Dr. Joh. Anton Englmann's

Handbuch

des

Bayerischen Volksschulrechtes.

Von

Dr. Eduard Stingl,
Kongregationspräses und Kirchenrektor.

Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage.

München, 1897.
J. Lindauer'sche Buchhandlung.
(Schöpping.)

Kgl. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) Erlangen

Vorwort.

Die erste Auflage dieses Buches erschien im Jahre 1871 unter dem Titel: „Das bairische Volksschulwesen. Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften systematisch dargestellt". Im Jahre 1875 wurde ein Nachtrag dazu, die inzwischen ergangenen neuen Bestimmungen über das Volksschulwesen enthaltend, herausgegeben. Auch seitdem sind mehrfache Aenderungen durch weitere Schulerlasse erfolgt, so daß eine neue Auflage des Buches als ein Bedürfnis erscheint.

In dieser zweiten Auflage war das Hauptaugenmerk des Verfassers, wie in der ersten, auf möglichst vollständige Darstellung der allgemeinen, für das ganze Land geltenden Vorschriften gerichtet; zugleich aber wurden die in den einzelnen Regierungsbezirken erlassenen besonderen Vorschriften näher berücksichtigt und namentlich auch die in der Pfalz bestehenden besonderen Bestimmungen ausführlicher aufgenommen, als in der ersten Auflage geschehen war. Aus den jederzeit citierten Quellen ist leicht ersichtlich, ob es sich um eine allgemeine oder um eine in einem einzelnen Kreise erlassene Vorschrift handle; häufig wurden überdies die Kreisschulerlasse durch kleineren Druck von den in größerem Drucke vorher angeführten allgemeinen Schulnormen unterschieden.

Damit durch die aufzunehmenden zahlreichen Neuerungen und sonstigen Verbesserungen, welche nicht selten eine Erweiterung, Umarbeitung und selbst vollständige Neuarbeitnng vieler Paragraphen veranlaßten, der Umfang des Buches sich nicht allzu sehr vergrößerte, wurden mehrere Abkürzungen vorgenommen. Insbesondere wurden die der ersten Auflage einverleibten geschichtlichen Ausführungen der Raumersparung halber größtenteils weggelassen. Es konnte dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bestimmung des Buches geschehen, da dasselbe lediglich eine objektive

Darstellung des gegenwärtig in Baiern geltenden positiven Volksschulrechtes geben und vorzugsweise für den praktischen Gebrauch der Schulaufsichtsbehörden sowie des Lehrpersonals an den Volksschulen dienen soll.

Regensburg, den 18. Januar 1879.

Der Verfasser.

Vorwort

des Herausgebers zur 3. Auflage.

Im Jahre 1879 war die 2. Auflage des bayerischen Schulrechtes von Dr. Joh. Ant. Englmann erschienen. Die Gesetzgebung ist aber nicht still gestanden; es war demnach eine Abänderung und Ergänzung des Buches notwendig. Der Hochwürdige Herr Verfasser hatte diese Abänderung und Ergänzung mit bewunderungswürdigem Fleiße zum größtem Teile vollendet, da überraschte ihn am 2. November 1886 der Tod. Der bisherige Verleger des Buches, Herr Karl Schöpping in München, erwarb das Eigentumsrecht an dem Buche und ersuchte mich um Herausgabe und Ergänzung desselben. Dieser Aufgabe unterzog ich mich. Die vorliegende 3. Auflage stammt also größtenteils von Dr. Englmann; alles Lob, welches dieselbe verdient, gebührt demnach dem verstorbenen Gelehrten. Möchte auch diese 3. Auflage Allen, welche mit dem Schulfache irgendwie befaßt sind, viel Nutzen und Aufklärung bringen!

Straubing, den 2. November 1887.

Eduard Stingl,
Congregationspräses und Rektor der Liebfrauenkirche.

Vorwort

zur 4. Auflage.

Schon i. J. 1894 war die 3. Auflage dieses Handbuches vergriffen, und wurde der Unterzeichnete von dem Verleger um Herausgabe der 4. Auflage ersucht. Aber ich zögerte lange mit der Zusage wegen der nicht geringen Schwierigkeiten, welche mit der Herausgabe eines bayerischen Schulrechtes verbunden sind. Diese Schwierigkeiten kommen haupt-

sächlich daher, daß bei dem Mangel eines bayerischen Schulgesetzes verhältnismäßig wenige Punkte des Schulwesens durch allgemeine, für das ganze Land geltende Vorschriften geregelt sind, daß vielmehr, da das Schulwesen in die Kompetenz der Kreisregierungen fällt, in den einzelnen Regierungsbezirken verschiedene, oft widersprechende Spezialbestimmungen bestehen. Diese Regierungserlasse sind teils in den Kreisamtsblättern, teils in den Schulanzeigern veröffentlicht, die autographierten aber gelangen gar nicht zur allgemeinen Kenntnis. Bei dieser Sachlage ist die Herausgabe eines bayerischen Schulrechtes nicht bloß sehr mühsam, sondern es ist auch schwer, vollständig zu werden. Aber auch nachdem ich mich zur Herausgabe der 4. Auflage dieses Buches entschlossen hatte, konnte nicht sofort Hand ans Werk gelegt werden; denn es war bis in die letzte Zeit zweifelhaft, ob nicht die Vorschriften über die Lehrerbildung durch Einführung eines 4. Präparanden- oder eines 3. Seminarkurses von Grund aus revidiert werden müßten und ob und inwieweit eine Aenderung der Bestimmungen über die Besoldung und Pension des Lehrpersonals eintrete. Erst nachdem hierüber Klarheit gegeben war, konnte mit dem Drucke der 4. Auflage begonnen werden. Die ganze Anlage ließ ich schon aus Achtung vor dem gelehrten Herrn Verfasser unverändert. Nur den § 81a fügte ich ein, um die Normen über den Kirchendienst und die Kirchendiener, welche an verschieden Orten des Buches zerstreut waren in einen einzigen Paraprapheu zusammenzufassen. Die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals und der Lehrerrelikten, über welche vielfach Unklarheit herrschte, mußten ausführlicher, wie bisher, behandelt werden, obwohl dadurch das Buch an Umfang ziemlich zunahm. Im übrigen beschränkte ich mich hauptsächlich auf die durch neuere Anordnungen und Entscheidungen bedingte Abänderung und Ergänzung der 3. Auflage. Der Abdruck von Formularien mußte auf das äußerste beschränkt werden, einerseits um das Buch nicht zu dickleibig werden zu lassen, anderseits weil der selige Herr Verfasser ein Handbuch des bayerischen Schulrechtes, nicht einen Geschäftsstil für das Schulwesen schreiben wollte.

Ich würde mich für meine Mühe belohnt fühlen, wenn die meisten, welche das Buch nachschlagen, die gewünschten Aufschlüsse erhalten.

Straubing, den 2. November 1896.

Dr. Eduard Stingl,
Kongregationspräses und Kirchenrektor.

Erklärung der Abkürzungen.

AB. d. M. d. Innern = Amtsblatt des Ministeriums des Innern.
Blt. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.
Döll. = G. Döllingers Verordnungensammlung samt Fortsetzung von Strauß.
E. = Entschließung.
GB. = Gesetzblatt.
Gen. = Generale.
GO. = Gemeindeordnung vom 29. April 1869.
GS. = Generaliensammlung.
GVB. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
Hdb. = Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, 3. Aufl.
KAB. = Kreisamtsblatt.
KE. = Konsistorialentschließung.
KIB. = Kreisintelligenzblatt.
KMB. = Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
KME. = Kultusministerialentschließung.
LDE. = Landesdirektionsentschließung.
ME. = Ministerialentschließung.
FME. = Finanzministerialentschließung.
HME. = Handelsministerialentschließung.
JME. = Justizministerialentschließung.
N. AHB. = Neues Amtshandbuch für die protestantische Geistlichkeit.
OKE. = Oberkonsistorialentschließung.
Ord.-E. = Ordinariatserlaß.
PStGB. = Polizeistrafgesetzbuch.
RB. = Regierungsblatt.
RE. = Regierungsentschließung z B. Obpf. RE. = Entschließung der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J., UMKr.-RE. = Entschließung des Generalkommissariates des Untermainkreises = Regierungsentschließung.
RGB. = Reichsgesetzblatt.
RStGB. oder StGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RStPO = Reichsstrafprozeßordnung.
Samml = Sammlung.
Schulanz. = Schulanzeiger
SchVS = Schulverordnungensammlung.
V. = Verordnung.
VGH. = Verwaltungsgerichtshof.
VGHE. = Verwaltungsgerichtshofentscheidung.
VB. = Verordnungsblatt.
VU. = Verfassungsurkunde.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die Schulaufsicht.

A. Die staatlichen Schulbehörden.

I. Die Ortsschulbehörden.

II. Die Distriktsschulbehörden.

§§ Seite

Zweiter Abschnitt.

Das Schulpersonal.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Schullehrer.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Drittes Kapitel.

Das weibliche Lehrpersonal.

Dritter Abschnitt.

Die Schulpflichtigkeit.

§§ Seite

Erstes Kapitel.

Ort der Schulpflichtigkeit.

I. Schulsprengelbildung und Schulenerrichtung.

II. Schulsprengelpflichtigkeit.

Zweites Kapitel.

Alter der Schulpflichtigkeit.

Drittes Kapitel.

Der Schulbesuch.

I. Die Schulzeit.

II. Schulversäumnisse.

Viertes Kapitel.

Privatunterricht.

Vierter Abschnitt.

Der Schulunterricht.

Fünfter Abschnitt.

Die Schulzucht.

Sechster Abschnitt.

Der Schulaufwand.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Schulen und Erziehungsanstalten.

Einleitung.

§ 1.

Begriff.

1. Die **Volksschulen**[1]) sind öffentliche Anstalten, welche die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben insgemein notwendige Bildung (Elementarbildung) zu vermitteln bestimmt sind. Sie sollen die im Elternhause begonnene religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und ergänzen und zu jener Stufe der geistigen Entwicklung und zur Erlangung jener Kenntnisse und Fertigkeiten verhelfen, welche für jedermann ohne Unterschied der Berufsarten zur Erreichung der Lebenszwecke erfordert werden und daher Gemeinbesitz aller Klassen des Volkes sein sollen, gleichwie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufszweigen sind.

2. Die Gesamtheit der auf die Elementarbildung abzielenden Anstalten und Thätigkeiten begreift man mit dem Namen **Volksschulwesen**.

3. Der Inbegriff der über das Elementarbildungswesen in einem Lande bestehenden positiven Rechtsnormen bildet dessen **Volksschulrecht**[2]).

---

1) Andere Namen sind: Elementarschulen, Primärschulen, deutsche Schulen. Letztere Benennung wurde in Bayern durch ME. v. 25. Okt. 1835 (Döll. IX S. 1030 f., vgl. ME. v. 11. Aug. 1838 bei Kirstetter, Untfrk. Schulverordn.-Samml. S. 479) zur offiziellen gemacht und angeordnet, daß die früher öfter gebrauchte Benennung „Volksschulen", „Volksschulwesen" durch die Benennung „teutsche Schulen", „teutsches Schulwesen" ersetzt werden, dann daß die an diesen Schulen angestellten Lehrer anstatt der hie und da vorkommenden Benennungen „Elementarlehrer", „Volksschullehrer" ausschließend den vorschriftsmäßigen Titel „Schullehrer" führen sollen. In neuester Zeit werden jedoch auch in offiziellen Erlassen die Namen „Volksschulen", „Volksschullehrer" 2c. wieder angewendet. Auch das Reichsrecht gebraucht den Ausdruck „Volksschule", „Volksschullehrer", „Volksschulamt"; siehe z. B. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 § 51; Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 34 Z. 8; Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 1. Juli 1883 §§ 107 Abs. 2, 108, 135 Abs. 3, 137, Abs. 1.

2) Unter Schulrecht werden bisweilen im engeren Sinne nur die auf die Schulpflicht und die Schullast oder Schulunterhaltung bezüglichen Rechtsnormen verstanden. Sieh L. Stein, Verwaltungslehre, T. V (Stuttg. 1868) S. 113 u.

4. In Bayern ist wie in den übrigen deutschen Staaten die Erwerbung der durch die Volksschulen gewährten Elementarbildung nicht dem freien Ermessen überlassen, sondern allgemein geboten und wird die Schulpflicht unter Anwendung von Zwangsmaßregeln geltend gemacht oder besteht der Schulzwang, vielmehr der Unterrichts- oder Lernzwang. Es ist das ganze Land in Schulsprengel abgeteilt und die Errichtung und Unterhaltung von Schulen durch öffentliche Rechtsnormen geregelt. Zugleich ist das Maß der allgemein verlangten Bildung oder Zahl und Umfang der in den Volksschulen zu lehrenden Unterrichtsgegenstände genau vorgezeichnet, gleichwie auch Anordnungen bezüglich der in den Schulen zu handhabenden Disziplin bestehen. Ferner bestehen allgemeine Vorschriften über die Heranbildung und die Rechtsverhältnisse der Lehrer, dann über die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen.

Sämtliche über diese verschiedenen Punkte des Volksschulwesens in Bayern gegenwärtig in Kraft bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sollen hier in systematischer Ordnung zusammengestellt, somit eine Darstellung des bayerischen Volksschulrechtes gegeben werden.

§ 2.

Gesetzgebung.

1. Nach dem jetzigen öffentlichen Rechte Bayerns ist das Volksschulwesen ein Gegenstand der Staatspolizei oder Staatsverwaltung und steht demnach das Anordnungsrecht über dasselbe, das Recht der Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen sowohl in Bezug auf ihre inneren als äußeren Verhältnisse der Staatsgewalt und deren Organen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen zu[1]). Hinsichtlich des Religionsunterrichtes und des religiös-sittlichen Lebens jedoch kommt die Anordnung und Leitung — unter der obersten Staatsaufsicht — der Kirche zu[2]).

---

121 f. Im weiteren Sinne, wie das Wort hier genommen wird, umfaßt es auch die Vorschriften über die Lehr- und Zuchtordnung, über das Lehrpersonal und die Schulaufsicht.

1) Verf.-Urk. Beil. II Anh. II § 14. Vgl. ME. v. 8. Juli 1861 Abs. 3 (Obpf. KAB. 1861 S. 727), v. 15. Nov. 1872 Abs. 1 (Obpf. KAB. 1873 S. 1173) u. v. 7. Dez. 1873, Simultanschulen betr, Abs. 30.

2) Verf.-Urk. Beil. II §§ 38 u. 39; Anh. I (Konkordat) Art. V Abs. 4; Anh. II §§ 11 u. 14. — Die frühesten Anordnungen u. Veranstaltungen, welche in Bezug auf den Jugendunterricht in den nächsten Jahrhunderten nach der Ausbreitung des Christentums in Bayern getroffen wurden, gingen von der Kirche und ihren Organen, den Klöstern und Pfarrern, aus. Neben denselben gingen seit dem 13. Jahrhundert auch größere Gemeinden an die Errichtung von Schulen und nahm die Zahl der Stadt- und Marktschulen nach und nach zu. Seit der Erfindung des Papieres und der Buchdruckerkunst mehrten sich allmählich auch die grundherrlichen Schulen und andere Schulen auf dem Lande, zumal als seit dem 16. Jahrhunderte die Staatsgewalt das Schulwesen näher regelte, wie solches in der Schulordnung v. J. 1548, in einer weiteren Schulordnung v. J. 1569, in der Landes- und Polizeiordnung v. 1616, namentlich in der

2. Es sind in Bayern nur wenige Punkte des Volksschulwesens durch Gesetze[1]), die meisten lediglich auf dem Verordnungswege geregelt. Auch sind es nicht so fast organisch zusammenhängende, einheitliche Verordnungen, als vielmehr zahlreiche Spezialverordnungen und noch zahlreichere dazu erlassene Vollzugsvorschriften, in welchen vom Anfange dieses Jahrhunderts an bis in die jüngsten Jahre herab successive die verschiedenen Materien des Volksschulwesens einzeln normiert oder einer neuen Regelung und Abänderung unterworfen wurden. Mit dem am 31. Oktober 1867 dem Landtage vorgelegten Schulgesetzentwurfe[2]) wurde zwar eine einheitliche, die Grundbestimmungen zusammenfassende Schulgesetzgebung beabsichtigt; der Entwurf erlangte aber nicht Gesetzeskraft, da ein Gesamtbeschluß beider Kammern des Landtags nach langen Beratungen darüber[3]) nicht zu Stande kam[4]). Das gegenwärtig geltende bayerische Volksschulrecht baut sich somit noch aus dem bisherigen, vielorts zerstreuten Quellenmaterial auf.

Schul- und Zuchtordnung v. J. 1659, welche i. J. 1682 u. 1738 erneuert wurde und bis zum J. 1770 maßgebend blieb, dann in verschiedenen besonderen Mandaten geschah. Die Schulen standen damals in engster Verbindung mit der Kirche, die Schulstellen wurden unter die Kirchendienste gezählt, die Besetzung derselben, die Visitation und Beaufsichtigung der Schulen geschah kumulativ. Neben den landesherrlichen Schulmandaten ergingen bis ins 18. Jahrhundert auch kirchliche Verordnungen über die Schulen. Später aber wurde, zumal seit der vom J. 1770 an in Angriff genommenen Reform des Schulwesens und Einführung des Schulzwanges, die Schulgesetzgebung von der Staatsgewalt allein geübt, dann um den Anfang des 19. Jahrhunderts grundsätzlich das Anordnungs- und Leitungsrecht bezüglich des Schulwesens als einer „weltlichen Regierungsanstalt“ ausschließlich dem Staate vindiciert (kurf. Entschl. v. 26. Nov. 1804). Durch die Verfassung vom 26. Mai 1818 ward der Kirche die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes und des religiösen Lebens in den Schulen gewährleistet (s. die im Eingange dieser Note citierten Verfassungsstellen), im übrigen aber das Recht des Staates über die Schulen aufrecht erhalten (s. S. 2 Note 1). Sieh Günthner, Gesch. der literar. Anstalten in Bayern, Münch. 1810. Lipowsky, Gesch. d. Schulen in Bayern, Münch. 1825. Freyberg, Pragm. Gesch. d. bayer. Gesetzgebung, Bd. III, Leipzig 1838. Bavaria, Landes- und Volkskunde des Kgr. Bayern, Bd. I, München 1869, S. 509—586.

1) So außer dem oben im Texte Ziff. 1 Erwähnten der Schulaufwand, die Heimatsverhältnisse der Schullehrer, die gerichtliche Strafeinschreitung gegen Schulversäumnisse, gegen Wirtshausbesuch Schulpflichtiger u. a. Auch manche aus der vorkonstitutionellen Zeit herrührende Schulverordnungen haben wenigstens teilweise Gesetzeskraft.

2) Verh. d. K. d. Abg. 1866/68, Beil. Bd. III S. 1—55.

3) Verh. d. K. d. Abg. 1868/69, Stenogr. Ber. Bd. V S. 255—442, Bd. VI S. 374—389 u. 405, Beil. Bd. V S. 7—22, 33—70, 127—170, 189—258, 651—654, Protok. S. 267—279; Verh. d. K. d. Reichsr. 1868/69, Beil. Bd. VII S. 1—487 u. 828—830.

4) Verschiedene Punkte des Schulgesetzentwurfs wurden jedoch seitdem auf dem Verordnungswege durch- und weitergeführt, und zwar teils durch allgemeine Verordnungen, teils durch Landratsbeschlüsse bezw. Landratsabschiede, teils durch Lokalverordnung (z. B. das Münchener Schulstatut).

§ 3.

Quellen.

1. Die Quellen des bayerischen Volksschulrechtes sind:

a. die auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetze, nämlich α) zunächst die einschlägigen bayerischen Landesgesetze, und zwar teils Verfassungsgesetze, d. i. gewisse Bestimmungen in einzelnen Bestandteilen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818; teils ältere, vor der Erteilung der Verfassungsurkunde gegebene Gesetze, bezw. mit Gesetzeskraft bekleidete Verordnungen[1]; teils neuere, seit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde erlassene Gesetze, d. i. mit dem Landtage vereinbarte Rechtsbestimmungen; β) auch die deutschen Reichsgesetze äußern, wenn gleich das Volksschulwesen der Autonomie der Einzelstaaten überlassen bleibt, doch Einfluß auf das einzelstaatliche Volksschulrecht und enthalten verschiedene, das Schulwesen berührende Bestimmungen[2];

b. die Hauptquelle sind die einschlägigen landesherrlichen Verordnungen und Entschließungen, d. i. solche Vorschriften, welche das Staatsoberhaupt ohne Mitwirkung des Landtages bloß unter ministerieller Gegenzeichnung erläßt; daran schließen sich

c. die allgemeinen Vollzugsvorschriften, die Anordnungen und Entschließungen, welche von der höchsten Landesschulstelle (vom Ministerium des Innern bis zum Jahre 1847 herab, seitdem von dem unterm 27. Febr. 1847 errichteten Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten) zur Ausführung und näheren Bestimmung der in den Gesetzen und Verordnungen gegebenen Normen, dann zur Ent-

---

1) In der Pfalz, welche gemäß dem k. Beschluß v. 5. Okt. 1818 (Siebenpfeiffer, Hdb. d. Verfassung rc. Rheinbayerns, Bd. I, Zweibr. 1831, S. 118) überhaupt mehrere besondere Gesetze und Institutionen aus der Zeit der französischen Herrschaft auch nach der Verfassung v. 26. Mai 1818 behalten hat, bestehen auch im Volksschulwesen einzelne Eigentümlichkeiten. Durch k. V. v. 18. Okt. 1817 (Amtsbl. d. Pf. S. 465) wurde verfügt, daß der öffentliche Unterricht in der Pfalz im allgemeinen nach den bereits für die übrigen Teile des Königreiches bestehenden Verordnungen und Vorschriften eingerichtet werden solle; zugleich wurde aber die dortige Regierung ermächtigt, „für die besonderen Fälle, welche die Lokalitäten herbeiführen möchten“, im Sinne der im rechtsrheinischen Bayern hierüber bestehenden Gesetzgebung besondere Instruktionen zu erlassen, und die vorausgehende pfälzische Regierungsverordnung v. 20. Aug. 1817 genehmigt. Letztere RV., welcher von manchen Gesetzeskraft vindiziert wird, bildet die Grundlage des pfälzischen Volksschulwesens; dieselbe besitzt jedoch nicht ihrem ganzen Inhalte nach, sondern nur teilweise Gesetzeskraft und hat durch spätere Bestimmungen viele Abänderungen erlitten. Sieh Pözl in d. Verh. d. K. d. Abg. 1877/78, Stenogr. Ber. Bd. I S. 440 f. und Geib, Handb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. Bd. II S. 636 †).

2) Derartige auf Schulpflichtige (Kinder) und Schullehrer bezügliche Bestimmungen enthält namentlich das Reichsstrafgesetzbuch, das Reichsmilitärgesetz, das Reichs-Impfgesetz, die deutsche Gewerbeordnung u. s. w.

scheidung zweifelhafter und streitiger Fälle ausgehen — Ministerial-Entschließungen. Hierzu kommen seit dem 1. Okt. 1879 die über gewisse streitige Fälle ergehenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

d. Außer den genannten allgemeinen Rechtsquellen sind für die einzelnen Regierungsbezirke von Wichtigkeit die näheren Vollzugsweisungen und Verfügungen, welche die Kreisregierungen, Kammern des Innern, vermöge der ihnen über die deutschen Schulen zustehenden ausgedehnten Verwaltungsbefugnis auf Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen und generellen Ministerialerlasse treffen — Regierungs-Entschließungen.

e. In Bezug auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben kommen als weitere Quellen hinzu die betreffenden Anordnungen der kirchlichen Oberbehörden, nämlich der Bischöfe auf katholischer, des Oberkonsistoriums und der Konsistorien auf protestantischer Seite — Oberhirtliche Verordnungen, Oberkonsistorial- und Konsistorial-Entschließungen.

2. Die amtlichen Bekanntmachungsorgane für die genannten Quellen sind:

a. für die Gesetze, und zwar α) für die Landesgesetze bis zum Jahre 1817 herab das bayerische Regierungsblatt, von 1818 bis 1873 das bayerische Gesetzblatt, seit 1874 das Gesetz- und Verordnungsblatt[1]); β) für die Reichsgesetze das Reichsgesetzblatt[2]);

b. für die landesfürstlichen Verordnungen bis zum Jahre 1873 herab das Regierungsblatt, seit 1874 das Gesetz- und Verordnungsblatt;

c. für die Ministerial-Entschließungen seit dem Jahre 1865 das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten; vordem wurden dieselben teils im Regierungsblatte, teils von den Kreisregierungen in den Kreisamtsblättern (wie auch jetzt noch teilweise), teils auch auf dem Wege lithographischer oder autographischer Vervielfältigung bekannt gemacht; für die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes die seit 1880 erscheinende Sammlung von Entscheidungen des K. b. Verwaltungsgerichtshofes;

d. für die Regierungs-Entschließungen die Kreisamtsblätter[3]) (bis zum Jahre 1854 Kreisintelligenzblätter genannt), wenn nicht, wie

---

1) V. v. 29. Okt. 1873 (RB. S. 1553 ff.).

2) Die in Bayern als Reichsgesetze eingeführten Gesetze des vormaligen Norddeutschen Bundes finden sich in Beilagen zum bayerischen Gesetzblatt 1871/72 bekannt gemacht.

3) Für die Pfalz diente bis zum Jahre 1872 das dortige Kreisamtsblatt (vor 1854 Amtsblatt genannt) auch als amtliches Organ zur Publikation aller Gesetze und Verordnungen. Nach V. v. 24. Jan. 1872 (RB. S. 291) hatte aber

besonders früher öfter geschah, der Weg autographischer oder lithographischer Vervielfältigung zur Publikation gewählt wird.

e. Die oberhirtlichen Verordnungen (Generalien) werden teils in eigenen amtlichen Organen [1], teils einzeln [2]) bekannt gemacht.

3. Das Halten der Amtsblätter ist nicht nur für die k. Behörden angeordnet, sondern es ist das Gesetz- und Verordnungsblatt [3]) (wie vordem das Gesetzblatt und das Regierungsblatt), dann das betreffende Kreisamtsblatt [4]) für eine jede Pfarrei [5]) aus den Mitteln des Kirchenvermögens [6]) und ebenso jetzt für jede politische Gemeinde auf Gemeindekosten zu halten [7]). Das Ministerialblatt

---

auch für die Pfalz die Verkündigung der Gesetze nur durch das Gesetzblatt, der Verordnungen und allgemeinen Ministerialerlasse durch das Regierungsblatt zu geschehen, und seit 1874 geschieht dieselbe für die Pfalz wie für die übrigen Landesteile durch das Gesetz- und Verordnungsblatt. V. v. 29 Okt. 1873 § 2 (RB. S. 1555). — In Unterfranken wird seit 1873 der Schulanzeiger für Unterfranken, ebenso in Oberfranken seit 1875 der Schulanzeiger für Oberfranken zur Publikation der Schulerlasse benützt. Sieh § 4.

1) Solche amtliche Organe sind: das Amtsblatt für die Erzdiöcese München-Freising (seit 1880, früher von 1860—1879 das Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freising), das Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bistum Regensburg (seit 1852), das Oberhirtliche Verordnungsblatt für die Diöcese Passau (seit 1871), das Amtsblatt für die Erzdiöcese Bamberg (seit 1878, früher von 1858—1878 das Pastoralblatt für die Erzdiöcese Bamberg), das Pastoralblatt des Bistums Eichstätt (seit 1854), das Würzburger Diöcesenblatt (seit 1855).

2) Einzeln, jedoch mit fortlaufenden Seitenzahlen gedruckt, werden die bischöflichen Verordnungen in den Diöcesen Augsburg und Speier ausgegeben. Früher erschienen dieselben auch in anderen Diöcesen, wie München-Freising, Regensburg 2c. bloß in einzelnen Nummern.

3) V. v. 29. Okt. 1873 § 5 (RB. S. 1556); M.E. v. 11. Dez. 1873 (KMB. S. 475). Der Preis des GVB. ist auf 5 Mark für den Jahrgang festgesetzt.

4) Bekanntm. v. 8. Okt. 1875 (G.- u. VB. S. 626). Der Preis des Kreisamtsblattes (samt Beilagen) wurde durch FME. v. 1. Dez. 1885 Nr. 15465 für alle Regierungsbezirke vom 1. Jan. 1886 an auf 6 Mark des Jahres festgesetzt. Obpf. KAB. 1885 S. 175.

5) Nicht aber für Exposituren. ME. v. 5. Dez. 1809 (Döll. XIX S. 75). — Die Pfarrer sollen die Amtsblätter ihren Hilfsgeistlichen mitteilen und sie insbesondere auf die das Pfarramt vorzüglich angehenden Erlasse aufmerksam machen. Entschl. v. 10. Okt. 1807 (RB. S. 1644) u. v. 20. Juni 1809 (RB. S. 1026). Döll. XIX S. 71 f. Vgl. Bamb. Ordn.-E. v 25. April 1823 (Bamb. Verordn.-Samml. S. 44).

6) Aus ebendenselben Mitteln sind auch die Kosten des Einbandes zu bestreiten. ME. v. 14. Aug. 1809 u. v. 11. Sept. 1835 (Döll. XIX S. 75 u 82); Bekanntm. v. 8. Okt. 1875 Z. 3 (GVB. S. 626). Die Beilagen zu den Kreisamtsblättern der Pfarrämter und Gemeinden (außer den Extrabeilagen) sollen nach Obfrk. RE. v. 26. März 1857 (KAB. S. 326) nicht gebunden werden, sondern können von 5 zu 5 Jahren als Makulatur zum Besten der Kirchenstiftungs- und Gemeindekassen, aus welchen die Anschaffung derselben geschieht, veräußert werden.

7) Die Gemeinden sind gemäß Art. 38 der rechtsrheinischen und Art. 29 der pfälzischen Gem.-Ordn. auch zur Haltung des Reichsgesetzblattes, dessen Preis 5 Markpfennig für den Bogen beträgt, verpflichtet laut ME. v. 13. März

für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhalten die Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulkommissionen, wie die Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden, unentgeltlich als Dienstexemplar, weshalb für alle diese Behörden die betreffenden Erlasse mit der Aufnahme in das Ministerialblatt als amtlich verkündet erachtet werden [1]). Die Pfarrämter und Ortsschulbehörden erhalten das Ministerialblatt nicht als Dienstexemplar und sind auch zur Abnahme desselben nicht verpflichtet; es ist jedoch den Verwaltungen der Kirchen- und Unterrichtsstiftungen, der Gemeinde- und Lokalschulkassen gestattet, dasselbe aus Stiftungs- und Gemeindemitteln anzuschaffen [2]). Die Kosten für die den protestantischen Pfarrämtern rechts des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzuteilenden lithographierten Generalien oder allgemeinen Konsistorial-Entschließungen dürfen auf das Kirchenvermögen der einschlägigen protestantischen Pfarreien übernommen werden [3]); wogegen die Anschaffung der bischöflichen Generalien und Verordnungsblätter auf Kosten des Kirchenvermögens im Hinblick auf die den Ordinariaten zur Bestreitung der Regiebedürfnisse eingeräumte Erhebung von Taxen und Sporteln als unzulässig erklärt ist [4]).

Die amtlichen Blätter (das Gesetz- u. Verordnungsblatt, das Reichsgesetzblatt, die Amtsblätter der k. Staatsministerien, die Kreisamtsblätter) sollen von den k. Postanstalten an Behörden nur gegen Bescheinigung abgegeben und zu diesem Zwecke für jede Behörde ein eigener Bescheinigungsbogen geführt werden, in welchem die Blätter nach ihrer Nummer und Stückzahl einzutragen und von den Empfängern unter Beisetzung des Namens zu bescheinigen sind. Jede abgängige Nummer eines amtlichen Blattes soll sofort bei Bescheinigung des nächstfolgenden in dem Bescheinigungsbogen durch die kurze Bemerkung: „Nr. . . . . nicht erhalten“ von den Behörden nachweislich reklamiert werden [5]).

1871 (Hdb. Neue Reihe, Bd. I S. 67 f.). Die Pfarrämter sind hiezu nicht verpflichtet laut ME. v. 11. April 1877 Nr. 34 (Schwäb. KAB. 1877 S. 477).

1) Bekanntm. v. 6. Dez. 1864 (RB S. 1606). Nur das Hauptblatt ist binden zu lassen und dauernd aufzubewahren, nicht aber die Beilagen. KME. v. 27. April 1892 (KMBl. S. 99 u. b. Kanzlei XIX S. 519).

2) ME. v. 14. u. Obpf. RE. v. 16. Dez. 1864 (Obpf. KAB. S. 2145 f.). Vgl. Pfälz. RE. v. 6. Jan. 1882 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. 2. Aufl. II S. 638), wonach es den Lokalschulinspektoren zusteht, von dem Ministerialblatt für K.- u. Sch.-A., welches von den Gemeinden für die Ortsschulkommissionen gehalten wird, regelmäßig Einsicht zu nehmen. — Die Gemeinden haben das Amtsblatt des Ministeriums des Innern zu halten. ME. v. 15. Juni 1872 (RB. S. 1443).

3) ME. v. 12. Aug. 1857 (Döll. XXIII S. 378; N. AHB. I S. 488 Ziff. 8). Gleiches gilt vom Amtshandbuch für die protest. Geistlichen (sieh § 4,1). ME. v. 19. Mai 1862 (N. AHB. I S. V f. u. 487 Ziff. 7) u. v. 7. Juni 1883 (KMB. S. 128 f.).

4) ME. v. 27. Mai 1858 Nr. 1065; Eichst. Past.-Bl. 1854 S. 2. Vgl. Regensb. oberh. VB. 1858 S. 90 u. Münch.-Freis. Gen.-Samml. II S. 752, wonach die einzelnen Pfründebesitzer die oberhirtlichen Blätter auf eigene Kosten zu halten und als Inventargegenstände bei ihren Pfründen zu belassen haben.

5) ME. v. 13. Mai 1873 (MB. S. 154 f.).

§ 4.

Literarische Hilfsmittel.

Zum Studium des bayerischen Schulrechtes dienen als literarische Hilfsmittel:

1. die Quellensammlungen, in welchen die in so vielen Bänden der amtlichen Blätter zerstreuten Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften über das Schulwesen zusammengestellt sind. Derartige Werke sind:

G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, München 1838, Bd. IX (Unterricht u. Bildung), T. III S. 985—1506; und Fortsetzung dieser Sammlung von Friedr. Frhrn. v. Strauß Bd. XXIV (der Forts. Bd. IV), S. 312—393, München 1853. 4.

(J Chr. A. Herrn) Sammlung der das deutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften im Regierungsbezirke Oberfranken, Bayreuth 1840; I. Nachtrag dazu, Bayreuth 1843; II. u. III. Nachtrag von C. M. Martin, Bayreuth 1854 u. 1859. 4.

(J. Konr. Bauer) Sammlung der das deutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Sulzb. 1844; dazu: Erster Nachtrag, Sulzb. 1853. 4.[1])

J. E. G. Kirstetter, Sammlung der Gesetze, Verordnungen, der Vollzugsvorschriften und Normativ-Entschließungen über das deutsche Schulwesen in Unterfranken und Aschaffenburg Würzb. 1845. 4.

J. Geissel, Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über das Kirchen- und Schulwesen im bayerischen Rheinkreise v. J. 1796 bis 1830, Speier 1830. 8.

Chr. Chelius, Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Direktiven in Bezug auf Religions- und Schulsachen für den Kreis Pfalz, Zweibr. 1855. 8.

A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, Bd. II. Speier 1873 S. 1—93. 8, 2. Aufl. v. Graef u. Gresbeck, Bd. II. Kaiserslautern 1884 S. 636—768. Davon erschien auch ein Separatabdruck unter dem Titel: Die Rechtsverhältnisse der pfälzischen Schule, Kaiserslautern 1885.

Reger, Handausgabe des Schulbedarfsgesetzes vom 10. Nov. 1861, in 3. Aufl. bearbeitet von Dr. J. Graßmann, Ansbach 1894.

Eine Sammlung der neueren Schulerlasse bieten folgende Zeitschriften dar:

Bayerischer Schulfreund. Zentralblatt für vaterländisches Volksschulwesen, herausg. v. M. Oechsner, Münch. 1860—1881[2]).

Schulanzeiger für Unterfranken und Aschaffenburg, seit 1. Okt. 1873 zu Würzburg im Verlage des unterfränkischen Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsinstituts erscheinend[3]).

---

1) Die Anschaffung dieser Sammlung auf Kosten der Lokalschulfonds wurde für eine jede Schule der Oberpfalz anbefohlen durch Obpf.-RE v. 6. Mai 1844, 21. Juli 1846, 12. Aug. 1852 (Sammlung, erster Nachtr. S. 4 f., 24 f., 96 f.) u. 3. Okt. 1852 (KAB. S. 1339 f.).

2) Auch die noch fortwährend erscheinenden Schulzeitungen (Bayerische Lehrerzeitung, Katholische Schulzeitung, Pfälzische Lehrerzeitung, Pädagogische Blätter) enthalten Abdrücke einzelner Schulerlasse.

3) Von diesem Schulanzeiger, dessen amtlicher Teil eine Art Fortsetzung der oben genannten unterfränkischen Schulverordnungen-Sammlung von Kirstetter bezüglich der neuesten Schulerlasse ist, haben die Lokalschulkassen in Unterfranken

Schulanzeiger für Oberfranken, seit 1. Okt. 1875 zu Bayreuth im Verlage der oberfränkischen Lehrerreliktenpensionsanstalt erscheinend [1]).

Schulanzeiger für Mittelfranken, zu Nürnberg herausgegeben von Hauptlehrer K. Knab daselbst 1878—1880 [2]).

Oberpfälzer Schulanzeiger, seit 1. Juli 1879 zu Regensburg herausgegeben von den beiden Lehrern und Kreisscholarchen Hirschmann u. Reisinger daselbst [3]).

Schwäbischer Schulanzeiger. Herausgegeben vom Ausschusse des Vereins für die schwäbische permanente Schulausstellung zu Augsburg seit Oktober 1882.

Schulanzeiger für Oberbayern. Herausgegeben vom Ausschusse des oberbayerischen Lehrervereins zu München seit 11. Mai 1885.

Schulanzeiger für Niederbayern, im Verlage des niederbayer. Lehrerwitwen- und Waisenunterstützungsvereins seit 1. Juli 1885 zu Straubing erscheinend.

Mehrere das Schulwesen betreffende Verordnungen rc. finden sich auch in folgenden allgemeineren Sammelwerken und Zeitschriften abgedruckt:

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämtlicher Administrativgesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w., 3. Aufl. 5 Bde., Augsb. 1857—1859, nebst Supplementbd. I—VIII ebend. u Rgsb. 1862—1879. Dazu: Neue Reihe, die Reichsgesetze enth., Bd. I—III, Rgsb. 1876—78.

Sammlung von prinzipiellen Erlassen der Staatsbehörden und von Präjudizien auf dem Gebiete der Verwaltung, Jahrg. 1853—62, Nördl. 1853—63 (Beilagenhefte zu den Blättern für administrative Praxis — sieh unten Ziff. 4).

Die bayerische Kanzlei. Sammlung der Reichsgesetze, bayer. Landesgesetze, Verordnungen rc., herausg. v. O. Zängerle, Kempten 1874—1893.

K. Weber, Neue Gesetz- u. Verordnungen-Sammlung für das Königr. Bayern mit Anm., Nördlingen 1880 ff. Bisher erschienen Bd. I—XXII (vom J. 1594—1894 reichend.)

Von den Erlassen der kirchlichen Stellen existieren folgende allgemeine Sammlungen:

Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München und Freising Münch. 1847 ff. — Verordnungen-Sammlung für den Klerus d. Erzdiöcese Bamberg v. 1821—56, Bamb. 1857, — J. Lipf, Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg v. J. 1250—1852, Rgs. 1853. — Bischöfliche Generalien der Diöcese Passau, herausg. v. J. Rottmeyer, fortges. v. L. Geßl. Selbstverl. — Instructio pastoralis ad clerum dioeces. Eyst. nov. ed. 1877.

Neues Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen diess. d. Rheins, 2 Bde. Nördl. 1862—63. Die durch Oberkonsistorialrath Günther redigierte neue Auflage dieses Amtshandbuches erschien in 4 Bänden, Münch. 1883/84. — H. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protest.-evang.-christl. Kirche der Pfalz, 2. Aufl., Speier 1880.

---

für jede Lokal-Schulinspektion und für jede in der Gemeinde bestehende deutsche Schulabteilung mit einem eigenen Lehrer je ein Exemplar zu halten. Untfrk. RE. v. 27. Sept. 1873 (KAB. S. 1283 f.).

1) Über das Halten dieses Schulanzeigers gilt in Oberfranken dasselbe, was in der vorigen Note in Bezug auf den Schulanzeiger in Unterfranken bemerkt wurde. Obfrk. RE. v. 7. Sept. 1875 (KAB. S. 867).

2) Durch Mfrk. RE. v. 12. Dez. 1877 (KAB. S. 1357 wurde das Halten dieses Schulanzeigers auf Kosten der Schulkassen in Mittelfranken gestattet.

3) Das Halten dieses Schulanzeigers ist den Schulinspektionen, den Schulverwaltungen und dem Lehrpersonal empfohlen und kann für die Schulen auf Rechnung der Schulkassen stattfinden. Obpf. RE. v. 21. Nov. 1879 (KAB. S. 822 f.).

2. Die teils systematischen, teils alphabetischen Bearbeitungen der über das deutsche Schulwesen in Bayern bestehenden Vorschriften.

a) Systematische Werke:

A. Schellhorn, das Volksschulwesen im Königreiche Bayern (Verwaltung des Pfarramts, 2. Aufl., II. T.), Erlangen 1813.

Kopp, die Volksschulverfassung im Königreiche Bayern, Würzb. 1816.

Fr. X. Himmelstein, das deutsche Schulwesen im Königreiche Bayern, Würzb. 1859.

Systematische Zusammenstellung der im Königreich Bayern geltenden Verordnungen für die deutschen Schulen mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirkes Oberfranken, Nürnb. 1864.

b) Alphabetische Werke:

G. Döllinger, Übersicht der das Schulwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen, Nördl. 1844.

A. Müller, Handbuch des Volksschulwesens im Königreiche Bayern, 2. Aufl., Würzb. 1834.

J. M. Fick, Handbuch zur verordnungsmäßigen Amtsführung in der deutschen Schule, 2. Aufl., München 1859.

3. Außerdem findet sich das bayerische Schulwesen auch in folgenden allgemeineren Werken, staatsrechtlichen Lehrbüchern und Verwaltungshandbüchern 2c. kürzer oder ausführlicher behandelt:

J. Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 3. Aufl. Regensb. 1893.

E. Stingl, Bestimmungen des bayer. Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramtes. 2. Aufl. München 1890. S. 637—744.

A. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Stile und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung, 8. Aufl., Regensb. 1858. S. 447—496.

E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, T. II Abt. II Regensb. 1846. S. 11—14, 78—117.

J. Pözl, Lehrb. des bayerischen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. München 1871. S. 478—495.

E. Nar, Handb. d. bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden, 3. Aufl. Ansb. 1870. S. 154—174.

Frhr. v. Pechmann, Wirkungskreis der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden, 5. Aufl. von Brettreich, Bamb. 1890—92. Bd. I S. 346—386, Bd. II S. 900 ff.

W. Krais, Handb. der inneren Verwaltung im diesrhein. Bayern, 3 Bde., 3. Aufl. Würzb. 1891—92. Bd. I S. 347—392, Bd. III S. 374 ff.

4. Mehrere beachtenswerte Artikel über das bayerische Schulwesen, namentlich über den Schulaufwand, enthält folgende Zeitschrift:

Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern, herausg. v. K. Brater, Nördl. 1851 ff., seit 1861 fortges. von A. Luthardt, jetzt fortgesetzt von Dr. v. Seidel und Karl Kreizeisen, wovon jährlich ein Band erscheint, so daß der Jahrgang 1896 den XLVI. Band bildet.

5. Für die auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze bilden einen wichtigen Auslegungsbehelf die Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages.

§ 5.

Einteilung.

Wenn es in systematischer Beziehung sich allerdings empfehlen möchte, von der Schulpflicht als dem Grundgesetze der bayerischen Volksschule auszugehen und die damit zusammenhängenden Vorschriften über Schulsprengel, Schulenerrichtung, Schulverband voranzustellen, daran den Unterrichtsplan anzureihen, von da zum Lehrerwesen überzugehen, alsdann den Schulbehördenorganismus und schließlich den Schulaufwand darzustellen: so wird doch durch den vorwiegend praktischen Zweck dieser Schrift eine andere Anordnung des Stoffes nahe gelegt. Denn da schon bezüglich der Schulpflicht, wie bezüglich der verschiedenen übrigen Punkte des Volksschulwesens den mit der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen betrauten Organen gewisse Befugnisse und Thätigkeiten zukommen, so scheint es zweckmäßig,

1. zuvörderst von diesen Organen der Schulaufsicht oder den Schulbehörden zu handeln (I. Abschnitt).

2. Hierauf werden die über das Volksschul-Lehrpersonal, über dessen Heranbildung und Rechtsverhältnisse bestehenden Normen dargestellt werden (II. Abschnitt).

3. Nachdem alsdann die Vorschriften über Schulbesuch, über Ort, Beginn und Ende der Schulpflichtigkeit vorgeführt sein werden (III. Abschnitt), werden daran

4. die geltenden Bestimmungen über den Schulunterricht, den Lehrplan, die Lehrmittel und die Lehrgegenstände (IV. Abschnitt), sowie

5. über die Schulzucht, Schulstrafen, Disziplinarverbote (V. Abschnitt) sich anreihen.

6. Zuletzt werden die über den Schulaufwand oder die Unterhaltung der Volksschulen bestehenden Anordnungen kurz zusammengestellt werden (VI. Abschnitt) und wird

7. anhangsweise noch von einigen besonderen Schulen und Erziehungsanstalten die Rede sein (VII. Abschnitt).

Erster Abschnitt.

Die Schulaufsicht.

§ 6.

Übersicht.

Für die Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens besteht in Bayern folgender Schulbehördenorganismus:

1. Die nächste Aufsicht über die Schulen der einzelnen Schulsprengel führen in den einem Bezirksamte untergeordneten (mittelbaren) Gemeinden als Ortsschulbehörden die Lokalschulinspektionen im rechtsrheinischen Bayern, die Ortsschulkommissionen in der Pfalz; in den unmittelbaren Städten rechts des Rheins führen die Stadtbezirksschulinspektionen die Aufsicht über die Schulen der einzelnen Schulbezirke des Stadtschulsprengels.

2. Über den Lokalschulinspektionen und Ortsschulkommissionen stehen als Distriktsschulbehörden die Distriktsschulinspektionen, welche gemeinsam mit den einschlägigen Bezirksämtern die Aufsicht über die zu einem Schuldistrikt vereinigten Schulen führen. Über den Stadtbezirksschulinspektionen rechts des Rheins stehen in gleicher Weise die Stadtschulkommissionen, von denen ein Mitglied Stadtschulreferent ist.

3. Die Oberleitung der sämtlichen Schulen eines Kreises kommt der Kreisregierung K. d. J. zu, welche einen eigenen Kreisschulreferenten und einen oder mehrere Kreisschulinspektoren hat und in gewissen Schulangelegenheiten durch das Kreisscholarchat unterstützt wird.

4. Die oberste Leitung des Schulwesens im ganzen Königreiche führt das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bei welchem ein besonderer Referent für das Volksschulwesen aufgestellt ist.

In Bezug auf die religiöse Aufgabe der Volksschulen kommt den kirchlichen Behörden die Aufsicht und Leitung zu.

A. Die staatlichen Schulbehörden.

I. Die Ortsschulbehörden[1]).

§ 7.

Zusammensetzung.

α) Lokalschulinspektionen im rechtsrheinischen Bayern[2]).

1. Zur nächsten und unmittelbaren Beaufsichtigung der Volksschulen ist in den einem Bezirksamte untergeordneten (mittelbaren) Gemeinden[3]) rechts des Rheins für einen jeden Schulsprengel eine Ortsschulbehörde unter dem Namen Lokalschulinspektion aufzustellen[4]).

2. Die Lokalschulinspektion wird zusammengesetzt:

a) aus dem Pfarrer, welcher bezüglich aller innerhalb seiner Pfarrei bestehenden Schulen seiner Konfession *α*) Vorstand der Lokalschulinspektion sowohl in Gemeinden mit städtischer als mit Landgemeinde-Verfassung[5]), und *β*) zugleich regelmäßig der beständige Inspektor dieser Schulen — Lokalschulinspektor[6]) — ist;

b) aus dem Bürgermeister, welcher vermöge seines Amtes stets Mitglied der Lokalschulinspektion ist;

c) aus zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung aber aus einem bis vier deputierten Magi-

---

1) (Rechtsrheinische) Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen v. 15. Sept. 1808 (Döll. IX S. 1085—1092), in Unterfranken mit einigen Änderungen bekannt gemacht durch RE. v. 29. Sept. 1817 (Untfrk. SchVSamml. S. 65—73); mehrfache Abweichungen davon enthält die Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen der Pfalz v. 22. Aug. 1817 (Geib, Hdb. f. d. Gemeindebeh. d. Pf., 2. Aufl. Bd. II S. 645—649).

2) Die Hauptnormen für die Bildung der Lokalschulinspektionen sind die V. vom 22. März 1821 (Döll. IX S. 1094) u. v. 26. Aug. 1883 § 13 (GVB. S. 411), wodurch die gleichfalls hieher gehörigen §§ 2—6, 11—13 der Amtsinstr. f. d. Lokalschulinspekt. v. 15. Sept. 1808 (Döll. IX S. 1085 ff.) teilweise abgeändert und vervollständigt wurden.

3) Es ist hier in §§ 7—18 zunächst von den Ortsschulbehörden in mittelbaren Gemeinden, ebenso in §§ 19—31 von den Distriktsschulbehörden für mittelbare Gemeinden die Rede; die Schulbehörden der unmittelbaren Städte werden alsdann in §§ 32—37 besonders dargestellt.

4) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. Sept. 1808 § 1 (Döll. IX S. 1085).

5) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 7 (Döll. XXIV S. 317), wodurch die minder klare Bestimmung d. V. v. 22. März 1821 Z. V (Döll. IX S. 1095, vgl. Amtsinstr. § 15 ib. S. 1087 f.) im angegebenen Sinne näher erläutert wurde. Vgl. ME. vom 8. Mai 1840 (Döll. XXIV S. 318) und 20. Juni 1844 (Untrfk. SchVSamml. S. 647), besonders aber Verh. d. K. d. Abg. 1870, Stenogr. Ber. Bd. II S. 136—140.

6) Amtsinstr. § 2, a (Döll. IX S. 1086). Vgl. auch die im übrigen jetzt außer Kraft gesetzte V. v. 22. Jan. 1815, III, 1 u. 2, a (a. a. O. S. 1299). Der Pfarrer ist als solcher überdies Katechet der Schulen seines Sprengels (§ 141, 1, vgl. § 155, 1 und § 37, 1, a).

stratsräten. Diese Mitglieder werden demnach von der Gemeindeverwaltung (vom Gemeindeausschusse bezw. vom Magistrate) durch Wahl aus der Mitte des Kollegiums bestimmt[1]). Hinsichtlich der zwischen einem Minimum und Maximum offen gelassenen Zahl dieser Abgeordneten der Gemeindeverwaltung soll darauf geachtet werden, daß nur das unbedingt notwendige Personal zur Lokalschulinspektion beigezogen werde[2]).

3. Diese Zusammensetzung der Lokalschulinspektion gilt zunächst für den Fall, wenn der Schulsprengel nur eine Gemeinde und Konfession betrifft. Wenn aber andere politische Gemeinden oder verschiedene Konfessionen am Schulsprengel beteiligt sind, so treten unter gewissen Voraussetzungen die in den folgenden Ziff. 4 und 5 angegebenen Modifikationen in der Zusammensetzung der Lokalschulinspektion ein.

4. Bei kombinierten Schulsprengeln, d. i. bei solchen, die aus mehreren Gemeinden oder Gemeindebruchteilen bestehen, ist jenen Gemeinden oder Gemeindebruchteilen, welche nicht Sitz der Schule sind, im Falle, daß sie zur gemeinsamen Schule wenigstens ein Drittel der Schulkinder schicken, gestattet, durch ein Gemeindemitglied an der Lokalschulinspektion teilzunehmen. Diese mit voller Stimmberechtigung beigezogenen auswärtigen Gemeindeglieder bilden eine Verstärkung der stets aus der Schulsitzgemeinde zu entnehmenden gewöhnlichen Zahl der Lokalschulinspektions-Mitglieder. Denjenigen eingeschulten Gemeinden oder Gemeindebestandteilen aber, welche weniger als ein Drittel der Schulkinder zur gemeinsamen Schule schicken, kommt ein Anspruch auf Vertretung in der Lokalschulinspektion nicht zu[3]).

5. In konfessionell gemischten Gemeinden bestehen entweder für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen gesonderte konfessionelle Schulen oder nicht. Im letzteren Falle ist zu unterscheiden, ob die Schule, an deren gemeinsame Benützung die Angehörigen verschiedener Konfessionen gewiesen sind, rechtlich einen konfessionellen Charakter hat oder ausnahmsweise eine konfessionell gemischte (oder Simultan-) Schule ist.

a. Wo für die verschiedenen Kirchengesellschaften konfessionell getrennte Schulen bestehen, ist für jede Schule eine besondere Lokalschulinspektion zu errichten[4]), wobei der Bürgermeister ohne Rücksicht auf seine Konfession in jede dieser besonderen Lokalschulinspektionen einzutreten hat, während die übrigen Vertreter der politischen Gemeinde aus Mitgliedern der betreffenden Konfession zu entnehmen, und, soweit die Gemeindebehörde die erforderliche Zahl von Mitgliedern der einen Konfession nicht enthält,

---

1) V. v. 22. März 1821 Z. II (Döll. IX S. 1094).

2) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 2 (Döll. XXIV S. 316). Nach UMKr.-RE. v. 9. Dez. 1818 (Untfrk. SchVSamml. S. 93) soll bei der Auswahl der zur Lokalschulinspektion abzuordnenden Gemeindeverwaltungsmitglieder auf diejenigen gesehen werden, welche die Schulfonds und sonstigen Unterrichtsstiftungen zu respizieren haben.

3) Amtsinstr. § 3, ME. v. 24. Juni 1839 Z. 2, v. 11. Juni 1850 Abs. 4—7 (Döll. IX S. 1086, XXIV S. 316 u. 320) u. v. 20. Febr. 1870 (MB. S. 37 f.).

4) Amtsinstr. § 5 (Döll. IX S. 1086).

durch eine unter den konfessionsverwandten Gemeindebürgern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl zu Gemeindeämtern vorzunehmende Wahl zu bestimmen sind [1]).

b. Wo eine konfessionelle Minorität an die Mitbenützung der Konfessionsschule des anderen Religionsteiles (der Majorität) angewiesen ist, hat in dem Falle, daß erstere nicht weniger als ein Drittel Schulkinder zur Ortsschule schickt, ein Gemeindeglied von der Konfession der Minorität und da, wo letztere eine eigene Pfarrei (ohne eigene Schule) bildet, zugleich deren Pfarrer an der Lokalschulinspektion teilzunehmen; für welchen Fall der Vorrang zwischen beiden Pfarren nach dem Dienstalter bei dem Inspektionsgeschäfte zu bestimmen ist [2]).

Wenn die Schulkinderzahl der konfessionellen Minorität nicht das Drittel der Gesamtschulkinderzahl erreicht, so findet eine Vertretung derselben in der Lokalschulinspektion durch ein ordentliches Mitglied nicht statt. Dem betreffenden Pfarrer steht jedoch in Bezug auf die seelsorglich ihm angehörenden Schulkinder ein Mitaufsichtsrecht oder eine außerordentliche Teilnahme an der Lokalschulinspektion zu. Derselbe hat nämlich, abgesehen von der ihm ausschließlich zustehenden Berechtigung bezüglich des Religionsunterrichtes und der religiösen Erziehung der fraglichen Kinder, auch den fleißigen Schulunterricht und Schulbesuch derselben im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Lokalschulinspektor zu überwachen und zu dem Ende als außerordentliches Mitglied der Lokalschulinspektion an allen Beratungen derselben teilzunehmen, welche die Verhältnisse dieser Kinder betreffen [3]).

c. Bei konfessionell gemischten Schulen haben (ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl der Schüler der verschiedenen Konfessionen, also auch wenn die eine Konfession weniger als ein Drittel Schulkinder zur Schule schickt) die Pfarrer der beteiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die (protestantische) Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisregierung zu bezeichnende Pfarrer in die Lokalschulinspektion einzutreten, und ist bei der Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung darauf zu achten, daß jede beteiligte Konfession vertreten wird. Der Vorrang unter den Pfarrern bemißt sich nach dem Dienstalter, die Funktionen des Lokalschulinspektors aber werden in der Regel von ihnen gemeinsam verwaltet. Ausnahmsweise kann jedoch einem fachmännisch gebildeten Laien die Funktion des Lokalschulinspektors von der Kreisregierung auf Antrag der Gemeindebehörde in dem Falle übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird; und es hat

1) ME. v. 24. März 1871 Abs. 13—16 (KMB. 48).

2) Amtsinstr. §§ 4, 5, 12, 13 (Döll. IX S. 1086 f.); ME. vom 11. Juni 1850 Abs. 4—7 (Döll. XXIV S. 320).

3) V. v. 22. Jan. 1815, II, 3 u. III, 2, c (Döll. IX S. 1299 f.); ME. v. 11. Juni 1850 Abs. 5—10 (Döll. XXIV S. 320 f.).

dieser Inspektor dann auch als Mitglied in die Lokalschulinspektion einzutreten [1]).

6. Da jeder Pfarrer nur bezüglich der innerhalb seiner Pfarrei bestehenden Schulen (oben Ziff. 2, a), also bei Schulen, deren Sprengel sich über verschiedene Pfarreien erstreckt, nur der Pfarrer des Schulsitzortes Mitglied und bezw. Vorstand der Lokalschulinspektion ist, so ist im letzteren Falle den übrigen beteiligten Pfarrern derselben Konfession, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz nicht hat und welche demnach nicht Mitglieder der betreffenden Lokalschulinspektion sind, zu dem Zwecke, damit sie bezüglich der zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuches sich der Teilnahme nicht entschlagen oder daran gehindert werden, die Mitaufsicht zuerkannt und haben sie sich wenigstens bei der alljährlichen Schulprüfung einzufinden, um sich von dem fleißigen Schulbesuche und den Fortschritten der Schulkinder ihres Kirchsprengels zu überzeugen [2]).

7) Nach Vorstehendem bildet sich die Lokalschulinspektion teils aus solchen Mitgliedern, welche schon vermöge ihres Amtes [3]) zum Eintritt in dieselbe berufen sind — Pfarrer des Schulsitzortes, Bürgermeister der Schulsitzgemeinde — teils aus solchen, welche zum Eintritte je für die Dauer einer Gemeindewahlperiode durch Wahl besonders zu berufen sind — Abgeordnete der Schulsitzgemeindeverwaltung, eventuell Vertreter der von auswärts eingeschulten oder einer anderen Konfession angehörigen Gemeindeglieder.

Nach Vollendung der Gemeindewahlen hat das Bezirksamt in den Schulsitzgemeinden die Wahl der zur Lokalschulinspektion abzuordnenden Gemeinde-

---

1) V. v. 26. Aug. 1883 § 13 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 (GVB. S. 411). Das Dienstalter, wonach sich der Vorrang unter den Pfarrern, d. i. die Führung der Vorstandschaft in der Lokalschulinspektion (vgl. ME. v. 11. Juni 1850 Abs. 5, Döll. XXIV S. 320) bemißt, ist wohl wie die oben sub lit. b erwähnte Bestimmung des § 5 Abs. 2 der Amtsinstr. (Döll. IX S. 1086) ausdrücklich angibt, das Dienstalter bei dem Inspektionsgeschäfte. Dasselbe fällt zwar in der Regel mit dem Dienstalter im Pfarramte zusammen, kann jedoch bei einem Pfarrer, welcher früher z. B. Stadtbezirksschulinspektor und damals nicht zugleich Pfarrer war, davon auch verschieden sein.

2) Diese Vorschrift der in ihren Hauptbestimmungen durch die V. v. 26. Aug. 1883 § 15 Abs. 2 (GVB. S. 412), resp. schon durch die V. v. 29. Aug. 1873 § 15 Abs. 2 (KMB. S. 330) aufgehobenen V. v. 22. Jan. 1815, III, 2, b (Döll. IX S. 1299 f.) dürfte noch fortwährende Geltung haben, da sie mit ersterer V. nicht in Widerspruch steht und die übrigen Pfarrer in Bezug auf die seelsorglich ihnen angehörenden Schulkinder nach wie vor als mitbeteiligt erscheinen. Vgl. die ähnliche Vorschrift bezüglich der die Schule einer anderen Konfession besuchenden Kinder oben Ziff. 5 lit. b Abs. 2. — Über das Recht des eigenen Pfarrers bezüglich der Zulassung zur ersten Beicht und Kommunion und zur Firmung sieh § 156

3) An den Orten, wo bei den Salinen besondere Schulen bestehen, oder wo die Kinder der Salinenarbeiter in die Ortsschule eingewiesen sind, hat nach ME. v. 16. Nov. 1811 (vgl. ME. v. 31. Jan. 1829 und 24. April 1837, Döll. IX S. 1714 f.) auch der K. Salineninspektor als Mitvorstand an der Lokalschulinspektion teilzunehmen, damit er in genaue Kenntnis von der Bildung dieser Kinder und zugleich in den Stand gesetzt werde, selbst mitzuwirken.

verwaltungsmitglieder zu veranlassen; das Wahlergebnis ist dem Vorstand der Lokalschulinspektion und durch diesen dem Bezirksamte anzuzeigen, welches über die Mitglieder der sämtlichen Lokalschulinspektionen des Bezirks ein Verzeichnis anzulegen und evident zu halten, bezw. die von den einzelnen Lokalschulinspektions-Vorständen in übersichtlicher Zusammenstellung einkommenden Anzeigen zu sammeln hat, um bei jedem während der sechsjährigen Wahlperiode sich ergebenden Abgange eines Mitgliedes für dessen Ersetzung Sorge tragen zu können [1]).

β) Ortsschulkommissionen in der Pfalz [2]).

8. In der Pfalz ist für jede Gemeinde zur Besorgung aller Angelegenheiten der Volksschulen eine **Ortsschulkommission** aufzustellen.

9. Dieselbe besteht

a) aus dem **Bürgermeister** als Vorstand;

b) aus einem **Gemeinderatsmitgliede**; bei konfessionell gemischten Schulen aber ist von jeder beteiligten christlichen Konfession ein Gemeinderatsmitglied beizuziehen; und zwar steht die Bestimmung des, bezw. der zur Vertretung der Gemeinde in die Ortsschulkommission zu entsendenden Gemeinderatsmitglieder dem Gemeinderate zu, welcher die dazu am besten geeigneten Mitglieder nach vollzogener Gemeindewahl aus seiner Mitte zu wählen und die Namen der Gewählten dem Bezirksamte anzuzeigen hat [3]);

c) aus den **Pfarrern** beider Konfessionen, von denen jeder zugleich Lokalschulinspektor und Katechet der Schulen seiner Konfession ist [4]). An

1) So nach Obpf. RE. v. 16. Jan. 1870 Abs. 3 u. 4 (KAB. S. 84 f., vgl. KAB. 1875 S. 1003) u. Obfrk. RE. v. 5 Jan. 1882 (Schulanz. S. 19 f.). In Niederbayern hat das Verzeichnis die Namen des Schulsitzes, des Lokalschulinspektors, der Abgeordneten der Schulsitzgemeinde und der etwaigen Vertreter der eingeschulten Gemeinden zu enthalten und ist eine Abschrift davon der Kreisregierung vorzulegen. Niedb. RE. v. 28. Dez. 1881 (KAB. 1882 S. 6 f.).

2) Pfälz. RB. v. 20. Aug. 1817 Art. 1 u. 2; Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. § 2 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 638 u. 645); V. v. 26. Aug. 1883 § 13 Abs. 4—6 (GVB. S. 411).

3) Pfälz. RE. v. 17. Jan. 1870. Dem Gemeinderate bleibt es anheimgestellt, für das gewählte Mitglied der Ortsschulkommission auch einen Ersatzmann auf die Dauer der betreffenden Gemeindewahlperiode zu wählen. Sollte der Gemeinderat zur Verwaltung der Schulanstalten einen besonderen Ausschuß bilden, wozu er nach Art. 67 Abs. 5 der pfälz. Gem.-Ordn. ermächtigt ist, so wird dadurch die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ortsschulkommission selbstverständlich in keiner Weise geändert. Pfälz. RE. v. 5. Febr. 1870 (Geib a. a. O. S. 649).

4) Auch an den Filialorten, wo entweder jede Konfession eine eigene Schule hat oder sich gemeinschaftliche Schulen befinden, in denen die Schulkinder der einen Konfession wenigstens ein Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen, sind die Pfarrer beider Konfessionen Mitglieder der Ortsschulkommission und ist der nicht am Sitze der Ortsschulkommission wohnende Pfarrer jedesmal zu den monatlichen Versammlungen durch den Bürgermeister zu laden und in dem Falle, daß er dabei zu erscheinen verhindert ist, von den gefaßten Beschlüssen und Anordnungen in Kenntnis zu setzen. An denjenigen Filialorten, wo die Schulkinder der einen Konfession nicht ein Drittel der Schulkinder erreichen, ist der Pfarrer dieser Konfession nicht Mitglied der Ortsschulkommission, jedoch berechtigt, den Religionsunterricht den Schülern seiner Konfession zu erteilen; von den Beschlüssen

konfessionell gemischten Schulen aber haben die Pfarrer beider Konfessionen die Funktionen des Lokalschulinspektors gemeinsam zu verwalten, wenn nicht ausnahmsweise ein fachmännisch gebildeter Laie mit der Funktion des Lokalschulinspektors betraut ist, was unter der Voraussetzung, daß dies von der Gemeindebehörde beantragt und der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird, durch die Kreisregierung geschehen kann; dieser Inspektor hat dann auch in die Ortsschulkommission als Mitglied einzutreten.

10. In denjenigen Gemeinden, in welchen israelitische Schulen bestehen, ist auch ein durch gute Kenntnisse und guten Leumund sich vor anderen auszeichnender Israelite zur Ortsschulkommission als Mitglied beizuziehen, welcher in allen die israelitische Schule betreffenden Verhandlungen Sitz und Stimme hat. An Orten, wo der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat, kann dieser selbst für jene Funktion beantragt werden [1]).

§ 8.

Stellung der Ortsschulbehörden.

1. Die Ortsschulbehörden (d. i. die Lokalschulinspektionen im rechtsrheinischen Bayern und die Ortsschulkommissionen in der Pfalz) sind a) der Distriktsschulinspektion des betreffenden Schuldistriktes als ihrer nächsten vorgesetzten Behörde untergeordnet [2]), und verkehren daher mit derselben in der Berichtsform [3]). Ausgenommen sind die Ortsschulbehörden jener Orte, in denen der Lokalschulinspektor zugleich die Stelle eines Distriktsschulinspektors bekleidet; dieselben stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisregierung [4]). Die angegebene Instanzordnung

---

der Ortsschulkommission Kenntnis zu nehmen, seine allenfallsigen Erinnerungen entweder an die Ortsschulkommission oder an die Distriktsschulinspektion einzusenden, die Schule mit den übrigen Kommissionsmitgliedern zu besuchen und den Prüfungen der Schulkinder beizuwohnen. Pfälz. RE. v. 21. Dez. 1829 (Wand, Handb. d. Verf. u. Verw. d. prot.-ev. Kirche d. Pf. 2. A. Speier 1880 S. 331). Wo jedoch inzwischen solche Schulen den Charakter konfessionell gemischter Schulen im Sinne der V. v. 29. Aug. 1873, bezw. v. 26. Aug. 1883 angenommen haben, gilt das oben im Texte über letztere Schulen Gesagte.

1) Pfälz. RE. v. 17. April 1845 Z. 7 (Chelius, Samml. S. 148).

2) Rechtsrh. Amtsinstr. § 14, b, pfälz. § 3, a; ME. v. 24. Juni 1839 Ziff. 1 (Döll. XXIV S. 316).

3) Obpf. RE. v. 12. Juni 1840 (Obpf. SchVSamml. S. 476); Obfrk. RE. v. 12. Mai 1850 (Obfrk. SchVSamml. S. 819 f.). Die Form der Berichte ist jetzt nach § 3 der Bekanntm. v. 6. April 1874, Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr. (GVB. S. 124), einzurichten. Die der Unterschrift am Schlusse voranzusetzende Unterordnungsformel lautet „Gehorsam“. Sieh im übrigen § 21, 3.

4) Rechtsrh. Amtsinstr. § 14, a, pfälz. § 3, b; ME. v. 24. Juni 1839 Ziff. 1 (Döll. XXIV S. 316). Sollte jedoch eine im Pfarrsprengel des Distrikts-Schulinspektors gelegene Filialschule zu einem anderen Schuldistrikte gehören, so wäre derselbe als Lokalschulinspektor dieser Schule der einschlägigen Distriktsschul-

schließt jedoch nicht aus, daß selbst einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen nach Umständen sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; sowie auch von dieser erforderlichen Falls mit Übergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden erteilt werden [1]). b) Die Ortsschulbehörden sind zugleich dem Bezirksamte (Distriktspolizeibehörde), welches gemeinsam mit der betreffenden Distriktsschulinspektion die Aufsicht über die Schulen seines Bezirkes führt, in allen einschlägigen amtlichen Beziehungen untergeordnet, haben demnach mit demselben vorkommenden Falls in Berichtsform zu verkehren und erhalten von ihm Aufträge und Weisungen [2]). In der Regel gehen übrigens alle Berichte der Lokalschulinspektionen an die Distriktsschulinspektionen [3]). c) In Sachen des Religionsunterrichtes und des religiösen Lebens sind die Lokalschulinspektoren in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der kirchlichen Stelle ihrer Konfession verantwortlich und untergeben und haben sie an dieselbe auf Verlangen diesfalls zu berichten und deren Aufträge und Weisungen treulich zu vollziehen [4]).

2. Der Ortsschulbehörde ist untergeordnet: a) das gesamte Lehrpersonal der Schulen des betreffenden Schulsprengels, die Schul-Benefiziaten und Schulexpositi nicht ausgenommen [5]), sowie die etwa vorhandene niedere Schuldienerschaft; b) die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Lehr- und Dienstherren) schulpflichtiger Kinder, und auch alle übrigen Ortseinwohner, insoferne sie mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung zu unterziehen [6]).

3. Den Lokalschulinspektionen, die da „durch allerhöchste königliche Anordnungen geschaffen und den Pfarrern übertragen" sind, gebührt das Prädikat „Königlich" [7]); dieselben führen jedoch als solche kein eigenes Amtssiegel, sondern bedienen sich des pfarrlichen Siegels auch in Schulgeschäften als ihres Amtssiegels [8]).

---

inspektion untergeordnet. UMKr.-RE. v. 29. Juli 1818 (Untfrk. SchVSamml. S. 90). — In der Oberpfalz besteht eine unmittelbare Lokalschulinspektion in Stadtamhof.

1) Rechtsrh. Amtsinstr. § 14, c, pfälz. § 3, c.

2) UMKr.-RE. v. 24. Febr. 1835 (Untfrk. SchVSamml. S. 310).

3) ME. v. 24. Juli 1833 Art. VIII (Döll. IX S. 1073).

4) ME. v. 24. Juli 1833 Art. I (Döll. IX S. 1072) u. v. 9. Okt. 1854 ad II Abs. 4 (Weber, Neue Gesetzsamml. IV S. 655). Sieh unten § 47, 5. Nach Würzb. Ord.-E. v. 28. Okt. 1833 (Untfr. SchVSamml. S. 285) haben die Lokalschulinspektoren sich in Sachen des Religionsunterrichts mit ihren Berichten durch die Distriktsschulinspektoren und in besonderen Fällen unmittelbar an das Ordinariat zu wenden.

5) ME. v. 29. Sept. 1841 (Döll. XXIV S. 318).

6) Rechtsrh. Amtsinstr. § 28, pfälz. § 15.

7) ME. v. 1. Aug. 1841 (Untfrk. SchVSamml. S. 585 f. Nr. 454).

8) ME. v. 7. April 1809 Abs. 2, a (Döll. IX S. 1067).

4. Sie genießen für ihre amtlichen Korrespondenzen und Akten-Sendungen sowohl im Verkehre mit unmittelbaren k. Stellen und Behörden als auch unter sich und mit anderen mittelbaren Behörden Postportofreiheit, wenn die Korrespondenz oder der Akt auf der Außenseite mit den nach § 2 der V. v. 23. Juni 1829 erforderlichen Merkmalen[1]) und beim Verkehre unter einander und mit mittelbaren Behörden und mit unmittelbaren k. Stellen und Behörden zugleich mit einer kurzen Angabe des Betreffes (z. B. Schuldienstsache oder Schulaufsichtssache) versehen ist[2]); unter der letzteren Bedingung genießen auch die amtlichen Erlasse der Schulinspektionen an Gemeinden unter Privatadresse an Schullehrer Portofreiheit[3]). Die Schulüberweisungsscheine sind daher im Inlande

1) Diese äußeren Merkmale oder formellen Bedingungen der Portofreiheit sind: 1) Die Korrespondenz oder der Akt muß mit dem Amtssiegel geschlossen, und darauf außen 2) die absendende Behörde, 3) die laufende Geschäftsnummer und 4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R.S. mit Bestimmtheit angegeben sein. Hdb. II S. 462 n. 10, a.

2) Erl. d. Gen.-Dir. d. Posten 2c. v. 18. Dez. 1893 (Amtsbl. d. Verk.-Anst. S. 480 u. b. Kanzlei XX S. 458) Z. 4, e. V. v. 7. April 1809 (RB S. 669); ME. v. 29. Mai 1850, Erl. d. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 9. Okt. 1851 Abs. 1 u. 2 (Döll. XXVIII S. 310 f.) u. v. 30. Juli 1862 (VBl. S. 263). Vgl. Erl. d. Gen.-Dir. v. 13. Juli 1852 u. Obpf. RE. v. 4. Aug. 1862 (KAB. S. 1295 f.) u. v. 29. Juni 1867 (KAB. S. 828 f.).

3) Erl. d. Gen.-Dir. d. Posten 2c. v. 18. Dez. 1893 Z. 4, e (Amtsbl. d. Verk.-Anst. S. 480 u. b. Kanzlei XX S. 458). Erl. d. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 7. Jan. 1869 (KMB. 1869 S. 15 f.). Bei solchen amtlichen Erlassen an Schullehrer wird in Gemäßheit der für den dienstlichen schriftlichen Verkehr geltenden Grundsätze das Prädikat „Herr“ in der Adresse zu gebrauchen sein. ME. v. 23. April 1859 (Hdb. Suppl. I S. 196) u. Bekanntm. v. 6. April 1874 § 4 Abs. 6 u. 7 (G.- u. VB. S. 123).

Die Anwendung der von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bei einer portopflichtigen Sendung, dann die Verpackung einer portopflichtigen Sendung in eine portofreie wird als Post- und Portodefraudation bestraft. Reichsges. üb. d. Postwesen v. 28. Okt. 1871 § 27 Z. 2 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 353).

Die portopflichtigen unfrankierten Dienstsendungen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen äußeren Merkmalen versehen sind, bezw. mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit dem unabgekürzten Vermerke „Portopflichtige Dienstsache“ versehen sind, mit dem Zuschlagporto nicht belegt. Erl. d. Gen.-Dir. v. 19. Dez. 1871 (MB. S. 42 f.); Posttransportordn. v. 1. Mai 1889 § 6 Ziff. III; ME. v. 2. April 1886 (KMB. S. 148 f.).

Postsendungen in bayer. Staatsdienstsachen, welche im internen Verkehre (wohin auch der Postverkehr zwischen der Pfalz und dem diesseitigen Bayern gehört) Portofreiheit genießen, müssen beim externen Postverkehr, d. h. wenn sie in nichtbayerische Teile des deutschen Reichsgebietes gerichtet sind, in Gemäßheit des durch das Reichsgesetz v. 29. Mai 1872 auf den Verkehr zwischen Bayern und den übrigen Staaten des deutschen Reiches ausgedehnten Norddeutschen Bundesgesetzes über Portofreiheiten v. 5. Juni 1869 frankiert werden, und es haben die Postanstalten den Behörden über die Frankierung Bescheinigung in den Postaufgabebüchern zu erteilen. Postordg. v. 1. Mai 1889 § 7 Z. II, b. FME. v. 29. Juli 1872 (KMB. S. 273). Vgl. auch Bekanntm. v. 24. Sept. 1873 (RB. S. 1489), ME. v. 28. Sept. u. 14. Nov. 1873 (KMB. S. 408 f., 429 f.). Derselbe Frankierungszwang besteht jetzt auch im Verkehre mit den Behörden

portofrei[1]); dagegen müssen jene Schulüberweisungen, welche an außerbayerische Behörden zu senden sind, immer frankiert werden; für die hiedurch erwachsenden Portoauslagen hat die Schulkasse aufzukommen[2]. — Die Verpackung amtlicher Fahrpostsendungen (zu Briefpostsendungen mit gewöhnlichem Verschlusse eignen sich nur portofreie Aktenpakete bis zu dem Gewichte von 500 Gramm[3]) ist sorgsam nach den Vorschriften der Posttransportordnung v. 1. Mai 1889 §§ 69 ff. vorzunehmen[4]); auch ist nunmehr jeder Fahrpostsendung eine Begleitadresse (Postpaketadresse) in der vorgeschriebenen Form beizugeben und sind auf solchen Postpaketadressen zu portofreien Fahrpostsendungen stets auch die zur Begründung der portofreien Beförderung vorgeschriebenen äußeren Merkmale nebst einem Abdrucke des Dienstsiegels (auf dem der Paketadresse angefügten Coupon) anzubringen[5]).

§ 9.

Forts. Stellung der Lokalschulinspektoren.

1. Der Lokalschulinspektor bekleidet als solcher eine auf staatlicher Einrichtung und Anordnung beruhende Funktion und wird — abgesehen vom Religionsunterrichte, hinsichtlich dessen er Organ der Kirche und demnach der kirchlichen Stelle verantwortlich ist (§ 8, 1, c) — als Organ des Staates erachtet und steht als solches (d. i. als öffentlicher Diener oder Beamter) unter der Disziplin der weltlichen Stelle, welche vorkommenden Falles gegen ihn unabhängig von der kirchlichen Stelle verfahren kann, zweckmäßiger aber nach vorhergehendem Benehmen mit der

---

der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bekanntm. vom 11. Nov. 1873, RB. S. 1593 ff.) und der Schweiz (Bekanntm. v. 3. Febr. 1878, KMB. S. 118).

Zur Bescheinigung der Aufgabe rekommandierter Briefpostsendungen (nicht aber gewöhnlicher Briefe), dann der Postanweisungen u. Fahrpostsendungen mit und ohne Wertangabe, wozu alle Aktenpakete von mehr als 500 Gramm gehören, ist bei den k. Behörden ein eigenes Postbuch zu verwenden. In dieses Postaufgabebuch ist außer der Adresse die Wertangabe (und zwar wenn mehrere Stücke zu einer Adresse gehören, die Stückzahl und deren Gesamtwert) stets auch in Worten, nicht bloß in Zahlen einzutragen. ME. v. 5. Febr. 1872 (KMB. S. 44); vgl. ME. v. 27. Dez. 1875 (KMB. S. 516) u. v. 10 April 1876 (KMB. S. 115 f.). — Ueber den Gebrauch von Siegelwappen bei portofreien Dienstkorrespondenzen sieh ME. v. 17. März 1872 (KMB. S. 107).

1) Niederb. RE. v. 22. Nov. 1887 (KABl. S. 87).

2) Oberpf. RE. v. 12. Aug. 1891 (KABl. S. 82 u. b. Kanzlei XVIII S. 519) u. Oberfrk. RE. v. 13. Aug. 1891 u. ME. v. 5. Aug. 1891 (Oberfr. Schulanz. S. 121).

3) Posttransportordn. v. 1. Mai 1889 § 2 Z. I, e.

4) Zu Aktensendungen bis zu ungefähr 3 Kilogramm genügt ein Umschlag von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung, bei größerem Gewichte sind mehrfache Umschläge von starkem Packpapier zu verwenden. Posttransportordnung § 70, I u. II.

5) Posttransportordn. v. 1. Mai 1889 § 75; ME. v. 4. Febr. und vom 27. März 1874 (KMB. S. 56 f. u. 151 f.). — Sendungen von Lehrmitteln an

letzteren, welcher die Einschreitung vom kirchlichen Standpunkte aus zukommt, verfahren wird [1]).

2. Die Funktion eines Lokalschulinspektors ist zwar mit dem Pfarramte von selbst und **ständig** verbunden (§ 7, 2 u. 8) und geht beim Antritt der Pfründe mit dieser von selbst an den Inhaber über, so daß es keineswegs vom Belieben des Pfarrers abhängt, ob er sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen oder es mit mehr oder weniger Gleichgiltigkeit betreiben wolle, wie er denn auch schon um seines geistlichen Amtes willen sich das Inspektionsgeschäft zu einer Hauptangelegenheit machen soll; allein nichtsdestoweniger kann in Fällen, wo es zu dem Zwecke, um dem Verfalle der Schule vorzubeugen, geboten erscheint, z. B. wegen fortgesetzter Nachlässigkeit, einem Pfarrer die Lokalschulinspektorenstelle **abgenommen** werden. Die Abnahme soll jedoch erst dann geschehen, wenn die vorläufige Anwendung milderer Mittel erfolglos blieb oder ein solcher Inspektor nicht zur freiwilligen Niederlegung seiner Funktion disponiert werden konnte [2]).

Von diesem Grundsatze der ständigen Verbindung der Funktion eines Lokalschulinspektors mit dem Pfarramte, welcher Grundsatz auch in der Pfalz bis 1873 ausnahmslos galt [3]), ist nunmehr seit d. J. 1873 [4]) eine Ausnahme gestattet, indem bei gemischten Schulen die Funktion eines Lokalschulinspektors vom Pfarramte getrennt und einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden kann (sieh oben § 7 Ziff. 5, c u. Ziff. 9, c).

Schulen genießen keine Portofreiheit und sind daher als „portopflichtige Poststücke“ zu übergeben und die Transportkosten aus den betreffenden Schulkassen zu bestreiten. Schwäb. RE. v. 30. Mai 1878 (KAB. S. 515) u. Niedb. RE. v. 24. Jan. 1879 (KAB. S. 56).

1) ME. v. 29. Juni 1844 (Döll XXIV S. 314 f.), v 28. März 1838 Z. 2 (Döll. IX S. 1063), v. 9. Okt. 1854 Ziff. 14 (Moy, Archiv f kath. KR. VIII S. 437) u. v. 13. Juni 1866 (KMB. S. 135). Allenfallsige erhebliche Bedenken der kirchlichen Oberbehörde bezüglich einer gegen einen Geistlichen in seiner Eigenschaft als Lokalschulinspektor von der zuständigen Kreisregierung verfügten Einschreitung können dem Kultusministerium zum Zwecke näherer Prüfung und Bescheidung vorgelegt werden. ME. v. 7. Febr. 1857 (N. AHB. I S. 417).

2) ME. v. 25. Juli 1810, III lit. h Ziff. 1, 2, und v. 15. April 1815 (Döll. IX S. 1006 u. 1093); vgl. ME. v. 12. Juli 1832 Abs. 2 a. E. (Döll. VIII S. 1372) u. v. 29. Juni 1844 Abs. 2 u. 5 (Döll. XXIV S. 314 f.). Nach der allegierten ME. v. 15. April 1815 wäre die Abnahme der jedem Pfarrer durch allerhöchste Anordnung beständig zukommenden Funktion eines Lokalschulinspektors jedesmal mittels Berichtes zur Allerhöchsten Stelle in Antrag zu bringen. Die Kreisregierung kann zwar in dringenden Fällen diese Funktion dem Ortspfarrer abnehmen und einem anderen Orts- oder benachbarten Geistlichen übertragen, hat aber eine solche Verfügung sogleich einzuberichten. — Wenn ein Pfarrer vom Oberhirtenamte suspendiert wird, wird das rechte Verhältnis zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt erheischen, daß ihm auch die Uebung der Funktion eines Lokalschulinspektors nicht belassen werde.

3) Landratsabsch. f. d. Pfalz v. 28. März 1873 IV, 4 (RB S. 573).

4) Nach V. v. 28. Aug. 1873 § 13 Abs. 6 (MB. S. 329), an deren Stelle die die gleiche Bestimmung enthaltende V. v. 26. August 1883 § 13 Abs. 6 (G.- u. VB. S. 411) getreten ist.

3. Der (geistliche) Lokalschulinspektor hat sein Amt unentgeltlich zu führen[1]) und die ihm durch seine Amtsobliegenheiten in Beziehung auf das Schulwesen erwachsenden Regieausgaben (auf Schreibmaterialien ꝛc.) ebenso selber zu bestreiten, wie dies auch bezüglich seiner sonstigen pfarramtlichen Geschäfte und staatlichen Funktionen der Fall ist[2]), wenn nicht etwa ausnahmsweise in einzelnen Fällen für die Bestreitung dieser Kosten z. B. aus dem Kirchenstiftungsvermögen eine Observanz vollständig nachzuweisen ist[3]). Die durch die Schulsitzungen bedingten Kosten auf Schreibmaterialien jedoch sind aus der Schulkasse zu bestreiten[4]).

4. Auf Beleidigungen und Körperverletzungen gegen Lokalschulinspektoren bei Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf finden die Bestimmungen der §§ 196 und 232 des RStGB. Anwendung, da sie Beamte im Sinne des § 359 desselben RStGB. sind. Danach sind zum Strafantrag nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch deren amtliche Vorgesetzte berechtigt[5]).

5. In Bezug auf Vorfälle, von welchen die Geistlichen als Augen- und Ohrenzeugen vermöge ihrer Stellung als Lokalschulinspektoren Kenntnis haben, sind sie von Abgabe gerichtlicher Zeugschaft nicht befreit[6]).

§ 10.

Wirkungskreis[7]). I. Im allgemeinen.

Der Geschäftskreis der Ortsschulbehörde erstreckt sich im allgemeinen auf alles, was nach Lokalverhältnissen zur Aufbesserung und zum Gedeihen der Schulen im Innern (§ 11) sowohl als im Äußern (§ 12) geschehen kann und zur Erreichung der Zwecke der Volksschule erforderlich ist, und

---

1) ME. v. 26. Sept. 1824 (Döll. IX S. 1100); Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 5 (Geib a. a. O. S. 639).

2) ME. v. 12. Juli 1832 (Döll. VIII S. 1372).

3) ME. v. 30. Dez. 1852, 26. Okt. 1855 und 1. Juni 1859 (R. AHB. I S. 489 Ziff. 14).

4) Niedb. RE. v. 3. Febr. 1868, III Abs. 4 (KAB. S. 176); vgl. UM.-KrRE. v. 7. Okt. 1822 (Untfrk. SchVSamml. S. 134).

5) Das Gleiche hat bezüglich der Katecheten oder Religionslehrer (§ 37, 4) sowie bezüglich sämtlicher Lehrindividuen an den Volksschulen Geltung (§ 81, 3).

6) Befreit von gerichtlicher Zeugschaft sind die Geistlichen nur in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Deutsche Zivilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 § 348 Z. 4; deutsche Strafprozeßordn. v. 1. Febr. 1877 § 52 Z. 1. „Das aus Anlaß eines Nebenamtes dem Geistlichen Anvertraute ist nicht geschützt." Stenglein, die Strafprozeßordn. f. d. deutsche Reich, Nördl. 1885 S. 177 Z. 7. Sieh auch ME. v. 28. Nov. 1852 [R. AHB. II S. 585 f. n. 1). Auf die Frage, ob für den Lokalschulinspektor auch das Amtsgeheimnis besteht, antwortete Minister v. Lutz in der Fin.-Aussch.-Sitzg. d. Abg.-Kammer am 23. Jan. 1888 im allgemeinen bejahend, glaubte aber, daß er zu Mitteilungen an die Mitglieder der Schulkommission berechtigt sei (Münchener Frdbl. 1888 Nr. 24).

7) Rechtsrh. Amtsinstr. §§ 16—42, pfälz. §§ 4—29. Von diesen Bestimmungen sind jedoch einige durch spätere Verordnungen abgeändert.

schließt auch die Respizienz über das Lehrpersonal (§ 13) in sich. Im Innern des Schulwesens ist jedoch die Ortsschulbehörde als solche auf die Disziplin beschränkt [1]), indem die Aufsicht auf den Unterricht ausschließlich Aufgabe des Lokalschulinspektors ist (§ 14).

§ 11.

II. Im besonderen.

A. Im Innern des Schulwesens.

Im Innern des Schulwesens kommt der Ortsschulbehörde zu:

1. die Handhabung der Vorschriften über die Schulpflicht, wohin insbesondere gehört:

a) die Aufnahme in die Schule (§ 114),

b) die Haltung eines Verzeichnisses über sämtliche schulpflichtige Kinder (§ 127, 2),

c) die Beaufsichtigung des Schulbesuches (§ 127, 1),

d) die Behandlung des Schulversäumniswesens [2]), nämlich die Inempfangnahme und bezw. Einforderung der monatlichen Schulversäumnislisten (§ 128, 4—6), die Anordnung der erforderlichen Vorladungen in die monatliche Schulsitzung (§ 129, 2), die Bestrafung der schuldbaren Schulversäumnisse in der Schulsitzung (§ 129, 4—6, § 130 Z. 1 Abs. 2, Z. 2 Abs. 3), die Veranlassung gerichtlicher Strafeinschreitung gegen fortgesetzte Schulversäumnisse (§ 130) und polizeilicher Vorführung säumiger Schüler in die Schule (§ 131);

e) Dispensation vom Schulbesuche für einzelne Schulstunden oder Tage in dringenden Fällen (§ 133, vgl. § 129, § 153, 5 Abs. 7, § 194, 5);

f) Begutachtung der eine frühere Entlassung aus der Schule bezweckenden Dispensgesuche (§ 117);

g) Dispensation vom Besuche der Volksschule, bezw. Erteilung der Erlaubnis zur Ersetzung des öffentlichen Schulbesuches durch Privatunterricht (§ 134, vgl. § 191, 6 u. 192, 5);

2. die Überwachung der Schulzucht [3]), die etwa erforderliche Veranlassung strafrichterlicher Einschreitung gegen gewisse Übertretungen, nämlich gegen Tanzplatz- und Wirtshausbesuch Schulpflichtiger (§ 161, 3), und gegen Verwendung Schulpflichtiger zur Hut während der Schulzeit (§ 163, 2);

3. die Bestimmung über schickliche Verlegung der Ferienzeit auf dem Lande und zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule — soweit hierüber nicht höhere Verfügungen erlassen sind [4]);

---

1) Rechtsrh. Amtsinstr. §§ 16 u. 28, pfälz. §§ 4 u. 15.
2) Rechtsrh. Amtsinstr. § 18, pfälz. § 6. Sieh unten §§ 128—132.
3) Rechtsrh. Amtsinstr. § 17, pfälz. § 5. Vgl. unten § 158.
4) Rechtsrh. Amtsinstr. § 21. Sieh unter §§ 120 u. 123.

4. Genehmigung einer Unterbrechung oder Aussetzung des Schulunterrichtes in dringenden Fällen (§ 124, 1), insbesondere Gestattung einer sog. Hitzvakanz (§ 123, 3) und einer Kältevakanz (§ 133);

5. die Beiwohnung bei den Schulprüfungen [1]).

6. Nach verschiedenen Kreisschulerlassen steht der Ortsschulbehörde überdies zu: die Bestimmung der Wochenvakanztage in Niederbayern (§ 122 Abs. 2), die Bestimmung über den Beginn der täglichen Schulzeit in Oberfranken und in der Pfalz, Antragstellung hierüber in der Oberpfalz (§ 123, 2), Festsetzung der Stunden für die Nebengegenstände in Niederbayern und Schwaben (§§ 123, 2 u. 153, 5 Abs. 3 u. 5), Bestimmung bezüglich der Feiertagsschulzeit in Unterfranken (§ 125, 4 Abs. 5), Verfügung über den Besuch einer Schulmesse in Schwaben (§ 156, 3), Genehmigung der Wohnungen, Kosthäuser und Badeplätze in Unterfranken (§ 164, 13, a u. d), Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in der Oberpfalz, in Ober-, Mittel- und Unterfranken (§ 191, 5), Gestattung des Besuches theatralischer Vorstellungen (§ 162, 1).

§ 12.

B. Im Äußern des Schulwesens.

Im Äußern des Schulwesens liegt der Ortsschulbehörde ob:

1. die Fürsorge für gehörige Ausstattung der Schulen oder für Herbeischaffung des erforderlichen Bedarfes. Da jedoch die Aufbringung der für die Schulen erforderlichen Mittel und die Verwaltung des Schulvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen der GO. v. 29. April 1869 den Gemeindebehörden zusteht, so hat sich die Fürsorge der Ortsschulbehörde für Beschaffung des Schulbedarfs zunächst nur durch gutachtliche Erinnerungen und Anträge bei der Gemeindebehörde zu bethätigen, wobei die Bürgermeister als Mitglieder der Schulbehörden die vermittelnden Organe zwischen diesen und den Gemeindebehörden sind [2]); bei Erfolglosigkeit ihrer

---

1) Rechtsrh. Amtsinstr. §§ 38 und 39, pfälz. §§ 25 und 26. Sieh unten § 29, 2. Nach den angeführten §§ der Amtsinstr. wäre außer der Hauptprüfung jährlich noch eine Semestralprüfung durch die Ortsschulbehörde abzuhalten. Dieselbe ist jedoch nicht üblich. In Oberfranken, wo i. J. 1857 solche Prüfungen im Herbste wieder ins Leben gerufen wurden (Obfrk. SchVSamml. S. 1023 u. 2005) und bis in die neueste Zeit fortdauerten, wurde durch RE. v. 24. Okt. 1876 angeordnet, daß dieselben künftig nur an jenen Schulen stattzufinden haben, für welche dieselben bei der ordentlichen Jahresvisitation sich als notwendig oder wünschenswert herausstellen. In solchen Fällen hat der Distriktsschulinspektor die Abhaltung der Herbstprüfung und deren Ausdehnung auf alle oder einzelne Lehrfächer und Klassen besonders zu verfügen und davon im Prüfungsprotokoll Vormerkung zu machen. Obfrk. Schulanz. 1876 S. 215 f.

2) V. v. 12. März 1821 Art. VIII (Döll. IX S. 1095), wodurch die Bestimmungen der rechtsrh. Amtsinstr. §§ 22, 25 u. 26 (a. a. O. S. 1089 f.) modifiziert sind. Auch von den hier bezüglichen §§ 9, 12 u. 13 der pfälz. Amtsinstr. bestehen die beiden letzteren §§ 12 u. 13 insoferne nicht mehr in Kraft, als die Besorgung der Schuleinnahmen und Ausgaben dem Gemeindeeinnehmer obliegt. Vgl. Pfälz. GO. Art. 67, rechtsrh. Art. 134; Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 1 u. 7 (Hdb. Suppl. I S. 106 u. 109).

Anträge aber hat die Schulbehörde nötigenfalls Anzeige bei der den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörde (Bezirksamt) zu machen[1]). Die Anträge der Ortsschulbehörde können sich erstrecken auf etwa nötige bessere Verwaltung oder Verwendung der Schulfonds, auf bessere äußere Ausstattung der Schulen überhaupt, auf nötige Reparaturen an den Schulgebäuden, auf Schulgründe, insbesondere auf Schulgärten, auf Anschaffungen oder Reparaturen von Schulgerätschaften, Lehrmitteln u. s. w. — Der Ortsschulbehörde kommt ferner zu:

2. die Aufsicht auf die Schulgebäude, Schulgründe und Schulgerätschaften[2]);

3. Fürsorge für möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer und Überwachung der Reinlichkeitspflege in den Schulhäusern und der Gesundheitspflege überhaupt[3]); Anzeige an die Distriktspolizeibehörde über ansteckende Krankheiten unter den Schulkindern (§ 169, 3);

4. gutachtliche Äußerung über Errichtung einer neuen Schule, über Ausschulungen und Schulsprengelumbildungen (§ 110), über Schulhausbaubedürfnis (§ 180, 2), über die Zweckmäßigkeit projektierter Schulhausbauten in pädagogischer Hinsicht (§ 180, 3);

5. die Herstellung der Schulfassion (§ 90), Mitwirkung zur Herstellung der Schulstatistik (§ 31) und Sorge für Führung eines Notizenbuches, wo ein solches vorgeschrieben ist (§ 18);

6. Veranlassung der Beischaffung der nötigen Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern (durch die Armenpflege)[4]);

7. Veranlassung der Anschaffung allenfallsiger Preisbücher für ausgezeichnete Schüler[5]), sowie die Bestimmung der Preisbücher (§ 160, 7 u. 8);

8. die Haltung eines Schulinventars. Über die bei einer Schule vorhandenen Schulrequisiten, Bücher (Schulbibliothek) und andere Lehrmittel, Lehrgeräte und das sonstige bewegliche Schuleigentum hat die Ortsschulbehörde ein vollständiges Verzeichnis oder Inventar zu halten. Darin ist der Ab- und Zugang pünktlich zu bemerken und so dasselbe stets evident zu halten. Der Schullehrer, in dessen Händen sich die Inventargegenstände befinden, ist zur Gewährschaft gehalten und hat das Inventar zu unterschreiben[6]). Beim Ableben des Lehrers hat die Schulbehörde die Inventargegenstände von den Relikten desselben nach dem vorzulegenden Inventar sogleich in Empfang zu nehmen und sie zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung anzuhalten[7]). Der neu angestellte Lehrer hat bei seiner Diensteinführung die Inventargegenstände

---

1) Rechtsrh. GO. Art 154 u. 157, pfälz. Art 86 u. 89. Vgl. unten § 177, 2.
2) Rechtsrh. Amtsinstr. § 22, pfälz. § 9.
3) Rechtsrh. Amtsinstr. § 24, pfälz. § 11. Sieh unten § 166, 2 u. § 167 ff.
4) Rechtsrh. Amtsinstr. § 27, pfälz. § 14. Sieh unten § 140, 4 u. 168.
5) Rechtsrh. Amtsinstr. § 27, pfälz. § 14.
6) Rechtsrh. Amtsinstr. § 23, pfälz. 10.
7) Rechtsrh. Amtsinstr. § 32, pfälz § 19.

von der Ortsschulbehörde zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen und sich für vollständige, einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären[1]).

§ 13.

C. Hinsichtlich des Lehrpersonals.

Hinsichtlich des Lehrpersonals kommen der Ortsschulbehörde folgende Befugnisse zu:

1. Die Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesamten Lehrpersonals[2]) mit dem Rechte, dasselbe wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule 2c. zur Verantwortung zu ziehen und nach Umständen mit protokollarischen Verweisen zu beahnden, wogegen bedeutendere Vergehen an den Distriktsschulinspektor zu berichten sind[3]); insbesondere ist die Ortsschulbehörde vermöge der ihr zustehenden Überwachung der zunächst und unmittelbar von dem Lehrpersonal mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde zu übenden Schulzucht auch befugt, dasselbe in dieser Beziehung wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge 2c. zur Verantwortung zu ziehen, sowie wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht zu erinnern, nach fruchtlos wiederholter Erinnerung aber dem Distriktsschulinspektor anzuzeigen[4]).

2 das Recht, dem Lehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit zu erkennen zu geben oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung zu beantragen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist[5]);

3. Mitwirkung zur Begutachtung von Gesuchen des Lehrpersonals, z. B. um Versetzung und Anstellung (§ 77, 4), um Verehelichungsbewilligung (§ 83, 1);

4. Gutachten über Pensionierung von Lehrern (§ 95, 4);

---

1) Rechtsrh. Amtsinstr. § 35, pfälz. § 22. — Vgl. Pfälz. Schul- und Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 13 Ziff. 1 u. 7—9 S. 22 u. 24, wonach das Inventar durch den Lehrer stets evident zu halten, im Schulschranke aufzubewahren, bei Schulvisitationen vorzulegen und vom Distriktsschulinspektor die bei der Jahresschlußprüfung vollzogene Revision desselben unter Angabe des Datums durch Namensunterschrift zu bekunden ist. Bei jedem Wechsel in der Lehrperson hat die Ortsschulkommission an der Hand dieses Inventars den Bestand der Schulrequisiten zu prüfen und protokollarisch festzustellen. Sieh auch Pfälz. RE. v. 4. Mai 1854 (Chelius, Samml. S. 264).

2) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 47 (Hdb. III S. 363); Norm. v. 29. Sept. 1866 § 96 Abs. 2 (KMB. S. 290).

3) Rechtsrh. Amtsinstr. § 29, pfälz. § 16.

4) Rechtsrh Amtsinstr. § 17, pfälz. § 5.

5) Rechtsrh. Amtsinstr. § 30, pfälz. § 17. Vgl. Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 14, wonach ausgezeichnete Lehrer am Ende des Jahres besondere Belohnungen aus dem Kreisschulfonde erhalten sollen. Geib. a. a. O. S. 640.

5. Anzeigeerstattung an den Distriktsschulinspektor über das durch Erkrankung des Lehrers oder sonst eintretende Bedürfnis eines Gehilfen [1]);

6. Übernahme des Schulapparates und des sonstigen beweglichen Schuleigentums bei dem gleichfalls an den Distriktsschulinspektor sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Lehrers, resp. Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe nach dem Inventar [2]);

7. die Diensteinführung und Verpflichtung neu ernannter Lehrer [3]);

8. Vertretung der Interessen und Ansprüche der Lehrer gegenüber dem Schulsprengel, z. B. in Ausmittelung eines genügenden Schulholzquantums (§ 181, 3) oder Schulzimmerreinigungsaversums (§ 182), bei Feststellung eines Geldäquivalentes für das Schulhaus (§ 181, 4), bei Umwandlung von Reichnissen an den Lehrer (§ 174, 2), durch Überwachung der richtigen Beitreibung und Auszahlung der dem Lehrer zugewiesenen Bezüge seitens der Schulkasseverwaltung [4]);

9. Urlaubserteilung auf kürzere Zeit (§ 88);

10. Aufsicht auf die Schulseminaristen und Schulpräparanden in den Ferien (§ 57, 7 u. § 67, 3).

§ 14.

Geschäftskreis der Lokalschulinspektoren.

Dem Lokalschulinspektor liegt ob:

1. die Aufsicht über den Schulunterricht [5]). Er hat daher die Lehrer

---

1) Rechtsrh. Amtsinstr. § 31, pfälz. § 18. Vgl. unten § 93.

2) Rechtsrh. Amtsinstr. § 32, pfälz. § 19. Vgl. oben § 12, 8. Bezüglich der in Niederbayern und Unterfranken an die Distriktspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige eines jeden Todesfalles eines Lehrers ꝛc. sieh § 76. — Beim Ableben und auch bei Erkrankung eines Lehrers soll die Ortsschulbehörde nach Thunlichkeit sofort eine provisorische Anordnung für ununterbrochene Fortsetzung des Unterrichtes treffen und dies gleichfalls dem Distriktsschulinspektor anzeigen (§ 76, § 93, 1 Abs. 2).

3) Rechtsrh. Amtsinstr. § 35, pfälz. § 22. Sieh unten § 79.

4) Rechtsrh. Amtsinstr. § 26, in der angegebenen Weise modifiziert durch § VIII der V. v. 22. März 1821 (Döll. IX S. 1095); vgl. Obfrk. RE. v 14. Febr. 1853 Ziff. 1 (Obfrk. SchVSamml. S. 876 f.). Zur Übung der erwähnten Überwachung gibt namentlich die Einsicht der Schulrechnung (§ 177, 2) Gelegenheit. Zur Berufung gegen eine die Gemeinde von Bezahlung des Aushilfslehrers für einen erkrankten Lehrer freisprechende Entscheidung wurde in einem vorgekommenen Falle die Lokalschulinspektion vom Verwaltungsgerichtshof nicht als berechtigt anerkannt. Schwäb. Schulanz. III S. 78.

5) ME. v. 24. Juli 1833 Art. I (Döll. IX S. 1072, wonach die rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ausschließend dem Lokalschulinspektor zusteht; vgl. LDE. vom 26. März 1806 Ziff. 1, 2 u. 5 (a. a. O. S. 1085). Bei der Installation wird der (kathol.) Pfarrer den Repräsentanten seiner Gemeinde auch als Schulinspektor vorgestellt, in das Schulhaus geleitet und ihm in Anwesenheit der Lehrer und der Schuljugend die Aufsicht auf den Schulunterricht in einer Anrede des k. Installationskommissärs übertragen. Instr. z. Install. d. kath. Geistl. v. 6. Juli 1845 §§ 8 u. 9 (Döll. XXIII S. 175).

in Bezug auf Lehrmethode[1]), Gebrauch der vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel[2]), Einhaltung der Unterrichtszeit, des Lehrplanes und der Stundenordnung, welche seiner Genehmigung unterliegt (§ 138), Haltung des Zensurbuches[3]), des Lektionsmanuals (§ 139, 3 Abs. 3 u. 4), der Absentenliste (§ 128) u. s. w. zu überwachen und zu leiten. Die Aufsicht des Lokalschulinspektors hat sich nicht nur auf die in der normalen Schulzeit, sondern auch auf die außer derselben zu betreibenden Unterrichtsgegenstände, wie insbesondere auf den Unterricht im Turnen (§ 151, 2), in der Obstbaumzucht (§ 152, 4 Abs. 2), in den Handarbeiten (§ 153, 3), auch auf etwaige besondere Gesangübungen der Feiertagsschüler (§ 154, 2) zu erstrecken. Vermöge der ihm zukommenden Aufsicht auf den Schulunterricht ist der Inspektor

2. die Schule öfter[4]), und zwar wenigstens zweimal wöchentlich, zu besuchen verpflichtet[5]), um so die Thätigkeit der Lehrer und die Fortschritte der Schüler fortwährend zu überwachen und dabei soviel nur immer möglich auf die Hebung der Schule hinzuwirken[6]). Bei seinen Schulbesuchen hat der Inspektor auch die Befolgung der Vorschriften über Schreibheftumschläge (§ 164, 5), über die Gesundheitspflege, Reinhaltung, Lüftung, Erwärmung der Schulzimmer (§ 167), Bekleidung der Schüler (§ 168, 1), Krätze (§ 169, 2), Körperhaltung und Schonung der Sehkraft (§ 171), gefärbte Griffel (§ 172, 1) zu kontrollieren. Ferner liegt ihm ob

3. die Herstellung der jährlichen Nachweise über die ihm untergebenen Schulen (§ 29, 6, a) und die damit verbundene Qualifizierung

---

1) Vgl. Erläuterung des Lehrplanes v. J. 1811, Schlußerinnerung (Döll. IX S. 1397), wonach die Inspektoren ernstlich darüber wachen sollen, daß die Lehrer ebensowenig unbefugte, durch Erfahrung nicht bereits erprobte Neuerungen in der Methode eigenmächtig einführen, als bei einem verwerflichen Mechanismus des Unterrichtes eigensinnig beharren.

2) Der Lokalschulinspektor ist dafür verantwortlich, daß keine verordnungswidrigen Unterrichtsmittel benützt werden (Pfälz. RE. vom 23. April 1853 (Chelius, Samml. S. 237).

3) Sieh unten § 119, 3. Über die Verantwortlichkeit des Lokalschulinspektors für pünktliche Führung des Zensurbuches s. Pfälz. RE. v. 9. März 1838 Ziff. 1 (Chelius, Samml. S. 235).

4) Außer den von ihm etwa für den Religionsunterricht zu verwendenden Stunden.

5) ME. v. 19. April 1823 Ziff. 3, a (Döll. IX S. 1026). Ebendasselbe war den Pfarrern schon in der Instr. f. d. Lokalschulkommission v. 3. Aug. 1803 Z. 8 vgl. Z. 12 (a. a. O. S. 1037) und in der Bamb. LDE. v. 8. Juli 1807 (Obfrk. SchVSamml. S. 60) vorgeschrieben worden. Vgl. auch Instr. f. d. Schulinspekt. v. 3. Aug. 1803 §§ 6—9 (Döll. IX S. 1080). In der Pfälz. RE. v. 16. Nov. 1848 (Chelius, Samml. S. 261) werden die Lokalschulinspektoren aufgefordert, die Schulen wo möglich täglich zu besuchen. Auch schon in der Entschl. des General-Schul- und Studien-Direktoriums v. 14. Jan. 1803 Z. 1 (Obfrk. SchVSamml. S. 8) waren die Geistlichen aufgefordert worden, so oft als möglich die Schulen zu besuchen.

6) Obfrk. RE. v. 30. Dez. 1856 (Obfrk. SchVSamml. S. 986).

des Lehrpersonals (Rubr. IV, 1 u. V, 3)[1]) und Begutachtung der Vorrückungen und Entlassungen der Schüler (Rubr. III — § 115, 1 u. 3);

4. die Ausfertigung und Aushändigung der Schulentlaßscheine (§ 118, 1 u. 2);

5. die Ausfertigung und Übersendung der Schulüberweisungsscheine für die in einen anderen Schulsprengel übergehenden Schulpflichtigen (§ 111)[2]);

6. Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrbücher und Fürsorge für Anschaffung derselben und der sonstigen Lernmittel und für deren Konservierung (§ 140, 2—4);

7. Verteilung des Unterrichtes unter die an einer Schule vorhandenen mehreren Lehrkräfte, soweit hierüber nicht höheren Ortes verfügt wird (§ 70, 1 Abs. 3);

8. Beteiligung an der Preiseverteilung (§ 160, 2 u. 3);

9. Mitwirkung bei der jährlichen Herstellung einer allgemeinen Unterrichtsstatistik (§ 31, 4)[3]).

Über andere durch den Lokalschulinspektor zu erledigende Geschäfte sieh § 15, 3.

§ 15.

Geschäftsgang.

1. Zur Beratung und Beschlußfassung über die zur Zuständigkeit der Ortsschulbehörde gehörenden Gegenstände und zur Vermittelung einer fortlaufenden Kenntnisnahme von den einschlägigen Schulverhältnissen 2c. sind monatliche ordentliche, erforderlichen Falles auch außerordentliche Sitzungen zu halten (§ 16).

2. Der Vorstand der Ortsschulbehörde[4]) hat die Sitzungen anzuberaumen und zu leiten, den Einlauf zu eröffnen, ein Geschäftsjournal

---

1) Über die Beteiligung an den Qualifikationslisten des Lehrerpersonals s. § 26, 3.

2) Auch Mitteilung über weitere Aufenthaltsänderung überwiesener Schulpflichtiger an die Lokalschulbehörde ihrer Heimatgemeinde (in Oberbayern, § 112, 2 Abs. 3).

3) Nach Kreisschulerlassen kommt dem Lokalschulinspektor auch zu: Bestätigung des Sachverhalts auf den Quittungen der Schulgehilfen in Mittelfranken (§ 91, 1 u. 3), Genehmigung besonderer Zusammenkünfte von Schulpflichtigen in Unterfranken (§ 164, 13, d), Entscheidung bezüglich der Einweisung der Schulkinder in die Schulbänke in der Oberpfalz (§ 171, 2); in der Pfalz Genehmigung der Schließung der Schule seiner Konfession an gesetzlichen Feiertagen der anderen Konfession (§ 121).

4) Hierbei besteht zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz der Unterschied, daß in der Pfalz der Bürgermeister Vorstand der Ortsschulbehörde ist, während rechts des Rheins regelmäßig der Pfarrer nicht nur Lokalschulinspektor sondern auch zugleich Vorstand der Ortsschulbehörde ist. Sieh § 7, 2, a u. 9, a.

über den Einlauf und Auslauf zu halten[1]), überhaupt die amtliche Thätigkeit der Ortsschulbehörde und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte zu leiten und die nur einer einfachen, bureaumäßigen Erledigung bedürfenden Geschäfte zu besorgen. Die Berichte ꝛc. hat der Vorstand oder der Lokalschulinspektor zu verfassen[2]).

3. Der Lokalschulinspektor hat nicht nur die zu seiner ausschließlichen Kompetenz gehörigen Geschäfte (§ 14) zu besorgen, sondern auch an der gemeinsamen Thätigkeit der Ortsschulbehörde, wenn nicht als Vorstand, (wie im rechtsrheinischen Bayern), doch (in der Pfalz) als sonstiges Mitglied sich zu beteiligen und bei den Schulsitzungen das Protokoll zu führen (§ 16, 5).

Ferner erscheint zur Besorgung mancher der oben §§ 11—13 erwähnten Obliegenheiten der Ortsschulbehörde namentlich in Bezug auf das innere Schulwesen vorzugsweise der Lokalschulinspektor berufen: so ist hinsichtlich der Handhabung der Schulpflicht die Aufnahme in die Schule, die Herstellung und Evidenthaltung des Schülerverzeichnisses, die Aufsicht auf regelmäßigen Schulbesuch[3]), die Inempfangnahme oder Einforderung der monatlichen Absentenlisten, die Veranlassung der Vorladungen in die Schulsitzung und der Vorführung säumiger Schüler in die Schule, ferner Dispensation vom Schulbesuch für einzelne Schulzeiten, die Überwachung der Führung der Notizenbücher, auch Urlaubserteilung an das Lehrpersonal und Genehmigung einer Aussetzung des Schulunterrichtes zunächst seine Aufgabe.

Ebenso ist die der Ortsschulbehörde aufgetragene Überwachung der Schuldisziplin (§ 11, 2) vornehmlich Sache des Inspektors, welcher hierin auch allein vorzugehen befugt ist und welchem insbesondere die Verhängung von Schulstrafen in ungewöhnlichen Disziplinarfällen zukommt[4]), wenn gleichwohl hierüber, wie überhaupt über bemerkenswerte Vorfälle nachträgliche Mitteilung in der Schulsitzung Regel sein darf.

4. Dagegen ist weder der Lokalschulinspektor noch der Vorstand für sich allein solche Geschäfte abzuthun befugt, welche von der Entscheidung der gesamten Ortsschulbehörde abhängen und in die Schulsitzungen verwiesen sind. Derartige Gegenstände, wie namentlich Schulversäumnis-

---

1) Nach dem N. Amtshdb. f. d. prot. Geistl. I S. 423 Note 1 sind bei Pfarrämtern auf dem Lande die Gegenstände des Pfarramtes, dann des Kirchenstiftungs-, Schul- und Armenwesens in ein Journal einzutragen.

2) Rechtsrh Amtsinstr. § 15.

3) Sieh § 6 der pfälz. Amtsinstr.

4) Nach dem Wortlaute des § 17 der Amtsinstr. f. d. LSchJ. v. 15. Sept. 1808 würden zwar disziplinarische Straferkenntnisse gegen Schüler in ungewöhnlichen Fällen der Ortsschulbehörde (Inspektion) zustehen; allein nach ME. v. 20. Mai 1815 (S. unter § 158) ist dies, insbesondere Verhängung körperlicher Züchtigung, Sache des Lokalschulinspektors. Sieh auch § 5 der pfälz. Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. v. 22. Aug. 1817. Vgl. ME. v. 24. April 1886, wonach die Berechtigung des Lokalschulinspektors zur selbständigen Strafeinschreitung ebenso wie die Verpflichtung des Lehrers zum Vollzug der Schulstrafen keinem Zweifel unterliegt (Obb. Schulanz. 1886 S. 131 f.)

bestrafung, Dispensation vom Besuch der öffentlichen Schule behufs des Genusses von Privatunterricht (§ 11, 1, d u. g), äußere Schulverhältnisse, müssen der gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußfassung der versammelten Ortsschulbehörde unterstellt und der Nachweis darüber in den Sitzungsprotokollen niedergelegt werden[1]).

Dabei ist es selbstverständlich Pflicht der Vorstände und sämtlicher Mitglieder der Ortsschulbehörden, reges Interesse für die ihrer Aufsicht anvertrauten Volksschulen zu bethätigen, „in Einigkeit und Zusammensicht für das Schulwesen zu wirken und dadurch zur Erreichung des großen erhabenen Zweckes der Jugend- und Volksbildung nach dem Sinne des Staates und der Kirche beizutragen"[2]). Gegen pflichtwidriges Verhalten der übrigen Mitglieder käme dem Vorstande Anzeigeerstattung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu[3]).

§ 16.

Forts. Schulsitzungen.

1. Die Mitglieder der Ortsschulbehörde sollen sich allmonatlich, und zwar in der Regel am ersten oder am zweiten Sonntage eines jeden Monats zu einer Sitzung versammeln. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen mit Zustimmung der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion oder wenn diese nicht erteilt wird, durch gemeinschaftlichen Beschluß der Distriktsschulbehörden (in unmittelbaren Städten durch Beschluß der Lokalschulkommission) ein anderer Tag innerhalb der ersten Monatshälfte für die ordentliche Schulsitzung festgesetzt werden[4]). In besonderen Fällen kann der Vorstand der Ortsschulbehörde auch außerordentliche Sitzungen

---

1) Vgl. Niedb. RE. v. 18. Febr. 1872 (KAB. S. 341). Es werden daher in der ME. v. 19. März 1812 Z. 2 (Döll. IX S. 1451) die Pfarrer erinnert, „als Lokalschulinspektoren sich von der Lokalschulinspektion wohl zu unterscheiden." Diese Erinnerung bezieht sich übrigens nur auf das rechtsrheinische Bayern, wo die gesamte Ortsschulbehörde den Namen Lokalschulinspektion führt, während dieselbe in der Pfalz Ortsschulkommission heißt und unter der Bezeichnung Lokalschulinspektion dort lediglich das Amt des Lokalschulinspektors verstanden wird. — Das Bestreben mancher Bezirksämter, den Lokalschulinspektor nach außen z. B. in Bauangelegenheiten möglichst zurückzudrängen, wurde von der Regierung in der Fin.-Aussch.-Sitzg. der Abgdt. vom 23. Jan. 1888 mißbilligt (Münchener Frmdblt. 1888 Nr. 24).

2) ME. v. 19. Apr. 1823 Ziff. 3 lit. b (Döll. IX S. 1026).

3) Sieh unten § 16, 7 und § 132, 2.

4) V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 2 (KMB. S. 207). Vgl. rechtsrh. Amtsinstr. § 36, pfälz. § 23. Auch bei Stoffmangel ist die monatliche Sitzung nicht zu unterlassen. Niedb. RE. v. 3. Febr. 1868 Z. V (KAB. S. 180). Oberl. Schulordg. v. 1890 Z. VIII 17.

berufen[1]), so insbesondere zum Zwecke der rascheren Abwandlung einzelner Schulversäumnisse[2]).

2. Aufgabe der ordentlichen monatlichen Schulsitzungen ist: a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswertes vorgekommen ist, Umfrage zu halten; b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Anträge, Weisungen 2c. vorzulegen; c) die Schulversäumnisverzeichnisse zu untersuchen und die erforderlichen Einschreitungen zu beschließen; d) Vorschläge, Klagen 2c. anzunehmen[3]).

Jedes Gemeindeglied hat sich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen[4]), jedes ist aber auch befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Ortsschulbehörde zu erscheinen und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge 2c. selbst anzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Ortsschulbehörde zum Vortrage übergeben will[5]).

3. Zu den Schulsitzungen sind die Schullehrer, und zwar auf dem flachen Lande und in Märkten nur der erste Lehrer, in größeren Städten 2—6 Lehrer unter entsprechender Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses, jedoch vermöge ihrer ordnungsmäßigen Stellung zur Ortsschulbehörde nur mit beratender Stimme, beizuziehen. Die Bestimmung der Zahl innerhalb der gegebenen Grenze und die Auswahl der Lehrer, welche den Sitzungen anzuwohnen haben, steht in größeren Städten der Lokalschulbehörde zu. Ausgeschlossen ist die Anwesenheit der Lehrer, wenn Fragen zur Erörterung gelangen, bei denen das Lehrpersonal persönlich beteiligt ist, in welcher Beziehung der Vorsitzende das Nötige anzuordnen hat[6]).

---

1) Rechtsrh. Amtsinstr. § 15. Nach UMKr.=RE. vom 29. Jan. 1822 (Untfrk. SchVSamml. S. 127 f.) sind außerordentliche Schulsitzungen und Verlegung der ordentlichen Schulsitzungen sämtlichen Mitgliedern durch ein Zirkular des Vorstandes bekannt zu machen und ist für jede einzelne unbegründete Abwesenheit eines Mitgliedes eine Strafe von 1 fl. zur Lokalschulkasse zu bezahlen. Nach Niedb. RE. v. 3. Febr. 1868, I, II (KAB. S. 174 f.) ist Zeit und Ort der ordentlichen Schulsitzungen ein für allemal zu bestimmen und haben bei denselben die Mitglieder der Inspektion ohne vorgängige spezielle Ladung, bei den außerordentlichen Sitzungen auf Vorladen zu erscheinen und zwar bei Vermeidung einer von der Inspektion auszusprechenden, in den Schulfond fließenden Disziplinarstrafe von 1 fl. Die nötigen Dienste bei den Schulsitzungen hat der Gemeindediener zu leisten (a. a. O. III Abs. 5, S. 176).

2) Angef. V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 2 fin.

3) Rechtsrh. Amtsinstr. § 36, pfälz. § 23.

4) Rechtsrh. Amtsinstr. § 28, pfälz. § 15. Bei Widerspenstigkeit gegen die Vorladungen und Verfügungen der Lokalschulbehörde kann gegen die Betreffenden (insbesondere Eltern, Vormünder, Lehr= und Dienstherren schulpflichtiger Kinder) nach Art. 21 des PStGB. v. 26. Dez. 1871 mit Ordnungsstrafen, erforderlichen Falls mit zwangsweiser Vorführung durch die Polizeibehörden eingeschritten werden. Vgl. Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, III, Z. 1 (KAB. S. 912); Niedb. RE. v. 3. Febr. 1869, VI. (KAB. S. 180).

5) Rechtsrh. Amtsinstr. § 37, pfälz. § 24.

6) ME. v. 8. Juli 1861 (Obpf. KAB. 1861 S. 727 f., Weber, RGes.= Samml. V S. 245 f.), Sitzg. d. Abg.=K. v. 7. Febr. 1888.

In der Pfalz wurde durch RE. v. 8. Juni 1866 [1]) die Zuziehung der Lehrer zu den Schulsitzungen behufs der Erteilung von Aufschlüssen dem Ermessen der Ortsschulkommission mit dem Beifügen anheimgestellt, daß den Lehrern bei Beratungen keine Stimme zukomme; durch spätere RE. v. 10. April 1872 Ziff. 7 [2]) aber wurde ebenso wie in Oberbayern [3]) allgemein angeordnet, daß die zur Führung der Absentenverzeichnisse verpflichteten Lehrer und Verweser an den ordentlichen monatlichen Schulsitzungen teilzunehmen und hiebei die zur richtigen Beurteilung der einzelnen Schulversäumnisfälle erforderlichen Aufschlüsse zu geben haben.

4. Ferner ist zu den Schulsitzungen, wenn es sich um die Behandlung von Fragen der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei (z. B. Schulhausbauangelegenheiten) handelt, auch der im Orte befindliche Arzt, und wenn neben anderen Ärzten ein Amtsarzt vorhanden ist, dieser einzuladen, um an den Beratungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Durch eine solche Teilnahme wird jedoch die Zuständigkeit der amtlichen Ärzte in keiner Weise berührt oder beschränkt [4]).

5. Über alles in den Schulsitzungen Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen [5]). Dasselbe hat in 3 Rubriken 1. den Tag der Sitzung, 2. die einzelnen Sitzungsgegenstände, 3. die getroffenen Verfügungen und Beschlüsse zu enthalten und ist von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen [6]).

Der Pfarrer hat als Vorstand bezw. als Lokalschulinspektor das Protokoll zu führen [7]), kann dasselbe jedoch durch die in der Sitzung anwesenden Lehrer unter seiner Leitung und Haftung schreiben lassen [8]).

---

1) Geib, Hdb. f. d Gemeindebeh. d. Pf. II S. 649 Ziff. 3.

2) Pfälz. KAB. 1872 Nr. 33.

3) Obb. RE. v. 20. Febr. 1872, XI, 8 (KAB. Nr. 18), und Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII, 17.

4) ME. v. 16. Dez. 1875 (KMB. S. 481), durch ME. v. 20. Mai 1879 zum nachdrücklichen Vollzug in Erinnerung gebracht. Nach Niedb. RE. v. 30. Mai 1879 (KAB. S. 333 f.) haben die Ortsschulbehörden den im Orte befindlichen Arzt zur Schulsitzung schriftlich einzuladen und dessen Anwesenheit oder Nichterscheinen im Sitzungsprotokolle zu konstatieren. Der genaue Vollzug ist gelegentlich der Gemeindevisitationen und bei der periodischen Revision der Schulsitzungsprotokolle, dann im Verlaufe der Verhandlungen über Schulhausbauten zu überwachen und sind namentlich Beschlüsse der Ortsschulbehörden über Angelegenheiten der letzteren Art, bei welchen die veranlaßte ärztliche Mitwirkung vermißt wird, zu beanstanden.

5) Rechtsrh. Amtsinstr. § 36, pfälz. § 23. Ein Formular hiefür sieh bei Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. S. 137 f.

6) Niedb. RE. v. 3. Febr 1868, III (KAB. S. 175).

7) Rechtsrh. Amtsinstr. § 15, pfälz. 23 a. E.

8) ME. v. 8. Juli 1861 Schlußabs. (Weber, RGes.-Samml. V S. 246). Nach Niedb. RE. v. 3. Febr. 1868, III Abs. 3 (KAB. S. 175) sind die Protokolle von den Gemeinde-, Markt- oder Stadtschreibern zu führen. Bei persönlicher Beteiligung des Gemeindeschreibers (Lehrers) hat der Vorstand für anderweitige Führung der Feder zu sorgen.

Die Sitzungsprotokolle sind dem jährlichen Nachweise des Lokalschulinspektors beizulegen (§ 29, 6).

6. Die Vorstände der Distriktspolizeibehörden können den Schulsitzungen in den ihnen untergebenen Gemeinden jederzeit nach Gutbefinden beiwohnen und führen alsdann den Vorsitz[1]).

7. Diejenigen Vorstände und Mitglieder der Ortsschulbehörden, welche die monatlichen Sitzungen versäumen oder keine Protokolle darüber führen, von den Lehrern die Versäumnislisten nicht abfordern oder die Schulversäumnisse nicht vorschriftsmäßig bestrafen, sind mit einem ernsten Verweise und wenn dieser nicht fruchtet, mit empfindlichen Ordnungsstrafen zu belegen[2]).

§ 17.

Registratur.

Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen und sich ferner ansammelnden Schulinspektionsakten ist der Lokalschulinspektor persönlich verantwortlich. Den schicklichsten Aufbewahrungsplatz werden diese Papiere in dem pfarrlichen Registraturkasten finden[3]), wenn nicht etwa eine besondere Registratur für die Lokalschulinspektion geführt wird[4]). Da in der Pfarrregistratur ohnehin die für die Lokalschulinspektion erforderlichen Amtsblätter vorhanden sind (§ 3, 3), so werden dieselben

---

1) V. v. 22. März 1821 Art. VI (Döll. IX S. 1095). Von dieser Befugnis soll nach Obpf. RE. v. 25. Juni 1870 Abs. 39 (KAB. S. 968) insbesondere gegenüber den in der Behandlung des Schulversäumniswesens nachlässigen Lokalschulbehörden Gebrauch gemacht werden. Vgl. § 132, 2 Abs. 3 Ziff. 1 a. E.

2) ME. v. 2. Mai 1823 lit b. β (Döll. IX S. 1452). Vgl. ME. v. 1. Febr. 1865, drittletzter Abs. (KMB. S. 45). Sieh auch Obfrk. RE. v. 3. Mai 1834 Ziff. 1 Abs. 4 (Obfrk. SchVSamml. S. 331), wonach die Lokalschulinspektion die etwa säumigen Inspektionsmitglieder der Distriktspolizeibehörde zur geeigneten Einschreitung anzeigen soll. Auch ist nach Obfrk. RE. v. 26. Febr. 1842, III, 2, v. 25. Febr. 1850 Ziff. 3 u. 11. März 1854 Ziff. 3 (a. a. O. S. 623, 814 u. 925) in den Schulvisitationsverhandlungen (Nachweis V, 8) die Zahl der abgehaltenen Schulsitzungen zu bemerken und bei Versäumnissen eine schriftliche Verantwortung des Lokalschulinspektors mit vorzulegen.

3) So nach ME. v. 7. April 1809 Abs. 2, a (Döll. IX S. 1067). Vgl. Registraturplan für die protestantischen Pfarrämter des Konsistorialbezirkes Bayreuth v. 28. April 1840, wo für Schulsachen die Rubriken XXXII und XXXIII bestimmt sind; dabei ist jedoch bemerkt, daß die Pfarrämter an den Schematismus in diesen Rubriken nicht gebunden seien, indem jene Gegenstände nicht zunächst der Aufsicht der kirchlichen Behörden unterstellt sind; indes könne hievon Gebrauch gemacht werden, bis etwa nähere Vorschriften von den treffenden Behörden erteilt werden. N. Amtshdb. I S. 492 not. 1. Beilagen S. XXX und XXXIV Ziff. 3.

4) So angeordnet in der für den protestantischen Konsistorialbezirk Ansbach erlassenen Pfarrregistraturordnung vom 19. Mai 1840, Rubrik XI. fin. NB. N. Amtshdb. I Beilagen S. XLI.

für letztere nicht eigens angeschafft[1]). Statthaft ist jedoch das Halten des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten (§ 3, 3) und in der Oberpfalz das Halten des Oberpf. Schulanzeigers (§ 4, 1); in Unterfranken und Oberfranken aber ist das Halten der dort erscheinenden Schulanzeiger geboten (§ 4).

In der Oberpfalz ist bei der Installation katholischer Pfarrer gelegentlich der Extradition der Registratur darauf zu sehen, ob die Akten der Kirchenverwaltung, der Lokalschulinspektion und der Lokalarmenpflege im Registraturschranke in gesonderten Fächern und Abteilungen verwahrt sind[2]). Im Archiv (Registratur) der Schule sind insbesondere die Original-Schülerverzeichnisse (Matrikel § 127) zu hinterlegen[3]) und darin auch die Zensurbücher (§ 119), die Absentenlisten (§ 128) und die Probeschriften aufzubewahren, „was am zweckmäßigsten durch Einregistrierung in die Registratur der k. Lokalschulbehörde geschehen kann[4])".

In Unterfranken sind die Schulakten auf dem Gemeindehause zu verwahren und daselbst auch die Schulsitzungen zu halten. In Ermangelung eines eigenen Gemeindehauses sind die Akten im Schulhause oder in jenem öffentlichen Lokale zu verwahren, in welchem die Schulsitzungen abgehalten werden. Die wegen ihres Inhaltes eine besonders sorgfältige Deposition erfordernden Akten werden in einem verschließbaren Schranke verwahrt, zu welchem den Schlüssel der Lokalschulinspektor führt, während die Führung des Schlüssels zu dem gemeindlichen Geschäftslokale dem Bürgermeister zukommt[5]). Es sind jedoch gewisse Aktenstücke in dem Bücherschranke einer jeden Schule unter einer Sektur beständig zu hinterlegen und zum Gebrauche bei außerordentlichen Schulvisitationen in Bereitschaft zu halten, wie namentlich: a) die Duplikate der Protokolle und Nachweise der beiden letzten Jahresprüfungen; b) die Abschriften der auf jede einzelne Schule bezüglichen Bescheide dieser Protokolle; c) die monatlichen Verzeichnisse der Schulabsenten, gemäß der Publikation im KAB. 1873 Nr. 123 mit den Strafverfügungen der Schulbehörde und der Quittung des Schulpflegers versehen; d) ein vollständiges Schulinventar, welches unabhängig von den Schulkassarechnungen von dem Lehrer anzulegen und evident zu halten ist; e) eine „Uebersicht der Schulverhältnisse" nach vorgeschriebenem Formular; f) der Schulanzeiger für Unterfranken; g) die mit RE. v. 9. Jan. 1885 Nr. 809 angeordneten fortlaufenden Lehrstoffaufzeichnungen[6]).

In Mittelfranken sind in den Schulschränken zum Zwecke der Benützung bei außerordentlichen Schulvisitationen zu hinterlegen: die monatlichen Absentenlisten (nach erfolgter Verwertung in der Schulsitzung und Vereinigung des sich hieran knüpfenden verordnungsmäßigen Verfahrens) und Sitzungsprotokolle, dann die jährlichen Prüfungsprotokolle und Schulnachweise (§ 28, 6 b a. E.) mit den hierauf sowie auf außerordentliche Schulvisitationen erlassenen

---

1) ME. v. 8. Okt. 1809 (Döll. IX S. 1026).

2) Obpf. RE. v. 9. Nov. 1870, lit. c (KAB. S. 1678).

3) Obpf. RE. v. 29. Juli 1862 (KAB. S. 1436). Vgl. unten § 127, 2.

4) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, VI Z. 2 (KAB. S. 915). Vgl. Niedb. RE. v. 1. März 1884, X, 7 (KAB. S. 212), wonach das Schulinventar zugleich mit den vom Lehrpersonal angefertigten und nach Jahrgängen geordneten Prüfungsnachweisen und sonstigen zur Schule gehörigen Akten und Literalien in der Schulregistratur aufzubewahren ist.

5) Untfrk. RE. v. 16. Febr. 1869 (KAB. S. 259).

6) Untfrk. RE. v. 6. Jan. 1874, B, 3 (Schulanz. S. 126 f., vgl. S. 205) u. v. 23. Jan. 1886 Z. 3 (wo die jetzt bei der ordentlichen Schulvisitation in Bereitschaft zu haltenden Stücke aufgezählt sind) lit. a Abs. 2 (Schulanz. S. 53).

Regierungsbescheiden, von welchen für die treffenden Schulen, so weit sie solche in Beziehung auf allgemeine oder spezielle Anordnungen berühren, Abschriften zu nehmen sind [1]).

In der Pfalz erscheinen — abgesehen von den Geschäftskreis der Lokalschulinspektoren berührenden Akten — die bei der Ortsschulkommission erwachsenden Schulakten als ein Bestandteil der Gemeinderegistratur. Folgende Aktenstücke aber sind vom Lehrer im Schulschranke aufzubewahren und heißen Schulregistratur im engeren Sinne, nämlich: das Inventar, das Zensurbuch, das Reskriptenbuch, die auf die Schule bezüglichen gesonderten amtlichen Verfügungen (§ 18, 3), das Verzeichnis der täglichen Schulversäumnisse, die Schülerliste (§ 127, 2) und der Lehrnachweis (§ 139, 3). Bei der Jahresschlußprüfung und bei außerordentlichen Visitationen ist die gesamte Schulregistratur aufzulegen. Inventar, Zensur- und Reskriptenbuch sowie der Lehrnachweis sind gelegentlich der Jahresschlußprüfung durch den Distriktsschulinspektor zu revidieren; diese Revision ist unter Angabe des Datums durch Namensunterschrift auf der letzten beschriebenen Seite der betreffenden Bücher zu bekunden [2]).

§ 18.

Notizenbuch — Reskriptenbuch.

1. In der Oberpfalz ist für jede Schule ein Notizenbuch oder eine Schulchronik zu dem doppelten Zwecke zu führen, damit einerseits eine treue Überlieferung über den Stand der Schule an die Folgezeit übergehe, anderseits das Schulaufsichts- und Lehrpersonal sich die bestehenden Schulordnungen stets veranschaulichen könne. Das Notizenbuch enthält daher zwei Hauptteile. Der I. Hauptteil ist geschichtlichen und statistischen Inhalts und soll von der Stiftung der Schule, ihren bisherigen Inspektoren und Lehrern, überhaupt von ihren früheren Schicksalen so viel enthalten, als hierüber bekannt ist und ermittelt werden kann. Hieran schließen sich die den gegenwärtigen Bestand der Schule betreffenden Notizen über Zahl der Schulkinder nach Geschlecht, Alter und Ortschaften, über vorgenommene Prüfungen und Visitationen und deren Ergebnisse, über Schulbesuch nebst summarischer Angabe der Versäumnisse, über alle wichtigen und bemerkenswerten Vorfälle und Verhältnisse der Schule, nach Jahren und Semestern geordnet, über Baufallwendungen ꝛc. Der II. Hauptteil umfaßt alle von der Zeit der anbefohlenen Einführung der Notizenbücher an hinsichtlich des deutschen Schulwesens erlassenen Verordnungen ꝛc. in chronologischer Folge unter zwei Rubriken: a) allgemeine Verordnungen für das ganze Königreich oder für den Regierungsbezirk insgesamt, b) spezielle Verfügungen für die einzelne Schule. Die im Kreisamtsblatte abgedruckten Verordnungen und Ausschreiben sind unter Anführung des betreffenden Foliums wenigstens auszugsweise, alle übrigen aber ihrem vollen Inhalte nach in das Notizenbuch einzutragen. Die Distriktsschulinspektoren haben bei den Schulvisitationen von den Notizen-

---

1) Mfrk. RE. v. 12. Aug. 1874, VI, 14 (KAB. S. 922) u. v. 20. Nov. 1875 (KAB. S. 1195).

2) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 13 S. 22—24.

büchern Einsicht zu nehmen und über die vorschriftsmäßige Führung derselben in den Schulsitzungsprotokollen Vormerkung zu machen[1]).

2. In Oberfranken ist gleichfalls ein Notizbuch zu führen. Dasselbe ist nach RE. vom 14. Februar 1876[2]) in 3 Hauptteile abzuteilen.

Der I. Hauptteil[3]) hat sich über folgende Punkte zu erstrecken: 1. Gründung der Schule. Schulhaus — wann gebaut? Länge, Breite, Höhe des Lehrzimmers (in m und cm anzugeben). Fensterzahl des Lehrzimmers. Fläche eines Fensters. Vormerkungen über vorgenommene bauliche Änderungen. 2. Die bisherigen Inspektoren und Lehrer der Schule (mit Zeitangabe über den Antritt der Funktion, Beförderung, Versetzung oder Tod des Vorgängers ꝛc.). 3. Schulstatistik oder Stand der Schule und des Schulbesuches (zu fertigen am Schlusse des Schuljahres nach Abteilung III der Nachweisung). 4. Schulvisitationen (an dieser Stelle nur anzugeben, wann und von wem eine Visitation vorgenommen wurde). 5. a) Ferien, b) Vormerkung der Zeitdauer, in welcher Schulunterricht wegen Krankheit, Beurlaubung oder Wechsel des Lehrers oder wegen epidemischer Krankheiten unterblieb, c) Vormerkung eines jeden Tages, an dem der Unterricht durch Gemeindeschreiber- und Kirchendienste über $^1/_2$ Stunde unterbrochen wurde mit kurzer und bestimmter Angabe des Unterbrechungsgrundes. 6. Schulfeierlichkeiten und andere bemerkenswerte Vorfälle. — Das Eintragen der Besuche der K. Lokalschulinspektoren in das Notizbuch hat für die Folge zu unterbleiben.

Der II. Hauptteil umfaßt alle speziellen, die einzelnen Schulen betreffenden Verfügungen. Da die allgemeinen, das Volksschulwesen im Königreiche Bayern überhaupt oder die Volksschulen Oberfrankens insgesamt betreffenden Verordnungen im „Schulanzeiger" zur Veröffentlichung gelangen, so ist die Abschrift derselben in das Notizbuch zu unterlassen.

---

1) Obpf. RE v. 11. Juni 1840 (Obpf. SchVSamml. S. 475 f.). Nach Obpf. RE. v. 28. Dez. 1871 (KAB S. 27 f.) haben die Lokalschul- und Stadtbezirks-Inspektionen jede Nummer des Kreisamtsblattes, welche allgemeine Verfügungen über das Volksschulwesen enthält, bei jenen Lehrern ihres Bezirkes zirkulieren zu lassen, welchen nicht etwa in ihrer Eigenschaft als Gemeindeschreiber das Kreisamtsblatt ohnedies regelmäßig zukommt. Nach dem Empfange der betreffenden Nummer des Kreisamtsblattes haben die sämtlichen Lehrer die geeigneten Vorträge in dem Notizenbuche zu machen, wobei jene, in deren Schulhäusern die Kreisamtsblätter selbst aufbewahrt sind, auf Vormerkungen unter kurzer Bezeichnung des Inhaltes der Ausschreibung sich beschränken können. Ebenso sind nach Obpf. RE. v. 21. Nov. 1879 Abs. 4 (KAB. S. 823) bei jenen Schulen, für welche der Oberpfälzische Schulanzeiger auf Rechnung der Schulkasse abonniert und in der Schulregistratur dauernd hinterlegt wird, bloße Vormerkungen unter kurzer Bezeichnung des Inhaltes und Verweisung auf Nummer und Seite des Schulanzeigers genügend; durch Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, VI Z. 4 (KAB. S. 915) wurde die Umarbeitung der meistens ungenügenden Notizenbücher anbefohlen.

2) Schulanz. S. 41 und Seyffert S. 57.

3) Der I. und II. Hauptteil bereits unterm 14. Dez. 1816 eingeführt und durch RE. v. 19. März 1837 (Oberfr. SchVSamml. S. 342 u. 441) näher geregelt.

Hingegen haben hier vollständig (nicht auszugsweise) Ziff. I und II des Protokolls der ordentlichen Schulprüfungen zum Eintrage zu gelangen.

Der III. Hauptteil hat eine Übersicht statistischer Verhältnisse nach dem Stande beim Beginn des Schuljahres zu enthalten. Derselben ist das beigegebene Formular zu Grunde zu legen. Nach dem Beginne eines jeden Schuljahres ist für jede Schule von dem treffenden Lehrer diese Übersicht neu zu fertigen und eine Abschrift durch die K. Lokalschulinspektion bezw. durch den Oberlehrer an die K. Bezirksämter und resp. Stadtmagistrate einzusenden (cf. RE. v. 8. März 1876 — Schulanz. S. 37 —), welche sodann die sämtlichen Elaborate an die Regierung in Vorlage zu bringen haben. Bei diesen Abschriften können jedoch, insoweit dies möglich ist, ohne die nötige Klarheit zu beeinträchtigen — die einzelnen Fragen weggelassen und die entsprechenden Rubra mit den korrespondierenden Ziffern des Formulars bezeichnet werden.

Nach RE. v. 23. März 1888 [1]) hat I. die Anfertigung der Übersichten in dem Notizbuche, die Abschrift derselben und ihre Übermittlung an die K. Lokal- bezw. Bezirks-Schulinspektionen (an den Schulen in Bayreuth an den Oberlehrer) längstens innerhalb 14 Tagen nach Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Von den K. Lokalschulinspektionen sind den Übersichten erforderlichen Falles aufklärende, berichtigende oder ergänzende Bemerkungen beizufügen und die Übersichten sodann thunlichst bald an die Bezirksämter bezw. unmittelbaren Stadtmagistrate einzusenden. Dieselben haben sich über die in den Übersichten angegebenen Gebrechen, Not- und Mißstände zu vergewissern und im Falle der Begründung derselben zur Beseitigung der berührten Mängel das Erforderliche zu verfügen. Die Übersichten sämtlicher Schulen des Bezirkes sind sodann alljährlich bis 20. Juni an die K. Regierung einzusenden. Die Übersichten für diejenigen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr im September oder Oktober beginnt, sind alljährlich längstens bis 15. Oktober bei der K. Regierung vorzulegen.

II. In die Schülerstatistik (Abt. X) ist auch die Anzahl der Werktagsschüler aus den einzelnen Ortschaften des Schulsprengels und zwar ohne Unterschied, ob die Kinder förmlich eingeschult sind oder ob sie die Schule nur zeitweise besuchen, aufzunehmen. Für letzteren Fall ist eine aufklärende Bemerkung beizufügen. Die betr. Angaben hierüber sind in den für Abteilung X der Übersichten vorgesehenen Raum einzustellen.

III. Für die einzelnen Einträge wird Folgendes bemerkt: a) die Angaben unter Z. I (a, b, c) sind nach dem in der exemplifizierten Ausfüllung der Übersicht im Schulanz. 1876 S. 47 angedeuteten Umfange zu fertigen. b) Bei Z. IV (a, b. c) haben nicht subjektive Wünsche, sondern thatsächliche Gebrechen und Notstände zur Vormerkung zu kommen. c) Bei Ziff. VIII lit. e (Lehrmittel) ist die RE. v. 29. März 1876 (Schulanz. S. 73) im Auge zu behalten (s. Schulordg. S. 36). (Bezüglich der Einordnung der einzelnen Schulen in die Abteilung A, B,

1) Schulanz. S. 66.

C u. D der Schülerstatistik (Ziff. X) wird auf die RE. v. 8. Apr. 1876 [Schulanz. S. 90 Z. V] aufmerksam gemacht [cf. RE. v. 8. März 1877 — Schulanz. S. 41 lit. d —]). d) Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß nur diejenige Anzahl der Werktags- und Feiertagsschüler, welche zur Zeit der Anfertigung der Übersicht — also bei Beginn des Schuljahres — die Schulen zu besuchen hat, in die treffenden Rubriken einzusetzen ist. e) Bei den Angaben unter Ziff. X, A lit. a—g, B lit. a, C lit. a und D lit. a ist die Klassenabteilung einer Schule ganz außer Betracht zu lassen und nur die Anzahl der Jahre zu berücksichtigen, während welcher ein Kind die Schule besuchte. (Das „erste Schuljahr“ hat die jüngsten, nicht die ältesten Werktagsschüler zu umfassen.) f) Unter Ziff. X, A lit. m, n, B lit. g, h, C lit. f, g, D lit. b, c ist in katholischen Schulen die Anzahl der vorhandenen protestantischen und israelitischen Kinder und in protestantischen Schulen die Anzahl der vorhandenen katholischen und israelitischen Kinder auszuscheiden. In konfessionell-gemischten Schulen ist neben der Gesamtanzahl der Schüler auch die Anzahl der katholischen, protestantischen und israelitischen Schüler anzugeben. g) Unter „entlassenen Werktagsschülern“ — Ziff. XII lit. a — sind diejenigen zu verstehen, welche nach 7jährigem Schulbesuche von der Werktagsschulpflicht befreit wurden. h) Die Angabe unter Ziff. XII lit. b hat sich nur auf die Werktagsschüler zu erstrecken. Schüler, welche in eine höhere Schulabteilung desselben Schulortes vorrückten, sind nicht zu den „überwiesenen“ Schülern zu zählen. i) In Rubrik XIII sind für jede Feiertagsschule die Zeitstunden der Unterrichtsverteilung in derselben vorzumerken. k) Die Frage unter Ziff. XV ist in folgender Erweiterung zu beantworten: Wie viele Schüler traten im Laufe des vorigen Schuljahres an Präparanden-, Real-, Latein- und Töchterschulen über? l) An Fallsucht leidende Schüler sind nicht in lit. e Ziff. XVI einzuzählen; die Anzahl derselben ist in einer beizufügenden und mit f zu bezeichnenden Unterabteilung einzusetzen. (Die Einträge sub XIX lit. d haben sich auf alle jene Unterbrechungen des Unterrichtes zu beziehen, welche sowohl durch Verrichtungen, zu denen der Lehrer als Kirchendiener ꝛc. verpflichtet ist, als überhaupt durch gottesdienstliche Handlungen [Beiwohnung von Prozessionen, Bittgängen, Betstunden ꝛc.] veranlaßt wurden [cf. RE. v. 8. März 1877 — Schulanz. S. 42 lit. k —]). m) Unter Ziff. XIX „Schulzeit“ ist eine mit lit. k zu bezeichnende Unterabteilung „Wochenvakanz“ aufzunehmen und in derselben anzugeben, auf welche Nachmittage bezw. auf welchen Tag die Wochenvakanz trifft (cf. RE. v. 10. April 1876 Z. III — Schulanz. S. 93 —).

IV. Übersichten, deren Fertigung den Bestimmungen dieser RE. nicht entsprechen, sind von den K. Lokalschulinspektionen sofort zurückzugeben.

Die Lokalschulinspektoren haben sich vor Fertigung des Nachweises zu vergewissern, ob das Notizenbuch richtig geführt sei, und wahrgenommene Mängel unter Ziff. 7 Abt. V des Nachweises vorzumerken [1]). Die Distrikts-

1) Obfrk. RE. v. 28. März 1878 Z. 5 (Schulanz. S. 71). Vgl. Obfrk. RE. v. 29. April 1878 (Schulanz. S. 95), wonach der Lokalschulinspektor ins-

schulinspektoren haben bei den ordentlichen und außerordentlichen Schulprüfungen die Einträge in das Notizenbuch und insbesondere den III. Teil desselben einer genauen Einsicht zu unterstellen [1]).

3. In der Pfalz wird ein Reskriptenbuch gehalten, in welches durch den bezw. die Lehrer die von der Kreisregierung dazu bestimmten Erlasse einzutragen sind. „Da für jeden Schulkörper nur ein Reskriptenbuch zu führen ist, wird zu dem Lehrpersonale der geteilten Schulen vertraut, daß jeder Lehrer sich von den jeweiligen Einträgen alsbald Kenntnis verschafft". Das Reskriptenbuch ist in der Schulregistratur des bezw. eines Lehrers der obersten Schulklasse aufzubewahren [2]). Die für jede Schule anläßlich der Jahresschlußprüfung oder außerordentlicher Visitationen ergangenen Bescheide sowie die auf die Schule oder Schulstelle bezüglichen besonderen amtlichen Erlasse und Verfügungen sind in einem eigenen überschriebenen Umschlage zu sammeln und gleichfalls in der Schulregistratur aufzubewahren [3]).

II. Die Distriktsschulbehörden [4]).

§ 19.

Bestellung.

1. Die Beaufsichtigung der zu einem Schuldistrikt vereinigten Schulen mehrerer Schulsprengel und die Überwachung der betreffenden Ortsschulbehörden und Lehrer kommt den Distriktsschulinspektionen, und zwar in gewissen Schulsachen ausschließlich, in den meisten aber gemeinsam mit den einschlägigen Bezirksämtern zu [5]), weshalb beide mit einander als Distriktsschulbehörden [6]) erscheinen.

---

besondere für Eintragung der Wahrnehmungen bei den Lehrproben und für Beachtung derselben beim Unterrichte zu sorgen hat.

1) Angef. Obfrk. RE. v. 19. März 1837 Abs. 4 (Obfrk. SchVSamml. S. 441) u. v. 8 März 1877 Ziff. 19 (Schulanz. S. 42). Gleiche Einsichtnahme war in Unterfranken bezüglich des dortigen „Verordnungsbuches" angeordnet worden durch RE. v. 4. Dez. 1844 Z. 4 (Untfrk. SchulVSamml. S. 662); jetzt ist der Schulanzeiger bei außerordentlichen Visitationen bereit zu halten (Schulanz. 1874 S. 127).

2) Pfälz. Schul- und Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 13 Z. 3 S. 23.

3) Ebend. § 13 Z. 4 u. 7.

4) Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren v. 15. September 1808 (Döll. IX S. 1064—1066), für Unterfranken durch RE. v. 29. Sept. 1817 (Untfrk. SchVSamml. S. 65, 73—76), für die Pfalz mit einigen Abänderungen durch RE. v. 22. Aug. 1817 (Geib, Hdb. f. d. Gemeindebeh. d. Pf. II S. 655 f.) bekannt gemacht; Normativentschl. v. 24. Juli 1833 (Döll. IX S. 1071—1074).

5) Format. V. v. 17. Dez. 1825 § 38 Abs. 2; ME. v. 24. Juli 1833 Art. I—III (Döll. IX S. 1052, 1072).

6) Das Wort im weiteren Sinne genommen. Denn im engeren Sinne wird unter Distriktsschulbehörde öfter nur die Distriktsschulinspektion verstanden. Sieh z. B. ME. v. 24. Juli 1833 Art. I, v. 19. Jan. 1837 (Döll. IX S. 1072 und 1075).

2. Die Distriktsschulinspektionen bestehen nicht, wie die Ortsschulbehörden, aus einer Mehrheit von Mitgliedern, sondern werden durch die eine Person des Distriktsschulinspektors gebildet und sind nach Konfessionen geschieden, so daß jedem Distriktsschulinspektor die Leitung der innerhalb des ihm zugewiesenen Schuldistriktes gelegenen Schulen seiner Konfession zusteht [1]). Einzelne in einem Distrikte befindliche Schulen einer anderen Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distriktsschulinspektors ihrer Konfession [2]). Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen aber ist von den einschlägigen Distriktsschulinspektoren beider Konfessionen gemeinsam zu führen [3]).

Die Einteilung (Bildung, Umbildung) der Schuldistrikte steht den Kreisregierungen zu, welche hiebei die kirchlichen Stellen gutachtlich vernehmen sollen [4]).

3. Die Distriktsschulinspektoren, bei deren Auswahl darauf zu sehen ist, daß sie „nicht nur redliche und thätige Männer, sondern auch im Besitze einer gründlichen pädagogischen Bildung seien“ [5]), werden in der Regel aus dem Stande der Dekane und Pfarrer genommen [6]). Den Protestanten ist dies durch § 6 des II. Anh. zur II. Vf.-Beil. verfassungsmäßig garantiert. Nach dem Prinzipe der Parität aber kann man die Katholiken nicht anders behandeln, als die Protestanten [7]).

---

1) Amtsinstr. f. d. DSchJ. §§ 2 u. 3.

2) Rechtsrh. Amtsinstr. § 3 Abs. 2. Vgl. Instr. f. d. Generalkreiskommiss. v. 15. Sept. 1808 § 3 Abs. 2. (Döll. IX S. 1044).

3) V. vom 26. Augug 1883 § 13 Abs. 7 (GVB. S. 411 f.). Es sind daher insbesondere die Schulprüfungen von beiden Distriktsschulinspektoren gemeinsam vorzunehmen. Pfälz. RE. v. 31. Jan. 1877 Z. 5. (KAB. S. 72).

4) ME. v. 30. Nov. 1863 Nr. 10575, die Umbildung der Distriktsschulinspektionen infolge der Ämterorganisation betr., u. ME. v. 3. Juni 1881 Nr. 1360, die Begrenzung und Besetzung der prot. Distriktsschulinspektionen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr., Abs. 14, 17 u. 24 (Amtshdb. f. d. prot. Geistl. Neue Aufl. Bd. I Münch. 1883 S. 588, 589 u. 591). Nach § 2 der rechtsrh. Amtsinstr. f. d. DSchJ. v. 15. Sept. 1808 soll ein Schuldistrikt gewöhnlich den Bezirk eines (ehemaligen) Landgerichts umfassen; nach § 2 der pfälz. Amtsinstr. sollte jeder Schuldistrikt wenigstens zwei Kantone begreifen, nach pfälz. RE. v. 2. Aug. 1836 (Geib, a. a. O. II S. 655) jedoch ist für jeden Kanton ein Distriktsschulinspektor (für jede Konfession einer) aufzustellen. Innerhalb eines Bezirksamtssprengels bestehen jetzt bald 2, bald 1 oder 3, bisweilen 4, in der Pfalz selbst 6 und 8 Schuldistrikte.

5) ME. v. 11. und 20. Febr. 1833 (Döll. IX S. 1070 f.). Vgl. N. AHB. f. d. prot. Geistl. I S. 61 § 53 u. S. 325 § 30 Z. 1.

6) Amtsinstr. § 4 u. pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 3.

7) Eine Ausnahme von obiger Regel ward in neuester Zeit im Regierungsbezirke Schwaben gestattet, indem die auf Antrag der dortigen Kreisregierung vom Landrate beschlossene Aufstellung von 3 fachmännisch gebildeten und mit weiteren Funktionen nicht bekleideten weltlichen Distriktsschulinspektoren mit einem Anfangsgehalt zu 1200 fl. durch allerh. E. v. 30. Jan. 1873 genehmigt wurde. Im Kreisbudget für 1895 ist nur ein Distriktsschulinspektor vorgesehen mit 3540 Mark Gehalt, 250 Mark Gehaltszulage, 1372 Mark Diäten (KABl. 1894 Nr. 50 S. 20); für den Inspektionsbezirk Augsburg I ist seit dem 1. Jan. 1883 ein katholischer Pfarrer als Distriktsschulinspektor bestellt.

Die vom Landrate der Pfalz beantragte Aufstellung von sechs Distrikts-

4. Die Ernennung der Distriktsschulinspektoren steht den Kreisregierungen nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden zu[1]), welche die von ihnen vorgenommenen Besetzungen dem Kultusministerium zur Anzeige zu bringen haben[2]). Das Amt der protestantischen Distriktsschulinspektoren soll übrigens, wo immer möglich, mit dem Amte der Distriktsdekane in einer Person vereinigt[3]), und, da die Ernennung der letzteren durch den König erfolgt, den Vorschlägen des Oberkonsistoriums zur Besetzung der Dekanate stets zugleich eine ausdrückliche Erklärung von seiten der betreffenden Kreisregierung beigefügt werden, ob der in Vorschlag gebrachte Geistliche zur Führung der Distriksschulinspektionsgeschäfte genügend befähigt sei, oder ob sich die Kreisstelle aus besonderen Gründen bewogen finde, von der bestehenden Regel abzugehen[4]).

5. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsschulinspektors soll der Distriktspolizeibeamte alsbald gutachtlichen Bericht wegen Wiederbesetzung derselben oder Aufstellung eines Verwesers an die Kreisregierung erstatten[5]). Die Verwesung der mit einem Distriktsdekanate vereinigten protestantischen Distriktsschulinspektionen liegt in Erledigungs- und Verhinderungsfällen in der Regel dem Kapitelssenior ob[6]).

---

schulinspektoren als selbständige Beamte für größere Bezirke wurde mit Hinweis auf § 6 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. nicht genehmigt. Landratsabsch. f. d. Pf. v. 18. Apr. 1875, IV, 2 (GVB. S. 386) und v. 4. Sept. 1876, IV, 2 (GVB. S. 698); vgl. Landratsabsch. vom 9. März 1818 Ziff. 6 Nr. VII, vom 28. März 1873, IV, 4 (RB. S. 572 f.) und vom 14. April 1874, IV, 2 (GVB. S. 183).

1) Die einschlägige Bestimmung der Amtsinstr. § 4 (Ernennung durch das Ministerium) ward schon durch die V. v. 6. Aug. 1815 § III lit. B Ziff. 1 (Döll. IX S. 1047), dann durch die Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 20 (Hdb. III S. 343) abgeändert. Die in Ziff. 22 der ME. v. 8 April 1852 (Döll. XXIV S. 375) vorgeschriebene vorhergehende gutachtliche Vernehmung der Bischöfe, die schon früher in Übung gewesen war, dauerte auch seit der ME. v. 20. Nov. 1873 (KMB. S. 445) wenigstens in mehreren Regierungsbezirken fort und wurde auf dem Landtage 1882 neuerdings zugesichert (Verh. d. K. d. Abg. 1882, Beil. Bd. III S. 303). Laut ME. v 3. Juni 1881 Nr 1360, Schlußabs., wurde die Kreisregierung von Schwaben angewiesen, vor Besetzung von erledigten Distriktsschulinspektionen künftig die einschlägigen kirchlichen Stellen gutachtlich einzuvernehmen (Amtshdb. f. d. prot. Geistl. Neue Aufl. Bd. I Münch. 1883 S. 594). Durch ME. v. 28. März 1889 (Oberh. Vrdgbl. v. Regensburg 1889 außerordentl. Beil.) ist bestimmt: „Bei Bestellung der Distriktsschulinspektoren .... sollen die Bischöfe gehört werden.“ Vgl. ME. vom 6. Mai 1852 (Döll. XXIV S. 315), wonach auch bei der Bestellung eines ständigen Stellvertreters dieselbe vorherige Einvernahme stattfinden soll.

2) ME. v. 9. Aug. 1832 (Döll. IX S. 1070).

3) V. v. 8. Sept. 1809 Nr. III (Spezialinstruktion für die Distriktsdekane) § 1 (Döll. VII S. 1352). Sieh auch S. 42 Note 6.

4) ME. v. 2. Mai 1839 (N. AHB. I S. 122 f.). Vgl. ME. v. 18. Mai 1811 u. 7. Febr. 1817 (Döll. IX S. 1068 f.). Sieh auch OKE. v. 31. Mai 1839 (N. AHB. I S. 121 f.).

5) Obpf. RE. (autogr.) v. 9. Jan. 1843 Nr. 10,222.

6) V. v. 27. Juli 1812 u. ME. v. 15. Aug. 1849 (N. AHB. I S. 113 f. und 126).

§ 20.

Stellung.

1. Die Distriktsschulinspektoren sind in Bezug auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane der Kreisregierung und bilden nebst den Bezirksämtern die Mittelorgane zwischen letzterer und den ihnen untergeordneten Ortsschulbehörden und Lehrern. Sie erhalten von der Kreisregierung, welcher sie unmittelbar untergeordnet sind, die Schulerlasse und Aufträge und erstatten an sie Bericht[1]). Den Distriktspolizeibehörden (Bezirksämtern) sind die Distriktsschulinspektionen koordiniert, weshalb sie mit denselben in der Form einfacher Geschäftsnoten verkehren[2]). Bei ihrer Korrespondenz mit den Ortsschulbehörden gebrauchen sie die der Subordination der letzteren entsprechende Verkehrsform[3]). — In Sachen des Religionsunterrichtes haben sie an die vorgesetzten kirchlichen Stellen ihrer Konfession auf Verlangen zu berichten und deren Aufträge zu vollziehen[4]).

2. Die Distriktsschulinspektionen führen als königliche Behörden ein eigenes Amtssiegel mit dem k. bayer. Wappen und der Umschrift: „K. B. Distriktsschulinspektion N." Die Inspektionssiegel dürfen nur bei den das Schulwesen betreffenden amtlichen Ausfertigungen und zu Versendungen von Schulakten, Schulberichten, Zirkularschreiben an die Lokalschulinspektoren 2c., nicht aber zu anderen Geschäftsverhandlungen, bei Privatkorrespondenzen u. s. w. — unter Vermeidung strengster Ahndung — gebraucht werden, sind sorgfältig zu verwahren und seiner Zeit dem Amtsnachfolger zu übergeben[5]). Zur Verfertigung dieser Amtssiegel (wie überhaupt der Amtssiegel aller königlichen Behörden) ist nur das K. Hauptmünzamt in München berechtigt[6]).

---

1) Amtsinstr. §§ 1 u. 5. Über die Form der Berichte sieh unten § 21, 3.

2) Sieh § 7 der Bekanntm. v. 6. April 1874 (GVB. S. 124).

3) Nach § 4 der angef. Bekanntm. v. 6. April 1874. Im Hinblicke auf die Vorschrift der Obpf. RE. v. 12. Juni 1840 (KAB. S. 881) mag zwar jetzt analog die in § 7 der angef. Bekanntm. vorgezeichnete Verkehrsform angezeigt scheinen; es steht jedoch dem Gebrauche der in § 4 dieser Bekanntm. angegebenen Form nichts im Wege und erscheint dieselbe als die den gegenwärtigen Verkehrsnormen entsprechende. — Formulare für die verschiedenen Verkehrsformen sieh im Amtsbl. d. M. d. J. 1874 Nr. 22.

4) ME. v. 24. Juli 1833 Art. I (Döll. IX S. 1072), modifiziert durch ME. v. 9. Okt. 1854. Sieh unten § 47, 5.

5) ME. v. 7. April, 3. Sept. u. 5. Okt. 1809 (Döll. IX S. 1067, 1062 u. 1075 f.).

6) Es dürfen daher die das k. Wappen enthaltenden Amtssiegel der Distriktsschulinspektionen nicht gleich den das Bildnis des Kirchenheiligen enthaltenden Amtssiegeln der katholischen Pfarrämter und den das Bildnis des Diöcesan-Hauptpatrons enthaltenden Siegeln der katholischen Dekanate bei den hiefür empfohlenen kunstgeübten Graveurs bestellt (ME. v. 14. Mai u. 28. Dez. 1841 und 3. Juni 1842, Döll. XXIII S. 117, Obpf. KJB. 1842 S. 1249 u. 1751, vgl. Obpf. KJB. 1841 S. 1147 ff., Niedb. KJB. 1841 S. 462 u. 527, 1842 S. 379 u. 414), sondern nur vom K. Hauptmünzamte angefertigte gebraucht werden und müssen alle durch Gebrauch abgenützten Amtssiegel jederzeit von ebendemselben

3. Die Distriktsschulinspektionen genießen für ihre amtlichen Korrespondenzen und Aktensendungen im Verkehr unter sich, mit anderen mittelbaren Behörden, sowie mit kgl. unmittelbaren Stellen und Behörden beim Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse Postportofreiheit[1]), und zwar auch beim Verkehre mit dem Verwaltungsrate der Schullehrer-unterstützungs-Kreisvereine[2]). Portofreiheit besteht auch für ihre amtlichen Erlasse an Gemeinden und unter Privatadresse an Schullehrer, wenn dieselben neben den allgemeinen Erfordernissen mit der Bezeichnung „Schuldienstsache" oder „Schulaufsichtssache" versehen sind[3]).

4. Sie erhalten das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten unentgeltlich als Dienstexemplar (§ 3, 3), und es haben zur Verhütung von Störungen in der Zustellung desselben die Kreisregierungen von jeder Veränderung in den Amtssitzen der Distriktsschulinspektionen sofort der K. Hauptzeitungsexpedition in München Nachricht zu geben. Das Ministerialblatt ist als Inventargegenstand zu behandeln, ordnungsmäßig aufzubewahren und mit den Inspektionsakten gehörig zu extradieren[4]). Sonstige Amtsblätter werden für dieselben nur in dem

---

erneuert werden. Auch sind abgenützte Amtssiegel entweder sofort mit der Bestellung oder nach Eintreffen der neuen Siegel an das K. Hauptmünzamt einzuliefern. ME. v. 5. März 1836 (Döll. VIII S. 182) u. Bekanntm. v. 1. Aug. 1883 (GVB. S. 399 f.). Die erforderliche Neuherstellung oder Reparatur der Amtssiegel wird durch Vermittlung der Kreisregierung auf besondere Berichterstattung an dieselbe bewirkt. Obpf. RE. v. 11. Okt. 1860 Ziff. 5 (KAB. S. 1047). — Nach ME. v. 27. März 1838 (Schwäb. KAB. S. 374) findet eine Anschaffung von Schwarzdruck-Siegeln für die Distriktsschulinspektionen auf Staatskosten nicht statt, nachdem dieselben neben dem Besitze eines Amtssiegels zum Lack- und Oblatendruck nicht absolut notwendig sind.

1) V. v. 23. Juni 1829 § 1 lit. g (Döll. IX S. 1077) Erl. der Postdirektion v. 18. Dez. 1893 (Amtsbl. d. Verkehrsanst. S. 480 u. b. Kanzlei XX S. 458). Die Angabe des Betreffs auf der Adresse ist zur Begründung der Portofreiheit für die Korrespondenz mit den Lokalschulinspektionen nicht notwendig, da die Distriktsschulinspektionen gegenüber den Lokalschulinspektionen als Aufsichtsbehörden zu betrachten sind und insoferne den k. unmittelbaren Behörden gleichkommen. Erl. d. Gen.-Dir. der Verk.-Anst. v. 15. Dez. 1876 Z. 1. Nach ME. v. 7. April 1809 (Döll. IX S 1067) wären die Erlasse der Distriktsschulinspektoren an die Lokalschulinspektionen durch die Bezirksamtsdiener zuzustellen, die Beförderung ihrer Korrespondenz mit den Kreisregierungen und Bezirksämtern zur Post durch die Gemeindebehörden und Ortsführer zu besorgen, und schleunig zu gebende Antworten der Lokalschulinspektionen nötigenfalls den Distriktsschulinspektoren durch eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinden zuzusenden. Jetzt dient für die genannten Zwecke regelmäßig das Postboteninstitut, wie denn gegenwärtig auch die Erlasse der Bezirksämter in der Regel durch die Postboten zugestellt werden und nur in dringenden Ausnahmsfällen Laufboten zur Verwendung kommen. Vgl. Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 124 ff. — Über die bestehenden Postvorschriften sieh auch oben § 8, 4.

2) ME. v. 18. Juli 1865 (KMB. S. 190).

3) Erl. d. Post-Direkt. v. 18. Dez. 1893 Z. 1, e. Erl. d. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 7. Jan. 1869 (KMB. S. 15 f.); vgl. Obfrk. RE. v. 5. Jan. 1877 (Schulanz. S. 2 f.). Sieh auch oben § 8, 4.

4) ME. v. 24. Febr. 1867 (KMB. S. 54), in Erinnerung gebracht durch ME. v. 20. Febr. 1874 (KMB. S. 102 f.) u. 3. Febr. 1876 (KMB. S. 49 f.).

Falle eigens angeschafft, wenn ihnen deren ungehinderte Benützung nicht ohnehin in der Pfarr- oder Gemeinderegistratur zu Gebote steht [1]).

5. Die geistlichen Distriktsschulinspektoren erhalten für ihre Funktion keinen Gehalt; nur bei den Schulvisitationen außerhalb ihres Wohnortes beziehen sie eine Vergütung für den Reiseaufwand — Reisegebühren, Diäten (§ 29, 8). Auch wurden durch ME. v. 24. Dez. 1832 die Kreisregierungen ermächtigt, den nicht am Sitze der Distriktspolizeibehörde wohnenden, also behufs der periodischen Zusammentritte mit letzterer zu Reisen veranlaßten Distriktsschulinspektoren ein nach Verschiedenheit des Umfanges und der Entfernung vom Amtssitze zwischen 10 und 15 fl. zu leistendes Reiseaversum auszumitteln [2]). Auf Büreaukostenvergütung haben die Distriktsschulinspektoren im allgemeinen gleichfalls keinen Anspruch [3]); in Oberfranken jedoch sind sie ermächtigt, als Entschädigung für den Aufwand an Papier und anderen Schreibmaterialien eine jährliche Abgabe von 80 ₰ für jede Schule und resp. für jede selbständige Schulabteilung aus den Lokalschulkassen zu erheben [4]); und in Unterfranken beziehen sie von jeder Schule 1 ℳ 20 ₰ Regiekosten [5]). — Über den Gehalt der weltlichen Distriktsschulinspektoren in Schwaben sieh § 19, 3.

In der Rheinpfalz beziehen die Distriktsschulinspektoren beider Konfessionen eine jährliche Funktionsremuneration von 90 ℳ und dazu ein Regie-Aversum von 8 ℳ 57 ₰. Für die ordentlichen Jahresschlußprüfungen werden je 6 ℳ vergütet. Die Prüfungen an den konfessionell-gemischten Schulen werden gemäß der Ministerial-Verordnung vom 26. Aug. 1883, welche beiden Konfessionen gleiche Rechte zuerkannt wissen will, von den Inspektoren beider Konfessionen gemeinschaftlich vorgenommen. Für die betreffenden Schulprüfungen hat demnach der Kreis doppelte Diäten zu zahlen. Mehrere protestantische Distriktsschulinspektoren brachten nun bei dem Landrate der Pfalz den Antrag ein, es möge die Funktionsremuneration und das Regieaversum aufgebessert werden. Dieser Antrag

---

1) ME. v. 20. Jan. 1810 (Döll. IX S. 1077). In Unterfranken erhalten die Distriktsschulbehörden auch den „Schulanzeiger für Unterfranken“ (§ 4) auf amtlichem Wege unentgeltlich (Untfrk. KAB. 1873 S. 1284), was ebenso von dem „Schulanzeiger für Oberfranken“ gilt (Obfrk. KAB. 1875 S. 868).

2) Döll. IX S. 1074. In Niederbayern kann den Distriktsschulinspektoren für ihre dienstlichen Reisen an den Sitz des Bezirksamtes keine Kostenvergütung vonseite der Kreisregierung gewährt werden, sondern wären diese und ähnliche Kosten (für Reisen zu den Lehrerkonferenzen, Amtsregie 2c) gegebenenfalls von den zuständigen Distriktsschulbehörden auf die im betreffenden Schuldistrikte befindlichen Schulkassen zu repartieren. Niedb. RE. v. 2. Febr. 1879 Z. 7 (KAB. S. 79 f.).

3) Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 5 (Geib a. a. O. S. 639).

4) Obfrk. RE. v. 2. Nov. 1844 (Obfrk. SchVSamml. S. 737) u. v. 2. Dez. 1875 (Schulanz. S. 79).

5) Untfrk. RE. v. 8. Mai 1838 (Untfrk. SchVSamml. S. 465) u. v. 22. März 1876 (KAB. S. 377). — Hinsichtlich der Bezüge der prot. Distriktsschulinspektoren, d. i. deren Befreiung von Beiträgen zur Witwenkasse sieh die Ordnung der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt v. 18. Nov. 1826 § 11 (N. AHB. I S. 711).

wurde jedoch von dem Landrate abgelehnt. Der Landrat ist nicht gesonnen, den geistlichen Distriktsschulinspektoren mehr zu bieten, zahlt er doch schon an die weltlichen Kreisschulinspektoren — 3 an der Zahl — jährlich gegen 19000 *M* und an die geistlichen Distriktsschulinspektoren — 58 an der Zahl — 25600 *M*.

6. Anstatt der den Distriktsschulinspektoren zur Auszeichnung bei ihren amtlichen Funktionen früher [1]) bewilligten weltlichen Uniform wurde später [2]) für sie wie für die geistlichen Rektoren und Professoren der Studienanstalten und die geistlichen Schullehrer-Seminarinspektoren als Amtskleidung ein schwarzer Frack mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, einem Mäntelchen, kurze Beinkleider, schwarze Strümpfe und Schuhe mit Schnallen, und eine solche Kopfbedeckung, wie sie bei den höheren Geistlichen einer jeden Konfession üblich ist, mit dem Beifügen bestimmt, daß protestantische Distriktsschulinspektoren, welche zugleich Dekane sind und als solche Schul- und Kirchenvisitationen zu gleicher Zeit vornehmen, bei der Schulvisitation dieselbe kirchliche Kleidung, wie bei der Kirchenvisitation, d. i. den Kirchenrock samt Barett tragen dürfen.

7. Der Distriktsschulinspektor soll, wenn er nicht zugleich Dekan ist, überall den Rang zunächst nach dem Dekan haben [3]).

8. Bei erprobtem Amtseifer wird er von der Staatsregierung durch besondere Auszeichnung geehrt und nach Umständen durch Beförderung belohnt werden [4]). Dagegen soll einem säumig befundenen Distriktsschulinspektor die ihm zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen und dieses Amt einem anderen würdigeren Geistlichen desselben Distriktes erteilt werden, welchem sodann eine um so strengere Aufsicht über ihn und seine Lokalschulinspektionsführung aufgegeben werden wird [5]). Von den äußeren Behörden darf die Entlassung eines Distriktsschulinspektors, auch wenn dieser sie selbst verlangt, nicht bewilligt werden [6]).

---

1) ME. v. 3. Sept. 1809 (Döll. IX S. 1062), auf die Pfalz ausgedehnt durch k. Entschl. v. 7. Juni 1818 (Siebenpfeiffer, Hdb. d. Verwaltung Rheinbayerns, Bd. I S. 541). Über die Uniform des Lokalschulkommissärs in München sieh V. v. 17. Juli 1809 (Döll. IX S. 1061 f.).

2) ME. v. 5. Febr. u. 13. Juni 1838 (Döll. IX S. 785 f.).

3) Amtsinstr. § 4 (Döll. IX S. 1065). Nach ME. v. 25. Juni 1810 (Döll. IX S. 1063) soll dieser Vorrang des Distriktsschulinspektors in den Rangverhältnissen der (katholischen) Pfarrer als Ruralkapitelsmitglieder nichts ändern; jedoch nach ME. v. 28. Okt. 1811 (Döll. a. a. O. § 695 — wo vermöge eines Druckfehlers „Würde“ statt „Synode“ steht —) soll es hinsichtlich der Rangverhältnisse auf den (protestantischen) Synoden und sonst überall bei der Bestimmung der Amtsinstr. sein Verbleiben haben. — Den prot. Distriktsschulinspektoren, wo solche von dem Dekanate gesondert bestehen, ist wie den Senioren die Ausnahme zugestanden, die während eines jeden Quinquenniums einzusendenden zwei Predigten unmittelbar an das betreffende k. Konsistorium (statt an das Dekanat) einsenden zu dürfen. OKE. v. 15. Juli 1829 Z. 3 lit. d und v. 17. April 1850 Z. 1 (N. AHB. I S. 562 u. 589).

4) Amtsinstr. § 4 (Döll. IX S. 1065); Verdg. v. 27. Dez. 1801 (Döll. VIII S. 658).

5) ME. v. 25. Juli 1810, III, h, 2 (Döll. IX S. 1006).

6) V. v. 6. Aug. 1815, III, B Ziff. 1 (Döll. IX S. 1047).

§ 21.

Requisiten, Geschäftsordnung und Extradition.

1. Als wesentliche Requisiten einer jeden Distriktsschulinspektion erscheinen: 1) das Amtssiegel (§ 20, 2); 2) das Geschäftstagebuch, worin der Einlauf und dessen Erledigungen, sowie die Offizialberichte, Schreiben und Erlasse in chronologischer Folge kurz nach ihrem Betreffe aufgezeichnet werden; 3) das Akten-Repertorium, worin sämtliche Inspektionsakten in derselben Ordnung, in welcher sie in dem Registraturkasten reponiert werden, aufgeführt sein sollen; 4) das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten (§ 20, 4); hiezu kommt ferner 5) eine Karte über sämtliche Schulsprengel des Distriktes [1]. Zur Herstellung von Schulsprengelkarten wurden den Distriktsschulinspektionen der Oberpfalz die nach den Steuerkatasterplänen gefertigten Landgerichtskarten mit dem Auftrage mitgeteilt, darin die Pfarrgrenzen mit roter, die Schulsprengelgrenzen mit blauer Farbe einzutragen [2].

2. Jeder an die Distriktsschulinspektion gelangende Einlauf ist mit dem Datum der Präsentation zu versehen [3]. Über sämtliche Berichte, Schreiben und Erlasse sollen die Konzepte bei den Akten zurückbehalten, und wenn diese in bloßen Marginalgutachten bestehen, wenigstens der kurze Inhalt neben dem Betreffe in dem Geschäftstagebuche vorgemerkt werden. Auf den Konzepten, sowie in dem Geschäftstagebuche ist ferner zu bemerken, ob die Berichte separat oder gemeinsam mit den Distriktspolizeibeamten beraten und ausgefertigt wurden. Ebenso ist über die gemeinsamen Ausfertigungen, deren Konzepte bei den bezirksamtlichen Akten hinterlegt wurden, in dem Geschäftstagebuche Vormerkung zu machen [4].

3. Die Berichte an die Kreisregierung sind halbbrüchig zu schreiben, welche Vorschrift jedoch nunmehr bloß für die erste Blattseite streng bindend ist, während auf der zweiten und den folgenden Seiten die ganze

---

1) Obpf. RE. v. 9. Jan. 1843 lit. A. (Obpf. SchVSamml. S. 523). Ebendortselbst ist unter lit. B die der Registratur zu Grunde zu legende Ordnung vorgezeichnet. — Für die Distriktsschulinspektoren der Pfalz wurden mit RE. v. 15. Juli 1851 Vorschriften über das zu führende Geschäftsjournal, über die Ordnung der Akten (Akteninventar) und über die Anlegung der Aktenfaszikel gegeben (Chelius, Samml. S. 247–250). — In Oberfranken wurde ein Registraturplan durch RE. v. 15. Sept. 1840 (Obfrk. SchVSamml. S. 571 f.) vorgeschrieben und der erforderliche Betrag zur Anschaffung zweckmäßiger (tragbarer und verschließbarer) Registraturschränke aus Kreisfonds bewilligt (vgl. RE. v. 20. Okt. 1840 a. a. O. S. 574 f.).

2) Obpf. RE. v. 6. März 1843 (Obpf. SchVSamml. S. 531).

3) Pfälz. RE. v. 15. Juli 1851 § 1 (Chelius, Samml. S. 247), wonach zugleich jeder Einlauf zu numerieren ist.

4) Obpf. RE. v. 9. Jan. 1843 lit. C (Obpf. SchVSamml. S. 524). Nach § 4 Abs. 9 der Bekanntm. v. 6. April 1874 (GVB. S. 124) können amtliche Erlasse in einfachen Geschäftssachen, bei denen die Anfertigung eines Konzeptes zu den Akten nicht nötig erscheint, in Urschrift (gegen kurze Aktenvormerkung) den Beteiligten zugeschlossen werden.

Breite des Bogens mit Ausnahme eines gegen die Mitte desselben frei zu lassenden mäßigen Raumes beschrieben werden kann. Auf der ersten halbgebrochenen Blattseite ist am oberen Rande links der Name der berichtenden Behörde (Königl. Distriktsschulinspektion N.), darunter die Adresse (An die Königl. Regierung von N., Kammer des Innern), dann der kurz zu fassende Betreff, darunter das Datum und die Geschäftsnummer des etwaigen veranlassenden Auftrages (Zur Regierungsentschl. v. . . ten " . . . . 188 . Nr. . . .) und zuletzt die Zahl und Art etwaiger Beilagen anzugeben. Rechts ist am oberen Rande der Wohnort des Berichterstatters und das Datum anzugeben und darunter (oder gegenüber dem Betreffe) sofort mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen. Auf den Schluß des Vortrages hat unmittelbar unter Voransetzung der Unterordnungsformel „Gehorsamst" die Namensunterschrift des Berichterstatters zu folgen [1]).

4. Tritt ein Distriktsschulinspektor von seiner Stelle ab, so hat er die Inspektionsakten und Requisiten samt einem Verzeichnisse über die Lokalschulinspektoren, die Schulstellen und Lehrer und die unter besondere Aufsicht gestellten Lehrindividuen und einem weiteren Verzeichnisse über die Geschäftsrückstände nebst Vormerkung über die allenfalls die sofortige Thätigkeit des neuen Inspektors in Anspruch nehmenden Fälle an den neuernannten Distriktsschulinspektor oder Verweser unter Vermittlung des Distriktspolizeibeamten zu übergeben. Die Extradition findet in der Regel am Sitze des abtretenden Distriktsschulinspektors statt. Für den Fall, daß ein Nachfolger bei seinem Abzuge noch nicht ernannt wäre, hat derselbe indessen die Extradition an den Distriktspolizeibeamten zu bewirken [2]). Geht ein Distriktsschulinspektor mit Tod ab, so hat der Distriktspolizeibeamte von der obsignierenden Behörde die Herausgabe der Requisiten und Akten der Distriktsschulinspektion zu requirieren. Über die Extradition ist ein umfassendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Befund der Akten und die Führung des Geschäftstagebuches Aufschluß gibt, und dasselbe nebst Aktenverzeichnis der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen. Die Qualifikationsliste des zum Distriktsschulinspektor ernannten Lokalschulinspektors, welche sich nicht zur Extradition eignet, hat der Distriktspolizeibeamte vor der Verhandlung auszuheben und zu sich zu nehmen [3]).

§ 22.

Geschäftsgang.

1. Die Distriktsschulinspektoren führen die distriktive Schulaufsicht zum Teile allein, größtenteils aber gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde. Maßgebend für das gegenseitige Verhältnis, die Zuständigkeit

1) Bekanntm. v. 6. April 1874, Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr., §§ 2 u. 3 (GVB. S. 123 f.).

2) Angef. Obpf. RE. v. 9. Jan. 1843 lit. D (Obpf. SchVSamml. S. 524).

3) Obpf. RE. (autogr.) v. 9. Jan. 1843 Nr. 10,222.

und Geschäftsbehandlung der beiden Distriktsbehörden ist die ME. vom 24. Juli 1833 [1]), durch welche die früher in engere Grenzen eingeschränkte Beteiligung der Distriktspolizeibehörden an der Leitung der deutschen Schulen erweitert wurde.

2. Zum ausschließenden Wirkungskreise der Distriktsschulinspektoren gehört hienach die rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung, insbesondere auch Fragen des Religionsunterrichtes [2]). In diesen Sachen erstattet die Distriktsschulinspektion für sich allein Bericht an die Kreisregierung resp. in Religionssachen an die kirchliche Oberbehörde auf deren Verlangen und erläßt sie unter ihrer alleinigen Fertigung Weisungen an die ihr Untergebenen.

3. Als gemischte Schulangelegenheiten sind erklärt [3]):

a. alle organischen Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehrinstitute;

b. die Errichtung und Besetzung von Lehrstellen;

c. die Qualifikationslisten des Lehrpersonals;

d. die Handhabung des Schulbesuches;

e. die Evidenthaltung der Schulstatistik;

f. alles Finanzielle des Unterrichtes, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgerätschaften und das Schulfonds-Rechnungswesen; endlich

g. die jährliche Hauptvisitation sämtlicher Schulen jedes Bezirkes.

4. In den gemischten Schulangelegenheiten steht die Leitung dem Distriktsschulinspektor gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde zu [4]). Beide Distriktsbehörden haben über vorkommende derartige Fälle gemeinsame Beratung zu pflegen. Die gemeinsamen Beratungen finden, wenn der Distriktsschulinspektor am Sitze der Distriktspolizeibehörde sich befindet [5]), nach Erfordernis der vorliegenden Geschäfte, wenn aber jener sich nicht am Amtssitze befindet, bei periodischen Zusammenkünften statt, worüber beide übereinzukommen haben [6]). Protokolle werden über die Zusammentritte nicht geführt; die Beratung ist mündlich, und das Beratensein geht aus der gemeinsamen Fertigung der Konzepte und aus den diesen

---

1) Döll. IX S. 1072 ff.

2) Angef. ME. v. 24. Juli 1833 Art. I (Döll. IX S. 1072).

3) Angef. ME. Art. II.

4) Angef. ME. Art. III.

5) Es soll zur Vereinfachung des Verkehrs zwischen Distriktspolizei- und Schulbehörden möglichst dahin gestrebt werden, die Distriktsschulinspektoren an den Sitz der Distriktspolizeibehörde zu verlegen und verdiente, bewährte Schulmänner bei Verleihung von Amtssitzpfarreien ganz vorzüglich zu berücksichtigen. ME. v. 11. Febr. 1833 u. 24. Juli 1833 Art. V (Döll. IX S. 1070—1072).

6) Nach ME. v. 19. Jan. 1837 (Döll. IX S. 1075) haben die gemeinschaftlichen Beratungen beider Behörden in der Regel in einem geeigneten Zimmer des bezirksamtlichen oder magistratischen Geschäftslokals stattzufinden. In Geib's Handb. f. d. Gem.-Beh. d. Pfalz, 2. A. II S. 659, wird bemerkt: „Solche persönliche Konferenzen erfolgen gegenwärtig nur noch zum Zwecke der Beratung über die Verhandlungen der ordentlichen Schulvisitationen. Die übrigen Angelegenheiten werden auf dem gewöhnlichen Korrespondenzwege behandelt“.

Konzepten beizufügenden Worten hervor: „Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte N. N. den . . . .“ [1]).

5. Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distriktspolizeibehörde, in den übrigen Fragen aber der Distriktsschulinspektion, an welche in der Regel alle Berichte der Lokalschulinspektion ergehen [2]).

6. Die Berichte an die Kreisregierung werden unter gemeinsamer Fertigung erstattet, sowie auch die Entschließungen der Kreisstelle unter gemeinsamer Adresse ergehen, Fragen der Schulorganisation ausgenommen, in welchen die Entschließungen an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung ergehen. Die Akten über Schulhausbaufragen und Schulfondsrechnungsgegenstände werden bei der Distriktspolizeibehörde, über alle übrigen Gegenstände aber bei der Distriktsschulinspektion aufbewahrt; es kann jedoch jede Behörde Abschriften der bei ihr nicht aufbewahrten Entschließungen zu ihren Akten nehmen [3]).

7. Bei Meinungsverschiedenheit beider Behörden ist die Sache der Kreisregierung vorzulegen, an welche auch bei Zögerung der einen in Erledigung eines wichtigen Gegenstandes die andere nach fruchtloser Mahnung einen Separatbericht zu erstatten berechtigt und verpflichtet ist [4]).

§ 23.

Wirkungskreis.

I. Im allgemeinen.

Die Obliegenheiten der mit der Aufsicht auf die sämtlichen Volksschulen des Distriktes betrauten Distriktsschulbehörden sind im allgemeinen: fortwährende Kontrollierung der Lokalschulbehörden (§ 24), Beaufsichtigung des gesamten Lehrpersonals (§§ 25 u. 26), Handhabung der äußeren Schulordnung, Verbesserung des inneren Zustandes aller Schulen (§§ 27 u. 28) und jährliche Visitation derselben (§§ 29 u. 30) [5]). Hierbei haben die beiden Distriktsschulbehörden in den meisten einschlägigen Schulangelegenheiten gemeinsam zu handeln, manche Gegenstände sind jedoch von

1) ME. v. 24. Juli 1833 Art. VII u. XIII (Döll. IX S. 1073 f.).

2) Angef. ME. Art. VIII u. X. In der Wirklichkeit pflegt die Initiative der Distriktspolizeibehörde sich auf alle finanziellen und sonstigen äußeren Schulverhältnisse zu erstrecken, wie Pechmann, Wirkungskr. 5. Aufl. Bd. I, S. 347, bezeugt. — Nach Pfälz. RE. vom 10. Nov. 1833 geben die Distriktsschulinspektionen die Initiative dadurch, daß sie in gemischten Schulsachen entweder schriftlich oder bei einem Zusammentritte mündlich das Bezirksamt in Kenntnis setzen, welches alsdann nach Vernehmung der Ortsschulkommission oder nach Umständen des Gemeinderates den vorliegenden Fall mit der Distriktsschulinspektion gemeinsam zu behandeln, somit auch die Konzepte und Ausfertigungen zu besorgen und der Distriktsschulinspektion zur Mitunterschrift vorzulegen hat, wenn dieselbe ihre Anträge nicht bereits schriftlich zu den Akten gegeben hat, was ihr jederzeit freisteht. Ehelius, Samml. S. 247.

3) Angef. ME. Art. X. Vgl. Niedb. RE. v. 20. Febr. 1869 (KAB. S. 225).

4) Angef. ME. Art. XI.

5) Amtsinstr. §§ 2 u. 6—8. Nach § 7 der Amtsinstr. soll der Distriktsschulinspektor vor allem als Lokalschulinspektor für möglichst gute innere und äußere Einrichtung der seiner Lokalaufsicht unterstehenden Schule sorgen, damit dieselbe als Muster für die übrigen Schulen des Distriktes gelten könne.

den Distriktsschulinspektionen allein, andere bloß von den Distriktspolizeibehörden zu besorgen, wie aus den nachfolgenden §§ ersichtlich ist.

§ 24.

II. Im besonderen.

A) Hinsichtlich der Ortsschulbehörden und Lokalschulinspektoren.

I. Den Distriktsschulinspektionen kommt zu:

1. die Aufsicht auf die Lokalschulinspektoren bezüglich der von denselben zu führenden technischen Leitung und Überwachung des Schulunterrichtes, sowie die Erteilung der in dieser Beziehung veranlaßten Weisungen an dieselben (§ 22, 2);

2. Mitteilung der nicht in den Amtsblättern veröffentlichten Schulerlasse und Regierungsentschließungen.

Solche Mitteilungen sollen mit möglichster Beschleunigung, in der Regel durch ein Umlaufschreiben an die Lokalschulinspektionen, geschehen (Obfrk. RE. v. 31. März 1835 Z. 2[1])), und von den Lokalschulinspektionen hinwiederum den ihnen unterstellten Lehrern die treffenden Erlasse in geeigneter Weise baldigst und möglichst vollständig zur Kenntnis gebracht werden (Mittelfr. RE. v. 12. Aug. 1874 Z. I[2])). Nach Obfrk. RE. v. 5. Dez. 1876[3]) haben die nur auf allgemeine Schulverhältnisse sich beziehenden Punkte der jährlichen Visitationsbescheide zur Bekanntgabe an die sämtlichen Lokalschulinspektoren und Lehrer zu kommen, wogegen die die einzelnen Schüler oder Lehrer treffenden Erinnerungen und Weisungen den Beteiligten — mündlich oder schriftlich — gesondert zu eröffnen sind. Nach Obpf. RE. v. 28. Dez. 1871 Abs. 4 u. 5[4]) haben die Distriktsschulinspektionen die autographierten Regierungsentschließungen und die Bescheide auf Schulvisitationen bei sämtlichen Lokalschulinspektoren und Lehrern des Bezirks gegen Unterschrift zirkulieren zu lassen, können jedoch dieselben auch auf einer allgemeinen Konferenz der Lokalschulinspektoren und Lehrer bekannt geben; jedenfalls aber hat die bloß stückweise Bekanntgabe der Schulvisitationsbescheide an die einzelnen Lokalschulinspektionen für die Folge zu unterbleiben. In Schwaben werden laut RE. v. 16. Dez. 1875[5]) die Schulvisitationsbescheide in einer entsprechenden Zahl von Abdrücken den Distriktsschulinspektionen zugesandt, welche dieselben den einzelnen Lokalschulinspektionen zu übersenden haben. Von den Lokalschulinspektionen sind diese Abdrücke den Lehrern gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen, um von den ihre Schulen berührenden Verfügungen und Erinnerungen und von allen allgemein getroffenen Anordnungen alsbald Abschrift zu nehmen; worauf dieselben bei den Lokalschulinspektionsakten aufzubewahren sind. Über etwa veranlaßte Verfügungen, die sich nicht zur allgemeinen Bekanntgabe eignen, werden gesonderte Entschließungen an die Distriktsschulinspektionen zur unverweilten abschriftlichen Eröffnung an die Beteiligten erlassen. Vgl. Pfälz. RE. v. 8. April 1851[6]).

II. Gemeinsame Obliegenheiten und Befugnisse der Distriktsschulinspektionen und Distriktspolizeibehörden sind:

1. die Überwachung der Amtsthätigkeit der Ortsschulbehörden in Bezug auf die denselben nach der Amtsinstruktion und sonstigen Schul-

1) Obfrk. SchVSamml. S. 341.
2) KAB. Nr. 68.
3) Schulanz. 1883 S. 209 f.
4) KAB. S. 28 f.
5) KAB. S. 1324 f.
6) Chelius, Samml. S. 253.

verordnungen obliegenden Pflichten überhaupt [1]), insbesondere in Bezug auf vorschriftsmäßige Behandlung des Schulversäumniswesens (§ 132); in letzterer Beziehung auch das Recht, in Ergänzung der Nachlässigkeit der Ortsschulbehörden strafrichterliche Einschreitung gegen fortgesetzte Schulversäumnisse zu veranlassen (§ 130, 5);

2. das Recht der Erteilung von Ermahnungen und Zurechtweisungen [2]);

3. die Qualifikation der Lokalschulinspektoren [3]). Für jeden Lokalschulinspektor ist im gemeinsamen Benehmen des Distriktsschulinspektors und des Distriktspolizeibeamten (am zweckmäßigsten nach Beendigung der Jahresprüfung) eine Qualifikationsliste auf einem eigenen Bogen nach dem vorgeschriebenen Formulare mit 14 Rubriken herzustellen, und darin die Qualifikation in den Rubriken 7, 9, 10, 11, 13, 14 mit Worten, in den übrigen mit Zahlen, nötigenfalls unter Beifügung einer kurzen Erläuterung in Worten, auszudrücken. Dabei ist eine viergliederige Notenskala anzuwenden und sind Zwischennoten möglichst zu vermeiden. Der Distriktsschulinspektor hat die Qualifikationsliste zu entwerfen, der Distriktspolizeibeamte die Ausfüllung sämtlicher Rubriken mit demselben zu beraten und bei Meinungsverschiedenheit seine Ansicht kurz motiviert in die Liste einzusetzen [4]). Jede Qualifikationsliste ist dreifach auszufertigen. Bei jeder der beiden Distriktsschulbehörden bleibt ein Exemplar unter deren unmittelbarem Verschlusse, das dritte ist an die Kreisregierung

---

1) Amtsinstr. § 6, c; Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 38 Abs. 2 (Döll. IX S. 1052).

2) ME. v. 2. Mai 1823 lit. b, β (Döll. IX S. 1452) u. v. 1. Febr. 1865, drittletzter Abs. (KMB. S. 45). Nach letzterer ME. hätten die Dristriktsbehörden gegen säumige Ortsschulbehörden Ermahnungen und Zurechtweisungen anzuwenden und käme weitere Einschreitung mit Ordnungsstrafen der Kreisregierung zu. Sieh jedoch § 29, 3. Vgl. auch § 16, 7 u. § 132, 1. — In der Obfrk. RE. vom 19. Juni 1838, II u. v. 16. April 1844 (Obfrk. SchVSamml. S. 475 f. u. 720 f.) wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle von den Distriktspolizeibehörden allein oder gemeinsam mit der Distriktsschulinspektion ausgehenden Erlasse in Angelegenheiten, in welchen der Pfarrer als Lokalschulinspektor erscheint, nicht an das „Pfarramt" oder an den „Pfarrer", sondern an die Lokalschulinspektion zu adressieren sind; dabei müssen die Erlasse „in der äußeren Form wie in dem Tone des Inhaltes den Anstand und die Rücksicht beobachten, welche man dem Pfarrer schuldig ist", und wenn auch „die Sprache im anordnenden, vorschreibenden, erinnernden Ton nach Erfordernis stattfindet, so muß solche doch sich in gemilderten, nie verletzenden Ausdrücken bewegen".

3) Die jetzt geltenden Weisungen für die Herstellung der Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren enthält die ME. v. 31. März 1870 (KMB. S. 65—68), durch welche unter Anordnung eines neuen Formulars (a. a. O. S. 69—71) die einschlägige frühere ME. v. 9. März 1833 (Döll. IX S. 1102 ff.) größtenteils abgeändert wurde. — In der Oberpfalz haben die Distriktsschulbehörden nunmehr nach RE. v. 4. Okt. 1879 (KAB. S. 698 f.) den Bedarf an Formularien bei der lithographischen Anstalt von Anton Niedermaier in Regensburg um den Preis von 40 ₰ für je 12 Stücke zu beziehen und auf Regie zu verrechnen. — Sieh auch Pfälz. RE. v. 4. Jan. 1880 Nr. 176 u. v. 24. Juli 1880 Nr. 11991.

4) Der Distriktspolizeibeamte darf behufs der Herstellung der Qualifikation nicht etwa die Bürgermeister über den Wandel und das amtliche Wirken der Pfarrer vernehmen. ME. v. 14. u. 31. Aug. 1833 (Döll. IX S. 1114 u. 1116).

einzusenden, welche die Qualifikation revisorisch festsetzt (§ 43). Die Qualifikation derjenigen Lokalschulinspektoren, welche zugleich Distriktsschulinspektoren sind, hat primitiv der Distriktspolizeibeamte allein vorzunehmen. Alle 5 Jahre hat eine Revision der Qualifikationslisten einzutreten. Die inzwischen sich ergebenden Änderungen sind alljährlich mit Vorlage der Schuljahresberichte der Kreisregierung anzuzeigen [1]).

Nach diesen Qualifikationslisten werden die verschlossen zuzustellenden (zwei Jahre giltigen) Qualifikationszeugnisse ausgefertigt, welche jeder Pfarrer bei Bewerbung um eine andere Pfründe sowohl von dem Distriktsschulinspektor als auch von der Distriktspolizeibehörde zu erholen und (samt einem Ordinariatszeugnisse) seinem Versetzungs- oder Beförderungsgesuche verschlossen beizulegen hat [2]).

Die in solchen Zeugnissen enthaltene Qualifikation über die Wirksamkeit der Gesuchsteller im Schulfache ist bei den Regierungsvorschlägen auf Besetzung kirchlicher Pfründen in besondere Würdigung zu ziehen, und beziehungsweise auf Geistliche, welche Verdienste um die Schule mit den zum Seelenhirtenamte nötigen Eigenschaften vereinigen, vorzüglich Bedacht zu nehmen [3]). Es erstreckt sich diese Vorschrift nicht nur auf katholische, sondern auch auf protestantische Pfarreibewerber, welch letztere daher ihren an das vorgesetzte Konsistorium einzusendenden Meldungsgesuchen gleichfalls Zeugnisse der beiden Distriktsbehörden in der vorgeschriebenen Form beizulegen haben [4]).

---

1) ME. v. 31. März 1870 Z. 1, 3—8 (KMB. S. 66—68) und v. 9. März 1833 Z. 2 (Döll. IX S. 1102). — Bei Versetzung von Lokalschulinspektoren sind deren Qualifikationslisten von den bisherigen Distriktsbehörden an jene des neuen Inspektionsbezirkes abzugeben. Obfrk. RE. v. 17. Febr. 1836 Ziff. 4 Abs. 2 (Obfrk. SchVSamml. S. 369).

2) ME. v. 27. Sept. 1810 u. 9. März 1833 Z. 12 (Döll. IX S. 1101 u. 1105). Über den weiteren Inhalt der distriktspolizeilichen Zeugnisse s. ME. v. 9. Dez. 1811 (Döll. VIII S. 662 f.), v. 9. März 1833 Z. 12 (Döll. IX S. 1105), v. 7. März 1835 (Döll. VIII S. 670 f.), v. 10. April 1868 (KMB. S. 85 f.) u. Obpf. RE. v. 9. Nov. 1870, I, 4 (KAB. S. 1675). Die distriktspolizeilichen Zeugnisse sind mit einer Gebühr von 2 ℳ zu bewerten, die von den Distriktsschulinspektionen auszustellenden Zeugnisse aber und ebenso die Ordinariatszeugnisse gebührenfrei zu behandeln. ME. v. 23. Okt. 1884 (Niedb. KAB. S. 416).

3) ME. v. 25. Juli 1810 § III lit. k (Döll. IX S. 1007) u. v. 31. März 1870 Z. 9 (KMB. S. 68). Vgl. V. v. 27. Dez. 1801 (Döll. IX S. 1061) und ME. v. 14. Jan. 1803 (Obfrk. SchVSamml. S. 10).

4) ME. v. 7. März u. 27. Mai 1834 (Döll. IX S. 1117 f.); OKE. vom 28. Jan. 1834 (N. AHB. I S. 334). Nach der angef. ME. v. 27. Mai 1834 soll dasselbe Formular auch für die periodisch an die Konsistorien von Seite der Distriktspolizeibehörden und der mit einem Dekanate nicht vereinigten Distriktsschulinspektionen einzusendende Qualifikation der protestantischen Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Schulaufseher, Zivilbeamte und Staatsbürger angewendet werden; indes nach OKE. v. 10. Febr. 1847 (N. AHB. I S. 351 f.) genügt von seiten der Distriktspolizeibehörden eine kurze, aber bestimmte Äußerung über das Verhalten der Pfarrer und Dekane in bürgerlicher Beziehung, vonseite der Distriktsschulinspektoren die Angabe der Leistungen der Geistlichen bezüglich der Erziehung und des Unterrichts.

III. Den Distriktspolizeibehörden kommt zu:

1. Obsorge für Vornahme der Wahl der Abgeordneten der Gemeindebehörde zur Ortsschulbehörde sowie der Wahl für die Schulsprengelvertretungen und Haltung eines Verzeichnisses über die Mitglieder der Ortsschulbehörden und der Schulsprengelvertretungen des Amtsbezirkes (§ 7, 7 Abs. 2 u. § 176, 2 Abs. 3);

2. das Recht der Beiwohnung bei den Schulsitzungen der Ortsschulbehörden (§ 16, 6);

3. Mitteilung der von den Amtsanwälten erhaltenen Notifikationen über die auf Grund der Art. 56 u. 58 des PStGB. ergangenen Strafurteile an die Ortschulbehörden (§§ 130, 3 u. 161, 3).

§ 25.

B. Hinsichtlich des Lehrpersonals.

I. Den Distriktsschulinspektionen kommt zu:

1. Die Aufsicht auf den Schulunterricht des Lehrpersonals und Erteilung darauf bezüglicher Weisungen an dasselbe (§ 22, 2), auch eine gewisse Kontrolle über die geistlichen Katecheten (§ 37, 4);

2. die Prüfung der Schulpraktikanten nach erstandener Schulpraxis und Antragstellung bei der Kreisregierung über deren Befähigung zur Verwendung als Schulgehilfen (§ 68, 5);

3. Fürsorge für ununterbrochene Fortsetzung des Schulunterrichtes bei Verhinderung des Lehrers oder Erledigung von Schulstellen durch provisorische Anordnung einer Aushilfe unter gleichzeitiger Anzeige an die Kreisregierung behufs Genehmigung des getroffenen Unterrichtsprovisoriums oder Erlassung anderweitiger Verfügung [1]);

4. jährliche Versammlung des gesamten Lehrpersonals des Schuldistriktes zu einer allgemeinen Konferenz (§ 72, 6);

5. Bewilligung von Jagdpachtungen der Lehrer (§ 85, 5);

6. Urlaubserteilung an das Lehrpersonal (in Niederbayern und in der Pfalz jedoch nur im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, § 88, 2);

7. Begutachtung der Vereinbarkeit von Kirchen- und Schuldiensten (§ 75, 1);

8. in einzelnen Regierungsbezirken kommen den Distriktsschulinspektionen noch manche andere Obliegenheiten und Befugnisse hinsichtlich des Lehrpersonals zu, wie in Niederbayern: die Evidenthaltung eines Verzeichnisses der Arbeitslehrerinnen (§ 153, 5), jährliche Einsendung tabellarischer Anträge auf außerordentliche Remunerierung des Lehrpersonals

1) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. Sept. 1808 §§ 31 u. 32 (Döll. IX S. 1090); Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. d. Pfalz v. 22. Aug. 1817 §§ 18 u. 19 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 647 f.); UMKr.-RE. v. 5. Juni 1830 Z. 1 (Untfrk. SchVSamml. S. 188); Obfrk. RE. v. 24. Sept. 1841 (Obfrk. SchVSamml. S. 599), Obb. RE. v. 28. Sept. 1850 (Fick, Handb. S. 1). Sieh auch § 13, 6 u. § 76, 1. Bei vorübergehender Verhinderung des Lehrers braucht keine Anzeige an die Kreisregierung erstattet zuwerden. Sieh § 84, 1, vgl. § 72, 11, § 93, 1 Abs. 2.

für besondere Leistungen (§ 29, 7), Beteiligung an der Wahl der Bezirksausschüsse und des Kreisausschusses des niederbayerischen Privatvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer [1]); in der Oberpfalz: Genehmigung der vom Lokalschulinspektor getroffenen Anordnung über die Verteilung des Unterrichtes unter die an einer Schule vorhandenen Lehrkräfte (§ 70, 1), Bestimmung darüber, welcher von mehreren Lehrern den Schulgarten samt dem Unterrichte in der Obstbaumzucht zu besorgen habe (§ 152, 4), Besorgung amtlicher Geburtszeichnisse über unversorgte Lehrerswaisen (§ 76, 1), Beteiligung bei der Wahl der Distriktsbevollmächtigten des Schullehrer-Witwen- und Waisenvereins [2]); in Mittelfranken: Benachrichtigung der Landbauämter über jeden Wechsel der Nutznießer von Schulhäusern mit ärarialischer Baupflicht (§ 179, 12), Aufsicht auf die weiblichen Schulamtszöglinge (§ 98, 2); in der Pfalz: Anordnung über die zum Sonntagsschulunterricht heranzuziehenden Lehrer an Schulen mit 5 oder mehr Lehrkräften (§ 125, 3).

II. Den Distriktsschulinspektionen und Distriktspolizeibehörden steht gemeinsam zu:

1. die Aufsicht auf den Fleiß und das Betragen des gesamten Lehrpersonals des Distriktes; denn wenn auch diese Aufsicht zunächst in der Aufgabe der Distriktsschulinspektoren liegt [3]), welche namentlich die Schuldienstexspektanten ihres Distriktes hinsichtlich des Berufsernstes und des religiös-sittlichen Betragens sorgfältigst zu beaufsichtigen beauftragt sind [4]), so können doch die Distriktspolizeibehörden sich der Mitaufsicht hierin nicht entschlagen, zumal dieselben gemeinsam mit den Distriktsschulinspektoren

2. die Qualifikation des Lehrpersonals (§ 26) zu vollziehen haben. Mit dem Aufsichtsrechte verbindet sich

3. das Recht der dienstpolizeilichen Einschreitung gegen Lehrer wegen bedeutenderer Vergehen, über welche von der Lokalschulbehörde Anzeige an die Distriktsschulinspektion zu erstatten [5]) und von beiden Distriktsbehörden [6]) gemeinsamer Disziplinarbeschluß bezüglich eines in die Quali-

---

1) Sieh §§ 6 u. 12 der Satzungen des niederbayer. Privatvereins v. 28. Juli 1866 (Schematismus des Lehrpersonals von Niederbayern, Landshut 1876 S. 169 f.).

2) Satzungen der obpf. Kreis-Unterstützungsanstalt für Witwen und Waisen der Schullehrer v. 1. Jan. 1875 § 38 (obpf. Schulanz. 1884 S. 167).

3) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 47 (Döll. IX S. 1054).

4) Normativ v. 29. Sept. 1866 § 96 Abs. 2 u. § 103 (KMB. S. 290 u. 293).

5) Sieh § 29 der rechtsrh. und § 16 der pfälz. Amtsinstr. f. d. Ortsschulbehörden.

6) Vgl. Untfrk. RE. v. 27. Aug. 1836 u. 2. Dez. 1844 (Untfrk. SchVSamml. S. 410 u. 661). Über Einschreitung gegen Sammlungen in Schulen sieh § 164, 4. Nach Pfälz. RE. v. 15. Juni 1870 u. 27. März 1873 haben die Distriktsschulbehörden nach eingeleiteter und durchgeführter Untersuchung in eigener Zuständigkeit gemäß § 19 (vgl. § 38 u. 47) der Format.-V. v. 17. Dez. 1825 Disziplinarbeschluß zu fassen und nur dann, wenn die Entfernung (Versetzung oder Entlassung) eines Lehrers notwendig erscheint, gutachtlichen Antrag an die hierfür nach § 46 Abs. 2 der angef. Format.-V. ausschließlich zuständige Kreisregierung

fikationsliste einzutragenden Verweises zu fassen ist [1]), soweit nicht eine höhere disziplinäre Beahndung durch die Kreisregierung zu beantragen kommt (§ 86, 4 u. 5); insbesondere steht den beiden Distriktsbehörden auf Anrufen des Bezirkshauptlehrers disziplinäre Einschreitung gegen Fortbildungspflichtige zu (§ 72, 10), gleichwie ihnen

4. fortlaufende Kenntnisnahme von den Leistungen der Fortbildungskurse (§ 72, 7 lit. e, 8 u. 9) und Verfügung bezüglich des Hospitierens der Fortbildungspflichtigen in der Schule eines bestimmten Lehrers (§ 72, 7, c) obliegt; auch steht ihnen

5. die Entscheidung über Differenzen zwischen Schullehrer und Schulgehilfen (§ 70, 4, vgl. Ziff. 2), dann gutachtliche Berichterstattung über Dispensation von der Verpflegung der Schulgehilfen bei dem Schullehrer zu (§ 70, 3 — in der Oberpfalz steht diese Dispensation jetzt dem Bezirksamte zu). Zugleich haben sie (in der Oberpfalz) der Kreisregierung Vorschlag darüber zu machen, welchem von mehreren Lehrern einer Schule der Schulgehilfe zugeteilt werden soll (§ 70, 1). Ferner gehört zu ihrer gemeinsamen Aufgabe

6. gutachtliche Antragstellung auf Einrücken des Lehrpersonals in die Dienstalterszulagen [2]);

7. Genehmigung der Übernahme remunerierlicher Nebengeschäfte (§ 85, 1 u. 2), soweit nicht hierzu Erlaubnis der Kreisregierung gefordert wird (§ 85, 3);

8. Anzeigebericht über eingetretene Erledigung von Schulstellen an die Kreisregierung (§ 76) nebst Bestellung eines Provisoriums für Fortsetzung des Unterrichtes (letzteres zunächst der Distriktsschulinspektion ob-

---

zu stellen. Es ist jedoch von jeder Disziplinargeldstrafe oder sonstigen Disziplinarverfügung gegen Lehrer nach beschrittener Rechtskraft des betr. Disziplinarbeschlusses Anzeige an die Kreisregierung behufs Vormerkung im Schulkataster zu erstatten und eine Abschrift des Disziplinarbeschlusses beizulegen. Die Geldstrafen sind an die Regieverwaltung der Kreisregierung einzusenden und gleichzeitig letzterer kurze Anzeige hierüber zu machen. Die von den Bezirksämtern gegen Lehrer ausgesprochenen Ordnungsstrafgelder werden von der Kreisregierung für Lehrerwitwen und -Waisen verwendet. (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 647). Nach Obpf. RE. v. 14. Nov. 1869 Z. 2 (KAB. S. 2031) ist, wenn Lehrer bezüglich ihres Fleißes oder Verhaltens begründete Beanstandungen veranlassen, immer sofort behufs Einleitung der Disziplinaruntersuchung Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

1) Warnungen und Zurechtweisungen ohne die Folge des Eintrags in die Qualifikationsliste können von jeder der beiden Distriktsbehörden allein erteilt werden.

2) ME. v. 15. Mai 1872 Z. 2 Abs 5 (KMB. S. 162) u. v. 7. Aug. 1874 Z. 3 Abs. 3 (KMB. S. 304). Nach Mfrk. RE. v. 12. Mai 1877, II, 6 (KAB. S. 555) haben die beiden Distriktsschulbehörden alljährlich bis zum 1. August einen 6 Rubriken (Fortl. Nr., Rentamt, Schulort, Lehrpersonal nach Namen u. Diensteseigenschaft, Seminaraustrittsjahr und Gutachten) enthaltenden Konspekt über jene Schullehrer, Provisoren u. weltlichen Lehrerinnen, welchen vom 1. Okt. an eine Alterszulage in Aussicht steht, mit gemeinsamer Fertigung bei der Kreisregierung in Vorlage zu bringen.

liegend — oben I, 4), dann gutachtliche Beförderung der einlaufenden Bewerbungsgesuche an die Kreisregierung (§ 77, 3 u. 4); ebenso

9. gutachtliche Beförderung sonstiger Eingaben[1]) (Gesuche, Vorstellungen) des Lehrpersonals an die Kreisregierung. Die Distriktsschulinspektion ist in der Regel gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde das Vermittelungsorgan nicht bloß bei Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungsgesuchen, sondern auch bei anderen Gesuchen des Lehrpersonals, z. B. um Unterstützung oder besondere Remuneration u. s. w. Alle derartigen Gesuche sind in der Regel (durch die Lokalschulbehörde) an die Distriktsschulinspektion und von dieser gemeinsam mit dem Bezirksamte an die Kreisregierung zu bringen[2]). Unmittelbare Eingaben an die Kreisstellen und vorschriftswidrige überhaupt werden nicht berücksichtigt[3]).

Hinsichtlich der Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen, welche alljährlich aus Kreis- und Stiftungsmitteln an Schullehrer und ihre Hinterbliebenen zur Auszahlung gelangen, ordnet die Unterfrk. RE. v. 21. Jan. 1889[4]) an:

„1. Eingaben um außerordentliche Unterstützungen dürfen niemals unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der Kgl. Lokalschulinspektionen bezw. der Distriktsschulinspektionen und Bezirksämter (unmittelbare Stadtmagistrate) eingereicht werden bei der Kreisregierung.

2. Außerordentliche und augenblickliche Notstände abgerechnet, sollen die Gesuche im Monat Dezember bei der Kgl. Regierung einlaufen.

3. Ein jedes einkommende Gesuch muß von den äußeren Behörden gewürdigt sein und sollen deren Gutachten eine genaue und zuverlässige Darstellung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Nachsuchenden enthalten. Hierbei ist anzugeben, ob die letzteren, soferne dies Lehrerrelikten sind, selbst einen Haushalt führen, und eventuell bei wem sie sich in Wohnung und Pflege befinden. Wo es sich um die Unterstützung von Lehrer-Witwen und -Waisen handelt, ist der Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde zu einer Äußerung über Würdigkeit und Dürftigkeit zu veranlassen; unter Umständen sind die

---

1) Über die Form der Eingaben, welche der Berichtsform (§ 21, 3) ähnlich ist, sieh ME. v. 6. April 1874 § 2 (GVB. S. 123). Die ehemalige Stempelpflichtigkeit der Eingaben ist nach dem Gebührengesetze v. 18. Aug. 1879 seit dem 1. Okt. 1879 aufgehoben. Bekanntm. v. 17. Sept. 1879 § 11 Abs. 4 (GVB. S. 1179). Dasselbe gilt von den Beilagen der Gesuche, soferne dieselben nicht für sich gebührenpflichtig sind, wie z. B. Zeugnisse der Amtsärzte, Familienstandszeugnisse, Leumundszeugnisse, Heimatscheine (Gebührenges. v. 18. August 1879 in der Fassung vom 6. Juli 1892 Art. 172 u. 173).

2) OMK.-RE. v. 18. Jan. 1827 (Obfrk. SchVSamml. S. 220); Niedb. RE. v. 17. Aug. 1850 (KJB. S. 611 f.); Schwäb. RE. v. 27. Nov. 1854 (KAB. Nr. 101); Obb. RE. v. 22. Febr. 1844 (KJB. Nr. 9) u. v. 19. April 1856 (KAB. Nr. 22); Obpf. RE. v. 1. Dez. 1843 (Obpf. SchVSamml. S. 554 f.) u. v. 25. Jan. 1880 (KAB. S. 69 ff.).

3) Obpf. RE. v. 1. Dez. 1843 Schlußabs. (Obpf. SchVSamml. S. 556) u. v. 14. Nov. 1869 Z. 10 (KAB. S. 2034); OMKr.-RE. v. 18. Jan. 1827 Z. 11 (Obfrk. SchVSamml. S. 221) u. Obfrk. RE. v. 28. Okt. 1870 (KAB. S. 1303 f.); Obb. RE. v. 22. Febr. 1844 a. E. (KJB. S. 314); Untfrk. RE. v. 5. Febr. 1855 (KAB. Nr. 17), v. 21. Juni 1869 (KAB. S. 1069) u. v. 18. Febr. 1893 (Schulanz. S. 83); Niedb. RE. v. 10. Febr. 1883, I, Abs. 6 (KAB. S. 145). Über nachlässig oder fehlerhaft geschriebene Eingaben sieh Untfrk. RE. v. 20. April 1871 (KAB. S. 894 f.).

4) KAB. S. 19 u. b. Kanzlei XVI S. 15.

Armenpflegen auf Grund ihrer Gutachten zu verhalten, sofort die nötige Unterstützung selbst zu verabreichen.

4. Wird das Gesuch von den äußeren Behörden als unbegründet erkannt, so haben es dieselben ohne weitere Verhandlung kurzweg zurückzuweisen. Jedenfalls wird erwartet, daß dieselben auch die Unterstützungssachen mit strenger Gewissenhaftigkeit behandeln.

5. Wo es sich um Badestipendien handelt, muß die Kgl. Regierung bei der übergroßen Zahl der bezüglichen Gesuche die Beibringung von ärztlichen Zeugnissen verlangen, durch welche die Notwendigkeit eines Badegebrauches unter genauer Darstellung des Krankheitsstandes bezeichnet wird.

6. Geringer Ertrag der Schulstelle ist an sich noch kein genügender Beleggrund für ein Unterstützungsgesuch, überdies sind bereits eine Anzahl der geringsten Stellen aus Kreisfonds aufgebessert worden und wird dies auch weiterhin geschehen."

Nach der Oberpf. RE. v. 25. Jan. 1880[1]) sind alle auf rein persönliche Angelegenheiten des Lehrpersonals bezüglichen Gesuche und Vorstellungen bei der vorgesetzten Lokalschulbehörde (bezw. Stadtbezirksschulinspektion) einzureichen und von dieser der Distriktsschulinspektion (bezw. Stadtschulkommission) vorzulegen; letztere hat dieselben der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt oder Stadtmagistrat) mitzuteilen, welche die Einsendung an die Kreisregierung bewirkt. Hierbei haben alle beteiligten Schulaufsichtsbehörden dem Gesuche ihr durch kurze Bemerkungen zu begründendes Gutachten über alle für die Beurteilung des Gesuches maßgebenden Verhältnisse, insbesondere bei Unterstützungsgesuchen über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Gesuchstellers und die thatsächliche Begründung der im Gesuche etwa enthaltenen besonderen Angaben, beizufügen und, wenn nötig, für die nachträgliche Beibringung der erforderlichen Belege Sorge zu tragen. Über die von fortbildungspflichtigen Exspektanten und Lehrern eingereichten Gesuche haben die Distriktsschulbehörden vor der Einsendung noch die gutachtliche Äußerung des Bezirkshauptlehrers zu erholen. Zeugnisse von Gemeindebehörden über die schuldienstliche Thätigkeit eignen sich nicht zur Begründung von Bittgesuchen.

In Oberfranken ist bei der Vorlage von Unterstützungsgesuchen von Lehrern, welche Revolver führen, diese Thatsache jedesmal ausdrücklich zu konstatieren (Obfrk. Schulanz. 1877 S. 220).

10. Über die Sistierung neu ernannter oder versetzter Lehrer hat jede der beiden Distriktsschulbehörden (in Niederbayern nur die Distriktsschulinspektion) ein Zertifikat auszustellen (§ 79, 1 u. 4); auch haben sie

11. bei Versetzung von Lehrern in einen anderen Bezirk deren Qualifikationslisten sowie die Beeidigungs- und Verpflichtungsprotokolle an die Distriktsschulbehörden des neuen Dienstortes zu übersenden (§ 79, 4, vgl. § 26, 3 Abs. 2 lit. e).

12. Eine weitere Aufgabe der Distriktsschulbehörden ist die erstinstanzliche Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Lehrern und Pfarrern (Lokalschulinspektoren) oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung[2]). Solche Streitigkeiten und Beschwerden sind bei den Distriktsschulbehörden, in der Regel bei der Distriktsschulinspektion, anzubringen und von beiden Distriktsschulbehörden gemeinsam zu entscheiden; unmittelbar bei der Kreisregierung können nur Beschwerden

---

1) KAB. S. 69.

2) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 50 (Döll. IX S. 1054 f.).

über die Verfügungen und Beschlüsse der Distriktsschulbehörden oder über ungewöhnliche Verzögerung oder gänzliche Verweigerung der erstinstanzlichen Bescheidung eingereicht werden[1]).

13. Die Vermittelung von Regierungserlassen an das Lehrpersonal wird teils der Distriktsschulinspektion teils der Distriktspolizeibehörde aufgetragen[2]).

Durch Obpf. RE. v. 25. Jan 1880 Abs. 6[3]) wurden die Distriktspolizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß Zustellungen und Eröffnungen an das Lehrpersonal in rein persönlichen Angelegenheiten und namentlich in Disziplinarsachen nicht durch die Gemeindebehörden sondern durch die den Beteiligten vorgesetzten Lokalschulbehörden zu bewirken sind.

Desgleichen findet es die Unterfr. RE. v. 15. Febr. 1893[4]) nicht für angemessen, wenn die angeordnete Benachrichtigung der Lehrer über Vorrückungen in den Dienstalterszulagen statt einzeln durch Kollektivverfügungen und noch überdies in den Bezirksamtsblättern erfolgt, oder neue Erlasse, welche rein persönlichen Charakter tragen, wie Bescheide in Disziplinarsachen und auf Unterstützungsgesuche, dann Strafen, Rügen und Anmahnungen auf Schulprüfungs- und Schulvisitationsverhandlungen oder geschäftsleitende Verfügungen bei Pensionsgesuchen u. dergl. den beteiligten Lehrern durch die Ortspolizeibehörden oder gar durch den Diener verkündet werden. Solche Eröffnungen sind durch Vermittlung der Lokalschulinspektionen zu bewirken.

14. Jede der beiden Distriktsschulbehörden ist zur Beantragung gerichtlicher Strafe wegen Beleidigung von Lehrindividuen in Beziehung auf ihren Beruf befugt (§ 81, 3).

15. Beiden Distriktsbehörden kommt gutachtliche Antragstellung auf Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens an Lehrer zu (§ 87).

16. Über Pensionierung von Lehrindividuen hat jede der beiden Distriktsbehörden eine gutachtliche Erklärung abzugeben (§ 95, 4).

17. In Niederbayern steht den beiden Distriktsschulbehörden gemeinsam die Genehmigung der Aufstellung der Arbeitslehrerinnen (§ 153, 5), in Unterfranken der Vorschlag der aufzustellenden Arbeitslehrerinnen (§ 153) und die ständige Übertragung des Religionsunterrichtes an Lehrer zu (§ 141, 1).

III. Den Distriktspolizeibehörden kommt zu:

1. die Beeidigung der Lehrer (§ 79, 2 u. 3);

2. Mitteilung über alle Veränderungen im Personalstande der Schullehrer an die auszahlenden Rentämter unter genauer Angabe des Beginnes bezw. Aufhörens der aus Kreisfonds fließenden Bezüge des

1) UMKr.-RE. v. 29. Okt 1826, Z. 1 u. 6 u. v. 27. Aug. 1836 (Untfrk. SchVSamml. S. 165f. u. 410); OMKr.-RE. v. 18. Jan. 1827 Z. 5 u. 6 (Obfrk. Sch.-V.-Samml. S. 220); Obb. RE. v. 22. Febr. 1844 Z. 4 (KJB. S. 313); Niedb. RE. v. 17. Aug. 1850 a. E. (KJB. S. 611). Nach Obpf. RE. v. 1. Dez. 1845 Z. 1 (Obpf. SchVSamml. S. 554f.) dürfen nur Beschwerden wegen ungewöhnlicher Verzögerung der unterbehördlichen Bescheidung unmittelbar zur Kreisregierung einbefördert werden, Rekurse gegen den erstinstanzlichen Bescheid aber müssen bei der in erster Instanz bescheidenden Behörde eingereicht werden, welche dieselben samt den Vorakten und nötigen Aufklärungen binnen 8 Tagen der Kreisregierung berichtlich vorzulegen gehalten ist.

2) Sieh z. B. § 69, 1, § 71, 6. § 79, 4 Abs. 2.

3) KAB. S. 71.

4) Schulanz. S. 83.

betreffenden Lehrpersonals (§ 91, 3); insbesondere ist über den Wechsel der Inhaber einer Schulstelle, denen auf die Dauer des Genusses ihrer bisherigen Stelle Vergütungsbeträge für die unentgeltlich aufgehobenen Judenneujahrgelder zukommen, Mitteilung an die auszahlende k. Kasse behufs der Zahlungseinstellung zu machen (§ 174, 5);

3. Anzeige über die von Staatsanwälten mitgeteilten strafrechtlichen Untersuchungen und Strafurteilen gegen Lehrer an die Kreisregierung (§ 86, 2);

4. Ausstellung von Verehelichungszeugnissen (§ 83), Reisepapieren (§ 88, 5) und Jagdkarten (§ 85, 5) für Lehrer; Einsendung der Ordenszeichen nach dem Tode dekorierter Lehrer (§ 87);

5. Ausstellung bezw. Beglaubigung der Vermögenszeugnisse für Schulamtszöglinge (§ 54, 2);

6. in Mittelfranken: Einbeförderung der Altersdispensationsgesuche der Präparanden zur Kreisregierung (§ 54, 2).

§ 26.

Forts. Qualifikation des Lehrpersonals.

1. Für jedes Mitglied des Lehrpersonals ist eine Personal- und Qualifikationsliste anzulegen, wozu durch ME. vom 22. Nov. 1836[1]) ein aus 4 Abteilungen bestehendes Schema mit dem Bemerken vorgezeichnet wurde, daß die Kreisregierungen demselben noch andere Rubriken beifügen können. Dabei ist nunmehr die im Normativ vom 29. Sept. 1866 vorgeschriebene viergliederige Notenskala anzuwenden[2]).

2. Nach ME. v. 24. Juli 1833 Ziff. XII[3]) sollten die Qualifikationslisten der Lehrer von jeder der beiden Distriktsbehörden gesondert geführt, und nichtsdestoweniger über die beiderseitigen Urteile eine gemeinsame Erörterung gepflogen werden; allein nach ME. vom 18. April 1868[4]) kann von der gesonderten Herstellung dieser Listen Umgang genommen werden und genügt eine Qualifikationsliste, die vom Distriktsschulinspektor zu entwerfen, von beiden Distriktsbehörden (am zweckmäßigsten in mündlicher Beratung nach Beendigung der Jahresprüfungen) gemeinsam festzustellen und zu fertigen, und vom Distriktsschulinspektor an die Kreisregierung einzusenden ist. Bei Meinungsverschiedenheit hat der Distriktspolizeibeamte die von ihm als notwendig erkannten Änderungen unter kurzer Motivierung in die Liste einzusetzen.

1) Döll. IX S. 1273 ff.

2) ME. v. 9. März 1867 (KMB. S. 63).

3) Döll. IX S. 1073.

4) KMB. 1868 S. 98.

3. Im übrigen sind bei Herstellung der Personal- und Qualifikationslisten des Lehrpersonals die von der betreffenden Kreisregierung erlassenen näheren Weisungen zu beobachten [1]).

In der Oberpfalz [2]) sind a) die Listen, wozu das Formularpapier vom Expeditionsamte der Kreisregierung abgegeben wird, dreifach (je ein Exemplar für die Lokalschulinspektion, Distriktsschulinspektion und Kreisregierung) für jeden Schullehrer, Verweser und Gehilfen sowie für alle klösterlichen und weltlichen Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen herzustellen. Die Einträge in der ersten Abteilung oder Seite (A. „Uebersicht über die persönlichen, häuslichen und dienstlichen Verhältnisse"), ebenso in der zweiten Abteilung (B. „Beurteilung" in Bezug auf Befähigung, Kenntnisse, Fertigkeiten, amtliche Wirksamkeit und Verhalten) haben von den Lokalschulinspektionen zu geschehen, die sich die nötigen Behelfe von den Lehrern an die Hand geben lassen, und die mit Unterschrift und Pfarrsiegel versehenen Listen an die Distriktsschulinspektion senden. Diese unterstellt die Beurteilung der Lokalschulinspektion der geeigneten Würdigung, fügt das Erforderliche am Ende der zweiten Seite oder auch mit roter Tinte in dem etwa noch freien Raume der Rubriken bei, stellt sodann in der dritten Abteilung (C. „Qualifikationsnoten" nach den verschiedenen Perioden der Vorbereitungs- und Verwendungszeit) die Noten auf Grund der vorliegenden Belege in Ziffern ein und setzt die dermalen zu erteilenden Noten im gemeinsamen Zusammentritte mit der Distriktspolizeibehörde fest [3]). In der vierten Abteilung (D. „Besondere Bemerkungen über erhaltene Belobungen, Verweise 2c. 2c.") sind einfache Belobungen und Verweise für vorübergehende Verfehlungen nicht aufzunehmen, sondern nur solche Belobungen und Verweise, deren Eintragung von der Kreisregierung angeordnet wird [4]). Die Note II ist nur jenen Lehrindividuen zu erteilen, deren Befähigung und Amtswirksamkeit vollkommen entspricht; mit der Note I sind nur einzelne durch vorzügliche Leistungen und außerordentliche Eigenschaften besonders hervorragende Lehrindividuen auszuzeichnen, mit der Note III dagegen alle jene zu qualifizieren, deren Eifer, Verhalten und Wirksamkeit zwar genügt, aber nicht vollkommen entspricht. Ungenügende Leistungen, Unfleiß und tadelhaftes Betragen rechtfertigen und bedingen die Note IV. Das Verhalten ist mit der Note I zu qualifizieren, wenn nach keiner Richtung ein Tadel besteht [5]). b) Alljährlich sind bei Gelegenheit der ordentlichen Schulvisitationen die Qualifikationslisten für jene Lehrer, Schulbenefiziaten, Exspektanten und Exspektantinnen, welche im Verlaufe des vorausgegangenen Schuljahres ihre erste Verwendung im oberpfälzischen Schuldienste erhalten haben, neu herzustellen; sie sind je in dreifacher Ausfertigung von den Lokalschulinspektionen bis zum Tage der Schulvisitation zu entwerfen und bei der Schulvisitation bereit zu halten, von den Distriktsschulbehörden zu sammeln, dann zu revidieren und mit möglichster Beschleunigung

1) Sieh z. B. in Bezug auf Oberbayern RE. v. 27. Apr. 1870 (KAB. Nr. 39) u. v. 24. Febr. 1877 (KAB. S. 273), Oberfranken RE. v. 30. Jan. 1877 (Schulanz. S. 18 ff.) u. v. 12. März 1885 (Schulanz. S. 49 ff.), Niederbayern autogr. RE. v. 15. März 1881 Nr. 6205 u. RE. v. 1. März 1884, XIII (KAB. S. 214 f.).

2) RE. v. 20. Dez. 1843 (Obpf. SchVSamml. S. 560 ff.), 28. Aug. 1867 (KAB. S. 1166), 27. Okt. 1868 (KAB. S. 1862), 18 März 1871 (KAB. S. 485 ff.) u 14. Nov. 1877 (KAB. S. 1103).

3) Obpf. RE. v. 20. Dez. 1843 Z. 1—3 (Obpf. SchVSamml. S. 560 f.).

4) So nach Obpf. RE. v. 15. Juli 1878 Z. 4 (KAB. S. 567). Vgl. die frühere Vorschrift d. RE. v. 20. Dez. 1843 Z. 3 lit. h u. Z. 5 lit e (Obpf. SchVSamml. S. 561 und 563) u. RE. v. 14. Nov. 1869 Z. 1 (KAB. S. 2031) u. v. 14. Nov. 1877 Abs. 5 Ziff. 4 (KAB. S. 1103).

5) Obpf. RE. v. 28. Aug. 1867 (KAB. S. 1166 f.) u. v. 18. März 1871 Abs. 9 (KAB. S. 487).

an die Kreisregierung zur endgiltigen Festsetzung einzusenden[1]). c) Nachdem die Revision der Qualifikationslisten durch die Kreisregierung vollzogen worden, werden die Duplikate den Distriktsschulinspektoren, die Triplikate den Lokalschulinspektoren zur Aufbewahrung und Fortführung hinausgegeben. Die Lokalschulinspektionen haben die Qualifikationslisten evident zu halten und die veranlaßten Berichtigungen und Ergänzungen in der Abteilung A jederzeit sofort vorzunehmen. Änderungen der Einträge in Abt. B u. C bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung; die Lokalschulinspektionen haben über alle derartigen Veranlassungen Vormerkungen auf einem der Qualifikationsliste beizufügenden Blatte zu führen und jährlich bei der ordentlichen Schulvisitation dem Distriktsschulinspektor vorzulegen, welcher im Benehmen mit dem Bezirksamte darüber, ob eine Änderung stattzufinden hat, Beschluß zu fassen und bejahenden Falles hierüber Antrag bei der Kreisregierung unter Einsendung des Duplikates und Triplikates der Liste zu stellen hat. In wichtigeren Fällen hat die Vorlage der Vormerkung an den Distriksschulinspektor zu dem vorbezeichneten Zwecke sofort während des Schuljahres zu erfolgen[2]. d) Den Bezirksämtern steht die Einsicht der Qualifikationslisten und Vormerkungsbogen sowohl bei den Distriktsschulinspektionen, als auch bei den Lokalschulinspektionen jederzeit frei. Auch sind dieselben zur Stellung von Anträgen auf Abänderung der Einträge in Abteilung B und C ebenso wie die Distriktsschulinspektionen jederzeit berechtigt[3]). e) Bei Versetzung von Lehrern oder Schuldienstexspektanten hat die Lokalschulinspektion des bisherigen Schulortes unverzüglich die Qualifikationsliste nebst Vormerkungsbogen an die vorgesetzte Distriktsschulinspektion einzusenden, von welcher alsdann Duplikat und Triplikat an die Distriktsschulinspektion des neuen Schulsitzes zur Hinterlegung des Duplikates und bzw. Abgabe des Triplikates an die Lokalschulinspektion des nunmehrigen Schulortes schleunigst zu übermitteln sind[4]). f) Auszüge aus den Qualifikationslisten dürfen an Lehrer und Schuldienstexspektanten nur mit Genehmigung der Kreisregierung und unter amtlichem Verschlusse abgegeben werden[5]). g) In allen Fällen, in welchen zur Begutachtung eines Gesuches um Beförderung, Versetzung, Unterstützung oder dergl. die nähere Bezeichnung der Qualifikation des Gesuchstellers erforderlich ist, haben die Distriktsschulinspektionen, welchen alle solche Gesuche von der Lokalschulinspektion vorzulegen sind, außer der Angabe des Jahres des Seminaraustrittes und der Anstellungsprüfung und der hiebei erhaltenen Hauptnoten auch die Einträge der Liste in Abteilung B und in Abteilung C lit. a—d, sowie eine kurze Vormerkung über den Inhalt der Abteilung D am Rande des Gesuches beizusetzen und etwa veranlaßte weitere Bemerkungen beizufügen. Hierbei ist jede Abweichung von den in der Qualifikationsliste eingetragenen Noten durchaus unstatthaft; falls die Distriktsschulinspektion die eingetragenen Noten oder einzelne derselben nicht mehr als zutreffend erachten sollte, ist eine Bemerkung hierüber dem Vortrage der Noten beizusetzen[6]).

4. Die Zeugnisse, welche den Schullehrern und Schuldienstexspektanten auf Grund der Qualifikationslisten ausgestellt werden, sind denselben verschlossen zu übergeben und von ihnen uneröffnet bei der betreffenden Behörde einzureichen[7]).

---

1) Obpf. RE. v. 26. März 1879 (KAB. S. 200).

2) Obpf. RE. v. 15. Juli 1878 Z. 1—3 (KAB. S. 566 f.)

3) Angef. Obpf. RE. Z. 6 (S. 568).

4) Angef. Obpf. RE. Z. 5 (S. 567). Vgl. Obpf. RE. v. 20. Dez. 1843 Z. 5 lit. f (Obpf. SchVSamml. S. 564).

5) Angef. Obpf. RE. v. 15. Juli 1878 Z. 7. (S. 568).

6) Angef. Obpf. RE. Z. 8. Vgl. über Beahndung von Zuwiderhandlungen Obpf. RE. v. 20. Dez. 1843 Z. 7 (Obpf. SchVSamml. S. 564).

7) E. v. 2. Dez. 1805 und 17. Febr. 1807 (Döll. IX S. 1233 f.).

Nach Pfälz. RE. v. 7. Mai 1851 sind die Zeugnisse, welche von Lehrindividuen behufs Meldung um eine Schulstelle oder zur Unterstützung sonstiger an die administrativen Behörden gebrachter Gesuche begehrt werden, vonseite der Orts- und Bezirks-Schul- oder Polizeibehörden verschlossen auszustellen und ist den Beteiligten ausdrücklich zu bedeuten, daß sie solche verschlossen ihren Gesuchen beizulegen haben, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben würden. Auch werden diese Zeugnisse nach gemachtem Gebrauche den Beteiligten nicht mehr zurückgegeben, sondern verbleiben bei den betreffenden Akten der Bezirksämter. Nach einer weiteren Pfälz. RE v. 27. Juni 1879 sollen die Bezirksämter die Zeugnisse derjenigen Lehrer, deren Bewerbungsgesuche keinen Erfolg hatten, nicht den Bürgermeisterämtern zur Zustellung hinausgeben; vielmehr empfiehlt es sich als zweckmäßig, die Zeugnisse über die Seminarschluß- und Anstellungsprüfung den Betreffenden auf amtlichem Wege, die übrigen Zeugnisse aber der betreffenden Distriktsschulinspektion zur Aufbewahrung zuzustellen[1]).

§ 27.

C) Hinsichtlich der inneren Schulverhältnisse.

I. Den Distriktsschulinspektionen kommt hinsichtlich der Schulpflichtigen und des sonstigen inneren Schulwesens zu:

1. Die Beschlußfassung über das Vorrücken der Schüler (§ 115, 1) und über die Entlassung aus der Werktags- und aus der Feiertagsschule, sowie über die Verlängerung des Schulbesuches (§ 115, 3 u. 5, § 116, 5 vgl. §§ 191, 9 u. 192, 7), daher auch die Vornahme der in besonderen Fällen dispensando (sieh unten II, 2) gestatteten Separatprüfung behufs der Schulentlassung (§ 117, 3), sowie die Bewilligung einer Separatprüfung im Falle einer Verhinderung an der ordentlichen Prüfung (§ 117, 2);

2. die Gegenzeichnung der Werk- und Feiertagsschulentlaßscheine (§ 118, 6);

3. die Evidenthaltung des Verzeichnisses der genehmigten Lehrbücher und die Auswahl der in den Schulen des Distriktes zu gebrauchenden Lehrbücher (§ 140, 1 u. 2);

4. in verschiedenen Regierungsbezirken sind den Distriktsschulinspektionen noch manche andere Befugnisse und Obliegenheiten zugewiesen, nämlich in Niederbayern: Kontrollierung des über die Entlassenen zu führenden Buches (§ 118, 6), Genehmigung der Wochenvakanztage (§ 122); in Niederbayern und Schwaben: Genehmigung der Stunden für die Nebengegenstände (§§ 123, 2 und 153, 5); in Schwaben und Oberfranken: Bestimmung der Wochenvakanztage (§ 122); in Schwaben, Oberfranken, Niederbayern und in der Oberpfalz: alljährliche Anzeige der Prüfungstermine an die Kreisregierung (§ 29, 3); in der Oberpfalz: Genehmigung einer Abweichung von der Sommerschulstundenordnung, dann des Stoff- und Stundenplanes bei Abteilungsunterricht in der Sommerschule (§ 138 Abs. 3), nähere Regulierung des Feiertagsschulbesuches (§ 125, 3); in Unterfranken: Genehmigung der Aufnahme von Schülern unter dem Schuljahre (§ 114, 1), Ermäßigung

1) Geib a. a. O. II S. 671.

der kreislehrplanmäßigen Forderungen bezüglich der gemeinnützlichen Lehrgegenstände (§ 138, ähnlich in Oberfranken § 138); in der Pfalz: Genehmigung des Stundenplanes (§ 138) Bestimmung und Visierung der im Schularchiv aufzubewahrenden schriftlichen Arbeiten der zu Entlassenden (§ 118, 6).

II. Zur gemeinsamen Aufgabe der Distriktsschulinspektionen und der Distriktspolizeibehörden gehört:

1. Die Handhabung des Schulbesuches[1]) und der Schuldisziplin[2]);

2. Bewilligung von Separatprüfungen behufs früherer Entlassung aus der Schule unter Dispensation von weiterem Werktags- und beziehungsweise Feiertagsschulbesuche[3]);

3. Dispensation vom zeitweiligen Schulbesuche in dringenden Fällen (§ 133);

4. Gestattung des Besuches einer anderen als der verordnungsmäßig zu besuchenden Schule (§ 111, 2);

5. Entscheidung von Beschwerden über Aufnahme in die Schule (§ 114, 4), dann über Nichtgenehmigung des Besuches einer gewerblichen Fortbildungsschule anstatt der Feiertagsschule (§ 192, 5),

6. Teilnahme an den Preiseverteilungen (§ 160, 2 u. 3);

7. in manchen Regierungsbezirken kommen den beiden Distriktsschulbehörden noch gewisse andere Befugnisse zu: so in mehreren Regierungsbezirken bezüglich der Festsetzung der Ferien (§ 120) Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (§ 191, 5), in Unterfranken bezüglich des Abteilungsunterrichtes (§ 123, 4), in der Oberpfalz bezüglich der Verlegung der Unterrichtszeit (§ 123, 1), dann allgemeine Dispensation von der Schulmesse während der kälteren Jahreszeit (§ 156, 3).

III. Den Distriktspolizeibehörden kommt zu der Vollzug der verfassungsgesetzlichen Anordnungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus Mischehen, bezw. erstinstanzielle Entscheidung von Streitigkeiten über die Konfession, in welcher schulpflichtige Kinder aus Mischehen zu erziehen sind (§ 107, 6), dann bei feststehender Konfession Feststellung des im Einzelfalle bestrittenen Umfanges der betreffenden gesetzlichen Verpflichtung der Gewalthaber solcher schulpflichtiger Kinder und Erzwingung der Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 156, 3).

§ 28.

D) Hinsichtlich der äußeren Schulverhältnisse.

I. Den Distriktsschulinspektionen liegt, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzugsweise ob die Überwachung der Führung der Schul-

---

1) ME. v. 24. Juli 1833 Art. II, d (Döll. IX S. 1072).

2) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 47 (Döll. IX S. 1054).

3) ME. v. 21. Nov. 1839, IV (Döll. XXIV S. 323), v. 1. Nov. 1864 Abs. 3 (Hdb. Suppl. III S. 325) u. v. 11. Jan. 1865 Z. 8 Abs. 2 (KMB. S. 25). Sieh unten § 117, 3.

inventarien (§ 12, 8) und der Notizenbücher da, wo letztere vorgeschrieben sind (§ 18).

II. Gemeinsame Befugnisse und Obliegenheiten der Distriktsschulinspektionen und Distriktspolizeibehörden sind:

1. Herstellung und Evidenthaltung der Schulstatistik (§ 31);

2. Revision und Evidenthaltung der Schulfassionen (§ 90);

3. Aufsicht auf die Unterhaltung der Schulgebäude (§ 180, 7), auf die Schulgärten (§ 152), auf Anschaffung, Vervollkommnung und Erhaltung der Schulrequisiten[1]);

4. Aufsicht auf die Schulvermögensverwaltung (§ 177), Bewahrung der für Schulzwecke bestimmten Fonds[2]), Ausmittelung örtlicher Hilfsquellen für die Schulen[3]);

5. erstinstanzielle Entscheidung über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige und hergebrachte Reichnisse, insoferne diese nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, in welchem Falle bei Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen. Solche Streitigkeiten sind bei den Distriktspolizeibehörden anzubringen und von denselben nach Benehmen mit den Distriktsschulinspektionen zu entscheiden[4]).

6. Bei den der unmittelbaren Entscheidung der Kreisregierungen vorbehaltenen Schulangelegenheiten haben die beiden Distriktsschulbehörden nicht nur auf Antrag der Kreisregierung, sondern, sobald eine Anregung dazu durch das Bedürfnis ꝛc. vorhanden ist, auch unaufgefordert die erforderliche nähere örtliche Instruktion durch Benehmen und Verhandeln mit den Beteiligten unter wechselseitiger Kommunikation zu pflegen und so die zu erteilende Regierungsentschließung vorzubereiten[5]), z. B. in Bezug auf Schulsprengelumbildung, auf Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen (§§ 109, 2 u. 110), bei Schulhausbauten (§ 180, 2), bezüglich welcher die beiden Distriktsschulbehörden auch weiter beteiligt sind, namentlich aber den Distriktspolizeibehörden eine ausgedehnte Thätigkeit zukommt (§ 180).

III. Aufgabe der Distriktspolizeibehörden ist

1. Obsorge für gesetzmäßige Zusammensetzung der Schulsprengelvertretungen (§ 176, 2);

---

1) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 42 (Döll. IX S. 1053).

2) Angef. Format.-V. § 39 (Döll. IX S. 1052). Vgl. Art. 88 Abs. 7, Art. 89 Abs. 7 und Art. 157 ff. der rechtsrh. GO., Art. 68 Abs. 3, Art. 69 Abs. 3 u. 5 u. Art. 89 der pfälz. GO.

3) Angef. Format.-V. § 41 (Döll. IX S. 1053).

4) Angef. Format.-V. § 50 (Döll. IX S. 1055); ME. v. 24 Juli 1833, II lit. f (Döll. IX S. 1072). Vgl. OMKr.-RE. v. 18. Jan. 1827 Z. 5 (Obfrk. SchVSamml. S. 220) und Obb. RE. v. 22. Febr. 1844 Ziff. 4 (KJB. S. 313); sieh auch oben § 25, II.

5) UMKr.-RE. v. 18. Jan. 1827 Ziff. 10 (Obfrk. SchVSamml. S. 221).

2. Aufsicht auf die Gemeinden bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule, insbesondere Anhalten derselben zur Beschaffung des erforderlichen Schulbedarfes [1]);

3. Überwachung der Lokalpolizeibehörden bezüglich der denselben obliegenden Unterstützung der Schulbehörden in Handhabung des Schulbesuches und der Schulzucht (sieh hierüber § 36), namentlich hinsichtlich der Nichtgestattung des verbotenen Wirtshaus- und Tanzplatzbesuches (161, 3); Sorge für Heimschaffung der von Hausierhändlern oder auswärtigen Arbeitern mitgeführten schulpflichtigen Kinder (§ 163, 4) und Heimweisung der bei herumziehenden Gewerben verwendeten jugendlichen Italiener (§ 163, 4). Zur Ueberwachung der Gemeinden und bezw. der Lokalpolizeibehörden bietet namentlich Gelegenheit

4. der bei Dienstreisen vorzunehmende Besuch der Schulen (§ 29, 1) dann, was den Schulbedarf betrifft,

5. die Durchsicht der Voranschläge für die Schulen [2]) und die Prüfung der Schulrechnungen [3]). Den Distriktspolizeibehörden steht ferner zu

6. Beschlußfassung über Schulgeldrückstände in gewissen Fällen (§ 187, 5);

7. Entscheidung über die Ausübung lärmender Gewerbe in der Nähe von Schulen (§ 180, 3);

8. Schließung der Schulen bei Epidemien (§ 169, 3);

9. Genehmigung von Ortsstatuten über obligaten Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen (§ 192, 5);

10. Instruktion der Gesuche um fakultative Staatsbeiträge zur Herstellung von Schulhäusern (§ 180, 4);

11. Anzeige an die Kreisregierung über die Vollendung von Schulhausbauten (§ 180, 5);

12. Bewilligung zur Gründung von Privatbildungsanstalten für die Stufe des Volksschulunterrichtes und Aufsicht auf dieselben [4]);

13. Mitwirkung bei der jährlichen Herstellung einer allgemeinen Unterrichtsstatistik (§ 31, 4).

---

1) Art. 157 der rechtsrh. u. Art. 89 der pfälz. GO.

2) Art. 88 Abs. 7 u. Art. 135 Abs. 3 der rechtsrh. u. Art. 68 Abs. 3 der pfälz. GO.

3) Art. 89 Abs. 7 u. Art. 136 Abs. 3 u. 5 der rechtsrh. u. Art. 69 Abs. 3 u. 5 der pfälz. GO.

4) Sieh § 136, 2 u. 5. Hiernach wird die zur Errichtung solcher Privatanstalten erforderliche polizeiliche Bewilligung von der Distriktspolizeibehörde erteilt. Da jedoch letztere hierüber sich vorher mit den beteiligten Schulbehörden zu benehmen hat, so könnte diese Angelegenheit auch zu den oben sub II genannten gemeinsamen Geschäften der beiden Distriktsschulbehörden gezählt werden, wie denn auch in der Normativentschl. v. 24. Juli 1833 Art. II lit. a (s. oben § 22, 3, a) die Errichtung wie öffentlicher so auch nichtöffentlicher Lehrinstitute als eine gemischte Schulangelegenheit bezeichnet ist.

§ 29.

Hauptschulvisitation[1]).

1. Jeder Distriktsschulinspektor hat jährlich die sämtlichen Schulen seines Distriktes zu visitieren[2]); in dem Falle aber, daß er wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse die Visitation in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, hat er hiervon unter Vorschlag zweier tauglicher Pfarrer als Stellvertreter sogleich der Kreisregierung Anzeige zu erstatten, welche sodann über die Stellvertretung Bestimmung treffen wird[3]).

Diese jährliche Hauptschulvisitation soll, da sie eine gemischte Schulangelegenheit ist, im Beisein des Vorstandes der Distriktspolizeibehörde vollzogen werden; letzterer soll zum mindesten jährlich bei der Visitation von 10 Schulen seines Bezirkes in alternierender

---

1) ME. v. 24. Juli 1833 u. 18. Jan. 1836 (Döll. IX S. 1135 ff. 1151 ff.), modifiziert durch ME. v. 21. Nov. 1839 (Döll. XXIV S. 322 ff.); V. v. 1. Juli 1808 (Döll. IX S. 1434 ff.). Im Regierungsbezirke der Oberpfalz sind überdies die in der RE. v. 23. März 1872 (KAB. S. 421—433) v. 18. Jan. 1880 (KAB. S. 29—39) u. v. 13. März 1881 (KAB. S. 183 f.) über die Vornahme der Schulvisitationen ergangenen besonderen Weisungen zu beachten; in Oberbayern RE. v. 18. Febr. 1881 (KAB. S. 175 ff.); in Niederbayern RE. v. 21. März 1870 (KAB. Nr. 23), v. 10. Febr. 1883 (KAB. S. 157 ff) und namentlich vom 1. März 1884 (KAB. Nr. 18 S. 189—218); in Oberfranken RE. v. 1. April 1845, 3. April 1852 (Obfrk. SchVSamml. S. 742—754, 860—864), 8. März 1877 (Schulanz. S. 37—42) u. v. 11. Okt. 1881 (Schulanz. S. 149—151); in Unterfranken RE. v. 6. Jan. 1874 (Schulanz. S. 124 ff.) u. v. 13. Febr. 1880 (Schulanz. S. 34 f.); in der Pfalz RE. v. 28. Jan. 1854 Z. 2—7 (Chelius, Samml. S. 250 f.). Nach der angef. Obpf. RE. v. 23. März 1872 Ziff. 1 (KAB. S. 422) müssen bei jeder Visitation dem Distriktsschulinspektor die Bescheide auf die jüngst vorgenommenen Visitationen zur Hand sein und als eine wichtige Grundlage dienen.

2) In Schwaben können nach RE. v. 17. Juni 1886 (Bayr. Kanzlei XIII S. 510) in den Vorbereitungs-, Unter- und Mittelklassen der ungeteilten Schulen, sowie in den ersten bis einschließlich fünften Kursen der geteilten Schulen statt der Schlußprüfungen (ordentlichen Visitationen) im Laufe des Schuljahres außerordentliche Visitationen vorgenommen werden. Die Oberklassen der ungeteilten Schulen, die 6. und 7. Kurse der geteilten Schulen, sowie die Sonn- und Feiertagsschulen sind jederzeit, also auch dann, wenn in denselben während des Schuljahres eine außerordentliche Visitation stattgefunden hat, am Ende des Schuljahres einer Schulprüfung, mit welcher die betreffende Entlassungsprüfung zu verbinden ist, zu unterziehen.

3) Amtsinstr. f. d. DSchI. § 8; ME. v. 1. Juli 1823 Z. 2 u. v. 24. Juli 1833, III (Döll. IX S. 1065, 1127 u. 1136). Nach der angef. ME. v. 1. Juli 1823 hätte die Kreisregierung in solchen Verhinderungsfällen zu ermessen und zu bestimmen, „ob die Visitation etwa einmal ausgesetzt oder einem benachbarten Distriktsschulinspektor gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll“. Allein eine Aussetzung der Visitation wird bei den jetzt über die Schulentlassung geltenden Bestimmungen nicht mehr angehen. Vgl. unten Ziff. 5 dieses §, dann § 115, 2 u. Untfrk. RE. v. 7. Febr. 1839 Ziff. 3 (Untfrk. SchVSamml. S. 492).

Weise persönlich anwesend sein[1]) und die Wahl der betreffenden Schulen 3 Wochen vorher im Benehmen mit dem, bezw. den betreffenden Distriktsschulinspektoren treffen, er kann keinen Nebenbeamten dazu abordnen, außer es wäre einem solchen aus besonderen Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen[2]).

2. Die Visitation soll zu einer Zeit erfolgen, in der die Schule am zahlreichsten besucht ist und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet; die nähere Bestimmung der Visitationszeit unter Rücksichtnahme auf die von der Jahresprüfung abhängende Entlassung der Schüler und auf die provinziellen, konfessionellen, und lokalen Verhältnisse ist den Kreisregierungen überlassen[3]).

In der Regel sind die Visitationen an Stadtschulen (und Marktschulen mit Stadtschulordnung) am Schlusse des Sommersemesters[4]), in Landschulen (und Marktschulen mit Landschulordnung) am Schlusse des Wintersemesters vorzunehmen[5]).

In Oberbayern ist die Schulprüfung vor dem 1. Mai; wenn sie besonderer Verhältnisse wegen erst nach dem 1. Mai stattfindet, beginnt das Schuljahr und damit das Sommersemester am 2. Tage nach der Schlußprüfung[6]).

---

1) Wo möglich soll er übrigens öfter an den Schulvisitationen teilnehmen, auch wo möglich den durch Regierungskommissäre vorgenommenen Visitationen anwohnen. Ueberdies soll er bei Gelegenheit von Dienstreisen, insbesondere bei den Gemeindevisitationen, die Schulen besuchen und zwar in der Weise, daß wo möglich jede einzelne Schule des Amtsbezirkes jährlich wenigstens einmal, namentlich in Bezug auf Lokalitäten, Schulbesuch, Schulordnung und Disziplin u. dgl. einer entsprechenden Besichtigung und Prüfung unterstellt wird. ME. v. 28. März 1863 (Niedb. KAB. 1863 S. 563f., Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 160); vgl. ME. v. 23. Juni 1863 Z. 3 (Weber a. a. O. S. 185). In der 55. öffentl. Sitzung d. Abg.-K. am 8. Febr. 1888 äußerte Minister v. Lutz, die Bezirksamtmänner haben gewiß das Recht, an den jährlichen Schlußprüfungen teilzunehmen, sowie es über ihre Verpflichtung und Berechtigung nicht hinausgeht, wenn sie auf ihren Dienstreisen den Schulen Besuche abstatten, den Schülern Fragen vorlegen und diese sich beantworten lassen. (Münchener Frdbl. 1888 Nr. 40).

2) ME. v. 21. Nov. 1839 § VI Abs. 1, 3, 4 (Döll. XXIV S. 323). Wo exponierte Bezirksamtsassessoren bestehen, kommen zwar diesen die Schulvisitationen zu, ist jedoch jährlich ein Drittel davon in angemessenem Wechsel durch den Bezirksamtmann selbst vorzunehmen. Dienstesinstr. v. 21. Mai 1862 § 6 Z. 11 (Weber, N. Gesetzsamml. V S. 633).

3) Angef. ME. v. 21. Nov. 1839 § III (a. a. O).

4) Dies gilt zunächst von den katholischen Stadtschulen, kann jedoch nach ME. v. 27. März 1838 (Döll. IX S. 1156) auch auf die protestantischen Stadtschulen ausgedehnt werden. Sieh übrigens § 120, 1.

5) V. v. 1. Juli 1808 § II (Döll. IX S. 1435); Untfrk. RE. v. 1. Dez. 1839 Z. 6. (Untfrk. SchVSamml. S. 538); Obpf. RE. v. 14. März 1840 Z. III (Obfrk. SchVSamml. S. 460). ME. v. 18. Juni 1896 (KMB. S. 207).

6) Oberb. Schulordg. v. 1890 Ziff. II. Vgl. dazu ME. v. 18. Juni 1896.

In Niederbayern erfolgt jedesmal über den Zeitraum, innerhalb dessen die Schulprüfungen vorzunehmen sind, besondere Regierungsentschließung. Die Termine sind vor Beginn der Schulprüfungen der Regierung anzuzeigen[1]).

In der Pfalz finden an allen Schulen die Visitationen am Schlusse des Wintersemesters statt[2]).

In der Oberpfalz sind die Schlußvisitationen, da auf dem Lande die Sommerschule und überhaupt das neue Schuljahr am 1. Mai beginnt, im Monat April; mit Rücksicht auf die Ungunst der Witterung jedoch, welche in rauheren Gegenden die Abhaltung der Prüfungen in den Kirchen zu dieser früheren Zeit oft zu beschwerlich macht, wurde festgesetzt, daß die Visitationen wenigstens mit Ende Mai beendigt sein sollen[3]). Die Visitationstermine sind längstens bis zum 1. April bei der Regierung anzuzeigen[4]).

In Oberfranken ist durch RE. v. 23. Jan. 1883[5]) verordnet: 1. Die ordentlichen Schulvisitationen sind an denjenigen Schulen, an welchen das Schuljahr mit 1. Mai beginnt, in der Regel im Monate April abzuhalten. Für größere Schuldistrikte, in welchen die Vornahme der sämtlichen ordentlichen Schlußprüfungen innerhalb eines Monats nicht durchführbar erscheint, wird von der Regierung alljährlich die Zeit bekannt gegeben, innerhalb welcher die ordentlichen Visitationen zum Abschlusse zu bringen sind. Wenn infolge besonderer Umstände ordentliche Schlußprüfungen außerhalb des für die Vornahme derselben jeweilig bestimmten Zeitraumes abgehalten werden wollen, so ist hiezu jedesmal vorher die Genehmigung der Regierung einzuholen. 2. Die Prüfungstermine sind nur auf Schultage (nicht schulfreie Tage) zu verlegen. 3. Durch gegenwärtiges Ausschreiben werden die Anordnungen über die Vornahme der Prüfungen in den Volksschulen der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie die bezüglich der Vermehrung der außerordentlichen und der Beschränkung der ordentlichen Schulprüfungen bezw. der Abhaltung der letzteren durch die Lokalschulinspektoren an einige Distriktsschulinspektionen ergangenen besonderen Entschließungen nicht berührt. 4. Hinsichtlich der Anzeige der Prüfungstermine wird auf die RE. v. 23. Febr. 1881 (Schulanz. S. 39) verwiesen, in welcher die Distriktsschulinspektionen beauftragt werden, die Prüfungstermine alljährlich bis längstens 27. März bei der Regierung anzuzeigen[6]).

In Schwaben sind die Schulvisitationen bis zum 10. Mai zu beenden[7]). Die festgesetzten Termine sind alljährlich der Regierung anzuzeigen[8]).

An einem Tage sollen nicht mehr als höchstens zwei Schulen, Werk- und Sonntagsschule für eine gerechnet, visitiert werden[9]). Die protestantischen Dekane, welche zugleich Distriktsschulinspektoren sind, sollen in der Regel die Schulvisitation und die Kirchenvisitation an einem Orte außerhalb des Dekanatssitzes nicht an dem nämlichen Tage, sondern jede dieser Visitationen an einem besonderen Tage vornehmen[10]).

---

1) KAB. 1884 S. 190 Z. 2.
2) RE. v. 12. Mai 1872 (KAB. S. 1154).
3) RE. v. 14. März 1840 Z. III (Oberpf. SchVSamml. S. 460.)
4) RE. v. 18. Jan. 1880 Z. 5 (KAB. S. 34).
5) Schulanz. S. 26.
6) Vgl. RE. v. 27. Mai 1886 (Schulanz. S. 79).
7) RE. v. 17. Juni 1886 Z. 8 (Schulanz. IV S. 135).
8) Schwäb. KAB. 1877 S. 189.
9) Untfrk. RE. v. 12. Dez. 1838 Z. 1 u. v. 2. Juni 1841 (Untfrk. SchV.-Samml. S. 488 u. 583). Vgl. ME. v. 17. Aug. 1863 Ziff. 1 (Niedb. KAB. 1863 S. 1342 f.).
10) ME. v. 6. Okt. 1850 Z. 2 u. v. 3. Nov. 1852 (N. AHB. I S. 127 und 130).

3. Die Visitationstage für die einzelnen Schulen werden von der Distriktsschulinspektion gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde festgesetzt und den Lokalschulinspektionen und Gemeindeverwaltungen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht[1]).

In Schwaben haben die Distriktsschulinspektionen behufs Vereinbarung der für ordentliche und außerordentliche Visitationen zu bestimmenden Termine rechtzeitig mit den k Bezirksämtern ins Benehmen zu treten. Hierbei ist jedoch strenge darauf zu halten, daß durch die vorausgehende Festsetzung der Termine für die außerordentlichen Visitationen nicht die unvermutete Vornahme derselben beeinträchtigt wird. Lediglich die für die ordentlichen Visitationen vereinbarten Termine sind durch die k. Distriktsschulinspektionen bezw. Lokalschulkommissionen anzuzeigen[2]).

In Niederbayern sind die Prüfungstermine den Gemeinden rechtzeitig durch das Bezirksamtsblatt bekannt zu machen[3]).

Auch sind Eltern und Schulfreunde rechtzeitig einzuladen[4]). Dies geschieht dadurch, daß die Tage der Schulprüfungen öffentlich bekannt gegeben werden; eine spezielle Einladung ergeht nicht. Wenn eine Schule mehrere Orte in sich faßt, so sind außer den am Schulorte befindlichen Mitgliedern der Lokalschulinspektion auch aus jedem der entfernteren Orte die Bürgermeister und einzelne wackere, geachtete Männer beizuziehen[4]).

Bei der Prüfung haben gegenwärtig zu sein 1. sämtliche Mitglieder der Lokalschulinspektion[5]). Gegen die unentschuldigt Ausgebliebenen ist nach Oberfrk. RE. v. 26. Febr. 1842[6]) und v. 1. April 1845[7]) von Seite der Distriktspolizeibehörden mit Ordnungsstrafen einzuschreiten und der Ausweis über die erfolgte disziplinäre Bestrafung dem Visitationsberichte beizulegen oder nach Umständen Antrag auf Bestrafung durch die Kreisregierung zu stellen. Ebenso haben nach Niederb. RE. v. 14. Febr. 1878[8]) die Distriktspolizeibehörden dafür zu sorgen, daß sämtliche Mitglieder der Lokalschulinspektion den Prüfungen mit der dienstlichen Auszeichnung[9]) anwohnen;

2. die Lehrer und Gehilfen der Schule und

3. die zu prüfenden Kinder[10]).

---

1) Vrdg. v. 1. Juli 1808 § I (Döll. IX S. 1434).
2) Schwäb. RE. v. 17. Juni 1886 (b. Kanzlei XIII S. 511).
3) RE. v. 1. März 1884 Z. I, 5 (KAB. S. 191).
4) Vrdg. v. 1. Juli 1808 § I (Döll IX S. 1434).
5) Vrdg. v. 1. Juli 1808 § III (Döll. IX S. 1435); Regenkr.=RE. v. 24. Jan. 1813 (Oberpf. SchVSamml. S. 150); Oberpf. RE. v. 10. April 1869, I Abs. 4 (KAB. S. 514).
6) Z. I, 1 (Oberfr. SchVSamml. S. 621).
7) Z. II, 3 (Oberfr. SchVSamml. S. 743).
8) KAB. S. 263.
9) KAB. 1853 S. 335.
10) ME. v. 24. Juli 1833 § III, IV (Döll. IX S. 1136); vgl. ME. v. 12. Febr. 1833 § 3 Abs. 2, 3 (Döll. IX S. 1129); Oberpf. RE. v. 10. April 1869, I Abs. 5 (KAB. S. 515).

Nach Niederb. RE. v. 14. Febr. 1870[1]) muß der Schulbote oder Gemeindediener zur Verfügung gestellt werden, um die von der Prüfung ohne vorherige Entschuldigung wegbleibenden Schüler sofort zwangsweise zur Prüfung vorzuführen.

Das Wegbleiben von der Prüfung ist nicht als ein gewöhnliches Schulversäumnis, sondern als eine anderweitige Verletzung der Schulordnung mit ergiebigen Schuldisziplinarstrafen zu ahnden[2]).

In Oberfranken ist nach RE. v. 1. April 1845 und v. 3. April 1852 Z. 2 im Visitationsprotokolle auf der 1. Seite bei der Aufführung der Erschienenen stets auch die Zahl der anwesenden und fehlenden Werktags- und Feiertagsschüler genau anzugeben, gleichwie auch von den getroffenen Verfügungen gegen die ausgebliebenen Schüler im Protokolle entsprechende Vormerkung zu machen ist. Nach RE. v. 8. März 1877 Z. 1[3]) hat diese Angabe der Erschienenen sowohl bei den ordentlichen als außerordentlichen Visitationen zu geschehen. Befindet sich unter den Fehlenden ein Schüler, der das zur Entlassung aus der Schule erforderliche Alter besitzt, so ist derselbe nicht zu entlassen, bis er eine durch den Distriktsschulinspektor vorzunehmende Separatprüfung oder nach Umständen die nächstjährige Hauptprüfung mit Erfolg bestanden hat.

In der Oberpfalz sind zu jeder ordentlichen Schulprüfung von der Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamte zwei benachbarte Lehrer beizuziehen, welchen der Distriktsschulinspektor die Fragestellung in dem einen oder anderen Unterrichtsfache übertragen kann und welche das Visitationsprotokoll zu unterzeichnen haben[4]).

In Niederbayern sind die Lehrer zu anderen Prüfungen, wenigstens zu einer, insbesondere die Konferenzvorstände zu Prüfungen der den Schulgehilfen anvertrauten Schulen, beizuziehen, und soll überhaupt durch entsprechende Bemessung und rechtzeitige Bekanntmachung der Prüfungstermine und Wahl eines größeren Prüfungslokales den Lokalschulinspektoren und Lehrern die Anwohnung bei den Prüfungen benachbarter Schulen ermöglicht und die Beteiligung des Publikums an den Prüfungen gefördert werden[5]).

4. Die Visitation beginnt mit der Prüfung der Schuljugend, welche an einem hinlänglich geräumigen Orte, der auch angemessen ausgeschmückt werden kann, entweder in dem Schulzimmer oder im Gemeindehause oder in der Kirche[6]) gehalten werden soll, und bei welcher ein Verzeichnis

---

1) KAB. S. 263.

2) Vgl. Obfrk. RE. v. 2. Aug. 1843, v. 1. April 1845, IV C. 5. a und v. 19. Febr. 1851 Z. 6 (Obfrk. SchVSamml. S. 699, 747, 832).

3) Schulanz. S. 37.

4) RE. v. 23. März 1870 Z. 20 (KAB. S. 432).

5) RE. v. 23. Febr. 1874 (KAB. S. 170 u. KAB. 1884 S. 191).

6) In den Diöcesen Augsburg und München-Freising soll die Schulprüfung (und die Preiseverteilung) nur im Notfalle, d. i. bei völliger Ermangelung eines andern Lokales, in der Kirche abgehalten werden. Augsb. Ord.-Zirk. v. 1. Aug. 1829 (Augsb. Past.-Bl. 1865 S. 38 f.); Münch. Gen. v. 14. Mai 1855 (Gen.-Samml. Bd. II Nr. 624 S. 577). Vgl. ME. v. 13. Sept. 1843 Abs. 9 (Döll. XXIII S. 77).

sämtlicher Schüler nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen[1]) und Handarbeiten derselben den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt wird. Der Prüfungsakt wird durch eine kurze Anrede des Distriktsschulinspektors, woran sich Gesang und Gebet vonseite der Schüler anreiht, eröffnet und in ähnlicher Weise geschlossen. Bei der Prüfung in den verschiedenen Lehrgegenständen soll der Distriktsschulinspektor die Schüler nicht nur durch den Pfarrer oder einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religionslehre und durch den Lehrer in den übrigen Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen und einige Fragen an sie stellen, um sich und die Zuschauer um so mehr zu überzeugen, daß die Schüler die Gegenstände wirklich mit dem Verstand erfaßt und nicht bloß mechanisch eingelernt haben[2]). Damit der Lehrer nicht in den Schein der Parteilichkeit falle, daß er bloß die fähigeren Schüler zur Schau stelle, soll der Inspektor die Examinanden mit Namen aufrufen und darauf sehen, daß so viel als möglich alle an die Reihe kommen. Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände erstrecken, doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde[3]).

---

1) Die sämtlichen während des ganzen Schuljahres geschriebenen Schreib- oder Schulhefte für Schönschreiben, Rechtschreiben und Aufsätze, welche sogleich bei dem Anfange des Schuljahres anzulegen, jedesmal mit dem Datum der Fertigung zu versehen und vom Lehrer genau zu korrigieren sind, sollen bei den Schulvisitationen vorgelegt und von den Visitatoren ganz besonders gewürdigt werden. Obfrk. RE. v. 10. März 1856 Z. 5 u. v. 2. April 1857 Z. 4 (Obfrk. SchVSamml. S. 971 und 1019, vgl. Schulanz. 1877 S. 164 f.); Obpf. RE. v. 23. März 1872 Z. 11 (KAB. S. 426) u. v. 13. März 1881 Z. 3 (KAB. S. 184 — hienach ist besonders darauf zu achten, ob den Uebungen in den Heften überhaupt, namentlich aber im schriftlichen Aufsatz ein zweckmäßiger Stufengang zu Grunde gelegt ist). In der Oberpfalz ist nach dem Lehrplan v. 21. Sept. 1869, II, 2 (KAB. S. 1739) in der II. u. III. Klasse bei Beginn des Schuljahres und vor Beginn der Jahresprüfung eine Probeschrift zu fertigen und sind beide Probeschriften bei der Prüfung vorzulegen. In Niederbayern ist mindestens monatlich eine Schönschrift und wöchentlich zweimal ein Diktando oder ein Aufsatz auf Papier zu schreiben und sind diese Schönschreib- und Diktandohefte bei der Prüfung vorzulegen (RE. v. 27. Febr. 1868, III, KAB. S. 260). In Schwaben haben die Distriktsschulinspektionen bei jeder Schulvisitation von sämtlichen Kindern des 4. bis 7. Schuljahres passende Aufsatzthemate auf einzelne Quartblätter unter Angabe des Namens, der Schulklasse und des Wohnortes bearbeiten zu lassen und diese Arbeiten korrigiert und zensiert mit den Visitationsprotokollen an die Kreisregierung einzusenden (RE. v. 8. Febr. 1874 Z. 3, KAB. Nr. 13 und vom 17. Juni 1886 Z. 3, Schulanz. S. 134). Sieh auch über die in den Schulen zu führenden Schreibhefte Schwäb. RE. v. 6. Jan. 1878 Z. 6 (KAB. Nr. 5).

2) Den Mißbrauch, den etwa einzelne Lehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung treiben möchten, soll der Lokalschulinspektor bei seinen Schulbesuchen als eine unnütze Zeitverschwendung gänzlich zu verhüten bedacht sein. V. v. 1. Juli 1808 § IV (Döll. IX S. 1435).

3) V. v. 1. Juli 1808 § II, V—VIII (Döll. IX S. 1435 f.); Amtsinstr. f. d. DSchJ. § 9 lit. d (a. a. O. S. 1066); ME. v. 24. Juli 1833 § VI Abs. 1 (a. a. O. S. 1136); ME. v. 21. Nov. 1839, Beil. I (Döll. XXIV S. 325).

In der Oberpfalz ist nach RE. v. 23. März 1872 Z. 2[1]) von der gesamten Prüfungszeit $^1/_5$ auf Religion, $^2/_5$ auf den Sprachunterricht, $^1/_5$ auf den Rechnungsunterricht und $^1/_5$ auf die gemeinnützigen Gegenstände zu verwenden. Auch soll nach RE. v. 18. Jan. 1880 Ziff. 6[2]) an überfüllten Schulen die Prüfung der Feiertagsschüler nicht gleichzeitig mit der Prüfung der Werktagsschüler abgehalten und wenigstens so lange nicht begonnen werden, als nicht die Kinder der Vorbereitungs- und ersten Klasse vollständig geprüft und aus dem Prüfungslokale entlassen sind. Aehnlich in Unterfranken nach RE. v. 18. Jan. 1883 Ziff. 3 Abs. 3[3]). — In Oberfranken sind nach RE. v. 1. April 1845, IV, B[4]) auf die Prüfung einer großen Werktagsschule in der Regel 4 Stunden zu verwenden; auch sind bei großen Schulen die Feiertagsschüler gesondert zu prüfen. In der Pfalz ist da, wo die Gesamtzahl der Feiertagsschüler über 25 steigt, deren Prüfung gesondert vorzunehmen; desgleichen ist da, wo die Schülerzahl jeden Geschlechtes über 40 beträgt, für jedes derselben eine gesonderte Prüfung anzuberaumen. Pfälz. RE. v. 31. Jan. 1877 Z. 4[5]).

5. Je nach dem Ergebnisse der Prüfung werden die Anträge, welche der Lokalschulinspektor in seinem schon 3—4 Wochen vorher dem Distriktsschulinspektor übergebenen Nachweise (s. Ziff. 6) bezüglich des Vorrückens der Schüler und der Entlassung aus der Werk- und Feiertagsschule gestellt hat, entweder bestätigt oder modifiziert. Nach Publizierung der diesfallsigen Beschlüsse wird die Schuljugend entlassen und folgt die Besichtigung der Schullokalitäten und Schuleinrichtungen, dann die Anhörung und Bescheidung der etwa von Eltern oder anderen angebrachten Anträge, Gesuche und Beschwerden, sowie die etwa erforderliche, von der Rücksprache mit dem Lokalschulinspektor oder der Gemeinde und von der Einsichtnahme an Ort und Stelle abhängige Bescheidung der im Nachweise des Lokalschulinspektors vorkommenden Punkte[6]).

6. Ueber die sämtlichen Visitationsverhandlungen sind Protokolle in duplo nach dem vorgeschriebenen Formulare herzustellen. Dieses Formular führt in 8 Rubriken die verschiedenen bei der Visitation in Betracht zu ziehenden Punkte vor und dient daher als Anhaltspunkt und Leitstern für das ganze Visitationsgeschäft[7]). Die Visitationsprotokolle vertreten

---

1) KAB. S. 423.
2) KAB. S. 34.
3) Schulanz. S. 19.
4) Oberfr. SchVSamml. S. 746.
5) KAB. S. 71.
6) ME. v. 24. Juli 1833 § VI (Döll. IX S. 1136) u. v. 21. Nov. 1839 § II Z. 4 u. Beil. I Rubr. IV—VI (Döll. XXIV S. 322 u. 327 f.).
7) Eigene Formulare sind für Oberfranken vorgeschrieben durch RE. v 11. Okt. 1881 (Schulanz. S. 149). Die Aenderungen bestehen hauptsächlich darin, daß die Prüfungsgegenstände mit größerer Spezialisierung vorgetragen sind und daß das Ergebnis der Prüfung in der Vorbereitungsklasse gesondert von jenem der I. Klasse zu konstatieren ist. — Ein besonderes Augenmerk ist bei allen Schulvisitationen auf das Schulversäumniswesen zu richten, ME. v. 1. Febr. 1865 a. E. (KMB. S. 45), und die Richtigkeit der formellen Behandlung desselben, die rechtzeitige Uebergabe vollständiger Schülerverzeichnisse an den Lehrer, die Evidenthaltung der Verzeichnisse der Verwarnten, die rechtzeitige Vorlage der Ueberweisungsscheine und das Anhalten wie der einheimischen so der aus einem fremden Schulsprengel gekommenen Schulpflichtigen zum regelmäßigen Schul-

samt den Nachweisen der Lokalschulinspektionen, welche einen wesentlichen, selbständigen Teil des Visitationsprotokolles bilden und wofür gleichfalls ein Formular mit 9 Rubriken vorgeschrieben ist, die Stelle der früheren Schuljahresberichte. Von beiderlei Formularien, die vom Zentral-Schulbücherverlage zu beziehen sind, wird der nötige Bedarf den Distriktsschulinspektoren durch die Kreisregierungen unentgeltlich mitgeteilt[1]). Alle Einträge in den Nachweisen und Protokollen sind in möglichster, beinahe lapidarer Kürze und mit Vermeidung jedes unnötigen Wortgepränges zu verfassen. Auch wurden zur näheren Instruierung der Schulbehörden exemplifizierte Formularien, worin das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde, d. h. das von den Schulbehörden Einzutragende, mit deutscher Schrift eingestellt ist, angefertigt und jedem Distriktsschulinspektor je ein solches exemplifiziertes Formular des Protokolles und des Nachweises und jedem Lokalschulinspektor ein Exemplar des letzteren, welches in der Schulregistratur aufzubewahren ist, zugestellt[2]).

a) Der Nachweis (die Nachweisung) soll ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Lokalschulinspektors geben und ist gleich dem Visitationsprotokolle in duplo anzufertigen. Der Lokalschulinspektor darf zwar zum Schreiben des Duplikates und der — übrigens nur einfach zu fertigenden — Beilagen zum Nachweise einen Lehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit die Rubrik IV (persönliche Verhältnisse) und Rubrik V Ziffer 3 (Lehrmethode) eigenhändig auszufüllen. Die Nachweise samt den dazu gehörigen Beilagen[3]) sind jedes Jahr 3 bis 4 Wochen vor dem Tage

---

besuche zu kontrollieren; ebenso ist jederzeit auch der Vollzug der Anordnungen über Gesundheitspflege in den Schulen zu überwachen. Obpf. RE. v. 14. Nov. 1869 Z. 9 (KAB. S. 2033). Vgl. unten lit. b. Auch ist bei allen Visitationen auf die Pflege des christlichen Sinnes und auf anständiges Betragen der Schuljugend besonders zu achten (§ 156, 1 u. 7). Ueber andere in Niederbayern zu kontrollierende Punkte s. RE. v. 10. Febr. 1883, III Abs. 2 (KAB. S. 157) und v. 1. März 1884 (KAB. S. 196 ff., 209 ff.).

1) In Oberbayern (KAB. 1872 S. 1805), Unterfranken (Schulanz. 1882 S. 2) und Oberfranken (Schulanz 1880 S. 26) haben die Distriktsschulinspektionen den Bedarf an Formularien für Visitationsprotokolle und Nachweisungen unmittelbar vom Expeditionsamte der Kreisregierung K. d. J. zu erholen.

2) ME. v. 21. Nov. 1839 § I u. II Z. 2, 8—10 (Döll. XXIV S. 322 f.) und v. 24. Juli 1833 § I, II, VII, X (Döll. IX S. 1136—1138). Vgl. V. v. 29. Dez. 1836 Ziff. XXVII, 1 u. 3 (Hdb. III S. 405 f.). An die Stelle der mit der ME. v. 21. Nov. 1839 mitgeteilten exemplifizierten Formularien (Döll. XXIV S. 325—335) wurden nach ME. v. 9. Juni 1868 (KMB. S. 150 f.) neue hergestellt, dann laut ME. v. 3. Jan. 1881 (KMB. S. 1 f.) eine neue teilweise veränderte Auflage der einfachen Formularien für Schulvisitationsprotokolle veranstaltet, welche vom Zentralschulbücherverlage um 6 ₰ für den Bogen und um 60 ₰ für 25 Bogen zu beziehen sind.

3) Es finden sich folgende Beilagen im exemplifizierten Formulare angegeben: 1. Schülerverzeichnis nach Abteilungen mit Angabe der Vorrückenden, der Ueber- und Austretenden, 2. Lehrplan resp. Lehrnachweis (s. jedoch § 138), 3. Stundenordnung, 4. Ueberweisungsscheine (vgl. § 112, 5), 5. Zensurbücher, 6. Absentenlisten, 7. Schulsitzungsprotokolle; dazu können 8. etwaige Wünsche, Anträge u. Beschwerden des Lehrpersonals kommen. — In der Oberpfalz hat

der Schulvisitation dem Distriktsschulinspektor (resp. Stadtschulreferenten) zu übergeben, damit er dieselben im voraus gründlich prüfen und das Nötige teils sogleich verfügen, teils sich für die Visitation vormerken könne. Stimmt er mit der Ansicht des Lokalschulinspektors nicht überein, so hat er dies jedesmal im Nachweise geeigneten Ortes (in der letzten Kolumne) zu bemerken[1]).

b) Was die Abfassung des Visitationsprotokolles[2]) betrifft[3])

---

der Lokalschulinspektor mit der Nachweisung folgende vom Lehrer anzufertigende Verzeichnisse vorzulegen: a) ein nach Maßgabe der RE. v. 18. Jan. 1880 Z. 4 (KAB. S. 33 f.) angefertigtes Verzeichnis sämtlicher Schüler, b) ein Verzeichnis der in die Feiertagsschule zu überweisenden Werktagsschüler, c) ein Verzeichnis der zu entlassenden Feiertagsschüler, d) eine Uebersicht über die Schulversäumnisse (b—d anzufertigen nach RE. v. 19. März 1878, KAB. S. 217 f.); außerdem sind e) die etwa vorliegenden Gesuche um dispensationsweise Entlassung aus der Werktagsschule vorzulegen. Obpf. RE. v. 18. Jan. 1880 Z. 2 (KAB. S. 32); ebendaselbst sind (Z. 1, 3, 4 S. 31—34) nähere Vorschriften über die Nachweisung gegeben und sind hiernach in Rubr. V, 2 die Lehrbücher u. Lehrmittel speziell aufzuzählen. Ueber die in Niederbayern 14 Tage vor der Prüfung mit der Nachweisung dem Distriktsschulinspektor (bezw. der Stadtschulkommission) vorzulegenden Elaborate sieh RE. v. 1. März 1884, II (KAB. S. 193—196) und über Einträge in der Nachweisung ebend. II, 1 (S. 193); über die Verzeichnisse der zu entlassenden Schüler sieh insbesondere RE. v. 31. Jan. 1884 (KAB. S. 105 ff.). Was in Unterfranken mit der Nachweisung einzusenden und was erst bei der Prüfung selbst in Bereitschaft zu halten ist, wird jährlich durch besondere RE. bekannt gegeben; sieh z. B. RE. v. 23. Jan. 1886 (Schulanz. S. 52 f.).

1) ME. v. 21. Nov. 1839 § II Z. 1—6 (Döll. XXIV S. 322). — In Oberfranken sind die Nachweisungen von den Lokalschulinspektoren selbst, aber nicht in duplo, sondern nur einfach und 3 bis 4 Wochen vor der ordentlichen Jahresprüfung an die K. Distriktsschulinspektion einzusenden; jedesmal ist auch die Nachweisung des vergangenen Jahres beizulegen. Diese ist bei der Jahresprüfung dem Lokalschulinspektor zurückzugeben und jene hat mit den Prüfungsprotokollen, denen sie aber nicht beizubinden ist, bei der Kreisstelle in Vorlage zu kommen. Nach Rückleitung der Visitationsverhandlungen an die K. Distriktsschulinspektionen ist die Nachweisung mit dem Versäumnisverzeichnisse der K. Lokalschulinspektion zur Asservierung zuzustellen. In Rubrik II Z. 3 ist die Zeit (Monat und Tag) genau zu bezeichnen, in welcher die Sommer- und Winterschule begann. Bei Rubrik III ist unter die Summe der Schulversäumnisse jedesmal die Durchschnittszahl der auf einen Schüler treffenden entschuldbaren und schuldbaren Versäumnisse zu setzen; die Vormerkung über verfügte und erhobene Strafgelder hat zu unterbleiben. In Rubrik V Z. 7 der Nachweisung sind den jeweiligen Wahrnehmungen entsprechende Bemerkungen über die vorschriftsmäßige Führung der Verleseliste und über die vollständige Anlegung und Evidenthaltung der Zensurbögen niederzulegen. Die Vorlage eines Lehrplanes ist in der Nachweisung (V) zu konstatieren (RE. v. 8. März 1877, Schulanz. S. 37). Vergl. hierzu RE. v. 23. März 1888 (Schulanz. S. 66).

2) Nach Niederb. RE. v. 1. März 1884, III, A Abs. 2 (KAB. S. 196) genügt zur Konstatierung des betreffenden Visitationsergebnisses für ungeteilte Schulen ein Protokoll, wogegen bei geteilten Schulen für jede Abteilung ein eigenes Protokoll zu fertigen ist.

3) In der Oberpfalz sind hierbei auch die in der RE. v. 23. März 1872 Ziff. 3 ff. (KAB. S. 423 ff.), v. 18. Jan. 1880 Z. 8—13 (KAB. S. 35—38), v. 13. März 1881 (KAB. S. 183 f.) und 18. April 1882 Abs. 4 u. 5 (KAB. S. 418), in Oberbayern die in der RE. v. 18. Febr. 1881 (KAB. S. 175 ff.),

so soll das Ergebnis der Prüfung, d. i. die einzelnen Noten für jede Klasse, bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in dasselbe eingetragen werden (Rubrik I).

Nach ME. v. 18. Okt. 1869[1]) ist bei Beurteilung des Standes der Volksschulen die in § 37 des Normativs v. 29. Sept. 1866 vorgezeichnete viergliedrige Notenskala allgemein zu Grunde zu legen.

Nach Oberb. RE. v. 18. Febr. 1881 Z. 5 Abs. 4[2]) und Oberpf. RE. v. 13. März 1881 Z. 3[3]) wird die unter Rubr. III, 4 einzustellende Gesamtnote über den allgemeinen Stand des Unterrichtes durch Teilung der Summe der Einzelnoten mit der Zahl der Prüfungsgegenstände nicht richtig gefunden, sondern ist dieselbe vielmehr nach dem bei der Visitation gewonnenen allgemeinen Eindrucke zu bestimmen; ebenso nach autogr. Niederb. RE. v. 30. Jan. 1881 Nr. 2444.

In Oberfranken bestimmt die RE. vom 25. Februar 1882[4]) über die Berechnung der Noten: 1. Das Verfahren, im Visitationsprotokolle (Abschnitt I) für jede Abteilung die Klaßnotensummen vorzumerken und sodann aus den Klaßnotensummen den Durchschnitt derselben zu ermitteln, ist beizubehalten (cf. RE. v. 28. März 1878 — Schulanz. S. 71 —). 2. Die Bestimmung der autogr. RE. v. 7. Febr. 1873 Z. I, wonach für die Festsetzung der Hauptnote einer Schule schlechthin nur die Ziffer des Mitteldurchschnittes maßgebend war, wird dahin abgeändert, daß die Durchschnittsnotensumme zwar immerhin die allgemeine Grundlage für die zu erteilende Gesamtnote zu bilden hat, daß für die Bestimmung derselben aber auch der bei der Prüfung gewonnene allgemeine Eindruck (gründliche Aneignung des Lehrstoffes, Sicherheit in den Kenntnissen 2c.) in Betracht zu ziehen ist. 3. Die Gesamtnote einer Schule ist nicht mehr in Abtlg. I, sondern in Abtlg. III Z. 3 des Visitationsprotokolls vorzumerken (cf. RE. v. 11. Okt. 1881 — Schulanz. S. 151 —). Derselben ist jedesmal die Durchschnittsziffer der Klassennotensumme beizufügen. Im Falle der Visitator in Rücksicht auf Z. 2 gegenwärtiger Entschl. veranlaßt wird, eine Gesamtnote zu wählen, welche der ihr rechnerisch zu Grunde liegenden Durchschnittsnotensumme nicht entspricht, ist hierüber eine kurze Bemerkung in Abtlg. III Z. 3 des Protokolls aufzunehmen. 4. Bei der Berechnung der Hauptnoten ist für die Werktagsschule (für alle Abteilungen) die Zahl 30 und für die Feiertagsschule die Zahl 18 in Ansatz zu bringen. Der Mitteldurchschnitt der Klaßnotensumme kommt sodann in den Zahlenraum a) Werktagsschule: von 30—45 für die I. Note, von über 45—75 für die II. Note, von über 75—105 für die III. Note, von über 105 für die IV. Note, b) Feiertagsschule: von 18—27 für die I. Note, von über 27—45 für die II. Note, von über 45—63 für die III. Note, von über 63 für die IV. Note zu liegen. 5. Bei Ermittlung der Klaßnotensummen ist nachstehende „Berechnung der Noten" allenthalben genau zu beachten: 1. Schuljahr: Religion 4fach, Bibl. Geschichte 3fach, Sprechen 3fach, Lesen 4fach, Sprachübungen und Rechtschreiben 4fach, Schönschreiben 3fach, Rechnen 4fach, Anschauungsunterricht 3fach, Singen 2fach. 2. und 3. Schuljahr: Religion 3fach, Bibl. Geschichte 3fach, Sprechen 2fach, Lesen 3fach, Sprachübungen 2fach, Rechtschreiben 3fach, Gedächtnisübungen 2fach, Schönschreiben 3fach, mündliches Rechnen 3fach, schriftliches Rechnen 2fach, Heimatskunde 2fach, Singen 2fach. 4. und 5. Schuljahr: Religion 3fach, Bibl. Geschichte 3fach, Sprechen 2fach, Lesen 2fach, Sprachübungen 2fach, Recht-

---

in Niederbayern die in der autogr. RE. v. 30. Jan. 1881 Nr. 2444 und in der RE. v. 1. März 1884, III f. (KAB. S. 196 ff.) gegebenen Weisungen über die Einträge in den Rubriken zu beachten.

1) KMB. S. 274.

2) KAB. S. 175.

3) KAB. S. 183.

4) Schulanz. S. 49.

schreiben 3fach, Aufsatz 2fach, Gedächtnisübungen 2fach, Schönschreiben 2fach, mündliches Rechnen 2fach, schriftliches Rechnen 3fach, Geographie, Geschichte, Naturkunde 2fach, Singen 2fach. 6. und 7. Schuljahr: Religion 3fach, Bibl. Geschichte 3fach, Sprechen 1fach, Lesen 2fach, Sprachübungen 2fach, Rechtschreiben 3fach, Aufsatz 2fach, Gedächtnisübungen 2fach, Schönschreiben 2fach, mündliches Rechnen 2fach, schriftliches Rechnen 3fach, Geographie 1fach, Geschichte 1fach, Naturkunde 1fach, Singen 2fach. Feiertagsschule: Sprechen 1fach, Lesen 2fach, Sprachlehre und Rechtschreiben 2fach, Aufsatz 2fach, Gedächtnisübungen 2fach, Schönschreiben 2fach, mündliches Rechnen 2fach, schriftliches Rechnen 2fach, Geographie, Geschichte, Naturkunde 2fach, Singen 1fach. 6. Zur Vornahme der Prüfung in einzelnen Unterrichtsfächern wird noch bemerkt: a) Im 1. Schuljahre sind bei der Prüfung in der Religion auch die Gedächtnisübungen religiösen Inhalts zu berücksichtigen, b) der Unterricht in den Realien und die Beurteilung der Ergebnisse desselben wird wenig Schwierigkeiten begegnen, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen des Lehrplanes (Z. 30—41) genaue Beachtung finden und das neue Lesebuch in richtiger Weise in Benützung kommt; c) bei Beurteilung des Rechnenunterrichtes im 4., 5., 6. und 7. Schuljahre sind insbesondere auch die nach Ziff. 25 der Richtpunkte an das schriftliche Rechnen zu stellenden Anforderungen ins Auge zu fassen. 7. Den Distriktsschulinspektoren bleibt es überlassen, bei außerordentlichen Visitationen aus sämtlichen Unterrichtsgegenständen oder nur aus einem Teile derselben zu prüfen. Im letzteren Falle sind weder Klaß= noch Durchschnitts=Notensummen vorzumerken.

Die Oberfränk. autogr. RE. v. 17. März 1886 (Seyfferth S. 31) macht darauf aufmerksam, daß bei der Notierung des Unterrichtsstandes einer Schule die Frage, in welchem Verhältnisse die Leistungen der Schüler zu den lehrplanmäßigen Anforderungen an dieselben stehen, in Betracht zu ziehen ist, und daß bei Qualifizierung der Leistung der einzelnen Schüler, wie des gesamten Unterrichtsstandes einer Schule eine Zahlenabstufung in Anwendung zu bringen ist, welche der in der ME. v 18. Okt. 1869 vorgeschriebenen Notenskala auch wirklich entspricht. Will in einem Unterrichtsgegenstande z. B die I. Note erteilt werden, so setzt dies voraus, daß die Schüler den Anforderungen, welche nach dem Lehrplane an sie gemacht werden müssen, nach allen Beziehungen vollkommen entsprechen, und daß auch der Stand des Unterrichtes nahezu ein gleichmäßiger ist. Je nach dem graduellen Abstande der Leistungen der Schüler von den Bestimmungen des Lehrplanes haben sodann die Noten II, III und IV in Anwendung zu kommen. Oertlichen Verhältnissen, welche auf den Erfolg des Unterrichtes nachteilig einwirken, wie Abteilungsunterricht, Ueberfüllung der Schule, unterbrochener Schulbesuch, Ausfall von Schulstunden, schwache Begabung der Schüler u. dergl. kann bei Feststellung der Note ein berechtigter Einfluß nicht zuerkannt werden. Nach Oberfrk. RE. v. 11. Okt. 1881 Z. IV[1]) sind Zwischennoten gestattet.

Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protokoll zu diktieren[2]) oder einzutragen, und zwar bei den Rubriken I—IV von dem Distriktsschulinspektor für sich, bei den Rubriken V und VI im Benehmen mit dem Distriktspolizeibeamten, wenn dieser anwesend ist; bei den Rubriken VII und VIII aber sind die Einträge jedenfalls, auch wenn der

---

1) Schulanz. S. 151.

2) Zum Schreiben kann der Schullehrer oder sein Gehilfe oder ein sonst befähigtes Individuum, auch ein im Diktandoschreiben und in der Sittlichkeit ausgezeichneter Schüler, soweit nichts zur Kenntnis der Schuljugend Ungeeignetes im Protokoll vorkommt, verwendet werden. So nach ME. v. 24. Juli 1883 § VIII Abs. 2; vgl. ME. v. 18. Jan. 1836 § V (Döll. IX S. 1137, 1154).

Polizeibeamte nicht anwesend ist, von beiden unter Bemerkung ihrer allenfalls abweichenden Urteile zu fertigen, was daher nach vollendetem Visitationsgeschäfte von ihnen an ihren Wohnorten geschehen kann [1]). Bei Salinenschulen ist den Salinenbeamten, die im Namen der General-Bergwerks- und Salinenadministration der Visitation beiwohnen, gleichmäßiger Anteil hinsichtlich der Eintragung der Bemerkungen in diese Rubriken VII und VIII wie bei den übrigen Punkten der Protokolle (V und VI) zu gestatten [2]). In dem an den Lokalschulinspektor zu seiner Nachachtung und zur Ergänzung der Inspektionsakten zurückzugebenden Duplikate des Protokolls bleiben die Rubriken VII und VIII leer, und es werden die Einträge in denselben überhaupt niemanden eröffnet, während das übrige Protokoll (Rubrik I—VI) am Schlusse der Visitation verlesen und außer den Visitatoren auch von den übrigen vermöge ihrer Dienstpflicht Anwesenden, dem Lokalschulinspektor, dem beteiligten Lehrpersonal und der Gemeindeverwaltung unterzeichnet wird [3]).

In Oberfranken bestimmt RE. v. 8. März 1877 — Schulanz. S. 37 — über die Visitationsprotokolle: Z. 3. Bei den Einträgen in Rubrik III Z. 3 ist in Gemäßheit der RE. vom 24. Sept. 1875 Abt. VI Z. 21 (Schulanz. S. 63) vorzumerken, ob vom Beginne des Schuljahres an und ob für sämtliche Schüler Hefte vorhanden sind und diese vorschriftsmäßig geführt wurden. Z. 6. Bei Rubrik II Z. 4 der Nachweisung (Erinnerungen und Verfügungen) haben die Distriktsschulbehörden zu kontrollieren, ob die in der RE. v. 10. April 1876 Abt. I Z. 3 (Schulanz. S. 93) bezüglich der Anberaumung und Zeitdauer der Ferien angeordnete Anzeige wirklich erfolgte. Z. 13. Die jüngsten zwei von der Regierung erlassenen Visitationsbescheide, sowie die Lehrpläne sind den an die Regierung einzusendenden Visitationsvorlagen nicht mehr beizufügen. Die Vorlage eines Lehrplanes in der Schule ist in der Nachweisung (V) zu konstatieren und im Prüfungsprotokolle vorzumerken, ob das Lehrziel erreicht ist. — Anträge auf bauliche Aenderungen in Schulhäusern sind nicht in die Schulvisitationsprotokolle und Nachweisungen aufzunehmen, sondern gesondert bei den K. Bezirksämtern einzureichen. (Oberfr. RE. v. 4. Aug. 1894 — Schulanz. S. 93 —).

In Niederbayern haben überdies nicht nur, wie in der Oberpfalz, die zu anderen Prüfungen beigezogenen Lehrer, sondern auch die anwohnenden auswärtigen Lokalschulinspektoren oder sonst beigezogenen auswärtigen Fachmänner und Schulfreunde das Prüfungsprotokoll zum Beweise ihrer Anwesenheit mit zu unterzeichnen. Niederb. RE. vom 23. Februar 1874 Z. 4 [4]). In der Pfalz wurde zur Vereinfachung des Verbescheidungsgeschäftes der ordentlichen Schulvisitationen durch RE. vom 19. Februar 1874 Z. 1 [5]) Folgendes verfügt: Die Distriktsschulinspektionen haben nach vollendeter Visitation und

---

1) Auch hat jeder Distriktspolizeibeamte alle Visitationsprotokolle mit dem Distriktsschulinspektor zu prüfen und den Vollzug der darauf bezüglichen Verfügungen strenge zu überwachen. ME. v. 21. Nov. 1839 § II Z. 7, § VI Abs. 5 (Döll. XXIV S. 322 ff.). Oberfrk. RE. v. 3. April 1852 (KAB. S. 471) und v. 8. März 1877 K. 4 (Schulanz. S. 37).

2) ME. v. 9. Aug. 1836 (Döll. IX S. 1715).

3) ME. v. 24. Juli 1833 § VII u. § VIII Abs. 2 (Döll. IX S. 1137) u. v. 21. Nov. 1839 § II Z. 7 Abs. 4 (Döll. XXIV S. 323). Vgl. Untfrk. RE. v. 2. Juni 1841 (Untfrk. SchVSamml. S. 583) und Obfrk. RE. v. 1. April 1845, IV, C, 1 (Obfrk. SchVSamml. S. 746).

4) KAB. S. 172.

5) Geib, Handb. II S. 657 f.

nach erfolgtem Abgang der Schüler im Beisein der Ortsschulkommission das Prüfungsprotokoll bis incl. Rubrik VI zu verlesen und die in technischer Hinsicht nötig scheinenden Weisungen dem Lehrer nicht nur sofort mündlich zu geben, sondern auch demselben binnen längstens 4 Wochen nach der Prüfung (jetzt bis zum 1. Juni) durch den Lokalschulinspektor einen wortgetreuen Auszug des sub Rubrik II u. III (jetzt auch IV) des Protokolls Niedergelegten zuzufertigen. Die unausgesetzte Ueberwachung des Vollzuges dieser Weisungen liegt dem Lokalschulinspektor ob. Die Bezirksämter haben nach Beendigung aller Visitationen jeder Distriktsschulinspektion ihrer Bezirke einen Tag zu bestimmen, an welchem die bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen gemeinsam besprochen werden. Die daraufhin durch die Bezirksämter mit den Distriktsschulinspektionen in administrativen Beziehungen zu erlassenden Weisungen, welche das gesamte äußere Schulwesen des Distrikts zu umfassen haben, sind in den Rubriken VII u. VIII des Protokolls einzutragen und alsbald den Betreffenden zur Kenntnis zu bringen, so daß der Kreisregierung nur eine Superrevision bezüglich der Verbescheidung verbleibt.

Eine Ausnahme erleiden die unter 6, b angegebenen Vorschriften nach Niedb. RE. v. 7. Dez. 1871 bei den unter der Lokalaufsicht des Distriktsschulinspektors stehenden Schulen insoferne, als dieser bei der Prüfung seiner Lokalschulen zunächst als Lokalschulinspektor thätig ist und sein Urteil über diese Schulen in dem von ihm zu fertigenden Nachweise niederzulegen hat. Er nimmt zwar die Prüfung mit vor und hat sich an der Fragestellung und Aufgabenerteilung u. s. w. zu beteiligen, es steht ihm jedoch keine entscheidende Stimme zu. Die Noten in den Rubriken des Visitationsprotokolles sind von dem die Prüfung leitenden Bezirksbeamten allein festzustellen; es kann indes gegen die von diesem erteilten Noten und sonstigen Konstatierungen in Rubrik I—VI der Lokalschulinspektor Verwahrung zu Protokoll motiviert niederlegen. Sollte der Inspektor sich im Falle abweichender Ansichten bei den Beschlüssen über das Vorrücken und die Entlassung der Schüler (Rubrik IV) nicht beruhigen zu können glauben, so kann er die sofortige Entscheidung hierüber durch die Kreisregierung veranlassen. In den unmittelbaren Städten bewendet es, soweit ein ähnliches Verhältnis besteht, bei der bisherigen Uebung [1]).

7. Die Visitationsprotokolle und Nachweise samt Beilagen sind von beiden Distriktsbehörden mit einer Uebersicht (Konspekt) über den Stand der Schulen des Distriktes [2]) und einem Berichte, welcher ein allge-

---

1) Niedb. KAB. 1871 S. 1695 f. u. 1884 S. 208 Abschnitt VIII Abs. 6.

2) Dieser Konspekt ist ähnlich wie der von den Kreisregierungen für das Ministerium zu fertigende Konspekt (das Formular hiefür ward mit der ME. v. 21. Nov. 1839 als Beil. III vorgeschrieben, Döll. XXIV S. 336 f.) oder, wie er von der einschlägigen Kreisregierung besonders anbefohlen ist, zu fertigen. Angef. ME. v. 21. Nov. 1839 § VII Z. 3 Abs. 2 (Döll. XXIV S. 324). Für die Oberpfalz wurde mit RE. v. 19. März 1878 ein neues Formular lit. C vorgeschrieben (KAB. S. 217 ff.) und hierzu mit RE. v. 18. Jan. 1880 Ziff. 17 (KAB. S. 38 f.) weitere Vorschriften erteilt. Ueber die Uebersicht in Niederbayern s. autogr. RE. v. 16. März 1877 Nr. 4768, RE. v. 10. Febr. 1883, VII (KAB. S. 157) u. v. 1. März 1884, XII (KAB. S. 214). In Oberfranken hat die Kreisregierung für die Uebersicht des Standes der Schulen, die mit den Schulvisitationsverhandlungen vorzulegen ist, ein neues Formular herstellen lassen, das den Distriktsschulinspektoren zugesendet wird. Es ist nicht mehr geboten, für jeden beteiligten Polizeidistrikt eine besondere Uebersicht anzufertigen, sondern es können sämtliche Schulen des Distriktes auf einem Bogen zum Vormerk gelangen. Da die Formulare für die Aufzeichnung sämtlicher Schulen eines Distriktes genügenden Raum enthalten, so sind die Werktags- und Sonntagsschulen in der Weise nacheinander (nicht hintereinander, wie früher) aufzuführen, daß zuerst sämtliche Werktagsschulen und nach Abschluß derselben und

meines Urteil über den Stand der Schulen des Distriktes und eine kurze Andeutung der einer speziellen Regierungsbescheidung bedürfenden Verhältnisse enthalten soll[1]), längstens bis zum 15. September jeden Jahres[2]) der Kreisregierung vorzulegen. Letztere hat die Protokolle und Berichte längstens bis Ende Februar des neuen Schuljahres zu bescheiden und die Protokolle samt Beilagen an die Distriktsbehörden (zu den Distriktsschulinspektionsakten) zurückzugeben und zu gleicher Zeit die Originalkonzepte der auf die Visitationsprotokolle erlassenen Entschließungen und die diesen Bescheiden vorausgegangenen Verhandlungen des Kreisscholarchats (sieh jedoch § 40 Z. 2, B, a mit einem kurzen Berichte und einer Uebersicht über den Stand der Volksschulen dem Kultusministerium in Vorlage zu bringen. Die Visitationsprotokolle und Nachweise sind nicht mehr, wie

---

gefertigter Summierung in den Rubriken 3—8 erst die Sonntagsschulen des Distriktes zum Vortrage gelangen. Auch bei den zuletzt genannten Schulen ist in die treffenden Rubriken die Summe einzutragen. Wo an einem Orte mehrere Schulen sich befinden, sind die einzelnen unter einem eigenen Lehrer stehenden Schulabteilungen jedesmal näher und bestimmt zu bezeichnen. Für die Konstatierung des Standes der Schullokale sind die Bezeichnungen „gut“, „schlecht“ oder „Miete“, für die Angaben bezüglich der Baumschulen die Worte „vorhanden“ oder „fehlt“ anzuwenden (RE. v. 8. März 1877 Z. 14, Schulanz. S. 37). Dazu RE. v. 23. März 1888 (Schulanz. S. 66).

In mehreren Regierungsbezirken ist ein besonderes Verzeichnis über die Schulversäumnisse und deren Bestrafung mit den Visitationsprotokollen vorzulegen. Ueber diese Versäumnisverzeichnisse s. § 132, 2. — In Mittelfranken sind nach RE. v. 12. Aug. 1874 Ziff. II (KAB. Nr. 68) zugleich die beiden letzten Schulvisitationsbescheide in Vorlage zu bringen.

1) Wenn der Distriktsschulinspektor nach den bei der Visitation gemachten Beobachtungen Anlaß zu unaufschieblichen Verfügungen der Kreisregierung gegeben findet, ist der Antrag hierauf sofort nach der Visitation zu stellen. Obpf. RE. v. 18. Jan. 1880 Ziff. 16 (KAB. S. 38). Nach Schwäb. RE. v. 17. Juni 1886 Ziff. 10 (Schulanz. IV S. 135) sind in dem Falle, wenn bei (ordentlichen oder außerordentlichen) Visitationen grobe Mißstände oder Vernachlässigungen sich ergeben haben, die betreffenden Verhandlungen sofort gesondert in Vorlage zu bringen.

2) Oberb. RE. v. 8. Aug. 1895 (KAB. S. 83). In der Oberpfalz ist nach RE. v. 14. Nov. 1869 Z. 11 (KAB. S. 2034) der Jahresbericht mit sämtlichen Schulvisitationsverhandlungen der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einsicht, Mitzeichnung und Beifügung besonderer Wahrnehmungen so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Verhandlungen längstens Ende August jeden Jahres bei der Kreisregierung in Vorlage gelangen. Vgl. KAB. 1880 S. 38 Z. 14. In Oberfranken hat die Vorlage jetzt längstens innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der ordentlichen Jahresprüfungen zu geschehen; wo bis zu diesem Zeitpunkte die vorgeschriebenen Jahreskonferenzen noch nicht abgehalten sind, haben die Protokolle über dieselben später gesondert in Vorlage zu kommen (RE. v. 8. März 1877 Z. 15, Schulanz. S. 40); in Unterfranken spätestens 2 Monate nach dem Schlusse des Schuljahres (RE. v. 23. Jan. 1886, 6 Abs. 2 (Schulanz. S. 54), in der Pfalz bis zum 1. Juni (KAB. 1884 S. 46). In Schwaben sind die Verhandlungen über die (ordentlichen und außerordentlichen) Visitationen für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum 1. August, für die zweite Hälfte bis zum 31. Dezember jeden Jahres vorzulegen und der letztbezeichneten Vorlage die Diätenliquidationen für das ganze Kalenderjahr anzuschließen (Schwäb. RE. v. 17. Juni 1886 Ziff. 9, Schulanz. IV S. 135).

es früher zu geschehen hatte, dem Ministerium vorzulegen; dieses hat sich jedoch vorbehalten, dieselben, sei es aus dem ganzen Regierungsbezirke sei es aus einzelnen Distrikten, von Zeit zu Zeit einzufordern [1]).

8. Mit den Visitationsprotokollen sind auch die Diätenliquidations-Verzeichnisse der Distriktsschulinspektoren an die Kreisregierung in duplo einzusenden. Dieselben sind in chronologischer Ordnung, d. i. nach der Zeitfolge der vorgenommenen Schulvisitationen (nicht nach der alphabetischen Ordnung der Schulen), und ohne Anwendung von Gebührenmarken anzufertigen und ist darin nebst dem Diätenbetrag die Ortsentfernung (jetzt nach Kilometern und zwar nach den amtlichen Ortsentfernungstabellen) Tag, Monat und Jahr sowie die Dauer der einzelnen Prüfungsverhandlungen nach der Stundenzahl auf Amtspflicht [2]) anzugeben. Der Diätenbezug ward durch frühre Bestimmungen auf drei Gulden für jede visitierte Schule außerhalb des Wohnortes des Distriktsschulinspektors [3]) festgestellt und bei großer Entfernung oder besonderer Beschwerlichkeit des Weges in gebirgigen Gegenden dazu noch ein Zuschuß gewährt [4]); nach neuerer Bestimmung wurde jedoch in jenen Kreisen, wo die betreffende Mehrausgabe vollständig aus Kreisfonds mit Zustimmung der Landräte gedeckt werden kann, eine Erhöhung der Diäten für die ordentlichen und ebenso für die außerordentlichen Schulvisitationen in der Art gestattet, daß, wenn die Schulprüfung den größten Teil des Tages in Anspruch nimmt, die Gebühr von 3 fl. auf 5 fl. — jetzt von 6 ℳ auf 9 ℳ — steigt, wenn zwei selbständige Schulen (Werk- und Feiertagsschule für eine gerechnet) mit je einem Lehrer an einem Tage visitiert werden, die bisherigen Gebühren von 6 fl. auf 8 fl. — jetzt von 11 ℳ auf 15 ℳ — steigen können; wo aber die Schulprüfung einschließlich der Reise nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, ist nur die Gebühr von 3 fl. — jetzt von 6 ℳ — passierlich [5]).

---

1) ME. v. 21. Nov. 1839 § VII (Döll. XXIV S. 324).

2) Vgl. Obpf. RE. v. 22. Sept. 1877 (KAB. S. 914), wo die Distriktsschulinspektoren erinnert werden, daß sie in ihren Liquidationen nicht nur die Dauer der Schulvisitationen, sondern auch die auf Reise und Regie erwachsenen Auslagen stets auf Dienstpflicht zu bestätigen haben.

3) Für die Visitation der an seinem Wohnsitze befindlichen Schulen erhält der Distriktsschulinspektor keine Diäten (eine Ausnahme sieh jedoch im GVB. 1879 S. 298, IV, 3); für die Visitation der außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Schulen gebühren ihm aber auch in dem Falle Diäten, wenn er für eine solche Schule zugleich Lokalschulinspektor ist. So nach Obfrk. RE. v. 25. Mai 1839 u. 1. Dez. 1851 (Obfrk. SchVSamml. S. 494 u. 854). Nach Niedb. RE. v. 2. Febr. 1879 Z. 4 (KAB. S. 79) können indes für die Vornahme des Prüfungsgeschäftes an den Schulen, bei welchen der jeweilige Distriktsschulinspektor selbst die Lokalschulinspektion zu führen hat, Diäten nicht in Ansatz gebracht werden.

4) ME. v. 11. April 1810 Abs. 4, v. 17. Dez. 1810 (Döll. IX S. 1125 f.) u. v. 12. Dez. 1838 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 204 Note 2).

5) ME. vom 17. Aug. 1863 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 204) und v. 19. Nov. 1875 (KMB. S. 437). Vgl. in Bezug auf die Oberpfalz (autogr.) RE. v. 24. Nov. 1863 (mit Diätenliquidationsformular), KAB. 1869 S. 1493 u. GVB. 1880 S. 139 Z. 2 (hiernach ist die Kreisregierung der Oberpfalz er-

Wenn anstatt des verhinderten Distriktsschulinspektors ein von der Kreisregierung beauftragter Stellvertreter die Visitation vornimmt, hat selbstverständlich dieser die Diäten zu beziehen [1]).

In Oberbayern ist durch RE. v. 5. Aug. 1895 [2]) angeordnet: 1. Die Aufrechnung der Kosten auf die Vornahme von Schulvisitationen hat in einfacher Fertigung nach dem vorgeschriebenen Formulare in chronologischer Ordnung zu erfolgen. 2. Zufolge Landratsabschiedes vom 4. Sept. 1876 Z. IV Nr. 4 [3]) beträgt das Tagegeld der K. Distriktsschulinspektoren 9 ℳ. 3. Für Schulvisitationen, welche nur einen halben Tag dergestalt in Anspruch nehmen, daß entweder die Rückkunft noch vor 12 Uhr mittags oder der Abgang erst nach 12 Uhr mittags erfolgt, gebührt eine halbe Diät von 4 ℳ 50 ₰. 4. Neben den Taggeldern können als bare Auslagen in Aufrechnung gebracht werden: a) die Kosten der Fahrten zu den Bahnhöfen und von da zur Wohnung, b) die bezahlten Eisenbahnfahrtaxen, wobei die benützte Wagenklasse anzugeben ist, c) die Auslagen für den allenfallsigen Gepäcktransport, d) die ortsüblichen Fuhrlöhne, gleichviel, ob ein Lohnfuhrwerk oder eigenes Gefährt benützt wird, sofern die Verwendung desselben nötig war, weil die Eisenbahn nicht benützt werden konnte, in diesem Falle noch e) die Kosten für die Zehrung des Kutschers und das Futter der Pferde, wenn dieselben nicht schon in dem ortsüblichen Fuhrlohne inbegriffen sind, f) das Trinkgeld für den Kutscher. 5. Die baren Auslagen sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu spezifizieren und ist deren Richtigkeit sowie insbesondere die Ortsüblichkeit des in Ansatz gebrachten Preises für das Gefährte am Schlusse der Liquidation auf Dienstpflicht zu bestätigen. 6. Für die Vor-

---

mächtigt, den Distriktsschulinspektoren, im Falle ein Bedürfnis hiefür nachgewiesen wird, neben ihren normativmäßigen Gebühren zur Bestreitung der Reisekosten Remunerationen zu bewilligen); in Bezug auf Mittelfranken Mfrk. KAB. 1864 S. 2027 f.; in Bezug auf Unterfranken KAB. 1866 S. 705 und bezüglich der israelitischen Religionsschulen 1868 S. 1945, Untfrk. Landratsabsch. v. 21. März 1877, IV, 2 (GVB. S. 14 — danach werden den Distriktsschulinspektoren in Unterfranken in jenen Fällen, in welchen dieselben bei strikter Anwendung der Gebührenordnung nach halben Diätenansätzen Gefährtekosten ganz oder zum Teile aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen gezwungen sein würden, Aversen statt der verordnungsmäßigen Diäten verabfolgt); in Bezug auf Schwaben KAB. 1877 S. 284 ff.; in Bezug auf Niederbayern KAB. 1879 S. 78 ff. (mit Diätenliquidationsformular). In der Pfalz wurde i. J. 1874 für die Distriktsschulinspektoren ein jährlicher Funktionsbezug von 50 fl. bestimmt und zugleich festgesetzt, daß dieselben für jede visitierte Schulstelle eine Gebühr von 3 fl. erhalten, daß jedoch dabei Reiseentschädigungen ausgeschlossen seien und für einen Visitationstag nie mehr als 6 fl. Diäten angerechnet werden können. Landratsabsch. f. d. Pfalz v. 14. April 1874, IV, 2 (GVB. S. 183). — Ueber die Einweisung der Diäten s. ME. v. 8. März 1839 (Döll. XXIV S. 321 f.) u. v. 6. Jan. 1877 (KMB. S. 6). Von den Kreisregierungen sind die Diätenliquidationen zu den Rechnungsbelegen zu bringen. ME. v. 23. Dez. 1878 Nr. 15447 (Obb. KAB. 1879 S. 102).

In der Fin.-Aussch.-Sitzung d. Abgeordn. v. 23. Jan. 1888 erklärte der Regierungskommissär auf Befragen des Referenten, daß die ordentlichen Schulvisitationen vom Kreise bezahlt werden, während für die außerordentlichen Zuschüsse aus Zentralfonds zu je 1725—1750 ℳ gegeben werden; ein Diätenregulativ wie für Staatsdiener könne die Staatsregierung nicht erlassen.

1) ME. v. 1. Juli 1823 Z. 2 (Döll. IX S. 1127). Nach Z. 3 dieser Entschl. sollte, wenn ein Distriktsschulinspektor der Kreisregierung schuldbarerweise Anlaß zur Abordnung eines anderen Visitators gibt, die Bezahlung der Visitationsgebühren dem schuldig befundenen Inspektor auferlegt werden.

2) KAB. S. 79.

3) GVB. S. 759.

nahme der Schulvisitationen am Sitze der K. Distriktsschulinspektionen dürfen Kosten nicht in Aufrechnung gebracht werden. 7. Die Vorlage der Liquidation zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungsanweisung hat unter Couvert ohne Begleitbericht an die K. Regierung, K. d. J., zu erfolgen. 8. Die K. Distriktsschulinspektoren haben die Liquidationen über die auf Schulvisitationen (auch außerordentliche) erwachsenen Kommissionskosten stets im Jahre des wirklichen Anfalles derselben zur Prüfung und Einweisung in Vorlage zu bringen. Demgemäß sind die Kostenliquidationen für ordentliche und außerordentliche Schulvisitationen desselben Kalenderjahres getrennt zu halten und sonach die Liquidationen für die am Schuljahresschlusse alljährlich abgehaltenen ordentlichen Visitationen nach Beendigung derselben, die Liquidationen aber über die Kosten, welche auf später in den Wintersemestermonaten Oktober bis Dezember abgehaltene außerordentliche Visitationen erwachsen sind, je am Schlusse des Kalenderjahres zur Prüfung, Festsetzung und Einweisung einzusenden. Den K. Distriktsschulinspektoren bleibt es aber immerhin unbenommen, die in einem Kalenderjahre erwachsenen Schulvisitationskosten für odentliche und außerordentliche Visitationen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres in einem Kostenverzeichnisse zur Liquidation zu bringen. — Die RE. v. 17. April 1878, v. 22. Mai 1886, v. 2. Juni 1894 sind gegenstandslos geworden.

In Niederbayern sind die Diätenliquidationen zwar gleichzeitig mit den Visitationsprotokollen, jedoch mit gesonderten Berichten, vorzulegen, ebenso 1. die Verhandlungen über die Visitationen der im Distrikte bestehenden Privat-Erziehungs- und Unterrichtsinstitute (§ 136, 4 u. 5), 2. die stets mit dem Schulort zu bezeichnenden Zeichnungen der Schüler nach Vorschrift der autogr. RE. v. 1. Febr. 1882 Nr. 2879 nebst Schülerverzeichnis und den dazu gehörigen Remunerationsanträgen wegen erfolgreicher Erteilung des Zeichnungsunterrichtes, 3. die weiteren Anträge auf Remunerationen wegen erfolgreicher Erteilung des Unterrichtes a) im Gesange, b) in der Obstbaumzucht, c) in den weiblichen Handarbeiten mit dem Verzeichnisse der Schülerinnen und der gefertigten Arbeiten, sowie Anträge auf etwaige außerordentliche Unterstützungen[1]).

§ 30.

Außerordentliche Schulvisitationen.

1. Außer den ordentlichen jährlichen Schulvisitationen sollen die Distriktsschulinspektoren bei mangelhaften Schulen mit minder tüchtigen oder minder berufseifrigen Lehrern, und wo es auf Seite der Lokalschulinspektoren an verständiger Leitung und Aufmunterung fehlt, auch außerordentliche Visitationen, und zwar unvermuteterweise, vornehmen. In der Regel sollen jährlich in jedem Schuldistrikte vier Schulen einer außerordentlichen Visitation unterzogen werden, deren Auswahl dem Ermessen des Distriktsschulinspektors anheimgestellt ist; die Kreisregierung kann ihm aber auch die außerordentliche Visitation einzelner Schulen besonders auftragen oder ihn zur Vornahme einer größeren Zahl solcher Visitationen ohne spezielle Bezeichnung der Schulen ermächtigen. Wo indes ein Schuldistrikt weniger als acht Schulen umfaßt, kann die Kreisregierung die Zahl der außerordentlichen Visitationen auch reduzieren. Die Distriktsschulinspektoren haben über diese außerordentlichen Visitationen gleichfalls

---

1) Niedb. RE. v. 1. März 1884, XIV Abs. (KAB. S. 216—218).

Protokolle aufzunehmen und an die Kreisregierung einzusenden, und erhalten dafür denselben Diätenbetrag wie für die ordentlichen Visitationen [1]).

In der Oberpfalz sind die außerordentlichen Visitationen vorzugsweise während des Winterhalbjahres vorzunehmen und ist dem Bezirksamte von der Distriktsschulinspektion rechtzeitig Nachricht und Gelegenheit zur Mitwirkung bei Festsetzung der Visitationstermine zu geben. Die Visitation ist im wesentlichen nach den für die ordentlichen Visitationen geltenden Vorschriften zu vollziehen und hat sich regelmäßig auf dieselben Gegenstände zu erstrecken; auch ist dasselbe Protokollformular anzuwenden und nach Thunlichkeit auszufüllen. Die Verhandlungen sind regelmäßig mit den ordentlichen Visitationsverhandlungen unter Beifügung der Diätenliquidation einzusenden, ausnahmsweise aber sofort vorzulegen, wenn entweder die Visitation zufolge speziellen Auftrages der Kreisregierung geschah oder wenn das Ergebnis sofortige Berichterstattung zu gebieten scheint [2]).

In Oberfranken können in Schuldistrikten, in welchen die Vornahme der sämtlichen ordentlichen Visitationen in dem mit RE. v. 23. Jan. 1883 festgesetzten Zeitraum nicht durchführbar erscheint, an geteilten Schulen in denjenigen mit eigenen Lehrern besetzten Klassen, aus welchen keine Schüler auszutreten (die Entlassungsprüfung zu bestehen) haben, also in Unter- und Mittelklassenschulen statt der ordentlichen öffentlichen Schlußprüfungen außerordentliche Visitationen im Laufe des Schuljahres abgehalten werden. Sämtliche ungeteilte, sowie diejenigen geteilten Schulen dagegen, aus welchen Werktags- oder Feiertagsschüler auszutreten haben, sind stets am Schlusse des Schuljahres von der K. Distriktsschulinspektion einer ordentlichen öffentlichen Prüfung zu unterziehen. Die Distriktsschulinspektoren haben jährlich die Termine für außerordentliche Visitationen im Benehmen mit dem Bezirksamtmanne festzusetzen; wobei jedoch strenge darauf zu halten ist, daß durch die vorausgehende Festsetzung der Prüfungstage nicht die unvermutete Vornahme der Visitation beeinträchtigt werde. Die Lokalschulinspektion ist von der Vornahme einer außerordentlichen Visitation unmittelbar vor Beginn derselben — insoferne dies nicht durch örtliche Verhältnisse bei weiterer Entfernung des Schulsitzes vom Wohnorte des Lokalschulinspektors unausführbar wird — in Kenntnis zu setzen. Das Protokoll über die außerordentliche Visitation ist den ordentlichen Vorlagen beizufügen. Sollten bei der außerordentlichen Visitation grobe Mißstände oder Vernachlässigungen sich ergeben, so ist hierüber sofort Bericht an die Kreisregierung zu erstatten [3]).

In Schwaben ist, wenn sich im Schulorte der Sitz einer Lokalschulinspektion befindet, bei Vornahme einer außerordentlichen Visitation unmittelbar vor ihrem Beginne der Lokalschulinspektor zu derselben und zwar bei den nicht einer Lokalschulkommission unterstellten Schulen mit dem Ersuchen einzuladen, die gleiche Einladung auch den übrigen Mitgliedern der Lokalschulinspektion zugehen zu lassen. Vergl. § 29, 3 [4]) [5]).

In Unterfranken ist unter Hinweis auf die RE. v. 17. Nov. 1876 [6]) angeordnet, daß von sämtlichen Notaten über außerordentliche Schulvisitationen der Kreis- und Distriktsschulinspektoren sofort nach deren Empfangnahme seitens der betr. Lehrer und Lehrerinnen Abschriften zu fertigen sind, welche an die K. Distriktsschulinspektionen geleitet und von diesen bei den Inspektionsakten hinterlegt werden. Die Originale verbleiben wie seither bei den Ortsschulakten.

---

1) ME. v. 5. Aug. u. 27. Sept. 1851 (Döll. XXIV S. 338 f.), v. 17. Aug. 1863 Z. 5 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 205) u. v. 19. Nov. 1875 (KMB. S. 437).

2) Obpf. RE. v. 18. Jan. 1880 (KAB. S. 39—43).

3) Obfrk. RE. v. 27. Mai 1886 (Schulanz. S. 79 f.).

4) RE. v. 17. Juni 1886 (Schulanz. S. 134 u. b. Kanzlei XIII S. 510).

5) RE. v. 4. Mai 1890 (Schulanz. S. 122).

6) Schulanz. S. 290.

Die zu den Abschriften erforderlichen Formularbögen werden jeweils durch die K. Distriktsschulinspektionen zugestellt werden [1]).

2. Wird es angemessen befunden, die Schulen einzelner schwach befähigter Lehrer durch einen in jeder, namentlich auch in christlich religiöser Beziehung ausgezeichneten Schullehrer untersuchen, beziehungsweise solche Lehrer durch diesen in der Methode des Schulhaltens praktisch unterweisen zu lassen, wofür allenfalls einige Tage verwendet werden können, so ist die Kreisregierung ermächtigt, hierfür angemessene Vergütungen an jenen Schullehrer aus der für außerordentliche Schulvisitationen bestimmten Summe anzuweisen [2]).

3. Uebrigens steht es dem Distriktsschulinspektor zu jeder Zeit frei, die ihm untergeordneten Schulen beliebig zu visitieren und die ihm notwendig scheinenden, verordnungsmäßig zulässigen Verfügungen zu treffen [3]), ohne daß er jedoch hiebei einen Anspruch auf Diäten hat [4]).

§ 31.

Schulstatistik [5]).

1. Für jede in einer Gemeinde befindliche Schule, d. i. für die Schule eines jeden Schulsprengels und da, wo der Schulsprengel mehrere Schulbezirke umfaßt, für die Schule eines jeden Schulbezirkes und für jede nach Konfession oder Geschlecht in allen Kursen gesondert bestehende vollständige Schule [6]) ist eine besondere Beschreibung — Spezialschulstatistik — anzufertigen, welche alle Verhältnisse der Schule, den Sitz derselben, die zum Schulsprengel gehörigen Orte, deren Seelenzahl, Konfession und

---

1) In Niederbayern wurde den Distriktsschulinspektoren mit autogr. RE. v. 11. Febr. 1875 Nr. 14510 ein Schema bezüglich der außerordentlichen Visitation mitgeteilt. Sieh auch Niedb. KAB. 1864 S. 1721 f., 1869 S. 371 f. Ebenso wurden in Unterfranken besondere Formulare (Visitationsnotate) für die außerordentlichen Visitationen den Distriktsschulinspektoren hinausgegeben (Untfrk. Schulanz. 1874 S. 205, vgl. S. 346). Sieh auch § 42, 2. d. Ueber die in dem Bücherschranke jeder Schule in Unterfranken, desgleichen in Mittelfranken, zum Gebrauche bei außerordentlichen Schulvisitationen der Distrikts- und Kreisschulinspektoren zu hinterlegenden Aktenstücke sieh oben § 17.

2) Angef. ME. v. 5. Aug. 1851 Abs. 6 (Döll. XXIV S. 338).

3) Obb. RE. v. 28. Okt. 1854 (Fick, Hdb. S. 228); Obpf. RE. vom 18. Jan. 1880 Nr. 1675 a. E. (KAB. S. 42). Nach Untfrk. RE. v. 6. Jan. 1874, A, 11 (Schulanz. S. 126), würde es gerne gesehen, wenn die Distriktsschulinspektoren auch gelegenheitlich, im Vorübergehen, eine und die andere Schule ihres Bezirkes, nach Umständen auch außer der Schulzeit, besuchten, um von den Lokalitäten, den Schulakten, Absentenverhandlungen u. s. w. Einsicht zu nehmen.

4) Vgl. Obfrk. RE. v. 18. Dez. 1851 Z. 8 (Obfrk. SchVSamml. S. 855).

5) Die Herstellung von Volksschulstatistiken wurde auf den Antrag der Kammern durch den Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831 § 24 zur Vorlage für die Landräte angeordnet, und darüber in der ME. v. 12. Okt. 1832 unter Beigabe der anzuwendenden Formularien ausführliche Weisungen (Döll. IX S. 1471 ff.), sowie weitere Erläuterungen in der ME. v. 7. Febr. 1836 (a. a. O. S. 1490 ff.) gegeben.

6) ME. v. 7. Febr. 1836, I (Döll. IX S. 1491).

Entfernung vom Schulsitze, die Zahl der Schulkinder und Lehrer, die Beschaffenheit der Schulhäuser und die Baupflicht an denselben, die Vermögensverhältnisse der Schulkasse und das Einkommen der Lehrer, die Personal- und Realexigenz der Schule, den Nachweis des Bedarfs aus Kreismitteln rc. nach dem vorgeschriebenen Formulare darlegen soll. Aus den Spezialstatistiken ist für jede Gemeinde, wenn sie mehrere Schulbezirke oder gesonderte Schulen zählt, eine Gemeinde-Schulstatistik, dann für jeden Polizeidistrikt eine Distrikts-Schulstatistik und für jeden Kreis eine Kreisschulstatistik zusammenzustellen, welche zum Gebrauche der Kreisregierung und des Landrats bestimmt ist, als Grundlage der jährlichen Schuldotationsverteilung und als einer der wichtigsten Grundbehelfe landrätlicher Verhandlungen zu dienen und durch Fertigung bloßer Auszüge dem Ministerium in Fällen einzelner Rekurse oder sonstiger Erhebungen die erforderlichen Aufklärungen vollständig und in gehörig beglaubigter Form darzubieten [1]).

2. Die primitive Herstellung sowohl der Spezial- als Gemeinde- und Distriksschulstatistik liegt den Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspektionen, in unmittelbaren Städten den Magistraten und Stadtschulkommissionen ob. Die Distriktspolizeibehörden haben sich alle erforderlichen Behelfe und Notizen zu verschaffen, dieselben zu ordnen und zusammenzustellen und den Distriktsschulinspektionen zur Einsicht, Erinnerung und Vervollständigung oder Berichtigung mitzuteilen, die Ergebnisse dieser Mitteilung pflichtmäßig zu würdigen und bei dem definitiven Eintrage gehörig zu berücksichtigen. Die Spezial- und Gemeinde-Schulstatistik ist außer diesen beiden Distriktsbehörden auch von den betreffenden Lehrern und Lokalschulinspektionen, die Distrikts-Schulstatistik dagegen nur von den beiden Distriktsbehörden zu unterfertigen. Die Kreis-Schulstatistik wird von der Kreisregierung amtlich beglaubigt und unterfertigt [2]).

3. Die sämtlichen Schulstatistiken sind stets von den betreffenden Behörden und Kreisstellen evident zu halten und zu diesem Behufe alle sich ergebenden Veränderungen sogleich darin vorzumerken und zur Anzeige zu bringen und insbesondere in der Kreis-Schulstatistik die aus dem Inhalte der einkommenden Schulvisitationsprotokolle hervorgehenden Veränderungen genau nachzutragen [3]).

4. Die Distriktsverwaltungsbehörden sind auch bei der jährlichen Herstellung einer allgemeinen Unterrichtsstatistik als vermittelnde Organe beteiligt. Seit dem Schuljahre 1884/85 ist nämlich alljährlich eine Statistik der sämtlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreiches, der öffentlichen sowohl als der Privatanstalten, herzustellen, zu welchem Behufe jederzeit in den Monaten Oktober und November die betreffenden Erhebungen für das unmittelbar vorausgegangene Schuljahr zu pflegen und die hierzu vom k. statistischen Bureau

---

1) ME. v. 12. Okt. 1832, I § 1 (Döll. IX S. 1473) u. v. 29. Dez. 1836 Ziff. XXVII (Hdb. III S. 406).

2) Angef. ME. v. 12. Okt. 1832, IV §§ 72—75 (Döll. IX S. 1486).

3) Angef. ME. v. 12. Okt. 1832, IV § 76 und ME. v. 7. Febr. 1836 Schlußabs. (Döll. IX S. 1486 und 1495); V. v. 29. Dez. 1836 Ziff. XXVII, 3 (Hdb. III S. 406).

abgegebenen Fragebogen auszufüllen sind. Während die Vorstände der den Hochschulen beigezählten Anstalten den Bedarf an Formularen Nr. IV jährlich bis zum 1. Juli unmittelbar vom k. statistischen Bureau abzuverlangen und die ausgefüllten Fragebogen bis zum 1. November dorthin wieder direkt abzuliefern haben, dann die Kreisregierungen Abschrift der von ihnen nach dem Formular IV anzufertigenden Uebersichten über die Fortbildungsschulen bis zum 1. Nov. gleichfalls direkt an das statistische Bureau gelangen zu lassen haben, haben bezüglich der deutschen Schulen, der Mittelschulen und der Erziehungsanstalten die Distriktsverwaltungsbehörden (in München der Magistrat) den Bedarf an Formularen für die sämtlichen in dem einzelnen Amtsbezirke befindlichen öffentlichen und Privatschulen und Anstalten dieser Art rechtzeitig auszumitteln, bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dem statistischen Bureau anzuzeigen und nach erfolgter Zusendung der Formulare dieselben an die zur Ausfüllung der Fragebogen Verpflichteten zu verteilen. Letztere haben die Fragebogen auszufüllen und bis zum 1. Oktober an die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde zu übersenden, von welcher dieselben, eventuell ergänzt, spätestens bis zum 1. November an das statistische Bureau einzusenden sind. — Was die Ausfüllung der Fragebogen für die deutschen Schulen betrifft, so ist für jede einzelne Schule ein gesonderter Fragebogen I durch die Lokalschulkommissionen und, wo solche nicht bestehen, durch die Lokalschulinspektoren, für jede Privatschule durch deren Vorstand, für jede öffentliche deutsche Schule überdies der Fragebogen II durch die Gemeindebehörde des Schulsitzes auszufüllen. Wenn mit einer deutschen Schule eine Erziehungsanstalt verbunden ist, muß hierfür auch der Fragebogen V für die Erziehungsanstalten ausgefüllt und in beiden Fragebogen hierüber entsprechende Vormerkung gemacht werden. Für die Mittelschulen, denen u. a. die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, die höheren Töchterschulen, die Frauenarbeitsschulen und die Zentralturnlehrerbildungsanstalt beigezählt werden, ist der Fragebogen III durch die Anstaltsvorstände auszufüllen und zugleich ein Namensverzeichnis der Schüler mit Angabe des Berufes der Eltern, oder, wenn in dem gedruckten Jahresberichte diese Angaben enthalten sind, ein Exemplar dieses Jahresberichtes beizulegen. Wenn mit einer Mittelschule zugleich eine Erziehungsanstalt in unmittelbarer Verbindung steht, hat der Anstaltsvorstand auch den Fragebogen V für Erziehungsanstalten auszufüllen und hierüber eine entsprechende gegenseitige Vormerkung zu machen. Für die Erziehungsanstalten, z. B. die klösterlichen Erziehungsinstitute für Knaben und jene für Mädchen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten, Waisen- und Findelhäuser, Anstalten für taubstumme, blinde, krüppelhafte und verwahrloste Kinder, ist der Fragebogen V von den Anstaltsvorständen auszufüllen. Wenn mit der Erziehungsanstalt eine Schule (deutsche oder Mittelschule) verbunden ist, hat der Anstaltsvorstand auch den Fragebogen I bezw. III auszufüllen und hierüber die entsprechende gegenseitige Vormerkung zu machen. — Dem statistischen Bureau, welchem die Revision und Bearbeitung des gesamten, durch die Unterrichtsstatistik sich ergebenden Materials übertragen ist, haben die beteiligten Behörden u. s. w. alle sachdienlichen Aufschlüsse auf Verlangen ungesäumt zu erteilen [1]).

Die Schulbehörden der unmittelbaren Städte.

§ 32.

Bestand.

1. Die Aufsicht über die Schulen der unmittelbaren, d. i. der nicht einem Bezirksamte, sondern unmittelbar der Kreisregierung untergeordneten

1) ME. v. 20. April 1885, die Herstellung einer Unterrichtsstatistik betr. (KMB. S. 111—137).

Städte und über die in denselben bestehenden Stadtbezirksschulinspektionen (Lokalschulinspektionen) ist dem Wirkungskreis der Distriktsschulinspektionen entzogen und eigenen, mit den Befugnissen der letzteren ausgestatteten Stadtschulkommissionen zugeteilt [1]).

2. Solche Stadtschulkommissionen (auch Lokalschulkommissionen oder Gesamtschulkommissionen genannt) bestehen nur in den 7 Kreisen diesseits des Rheins und zwar in Oberbayern zu Freising, Ingolstadt, Landsberg, München, Rosenheim und Traunstein; in Niederbayern zu Deggendorf, Landshut, Passau und Straubing; in der Oberpfalz zu Amberg und Regensburg; in Oberfranken zu Bamberg, Bayreuth, Hof und Kulmbach [2]); in Mittelfranken zu Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach und Weißenburg; in Unterfranken zu Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt und Würzburg; in Schwaben zu Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Nördlingen und Neu-Ulm [3]), also im ganzen 40 [4]).

In der Pfalz, wo es keine unmittelbaren Städte gibt, wird die distriktive Aufsicht auf die Volksschulen durchgängig durch die aus dem Pfarrklerus der betreffenden Konfession ernannten Distriktsschulinspektoren — bei gemischten Schulen gemeinsam von den einschlägigen Distriktsschulinspektoren beider Konfessionen — in Verbindung mit den Bezirksämtern geführt [5]).

§ 33.

Zusammensetzung.

1. Der Schulsprengel der unmittelbaren Städte zerfällt nach der Zahl der vorhandenen Schulen in Schulbezirke [6]), für deren jeden eine Stadtbezirksschulinspektion (d. i. Lokalschulinspektion) aufzustellen ist. Dieselbe bildet sich

a) für Konfessionsschulen [7]): 1. aus dem (Bezirks-) Pfarrer oder einem anderen (von der Kreisregierung bestimmten) Geistlichen als Inspektor

---

1) V. v. 22. März 1821 Z. III, ME. v. 5. Juli 1822 Z. 2 lit. a und v. 24. Juni 1839 Z. 1 u. 3 (Döll. IX S. 1094 u. 1097, XXIV S. 316 f.). Hiernach können Stadtschulkommissionen nur in solchen unmittelbaren Städten errichtet werden, welche von einem Umfange sind, der die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspektionen notwendig macht. Thatsächlich bestehen jedoch in allen, auch den kleineren unmittelbaren Städten Stadtschulkommissionen.

2) ME. v. 16. Nov. 1889 (GVB. S. 577 u. d. Kanzlei XVI S. 620).

3) ME. v. 21. Febr. 1891 (GVB. S. 23 u. 33 u. d. Kanzlei XVIII S. 231).

4) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil.-Bd. V S. 204—213. Zu den dortselbst aufgezählten Stadtschulkommissionen kamen seitdem i. J. 1870 Rosenheim und Kitzingen, 1872 Günzburg, 1876 Traunstein, 1877 Landsberg, 1878 Dillingen, 1879 Deggendorf, 1889 Kulmbach, 1891 Neu-Ulm hinzu.

5) Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 3 (Geib a. a. O. II S. 638); V. v. 26. Aug. 1883 § 13 Abs. 7 (GVB. S. 411 f.).

6) V. v. 26. Aug. 1883 § 4 (GVB. S. 408).

7) V. v. 22. März 1821 Z. III (Döll. IX S. 1094).

und Vorsitzenden[1]) und 2. aus einem Magistratsrate — als ordentlichen Mitgliedern, neben welchen 3. als außerordentliche Mitglieder 1 bis 3 Distriktsvorsteher[2]) vom Magistrate benannt werden können. Außerdem ist den allenfalls von außen eingeschulten oder einer anderen Konfession angehörigen Gemeindegliedern die vorschriftsmäßige Vertretung zu gewähren[3]).

b) Bei Simultanschulen modifiziert sich die Formation der Stadtbezirksschulinspektion dahin, daß 1. in dieselbe die Pfarrer der beteiligten Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule liegt (von mehreren Pfarrern einer protestantischen Pfarrei der von der Kreisregierung bezeichnete), einzutreten haben, wobei der dienstältere den Vorsitz führt, die Funktionen des Inspektors aber von ihnen gemeinsam zu verwalten sind, falls nicht von der Kreisregierung auf Antrag der Gemeindebehörde ein fachmännisch gebildeter Laie als Inspektor aufgestellt wird, welcher sodann auch Mitglied der Stadtbezirksschulinspektion ist; dann 2. daß bei der Auswahl der übrigen Mitglieder, d. i. der Vertreter der politischen Gemeinde, auf Vertretung jeder beteiligten Konfession zu achten ist[4]).

Zu den Schulsitzungen der Stadtbezirksschulinspektionen können zwei Lehrer mit beratender Stimme beigezogen werden, welche vom Magistrate im Benehmen mit der Stadtschulkommission unter Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses auszuwählen sind[5]). — Ueber die Beiziehung eines Arztes gilt das oben § 16, 4 Gesagte auch hier.

In München besteht die Bezirksschulinspektion a) aus dem k. Bezirksschulinspektor als Vorsitzendem, b) einem Magistratsrate (Verwaltungsrat der Schule), c) zwei Abgeordneten der Gemeindeverwaltung, d) dem Oberlehrer der Schule, dann e) aus zwei durch die Lokalschulkommission nach Einvernahme der Bezirksschulinspektion ausgewählten Lehrern der Schule, welche bloß beratende

---

1) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 7 (Döll. XXIV S. 317). Nach Ziff. 4 dieser ME. haben, wenn wegen zu großen Umfanges einer Pfarrei der Pfarrer (Parochus) die sämtlichen dazu gehörigen Schulen nicht vollständig zu beaufsichtigen vermag, auch die anderen bei diesem Kirchensprengel angestellten Geistlichen sich mit ihm in die Schulgeschäfte zu teilen; immer aber ist nur einer derselben als eigentliches Mitglied der Schulinspektion zu betrachten. Vgl. rechtsrh. Amtsinstr. f. d. LSchInsp. §§ 8 u. 9 u. ME. v. 16. Mai 1823 (Döll. IX S. 1086 u. 1099) und in Bezug auf München ME. v. 11. März 1825, I, 2 u. 3 (a. a. O. S. 1122).

2) Ueber dieselben sieh rechtsrh. GO. Art. 120 f. Es soll übrigens nach ME. v. 24. Juni 1839 Z. 2 (Döll. XXIV S. 316) nur das unbedingt notwendige Personal beigezogen werden.

3) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 2 (Döll. XXIV S. 316). Sieh oben § 7, 3—5, 6.

4) V. v. 26. Aug. 1883 § 13 Abs. 1—3, 5 u. 6 (GVB. S. 411). Vgl. oben § 7, 5, c. — Nach Beendigung der Gemeindewahlen hat jederzeit die Neukonstituierung der Stadtbezirksschulinspektionen bezw. die Auswahl der in dieselben abzuordnenden Magistratsräte und Distriktsvorsteher durch die betr. Magistrate stattzufinden. Vgl. Mfrk. RE. v. 3. Dez. 1878 (Schulanz. S. 107), wonach der Vollzug spätestens in 6 Wochen der Kreisregierung anzuzeigen ist.

5) ME. v. 20. Okt. 1869 (Untfrk. KAB. 1869 S. 1792, Weber, N. Ges.-Samml. V S. 246 Note **).

Stimme haben. Bei Simultanschulen kommen noch je ein katholischer und ein protestantischer Pfarrer hinzu[1]).

2. Alle ordentlichen Mitglieder der in einer unmittelbaren Stadt bestehenden Stadtbezirksschulinspektionen (Lokalschulinspektionen) machen mit dem (oder einem) Bürgermeister als Vorsitzendem die mit der distriktiven Aufsicht über sämtliche Konfessions- sowie auch Simultanschulen der Stadt betraute Stadtschulkommission (Lokalschulkommission) aus[2]). Die neuestens in mehreren Städten aufgestellten, zugleich die Eigenschaft eines ständigen Stadtschulreferenten (und Bezirksschulkommissärs) in sich vereinigenden städtischen Schulräte sind gleichfalls Mitglieder der betreffenden Stadtschulkommissionen (§ 34, 2).

In München besteht die Lokalschulkommission a) aus beiden Bürgermeistern als I. und II. Vorstande, b) aus den Pfarrern katholischer und einem Pfarrer protestantischer Konfession, einem rechtskundigen Magistratsrate und dem Lokalschulkommissär als ordentlichen Mitgliedern, c) aus den Lokalschulinspektoren der einzelnen Schulbezirke (außer den Stadtpfarrern), den zu den Lokalschulinspektionen abgeordneten Magistratsräten und einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten als außerordentlichen Mitgliedern[3]). Nunmehr ist auch der dem städtischen Schulrat und Lokalschulkommissär als Gehilfe (Adjunkt) beigegebene Inspektor der Volks- und Fortbildungsschulen in München Mitglied der Lokalschulkommission (§ 34, 2).

§ 34.

Wirkungskreis und Geschäftsgang.

1. Den Stadtbezirksinspektionen kommt derselbe Wirkungskreis wie den sonstigen Lokalschulinspektionen zu. Ebenso haben die Stadtschulkommissionen den den Distriktsschulinspektionen zustehenden Wirkungskreis[4]).

---

1) Instr. f. d. k. Bezirksschulinspektionen und Bezirksschulinspektoren in München v. 13. Sept. 1881 §§ 2—4; Instr. f. d. Oberlehrer in München v. 13. Sept. 1881 § 2, d. — In Bayreuth ist der Oberlehrer vollberechtigtes Mitglied der beiden Bezirksschulinspektionen im inneren Stadtbezirk und der Stadtschulkommission mit Sitz und Stimme. Instr. für den Oberlehrer in Bayreuth § 2 Abs. 1 (Obfrk. Schulanz. 1875 S. 20).

2) V. v. 22. März 1821 Z. III lit. b. (Döll. IX S. 1094) u. v. 26. Aug. 1883 § 13 Abs. 7 (GVB. S. 411). Da in der Stadtschulkommission die Schulen jeder Konfession vertreten sein müssen, so ist in den vorherrschend der einen oder anderen Konfession angehörenden Städten, in denen eine Schule der anderen Konfession besteht, auch dem als Inspektor einer solchen Schule funktionierenden Vikar oder Kuratus ꝛc. der anderen Konfession der Eintritt in die Stadtschulkommission zuzugestehen. ME. v. 26. Nov. 1848 (Döll. XXIV S. 319 f.). Vgl. ME. v. 7. April 1823 (Döll. IX S. 1098).

3) V. v. 14. März 1838 (angeführt in den Motiven zu Art. 114—116 des Schulgesetzentw.), durch V. v. 2. Okt. 1869 §§ 14 u. 31 (RB. S. 1890 u. 1904) insoferne abgeändert, als seitdem die Teilnahme des Polizeidirektors an der Lokalschulkommission, deren I. Vorstand er bis dahin war, in Wegfall gekommen ist. Vgl. die Schrift: das Münchener Schulwesen i. J. 1875, München 1877 S. 3).

4) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 4 (Döll. XXIV S. 317).

2. Was die von der Distriktsschulinspektion gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde zu besorgenden Schulangelegenheiten betrifft, so ist in der Stadtschulkommission ohnehin die Distriktspolizeibehörde durch ihren Vorstand vertreten[1]). Was aber die eigentlich zum Wirkungskreise der Distriktsschulinspektoren gehörigen Schulsachen (die technische Leitung des Unterrichts und der Erziehung) anbelangt, so soll zur Erhaltung der notwendigen Einheit und Aufsicht und insbesondere zur Förderung des pädagogischen Teiles der Schulsachen einem der geistlichen Mitglieder der Stadtschulkommission — oder zweien, d. i. je einem für jede Konfession — das Referat hierüber eingeräumt, d. i. die Funktion eines Stadtschulreferenten übertragen werden[2]). Diesen Stadtschulreferenten kommt die Beschlußfassung über das Vorrücken (§ 115) und die Entlassung der Schüler sowie über Verlängerung des Schulbesuchs (§§ 116, 2 und 117, 4), die Abhaltung der von der Stadtschulkommission bewilligten Separatprüfungen (§§ 116, 6 u. 117, 7), die Mitzeichnung der Schulentlaßscheine (§ 118, 1) zu.

Von der angeführten Bestimmung, wonach ein Geistlicher Stadtschulreferent sein soll, wurde in neuester Zeit in manchen Städten, wie in Augsburg, Nürnberg, Kempten rc. abgegangen, indem die weltlichen Schulräte dieser Städte mit königlicher Genehmigung als ständige Schulreferenten und auch als Bezirksschulkommissäre aufgestellt wurden; wobei die Anordnung getroffen wurde, daß künftighin für den jeweils erwählten städtischen Schulrat in seiner Eigenschaft als Stadtschulreferent und als Bezirksschulkommissär nur die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung zu erholen sei[3]). Der jeweils erwählte städtische Schulrat in München aber unterliegt in seiner Eigenschaft als Lokalschulkommissär der allerhöchsten Bestätigung; ebenso der demselben neuestens (1875) beigegebene Gehilfe, welcher den Titel eines Inspektors der Volks- und Fortbildungsschulen führt und Sitz und Stimme und das Recht des Vortrages in der Lokalschulkommission hat[4]).

3. In den zum Geschäftskreise der Distriktsschulinspektion gehörenden Angelegenheiten sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Stadtschulreferenten entscheidend und haben die Ausfertigungen in diesem Falle unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen[5]). Die Qualifikations-

---

1) Vgl. ME. v. 23. Sept. 1821 (Döll. IX S. 1096) u. v. 11. Jan. 1865 Z. 8 Abs. 3 (KMB. S. 25).

2) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 5 (Döll. XXIV S. 317) u. v. 11. Jan. 1865 Z. 5 Abs. 3 (KMB. S. 23). In München kommt das Stadtschulreferat dem Lokalschulkommissär zu.

3) Allerh. E. v. 17. Mai 1871 (KMB. S. 125) u. v. 19. Febr. 1872 (KMB. S. 74). Ueber das Verhältnis dieser Verfügung zur Amtsinstr. f. d. DSchJ. v. 15. Sept. 1808 und zu § 6 des II. Anh. z. II. Verf.-Beil. vgl. Pfeil in der 4. Aufl. von Brater's Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, Nördl. 1872 S. XII f.

4) RB. 1870 S. 484; KMB. 1875 S. 440 f.

5) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 6 (Döll. XXIV S. 317). Vgl. Obfrk. RE. v. 2. März 1842 (Obfrk. SchBSamml. S. 623 f.).

listen der Stadtbezirksinspektoren hat der Stadtschulreferent im Benehmen mit dem Magistratsvorstande herzustellen; die Qualifikation derjenigen Stadtbezirksinspektoren aber, welche zugleich Stadtschulreferenten (oder Stadtschulkommissäre) sind, wird von dem Magistratsvorstand allein vorgenommen[1]).

4. Bei denjenigen Verhandlungen der Schulkommission, welche dem Geschäftskreise der Stadtbezirksinspektionen angehören und nur deswegen gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämtlich oder größtenteils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt und vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitgliede ein volles Stimmrecht[2]).

5. Die Leitung und Aufsicht der Schulen und die Vornahme der jährlichen Schulvisitation steht der Stadtschulkommission zu, welcher auch die Schullehrer das Handgelübde abzulegen haben. Auch sollen Veränderungen und pädagogische Anordnungen vor ihrem Vollzuge erst in den Sitzungen der Schulkommission beraten und nach der Stimmenmehrheit ausgeführt oder unterlassen werden. Die geistlichen Inspektoren haben jedoch das ganze Jahr hindurch den Unterricht in den Schulen zu leiten. Wer jedesmal die öffentlichen Reden bei der Preiseverteilung (wo eine solche noch stattfindet) zu halten habe, darüber haben sich die Inspektoren in den Sitzungen der Stadtschulkommission zu verständigen[3]).

6. In Ansehung des Finanziellen des Schulwesens, der Schulfondsverwaltung, der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden Mittel, sowie der Schulbauten sind die städtischen Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der GO. v. 29. April 1869 zuständig, steht jedoch den Stadtschulkommissionen das Recht gutachtlichen Vorschlages und gutachtlicher Erinnerung zu und bilden hierin die Bürgermeister die vermittelnden Organe zwischen den Magistraten und den Schulkommissionen[4]).

---

1) ME. v. 31. März 1870 Z. 2, 3 u. 7 (KMB. S. 66 f.).

2) ME. v. 24. Juni 1839 Z. 6 (Döll. XXIV S. 317). — Die Sitzungen der Stadtschulkommissionen können öffentlich sein. V. v. 5. Sept. 1848 Art. II Abs. 3 (Hdb. II S. 15).

3) ME. v. 15. April 1824 u. v. 24. Juli 1833 Z. III (Döll. IX S. 1099 f. u. 1136). Nach der erstgenannten ME. v. 15. April 1824 lit. b hätten die geistlichen Inspektoren auch die öffentlichen Prüfungen am Schlusse des Schuljahres zu leiten; dies würde jedoch jetzt Sache des Stadtschulreferenten sein. Es sind übrigens jetzt die öffentlichen Jahresschlußprüfungen in mehreren unmittelbaren Städten aufgehoben, wie z. B. in München nach § 11 des Münch. Schulstatuts v. 15. Dez. 1871 (über die Uebertritts- und Entlassungsprüfungen sieh unten § 115, 1 u. 2), desgleichen seit 1885 in Würzburg, wo bloß für die Oberklassen der Werktags- und die letzte Klasse der Sonntagsschule, deren Schüler entlassen werden, Prüfungen stattfinden, die Stadtprüfungskommissäre dagegen in jedem Semester eine außerordentliche Visitation in jeder Schulklasse vorzunehmen haben (Untfrk. Schulanz. S. 195); ebenso in Regensburg, wo seit 1885 nur eine Entlassungsprüfung mit Umgangnahme der Oeffentlichkeit stattfindet; ebenso seit 1887 in Passau, wo nur mehr eine Entlassungsprüfung abgehalten wird; ebenso in Straubing.

4) V. v. 22. März 1821 Z. VIII (Döll. IX S. 1095) und ME. v. 24. Juni 1839 Z. 8 (Döll. XXIV S. 317). Ueber die Mitwirkung zur jährlichen Unterrichtsstatistik sieh § 31, 4.

7. Die Stadtschulkommissionen sind selbständige, den Magistraten koordinierte und der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Distriktsbehörden[1]) und führen ein eigenes Amtssiegel[2]).

Anhang A.

Stellung der Gemeindebehörden zur Schule.

§ 35.

Teilnahme der Gemeindeverwaltungen am Schulwesen.

1. Die Befugnisse, durch welche die in Art. 91 und 137 der rechtsrheinischen und Art. 70 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 den Gemeindeverwaltungen eingeräumte Teilnahme am Volksschulwesen sich verwirklicht und zugleich begrenzt ist, bestehen in Folgendem. Den politischen Gemeindebehörden kommt nämlich zu:

a) die Verwaltung des Schulvermögens resp. der Lokalschulkasse (§ 177), die Einhebung der Schulversäumnisgeldstrafen und die Beitreibung rückständiger Geldstrafen (§ 129, 8), die Einhebung des Schulgeldes und dessen Ausbezahlung an den Lehrer (§ 187, 5 u. 6);

b) die Beschlußfassung über Aufbringung des Schulbedarfs oder Ermittelung, Feststellung und Verteilung der zur Errichtung und zum Unterhalt (Real- und Personal-Exigenz) der Schulen erforderlichen Mittel[3]);

c) die Antragstellung auf Erhöhung des Schulgeldes im rechtsrheinischen Bayern (§ 187, 4), die Festsetzung des Schulgeldes in der Pfalz (§ 187, 8), die Befreiung Unbemittelter vom Schulgelde (§ 187, 2, d u. 9);

d) die rechtliche Vertretung der Gemeinden in finanziellen Schulangelegenheiten (§ 177, 2);

e) Beihilfe zur Lernmittelbeschaffung (§ 140, 4), Vermittelung der portofreien Uebersendung der Schülerimpflisten an den Impfarzt (§ 172, 9);

f) die Anwohnung bei der Schulvisitation und Mitunterzeichnung des Visitationsprotokolles (§ 29, 3 u. 6, b);

g) das Recht, Anträge und Wünsche auch bezüglich der inneren Schulverhältnisse bei der Distriktsschulbehörde (namentlich bei Gelegenheit

---

1) ME. v. 5. Juli 1822 Z. 1 lit. b (Döll. IX S. 1097) u. v. 24. Juni 1839 Z. 8 (Döll. XXIV S. 317).

2) ME. v. 15. April 1824 lit. d (Döll. IX S. 1100).

3) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 1, 6 und 7 (Hdb. Suppt. I S. 106 ff.); V. v. 22. März 1821 § VIII (Döll. IX S. 1095). Sieh unten §§ 175, 176, 180 ff., über die Thätigkeit der Gemeindeverwaltungen bezw. Schulsprengelvertretungen bei Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude insbesondere § 180. Ueber die Mitwirkung zur jährlichen Herstellung einer Unterrichtsstatistik s. § 31, 4.

der Schulvisitation) anzubringen, welche von dieser zu Protokoll zu nehmen sind[1]);

h) die Antragstellung auf Umwandlung der in der Gemeinde bestehenden christlichen Konfessionsschulen in konfessionell gemischte und ebenso umgekehrt auf Umwandlung gemischter Schulen in konfessionelle (§ 107, 3 u. 4);

i) die Stellung des Antrags, daß eine von einer konfessionell gemischten Gemeinde ohne eine ihr obliegende rechtliche Verpflichtung errichtete Schule als gemischte erklärt werde (§ 107, 2);

k) die Antragstellung auf Uebertragung der Funktion eines Lokalschulinspektors gemischter Schule an einen fachmännisch gebildeten Laien (§ 7, 5, c);

l) die Abordnung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses und Magistrates (in der Pfalz des Gemeinderates) zur Ortsschulbehörde (§ 7), beziehungsweise in unmittelbaren Städten die Abordnung von Magistraträten und Bezirksvorstehern zu den Stadtbezirksschulinspektionen, von denen die ersteren (die abgeordneten Magistratsräte) samt dem Bürgermeister zugleich als Mitglieder in die Stadtschulkommission eintreten (§ 33)[2]);

m) bei Besetzung der Lehrstellen besitzen teils einzelne Gemeinden hergebrachte Präsentationsrechte, teils kommt den Gemeinden, wie in der Pfalz ein Vorschlagsrecht zu; welches Präsentations- und Vorschlagsrecht durch die Gemeindeverwaltungen geübt wird (§ 74);

n) in magistratischen Gemeinden steht dem Magistrate die Beeidigung der Lehrer auf die Verfassung zu (§ 79, 3);

o) Einvernahme bei Festsetzung des Beginnes der Winterschule, sowie bei Regelung der Zeit der Hauptferien, bezw. der Weihnachtsferien in den Landschulen[3]).

---

1) Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinsp. § 9 lit. e; vgl. ME. v. 24. Juli 1833 Z. IV u. VI Abs. 1 (Döll. IX S. 1066 u. 1136) u. v. 21. Nov. 1839, II, Z. 4 u. Beil. Rubr. VI (Döll. XXIV S. 322 u. 328). Dasselbe Recht haben bei Kreisschulvisitationen die Bürgermeister gegenüber dem visitierenden Regierungskommissär. ME. v. 12. Febr. 1863 Z. 10 (Döll. IX S. 1131, vgl. 1133, II, e). — Ein viel weiter gehendes Recht der Antragstellung bezüglich der inneren Schulverhältnisse war in neuester Zeit von einzelnen Gemeindebehörden (und Lokalschulkommissionen) geübt, indem sie tief eingreifende Aenderungen im Schulwesen beschlossen resp. beantragten und dafür die Genehmigung der Staatsregierung erlangten, wie insbesondere das Münchener Schulstatut beweist, welches als eine lokale Aus- und Fortführung des Schulgesetzentwurfes v. 31. Okt. 1867 sich darstellt. Durch dasselbe, welches laut ME. v. 15. Dez. 1871 die königliche Genehmigung erhielt und mit dem 1. Januar 1872 in Kraft trat, wurde u. a. das Institut der Oberlehrer eingeführt und das Fachlehrersystem teilweise — in den oberen zwei Klassen — adoptiert. Sieh das Schulstatut abgedruckt im Bayer. Schulfreund 1872 S. 7—11 und im Schulanzeiger für Oberbayern 1885 S. 90—96.

2) V. v. 22. März 1821 §§ II u. III (Döll. IX S. 1094). Vgl. ME. v. 27. Okt. 1821 Z. 2 u. v. 24. Juni 1839 Z. 8 (Döll. IX S. 1121, XXIV S. 317). Sieh auch Blt. f. adm. Pr. XVII S. 193 ff.

3) ME. v. 18. Juni 1896 Z. IV (KMB. S. 207).

p) Außerdem kommen in einzelnen Regierungsbezirken den Gemeindeverwaltungen noch gewisse andere Befugnisse zu, nämlich in Unterfranken und in der Pfalz Mitwirkung bezüglich der Schulferienzeit (§ 120), in Niederbayern Vernehmung über die Wochenvakanztage (§ 122) und über die Sommerschulstunden, in Oberfranken Vernehmung über den Beginn des vormittägigen Schulunterrichtes, in der Oberpfalz Antragstellung bezüglich des Beginnes der Nachmittagsschule (§ 123, 1) und Festsetzung der Gebühr des Schulboten (§ 131 Abs. 3).

2. Hinsichtlich der Uebung der genannten Befugnisse kommt da, wo ein Schulsprengel mehrere politische Gemeinden umfaßt, der **Gemeindeverwaltung des Schulsitzes** eine vielfach präponderierende Stellung zu, indem dieselbe a) auch in diesem Falle zur Verwaltung des Schulvermögens ausschließlich berufen ist (§ 177, 1), b) mit ihren **sämtlichen** Mitgliedern in die zur Ermittelung und Feststellung des Schulaufwandes und Verteilung des Schulbedarfes sowie zur Antragstellung auf Erhöhung des Schulgeldes zuständige gemeinsame Schulsprengelvertretung eintritt und eventuell noch weitere Ergänzungsmitglieder wählt (§ 176, 2), c) aus ihrer Mitte regelmäßig die Gemeindeabgeordneten zur Ortsschulbehörde bestimmt (§ 7 Z. 2, c, Z. 4 u. Z. 9, b u. § 33, 1).

3. In Gemeinden mit städtischer Verfassung können für Schulangelegenheiten nach Erfordernis Sachverständige als Mitglieder des Magistrates mit voller Stimmberechtigung in Schulgegenständen durch Beschluß des Magistrates mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten aufgestellt werden[1]). Dieselben führen den Namen „städtischer Schulrat"[2]).

§ 36.

Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden.

Die **Ortspolizeibehörden** sollen die Schulbehörden in der Handhabung der Schulpflicht und Disziplin unterstützen, zu welchem Behufe denselben obliegt:

1. Benachrichtigung der Lokalschulinspektionen über den Ab- und Zugang von Schulpflichtigen in der Gemeinde (§ 112, 2);

2. Wachsamkeit über Mitführung Schulpflichtiger beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 163) und bei auswärtigen Arbeiten (§ 163), über Entziehung der den sonntagsschulpflichtigen Arbeitern zu gewährenden Zeit zum Schulbesuche (§ 117), über Uebertretung der Vorschriften im Betreffe der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (§ 190);

3. Instandhaltung der Schulwege, Brücken und Stege (§ 129, 7);

4. Vorführung säumiger Schüler in die Schule (§ 131) und zur Schulprüfung (§ 29, 3);

5. Vorladung in die Schulsitzung (§ 129, 1), Vorführung in die Schulsitzung (§ 16, 2, § 129, 6);

---

1) Rechtsrh. GO. Art. 71 Abs. 4 u. Art. 73, vgl. Art. 76, 81 Abs. 1 u. 85 Abs. 1.

2) Sieh z. B. RB. 1870 S. 484, KMB. 1871 S. 125.

6. Wachsamkeit über Tanzplatz- und verbotenen Wirtshausbesuch Schulpflichtiger (§ 161, 3), bezw. Veranlassung richterlicher Strafeinschreitung hiegegen, sowie gegen sonstige durch Strafgesetze verpönte Handlungen Schulpflichtiger oder in Bezug auf Schulpflichtige (§ 157, 3);

7. Unterdrückung des nächtlichen mutwilligen Herumschwärmens Schulpflichtiger[1]);

8. in besonderen Fällen Vollzug der Schulstrafe, der körperlichen Züchtigung durch den Gemeindediener auf Antrag des Lokalschulinspektors oder Lehrers[2]).

Anhang B.

§ 37.

Beteiligung der Hilfsgeistlichen und Pfarrverweser an der Schule.

1. Der Pfarrer kann seine Hilfsgeistlichen, Kooperatoren, Kapläne ꝛc. a) zunächst zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule verwenden und sich also als Katechet durch dieselben unterstützen und vertreten lassen[3]). b) Was den dem Lokalschulinspektor obliegenden Besuch der Schulen (§ 14, 2) betrifft, so wurden wenigstens in der Instruktion für die ehemaligen Lokalschulkommissionen vom 3. August 1803[4]) die Pfarrer angewiesen, bei eigener Verhinderung an Erfüllung dieser Pflicht ihren Kaplänen den öfteren Besuch der Schulen aufzulegen. c) In verschiedenen Regierungsbezirken ist eine noch weiter gehende Mitwirkung der Hilfsgeistlichen im Schulwesen zugestanden und herkömmlich.

In Unterfranken wird bei den Schulen der Filialorte der Pfarrer in der Regel durch seine Kapläne, von denen diese Filialen versehen werden, in der Besorgung der Lokalschulinspektionsgeschäfte vertreten, wobei jedoch die Kapläne in seinem Namen, unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit handeln und er

---

1) LDE. v. 5. Okt. 1803 (Döll. IX S. 1467 f.)

2) Obfrk. RE. v. 17. Juli 1843 (Obfrk. SchVSamml. S. 692): Untfrk. Disziplinarordn. v. 7 Nov. 1870 Ziff. VI. (KAB. S. 2207). Vgl. § 159, 2.

3) Vgl. rechtsrh. Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinsp. v. 15. Sept. 1808 § 9 lit. d (Döll. IX S 1066).

4) Ziff. 8 u. 12 (Döll. IX S. 1037). Diese Vorschrift der im übrigen abgewürdigten Instruktion v. 3. Aug. 1803, wonach der Pfarrer dem Kaplan seine Stellvertretung im Schulenbesuche auftragen kann, dürfte bei Ermangelung einer anderweitigen allgemeinen Norm über diesen Punkt noch gelten. Auch in der Bamb. LDE. v. 26. März 1806 (Döll. IX S. 1085) u. v. 8. Juli 1807 (Obfrk. SchVSamml. S. 60) wurden die Pfarrer als unmittelbare Aufseher der in ihrem Pfarrspiele befindlichen Schulen beauftragt, diese Schulen selber und durch ihre Hilfspriester von Zeit zu Zeit, und zwar wöchentlich wenigstens zweimal, zu besuchen. Dieselbe Vorschrift gibt den Pfarrern die Eichst. Instr. pastoral. Tit. XIV K. 3 § 1 S. 427.

bei eigener Haftung von allen Beschlüssen Kenntnis zu nehmen und sie durch Beisetzung seiner Unterschrift zu genehmigen oder bei abweichender Ansicht die anderweitig geordneten Anordnungen zu treffen hat; alle schriftlichen Ausfertigungen der Lokalschulinspektion müssen mit der Unterschrift des Pfarrers, als des Vorstandes der Inspektion versehen sein, außer es wäre einem Hilfsgeistlichen ausdrücklich die Vorstandschaft in der Lokalschulinspektion aus besonderen Gründen durch die Kreisregierung übertragen. Sollte der Pfarrer, anstatt von der Begünstigung der Stellvertretung durch den Kaplan Gebrauch zu machen, die Leitung der Lokalschulinspektionsgeschäfte in dem Filialorte selbst übernehmen wollen, wobei jedoch stets das Ansehen und die Achtung des Kaplans im Filialorte mit Pastoralklugheit zu berücksichtigen ist, so genügt es, daß die Distriktsschulinspektion davon in Kenntnis gesetzt werde, außer es ist der Grund des Ausschlusses des Kaplans von der Funktion der Art, daß derselbe nach seiner Natur zur Veranlassung einer besonderen Untersuchung geeigenschaftet ist, in welchem Falle detaillierter Bericht an die Kreisregierung zu erstatten ist. Es kann übrigens in Unterfranken der Pfarrer auch in der Schule des Pfarrortes selbst sich durch seine Kapläne nicht nur in der Katechese, sondern auch in der Führung der Schulaufsicht durch öfteren Besuch der Schule unterstützen lassen und soll er sie überhaupt zur entsprechenden Mitwirkung für Unterricht und Erziehung anhalten[1]).

In Oberfranken besteht gleichfalls die Observanz, daß die Kapläne und Kooperatoren außer der Erteilung des Religionsunterrichtes auch zur Beaufsichtigung des übrigen Unterrichtes und zur Ueberwachung der Schuldisziplin vom Pfarrer beigezogen und teilweise mit der Abhaltung der monatlichen Schulsitzungen betraut werden können[2]).

Auch anderwärts besteht das Herkommen, daß die exkurrierenden Kooperatoren den Pfarrer an den Schulen der Filialorte nicht nur im Religionsunterrichte, sondern auch in Geschäften der Lokalschulinspektion vertreten.

In der Oberpfalz wird jedoch die Vertretung des an der Abhaltung der Schulsitzungen zeitweilig verhinderten Pfarrers durch einen Hilfsgeistlichen nicht mehr gestattet, sondern hat in solchen Fällen der Bürgermeister des Schulsitzes den Vorsitz bei der Sitzung zu übernehmen[3]).

Wenn protestantische Pfarrer einem nur privatim zur Aushilfe angenommenen jungen Geistlichen einzelne Teile der Schulinspektion übertragen wollen, haben sie die Genehmigung der Distriktsschulinspektion für diese näher zu bezeichnenden Teile zu erholen, ohne welche Ge-

---

1) UMKr.-RE. v. 10. Dez. 1817, v. 9. Dez. 1818, II, C, a u. v. 25. Febr. 1835 Abs. 1 u. 2, Untfrk. RE. v. 28 Apr. 1843 (Untfrk. SchVSamml. S. 81, 93, 310 u. 610 f. Nr. 485) u. v. 26. Sept. 1845 (Himmelstein, Schulw. S. 89).

2) Bamb. LDE. v. 26. März 1806 Z. 2 (Döll. IX S. 1085) u. v. 8. Juli 1807 (Obfrk. SchVSamml. S. 60); Bamb. Ord.-Erl. v. 14. Febr. 1856, abgedruckt in der Obfrk. SchVSamml. S. 968 f. In diesem Erlasse wird über die Ansicht, als seien die Kapläne in Hinsicht auf die Schule bloß Katecheten und berühre die Beaufsichtigung der Schule bezüglich alles übrigen einzig nur den Pfarrer als Lokalschulinspektor, bemerkt: „Diese Ansicht über das Verhältnis des Hilfspriesters zur Volksschule und zu seinem Pfarrer als Lokalschulinspektor mag anderwärts unter anderen Verhältnissen gelten; in unserer Diöcese wurden von jeher die Kapläne und Kooperatoren als Hilfspriester der Pfarrer im vollen Sinne des Wortes, also auch in Bezug auf den Besuch der Schulen, betrachtet."

3) Obpf. RE. v. 21. Febr. 1872 Z. 1 Abs. 7 (KAB. S. 316). Vgl. Mfrk. Schul- u. Lehordn. v. 11. Mai 1877, VI, 25 Abs. 2 (S. 22), wonach bei etwaiger Verhinderung des Lokalschulinspektors statt seiner das erste weltliche Inspektionsmitglied die Verhandlungen leiten kann. Sieh auch ME. v. 9. Dez. 1874 (Mfrk. KAB. Nr. 107).

nehmigung ein solcher Privatvikar sich aller Teilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten hat[1]).

2. Die an einem von dem Pfarrsitze entfernten Schulorte wohnenden Hilfsgeistlichen — Expositurkapläne, cooperatores expositi, exponierte Pfarrvikare — haben die Leitung der Lokalschulinspektion gleich wirklichen Pfarrern zu besorgen und die dahin einschlägigen Geschäfte sich pflichtgemäß angelegen sein zu lassen[2]). Dieselben führen jedoch kein Amtssiegel[3]). Sollte die Notwendigkeit eintreten, einem solchen Expositus oder Pfarrvikar die Leitung der Lokalschulinspektion abzunehmen, so ist an die Kreisregierung zur geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten[4]).

3. Pfarrverweser haben die Lokalschulinspektion nach ihrem ganzen Umfange zu führen und es bezieht sich daher die nach der Verdg. vom 10. Juni 1824[5]) durch die Distriktspolizeibehörde vorzunehmende Verpflichtung derselben auch auf diese Funktion[6]), deren Führung ihnen gleich den Pfarrern unentgeltlich und ohne Anspruch auf Entschädigung für die erforderlichen Schreibmaterialien obliegt[7]). Ebenso hat bei Beurlaubung des Pfarrers der für die Besorgung der geistlichen Funktion Aufgestellte den Pfarrer auch in den weltlichen Nebenfunktionen zu ver-

---

1) ME. v. 1. April 1848 (Döll. XXIV S. 319).

2) ME. v. 7. Apr. 1809 Abs. 2 lit. b (Döll. IX S. 1067). Vgl. ME. v. 26. Nov. 1848 Abs. 4 (Döll. XXIV S. 319).

3) ME. v. 11. Dez. 1811 Z. V u. v. 7. Dez. 1814 (Döll. VIII S. 453 u. 455 f.); Regensb. Ord.-E. v. 16. April 1841 (Lipf, Oberh. Verordn. S. 420); OKE. v. 18. Juli 1848 Z. 4, b (N. AHB. I S. 445). Damit die vorkommenden dienstlichen Korrespondenzen und Aktensendungen beim Mangel eines Amtssiegels Portofreiheit genießen, müssen dieselben außen neben den übrigen Merkmalen der Portofreiheit (s. § 8, 4) mit der Bemerkung „In Ermangelung eines Dienstsiegels" entweder auf der Adresse („In Ermangelung eines Dienstsiegels von . . . . . . an . . . . . . ") oder auf der Rückseite beim Verschlusse des Schreibens versehen sein. ME. v. 17. Nov. 1829 (Döll. XXVIII S. 226). Ausschr. d. Gen.-Direkt. d. Verkehrsanstalten v. 18. Dez. 1893 (Amtsbl. S. 480 u. b. Kanzlei XX S. 458) Z. 7. Dies findet auch Anwendung, wenn ein außerhalb des Pfarrsitzes wohnender Benefiziat, der mit keinem Amtssiegel versehen ist, die Lokalschulinspektion führt. Vgl. ME. v. 21. Juni 1834 (Döll. VIII S. 462).

4) UMKr.-RE. vom 25. Februar 1835 Schlußabs. (Untfrk. SchVSamml. S. 311).

5) Döll. VIII S. 678. Vgl. ME. v. 2. Dez. 1868 (KMB. S. 331 f.) u. v. 14. Mai 1871 (KMB. S. 85 f.); hiernach hat die erstmalige Verpflichtung der Pfarrverweser durch Abnahme eines Eides, jede nachfolgende Verpflichtung aber durch Rückerinnerung an jenen Eid zu geschehen. Ueber die erste Verpflichtung ist dem Verpflichteten eine Abschrift des Verpflichtungsprotokolls oder ein Zertifikat auszustellen.

6) Nach Obfrk. RE. v. 16. März 1844 (KJB. S. 313) u. v. 21. Febr. 1845 (KJB. S. 225) sind protestantische Pfarrverweser bei ihrer Verpflichtung jedesmal auf ihre Obliegenheiten hinsichtlich der Lokalschulinspektion, Kirchenverwaltung und Armenpflege ausdrücklich hinzuweisen und darüber zu belehren, resp. bei jeder weiteren Verwesung, wo nur eine Erinnerung auf den bereits abgelegten Verpflichtungseid stattfindet, auf jene Belehrung in gleicher Weise hinzuweisen. Wie solches geschehen, ist im Protokoll zu bemerken.

7) OKE. v. 20. Aug. 1834 (N. AHdb. II S. 171).

treten und demnach auch die Lokalschulinspektion zu besorgen, soferne nicht hierfür in einzelnen Fällen besondere Vorkehr getroffen ist[1]).

Es bedürfen demnach protestantische Pfarrvikare, welche durch die Konsistorien oder durch das Oberkonsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, keiner besonderen Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht; ihnen kommen, da sie ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, auch die sämtlichen Befugnisse eines funktionierenden Lokalschulinspektors zu und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen. Die Distriktsschulinspektionen sind aber von ihrem Eintritte in Kenntnis zu setzen und haben von ihrer Seite den beteiligten Lehrern und Schulvorständen davon Kenntnis zu geben[2]).

4. Die Hilfsgeistlichen 2c. stehen, inwieferne sie an der Schule oder an den Lokalschulinspektionsgeschäften zur Unterstützung oder Stellvertretung des Pfarrers beteiligt sind, unter der Kontrolle der Distriktsschulbehörde. Den mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten Hilfsgeistlichen 2c. kann der Distriktsschulinspektor bei den Schulprüfungen die Fragestellung aus der Religionslehre und biblischen Geschichte auftragen[3]); auch hat derselbe ihnen Zeugnisse über ihren Eifer für die Schule behufs der Zulassung zur Pfarrkonkursprüfung[4]), dann Zeugnisse über ihre Leistungen im Schulwesen behufs der Bewerbung um Pfarreien[5]) auszustellen.

Die Qualifikation der Hilfspriester in ihrer Eigenschaft als Katecheten steht verfassungsmäßig den Distriktsschulinspektoren und den Stadtschulreferenten nicht zu. Denn qualifizieren kann rechtlich bloß jener Vorgesetzte, welcher das Recht hat, die Thätigkeit des zu Qualifizierenden zu überwachen und zu beauf-

---

1) ME. v. 2. März 1839 (Döll. XXIII S. 244 f.). Vom Antritte des von der geistlichen Oberbehörde erteilten Urlaubs hat der Pfarrer vorher der betreffenden Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. ME. v. 11. Jan. 1839 (Döll. XXIII S. 244). Nach Obpf. RE. v. 4. Juli 1872 (KAB. S. 879 f.) haben die Lokalschulinspektoren bei einer länger als 8 Tage andauernden Entfernung vom Pfarrsitze rechtzeitige Anzeige an die Distriktsschulinspektion zu erstatten, welche mit dem Bezirksamte über die interimistische Besorgung der Lokalschulinspektionsgeschäfte zu bestimmen hat; und zwar hat regelmäßig der Bürgermeister die Stelle des abwesenden Vorstandes zu vertreten und ist die Uebertragung der Funktion des Lokalschulinspektors an unständige Hilfsgeistliche nur dann statthaft, wenn dieselben mit der Versehung aller pfarramtlichen Geschäfte einschließlich der standesamtlichen Funktionen betraut und hierfür besonders in Pflicht genommen sind.

2) ME. v. 1. April 1848 (Döll. XXIV S. 318 f.).

3) Rechtsrh. Amtsinstr. f. d. DSchJ. v. 15. Sept. 1808 § 9 lit. d. Vgl. Bamb. Ord.-Erl. v. 14. Febr. 1856 Abs. 4 (Obfrk. SchVSamml. S. 969).

4) V. v. 28. Sept. 1854 § 4 Abs. 3 (Hdb. I S. 521).

5) ME. v. 25. Juli 1810, III lit. k u. v. 1. Mai 1828 (Döll. IX S. 1006 f. u. VIII S. 665); vgl. Altmühlkr.-RE. v. 27. Sept. 1810 (Döll. IX S. 1101 f.). Nach Obpf. RE. v. 26. Febr. 1868 Z. 2 (KAB. S. 254) wird aber bei noch nicht bepfründeten Geistlichen nur ein Zeugnis der Lokalschulinspektion erfordert.

sichtigen. Nun ist das Schulwesen nach II. Anh. zur II. Verf.-Beil. § 14 ein Gegenstand der Staatspolizei d. i. der Staatsverwaltung; die Distriktsschulinspektionen sind daher staatliche Behörden (§ 20, 2) und die Distriktsschulinspektoren (und Stadtschulreferenten) sind staatliche Funktionäre. Die Erteilung des religiösen Volksunterrichtes dagegen ist nach § 38 lit. d der II. Verf.-Beil. eine innere Kirchenangelegenheit und nach § 39 ibid. kommt das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen den kirchlichen Obern, Vorstehern oder Repräsentanten zu, nicht staatlichen Behörden und nicht staatlichen Funktionären. Folglich haben die Distriktsschulinspektoren und die Stadtschulreferenten nicht das Recht der Ueberwachung der Katecheten, folglich auch nicht das Recht, sie zu qualifizieren. Diesen Standpunkt präzisiert schon die Obfrk. RE. v. 23. April 1840[1]; darnach sind die Religionsunterricht erteilenden Geistlichen lediglich ihrem Pfarrer und resp. ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde verantwortlich und haben daher die Distriktsschulinspektoren, wenn sie Beschwerden über solche Geistliche führen wollen, mit den treffenden geistlichen Behörden darüber zu kommunizieren oder an die Regierung zu berichten, um die Entscheidung der geistlichen Stelle zu erwirken. Auf diesem Standpunkte steht auch das Kultusministerium, denn der Kultusminister erklärte in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 12. April 1894[2]: „Es unterliegt mir keinem Zweifel, daß die Qualifikation der Katecheten nur von der kirchlichen Oberbehörde erfolgen kann und daß daher Dinge, die in dieser Beziehung von der Lokalschulkommission eingeleitet werden, nur die Bedeutung von Behelfen zur Qualifikation haben.“ Der Kultusbudgetreferent äußerte, ohne einen Widerspruch zu finden, in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 4. März 1892[3]: Wenn der Kreisschulinspektor in der Religion prüfen will, kann der Lokalschulinspektor einfach das Eingehen auf diesen Gegenstand ablehnen. Es ist demnach die Bestimmung im „Münchener Schulwesen i. J. 1875“ S. 24: „Die Leitung und Aufsicht des Oberlehrers beschränkt sich im Religionsunterrichte auf die Disziplin und Methode, sowie darauf, daß der Unterricht keinen Widerspruch mit den bestehenden Staatsgesetzen enthalte“ und die Qualifikation der Katecheten durch den Stadtschulreferenten verfassungswidrig, denn der Oberlehrer und Stadtschulreferent haben nicht bloß hinsichtlich des Inhaltes des katechetischen Unterrichtes, sondern auch hinsichtlich der Methode des Katecheten kein Aufsichtsrecht, wie der Kultusminister in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 4. März 1892[4]) ausdrücklich erklärte: „Was die Anregung des Herrn Abgeordneten Triller betrifft, so stimme ich mit ihm darin vollständig überein, daß die Ueberwachung der Methode des Religionsunterrichtes den kirchlichen Oberbehörden zusteht.“ Nur dann, wenn die Distriktsschulinspektoren von der kirchlichen Oberbehörde auch als Schuldekane aufgestellt sind (§ 48) oder wenn sie wenigstens, wie es nach der ME. vom 28. März 1889 (§ 19, 4) angeordnet ist, im Einverständnisse mit den kirchlichen Oberbehörden bestellt werden, so daß sie zugleich als Organe der weltlichen und geistlichen Oberbehörden erscheinen, haben sie in letzterer Eigenschaft auch das Recht, die Katecheten zu beaufsichtigen und zu qualifizieren. Wenn dagegen der Stadtschulreferent ein Laie ist, der vielleicht nicht einmal derselben Konfession wie der Katechet angehört, ist die Qualifikation des Katecheten durch ihn ververfassungsmäßig ganz und gar unstatthaft.

Daraus folgt aber nicht, daß der Katechet bei Erteilung des Religionsunterriches den staatlichen Schutz nicht genieße. Der Religionsunterricht ist unter den Gegenständen, welche der Staat als Unterrichtsgegenstände für die Volksschule vorschreibt, der erste. Läßt auch der Staat den Unterricht in der Religion nicht durch einen staatlichen Funktionär, sondern durch ein Organ der

---

1) Obfrk. SchVSamml. S. 563.
2) Stenogr. Ber. Bd. III S. 624.
3) Stenogr. Ber. 1891/92 Bd. VII S. 596.
4) Stenogr. Ber. 1891/92 Bd. VII S. 596.

Kirche erteilen, die Vorschrift, daß er in der Schule erteilt werde, ist eine staatliche. Darum kann dem Katecheten der Schutz des Staates nicht versagt werden. Das ist der wesentliche Inhalt des oberstr. Erk. v. 11. Aug. 1877 [1]: Da der Religionsunterricht mit dem Volksschulwesen organisch verbunden ist und nicht als eine von dessen Einrichtung abgelöste, ganz für sich bestehende und den für die Behandlung des Volksschulwesens maßgebenden allgemeinen Normativen ganz entrückte Lehrthätigkeit aufgefaßt werden kann, da ferner diese Lehrthätigkeit von den Geistlichen nicht bloß im Interesse seiner Kirche vollzogen wird, sondern auch einem vom Staate bei Begründung der Volksschulen ins Auge gefaßten Zwecke gewidmet ist, so steht der Geistliche als Religionslehrer an einer Volksschule nicht bloß zu seinem geistlichen Oberen in Beziehung, sondern hat er in den staatlichen Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der denselben zustehenden Amtsbefugnisse amtliche Vorgesetzte zu erkennen; weshalb z. B. wegen einer einem Kooperator in seiner Eigenschaft als Religionslehrer mit Bezug auf diesen Beruf während des Religionsunterrichtes in der Schule zugefügten Beleidigung außer anderen auch von dem einschlägigen Bezirksamtmann als amtlichem Vorgesetzten rechtswirksam Strafantrag gestellt werden kann.

III. Die Kreisschulbehörden.

§ 38.

Wirkungskreis.

Zur Kompetenz der Kreisschulbehörden, d. i. der **Kreisregierungen** K. d. J., denen die Oberleitung des Schulwesens in den einzelnen Kreisen zukommt [2], gehört:

1. die Sorge für die Beförderung des gesamten Schul- und Erziehungswesens, die Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen, die Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichtsnormative und Lehrordnung, die Erlassung von Vollzugsvorschriften [3], die Oberaufsicht auf sämtliche Werktags-, Feiertags-, Fortbildungs-, Arbeits-Schulen und auf Privatbildungsanstalten [4], sowie auf das Betragen und den Fleiß des gesamten Lehr- und Erziehungspersonals, daher insbesondere die Vornahme von Schulvisitationen [5];

---

1) Bl. f. Rechtsanw. Bd. XLII S. 477.

2) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 §§ 38—50 (Döll. IX S. 1052—1055).

3) Sowohl nach § 38 der angef. Format.-V., wodurch den Kreisregierungen die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen und der genaue Vollzug der Unterrichtsnormative und der Lehrordnung zur Pflicht gemacht ist, als nach der rechtlichen Stellung und dem Kompetenzverhältnisse der Kreisstellen überhaupt dürfen die Vollzugsweisungen derselben mit den allgemeinen Schulnormen nicht in Widerspruch stehen. Vgl. ME. v. 3. April 1858 Abs. 3 (Obfrk. SchVSamml. S. 1099); Pözl, Lehrb. d. b. Verw.-R. 3. A. S. 107. Zu einer von den allgemeinen Normen abweichenden Verfügung wäre ministrielle bezw. allerhöchste Genehmigung erforderlich. Wenn daher hie und da den allgemeinen Schulerlassen entgegenstehende Kreiserlasse sich finden, so muß dabei die Erholung höherer Ermächtigung vorausgesetzt werden.

4) Angef. Format.-V. § 38 Abs. 1 u. § 45 Abs. 1 (Döll. IX S. 1052 f.). Vgl. unten § 136, 2 u. 5.

5) Angef. V. §§ 42 u. 47 (Döll. IX S. 1053 f.). Sieh unten § 42.

2. die Bildung und Berichtigung der Schulsprengel und Schulbezirke, die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammschmelzung bestehender Volksschulen, die Umwandlung konfessioneller Schulen in gemischte und umgekehrt die Umwandlung gemischter Schulen in konfessionelle[1]);

3. die Sorge für Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreisschulfonds; die Verfügung über die budgetmäßige Kreisschuldotation — mit Zustimmung des Landrates[2]); die superrevisorische Feststellung der Schulfassionen[3]); die Sorge für Ausmittelung und Erhaltung zweckmäßiger Schulgebäude; Herstellung genauer Schulbeschreibungen, beziehungsweise Sorge für Evidenthaltug der Schulstatistiken; Mitwirkung zur jährlichen Herstellung einer allgemeinen Unterrichtsstatistik durch statistische Aufnahmen über die sämtlichen Fortbildungsschulen des Kreises[4]);

4. die Oberaufsicht auf die Schullehrer-Bildungsanstalten, an denen die Kreisregierungen von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen lassen sollen[5]) und folgende Rechte zu üben haben, und zwar

a) bezüglich der Präparandenschulen: Antragstellung über die Ernennung der Hauptlehrer, der zweiten und weiteren Lehrer der Präparandenschulen, Aufstellung der Religionslehrer im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde, gleichmäßige Verteilung der Präparanden bei Ueberfüllung einer Anstalt und geringerer Frequenz anderer Anstalten, Bescheidung der Rekurse der von der Zulassung zur Aufnahmsprüfung an den Präparandenschulen Zurückgewiesenen, Bewilligung von Unterstützungen für Präparanden, Genehmigung der Disziplinarsatzungen, des Lehr- und Stundenplanes, der Verteilung der Unterrichtsfächer unter das Lehrpersonal, dann Genehmigung des Beschlusses des Lehrerrates über die Schulaufgaben, Bescheidung der Visitationsberichte der Seminarinspektoren, Verhängung der Strafe der Entlassung[6]), Prüfung und Bescheidung der von den Hauptlehrern zu stellenden Rechnungen über den

---

1) Ebend. § 44 Abs. 2 (Döll. IX S. 1053). V. v. 26. Aug. 1883 § 14 (GVB. S. 412). Sieh unten §§ 109 u. 110.

2) Angef. Format-V. §§ 39 u. 40 (a. a. O. S. 1052 f.). Vgl. Art. 88 Abs. 7, Art. 89 Abs. 7, Art. 157 ff. der rechtsrh., Art. 68 Abs. 3, Art. 69 Abs. 5 u. Art. 89 ff. der pfälz. GO. Ueber Verwendung der Erübrigungen an der Kreisschuldotation für verschiedene Zwecke sieh ME. v. 9. Dez. 1856 (Weber, N. Gesetzsamml. V S. 15).

3) ME. v. 12. Okt. 1832 § 64 (Döll. IX S. 1484).

4) Angef. Format-V. §§ 43 u. 44 Abs. 2 (a. a. O. S. 1053); ME. v. 12. Okt. 1832 § 76, v. 7. Febr. 1836 a. E. (a. a. O. S. 1484 u. 1495) u. v. 20. April 1885 lit. B (KMB. S. 113 f.). Sieh oben § 31.

5) Normativ v. 29. Sept. 1866 §§ 14, 15, 63 (KMB. S. 231, 263).

6) Angef. Norm. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, §§ 21, 25, 29 Abs. 2, 31, 40 Abs. 3. 43 Abs. 2, 46 Abs. 4 (KMB. S. 299 ff.); ME. v. 20. Febr. 1874 Z. 1 (KMB. S. 101), v. 27. Mai 1879 Abs. 6 (KMB. S. 144) u. v. 5. Juni 1879 § 1 u. § 2 Abs. 4 (KMB. S. 124 f.).

Aufwand und Genehmigung der erforderlichen Anschaffungen an den Präparandenschulen[1]);

b) bezüglich der Schullehrerseminarien: Erteilung der Erlaubnis zum Wohnen außerhalb des Seminargebäudes, Bewilligung von Unterstützungen für Schulseminaristen, Vorschlag für das Lehrpersonal der Seminarien, Erlassung einer Instruktion über den Wirkungskreis des Inspektors und des Lehrpersonals, Verteilung der Unterrichtsfächer unter das Lehrpersonal, Aufnahme der Oekonomen oder dafür ausnahmsweise Genehmigung der Besorgung der Kostgebung in eigener Regie, Aufstellung eines etwa nötigen Hausmeisters und Genehmigung der Diensteinstruktion für denselben, Genehmigung der Tages- und Stundenordnung, sowie der besonderen Disziplinar- und Hausordnung für die einzelnen Seminarien, Leitung der Aufnahmsprüfung, Bestimmung der Probearbeiten für die schriftliche Schlußprüfung und Leitung der mündlichen Schlußprüfung, Bescheidung der Rekurse der von der Aufnahme Zurückgewiesenen, Bescheidung der Berichte über die Schlußprüfungen und Visitationen, Verhängung der Strafe der Entlassung[2]), Festsetzung der Dauer der wegen Blatternkrankheit von den Seminarvorständen provisorisch verfügten Schließung der Anstalt[3]);

c) Erlassung näherer Vorschriften bezüglich der Bildung des weiblichen Lehrpersonals (§ 98, 2 Abs. 2); Aufsicht auf die Lehrerinnenbildungsanstalten des betr. Kreises, Leitung der Prüfung für Aufnahme in die Lehrerinnenseminarien, Genehmigung der Disziplinarordnungen (§ 99, 3, 6, 10) u. s. w.;

5. Anweisung der Schuldienstexspektanten zur Schulpraxis an einer bestimmten Schule, Entscheidung über die Befähigung der Schulpraktikanten, Berufung der Exspektanten als Schulgehilfen und Verweser, Abhaltung der Anstellungsprüfung und Ausstellung der Prüfungszeugnisse[4]); Anordnung der Kolloquien für Uebernahme von Schulbeneficien und Schulexposituren[5]); Aufstellung der Hauptlehrer für die Fortbildungskurse, Verlängerung der Fortbildungspflicht, jährliche Festsetzung des Programmes und der Themata für die sämtlichen Fortbildungskurse des Kreises, Be-

---

1) ME. v. 16. Dez. 1866 Z. 3 u. 4 (KMB. S. 381).

2) Norm. v. 29. Sept. 1866 §§ 50, 53 Abs. 2, 55 Abs. 1, 57 Abs. 1, 59, 60 Abs. 1—3, 61 Abs. 2, 69 Abs. 1, 71 Abs. 3 u. 4, 74 Abs. 1, 77 Abs. 3, 89 Abs. 2, 91 Abs. 3 (KMB. S. 258 ff.); ME. v. 5. Juni 1879 § 8 Abs. 2, § 10, § 15, § 17 Abs. 5 (KMB S. 127, 129, 131 f., 133); Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 3 (Döll. IX S. 1052, 1054); Statut v. 30. Juli 1875 § 9 (KMB. S. 249 f.); Bekanntm. v. 22. Nov, 1885, bezw. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen D, 8 (GVB. 1885 S. 696). Sieh unten § 60.

3) ME. v. 27. März 1871 Z. 3—6 (KMB. S. 51 f.)

4) Norm. v. 29. Sept. 1866 §§ 93, 97—100 (KMB. S. 290 ff.); ME. v. 27. Juni 1881 §§ 1, 3, 4, 6, 12 (KMB. S. 152 ff.).

5) Angef. Norm. § 48 (KMB. S. 257).

stimmung der Konferenzorte, Bescheidung der Jahresberichte der Hauptlehrer [1]);

6. Anstellung der Schullehrer und da, wo ein Präsentationsrecht auf Schuldienste besteht, Bestätigung der präsentierten Lehrer, sowie Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen; ferner Versetzung, Quiescierung und Entlassung des Lehrerpersonals, Bewilligung der Dienstalterszulagen, Unterstützung und Belobung des Lehrpersonals, Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene und Leitung der Kreisunterstützungsvereine [2]); Erteilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung (§ 83), in der Pfalz Genehmigung der Uebernahme von Postexpeditionen (§ 85, 3) und der Vermietung der Dienstwohnungen der Lehrer (§ 89, 2);

7. Aufstellung fachmännisch gebildeter Laien als Lokalschulinspektoren für gemischte Schulen; die Bestimmung darüber, welcher von mehreren Pfarrern an einer protestantischen Pfarrei in die Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion für eine gemischte Schule einzutreten habe [3]);

8. Aufstellung der Distriktsschulinspektoren (§ 19, 4) und Einteilung der Schuldistrikte (§ 19, 2); Bestätigung der städtischen Schulräte in ihrer Eigenschaft als Stadtschulreferenten und Bezirksschulkommissäre (§ 34, 2); Bescheidung der Schulvisitationsprotokolle und Jahresberichte und gleichzeitige Berichterstattung hierüber an das Ministerium (§ 29, 7); Prüfung und Revision der Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren (§ 43) [4]); Benachrichtigung der K. Hauptzeitungsexpedition in München über alle Veränderungen in den Amtssitzen der Distriktsschulinspektionen (§ 20, 4);

9. Einschreitung gegen entdeckte Mißbräuche und Gebrechen und gegen Pflichtversäumnisse der Unterbehörden, z. B. in Hinsicht auf Sorge für Schulrequisiten und Inventarien, auf Handhabung des Schulbesuches und der Disziplin, auf Beaufsichtigung des Lehrpersonals [5]);

10. letztinstanzliche Bescheidung von Reklamationen Beteiligter gegen Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Schüler, auf die die Volksschule ersetzenden Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten [6]);

---

1) ME. v. 8. Mai 1875 §§ 4, 6, 7, 11, 13 Abs. 3, 16 Abs. 4, 18 Abs. 4 (KMB. S. 154 ff.).

2) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 46 (Döll. IX S. 1054). Vgl. unten § 95, § 96.

3) V. v. 26. Aug. 1883 § 13 Abs. 1 u. 6 u. § 14 (GVB. S. 411 f.).

4) ME. v. 9. März 1833 Z. 6—11 (Döll. IX S. 1104).

5) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 §§ 42, 44, 45 u. 47 (Döll. IX S. 1053 f.).

6) Angef. V. §§ 38 Abs. 2, 45 Abs. 1 (a. a. O.); V. v. 18. April 1873 § 15 (s. unten § 136, 7). Nach § 41 der angef. Format.-V. hätte die Kreisregierung auch Reklamationen in Bezug auf Regulierung des Schulgeldes in letzter Instanz zu entscheiden; jetzt aber kann gegen Bescheidungen der Kreisregierungen über Schulgeldstreitigkeiten Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz ergriffen werden nach Art. 10 Z. 21 (vgl. Art. 9 Abs. 3) des betr. Gesetzes v. 8. Aug. 1878 (sieh unten § 46, 10).

11. zweitinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf Verhältnisse der Schule und die Schulordnung, ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und der Baulast an denselben, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse — insoferne diese nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, in welchem Falle bei Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen [1]);

12. erstinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten über Präsentationsrechte auf Schulstellen — vorbehaltlich der Austragung etwaiger Privatrechtsansprüche vor dem zuständigen Civilgerichte (§ 74, 2).

Abgesehen von den Fällen, wo die Kreisregierungen auf erhobene Reklamationen der Beteiligten oder bei wahrgenommenen Mißbräuchen und Gebrechen einzuschreiten veranlaßt sind (Ziff. 9 u. 10), sollen dieselben den Unterbehörden die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ungeschmälert überlassen und ihnen jede entbehrliche Schreiberei erlassen [3]).

§ 39.

Geschäftsbehandlung; Kreisschulreferenten.

1. Die Besorgung des Referates in Schulsachen teilt der Regierungspräsident nach Gutbefinden demjenigen Regierungsrate (oder Regierungsassessor) zu, welchen er hierzu am meisten geeignet findet (Kreisschulreferent) [3]).

2. In denjenigen Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Konfession ist, soll das Schulreferat einem Rate von dieser Konfession übertragen werden [4]). Es ist übrigens in konfessionell gemischten Kreisen überhaupt den Kreisschulreferenten ein Referent der andern Konfession und zwar womöglich der Kultusreferent dieser Konfession als Korreferent für die mehr oder minder das religiöse Interesse berührenden Gegenstände des Schulwesens dieser Konfession beizugeben, welcher die bezüglichen Ausfertigungen vor der Vorlage an den Präsidenten im Konzepte mit zu kontrasignieren und seine aus mündlichem Benehmen mit dem Referenten hervorgegangene Uebereinstimmung durch Beifügung des Namens, die Nichtübereinstimmung durch eine auf dem Konzeptbogen angebrachte Bemerkung zu konstatieren hat [5]).

---

1) Angef. V. § 50 (a. a. O. 1054 f.). Vgl. oberstr. Erk. v. 9. Juli 1851 (RB. S. 776), a. 24. u. 25. Juli 1854 (RB. S. 621, 660), v. 19. Juni 1855 (RB. S. 823, 836), v. 6. Dez. 1869 (RB. 1870 S. 34).

2) Angef. Form.-V. §§ 38 Abs. 2 u. 3, 41—45, 47 f. (Döll. IX S. 1051 ff.).

3) Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 123 a. E. (Hdb. III S. 388).

4) VU. Beil. II Anh. II § 14.

5) So nach ME. v. 19. Jan. 1833 (Döll. IX S. 1057 f.), wo unter Ziff. 2 die betreffenden Gegenstände näher bezeichnet sind.

3. Die Kreisschulsachen werden in der Regel **bureaumäßig** behandelt, so daß die Arbeiten des Schulreferenten lediglich der Entscheidung des Präsidenten unterliegen, welcher daher hierfür allein und zwar auch in dem Falle, wenn er freiwillig solche Gegenstände in die Sitzung zur Beratung gebracht hat, haftungsverbindlich ist [1]).

Kollegialer Beratung unterliegen jedoch und zwar a) durch das Plenum der Kreisregierung: etwaige von der allerhöchsten Stelle angeordnete systematische Arbeiten (über prinzipielle Unterrichtsfragen) [2]), b) durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Senat: Streitigkeiten über Verwaltungsrechtssachen, hier über religiöse Kindererziehung, über Verbindlichkeit zur Teilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke, über Präsentations- und Vorschlagsrechte auf Schuldienste, über die aufgehobenen Judenneujahrgelder [3]).

4. Bei gewissen Schulsachen ist das Kreisscholarchat beizuziehen (§ 40); insbesondere ist jetzt in allen technischen Fragen der Kreisschulinspektor vom Kreisschulreferenten beizuziehen (§ 41).

§ 40.

Kreisscholarchate [4]).

1. Bei jeder Kreisregierung K. d. J. besteht ein **Kreisscholarchat**, welches aus 4 Kreisscholarchen und 2 Ersatzmännern [5]) zusammengesetzt ist. Dieselben werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts- und Lokalschulinspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungspräsidenten vorgeschlagen und vom Staatsministerium d. J. f. K.- u. Sch.-A. dem Könige zur

---

1) Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 129 f., 132 f. (Hdb. III S. 390 f.); vgl. ME. v. 19. Jan. 1833 Abs. 2 (Döll. IX S. 1057).

2) Angef. Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 129 lit. o. Vgl. unten § 40, 2, A. Nach den Disziplinarvorschr. f. Niederbayern v. 19. Juli 1875 (s. unten § 86, 4) hat auch der Entlassung eines Schullehrers kollegiale Beratung vorherzugehen, wie solches auch im Schulgesetzentwurfe vom 31. Oktober 1867 Art. 77 beabsichtigt war.

3) Verwaltungsgerichtshof-Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 4, 38, 39, Art. 31 Abs. 2; Ges. v. 26. März 1881 Art. 5 (GVB. S. 165). Sieh unten § 46, 1—3. Sonstige auf das Schulwesen bezügliche Streitigkeiten, insbesondere über die nach Art. 10 Ziff. 2, 17—25, u. Art. 11 des angef. Gesetzes v. 8. Aug. 1878 (s. unten § 46, 4—15) zur letztinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sich eignenden Verwaltungssachen werden von den Kreisregierungen im Bureauwege erledigt. Angef. Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 45 Abs. 1. Vgl. Krais, Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, Erlangen, 1879, S. 204.

4) V. v. 1. April 1832 (Döll. IX S. 1055 f.).

5) In mehreren Regierungsbezirken ist jedoch diese verordnungsmäßige Anzahl der Kreisscholarchen überschritten.

Ernennung beantragt, und versehen ihre Funktion unentgeltlich [1]) und widerruflich [2]).

2. Ihre Bestimmung ist folgende:

A. Sie haben den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts (systematica) mit kollegialer Stimme beizuwohnen [3]).

B. Bezüglich der Volksschulen haben sie

a) als eigenes Komitee unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder des Regierungsdirektors und unter Teilnahme des Kreisschulreferenten jene Beschlüsse zu beraten, welche (durch den Regierungspräsidenten in bureaumäßigem Wege) auf die jährlichen Visitationsprotokolle der Volksschulen zu erlassen sind [4]). Mit der Uebersicht über den Stand der Volksschulen, welchen die Kreisregierung bis Ende Februar des neuen Schuljahres dem Ministerium vorzulegen hat, sind auch die Originalkonzepte der auf die Visitationsprotokolle erlassenen Bescheide und die vorausgegangenen Verhandlungen des Kreisscholarchates einzusenden [5]). Ebenso haben die Kreisscholarchen mit dem Kreisschulreferenten die Protokolle über die durch einen Regierungskommissär vorgenommenen Visitationen von Volksschulen zu prüfen und die darauf zu erlassenden Entschließungen zu beraten [6]), und sind die betreffenden Verhandlungen des Kreisscholarchates mit den Visitationsprotokollen und den darauf erteilten Regierungs-Entschließungen jedesmal an das Ministerium einzusenden [7]). Neuestens wurde es jedoch dem Ermessen der Kreisregierungen anheimgestellt, ob und in

---

1) Bei Schulvisitationsreisen jedoch, welche ihnen von der Kreisregierung aufgetragen werden, beziehen sie Diäten zu täglich 11 ℳ. ME. v. 17. März 1875 (KMB. S. 107 f.); vgl. V. v. 11. Febr. 1875 § 6 lit. c und Vollz.-Instr. v. 2. März 1875 Z. V (KMB. S. 81 u. 88). Sieh auch V. v. 1. April 1832, III, ME. v. 9. Juni u. 21. Juli 1833 (Döll. IX S. 1055, 1058 u. 1134) u. v. 5. Aug. 1851 Abs. 7 u. 8 (Döll. XXIV S. 338 f.). Ueberdies dürfen den nicht am Regierungssitze wohnenden Kreisscholarchen, wenn die Entfernung nicht unter ½ Stunde Weges beträgt, bei ihrer Einberufung an den Sitz der Regierung auf Verlangen Reisekostenentschädigung und — wenn die Anwesenheit bei der Kreisregierung mit Einschluß der Reisezeit den Vor- und den Nachmittag in Anspruch nimmt, regulativmäßige Diäten angewiesen werden. ME. v. 20. Mai 1857 (Obfrk. SchVSamml. S. 1074).

2) Angef. V. v. 1. April 1832, I, II (Döll. IX S. 1055). Die Kreisscholarchen und deren Ersatzmänner werden besonders verpflichtet oder, falls sie schon außerdem den Diensteid abgelegt haben, auf denselben hingewiesen. So nach UMKr.-RE. v. 28. Mai 1833 § 4 (Untfrk. SchVSamml. S. 276).

3) Angef. V. II, 1 (Döll. IX S. 1055).

4) Angef. V. II, 2 (a. a. O.). Die Schulvisitationsprotokolle werden den Kreisscholarchen vorher behufs Erstattung schriftlicher Referate verabfolgt. Obfrk. RE. v. 5. Okt. 1841 (Obfrk. SchVSamml. S. 603), womit zugleich ein Formular für diese Referate vorgezeichnet wurde (S. 604—607).

5) ME. v. 21. Nov. 1839 Z. VII, 3 (Döll. XXIV S. 324).

6) Angef. V. III (Döll. IX S. 1055 f.); ME. v. 12. Febr. 1833 Z. 15 (Döll. IX S. 1132).

7) ME. v. 21. Nov. 1839 Z. VIII Abs. 2 (Döll. XXIV S. 324).

wie weit ferner noch eine kollegiale Beratung der Jahresberichte und Schulvisitationen stattzufinden habe[1]).

b) Kreisscholarchen können mit der Vornahme von Schulvisitationen beauftragt werden (§ 42, 1).

c) Dieselben haben sich an der Prüfung der Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren zu beteiligen (§ 43).

d) Der Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten wohnen zwei bis drei Mitglieder des Kreisscholarchates bei[2]).

e) Kreisscholarchen können mit Abhaltung des Kolloquiums, welches die zu einer Schullehrerstelle oder einem Schulbenefizium zu ernennenden Geistlichen zu bestehen haben, beauftragt werden[3]).

f) Die der Kreisregierung überlassene Hinzufügung weiterer Rubriken zu dem im Schema für die Qualifikationslisten der Schullehrer allgemein vorgeschriebenen Rubriken setzt die Zustimmung des Kreisscholarchates voraus[4]), ebenso

g) die Genehmigung von Absenten und Nachsitzfristen für Schullehrerswitwen[5]).

C. Bezüglich der Lehrerbildungsanstalten hat

a) die Bescheidung der Berichte über die Visitationen der Präparandenschulen und Schullehrerseminarien nach vorheriger Vernehmung des Scholarchates zu erfolgen[6]), dessen Mitglieder von der Kreisregierung auch zur (unvermuteten) Visitation der Präparandenschulen abgeordnet werden können[7]).

b) Die Qualifikation der Hauptlehrer an den Präparandenschulen[8]) und des Lehrpersonals an den Schullehrerseminarien[9]) wird von der Kreisregierung nach Einholung des Gutachtens des Kreisscholarchates festgestellt.

c) Die von der Kreisregierung ausgehende Instruktion über den Wirkungskreis des Inspektors und des Lehrerpersonals der Schullehrerseminarien im einzelnen, worin die Bestimmungen des Schullehrerbildungs-Normativs näher erläutert werden sollen, ist nach Vernehmung des Kreisscholarchates zu erlassen[10]).

---

1) ME. v. 17. Nov. 1876 Abs. 2 (KMB. S. 390).
2) ME. v. 27. Juni 1881 § 4 Abs. 1 (KMB. S. 153).
3) Norm. v. 29. Sept. 1866 § 48 Abs. 1 (S. 257). Sieh unten § 59, 2.
4) ME. v. 22. Nov. 1836, I fin. (Döll. IX S. 1275).
5) So wenigstens bezüglich der gemeindlichen Präsentationsschuldienste ausgesprochen in d. Vollz.-Instr. z. rev. Gem.-Ed. v. 31. Okt. 1837 Z. 153 (Hdb. II S. 197). Vgl. jedoch § 96. — Ueber die Beteiligung des Kreisscholarchates an den Schulstatistiken s. ME. v. 7. Febr. 1836 (Döll. IX S. 1494) Z. 1 u. 2.
6) Norm. v. 29. Sept. 1866 § 40 Abs. 2 u. 3, § 84 Abs. 2 (KMB. S. 254 und 286).
7) Angef. Norm. § 15 Abs. 2 (S. 231 f.).
8) ME. v. 26. Okt. 1867 Z. 1 (KMB. S. 229).
9) ME. v. 24. März 1858 Z. I (KMB. 1867 S. 234).
10) Norm. v. 29. Sept. 1866 § 59 (KMB. S. 262).

d) Die schriftlichen Arbeiten des fortbildungspflichtigen Lehrpersonals hat die Kreisregierung durch Mitglieder des Kreisscholarchates einer Revision unterstellen und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen zu lassen [1]).

3. Den Kreisscholarchen ist der Gebrauch der Registratur und der Sammlung an Amtsblättern bei der Kreisregierung gestattet, und haben dieselben sich mit ihren diesfallsigen Anträgen jedesmal an den Kreisschulreferenten zu wenden, der im Benehmen mit dem Regierungsdirektor die weitere Anordnung veranlassen wird [2]).

§ 41.

Kreisschulinspektoren [3]).

1. Seit dem Jahre 1873 ist bei den einzelnen Kreisregierungen ein fachmännisch gebildeter Kreisscholarch mit dem Titel eines Kreisschulinspektors aufgestellt [4]), welcher neben der Funktion eines Kreisscholarchen noch die Stellung eines ständigen Beirates der Kreisregierung in allen technischen Fragen des Volksschulwesens hat und in dieser Eigenschaft Hilfsorgan des Kreisschulreferenten ist, dessen Gegenzeichnung alle seine Arbeiten bedürfen. Der Kreisschulinspektor erwirbt als im Dienste einer öffentlichen Korporation (der Kreisgemeinde) stehend nach Art. 2 des Heimatges. v. 16. April 1868 die Heimat in der Gemeinde der Anstellung. Dieselben werden in der Regel in widerruflicher Eigenschaft angestellt, bei eintretender Dienstuntauglichkeit jedoch nach Analogie der Staatsdienerpragmatik behandelt; mehreren [5]) wurden die Rechte der pragmatischen Staatsbeamten gegenüber der Kreisgemeinden mit dreijährigem Provisorium vor Eintritt in das Definitivum ausdrücklich eingeräumt.

Sie sind allen für die Beamten der Kreisregierung bestehenden Dienstesvorschriften unterworfen.

Ihr aus Kreisfonds geschöpfer Gehalt besteht in einem fixen Gehalte, in der Visitations-Reisekostenvergütung und in Diäten. Die Diäten betragen per Tag 11 ℳ [6]).

---

1) ME. v. 8. Mai 1875 § 18 Abs. 4 (KMB. S. 160).

2) So nach UMKr.-ME. v. 28. Mai 1833 § 18 (Untfrk. SchBSamml. S. 278). Daselbst ist § 8 ff. der Geschäftsgang bei dem Kreisscholarchate näher geregelt (a. a. O. S. 277 f.).

3) Amtsinstr. für den K. Kreisschulinspektor v. 30. Juni 1873 (KMB. S. 226 ff.).

4) Sieh KMB. 1873 S. 20, 59, 60, 73 2c. In einigen Regierungsbezirken wurde inzwischen die Zahl der Kreisschulinspektoren vermehrt; es sind nämlich gegenwärtig in Unterfranken und Schwaben je 2, in Oberbayern und in der Pfalz je 3 Kreisschulinspektoren aufgestellt.

5) Z. B. jenem in Oberbayern (Niederb. KAB. 1895, Beil. S. 98); vgl. Bl. f. adm. Praxis XXXV S. 253.

6) ME. v. 17. März 1875 (KMB. S. 107); die Klasse VI, c des früheren Gehaltsregulativs v. 25. Mai 1872 (Reggsbl. S. 1303) entspricht der Klasse VII, a des Gehaltsregulativs v. 11. Juni 1892.

In Oberbayern hat ein Kreisschulinspektor 4080 ℳ Anfangsgehalt, wozu noch eine nichtpragmatische Gehaltszulage von 420 ℳ kommt. Die Vorrückung in höhere Gehaltsklassen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Juni 1892 [1]) in der dort für die Klasse VII, a bestimmten Skala. Das Tagegeld beträgt 11 ℳ. Die Reisekosten für Gefährte 2c. werden auf spezielle Liquidation besonders vergütet [2]).

In Niederbayern hat nach dem Kreisbudget für 1895 der Kreisschulinspektor 4132 ℳ 50 ₰ Gehalt, 1030 ℳ Diäten und Reisekosten, 412 ℳ 50 ₰ Gehaltsaufbesserung, 420 ℳ nichtpragmatische Gehaltszulage [3]).

In der Pfalz hat der älteste Kreisschulinspektor 3720 ℳ, jeder der beiden anderen 3000 ℳ Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß hat jeder 180 ℳ. Dienstalterszulagen hat jeder nach dem 5., 10. und 15. Dienstjahre 360 ℳ, dann nach je 5 Jahren 180 ℳ, Diäten per Tag 11 ℳ [4]).

In der Oberpfalz beträgt nach dem Kreisbudget pro 1895 [5]) der Gehalt 3360 ℳ, das Taggeld 11 ℳ, die Reisekosten werden auf spezielle Liquidation besonders vergütet; pragmatische Rechte sind mit der Stelle nicht verbunden [5]).

In Oberfranken hat der Kreisschulinspektor 3900 ℳ Gehalt, 420 ℳ Gehaltszulage, Diäten und Reisekosten 1080 ℳ [6]).

In Mittelfranken beträgt der Gehalt 5160 ℳ, die Gehaltszulage 420 ℳ, die Diäten 1380 ℳ [7]).

In Unterfranken haben die 2 Kreisschulinspektoren 7440 ℳ Gehalt, 300 ℳ Gehaltszulagen, 3200 ℳ Diäten und Reisekosten [8]).

In Schwaben hat ein Kreisschulinspektor 3720 ℳ Anfangsgehalt, vom 6.—10. Dienstjahre 4080 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 4440 ℳ, dann nach je 5 Dienstjahren 180 ℳ mehr; nichtpragmatische Zulage 420 ℳ; Diäten per Tag 11 ℳ. Er hat der Kreisgemeinde gegenüber die Rechte eines pragmatischen Staatsbeamten.

2. Zur Wirksamkeit des Kreisschulinspektors gehört

a) als wesentlichster Bestandteil derselben die technische Ueberwachung des Unterrichtes durch häufige außerordentliche Visitationen der Volksschulen des Kreises (s. hierüber § 42, 2); auch kann er

b) zur Visitation der selbständigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, sowie der die Volksschulen ersetzenden Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, dann zur außerordentlichen Visitation der Präparandenschulen (namentlich bei dienstlicher Verhinderung des einschlägigen Schullehrerseminarvorstandes) von der Kreisregierung besonders kommittiert, und dem Kreisschulreferenten bei der Visitation der Schullehrerseminarien und Leitung der an denselben stattfindenden Prüfungen im Bedürfnisfalle als technischer Kommissär beigegeben werden. Ferner gehört zu seiner Aufgabe

---

1) GVB. S. 209.
2) Niedb. KAB. 1895 Beil. S. 98.
3) KAB. 1894 Nr. 28, außerordent. Beil. S. 46.
4) Der Vorschlag der Regierung, dem ältesten Kreisschulinspektor die Bezüge der Kategorie VII, b, den beiden anderen jene der Klasse VII, f der pragmatischen Staatsbeamten zu gewähren, wurde vom Landrat abgelehnt (KAB. 1895 Nr. 18 S. 15 u. 105).
5) KAB. 1894 S. 116; Oberfr. Schulanz. 1893 S. 85.
6) KAB. 1894 Nr. 39.
7) KAB. 1894 S. 217.
8) KAB. 1894 Nr. 40 S. 11 und ME. v. 27. Nov. 1890 (KAB. S. 103).

c) die Bearbeitung aller beim Kreisschulreferate vorkommenden Gegenstände technischer Natur, insbesondere die Prüfung und Bescheidung der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen der Distriktsschulbehörden, der Verhandlungen über die Fortbildungskurse (§ 72), deren Ueberwachung ihm insbesondere obliegt [1]), die Gutachten über Lehrplan, Schul- und Disziplinarordnung, Lehr- und Lernmittel, Lehrmethode rc.;

d) die Evidenthaltung der Qualifikationslisten des Lehrpersonals an den Volksschulen;

e) die Vorbereitungsarbeiten für die am Sitze der Kreisregierung stattfindenden Prüfungen des Volksschullehramtes, bei denen er auch als Kommissionsmitglied zu fungieren hat.

§ 42.

Schulvisitationen durch Regierungskommissäre.

1. Die Kreisregierung hat nicht nur die Schulvisitationsprotokolle der Distriktsschulbehörden zu bescheiden und über außerordentliche Visitationen der Distriktsschulinspektoren Bestimmung zu treffen, sondern auch selber Schulvisitationen vorzunehmen. Und zwar sollen nach den früheren Vorschriften [2]) teils periodische Visitationen in der Regel während der Monate Februar, März und April durch einen Kreisscholarchen oder den Kreisschulreferenten in der Art vorgenommen werden, daß jeder Schuldistrikt wenigstens alle 10 Jahre einmal visitiert wird; teils sollen außerhalb der eben genannten Zeit außerordentliche, unvermutete Visitationen durch den Kreisschulreferenten veranstaltet werden; die zu visitierenden Schulen soll der Regierungspräsident nach vernommenem Gutachten des Kreisscholarchates und mit Rücksicht auf die vorliegenden Wahrnehmungen über den Zustand der Schulen bestimmen. Seit dem Jahre 1873 aber ist die Vornahme außerordentlicher Visitationen die Hauptaufgabe der Kreisschulinspektoren [3]); durch ME. v. 17. November 1876 [4]) wurde den Kreisregierungen allgemein anheimgegeben, die Visitationen der Volksschulen künftig entweder ausschließlich durch die Kreisschulinspektoren vornehmen zu lassen oder neben diesen auch andere Kreisscholarchatsmitglieder zu solchen Visitationen heranzuziehen.

---

1) ME. v. 8. Mai 1875 § 19 (KMB. S. 160).

2) V. v. 1. April 1832, III (wonach sonst jährlich die Schulen wenigstens zweier Schuldistrikte zu visitieren waren), ME. v. 12. Febr. 1833 Z. 1 u. 2 (Döll. IX S. 1055 u. 1129) u. v. 3. Jan. 1861 u. 2. März 1862 (Nar, Hdb. 3. A. S. 162, Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 160 **). In der angef. ME. v. 12. Febr. 1833 Z. 3—16 (Döll. IX S. 1129—1132) wurden ausführliche Vorschriften über die Vornahme der Schulvisitationen durch Regierungskommissäre gegeben und ein Schema zur Abfassung des Visitationsprotokolles vorgezeichnet (a. a. O. S. 1132—1134). Ein Formular eines Protokolles sieh in der Obfrk. SchVSamml. S. 954 f.

3) Amtsinstr. f. d. Kreisschulinsp. v. 30. Juni 1873 § 2 (KMB. S. 226).

4) KMB. 1876 S. 379.

2. Die Kreisschulinspektoren haben auf die Vornahme außerordentlicher Visitationen der Volksschulen des betreffenden Regierungsbezirkes jährlich wenigstens 3 Monate nach den Kommissionen und Direktiven zu verwenden, welche ihnen von der Kreisregierung teils für ganze Schuldistrikte, teils in besonderen Fällen für einzelne Schulen unter vorzüglicher Rücksichtnahme auf die an wesentlichen Mißständen leidenden Schulen erteilt werden. Diese Visitationen haben sich auf die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie auch auf die Fortbildungskurse zu erstrecken.

a. Hinsichtlich der inneren Schulverhältnisse hat der Kreisschulinspektor insbesondere 1. den Stand des Unterrichts und der Erziehung zu ermitteln; 2. die Methode der Lehrer zu prüfen und gegebenenfalls verbessernd auf dieselbe einzuwirken; 3. den Bestand der Lehr- und Lernmittel zu untersuchen; 4. über die Handhabung der Lehr- und Disziplinarordnung, die Beobachtung des Lehr- und Stundenplans und die Einhaltung der vorgeschriebenen jährlichen Unterrichtszeit sich zu vergewissern; 5. das Schriftwesen der Schulen, dann die Geschäftsführung der Ortsschulbehörden, namentlich in Bezug auf die Abhaltung der vorgeschriebenen Schulsitzungen und die Bestrafung der Schulversäumnisse zu kontrollieren.

b. Hinsichtlich der äußeren Schulverhältnisse hat er auf die Beschaffenheit der Schullokalitäten, ihr räumliches Ausmaß, den Anstrich, die Beleuchtung, Beheizung und Ventilation derselben, die Einrichtung der Abtritte, die Konstruktion und Stellung der Schultische und Schulbänke, die Pflege der Reinlichkeit im Schulgebäude 2c. 2c. sein Augenmerk zu richten und von der Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften sich zu überzeugen.

c. Bei seinen Visitationsreisen hat der Kreisschulinspektor vermöge der ihm insbesondere obliegenden Ueberwachung der Fortbildungskurse auch die Thätigkeit der Hauptlehrer an denselben zu kontrollieren, den etwa stattfindenden Konferenzen anzuwohnen, erforderlichenfalls auch das ganze Lehrpersonal eines Schuldistrikts zu einer besonderen Konferenz zu versammeln und demselben nach vorgängiger Besprechung der einschlägigen Schulzustände zweckentsprechende Winke in Bezug auf Lehrplan, Lehrgang, Stundenordnung, Lehr- und Lernmittel, Methodik, sowie in Bezug auf die eigene Fortbildung zu erteilen. Die Tagebücher der Fortbildungspflichtigen und die Lehrstoffverteilung hat er eingehend zu untersuchen; auch hat er die Lehrerbibliotheken der Fortbildungskurse zu beaufsichtigen.

d. Ueber das Ergebnis seiner Visitationen hat der Kreisschulinspektor konzise Aufzeichnungen zu machen und der Kreisregierung mit geeigneten Vorschlägen zur Abstellung der wahrgenommenen Mißstände und zur Herbeiführung der wünschenswerten Verbesserungen vorzulegen. Die Kreisregierung hat hierauf alsbald die erforderlichen Bescheide zu erlassen, welche von dem Kreisschulinspektor zu entwerfen sind — außer soweit hierbei administrative Anordnungen in Frage kommen, deren Bearbeitung der Kreisschulreferent selbst zu übernehmen hat [1]).

---

1) Amtsinstr. f. d. Kreisschulinsp. v. 30. Juni 1873 §§ 2, 3, 6—9 (KMB. S. 226 ff.); ME. v. 3. Mai 1875 § 17 lit. f u. § 19 (KMB. 159 f.) und vom 31. Mai 1877 (KMB. S. 343).

In Unterfranken werden zur Geschäftsvereinfachung die Visitationsnotate des Kreisschulinspektors, inwieferne ein unmittelbares Eingreifen der Kreisregierung durch dieselben nicht veranlaßt wurde, zunächst den einschlägigen Bezirksämtern in Urschrift unter Umschlag oder mit kurzer Randentschließung zugefertigt. Die Bezirksämter haben sich daraus die erforderlichen Anmerkungen für etwa veranlaßte Verfügungen im Bereiche ihrer Zuständigkeit zu machen und die Notate baldigst an die betreffenden Distriktsschulinspektionen abzugeben, welche nach genommener Einsicht die Notate mit den erforderlichen Weisungen an die

§ 43.

Behandlungen der Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren.

1. Aus den von den Distriktsschulbehörden eingesendeten Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren (§ 24, II, 3) bildet die Kreisregierung Qualifikationsbücher in der Art, daß sie die Originaleinsendungen beider Distriktsbehörden distriktsweise heften und über sämtliche Hefte ein alphabetisches Namens- und ein Ortsregister, dann über sämtliche Lokalschulinspektoren zwei summarische Verzeichnisse nach ihrem Dienstalter und nach ihren Noten entwerfen läßt. Bei Versetzung eines Lokalschulinspektors in einen andern Distrikt werden die betreffenden Original-Qualifikationslisten aus dem Hefte des früheren Distriktes ausgehoben und in jenes des nunmehrigen Distriktes übergetragen und darüber in beiden Registern Vormerkung gemacht, zu welchem Behufe in den Registern bei jedem Eintrage ein angemessener Raum für 10 bis 15 Nachträge zu lassen ist[1]. Indes kann nach neuerer Bestimmung von der Führung solcher besonderen Register über die Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren Umgang genommen werden[2].

2. Die eingehenden Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren werden von dem Kreisschulreferenten und dem Kreisscholarchate gemeinsam geprüft und das protokollarische Prüfungsresultat oder Gutachten dem Regierungspräsidenten, falls dieser nicht selbst dem Zusammentritte beizuwohnen vorzieht, übergeben. Der Präsident prüft die Anträge des Scholarchates und genehmigt dieselben oder fügt ihnen seine abweichenden Beschlüsse bei[3].

Bei der jährlichen Durchsicht der Schulvisitationsprotokolle werden die Qualifikationsnoten vom Kreisscholarchate revidiert, resp. die sich ergebenden und von den beiden Distriktsschulbehörden alljährlich mit anzuzeigenden Veränderungen revisorisch festgesetzt und davon Vormerkung gemacht[4].

Auf seinen Visitationsreisen nimmt der Regierungspräsident die Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren der zu bereisenden Distrikte

---

beteiligten Lokalschulinspektionen und Lehrer zur Darnachachtung hinauszugeben haben. Die Notate sind bei den Prüfungsakten im Schulschrank aufzubewahren, damit sie bei vorkommenden Revisionen zur Kontrolle des Vollzugs sofort zur Hand sind. In gleicher Weise werden auch die Notate über die außerordentlichen Visitationen der Distriktsschulinspektoren behandelt. Untfrk. RE. v. 17. Nov. 1876 Nr. 24089 (Schulanz. S. 290 f.).

1) So auch ME. v. 9. März 1833 Z. 2 u. 3 (Döll. IX S. 1102; die Formularien zu den Registern s. ebend. S. 1110—1113).

2) ME. v. 31. März 1870 Z. 3 (KMB. S. 66 f.).

3) Angef. ME. v. 9. März 1833 Z. 6 (a. a. O. S. 1104). Vgl. ME. v. 31. März 1870 Z. 3 (KMB. S. 66).

4) Angef. ME. v. 9. März 1833 Z. 10 (a. a. O. S. 1105); vgl. ME. v. 21. Nov. 1839 (Döll. XXIV S. 322 ff.) u Beil. I Rubrik VII, 2 a (a. a. O. S. 329); ME. v. 31. März 1870 Z. 8 (KMB. S. 68).

mit sich, um bei sich etwa darbietender Gelegenheit die Richtigkeit der geschöpften Urteile zu kontrollieren und darnach die etwa nötigen Berichtigungen in denselben sowie sein Urteil über die Gewissenhaftigkeit und den richtigen Blick der qualifizierenden Distriktsschulbehörden zu bemessen. Ebenso nehmen die mit Schulvisitationen beauftragten Kreisscholarchen die Qualifikationslisten als einen wesentlichen Bestandteil ihrer Handakten mit sich und legen bei ihrer Rückkehr das Resultat ihrer Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einträge zur Bewirkung der etwa nötigen Abänderungen vor [1]).

3. Sämtliche aus den Anträgen der Scholarchate und den Beschlüssen der Regierungspräsidenten hervorgehende Listeneinträge und Abänderungen sind in den summarischen Verzeichnissen über die Lokalschulinspektoren (sieh oben Ziff. 1), wenn sie mit dem Antrage der beiden Distriktsschulbehörden übereinstimmen, mit schwarzer, wenn sie nur mit dem Antrage einer dieser beiden Behörden übereinstimmen, mit roter, und wenn sie mit keinem der beiden Anträge übereinstimmen, mit blauer Tinte einzutragen, und alle Abänderungen der einmal hergestellten Listen sind mit dem Datum und einer kurzen Andeutung des Anlasses zu bewirken [2]).

4. Bezüglich der katholischen Lokalschulinspektoren ist auch eine Vergleichung der Angaben der beiden Distriktsschulbehörden mit den Befähigungslisten der bischöflichen Ordinariate und für den Fall etwaiger Verschiedenheit geeignetes Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle angeordnet [3]). Bezüglich der protestantischen Lokalschulinspektoren aber sind die Konsistorien angewiesen, den ihnen über die Thätigkeit und Leistungen derselben im Schulwesen zukommenden Mitteilungen der (nicht mit einem Dekanate verbundenen) Distriktsschulinspektionen und der Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise der Kreisverwaltungsstellen bei Herstellung der Gesamtqualifikation (Quinquennalnoten) der Geistlichen sowie auch sonst bei besonderen Vorgängen die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden und davon geeignete Vormerkung zu machen [4]).

IV. Die oberste Landesschulbehörde.

§ 44.

Wirkungskreis.

Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches mit der obersten Aufsicht und Leitung

1) Angef. ME. v. 9. März 1833 Z. 7 u. 8 (a. a. O. S. 1104).
2) Angef. ME. Z. 11 (S. 1105).
3) ME. v. 31. Aug. 1833 (Döll. IX S. 1115 Z. II unt.).
4) Beförderungsordn. v. 27. Okt. 1820 § 14 Z. 3 lit. a (R. AHB. I S. 319), ME. v. 27. Mai 1834 (ib. S. 334 f.), OKE. v. 21. Juli 1834, III, 4 (ib. S. 347 f.), v. 10. Febr. 1847 Z. 2 (ib. S. 351), ME. v. 7. Febr. 1857 (ib. S. 417).

des Volksschulwesens im ganzen Lande betraut ist[1]), kommen hinsichtlich desselben hauptsächlich folgende Befugnisse zu:

1. der Vorschlag zu Schulgesetzen und Verordnungen[2]);

2. die Erlassung von Vollzugsvorschriften hierzu;

3. die Entscheidung der beim Vollzuge entstehenden Anstände und Zweifel[3]), insbesondere letztinstanzliche Entscheidung über Beschwerden und Streitigkeiten in Bezug auf Errichtung[4]), Aufhebung, Umwandlung von Schulen, auf Bildung und Umbildung von Schulsprengeln, auf Errichtung[4]) von Lehrstellen (§ 109, 3), auf die Art (nicht das Recht) der Besetzung der Lehrstellen, auf die Einführung von Klosterschulen (§ 46 A, 3 u. B, 7), auf die Feststellung der Schulfassionen (§ 90, 5), auf die Schulordnung und auf Schulverhältnisse überhaupt (§ 38, 11) insoweit nicht entweder die Kreisregierungen in letzter Instanz zu entscheiden haben[5]) oder jetzt dem Verwaltungsgerichtshofe die letztinstanzliche Entscheidung zusteht (sieh § 46);

4. die Obsorge und Verfügung bezüglich der budgetmäßigen Aufwandssumme für Schulzwecke[6]);

5. die oberste Aufsicht auf die Unterrichtsstiftungen[7]);

6. der Vorschlag zu der vom Könige ausgehenden Ernennung[8]) der Kreisscholarchen (§ 40, 1) und Kreisschulinspektoren, der Schullehrerseminarinspektoren und wirklichen Seminarlehrer (§ 60, 1 u. 2), der Direktoren und Oberlehrer an der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg[9]) und an der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern[10]), der Hauptlehrer an den Präparandenschulen, dann zur Bestätigung des städtischen Schulrates in München in seiner Eigenschaft als Lokalschulkommissär sowie seines Adjunkten (§ 34, 2);

7. die Ernennung der zweiten und weiteren Lehrer an den Präparandenschulen[11]), der Seminarschullehrer und der Seminarhilfslehrer[12]),

---

1) V. v. 27. Febr. 1847 § 5, II lit. g (Hdb. III S. 318). Vgl. Format.-V. v. 9. Dez. 1825 § 62 lit. b (a. a. O. S. 324).

2) Format.-V. v. 9. Dez. 1825 § 26 (Hdb. III S. 312).

3) Angef. Format.-V. § 28 (a. a. O. S. 313). Vgl. Einf.-V. z. Normativ v. 29. Sept. 1866 Schlußabs. (KMB. S. 225).

4) Ausgenommen den in § 46 Ziff. 7 erwähnten Fall.

5) Sieh § 38, 10, § 114, 4, § 115, § 116, 5, § 117, 4, § 118, 2, § 136, 8.

6) Angef. Format.-V. v. 9. Dez. 1825 §§ 21—23 (a. a. O. S. 311 f.).

7) Angef. Format.-V. § 63 (a. a. O. S. 324); V. v. 27. Febr. 1847 § 5, III (a. a. O. S. 319).

8) Angef. Form.-V. § 27 (a. a. O. S. 312). Sieh auch bezüglich der Besetzung der protestantischen Distriktsschulinspektionen oben § 19, 4; vgl. Vll. Beil. II Anh. II § 19 lit. e.

9) Statut v. 30. Juli 1875 §§ 8 u. 9 (KMB. S. 248 f.).

10) Statut v. 6. März 1878 § 9 Z. 1 (KMB. S. 73).

11) ME. v. 20. Febr. 1874 Z. 1 (KMB. S. 101) und v. 12. April 1888 (KMB. S. 117). Ueber die Anstellung der Religionslehrer an den Präparandenschulen haben die Kreisregierungen Anzeige an das Kultusministerium zu er-

12) ME. v. 12. April 1888 (KMB. S. 117 u. b. Kanzlei XV S. 230). S. § 60, 4 u. 5.

der Lehrerinnen sowie der Hilfs- und Nebenlehrer an der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg[1]), dann der Oberlehrerin an der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern[2]); die Bewilligung zum Vorrücken in den Funktionsbezug der höheren Altersklasse bezüglich der zweiten und weiteren Präparandenlehrer[3]) und der Seminarhilfslehrer[4]);

8. die oberste Aufsicht auf die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Vornahme von Visitationen an denselben[5]); Altersdispensation für Schulamtszöglinge (§ 54, 2, § 63, 1); Genehmigung der Aufnahme von Nichtbayern (§ 63, 1); Gestattung einer Separatprüfung für das Seminarschlußzeugnis (§ 66, 6);

9. die Bestimmung der Sitze der Präparandenschulen[6]);

10. die Genehmigung der Lehrbücher und anderer Lehrmittel für die Volksschulen[7]) und Lehrerbildungsanstalten[8]);

11. die Aufsicht auf den Centralschulbücherverlag[9]);

12. die Genehmigung von Sammlungen in Schulen[10]).

§ 45.

Geschäftsbehandlung.

1. Die Geschäftsbehandlung ist beim Kultusministerium, wie bei den übrigen Ministerien, nicht kollegial, sondern bureaumäßig. Die Entscheidung in den zur Zuständigkeit des Kultusministeriums gehörenden Gegenständen ruht nämlich bei dem an der Spitze desselben stehenden Minister, welchem daher auch die Verantwortlichkeit für die von ihm unterzeichneten Ministerialverfügungen zukommt. Es gilt dies auch in dem Falle, wenn der Minister die ihm zur Seite gegebenen Räte, von welchen einer speziell mit dem Referate über das Volksschulwesen betraut

---

statten. Norm. v. 29. Sept. 1866 § 8 Abs. 3 (KMB. S. 229). Die Stelle eines Religionslehrers und Offiziators an einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt wird durch das Kultusministerium übertragen.

1) Statut v. 30. Juli 1875 § 9 Z. 2 u. 3 (KMB. S. 249 f.).

2) Statut v. 6. März 1878 § 9 Z. 2 (KMB. S. 73).

3) ME. v. 6. Aug. 1874 (KMB. S. 302).

4) ME. v. 5. Aug. 1874 Z. 2 (KMB. S. 301).

5) Format.-V. v. 9. Dez. 1825 § 62 lit. b u. V. v. 27. Febr. 1847 § 5, II lit. g (Hdb. III S. 324 u. 318); Norm. v. 29. Sept. 1866 §§ 15 u. 63 (KMB. S. 231 u. 263); Statut v. 30. Juli 1875 § 13 Abs. 2 (KMB. S. 251) u. v. 6. März 1878 § 13 Abs. 2 (KMB. S. 75).

6) Einf.-V. z. Norm. v. 29. Sept. 1866 Z. 3 a. E. (KMB. S. 222).

7) ME. v. 3. April 1858 (Obfrk. SchVSamml. S. 1098 f.) u. v. 30. April 1861 (Obpf. KAB. S. 494).

8) Norm. v. 29. Sept. 1866 § 19 Abs. 1 u. § 67 Abs. 4 (KMB. S. 233 u. 265).

9) V. v. 27. Febr. 1847 § 5, II lit. o (Hdb. III S. 319).

10) ME. v. 3. Sept. 1869 (KMB. S. 232 f.).

ist, zu einer Konferenz über Schulsachen beruft; denn er ist an den Beschluß derselben keineswegs gebunden[1]).

2. Dem Kultusminister kommt ferner der unmittelbare Vorschlag bei den der allerhöchsten Beschlußfassung des Königs unterliegenden Gegenständen des Schulwesens zu (§ 44, 1 u. 6); gleichwie auch die königlichen Entschließungen zur Vollziehbarkeit der Gegenzeichnung des Ministers bedürfen, welcher damit die volle Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben übernimmt[2]).

Für jedes Verwaltungsjahr hat der Minister dem König einen umfassenden Bericht über den Zustand des Schulwesens, insbesondere über den Vollzug allgemeiner Anordnungen, zu erstatten[3]).

Anhang.

§ 46.

Die zur letztinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gehörenden Schulangelegenheiten.

Zu den Gegenständen, hinsichtlich welcher dem nach dem Gesetze vom 8. August 1878[4]) seit dem 1. Oktober 1879 bestehenden Verwaltungsgerichtshofe die Entscheidung von Streitigkeiten und Beschwerden in letzter Instanz zukommt, gehören mehrere auf das Schulwesen bezügliche Angelegenheiten, nämlich folgende:

A. Verwaltungsrechtssachen:

1. religiöse Kindererziehung[5]);

2. Verbindlichkeit zur Teilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke[6]);

---

1) Format.-V. v. 9. Dez. 1825 §§ 23, 28, 119 u. 120 (Hdb. III S. 312 f. u. 332); V. v. 27. Febr. 1847 § 6 Abs. 1 (a. a. O. S. 319); Ges., die Verantwortlichkeit der Minister betr., v. 4. Juni 1848 Art. VI (Hdb. I S. 55). Nach der angef. V. v. 27. Febr. 1847 § 6 Abs. 3 (Hdb. III S. 319) sollen die katholischen Schulangelegenheiten den katholischen Räten, die protestantischen Schulangelegenheiten den Räten protestantischen Glaubensbekenntnisses bei diesem Ministerium übertragen werden.

2) Angef. Format.-V. v. 9. Dez. 1825 §§ 26 u. 27 (Hdb. III S. 312); angef. Ges. v. 4. Juni 1848 Art. IV u. VI (Hdb. I S. 54 f.).

3) Angef. Format.-V. § 29 (Hdb. III S. 313).

4) GVB. 1878 Nr. 38. Vgl. die Motive zum Gesetzentwurfe Art. 7 Ziff. 45—56 in d. Verh. d. K. d. Abg. 1877/78 Beil. Bd. III S. 19.

5) Angef. Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 4. Sieh unten § 107, 6 und § 156, 3; Samml. v. Entsch. d. VGH I S. 62, 109, 331, II S. 149, 538, III S. 83, 102, 210, 438, IV S. 111, 161, 229, 231, 255, 338, 463, 550, V S. 76, 107, 138, 179.

6) Angef. Ges. Art. 8 Ziff. 38. Es ist zulässig, daß eine Schulgeldstreitigkeit wegen Zusammenhangs derselben mit einem Streite über Entrichtung von Schulumlagen gleichzeitig mit diesem im verwaltungsrechtlichen Verfahren behandelt wird (VGHE. v. 23. Febr. 1893 — Samml. XIV S. 153 —). Sieh

3. Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten[1]);

B. sonstige Verwaltungssachen:

4. Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten (hier Angelegenheiten der Volksschule), wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei[2]);

5. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke[3]).

Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus kirchlichen Verbänden ist regelmäßig diejenige staatliche Verwaltungsbehörde oder Stelle berufen, welche der betr. Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde unmittelbar vorgesetzt ist[4]); also in unmittelbaren Städten die Kreisregierung, sonst das Bezirksamt.

Nach den Motiven zu Art. 7 Z. 41 des Gesetzentwurfes, der unverändert in den Art. 10 Z. 13 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 überging, gehören unter Art. 10 Z. 13 sowohl Leistungen für das Diensteseinkommen der Pfründebesitzer wie der niederen Kirchendiener, als auch solche für sonstige Kultusbedürfnisse und zwar nicht bloß Leistungen des Kirchenvermögens und der Kirchengemeinde, sondern auch solche von politischen Gemeinden, Stiftungen und Einzelnpersonen, soweit sie öffentlichrechtlicher Natur sind und soferne nicht ein Fall des Art. 10 Z. 3 d. i. eines staatsaufsichtlichen Verfahrens über die Verwaltung und Verwendung kirchlichen Stiftungsvermögens und bezw. der Erfüllung von Kirchengemeindebedürfnissen gegeben ist[5]).

Ansprüche auf hergebrachte Leistungen aus dem Kirchenvermögen zum Diensteinkommen des Lehrers an einer Volksschule eignen sich je nach den Umständen des Falles entweder unter Z. 13 oder Z. 19 des Art. 10, können aber nicht als Ansprüche auf den Mitgenuß des betr. Kirchenstiftungsvermögens (Art. 8 Z. 35) in Betracht kommen[6]).

Hieher gehören die fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse an die niederen Kirchendiener, insbesondere Streitigkeiten über Kirchentrachten und

---

unten § 175, 3 u. 4; Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 21, 165, II S. 130, 264, 645, III S. 59, 373, 517, 561, 574, IV S. 261, V S. 74, 275, Blt. f. adm. Pr. XXXVI S. 35.

1) Angef Ges. Art. 8 Ziff. 39. Sieh §§ 73—75; Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 448. Nicht gehören vor den Verwaltungsgerichtshof Fragen über die Art der Besetzung von Lehrstellen, ob diese nämlich mit Schullehrern oder Schulverwesern (§ 186), mit Lehrern dieser oder jener Konfession zu besetzen seien, und überhaupt über den konfessionellen Charakter eine Schule (§ 107). VGHE. v. 8. April 1881 (Samml. IV S. 142). Ueber die Neujahrgelder der Israeliten s. § 81 a Z. 6.

2) Angef. Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 2. Sieh Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 193 (Form des Schulhausbaues), II S. 534 (Bauabänderungen in den Schullokalitäten), IV S. 363 (Enthebung von einer städtischen Schulratstelle), V S. 8 (lokales Lehrerrelikten-Pensionsinstitut).

3) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 13.

4) VGHE. v. 27. Juni 1888 (Samml. X S. 127).

5) VGHE. v. 6. Juli 1894 (Samml. XV S. 230).

6) VGHE. v. 15. Okt. 1890 (Samml. XIII S. 1).

über andere im Kirchenverbande ruhende Leistungen z. B. Beiträge zu Bauten. S. § 81a, 6, c, § 179, 5, Samml. d. VGHE. I S. 33, II S. 600, IV S. 494, VI S. 8, 49, IX S. 415 (Kirchentrachten), IV S. 375 (Stolgebühren); I S. 310, III S. 234 (Konkurrenz zu Schul- und Mesnerhausbauten), V S. 74 (Schulhausneubauten).

Ein Kirchenverband im Sinne des Art. 10 Z. 13 ist nur dann gegeben, wenn die nachbarliche Vereinigung von Konfessionsgenossen durch Verfügung der zuständigen Behörden der betreffenden Kirche zum Zwecke der kirchenrechtlich gebotenen Kultusübung zugewiesen ist[1]).

6. Zugehörigkeit zu einem Schulverbande, Schulsprengelgrenzen[2]).

Vor den Verwaltungsgerichtshof gehören hiernach Streitigkeiten darüber, ob ein Gemeindeangehöriger nach seinen persönlichen Beziehungen einem bestimmten organisierten Schulverbande oder nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen einem bestehenden Schulsprengel angehört (s. § 106, 109, 111). Dagegen bleibt das Organisationsrecht der Staatsregierung hierin unberührt und eignen sich Beschwerden über Bildung und Umbildung von Schulsprengeln, Umschulungen u. dgl. nicht zum Verwaltungsgerichtshofe (Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 48, IV S. 608), ebenso nicht über Bildung und Abänderung israelitischer Religionsschulverbände (a. a. O. III S. 124).

7. Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 (Abs. 3 und 4) des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861[3]);

Streitigkeiten über die aus anderen Gründen stattfindende Errichtung neuer Schulen oder Lehrstellen (§ 107 Z. 2 u. Z. 8 Abs. 4, § 108 Z. 2, Z. 3 Abs. 3, Z. 4) gehören nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, ebenso nicht solche über Umwandlung von Schulen (§ 107 Z. 3 u. 4) noch über die Einführung von Klosterschulen (§ 104, 5, vgl. Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 457).

8. Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Mesnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf[4]).

Hiernach gehören Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten sowohl der Gemeinden, der Stiftungen und einzelner Privatpersonen, als auch des Fiskus vor den VGH. Sieh §§ 173—176, 179—186, vgl. § 28, 5 und § 38, 11, Samml. d. VGHE. I S. 165, 310, 329, III S. 185, 227, 549, 595, IV S. 144, 159, 398, V S. 25, 188.

Die Festsetzung der Notwendigkeit, Art und Größe des Bedarfs ist von der Zuständigkeit des VGH. ausgeschlossen, es müßte denn eine gegen eine staatsaufsichtliche Verfügung bezüglich der Schulbedarfsaufbringung gerichtete Beschwerde ihrem Inhalte nach unter Art. 10 Z. 2 des Ges. v. 8. Aug. 1878 fallen.

Unter Art. 10 Z. 19 fallen nicht bloß die gemeindlichen, sondern alle öffentlichen Volksschulen überhaupt, mithin auch die mit schulaufsichtlicher Genehmigung errichteten Elementarschulen der israelitischen Kultusgemeinden[5]).

Streitigkeiten über Bestreitung und Rückvergütung von Umzugskosten für

1) VGHE. v. 6. Juli 1894 (Samml. XV S. 236).
2) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 17.
3) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 18. Sieh § 108 Z. 1 u. Z. 3 Abs. 2.
4) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 19.
5) VGHE. v. 28. Dez. 1892 (Samml. XIV S. 125).

Schullehrer in den Gebietsteilen des vormaligen Fürstentums Bayreuth fallen unter Art. 10 Z. 19, nicht Z. 13[1]).

Ueber die Feststellung der Schulfassion hat im Streitfalle letztinstanziell nicht der VGH., sondern die oberste Schulaufsichtsstelle zu entscheiden[2]).

Der VGH. ist auf Grund des Art. 10 Z. 19, 22 und 23 zuständig zur letztinstanziellen Entscheidung von Fragen, welche einer Fassionsänderung präjudizieren, wenn es sich darum handelt, ob entweder die Verpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Vornahme einer mit einem Reichnisse in Verbindung gebrachten Verrichtung oder jene der Gemeinde zur Ergänzung des Lehrereinkommens besteht[3]).

Die Feststellung einer Schulfassion durch die Behörde der aktiven Verwaltung hindert den Inhaber der Schulstelle nicht, seinen Anspruch wegen einer hierdurch eingetretenen Schmälerung seines Diensteinkommens gemäß Art. 10 Z. 19 d. Gesetzes v. 8. Aug. 1878 im vorgeschriebenen Instanzenzuge weiter zu verfolgen[4]).

Die von einer Kreisregg., K. d. J., an ein Landbauamt ergangene Entschließung, wodurch dieser Behörde hinsichtlich ihres Verhaltens in Bezug auf die Beteiligung des kgl. Aerars an der Baunnterhaltung eines Schul- und Mesnerhauses und die Inanspruchnahme der betr. Gemeinde Direktiven erteilt werden, kann nicht als ein Beschluß oder eine Verfügung im Sinne des Art. 10 Z. 19 des Ges. v. 8. Aug. 1878 betrachtet werden[5]).

Die Nichtanerkennung einer Bauverbindlichkeit an einem Mesnerhause, welches zugleich Schulhaus ist, vonseiten der Kirchenverwaltung gegenüber der desfallsigen Inanspruchnahme der Schulsprengelvertretung erscheint als ein Streit über eine Kultusbaupflicht, welcher vor den Zivilgerichten auszutragen ist[6]).

9. Verteilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandteilen von solchen bestehen[7]);

Bestrittene Ansprüche eines Schulsprengelanteiles in Bezug auf die Anteilnahme an einem zur Deckung von Schulhausbaukosten bewilligten Kreisfondszuschusse, fallen unter Art. 10 Z. 20 des Ges. v. 8. Aug. 1878 und sind erstinstanziell von den Distriktsverwaltungsbehörden zu entscheiden[8]).

Wenn von Angehörigen eines Schulsprengels die Schulgeldbefreiung einer zu einem Schulsprengel gehörigen Ortschaft gegenüber der Schulsprengelvertretung in Widerspruch gezogen wird, so liegt eine Streitigkeit über den Vollzug des Art. 7 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861 und damit ein Streit nach Art. 10 Z. 20 des Ges. v. 8. Aug. 1878 vor. Als Beteiligte in diesem Streite sind sämtliche Angehörige der zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden und sonstigen Bestandteile zu erachten[9]).

10. Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes in Volksschulen, Befreiung von demselben[10]);

---

1) VGHE. v. 10. Febr. 1888 (Samml. IX S. 379), v. 25. Juni 1890 (Samml. XII S. 221), s. § 80, 1.

2) VGHE. v. 28. Juli 1882 (Samml. IV S. 155).

3) VGHE. v. 22. Jan. 1886 (Samml. VII S. 92).

4) VGHE. v. 22. Okt. 1886 (Samml. VIII S. 139).

5) VGHE. v. 14. Aug. 1886 (Samml. VIII S. 59).

6) VGHE. v. 16. Dez 1887 (Samml. IX S. 293).

7) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 20. Sieh § 176; Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 91; Blt. f. adm. Pr. XXXVI S. 33 ff.

8) VGHE. v. 9. Jan. 1885 (Samml. VI S. 32).

9) VGHE. v. 9. Juli 1886 (Samml. VIII S. 44).

10) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 21. Sieh § 187; Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 165 (Einführung des Schulgeldes), 329 (Erhöhung), II S. 577, V S. 277 (Entrichtung).

Ansprüche, welche von seiten der Schulgemeinde auf Zahlung des Schulgeldes für unvermögende in einer anderen Gemeinde heimatberechtigte Schulkinder gegen die Heimatgemeinde erhoben und von dieser bestritten werden, fallen nicht unter Z. 5, sondern unter Z. 21 des Art. 10 des Ges. v. 8. Aug. 1878 [1]).

11. Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste [2]);

12. Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen [3]);

13. Verteilung der Dienstbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Beteiligten [4]);

14. Recht und Pflicht des Beitrittes zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Witwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche an diese Vereine [5]);

15. Ansprüche auf das Schulvermögen bezw. Teilung oder Auseinandersetzung desselben bei eintretenden Aenderungen im Bestande eines zwischen mehreren Gemeinden oder Teilen von solchen bestehenden Schulverbandes, falls die Beteiligten sich darüber nicht gütlich zu einigen vermögen [6]).

Anm. 1. Beschwerde gegen Entscheidungen in den unter Art. 8 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes v. 8. Aug. 1878 fallenden Verwaltungsrechtssachen (s. oben A, 1—3) sind stets bei der ersten Instanz, d. i. bei derjenigen Behörde, welche die erstinstanzielle Entscheidung erlassen hat, binnen einer mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides beginnenden unerstrecklichen Frist von 14 Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben [7]), Beschwerden aber gegen Entscheidungen in den unter Art. 10 u. 11 des angeführten Gesetzes fallenden Verwaltungssachen (s. oben B, 4—15) müssen bei derjenigen Behörde, welche den beschwerenden Beschluß gefaßt hat, also stets bei der Vorinstanz, gleichfalls innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, eingelegt werden [8]); widrigenfalls die Beschwerden als verspätet zurückgewiesen werden [9]).

---

1) VGHE. v. 8. März 1881 (Samml. X S. 134).

2) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 22. Sieh § 38, 3, § 75 u. § 89; Samml. v. Entsch. d. VGH. IV S. 390.

3) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 23. Sieh § 75, 4 u. § 85; Samml. v. Entsch. d. VGH. IV S. 278.

4) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 24. Sieh § 92, 3 u. 5.

5) Angef. Ges. Art. 10 Ziff. 25. Sieh § 95 u. § 96, 1, Samml. v. Entsch. d. VGH. III S. 422, 643, 696, VI S. 191 (Lehrerrelikten-Kreisvereine).

6) Angef. Ges. Art. 11. Sieh § 177, 1.

7) Angef. Ges. Art. 22 Abs. 2, 4, 5. Vgl. Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 7 u. 62.

8) Angef. Ges. Art. 45 Abs. 2. Vgl. Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 11. Diese Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 ist nicht nur auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, sondern ebenso auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Unterinstanzen an die Mittelinstanzen in Anwendung zu bringen. Angef. Samml. IV S. 608. Sieh jedoch dagegen Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. II. Münch. 1885 S. 509 Note 4, welcher die Fristbestimmung in Art. 45 Abs. 2 nur für die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gelten läßt.

9) Angef. Ges. Art. 32 Abs. 1. Die Unterlassung der Belehrung über Be-

Anm. 2. Gegen Ministerialentschließungen ist eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe unzulässig, indem das Verwaltungsgerichtshof-Gesetz Art. 9, Art. 10 Eingang, Art. 11 u. 45 grundsätzlich nur von den Kreisregierungen und beziehungsweise in einzelnen Fällen unmittelbar von den Distriktsverwaltungsbehörden Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gestattet[1]). Umgekehrt können auch die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes sei es in Verwaltungsrechtssachen sei es in Verwaltungssachen nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. In Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 des VGHGes.) sind zwar die Beschlüsse der unteren Instanzen gleichfalls dem Oberaufsichtsrechte und dem daraus fließenden Aufhebungsrechte der Ministerien und beziehungsweise Kreisregierungen[2]) entrückt; in Verwaltungssachen dagegen, d. i. in den in Art. 10 u. 11 des VGHGes. aufgezählten Angelegenheiten sind, insoferne diese nicht den Charakter einer Verwaltungsrechtssache angenommen haben, die Beschlüsse der unteren Instanzen dem Oberaufsichts- und Aufhebungsrechte der Ministerien und Kreisregierungen unterstellt. In Gegenständen und Fragen des freien administrativen Ermessens, welche der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 8 Eingang und Art. 13 Ziff 3 des VGHGes. überhaupt entzogen sind, bleibt das Oberaufsichtsrecht der Ministerien und Kreisregierungen unberührt[3]).

B. Die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden beim Volksschulwesen.

§ 47.

Kompetenz.

Die kirchlichen Oberhörden (katholischerseits die Bischöfe, protestantischerseits im rechtsrheinischen Bayern das Oberkonsistorium und die Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth, in der Pfalz das Konsistorium zu Speyer) sind an der Beaufsichtigung und Leitung der Schulen hinsichtlich der kirchlich-religiösen Aufgabe derselben beteiligt. Sie haben nämlich

1. das Recht der Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Erziehung in

---

schwerderecht und Beschwerdefrist in einem instanziellen Bescheide schützt nicht gegen Fristversäumnis (Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 329), ebenso nicht unrichtige Beschwerdebelehrung, bezw. ein Irrtum der Unterbehörde beim Vollzuge der instruktionsgemäßen Beschwerdebelehrung (a. a. O. VI S. 51). Die 14tägige ausschließende Beschwerdefrist läuft übrigens nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde (a. a. O. II S. 534).

1) Entsch. d. VGH. v. 16. Juli 1880 (Samml. I S. 455 u. 457). Gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden geht die Beschwerde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof in dem oben A Ziff. 1 genannten Falle, teilweise auch in den Fällen A Ziff. 3 u. B Ziff. 15, in allen übrigen Fällen (A Ziff. 2, B Ziff. 4—14, teilweise auch A Ziff. 3 und B Ziff. 15) ist nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen Berufung oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthaft.

2) In Verwaltungsrechtssachen können die Kreisregierungen einen Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörden nur auf erhobene Beschwerde und nur als gesetzliche Berufungsinstanz nach Art. 9 Abs. 2 des VGHGes., nicht aber von Amtswegen als Oberaufsichtsbehörden aufheben oder abändern.

3) Art. 15 des VGHGes. v. 8. Aug. 1878; Entsch. d. VGH. v. 26. Okt. 1883 (Samml. IV S. 617 f., vgl. S. 613 f.).

den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten[1]). „Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um den Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung einer religiös-sittlichen Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gehört werden.“[2]) Infolge dieses allgemeinen Rechtes steht ihnen insbesondere

2. Die Bestimmung oder Auswahl und Approbation der Lehrbücher für den Religionsunterricht zu, deren Einführung in den Schulen jedoch nur mit landesherrlicher Zustimmung geschehen kann[3]).

3. Die Bestellung der Distriktsschulinspektoren (§ 19, 4), dann die Aufstellung von Religionslehrern an Präparandenschulen geschieht im Einverständnisse mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde[4]).

4. Den kirchlichen Stellen kommt die Aufsicht auf die Religionslehrer und deren Lehrvorträge, und zwar nicht nur auf den ihnen hierin zunächst verantwortlichen Pfarrklerus und auf die übrigen

---

1) Verf.-Urk. Beil. II §§ 38 u. 39, Anh. I (Konkordat) Art. V Abs. 4, Anh. II §§ 11 u. 14; Edikt v. 17. März 1809 § XIII Z. 1 lit. a (R. AHG. I S. 87) und Konsistorialordn. v. 8. Sept. 1809 Nr. I § 57 (a. a. O. S. 61); ME. v. 9. Okt. 1854 ad III Z. 13 u. 14 (Weber, neue Gesetzsamml. IV S. 659). Nach dieser letzteren Entschl. ad II Abs. 4, ad III Z. 13 Abs. 2 (a. a. O. S. 655 u. 659) u. ME. v. 11. Aug. 1871 (sieh unten Z. 5) sind alle neuen allgemeinen Anordnungen der kirchlichen Stellen in Bezug auf die Religions- und Sittenlehre und das religiös-sittliche Leben nur nach vorgängiger Vereinbarung mit den weltlichen Stellen zu treffen. — Andererseits haben die weltlichen Stellen da, wo es sich um Einrichtungen des religiösen Lebens handelt, mit der einschlägigen kirchlichen Stelle ins Benehmen zu treten, z. B. bei Genehmigung der besonderen Disziplinar- und Hausordnungen für die einzelnen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien. Normativ v. 29. Sept. 1866 § 89 Abs. 2 (KMB. S. 288); Statut der k. höheren weibl. Bildungsanstalt zu Aschaffenburg v. 30. Juli 1875 § 35 (KMB. S. 259); Statut der Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern vom 6. März 1878 § 33 (KMB. S. 83). Gleiches wird von der Verfügung längerer allgemeiner Dispensationen von der Schulmesse zu gelten haben; vgl. z. B. Mfrk. RE. v. 28. Dez. 1869 (KAB. S. 2248) u. Obfrk. RE. v. 31. Dez. 1869 (KAB. 1870 S. 18), wonach die Dispensation der Werktagsschüler vom Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen während der Wintermonate im Einverständnis mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden stattfand.

2) ME. v. 28. März 1889 (Oberh. Vrdgsbl. v. Regensburg 1889, außerordentl. Beilage).

3) ME. v. 10. April 1853 (Volksschulw. u. Kirche in Bayern, Samml. allgem. Aktenstücke, Rgsb. 1868 S. 14 f.) u. v. 9. Okt. 1854 ad III Z. 15 Abs. 2 (Weber, N. Gesetzsamml. IV S. 659 f.); bezüglich der Religionslehrbücher an den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien s. Normativ v. 29. Sept. 1866 § 19 Abs. 3 u. § 67 Abs. 4 (KMB. S. 233 f., 265) u. ME. v. 29. Sept. 1868 Abs. 3 u. 4 (KMB S. 238). Die Kreisregierungen haben ihrerseits mitzuwirken, daß außer den von den kirchlichen Stellen approbierten Religionslehrbüchern kein anderes in den Schulen gebraucht werde. ME. v. 26. April 1835 § I Abs. 1 u. § III Abs. 2 (Döll. IX S. 1404).

4) Normativ v. 29. Sept. 1866 § 8 Abs. 2 (KMB. S. 229). — In §§ 54 Abs. 1 u. 55 Abs. 2 dieses Norm. (KMB. S. 260) u. ME. v. 28. März 1889 ist auch gutachtliche Vernehmung der kirchlichen Oberbehörden bei Bestellung der Schullehrerseminarinspektoren und Präfekten vorgeschrieben. Vgl. unten Z. 7. Sieh auch bezüglich der Bildung der Schuldistrikte § 19, 2 Abs. 2.

geistlichen Katecheten, sondern auch auf die beim Religionsunterricht mitwirkenden Schullehrer ꝛc. zu[1]) (s. § 37, 4).

5. Die Distrikts- und Lokalschulinspektoren haben in Sachen des Religionsunterrichtes an die kirchlichen Stellen ihrer Konfessionen auf Verlangen zu berichten und deren Aufträge und Weisungen treulich zu vollziehen[2]).

6. Die kirchlichen Stellen dürfen in der Ausübung der ihnen als Amtspflicht obliegenden Aufsicht auf die Glaubens- und Sittenlehre und Bewahrung derselben auch in Beziehung auf die Schulen nicht nur in keiner Weise gehindert werden[3]), sondern sind auch berechtigt, auf Be-

---

1) Daß die den kirchlichen Oberbehörden zustehende Aufsicht auf den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung auch die Ueberwachung der diesfallsigen Lehrvorträge und des Verhaltens der Schullehrer in sich schließe, ist bezüglich des protestantischen Oberkonsistoriums ausdrücklich anerkannt. Denn nach § 11 Abs. 1 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. und der dortselbst Abs. 2 lit. a als fortdauernd geltend bezeichneten allerh. Entschl. v. 8. Sept. 1808 § VI Z. 3 wacht das Oberkonsistorium „auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (insoweit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen) und führt dasselbe ein Verzeichnis über dieselben und deren Benehmen"; ebenso hat dasselbe nach der ebendortselbst lit. b allegierten Konsistorialordn. v. 8. Sept. 1809 Nr. I § 53 „über die religiösen Lehrvorträge sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen" (R. AHB. I S. 46 u. 61). Vgl. Motive z. Normativ v. 15. Mai 1857 (Volksschulw. und Kirche in Bayern, S. 41). Eine Verpflichtung der katholischen Lehrer auf das Glaubensbekenntnis, wie solche ehedem dem Pfarrer oblag (Mayr, Gen.-Samml. II S. 1040 f. § 14, S. 1045 § 9, vgl. Freyberg, Pragm. Gesch. d. bayer. Gesetzgeb. III S. 268, 269, 271), findet nicht mehr statt. Die protestantischen Lehrer aber werden als Religionslehrer durch eine von ihnen eigenhändig zu unterzeichnende und dem treffenden Dekanate zu übergebende schriftliche Erklärung zu einem bekenntnistreuen Religionsunterrichte mit derselben Formel wie die Kandidaten des Predigtamtes verpflichtet. OKE. v. 21. Mai 1852 Z. 1, woselbst auch die Verpflichtungsformel vorgeschrieben ist (R. AHB. II S. 380 f.). Vgl. OKE. v. 8. Juli 1836 zu § 9 (a. a. O. S. 369), wo bemerkt wird: „Die Schullehrer sind als Religionslehrer Diener der Kirche".

2) So nach ME. v. 24. Juli 1833, I (Döll. IX S. 1072), wo zugleich ausgesprochen ist, daß die Lokal- und Distriktsschulinspektoren in Sachen des Religionsunterrichtes unmittelbar und exclusive der Oberleitung der kirchlichen Stellen untergeben seien. Diese Bestimmung erfuhr jedoch durch die ME. v. 9. Okt. 1854 ad II Abs. 4, ad III Z. 14 (Weber, R. Gesetzsammel. IV S. 655, 659) eine Modifikation (sieh ME. v. 20. Juli 1868 bei Remling, Nikolaus von Weis, Bischof zu Speier, Bd. I, Speier 1871, S. 257); denn hiernach ist das Verfügungsrecht der kirchlichen Stellen nur nach vorgängiger Vereinbarung mit den weltlichen Stellen zu üben; und da „die Distrikts- und Lokalschulinspektoren, deren Aufstellung auf einer staatlichen Einrichtung und Anordnung beruht, unter den vorgesetzten Schulbehörden des Staates, unter den Kreisregierungen K. d. J., welchen formationsgemäß das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren Bezirken untergeben ist, stehen", so wird bezüglich neuer allgemeiner Anordnungen der kirchlichen Stellen über den Religionsunterricht, zu deren Beobachtung die Schulbehörden und durch diese die Lehrer angehalten und verpflichtet werden sollen, die vorgängige Vorlage und Erholung der staatlichen Genehmigung gefordert. ME. v. 11. Aug. 1871, resp. Untfrk. RE. v. 22. Aug 1871 an das protest. Konsistorium in Ansbach, abgedr. in d. Bayer. Lehrerzeit. 1871 Nr. 38 S. 306.

3) Konkordat Art. V und XIV; vgl. Verf.-Beil. II §§ 39 u. 50 u. Edikt v. 17. März 1809 § XIII Z. 1 lit. a (R. AHB. I S. 87).

seitigung äußerer Hindernisse, welche dem Gedeihen des religiösen Unterrichtes der Jugend im Wege stehen, zu bringen, und die weltlichen Behörden hingegen verpflichtet, solche Hindernisse auf Kundgabe der geistlichen Stellen zu beseitigen[1]).

7. Vermöge des den kirchlichen Oberbehörden zustehenden Aufsichtsrechtes auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse und sittliche Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten können dieselben sich jederzeit und insbesondere auch bei Gelegenheit der jährlichen Prüfungen durch Selbsteinsicht oder durch einen Abgeordneten von den Religionskenntnissen und dem religiösen und sittlichen Leben der Zöglinge der Präparandenschulen und Schullehrerseminarien Kenntnis verschaffen und hierbei allenfalls gemachte Wahrnehmungen von Gebrechen und Mängeln mit den entsprechenden Vorschlägen der betreffenden Kreisregierung mitteilen, damit im gegenseitigen Einverständnisse die erforderlichen Anordnungen zur Abhilfe getroffen werden[2]). Es ist daher den kirchlichen Oberbehörden von den für die Aufnahms- und Schlußprüfungen an den Schullehrerseminarien anberaumten Terminen jederzeit Nachricht zu geben; aber die Beiziehung eines Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörden zu diesen Prüfungen als Prüfungskommissionsmitglied, wie solches früher nach dem Normativ vom 15. Mai 1857 angeordnet war, findet nicht mehr statt[3]). Auch bei der Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten kommt den Abgeordneten der kirchlichen Stellen seit d. J. 1881 bloß mehr bezüglich der Prüfung aus der Religionslehre Sitz und Stimme in der Prüfungskommission und die Befugnis zu, auch von den Leistungen der Exspektanten im Kirchendienste, Orgelspiel und Choralgesang durch Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung, bezw. durch Einsicht der schriftlichen Arbeiten aus diesen Fächern Kenntnis zu nehmen[4]).

---

1) ME. v. 9. Okt. 1854 ad III Z. 12 Abs. 2 (Weber, N. Gesetzsamml. IV S. 659). Bezüglich der Beseitigung glaubens- und sittengefährlicher Lehrbücher sieh Art. XIII des Konkordates. Vgl. hierüber und bezüglich schädlich einwirkender Lehrer die Denkschrift des bayer. Episkopates vom Nov. 1867 (Volksschulwesen und Kirche in Bayern, S. 161) und Rob. v. Mohl, Politik, Bd. II, Tüb. 1869, S 68 f.

2) Normativ v. 29. Sept. 1866 §§ 16 u. 64 (KMB. S. 232 u. 264).

3) ME. v. 1. Juli 1867 (KMB. S. 142). Die vormaligen Jahresprüfungen in den beiden unteren Präparandenkursen und im unteren Seminarkurse wurden durch ME. vom 5. Juni 1879 § 1 (KMB. S. 124) aufgehoben. Nach ME. vom 4. Juli 1871 (KMB. S. 156) kann der Abgeordnete der kirchlichen Oberbehörde von den Leistungen der Zöglinge im Kirchendienste, Orgelspiel und Choralgesang durch Anwesenheit bei der mündlichen (Seminarschluß-)Prüfung und durch Einsicht der schriftlichen Arbeiten aus diesen Fächern Kenntnis nehmen.

4) ME. v. 27. Juni 1881 § 4 Abs 7 (KMB. S. 153). — Die in der ME. v. 8. April 1852 Ziff. 19—23 (Döll. XXIV S. 375) den Bischöfen in Bezug auf das Schulwesen gemachten Zugeständnisse wurden in der ME. v. 20. Nov. 1873 (KMB. S 445) zurückgenommen. In dem Landtage 1882 erklärte sich jedoch der K. Staatsminister v. Lutz bereit, der Aufstellung der Religionslehrer an öffentlichen Unterrichts- u. Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der bischöflichen Stelle vorangehen zu lassen, bei Bestellung der Distriktsschulinspektoren und bei Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um

§ 48.

Organe.

1. Auf katholischer Seite bilden — abgesehen von den Pfarrern, welche als solche vermöge ihrer vom Bischofe erhaltenen kanonischen Institution die ordentlichen Katecheten und Aufseher über den christlichen Unterricht und die christliche Erziehung in den Schulen ihrer Pfarrsprengel sind[1]) — teils die Dekane, teils die Distriktsschulinspektoren die Organe, durch welche die Bischöfe die ihnen zustehende kirchliche Oberaufsicht über die Volksschulen führen und sich über den religiös-sittlichen Stand der Schulen Bericht erstatten lassen.

In der Erzdiöcese München-Freising haben die Distriktsschulinspektoren nach ihrer Ernennung die oberhirtliche Admission zu diesem Amte zu erholen und jährlich bald nach gepflogener Schulvisitation Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Schulen, über den von den Lokalschulinspektoren und Religionslehrern im Besuche der Schule bethätigten Eifer und Fleiß und über die Erstreckung der in jeder Klasse vorgesteckten Jahresaufgabe im Religionsunterrichte an das Ordinariat zu erstatten, und nach Erfordernis auch unter dem Jahre an dasselbe zu berichten und dessen Einschreitung nötigenfalls zu veranlassen[2]).

In der Diöcese Regensburg hat jeder neu aufgestellte Distriktsschulinspektor von seiner Ernennung alsbald Anzeige beim Ordinariate zu erstatten, durch welches er alsdann zum Schuldekan ernannt wird. Den Schuldekanen ist die Aufsicht über die Katechese und überhaupt die stellvertretende Uebung der dem Bischofe zustehenden Aufsicht über die Volksschule hinsichtlich ihrer kirchlich-religiösen Aufgabe übertragen. Sie haben gemäß der über die Führung ihres Aufsichtsamtes erlassenen Instruktion[3]) die Pflichterfüllung der Katecheten und den Vollzug der einschlägigen oberhirtlichen Anordnungen, insbesondere des oberhirtlichen Erlasses vom 31. Oktober 1869 über die Katechese, sowohl bezüglich des Geistes und der Methode als der Klassenziele, zu überwachen; sollen hievon bei den ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen sich zu überzeugen suchen, den kirchlich-religiösen Stand der Schulen sorgfältig prüfen und sowohl über den Eifer und die Befähigung der Katecheten als über den Erfolg ihrer Thätigkeit ein objektives Urteil sich zu bilden bemüht sein; sie sollen ferner bei wahrgenommenen Mängeln oder Fehlern mahnen oder belehren, nötigenfalls auch warnen und verweisen, bei etwaiger schwererer Pflichtversäumnis aber oder bei Erfolglosigkeit jener Mittel, ebenso bei außerordentlichen Veranlassungen an das Ordinariat berichten, bei welchem ein eigener Sachreferent als Scholastikus bestellt ist[4]).

Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, die Bischöfe zu hören, auch bezüglich der Besetzung der Inspektoren- und Präfektenstellen an den Schullehrerseminarien zu den ohnehin nicht aufgehobenen Normen des Schullehrerbildungs-Normativs v. 29. Sept. 1866 zurückzugreifen. Verh. d. K. d. Abg. 1882, Beil. Bd. III S. 303. Diese Zusagen wurden erfüllt durch ME. v. 28. März 1889 (Regensbrg. oberh. Vrdgsbl. 1889, außerordentl. Beil.).

1) Vgl. Regensb. Hirtenbr. v. 26. Juli 1869 (Oberh. VB. 1869 S. 106) u. Schulgesetz-Entw. Art. 113.

2) Gen. v. 17. Juni 1829 Nr. 150, v. 20. Dez. 1852 Nr. 571, v. 6. Febr. 1860 Nr. 799 (Gen.-Samml. I S. 244 f., II S. 425 f. u. 762) u. v. 5. Okt. 1863 Abs. 7 (Gen.-Samml. III S. 896).

3) Vom 11. Nov. 1869 (Oberh. VB. 1869 S. 145 ff).

4) Hirtenbr. v. 26. Juli 1869 (Oberh. VB. S. 105 ff.); Ord.-Erl. vom 11. Nov. 1869 Abs. 2 (a. a. O. S. 145). — Vgl. auch bezüglich der in den pfarramtlichen Pastoralberichten zu erwähnenden Punkte Ord.-E. v. 25. Juni 1878, I, 3, 5, II, 1, III, 1 (Oberh. VB. S. 87).

In der Diöcese **Augsburg** haben die Dekane bei den kanonischen Visitationen der Pfarreien ihres Bezirkes[1]) eine kurze Prüfung der werktagsschul- und christenlehrpflichtigen Jugend aus dem Katechismus und der biblischen Geschichte in der Kirche vorzunehmen. Auch hat der Pfarrer unter den für die Visitation zu beantwortenden Fragepunkten verschiedene Fragen bezüglich der Schule zu beantworten; ferner hat der Schullehrer als Partizipant an der religiös-sittlichen Bildung der Schuljugend und insbesondere als Mesner oder Organist bei dem Visitationsakte in der Kirche anwesend zu sein, und ist im Pfarrhause mit ihm über den Religionsunterricht (wie oft derselbe wöchentlich in der Schule erteilt werde und ob er selbst auch daran mitwirke), die religiös-sittliche Erziehung der Jugend, den Volksgesang und die Verwaltung des Mesnerdienstes Rücksprache zu nehmen; zugleich sind die katholischen Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung als Repräsentanten der Pfarrgemeinde darüber zu hören, wie es um Kirchenbesuch und religiös-sittlichen Sinn unter der Jugend stehe, und ob die für die schulpflichtige Jugend geltenden Verbote des Besuches der Wirtshäuser und Tanzplätze ꝛc. gehörig gehandhabt und respektiert werden[2]).

In der Diöcese **Passau** sind die Pfarrvorstände beauftragt, das religiös-sittliche und dienstliche Verhalten des Lehrpersonals pflichtgemäß zu überwachen und bei Erstattung der Jahres- und Kommunikantenberichte hierüber die geeigneten Mitteilungen an das bischöfliche Ordinariat in der Form von Qualifikationszeugnissen zu machen[3]). Die Distriktsschulinspektoren haben gemäß oberh. Erl. v. 24. Nov. 1860 und 1. März 1864 alljährlich an das Ordinariat Bericht über die Schulvisitationen zu erstatten[4]).

In der Erzdiöcese **Bamberg** haben die Dekane bei den Pfarr- und Kirchenvisitationen, welche in Zeitabschnitten von je 3 Jahren in der Art vorzunehmen sind, daß jährlich der dritte Teil der Dekanate visitiert wird, auch den Stand der Schulen bezüglich der Religionskenntnisse und der christlichen Erziehung der Jugend zu untersuchen. Es hat daher jeder Pfarrer am Sonntage vor der anberaumten Visitation seiner Pfarrei die Eltern von der Kanzel herab aufzufordern, nicht nur ihre Kinder — mit Ausnahme jener des ersten Schuljahres — zur Visitation zu schicken, sondern auch selbst möglichst zahlreich zu erscheinen, um dem Gottesdienste und der Prüfung ihrer Kinder aus der Religionslehre beizuwohnen. Der Visitator hat das treffende Bezirksamt (den Stadtmagistrat) unter Anzeige der Visitation zu ersuchen, daß es die katholischen Mitglieder der Gemeindeverwaltung und die Kirchenverwaltung zum Anwohnen bei der Visitation anweisen wolle und auch an das Lehrpersonal entsprechende Weisung ergehen lasse, bei der Visitation sich mit den Schulkindern einzufinden und diese zur Prüfung bereit zu halten. Die Schuljugend hat mit den Lehrern an dem Zuge zur Kirche vom Pfarrhause aus teilzunehmen und der hl. Messe, womit die Visitation eröffnet wird, unter Absingung der gewöhnlichen Kirchenlieder beizuwohnen; worauf das herkömmliche Lied vor der Christenlehre abgesungen und nach einer kurzen Anrede des Visitators an die Gemeinde, insbesondere an die Eltern und Kinder, die Prüfung der Schuljugend aus den wichtigsten Materien der Religionslehre vorgenommen wird. Die Prüfung soll bis zur Gewinnung eines richtigen Durchschnittsresultates des religiösen Bildungsstandes der Schüler

---

1) Die Dekane der Diöcese Augsburg haben alle Pfarreien ihres Dekanates mit Beiziehung der Kämmerer in drei Jahren zu visitieren, worauf eine zweijährige Pause eintritt, nach welcher wiederum die Visitation in drei Jahren vorzunehmen ist. Generale v. 18. April 1863 (Generalien, Augsb. 1864, S. 277 f.).

2) Generale v. 16. Dez. 1859 § 15 lit. E, §§ 17, 19, 20, 25, 27, 33 lit. c, v. 23. Jan. 1861 (Generalien, S. 84 ff., 173 f.) und v. 3. Mai 1865 Nr. 107 Z. 4 (S. 21).

3) Pass. Ord.-E. vom 12. März 1845 (Geßl, Gen. S. 63 Nr. 139, vgl. S. 211 lit. h).

4) Vgl. Oberhirtl. VB. f. d. Diöc. Passau 1872 S. 20.

dauern, den Zeitraum einer Stunde aber in der Regel nicht überschreiten und nach geeigneter Kundmachung des Ergebnisses mit Gebet und Lied und mit Erteilung des Segens mit dem Ciborium schließen, worauf die Schüler entlassen werden. Der Visitator hat weiterhin teils die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung als die Vertrauensmänner der Gemeinde über gewisse Fragepunkte bezüglich des Lehrpersonals und der Schuljugend zu Protokoll zu vernehmen, teils das Lehrpersonal in der Art zu vernehmen, daß er von den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen die von denselben nach dem vorgeschriebenen Formulare schriftlich abgefaßte Beantwortung verschiedener Fragesätze über Schulverhältnisse (von den klösterlichen Lehrerinnen durch den Pfarrer) sich einhändigen läßt; teils sind die sämtlichen Pfarrgeistlichen zu vernehmen, indem sie gewisse Fragepunkte u. a. auch bezüglich der Schule nach besonderen Formularen schriftlich beantwortet ihm behändigen. In der übersichtlichen Zusammenstellung über das Gesamtergebnis der Visitation hat der Visitator u. a. seine Wahrnehmungen über den Stand der Schulen bezüglich der Religionskenntnisse, über die Thätigkeit der Geistlichen und der Lehrer in der Schule u. s. w. anzugeben[1]).

In der Diöcese Würzburg haben die Distriktsschulinspektoren am Ende eines jeden Schuljahres einen treuen und umfassenden Bericht über den Stand des Religionsunterrichtes, dessen Einfluß auf die Sitten der Schuljugend, über die religiösen Grundsätze und die Wirksamkeit der Lehrer an das Ordinariat zu erstatten[2]).

In der Diöcese Eichstätt haben die Distriktsschulinspektoren zur Uebernahme ihres Amtes auch schriftliche Genehmigung des Bischofs zu erholen, als bischöfliche Schuldekane die Pflichterfüllung der Pfarrer bezüglich der Schule und die Beobachtung der über den Religionsunterricht und die religiös-sittliche Erziehung der Schuljugend bestehenden Diöcesanvorschriften seitens der Lehrer zu überwachen, die jährliche Schulvisitation zugleich im Namen und in der Autorität des Oberhirtenamtes vorzunehmen, dabei sich über die Methode des Unterrichtes in der Religion und biblischen Geschichte, vorzüglich aber über alles, was die fromme Erziehung der Kinder anbelangt, auf das sorgfältigste zu erkundigen, vor und nach der Prüfung beten zu lassen, beim Pfarrer über das Verhalten der Lehrer genau nachzufragen und nach vollendeter Visitation auch an das Ordinariat Bericht zu erstatten, worin Folgendes anzugeben ist: 1. Zahl der Schulen des Distriktes. 2. Namen der Lehrer, ihre Fähigkeiten, Fleiß, Sittlichkeit und Verfahrungsweise, 3. Bericht über die Schuldisziplin, 4. Beschaffenheit des Religionsunterrichtes, 5. Eifer oder Nachlässigkeit der Pfarrer und Katecheten im Besuch der Schule, 6. Art und Weise, den wahrgenommenen Gebrechen abzuhelfen, 7. etwaige besondere Bemerkungen. Diejenigen Pfarrämter aber, deren Schulen unter Distriktsschulinspektoren anderer Diöcesen stehen, haben alljährlich nach abgehaltener Schulvisitation eine von der einschlägigen Distriktsschulinspektion beglaubigte Abschrift des Schulvisitationsprotokolls unter Berücksichtigung der eben genannten Punkte mit Begleitungsbericht an das Ordinariat einzusenden. Diese jährlichen Berichte hat der aus den Kanonikern des Domkapitels ernannte Diözesanscholastikus zu prüfen und darüber im geistlichen Rate vorzutragen, damit das Nötige darüber verfügt werde[3]). Auch ist in den durch die Dekanate an das Ordinariat einzusendenden pfarramtlichen Jahresberichten über den Stand der Schulen, den Schulbesuch 2c. des Pfarrklerus, das Verhalten der Schuljugend, der Lehrer und Kirchendiener, sowie über den Zustand der Kirchenmusik zu referieren[4]).

1) Instr. f. d. Dekane bei den regelmäßigen Pfarr- und Kirchenvisitationen im Erzbistum Bamberg v. 5. Juli 1877 §§ 2, 8—13, 15, 17, 23 und Formular II, III, V, VI, VII, IX, X.

2) Würzb. Ord.-E. v. 16. Okt. 1833 (Untfrk. SchVSamml. S. 284 f.).

3) Instr. past. Eyst. ed. 1877, Tit. XIV, c. 3 § 4 pag. 429 sq.; Ord.-E. v. 24. Febr. 1859 (Eichst. Past.-Bl. 1859 S. 39).

4) Instr. past. Eyst. Append. Relatio status parochialis, Pars VIII. de schola, pag. [37].

Ebenso haben in der Diöcese Speier die Distriktsschulinspektoren am Schlusse eines jeden Schuljahres an die oberhirtliche Stelle Bericht zu erstatten und unter namentlicher Angabe der einzelnen Schulorte, der betreffenden Lehrer, sodann der Zahl der Werktags- und Sonntagsschüler ihres Distriktes, über verschiedene, den Pfarrer, den Lehrer und Kirchendiener und die Schulkinder betreffende Punkte Aufschluß zu erteilen. Ferner haben die Dekane der Diöcese Speier der Erteilung des Religionsunterrichtes in den Kirchen und Schulen ihres Dekanates sowohl durch die Geistlichen als durch die Lehrer besondere Obsorge zuzuwenden und darüber zu wachen, daß die Kirchenkatechesen gewissenhaft gehalten, dann daß der Religionsunterricht in den Schulen den oberhirtlichen Weisungen entsprechend erteilt werde. Sie besuchen alljährlich wenigstens einmal eine jede Pfarrgemeinde und jene Filialen des Dekanates, welche eine Kirche oder eine Schule besitzen, besprechen deren Verhältnisse mit dem Seelsorger, den Lehrern, den Fabrikräten und anderen Ortsvorständen oder einsichtsvollen Parochianen, schlichten etwaige Mißverhältnisse und sammeln das Geeignete zu ihrem Hauptjahresberichte an den Oberhirten[1]). Bei den Amtsreisen der Bischöfe haben die Bezirksämter die katholischen Gemeindebeamten anzuweisen, mit den Kirchenfabrikräten und den katholischen Mitgliedern der Ortsschulkommissionen am Tage der Ankunft des Bischofes sich in dem Pfarrhause einzufinden, um über den Zustand und die Verhältnisse der Kirche und Pfarrei die nötigen Aufschlüsse zu geben und ihre allenfalsigen Wünsche und Anträge hinsichtlich der Pfarrverwaltung vorzubringen[2]).

2. Auf protestantischer Seite sind die Dekane mit der Untersuchung des religiösen und sittlichen Zustandes der Schulen bei den Kirchenvisitationen beauftragt und ist darüber an das vorgesetzte Konsistorium in den Visitationsprotokollen sowie auch in den Jahresberichten zu referieren.

Die protestantischen Distriktsdekane diesseits des Rheins haben bei den Kirchenvisitationen, welche von ihnen jährlich in der Hälfte der ihrer Aufsicht unterstellten Pfarreien vorzunehmen sind, auch die Bedürfnisse des Unterrichtes wie des Kultus zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten[3]). Es sollen in Verbindung mit dem bei diesen Visitationen stattfindenden Gottesdienste in der Kirche[4]) die gesamte christenlehrpflichtige Jugend sowie die oberen Abteilungen der Werktagsschüler über den Hauptinhalt des Katechismus in der Art geprüft werden, daß zugleich erhoben wird, ob sie die Katechismusstücke, Bibelsprüche und geistlichen Lieder sicher eingeübt und auch verstanden haben. Diese vom Pfarrer begonnene Prüfung setzt der Dekan fort und schließt sie mit einer angemessenen Ansprache. Ferner hat der Dekan sich durch geeignete Befragung darüber zu unterrichten, ob der Pfarrer der Unterweisung der Konfirmanden, dem Religionsunterrichte in der Christenlehre und in den Schulen nach der bestehenden Vorschrift die erforderliche Zeit und Sorgfalt widme. Auch soll er zusehen, ob die Lehrer an den Schulen ihrer Verpflichtung gemäß die Jugend in

---

1) Oberh. V. v. 14. März 1860 (Samml. d. Verordn. u. Ausschreiben f. d. Seelsorger des Bist. Speier, Heft V S. 47 f.). Dekanats-Verfassung d. Diöcese Speier v. 30. Mai 1860 §§ 12, 14 (a. a. O. 67 f.).

2) Pfälz. RE. v. 3. Juli 1851 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 118 f.).

3) Konsistorialordn. vom 8. September 1809 Nr. III § 12 (R. AHB. I S. 107 f.).

4) Bei der Visitation der am Amtssitze der Dekane befindlichen Pfarreien jedoch, wobei überhaupt eine Abkürzung des Verfahrens statthaft ist, kann die Prüfung des Religionsunterrichtes füglich in den Schulen selbst in den für diesen Unterricht festgesetzten Stunden geschehen. OKE. v. 2. Juli 1879 (AHB. Neue Aufl. v. Günther, Bd. I Münch. 1833 S. 675).

den Katechismus einzuführen beflissen sind, wie der Religionsunterricht in den vom Pfarrsitze entfernten Schulen geordnet ist, was die Lehrer für Orgelspiel und Kirchengesang leisten, ob sie der Gemeinde mit kirchlichem Sinn und gutem Beispiele vorausgehen ꝛc. Das an das vorgesetzte Konsistorium einzusendende Visitationsprotokoll hat eine bestimmte Angabe der Wahrnehmungen, zu welchen die Religionsprüfung Veranlassung gegeben hat, und eine genaue Bezeichnung der zur Beseitigung vorgefundener Mängel oder zur Förderung kirchlicher Zwecke getroffenen Maßregeln zu enthalten[1]). — Zum Wirkungskreise der in den einzelnen protestantischen Kirchengemeinden bestehenden „Kirchenvorstände" gehört auch die Beratung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Erteilung des Religionsunterrichtes[2]).

In der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz soll von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen dem Konsistorium und den Diöcesansynoden alljährlich durch die Pfarrer und Dekane gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden[3]). Bei den alle zwei Jahre von den Dekanen vorzunehmenden Kirchenvisitationen ist der Stand der christlichen Bildung der Jugend mit ganz besonderem Fleiße und durch unmittelbare Anschauung des Visitators zu erforschen und von ihm genaue und vollständige Meldung in dem Visitationsprotokolle zu thun. Zur Eröffnung der Visitation wird die Abhaltung eines katechetischen Gottesdienstes mit Gesang, Gebet, Prüfung der Werk- und Sonntagsschüler und Schülerinnen und einer angemessenen Ansprache nebst Segen empfohlen. Wenn solche Gottesdienste bei der Visitation gehalten worden, ist im Protokolle davon Erwähnung zu thun. Wahrnehmungen, welche dieselben dargeboten haben, ohne daß sie in diesem Protokolle füglich besprochen werden könnten, sind in dem jährlichen Rechenschaftsberichte des Dekans zu bezeichnen[4]). Auch haben die Dekane bei der Visitation die Kirchlichkeit der Schullehrer überhaupt und insbesondere rücksichtlich der Christenlehren speziell ins Auge zu fassen und, was sie gefunden, rückhaltslos in das Visitationsprotokoll einzutragen, gleichwie auch in pfarramtlichen Jahresberichten über diesen wichtigen Punkt genaue Darstellung zu geben ist[5]). — Uebrigens steht zugleich dem in jeder einzelnen Kirchengemeinde bestehenden Presbyterium (Kirchenvorstande), da es zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen hat, die Befugnis zu, für die Förderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen[6]).

1) Instruktion über die Kirchenvisitationen v. 8. April 1854 § 7 Abs. 2 u. 3, § 8 Abs. 2 u. 4, § 12 (N. AHB. I S. 134 f., 138). Sieh auch bezüglich der Befragung der Schullehrer die OKE. v. 15. Nov. 1854 Abs. 4 (a. a. O. S. 141 f.) Lehrerinnen, welche eine Schule oder auch nur eine Schulklasse versehen, sind gleich den Lehrern zu den Sitzungen der Kirchenvisitationen beizuziehen. OKE. v. 29. Juli 1881 (AHB. Neue Aufl. v. Günther I S. 675 f.). Nach OKE. v. 5. Dez. 1877 (a. a. O. I S. 678) ist in den Visitationsprotokollen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Konfirmandenunterricht nach Vorschrift in wenigstens 60 Lehrstunden und der Religionsunterricht in der Schule in wöchentlich 2 Stunden, auch während der Konfirmandenunterrichtszeit, erteilt worden ist. — Vgl. N. AHB. Bd. I Beil. IX a (Dekanats-Registratur-Plan) Fach XII S. XVII u. Fach XXV, 2 S. XIX; Beil. IX b (Pfarr-Registratur-Plan) Fach XII S. XXV; Beil. IX c, I, Fach XI S. XLI; Beil. XI. B (Schema für den pfarramtlichen Jahresbericht) I, 1 lit. g S. IL u. II, 1 lit. g S. L; ME. v. 2. März 1812 Z. 3 u. 4 (S. 515).

2) V. v. 7. Okt. 1850 § 2 Z. 1 (a. a. O. I S. 217).

3) Vereinigungsurkunde v. J. 1818 § 12 Abs. 7 (Wand, Hdb. d. Verf. u. Verw. d. prot.-ev. K. d. Pfalz, 2. Aufl. Speier 1880, S. 64).

4) KE. v. 15. Febr. 1837 Z. 1 (a. a. O. S. 120). Vgl. Vereinigungsurk. § 20 lit. c (a. a. O. S. 80) und KE. v. 26. Febr. 1879 § 4 Abs. 1 a. E. und Schlußabs. (a. a. O. S. 245 u. 250).

5) KE. v. 31. Juli 1839 (a. a. O. S. 251).

6) Vereinigungsurk. § 14 (a. a. O. S. 72 Note 8).

Zweiter Abschnitt.

Das Schullehrpersonal.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Schullehrer[1]).

§ 49.

Ziel und Stufen der Schullehrerbildung.

1. Das Ziel der Schullehrerbildung besteht darin, dem künftigen Schullehrer einerseits eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christentums zu geben und andererseits ein gründliches Wissen und Können der für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, Tüchtigkeit und Gewandtheit innerhalb dieses Gebietes, sowie die erforderliche Geschicklichkeit und praktische Lehrgewandtheit zu verschaffen, um den jugendlichen Geist zu wecken und zur lebendigen und allseitigen Erfassung des gebotenen Unterrichtsstoffes zu führen.

2. Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt a) die vorbereitende Bildung in der Präparandenschule, b) die Ausbildung im Schullehrerseminar, c) die praktische Bildung und Fortbildung nach dem Austritt aus dem Schullehrerseminar[2]).

I. Die vorbereitende Bildung in den Präparandenschulen[3]).

§ 50.

Zweck, Zahl und Besuch der Präparandenschulen.

1. Die dem Schulfache sich widmenden Jünglinge (Schulamtszöglinge) erhalten die zum Eintritt in ein Schullehrerseminar erforderliche vorbereitende Bildung in den Präparandenschulen[4]), welche sich unmittelbar an die Volksschule anschließen und in drei Jahreskurse gegliedert sind[5]).

---

1) Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. Sept. 1866 (KMB. 1866 Nr. 22 S. 221—326, RB. 1866 Nr. 62 S. 1461 ff.). Mehrere §§ dieses Normativs sind durch spätere Bestimmungen abgeändert.

2) Angef. Norm., Eing. Abs. 4 u. 5 (KMB. 1866 S. 227).

3) Normativ v. 29. Sept. 1866 §§ 1—46 (KMB. S. 227—256).

4) Für die Zöglinge dieser Schulen wird im Normativ v. 26. Sept. 1866 teils der zugleich die Schulseminaristen umfassende allgemeine Name „Schulamtszögling“, teils der Ausdruck „Präparand“, „Präparandenschüler“ gebraucht.

5) Norm. v. 29. Sept. 1866 §§ 1 u. 18.

2. Es bestehen im Königreiche 35 Präparandenschulen, 31 selbständige, 4 an vollständigen Lehrerbildungsanstalten, nämlich 23 katholische (in Oberbayern zu Freising, Landsberg und Rosenheim; in Niederbayern zu Deggendorf, Landshut, Passau und Pfarrkirchen; in der Pfalz zu Blieskastel, Kirchheimbolanden und an der Lehrerbildungsanstalt zu Speyer; in der Oberpfalz an der Lehrerbildungsanstalt zu Amberg, dann in Cham, Regensburg und Weiden; in Oberfranken zu Kronach; in Mittelfranken an der Lehrerbildungsanstalt zu Eichstätt; in Unterfranken zu Arnstein, Haßfurt, Lohr und Neustadt a. d. S.; in Schwaben zu Lauingen, Mindelheim und Oberdorf), 11 protestantische (in der Pfalz zu Edenkoben, an der Lehrerbildungsanstalt in Kaiserslautern, zu Kusel; in Oberfranken zu Kulmbach und Wunsiedel; in Mittelfranken zu Neustadt, Rothenburg a. d. T., Schwabach und Wassertrüdingen; in Unterfranken zu Marktsteft; in Schwaben zu Nördlingen) und 1 konfessionell gemischte in Oberfranken zu Bamberg[1]). In einzelne katholische Präparandenschulen (namentlich Blieskastel, Kirchheimbolanden, Weiden) werden nunmehr auch protestantische Zöglinge und in einzelne protestantische Präparandenschulen (namentlich Edenkoben) auch katholische Zöglinge aufgenommen.

3. Jeder, der Schullehrer werden will, hat seine vorbereitende Bildung an einer Präparandenschule zu nehmen. Ersetzt kann der Vorbereitungsunterricht in einer Präparandenschule werden durch den Besuch einer vollständigen Lateinschule oder einer Realschule, in welchem Falle jedoch die Zöglinge für den Unterricht in jenen Vorbereitungsfächern, welche an diesen Anstalten nicht gelehrt werden, aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen haben. Unzulässig ist dagegen Separatvorbereitungsunterricht; nur Israeliten ist solcher gestattet[2]).

§ 51.

Lehrpersonal.

1. Für jede Präparandenschule wird zum Unterrichte und zur Erziehung der Zöglinge und zur unmittelbaren Leitung der Schule ein **Hauptlehrer** aufgestellt. Derselbe wird aus dem Kreise der tüchtigsten Schullehrer des Königreichs ausgewählt und auf Antrag der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., vom König ernannt, hat seine volle Kraft und Zeit dem Unterrichte der ihm anvertrauten Zöglinge zu widmen und darf daher keine anderweitige Funktion daneben bekleiden, noch Privatunterricht erteilen[3]), kann regelmäßig bis zu 22, an den mit einem Internate verbundenen Präparandenschulen, wo ihm auch die Leitung und Verwaltung des Pensionates obliegt, bis zu 18 Wochenstunden mit Unter-

---

1) Die konfessionell gemischte Lehrerbildungsanstalt in Bamberg wird wahrscheinlich schon bei Beginn des neuen Schuljahres 1896/97 in eine katholische umgewandelt und dafür in Bayreuth eine protestantische errichtet.

2) Normativ v. 29. Sept. 1866 §§ 2—5. Ueber Israeliten s. unten § 189, 1 Abs. 2.

3) Normativ §§ 6 u. 10.

richtserteilung in Anspruch genommen werden[1]) und bezieht denselben pragmatischen Gehalt wie die wirklichen Seminarlehrer[2]). Sieh auch § 58.

2. Dem Hauptlehrer wird ein zweiter und nach Bedarf ein dritter und weiterer Lehrer der Präparandenschule beigegeben. Diese zweiten und weiteren Präparandenlehrer werden auf Vorschlag der Kreisregierung vom Kultusministerium aus der Zahl der Schuldienstexspektanten mit der ersten oder wenigstens zweiten Anstellungsprüfungsnote oder aus der Reihe der bereits angestellten Lehrer der Volksschulen in widerruflicher Weise und vorbehaltlich der Wiederverwendung im Volksschullehrfache ernannt. Sie sind dem Hauptlehrer untergeordnet, haben die von diesem nicht selbst behandelten Lehrgegenstände unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen und hierin wie in allen Beziehungen die Aufträge desselben pünktlich zu vollziehen. Sie haben Sitz und Stimme in der für die Aufnahme der Präparanden niedergesetzten Kommission und in dem Lehrerrate der Anstalt, und werden, soferne sie durch Tüchtigkeit hervorragen, bei Besetzung der Hauptlehrerstellen besonders berücksichtigt[3]). Denselben liegen regelmäßig (soweit nämlich nicht durch vorübergehende Aushilfe eine Erhöhung der Stundenzahl eintritt) 28[4]), an den mit einem Internate verbundenen Präparandenschulen 24 wöchentliche Unterrichtsstunden ob[5]) und kann im Interesse des Präparandenunterrichtes nur die Erteilung einer Privatstunde täglich zugestanden werden[6]).

Der Gehalt der Präparandenlehrer beträgt nach dem Gehaltsregulativ vom 26. Juni 1894 D. II. a. in den ersten 3 Jahren 1860 ℳ, vom 4.—5. Jahre 2040 ℳ, vom 6.—10. Jahre 2220 ℳ, vom 11.—15. Jahre 2400 ℳ, vom 16.—20. Jahre 2580 ℳ, vom

1) ME. v. 27. Mai 1879 (KMB. S. 143 f.).

2) V. v. 17. Aug. 1876 (KMB. S. 255 f.). Sieh Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892 Klasse XI lit. c (GVB. S. 209) u. unten § 60, 2. Die Hauptlehrer sind nunmehr, da sie (seit 1876) die Rechte der Staatsdiener genießen, zur Teilnahme an den gesetzlichen Kreisunterstützungsvereinen für dienstuntaugliche Schullehrer weder berechtigt noch verpflichtet (ME. v. 15. Jan. 1877, KMB. S. 25 f.), haben dagegen gleich anderen Staatsdienern die nach § 16 des Finanzges. v. 29. Juli 1876 (GVB. S. 529) treffenden Witwen und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse zu entrichten. Vgl. FME. v. 25. Mai 1877 (Untfrk. KAB. 1877 S. 548).

3) ME. v. 20. Febr. 1874 (KMB. S. 100 ff., vgl. ME. v. 4. März 1874, KMB. S. 124, u. v. 9. Juni 1872 Nr. 5866, KMB. S. 187 ff.), wodurch die einschlägigen Vorschriften des Normativs §§ 7—9 abgeändert wurden u. ME. v. 12. Apr. 1888 (KMB. S. 117).

4) Die Durchschnittsstundenzahl für die Präparandenlehrer ist per Woche 28 (Erklärung des Regierungsvertreters im Fin.-Aussch. der Abg.-Kammer am 23. Jan. 1888).

5) ME. v. 27. Mai 1879 (KMB. S. 143 f.). Nur für die die pflichtmäßige Maximalzeit übersteigenden ständigen Unterrichtsstunden kann eine besondere Honorierung gewährt werden. Ebend. Abs. 4.

6) Normativ § 10 Abs. 2.

21.—25. Jahre 2760 *M*, vom 26. Jahre an 2940 *M*[1]). Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Beteiligten bedingt und von der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums abhängig. Bei der Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Beteiligte in statusmäßiger Eigenschaft in der gleichen — d. i. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulativs vorgetragenen — oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat. Die in zeitweisem Ruhestand zugebrachte Zeit bleibt für die Bemessung der Vorrückung allgemein außer Betracht. Jenen Präparandenlehrern, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt verdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem Gehalte zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung bis zur Maximaldauer von 5 Jahren in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei jenen beförderten Präparandenlehrern statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalte der neuen Stelle gleichkommt[2]).

Die Präparandenlehrer haben wie die wirklichen Volksschullehrer, denen sie gleichstehend zu erachten sind, das Recht und die Pflicht, in den betreffenden Schullehrer-Kreisunterstützungsverein einzutreten; erhalten jedoch im Falle der Dienstuntauglichkeit zu der Pension aus dem Kreisunterstützungsvereine im Falle des Wohlverhaltens eine Pension, welche im 1. Dienstjahre 30 % des Gehaltes beträgt und mit dem Antritte jedes weiteren Dienstjahres um 2 % des Gehaltes bis zum vollen Betrage desselben steigt. Der Höchstbetrag der Pension darf jedoch, sobald die Summe von 2400 *M* erreicht ist, $^9/_{10}$ des Gehaltes nicht übersteigen. Die vor dem Eintritte in das 26. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt außer Betracht. Für Präparandenlehrer, welche vor diesem Zeitpunkte ohne Verschulden dienstunfähig werden, beträgt die Pension bei sonst gegebener Voraussetzung ohne Rücksicht auf die thatsächlich zurückgelegte Dienstzeit 30 % des im Zeitpunkte der Dienstenthebung bezogenen Gehaltes. Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen wird bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern, welche einem Kreisunterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer angehören, der diesem Vereine für einen quieszierten Lehrer gewährte Staatszuschuß in

---

1) Vrdg. v. 26. Juni 1894 (GVB. S. 321).

1) Vrdg. v. 26. Juni 1894 §§ 11 u. 12. — Die Präparandenlehrer haben gleich den Volksschullehrern Unterstützungsfondsabgaben zu dem betr. Reliktenvereine zu entrichten. ME. v. 12. Juni 1878 (Unterfrk. Schulanz. 1879 S. 68). — Ueber Gehaltsvorrückungen des Lehrpersonals an den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien sind für jedes Halbjahr Verzeichnisse der in dem betreffenden Zeitraume in die höhere Altersklasse einrückenden Lehrer von den einschlägigen Inspektionen an die Kreisregierung (in Schwaben 5 Wochen vor Beginn des Halbjahres) und von der Kreisregierung an das Kultusministerium einzusenden. ME. v. 1. Mai 1885 (Schwäb. KAB. 1885 S. 69.)

Anrechnung gebracht. Bei dem Ableben des Bezugsberechtigten erlischt die Zahlung der Pension mit Ablauf des Sterbenachmonats [1]).

Die Festsetzung und Anweisung der Pension erfolgt durch das Ministerium [2]).

Die Witwen und hinterbliebenen — ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten — Kinder erhalten neben den Unterstützungsbeiträgen [3]), welche sie als Relikten von Volksschullehrern beziehen, noch folgende Pensionen: Die Witwenpension besteht in dem 3. Teile derjenigen Pension, in deren Bezug der Verlebte zur Zeit des Todes gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Beträgt die der Berechnung der Witwenpension zu Grunde zu legende Summe mehr als 1800 ℳ, so wird der Mehrbetrag bei Gewährung der Pension nur mit dem 3. Teile berücksichtigt. Die Pension der hinterbliebenen Kinder beträgt 1. für Kinder, deren Mutter lebt, $^{1}/_{5}$ der Witwenpension für jedes Kind, 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, $^{3}/_{10}$ der Witwenpension für jedes Kind. Für Kinder, welche eine Stiefmutter haben, wird die Pension nach Ziff. 1 gewährt, wenn die Stiefmutter im Genusse der Pension sich befindet; andernfalls erhalten sie die Pension nach Ziff. 2. Letzteres gilt auch für Kinder aus einer geschiedenen Ehe, wenn eine Stiefmutter nicht vorhanden ist. Keine Pension erhalten die Witwen und Kinder aus solcher Ehe, welche ohne die vorgeschriebene dienstliche Bewilligung oder nach der Versetzung in den dauernden Ruhestand eingegangen wurde. Die Witwen- und Waisenpensionen dürfen weder für sich noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, in deren Bezug der Verlebte gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Witwen- und Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist die Witwen- und Waisenpension der übrigen Beteiligten innerhalb der verordnungsmäßigen Grenze wieder zu erhöhen. Der Bezug der Pension beginnt mit dem ersten des Monats, welcher auf den Sterbemonat folgt; er ruht 1. wenn die bezugsberechtigte Person, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung bezw. bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet, 2. wenn dieselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben; er erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem eine bezugsberechtigte Person sich verheiratet oder stirbt, bei Kindern mit Ablauf des Monats, in welchem es das

1) Kgl. Vrdg. vom 26. Juni 1894 (GVB. S. 321) §§ 22—29.

2) Vrdg. v. 26. Juni 1894 § 40.

3) Jedoch wird auch hier der Staatszuschuß (s. § 96, 2) in Abrechnung gebracht, also bei der Witwe 300 ℳ, bei Doppelwaisen 150 ℳ, bei einfachen Waisen 100 ℳ.

20. Lebensjahr vollendet. Die Wiederverehelichung der Mutter hat auf die Höhe und den Fortbezug der Pension der Kinder keinen Einfluß[1]).

Ueberdies werden öfter für einzelnene Lehrgegenstände Lehrkräfte des Sitzes der Präparandenschule zur Unterrichtserteilung an derselben gegen angemessene Remuneration aushilfsweise verwendet[2]). An mehreren Präparandenschulen sind eigene Präparandenhilfslehrer aufgestellt. Ihr Gehalt ist nach Gehaltsregulativ für nicht pragmatische Beamte und Bedienstete D. Klasse IV. gleich demjenigen der Seminarhilfslehrer. Hinsichtlich der Pension im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit und der Sustentation ihrer Relikten sind die bei den Präparandenlehrern angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juni 1895 §§ 22—39 maßgebend.

3. Als Religionslehrer wird ein der einschlägigen Konfession angehöriger Geistlicher des Ortes von der Kreisregierung, K. d. J., im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde aufgestellt und von seiner Aufstellung an das Staatsministerium d. J. f. K.- u. Sch.-A. Anzeige erstattet. Derselbe ist in seinem Wirkungskreise selbständig und unabhängig vom Hauptlehrer und hat neben der Erteilung des Religionsunterrichtes auch das religiös-sittliche Leben der Zöglinge zu überwachen[3]).

4. Alle wichtigeren Angelegenheiten in Bezug auf Unterricht und Disziplin sind dem Lehrerrate der Präparandenschule zu unterbreiten. Derselbe hat in jedem Semester wenigstens zweimal und außerdem, so oft sich eine besondere Veranlassung bietet, zusammenzutreten. Die Lehrerkonferenz wird von dem Hauptlehrer berufen und geleitet. Wenn der Inspektor der Präparandenschule, dem von der Abhaltung einer Konferenz jedesmal Kenntnis zu geben ist, dabei erscheint, gebührt ihm der Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben. Das von allen Teilnehmern der Konferenz zu unterzeichnende Konferenzprotokoll ist mit dem Jahresberichte an die Kreisregierung einzusenden[4]).

5. Ueber Umzugsgebühren des Lehrpersonals der Präparandenschulen siehe § 60, 5[5]).

---

1) Kgl. Vrdg. v. 26. Juni 1894 (GVB. S. 321) §§ 30—39.

2) Einführgs.-Vrdg. v. 29. Sept. 1866 Z. 4, c Abs. 2 (KMB. S. 223).

3) Normativ §§ 8 u. 9 Abs. 3. Der Religionslehrer soll nach der Einführungs-V. v. 29. Sepr. 1866 Z. 4, c Abs. 1 (KMB S. 223) eine Remuneration von 100 fl. jährlich beziehen. Es wurden jedoch den Religionslehrern inzwischen höhere Remunerationen gewährt (für jede wöchentliche Religionsstunde jährlich 90 *M.*).

4) ME. v. 20. Febr. 1874 Z. 4 (KMB. S. 101 f.).

5) Ueber die Aufstellung eines Pedells sieh das der Bekanntm. v. 22. Nov. 1885 beigegebene Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen D, 8 (GVB. 1885 S. 696).

§ 52.

Aufsicht.

1. Mit der nächsten Aufsicht über die Präparandenschulen werden als Inspektoren derselben die einschlägigen Distriktsschulinspektoren und in Städten mit Schulkommissionen der Stadtschulreferent, beziehungsweise Lokalschulkommissär betraut[1]). Der Inspektor hat sich fortwährend von dem ganzen Zustande der Präparandenschule in Kenntnis zu erhalten, den Fleiß, das Betragen und die Fortschritte der Zöglinge zu überwachen und nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzugreifen. Er berichtet unmittelbar an die Kreisregierung, weshalb auch der Hauptlehrer mit seinen etwaigen, dahin ressortierenden Anträgen sich jederzeit an ihn zu wenden hat.

2. Zugleich kommt den einschlägigen Schullehrerseminar-Inspektionen eine Aufsicht über die Präparandenschulen zu, deren Zöglinge in das betreffende Seminar dereinst übertreten. Es ist nämlich an den nicht der unmittelbaren Leitung eines Seminarinspektors unterstellten Präparandenschulen alljährlich, am zweckmäßigsten vor Schluß des Winter- oder nach Beginn des Sommersemesters, durch den zuständigen Seminarinspektor (bei dessen Verhinderung durch den Seminarpräfekten) eine außerordentliche Visitation über den Stand und Erfolg des Unterrichtes wie der Erziehung vorzunehmen und darüber an die Kreisregierung zu berichten, welche hierauf Bescheid erläßt[2]). Der Seminarinspektor nimmt auch sonst im Auftrage der Kreisregierung außerordentliche Visitationen vor und gibt bei der Qualifizierung des Lehrpersonals sein Gutachten der Kreisregierung ab.

3. Die höhere Aufsicht über sämtliche Präparandenschulen eines Regierungsbezirkes wird von der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. und in letzter Instanz von dem Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch.-A. geübt. Beide Stellen nehmen von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete, als welche die Kreisregierung auch Kreisscholarchen, insbesondere die Kreisschulinspektoren, verwenden kann, von dem Stande der Anstalten Einsicht[3]).

4 Den kirchlichen Oberbehörden kommt das durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Aufsichtsrecht auf die Religions- und

---

1) So nach § 11 des Normativs. Manchmal wird jedoch ausnahmsweise die Funktion eines Präparandenschulinspektors einem anderen Geistlichen oder einem Bezirksamtmanne ꝛc. durch die Kreisregierung mit Genehmigung des Kultusministeriums übertragen (sieh z. B. KMB. 1876 S. 335, Unterfr. Schulanz. 1881 S. 201, 203, 206, Obfrk. Schulanz. 1878 S. 35), oder steht die Präparandenschule unter der unmittelbaren Leitung des an demselben Orte befindlichen Schullehrerseminarinspektors. Letzteres ist insbesondere der Fall bei den vollständigen (fünfkursigen), sowohl Seminar als Präparandenschule umfassenden Lehrerbildungsanstalten zu Kaiserslautern, Amberg, Eichstätt und Speier.

2) ME. v. 5. Juni 1879 § 1 (KMB. S. 124).

3) Normativ §§ 12—15; Amtsinstr. f. d. Kreisschulinsp. v. 30. Juni 1873 § 5 (KMB. S. 227).

Sittenlehre, dann das religiöse und sittliche Leben an den Präparandenschulen zu [1]).

5. Die Qualifikation der Hauptlehrer wird nach den in der ME. vom 26. Okt. 1867 gegebenen Weisungen und dem vorgeschriebenen Formulare [2]) primitiv von dem Inspektor der betreffenden Präparandenschule im Benehmen mit dem Vorstande des einschlägigen Schullehrerseminars, revisorisch aber von der Kreisregiernng nach Einholung des Gutachten des Kreisscholarchats festgestellt und alle 3 Jahre erneuert. Für neuangestellte Hauptlehrer ist auch während dieser 3jährigen Periode nach Ablauf des ersten Jahres der Verwendung die Qualifikationsliste anzufertigen.

Für die Qualifikation der zweiten und weiteren Lehrer an den Präparandenschulen, welche von dem Inspektor der Präparandenschule im Einvernehmen mit dem Hauptlehrer primitiv herzustellen ist, hat jetzt gleichfalls das für die Qualifikation der Hauptlehrer vorgeschriebene Formular in Anwendung zu kommen. Auch sind über die Qualifikation dieser Lehrer die Erinnerungen des einschlägigen Schullehrerseminarinspektors zu erholen [3]).

§ 53.

Schuljahr und Ferien.

Für den Anfang und den Schluß des Schuljahres und die Ferien gelten dieselben Bestimmungen wie für die Seminarien (s. § 62).

§ 54.

Aufnahme der Zöglinge.

1. Die Zöglinge haben in der Regel in eine der Präparandenschulen einzutreten, welche zu dem Schullehrerseminare gehören, auf dessen Besuch sie zunächst angewiesen sind (§ 59, 1). Unter diesen Schulen ist den Eltern oder Vormündern der Schüler die Wahl frei gelassen. Mehr als höchstens 40 Zöglinge sollen an einer Präparandenschule nicht aufgenommen werden. Bei zeitweiser Ueberfüllung einer Anstalt und geringer Frequenz anderer Anstalten ist die Kreisregierung zur gleichmäßigen Verteilung der Präparanden mit möglichster Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Zöglinge und ihrer Angehörigen befugt [4]).

---

1) Normativ § 16. Sieh oben § 47, 7.

2) KMB. 1867 S. 229 ff., das Formular S. 231—233.

3) ME. v. 21. Febr. 1874 (KMB. S. 104).

4) Normativ §§ 24 u. 25. Auf Grund dieses § 25 wurden behufs Entlastung der überfüllten Präparandenschule in Regensburg durch Obpf. RE. vom 23. Juli 1880 (KAB. S. 633 f.) die den Bezirksämtern Cham, Neunburg v. W., Roding und Waldmünchen angehörenden Präparanden der neu errichteten Präparandenschule in Cham zugewiesen.

2. Die Aufnahme der Präparanden findet am Beginne des Schuljahres statt. Vier Wochen vorher sind die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung bei dem Hauptlehrer schriftlich (franco) einzureichen und dabei vorzulegen: a) das Taufzeugnis, welches frei von dem Gebührenstempel [1]), aber nicht von der pfarramtlichen Gebühr (1 ℳ 10 ₰) auszustellen ist; b) der Impfschein (bezw. der Wiederimpfschein); c) das Zeugnis über die Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Besuch einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, welches gebührenfrei ist [2]); d) ein bezirksärztliches Zeugnis über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hindernis für den künftigen Lebensberuf äußern könnte. Dieses Zeugnis ist mit 50 ₰ gebührenpflichtig [3]). Diese Gesundheitszeugnisse sind mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit und nur nach genauer Untersuchung des körperlichen Zustandes der angehenden Schulamtszöglinge auszufertigen [4]); e) ein von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Zeugnis der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern, welches, insoferne nicht eine Armensache vorliegt, mit einer Gebühr von 1 ℳ zu Gunsten der Gemeindekasse zu belegen ist [5]). Die Distriktspolizeibehörden haben die Vermögensverhältnisse vor der amtlichen Beglaubigung genauestens zu kontrollieren, bei Zweifeln über die Richtigkeit weitere Recherchen zu pflegen und gegebenenfalles auch mit dem einschlägigen Rentamte ins Benehmen zu treten [6]).

In der Oberpfalz sind die Vermögenszeugnisse für die Schulamtszöglinge an den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien nach dem für die Studierenden vorgeschriebenen Formulare auszustellen [7]). Für die Pfalz ist das Formular vorgeschrieben in KAB. 1875 S. 71.

Der in die Präparandenschule Aufzunehmende darf das 17. Lebensjahr am Aufnahmetermine noch nicht überschritten haben. Die Gestattung einer Ausnahme bezüglich dieses Maximalalters bezw. die Dispensationserteilung bei schon zurückgelegtem 17. Lebensjahre ist dem Kultusministerium vorbehalten, an welches in jedem einzelnen derartigen Falle unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse Bericht zu erstatten ist [8]). Die Dispensation bei noch nicht erreichtem Minimalalter von 13 Jahren steht gleichfalls dem Ministerium zu.

In der Oberpfalz sind die an das Kultusministerium zu richtenden Altersdispensgesuche bei dem Hauptlehrer der betreffenden Präparandenschule einzureichen und von diesem die zur Berücksichtigung sich eignenden mit Konspekt

---

1) ME. v. 30. Juli 1876 (KMB. S. 223).
2) Gebührengeſ. v. 18. Aug. 1879 u. 26. Mai 1892 Art. 194.
3) Gebührengeſ. Art. 172.
4) ME. v. 9. Okt. 1869 (KMB. S. 257). Vgl. Untrfr. RE. v. 5. Juni 1886 (Schulanz. S. 163).
5) Gebührengeſ. Art. 165 Z. 2 u. 188 u. Vrdg. v. 20. Sept. 1879 § 2.
6) ME. v. 9. Okt 1869 (KMB. S. 257).
7) Oberpf. RE. v. 21. Aug. 1869 (KAB. S. 1476).
8) ME. v. 17. Sept. 1867 (KMB. S. 186).

bis zum 1. Sept. der Kreisregierung vorzulegen. Dies gilt auch von den um Aufnahme in den II. oder III. Kurs nachsuchenden Bewerbern, deren Alter zur Zeit der Aufnahme ersehen läßt, daß sie beim seinerzeitigen Uebertritte in das Schullehrerseminar einer Dispense bedürfen (vgl. § 63, 1, a)[1]).

In Mittelfranken sind die Dispensationsgesuche bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden anzubringen, geeignet zu belegen und von den Distriktspolizeibehörden der Kreisregierung zur Einbeförderung an die höchste Stelle vorzulegen; und zwar sind die Gesuche rechtzeitig anzubringen, da Nachweis über die Altersdispensation dem Aufnahmsgesuche beigelegt werden soll[2]).

In Unterfranken sind die Altersdispensgesuche von den Präparandenschulinspektionen nach Einvernahme des Hauptlehrers bis 8. Sept. mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung vorzulegen[3]).

3. Ueber die Zulassung zur Aufnahmsprüfung entscheidet eine aus dem Inspektor als Vorsitzendem, dem Religionslehrer, dem Hauptlehrer und dem zweiten und den weiteren Präparandenlehrern[4]) bestehende Kommission, welche die eingekommenen Gesuche gewissenhaft zu prüfen hat. Die aus der deutschen Schule kommenden Zöglinge müssen in Fleiß, Kenntnissen und Betragen, die von einer höheren Anstalt kommenden im Fleiß und Betragen wenigstens die II. Note nachweisen. Zur besonderen Empfehlung gereicht dem Aufzunehmenden der Nachweis des Besitzes guter Anlagen für die Musik und einiger Kenntnisse in den Anfangsgründen des Gesanges, Klavier- und Violinspielens. Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmsprüfung ist dem Betreffenden 14 Tage vor dem Beginne des Schuljahres unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen schriftlich zu eröffnen, worauf die Zurückgewiesenen binnen 3 Tagen den Rekurs an die Kreisregierung ergreifen können.

4. Die Aufnahmsprüfung wird am Anfange des Schuljahres von dem Inspektor und dem Lehrerrate der Anstalt abgehalten und hat behufs der Aufnahme in den I. Kurs auf die für das 7. Schuljahr der Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände, behufs der Aufnahme in einen höheren Kurs auf alle Fächer des vorhergehenden Kurses sich zu erstrecken. Dieselbe ist teils schriftlich, teils mündlich vorzunehmen und auf das Notwendigste zu beschränken. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Aufnahme, gegen welche Entscheidung kein Rekurs stattfindet. Jenen Knaben, bei welchen die Aufnahmsprüfung ein schwankendes Ergebnis geliefert hat, ist eine achtwöchentliche Probezeit aufzuerlegen, von deren Erfolg das Verbleiben in der Anstalt oder die Zurückstellung auf ein Jahr oder die gänzliche Zurückweisung abhängt. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt gleichfalls durch die Aufnahmsprüfungskommission[5]).

---

1) Oberpf. RE. v. 16. Juli 1880 (KAB. S. 627).
2) Mittelfr. RE. v. 18. Juni 1878 (Schulanz. S. 42).
3) Unterfr. Schulanz. 1881 S. 123, 172.
4) ME. v. 20. Febr. 1874 Z. 4 (KMB. S. 101).
5) Normativ §§ 26—30, in der oben Ziff. 2—4 angegebenen Weise modifiziert durch ME. v. 5. Juni 1879 § 17 Abs. 6 (KMB. S. 133) u. v. 14. Juli 1879 (KMB. S. 184 f.).

5. Das Verzeichnis der definitiv aufgenommenen Präparanden ist der Kreisregierung vom Inspektor der Anstalt berichtlich vorzulegen, wobei derselbe sich zugleich über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Präparanden und die Größe der den als bedürftig erkannten Zöglingen zu gewährenden Unterstützung gutachtlich zu äußern hat, indem talentvollen, fleißigen und gutgesitteten Zöglingen, um ihnen den Aufenthalt am Sitze der Schule zu erleichtern, angemessene Unterstützungen (Stipendien) aus Zentral- und Kreisfonds gewährt werden[1]).

Die Bewilligung der Unterstützungen, welche mit Ausnahme besonderer Fälle nicht unter 30 fl. und nicht über 70 fl. jährlich für einen Präparanden betragen sollen, kommt den Kreisregierungen zu. Die Ausbezahlung derselben geschieht durch die Hauptlehrer, an welche die betreffenden Summen im ganzen gegen gebührenfreie Quittungen verabfolgt werden und welche von dem gewährten Unterhaltsbeitrag die Eltern der Bedachten oder deren Stellvertreter in Kenntnis zu setzen und im Benehmen mit dem Inspektor der Anstalt für deren geeignete und zweckentsprechende Verwendung Sorge zu tragen haben. Die von den einzelnen Unterstützten über die ihnen gewährten Beiträge auszustellenden gebührenfreien Quittungen sind den Belegen zu den Jahresrechnungen für die Exigenz der Präparandenschulen einzureihen[2]).

§ 55.

Unterricht.

1. Die Unterrichtsgegenstände der Präparandenschulen sind: a) Religionslehre mit 3, b) deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen, Rechtschreiben[3]) und Stil) mit 6, c) Rechnen[4]) mit 4, d) Geographie mit 2, e) Geschichte mit 2, f) Naturgeschichte mit 2, g) Schönschreiben mit 2, h) Zeichnen mit 2, i) Musik (im I. Kurse Gesang, Klavier, Violin

---

1) Normativ §§ 5 u. 31. Vgl. Einf.-B. z. Norm. v. 29. Sept. 1866 Z. 8 lit. a (KMB. 1866 S. 224). Sieh auch Landtagsabsch. v. 19. Mai 1881 § 17 (GVB. S. 429), wonach Stipendien nur an notorisch dürftige, talentvolle, fleißige und sittliche Präparandenschüler verliehen werden dürfen.

2) ME. v. 10. März 1867 Nr. 1857 u. FME. v. 26. Mai 1876 (Obb. KAB. 1876 S. 878). Ueber die Gebührenfreiheit bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen sowie der betreffenden Quittungen s. Gebührenges v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 194 Ziff. 11 u. Art. 235 Ziff. 5.

3) Bezüglich der Orthographie sind an allen Schulen des Königreichs die in dem Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch an den bayerischen Schulen“ (München 1879, 10 ₰, geb. 15 ₰) aufgestellten Normen zu befolgen. ME. v. 21. Sept. 1879 (KMB. S. 243 f.).

4) Beim Rechnungsunterrichte ist auf die Kenntnis und Behandlung der metrischen Maße und Gewichte gebührende Rücksicht zu nehmen und die zur abgekürzten Bezeichnung der metrischen Maße und Gewichte durch ME. v. 10. Nov. 1877 (sieh § 143) vorgeschriebene Schreibweise zur Anwendung zu bringen.

und Harmonielehre, im II. Kurse Gesang, Klavier, Orgel, Violin und Harmonielehre, im III. Kurse Gesang, Klavier, Orgel, Violin und Harmonielehre; nebstdem sollen die Zöglinge auch mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente thunlichst bekannt gemacht werden, ohne daß der Unterricht darin für sie geboten ist) mit 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden für einen jeden der drei Kurse[1]), k) Turnen mit 1 Wochenstunde (im ganzen also 30 Wochenstunden) für jeden der drei Kurse [2]).

Von diesen Unterrichtsfächern sind Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen und Musik als Haupt-, die übrigen als Nebenfächer zu betrachten[3]).

2. Dem Unterrichte müssen angemessene Lehrbücher oder Leitfäden aus der Zahl der durch das Kultusministerium genehmigten Bücher und Lehrmittel zu Grunde gelegt werden. Die Auswahl derselben steht dem Inspektor und Hauptlehrer im Benehmen mit den übrigen Lehrern zu und ist der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen[4]).

3. Der Lehr- und Stundenplan sowie die Verteilung der Unterrichtsfächer unter das Lehrpersonal bedarf der Genehmigung der Kreisregierung[5]).

§ 56.

Fortgang und Qualifikation der Zöglinge[6]).

1. Zur Bemessung der Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen dienen lediglich die Jahresleistungen derselben,

---

1) Bezüglich der Einführung der französischen Orchesterstimmung und der Pedalbreite von Orgeln gilt das unten § 64, 1 Bemerkte.

2) Normativ §§ 18, 20, 22. Die nähere Bestimmung über den Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Gegenständen gibt der Unterrichtsplan in § 20 des Normativs (KMB. 1866 S. 234—247), bezüglich der Musik abgeändert durch ME. v. 29. Dez. 1884 (KMB. 1885 S. 1—4), bezüglich des Zeichnens durch ME. v. 7. Sept. 1886. Für den Turnunterricht wurde durch das mit ME. vom 3. März 1877 (KMB. S. 127 ff.) vorgeschriebene Programm das Lehrziel, der Lehrstoff und Lehrgang geregelt und für jeden Kurs der Präparandenschule eine Wochenstunde bestimmt. — Ferner sind die Präparanden auch mit den Hauptgrundsätzen der Gesundheitslehre bekannt zu machen. ME. v. 16. Dez. 1875 (KMB. S. 480 f.). — Bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes sieh ME. v. 8. März 1872 (KMB. S. 93 f.), wodurch die Bestimmung in § 20 Nr. I lit. A des Normativs über die Verteilung des Unterrichtsstoffes des Katechismus abgeändert wurde.

3) Normativ § 21.

4) Angef. ME. v. 29. Sept. 1868 Ziff. 4 (KMB. S. 239 f.).

5) ME. v. 17. Mai 1879 Abs. 6 (KMB. S. 144).

6) ME. v. 5. Juni 1879 §§ 1—7 (KMB. S. 124—127), wodurch die einschlägigen Bestimmungen des Normativs §§ 32 ff. abgeändert und die Jahresprüfungen in den beiden unteren Kursen der Präparandenschulen aufgehoben wurden.

nämlich a) hauptsächlich die Schulaufgaben, deren Zahl (aus den Hauptgegenständen höchstens je 4, aus den Nebengegenständen höchstens je 2 jährlich), Gegenstände und Zeit durch einen der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Beschluß der Inspektion und des Lehrerrates geregelt werden, dann b) die Hausaufgaben, deren Verteilung auf die einzelnen Gegenstände bei Beginn des Schuljahres durch Beschluß der Inspektion und des Lehrerrates geregelt wird, c) die mündlichen Leistungen.

2. Die Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Fächern werden durch Noten in 4 Abstufungen ausgedrückt: I = sehr gut, II = gut, III = mittelmäßig, IV = ungenügend.

Eine allgemeine Fortgangsnote wird nicht mehr erteilt, auch kein Fortgangsplatz festgestellt.

3. Am Schlusse eines jeden Vierteljahres wird von der Inspektion und dem Lehrerrate für jeden Zögling eine kurze Charakteristik in Bezug auf Anlagen, Fleiß, religiös-sittliches Betragen und Leistungen festgestellt und diese Zensur den Eltern oder deren Stellvertretern zur Einsicht und Unterschrift übersendet.

4. Am Jahresschlusse wird die Gesamtqualifikation der Zöglinge festgestellt und über das Vorrücken in den nächst höheren Kurs entschieden.

Das Vorrücken hängt davon ab, daß der Zögling den Anforderungen des vorausgehenden Kurses vollständig genügt hat. Die letzte Note in einem Hauptfache (§ 55, 1 Abs. 2) — in der Musik jedoch (bei Präparandinnenschulen nicht und auch bei Präparandenschulen) nur dann, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß die Schuld trägt — oder in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte, Naturkunde macht das Vorrücken jedenfalls unstatthaft. Zöglinge, deren Befähigung zum Vorrücken am Jahresschlusse noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung in den Fächern, worin sie nicht vollständig genügt haben, zu unterwerfen und, wenn sie in derselben den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, durch Beschluß der Inspektion und des Lehrerrates zur Wiederholung des Kurses zu verweisen, welche nur einmal zulässig ist.

5. Am Jahresschlusse ist zugleich für jeden Zögling eine eingehendere Schilderung seiner intellektuellen wie Charaktereigenschaften in einer sog. Jahreszensur niederzulegen. Diese Jahreszensuren sind dem zuständigen Seminarvorstande zu übermitteln und können auf Verlangen auch den Eltern oder Vormündern der Zöglinge vorgelegt werden.

6. Auf Grund der festgestellten Gesamtqualifikation wird den Zöglingen ein Jahreszeugnis[1]) kostenfrei ausgestellt, welches zunächst eine

---

1) Nach Beilage I (resp. II) der angef. ME. vom 5. Juni 1879 (KMB. S. 134 ff.).

allgemeine Charakteristik in Bezug auf Anlagen, Fleiß, religiös-sittliches Betragen und Leistungen, sodann die Noten in den einzelnen Lehrfächern zu enthalten hat.

§ 57.

Disziplin.

1. Die Erziehung der Präparanden soll in religiös-sittlichem Geiste geleitet werden. Das gesamte Lehrpersonal soll ihnen als Muster vorleuchten.

2. In Kost und Wohnung sollen dieselben bei anerkannt rechtschaffenen und ehrenhaften Familien untergebracht werden, deren Wahl der Genehmigung des Inspektors der Schule unterliegt [1]).

3. Die Schüler haben dem täglichen Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen, die Katholiken wenigstens viermal des Jahres die hl. Sakramente der Buße und des Altars, die Protestanten wenigstens zweimal das hl. Abendmahl zu empfangen [2]).

4. Der Besuch von Wirtshäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien, Theatern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten ist ihnen strenge untersagt.

5. Im übrigen wird das Verhalten derselben durch besondere Disziplinarsatzungen geregelt, welche für jede Anstalt mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zu entwerfen, der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen und am Anfange eines jeden Schuljahres den Schülern zu verkünden sind.

Die Ueberwachung der Schüler außer der Schulzeit liegt dem Inspektor und dem gesamten Lehrpersonale ob.

7. Die Schüler bleiben auch während der Ferien ihren disziplinären Verpflichtungen unterworfen, stehen unter der Aufsicht der betreffenden Lokalschulbehörde und haben über ihr Verhalten ein von derselben am Schlusse der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugnis dem Hauptlehrer bei ihrer Rückkehr zu übergeben [3]).

§ 58.

Korrespondenz und Rechnungswesen.

1. Die Präparandenschulen haben zur Ausfertigung von amtlichen Zeugnissen und zur Führung der Amtskorrespondenzen eigene Dienst-

1) Mit der Präparandenschule in Bamberg ist ein freiwilliges Internat verbunden, in welchem 50 Zöglinge Aufnahme finden können. Die Jahrespension beträgt 220 M (KMB. 1875 S. 148; Obfrk. Schulanz. 1877 S. 195 u. 1884 S. 113). Auch an der Lehrerbildungsanstalt in Amberg finden neben den Seminaristen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes die Präparanden Aufnahme in das Internat; die Gesuche um Aufnahme bezw. um Dispens vom Internate sind an die Inspektion der Anstalt zu richten. Die Jahrespension beträgt 280 M. (Obpf. Schulanz. 1880 S. 166 u. 170). In Speier besteht gleichfalls ein Internat.

2) ME. v. 28. März 1889 (Regensbrg. oberh. Vrdgsbl., außerord. Beil.).

3) Normativ §§ 41—45.

siegel zum Oblaten- und Farbendrucke mit der Umschrift: „Königliche Präparandenschule N.“ [1]).

2. Die Hauptlehrer bei den Präparandenschulen haben für ihre dienstlichen Korrespondenzen und Aktensendungen an die vorgesetzten Inspektoren, dann diese letzteren für ebensolche Postsendungen unter sich oder an andere mittelbare Behörden die Postportofreiheit anzusprechen, wenn diese Sendungen die in § 2 der V. vom 23. Juni 1829 genannten Merkmale (s. oben § 8, 4) tragen und außerdem mit einer kurzen Bezeichnung des Betreffs versehen sind [2]).

3. Die Hauptlehrer haben auch die Rechnungsstellung über den Aufwand für die Präparandenschulen zu besorgen. Sie haben die Dotationen (Exigenzzuschüsse) in entsprechenden, nach dem jeweiligen Bedarf zu bemessenden Raten von den einschlägigen Rentämtern gegen Quittung zu erheben, hieraus die Besoldungen zu bezahlen [3]) und die erforderlichen Anschaffungen nach erholter Genehmigung und Anweisung der Kreisregierung unter Beobachtung der bestehenden Kassa- und Rechnungsvorschriften zu bestreiten. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen, sowie die desfallsigen weiteren Anordnungen stehen den Kreisregierungen zu. Für die Verwaltung wird den Hauptlehrern eine angemessene Remuneration bis zu 45 ℳ jährlich gewährt [4]).

II. Die Ausbildung in den Schullehrerseminarien [5]).

§ 59.

Bestand und Charakter der Seminarien.

1. Die Schulamtszöglinge erhalten ihre weitere Aus- und eigentliche Fachbildung in den Schullehrerseminarien, deren es in Bayern gegenwärtig 8 katholische (zu Freising für Oberbayern, zu Straubing für Niederbayern, an der vollständigen Lehrerbildungsanstalt zu Speier für die Pfalz, an der vollständigen Lehrerbildungsanstalt zu Amberg für die Oberpfalz, zu Bamberg für Oberfranken, zu Lauingen für Schwaben, an der vollständigen Lehrerbildungsanstalt zu Eichstätt für Mittelfranken, zu Würzburg für Unterfranken), 4 protestantische (zu Altdorf für die Zöglinge aus Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, Unterfranken und

1) ME. v. 23. Nov. 1866 (KMB. S. 359 f.).
2) ME. v. 24. Nov. 1866 (KMB. S. 360 f.).
3) Außerordentliche Remunerationen für Lehrer an den Präparandenschulen, welche neben den dekretmäßigen Bezügen auf Rechnung der Etats der Präparandenschulen aus Kreisfonds bewilligt werden, sind, da sie mit den dekretmäßigen Bezügen nicht in Zusammenhang stehen, auch nicht mit diesen auf einer Quittung zu bescheinigen. Die gebührenpflichtigen Quittungen zu diesen Remunerationen sind vielmehr den Belegen der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen einzureihen, während hierüber in den Rechnungen der Präparandenschulen lediglich Vormerkung zu machen ist. FME. v. 26. Mai 1876 (Obb. KAB. S. 878).
4) ME. v. 16. Dez. 1866 Z. 3—5 (KMB. S. 381 f.).
5) Normativ v. 29. Sept. 1866 §§ 47—91 (KMB. S. 257—289).

Schwaben, zu Bayreuth für Oberfranken, zu Schwabach für Mittelfranken, an der vollständigen Lehrerbildungsanstalt zu Kaiserslautern für die Pfalz) gibt. Dieselben schließen sich unmittelbar an die Präparandenschulen an, sind geschlossene Anstalten und in zwei Jahreskurse gegliedert [1]).

2. Der vollständige Besuch eines Schullehrerseminars bildet die regelmäßige Vorbedingung für jede Verwendung im Schulfache [2]). Befreit von dem Besuche dieser Anstalten sind nur die Geistlichen und die Kandidaten des höheren Lehramtes, bei denen teils die bestandene höhere Prüfung, teils ein aus Auftrag der Regierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distriktsschulinspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Kolloquium, verbunden mit einer Probe im Schulhalten, als genügender Nachweis zur Uebernahme einer Schullehrerstelle und beziehungsweise eines Schulbenefiziums, mit welchem ein niederer Kirchendienst nicht verbunden ist, gilt [3]). Die Befähigung zu letzterem muß durch das Bestehen der Anstellungsprüfung, soweit sie die Musik betrifft, nachgewiesen werden [4]).

3. Da die Schullehrerseminarien geschlossene Anstalten sind, so haben in der Regel die sämtlichen Zöglinge während der Dauer des Schuljahres im Seminargebäude zu wohnen. Nur die israelitischen Zöglinge haben ihre Wohnung außerhalb des Seminargebäudes zu nehmen. Die Kreisregierung kann jedoch ausnahmsweise auch anderen gut gesitteten Zöglingen das Wohnen außer dem Seminar auf Ansuchen gestatten, wenn 1. entweder das Seminar nicht alle aufzunehmenden Jünglinge fassen kann, 2. oder wenn ganz besondere Umstände, wie z. B. vorgerücktes Alter, durchgemachte höhere Studien, Krankheit eines Zöglings ꝛc. in einzelnen Fällen dieses als statthaft erscheinen lassen, 3. oder wenn hierzu im Hause der Eltern oder deren Stellvertreter die Möglichkeit eröffnet ist. In den beiden ersteren Fällen können aber die betreffenden Zöglinge nur solche Mietwohnungen beziehen, welche der Seminarvorstand für geeignet erachtet [5]).

4. Für die Wohnung in der Anstalt, für den Unterricht, für Bettwäsche, für ärztliche Behandlung und unter Umständen nach dem Ermessen

---

1) Normativ v. 28. Sept. 1866 § 47 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 67 Abs. 1.

2) Angef. Normativ § 47 Abs. 1.

3) Angef. Normativ § 48 Abs. 1. Der vorgeschriebene Nachweis muß bereits bei der Bewerbung um eine Schulstelle oder ein Schulbenefizium durch Vorlage des betreffenden Prüfungszeugnisses (nicht erst nachträglich) geliefert werden. Deshalb haben solche Geistliche vorher ein Gesuch um Zulassung zu der vorschriftsmäßigen Befähigungsprobe bei der Kreisregierung ihres Wohnsitzes einzureichen und ist ihnen von dieser ein Kreisscholarch oder Distriktsschulinspektor als Prüfungskommissär zu bezeichnen, welcher über die vorgenommene Prüfung ein Zeugnis nach der normativmäßigen Notenskala unter Beachtung der in § 106 Abs. 2 des Normativs gegebenen Vorschrift (wonach zur Befähigung wenigstens die Note III erfordert wird) auszufertigen hat. ME. v. 23. Febr. 1867 (KMB. S. 49 f.).

4) Normativ § 48 Abs. 2.

5) Normativ §§ 49—51.

des Vorstandes auch für Arzneikosten haben die Seminarzöglinge keine Bezahlung zu entrichten; die übrigen Bedürfnisse aber haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten, bezw. für die Verpflegung eine Jahrespension zu entrichten[1]). Vermögenslosen und würdigen Jünglingen werden jedoch Unterstützungen bewilligt. Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von dem Seminarvorstande zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen[2]).

§ 60.

Vorstand und Lehrpersonal.

1. Vorstand eines jeden Schullehrerseminars ist ein vom König ernannter Inspektor. Derselbe berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von ihr die entsprechenden Entschließungen und Befehle[3]). Er bezieht nebst freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung[4]) in den ersten fünf Jahren einen pragmatischen Gehalt von 3720 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 4080 ℳ, vom 11.—15. Jahre 4440 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 4800 ℳ, für jedes weitere Quinquennium 180 ℳ mehr[5]), und hat bei Visitationsreisen ꝛc. auf einen Diätenbezug von 11 ℳ per Tag Anspruch[6]).

„Bezüglich der Besetzung der Inspektor- und Präfektenstellen soll auf die ohnehin niemals aufgehobenen Vorschriften des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. Sept. 1866 zurückgegriffen werden. Demgemäß sind bei Besetzung der genannten Stellen die Bischöfe gutachtlich zu vernehmen und die Präfekten regelmäßig und insbesondere dann, wenn der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, aus dem geistlichen Stande zu wählen“[7]).

2. Dem Seminarinspektor, welcher je nach dem Umfange der Inspektionsgeschäfte bis zu 12 wöchentlichen Stunden mit Unterrichtserteilung in Anspruch genommen werden kann, sind zwei auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls vom König ernannte Seminarlehrer beigegeben, welche die vom Inspektor selbst nicht behandelten Lehrgegenstände mit regelmäßig 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen[8]), ihn in

---

1) Normativ § 52.

2) Normativ § 53.

3) Normativ § 54. Vgl. Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 20 lit. h (Hdb III S. 343).

4) Ueber den Genuß freier Dienstwohnung vgl. V. v. 21. Dez. 1879 § 2 Ziff. 5 (GVB. S. 1548).

5) Gehaltsregulativ v. 11. Juni 1892 (GVB. S. 209) Klasse VII d.

6) Vrdg. v. 11. Febr. 1875 § 6 Abs. 1 lit. c (KMB. S. 81). S. auch Vollz.-Instr. v. 2. März 1875 (KMB. S. 87).

7) ME. v. 28. März 1889 (Regensbrg. oberh. Vrdgsbl. 1889, außerord. Beilage).

8) Die Durchschnittsstundenzahl der Seminarlehrer ist per Woche 22; das wird im allgemeinen so gehalten. (Erklärung des Regierungsvertreters im Fin.-Aussch. d. Abg.-Kammer am 23. Jan. 1888.)

der Aufsicht abwechselnd zu unterstützen und in allen Beziehungen seine Aufträge pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll in der Regel und insbesondere dann, wenn der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören und den Namen „Präfekt" führen, hat bei Verhinderungsfällen die Stelle des Inspektors zu vertreten und soll daher, wie der Inspektor, im Seminargebäude selbst wohnen. Er bezieht nach dem Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892 [1]) den Gehalt der Klasse XI e, nämlich in den ersten 3 Jahren 2280 ℳ, vom 4.—5. Jahre 2640 ℳ, vom 6.—10. Jahre 3000 ℳ, vom 11.—15. Jahre 3180 ℳ, vom 16.—20. Jahre 3360 ℳ, für jedes weitere Quinquennium 180 ℳ mehr. Außerdem soll der Präfekt freie Wohnung [2]), Beheizung und Beleuchtung im Seminar haben für die Stellvertretung bei Verhinderungsfällen des Inspektors und für die Abhaltung der Seminargottesdienste. Falls wegen Raummangels der Präfekt im Seminar nicht freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung hat, soll er nach ME. v. 12. Mai 1880 Nr. 5593 eine jährliche Entschädigung von 500 ℳ erhalten; in neuester Zeit erhält er aber bloß 180 ℳ nichtpragmatische Gehaltszulage [3]). Die Diäten sind 9 ℳ per Tag [4]).

Der zweite Lehrer wird dem Kreise der verdientesten Schullehrer entnommen und hat seine Wohnung gleichfalls im Seminar, wenn dessen Räumlichkeiten es gestatten. Reichen die beiden Seminarlehrer zur Erteilung des gesamten Unterrichts nicht aus, so ist die Zahl derselben den Umständen angemessen zu vermehren oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände gut befähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen [5]).

Der zweite und die weiteren wirklichen Seminarlehrer genießen nunmehr gleichfalls die Rechte von Staatsdienern und sind hinsichtlich ihres pragmatischen Gehaltes [6]) und des Diätenbezuges den Präfekten gleichgestellt [7]). Der Rang derselben unter einander hat sich nach dem Dienstalter in der Eigenschaft als Seminarlehrer zu bemessen [8]).

Die Bezüge der für einzelne Gegenstände beigezogenen besonderen (Neben- und Aushilfs-) Lehrer werden jedesmal durch besondere Entschließung bestimmt.

---

1) GVB. S. 209.

2) Vrdg. v. 21. Dez. 1879 § 2 Z. 5 (GVB. S. 1548).

3) Dadurch entsteht nicht bloß eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen Präfekten, welche im Seminar Wohnung, Beheizung und Beleuchtung haben, sondern auch gegenüber den anderen Seminarlehrern, welche genau denselben Gehalt, aber weder die Stellvertretung des Inspektors noch die Abhaltung der Gottesdienste haben.

4) Vrdg. v. 11. Febr. 1875 § 6 Abs. 1 lit. d (KMB. S. 81) u. ME. v. 2. Juni 1876 Z. 1 (KMB. S. 160).

5) Normativ §§ 55 u. 56; ME. v. 15. Juli 1878 (KMB. S. 241 f.).

6) V. v. 1. Aug. 1874 (KMB. S. 299 f.); Gehaltsreg. v. 11. Juni 1892 Kl. IX lit. e (GVB. S. 209).

7) ME. v. 2. Juni 1876 Z. 1 (KMB. S. 160).

8) ME. v. 10. Dez. 1873 (KMB. S. 458).

3. Den K. Schullehrer-Seminar-Inspektoren und den Direktoren der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg, sowie der Kreis-lehrerinnen-Bildungsanstalt für Oberbayern in München ist das Tragen der Uniform der K. Studien-Rektoren, dann den K. Präfekten und K. Seminarlehrern, den K. Hauptlehrern an den Präparandenschulen, sowie den K. Oberlehrern an den beiden vorgenannten Anstalten das Tragen der Uniform der K. Gymnasiallehrer, jedoch allen Vorgenannten mit der Unterscheidung gestattet, daß die sämtlichen Uniforms-Abzeichen aus Silber und weißem Metall, statt aus Gold und gelbem Metall zu bestehen haben; bezüglich der Amtskleidung der dem geistlichen Stande angehörigen Seminar-Insepktoren hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben, und steht diese Amtskleidung auch den Seminarpräfekten geistlichen Standes zu[1]). Sieh § 20, 6. Wenn nicht die Uniform zu tragen ist, haben die Lehrer der Seminarien bei feierlichen Gelegenheiten sich der schwarzen Kleidung zu bedienen[2]).

4. Zur Unterstützung der Lehrer und zur Beihilfe für den Inspektor können außerdem noch einer oder zwei der tüchtigsten Schuldienstexspektanten als Hilfslehrer einberufen werden[3]). Dieselben erhalten vom 1. bis zum vollendeten 3. Jahre 1500 M, vom 4.—5. Jahre 1680 M, vom 6.—10. Jahre 1860 M[4]). Hierzu kommt noch der Genuß freier Wohnung (eines Zimmers) mit Beheizung und Beleuchtung im Anstaltsgebäude. Denjenigen Seminarhilfslehrern, welche die freie Verpflegung in der Anstalt genießen, werden hierfür die nach dem Satze von 540 M des Jahres sich berechnenden Beträge an ihrem jährlichen Funktionsbezuge in Aufrechnung gebracht. Die Aufstellung der Seminarhilfslehrer erfolgt durch das Kultusministerium, von dessen Genehmigung auch das Vorrücken in den Funktionsbezug der höheren Altersklasse abhängig ist[5]). Zur Vorrückung, welche von der Würdigkeit des Beteiligten bedingt ist, kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Beteiligte in statusmäßiger Eigenschaft in der gleichen, d. i. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulativs vorgetragenen, oder in einer höheren Diensstesstellung zugebracht hat; die in zeitweisem Ruhestand zugebrachte Zeit bleibt für die Bemessung der Vorrückung allgemein außer Betracht. Jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt verdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem Gehalte zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stelle bis zur Maximaldauer von 5 Jahren in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit .findet bei jenen beförderten Beamten und Bediensteten statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalte

1) Bekanntm. d. Kultus-M. v. 26. März 1887 (KMB. S. 85).
2) ME. v. 23. März 1837 (Döll. IX S. 1214).
3) Normativ § 57.
4) Kgl. Vrdg. v. 26. Juni 1894 (GVB. S. 321).
5) ME. v. 12. April 1888 (KMB. S. 117).

der neuen Stelle gleichkommt[1]). Für den Fall der Dienstuntauglichkeit finden die Bestimmungen der Vrdg. vom 26. Juni 1894 §§ 22—29, welche oben § 51, 2 aufgeführt sind, Anwendung.

5. Die Seminarschullehrer werden durch das Kultusministerium aufgestellt[2]). Das Heimatsrecht erwerben sie durch ihre Anstellung als solche in der Gemeinde des Sitzes der Seminarschule nicht, sie sind vielmehr auch nach ihrer Anstellung als Seminarschullehrer da beheimatet, wo sie es vor ihrer Ernennung waren[3]). Hinsichtlich des Gehaltes, dann ihrer Sustentationsbezüge im Falle der Dienstuntauglichkeit und hinsichtlich der Unterstützung ihrer Relikten aus Staatsmitteln sind sie durch ME. vom 7. Mai 1890[4]) den Präparandenlehrern gleichgestellt (s. § 51, 2).

6. Die bei Versetzung des Lehrpersonals an den Lehrerbildungsanstalten zu gewährenden Umzugsgebühren werden von der betreffenden Regierungsfinanzkammer festgestellt und angewiesen, bei welcher daher das Gesuch um Anweisung mit der gehörig belegten Umzugsgebühren-Liquidation einzureichen ist[5]).

§ 61.

Aufsicht.

1. Die nächste Aufsicht über die Schullehrerseminarien führen die einschlägigen Kreisregierungen, die höhere Aufsicht das Staatsministerium d. J. f. K.- u. Sch.-A. Beide Stellen haben von Zeit zu Zeit durch unvermutete Visitationen von dem Stande des Unterrichts und der Erziehung an diesen Anstalten Kenntnis zu nehmen.

2. Das Verhältnis der kirchlichen Oberbehörden zu den Schullehrerseminarien ist dasselbe wie zu den Präparandenschulen (§ 52, 4)[6]).

3. Die Qualifikationslisten für das Lehrpersonal an den Schullehrerseminarien sind nach den in der ME. vom 24. März 1858[7]) enthaltenen Bestimmungen und beigegebenem Formulare unter Anwendung

---

1) Vrdg. v. 26. Juni 1894 §§ 11 u. 12.
2) ME. v. 12. April 1888 (KMB. S. 117).
3) Bl. f. adm. Prax. XXV S. 253.
4) KMB. S. 123 u. bay. Kanzlei XVII S. 364.
5) FME. v. 12. Mai 1884 (FMB. S. 93 ff., woselbst S. 96 ein Formular für die Liquidation beigedruckt ist; KMB. S. 109 ff.). Sieh die einschlägige Verordnung über Umzugsgebühren v. 16. Aug. 1817 im RB. 1817 S. 835 ff., bei Döll. XVII S. 706 ff., Weber, Neue Gesetz- u. Vrdgs.-Samml. I S. 539 ff. Das Zeugnis über die Ortsentfernung ist jetzt von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten (Abteilung für Post und Telegraphen) zu erholen. Ueber Umrechnung der Kilometer in Meilen sieh die angef. FME. v. 12. Mai 1884 Ziff. 4. — Ueber die Aufstellung von Aufsehern und die Aufnahme von Oekonomen und Dienstboten s. Normativ §§ 58, 60—62 und das der Bekanntm. v. 22. Nov. 1885 beigegebene Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen D, 8 (GVB. 1885 S. 696).
6) Normativ § 63 f. Sieh oben § 47, 7.
7) KMB. 1867 S. 234—237; Obfrk. SchVSamml. S. 1090—1095.

der Notenskala des § 37 des Normativs[1]) herzustellen und alle 3 Jahre zu revidieren. Für die Neuangestellten ist sofort nach Ablauf des ersten Verwendungsjahres eine Qualifikationsliste anzufertigen. Die Qualifikation der Präfekten und wirklichen Seminarlehrer wird primitiv von der Seminarinspektion und revisorisch von der Kreisregierung, für die Inspektoren aber lediglich von der letzteren nach gutachtlicher Einvernehmung des Kreisscholarchats festgestellt.

§ 62.

Schuljahr und Ferien.

Das Schuljahr beginnt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten wie an allen Mittelschulen am 18. September, und, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 20. September und endet am 14. Juli, und, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 13. Juli. Das I. Semester schließt mit dem Freitag vor dem Palmsonntag vormittags 10 Uhr; das II. Semester beginnt mit dem Dienstag nach der Osterwoche. Während der Weihnachtszeit wird der Unterricht vom 23. Dezember vormittags 10 Uhr bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt. Ist der 23. Dezember ein Sonntag, so beginnen die Weihnachtsferien am 22. Dezember vormittags 10 Uhr. Die Pfingstferien dauern vom Samstag vor Pfingsten vormittags 10 Uhr bis Pfingstdienstag einschließlich. So oft der Unterricht um 10 Uhr vormittags aufhört, können die Anstaltsvorstände einzelnen auswärtigen Schülern ausnahmsweise auch zu einer früheren Stunde die Abreise gestatten. Am Allerhöchsten Geburtsfeste Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten ist kein Unterricht. Der Fastnachtsdienstag ist frei zu geben. Für Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen, sowie zum Behufe eines gemeinschaftlichen Spazierganges unter Begleitung eines Lehrers kann je ein Tag frei gegeben werden[2]). Außer den durch vorstehende Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Die Anmeldungen zur Aufnahme haben am ersten Tage des Schuljahres stattzufinden. Alle Prüfungen, gleichviel ob zur Aufnahme oder zum Abgang, sind innerhalb der oben festgesetzten Dauer des Schuljahres abzuhalten[3]).

---

1) ME. v. 12. März 1874 (KMB. S. 139), wo zugleich bemerkt ist, daß die Qualifikationsliste der Seminarhilfslehrer nach dem für die wirklichen Seminarlehrer vorgeschriebenen Formulare anzufertigen ist.

2) Bei den in Begleitung der Lehrer unternommenen gemeinschaftlichen Exkursionen der Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, die in die Reihe der Mittelschulen gehören (Vollz.-Vorschr. v. 13. März 1830 § 60, A, 1, Hdb. III S. 481), wird auf den Staatsbahnen die Begünstigung gewährt, daß bei Benützung der 3. Wagenklasse die Beförderung auf Militärbillete stattzufinden habe; soweit für Benützung der 2. Wagenklasse eine Ermäßigung zugestanden ist, ist, und zwar auch bei Schnellzügen, der doppelte Militärbilletpreis einzuheben. Als Ausweis ist eine Bestätigung des Schulvorstandes notwendig. ME. vom 22. Nov. 1888 (Münchener Frmdbl. 1888 Nr. 337).

3) ME. v. 6. Juli 1891 (KMB. S. 226), v. 10. Dez. 1893 (KMB. S. 467), v. 11. März 1894 (KMB. S. 83), v. 18. April 1894 (KMB. S. 109).

§ 63.

Aufnahme in das Seminar.

1. Die Aufnahme in das Schullehrerseminar findet am Anfange des Schuljahres statt. Die allgemeinen Aufnahmsbedingungen sind: a) das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr[1]); b) Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hindernis für den Lehrberuf bilden können oder sich mit dem Zusammenleben mit anderen nicht vertragen[2]); c) ein legaler Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung — vorbehaltlich der im § 53 des Normativs vorgesehenen Ausnahmen (Bewilligung von Unterstützungen durch die Kreisregierung[3]); d) das vorschriftsmäßige Zeugnis über den zurückgelegten III. Präparandenkurs oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule, im letzteren Falle zugleich Nachweis über genossenen Unterricht in den an diesen Anstalten nicht gelehrten Gegenständen des Präparandenunterrichtes. Bei einer in diesen Zeugnissen zuerkannten tiefern Sittennote als der zweiten kann die Zurückweisung erfolgen[4]).

2. Die Aufnahme ist überdies nach Normativ §§ 74—76 durch das Bestehen einer besonderen Prüfung bedingt. Die ME. v. 27. April 1891[5]) aber ordnet an, „daß versuchsweise die allgemeine Seminaraufnahmsprüfung unterbleibt, dann daß unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen über die Aufnahme in das Seminar die von Präparanden- oder Präparandinnenschulen kommenden Zöglinge eine Probezeit von 6 Wochen zu bestehen haben, von deren Erfolg nach dem Beschlusse des Lehrerrates das Verbleiben im Seminar oder die Zurückstellung in den 3. Kurs der Präparandenschule (Präparandinnenschule), gegebenen Falles die gänzliche Zurückweisung abhängt. Wer ohne vorgängigen Besuch des 3. Kurses

---

1) Die bei bereits überschrittenem 20. Lebensjahre erforderliche Dispensation ist dem Ministerium d. J. f. K.- u. Sch.-A. vorbehalten, an welches in jedem einzelnen Falle unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse Bericht zu erstatten ist. ME. v. 17. Sept. 1867 (KMB. S. 186). Bezüglich der Wehrpflicht sieh § 84, 4.

2) Vgl. oben § 54, 2. Nach Obpf. RE. v. 22. April 1859 (KAB. S. 259 f.) soll bei Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses namentlich auf Brust- und Lungenleiden strenge Rücksicht genommen werden. In Mittelfranken und Oberfranken ist auch der Revaccinationsnachweis zu erbringen (Mfrk. Schulanz. 1879 S. 43, Obfrk. Schulanz. S. 95).

3) Sieh oben § 54, 2. Die Vermögenszeugnisse sind bei den einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden, insoferne nicht eine Armensache vorliegt, nach d. Gebührenges. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 165 Ziff. 2, a, 188 f. u. V. vom 20. Sept. 1879 § 2 mit einer Gebühr von 1 ℳ zu Gunsten der Gemeindekasse zu belegen. Obfrk. RE. v. 6. Juli 1886 (Schulanz. S. 94).

4) Normativ § 73. — Zur Aufnahme eines Nichtbayern wäre Genehmigung des Staatsministeriums d. J. f. K.- u. Sch.-A. erforderlich. ME. v. 29. Juni 1844 (Döll. XXIV S. 349 f.).

5) KMB. S. 146 u. b. Kanzlei XVIII S. 219.

einer Präparandenschule (Präparandinnenschule) um Aufnahme in das Seminar unter Nachweis der sonstigen Vorbedingungen nachsucht, hat sich einer am Beginne des Schuljahres von dem Vorstande und dem Lehrerrate der Anstalt abzuhaltenden Aufnahmsprüfung, welche sich auf alle für die Präparandenschule (Präparandinnenschule) vorgeschriebenen Lehrgegenstände zu erstrecken hat, zu unterziehen. Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung hat die Zurückweisung oder die Aufnahme mit oder ohne sechswöchentliche Probezeit zu erfolgen."

§ 64.

Unterricht.

1. Die Unterrichtsgegenstände der beiden Kurse des Schullehrerseminars sind: a) Religionslehre mit 3, b) deutsche Sprache (Lehre vom deutschen Stil, Lesen und Erklären deutscher Musterstücke, deutsche Litteraturgeschichte, schriftliche Uebungen in Aufsätzen, mündlicher Vortrag) mit 4, c) Arithmetik[1]) und Mathematik mit 3, d) Geographie mit 1, e) Geschichte mit 2, f) Naturkunde und zwar im I. Kurse Naturgeschichte mit 2, Naturlehre mit 2, im II. Kurse Naturlehre mit 2, g) Landwirtschaft im II. Kurse mit 2, h) Erziehungs- und Unterrichtskunde und zwar im I. Kurs (Körper- und Seelenlehre, Erziehungs- und Unterrichtslehre nebst Auskultieren beim praktischen Schulhalten und Uebungen darin)[2]) mit 5, im II. Kurse (Geschichte der Pädagogik und Methodik, die Schulzucht, dann die Methodik in den einzelnen Unterrichtsgegenständen[3]), Ueberblick der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen, Fortsetzung des Auskultierens und der Uebungen) mit 4, i) Zeichnen mit 2, k) Musik (Gesang, Klavier, Orgel, Violin, Harmonielehre — auch ist, wenn hierzu die Zeit vorhanden ist, der schon im Vorbereitungsunterrichte begonnene Unterricht in anderen Instrumenten fortzusetzen, welcher jedoch für keinen Zögling geboten ist —) mit 6[4]), l) Gemeindeschreiberei im II. Kurse

1) Ueber die Behandlung der metrischen Maße und Gewichte gilt das oben § 55, 1 Gesagte auch hier.

2) Mit jedem Schullehrerseminar ist eine aus sämtlichen Klassen der Werktagsschule bestehende Uebungsschule zu verbinden, welche rücksichtlich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminarinspektion unterstellt ist. Normativ § 66.

3) Mit der Unterrichtslehre ist, wenn hiezu Gelegenheit besteht, eine kurze Anleitung zur Behandlung der blinden und taubstummen Kinder zu verbinden. Normativ § 68, VIII Abs. 3 (KMB. S. 274).

4) Durch ME. v. 9. Jan. 1868 (KMB. S. 9—11) wurde die Einführung der französischen Musikstimmung angeordnet. Vgl. ME. v. 27. Febr. 1867 (KMB. S. 61). Die durch ME. v. 19. Jan. 1889 mitgeteilten „Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln" durch die physikalisch-technische Reichsanstalt v. 26. Nov. 1888 s. KMB. 1889 u. d. Kanzlei XVI S. 19. Nach ME. v. 25. Juni 1884 (KMB. S. 143 f.) hat die in der ME. v. 9. Mai 1884 (KMB. S. 98 f.) enthaltene Vorschrift, wonach bei Anschaffungen neuer oder Abänderung bestehender Kirchenorgeln das Normalmaß der Pedal-

mit 1, m) niederer Kirchendienst im II. Kurse mit 1, n) Turnen mit 2 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Es treffen demnach auf den I. Kurs 32, auf den II. Kurs 33 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Von diesen Unterrichtsfächern sind Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde, dann Musik als Haupt-, die übrigen als Nebenfächer zu betrachten[1]). Die Erlernung fremder Sprachen bildet keinen Unterrichtsgegenstand im Seminar, bleibt jedoch besonders talentvollen Zöglingen, welche in den übrigen Gegenständen vollständig genügen, unbenommen, wenn sich hierzu Zeit und Gelegenheit im Seminar darbietet[2]).

2. Dem Unterrichte sind angemessene Lehrbücher und Leitfäden zu Grunde zu legen[3]); die Auswahl derselben aus der Zahl der genehmigten Bücher und Lehrmittel kommt dem Inspektor im Benehmen mit den übrigen Lehrern zu und ist der Kreisregierung anzuzeigen[4]).

3. Die Verteilung der Unterrichtsfächer unter dem Lehrpersonale kommt auf Antrag des Inspektors der Kreisregierung zu[5]); die Bestimmung der Uebungsstunden für die einzelnen Fächer bleibt dem Inspektor überlassen. Derselbe hat am Anfange eines jeden Schuljahres nach Anhörung des gutachtlichen Vorschlages des Lehrpersonals die Tages- und Stundenordnung zu entwerfen, welche der Regierungsgenehmigung unterliegt[6]).

---

breite von 101 bis 105 cm zu Grunde zu legen ist, auch bei den für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes bestimmten und insbesondere bei den in den Lehrerbildungsanstalten zur Benützung kommenden Orgelwerken Anwendung zu finden. — Für die Zöglinge des Schullehrerseminars in Würzburg dient die dortige K. Musikschule als musikalische Bildungsanstalt. Satzungen der K. Musikschule in Würzburg v. 21. Aug. 1877 (KMB. Nr. 31).

1) Normativ § 68, worin der den Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen näher bestimmende Unterrichtsplan enthalten ist. Abänderungen bezüglich des Musikunterrichtes sieh in d. ME. v. 29. Dez. 1884 (KMB. 1885 S. 4—7), bezüglich des Zeichnungsunterrichtes in d. ME. v. 7. Sept. 1886. — Der Turnunterricht ist nunmehr nach dem mit ME. v. 3. März 1877 (KMB. S. 127 ff.) vorgeschriebenen Programm in 2 Wochenstunden für jeden Kurs zu erteilen. Von der Anwesenheit in der Turnstunde und von dem theoretischen Turnunterrichte können auch die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Turnen dispensierten Zöglinge der beiden Seminarkurse nicht befreit werden (a. a. O. S. 133). — Ferner sind die Schulseminaristen mit den Hauptgrundsätzen der Gesundheitslehre bekannt zu machen. ME. v. 16. Dez. 1875 (KMB. S. 480 f.).

2) Normativ § 67 Abs. 3.

3) Normativ § 67 Abs. 4.

4) ME. v. 29. Sept. 1868 Ziff. 4 (KMB. S. 239 f.). Mit dieser ME. wurde das Verzeichnis der in den Schullehrerseminarien zu gebrauchenden Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel als Beilage II (S. 263—287) bekannt gegeben. Weiter genehmigte Lehrbücher und Lehrmittel werden von Zeit zu Zeit im Ministerialblatte f. K.- u. SchA. bekannt gemacht. Ein vollständiges Verzeichnis derselben bis z. J. 1882 incl. gibt Feßmann, Systematische Zusammenstellung der gebilligten Lehrmittel, Ansb. 1883, S. 205—251.

5) Normativ § 69 Abs. 1. Vgl. hinsichtlich des Turnunterrichtes ME. v. 27. März 1869 (KMB. S. 71 f.).

6) Normativ § 71.

§ 65.

Fortgang und Qualifikation der Zöglinge.

Bezüglich der Bemessung der Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, bezüglich der Notenstufen hierfür, dann bezüglich der Quartals- und Jahreszensuren, des Vorrückens und der Jahreszeugnisse gelten für die Schullehrerseminarien dieselben Vorschriften wie für die Präparandenschulen (§ 56) — nur mit dem Unterschiede, daß hier als Hauptfächer die oben § 64, 1 Abs. 2 genannten in Betracht kommen und daß die Jahreszensuren der Seminarzöglinge der vorgesetzten Kreisregierung zu übermitteln sind [1]), für welche sie den ersten Anhaltspunkt zur künftigen Qualifikation der Schulamtszöglinge bilden und von welcher sie demjenigen Distriktsschulinspektor, in dessen Bezirk der betreffende Zögling zunächst in Praxis tritt oder zur Verwendung kommt, bekannt zu geben sind [2]).

§ 66.

Seminarschlußprüfung.

1. In den letzten Wochen des Schuljahres findet für den II. Kurs die Seminarschlußprüfung statt, von welcher die Zulassung zur Schulpraxis abhängt. Dieselbe wird von einer aus dem Vorstande und dem am Unterrichte in den Prüfungsgegenständen beteiligten Lehrpersonal des Seminars gebildeten Prüfungskommission abgehalten und ist schriftlich und mündlich.

2. Die schriftliche Prüfung, bei welcher der Seminarvorstand den Vorsitz führt, beginnt mit Rücksicht auf den nunmehr vorgerückten Schluß des Schuljahres am 17. Juni oder, wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 19. oder 18. Juni und dauert 4 Tage [3]). Die Probearbeiten (soweit als thunlich die gleichen für Lehrer- und Lehrerinnenseminarien) werden von der Kreisregierung bestimmt und dem Vorstande der Prüfungskommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat. Wer bei der schriftlichen Prüfung in zweien der Hauptfächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Erziehungs- und Unterrichtskunde, oder in einem dieser Hauptfächer und in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte und Naturkunde die Note IV erhält, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

3. Die mündliche Prüfung wird nach Beendigung der Korrektur und Zensur der schriftlichen Arbeiten unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs (des Kreisschulreferenten) abgehalten [4]), welcher auch von den

---

1) ME. v. 5. Juni 1879 §§ 2—7 (KMB. S. 124—127), wodurch die einschlägigen Bestimmungen des Normativs §§ 79 ff. abgeändert und die Jahresprüfungen in dem unteren Kurse der Lehrerseminarien aufgehoben wurden.

2) Normativ v. 29. Sept. 1866 § 81 Z. 2 (KMB. S. 285 f.).

3) ME. v. 27. April 1891 (KMB. S. 146 u. b. Kanzlei XVIII S. 219).

4) Ueber die Beiziehung des Kreisschulinspektors s. Amtsinstr. v. 30. Juni

schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen und bei allenfallsigen Bedenken gegen die Korrektur und Zensur nötigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung der Prüfungskommission darüber zu veranlassen hat. Es ist für die mündliche Prüfung die Bildung von Sektionen, von denen jedoch jede mindestens aus 3 Mitgliedern zusammengesetzt sein muß, zulässig[1]).

4. Auf Grund der Ergebnisse[2]) der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Kommission das Urteil über die Reife der Zöglinge zum Uebertritte in die Schulpraxis geschöpft und den für befähigt erkannten ein von dem Regierungskommissär und dem Anstaltsvorstande zu unterzeichnendes Schlußzeugnis[3]) kostenfrei ausgestellt.

Die letzte Note in einem Hauptfache (§ 64, 1 Abs. 2) — in der Musik jedoch (bei Lehrerinnenbildungsanstalten nicht und auch bei Lehrerbildungsanstalten) nur dann, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß die Schuld trägt — oder in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte und Naturkunde verhindert die Erlangung des Reifezeugnisses; solche Examinanden erhalten nur ein Jahreszeugnis, haben den Seminarkurs zu wiederholen und sind, wenn sie abermals für nicht befähigt erkannt werden, vom Schulfache auszuschließen.

5. Bei Gelegenheit der Schlußprüfung hat der Regierungskommissär auch den Gesamtzustand der Anstalt einer Visitation zu unterstellen sowie die etwaigen Wünsche, Anträge und Beschwerden des Vorstandes und des Lehrpersonals in einer eigenen Sitzung entgegenzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung und der Visitation wird der Kreisregierung berichtet, von derselben angemessen beschieden und Abschrift des Bescheides dem Kultusministerium vorgelegt[4]).

6. Separate Seminarschlußprüfungen finden nicht statt; nur wenn ein Zögling durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Schlußprüfung teilzunehmen, kann ihm durch Ministerialentschließung die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für das Seminarschlußzeugnis gestattet werden[5]).

1873 § 5 (KMB. S. 227). Ueber den Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörde sieh oben § 47, 7.

1) ME. v. 27. Apr. 1891 (KMB. S. 146 u. b. Kanzlei XVIII S. 219).

2) Dem in Beil. IV des Normativs (KMB. 1866 S. 305—307) vorgezeichneten tabellarischen Verzeichnisse des Prüfungsergebnisses sind auch die Noten aus dem Turnen (ME v. 20. März 1878 Z. 4, KMB. S. 130 f.) einzufügen.

3) Nach Beilage III (Formular für Lehrerseminarien) u. IV (für Lehrerinnenseminarien) der ME. v. 5. Juni 1879 (KMB. S. 138 f.). — Ueber Zulassung zur Realienlehramtsprüfung s. ME. v. 25. Dez. 1879 Nr. 15756 (Schulanz. f. Untfr. 1880 S. 27 f.).

4) ME. v. 5. Juni 1879 §§ 8—16 (KMB. S. 127—132). Die in dieser ME. angeordnete Prüfung der weiblichen Schulamtszöglinge in der französischen Sprache fällt nunmehr nach ME. v. 27. Nov. 1884 (KMB. S. 274) weg; nur für die Zöglinge der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg bleiben die betreffenden Bestimmungen aufrecht.

5) Angef. ME. v. 5. Juni 1879 § 16 (KMB. S. 132). — Für die Jahresberichte der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist das Format des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Anwendung zu

§ 67.

Disziplin.

1. Die Erziehung der Seminaristen soll in christlich-religiösem Geiste geleitet werden [1]). Die Lebensweise derselben soll einfach, streng geordnet und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert wird. Das Internatsleben derselben soll nicht den Charakter klösterlicher Abgeschlossenheit annehmen und der Verkehr mit der Außenwelt nur insoweit abgeschnitten werden, als derselbe schädlich wirkt [2]).

2. Zur näheren Regelung der Lebensweise und des Verhaltens der Seminaristen dient eine am Anfange eines jeden Schuljahres zu publizierende besondere Disziplinar- und Hausordnung. Dieselbe wird nach den in der Beilage VI des Normativs niedergelegten Grundsätzen vom Inspektor entworfen und der Genehmigung der Kreisregierung unterstellt, welche, soweit es sich um Einrichtungen des religiösen und sittlichen Lebens handelt, darüber mit der einschlägigen kirchlichen Stelle ins Benehmen tritt [3]).

3. Dir Seminaristen bleiben auch während der Ferienzeit ihren disziplinären Verpflichtungen unterworfen und haben über ihr Verhalten ein verschlossenes Zeugnis der Lokalschulbehörde, deren Aufsicht sie in den Ferien unterstellt sind, bei ihrer Rückkehr ins Seminar vorzulegen [4]).

III. Die praktische Bildung und fernere Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminar [5]).

§ 68.

Die Schulpraxis.

1. Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein und haben sich als solche bei ihrer Ankunft in der Heimat sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihres Seminarschlußzeugnisses bei der einschlägigen Lokalschulinspektion, dann Distriktsschul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

---

bringen. ME. v. 20. Mai 1881 (Schwäb. KAB. S. 616). — Von den an den Schullehrerseminarien zur Veröffentlichung gelangenden Programmen haben die Inspektionen derselben alljährlich ein Exemplar an den Vorstand der Comeniusstiftung in Leipzig zu übersenden. ME. v. 10. März 1874 (KMB. S. 136 f.).

1) Normativ § 87.

2) Normativ § 85.

3) Normativ § 89. Sieh z. B. die Haus- und Disziplinarordnung der Lehrerbildungsanstalt zu Amberg im Obpf. KAB. 1880 S. 713 ff.

4) Normativ § 90.

5) Normativ v. 29. Sept. 1866 §§ 92—106 (KMB. S. 289—295).

2. Dieselben haben zunächst eine einjährige Schulpraxis zu erstehen und sind deshalb spätestens vier Wochen nach dem Austritte aus dem Seminar von der Kreisregierung an eine bestimmte, mit einem tüchtigen Lehrer besetzte Schule zu weisen, wo sie unter der steten Aufsicht des Lehrers sich im Schulhalten in der Art zu üben haben, daß sie stufenweise vom Einzelunterrichte zum Unterrichte der Abteilungen und der ganzen Schule fortschreiten. Die besser befähigten Schulamtszöglinge können zu ihrer praktischen Ausbildung auch dem Hauptlehrer einer Präparandenschule zugewiesen werden.

3. Die Schulpraktikanten stehen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Lehrers sowohl in als außerhalb der Schule und haben den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu leisten; außerdem sind sie, wie alle übrigen Schuldienstexspektanten, noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt [1]).

In Unterfranken ist angeordnet [2]): 1. Innerhalb spätestens 4 Wochen nach dem Austritte aus dem Seminare haben die Schuldienstexspektanten, soferne sie bis dahin noch keine Anstellung gefunden haben, der K. Regg. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzuzeigen, an welcher Schule des Kreises sie ihre Schulpraxis erstehen wollen. 2. Die Schulpraktikanten haben während der gesamten Unterrichtszeit in der Schule, in welcher sie ihrer Schulpraxis obliegen, anwesend zu sein. Während der ersten 4 Wochen ihrer Praxis haben sie sich nur zuhörend und beobachtend zu verhalten; vom 2. Monat ab sollen sie auch Unterricht erteilen in allmählich zunehmender Stundenzahl bis höchstens zur Hälfte der Schulzeit, aber unter steter Aufsicht und Leitung des Lehrers. 3. Unmittelbarer Unterricht darf nicht gleichzeitig vom Lehrer und Praktikanten erteilt werden. 4. Selbständige Unterrichtserteilung der Praktikanten in Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer setzt bis zu 3tägiger Dauer die Bewilligung der K. Lokalschulinspektion, bei einer Dauer bis zu 8 Tagen die der K. Distriktsschulinspektion und bei noch längerer Dauer die Genehmigung der K. Regierung voraus. 5. Die Schulpraktikanten haben sich auf die ihnen übertragenen Unterrichtsstunden, bei welchen zugleich auf Wechsel der verschiedenen Lehrfächer zu sehen ist, stets gewissenhaft vorzubereiten und über den erteilten Unterricht Tagebuch zu führen, das bei den besonderen Konferenzen dem Hauptlehrer vorzuzeigen ist. 6. Die Schulpraktikanten stehen zunächst unter der Aufsicht des Lehrers, dem sie zugeteilt sind, nicht bloß in-, sondern auch außerhalb der Schule und haben den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu leisten. Die Lehrer, denen Praktikanten zugewiesen sind, haben die Verpflichtung, von allen Ausschreitungen und Dienstwidrigkeiten der letzteren der K. Lokalschulinspektion Mitteilung zu machen. — Außerdem sind die Praktikanten, wie alle übrigen Schuldienstexspektanten, noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt.

4. Würdigen und dürftigen Schulpraktikanten werden Unterstützungen bewilligt. Gesuche um solche sind bei der einschlägigen Distriksschulinspektion einzureichen und von dieser nach Vernehmung des Lehrers, bei dem der Gesuchsteller sich in der Praxis befindet, der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen [3]).

---

1) Normativ §§ 92—96. Vgl. unten § 70. Nähere Vorschriften über die Schulthätigkeit der Schulpraktikanten wurden in Schwaben mit RE. v. 14. Okt. 1881 (KAB. Nr. 89) gegeben.

2) Schulanz. 1894 S. 218.

3) Normativ § 99. Die Auszahlung der bewilligten Unterstützungen ge-

5. Nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis hat sich jeder Schulpraktikant einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Distriktsschulinspektor zu unterziehen und dabei den Nachweis zu liefern, daß er den Lehrstoff der deutschen Schule mit den Schülern auf selbständige Weise zu behandeln imstande ist. Nach dem Ergebnisse dieser auf einen Tag sich erstreckenden Prüfung entscheidet auf Antrag des Distriksschulinspektors die Kreisregierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sei[1]).

6. Eine Dispens von der Schulpraxis ist nicht gestattet. Nur bei Mangel an Lehrkräften können die Kreisregierungen diejenigen Schulamtszöglinge, welche mit der Note I im allgemeinen sowohl als insbesondere in der Erziehungs- und Unterrichtskunde die Seminarschlußprüfung bestanden haben, sofort nach dem Austritte aus dem Seminar, und diejenigen, welchen hierin die Note II zu teil wurde, schon nach befriedigend zurückgelegter halbjähriger Praxis als Schulgehilfen verwenden[2]).

§ 69.

Verwendung der Schuldienstexspektanten als Schulgehilfen und Verweser.

1. Berufung der zum Schulhalten als befähigt erkannten Schuldienstexspektanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen und ihre Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittels einer an die Distriktsschulinspektion erlassenen und von dieser der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnis mitgeteilten Entschließung, wovon der Beteiligte durch die Distriktsschulinspektion verständigt und zum Antritte seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird[3]).

2. Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann solchen Schuldienstexspektanten bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnisfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden[4]).

---

schieht durch die Rentämter an die Unterstützten unmittelbar gegen gebührenfreie Quittungen. FME. v. 26. Mai 1876 (Obb. KAB. 1876 S. 878). In Oberbayern jedoch, wo die absolvierten Seminaristen nunmehr die Schulpraxis in einem eigenen Kurs an der Seminarübungsschule zu nehmen haben, werden diese Unterstützungen gegen gebührenfreie Quittungen an die Seminarinspektion verabfolgt, welche sodann die Auszahlung an die einzelnen Unterstützten gegen gebührenfreie Quittungen vorzunehmen und dies mit der Jahresrechnung für das Seminar nachzuweisen hat. Obb. RE. v. 28. Juni 1876 (KAB. S. 998). Ueber die Gebührenfreiheit dieser Quittungen s. Gebührenges. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 235 Ziff. 5.

1) Normativ § 97. Ueber die weitere Ausbildung der Schulpraktikanten, welche nach vollendeter einjähriger Schulpraxis noch nicht als Schulgehilfen Verwendung finden, wurden in Oberbayern nähere Vorschriften gegeben mit RE. v. 11. Nov. 1881 (KAB. S. 1407 f.).

2) Normativ § 98.

3) Normativ § 100 Abs. 1.

4) Normativ § 100 Abs. 2.

§ 70.

Obliegenheiten und Stellung der Schuldienstexspektanten.
(Verhältnis zwischen Schullehrern und Schulgehilfen).

1. Die Schuldienstexspektanten haben einerseits der ihnen als Schulgehilfen oder Aushilfslehrer ꝛc. zugewiesenen Thätigkeit in der Schule sich mit Eifer zu widmen, andererseits zugleich ihre Fortbildung auf dem Wege des Selbststudiums und der Selbstübung sich ernstlich angelegen sein zu lassen und sind deshalb vom Austritte aus dem Seminar angefangen vier Jahre lang zum Besuche der Fortbildungskurse (sieh § 72) verpflichtet[1]).

Die als Schulgehilfen oder Aushilfslehrer verwendeten Schuldienstexspektanten sind gleich den Schulpraktikanten (§ 68, 3) in allen dienstlichen Beziehungen zunächst dem Lehrer, dem sie beigegeben sind, untergeordnet und führen die ihnen anvertraute Schulklasse nicht selbständig, sondern haben hierin den Anordnungen des Lehrers, welcher für den Stand dieser Schulklasse die Mitverantwortlichkeit trägt, pünktlich Folge zu leisten. Der Lehrer hat durch öfteres Nachsehen sich in steter Kenntnis von der Lehrwirksamkeit des Gehilfen zu erhalten, auf dessen Lehrmethode förderlich, d. i. durch Ratschläge, methodische Winke ꝛc. einzuwirken, die Einhaltung des Lehrplanes sowie der Stundenordnung zu kontrollieren und die diesfalls erforderlichen Anordnungen — jedoch ohne Verletzung der dem Gehilfen gebührenden Lehrautorität — zu treffen, veranlaßten Falles aber die Einschreitung der Schulbehörden anzuregen. Auch die Sorge für die Fortbildung des Schulgehilfen und zwar im Einklange mit den Anordnungen des Konferenzvorstandes, desgleichen die Ueberwachung des sittlichen Verhaltens des Gehilfen ist zunächst Pflicht des betreffenden Lehrers, welcher den Gehilfen mit dem Wohlwollen eines väterlichen Führers und Freundes behandeln und gegen welchen der Gehilfe sich stets mit der gebührenden Achtung und Bescheidenheit benehmen soll[2]).

Sind an einer Schule mehrere Lehrer angestellt, so bestimmt die Kreisregierung auf Vorschlag der Distriktsschulbehörden (die Berichterstattung hat durch das Bezirksamt nach Einvernahme der Lokal- und Distriktsschulinspektion zu erfolgen) jenen Lehrer, welchem der Schulgehilfe zugeteilt werden soll[3]).

Die Verteilung des Unterrichts in der Werk- und Feiertagsschule unter die vorhandenen Lehrkräfte ist Aufgabe der Lokalschulinspektoren. Dieselben haben im Benehmen mit den beteiligten Lehrern dafür zu sorgen, daß die Schulgehilfen nicht ausschließend nur in den unteren Schulklassen verwendet werden, sondern auch Gelegenheit erhalten, sich in allen oder ausnahmsweise in einzelnen Lehrfächern auch im Unterrichte der oberen Klassen einzuüben. Zu jeder solchen Anordnung ist die Genehmigung der Distriktsschulinspektion vor dem Vollzuge einzuholen[4]).

2. Die Schuldienstexspektanten sind ferner verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik sowie an den kirchendienerlichen Funktionen zu beteiligen. Auch in der Gemeinde-

---

1) Normativ § 101 Abs. 1; ME. v. 8. Mai 1875 § 5 (KMB. S. 154 f.).

2) So nach den „Vorschriften über das gegenseitige Verhältnis zwischen Schullehrern und Schulgehilfen“, erlassen in Oberbayern mit RE. v. 22. Febr. 1873 §§ 1–5 (KAB. Nr. 16, vgl. RE. v. 18. Juli 1877, KAB. Nr. 61), in Schwaben mit RE. v. 6. März 1874 §§ 1–7 (KAB. Nr. 21), in Niederbayern mit RE. vom 22. April 1874 §§ 1—5 (KAB. Nr. 34), in der Oberpfalz mit RE. vom 24. März 1880 §§ 1, 3, 6, 8 (KAB. Nr. 24, Schulanz. Nr. 5).

3) Angef. Obpf. Vorschr. v. 24. März 1880 § 1 Abs. 2 (KAB. S. 288) u. RE. hierzu Ziff. 1 Abs. 2 (KAB. S. 286).

4) Angef. Obpf. Vorschr. § 2.

schreiberei haben sie sich zu üben, wenn der Lehrer, dem sie als Praktikanten oder Gehilfen zugewiesen sind, diesen Dienst bekleidet [1]).

Für die Beteiligung an der Kirchenmusik, an kirchendienstlichen Funktionen und an der Gemeindeschreiberei haben die Schuldienstexspektanten da sie hierzu behufs ihrer eigenen Ausbildung verpflichtet sind [2]), im allgemeinen eine besondere Honorierung nicht anzusprechen. Wenn jedoch in Bezug auf kirchendienstliche Verrichtungen die Thätigkeit des Schulgehilfen infolge besonderer Umstände im ungewöhnlichen, die Grenzen hilfsweiser Mitwirkung überschreitenden Maße beansprucht wird, hat der Lehrer ihm eine angemessene Entschädigung zu reichen, über deren Größe beim Nichtzustandekommen einer gütlichen Uebereinkunft in Niederbayern die Distriktsschulbehörden, in Oberbayern und Schwaben die Bezirksämter eine billige Entscheidung zu treffen haben; in der Oberpfalz wird die Entscheidung darüber, inwieweit der Schulgehilfe für weiter reichende Unterstützung des Lehrers im Kirchendienste bei außerordentlichen Gelegenheiten (insbesondere Beerdigungen und Leichengottesdiensten) und für Vertretung des erkrankten oder sonst verhinderten Lehrers im Kirchendienste eine Entschädigung zu beanspruchen hat, beim Mangel einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten von den Bezirksämtern in I. Instanz nach Einvernehmung der Kirchenverwaltung und unter Zugrundelegung der ortsüblichen Vergütung für die geleistete Verrichtung getroffen. — Verrichtungen, welche von Dienstleuten vorgenommen zu werden pflegen, dürfen dem Schulgehilfen nicht zugemutet werden. — In Bezug auf die Gemeinde- und Stiftungsschreiberei darf der Gehilfe, falls nicht ihm selbst dieselbe übertragen ist, nur insoweit zu Arbeiten angehalten werden, als solches zu seiner Ausbildung in diesem Fache geboten erscheint und seitens der betreffenden Gemeindeverwaltung gegen diese hilfsweise Mitwirkung keine Erinnerung besteht [3]).

3. Die Schulgehilfen haben in der Regel bei dem Schullehrer, dem sie beigegeben sind, zu wohnen und von demselben die volle Verpflegung zu erhalten [4]). Sie unterstehen daher auch in häuslicher Beziehung dem Lehrer [5]).

Ausnahmen von der Vorschrift, daß jeder Schulgehilfe die volle Verpflegung in der Wohnung des Lehrers zu nehmen hat, sind nur beim

---

1) Normativ § 101 Abs. 2. Ueber Beteiligung der Schulgehilfen an der Besorgung des Schulgartens und am Unterrichte in der Obstbaumzucht s. § 152, 4 Abs. 2.

2) Auch der Lehrer ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Schulgehilfen an solchen Verrichtungen zum Zwecke der Fortbildung desselben zu beteiligen. Obpf. Vorschr. v. 24. März 1880 § 7 (KBA. S. 291). Vgl Obpf. RE. v. 4. Juni 1870 (KAB. S. 843 f.), v. 8. Juli 1871 Abs. 7 (KAB. S. 1024) u. v. 23. Nov. 1878 (KAB. S. 903 f), wonach die Distriktsschulbehörden dafür Sorge tragen sollen, daß den in der Vorbereitungspraxis befindlichen Schuldienstexspektanten Gelegenheit zur Uebung im Kirchendienste, in der Kirchenmusik (namentlich auch im Orgelspiele, sei es während des Gottesdienstes oder durch Benützung der Orgel außer der Zeit des Gottesdienstes) und in der Gemeindeschreiberei in dem zu ihrer Vorbereitung für die Anstellungsprüfung erforderlichen Umfang gegeben und von den mit solchen Funktionen betrauten Lehrern nicht etwa unzulässigerweise vorenthalten werde.

3) Angef. Obb. Vorschr. v. 22. Febr. 1873 §§ 6—8, Schwäb Vorschr. v. 6. März 1874 §§ 8—10, Niedb. Vorschr. v. 22. April 1874 §§ 6—8, Obpf. Vorschr. v. 24. März 1880 § 7. Innerhalb der vorgeschriebenen Unterrichtszeit darf der Gehilfe in keinem Falle an kirchendienstlichen Verrichtungen beteiligt werden.

4) Folgt aus Art. 3 Abs. 5 des Schuldot.-Ges v. 10. Nov. 1861 (Hdb. Suppl. I S. 107). Ueber die Bezüge der Gehilfen und das Verpflegsaversum für den Lehrer sieh § 89.

5) Die mit Beachtung der örtlichen Verhältnisse festzustellende Hausordnung soll jedoch einerseits dem Gehilfen das ihm gebührende Maß freier Bewegung gewähren und andererseits der Freiheit desselben jene Grenze setzen, welche gegen

Obwalten besonderer Umstände zulässig und an die ausdrückliche Genehmigung der Kreisregierung gebunden, an welche über solche Fälle nach Einvernahme der Beteiligten und der Lokalschulbehörden die Distriktsverwaltungsbehörden gemeinsam mit den Distriktsschulinspektionen gutachtlichen Bericht zu erstatten haben. Solche Dispensationen werden übrigens so weit als möglich auf die Verköstigung beschränkt, nicht aber auf die Wohnung ꝛc. ausgedehnt[1]).

4. Der Lehrer hat zwar keine Disziplinargewalt über den Schulgehilfen, ist jedoch berechtigt und verpflichtet, demselben die durch sein Verhalten etwa veranlaßten Mahnungen und Warnungen in angemessener Form zu erteilen; bei Fruchtlosigkeit derselben hat er die Einschreitung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu veranlassen[2]).

Ueber Differenzen zwischen Lehrern und Gehilfen, welche nicht durch die Ortsschulbehörden ausgeglichen werden können, haben je nach der Beschaffenheit der fraglichen Schulangelegenheit entweder die beiden Distriktsschulbehörden durch gemeinsamen Beschluß oder die eine oder andere derselben selbständig zu entscheiden. Gegen solche Entscheidungen können Lehrer wie Gehilfen Beschwerde an die Kreisregierung erheben[3]).

5. Die Distriktsschulinspektoren sind den Schuldienstexspektanten ihres Bezirkes die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen verpflichtet und haben die Qualifikation derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Lokalschulinspektoren und namentlich der von ihren Bezirks-

---

Mißbrauch vorsorglichen Schutz bietet. Innerhalb der Familie des Lehrers soll der Gehilfe Anstand, Gefälligkeit und verträglichen Sinn bekunden. Angef. Obb. Vorschr. v. 22. Febr. 1873 § 5, Schwäb. Vorschr. v. 6. März 1874 § 4, Niedb. Vorschr. v. 22. April 1874 § 5, Obpf. Vorschr. v. 24. März 1880 §§ 8 u. 11. Vgl. Obb. RE. v. 18. Juli 1877 zu § 5 (KAB. S. 1084), wonach der Gehilfe die in der Hausordnung festgesetzte Tischzeit pünktlichst einzuhalten hat und bei schuldbarem Zuspätkommen keine nachträgliche Mahlzeit verlangen kann, ferner ihm die Führung eines eigenen Hausschlüssels, so lange er davon keinen Mißbrauch macht, nicht versagt werden soll.

1) Obb. RE. v. 22. Febr. 1873 Z. 2 u. Vorschr. § 10; Schwäb. RE. v. 6. März 1874 Z. 4 u. Vorschr. § 12; Niedb. RE. v. 22. April 1874 Z. 4 u. Vorschr. § 10. Nach Schwäb. RE. v. 3. Febr. 1882 (KAB. S. 144) hätte ein ohne Regierungsgenehmigung getroffenes Privatübereinkommen zwischen dem Lehrer und dem Gehilfen über Verabreichung einer Geldentschädigung anstatt der Naturalverpflegung Disziplinareinschreitung zur Folge. — In der Oberpfalz haben jetzt nach RE. v. 13. Jan. 1882 (KAB. S. 69 ff.) die Bezirksämter die Gesuche der Schulgehilfen um Genehmigung ihrer Selbstverpflegung nach eingeholter Aeußerung der Beteiligten, der betr. Lokal- und Distriktsschulinspektionen, selbst zu bescheiden und die fragliche Erlaubnis in stets widerruflicher Weise zu erteilen oder salvo recursu zu versagen, ebenso die Zurücknahme der Erlaubnis gegebenen Falles selbst zu verfügen, an die Kreisregierung aber nur Anzeige über die erteilte Erlaubnis oder deren Zurücknahme in jedem einzelnen Falle zu erstatten.

2) Obpf. Vorschr. v. 24. März 1880 § 9.

3) Angef. Obb. Vorschr. § 12, Schwäb. Vorschr. § 15, Niedb. Vorschr. § 12, Obpf. Vorschr. § 19. Nach den obpf. Vorschr. § 19 Abs. 3 wird bei fortgesetzten Differenzen zwischen Schullehrern und Gehilfen, unbeschadet der etwa veranlaßten disziplinären Einschreitung, die Versetzung der Beteiligten verfügt.

hauptlehrern erhaltenen Zensuren (§ 72, 8 u. 9) herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen [1]).

§ 71.

Die Anstellungsprüfung. [2])

1. Vier Jahre nach der mit Erfolg bestandenen Seminarschlußprüfung haben sich alle im Volksschuldienste verwendeten Schuldienstexspektanten (und Exspektantinnen) eines jeden Regierungsbezirkes der Anstellungsprüfung zu unterziehen. Zu dieser Prüfung, welche alljährlich am Sitze der Kreisregierung abgehalten wird, am zweiten Montag des Monats Oktober beginnt und sechs Wochen vorher im Kreisamtsblatte auszuschreiben ist, können nur solche zugelassen werden, welche laut der von ihren vorgesetzten Distriktsschulbehörden ausgefertigten Zeugnisse [3]) in der dienstlichen Wirksamkeit und im religiös-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erworben haben und in politischer Beziehung tadellos sind. Die Zulassung ist auch jenen zu verweigern, gegen welche die Zurückstellung von der Anstellungsprüfung als Disziplinarstrafe verfügt worden ist.

2. Die Prüfungskommission wird unter dem Vorsitze des Kreisschulreferenten oder seines Stellvertreters aus 2 bis 3 Kreisscholarchen, einem Seminarinspektor oder Direktor einer Lehrerinnenbildungsanstalt, dann einem Distriktsschulinspektor [4]) gebildet. Für Musik, Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten sind besondere Fachlehrer bezw. Fachlehrerinnen als außerordentliche Mitglieder beizuziehen. Bei einer größeren Anzahl von Prüfungskandidaten kann die Prüfungskommission bis zu drei weiteren der Kategorie der Schulmänner angehörigen Mitglieder verstärkt werden. Wenn katholische und protestantische Exspektanten und Ex-

---

1) Normativ § 103.

2) ME. v. 27. Juni 1881, Vorschriften über die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen betr. (KMB. S. 151—167). Durch diese ME. wurden vermöge allerhöchster Genehmigung die einschlägigen Bestimmungen des Lehrerbildungsnormativs und der späteren Erlasse abgeändert und ersetzt.

3) Diese Zeugnisse unterliegen als Gegenstand der Dienstaufsicht der Gebührenpflicht nicht. Gebührenges. vom 18. August 1879/26. Mai 1892 Art. 3 Ziff. 4; vgl. Instr. vom 21. September 1879 § 2 Ziff. 3 (AB. d. M. d. J. S. 463). Hinsichtlich der Gebührenpflicht des Zeugnisses der Distriktspolizeibehörde über das politische Verhalten spricht die Fin.-ME. vom 10. Februar 1885 den Grundsatz aus: Erfolgt die Anmeldung der Schuldienstexspektanten zur Anstellungsprüfung in der Weise, daß die sich zur Prüfung Meldenden mit ihren Zulassungsgesuchen und neben den übrigen Zeugnissen zugleich auch das Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde über tadellose Führung in politischer Beziehung einreichen, so ist das letztere Zeugnis gemäß Art. 173 Z. 2 (früher 171 Z. 3) des Gebührenges. mit einer Gebühr von 1 ℳ zu bewerten. Werden jedoch von den Schuldienstexspektanten lediglich die Zulassungsgesuche ohne Zeugnis der K. Distriktsschulinspektion eingereicht und die erforderlichen Zeugnisse ohne weitere Mitwirkung der Gesuchsteller von den Distriktsschulbehörden von Amtswegen beigefügt, so besteht gegen die gebührenfreie Behandlung der fraglichen Zeugnisse kein Bedenken (Oberfr. RE. v. 4. Apr. 1892 — Schulanz. S. 53).—

4) Die zur Anstellungsprüfung beigezogenen Distriktsschulinspektoren beziehen Diäten zu 11 ℳ ME. v. 2. Juni 1876 Z. 2 (KMB. S. 160).

spektantinnen zusammen geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Konfessionen in der Prüfungskommission Rücksicht zu nehmen.

Den kirchlichen Oberbehörden bleibt die Zuständigkeit vorbehalten, behufs Kenntnisnahme der Befähigung der Prüfungskandidaten in der Religionslehre sich durch Abgeordnete bei der Prüfung vertreten zu lassen, für welchen Teil der Prüfung diesem dann Sitz und Stimme in der Prüfungskommission zukommt. Die Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörden können bei der Prüfung auch von den Leistungen der Exspektanten im Kirchendienste, Orgelspiel und Choralgesang durch Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung bezw. durch Einsicht der schriftlichen Arbeiten aus diesen Fächern Kenntnis nehmen.

3. Was die Gegenstände dieser teils schriftlichen teils mündlichen Prüfung betrifft, so umfaßt die schriftliche Prüfung einen deutschen Aufsatz, Fragen aus der Religionslehre, Aufgaben aus der Arithmetik und Raumlehre, Schönschreiben, Fragen aus der Geschichte und Geographie, Rechtschreiben, Fragen aus der Erziehungs- und Unterrichtskunde, aus der Naturkunde, aus der Landwirtschaft für die Exspektanten, Kopfrechnen (Niederschreiben der Lösung von mündlich vorgetragenen Rechnungsaufgaben), Zeichnen, für die Exspektanten Aufgaben aus der Harmonielehre und Fragen aus der Gemeindeschreiberei; für die Exspektantinnen wird eine Handarbeit mit der schriftlichen Prüfung verbunden. Die mündliche Prüfung umfaßt Religionslehre (mit Kirchendienst für die Exspektanten), deutsche Sprache (Lesen und allseitiges Erklären eines Musterstückes), praktisches Schulhalten, dann Musik (Gesang, Orgel und Violine für die Exspektanten, Gesang und Violine allein für die Exspektantinnen). Außerdem findet eine Prüfung im Turnen statt, wobei die Turnfertigkeit und Lehrgeschicklichkeit der Kandidaten zu erproben ist.

4. Die schriftlichen Probearbeiten werden von der Kreisregierung bestimmt, sind vorzugsweise aus dem Stoffe des in den vorausgehenden Jahren aufgestellten Fortbildungsprogrammes zu wählen, dem Vorstande der Prüfungskommission geschlossen zuzustellen und in Gegenwart der Prüfungskandidaten zu eröffnen.

Den Kandidaten und Kandidatinnen sind in den gemeinsamen Fächern die gleichen Probearbeiten zu geben und zur Bearbeitung gesonderte Räume anzuweisen.

Jede Unredlichkeit (Gebrauch von Hilfsmitteln, Benützung fremder Arbeit, Unterstützung eines Unterschleifes) hat für die betreffenden Arbeiten die Note IV zur Folge.

5. Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird in Noten (nach der oben § 56, 2 angegebenen Stufenfolge), das Ergebnis im allgemeinen durch Noten und Plätze ausgedrückt und in Uebersichten[1]) zusammengestellt. Bei Ermittelung des Fortganges sind die Noten aus der deutschen Sprache, dann aus der Erziehungs- und Unterrichtskunde je vierfach, aus der Religionslehre, Arithmetik und Raum-

1) Nach Beilage Ia und Ib zur ME. v. 27. Juni 1881 (KMB. S. 159—165).

lehre, dann Musik je dreifach, in allen übrigen Gegenständen aber je einfach in Anschlag zu bringen.

6. Der Vorstand der Prüfungskommission legt die sämtlichen Prüfungsverhandlungen der Kreisregierung vor, welche hiernach längstens bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres die Prüfungsergebnisse[1]) den Beteiligten zustellen läßt[2]).

7. Die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung befähigt zur Anstellung auf einer selbständigen Schulstelle. Wer in einem der Hauptfächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre dann Erziehungs- und Unterrichtskunde, in der Musik, oder in zwei von den Nebenfächern: Geographie, Geschichte und Naturkunde die Note IV erhält, wird als unbefähigt zurückgewiesen — wegen der ungenügenden Note in der Musik jedoch nur dann, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß und Nachlässigkeit die Schuld trägt[3]). Dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

§ 72.

Fortbildungskurse[4]).

1. Zur Befestigung und Erweiterung der im Seminar gewonnenen Kenntnisse und zur Weckung und Pflege des Berufsernstes und der Be-

1) In der Form der Beilage II a (Prüfungszeugnis für Exspektanten) und II b (Prüfungszeugnis für Exspektantinnen) zur ME. v. 27. Juni 1881 (KMB. S. 166 f.). Diese Prüfungszeugnisse unterliegen einer Gebühr von 4 M. nach Art. 177 des Gebührengeſ. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 und zwar sind hierbei Gebührenmarken zu verwenden nach § 1 lit. c der V. v. 15. Sept. 1879 und § 6 der Bekanntm. v. 17. Sept. 1879 (GVB. S. 949, 1171 u. 1175.) In der Oberpfalz (KAB. 1884 S. 510) haben jene Exspektanten und Exspektantinnen, welche kostenfreie Ausfertigung des Prüfungszeugnisses erwirken wollen, die bezügliche Bitte mit dem Gesuche um Zulassung zur Anstellungsprüfung zu verbinden und mit der Bescheinigung ihrer Mittellosigkeit zu belegen. Vgl. ME. v. 19. März 1868 (KMB. S. 77 f.) u. V. v. 20. Sept. 1879 § 11 (GVB. S. 1195).

2) In der Oberpfalz werden die Prüfungszeugnisse von der Kreisregierung den Distriktspolizeibehörden zugesandt, welche zunächst für Eintragung der Prüfungsnoten in den bei der Distrikts- und Lokalschulinspektion hinterlegten Duplikaten und Triplikaten der Qualifikationslisten der Beteiligten zu sorgen, hierauf die Prüfungszeugnisse den Beteiligten gegen Erlag der Gebühren auszuhändigen und die eingezahlten Gebühren an das Expeditionsamt der Kammer des Innern einzusenden haben. Obpf. KAB. 1880 S. 26 u. 1882 S. 247. In Unterfranken werden die Prüfungszeugnisse den Exspektanten gegen eine Nachnahme von 4 M. 20 ₰ durch die Post übermittelt, den Distriktsschulinspektionen und Stadtschulkommissionen aber die Prüfungsergebnisse zum Einlegen bezw. Einkleben in die Qualifikationslisten gesondert zugestellt. Untfrk. Schulanz. 1881 S. 3, 1882 S. 2.

3) In der Oberpfalz haben jene Exspektanten und Exspektantinnen, welche infolge körperlichen Unvermögens nicht imstande sind, sich der Prüfung aus dem Turnen zu unterziehen und hiervon dispensiert werden wollen, diese Dispensation unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses in ihrem Zulassungsgesuche nachzusuchen; gleicherweise haben jene, welche die Dispensation von der Musikprüfung wegen mangelnden musikalischen Gehörs erlangen wollen, ein diesbezügliches Zeugnis von der treffenden Seminarinspektion vorzulegen.

4) ME. v. 8. Mai 1875, die Fortbildung des Lehrpersonals an den Volks-

rufsliebe des Lehrpersonals soll in der Regel in einem jeden Bezirksamte und jeder größeren unmittelbaren Stadt ein Fortbildungskurs für die sämtlichen Lehrer des betreffenden Bezirkes ohne Unterschied der Konfession bestehen[2]) und zur Leitung desselben aus den hierzu befähigten Schullehrern des Bezirkes ein Hauptlehrer gegen den Bezug einer aus Kreismitteln geschöpften entsprechenden Remuneration von der Kreisregierung aufgestellt werden.

2. Verpflichtet zum Besuche der Fortbildungskurse sind alle jene Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung noch nicht mit Erfolg bestanden haben. Für solche Exspektanten, welche die Anstellungsprüfung mit der Note III bestanden und durch ihre bisherige Amtsführung nicht befriedigt haben, kann durch die Kreisregierung eine angemessene

---

schulen betr. (KMB. S. 153—162). Durch diese Entschl. wurden die Bestimmungen in §§ 101—103 des Normativs v. 29. Sept 1866 weiter ausgeführt und das Fortbildungswesen besser organisiert. Die Durchführung der darin gegebenen Anordnungen in den einzelnen Kreisen ist von der Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel durch den Landrat abhängig. In Schwaben erfolgte die Bewilligung des Bedarfs erst i. J. 1878, in den übrigen Kreisen schon früher. In der Oberpfalz wurden die erforderlichen Mittel seit 1883 vom Landrate verweigert und haben daher nach RE. v. 29. Dez. 1882 (KAB. 1883 S. 1 ff.) die Vorschriften der ME. v. 8 Mai 1875 nur innerhalb des durch § 102 des Normativs gezogenen Rahmens in Anwendung zu kommen. Nach § 102 des Normativs haben die Schuldienstexspektanten in jedem Semester zweimal bei den von der Kreisregierung in den einzelnen Distriktsschulinspektionsbezirken zu bestimmenden Konferenzlehrern sich zu versammeln, um sich über ihre Privatbeschäftigung auszuweisen, hierin sowohl als in der Auswahl der zu lesenden Bücher und in dem in der Schule zu beobachtenden Verfahren die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erhalten, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen. Für jede Konferenz ist ein durch den Vorstand eine angemessene Zeit vorher zu bestimmendes Thema von den Exspektanten auszuarbeiten; die Arbeiten sind bis längstens 14 Tage vor der Konferenz an den Vorstand einzusenden, von diesem mit einer schriftlichen Zensur und Note zu versehen und bei der Konferenz selbst mit den Exspektanten genau durchzugehen und zu besprechen. Die für die einzelnen Schuldistrikte aufgestellten Konferenzlehrer wurden nebst weiteren Anordnungen bekannt gegeben mit Obpf. RE. v. 5. Jan. 1883 (KAB. S. 20—24); hiernach werden die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung und das Programm zum Selbststudium auch fernerhin gemäß § 11 u. 16 Abs. 4 der ME. v. 8. Mai 1875 von der Kreisregierung festgesetzt und bleibt die Bestimmung in § 17, b über Führung eines Tagebuches in Geltung.

2) Die kleineren unmittelbaren Städte werden dem Fortbildungskurse des nächstgelegenen Bezirksamtes zugeteilt. In größeren Bezirksämtern können erforderlichen Falles zwei Fortbildungskurse errichtet werden. Unter Umständen, z. B. bei größeren Entfernungen oder ungünstigen Verkehrsverhältnissen, kann auf besonderes Ansuchen der Beteiligten die Zuweisung zu dem Fortbildungskurse eines benachbarten Bezirksamtes erfolgen. Angef. ME. v. 8. Mai 1875 § 2 (KMB. S. 154). Die Verbescheidung solcher Gesuche erfolgt durch die Kreisregierung Vgl. Obb. RE. v. 28. Juli 1876 Z. 1 (KAB. Nr. 68) und Schwäb. RE. vom 28. März 1878, I (KAB. S. 301). Nach Z. VI der letzteren RE. werden jenen Exspektanten, welche beim Besuch der Konferenzen wegen weiter Entfernung auswärts übernachten müssen, auf ihr Ansuchen und auf Begutachtung des Hauptlehrers Entschädigungen von der Kreisregierung zugewendet. Vgl. GVB. 1879 S. 426 Z. 5.

Verlängerung der Fortbildungspflicht verfügt werden. Auch Schullehrer, deren Lehrgeschicklichkeit oder deren Leistungen in der Schule nicht genügen, können von der Kreisregierung zum wiederholten Besuche des Fortbildungskurses mit allen Obliegenheiten der Schuldienstexspektanten auf ein Jahr oder nach Bedürfnis auch auf länger verpflichtet werden[1]). Für die übrigen Lehrer ist der Besuch ein freiwilliger.

3. Die in den Fortbildungskursen anzustrebende Fortbildung ist teils eine theoretische oder wissenschaftliche und erstreckt sich neben angemessener Berücksichtigung der Erziehungs- und Unterrichtslehre ganz besonders auf das gründliche Studium und die sichere Aneignung jener Fächer, welche Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind, teils eine praktische und hat die möglichst rasche Einbürgerung der häufig vermißten besseren neuen Unterrichtsmethoden in weiteren Lehrerkreisen und die Beseitigung der aus früheren Zeiten noch vorhandenen zahlreichen Mißstände im Schulbetriebe zur Aufgabe.

4. Zur Erreichung des wissenschaftlichen Zieles der Fortbildungskurse dienen: a) ein planmäßiges und hinreichend überwachtes Selbststudium, wofür alljährlich von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrerrates des einschlägigen Schullehrerseminars ein Programm unter Angabe der in den einzelnen Fächern zu gebrauchenden Handbücher und Leitfäden festgesetzt wird, b) die Konferenzthätigkeit, welche sich enge an das für das Selbststudium jeweilig festgestellte Programm anschließt.

5. Das Selbststudium soll durch die Lehrerbibliotheken unterstützt und erleichtert und zu diesem Behufe bei Anschaffung neuer Werke für dieselben jeweilig auf das Studienprogramm des betreffenden Jahres Rücksicht genommen werden. Die Lehrerbibliotheken sind nicht mehr, wie früher, nach Schuldistrikten, sondern nach Fortbildungsbezirken einzurichten. Die Bibliothek verwaltet der Hauptlehrer des Bezirks. Ihm zur Seite steht ein bei der ersten allgemeinen Konferenz eines jeden Jahres aus der Reihe der ständigen Lehrer des Bezirks zu wählender Ausschuß, welcher über die Bücherankäufe zu beschließen und über den wesentlichsten Inhalt der angeschafften Werke in einer späteren Lehrerversammlung zu referieren hat[2]).

---

1) Ueber Befreiung von dieser Verpflichtung siehe Obpf. RE. v. 20. Febr. 1878, B Abs. 5 (KAB. S. 144 f.) u. v. 5. Jan. 1883 Ziff. 5 (KAB. S. 24.)

2) Im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten werden von Zeit zu Zeit Bücher, welche sich zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken eignen, bekannt gegeben. Ein Verzeichnis der zur Anschaffung empfohlenen Bücher enthält ME. v. 21. Okt. 1893 Abt. III (KMB. S. 363 u. b. Kanzlei XX S. 378). Hiernach sollen die Fortbildungsbibliotheken ihre Anschaffungen in dem veranlaßten und thunlichen Maße aus den in Abtl. III empfohlenen Werken wählen; dieselben bleiben übrigens hierbei auch ferner an die Genehmigung der Regierung gebunden, welchen je die diesbezüglichen Wünsche und Anträge des Bibliothekausschusses anzuzeigen sind. Hinsichtlich der Anschaffungen für die Fortbildungsbibliotheken der Stadt München hat es bei der bisherigen Uebung sein Bewenden. Die Zuständigkeit für Zulassung von Karten, welche auf den Sprengel eines Bezirksamtes beschränkt sind, wird der Regierung eingeräumt; die Zulassung aller sich auf weitere Gebiete erstreckenden Karten, speziell auch der Karten einzelner Regierungsbezirke, bleibt

Außerdem ist die Einrichtung kleinerer Lesezirkel für pädagogische und andere wissenschaftliche Zeitschriften anzustreben.

6. Was die Konferenzthätigkeit betrifft, so sind neben der von den Distriktsschulinspektoren mit dem gesamten ihrer Aufsicht unterstellten Lehrpersonale abzuhaltenden einen Hauptjahreskonferenz[1]) vom

der Würdigung des Kultusministeriums vorbehalten. In Unterfranken ist nach RE. v. 29. Dez. 1884 (Schulanz. 1885 S. 34 f.) für jede Neuanschaffung (die durch den Arbeitsplan vorgeschriebenen oder empfohlenen Bücher ausgenommen) unter genauer Bezeichnung der einzelnen Werke die Genehmigung der Kreisregierung zu erholen und zwar gelegentlich der Vorlage der Konferenzarbeiten. — Für die Lehrerbibliotheken werden Beiträge aus Kreisfonds gewährt. Die von den Bezirkshauptlehrern auszustellenden Quittungen über solche Kreisfondszuschüsse unterliegen der Gebührenpflicht; einer Bestätigung durch die Distriktsschulinspektionen bedürfen diese Quittungen nicht mehr. Die Beaufsichtigung der Lehrerbibliotheken und die Ueberwachung der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuschüsse liegt den Kreisschulinspektoren ob. FME. v. 31. Mai 1877 (KMB. S. 342 f.). Zu den Quittungen über die von den Bezirkshauptlehrern geleisteten Zahlungen für Bibliothekanschaffungen und Buchbinderlöhne sind keine Gebührenmarken erforderlich. Obfrk. RE. v. 23. Mai 1877 (Schulanz. S. 82).

1) Diese Hauptjahreskonferenz ist, wie vordem, vom Distriktsschulinspektor anzuberaumen (Obpf. RE. v. 21. Juni 1876, III Abs. 3, KAB. S. 608). Der Distriktsschulinspektor hatte nämlich auch schon früherhin, insbesondere nach dem ehemaligen Normativ v. 15. Mai 1857 § 63 Abs. 3, das ganze Lehrpersonal des Schuldistriktes jährlich einmal bei sich zu versammeln, um sich mit demselben über alle das Schulwesen berührenden Gegenstände zu besprechen und über die damals von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten sein Urteil abzugeben (Obfrk. SchVSamml. S. 1057). Nach Untfrk. RE. v. 16. März 1875 Z. 1 (Schulanz. S. 41) wird die jährliche Hauptkonferenz zweckmäßig baldmöglichst nach den Frühjahrsprüfungen abgehalten, da sich hierbei für die Distriktsschulinspektoren passende Gelegenheit ergibt, ihre jüngsten Erfahrungen bezüglich der Leistungen der Schulen und der methodischen Behandlung der Lehrgegenstände den versammelten Lehrern zu eröffnen und geeignete Ratschläge daran zu knüpfen, wie auch durch einzelne Lehrer, welche besonders erfolgreich gewirkt haben, praktische Lehrproben vorführen zu lassen. In der Unterfr. RE. v. 24. Aug. 1895 (Schulanz. S. 212) ist die fortdauernde Geltung der ME. v. 8. Mai 1875 und der Unterfr. RE. v. 16. Mai 1875 betont und die Unterlassung der Hauptkonferenz durch den Distriktsschulinspektor und eine zeitliche und räumliche Verbindung der von den K. Distriktsschulinspektoren abzuhaltenden Hauptkonferenzen mit den von den Bezirkshauptlehrern anzuberaumenden allgemeinen Konferenzen der gesamten Lehrerschaft eines Fortbildungsbezirkes getadelt. Nach Schwäb. RE. v. 28. März 1878, VIII (KAB. S. 301) sollen in dieser Konferenz hauptsächlich die das Schulwesen in dem betreffenden Distrikte berührenden Gegenstände zur Besprechung gelangen und kann von der Einreichung schriftlicher Arbeiten Umgang genommen werden; es sind jedoch über die betreffenden Verhandlungen Protokolle zu führen und bis zum 1. Januar jeden Jahres der Kreisregierung von den Distriktsschulinspektoren vorzulegen. Nach weiterer Schwäb. RE. v. 27. Juli 1884 Ziff. 5 (KAB. S. 789) ist diese Jahreskonferenz von den Distriktsschulinspektoren in den Monaten Juni oder Juli, in Städten mit Lokalschulkommissionen mit Beginn des neuen Schuljahres, nach Obfrk. RE. v. 30. Jan. 1885 (Schulanz. S. 23) im Laufe des Monates Mai abzuhalten. Nach Mfrk. RE. v. 23. Aug. 1879 (Schulanz. S. 68) haben die Distriktsschulinspektoren von der Forderung schriftlicher Ausarbeitungen Umgang zu nehmen und sich vorzugsweise auf Mitteilung der bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen und auf Besprechung der den Unterricht sonst näher berührenden Gegenstände zu beschränken.

Hauptlehrer innerhalb eines jeden Fortbildungsbezirkes alljährlich a) eine allgemeine Konferenz für die gesamte Lehrerschaft des Bezirkes[1]) und b) vier besondere Konferenzen nur für die zum Fortbildungskurse pflichtigen Schuldienstexspektanten und Lehrer abzuhalten. Die Konferenzorte werden auf Antrag des Hauptlehrers von der Kreisregierung bestimmt. Die Konferenzen während des Schuljahres sind so weit als thunlich an den Wochenvakanztagen[2]) abzuhalten.

Gegenstände der allgemeinen Konferenz sind: a) kürzere mündliche Vorträge über pädagogische Fragen, im Anschlusse an freie Bearbeitungen oder die Lektüre erstattet, b) eingehende Besprechung des Lehrplanes, neuer Lehrmethoden und Schulbücher, c) Mitteilung neuer litterarischer Erscheinungen in dem Unterrichtsgebiete der Volksschule, d) Musterunterrichtsstunden, e) Veranstaltung von besonderen Vorträgen durch bewährte Fachmänner über schulgerechte Behandlung des einen oder anderen Gegenstandes, f) Anregung des ästhetischen Sinnes, insbesondere durch Pflege der Tonkunst.

In den besonderen Konferenzen kommen im wesentlichen dieselben Gegenstände wie in der allgemeinen Konferenz zur Behandlung, und sind außerdem den Teilnehmern von dem Hauptlehrer Themata zur schriftlichen Bearbeitung vorzulegen, welche mit Beginn jeden Jahres von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrerrats des einschlägigen Schullehrerseminars festgesetzt werden. Die gefertigten Arbeiten sind an den Hauptlehrer zu der von ihm bestimmten Zeit abzuliefern[3]), von diesem einer sorgfältigen Durchsicht und Korrektur zu unterziehen, mit einer eingehenden

---

1) Durch ME. v. 8. Mai 1875 waren drei allgemeine Konferenzen für die gesamte Lehrerschaft eines jeden Fortbildungsbezirkes angeordnet worden. Zufolge wiederholter Anträge auf Abminderung der Zahl der Konferenzen wurde durch ME. v. 3. Juli 1884 (KMB. S. 147 f.) verfügt, daß in Zukunft nur mehr eine allgemeine Konferenz alljährlich stattzufinden hat, an welcher sich regelmäßig sämtliche Lehrer des betreffenden Bezirkes zu beteiligen haben; zugleich wurde es den Kreisregierungen überlassen, ältere oder kränkliche Lehrer auch von dem Besuche dieser allgemeinen Konferenz zu dispensieren.

2) Nach Schwäb. RE. v. 18. Okt. 1879 (KAB. Nr. 83) ist, wenn durch den Besuch der Konferenzen der Ausfall einer Schulzeit herbeigeführt wird, von den Teilnehmern der allgemeinen Konferenzen bloß mündliche oder schriftliche Anzeige hierüber an die zuständige Lokalschulinspektion zu erstatten; dasselbe gilt bezüglich der besonderen Konferenzen für die verpflichteten Teilnehmer sowie für jene freiwilligen Teilnehmer, welche auch zur Lösung aller in dem jeweiligen Jahresprogramm gestellten Aufgaben sich bereit erklärt haben. Dagegen setzt der freiwillige Besuch der besonderen Konferenzen ohne programmgemäß vorbereitetes Selbststudium und ohne Ausführung der einschlägigen schriftlichen Arbeiten Urlaubsbewilligung von Seite der zuständigen Lokalschulbehörde voraus. Weder Anzeige noch Urlaubsbewilligung ist erforderlich, wenn zum Besuche der Konferenzen lediglich schulfreie Zeit verwendet wird.

3) Nach Niedb. RE. v. 24. März 1876, I Abs. 4 u. 5 (KAB. S. 283) sind die schriftlichen Konferenzaufgaben von den Fortbildungspflichtigen je bis zum 1. Dezember, 1. März, 1. Juni u. 1. September, in welchen Monaten die besonderen Konferenzen an einem Wochenvakanztag abzuhalten sind, dem Hauptlehrer zuzusenden und hat letzterer den Tag des Einlaufes auf diesen Arbeiten anzumerken.

schriftlichen Zensur zu versehen, in der nächstfolgenden Konferenz den Bearbeitern zur Einsicht zurückzugeben und nach Form und Inhalt im allgemeinen zu besprechen.

Ueber die Versammlungen sowohl der allgemeinen als besonderen Konferenzen sind erschöpfende Protokolle aufzunehmen und von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

7. Der praktischen Seite der Lehrerfortbildung soll in folgender Weise Rechnung getragen werden:

a) In den Schulen hat am Anfange eines jeden Schuljahres eine planmäßige Verteilung des im Jahre zu bewältigenden Lehrstoffes auf kürzere (monatliche oder halbmonatliche) Zeitabschnitte zu geschehen, auf deren genaue Beachtung strenge zu halten ist.

b) Die Fortbildungspflichtigen haben über ihren Schulbetrieb ein ausführliches Tagebuch (Lektionsmanual) gewissenhaft zu führen, worin das Wesentliche jeder Lektion zu verzeichnen ist [1]).

c) Von Zeit zu Zeit haben einer oder mehrere Fortbildungspflichtige in der Schule des Hauptlehrers oder eines anderen von dem Hauptlehrer vorzuschlagenden und von der Distriktsschulbehörde zu bestimmenden Lehrers zu hospitieren.

d) Ebenso finden von Zeit zu Zeit im Beisein des Hauptlehrers Lehrproben entweder in der eigenen Schule des Fortbildungspflichtigen oder in der Schule des Hauptlehrers statt, wobei jedesmal schriftliche, vom Hauptlehrer vorher zensierte Ausarbeitungen über den Gegenstand der Lehrprobe zu Grunde zu legen sind.

e) Bei den Lehrproben in der Schule eines Fortbildungspflichtigen hat sich der Hauptlehrer durch Einsicht der Hefte, Schullisten ꝛc. eine genaue Kenntnis von dem ganzen Schulbetriebe desselben zu verschaffen, ihn zur Beseitigung bestehender Mängel anzuleiten, Uebelstände aber, die er nicht durch mündliche Rücksprache sofort beseitigen kann, der Distriktsschulbehörde anzuzeigen [2]).

f) Lehrstoffverteilung und Tagebuch sind bei den Schulvisitationen, namentlich bei den Visitationen durch die Kreisschulinspektoren eingehend zu untersuchen. Außerdem ist jeder Fortbildungspflichtige gehalten, diese Schriftstücke dem Hauptlehrer auf Verlangen umgehend zur Einsicht zu übersenden [3]).

---

1) Ein Formular für das Tagebuch wurde durch Obpf. RE. v. 21. Juni 1876 (KAB. S. 607 f. u. 613—616) vorgeschrieben.

2) Nähere Bestimmungen über die Lehrproben in den Schulen der Fortbildungspflichtigen gibt die Obfrk. RE. v. 23. Okt. 1876 Ziff. IV (Schulanz. S. 212); vgl. Obfrk. RE. v. 24. Okt. 1876 Abs. 3 (ebend. S. 216), v. 29. April 1878 (Schulanz. S. 95), v. 19. Juli 1878, III (Schulanz. S. 130) u. v. 24. Dez. 1878 (Schulanz. 1879 S. 9).

3) In Schwaben haben die Hauptlehrer die Lehrstoffverteilung und die Tagebücher — abgesehen von der Einsichtnahme derselben beim Besuche der betreffenden Schulen — jährlich 2 bis 3 mal von den fortbildungspflichtigen Exspektanten sich zur Prüfung vorlegen zu lassen. Schwäb. RE. v. 28. März 1878, IV (KAB. S. 301). Das nicht mehr fortbildungspflichtige Lehrpersonal ist bezüglich

8. Die Hauptlehrer haben über die Fortbildungspflichtigen ein Verzeichnis zu führen, über deren Fleiß und Leistungen Einzelzensurbogen[1]) anzulegen, letztere samt den vorhandenen schriftlichen Bearbeitungen bei Versetzung[2]) eines Fortbildungspflichtigen an den Hauptlehrer des neuen Bezirkes zu übersenden, am Schlusse jeden Jahres einen ausführlichen Bericht an die Kreisregierung zu erstatten[3]) und damit die Zensurbogen, die schriftlichen Arbeiten und die Konferenzprotokolle vorzulegen. Die Kreisregierung hat hierauf — nach Revision der schriftlichen Arbeiten durch Kreisscholarchen — den entsprechenden Bescheid zu erlassen und hiervon der Distriktsschulbehörde Abschrift zuzufertigen.

9. Zur Ueberwachung der Fortbildungskurse sind insbesondere die Kreisschulinspektoren verpflichtet[4]) und können von der Kreisregierung zeitweilig auch besondere Kommissäre abgeordnet werden.

Die Distriktsschulbehörden (die Bezirksämter und Distriktsschulinspektionen bezw. die Stadtschulkommissionen) sollen sich von den Leistungen der Fortbildungskurse, namentlich durch Teilnahme an den Konferenzen, von deren Abhaltung ihnen jedesmal Nachricht zu geben ist, in steter Kenntnis zu erhalten suchen.

---

der Aufzeichnung des jeweils behandelten Lehrstoffes lediglich zur fortlaufenden Führung des angeordneten Unterrichtsthemata-Verzeichnisses verpflichtet; die Führung weiterer Verzeichnisse, wie etwa über die behandelten Aufsätze, darf von dem gedachten Lehrpersonal nicht gefordert werden. Schwäb. RE. v. 3. März 1886 (Bayr. Kanzl. XIII S. 509).

1) Für Oberfranken wurden durch RE. v. 2. Febr. 1877 Bestimmungen über die Führung der Zensurbogen gegeben (Obfrk. Schulanz. 1877 S. 31 f.); vgl. Obfrk RE. v. 19. Juli 1878, II (Schulanz. S. 130) u. v. 17. Febr. 1886 (Schulanz. S. 36).

2) Solche Versetzungen sind von den Beteiligten (Fortbildungspflichtigen) dem Hauptlehrer des bisherigen und dem des neuen Bezirkes anzuzeigen. In Unterfranken hat dies binnen 8 Tagen nach dem Stellenwechsel mündlich oder schriftlich zu geschehen (Untfrk. Schulanz. 1885 S. 39 § 13). In Mittelfranken haben nach RE. v. 9 Febr. 1877 (KAB. S. 120) die Distriktsschulbehörden von solchen Versetzungen sofort den betreffenden Bezirkshauptlehrern Mitteilung zu machen. — Werden fortbildungspflichtige Schuldienstexspektanten zu einer Aushilfe verwendet, so haben sie sich nach Beendigung der Aushilfe sofort wieder in die frühere Schulpraxis zurückzubegeben und sich bei dem Hauptlehrer für den Fortbildungskurs schriftlich oder persönlich anzumelden. Bezüglich der Ab- und Anmeldungen bei Versetzungen (incl. Aushilfeleistung) ist die Obfrk. RE. vom 23. Dez. 1887 Z. VIII (Schulanz. 1888 S. 3) zu beachten. (RE. v. 12. April 1888 — Schulanz. S. 81.)

3) In Unterfranken kommt jetzt die Anfertigung besonderer Jahresberichte in Wegfall und sind die schriftlichen Arbeiten nebst den Konferenzprotokollen jedesmal längstens 4 Wochen nach jeder besonderen Konferenz an die Kreisregierung einzusenden; mit den Aufgaben der vierten besonderen Konferenz sind zugleich die Zensurbogen und die Bibliothekrechnung ꝛc. einzusenden. Unterfrk. RE. vom 10. Jan. 1884 § 17 (Schulanz. S. 25).

4) Vgl. § 8 d. Amtsinstr. f. d. Kreisschulinsp. v. 30. Juni 1873 (KMB S. 228). Sieh oben § 41, 2, c.

Bei der Qualifikation der Fortbildungspflichtigen soll auf die in den Fortbildungskursen erlangten Zensuren ein besonderes Gewicht gelegt werden.

10. Ungeziemendes Benehmen, Ungehorsam, Unfleiß und Nachlässigkeit der Fortbildungspflichtigen können denselben vom Hauptlehrer verwiesen werden. Im Wiederholungsfalle hat dieser die Vermittlung der Distriktsschulbehörden anzurufen, welche als Disziplinarmittel anwenden können: Verweis, Antrag auf Verlängerung der Pflichtigkeit zum Besuche des Fortbildungskurses, auf Zurückstellung von der Anstellungsprüfung, auf Entziehung des Anspruchs auf Dienstalterszulagen für eine bestimmte Zeit, auf Strafversetzung.

11. Der Hauptlehrer hat zwar seine Thätigkeit für den Fortbildungskurs so zu bemessen, daß für seine Amtsobliegenheiten als Lehrer der möglichst geringste Zeitverlust entsteht; muß er aber einen oder den andern Schultag ausfallen lassen, so hat er dazu von Amtswegen Urlaub, und bedarf es in diesem Falle nur der Anzeige bei der Lokalschulinspektion. Ist am gleichen Orte ein Hilfslehrer, Schulverweser oder Schullehrer außer ihm angestellt, so sind diese während seiner Abwesenheit die entsprechende Aushilfe zu leisten verpflichtet [1]).

12. Die dienstlichen Korrespondenzen und Aktensendungen der Bezirkshauptlehrer genießen im Verkehre mit den vorgesetzten Aufsichts- und Schulbehörden Portofreiheit, wenn sie mit den allgemein erforderlichen Merkmalen (sieh § 8, 4) und zugleich mit einer kurzen Bezeichnung des Betreffs auf der Adresse, z. B. „dienstliche Korrespondenz" oder „dienstliche Aktensendung, betreffend die Lehrerkonferenzen", eventuell mit der Bemerkung „In Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Rückseite beim Verschlusse der Sendung, versehen sind. Die Korrespondenz zwischen den Bezirkshauptlehrern unter sich und den Lehrern und den Lokalschulinspektionen hat keinen Anspruch auf Portofreiheit und muß daher entweder bei der Aufgabe frankiert oder behufs Wegfalls des Zuschlagportos als „portopflichtige Dienstsache" erklärt werden. Für derartige Portoauslagen gebührt den Bezirkshauptlehrern eine Vergütung aus geeigneten Fonds [2]).

---

1) Nach Unterfr. RE. v. 8. Jan. 1876 Z. 3 (Schulanz. S. 17) hat, wenn am Wohnorte eines Hauptlehrers kein zweiter Lehrer angestellt ist, der Lehrer des nächstgelegenen Schulortes, unter mehreren Lehrern der dienstjüngere, in dringenden Fällen die nötige Aushilfe zu leisten. In zweifelhaften Fällen haben die Distriktsschulinspektionen zu entscheiden.

2) ME. v. 3. Febr. 1876 (KMB. S. 50 f.). Vgl. Niedb. RE. v. 13. Febr. 1878 (KAB. S. 103), v. 22. Nov. 1887 (KAB. S. 87) und Obfrk. RE. vom 31. Dez. 1887 (Schulanz. 1888 S. 6). — Die für die portopflichtigen Korrespondenzen und Sendungen erwachsenden Porti sollen nach Mfrk. RE. v. 24. Nov. 1878 (Schulanz. S. 108) aus den für die Fortbildungsbibliotheken zur Verfügung gestellten Fonds entnommen, solche Korrespondenzen und Sendungen übrigens zur Schonung der Bibliothekfonds so oft als möglich gelegentlich bethätigt werden.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

I. Die Anstellung der Lehrer.

§ 73.

Anstellungsrecht.

1. Die Verleihung der Lehrstellen kommt in der Regel der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. zu [1]).

2. Es ist jedoch hierbei zwischen den verschiedenen Klassen des Lehrpersonals an den Volksschulen zu unterscheiden. Die Mitglieder des Lehrerstandes sind nämlich a) entweder wirkliche Schullehrer, welche auf einen ordentlichen mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst förmlich angestellt sind; b) oder ständige Schulverweser oder Schulprovisoren, welchen ein nicht mit dem gesetzlichen Einkommen versehener Schuldienst in der Art übertragen ist, daß ihnen die selbständige Besorgung der Schule gleich einem Schullehrer bleibend zukommt; c) oder zeitweilige Schulverweser, denen die vorübergehende Verwaltung einer erledigten Lehrstelle bis zu deren Wiederbesetzung übertragen ist; d) oder Schulgehilfen, welche nur unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines ordentlichen Schullehrers Unterricht zu erteilen haben [2]).

3. Hinsichtlich der bloßen Verwendung der Schuldienstexspektanten als Schulgehilfen und als zeitweilige Verweser erledigter Schuldienste steht der Kreisregierung in allen Fällen, auch bei Präsentationsschuldiensten, das Recht der freien Verfügung zu (§§ 69 u. 74, 5), soweit nicht etwa für Hilfslehrerstellen ausnahmsweise ein Vorschlagsrecht gewährt ist (§ 74, 1). Aber hinsichtlich der Aufstellung ständiger Verweser oder Schulprovisoren, dann der Anstellung der wirklichen Schullehrer, wovon hier näher zu behandeln ist, bestehen folgende Beschränkungen und Ausnahmen:

a) wo ein Patronats-, Präsentations- oder Vorschlagsrecht auf einen Schuldienst besteht (§ 74), kommt der Kreisregierung nur das Bestätigungsrecht zu [3]);

b) die mit einem niederen Kirchendienste verbundenen protestantischen Schuldienste werden von den Kreisregierungen im Benehmen mit den protestantischen Konsistorien besetzt (§ 75, 3).

---

1) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 46 Abs. 1 (Hdb. III S. 363).

2) Sieh Schulgesetzentw. Art. 46. — Das Regulativ v. 11. Juni 1809, III §§ 10 u. 11 (Döll. IX S. 1176) gebrauchte für Schulgehilfen den Namen „Schuladstanten". Durch Regenkr.-RE. v. 17. März 1815 (Obpf. SchVSamml. S. 151) wurde den Schulgehilfen die eigenmächtige Beilegung des Namens „Hilfslehrer" untersagt.

3) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 46 Abs. 2 (Hdb. III S. 363).

c) die Besetzung der Schulbenefizien, Expondituren, Kaplaneien ꝛc. erfolgt durch den kollations- oder admissionsberechtigten Bischof oder präsentationsberechtigten Patron nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes [1]). Es wird jedoch dabei der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 59, 2) vorausgesetzt. Auch darf die Besetzung an keine mit der amtlichen Stellung des Lehrers und mit den über das Schulwesen erlassenen Anordnungen unvereinbaren Bestimmungen geknüpft werden [2]).

§ 74.

Präsentations- und Vorschlagsrecht.

1. Das Präsentationsrecht auf Schuldienste steht im rechtsrheinischen Bayern teils Gemeinden und Körperschaften, teils Privaten, Gutsherren, Pfarrern u. s. w. zu.

Ehemaligen Reichsstädten kommt das Präsentationsrecht zu, wenn es vor der Mediatisierung von der Gemeindebehörde nicht als Ausfluß der Landeshoheit, sondern als Kommunalbefugnis unter Mitwirkung der Bürgerschaft oder gemeindlichen Korporationen ausgeübt wurde; den übrigen Gemeinden rechts des Rheins, wenn es ihnen früher (vor dem 1. Oktober 1807) kraft bestimmter Rechtstitel oder des Herkommens zustand [3]).

Die hergebrachten gutsherrlichen Präsentationsrechte sind durch die VI. Beil. zur Verf.-Urk. § 21 garantiert und wurden durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 nicht alteriert. Ebensowenig wurden durch das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 die Präsentationsrechte der Gemeinden oder Dritter berührt, sondern dieselben dauern fort, es mag ein Schuldienst infolge dieses Gesetzes (Art. 2) von einer Schulstelle in ein ständiges Provisoriat oder umgekehrt verwandelt werden [4]).

Der Besitzer der Gebäude eines auf den Schul- und Mesnerdienst präsentationsberechtigten Schloßgutes, dessen übriger Bestand zertrümmert wurde, ist nach kanonischem Rechte nicht präsentationsberechtigt [5]).

---

1) Vgl. ME. v. 20. Juli 1816 (Döll. IX S. 1236).

2) Vollz.-Instr. z. rev. GE. Ziff. 152, c, dd (Hdb. II S. 195 f.).

3) Vollz.-Instr. z. rev. GE. Ziff. 153 Abs. 1 (Hdb. II S. 196). Vgl. ME. v. 20. Dez. 1825 (Döll. IX S. 1244 f.) u. rechtsrh. GO. Art. 91 u. 137. — An den Münchener Volksschulen wurde nach dem Münchener Schulstatut vom 15. Dez. 1871 § 16 dem Stadtmagistrate die Präsentation auf alle selbständigen Lehrstellen und der Vorschlag für die Oberlehrerfunktionen und Hilfslehrerstellen eingeräumt. Die für den Turn-, Zeichnungs-, Gesang- und Arbeitsunterricht erforderlichen Lehrkräfte werden von der Lokalschulkommission selbständig berufen. Dieselbe Art der Ernennung der Lehrkräfte wurde unter Derogation der ME. v. 30. Dez. 1852 (s. § 104, 3) auch auf die Klosterschulen ausgedehnt. Sieh die Schrift: Das Münchener Schulwesen i. J. 1875, Münch. 1877 S. 30.

4) ME. v. 26. April 1862 (Samml. v. princip. Erlassen 1862 S. 195 f.); vgl. ME. v. 23. Juni 1836 Abs. 3 (Döll. IX S. 1256) u. v. 15. Sept. 1853 (Obfrk. SchVSamml. S. 894).

5) VGHE. v. 17. Juli 1895 (Samml. XVII S. 57).

2. Ueber streitige Präsentationsrechte hat die einschlägige Kreisregierung nach strenger Prüfung der Urkunden und des Besitzstandes in erster [1]), der Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden [2]). Für den Fall jedoch, daß für die Entstehung von Präsentationsrechten ein Privatrechtstitel in Mitte liegt, bleibt die Betretung des Rechtsweges vorbehalten.

3. In magistratischen Gemeinden wird das Präsentationsrecht je nach der bestehenden Uebung entweder durch den Magistrat allein oder unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten oder durch die Gemeindebevollmächtigten allein [3]), in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung von dem Gemeindeausschusse geübt [4]).

Das Präsentationsrecht ist binnen zwei Monaten zu üben. Die Präsentationsurkunde [5]) muß, auf ein verordnungsmäßig qualifiziertes Individuum lautend, ohne Beifügung irgend einer dem Ansehen, der Selbständigkeit oder der Subsistenz des Lehrers nachteiligen Bedingung, zu Handen der Kreisregierung gebracht werden. Für Stadtschuldienste insbesondere dürfen nur entweder wirkliche Lehrer mit der ersten und ausnahmsweise mit der zweiten Note, oder Schuldienstexspektanten mit der ersten Prüfungsnote, welche bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendet wurden, jetzt zwar auch Schuldienstexspektanten mit der zweiten Prüfungsnote — aber nur, wenn sie während ihrer Verwendung im Schuldienste die erste Qualifikationsnote erworben haben [6]), präsentiert werden. Die Präsentation darf nie an die Bedingung geknüpft werden, daß der Präsentierte die Witwe oder Tochter eines Vorgängers ehliche [7]).

---

1) ME. v. 31. Mai 1817, v. 30. Sept. 1822 (Döll. IX S. 1241—1243) u. v. 23. März 1866 (KMB. S. 82 f.). Die beiden erstgenannten MEE. werden zwar in der Schlußbestimmung der Vollzugsvorschriften zum revid. Gem.-Edikt v. 31. Okt. 1837 (Döll. IX S. 191 u. 194) zu den durch diese Vollzugsvorschr. surrogierten und außer Wirksamkeit gesetzten MEE. gezählt; dieselben werden jedoch in der letztgenannten ME. v. 23. März 1866 als noch geltende Normen angeführt und dürften bei der Unbestimmtheit des in Ziff. 153 lit. b dieser Vollzugsvorschriften gebrauchten Ausdruckes („Bescheidung diesfallsiger Reklamationen") für die vorliegende Frage immerhin von Belang sein. Sieh oben § 39, 3.

2) Verwaltungsgerichtshof-Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 39. Sieh oben § 46 Ziff. 3.

3) Vollz.-Instr. z. rev. GE. Ziff. 153 Abs. 1 lit. b (Hdb. II S. 196 f.), verglichen mit Art. 113 der rechtsrh. GO. v. 29. April 1869, welcher Art. lautet: „Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlagsrechten bei Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen."

4) Die frühere Vorschrift, wonach der Gemeindeausschuß den Ortspfarrer beizuziehen hatte (ME. v. 28. Aug. 1839, Untfrk. SchVSamml. S. 522), besteht nach der GO. v. 29. April 1869 nicht mehr in Kraft.

5) Die Präsentationsurkunden, welche sonst der Stempelpflicht (Gradationsstempel zu 15 kr., resp. 50 ₰) unterlagen, sind nach dem Gebührengeſ. v. 18. Aug. 1879 gebührenfrei. Vgl. Bekanntm. v. 17. Sept. 1879 § 11 Abs. 6 (GVB. S. 1179).

6) So nach ME. v. 11. Jan. 1867 (KMB. S. 5).

7) Vollz.-Instr. z. rev. GE. Ziff. 153 Abs. 2—5 (Hdb. II S. 197).

4. Wenn ein Präsentationsberechtigter einen Untauglichen präsentiert, so soll ihm von der Kreisregierung aufgetragen werden, ein verordnungsmäßig qualifiziertes Individuum zu präsentieren, wozu ihm eine angemessene Frist mit Bezeichnung eines Präjudizes zu bewilligen ist [1]).

5. Die Aufstellung von interimistischen Schulverwesern bis zur Vollziehung des Präsentationsrechtes und die Aufstellung von Schulgehilfen steht auch bei den einem Präsentationsrechte unterliegenden Schuldiensten der Kreisregierung zu [2]).

6. Den auf Patronatsschuldiensten befindlichen Schullehrern kann die Kreisregierung als Bedingung der nachgesuchten Versetzung auf einen von der Kreisregierung zu besetzenden Schuldienst die Vorlage eines Reverses auferlegen, worin der Patron für diesen Erledigungsfall auf Ausübung seines Präsentationsrechtes verzichtet. Versetzt die Kreisregierung, was ihr frei steht, einen Patronatsschullehrer ohne Abverlangung eines Patronatsreverses oder ungeachtet der Verweigerung des Reverses durch den Patron, so verbleibt dem letzteren die Ausübung seines Präsentationsrechtes. Von einer Kreisregierung darf gegenüber einer anderen auf der Beibringung solcher Reverse nicht bestanden werden und ist demnach bei Anstellung von Lehrindividuen aus einem Regierungsbezirke in einen anderen von diesen Reversen Umgang zu nehmen [3]).

7. In der Pfalz werden die Schullehrer von dem Bürgermeister und dem Gemeinderate vorgeschlagen (gewählt) und von der Kreisregierung bestätigt (ernannt) [4]).

---

1) ME. v. 29. März 1835 Ziff. 1 (Döll. IX S. 1247). V.-U. Beil. VI § 21. — Vom Präsentationsrechte, welches im Falle der Ablehnung des Präsentierten wiederholt geübt werden kann, unterscheidet sich das bloße Vorschlagsrecht dadurch, daß bei Ablehnung des Vorgeschlagenen keine Berechtigung zu einem abermaligen Vorschlage besteht, sowie dadurch, daß die Umgehung des Vorgeschlagenen nicht gleich der Ablehnung des Präsentierten an feste Voraussetzungen gebunden ist, sondern vom freien Belieben abhängt. Das gemeindliche Vorschlags- oder Wahlrecht in der Pfalz wird indes dem Präsentationsrechte analog behandelt (Pfälz. RE. v. 8. März 1833 Z. 1, Geib a. a. O. S. 670).

2) ME. v. 29. März 1835 Ziff. 2, v. 23. Juni 1836 (Döll. IX S. 1247 u. 1256) u. v. 7. Juni 1849 (Obfrk. SchVSamml. S. 803). Nach dieser letzteren ME., nach welcher „die Präsentationsrechte der Privatpatrone sich lediglich nur auf wirkliche Lehrer, nicht aber auf bloße Schulgehilfen und Verweser beziehen", dann insbesondere nach ME. v. 23. Sept. 1851 (Döll. XXIV S. 357) scheint auch auf ständige Schulprovisoren das Präsentationsrecht sich nicht zu erstrecken; allein nach der allg. ME. v. 23. Juni 1836 Abs. 3 und nach der oben S. 175 Note 4 angeführten ME vom 26. April 1862 bezieht sich dasselbe allerdings auch auf ständige Provisorate, so daß nur die Aufstellung von interimistischen Verwesern und von Schulgehilfen davon ausgeschlossen ist.

3) ME. v. 3. Okt. 1869 u. 25. März 1872 (KMB. 1872 S. 125—130).

4) Ges. v. 11. Floreal X (1. Mai 1802) Tit. I Art. 3; RV. v. 20. Aug. 1817 Z. 7; vgl. RE. v. 30. Aug. 1822 (Geissel, Samml. S. 77, 204, 212) u. pfälz. GO. Art. 70. Ueber Bedenken gegen das Wahlrecht der pfälzischen Gemeinden vgl. Landtagsverhandlg. d. II. Kammer 1831, Beil. Bd. VIII, Beil. XXXVIII S. 7 f. 15 f., 1859/61 Stenogr. Ber. Bd. III S. 485 f. 488 f. und Schulgesetzentw. Motive zu Art. 50—53.

8. Den rechtsrheinischen Gemeinden steht, soweit sie nicht ausnahmsweise im Besitze eines Präsentations- oder Vorschlagsrechtes sind, das Recht einer Beteiligung bei Besetzung der Schulstellen nicht zu. Die Kreisregierungen können jedoch bei Besetzung von Schulstellen in einzelnen besonderen Fällen, wo die Verhältnisse es wünschenswert machen, ausnahmsweise auch die Aeußerung der Bürgermeister veranlassen [1]). In Unterfranken ist bei dem Benehmen der beiden Distriktsschulbehörden über Vorschläge zur Besetzung definitiver Schulstellen der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen, damit so die Gemeinden ihre Wünsche oder Erinnerungen geltend machen können [2]).

§ 75.

Kombinierte Schul- und Kirchendienste.

1. Mit dem Schuldienste ist öfter der niedere Kirchendienst eines Mesners, Kirchners, Kantors, Organisten, Chorregenten vereinigt [3]). Voraussetzung dieser auf Aufbesserung der Schulstellen abzielenden Vereinigung ist, daß beide Dienste ohne Nachteil des einen oder anderen verbunden werden können, weshalb bei Pfarreien von großem Umfange in Städten oder auch auf dem Lande die Vereinigung ausgeschlossen ist. Ueber die jederzeit vorher wohl zu erwägende [4]) Vereinbarkeit wäre vorkommenden Falles das Gutachten des Ortspfarrers und des Distriktsschulinspektors und auf protestantischer Seite des Distriktsdekanes zu erholen [5]).

In der neuesten Zeit wird in manchen Regierungsbezirken, wie in Oberbayern [6]) und Schwaben [7]), die Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste angestrebt, um Beeinträchtigungen des Schulunterrichtes ferne zu halten [8]).

2. Die Besetzung der katholischen Schul- und Kirchendienste geschieht ebenso wie die der bloßen Schuldienste durch die Kreisregierungen, insoferne nicht ein anerkanntes Präsentations- oder Vorschlagsrecht darauf besteht, in welchem Falle der Kreisregierung auch hier die Bestätigung der Präsentation oder Wahl zukommt [9]).

---

1) Landratsabschd. f. Schwaben v. 3. Nov. 1865, V, 3 (RB. S. 1231 f.).

2) Untfrk. RE. v. 11. Febr. 1869 (KAB. S. 228).

3) Nur die oben genannten niederen Kirchendienste sind mit dem Schuldienste vereinbar, nicht aber andere, wie z. B. der eines Türmers. V. vom 30. Dez. 1810 Z. 2 Abs. 4 (resp. 5) (Döll. VIII S. 843); ME. v 2. Juli 1836 (R. AHB. II S. 228 f.); vgl. angef. V. v. 30. Dez. 1810 Z. 1 (Döll. VIII S. 842).

4) ME. v. 18. April 1812 (Döll. VIII S. 847).

5) V. v. 30. Dez. 1810 Ziff. 2 (Döll. VIII S. 842 f.).

6) Abschied f. d. Landrat von Oberbayern v. 22. Juli 1872, IV, 4 (RB. S. 1693 f.). Vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1872, Stenogr. Ber. Bd. II S. 532 ff.).

7) Schwäb. RE. v. 16. Febr. 1874 (KAB. Nr. 15).

8) Vgl. § 81 a.

9) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 35 Abs. 1 u. 2, § 46 Abs. 1 u. 2 (Hdb. III S. 350 u. 363). Auch bei den nicht mit einem Schuldienste

3. Bei Besetzung der **protestantischen** Schul- und Kirchendienste haben die Kreisregierungen jedesmal, und zwar auch in dem Falle, wenn ein mit dem Kirchendienste verbundener Schuldienst nur mit einem ständigen Schulverweser besetzt wird [1]), sich mit dem betreffenden protestantischen Konsistorium zu benehmen [2]). Wenn die Kreisregierung und das Konsistorium sich über ein Individuum nicht vereinigen können, so steht ersterer die Beschlußnahme zu, wovon letzteres ungesäumt in Kenntnis zu setzen ist. Will dieses sich nicht dabei beruhigen und Berufung an das Kultusministerium durch das Oberkonsistorium ergreifen, so hat es der Kreisregierung binnen 8 Tagen vom Tage der empfangenen Kunde Nachricht zu geben, worauf die Kreisregierung die Akten an das Ministerium einzusenden hat. Erfolgt aber von Seite des Konsistoriums eine

---

verbundenen katholischen niederen Kirchendiensten steht die Besetzung und bei derartigen Präsentationsdiensten die Bestätigung den Kreisregierungen zu. Eine Ausnahme besteht nur in jenen Gemeinden mit städtischer Verfassung, in welchen vor dem 1. Oktober 1807 die Anstellung der katholischen niederen Kirchendiener durch die Magistrate geschah, indem hier das durch V. v. 18. März 1819 (Döll. VIII S. 850) den Magistraten zurückgegebene Ernennungsrecht nunmehr gemäß Ziff. 85 lit. d (vgl. lit. b) der zum revid. Gemeindeedikte v. J. 1834 erlassenen Vollzugsvorschriften v. 31. Okt. 1837 (Döll. XI S. 130) von den Kirchenverwaltungen unter magistratischer Bestätigung, bei deren Nichterteilung der Rekurs an die Kreisregierung Platz greift, geübt wird. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXX S. 199 ff. Dagegen kommt bei protestantischen niederen Kirchendiensten die Besetzung sowie die Bestätigung diesfallsiger Präsentationen dem einschlägigen protestantischen Konsistorium zu. VU. Anh. II zu Beil. II § 11 Abs. 1; ME. v. 18. Mai 1820 (Döll. VIII S. 1634 f); Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 37 (Hdb. III S. 355). Sowohl die katholischen als die protestantischen Mesner- oder Kirchendienerstellen, welche nicht mit Schuldiensten verbunden sind und bei welchen den Kreisregierungen oder den protestantischen Konsistorien das volle (d. i. nicht durch Präsentationsrechte beschränkte) Besetzungsrecht zusteht, sind seit dem 1. Jan. 1886 ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten. Bekanntm. v. 22. Nov. 1885, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr., resp. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen D, 27 (GVB. S. 700). Es waren übrigens schon gemäß früheren Bestimmungen, insbesondere auch gemäß Kultus-ME. v. 18. Juni 1869 (KMB. S. 157) bei der dem Staate zustehenden Besetzung von Mesner- und Kirchendienerstellen die Militärbewerber vorzugsweise zu berücksichtigen.

1) ME. v. 17. Okt. 1865 (KMB. S. 234 f.).

2) VU. Beil. II Anh. II § 11 Abs. 1 und Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 37 (Hdb. I S. 533, III S. 355); ME. v. 14. Juni 1819 (Döll. VIII S. 1634) u. v. 2. Juli 1836 (R. AHB. II S. 228 f.). Die protestantischen Pfarrer der Pfalz haben, sobald sie in ihrer Eigenschaft als Lokalschulinspektoren von dem Vorschlage zur Besetzung eines kombinierten Schul- und Kirchendienstes Kenntnis erhalten, wegen Uebertragung des Kirchendienstes an den vorgeschlagenen Lehrer Bericht an das Dekanat zu erstatten und sich darin über die Qualifikation desselben bezüglich der kirchlichen Funktion zu äußern. Bei gegründeter Einwendung ist sogleich der abweichende Vorschlag in Bezug auf Wiederbesetzung des Kirchendienstes beizufügen. Die pfarramtlichen Berichte sind vom Dekanate unverzüglich dem Konsistorium mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen. Wand, Hdb d. Verf. u. Verw. d. prot.-ev. Kirche d. Pfalz, S. 476.

Mitteilung über beabsichtigte Berufung nicht binnen 8 Tagen, so ist die Regierungsentschließung ohne weiteres auszuschreiben und zu vollstrecken [1]).

Wie bei Besetzung kombinierter protestantischer Schul- und Kirchendienste, so hat auch vorhergehendes gegenseitiges Benehmen der treffenden Kreisregierungen und Konsistorien stattzufinden, wenn ein solcher Schullehrer und Kirchendiener durch Quieszierung, Suspension oder Entlassung von seinem Amte entfernt werden soll. Nur in ganz dringenden Fällen ist es den Kreisregierungen überlassen, eine vorläufige Suspension, vorbehaltlich weiteren Benehmens mit dem Konsistorium, zu verfügen, gleichwie letzterem gleiche Befugnis unter derselben Voraussetzung hinsichtlich des kombinierten Kirchendienstes zusteht [2]).

Bei Erledigung kombinierter Schul- und Kirchendienste ist darauf zu sehen, daß in den Verwesungsperioden zur Verwendung der Besoldungsteile aus Kirchenstiftungen die Zustimmung von kirchlicher Seite erholt werde [3]). Ueberhaupt können die Kreisregierungen in Absicht des Einkommens des Kirchendienstes ohne vorgängiges Benehmen mit den Konsistorien keine Abänderungen treffen oder darüber zu anderen Zwecken, z. B. Pensionen 2c., disponieren [4]). In denjenigen Besetzungsfällen solcher Stellen, wo noch Pfarrpurifikationen bevorstehen, haben die Konsistorien jedesmal zur Beseitigung möglicher Entschädigungsforderungen, die von den beteiligten Schul- und Kirchendienern erhoben werden möchten, die nötigen Vorbehalte zu erwirken [5]). (Vgl. noch § 81a.)

§ 76.

Erledigung von Schuldiensten.

Ueber die vorkommenden Erledigungen von Schuldiensten haben die Ortsschulbehörden unverzögerte Anzeige an die Distriktsschulinspektion zu machen, welche für einstweilige Fortsetzung des Schulunterrichtes Fürsorge zu treffen und an die Kreisregierung behufs weiterer Verfügung über die Verwesung des erledigten Schuldienstes Bericht zu erstatten hat [6]). In mehreren Regierungsbezirken ist Anzeigebericht in tabellarischer Form über die Erledigungszeit, über die vorhandenen Lehrersrelikten und deren Bezugsberechtigung, über etwaigen Nachsitz, über die Verwesung des Dienstes, über bestehendes Präsentationsrecht, beantragte Ein- und Ausschulungen 2c. durch die Bezirksämter an die Kreisregierung zu erstatten.

1) ME. v. 30. Juli 1844 (Döll. XXIII S. 444, XXIV S. 360).

2) ME. v. 16. Nov. 1851 (Döll. XXIV S. 359 f., N. AHB. II S. 244 f.). Vgl. OKE. v. 1. April 1839 (N. AHB. II S. 232 f.).

3) OKE. v. 28. Aug. 1847 (N. AHB. II S. 238).

4) OKE. v. 8. Okt. 1838 (a. a. O. II S. 231).

5) OKE. v. 11. Juli 1836 (a. a. O. II S. 228).

6) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. r. d. Rh. § 32, vgl. § 31; Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. d. Pfalz § 19, vgl. § 18. Sieh auch V. v. 2. Okt. 1811, I, A, 2 (Döll II S. 393).

In Oberbayern sind im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens bei Erledigung und Besetzung von definitiven Schul- und Kirchendienerstellen durch RE. v. 15. Juli 1895[1]) die RE. v. 31. Juli 1867 u. v. 11. Febr. 1870 außer Wirksamkeit gesetzt. Die Vorlage von tabellarischen Erledigungsanzeigen kommt hierdurch in Wegfall. Die K. Distriktsschulbehörden haben in dergleichen Diensterledigungsfällen für ungestörten Fortgang des Unterrichtes und bezw. für Verrichtung des Kirchendienstes durch Bestellung eines Verwesers Sorge zu tragen, die getroffenen Verfügungen berichtlich anzuzeigen, die in erster Linie aus fassionsmäßigen Gemeinde- und Stiftungsmitteln zu deckenden Verwesungskosten festzusetzen und in denjenigen Fällen, in welchen die Herbeiziehung der Zentral- und Kreisfondszuschüsse zu den Lehrergehalten notwendig erscheint, bezüglichen Antrag bei der K. Kreisregierung zu stellen, worauf die veranlaßten Zahlungsanweisungen an die K. Rentämter ergehen werden. Die im Anlaß der Ausschreibungen erledigter Schulstellen in den Kreisamtsblättern bei den K. Distriktsschulinspektionen einlaufenden Gesuche sind mit tabellarischer Uebersicht binnen 6 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist insgesamt durch die K. Bezirksämter nach Benehmen mit den K. Distriktsschulinspektionen mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen. Der Bedarf an Formularien zur Anfertigung der Bewerberübersichten ist von dem Sekretariate der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., direkt zu beziehen. Allenfalls nötige Fassionsänderungen sind thunlichst vor der Ausschreibung der erledigten Stellen im Kreisamtsblatte bei der K. Regierung in Antrag zu bringen. Die Ausschreibungen der erledigten Schul- und Kirchendienste im Kreisamtsblatte werden nur in gedrängtester Fassung erscheinen, da über die besonderen Verhältnisse der einzelnen Dienste der Schematismus des Lehrerpersonals, welcher immer in Zeitabschnitten von 2 zu 2 Jahren im Drucke erscheinen wird, die nötigen Aufschlüsse für die konkurrierenden Bewerber enthält.

In Niederbayern 1. haben die K. Lokalschulinspektionen die in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfälle von aktiven oder quieszierten Schullehrern, Verwesern, Schulgehilfen, weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen, dann Lehrerwitwen und Lehrerwaisen, soferne diese Unterstützungen beziehen, dem vorgesetzten K. Bezirksamte oder unmittelbarem Stadtmagistrate anzuzeigen. 2. Die Anzeige von dem Ableben aktiver Lehrpersonen hat binnen längstens 3 Tagen, und zwar bei Schullehrern unter Bezeichnung der etwa hinterlassenen Witwen und ehelichen Kinder, sowie des Umstandes, ob die genannten Relikten den Nachsitz auf dem Schuldienste beanspruchen oder nicht, zu erfolgen. 3. Hat der verstorbene aktive oder quieszierte Lehrer, Schulverweser oder Schulgehilfe eine Witwe oder unterstützungsberechtigte eheliche Kinder hinterlassen, so sind folgende Atteste nebst Erklärungen beizubringen: a) eine standesamtliche Sterbeurkunde des Lehrers, b) ein Trauungszeugnis für die Witwe, c) Geburtszeugnisse für die unterstützungsberechtigten ehelichen Kinder und d) die Erklärung der Witwe, wo sie künftig ihren Wohnsitz zu nehmen gedenkt. — Wenn die Trauung des verstorbenen Lehrers oder die Geburt eines Kindes am 1. oder nach dem 1. Jan. 1876 stattgefunden hat, sind standesamtliche, für die frühere Zeit dagegen pfarramtliche Zeugnisse beizubringen. 4. Die K. Lokalschulinspektionen haben die Lehrersrelikten zur Beibringung der vorbezeichneten Atteste und bezw. Erklärung zu veranlassen und letztere, soweit thunlich, mit der Anzeige über den Todesfall, außerdem in möglichster Bälde dem vorgesetzten K. Bezirksamte oder unmittelbaren Magistrate vorzulegen. 5. Die K. Bezirksämter oder unmittelbaren Stadtmagistrate haben auf Grund der Anzeige über Todesfälle aktiver Lehrer sofort den Erledigungsbericht mit gutachtlicher Aeußerung über die Gewährung des Nachsitzes gemäß Rgs.-Ausschr. v. 9. Febr. 1882 (KAB. S. 90) zu erstatten, und im Benehmen mit der K. Distriktsschulinspektion (Stadtschulreferenten) thunlichst gleichzeitig die veranlaßten Anträge wegen Aufstellung und Besoldung eines Schuldienstverwesers, eventuell wegen sofortiger

1) KAB. S. 71.

Besetzung des erledigten Schuldienstes, sowie wegen allenfallsiger Umschulungen ꝛc. zu stellen. Die durch die K. Lokalschulinspektionen vorgelegten Atteste (Ziff. 3) sind von den K. Bezirksämtern oder unmittelbaren Stadtmagistraten in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und haben dieselben die Ergänzung des etwa Fehlenden anzuordnen, sodann aber die bezüglichen Atteste behufs Anweisung der Unterstützungen berichtlich vorzulegen. 6. Die in Ziff. 3 oben bezeichneten Zeugnisse sind gemäß Art. 194 Z. 15 des Gebührengef. v. 21. Jan. 1890/26. Mai 1892 gebührenfrei[1]).

In der Oberpfalz haben die Lokalschulinspektionen von der Erledigung der Schuldienste Anzeige an die Distriktsschulinspektionen zu machen, welche ungesäumt dafür zu sorgen haben, daß der Unterricht keine Unterbrechung erleide[2]), gleichzeitig aber an die Kreisregierung Anzeigebericht zu erstatten und eine tabellarische Uebersicht der Verhältnisse des erledigten Dienstes vorzulegen, worin sie den Tag und die Art der Erledigung, das Diensteseinkommen und dessen Quellen anzugeben, ferner anzuführen haben, ob eine Witwe mit oder ohne Kinder vorhanden sei, wie ihre Vermögensverhältnisse beschaffen seien, ob ihr der Nachsitz zu gewähren sei[3]), ob und wessen Privatpatronates der erledigte Dienst sei[4]). Ueberdies haben die Distriktsschulinspektionen beim Ableben von Lehrern alsbald amtliche Geburtszeugnisse über die allenfalls vorhandenen unversorgten Kinder unter 16 bezw. 18 Jahren zu erholen und innerhalb 14 Tagen der Kreisregierung vorzulegen, indem letztere in ihren Anweisungen der fraglichen Alimentationen jedesmal die Geburtszeit der alimentierten Waisen auf Grund der Geburtszeugnisse anzugeben hat, damit sodann die Rentämter diese Geburtszeit in der Rechnung vormerken und evident halten können[5]).

In Oberfranken haben die Lokalschulinspektionen bei ihren Anzeigen an die Distriktsschulinspektion über das Ableben eines aktiven Lehrers und die Distriktsschulinspektionen bei ihren diesfallsigen Anzeigen an die Kreisregierung jedesmal beizufügen, ob der Verstorbene eine Witwe oder Kinder hinterläßt oder nicht[6]).

In Mittelfranken sind die infolge Ablebens eines aktiven oder quieszierten Lehrers zugehenden Witwen und deren unterstützungsberechtigte Kinder und ebenso das Ableben von Schullehrerrelikten durch die Distriktsschulinspektionen und Lokalschulkommissionen förderlichst der Kreisregierung anzuzeigen. Zugleich haben die Distriktsschulbehörden für neu zugehende Lehrerswitwen und -Waisen Bezugsatteste, welche den Namen und Todestag des Lehrers, Vor- und Zunamen der Witwe, das Kopulationsdatum, dann Namen und Geburtsdata der unterstützungsberechtigten, in der Ehe mit dem verlebten Lehrer erzeugten oder per subsequens matrimonium legitimierten Kinder enthalten müssen, mit möglichster Beschleunigung und in beglaubigter Form zu fertigen, dieselben mit den pfarr- oder standesamtlichen Zeugnissen hinsichtlich des Todestages des Lehrers, des Zeitpunktes der Verehelichung desselben mit der hinterlassenen Witwe und der Geburtsdaten der unterstützungsberechtigten Kinder zu belegen[7]) und an die Kreisregierung behufs der an die Rentämter zu erlassenden Zahlungsermächtigung einzusenden[8]).

---

1) Niedb. RE. v. 16. Jan. 1891 (KAB. S. 9 f. u. bayr. Kanzlei XVIII S. 55).

2) Obpf. RE. v. 14. Nov. 1869 Ziff. 5 (KAB. S. 2032).

3) Regenkr.-RE. v. 20. Dez. 1814 (Obpf. SchVSamml. S. 141).

4) Regenkr.-RE. v. 10. Nov. 1817 (Obpf. SchVSamml. S. 167)

5) ME. v. 6. Mai u. Obpf. RE. v. 2. Juni 1876 (KAB. S. 529 ff.).

6) Obfrk. RE. v. 9. Jan. 1883 (Schulanz. S. 4) und v. 24. April 1894 (Schulanz. S. 45).

7) Diese Todes-, Trau- und Geburtsatteste sind gemäß Art. 194 Ziff. 15 des Gebührengesetzes v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 gebührenfrei.

8) Mfrk. RE. v. 12. Mai 1877, IV, 4 u. 6 (KAB. S. 566), v. 9. Dez. 1882 (KAB. S. 1529) u. v. 5. Nov. 1883 (KAB. S. 1010).

In Unterfranken haben die Lokalschulinspektionen von dem Ableben eines aktiven Lehrers nicht nur sofort die Distriktsschulinspektion unter Anzeige über die provisorisch getroffene Anordnung einer Unterrichtsaushilfe in Kenntnis zu setzen, sondern auch binnen längstens 3 Tagen berichtliche Anzeige in der mit RE. v. 23. April 1880 vorgeschriebenen tabellarischen Form an das Bezirksamt (bezw. an den unmittelbaren Magistrat) zu erstatten, welche letztere Behörde diese Anzeige, nötigenfalls berichtigt oder ergänzt und bestätigt, unverzüglich der Kreisregierung vorzulegen hat[1]).

In der Pfalz haben die Distriktsschulbehörden nach eingetretener Schuldiensterledigung für sofortige Verwesung der betreffenden Lehrer- und Verweserstellen in geeigneter Weise zu sorgen und sind ihre einschlägigen Anträge als im voraus genehmigt zu betrachten. Die Bezirksämter haben die Berichte der Distriktsschulinspektionen unter Randnote an die Kreisregierung einzusenden, und gleichzeitig das betr. Bürgermeisteramt von der erfolgten Aufstellung eines derartigen Verwesers unter Bezeichnung der ihm satzungsgemäß zukommenden Beträge behufs Anweisung der Gebühren in Kenntnis zu setzen. Bei Verwesung von Schulstellen, mit welchen staatliche Gehaltsergänzungszuschüsse verbunden sind, erfolgt die Einweisung der Verwesungsgebühren durch Regierungsentschließung, weshalb bei derartigen Anträgen die Distriktsschulbehörden genau den Tag des Beginnes der Verwesung anzugeben haben[2]). Bei Sterbefällen haben die Bezirksämter den Tag des Ablebens des Lehrers sofort der Kreisregierung anzuzeigen und die in den Staatsunterstützungsbeitrag eintretenden Witwen und Waisen und die Geburtsdata der letzteren namhaft zu machen. Die Bürgermeister haben über Ab- und Zugänge von Lehrerrelikten sofort unter Beifügung der zur Pensionsregulierung erforderlichen Standesregisterauszüge dem Bezirksamte Anzeige zu machen[3]).

2. Die erledigten Schuldienste, auf welche kein Präsentationsrecht besteht, werden in der Regel von der Kreisregierung im Kreisamtsblatte unter Angabe des jährlichen Gesamtertrages und Festsetzung eines Bewerbungstermines öffentlich ausgeschrieben[4]).

§ 77.

Bewerbung um Schulstellen.

1. Die Mitglieder des Lehrerstandes, Schullehrer und Schuldienstexspektanten, sind bezüglich ihrer Anstellung und Verwendung nicht auf den Regierungsbezirk, dem sie angehören, beschränkt, sondern können sich gleich den Angehörigen der anderen Kategorien des öffentlichen Dienstes auch in anderen Regierungsbezirken des ganzen Königreiches um geeignete Stellen ihres Faches bewerben[5]).

---

1) Untfrk. Schulanz. 1880 S. 83 ff. Vgl. Schulanz. 1882 S. 258 f.

2) Pfälz. RE. v. 29. Mai 1867, 21. Apr. u. 21. Aug. 1873 (Geib, Hdb. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 672). Sieh auch unten § 93, 3.

3) Pfälz. RE. v. 19. März 1875 und 18. Mai 1880 (Geib a. a. O. II S. 689).

4) ME. v. 30. Jan. 1813 Z. 2 (Döll. VIII S. 848) u. v. 19. Dez. 1814 (Döll. IX S. 1235); vgl. ME. v. 19. Aug. 1813 u. v. 24. Juli 1833 (Döll. IX S. 1280 u. 1238). Sieh auch § 90, 3 a. E.

5) ME. v. 20. Juli 1855 und 6. Jan. 1867 (KMB. 1867 S. 4). Nach Schwäb. RE. v. 16. Nov. 1875 (KAB. S. 1225) hat jeder auf eine Lehrstelle außerhalb des Regierungsbezirkes versetzte Lehrer selbst nach erhaltener Einberufung bei Vermeidung strengster Disziplinareinschreitung so lange auf seinem bisherigen Dienstesposten zu verbleiben, bis ihm von seiten der Kreisregierung die Entlassung aus dem schwäbischen Lehrerverbande zugestellt sein wird.

2. Zur Bewerbung um einen ordentlichen, mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst wird erfordert, daß der Bewerber die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden habe, wodurch erst die Fähigkeit zur Anstellung auf einer selbständigen Schulstelle erlangt wird [1]). Zur Anstellung in Städten aber wird mindestens die zweite Anstellungsprüfungsnote erfordert (s. oben § 74, 3 Abs. 2).

3. Die Bewerbungsgesuche um Anstellung oder Versetzung auf ausgeschriebene Schullehrerdienste sind nach der Vrdg. vom 29. Dez. 1836, Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betr., Ziff. XXVIII [2]) nicht unmittelbar an die Kreisregierung, sondern ausschließend an die Distriktspolizeibehörde oder an die Distriktsschulinspektion des betreffenden Schulortes zu senden, und haben sodann als Beilagen des gemeinsamen gutachtlichen Berichtes der beiden genannten Distriktsschulbehörden an die Kreisregierung zu gelangen [3]).

4. Hierbei sind zugleich die von den einzelnen Kreisregierungen bezüglich der Behandlung solcher Gesuche erlassenen näheren Weisungen zu befolgen.

Nach den im Regierungsbezirk der Oberpfalz bestehenden Vorschriften [4]) soll das an die Kreisregierung zu stilisierende, vom Bewerber eigenhändig [5]) zu schreibende Gesuch [6]) in der Regel der vorgesetzten Lokalschulinspektion übergeben werden, welche ad marginem auf der Vorderseite die Richtigkeit der angegebenen Motive und daß die Vorstellung eigenes Konzept des Gesuchstellers sei, bestätigen

1) ME. v. 27. Juni 1881 § 12 Abs. 2 (KMB. S. 1577). Durch Pfälz. RE. v. 2. Aug. 1865 wurde den Schuldienstexspektanten bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung untersagt, sich um erledigte Schullehrerstellen zu bewerben, so lange sie sich nicht im Besitze der Zeugnisse über bestandene Anstellungsprüfung befinden (Geib, Hdb. f. d. Gemeindebeh. d. Pf. II S. 672 Z. 12). — Nach ME. v. 19. Juli 1819, I (Döll. IX S. 1232) sollten nur solche Individuen auf Schuldienste angestellt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen. Nach dem jetzt geltenden öffentlichen Rechte aber ist die Anstellung im Schuldienste nicht mehr durch den Besitz des bayerischen Indigenates bedingt; vielmehr sind vermöge des Bundesindigenates nach Art 3 der deutschen Reichsverfassung v. 16. April 1871 die Angehörigen anderer deutschen Staaten auch hierin als Inländer zu behandeln und unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zu Schuldiensten zuzulassen. Auch findet auf die Anstellung eines Nichtbayern als Volksschullehrer § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes über Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Anwendung, d. h. es ist damit ohne entgegenstehenden Vorbehalt als Wirkung der Erwerb des bayerischen Indigenates (resp. die Aufnahme von Deutschen, die Naturalisation von Ausländern) verknüpft. Entsch. d. VGH. v. 10. Juli 1885 (Samml. VI S. 255). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXXII S. 72.

2) Hdb. III S. 406.

3) In dem Falle jedoch, wenn ein Lehrer um Versetzung in einen anderen Kreis nachsucht, wird das Gesuch mit Zeugnissen der vorgesetzten Schulbehörden an die Regierung dieses Kreises unmittelbar zu richten sein. Sieh ME. vom 24. Juli 1833 Z. V (Döll. IX S. 1238) und Obfrk. RE. vom 15. April 1885 (Schulanz. S. 73).

4) Obpf. RE. v. 1. Dez. 1843 (Obpf. SchVSamml. S. 554—556).

5) Dieses wurde wiederholt allgemein vorgeschrieben. Sieh E. v. 2. Dez. 1805, 15. Febr. 1807 und 21. Sept. 1820 (Döll. IX S. 1233 f.).

6) Die Anfertigung von Doppelschriften zu den Eingaben wurde den Lehrern bereits durch Obpf. RE. vom 14. Nov. 1869 Ziff. 10 (KAB. S. 2034)

und ihre Erinnerungen über die Würdigkeit desselben beifügen, und alsdann das Gesuch lediglich unter Kouvert der vorgesetzten Distriktsschulinspektion zusenden soll. Diese hat bei Gesuchen um einen speziell ausgeschriebenen Schuldienst einen Extrakt aus der Qualifikationsliste des Bewerbers mit den in der RE. vom 20. Dez. 1843 Ziff. 6[1]) und vom 15. Juli 1878 Ziff. 8 (§ 26, 3 a. E.) vorgeschriebenen Rubriken ad marginem des Gesuches beizufügen und sodann das Gesuch unter Kouvert an diejenige Distriktsschulinspektion zu senden, welcher die Begutachtung auf den ausgeschriebenen Dienst gemeinschaftlich mit der betreffenden Distriktspolizeibehörde zusteht. Diese beiden Distriktsschulbehörden haben sodann ihre Besetzungsanträge auf ein nach den erwähnten Rubriken angefertigtes Verzeichnis zu gründen. Bei allgemein gestellten Versetzungs- und Beförderungsgesuchen ist die Beifügung des Extraktes unnötig und können sich die Lokal- und Distriktsschulinspektionen bei ihren Begutachtungen darauf beschränken, den in jüngster Zeit bewiesenen Fleiß und das sittliche Betragen des Gesuchstellers zu bestätigen. Uebrigens sollen Versetzungen des Lehrpersonals wegen der damit für den Unterricht gewöhnlich verknüpften Nachteile nicht ohne erhebliche Motive begutachtet werden und dann nur zu einer Zeit, in welcher eine Störung des Unterrichtes weniger zu befürchten ist. — Eine Ausnahme von dem hier vorgezeichneten Gange bildet der Fall, wo Differenzen mit der Lokalschulinspektion das Motiv des Gesuches sind; in diesem Falle darf das Gesuch sofort der vorgesetzten Distriktsschulinspektion, und wenn sich der Bittsteller auch gegen diese beschweren zu können glaubt, unmittelbar der Kreisregierung vorgelegt werden. — Gesuche um Präsentationsschuldienste sollen auf demselben Wege durch die Lokalschulinspektion des Bewerbers an die vorgesetzte Distriktsschulinspektion, und von dieser nach Beifügung des Extraktes an den Präsentationsberechtigten gesendet werden[2]).

In Niederbayern sind Versetzungs- und Beförderungsgesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der vorgesetzten Distriktsschulinspektion (resp. Stadtschulkommission) einzureichen und von dieser a) bei ausgeschriebenen Schulstellen unter Beifügung eines Auszuges aus der Personal- und Qualifikationsliste des Gesuchstellers an diejenige Distriktsschulinspektion (oder Stadtschulkommission) zu übersenden, in deren Bezirk die ausgeschriebene Schulstelle liegt, b) außerdem aber mit gutachtlichem Randbericht der Distriktsschulinspektion und des Bezirksamtes an die Kreisregierung vorzulegen Zu den Auszügen aus den Qualifikationslisten ist das in Ziff. IV Nr. 16 der autogr. RE. v 15. März 1881 Nr. 6205 vorgeschriebene Formular C zu verwenden. Die Rubriken desselben sind konform mit der Originalliste auszufüllen, wobei jene Noten einzutragen sind, welche nach dem Schlusse des letztabgelaufenen Schuljahres durch gemeinsamen Beschluß der beiden Distriktsbehörden oder im Visitationsbescheide von der Kreisregierung festgestellt worden sind. Qualifikationslistenauszüge und distriktspolizeiliche Zeugnisse über staatsbürgerliches Verhalten, welche mit der Ernennungsdekretur zurückgelangen, sind der dem betreffenden Lehrer vorgesetzten Distriktsschulbehörde zurückzuschicken, sonstige Beilagen aber an den Gesuchsteller zurückzustellen[3]).

---

erlassen und wird nach Ministerial-Bekanntm. vom 6. April 1874 § 1 Abs. 5 jetzt überhaupt bei Eingaben in der Regel nicht mehr gefordert (Obpf. KAB. 1874 S. 371).

1) Obpf. SchBSamml. S. 564.

2) Angef. Obpf. RE. v. 1. Dez. 1843 Ziff. 4 Abs 2 (Obpf. SchBSamml. S. 556).

3) Niedb. RE. v. 10. Febr. 1883 Z. I u. II Abs. 3 (KAB. S. 145). Nach Niedb. RE. v. 5. Nov. 1882 Z. 2 u. 3 (KAB. S. 893) ist für niederbayerische Schuldienstexspektanten die Mitgliedschaft des Kreisvereins für Lehrerrelikten eine Bedingung der Anstellung im niederbayerischen Volksschuldienste, und beginnt für auswärtige Exspektanten oder Lehrer mit dem Tage ihrer Ernennung auf eine niederbayerische Lehr- oder Verweserstelle die Verpflichtung zum Vereinsbeitritte.

In Oberbayern haben Bewerbungen um Schuldienste nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie auf einen bestimmten Schuldienst sich beschränken, mit dem vorgeschriebenen Qualifikationsauszuge belegt sind und bei der betreffenden Distriktsschulinspektion resp. Lokalschulkommission eingereicht werden. Die Qualifikationsextrakte sind nach dem vorgeschriebenen Formular auszustellen und von beiden Distriktsschulbehörden zu unterzeichnen, verschlossen auszuhändigen und einzureichen und später nicht den Bewerbern zurückzugeben, sondern ihren vorgesetzten Distriktsschulinspektoren zu remittieren[1]).

In Schwaben sind die an die Kreisregierung zu stilisierenden Gesuche um Verleihung von Schulstellen samt vorschriftsmäßigen Abschriften der Personal- und Qualifikationslisten bei der einschlägigen Distriktsschulinspektion einzureichen, und bleiben unmittelbar bei der Kreisregierung eingereichte Gesuche unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Bewerbung um mehrere ausgeschriebene Schulstellen sind gesonderte Gesuche bezüglich jeder einzelnen gewünschten Stelle einzureichen. Unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die gehörig zu begründenden Besetzungsanträge der beiden Distriktsschulbehörden, worüber die Aeußerungen der Ortsbehörden eingeholt werden können, unter Anfügung einer nach dem vorgezeichneten Formulare herzustellenden Uebersicht der nach dem Dienstalter zu reihenden Bewerber unter gesonderter Berichterstattung für jeden einzelnen Schuldienst der Kreisregierung vorzulegen. Es bildet zwar die Ausschreibung der einzelnen erledigten Schulstellen und die Einreichung der speziellen Bewerbungen bei der Distriktsschulinspektion des betreffenden Schulortes die Regel; jedoch ist gestattet, daß Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, auch in allgemeinen, übrigens mit den nötigen Personal- und Qualifikationslisten versehenen, an die Kreisregierung gerichteten und durch die vorgesetzte Distriktsschulbehörde gutachtlich vorzulegenden Eingaben um die in Erledigung kommenden Schulstellen überhaupt sich bewerben[2]).

In Oberfranken wird in der Regel kein Lehrer auf eine andere Schulstelle befördert oder versetzt, der nicht wenigstens zwei Jahre auf seinem bisherigen Posten sich befunden hat[3]).

In Unterfranken sind Gesuche um definitive Schuldienste bei der Distriktsschulinspektion oder Stadtschulkommission, in deren Bezirk der betreffende Schuldienst liegt, nicht unmittelbar bei der Kreisregierung, einzureichen und bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung mit den nötigen Nachweisen über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere über die Prüfungsnote und praktische Qualifikation der Bewerber zu belegen. Die gutachtlichen Besetzungsvorschläge der Distriktsschulinspektionen sind im Benehmen mit dem Bezirksamtsvorstande zu erstatten; hierbei ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen, über die gemeinsame Beratung eine protokollarische Vormerkung aufzunehmen und sind bei Meinungsverschiedenheit die Gründe und Gegengründe

---

1) Obb. RE. v. 22. Juli 1859 (KAB. S. 1450), v. 8. Febr. 1873 (KAB. S. 157) u. v. 11. März 1876 (KAB. S. 427).

2) Schwäb. RE. v. 16. April 1870 (KAB. Nr. 35), v. 22. Juli 1871 (KAB. Nr. 68) u. v. 10. Jan. 1883 (KAB. Nr. 6). Die mit den Bewerbungsgesuchen um erledigte Schuldienste vorgelegten Personal- und Qualifikationslisten und sonstigen Beilagen werden, insoweit die bezüglichen Gesuche eine Berücksichtigung nicht gefunden haben, den einschlägigen Distriktsschulinspektionen zur weiteren Verfügung zugesendet. Schwäb. KAB. 1873 Nr. 12.

3) Obfrk. RE. v. 19. Jan. 1839 (Obfrk. SchBSamml. S. 490, vgl. RE. v. 19. Febr. 1874, KAB. S. 150 f.). Sieh die sonstigen Vorschriften i. d. Obfrk. SchBSamml. S. 483 f. und 2012 f., KAB. 1862 S. 1623, Schulanz. 1878 S. 232. Bei Bewerbungsgesuchen um Schulstellen, mit welchen ein Kantorats- oder Organistendienst verbunden ist, haben die Bemerkungen und Begutachtungen der Distrikts- und Lokalschulbehörden sich auch auf die Qualifikation des Gesuchstellers im Gesang und Orgelspiel zu erstrecken (Obfrk. RE. v. 20. Nov. 1880 Schulanz. S. 166 f.).

kurz zu erörtern. Befindet sich der Distriktsschulinspektor nicht am Sitze des Bezirksamtes und kann er sich zu besagter Beratung nicht dahin begeben, so ist es ihm unbenommen, seine schriftlichen Vorschläge an das Bezirksamt zu senden, welches binnen kürzester Frist den betreffenden Bürgermeister einzuvernehmen und die Verhandlungen mit seinem eigenen Gutachten unmittelbar der Kreisregierung einzusenden hat [1]).

In der Pfalz werden die Bewerbungsgesuche um erledigte Schulstellen, wofür der Meldungstermin in der öffentlichen Ausschreibung im Kreisamtsblatte auf mindestens 4 Wochen auszudehnen ist [2]), beim betreffenden Bürgermeisteramte eingereicht und sind denselben von den Schuldienstexspektanten die Anstellungsprüfungszeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift anzufügen, bei älteren Kandidaten aber die Anstellungsprüfungsnoten in den Bittgesuchen jedesmal ausdrücklich anzuführen [3]). Das Bürgermeisteramt legt die sämtlichen Gesuche dem Gemeinderate zur Beschlußfassung, dann mit dem Beschlusse des Gemeinderates der Ortsschulkommission und mit deren Gutachten der Distriktsschulinspektion vor; letztere sendet die Akten mit ihrem Gutachten an das Bezirksamt, welches dieselben der Kreisregierung berichtlich vorlegt, und zwar sind die Gesuche und Zeugnisse aller Bewerber, nicht bloß des Gewählten, dem Berichte beizufügen [4]). Die Orts- und Bezirksschulbehörden haben in ihrem Gutachten sich über die Würdigkeit des vom Gemeinderate vorgeschlagenen Kandidaten und insbesondere darüber zu äußern, ob dessen Ernennung den besonderen Verhältnissen der zu besetzenden Lehrstelle entspreche, und haben etwa entgegenstehende Thatsachen und Bedenken umständlich anzuführen [5]). Auch ist stets anzugeben, ob mit der Schulstelle der niedere Kirchendienst verbunden ist oder nicht, damit im ersteren Falle noch die geistliche Oberbehörde gehört werden kann [6]).

5. **Wiederenthebungsgesuche nach bereits erfolgter Ernennung auf eine nachgesuchte Schulstelle sind in Oberbayern [7]), Niederbayern [8]), Oberfranken [9]) und Unterfranken [10]) unzulässig und werden nicht berücksichtigt. Es kann demnach ein Versetzungs- oder Beförderungsgesuch nur so lange, als demselben noch nicht stattgegeben worden ist, wirksam zurückgenommen werden. Eben dasselbe gilt in**

---

1) Untfrk. KAB. 1869 Nr. 23 u. 88, 1870 Nr. 60.

2) Pfälz. RE. v. 15. Nov. 1855 (Geib, Hdb. f. d. Gemeindebeh. d. Pf. II S. 671 Z. 8).

3) Pfälz. RE. v. 13. Okt. 1846 (Geib a. a. O. S. 671 Z. 10). Ueber sonstige Zeugnisse und über die spätere Hinausgabe der den Gesuchen beigelegten Zeugnisse sieh oben § 26 4. Nach Pfälz. RE. vom 24. Dezember 1885 Nr. 20400 S ist es unstatthaft, außer den Prüfungsurkunden und den Zeugnissen der vorgesetzten Lokal- und Distriktsschulbehörden auch Abschriften von Schulvisitationsberichten der Kreisschulinspektoren, welche in der Schulregistratur hinterlegt sind, den Meldungsgesuchen beizufügen.

4) Pfälz. RE. v. 30. Aug. 1822 (Geib a. a. O. S. 671*).

5) Pfälz. RE. v. 8. März 1833 (Geib a. a. O. S. 670 Z. 4). Sieh auch Pfälz. RE. v. 2. März 1883 (a. a. O. Z. 5).

6) Pfälz. RE. v. 26 Nov. 1865 (Geib a. a. O. S. 671 Z. 7).

7) Obb. RE. v. 24. Dez. 1879 (KAB. S. 1403).

8) Niedb. RE. v. 10. Febr. 1883, I Abs. 7 (KAB. S. 145).

9) Obfrk. RE. vom 7. Mai 1844 (Obfrk. SchBSamml. S. 722) und vom 5. Febr. 1866 (KAB. S. 132, vgl. Schulanz. 1880 S. 141). Hiernach werden auch Gesuche um Enthebung von Schulstellen, deren Vergebung ohne vorgängige Ausschreibung, also aus dienstlichen Erwägungen, verfügt werden mußte, unberücksichtigt zu den Akten gelegt.

10) Untfrk. RE. v. 6. Jan. 1871 (KAB. S. 85).

Mittelfranken als Regel; wird jedoch ausnahmsweise die Wiederenthebung gewährt, so bleibt der treffende Lehrer drei Jahre lang von der Bewerbung um andere Schulstellen ausgeschlossen[1]).

§ 78.

Anstellungsabgaben.

a) Unterstützungsfondsabgaben.

1. Die Schullehrer und die ständigen Schulverweser[2]) haben für die Verleihung von Schulstellen und für die Bestätigung der Präsentation auf solche anstatt der früheren geheimen Ratstaxe eine besondere Abgabe — Unterstützungsfondsabgabe — zu zehn vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten[3]). Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Diensteinkommensmehrungen wird diese Abgabe nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet, wenn und soweit der Pflichtige bereits von seinen bisherigen Bezügen die fragliche Abgabe oder vor dem 1. April 1881 die geheime Ratstaxe zu entrichten hatte[4]).

2. Der Unterstützungsfondsabgabe unterliegt das fassionsmäßige oder anderweitig bestimmte Diensteinkommen einschließlich der Dienstalterszulagen und sonstigen Aufbesserungen aus Kreis- und Staatsfonds sowie jener Bezüge, welche nach ME. vom 30. März 1878 (sieh § 90) bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserungen außer Berücksichtigung gelassen und von dem fassionsmäßigen Reinertrag in Abrechnung gebracht werden dürfen. Dagegen sind persönliche Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen sowie Funktionsbezüge für Nebenverwendungen von der Abgabe befreit[5]).

---

1) Mfrk. RE. v. 22. Dez. 1872 (KAB. 1873 S. 4 f.) und vom 28. Jan. 1895 (KAB. S. 17).

2) Auch die nach den bestehenden Bestimmungen als den Volksschullehrern und ständigen Schulverwesern gleichstehend zu erachtenden Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche zu den Schullehrer-Reliktenvereinen mit gleichen Rechten und Lasten wie die wirklichen Schullehrer und ständigen Schulverweser zugelassen sind, haben Unterstützungsfondsabgaben zu entrichten. Vrdg. v. 30. März 1881 § 15 (GVB. S. 177). Dagegen erstreckt sich die Pflicht zur Entrichtung der Unterstützungsfondsabgaben nicht auf Schulgehilfen und zeitweilige Schulverweser; dieselben waren auch schon nach früheren Bestimmungen (Döll. IX S. 1250 f.) von der Entrichtung von Taxen anläßlich ihrer Verwendung gänzlich frei.

3) V. v. 30. März 1881 § 1 Abs. 1 u. § 14 (GVB. S. 172 u. 176). Die Unterstützungsfondsabgabe beträgt auch für die Bestätigung von Präsentationen auf Schulstellen 10%, nicht wie die ehemalige geheime Ratstaxe bloß 5% des einjährigen Diensteinkommens. Vollz.-Vorschr. v. 5. April 1881 Z. 1 (KMB. S. 95). Ausschreibgebühren und Botengebühren (Zuschläge) haben die Lehrer nicht zu entrichten. Angef. Vollz.-Vorschr. Z. 4 (a. a. O. S. 96).

4) Angef. V. v. 30. März 1881 § 1 Abs. 2 (GVB. S. 172).

5) Angef. V. v. 30. März 1881 § 1 Abs. 3 (GVB. S. 172); Vollz.-Vorschr. v. 5. April 1881 Z. 6 lit. c (KMB. S. 97 f.).

3. Die **Erhebung** der Unterstützungsfondsabgabe, an welcher kein Nachlaß stattfindet und bei deren Berechnung Pfennigbeträge auf den nächsthöheren Markbetrag abgerundet werden, erfolgt bei Beträgen über 50 ℳ in zehn gleichgroßen Monatsraten vom Tage des Eintrittes in die abgabepflichtigen Bezüge an gerechnet, wobei jeder Teil eines Monats als voll zu gelten hat; dem Pflichtigen bleibt jedoch unbenommen, die Abgabe sofort ganz oder in kürzeren Fristen zu entrichten. Beträge zwischen 20 und 50 ℳ können nach Wahl des Pflichtigen entweder sofort im Ganzen oder in Fristen, welche jedoch drei Monate nicht übersteigen dürfen, berichtigt werden. Beträge von 20 ℳ und darunter sind sofort ganz zu entrichten[1]).

Wenn der Pflichtige in den Genuß des abgabepflichtigen Diensteinkommens oder Mehrbezugs nicht eingetreten ist, so wird die Unterstützungsfondsabgabe nicht erhoben und, soferne sie bereits entrichtet ist, zurückerstattet. Erlischt der Genuß des Einkommens vor Beginn des zehnten Monats, so mindert sich im gleichen Verhältnisse auch die Unterstützungsfondsabgabe derart, daß dieselbe nur mit einem Zehntel für jeden Monat oder den Teil eines solchen zu entrichten ist[2]).

4. Die Unterstützungsfondsabgaben fließen, mit Ausnahme der Stadt München, den betreffenden **Kreisvereinen für Unterstützung der Schullehrerrelikten** zu[3]), an welche daher die mit der Perzeption und Verrechnung dieser Abgaben beauftragten Expeditionsämter (Taxämter) der Kreisregierungen K. d. J. dieselben abzuliefern haben[4]).

Die von den Schullehrern der Stadt **München** aus ihrem Diensteinkommen ausschließlich der staatlichen Dienstalterszulagen zu entrichtenden Unterstützungsfondsabgaben werden zur einen Hälfte der von der Gemeinde gegründeten Pensionsanstalt unter der Bedingung überwiesen, daß die gleichartige einmalige Zahlung (Eintrittsbeitrag) an diese gemeindliche Pensionsanstalt für die betreffenden Lehrer entsprechend abgemindert wird; die andere Hälfte sowie das volle Erträgnis der auf die staatlichen Dienstalterzulagen entfallenden Abgaben fließt dem Privat-Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereine der Schullehrer in München zu[5]).

In der **Pfalz** sind die Unterstützungsfondsabgaben seitens der Schullehrer, ständigen Schulverweser und der denselben gleich zu achtenden Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten nur von den aus der Staatskasse bewilligten Aufbesserungen und Dienstalterszulagen zu entrichten; wobei die bezüglich des pfälzischen Vereins für Unterstützung

---

1) Angef. V. v. 30. März 1881 § 7, § 9 Abs. 1 u. 2, § 10 Abs. 3 (GVB. S. 173—175); Vollz.-Vorschr. vom 5. Apr. 1881 Z. 9 Abs. 2 (KMB. S. 99). Bei Unterstützungsfondsabgaben über 50 ℳ kann daher die sofortige einmalige Zahlung des ganzen Betrages nicht gefordert werden, sondern hängt dieselbe von dem freien Willen des Pflichtigen ab. Obfrk. RE. v. 25. Nov. 1884 (Schulanz. S. 185 f.).

2) Angef. V. v. 30. März 1881 § 10 Abs. 1 u. 2 (GVB. S. 174).

3) Angef. V. § 11 lit. f (S. 176).

4) Vollz.-Vorschr. v. 5. Apr. 1881 Z. 8 u. 11 (KMB. S. 98 f.).

5) Angef. V. v. 30. März 1881 § 17 (S. 177).

dienstuntauglicher Lehrer bestehenden besonderen Einrichtungen und Bestimmungen unberührt bleiben[1]).

5. die Rechte Dritter zur Erhebung von Taxen für die Präsentation auf Schulstellen dauern, insoweit sie hergebracht sind, unverändert fort[2]).

b) Aerarialische Anstellungsgebühren.

6. Für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist ferner eine Gebühr zu 1 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens an die Staatskasse zu entrichen (vormals Stempelgebühr genannt). Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird diese ärarialische Anstellungsgebühr nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens entrichtet[3]).

§ 79.

Diensteinführung und Verpflichtung.

1. Die Diensteinführung des Lehrpersonals steht der Ortsschulbehörde zu[4]). Vor der Vornahme derselben haben die Einzuführenden sich bei der Distriktsschulinspektion (bezw. Stadtschulkommission) und Distriktspolizeibehörde vorzustellen und ein von diesen beiden Distriktsbehörden unentgeltlich auszustellendes Zeugnis über die Vorstelligmachung der Ortsschulbehörde vorzulegen[5]).

Bei der Diensteinführung des Lehrpersonals hat dessen Verpflichtung auf die dienstlichen Obliegenheiten durch Ablegung des Handgelübdes[6]) vor der Ortsschulbehörde, nämlich in der Pfalz vor der Ortsschulkommission, rechts des Rheins vor der Lokalschulinspektion[7]), in unmittelbaren Städten aber vor der Lokalschulkommission[8]) zu erfolgen,

---

1) Angef. V. § 18 (ebend.) Nach § 5 Ziff. 2 der pfälz. Vereinssatzungen v. J. 1877 (KAB. S. 426) sind vom fassionsmäßigen Schulgehalte bezw. von der Gehaltsvermehrung 10% als Anstellungstaxen an den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer zu bezahlen.

2) Angef. V. § 22 (S. 178).

3) Gebührenges. vom 18. August 1879/26. Mai 1892 Art. 199. Vgl. hiezu ME. v. 20. März 1882 (KMB. S. 96). Bezüglich der rechnerischen Behandlung dieser Gebühren, welche nicht wie bei Staatsdienern (V. v. 15. Sept. 1879 § 1 lit. b, GVB. S. 1172) mittels Markenanwendung zu berichtigen sind, sieh Bekanntm. v. 17. Sept. 1879 § 5 Abs. 2 (GVB. S. 1175) u. Instr. v. 21. Sept. 1879 § 60 Abs. 4 (AB. d. M. d. J. S. 492), wonach dieselben unter den Gebühren aus der Verwaltung zu verrechnen sind.

4) Rechtsrh. Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. Sept. 1808 § 35, modifiziert durch ME. v. 10. Mai 1810 Z. 1 u. 2 (Döll. IX S. 1091 u. 1255); pfälz. Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. v. 22. Aug. 1817 § 22 (Geib, Hdb. II S. 11).

5) Angef. ME. v. 10. Mai 1810 Z. 3 (Döll. IX S. 1255). In der Pfalz ist der Tag des Diensteintrittes durch das Bürgermeisteramt dem Bezirksamt und der Distriktsschulinspektion anzuzeigen. Geib a. a. O. II S. 648.

6) Die Form, in welcher das Handgelübde oder die Handtreue an Eides statt geleistet und bezw. abgenommen wird, ist der Handschlag (nicht etwa das Emporheben der Hand). Sieh Obpf. RE. v. 23. März 1867 (KAB. S. 348 ff.).

7) Sieh die in Note 4 citierten §§ der rechtsrh. u. d. pfälz. Amtsinstr.

8) ME. v. 15. Apr. 1824 lit. a (Döll. IX S. 1099).

und zwar ist diese Verpflichtung auf den Dienst bei jeder dienstlichen Verwendung, somit nicht erst bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer, sondern auch bei der Aufstellung als Schulverweser oder Hilfslehrer, dann gleichmäßig bei dem männlichen wie bei dem weiblichen Lehrpersonale vorzunehmen[1]). Zugleich findet bei der Diensteinführung die Uebergabe des Schulinventars gegen Empfangsbestätigung statt[2]).

2. Das männliche Lehrpersonal hat ferner bei der erstmaligen Verwendung den Eid wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften[3]) vor der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde abzulegen.

3. Bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer ist der Eid auf die Verfassung (Verf.-Urk. Tit. X § 3) in magistratischen Gemeinden vor dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden vor dem Bezirksamte abzuleisten, insoferne nicht diese Beeidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist[4]).

4. Nähere Weisungen über die Vornahme der Diensteinführung und Verpflichtung wurden von den Kreisregierungen erlassen[5]).

In Niederbayern hat nach Besetzung einer Lehrstelle die Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) des neuen Bestimmungsortes den betreffenden Lehrer unter Bezeichnung eines bestimmten Termines nach Maßgabe der Ernennungsdekretur rechtzeitig zum Dienstantritt durch die Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) des bisherigen Dienstortes einzuberufen und gleichzeitig die Lokalschulinspektion des neuen Bestimmungsortes von der Ernennung in Kenntnis zu setzen. An dem im Einberufungsschreiben bestimmten Tage hat der neuernannte Lehrer ꝛc. sich bei dem Distriktsschulinspektor (Vorstande und Referenten der Stadtschulkommission) vorzustellen; auf Grund des von letzterem ausgestellten Certifikates ist sodann durch die Lokalschulinspektion die Amtseinführung und Verpflichtung

---

1) ME. v. 14. Juli 1881, die Verpflichtung des Lehrpersonals an den Volksschulen betr., Ziff. 1 (KMB. S. 189).

2) Sieh die oben citierten §§ der beiden Amtsinstruktionen. — Wo mit einer protestantischen Schulstelle ein niederer Kirchendienst verbunden ist, bezüglich dessen in der Regel die Verpflichtung dem Dekan, die Amtseinweisung dem Pfarrer zusteht, ausnahmsweise jedoch Verpflichtung und Einweisung vereinigt von einem dieser beiden vorgenommen werden können, hat gegenseitiges Benehmen zwischen dem Dekanate und der treffenden Distriktsschulinspektion stattzufinden und unterliegt es keinem Bedenken, die Verpflichtung und Einweisung in beide Dienstesstellen miteinander zu verbinden. OKE. v. 23. Dez. 1874 Z. 8 (N. AHB. II S. 242) u. v. 10. Mai 1848, (Wand, Handb. S. 479 lit. h).

3) V. v. 15. März 1850 (RB. S. 241 ff.). Die Teilnahme an dem Freimaurerorden wurde den Lehrern ausdrücklich untersagt durch ME. v. 25. März 1834 (Döll. XIII S. 727, Obpf. SchVSamml. S. 315, Obfrk. SchVSamml. S. 327). Nach einer Erklärung des K. Staatsministers Dr. v. Lutz in der 64. Sitzung der Kammer der Abgeordneten v. 3. Apr. 1882 bestand jedoch dieses Verbot nur so lange als die Freimaurer zu den geheimen Vereinen gehörten, was jetzt nicht mehr der Fall sei, da neuestens die Freimaurer ihre Vorstände und Mitglieder bei den Behörden anzeigen und sich den Vereinsgesetzen unterwerfen. Verh. d. K. d. Abg. 1882, Stenogr. Ber. Bd. III S. 126 Sp. 2.

4) Angef. ME. v. 14. Juli 1881 Ziff. 2 u. 3. Nach Pfälz. RE. v. 2. Dez. 1862 (Geib a. a. O. II S. 675) ist jedem beeidigten Lehrer durch das Bezirksamt eine kostenfreie Bescheinigung über die Ablegung des Eides auszustellen.

5) Sieh in Bezug auf Oberfranken RE. v. 10. Dez. 1857 (Obfrk. SchV.-Samml. S. 1087), Mittelfranken RE. v. 12. Jan. 1871 (Nar, Handb. S. 166), Oberpfalz RE. (autogr.) v. 25. Mai 1861 Nr. 25,762.

auf den Dienst und die Extradition des gesamten Schulinventars nebst Zensur- und Versäumnislisten, Schülerverzeichnissen und Vormerkbüchern sowie des Vorrates an Schulholz und sonstigen Materialbeständen vorzunehmen. Neuangestellte Schullehrer und ständige Schulverweser haben vor der Amtseinführung zugleich urkundlichen Nachweis über den Beitritt zum Kreisvereine für Lehrerrelikten beizubringen. Die Amtseinführung der Schullehrer und selbständigen Schulverweser (der Lehrerinnen und selbständigen Schulverweserinnen) hat unter angemessener Ansprache des Lokalschulinspektors vor der Schuljugend und im Beisein der Mitglieder der Lokalschulinspektion und der Gemeindevertreter zu erfolgen; damit ist die Einweisung in das fassionsmäßige Diensteseinkommen zu verbinden, wobei dem angehenden Lehrer die stets fortzuführenden und evident zu haltenden Verzeichnisse und Register zu übergeben sind, welche auf besondere Reichnisse Bezug haben, die der jeweilige Lehrer von den Pflichtigen an den herkömmlichen Verfallterminen einzubringen hat. Die Amtseinführung der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen hat ohne besondere Förmlichkeiten in Gegenwart des Lehrers (Lehrerin) zu geschehen. Das Protokoll über die Verpflichtung sowie das davon gesondert aufzunehmende Protokoll über die Amtseinführung und Einweisung in das Schulinventar und die Dienstbezüge ist vom Lokalschulinspektor, dem Lehrer und dem hierzu bestellten Protokollführer zu unterzeichnen und in der Registratur aufzubewahren. Ferner hat das neuernannte Lehrpersonal sich unter Vorzeigung des vom Distriktsschulinspektor ausgestellten Certifikates alsbald dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde vorzustellen, wobei gegebenen Falles die Beeidigung des männlichen Lehrpersonals wegen geheimer Gesellschaften und die Verpflichtung der wirklichen Lehrer in Landgemeinden auf die Verfassung stattfindet. Ueber die diesbezügliche Verpflichtung der Lehrer in magistratischen Gemeinden haben die mittelbaren Magistrate an das Bezirksamt, die unmittelbaren an die Stadtschulkommission einen beglaubigten Auszug aus dem Verpflichtungsprotokolle behufs Einlegung in den Personalakt mitzuteilen. In den unmittelbaren Städten erfolgt die Verpflichtung für den Dienst gemeinschaftlich durch den Vorstand der Stadtschulkommission und den Stadtschulreferenten, die Diensteinführung durch die Stadtbezirksschulinspektion, die Einweisung in die Bezüge aus der Schulkasse sowie auch aus Kreisfonds durch den Stadtmagistrat. In mittelbaren Gemeinden kommt die Einweisung in die Bezüge aus Kreis- und Zentralfonds — bezw. die betreffende Notifikation an die Rentämter (§ 91, 3), sowie die Einweisung in etwaige Bezüge aus Distriktsfonds den Bezirksämtern zu. Bei Versetzungen von Lehrern in einen anderen Bezirk haben die Distriktsschulinspektionen (Stadtschulkommissionen) des bisherigen Dienstortes mit den Personal- und Qualifikationslisten und Personalakten die Protokolle über dienstliche Verpflichtung und über Einweisung sofort an die Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) des neuen Bestimmungsortes, ebenso die Bezirksämter (Stadtmagistrate) die vorliegenden Beeidigungsprotokolle und etwa vorhandene Personalakten unaufgefordert an die Distriktspolizeibehörde (Stadtmagistrat) des neuen Dienstortes zu übersenden[1]).

Nach den in Unterfranken zur ME. vom 14. Juli 1881 erlassenen Vollzugsvorschriften haben die betreffenden Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen sich zum Zwecke der Beeidigung sofort nach Eintreffen auf ihrer neuen Stelle bei der zuständigen Behörde unter Vorlage ihrer Ernennungsdekretur zu melden, ist über jeden Verpflichtungsakt von der zuständigen Behörde ein Protokoll zu errichten und bei ihren Akten aufzubewahren und der betreffenden Distriktsschulinspektion oder Schulkommission schriftlich Vollzugsbestätigung zu übersenden, welche die Behörde, wo und den Tag, wann die Verpflichtung stattgefunden hat, in der Qualifikationsliste des betreffenden Lehrers einzutragen hat. — Die Diensteinführung der Lehrer, Schulverweser, Gehilfen und weltlichen Lehrerinnen geschieht unmittelbar nach erfolgtem Dienstantritt derselben im Beisein der Mitglieder der Lokalschulinspektion und bezw. Lokalschulkommission, und zwar in der

---

1) Niedb. RE. v. 10. Febr. 1883 Ziff. II—X (KAB. S. 145 ff.).

Art, daß dieselben durch Ablegung eines Handgelübdes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet und mit entsprechender Anrede ihren Schülern vorgestellt werden. Hiermit ist auch die Einweisung in den Schuldienst und in die damit verbundenen Bezüge und Lasten vorzunehmen, wobei der Inhalt und Umfang der zu übernehmenden Dienstverrichtungen unter Aushändigung der einschlägigen Aufschreibungen und der dazu gehörigen Inventarstücke und Materialbestände festzustellen, und das gebührende Diensteinkommen unter Bekanntgabe der Fassion, der vorhandenen Wohnung, Dienstgründe, Rechte, Reichnisse und ihrer Schuldner, Verfalltermine und Erhebungsart, sowie der Lasten zu bezeichnen, ferner die Auseinandersetzung der Ansprüche und Haftungsverbindlichkeiten der Beteiligten zu regeln ist. Das Gesamtergebnis der Amtseinführung, Verpflichtung und Einweisung ist von der Lokalschulbehörde im Schulsitzungsprotokolle zu beurkunden, in welchem der neuantretende Lehrer (Verweser, Gehilfe oder Lehrerin) unter Anerkenntnis seiner Haftbarkeit den Empfang durch Mitunterzeichnung zu bescheinigen hat[1]). — Nachdem den Distriktsschulinspektionen in Unterfranken keine besonderen Notifikationen über die Besetzung erledigter Lehrstellen seitens der Kreisregierung mehr zugefertigt werden, indem dieselben die erforderlichen Notizen aus dem Schulanzeiger entnehmen können, so wurde durch RE. v. 17. Nov. 1876 Nr. 24090 angeordnet, daß alle neuernannten Lehrer und Lehrerinnen binnen 3 Tagen nach dem Antritte ihrer neuen Stelle bezw. nach der Diensteinweisung mittels einer schriftlichen Eingabe, welche von der einschlägigen Lokalschulinspektion auf dem Dienstwege zu befördern ist, der vorgesetzten Distriktsschulinspektion von dem erfolgten Dienstantritte Anzeige zu erstatten haben. In gleicher Weise haben sie ihren Abgang von einer Stelle bei der betreffenden Distriktsschulinspektion anzumelden. Durch diese Anordnung sind jedoch die neuernannten Lehrer und Lehrerinnen von der Verpflichtung zur baldthunlichsten persönlichen Vorstellung bei ihren neuen Distriktsschulbehörden nicht entbunden[2]).

§ 80.

Umzugskosten.

1. Auf Vergütung der Umzugskosten haben die Lehrer im allgemeinen keinen Anspruch[3]). Nur wo das preußische Landrecht gilt (in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth), hat die Schulgemeinde den neuen Lehrer samt Familie und Effekten auf eine Entfernung von 2 Tagreisen oder 10 Meilen herbeizuholen, bezw. die betreffenden Aufzugs- oder Umzugskosten zu tragen; wenn jedoch der Lehrer vor Ablauf von 10 Jahren eine anderweitige Anstellung erhält, kann sie Rückersatz der Umzugskosten von ihm verlangen[4]). Auch wenn die Versetzung des

1) Untfrk. RE. v. 21. Sept. 1881 (KAB. Nr. 102, Schulanz. S. 218 f.).

2) Untfrk. Schulanz. 1876 S. 290, 1882 S. 33 f.

3) Die hiefür bisweilen (z. B. bei Müller, Geistl. Geschäftsstil, 8. Aufl. S. 488 not. 3) angerufene Bestimmung in § 34 der Amtsinstr. f. d. LSchJ. v. 15. Sept 1808 redet nicht von den Aufzugs-, sondern nur von den Einsetzungskosten, bezüglich deren übrigens die modifizierende Bestimmung in Ziff. 2 der ME. vom 10. Mai 1810 (Döll. IX S. 1255) zu vergleichen ist, wonach die Diensteinführung ohne Veranlassung von Aufwand und ganz unentgeltlich zu geschehen hat. Vgl. UMKr.-RE. v. 12. Febr. 1833 und Untfrk. RE. v. 13. Mai 1843 (Untfrk. SchVSamml. S. 245 u. 615).

4) Preuß. LR. Tl. II Tit. XII §§ 39—42 u. Tl. II Tit. XI § 525. In der Ansbachischen Verordnung v. 14. Febr. 1796 (Arnold, Beitr. z. deutsch. Privatr. II S. 156 ff.) wird das Abholen des auf Ansuchen berufenen neuen Lehrers bezw.

Lehrers vor Ablauf von 10 Jahren aus administrativen Erwägungen zur Strafe erfolgt, muß der betr. Lehrer die für ihn vom Schulsprengel bestrittenen Aufzugskosten zurückersetzen. In einem Streite über die Rückzahlung dieser Umzugskosten an die Schulkasse sind sowohl die Schulkasseverwaltung als die Schulsprengelvertretung als beteiligt und somit als beschwerdeberechtigt zu erachten[1]). Auch in dem vormals Fuldaischen Gebiete ist jeder neu aufziehende, mit Kirchendiensten betraute Schullehrer nach der noch in Geltung stehenden fürstlich Fuldaischen Provinzial-Landesverordnung vom 20. Januar 1781 Ersatz seiner Umzugskosten von der Kirchengemeinde zu verlangen[2]) berechtigt.

2. Es können zwar auch in anderen Landesteilen die Gemeinden die Leistung der Umzugskosten freiwillig übernehmen[3]), und läßt sich annehmen, daß die Lehrer bei ihren Versetzungen die unentgeltliche Transportfuhr entweder von der Schulgemeinde, welche sie verlassen, oder doch von der Gemeinde, bei welcher sie ihre neue Lehrstelle antreten, unschwer werden erhalten können; eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht[4]).

3. In das Kreisbudget für Oberbayern wurde eine Position zu 1000 fl. oder 1715 ℳ zu dem Zwecke eingestellt, um beim Vorhandensein besonderer Umstände Unterstützungen behufs einer teilweisen Umzugskostenentschädigung gewähren zu können[5]). In Unterfranken werden Umzugsvergütungen nur ausnahmsweise, niemals aber dann gegeben, wenn die Versetzung auf Antrag oder zur Strafe erfolgt ist[6]).

---

die Leistung von Fuhren, in den freien Willen der Gemeinden gestellt, ebenso in der Bayreuthischen Verordnung v. 5. Okt. 1796 (a. a. O. S. 269 f.); aber in der späteren Bayreuthischen Verordnung v. 13. Juni 1798 (a. a. O. S. 270 f.) wird die Abholung, worunter die Kosten für die Fuhr sowohl als für die Zehrung des Aufziehenden begriffen sind, als eine Pflicht in Gemäßheit des preußischen Landrechtes erklärt. — Streitigkeiten über Bestreitung und Rückvergütung solcher Umzugskosten werden von den Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden (§ 46, 8). Erk. d. Ger.-Hofes f. Kompetenzkonflikte v. 19. Apr. 1889 (GVB. 1889 Beil. IV S. 23) u. VGHE v. 25. Juni 1890 (Samml. XII S. 221). Sieh Entsch. d VGH. v. 15. Juli 1881 (Samml. III S. 185), u. v. 25. Juni 1890 (Samml. XII S. 221), wonach bezüglich der Aufzugskosten der Schullehrer in den Gebietsteilen des vormaligen Fürstentums Bayreuth nicht mehr das markgräflich Brandenburg'sche Reskript v. 22. Jan. 1731, sondern lediglich das preußische Landrecht maßgebend ist. Vgl. Obfrk. SchVSamml. S. 679, Verh. d. K. d. Abg. 1879/80 Stenogr. Ber. Bd. IV S. 461 ff., Blt. f. adm. Pr. XXXV S. 203 ff.

1) VGHE. v. 25. Juni 1890 (Samml XII S. 221).

2) ME. v. 27. Nov. 1871 Nr. 9764 (Blt f. adm. Pr. XXII S. 288).

3) UMKr.-RE. v. 5. Jan. 1832 (Untfrk. SchVSamml. S. 194 f.); vgl. Untfrk. RE. v. 9. Mai 1843 (a a. O. S. 614).

4) ME. v. 20. April 1818 (Döll. IX S. 1270 f.).

5) Obb. RE. v. 22. März 1873 (KAB. S. 399); GVB. 1874 S. 137, 1878 S. 259; KAB. 1895, Separatnummer S. 603.

6) RE. v. 21. Jan. 1889 (KAB. S. 19) Z. 7.

II. Rechtliche Stellung der Lehrer.

§ 81.

Oeffentlicher Charakter des Schuldienstes.

1. Der Schuldienst ist eine öffentliche Funktion, welche durch die Staatsregierung entweder unmittelbar oder doch mit deren Genehmigung übertragen wird[1]).

2. Die Schullehrer gehören in jene Klasse des öffentlichen Dienstes, welche aus den mit einer öffentlichen Funktion vom Staate ständig betrauten, unter gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension angestellten Personen besteht[2]). Sie sind Beamte im Sinne des § 359 des deutschen RStGB., jedoch nicht Staatsdiener oder Staatsbeamte im Sinne der bayerischen Dienstespragmatik[3]).

Wegen der engen Beziehungen der deutschen Schulen zu den Gemeinden, insbesondere wegen des Umstandes, daß die Schulen nach ihrer finanzrechtlichen Seite, nämlich im Hinblick auf die den Gemeinden obliegende Dotationspflicht als Gemeindeanstalten bezeichnet sind[4]), werden die Schullehrer unter die allgemeine Bezeichnung „Gemeindebedienstete" subsumiert[5]); sie sind jedoch nicht Gemeindebedienstete im Sinne der

1) Vgl. Schulgesetzentw. v. 31. Okt. 1867 Art. 1 u. 47 und die Motive hierzu; oberstr. Erk. v. 11. Juli 1868 (Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspr. VII S. 460 f.). VGHE. v. 23. März 1892 (Samml. XIII S. 106).

2) Vgl. ME. v. 8. April 1847 (Döll. XXVI S. 586 f.). VGHE. v. 23. März 1892.

3) Sieh unten § 94.

4) So im Schuldotationsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1 (Hdb. Suppl. I S. 106); vgl. ME. v. 26. Febr. 1857 (Obfrk. SchVSamml. S. 994 f.).

5) So in der JME. v. 5. Sept. 1868 (KMB. S. 290 „Schullehrer und sonstige Gemeindebedienstete") und in Art. 967 Ziff. 1 der ehemaligen bayer. Zivilprozeßordn. v. 29. Apr. 1869, wie aus den betreffenden Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses erhellt (Verh. d. K. d. Abg. 1866/67 Beil. Bd. VII Abt. 3 S. 238). In der ME. v. 26. Febr. 1857 wird bemerkt, daß die Lehrer „im Gemeindedienste stehen" oder „Diener der betreffenden Schulgemeinden" seien (Obfrk. SchVSamml. S. 994 Abs. 3, S. 995 Ziff. 2), und in der allerh. E. v. 22. Okt. 1819 heißt es, daß „die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst und unmittelbar aber den Gemeinden dienen, deren Jugend sie unterrichten" (Döll. IX S. 1256). Sieh auch § 82, 3. Bei der Beratung des Schuldotationsgesetzes zogen etliche Abgeordnete in der Sitzung v. 18. Okt. 1861 aus der Bezeichnung der Schulen als Gemeindeanstalten die Folgerung, daß die Lehrer Gemeindediener (Gemeindebedienstete) seien, beifügend, daß in dieser Bezeichnung (gegenüber Distrikts-, Kreis-, Staatsdienern) durchaus nichts Herabwürdigendes liege. Das Gesetz selber gebraucht jedoch diese Bezeichnung von den Lehrern nicht. Auch gab der Kultusminister in der Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 26. Okt. 1861 die Erklärung ab, daß mit der Bezeichnung der Schulen als Gemeindeanstalten lediglich die Dotationspflicht der Gemeinden ausgesprochen werden wollte und daraus irgend welche weitere Folgerungen, z. B. auch gegen den konfessionellen Charakter der Schulen, nicht gezogen werden können. Verh. d. K. d. Reichsr. 1859/61 Protok. Bd. III S. 287 ff. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. V S. 10 und Verh. d. K. d. Reichsr.

Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und unterliegen nicht den Disziplinarbestimmungen derselben[1]), sondern stehen unter der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden und üben ihren Beruf in der Gemeinde vermöge staatlicher Uebertragung oder Genehmigung, wie denn die deutschen Schulen überhaupt nach staatlicher Anordnung organisierte Anstalten und zunächst zwar den Gemeinden, zugleich aber den Zwecken des Staates und der Kirche zu dienen bestimmt sind.

3. Vermöge des öffentlichen Dienstes, welchen die Schullehrer in ständiger, die Verweser und Gehilfen in unständiger Weise bekleiden, finden auf sie die für das Verhältnis öffentlicher Diener und Beamten geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Anwendung, wie namentlich a) die Bestimmungen des RStGB. §§ 196 und 232 über Beleidigungen und Körperverletzungen gegen Beamte bei Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf[2]), b) die Bestimmungen über die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener (§ 85), c) über die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten vor ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde (§ 88, 1), sowie d) über amtliche Mitteilung gerichtlicher Verurteilungen derselben an ihre vorgesetzte Dienstesbehörde (§ 86, 2). e) In Bezug auf Pfändung zum Zwecke der Schuldbeitreibung und auf Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides gelten für die Lehrer die gleichen Bestimmungen wie für die Beamten[2]); ebenso f) in Bezug auf die Verpflichtung zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes, auf Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und auf Befreiung von der Leistung von Handdiensten (§ 82, 2—4). g) Wie für die Beamten besteht für die Lehrer das Verbot des Gewerbebetriebes (§ 85, 4, a) und h) die Verpflichtung, zur Verehelichung die dienstliche Bewilligung (bei der Kreisregierung) einzuholen (§ 83). Desgleichen sind sie i) von der Berufung zum Amte eines Schöffen oder eines Geschwornen befreit[4]). k) Die wirklichen Schullehrer sind überdies in Bezug auf Heimaterwerbung gesetzlich den definitiven Staatsdienern gleich gehalten (§ 82, 1).

1868/69 Beil. Bd. VII S. 57 f. Sieh auch ME. v. 4. März 1874 Abs. 1 (KMB. S. 132) und Bl. f. adm. Pr. XXXVI S. 84.

1) Rechtsrh. GO. Art. 77, 85 u. 132, pfälz. GO. Art. 62 u. 64. Gemeindebediensteter im Sinne der Gemeindeordnung ist der Schullehrer nur in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber, als welcher er daher auch den Disziplinarbestimmungen der Gemeindeordnung unterliegt. Rechtsrh. GO. Art. 129 u. 166 Abs. 2, pfälz. GO. Art. 62 u. 96 Abs. 2. Vgl. unten § 85, 3. u. § 88, 3. Blt. f. adm. Pr. XXV S. 196.

2) Es haben hiernach außer den unmittelbar beteiligten Lehrern auch deren amtliche Vorgesetzte (unter diesen auch der Bezirksamtmann) das Recht, den Strafantrag zu stellen; und zwar gilt dies bezüglich sämtlicher Lehrindividuen, der männlichen und der weiblichen, auch der Arbeitslehrerinnen an den Volksschulen. Sieh RStGB. § 359 u. oberstr. Erk. v. 7. Apr. 1876 (Blt. f. Rechtsanw. XLI S. 383).

3) Deutsche Zivilprozeßordn. v. 30. Jan. 1877 § 715 Ziff. 6 u. 7, § 749 Abs. 1 Ziff. 8 u. Abs. 2 u. § 791.

4) Deutsches Gerichtsverfassungsges. vom 27. Jan. 1877 § 34 Ziff. 8 und § 85 Abs. 2.

§ 81 a.

Stellung als Kirchendiener.

1. Da, wo es ohne Benachteiligung des Kirchen- und Schuldienstes sein kann (also nicht in großen Pfarreien sowohl in Städten als auf dem Lande) wurden die Dienste eines Mesners, Kirchners, Kantors, Organisten, Chorregenten, Chormusikers (nicht aber andere niedere Kirchendienste z. B. der eines Türmers) nach vorhergegangener Einvernahme des Ortspfarrers und des Distriktsschulinspektors von der Kreisregierung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate mit den Schuldiensten vereiniget[1]). Daher ist eine große Zahl von Schullehrern zugleich niedere Kirchendiener. (S. § 75).

Ueber die Anstellung als Kirchendiener s. § 75, 2.

2. Das niedere Kirchendienstpersonal ist als solches — auch wenn mit dessen Stellen Schuldienste verbunden sind — ausschließlich der geistlichen Behörde untergeordnet und in Bezug auf seine Dienstobliegenheiten ihr verantwortlich, sowie deren Aufsicht und Disziplin in Bezug auf Lebenswandel unterworfen; es können daher auch nur durch diese Behörde Aufträge an dasselbe und bei Diensteserletzungen disziplinäre Einschreitungen erfolgen. Den Kirchenverwaltungen kommt hierbei eine Mitwirkung nicht zu und findet eine Unterordnung der Kirchendiener unter dieselben nicht statt, sondern ihre Vorgesetzten sind der Vorstand der Kirche, auch wenn er nicht Pfarrer ist, und das bischöfliche Ordinariat oder Konsistorium. Es haben jedoch die Kirchendiener den Kirchenverwaltungsmitgliedern stets mit gebührender Achtung zu begegnen und denselben bei Ausübung der den Kirchenverwaltungen gesetzlich zustehenden Befugnisse durchaus kein Hindernis in den Weg zu legen, widrigenfalls die vorgesetzte geistliche Behörde auf Requisition der Kirchenverwaltung die geeignete disziplinäre Einschreitung gegen den sich verfehlenden Kirchendiener alsbald zu verfügen hätte[2]).

---

1) Allerh. Vrdg. v. 30. Dez. 1810 (Döll. VIII S. 842).

2) Vrdg. v. 14. Juni 1824 Ziff. 4 (Döllinger VIII S. 1635), ME. v. 11. Aug. 1846 und v. 13. Sept. 1847 (Döllinger XXIII S. 444 ff.). Wenn auch diese Bestimmungen zunächst mit Bezug auf die Protestanten erlassen sind, so sind sie doch so allgemein gehalten, daß kein Grund vorhanden ist, sie auf die Katholiken nicht anzuwenden, wie dies auch thatsächlich geschieht. Zu oben allegierten Bestimmungen vgl. noch die Konsistorialordg. v. 8. Sept. 1809 Nr. I § 39, Nr. II § 22, Nr. III § 3, 10 (Döllinger VIII S. 1314, 1337, 1352). Ueber die der (protest.) kirchlichen Behörde zustehende Bestrafung eines Mesners wegen eines Verschuldens in der Funktion des Gebetläutens s. Rezatkr.-RE. v. 16. Febr. 1838 (N. AHB. II S. 626 f.). — Vgl. Oberfrk. RE. v. 9. Aug. 1841 (Obrfr. SchVSamml. S. 595), wonach die Schullehrer allerdings auch bezüglich der Kirchendienste der disziplinären Kontrolle der Kreisregierungen untergeben sind und daher die Distriktsschulinspektionen vorkommende derartige Anstände mit Lehrern, z. B. wegen Unfähigkeit zur Versehung des Organistendienstes, sofort der Kreisregierung zur Anzeige bringen sollen. — Auch VGHE. v. 18. April 1894 (Samml. XV S. 159) nimmt die Unterordnung aller niederen Kirchendiener unter die geistlichen Behörden an.

3. Demgemäß braucht ein Lehrer, welcher einen niederen Kirchendienst hat, ebenso wie ein anderer niederer Kirchendiener, zu einem Urlaube die Genehmigung seines Kirchenvorstandes[1]).

4. Die fundationsmäßigen Reichnisse für einen mit einer Schulstelle verbundenen niederen Kirchendienst zählen zum Kirchenvermögen ohne Unterschied, ob dieselben von physischen oder juridischen Personen — wie Staat oder Gemeinde — zu leisten sind[2]).

Daher fallen die Interkalarfrüchte aus den niederen Kirchendiensten nach gemeinrechtlichen Bestimmungen gleich den Interkalargefällen aus Kirchenämtern nach Abzug der Verwesungskosten dem Fonde derjenigen Kirche zu, bei der sie vakant wurden[3]), denn nach dem gemeinen Kirchenrechte haben die Einkünfte eines erledigten Kirchenamtes der Kirche zu verbleiben und kommt der letzteren zugleich das Recht zu, diese Kirchengutsbestandteile zu verwalten und bestimmungsgemäß zu verwenden. Nachdem besondere Vorschriften über die Verwendung der Interkalargefälle aus niederem Kirchendienste nicht bestehen, hat sich diese Verwendung nach der allgemeinen Kirchenrechtsregel zu bemessen, wonach die Interkalarfrüchte nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten dem Fonde der Kirche, wo sie vakant werden, zufallen[4]).

Weil die fundationsmäßigen Reichnisse der niederen Kirchendiener zu dem Kirchenvermögen zählen, darum muß der Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde die Berechtigung und die Verpflichtung zuerkannt werden, für die Sicherung der Bezüge des Kirchendieners Sorge zu tragen, insbesondere wenn es sich nicht um die Beitreibung einer einmaligen, rechtlich liquiden Leistung an den Kirchendiener handelt, sondern das Recht auf den Bezug selbst in Frage steht[5]). Doch kann im Falle eines Verwaltungsrechtsprozesses der niedere Kirchendiener auch sich selbst vertreten, nur muß dann die Kirchenverwaltung vor der Entscheidung einvernommen werden[5]).

Streitigkeiten über Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste gehören nach Gesetz v. 8. Aug. 1878 über den Verwaltungsgerichtshof Art. 10 Ziff. 22 zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden und zwar in I. Instanz der Distriktsverwaltungsbehörden, in II. Instanz der Kreisregierungen und in III. Instanz des Verwaltungsgerichtshofes. Bei Beurteilung der Zugehörigkeit von Ansprüchen und Leistungen zum Einkommen des Schuldienstes oder zu dem hiermit verbundenen niederen Kirchendienste sind die einschlägigen geschichtlichen Verhältnisse maßgebend[6]).

Ueber die Einrechnung des Gehaltes des Kirchendieners in den Gehalt der Schulstelle sieh § 89, 2, a u. § 81 a a. Schluß.

---

1) Oberb. RE. v. 20. Okt. 1854, Schwäb. RE. v. 6. Nov. 1858 Z. II, Niederb. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 8. — Sieh übrigens § 88, 3.

2) VGHE. v. 30. März 1883 (Samml. IV S. 390).

3) Motive zur VGHE. v. 30. März 1883.

4) VGHE. v. 22. April 1881 (Samml. II S. 677).

5) VGHE. v. 6. Juni 1888 (Samml. IX S. 467).

6) VGHE. v. 15. Okt. 1890 (Samml. XIII S. 1).

5. Eine rechtsförmlich vorgenommene Verbindung des Schul- und Kirchendienstes legt dem Lehrer regelmäßig die Verpflichtung auf, gegen den Bezug der Erträgnisse des Schul- und des Kirchendienstes diesen letzteren seinem vollen Umfange nach zu besorgen d. h. entweder selbst zu versehen oder unter seiner Aufsicht und Haftung und auf seine Kosten durch Dritte versehen zu lassen. Einen Rechtsanspruch auf Vergütung der Barauslagen für Kirchendienste, welche er selbst nicht versehen kann oder will z. B. Zusammenläuten, Kirchenreinigung, hat er nicht. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser mit einem Schuldienste verbundener kirchendienstlicher Verrichtungen bezw. von den Stellvertretungskosten stellt sich als eine teilweise Neuorganisation des vereinigten Schul- und Kirchendienstes dar und wird erst mit dem Zeitpunkte ihrer Einführung durch die zuständige Behörde wirksam[1]).

Für Bestimmung des Umfanges des niederen Kirchendienstes ist zuerst die ganze Aufgabe des Dienstes selbst, dann aber das allgemeine und lokale Herkommen maßgebend[2]).

Ein Kirchendiener kann sich der Fortversehung von Verrichtungen, welche ihm nach der ganzen Aufgabe seines Dienstes oder doch nach dem Herkommen wirklich obliegen, ebensowenig, als ein anderer öffentlicher Diener, bloß deswegen entschlagen, weil dieselben infolge besonderer Verhältnisse nunmehr einen höheren Aufwand von Mühe verursachen, eine größere Anstrengung der Kräfte erheischen, als bisher der Fall war[3]).

Das Läuten gehört nach allerorts üblichem Herkommen zu den dienstlichen Verrichtungen des Mesners oder Kirchners[4]); insbesondere ist der Lehrer als Kirchendiener zur Besorgung des Angelusläutens (Ave-Maria-Läutens) morgens, mittags und abends als eines rein kirchlichen Geläutes verpflichtet[5]); die Stunde dieses Läutens richtet sich nach Ortsgewohnheit. Das sogen. Taganläuten — ein in früher Morgenstunde stattfindendes profanes Glockenzeichen zum Zwecke, die Dorfbewohner an den Beginn der ländlichen Arbeiten zu mahnen — ist gegenüber der Vrdg. v. 14. Febr. 1807[6]) als abgestellt zu erachten und besteht daher keine Verpflichtung der Schullehrer bezw. Mesner zur Besorgung desselben[7]). Mit dem Taganläuten ist nicht zu verwechseln das in protestantischen Gemeinden übliche Frühgebetläuten, welches den Zweck hat, die Gläubigen schon bei früher Tageszeit zum Gebete zu mahnen, und nach ME. v. 16. Jan. 1880 im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr zu geschehen hat, nach Ansbacher Konsist.-Entschl. v. 14. Jan. 1880 aber von den Gemeinden auch auf 6 Uhr im Sommer

---

1) VGHE. v. 18. März 1887 (Samml. IX S. 82).

2) VGHE. v. 8. Mai 1889 (Samml. IX S. 200) u. VGHE. v. 12. Aug. u. 5. Jan. 1883 (Samml. IV S. 278).

3) VGHE. v. 8. Mai 1889 (Samml. XI S. 195).

4) Oberfr. RE. v. 13. Mai und 10. Dez. 1853 (Oberfrk. SchVSamml. S. 887 u. 900).

5) Pfälz. RE. v. 12. April 1872 (Geib, Handb. II S. 682).

6) Rggsbl. S. 341.

7) ME. v. 20. Juli 1867 (Schwäb. Schulanz. II S. 117).

und 8 Uhr im Winter verlegt werden kann. Wenn dasselbe durch den Lehrer ohne Beeinträchtigung des Schuldienstes nicht persönlich besorgt werden kann, so darf nach Mittelfr. RE. v. 19. Jan. 1880[1]) in der Fassion eine Ausgabe für das Besorgen des Läutens durch fremde Personen angesetzt werden. Zum Sturmläuten (bei Brandfällen) ist der Mesner als solcher nicht verpflichtet[2]); es kann jedoch eine solche Verpflichtung bestehen vermöge eines örtlichen Herkommens oder einer positiven Vorschrift z. B. einer distriktspolizeilichen Feuerlöschordnung. Das Reinigen der Kirche gehört allenthalben zu den Dienstverrichtungen des Mesners. Das Herkommen, nicht der Umstand, ob die Turmuhr Eigentum der Kirche oder der Gemeinde ist, entscheidet darüber, ob das Aufziehen der Turmuhr dem Mesner obliegt[3]). Ebenso ist das Herkommen maßgebend, ob dem Lehrer als Mesner die Abhaltung von Betstunden 2c., dann die Besorgung des in manchen Schulorten üblichen Läutens zur Schule obliegt.

Der Lehrer, mit dessen Schulstelle der niedere Kirchendienst verbunden ist, ist verpflichtet, innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises bei den von der kirchlichen Oberbehörde rite angeordneten außerordentlichen Andachten z. B. bei Andachten zur Abwendung ansteckender Krankheiten Dienste zu leisten, und an sich berechtigt, hierfür eine Vergütung zu beanspruchen. Ob und inwieweit die Vergütung bereits in den fassionsmäßigen Bezügen inbegriffen oder besonders zu gewähren sei, bemißt sich im einzelnen Falle nach der Zweckbestimmung und Höhe dieser Bezüge und nach den jeweils bestehenden Rechtsverhältnissen[4]).

Der von der Kirchenvorstandschaft mit Vornahme des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der K. Familie betraute Kirchendiener kann sich desselben nicht schlechthin entschlagen, ist dagegen im allgemeinen berechtigt zu erachten, für die ihm übertragene Leistung eine Vergütung aus Kirchenstiftungsmitteln zu beanspruchen. Die Frage, in welchem Betrage eine solche Vergütung jeweils zu leisten sei, bildet, wenn sie im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites nach Art. 10 Ziff. 23 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über den Verwaltungs-

---

1) Mittelfrk. Schulanz. 1880 S. 16.

2) ME. v. 28. Sept. 1879 (Blt. f. adm. Prax. XXIX S. 414—416).

3) Bl. f. adm. Praxis Bd. XXXVIII S. 280 ff. — Nach Oberfrk. RE. v. 13. Mai 1853 Abs. 2 u. 3 und vom 10. Dez. 1853 Z. I Abs. 4 gehört das Aufziehen der Turmuhr zu den dienstlichen Verrichtungen des Mesners oder Kirchners; nach einer neueren Oberfrk. RE. (B. Schulfr. 1879 S. 379) dagegen soll keine Verpflichtung hierzu bestehen, und dieser Dienst nur bei einer angemessenen Remuneration dem Lehrer bezw. Mesner zugemutet werden können. Nach Pfälz. RE. v. 29. Juli 1868 (Geib, Handb. II S. 682) kann die Besorgung des ortsüblichen Geläutes und das Aufziehen der Gemeindeuhr nicht als Nebenverpflichtung des Lehrers bezeichnet werden und können diese Verrichtungen dem Lehrer nicht unentgeltlich zugemutet werden, wie denn auch die Entschädigung dafür nicht gemäß Art. 4 des Schuldotationsgesetzes in den gesetzlichen Mindestgehalt eingerechnet werden darf.

4) VGHE. v. 18. Apr. 1894 (Samml. XV S. 158).

gerichtshof auftaucht, eine der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellte Thatfrage, welche an sich unter Berücksichtigung aller konkreten, persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu beurteilen ist[1]).

Dasselbe muß gesagt werden bei Besorgung neuer, d. h. nichtherkömmlicher Dienstesverrichtungen, z. B. wenn ein Pfarrer Maiandachten erst neu einführt. Der Kirchendiener muß die Dienstesverrichtungen bei solchen neuen Andachten übernehmen, denn es ist nicht seine Sache, zu bestimmen, ob neue Andachten eingeführt werden sollen oder nicht; aber er kann dafür ein Entgelt verlangen und ist nicht verpflichtet, diese neuen Dienstesverrichtungen unentgeltlich zu thun[2]).

Streitigkeiten über den Umfang des Kirchendienstes fallen unter Art. 10 Ziff. 23 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über den Verwaltungsgerichtshof und werden in I. Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden, in II. Instanz von den Kreisregierungen, in III. Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

6. Der Kirchendiener hat für die Versehung des Kirchendienstes das Recht auf den Bezug der Erträgnisse des Kirchendienstes. Zu diesen Erträgnissen gehören auch die Stolgebühren und vielfach Kirchentrachten.

a) Die Stolgebühren sind Leistungen an den Seelsorger und Kirchendiener, welche bei Gelegenheit besonderer Leistungen an die Pfarrangehörigen von diesen zum Unterhalte der Bezugsberechtigten gegeben werden[3]).

Waren sie auch ursprünglich freiwillige Reichnisse für besondere kirchendienstliche Verrichtungen, so wurden sie doch im Laufe der Zeit observanzmäßig und die katholische und protestantische Kirche beansprucht das Recht zu deren Erhebung als Pflichtleistungen[4]).

Dieses Recht auf die Stolgebühren besteht auch dann noch fort, wenn sich das Pfarrkind mit Erlaubnis des Pfarrers die kirchliche Verrichtung von einem andern Seelsorger und Mesner und an einem anderen Orte leisten läßt; in einem solchen Falle muß doppelt bezahlt werden: einmal an den zur Vornahme der Verrichtung Berechtigten, und dann an denjenigen, der die Funktion wirklich leistet; daher die Entscheidung: „Wenn gewisse gottesdienstliche Funktionen herkömmlich in einer bestimmten Kirche der Pfarrei stattzufinden haben und die Beteiligten diesem Herkommen zuwider solche Funktionen in einer anderen Kirche der Pfarrei vornehmen lassen, so ist der an der ersteren Kirche angestellte Mesner gleichwohl zum Bezuge der treffenden Stolgebühren berechtigt“[5]).

In der Pfalz sind die protestantischen niederen Kirchendiener berechtigt, für ihre Dienstleistung bei Kasualien von den Kirchengemeindegliedern die in dem Erlasse des K. protest. Konsistoriums vom 12. Nov.

1) VGHE. v. 23. Dez. 1891 (Samml. XIII S. 334) u. v. 17. Febr. 1888 (Samml. IX S. 411).

2) VGHE. v. 8. Mai 1889 (Samml. XI S. 200).

3) Dr. Sim. Aichner, comp. jur. eccl. 2. Aufl. p. 818, Böhmer, jus paroch. sect. VII cp. II, Vrdg. v. 19. März 1812 (Döllinger VIII S. 260).

4) VGHE. v. 12. Dez. 1888 (Samml. X S. 285).

5) VGHE. v. 21. März 1883 (Samml. IV S. 375).

1884 normierten Gebühren zu beanspruchen. Die Verpflichtung der Kirchengemeindeglieder zu dieser Leistung ist mit der Veröffentlichung des erwähnten Konsistorialerlasses im Kreisamtsblatte in Wirksamkeit getreten. Die Kirchengemeindeglieder sind von der Entrichtung der Kasualgebühren nur dann befreit, wenn dem niederen Kirchendiener aus kirchlichen oder gemeindlichen Mitteln speziell als Entschädigung für die Dienstleistung bei Kasualfällen eine Gegenleistung gewährt ist[1].

Die Bestimmung der Höhe der Stolgebühren steht vorläufig den Distriktsverwaltungsbehörden zu nach Format.-Vrdg. v. 17. Dez. 1825 § 19, definitiv aber den Kreisregierungen nach derselben Verordnung § 34[2]. Diese Stolgebührentarife für die Kirchendiener müssen in jeder Pfarrei vorhanden sein und genauest eingehalten werden laut ME. v. 9. Oktob. 1892 Nr. 15028 mitgeteilt in

Niederb. RE. v. 22. Okt. 1892 Nr. 19884: „Es sind Klagen darüber laut geworden und auch in der Ausschußsitzung der Kammer der Abgeordneten zur Sprache gekommen, daß für Mesnerdienstverrichtungen zuweilen ganz unverhältnismäßig hohe Beträge gefordert werden; in solchen Fällen liegt entweder eine ganz willkürliche Ausschreitung der nach den bestehenden Stolgebührenregulativen festgestellten Vergütungssätze vor, oder es fehlt überhaupt eine den heutigen Verhältnissen entsprechende amtlich genehmigte Stolgebührenordnung für Mesnerdienste. — Im Vollzuge höchster Weisung des K. Staatsministeriums d. J. f. K.- und Sch.-Angelegenheiten vom 9. ds. Mts. Z. 15028 ergeht der Auftrag, zu erheben, ob in den einzelnen Pfarreibezirken für die Mesnerdienstverrichtungen amtlich genehmigte Stolgebührenregulative bestehen, deren Ansätze zur Zeit noch als den Verhältnissen entsprechend erachtet werden können, und, wo solches nicht der Fall ist, auf Herstellung bezw. sachgemäße Revision derselben zu dringen".

„Die Juden-Neujahrsgelder sind ihrer Entstehung nach eine Entschädigung des Ortspfarrers (und des Mesners) für den Entgang der Stolgebühren . . . und sonach eine herkömmliche Ergänzung der Sustentation der Pfarrer, Schullehrer und Mesner." [3]). Dieselben sind durch Ges. v. 26. März 1881[4]) ohne Entschädigung aufgehoben, außer sie beruhen auf rechtskräftigen richterlichen Erkenntnissen; in diesem Falle wird der 25fache Jahresbetrag als Entschädigungskapital, von welchem die Bezugsberechtigten die Kapitalsrenten zu beziehen haben, aus Staatsfonds geleistet. In Streitfällen erfolgt die Festsetzung der Entschädigungskapitalien für die auf rechtskräftigen richterlichen Urteilen beruhenden Neujahrsgelder und die Entscheidung über sonstige aus dem Gesetze vom 26. März 1881 abgeleitete Rechte und Verbindlichkeiten in I. Instanz durch die Kreisregierung und in letzter Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof (Art. 5 des Ges. v. 26. März 1881). Jenen Schullehrern, welche durch die unentgeltliche Aufhebung der Neujahrsgelder eine Schmälerung des fassionsmäßigen Einkommens erleiden und nicht hierfür bereits durch Kongrualergänzungen oder Staatszuschüsse entschädigt erscheinen, wird auf die Dauer des Genusses ihrer dermaligen Schulstellen

---

1) VGHE. v. 12. Dez. 1888 (Samml. X S. 284).
2) Vergl. ME. v. 19. Dez. 1839 (Döllinger XXIII S. 457).
3) Oberstr. Erk. v. 19. Juni 1855 (Reggsbl. S. 823).
4) GVB. S. 163.

der nach der Fassion sich berechnende Ausfall aus der Staatskasse vergütet. Beim Wechsel des Inhabers solcher Schulstellen hat die einschlägige Distriktspolizeibehörde sofort der auszahlenden k. Kasse behufs Zahlungseinstellung Mitteilung zu machen[1]).

b) Die Kirchentrachten sind ursprünglich freiwillige Naturalreichnisse von Pfarrkindern an ihre Seelsorger und die niederen Kirchendiener für ihre Pastorierung; sie sind demnach eine aus dem pfarrlichen Verbande herrührende Ergänzung der Sustentation der Seelsorger und Mesner. Zu denselben gehören Läut- oder Segengarben, Läutkorn, Läutlaib, Läutbrote, Läutgeld, Läutpfennig, Reichnisse von Eiern, Schmalz, Fleisch u. dgl.

Das manchen fränkischen Schullehrern zugestandene Weihnachts- oder Umsinggeld, welches keine Reallast ist[2]), ist, wenn es auch vielleicht ihrer Entstehung nach auf dem Kirchengemeindeverbande beruht, doch nur in dem Falle als kirchengemeindliche Abgabe zu erachten, wenn dessen Leistung für den Schullehrer bezw. Kantor und Mesner von der Pfarrgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde[3]), sonst ist es dermalen lediglich als eine Umlage des Schulsprengels zur Ergänzung des Lehrergehaltes zu betrachten[4]).

Obwohl die Kirchentrachten nur von jenen erhoben werden, welche Grund und Boden besitzen, so sind sie dennoch keine Reallast und kein Zehent[5]); nur ausnahmsweise sind sie eine auf Grundstücken ruhende Reallast. In diesem Falle verschwindet der ursprüngliche Grund dieser Leistungen, und die betreffenden Grundstücke müssen, auch wenn sie einem Angehörigen einer anderen Konfession oder eines anderen Pfarr- und Kirchenverbandes zugehören würden, die Kirchentrachten verabreichen und zwar kraft zivilrechtlicher Verbindlichkeit[6]).

Sonst sind die Kirchentrachten eine aus dem Pfarrverbande herrührende Last. Daher sind zu denselben nur die im Pfarrverbande befindlichen Personen verpflichtet, also bloß jene, welche vermöge ihrer Religion und vermöge ihres Wohnsitzes innerhalb der Pfarrei Pfarrgenossen sind[7]); folglich sind zu den Kirchentrachten nicht verpflichtet die Forensen[8]), die außerhalb des Pfarrbezirkes wohnenden Glaubensgenossen, die innerhalb des Pfarrbezirkes wohnenden fremden Glaubens-

---

1) ME. v. 5. Apr. 1881 (KMB. S. 74).

2) Bl. f. adm. Prax. XXIV S. 115.

3) VGHE. v. 24. Febr. 1888 (Samml. IX S. 415). Streitigkeiten hierüber fallen in diesem Falle unter Art. 10 Z. 13 bez. 22 des VGH.-Ges. v. 8. Aug. 1878.

4) VGHE. v. 8. April 1881 (Samml. II S. 645). Streitigkeiten hierüber gehören unter Art. 8 Ziff 38 des VGH.-Gesetzes.

5) Anmerkungen z. Bay. Landr. Tl. II Kap. 10 § 5.

6) Oberstr. Erk. v. 1. Aug. 1870 (KMB S. 217).

7) VGHE. v. 30. März 1883 (Samml. IV S. 398), v. 8. Febr. 1884 (Samml. V S. 121), v. 6. Juli 1894 (Samml. XV S. 235).

8) VGHE. v. 6. Juli 1894 (Samml. XV S. 236).

genossen, die juridischen Personen, weil diese keiner Religion und keinem Pfarrverbande angehören können.

Weil die Kirchentrachten aus dem Pfarrverbande herrühren, so gehören sie dem öffentlichen Rechte an, und darum ist das Verjährungsgesetz v. 26. März 1859 auf sie nicht anwendbar, da dasselbe nur privatrechtliche Bestimmungen über Verjährung enthält[1]).

Die Kirchentrachten waren ursprüngliche freiwillige Leistungen, allein im Laufe der Zeit, welche vielfach Jahrhunderte umfaßt, sind sie eine rechtliche Verpflichtung geworden. Der Grund der rechtlichen Verpflichtung ist allerdings nicht die Aufnahme derselben in die Dienstesfassion der Schullehrer bezw. Mesner[2]), sondern als Rechtstitel erscheint das Herkommen im Sinne von örtlichem Gewohnheitsrechte[3]).

So sehr sind die Kirchentrachten eine Pflicht, daß sie selbst dann zu reichen sind, wenn die Leistung, wofür sie ursprünglich gereicht wurden, aufgehört hat, so sind z. B. die Reichnisse noch zu geben, welche für das Wetterläuten ursprünglich gegeben wurden, obwohl das Wetterläuten durch Verordnung vom 1. Aug. 1783 aufgehört hat[4]).

Ja, wenn selbst der Mesner widerrechtlich die Leistung für die Kirchentrachten einstellt, so haben die Pfarrangehörigen nicht ohne weiteres das Recht, auch die Kirchentrachten zu verweigern, sondern nur das Recht, sich bei den Aufsichtsbehörden zu beschweren[5]).

Auch das ist ohne nachteiligen Einfluß, wenn etwa einzelne der Verpflichteten sich der Erfüllung ihrer gewohnheitsrechtlichen Verbindlichkeiten einige Zeit entschlagen haben sollten, weil das Gewohnheitsrecht so wenig wie das geschriebene Gesetz seine Gemeinverbindlichkeit dann verliert, wenn es einzelnen pflichtigen Personen gegenüber nicht zur Anwendung gelangte[6]). Die Verwaltungsbehörden haben die Pflicht, die Lehrer (Mesner) und Pfarrer im Genusse dieser herkömmlichen Abgaben zu schützen[7]).

Die Kirchentrachten wurden durch das Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 Art. 6 nicht aufgehoben laut ME. v. 5. Mai 1849[8]). Desgleichen wurden Naturaldienste z B. Fuhren zum Einbringen der Kirchentrachten durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. betr., nicht aufgehoben[9]).

Die Kirchentrachten hängen regelmäßig mit dem Besitze einer bestimmten mit Grundstücken verbundenen Wohnstätte zusammen. Aende-

---

1) Bl. f. adm. Prax. XXII S. 58 ff.
2) VGHE. v. 12. Dez. 1884 (Samml. VI S. 8).
3) VGHE. v. 6. Juli 1894 (Samml. S. 234).
4) Vrdg. v. 1. Aug. 1783 (Döllinger VII S. 1151) u. v. 3. Febr. 1796 (Döllinger XI S. 1695).
5) VGHE. v. 3. Aug. 1880 (Samml. II S. 1).
6) VGHE. v. 6. Juli 1894 (Samml. XV S. 234).
7) Vrdg. v. 29. Jan. u. Landesdirekt.-Entschl. v. 21. März 1805 (Döllinger VII S. 938).
8) Döllinger XXII S. 301.
9) VGHE. v. 9. Dez. 1892 (Samml. XIV S. 109).

rungen in dem mit einem solchen häuslichen Anwesen verbundenen Besitzstande an Grundstücken haben nicht ohne weiteres einen rechtlichen Einfluß auf das bezügliche Verpflichtungsverhältnis[1]), sondern für die Entrichtung der Kirchentrachten bleibt bei Abtrennung oder Minderung des mit dem Anwesen verbundenen Grundbesitzes der Besitzer der Hofstätte haftbar. Nur wo durch Herkommen eine abweichende Norm in Bezug auf die Gewährung der Reichnisse bei Veränderungen im Besitzstande des Gutes festgestellt ist, oder wo der Berechtigte unter Zustimmung der Kuratelstelle mit dem Verpflichteten sich über einen bestimmten Modus einigt, kann eine Ausnahme von dem erwähnten Grundsatze eintreten[2]). Unter der Hofstätte ist nicht der ganze Hof mit Stadel, Stall 2c. zu verstehen, sondern das Wohnhaus, die Herdstatt[3]). Erst wenn auch das Wohnhaus, die Herdstatt, abgerissen wird und nur mehr der Platz übrig bleibt, auf welchem die Wohnstätte stand, hört das Kirchentrachtenreichnis auf[4]).

Es soll daher bei Güterzertrümmerungen auf gehörige Sicherung, Repartition oder Ablösung dieser Reichnisse thunlichst hingewirkt werden[5]). Eine Aenderung oder Ablösung ist übrigens nur durch freie Uebereinkunft zwischen dem Pflichtigen und der Lokalschulinspektion und unter Genehmigung der Kreisregierung statthaft[6]).

Vielfach wurde die Leistung in natura infolge eines landesherrlichen Erlasses vom 17. Dez 1803, welcher die Einsammlung in natura verbot und eine Konkurrenz sämtlicher Eingepfarrter anordnete, in eine Geldleistung umgewandelt; allein nicht durchgehends, da sich die Durchführung jenes Erlasses als zu schwierig erwies. Daher geschieht die Leistung auch heute noch sehr häufig in natura. Ist dies der Fall, so ist der Lehrer nicht verpflichtet, hierfür ein Geldäquivalent anzunehmen oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Geldanschlage solcher Naturalbezüge zu begnügen. Das Herkommen, daß die Kirchentrachten in natura

1) VGHE. v. 12. Dez. 1884 (Samml. VI S. 8).

2) VGHE. v. 12. Nov. 1886 (Samml. VIII S. 157).

3) VGHE. v. 28. Juli 1890 (Samml. XII S. 313) u. v. 6. Juli 1894 (Samml. XV S. 238).

4) VGHE. v. 28. Juli 1890 (Samml. XII S. 313). Damit steht in Widerspruch die VGHE. v. 24. Jan. 1896 (Samml. XVII S. 513), welche ausspricht, daß die Pflichtigkeit zu Kirchentrachten schon dann aufhört, wenn von einem Anwesen aller Grundbesitz abgetrennt wird, so daß von demselben nur mehr das leere Haus übrig bleibt; die Pflichtigkeit zu den Kirchentrachten sei in solchem Falle nur dann gegeben, wenn sich ein besonderes Herkommen gebildet habe, wonach auch Leerhäusler pflichtig seien. Wir können uns mit dieser Entscheidung nicht einverstanden erklären, denn die Herdstatt des ehemaligen Anwesens, woran nach VGHE. v. 28. Juli 1890 u. 6. Juli 1894 die Pflicht haftet, hat auch ein Leerhaus. Zudem kann nach der VGHE. v. 24. Jan. 1896 bei Güterzertrümmerungen die Pflicht zu den Kirchentrachten jedesmal leicht aus der Welt geschafft und eine Beschädigung des Berechtigten bewirkt werden.

5) Oberb. RE. v. 3. Febr. 1862 bei Geßl, Pass. Generaliensamml. S. 189 N. 169.

6) Bl. f. adm. Prax. XXV S. 54.

und nicht in Geld zu leisten seien, ist schon durch den Vortrag des betreffenden Reichnisses als eines Naturalreichnisses in der vorschriftsmäßig hergestellten Schulfassion als genügend dargethan zu erachten[1]). — Wenn die Schulfassion für einen sogen. Läutlaib Brot eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vorschreibt, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Laib Brot herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird[2]).

c) Streitigkeiten über die Stolgebühren gehören zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden[3]).

Streitigkeiten über Kirchentrachten kompetieren gleichfalls zu den Verwaltungsbehörden und zwar in I. Instanz zu den Distriktsverwaltungsbehörden (nach Einvernahme der Distriktsschulinspektion), in II. Instanz zu den Kreisregierungen und in III. Instanz zu dem Verwaltungsgerichtshof[4]). Für diese Kompetenz macht es keinen Unterschied, ob diese Reichnisse persönliche oder von den Häusern und Gütern der Parochianen hergebrachte sind, oder ob sie im Hypothekenbuche eingetragen sind oder nicht[5]).

Nur wenn diese Reichnisse auf Privatrechtstiteln beruhen oder eine Reallast sind, gehören Streitigkeiten hierüber vor die Zivilgerichte[6]).

Ist nicht die Pflichtigkeit dieser Reichnisse strittig, sondern handelt es sich um die Beitreibung nicht bestrittener, rückständiger Stolgebühren und Kirchentrachten, so behaupten einige, hierzu seien die Civilgerichte kompetent, andere die Verwaltungsbehörden; letzteres scheint das Richtige zu sein[7]).

7. Die Aufstellung eines Vizemesners d. i. eines Stellvertreters des Lehrers in den Mesnerdiensten steht regelmäßig dem Lehrer als eigentlichen Mesner zu, der ihn auch bezahlen muß und für ihn verantwortlich ist. Nachdem aber durch Verordnung vom 30. Dez. 1810 § 6[8]) für die Aufstellung des Mesners, wenn nicht der Mesnerdienst organisch mit einem Schuldienste verbunden ist, die Einvernehmung des Ortspfarrers vorgeschrieben ist in der offensichtlichen Absicht, damit demselben nicht ein Mensch aufgezwungen werden kann, mit dem er bei seinen geistlichen Funktionen nicht verkehren will, so ist es zweifellos, daß der Pfarrer auch bei Aufstellung des Vizemesners vor allem um sein Einverständnis gefragt werden muß[9]). Und da der Mesner unter

---

1) VGHE. v. 24. März 1881 (Samml. II S. 600).

2) VGHE. v. 24. März 1881 (Samml. II S. 600).

3) Form.-Vrdg. v. 17. Dez. 1825 § 50; oberstr. Erk. v. 6. Nov. 1872 (Rggsbl. S. 2533) u. v. 30. Nov. 1882 (GVB. 1883 Beil. III S. 24) u. Ges. v. 8. Aug. 1878 über den VGH. Art. 10 Z. 13.

4) Form.-Vrdg. v 17. Dez. 1825 § 50; Vrdg. v. 29. Jan. 1805; VGH.-Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Z. 13; VGHE. v. 22. Apr. 1881 (Samml. II S. 677).

5) Oberstr. Erk. v. 2. Dez. 1880 (GVB. Beil. V S. 25).

6) Form.-Vrdg. v. 17. Dez. 1825 § 50.

7) Theolog.-prakt. Monatsschrift v. Passau Bd. V S. 428 u. Bd. VI S. 145.

8) Döllinger VIII S. 842.

9) Minister Dr. v. Müller äußerte in der Fin.-Aussch.-Sitzung v. 10. Febr. 1892 (nachmittags): „Der Geistliche muß freilich bei Aufstellung des Mesnergehilfen vor allem gehört werden“.

der Disziplin der geistlichen Behörden steht, so kann es ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der Mesner einen Vizemesner, welcher nach dem Urteile des Kirchenvorstandes ungeeignet oder unwürdig ist, auf Verlangen entferne.

Bezahlen muß den von ihm aufgestellten Vizemesner der Mesner aus seinem Mesnergehalte beziehungsweise durch Ueberlassung mancher Einkünfte. Die Kirchenstiftung hat keine Pflicht zur Honorierung des Vizemesners.

In manchen Regierungsbezirken werden von den Landräten Mittel zur Aufstellung eines eigenen Mesners oder doch eines Stellvertreters im Mesnerdienste bewilligt, so in Schwaben[1]; in Niederbayern werden seit 1889 jährlich 1336 ℳ 96 ₰ zur Aufstellung von Chor- und Mesnersubstituten gewährt[2]. In Oberbayern[3], Oberfranken[4], Mittelfranken[5] wurde ein diesbezüglicher Antrag vom Landrate abgelehnt.

8. Die Bezüge aus dem niederen Kirchendienste werden in den Mindestgehalt derjenigen Lehrer, welche einen kombinierten Schul- und Kirchendienst haben, eingerechnet. Wie man dazu kam, ist erklärlich. Ursprünglich waren nämlich viele Schulstellen eigentlich Mesnerstellen, die Kirchendiener gaben auch Schulunterricht und bezogen ihren Gehalt vom niederen Kirchendienst. Schon lange aber hat sich das Verhältnis umgekehrt, die Schullehrer sind an erster Stelle Schullehrer und versehen nebenbei vielfach niederen Kirchendienst. Es lassen sich daher allerdings Gründe dafür anführen, daß jeder Schullehrer für den Schuldienst einen Mindestgehalt beziehe, und daß ihm das Einkommen aus dem Kirchendienste, den ein anderer Lehrer nicht zu versehen hat, während er doch den gleichen Mindestgehalt hat, in seinen Mindestgehalt nicht eingerechnet werde. Die Billigkeit würde daher zweifellos für die Nichteinrechnung des Mesnergehaltes in den Mindestgehalt der Lehrer sprechen. Allein das jährliche Einkommen der Lehrer aus dem Kirchendienste beträgt 1021935 ℳ[6]; diese Summe müßte dann der Kirche zur Verfügung gestellt werden, dafür aber würden nach den Bestimmungen des Schuldotationsges. vom 10. November 1861 zunächst die Gemeinden aufzukommen haben. Zudem müßte es dann billigerweise den kirchlichen Behörden überlassen werden, ob sie dem Lehrer oder einem anderen geeigneten Manne den Kirchendienst übertragen wollten. Dadurch müßten aber nicht bloß die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrer großenteils abgeändert werden, sondern es entginge auch den Lehrern das Einkommen aus dem Kirchendienste dann und insoweit, als und inwieweit dasselbe den Mindestgehalt der Lehrer übersteigt.

---

1) Schwäb. RE. v. 16. Febr. 1874 (KAB. Nr. 15); GVB. 1895 S. 243.

2) Kap. III § 1 Tit. 6 lit. b des Kreisbudgets. KAB. 1895 Nr. 25 außerordentl. Beil. S. 56.

3) Obb. RE. v. 31. Dez. 1890 (KAB. Separatnummer und bay. Kanzlei XVII S. 670).

4) RE. v. 29. Nov. u. 22. Dez. 1890 (KAB. Nr. 44 u. 47 u. b. Kanzlei XVII S. 704).

5) RE. v. 6. Dez. 1890 (KAB. S. 161 u. b. Kanzlei XVII S. 705).

6) Zeitschrift d. k. statist. Bureau 1895 S. 288.

§ 82.

Stellung zur Gemeinde.

1. Die wirklich angestellten Schullehrer[1]) erwerben kraft des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 2[2]) mit ihrer Anstellung die Heimat in der Gemeinde ihres Schulsitzes, d. i. in derjenigen politischen Gemeinde, in welcher die Schule sich befindet, wobei es ohne Belang ist, ob der Schullehrer gerade in dieser Gemeinde auch wohnt oder nicht; und zwar erlangen sie die Heimat sofort mit der Anstellung, ohne daß die vordem[3]) im rechtsrheinischen Bayern vorgeschriebene Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit mehr erfordert wird. Bei Versetzung an eine andere Schule erwerben sie die Heimat in der Gemeinde ihres neuen Schulsitzes. Bei Entlassung oder freiwilligem Austritte aus dem Dienste erfolgt in den Heimatsverhältnissen keine Veränderung[4]).

2. Im rechtsrheinischen Bayern können die Schullehrer zur Erwerbung des Bürgerrechtes von der Gemeindeverwaltung nicht angehalten werden, solange sie nur mit Einkommen- oder Kapitalrentensteuer in der Gemeinde angelegt sind. Dagegen haben sie infolge des Heimatrechtes allerdings Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes in der Schulsitzgemeinde und kommen ihnen im Verleihungsfalle auch die Rechte und Pflichten eines Bürgers mit gewissen Ausnahmen (Ziff. 3) zu[5]).

In der Pfalz erwerben die Schullehrer zwar mit dem Heimatrecht zugleich das Bürgerrecht[6]); wenn sie jedoch das Recht der Teilnahme an

---

1) Also nicht Schulverweser und Schulgehilfen noch auch Lehrerinnen. Für alle diese gelten hinsichtlich der Heimaterwerbung dieselben Normen wie für jeden anderen Staatsangehörigen. Riedel, Komment. z. Heimatges., 5. Aufl. v. Müller, Nördl. 1881, S. 85 lit. b, S. 86 Note 17. Allerdings aber gilt obige Bestimmung auch für die israelitischen wirklichen Schullehrer (welche Elementarlehrer, nicht bloß Religionslehrer sind). Vgl. ME. vom 9. April 1857 (Obfrk. SchVSamml. S. 992 f.). Bezüglich der Heimat der Seminarschullehrer und ähnlicher Lehrer-Kategorien s. Bl. f. adm. Pr. XXV S. 251—255 oben § 60, 5. — In der Pfalz waren vor dem 1. Sept. 1868, an welchem Tage auch dort das Heimatges. v. 16. April 1868 in Wirksamkeit trat, für den Heimaterwerb die V. v. 9. Aug. 1816, das Bürgergeld betr., und Art. 102—105 des Code civil maßgebend und ist der für den Heimaterwerb als entscheidend in Betracht kommende Akt der Niederlassung bei Schullehrern am Orte des Schuldienstes gegeben. Entsch. d. VGH. v. 15. Juni 1883 Nr. 168 (Samml. IV S. 516). Die Verwendung als Schulgehilfe aber hat die Begründung des Domizils am Orte des Schulsitzes nicht zur Folge und berechtigt auch ohne besondere Nebenumstände nicht zu einer Schlußfolgerung auf die Absicht der Niederlassung am Orte des Schulsitzes. Entsch. d. VGH. v. 15. Juni 1883 Nr. 167 (Samml. IV S. 512). — Sieh auch Bl. f. adm. Pr. XXXV S. 282 f. not. 1.

2) Gesetzbl. 1866/69 S. 359.

3) Ges. v. 24. Dez. 1849, die Ergänzung des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr. (Döll. XXIV S. 365) — aufgehoben durch das Heimatges. v. 16. April 1868 Art. 54 (GB. S. 400).

4) Vgl. Riedel, Komment. z. Heimatges., 5. A. v. Müller, S. 84 Note 11, b u. c, S. 86 Note 14 u. 15.

5) Rechtsrh. GO. v. 29. April 1869 Art. 13 u. 17, vgl. Art. 21.

6) Pfälz. GO. Art. 10.

den Gemeindenutzungen erwerben wollen, so müssen sie auf Begehren der Gemeinde vorher die Heimatgebühr entrichten [1]), und es wird zur Ausübung dieses Rechtes überdies erfordert, daß die Berechtigten seit Jahresfrist in der Gemeinde wohnen und einen eigenen Herd besitzen [2]).

3. Im aktiven Dienste stehende öffentliche Lehrer können im rechtsrheinischen Bayern die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Kirchenverwaltungsmitgliedes nicht bekleiden [3]), wohl aber zu der Stelle eines technischen Magistratsgliedes in Schulangelegenheiten ernannt werden [4]); die Wahl zu anderen Gemeindeämtern, nämlich die Wahl als Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer sowie als Mitglied eines Gemeinde- oder Ortsausschusses, eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses und des Armenpflegschaftsrates können sie auf Grund ihres Dienstverhältnisses ablehnen [5]).

In der Pfalz ist die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjunkten mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines öffentlich angestellten Lehrers unvereinbar [6]); die Ablehnung der Wahl als Mitglied des Gemeinderats oder des Armenpflegschaftsrats steht dort ohnehin jedem Gewählten frei [7]).

4. Von der Gemeindeumlagenpflicht besteht wie von der Steuerpflicht keine Befreiung für die Schullehrer [8]). Was aber Gemeindedienste betrifft, so sind sie von der Leistung von Handdiensten infolge ihres Dienstverhältnisses (während ihrer Aktivität) frei, auch wenn sie Gemeindebürger sind [9]).

5. Für Beschädigungen, welche einem Schullehrer aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsausübung zugefügt werden, ist die betreffende

---

1) Ges. üb. Heimat ꝛc. v. 16. April 1868 Art. 30 Abs. 2.

2) Pfälz. GO. Art. 25.

3) Rechtsrh. GO. Art. 173 Abs. 1; Kirchenwahlinstr. vom 25. Aug. 1869 Art. 4 Abs. 2, vgl. Art. 5 Abs. 2 (Obpf. KAB S. 1672 f.).

4) Rechtsrh. GO. Art. 173 Abs. 3, vgl. Art. 71 Abs. 4.

5) Ebend. Art. 174 Abs. 2, vgl. Art. 172; Armenges. v. 29. April 1869 Art. 25 Abs. 3.

6) Pfälz. GO. Art. 103 Abs. 1.

7) Ebend. Art. 118. — Die Frage, ob ein Schullehrer, welcher Mitglied des Gemeindeausschusses (Gemeindebevollmächtigter) oder des Gemeinderates (in der Pfalz) ist, in dieser Eigenschaft von der Gemeindeverwaltung in die Ortsschulbehörde abgeordnet werden könne, wird in einer ME. vom 30. Aug. 1877 Nr. 9912 bejahend beantwortet (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 645). Vgl. dagegen Blt. f. adm. Pr. XXV S. 337 ff. — Nach K. Weber (Zivilehegesetz, Erlangen 1875 S. 99) gälte die für alle Gemeindebeamten nach § 6 Abs. 2 des Reichszivilehegesetzes v. 6. Febr. 1875 bestehende Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes des Standesbeamten oder des Stellvertreters in den aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken auch für die Schullehrer, da sie Gemeindebeamte seien.

8) Rechtsrh. GO. Art. 43; pfälz. GO. Art. 34 Abs. 1. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXIV S. 221 ff.

9) Rechtsrh. GO. Art. 50. Blt. f. adm. Pr. XXII S. 270—272. Vgl. GO. für die Pfalz Art. 39 Abs. 1. — Ueber ältere Befreiungen sieh Döll. IX S. 1280 f.

Gemeinde Ersatz zu leisten gehalten, falls der Frevler nicht zu entdecken oder die Schadloshaltung von ihm nicht zu erheben ist [1]).

6. Ueber die eventuelle Alimentationspflicht der Gemeinden gegenüber den Schullehrern und ihren Angehörigen sieh unten § 97 und über die Uebernahme der Gemeindeschreiberei § 85, 3.

§ 83.

Verehelichung [2]).

1. **Wirkliche Schullehrer** haben zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Verehelichungsbewilligung bei der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., nachzusuchen [3]). Da durch die Beibringung dieser dienstlichen Bewilligung die Ausstellung des im rechtsrheinischen Bayern erforderlichen distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses bedingt ist [4]), so haben sie, bevor sie ihr Gesuch um letzteres bei der Distriktsverwaltungsbehörde anbringen, das an die Kreisregierung gerichtete Gesuch um die dienstliche Verehelichungsbewilligung, worin der Name und Geburtsort der Braut und der Stand und Wohnort ihrer Eltern anzugeben ist und welchem als Belege a) der Schulentlaßschein der Braut, b) ein distriktspolizeilich kontrasigniertes Leumundszeugnis für dieselbe, c) der Nachweis über ihr Vermögen und d) der Nachweis über den Beitritt zu dem Kreisvereine für Unterstützung der Schullehrerrelikten und für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer beizufügen sind [5]), bei ihrem vorgesetzten

---

1) V. v. 3. Sept. 1815 (Döll. XI S. 835 f.). Vgl. a. Ges. v. 12. März 1850 (Hdb. II S. 217 not. 64, b) und bezüglich der Geltung der angef. V. Krais, Hdb. d. inneren Verw. 2. A. Bd. I S. 344.

2) Niedb. RE. v. 7. Okt. 1868 (KAB. S. 1442 ff.); Obpf. RE. v. 23. Okt. 1868 (KAB. S. 1860 f.) und v. 13. Juni 1879 (KAB. S. 405); Untfrk. RE. v. 24. Okt. 1868 (KAB. S. 1894 f.); Mfrk. RE. vom 29. Sept. 1876 (KAB. S. 1167 ff.) u. v. 27. Sept. 1878 (Schulanz. S. 81 f.); Obfrk. RE. v. 12. Okt. 1878 (Schulanz. S. 214 f.) u. v. 17. März 1879 (Schulanz. S. 29); Obb. RE. v. 20. Mai 1882 (KAB. S. 923 f.).

3) V. v. 28. Aug. 1868 § 3 Ziff. 8 (RB. S. 1636). — Den Schullehrern sind in dieser Beziehung gleichgestellt die Präparandenlehrer, Präparandenhilfslehrer, Seminarschullehrer und Seminarhilfslehrer. Vrdg. vom 26. Juni 1894 (GVB. S. 321) § 6.

4) Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 34 Ziff. 3 (GVB. S. 379). Da die zur Erteilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung erforderlichen Verhandlungen 2c. geraume Zeit in Anspruch nehmen, so empfiehlt sich möglichst frühzeitige Einreichung des Gesuches und sollte zur Verhütung von Unannehmlichkeiten jedenfalls die Festsetzung des Tages der Eheschließung vor der Aushändigung der dienstlichen Bewilligung unterlassen werden. Obpf. RE. v. 13. Juni 1879 Abs. 3 u. 4 (KAB. S. 406).

5) So in **Niederbayern** und in der **Oberpfalz**; und zwar ist in Niederbayern die Urkunde über die Aufnahme in den Unterstützungsverein für Lehrerrelikten beizufügen, bei Wiederverehelichungen aber der Nachweis zu erbringen, daß der Gesuchsteller seinen desfallsigen besonderen Verpflichtungen gegen die Vereinskassa bereits nachgekommen ist (Niedb. RE. v. 5. Nov. 1882, KAB. S. 893). In **Oberbayern** aber ist das Gesuch nur mit den Nachweisen der Mitgliedschaft der beiden Kreisvereine (in München kann anstatt der

Lokalschulinspektor bezw. Stadtbezirksschulinspektor einzureichen, worauf dasselbe mit dem Gutachten der Lokalschulbehörde an die Distriktsschulinspektion resp. Stadtschulkommission und von dieser mit gutachtlichem Berichte insbesondere über etwa obwaltende dienstliche Bedenken [1]) an die Kreisregierung gelangt [2]).

2. Schulverweser und Schulgehilfen haben vor ihrer Verehelichung eine schriftliche Vorstellung von ihrem Vorhaben behufs der Erholung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung auf demselben Wege, wie es bei wirklichen Schullehrern vorgeschrieben ist, einzureichen und dieselben Belege beizubringen. Im Vorlagebericht ist sich auch darüber zu äußern, ob etwa ausnahmsweise die Verehelichung im dienstlichen Interesse der Schule gelegen sei [3]). Es können zwar die Schulverweser

---

Mitgliedschaft des oberbayerischen Lehrerreliktenvereins auch die Mitgliedschaft des Münchener Lehrerreliktenvereins nachgewiesen werden) und mit einem distriktspolizeilich bestätigten Zeugnisse über das Alter, die Standesverhältnisse und den Leumund der Braut zu belegen; bloß Schulverweser und Schulgehilfen haben außerdem noch legale Zeugnisse über ihr und der Braut Vermögen beizubringen. Auch in Mittelfranken fällt bei Schullehrern der Nachweis über das Vermögen der Braut weg, und haben nur Schulverweser und Schulgehilfen einen legalen Nachweis über der Braut Vermögen, zugleich aber die für ihr Verehelichungsvorhaben sprechenden Motive und allenfallsige Nachweise hierfür beizufügen; auch der Nachweis über Angehörigkeit zum Reliktenvereine ist nur von den Schuldienstexspektanten, über Angehörigkeit zum Lehrerunterstützungsvereine nur von den Schuldienstexspektanten und ständigen Schulprovisoren beizubringen. In Oberfranken ist sowohl von Schullehrern als von Verwesern und Exspektanten bloß der Nachweis über den Beitritt zur I. Klasse des Reliktenvereines nebst einem Geburts- und Familienstands-, Leumunds- und Vermögenszeugnisse für die Braut beizubringen. In Bezug auf Unterfranken, wo der Nachweis der Mitgliedschaft der Kreisvereine dem Gesuche nicht beigelegt zu werden braucht, sieh unten Z. 4.

1) Angef. V. v. 28. Aug. 1868 § 4 Abs. 2.

2) In der Oberpfalz jedoch hat jetzt die Distriktsschulinspektion das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zu übermitteln, von welchem dasselbe gewissenhaft zu prüfen und nach etwa erforderlicher Ergänzung der Belege der Kreisregierung vorzulegen ist. In Oberbayern hat die Lokalschulinspektion das Gesuch nebst Belegen gutachtlich dem Bezirksamte schleunigst vorzulegen, von welchem dasselbe mittels eines gemeinsam mit der Distriktsschulinspektion zu erstattenden gutachtlichen Berichtes an die Kreisregierung einzusenden ist.

3) Vgl. ME. v. 4. Juni 1856 (Obfrk. SchVSamml. S. 972 f.). Hiernach soll unständigen Lehrindividuen (Verwesern und Gehilfen) die Verehelichungsbewilligung nur in seltenen Fällen und beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände gewährt und dabei vor allem ins Auge gefaßt werden, ob der Nahrungsstand hinreichend gesichert sei, dann, ob solche Verhältnisse in örtlicher, persönlicher oder dienstlicher Beziehung gegeben seien, welche die Verehelichung des betreffenden Individuums anempfehlen. In Unterfranken haben nach RE. vom 24. Oktober 1868, II (KAB. S. 1895) Schulverweser, Gehilfen und Exspektanten in ihrem Gesuche diese Verhältnisse näher anzugeben. Ebenso in Mittelfranken. In Oberfranken hat bei Schulverwesern und Exspektanten der Lokalschulinspektor in seinem Gutachten zu konstatieren, ob der Gesuchsteller im Genuß einer für eine kleine Familie ausreichenden Dienstwohnung stehe. Nach einem autogr. Ausschreiben der Regierung von Oberbayern vom 13. Juli 1879 Nr. 24598 kann dem unständigen Lehrpersonal

und Schulgehilfen das polizeiliche Verehelichungszeugnis auch ohne Vorlage der dienstlichen Verehelichungsbewilligung verlangen und ist die Distriktsverwaltungsbehörde gesetzlich nicht berechtigt, dessen Ausstellung von solcher Vorlage abhängig zu machen [1]); allein wenn sie ohne vorherige Erlangung der dienstlichen Bewilligung sich verehelichen, so werden sie sofort von ihrer dienstlichen Verwendung entfernt und aus der Liste der Schuldienstexspektanten gestrichen bezw. entlassen [2]), auf welche Folgen dieselben vorkommenden Falles durch die Distriktspolizeibehörden aufmerksam zu machen sind [3]).

Die Unterfrk. RE. v. 14. Jan. 1889 [4]) erklärt, daß Schulverwesern und Hilfslehrern, auch wenn sie die Anstellungsprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, die dienstliche Verehelichungsbewilligung nur ganz ausnahmsweise erteilt wird, wenn nämlich entweder durch ein entsprechendes Vermögen der Nahrungsstand und die Zukunft der Familie sicher gestellt ist oder die Verhältnisse am Schulorte des Bewerbers die Führung einer eigenen Haushaltung als absolut notwendig erscheinen lassen, nicht aber weil schon alle Vorbereitungen zur Heirat getroffen und nur mit Verlusten rückgängig zu machen seien.

3. Die Gesuche um dienstliche Verehelichungsbewilligung und die Verhandlungen darüber, welche früherhin tax- und stempelpflichtig waren, sind seit dem 1. Okt. 1879 frei von der Gebührenpflicht [5]).

4. Von der vollzogenen Eheschließung eines Schullehrers, Verwesers oder Gehilfen hat jederzeit der Schulvorstand sofort Anzeige an die vorgesetzte Schulbehörde zu erstatten, von welcher dieselbe an die Kreisregierung vorzulegen ist [6]).

5. In der Pfalz wird zur Verehelichung dortselbst Beheimateter zwar kein distriktspolizeiliches Zeugnis erfordert, die dienstliche Verehelichungsbewilligung ist jedoch nach Maßgabe der Verordnung v. 28. Aug. 1868 von den Lehrern gleichfalls bei der Kreisregierung nachzusuchen.

---

vorzugsweise vor bestandener Anstellungsprüfung die dienstliche Verehelichungsbewilligung nur ganz ausnahmsweise und beim Obwalten besonderer Verhältnisse erteilt werden (s. angef. Obb. RE. v. 20. Mai 1882 Ziff. 1 Abs. 2).

1) Riedel, Komment. z. Heimatges., 5 A. v. Müller, S. 194 Note 8.

2) Nach Ziff. 3 der Minist.-Bek. v. 20. Aug. 1868 (Hdb. Suppl. VI S. 81). Ueber solche Verehelichungsfälle hat daher die das Verehelichungszeugnis ausstellende Distriktspolizeibehörde sofort der Kreisregierung Anzeige zu erstatten. ME. v. 12. Juni 1883 (KMB. S. 137); Mfrk. RE. v. 29. Sept. 1876 (KAB. S. 1167).

3) Angef. Obpf. RE. v. 23. Okt. 1868 Ziff. 2; Niedb. RE. vom 7. Okt. 1868 Z. 2 u. 5.

4) Schulanz. S. 44.

5) Ges. üb. d. Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 3 Ziff. 4 und Instruktion vom 21. September 1879 § 2 Ziff. 3 (AB. d. M. d. J. S. 463). Ueber die Gebührenpflicht der Geburts-, Familienstands- und Vermögenszeugnisse sieh angef. Ges. üb. d. Gebührenwesen Art. 172 Z. 4 u. 7, Art. 165 Z. 2 u. Art. 188, V. v. 20. Sept. 1879 § 2 (GVB. S. 1187).

6) Angef. Obpf. RE. v. 23. Okt. 1868 Z. 3 Abs. 3; angef. Niedb. RE. vom 7. Okt. 1868 Ziff. 4. In Unterfranken ist mit der Anzeige über die vollzogene Trauung die Empfangsbescheinigung über die an den betreffenden Distriktskassier des Schullehrer-Witwen- und Waisenpensionsinstitutes zu bezahlende Verehelichungstaxe vorzulegen. Untfrk. RE. v. 13. Jan. 1873 (KAB. S. 168).

Das Gesuch mit Anzeige der getroffenen Wahl ist beim Bezirksamte einzureichen und von diesem nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktsschulinspektion unter gutachtlicher Aeußerung über etwaige dienstliche Bedenken und bei Schulverwesern und Gehilfen über das Obwalten besonderer Gründe, aus welchen ausnahmsweise die Verehelichung zu gestatten wäre, der Kreisregierung vorzulegen [1]).

6. Bezüglich des an Lehrerbildungsanstalten verwendeten Volksschul-Lehrerpersonals kommt die Instruktion und gutachtliche Berichterstattung dem Anstaltsvorstande zu [2]).

§ 84.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen [3]). Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt: a) in aktive Dienstpflicht, b) in die Reservedienstpflicht, (beide zusammen sind die Dienstpflicht im stehenden Heere), c) in die Landwehrpflicht, d) in die Ersatzreservepflicht [4]). Die aktive Dienstpflicht dauert 3 Jahre, die Reservedienstpflicht 4 Jahre [5]). Dann erfolgt die Versetzung in die Landwehr 1. Aufgebotes, welche 5 Jahre dauert, dann in die Landwehr 2. Aufgebotes, welche bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres dauert, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird [6]). An die Stelle der Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehrpflicht tritt unter Umständen die Ersatzreservepflicht (d. i. die Pflicht zum Eintritt in das Heer bei außerordentlichem Bedarfe), welche 12 Jahre dauert und von dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet wird, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird [7]). Der Landsturm dann besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören [8]).

Volksschullehrer und Kandidaten des Vokschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen

---

1) Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 676.
2) Angef. Obb. RE. v. 20. Mai 1882 Ziff. 4.
3) Bayr. Wehrordg. v. 19. Jan. 1889 § 4 (GVB. S. 123, bayr. Kanzlei XVI S. 323).
4) Bayr. Wehrordg. § 5.
5) Bayr. Wehrordg. § 6.
6) Bayr. Wehrordg. § 12.
7) Bayr. Wehrordg. § 13.
8) Bayr. Wehrordg. § 20.

d. i. die Seminarschlußprüfung [1]) bestanden haben (also außer den bereits angestellten Lehrern auch sämtliche Schuldienstexspektanten — §§ 68 u. 69), werden bei der Aushebung zwar wie andere Militärpflichtige behandelt, können jedoch, soferne sie der Losnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden [2]); und zwar werden sie bereits nach zehnwöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregimente zur Reserve beurlaubt. Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die Generalkommandos [3]).

2. Gibt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstzeit wieder eingezogen werden [4]). Die Entscheidung hierüber kommt der Ersatzkommission zu [5]).

Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahr aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehrbezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mitteilung zu machen [6]).

---

1) Ein über das Bestehen der Entlassungsprüfung aus einem Schullehrerseminar (d. i. der Seminarschlußprüfung) nach Muster 17 zu § 88 der bayr. Wehrordg. v. 19. Jan. 1889 (GVB. S. 123) von der Seminarinspektion und dem Lehrerkollegium ausgestelltes Zeugnis gilt auch als Nachweis der zur Zulassung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst im stehenden Heere erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung. Dasselbe wird jedoch nur von den bayr. Prüfungskommissionen angenommen. Wehrordg. v. 19. Jan. 1889 § 90 Ziff. 3. Vgl. ME. v. 3. März 1878 Abs. 2 (KMB. S. 54). Seit 1886 werden den Schulseminaristen nach Erstehung der Seminarschlußprüfung besondere Reifezeugnisse für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst ausgestellt.

2) Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 § 51 (RGB. S. 59) u. Wehrordg. v. 19. Jan. 1889 § 9 Ziff. 1. Auf Lehrer an Privatschulen erstreckt sich die Begünstigung des § 51 des Reichsmilitärgesetzes nicht.

3) Heerordnung v. 26. Jan. 1889 § 13 Abs. 2. — Eine schulbehördliche Urlaubsbewilligung ist bei der Einberufung zu militärischen Uebungen nicht erforderlich. Der Betreffende hat sich aber vor der Abreise unter Vorzeigung der Einberufungsordre beim Lokalschulinspektor persönlich ab- und nach Beendigung der Uebungen rechtzeitig wieder zum Dienste anzumelden. Niedb. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 4 (KBA. S. 193). Nach Untfrk. RE. vom 15. Juli 1874 (Schulanz. S. 258) brauchen die Distriktsschulbehörden über die Einberufung eines Lehrers oder Exspektanten zur sechswöchentlichen Dienstzeit keine Anzeige bei der Kreisregierung zu erstatten, sondern haben sie selber für die Fortsetzung des Unterrichts entsprechende Vorkehrungen, z. B. durch die am nämlichen Orte befindlichen Lehrer, die zur unentgeltlichen Aushilfe von Amtswegen verpflichtet sind, zu treffen. — Die zur Ableistung ihrer sechswöchentlichen Dienstpflicht eingestellten Schullehrer und Schuldienstexspektanten sind in Bezug auf Löhnung allgemein nach § 92 Abs. 1 des Geldverpflegungsreglements für das bayerische Heer im Frieden zu behandeln. Kriegs-ME. v. 15. Mai 1883 (Bayr. Kanzlei 1883 S. 314).

4) Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 § 51 Abs. 2 u. b. Wehrordg. § 9 Z. 2.

5) Reichsmilitärges. § 30, 4, c.

6) Bayr. Wehrordg. § 9 Ziff. 3.

3. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche bereits nach zehnwöchentlicher Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu zwei Uebungen herangezogen, welche an Dauer und Zeitpunkt der 2. und 3. Uebung der Ersatzreserve entsprechen [1]). Diese Uebungen dauern also 6 bezw. 4 Wochen [2]). Im Falle einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres haben sie der Einberufung Folge zu leisten. Einzeln stehende Volksschullehrer jedoch, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu erwirken ist, können durch die Kreisregierungen mit Unabkömmlichkeitsattesten versehen werden [3]).

Die unterfränk. Regierung erließ unterm 16. März 1891 [4]) folgendes Ausschreiben:

1. Für den Geschäftsbereich der Kgl. Regierung, K. d. J., kommen nach § 125 Ziff. 1 [5]) und Ziff. 2 lit. a der Wehrordg. wesentlich nur alleinstehende Geistliche und Volksschullehrer in Betracht. — In die ..... einzusendenden Listen sind daher künftighin nur mehr die vorgenannten Beamten und Bediensteten aufzunehmen, wogegen bezüglich der anderen Diensteskategorien gesonderte Vorlage zu erfolgen hat.

2. Die Aufnahme in die Liste ist nicht von dem Parteiantrage der Beteiligten abhängig, sondern hat im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu erfolgen, hat sich somit auf alle Personen des Amtsbezirkes zu erstrecken, auf welche die Voraussetzungen des § 118 Ziff. 4 und § 125 Ziff. 1 u. 2 lit. a der Wehrordg. zutreffen. Anderseits sind

3. in die Liste nur diejenigen Personen aufzunehmen, auf welche die vorbezeichneten Voraussetzungen zutreffen; ausgeschlossen bleiben hiernach diejenigen Beamten und Bediensteten, welche nicht einzeln stehen.

4. Für die Unabkömmlichkeitserklärung hat in Betracht zu kommen, daß nach § 125 Ziff. 2 der Wehrordg. Geistliche und Volksschullehrer, auch wenn sie allein stehen, nicht als unabkömmlich erklärt werden müssen, sondern nur können. Maßgebend für die Auswahl ist die Bestimmung des § 118 Ziff. 4 Abs. 1 Schlußsatz der Wehrordg. Besteht darnach nach lokalen Verhältnissen die Möglichkeit, daß die Stelle eines der Militärpflicht unterstehenden Geistlichen oder Volksschullehrers von einem nichtdienstpflichtigen benachbarten Geistlichen oder Lehrer ohne erhebliche Beeinträchtigung dessen eigenen Dienstes mitversehen werde, so wird in der Regel der erstere nicht für unabkömmlich erklärt werden können. Ob eine solche Vertretung thunlich oder nicht, ist in der Rubrik für Bemerkungen regelmäßig zu erläutern.

Befinden sich an einem Orte zwei nach Konfessionen getrennte Schulen, von deren Lehrern der eine der Militärdienstpflicht untersteht, so wird dieser unter der Voraussetzung, daß der Religionsunterricht in seiner Schule von dem einschlägigen Ortsgeistlichen oder auch von einem benachbarten Geistlichen der treffenden Konfession erteilt werden kann, in der Regel nicht als unabkömmlich erklärt werden können. Unterstehen beide Lehrer der Militärdienstpflicht, so entscheidet für die Unabkömmlichkeit die Größe der Schule, das Dienst- und das Lebensalter, eventuell der Familienstand.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei Schulen, deren Lehrer zum größeren Teile dem Beurlaubtenstande angehören, so unterliegt es, sofern und

---

1) Bayr. Heerordg. v. 26. Jan. 1889 § 40 Z. 4.
2) Wehrordg. § 117 Z. 1.
3) Wehrordg. v. 19. Jan. 1889 § 125 Z. 2, a.
4) KAB. S. 49 u. bayr. Kanzlei XVIII S. 223.
5) Bayr. Kanzlei XVI S. 457.

soweit dies zu einem ungestörten Fortgang des Schulunterrichtes nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt geboten erscheint, keinem Bedenken, die Unabkömmlichkeitserklärung für mehrere dieser Lehrer zu beantragen.

Israelitischen Religionslehrern, welche nur als solche und nicht zugleich mit im öffentlichen Volksschuldienste bedienstet sind, steht die Vorbedingung des § 125 Ziff. 2 lit. a der Wehrordg. überhaupt nicht zur Seite.

5. Da die Aufstellung der Unabkömmlichkeitslisten den Distriktsverwaltungsbehörden obliegt, so ist Sorge zu tragen, daß die von den Beteiligten selbst ausgehenden Anträge auf Unabkömmlichkeitserklärung stets bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde, nicht aber direkt anher eingebracht werden. — Militärpässe sind nach gemachtem Gebrauche dem Inhaber stets zurückzugeben. . .

4. Die noch nicht geprüften Schulamtszöglinge, d. i. die etwa infolge erlangter Altersdispens bereits militärpflichtigen Zöglinge der Präparandenschulen und die Zöglinge der Schullehrerseminarien, welche die Seminarschlußprüfung noch nicht bestanden haben, haben auf die obige Begünstigung keinen Anspruch; es können jedoch einzelne auf den Grund hin, daß sie in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, vorläufige Zurückstellung erlangen [1]).

5. Für die Zeit, während welcher das Lehrpersonal bei den militärischen Uebungen ist, haben die kompetenten Schulbehörden dafür zu sorgen, daß der Schulunterricht möglichst wenig unterbrochen wird. Sieh § 93.

In Oberfranken bedarf das Lehrpersonal, welches zu militärischen Uebungen einberufen ist, keines Urlaubes. Die Betreffenden haben aber den Empfang der Einberufungsordre sofort der K. Lokalschulinspektion anzuzeigen. Diese hat der K. Distriktsschulinspektion über Beginn und Dauer der Einberufung Anzeige zu machen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise der Schulunterricht fortzuführen sei. Die K. Distriktsschulinspektion hat das zur Verwesung der Schule Erforderliche bei der K. Regierung zu beantragen. In dringenden Fällen haben die K. Distriktsschulinspektionen selbst das Geeignete zu verfügen und hierüber Anzeige bei der K. Regierung zu machen. Fortbildungspflichtige Schuldienstexspektanten haben überdies ihre Einberufung dem Bezirkshauptlehrer anzuzeigen [2]).

In Unterfranken ist unter Aufhebung der RE. v. 15. Juni 1874 [3]) durch RE. v. 4. Mai 1890 [4]) angeordnet: 1. Die militärpflichtigen Lehrer und Schuldienstexspektanten haben sofort nach Empfang der Einberufungsordre durch Vermittlung der K. Lokalschulinspektoren den K. Distriktsschulinspektionen Anzeige über Beginn und Dauer der abzuleistenden Militärübungen zu erstatten. Die K. Distriktsschulinspektionen legen diese Anzeigen der K. Regierung vor mit gleichzeitiger gutachtlicher Aeußerung über die zu bestellende Unterrichtsaushilfe. 2. Zur Stellvertretung einberufener Lehrer sind zunächst die an gleichem Orte befindlichen Lehrer von Amtswegen und ohne Anspruch auf Honorar verpflichtet. Bei alleinstehenden Lehrern, oder wo Nebenlehrer aus irgend welchen Gründen nicht beigezogen werden können, wird die K. Regierung in Berücksichtigung der gestellten Anträge je nach Sachlage benachbarte Lehrer oder verfügbare Schulpraktikanten zur Unterrichtsaushilfe beiziehen. Die Lokalschulbehörden werden es sich jedoch im Interesse der Schulen und behufs möglichster Abkürzung der

---

1) Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 § 20 Ziff. 6 u. Wehrordg. v. 19. Jan. 1889 § 32 Z. 2 lit. f.

2) Obfrk. RE. v. 25. Mai 1889 (Schulanz. S. 85).

3) Schulanz. S. 258.

4) Schulanz. 1890 S. 123.

Stellvertretung angelegen sein lassen, soweit es nur immer die örtlichen Verhältnisse gestatten, die Ernte- und Herbstferien in die Zeit der Abwesenheit des einberufenen Lehrers zu verlegen. 3. Die Anweisung der Honorare für Unterrichtsaushilfe erfolgt jeweils nach deren Beendigung auf gutachtlichen Bericht der K. Distriktsschulinspektionen, welcher insbesondere zuverlässige Angaben über die Dauer der Aushilfe unter Abrechnung der etwa eingefallenen Ferien oder sonstiger Unterrichtsunterbrechungen zu enthalten hat.

6. Zur Remuneration der Aushilfe für die zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrer sind vom Landrate in Oberbayern 1500 ℳ bewilligt, hier jedoch bloß für solche aushelfende Lehrer, welche excurrendo oder mit Veränderung ihres Wohnsitzes Aushilfe leisten [1]). In der Oberpfalz sind zur Honorierung der Aushilfe für die zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrer 3000 ℳ [2]); in Oberfranken sind zur Remuneration des Lehrpersonals für Erteilung von Abteilungsunterricht, der häufig zur Fortführung des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrpersonals notwendig ist, 7000 ℳ [3]); in Mittelfranken zur Remuneration der Aushilfe für die zum Militär einberufenen Lehrer 4000 ℳ [4]); in Unterfranken zu gleichem Zwecke 6000 ℳ [5]); in Schwaben zu gleichem Zwecke 2500 ℳ [6]) bewilligt.

§ 85.

Nebengeschäfte.

1. Bezüglich der Uebernahme von Nebenfunktionen findet, soweit es sich nicht um förmlich und fassionsgemäß mit dem Schuldienste vereinigte niedere Kirchendienste (§ 75) handelt, die Verordnung v. 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betreffend [7]), auch auf die im aktiven Dienste stehenden Lehrer der Volksschulen Anwendung [8]).

Nach dieser Verordnung ist a) zur Uebernahme einer remunerierlichen Nebenfunktion vorgängige dienstliche Bewilligung von der nächst höheren Behörde zu erholen; ferner haben b) Anzeige bei der nächst vorgesetzten Behörde alle zu erstatten, welche 1. bei einer Körperschaft, einem Vereine, einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einer Stiftung oder Wohltätigkeitsanstalt oder bei einem Institute zu Bildungszwecken in den Vorstand, Verwaltungsausschuß oder eine sonstige Funktion eintreten, außer es sind zu rein geselligen Zwecken oder lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft bestehende Vereine, Gesellschaften und

1) RE. v. 17. Dez. 1889 (KAB. Separatnummer u. bayr. Kanzlei XVI S. 677) u. GVB. 1895 S. 158.
2) GVB. 1895 S. 196 u. KAB. 1894 S. 115.
3) KAB. 1894 Nr. 39 S. 8.
4) GVB. 1895 S. 219.
5) KAB. 1894 Nr. 40 S. 10.
6) KAB. 1894 Nr. 50 S. 17.
7) RB. 1868 S. 449 ff. u. Hdb. Suppl. V S. 386 f.
8) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, II, Z. 4 (KAB. S. 911); Niedb. RE. v. 18. Mai 1876 (KAB. S. 441 ff.).

Genossenschaften[1]); oder welche 2. ein Schiedsrichteramt, eine Testamentsvollstreckung, Vormundschaft, Kuratel, Güterpflege oder eine sonstige Verwaltung oder Ordnung fremder Rechtsangelegenheiten übernehmen. Die betreffenden Anzeigen und Gesuche, sowie die Bescheide darauf, sind gebührenfrei[2]).

2. Voraussetzung der dienstlichen Bewilligung, welche mit Ausnahme der gemäß Art. 4 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 ständig mit dem Schuldienste verbundenen Funktionen[3]) die Lehrer zur Uebernahme jeder sonstigen remunerierlichen Nebenfunktion von den vorgesetzten Distriktsschulbehörden (Distriktsschulinspektion und Bezirksamt bezw. Stadtschulkommission) nachzusuchen haben, ist, daß a) das Nebengeschäft mit dem Schulamte und der Stellung eines öffentlichen Lehrers im allgemeinen vereinbar ist (Ziff. 3), weshalb zur Führung solcher Nebengeschäfte, die in den bestehenden Dienstesvorschriften als unvereinbar mit dem Schuldienste bezeichnet sind (Ziff. 4), eine dienstliche Bewilligung nicht zu erteilen ist; b) daß das Nebengeschäft von dem betreffenden Lehrer ohne Benachteiligung seiner Hauptfunktion geführt werden kann. Es ist daher, wenn in einem konkreten Falle Kollisionen mit den Interessen der Schule mit Grund zu befürchten sind, die Bewilligung zu versagen bezw. bei sich ergebenden Kollisionen, Störungen und Unterbrechungen des Schulunterrichtes die erteilte Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, zurückzunehmen. Aus gleichem Grunde ist auch die Fortsetzung solcher Nebengeschäfte, zu deren Uebernahme bloße Anzeige erforderlich ist, zu untersagen[4]).

3. Als mit dem Schuldienste im allgemeinen vereinbarliche Nebenfunktionen gelten außer den niederen Kirchendiensten (§ 75, 1): die Gemeindeschreiberei[5]) sowie die Armenpflege-

---

1) ME. v. 13. Nov. 1868 Z. 1 (KMB. S. 330).

2) ME. v 2. Dez. 1868 (KMB. S. 330 f.); Gebührengesf. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 3 Z. 4 (GVB. 1879 S. 904 u. v. 1892 S. 133).

3) Nicht ausgenommen von dem Erfordernis der dienstlichen Bewilligung ist daher die Uebernahme von Kirchendiensten, die mit dem Schuldienste nicht fassionsgemäß vereinigt sind, z. B. eines Organistendienstes, der einem jeweiligen Lehrer von der Kirchenverwaltung übertragen werden will.

4) V. v. 10. März 1868 §§ 2, 4, 5 (RB. S. 451 ff.). Vgl. die in S. 217 Note 8 cit. REE. — Während der Unterrichtszeit ist den Lehrern die Ausübung eines jeden Nebengeschäftes strengstens untersagt. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 37 Abs. 5 (S. 28 f.)

5) Die Schullehrer sind nach der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 auch im rechtsrheinischen Bayern nicht mehr, wie ehedem, zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei verpflichtet, sondern es hängt, falls der Gemeindeausschuß ihnen die Funktion übertragen will, die Annahme — vorbehaltlich der erforderlichen dienstlichen Bewilligung — von ihrem freien Ermessen ab. Die Disziplin über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer wird im rechtsrheinischen Bayern durch das Bezirksamt ausgeübt. Rechtsrh. GO. Art. 129 Abs. 1, 132 Abs. 1 u. 166 Abs. 2; angef. Niedb. RE. vom 18. Mai 1876. In der Pfalz steht die Ernennung der Gemeindeschreiber und die Disziplinargewalt über dieselben den Bürgermeistern zu (Pfälz. GO. Art. 62, 64 Abs. 3 u. 96 Abs. 2) und ward bereits durch RE. v. 24. Aug. 1825 (Intell.-Bl. S. 953) angeordnet,

schreiberei [1]) und die Kirchenverwaltungsschreiberei [2]), Agenturen [3]), Postexpeditionen [4]) u. dgl. [5]).

Statthaft ist auch die Erteilung von Privatunterricht; selbst ihren eigenen Schülern Repetitions- oder Privatstunden zu erteilen, ist den Lehrern an den Volksschulen im allgemeinen nicht verwehrt, im Falle erwiesenen Mißbrauches jedoch wäre diese Erlaubnis dem betreffenden

---

daß Schullehrer behufs der Uebernahme dieser Funktion sich durch ein Zeugnis der Distriktsschulinspektion darüber auszuweisen haben, daß sie dieselbe ohne Nachteil für die Schule versehen können. Die Distriktsschulbehörden haben darüber zu wachen, daß durch diese Stellenverbindung keine Schädigung der beiderseitigen Berufspflichten stattfinde. Landratsabsch. f. d. Pf. v. 28. Febr. 1834 (Amtsbl. S. 180). Vgl. Untfrk. RE. vom 24. März 1819 und 10. März 1844 (Untfrk. SchVSamml. S. 93 u. 641). Sieh auch Obfrk. RE. v. 11. April 1878 (Schulanz. S. 94 f.), wonach die Distriktsschulbehörden die Uebertragung mehrerer Gemeindeschreiberdienste an einen Lehrer nur da und insoweit gestatten sollen, als hieraus eine Benachteiligung für den Schuldienst in keiner Weise zu besorgen ist.

1) Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrates lagen im rechtsrheinischen Bayern ehedem den mit dem Gemeindeschreiberdienste von Amtswegen bekleideten Schullehrern in Landgemeinden ob und werden auch jetzt in Anwendung der Art. 26 u. 37 des Armengeſ. vom 29. April 1869 gewöhnlich dem Gemeindeschreiber aufgetragen.

2) Vgl. Dall'Armi, die Schullehrer in Bayern, Augsb. 1855, S. 96—99. — Irgend welche amtliche Expedition z. B. der Pfarrämter oder Dekanatszirkulare weiter zu befördern ist kein Schullehrer verpflichtet. ME. vom 27. Sept. 1810 u. Rezatkr.-RE. v. 2. April 1812 (Döll. IX S. 1284).

3) Abgesehen von der zur Uebernahme einer Agentur erforderlichen dienstlichen Bewilligung (vgl. Untfrk. RE. v. 31. März 1865, KAB. S. 512) haben die Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften nicht nur den Gemeindebehörden den Anfang des Agenturbetriebes anzuzeigen (deutsche Gewerbeordn. § 14 Abs. 1 u. § 148 Ziff. 1, V. v. 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 1 u. Bekanntm. v. 27. Dez. 1881, GVB. 1882 S. 2), sondern außerdem auch den betreffenden Distriktspolizeibehörden (nämlich ihres Wohnortes — in München dem Magistrate — und ihres Agenturbezirkes) Anzeige über die Uebernahme der Agentur sowie über deren Niederlegung zu machen. Deutsche Gewerbeordn. § 14 Abs. 2 und § 148 Ziff. 2. V. v. 11. Sept. 1872 § 7 (RB. S. 2118) u. v. 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 2 (RB. S. 2659). Vgl. PStGB. Art. 134. Für die Agenten sonstiger Versicherungsgesellschaften ist eine solche besondere Anzeige nicht mehr vorgeschrieben (sieh die betr. ME. v. 3. Okt. 1872, RB S. 2297 ff.), sondern gilt nur die eben erwähnte allgemeine Anzeigepflicht bei den Gemeindebehörden in Bezug auf den Anfang des Gewerbebetriebes, hier des Agenturbetriebes, nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

4) Zur Uebernahme von Postexpeditionen durch Schullehrer in der Pfalz wird nach RE. vom 20. Juli 1870 (Pf. KAB. S. 1214 f.) Genehmigung der Kreisregierung erfordert, welche nur auf einen nach Einvernahme der einschlägigen Ortsschulkommission und Distriktsschulinspektion erstatteten gutachtlichen Antrag des Bezirksamtes über Vereinbarlichkeit dieser Funktion mit dem Interesse der betreffenden Schule erteilt wird.

5) Aeltere Entschließungen gestatteten auch die Uebernahme der Funktion eines Unteraufschlägers (Döll. IX S. 1283 f. u. 1458) und des Kleinstationistendienstes an der Grenze (Döll. IX S. 1282 f., Obpf. SchVSamml. S. 100 f., Mfrk. KIB. 1839 S. 220). — Ueber Beteiligung an Schulsparkassen s. § 156, 6.

Lehrer zu entziehen[1]). In einigen Regierungsbezirken bestehen jedoch gewisse Beschränkungen, namentlich bezüglich der sog. Nachstunden[2]).

4. Als gänzlich unzulässige oder mit der Stellung eines öffentlichen Lehrers unvereinbare Nebengeschäfte sind ausdrücklich erklärt: a) Bierschänken[3]), auch wenn sich das Schanklokal außer dem Schulhause befindet[4]); der Betrieb von Kramläden und ähnlichen Nebengewerben, selbst wenn ein solches Geschäft in einer dem Lehrer eigentümlich zugehörenden Wohnung außerhalb der Schullokalitäten durch die Frau oder Kinder geführt werden wollte[5]); auch der gewerbsmäßige Handel mit musikalischen Instrumenten[6]); b) Kanzleidienste bei den Behörden, Advokaten und Notaren[7]); Uebernahme der Geschäfte der Parteien an den Amtsgerichten[8]); Errichtung von Urkunden über Verträge und

---

1) ME. v. 12. März 1841 (Döll. XXIV S. 361).

2) In Oberbayern ist die Abhaltung von sog. Nachstunden unstatthaft, soferne diese nicht vom Lehrer als Nachhilfestunden für schwächere oder zurückgebliebene Schüler freiwillig und unentgeltlich und im Einverständnisse mit den betreffenden Eltern gegeben werden. Die Erteilung von Privatunterricht kann dem Lehrpersonal, wenn durch denselben die öffentlichen Schulinteressen beeinträchtigt würden, von der K. Distriktsschulinspektion bezw. Lokalschulkommission im Benehmen mit der K. Lokal- bezw. Bezirksschulinspektion teilweise oder ganz untersagt werden (Obb. Schulordn. 1890 Z. VI). In Mittelfranken und Schwaben ist den Lehrern die Abhaltung sogenannter Nachstunden nur mit Einwilligung der Distriktsschulinspektion bezw. Lokalschulkommission gestattet. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 30 (S. 24); Schwäb. RE. v. 18. Aug. 1876 Z. 10 lit. b (KAB. S. 1138). In Oberfranken wurde die Verwendung der öffentlichen Schulzimmer zu sog. Nachstunden untersagt durch RE. vom 19. April 1853 Z. 8 (Obfrk. SchVSamml. S. 885). In München ist den Lehrern die Erteilung von Privatunterricht im Schulgebäude und an die eigenen Schüler ganz untersagt, außerdem aber nur nach Genehmigung des Oberlehrers bis zur Gesamtzahl von 40 (bei Lehrerinnen 38) wöchentlichen Stunden einschließlich des öffentlichen Unterrichtes statthaft; weiter gehende Gesuche hängen von der Genehmigung der Lokalschulkommission ab, welche auch über die vom Oberlehrer wegen ungeeigneter Zeit oder mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Lehrers und dessen Leistungen in der Schule erhobenen Beanstandungen zu entscheiden hat. Den Oberlehrern ist die Erteilung von Privatunterricht nicht gestattet. Das Münchener Schulwesen, München 1877 S. 31 f.

3) Kurf.-E. v. 30. Juli 1801 (Döll. VIII S. 986).

4) Obfrk. RE. v. 14. Nov. 1843 (Obfrk. SchVSamml. S. 701 f.). Durch Unfrk. RE. v. 19. Juni 1843 (Unfrk. SchVSamml. S. 617) wurde der Besitz einer Gastwirtschafts- und Bäckereigerechtigkeit aus pädagogischen Rücksichten als unzulässig erklärt.

5) Pfälz. RE. v. 8. Dez. 1827 (Geib, Hdb. II S. 678).

6) Pfälz. RE. v. 12. Okt. 1864 (Geib a. a. O.). — Das auf Dienstesrücksichten beruhende Verbot des Gewerbebetriebes bleibt auch gegenüber der in der neuesten Gesetzgebung gewährten Gewerbefreiheit in unveränderter Geltung, wie im bayer. Gewerbeges. v. 30. Jan. 1868 Art 4 (GB. S. 311 f.) ausdrücklich ausgesprochen wurde; womit dem Inhalte nach auch übereinstimmt § 12 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung v. 21. Juni 1889. Vgl. hierzu Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung, Erlangen 1874, S. 38 f.

7) Unfrk. RE. v. 19. Juli 1839 (Unfrk. SchVSamml. S. 517); angef. Niedb. RE. v. 18. Mai 1876.

8) Pfälz. RE. v. 11. Febr. 1818 (Geib a. a. O.).

andere dergleichen Rechtsgeschäfte gegen Belohnung [1]); c) Aufspielen an öffentlichen Tanzplätzen [2]); d) das Geschäft eines Hochzeitladers, eines sog. Abdankers bei Hochzeiten, eines Leichenbitters u. dgl. [3]).

5. Die Pachtung von Jagden ist den Schullehrern innerhalb ihres Schulsprengels unbedingt verboten, außerhalb desselben aber nur nach eingeholter Bewilligung der Distriktsschulinspektion gestattet. Es ist jedoch durch geeignete Ueberwachung dafür zu sorgen, daß sie nicht durch allzu häufigen Jagdbesuch ihre Verpflichtungen in der Schule und Kirche versäumen und soll hiergegen vorkommendenfalls mit Nachdruck eingeschritten werden [4]).

§ 86.

Disziplin [5]).

1. Sämtliche Lehrindividuen an den Volksschulen haben alle auf die Schule, auf ihren Stand und Beruf bezüglichen gesetzlichen, verordnungsmäßigen und sonstigen Vorschriften gewissenhaft zu beobachten. Sie sind schuldig, durch genaue, eifrige und getreue Pflichterfüllung im Unterrichte und in der Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend, durch Religiosität, Sittlichkeit, Fleiß und Anstand in und außer der Schule, durch gesetzmäßiges staatsbürgerliches Verhalten und durch eifrige Fortbildung sich ihres Berufes würdig zu erweisen.

2. Pflichtwidriges Verhalten der Lehrer zieht dienstpolizeiliches Einschreiten nach sich, welche unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung [6]) eintritt.

---

1) Pfälz. RE. v. 7. Sept. 1820 u. 1. Dez. 1852 (Geib a. a. O.).

2) UMKr.-RE. vom 25. Okt. 1822 (Untfrk. SchVSamml. S. 135). Vgl. Obpf. RE. v. 29. Okt. 1841 (Obpf. SchVSamml. S. 496).

3) Niedb. RE. v. 20. Jan. 1845 (KJB. S. 79), v. 5. Febr. und 6. Mai 1873 (KAB. S. 155 u. 537) u. v. 18. Mai 1876 (KAB. S. 443).

4) ME. v. 30. April 1850 (Döll. XXIV S. 538 f. §§ 1404 u. 1405). Vgl. ME. v. 3. Febr. 1857 § 6 Ziff. 7 (Hdb. II S. 482). Nach Niedb. RE. v. 15. März 1851 (KJB. S. 202) haben die Distriktspolizeibehörden vor Verabfolgung von Jagdkarten an Lehrer jedesmal sich vorher mit der einschlägigen Distriktsschulinspektion, welche ihrerseits die Erinnerungen der betreffenden Lokalschulinspektion erholen soll, zu benehmen.

5) Nach den „Disziplinarvorschriften für das Lehrpersonal an den niederbayerischen Volksschulen“ v. 19. Juli 1875 (Niedb. KAB. 1875 Nr. 60). Die Disziplinarbestimmungen der IX. Verf.-Beil. über die Verhältnisse der Staatsdiener finden auf die Schullehrer keine Anwendung laut allerh. E. v. 22. Okt. 1819 (Döll. IX S. 1256 f.).

6) Von allen gegen Schullehrer eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchungen, den hierauf ergehenden Beschlüssen auf Außerverfolgungsetzung oder auf Eröffnung des Hauptverfahrens und den gegen dieselben erlassenen rechtskräftigen Strafurteilen haben die Staatsanwälte an den Landgerichten die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen, welche über solche Mitteilungen sofort auch der Kreisregierung Anzeige zu erstatten hat. JME. v. 5. Sept. 1868 (KMB. 1868 S. 290) u. Obpf. RE. v. 21. Okt. 1868 (KAB. S. 1830). Sieh auch § 84 Ziff. 1 d. Vorschr. f. d. schöffengerichtl. Strafsachen v. 20. Aug. 1879, wonach bei Verurteilung eines Beamten oder öffentlichen Bediensteten in schöffen-

Die gegen die Lehrer zulässigen Disziplinarstrafen sind: 1. Warnung und Zurechtweisung, 2. Verweis mit der Folge des Eintrages in die Qualifikationsliste, 3. zeitweilige Beigebung eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers oder Einzug einer schon bewilligten Dienstalterszulage, 4. Versetzung auf einen minder einträglichen Schuldienst, 5. Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt[1]). Die Suspension vom Amte wurde durch ME. v. 2. Jan. 1895 als vollständige Disziplinarstrafe für das Lehrpersonal an den Volksschulen aufgehoben und nur als vorläufige administrative Maßregel namentlich in einem anhängigen Strafverfahren (vgl. Art. 111 u. 112 des bayer. Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung der RStPO.) aufrecht erhalten.

3. Die angegebene Stufenfolge der Disziplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten. Es kann aber nach Umständen schon das erstemal die höchste Strafe der Entlassung verfügt werden, insbesondere dann, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens, das ihn der öffentlichen Achtung verlustig macht, verurteilt worden ist, wenn er sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte oder eines mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat[2]). In diesen Fällen kann schon vor dem Disziplinarerkenntnis die Suspension des Lehrers vorläufig verfügt werden, welcher bei eintretender Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

---

gerichtlichen oder amtsrichterlichen Strafsachen die Amtsanwälte davon der nächstvorgesetzten Dienstesbehörde Kenntnis zu geben haben (Beil. zum JMB. 1879 S. 37 f.). Vgl. RStGB. §§ 31—36 und Ges. v. 18. Aug. 1879 z. Ausf. d. RStPO. Art. 112.

1) So nach den Niedb. Disziplinarvorschriften v. 19. Juli 1875. Ueber Geldstrafen (in der Pfalz) sieh oben § 25, 3.

2) Als sonstige Ursachen der bei Erfolglosigkeit der vorausgehenden Einschreitungen zu verfügenden Entlassung eines Lehrers sind in den bestehenden Schulverordnungen namentlich bezeichnet: Untauglichkeit oder unzulängliche Befähigung, unverbesserliche Trägheit, Widerspenstigkeit und Pflichtverletzung, unsittlicher, Aergernis gebender Lebenswandel. ME. v. 25. Juli 1810, III, f Ziff. 7; V. v. 6. Aug. 1815 § III, B Ziff. 7; ME. v. 24. Juli 1833 Ziff. XI Abs. 2 (Döll. IX S. 1005, 1048 und 1138); Landratsabsch. f. d. Isarkr. vom 19. Okt. 1832, III Ziff. 5 (RB. S. 708 f.). Nähere Weisungen über das Verfahren gegen unsittliche Lehrer gibt die Untfrk. RE. v. 19. April 1830 (Untfrk. SchVSamml. S. 185 f.). Nach Obfrk RE. v. 4. Aug. 1841 (Obfrk. SchVSamml. S 594 f.) ist verbotener Umgang des Lehrpersonals mit dem weiblichen Geschlechte unverzüglich zur Kenntnis der Kreisregierung zu bringen. — Die gerichtliche Verurteilung eines Lehrers wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern hat den Verlust des Dienstes von Rechtswegen zur Folge. RStGB. §§ 31, 174 u. 181. — Wenn Lehrindividuen auswandern oder ihre Schulstellen heimlich verlassen, ist sofort der Kreisregierung Anzeige zu erstatten, damit dieselben entweder entlassen oder von den Listen gestrichen werden. Pfälz. RE. v. 6. März 1854 (Chelius, Samml. S. 266). Entlassene Lehrindividuen können nach §§ 9 u. 11 der V. vom 18. April 1873 (KMB. S. 124) auch in Privatbildungsanstalten nicht mehr als Lehrer aufgenommen werden, was ebenso von suspendierten Lehrern für die Dauer der Suspension gilt. Vgl. Mfrk. RE. v. 11. April 1877 (Obpf. KAB. 1877 S. 392).

4. Die Lokalschulbehörden können nur die erste der aufgeführten fünf Disziplinarstrafen (§ 13, 1), die Distriktsschulbehörden (§ 25, II, 3) die erste und zweite und zwar die zweite durch gemeinsamen Beschluß (bei Nichtübereinstimmung der beiden Distriktsschulbehörden entscheidet die Kreisregierung), die Kreisregierungen [1]) aber jede der fünf Strafenstufen, jedoch die Entlassung (wenigstens in Niederbayern) nur nach vorgängiger kollegialer Beratung verhängen. Vgl. § 39, 3.

5. Die Anwendung einer jeden der genannten Strafen setzt die Vernehmung des Lehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten und die aktenmäßige Feststellung der einschlägigen Thatsachen voraus. Gegen das ergangene Straferkenntnis ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle binnen 14tägiger Präklusivfrist gestattet. Beschwerden wegen der Suspension vom Dienste entbehren der aufschiebenden Wirkung.

6. Die Versetzung der Schullehrer auf äquivalente, d. i. gleich hoch fatierte Schulstellen kann auch ohne Ansuchen im Interesse des öffentlichen Dienstes aus administrativen Erwägungen erfolgen.

§ 87.

Auszeichnungen.

1. Für 50 zur höchsten Zufriedenheit vollbrachte Dienstjahre pflegt an Schullehrer die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen zu werden. Diese 50 Dienstjahre sind weder vom Tage der Anstellungsprüfung, noch von dem der Anstellung als Schulgehilfe oder vorübergehender Verweser einer definitiven Schulstelle, sondern nur vom Tage der Anstellung als Lehrer auf eine wirkliche Lehr- oder ständige Verweserstelle zu berechnen [2]). Damit die Jubilare diese Ordensauszeichnung an dem Tage, an welchem die 50 Jahre voll werden, empfangen können, sind die Anträge auf deren Verleihung stets frühzeitig genug vorher zu stellen [3]), und zwar sind die betreffenden Anträge der Kreisregierungen beim Kultusministerium mindestens fünf Wochen [4]) vor Ablauf des 50. Dienstjahres des beteiligten Schullehrers einzubringen, die Anträge der äußeren Schulbehörden daher schon entsprechend früher [5]) der Kreisregierung vorzulegen.

---

1) ME. v. 25. Juli 1810, III, f Ziff. 7, Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 46 Abs. 2, ME. v. 13. Febr. 1835 (Döll. IX S. 1005, 1054 u. 1277) u. v. 11. April 1835 (Döll. IV S. 92 f.).

2) ME. v. 28. Jan. 1867 (KMB. S. 33 f.).

3) ME. v. 15. Okt. 1838 (Döll. XXI S. 69).

4) ME. v. 12. Sept. 1872 (KMB. S. 333) u. v. 1. Febr. 1873 (KMB. S. 41 f.), zum genauen Vollzug in Erinnerung gebracht durch ME. v. 25. Juni 1874 (KMB. S. 269).

5) Obb. RE. vom 12. Juli 1874 (KAB. S. 842). In Unterfranken haben nach RE. v. 2. Dezember 1884 (Schulanz. S. 298 f.) die Distriktsschulinspektionen und Stadtschulkommissionen alljährlich bis zum 1. Febr. diejenigen Schullehrer, welche im Laufe des betreffenden Jahres das 50. Dienstjahr zurück-

2. Zur Anerkennung besonders ersprießlicher und verdienstlicher Wirksamkeit wird an Schullehrer auch die silberne oder die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone [1]), mitunter auch Geldremuneration [2]) als Auszeichnung verliehen.

§ 88.

Urlaub.

1. Während des Schuljahres darf sich kein Schullehrer oder sonstiger Angehöriger des Lehrerstandes ohne dienstliche Urlaubsbewilligung von seinem Posten entfernen, und es soll diese Bewilligung nur in außerordentlichen (dringenden, unabweisbaren) Fällen [3]) und unter thunlichster Vorsorge gegen Unterbrechungen und Störungen des Unterrichtes [4]) erteilt werden.

legen, der Kreisregierung namhaft zu machen bezw. Fehlanzeigen zu erstatten. In Schwaben hat nach RE. v. 6. Jan. 1877 (KAB. S. 41 f.). die betr. Distriktspolizeibehörde 14 Tage vor dem Beginne des letzten Viertels des 50. Dienstjahres Anzeige an die Kreisregierung zu machen und hierbei gemeinsam mit der Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) sich über die Wirksamkeit und Würdigkeit des betr. Lehrers gutachtlich zu äußern. In Oberfranken sind nach RE. vom 5. Jan. 1877 (KAB. S. 21, Schulanz. S. 1) die Anträge längstens 4 Wochen vor Beginn des Quartals, in welchem die Lehrer ihr 50. Dienstjahr vollenden, mit den erforderlichen Nachweisen und mit gutachtlichem Bericht über Würdigkeit von den Distriktspolizeibehörden der Kreisregierung vorzulegen. In der Pfalz haben die Bezirksämter alljährlich am 1. Oktober ein Verzeichnis der im folgenden Jahre das 50. Dienstjahr zurücklegenden Schullehrer einzusenden und zu diesem Behufe die Bürgermeisterämter anfangs September desfallsigen Bericht unter Angabe von Datum und Ort der ersten Anstellung zu erstatten. Pfälz. RE. v. 4. Jan. 1877 (Geib, Handb. I S. 220).

1) Vgl. ME. v. 20. März 1824 (Döll. IX S. 1278). — Die Ordenszeichen müssen nach dem Tode des Inhabers durch die Distriktspolizeibehörden unmittelbar an das Ministerium des k. Hauses und des Aeußeren zur Rückgabe an den Ordensschatz eingesendet und dies zugleich der betr. Kreisregierung angezeigt werden, welcher auch von jedem Domizilswechsel eines Dekorierten durch die Distriktspolizeibehörden Anzeige zu erstatten ist. ME. v. 15. Mai 1876 (AB. d. M. d. J. S. 233) u. v. 22. Juli 1876 (Obpf. KAB. S. 717).

2) Sieh KMB. 1877 S. 2 f.

3) Die mittelfrk. RE. v. 12. Jan. 1889 (KAB. S. 10) u. v. 16. Mai 1891 Z. X (KAB. S. 81 u. b. Kanzlei XVIII S. 265) schärfen ein, daß nur in außerordentlichen und dringenden Fällen Urlaub gegeben werden dürfe. Auch wenn Lehrer vor ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde als Partei, oder in Strafsachen als Privatkläger oder Nebenkläger, oder in Forstrügesachen als zivilverantwortlich oder im Falle des § 478 Abs. 2 der RStPO. als Berechtigte geladen werden, haben sie sich die erforderliche Urlaubsbewilligung bei der vorgesetzten Schulbehörde zu erwirken. Bekanntm. v. 7. Jan. 1882, I (GVB. S. 38). Wenn sie als Zeugen oder Sachverständige oder in einer Strafsache als Beschuldigte geladen werden, so wird der vorgesetzten Dienstbehörde von Amtswegen von der Ladung Mitteilung gemacht. V. v. 25. Sept. 1879 (GVB. S. 1293). Ein Volksschullehrer, der bei einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommen wurde, ohne aus Veranlassung seines Amtes zugezogen gewesen zu sein, erhält für Zeitversäumnis nur dann etwas, wenn er einen auf außerdienstlicher Thätigkeit beruhenden Erwerb versäumt hat. OLG. München 20. März 1894, Samml. VIII S. 92. — Ueber Urlaub für Teilnahme an den Lehrerkonferenzen sieh § 72, 6 u. Ziff. 11, zu militärischen Uebungen § 84, 1 u. 3.

4) Nach d. Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 7 Ziff. 6 S. 13

2. Welche Schulbehörde zur Urlaubserteilung in den einzelnen Fällen kompetent sei, hängt von der Dauer der beabsichtigten Abwesenheit und von den näheren Anordnungen ab, welche die einschlägige Kreisregierung auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 84 der Formationsverordnung v. 17. Dez. 1825 [1]) in dieser Hinsicht erlassen hat. Die Lokalschulinspektion kann in Niederbayern und in der Oberpfalz auf 8 Tage, in Oberbayern, Ober-, Mittel- und Unterfranken, Schwaben und in der Pfalz (hier der Lokalschulinspektor nach Benehmen mit dem Bürgermeister als dem Vorstand der Ortsschulkommission) auf 3 Tage, der Distriktsschulinspektor (die Stadtschulkommission, resp. Vorstand und Stadtschulreferent) in Niederbayern (hier benehmlich mit dem Vorstand der Distriktspolizeibehörde) und in der Oberpfalz auf 4 Wochen, in der Pfalz (benehmlich mit dem Bezirksamte) und in Mittelfranken auf 14 Tage, in Oberbayern, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben auf 8 Tage Urlaub erteilen; über diese Fristen [2]) hinaus ist die Urlaubslicenz von der Kreisregierung zu erholen [3]). Die Lokal- und Distriktsschulinspektionen haben von dem von ihnen erteilten Urlaub die nächst höhere Schulbehörde [4]) in Kenntnis zu setzen.

---

sind Urlaubsbewilligungen an Lehrer während der geschlossenen Schulzeit nur in ganz dringenden Fällen und auch da nur unter Auflage der Wiedereinbringung der versäumten Schulzeit zu erteilen. In Unterfranken ist, wenn der Unterricht länger als 2 Tage ausgesetzt werden muß, der Ausfall durch passende Verkürzung der vorschriftsmäßigen Ferienzeit wieder einzubringen (RE. v. 7. Juli 1886 Z. 7. Schulanz. S. 195). In Mittelfranken müssen nach RE. v. 16. Mai 1891 (KAB. S. 81 u. b. Kanzlei XVIII S. 263) Ziff. VI die Lokalschulinspektionen in den Schulnachweisungen unter Ziff II, 4 jeden dem Lehrpersonale im Laufe des Jahres erteilten Urlaub mit kurzer Angabe des Grundes und der Dauer desselben vortragen.

1) Hdb. III S. 376. Hiernach sollen die Kreisregierungen die Erteilung der Urlaubslicenzen an Schullehrer den Unterbehörden unter Verantwortlichkeit gegen Störungen des Unterrichtes, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, überlassen. Vgl. auch V. v. 10. Aug. 1848, II zu § 84 (a. a. O. S. 341).

2) Bei Bemessung der Urlaubsfristen sind die Sonn- und Feiertage, dann die Wochenvakanztage mit einzurechnen (so in Schwaben und Unterfranken ausdrücklich angeordnet).

3) Obb. RE. v. 20. Okt. 1854 (KAB. S. 1565) u. v. 23. Juli 1859 (KAB. S. 1449); Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII 12; Obfrk. RE. v. 29. Juni 1844 (KAB. S. 689); Schwäb. RE v. 6. Nov. 1858 (Hdb. Suppl. I S. 147 f. u v. 18. Juni 1886 (KAB. S. 47); Niedb. RE. v. 23. Febr. 1883 (KAB. S. 193); Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, II, Z. 7 (KAB. S. 911 f.); Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 33 (S. 25 f.); Pfälz. RE. vom 17. Dez. 1856 u. 3. Sept. 1860 (Geib a. a. O. II S. 676 f.); Untfrk. RE. v. 7. Juli 1886 (Schulanz. S. 194 f.). — In München kann der Oberlehrer in dringenden Fällen einem Lehrer Dispens für 2 Tage erteilen; ein weiter gehender Urlaub bedarf der Genehmigung der Schulkommission bezw. der Kreisregierung. Oberlehrer-Instr. v. 13. Sept. 1881 § 11 lit. b. In Bayreuth kann der Oberlehrer in dringenden Fällen einem Lehrer Dispens für einen Tag erteilen. Obfrk. Schulanz. 1875 S. 22 § 10 Abs. 3.

4) So in Ober- und Niederbayern, Ober-, Mittel- und Unterfranken und Schwaben angeordnet. In Oberbayern und Oberfranken ist auch die Distriktspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen. In Unterfranken sind die schriftlich

3. Während der verordnungsmäßigen Ferienzeit bedürfen zwar die Lehrer als solche zur Entfernung vom Dienstorte keiner förmlichen Urlaubsbewilligung[1]), sondern genügt die Anzeige der beabsichtigten Abreise[2]); wenn jedoch mit dem Schuldienste Kirchen- oder andere Nebendienste verbunden sind, so ist die Genehmigung (Urlaub) der bezüglichen Vorgesetzten erforderlich[3]), also bei Mesner- und Musikchor-Funktionen die Genehmigung des Pfarrers bezw. auf protestantischer Seite Urlaub beim Distriktsdekanate nachzusuchen[4]), wegen der Gemeindeschreiberei vom erhaltenen Urlaub Anzeige beim Bürgermeister zu erstatten[5]) bezw. Urlaub von diesem zu erholen[6]). In der Pfalz ist auch während der Ferienzeit ebenso wie während des Schuljahres Urlaubserholung vorgeschrieben, und steht die Erteilung des Urlaubs innerhalb der Ferienzeit ohne Rücksicht auf die Dauer (d. i. auch über 14 Tage) den beiden Distriktsschulbehörden zu[7]).

In Oberbayern ist bei Urlaubserteilung an Gehilfen der Lehrer vorher über die Thunlichkeit einzuvernehmen und sind dessen Erinnerungen

---

auszufertigenden Urlaubsbewilligungen von dem heimkehrenden Lehrer der ausstellenden Behörde zurückzureichen; die Scheine sind zu sammeln, mit den „Nachweisungen" gelegentlich der Jahresprüfung dem Prüfungskommissär vorzulegen und mit den Visitationsverhandlungen der Kreisregierung einzusenden. In Schwaben sind die an die Distriktsschulinspektoren (Stadtschulkommission) zu erstattenden Anzeigen der Lokalschulinspektoren über den von ihnen erteilten Urlaub alljährlich mit den Visitationsverhandlungen zur Kreisregierung einzusenden. Die Gesuche des Lehrpersonals um Regierungsurlaub sind mit eingehender Begründung unmittelbar bei der Kreisregierung einzureichen. In Oberbayern ist der Regierungsurlaub durch die Distriktsschulinspektion gemeinschaftlich mit der Distriktspolizeibehörde zu erholen In Niederbayern sind nach RE. v. 23. Febr. 1883 Ziff. 1—3 die Urlaubsgesuche schriftlich, mit den erforderlichen Belegen versehen, bei der Lokalschulinspektion einzureichen, ist die Urlaubsbewilligung in allen Fällen schriftlich zu erteilen, hat die zur Urlaubsbewilligung zuständige Schulbehörde die nötige Dienstaushilfe anzuordnen und haben bei nachgesuchtem Regierungsurlaub die Distriktsschulbehörden in ihrem desfalls zu erstattenden Gutachtensberichte sich über die Art der erforderlichen dienstlichen Stellvertretung auszusprechen.

1) Angef. Schwäb. RE. v. 6. Nov. 1858 Z. II, Niedb. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 4.

2) Diese Anzeige mit Angabe der Reiseroute und des vermutlichen Hauptaufenthaltsortes verlangt die Obb. RE. v. 23. Juli 1859 (KAB. S. 1449). Nach der Niedb. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 3 hat das Lehrpersonal vor der Abreise sich beim Lokalschulinspektor persönlich ab- und nach Ablauf der Ferien rechtzeitig wieder zum Dienste anzumelden.

3) Obb. RE. vom 20. Okt. 1845; Schwäb. RE. vom 6. Nov. 1858 Z. II; Niedg. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 8 (hiernach haben die betreffenden Lehrer für geeignete Stellvertretung in den kirchlichen und gemeindlichen Nebenfunktionen selbst Sorge zu tragen). Vgl. § 81a Z. 3.

4) Den protestantischen Kirchendienern kann das Dekanat Urlaub bis auf 8 Tage erteilen; für längere Dauer bis zu 6 Wochen ist das Konsistorium zuständig. Konsist.-Ordn. v. 8 Sept. 1809 § 17; V. v. 26. April 1835 Z. 2 u. 3 (R. AHB. S. 108 f. u. 379); V. v. 5. Juni 1874 (KMB. S. 249 f.).

5) So nach Schwäb. RE. v. 6. Nov. 1858 Z. III (Hdb. Suppl. I S. 148).

6) Rechtsrh. Gem.-Ordn. Art. 164 Abs. 4

7) Pfälz. RE. v. 6. Nov. 1858 und 3. Sept. 1860 (Geib a. a. O. II S. 676 f.).

möglichst zu berücksichtigen; doch gebührt dem Gehilfen von der Ferienzeit mindestens die Hälfte derselben zu seiner freien Verfügung[1]).

In der Oberpfalz dürfen Schulgehilfen während der Ferienzeit sich nicht ohne schriftlichen Urlaub der Lokalschulinspektion von ihren Posten entfernen, widrigenfalls sie ihren Funktionsgehalt während der Zeit der Entfernung verlieren[2]).

4. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Urlaub, eigenmächtige Entfernung vom Dienstorte, vorzeitiger Antritt oder Ueberschreitung des bewilligten Urlaubs zieht dienstpolizeiliche Einschreitung nach sich[3]).

5. Die Distriktspolizeibehörden dürfen Reisepapiere, Pässe und Paßkarten nur dann an Lehrindividuen ausstellen, wenn die erforderliche Urlaubsbewilligung beigebracht ist[4]). Unter der Voraussetzung dürfen ihnen jetzt auch Paßkarten erteilt werden, indem die früheren Beschränkungen[5]) bezüglich der Ausstellnng von Paßkarten an Schullehrer, wie an Pfarrer, Staats- und öffentliche Diener aufgehoben sind[6]).

§ 89.

Gehalt.

1. Der Gehalt des männlichen Lehrpersonals ist a) durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 nach seinem regelmäßig durch die Gemeinden aufzubringenden Mindestgehalte (Kongrua) festgesetzt. b) Seit dem Jahre 1872 wird zu dieser schulgesetzlichen Kongrua eine budgetmäßige staatliche Aufbesserung bis zu einem gewissen Betrage gewährt. c) Die Schulverweser und Schulgehilfen erhalten aus Staatsmitteln eine persönliche Zulage. d) Hierzu kommt die Aufbesserung des Lehrergehaltes bis zu einer gewissen Höhe aus Kreisfonds. e) Ferner erhalten die Schullehrer und ständigen Verweser aus Staatsmitteln Dienstalterszulagen. f) Endlich bessern größere Gemeinden ihre Lehrer aus Gemeindemitteln auf.

2. Für einen Schullehrer (definitiven Lehrer) beträgt

a) Die gesetzliche Kongrua oder der Mindestgehalt[7]) α) im diesseitigen Bayern in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen und

---

1) Obb. RE. v. 18. Juli 1877 (KAB. S. 1085) u. RE. v. 10. Apr. 1893 (KAB. S. 53 u. d. Kanzlei XX S. 155).

2) Obpf. RE. v. 12. Dez. 1839 (Obpf. SchVSamml. S. 455).

3) Angef. Niedb. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 4 Abs. 4; Obb. RE. vom 23. Juli 1859.

4) V. v. 9. Dez. 1865 § 7 Abs. 1 (Hdb. Suppl. III S. 532); Schwäb. RE. v. 6. Nov. 1858 Z. IV (Hdb. Suppl. I S. 148). Vgl. die zum Reichsges. über d. Paßwesen v. 12. Okt. 1867 erlassene Vollz.-E. v. 9. Mai 1871, II Abs. 2, III Abs. 1 u. IV (Obpf. KAB. S. 740 f.).

5) ME. v. 23. April u. 8 Juli 1853 (Döll. XXIX S. 269 f.).

6) ME. v. 31. Aug. 1860 (Samml. v. prinzip. Erl. 1860 S. 129).

7) Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 Art. 3 in Verbindung mit der auf Grund des Ges. v. 5. Nov. 1875 (GVB. 1875 S. 665) erlassenen ME. v. 30. Nov. 1875 (KMB. S. 448 u. d. Kanzlei III S. 103).

in der Pfalz in Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen 350 fl. = 600 ℳ, β) in der Pfalz in Gemeinden von 2000—2500 Seelen 400 fl. = 685 ℳ 80 ₰[1]); γ) in ganz Bayern in Gemeinden mit 2500—10000 Seelen 450 fl. = 771 ℳ 50 ₰; δ) in ganz Bayern in Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen 500 fl. = 857 ℳ 20 ₰[2]).

In den Gemeinden unter 2500 Seelen ist dem Lehrer in der Regel eine für seine Familie ausreichende Wohnung nebst den erforderlichen Wirtschaftsräumen zu beschaffen, welche in den Gehalt mit einem Anschlage von 12 fl. = 20 ℳ 60 ₰ einzurechnen ist. Ist in Gemeinden von 2500—10000 Seelen dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt, so darf sie in dem Gehalte nicht über 25 fl. = 42 ℳ 90 ₰ und in Gemeinden über 10000 Seelen nicht höher als 50 fl. = 85 ℳ 80 ₰ veranschlagt werden[3]). Zu einer einseitigen und willkürlichen Abweichung von der gesetzlichen Pflicht, dem Lehrer eine ausreichende Wohnung herzustellen, sind die Gemeinden unter 2500 Seelen nicht berechtigt[4]), sondern die Gestattung einer Ausnahme kommt der Kreisregierung zu und wird von der Bedingung abhängig zu machen sein, daß dem Lehrer eine mit Rücksicht auf die ortsüblichen Mietspreise festzusetzende Wohnungsentschädigung gewährt wird, von welcher ihm auf den Gehalt nur 20 ℳ 60 ₰ in der Fassion einzurechnen sind[5]). Die Frage, ob eine Lehrerwohnung als für den Bedarf einer Familie ausreichend im Sinne des Gesetzes zu erachten sei oder nicht, ebenso die Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, ist eine Ermessensfrage[6]), also von den Behörden der aktiven Verwaltung zu entscheiden.

Die Seelenzahl, nach welcher sich der Gehalt der Schullehrer richtet, ist die der politischen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat,

---

1) Der Gehalt der pfälzischen Lehrer war nämlich in Gemeinden mit 2000 Seelen bereits durch pfälz. Schulvrdg. v. 20. Aug. 1817 Art. 8 (Geib, Handb. d. Gemeindebeh. d. Pfalz II S. 639) auf 400 fl. festgesetzt worden. Dabei beließ es für diese Gemeinden auch das Schuldotationsges. Art. 3 Abs. 1.

2) ME. v. 17. Juni 1888 (KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375). — In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstalter vorrücken, hat es dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen darnach abgeändert werden. Schuldotationsges. Art. 3 Abs. 3.

3) Schuldotaionsges. Art. 3 Abs. 2. — Das Vermieten der Dienstwohnungen der Lehrer an dritte Personen ist nach oberpf. RE. v. 11. Nov. 1843 (oberpfälz. SchVSamml. S. 546) und nach der in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth geltenden Konsistorialordnung v. 21. Jan. 1594 (Arnold, Beitr. z. deutsch. Privatr. II S. 14) unstatthaft, nach pfälz. RE. v. 14. Febr. 1857 (KAB. S. 189) nur in Ausnahmsfällen mit Genehmigung der Kreisregierung statthaft Wenn anderwärts Beschränkungen nicht bestehen, wird die Statthaftigkeit der Vermietung von der Zustimmung der Gemeinde abhängen. Vgl. § 180, 8.

4) VGHE. v. 15. Mai 1889 (Samml. XI S. 220).

5) Unterfränk. RE. v. 26. Juli 1870 (Blt. f. adm. Prax. XXI S. 285). Sieh auch pfälz. RE. v. 30. Sept. 1875 (Geib, Handb. II S. 681); aber VGHE. v. 29. Juli 1893. (Samml. IV S. 352) unten Ziff. 3, a.

6) VGHE. v. 15. Mai 1889 (Samml. XI S. 220).

nicht die des häufig viel größeren Schulsprengels[1]). Bei der Berechnung der Seelenzahl hat die ganze Bevölkerung der Schulsitzgemeinde nach der jüngsten Volkszählung und zwar in Orten mit ständiger Garnison auch die Militärbevölkerung in Betracht zu kommen. Bei letzterer wird wegen des wechselnden Präsenzstandes der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab angenommen; die Schulbehörden haben sich daher an die einschlägigen Militärkommandos um die notwendigen Aufschlüsse zu wenden[2]). Sobald eine Gemeinde in eine höhere Seelenzahl nach der obigen gesetzlichen Gehaltsskala vorrückt, hat sie den Lehrern den noch dem Schuldotationsgesetze treffenden höheren Mindestgehalt zu gewähren[3]).

In den Schullehrergehalt werden außer dem gesetzlichen Wohnungsanschlage eingerechnet: α) das Schulgeld da, wo es dem Lehrer als Gehaltsteil zugewiesen ist (§ 187, 1 und 6); β) die Nebenbezüge aus den mit dem Schuldienste rechtsförmlich verbundenen Kirchendiensten eines Mesners, Kantors, Chorregenten und Organisten[4]).

Nicht eingerechnet werden: α) die Bezüge aus einem mit dem Schuldienste nicht rechtsförmlich (nicht fassionsmäßig) verbundenen Kirchendienst z. B. aus einem vom Lehrer auf Antrag der Kirchenverwaltung freiwillig übernommenen Organisten- oder Chorregentendienste, die ja mit dem Aufhören der Dienstleistung von selbst aufhören[5]); β) die Bezüge aus der Gemeindeschreiberei oder aus ähnlichen Verhältnissen z. B. Besorgung der standesamtlichen Geschäfte, der Kirchenschreiberei, Versehung des Schächterdienstes[6]) u. drgl.[7]), sondern es werden die Bezüge aus der Gemeindeschreiberei in der Fassion bloß vorgemerkt[8]).

Bei Streitigkeiten über Einrechnung von Bezügen der Lehrer in den Gehalt und über Bestandteile der Schuldienstbesoldung überhaupt sind ausschließlich die Verwaltungsbehörden zuständig[9]) und zwar in den Fällen des Art. 10 Ziff. 19, 22 und 23[10]) des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsrechtsbehörden.

b) Die über die schulgesetzliche Kongrua hinausgehende budgetmäßige Einkommensaufbesserung besteht darin, daß in Gemeinden

1) ME. v. 17. Febr. 1862 (Handb. Suppl. II S. 15).

2) ME. v. 21. Dez. 1862 u. 4. März 1865 (KMB. 1865 S. 53). Vgl. schwäb. RE. v. 26. Jan. 1863 (Handb. Suppl. II S. 428).

3) ME. v. 4. März 1865 (KMB. S. 54).

4) Auf den Antrag der protestantischen Generalsynode zu Ansbach, die Erträgnisse aus den mit einem Schuldienste verbundenen Kirchendiensten eines Mesners, Kantors und Organisten nicht mehr in den fassionsmäßigen Lehrergehalt einzurechnen, wurde unterm 25. Juni 1887 der kgl. Bescheid gegeben, demselben könne nur bei Erlassung eines allgemeinen Schulgesetzes entsprochen werden (KMB. 1887 S. 189). Sieh § 81a Z. 8.

5) Verhandlungen der Abg.-Kammer 1859/61 Beil. Bd. VII S. 208. VGHE. v. 11 März 1887 (Samml. IX S. 67).

6) ME. v. 28. Jan. 1828 Z. 15 (Weber II S. 396).

7) Schuldotationsges. Art. 4.

8) Diese Vormerkung wird als zweckmäßig bezeichnet in ME. v. 26. Dezemb. 1862 (Hand. Suppl. II S. 406).

9) Oberstr. Erk. im Reggsbl. 1863 S. 530, 1868 S. 1341; 1869 S. 58.

10) Sieh oben § 46, 8, 11 u. 12.

unter 2500 Seelen (in der Pfalz also sowohl in Gemeinden unter 2000 Seelen als in jenen von 2000—2500 Seelen) den Schullehrern das jährliche Diensteseinkommen auf 450 fl. = 771 ℳ 50 ₰, in Gemeinden mit 2500—10000 Seelen auf 500 fl. = 857 ℳ 20 ₰ aus Staatsmitteln erhöht und überdies seit 1876 infolge der Umrechnung des Gulden in 1 ℳ 80 ₰ der zur Deckung des Fehlbetrages benötigte Zuschuß mit einem 5 %igen Zuschlage beglichen wird. Eine Schulstelle z. B. in einer Gemeinde unter 2500 Seelen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. = 600 ℳ wird um 100 fl. auf 450 fl. aufgebessert, und diese 100 fl. werden in 180 ℳ umgerechtet, so daß diese Schulstelle 780 ℳ trägt; eine Schulstelle in einer solchen Gemeinde mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 620 ℳ wird auf 771 ℳ 50 ₰, also um 151 ℳ 50 ₰ aufgebessert und zugleich werden von diesen 151 ℳ 50 ₰ 5 % Umrechnungsmehrung, also 7 ℳ 57 ₰ gegeben, so daß der Gesamtgehalt 620 + 151,50 + 7,57 = 779,07 ℳ beträgt[1]).

c) Hierzu kommt die Aufbesserung des Mindestgehaltes aus Kreisfonds.

In Oberbayern wird der Mindestgehalt in den Gemeinden unter 2500 Seelen auf 910 ℳ, in Gemeinden über 2500 Seelen auf 1000 ℳ aus Kreisfonds aufgebessert[2]). Hier werden die Besoldungsbezüge auf Kosten des Kreises mit 1 ℳ 80 ₰ per Gulden umgerechnet; so daß also in Gemeinden unter 2500 Seelen der Mindestgehalt beträgt 630 ℳ nach der Fassion (statt 600 ℳ), dann 180 ℳ budgetmäßige Einkommensaufbesserung, dann 100 ℳ Aufbesserung aus Kreisfonds, im Ganzen 910 ℳ; in Gemeinden über 2500 Seelen beträgt der Mindestgehalt 810 ₰ nach der Fassion, dann 90 ℳ budgetmäßige Einkommensaufbesserung und 100 ℳ Aufbesserung aus Kreisfonds, demnach im Ganzen 1000 ℳ. In Niederbayern wird der Mindestgehalt der Lehrer in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 860 ℳ aufgebessert[3]). In der Oberpfalz wurden in den Gemeinden unter 2500 Seelen zuerst die Lehrerstellen ohne Dienstgründe, dann auch jene mit Dienstgründen von keinem oder nur geringfügigem Ertrage auf 900 ℳ aufgebessert[4]); in

---

1) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 1 (KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375); ME. v. 15. Mai 1872 Z. 1 (KMB. S. 161); ME. v. 7. Aug. 1874 Z. 1 (KMB. S. 303). Je höher also der fassionsmäßige Ertrag, desto geringer die Aufbesserung, desto geringer auch die 5 %ige Umrechnungsmehrung und desto geringer der Gesamtgehalt. Eine Schulstelle mit 750 ℳ fassionsmäßigem Einkommen erhält 21,50 ℳ Aufbesserung, 1,07 ℳ 5 %ige Umrechnungsmehrung und 772,57 ℳ Gesamtgehalt.

2) RA. v. 18. Dez. 1895 (KAB. Separatnummer S. 213).

3) RA. v. 16. Dez. 1893 (KAB. außerordentl. Beil. u. b. Kanzlei XX S. 476) und GVB. 1895 S. 171 der Gehalt setzt sich zusammen aus 600 ℳ nach dem Schuldotationsgesetze, 30 ℳ Mehrung durch Umrechnung des fl. in 1 ℳ 80 ₰, dann 180 ℳ budgetmäßige Einkommensaufbesserung und 50 ℳ Zuschuß aus Kreisfonds, in summa 860 ℳ. In den Gemeinden über 2500 Seelen beträgt der Mindestgehalt 450 × 1,80 = 810 ℳ nach dem Schuldotationsgesetze und 90 ℳ budgetmäßige Einkommensaufbesserung, in summa 900 ℳ.

4) GVB. 1895 S. 195, KAB. 1894 S. 114 u. b. Kanzlei XX S. 478.

den Gemeinden mit mehr als 2500 Seelen haben sie ebenfalls 900 M (500 × 1,80 M). In Oberfranken wird der Mindestgehalt in den Gemeinden unter 2500 Seelen auf 910 M, in jenen über 2500 Seelen auf 1000 M[1]); in Mittelfranken in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 910 M, (in Wirklichkeit beträgt er 918 M 50 ₰) in Gemeinden von 2500—10000 Seelen auf 1060 M[2]); in Unterfranken in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 870 M, in Gemeinden über 2500 Seelen auf 1000 M[3]); in Schwaben in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 910 M, in Gemeinden über 2500 Seelen auf 940 M[4]); in der Pfalz bleibt es bei den unter **b** aufgeführten Mindestgehältern[5]), der Landrat bewilligte aber aus Kreismitteln 25000 M für Zulagen an Lehrer und Verweser abgelegener und gering dotierter Schulstellen[6]).

d) Ueberdies erhalten die Schullehrer unter der Voraussetzung allseitiger Würdigkeit auf Antrag der Distriktsschulbehörden durch die Kreisregierung, K. d. J., aus Staatsmitteln nach 5 Jahren, vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrerseminar stattfand, eine Dienstalterszulage von 90 M, die folgenden Dienstalterszulagen werden nach 10, 13, 15 und dann nach je weiteren 5 Dienstjahren gewährt[7]). In der Pfalz erhalten die Lehrer vom 2. Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung bis zum Eintritte in die 2. staatliche Dienstalterszulage eine Dienstalterszulage von 90 M aus Kreisfonds[8]). Ein im Wege des Verwaltungsrechtsprozesses verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung der Dienstalterszulagen steht den Lehrern nicht zu[9]). In die Dienstzeit wird regelmäßig nur diejenige Zeit eingerechnet, welche im aktiven Dienste an Volksschulen und den diesen gleich zu achtenden Unterrichtsanstalten zugebracht wurden[10]).

Die Lehrer an den sogen. höheren Bürger- und Töchterschulen haben auf die staatlichen Dienstalterszulagen nur dann Anspruch, wenn ihnen

---

1) GVB. 1895 S. 206 u. 207; KAB. 1894 Nr. 39 S. 8.

2) GVB. 1895 S. 218; RA. v. 30. Nov. 1892 (KAB. S. 157 u. d. Kanzlei XIX S. 619).

3) GVB. 1895 S. 230, RA. v. 24. Nov. 1892 (KAB. S. 91 u. d. Kanzlei XIX S. 619).

4) GVB. 1895 S. 242, RA. v. 5. Dez. 1892 (KAB. Nr. 39 u. d. Kanzlei XIX S. 620).

5) Durch pfälz. RE. v. 17. Mai 1877 wurde in Gemäßheit von Ziff. IV, 3 des Landratsabsch. v. 23. Apr. 1877 den Gemeinden anempfohlen, bei den aus Gemeindekassen fließenden Besoldungsbezügen den fl. mit 1,80 M umzurechnen, wie es bei den Bezügen aus Zentral- und Kreisfonds geschieht. (Geib, Handb. II S. 687).

6) KAB. 1894 S. 100.

7) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 6 (KMB. S. 183) u. GVB. 1895 S. 158, 172, 183, 196, 207, 219, 231, 243.

8) KAB. 1894 S. 100, GVB. 1874 S. 182.

9) VGHE. v. 2. Jan. 1889 (Samml. X S. 347).

10) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 6; ME. v. 8. Apr. 1877 (KMB. S. 165); ME. v. 5. März 1888 Nr. 2091.

die Eigenschaft eines wirklichen Volksschullehrers zukommt, wenn sie nämlich nicht nur die Bedingungen für das Lehramt an der Volksschule erfüllt haben, sondern auch die betreffende Schule eine öffentliche, den Unterricht an der Volksschule ersetzende Lehranstalt ist. Lehrer an Privatschulen haben durchaus keinen Anspruch[1]).

e) Endlich gewähren größere Gemeinden den Lehrern höhere Gehälter aus Gemeindemitteln. Wir führen hier an:

In München haben die Lehrer seit 1. Jan. 1894 in den ersten 5 Jahren 1980 ℳ, nach 5 Jahren 2160 ℳ, nach 10 Jahren 2340 ℳ, nach 15 Jahren 2520 ℳ, nach 20 Jahren 2700 ℳ und von da an nach je 5 Dienstjahren 120 ℳ mehr. Im Falle der Berufung auswärtiger Lehrkräfte als wirkliche Lehrer kommen die ersten 5 Jahre nach der Anstellungsprüfung nicht in Betracht; alle weiteren Dienstjahre werden mitgezählt. Den Ausgangspunkt bildet der der Anstellungsprüfung folgende 1. Januar. Der Funktionsbezug eines Oberlehrers an der Volksschule beträgt 900 ℳ, an der Fortbildungsschule 480 ℳ und ist pensionsberechtigt[2]).

In Amberg beginnt der Gehalt der wirklichen Lehrer mit 1200 ℳ und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 90 ℳ bis zu dem Höchstbetrage von 1650 ℳ. Die auswärts zugebrachten Dienstjahre können ganz oder teilweise eingerechnet werden. Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung angewiesen, so hat er sie zu beziehen, wird ihm keine angewiesen, so erhält er 200 ℳ, welche in den Gehalt nicht eingerechnet werden. Für den Sonn- und Feiertagsschul-Unterricht erhält jeder Lehrer 30 ℳ per Jahr[3]).

In Ansbach beträgt der Anfangsgehalt der wirklichen Lehrer 1500 ℳ, welcher von 5 zu 5 Jahren in Zulagen von je 90 ℳ bis zu dem Höchstbetrage von 2076 ℳ steigt. Die Lehrer des 4.—7. Schuljahrganges erhalten außerdem ein jährliches Korrekturgeld von 70 ℳ. Der die Grenze von 28 Wochenstunden übersteigende Unterricht wird dem wirklichen Lehrer mit 60 ℳ jährlich für jede Wochenstunde vergütet. Lehrern, welche vor ihrer Anstellung in Ansbach an auswärtigen Schulen das Dienstesdefinitivum bereits erlangt haben, werden die auswärts als wirkliche Lehrer zugebrachten Dienstjahre angerechnet[4]).

In Aschaffenburg beträgt der Anfangsgehalt eines wirklichen Lehrers 1200 ℳ nebst einer Zulage von jährlich 220 ℳ und steigt in Quinquennien um je 120 ℳ bis zu 1880 ℳ. In der Regel tritt jeder dortselbst zur Anstellung kommende Lehrer in den Gehaltsbezug des ersten Quinquenniums; ausnahmsweise können die anderswo zuge-

---

1) ME. v. 8 April 1877 (KMB. S. 165).

2) Gehaltsregulativ f. d. Münchener Lehrer nach den Beschlüssen der Gemeindekollegien v. 3. und 5. Juli 1894.

3) Regulativ über den Gehalt und die Pension der Lehrer in Amberg v. 26. Mai 1893 §§ 1 und 3.

4) Statut für die Volksschulen in Ansbach v. J. 1890 § 15.

brachten Dienstjahre vom Magistrate unter Zustimmung des Gemeindekollegiums ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden[1]).

In Augsburg erhalten die wirklichen Schullehrer einen Anfangsgehalt von 1300 ℳ, welcher nach 5 Jahren auf 1425 ℳ, nach 10 Jahren auf 1550 ℳ, nach 15 Jahren auf 1675 ℳ, nach 26 Jahren auf 1800 ℳ, nach 25 Jahren auf 1900 ℳ, nach 30 Jahren auf 2000 ℳ erhöht wird. Außerdem beziehen die wirklichen Lehrer eine Funktionszulage von jährlich 460 ℳ, welche von 5 zu 5 Jahren um je 90 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1000 ℳ steigt. Lehrer, welche im Genusse einer Dienstwohnung sich befinden, haben sich einen entsprechenden Abzug an der Funktionszulage gefallen zu lassen. Den wirklichen Lehrern werden diejenigen Dienstjahre, welche sie vor ihrer Anstellung als wirkliche Lehrer in Augsburg zugebracht haben, nicht angerechnet. Die anderwärts zugebrachten definitiven Dienstjahre können den wirklichen Lehrern angerechnet werden[2]).

In Bamberg haben die wirklichen Lehrer, die Dienstjahre vom Tage der Anstellung als definitiver Lehrer einer Volksschule in Bamberg angerechnet, vom 1.—5. Dienstjahre 1596 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 1740 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 1884 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 2016 ℳ, vom 22.—25. Dienstjahre 2148 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 2280 ℳ, vom 31. Dienstjahre ab 2400 ℳ. Bezüglich der dem weltlichen Lehrpersonal seitens der Stadtgemeinde überlassenen Wohnungen sind die mit den Beteiligten abgeschlossenen bezw. abzuschließenden Mietsverträge maßgebend[3]).

In Bayreuth haben die definitiven Lehrer aus der Schulfondskasse Anfangsgehalt 1400 ℳ, nach 3 Dienstjahren 1580 ℳ, nach 6 Dienstjahren 1670 ℳ, nach 9 Dienstjahren 1780 ℳ, nach 12 Dienstjahren 1870 ℳ, nach 15 Dienstjahren 1960 ℳ, nach 20 Dienstjahren und für die Folge 2000 ℳ[4]).

In Erlangen beträgt der Anfangsgehalt eines definitiven Lehrers 1500 ℳ, welcher sich von 5 zu 5 Jahren um je 100 ℳ mehrt, sodaß derselbe nach 30 Dienstjahren den Höchstbetrag von 2100 ℳ erreicht[5]).

In Forchheim hat ein Lehrer Anfangsgehalt 1200 ℳ, nach 5 Jahren 1300 ℳ, nach 10 Jahren 1450 ℳ, nach 15 Jahren 1600 ℳ.

In Frankenthal bezieht ein wirklicher Lehrer einen Jahresgehalt von 1500 ℳ aus der Stadtkasse, der sich von 5 zu

---

1) Gehaltsregulativ für die Volksschullehrer in Aschaffenburg v. 1. Febr. 1883 und Zuschrift des Magistrates Aschaffenburg v. 26. April 1895.

2) Gehalts- und Pensionsregulativ f. d. weltliche Lehrpersonal in Augsburg v. 1. Sept. 1895.

3) Gehalts- und Pensionsregulativ f. d. Lehrpersonal an den deutschen Schulen in Bamberg v. 19. Juni 1893.

4) Zuschrift des Magistrates v. 29. April 1895.

5) Zuschrift des Magistrates v. 23. April 1895.

5 Jahren um je 120 M mehrt bis zu 2120 M (vom 31. Dienstjahre an)[1]).

In Fürth erhalten die definitiven Lehrer vom 1.—3. Dienstjahre 1740 M, vom 4.—7. Dienstjahre 1920 M, vom 8.—12. Dienstjahre 2100 M, vom 13.—17. Dienstjahre 2280 M, vom 18. Dienstjahre an erhöht sich der Gehalt in Quinquennien um je 120 M. Alles dies aus der Stadtkasse[2]).

In Hof erhalten die definitiven Lehrer aus der Stadtkasse in den ersten 3 Dienstjahren 1050 M, vom 4.—6. Dienstjahre 1250 M, vom 7.—9. Dienstjahre 1350 M, vom 10.—13. Dienstjahre 1500 M, vom 14.—18. Dienstjahre 1650 M, vom 19.—23. Dienstjahre 1800 M, vom 24. Dienstjahre an 1950 M. Das Einkommen aus Kirchendiensten, und zwar aus dem Dienste bei der Michaeliskirche, der Hospitalkirche und der kath. Kirche wird gar nicht, bei der Lorenzikirche mit 205 M in Abrechnung gebracht. Die Wohnungsentschädigungen sind in obigen Gehältern inbegriffen. Die Dienstjahre werden von dem auf die bestandene Anstellungsprüfung unmittelbar folgenden Kalenderjahre an gezählt. Dabei werden anderwärts verbrachte Dienstjahre angerechnet. Die besonderen Remunerationen a) für den Oberklaßlehrer mit je 50 M jährlich, b) für den Sonntagsschulunterricht mit je 50 M, c) für den Turnunterricht mit je 50 M für die Wochenstunde sind nicht eingerechnet, sondern bestehen neben dem Hauptgehalte[3]).

In St. Ingbert ist der Anfangsgehalt eines Lehrers 1300 M, welcher in 5 Quinquennien um je 100 M steigt, bis zu 1800 M nach 30 Dienstjahren[4]).

In Ingolstadt ist der Anfangsgehalt 1400 M, einschließlich 350 M Wohnungsentschädigung, welcher in 5 Quinquennien um je 90 M steigt bis zu 1950 M nach 30 Dienstjahren[5]).

In Kaiserslautern beträgt der Anfangsgehalt 1500 M, der sich nach 5, 10, 15 und 20 Dienstesjahren jedesmal um 150 M, nach 25 Dienstesjahren um 100 M erhöht, so daß der Höchstbetrag 2200 M ist. Die Gehälter fließen lediglich aus der Stadtkasse[6]).

In Kempten beziehen die wirklichen Lehrer einen Anfangsgehalt von 1300 M, welcher nach dem 3., 6., 10., 15., 20. und 25. Dienstjahre um je 100 M bis zu 1900 M steigt[7]).

In Landau i. d. Pfalz hat ein definitiver Lehrer 1100 M Anfangsgehalt, der sich in Triennien um je 75 M bis zu dem Höchstbetrage von 2700 M nach 27 Dienstjahren erhöht; außerdem freie Dienstwohnung oder 300 M.

1) Zuschrift des Bürgermeisteramtes v. 24. Apr. 1895.
2) Zuschrift des Magistrates v. 24. April 1895.
3) Gehaltsregulativ f. d. Lehrpersonal an den deutschen Schulen in Hof v. 3. Jan. 1893.
4) Zuschrift des Bürgermeisteramtes v. 24. Apr. 1895.
5) Zuschrift des Magistrates v. 25. Apr. 1895.
6) Zuschrift des Bürgermeisteramtes v. 25. Apr. 1895.
7) Zuschrift des Magistrates v. 24. April 1895.

In Landshut beträgt der Anfangsgehalt eines definitiven Lehrers 1500 ℳ, welcher in 5 Quinquennalzulagen von je 150 ℳ bis zu 2250 ℳ sich erhöht; dazu kommen noch 150 ℳ Wohnungsentschädigung [1]).

In Ludwigshafen a/Rhein beträgt der Anfangsgehalt 1200 ℳ. Bis zum 3. Dienstjahre einschließlich wird eine jährliche Zulage von 200 ℳ, nach 3 Dienstjahren eine solche von 100 ℳ, nach 8 Dienstjahren eine solche von 100 ℳ, nach 13 Dienstjahren eine solche von 200 ℳ und nach 18 Dienstjahren eine weitere Zulage von 200 ℳ gewährt, so daß mit dem 19. Dienstjahre der Höchstbetrag von 2000 ℳ erreicht ist. Hierzu kommt nach 25 Dienstjahren eine Ehrenzulage von 10 $^0/_0$ des festen Gehaltes (ausschließlich der Nebenbezüge), welche jedoch den Betrag von 200 ℳ nicht übersteigen darf. Bei Einreihung der Lehrer in die Gehaltsklassen werden die nach bestandener Anstellungsprüfung bis zur Anstellung in Ludwigshafen verbrachten Dienstjahre mit 50 $^0/_0$ berücksichtigt. Zu diesem Gehalte kommt eine Wohnungsentschädigung von 300 ℳ in den ersten 3 Jahren und von 400 ℳ im 4. und den folgenden Jahren für verheiratete und von 200 bezw. 280 ℳ für unverheiratete Lehrer. Der die Anzahl von 27 Wochenstunden übersteigende Unterricht an der Werktagsschule wird mit 75 ℳ pro Wochenstunde und Jahr vergütet; für die Sonntagsschule wird eine eigene Entschädigung von 60 ℳ und für den Unterricht in der Fortbildungsschule 75 ℳ gewährt; von der 5. Klasse der Werktagsschule an wird ein Korrekturgeld von 50 ℳ gegeben. Der Lehrerobmann hat 200 ℳ Funktionsgehalt [2]).

In Neustadt a. d. Hardt beträgt der Anfangsgehalt 1300 ℳ, welcher von 4 zu 4 Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1900 ℳ steigt. Die Lehrer der 5. und 6. Klasse erhalten je 50 ℳ Korrekturgeld; für den Turnunterricht werden an 6 Lehrer jährlich 650 ℳ vergütet; für eine Sonntagsschule werden 120 ℳ per Jahr gewährt [3]).

In Nürnberg ist der Jahresgehalt eines definitiven Lehrers in den ersten 3 Jahren 1800 ℳ, im 4. und 5. Dienstjahre 1950 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 2100 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 2250 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 2400 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 2550 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 2700 ℳ, vom 31. Dienstjahre an steigt der Gehalt alle 5 Jahre um je 120 ℳ. Die Lehrer der 6. und 7. Klasse sind zu 26, jene der 5. Klasse zu 27, die übrigen zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet; hat ein Lehrer mehr Lehrstunden zu halten, so erhält er für je eine wöchentliche Mehrstunde an der Knabenfortbildungs- und Sonntagsschule jährlich 90 ℳ, an anderen Schulen jährlich 60 ℳ. Alles aus der Stadtkasse [4]).

1) Zuschrift des Magistrates v. 23. April 1895 u. v. 14. Apr. 1896.
2) Statut über die Rechte und Pflichten der Lehrer in Ludwigshafen v. J. 1892 u. Zuschrift des Bürgermeisteramtes v. 17. Aug. 1896.
3) Zuschrift des Bürgermeisteramtes v. 26. April 1895.
4) Satzungen über die Rechte u. Pflichten der Volksschullehrer in Nürnberg v. 5. Mai 1894.

In Passau beträgt der Anfangsgehalt eines definitiven Lehrers 1200 ℳ, welcher nach 5 Jahren um 200 ℳ und dann von 5 zu 5 Jahren um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2000 ℳ steigt. Der erste Lehrer in der Innstadt und jener in der Ilzstadt haben freie Wohnung im Schulhause im Geldanschlage von 85 ℳ 80 ₰[1]).

In Pirmasens hat ein definitiver Lehrer 1500 ℳ Anfangsgehalt, der sich in Quinquennien um je 100 ℳ bis zu dem Höchstbetrage von 1900 ℳ in 25 Dienstjahren erhöht.

In Regensburg haben die definitiven Lehrer einen Anfangsgehalt von 1500 ℳ, welcher in den ersten 12 Dienstjahren nach je 3 Jahren jedesmal um 100 ℳ, vom 13. Dienstesjahre aber bis zum zurückgelegten 65. Lebensjahre nach je 5 Jahren um 100 ℳ steigt. Außerdem erhalten die ledigen Lehrer eine Mietzinsentschädigung von 160 ℳ, die verheirateten definitiven Lehrer eine solche von 260 ℳ. In widerruflicher Weise werden für den Sonntagsschulunterricht jährlich 100 ℳ, für die Erteilung des Unterrichtes an einer Mittel- oder Oberklasse jährlich 160 ℳ gewährt. Die Erteilung von Nachstundenunterricht ist verboten[2]). Für den Zeichnungsunterricht werden 260 ℳ gegeben.

In Rosenheim bezieht ein wirklicher Lehrer in den ersten 5 Jahren 1440 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 1560 ℳ, vom 11. bis 15. Dienstjahre 1680 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 1800 ℳ[3]).

In Schweinfurt erhält ein definitiver Lehrer vom 1.—3. Dienstjahre 1350 ℳ, vom 4.—6. Dienstjahre 1450 ℳ, vom 7.—9. Dienstjahre 1550 ℳ, vom 10.—12. Dienstjahre 1650 ℳ, vom 13. bis 15. Dienstjahre 1750 ℳ, vom 16. Dienstjahre an 1850 ℳ. Nur die in Schweinfurt zugebrachten Dienstjahre werden gerechnet[4]).

In Speyer werden die Volksschullehrer mit 1500 ℳ Anfangsgehalt aus der Stadtkasse angestellt; von 3 zu 3 Jahren tritt eine Erhöhung um je 75 ℳ ein bis zu dem Höchstbetrage von 2100 ℳ. Außerdem beziehen sie für den Unterricht an der Sonntagsschule 70 ℳ[5]).

In Straubing beträgt der Anfangsgehalt eines definitiven Lehrers 1450 ℳ und steigt vom Tage des Dienstesantrittes in Straubing an in Quinquennalzulagen von je 100 ℳ bis zu 2050 ℳ; außerdem haben sie entweder freie Wohnung oder eine Wohnungsentschädigung von 200 ℳ.

In Würzburg beträgt der Gehalt eines wirklichen Lehrers in den ersten 5 Jahren 1560 ℳ, im 2. Quinquennium 1800 ℳ, im dritten 2040 ℳ, im vierten 2280 ℳ, im fünften 2520 ℳ, in jedem weiteren um je 120 ℳ mehr. Hierzu kommt als nicht pensionsfähige Funktions-

---

1) Schematismus des Lehrpersonals an den Volksschulen in Niederbayern v. 1. Dez. 1894 S. 87.

2) Gehaltsregulativ der Volksschullehrer in Regensburg v. 1. Jan. 1892.

3) Zuschrift des Magistrates vom 15. Mai 1895.

4) Zuschrift des Magistrates Schweinfurt v. 6. Mai 1895.

5) Zuschrift des Bürgermeisteramtes Speyer v. 30. April 1895.

zulage ein Wohnungsgeldzuschuß von 180 ℳ in den ersten 10 Jahren und von 240 ℳ vom 11. Dienstjahre an. Anderwärts zugebrachte Dienstjahre werden nicht angerechnet[1]).

In Zweibrücken ist der Anfangsgehalt 1200 ℳ, der sich für je 5 in Zweibrücken verbrachte Dienstjahre um je 100 ℳ bis zu dem Höchstbetrage von 1700 ℳ erhöht. Außerdem erhält jeder Lehrer 150 ℳ Wohnungsentschädigung. Die Lehrer der obersten Klassen erhalten 80 ℳ Korrekturgeld als Personalzulage; für den Sonntagsschulunterricht werden je 90 ℳ gewährt[2]).

3. Für einen Schulverweser beträgt

a) der gesetzliche[3]) Mindestgehalt α) 250 fl. = 428 ℳ 60 ₰[4]) jährlich, β) nebst freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung im geringsten jährlichen Betrage von 25 fl. = 42 ℳ 90 ₰; hat die Dienstesaufsicht eine einem Schulverweser von der Gemeinde zugewiesene Wohnung beanstandet, so hat der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 10 Z. 19 des Ges. v. 8. Aug. 1878 darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er entschädigungsberechtigt ist. Die Gemeinde ist zur Leistung von mehr als 25 fl. = 42 ℳ 90 ₰ Wohnungsentschädigung nur dann verpflichtet, wenn hierfür ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt[5]).

b) Jedoch wird allen Schulverwesern, welche nicht wenigstens 300 fl. = 514 ℳ 30 ₰ jährliches Einkommen haben, dasselbe durch staatliche Aufbesserungszuschüsse bis zu diesem Betrage erhöht und außerdem der durch die Umrechnung des Gulden in 1 ℳ 80 ₰ entstehende 5%ige Zuschlag zu dem Fehlbetrage gewährt[6]); aber nur die Differenz zwischen dem fassionsmäßigen Gehalt und 428 ℳ 60 ₰ wird mit 1 ℳ 80 ₰ umgerechnet; hat also ein Verweser 428 ℳ 60 ₰ fassionsmäßiges Einkommen, so erhält er 90 ℳ Staatsaufbesserung und im Ganzen 518 ℳ 60 ₰; hat er 460 ℳ fassionsmäßiges Einkommen, so wird er um 54 ℳ 30 ₰ auf 514 ℳ 30 ₰ aufgebessert und außerdem werden ihm aus diesen 54 ℳ 30 ₰ ein 5%iger Zuschlag von 2 ℳ 72 ₰ gegeben, so daß er im Ganzen 460 ℳ + 54 ℳ 30 ₰ + 2 ℳ 72 ₰ = 517,02 ℳ erhält.

c) Allen Schulverwesern wird nebstdem eine persönliche Zulage von früher 50 fl., jetzt 90 ℳ aus Staatsmitteln gewährt[7]).

---

1) Gehaltsbezüge des Lehrpersonals in Würzburg nach den Beschlüssen der Kollegien v. 19. und 22. Dez. 1893.

2) Zuschrift des Bürgermeisteramtes Zweibrücken v. 26. April 1895.

3) Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 Art. 3 Abs. 4.

4) Nach ME. v. 30. Nov. 1875 Z. I.

5) VGHE. v. 29. Juli 1893 (Samml. XIV S. 352).

6) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 2 (KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375).

7) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 4 u. ME. v. 7. Aug. 1894. — Ueber die Zulage der interimistischen Verweser erledigter Schulstellen s. § 93.

d) Hierzu kommt in einzelnen Kreisen die Aufbesserung aus Kreisfonds. In Oberbayern wird den alten Verweserstellen ein Zuschuß von 208 ℳ 50 ₰ gegeben, so daß sich der Verwesergehalt zusammensetzt aus 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönlicher Zulage, 208 ℳ 50 ₰ aus Kreisfonds = 817 ℳ 10 ₰. Bei den neu errichteten Verweserstellen setzt sich der Verwesergehalt zusammen aus 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage aus Staatsmitteln, 294 ℳ 10 ₰ aus Kreisfonds = 817 ℳ 10 ₰[1]). In Niederbayern werden aus Kreismitteln 21 ℳ 40 ₰ gegeben zum Zwecke der Umrechnung der Besoldungsbezüge aus Gemeindemitteln mit 1 ℳ 80 ₰ per Gulden in 540 ℳ und außerdem seit 1874 noch ein Zuschuß von 90 ℳ[2]), so daß der Gehalt beträgt 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage, 111 ℳ 40 ₰ aus Kreismitteln = 720 ℳ. In der Pfalz leistet der Kreis nichts, auch nicht die 21 ℳ 40 ₰ zur Umrechnung der 250 fl. aus Gemeindemitteln in 450 ℳ. In der Oberpfalz gibt der Kreis 21 ℳ 40 ₰ zur Umrechnung der 250 fl. in 450 ℳ; es beträgt daher der Gehalt 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage, 21 ℳ 40 ₰ aus Kreismitteln = 630 ℳ. In Oberfranken erhält ein Schulverweser in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern aus Kreismitteln 71 ℳ 40 ₰, so daß der Gehalt beträgt 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage, 71 ℳ 40 ₰ aus Kreismitteln = 680 ℳ; interimistische Verweser erhalten aus Kreisfonds nichts, haben also bloß 608 ℳ 60 ₰. In den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern erhalten die Verweser (zu ihrem Gehalte aus Gemeindemitteln und den 90 ℳ persönlicher Zulage aus Staatsmitteln) aus Kreismitteln noch 80 ℳ[3]). In Mittelfranken unterscheidet man die ständigen Schulverweser (Schulprovisoren) von den unständigen Verwesern; ersteren ist die selbständige Führung einer Schulklasse übertragen, letztere versehen eine Lehrer- oder Schulprovisorstelle während der Erledigung bis zur Wiederbesetzung. Der Gehalt der Schulprovisoren wird aus Kreismitteln auf 778 ℳ erhöht[4]); es leistet also die Gemeinde 428 ℳ 60 ₰, der Staat als Aufbesserung 90 ℳ, als persönliche Zulage 90 ℳ und der Kreis 169 ℳ 40 ₰. In Unterfranken wird der Gehalt der Verweser aus Kreismitteln auf 700 ℳ erhöht[5]); demnach leistet die Gemeinde 428 ℳ 60 ₰, der Staat als Aufbesserung 90 ℳ, als persönliche Zulage 90 ℳ, der Kreis 91 ℳ 40 ₰. In Schwaben leistet die Gemeinde 428 ℳ 60 ₰, der Staat 90 ℳ als Aufbesserung, 90 ℳ als persönliche

1) RE. v. 10. April 1893 (KAB. S. 53 u. b. Kanzlei XX S. 155).
2) GVB. 1878 S. 173 u. KAB. 1894 Nr. 28.
3) Landratsabsch. v. 25. März 1878 (GVB. S. 130; KAB. 1877 S. 106 u. 127; Schulanz. 1878 S. 13; KAB. 1895 Nr. 38 S. 60).
4) GVB. 1895 S. 218; in Wirklichkeit 782 ℳ 30 ₰.
5) KAB. 1894 Nr. 40 S. 9.

Zulage, der Kreis 41 M 40 ₰ als Aufbesserung und 50 M als Verpflegungszuschuß, so daß der Gehalt 700 M beträgt[1]).

e) Ueberdies erhalten die Schulverweser Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln, und zwar 72 M nach 5 Jahren, je 45 M aber nach dem vollendeten 10., 13., 15., 20. und jedem weiteren Quinquennium. Die Dienstjahre werden vom 1. Oktober jenen Jahres an gerechnet, in welchem die Seminarschlußprüfung bestanden wurde. Die Bewilligung zum Einrücken in die Dienstalterszulagen erfolgt auf Antrag der Distriktsschulbehörden durch die K. Kreisregierung, K. d. J., unter der Voraussetzung allseitiger Würdigkeit der Beteiligten[2]). Einen Rechtsanspruch auf die staatlichen Dienstalterszulagen haben die Verweser so wenig wie die wirklichen Lehrer[3]).

In der Pfalz erhalten die Schulverweser vom 2. Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung bis zum Eintritte in die zweite staatliche Dienstalterszulage eine Dienstalterszulage von 45 M aus Kreismitteln[4]); ebenso erhalten sie in Oberfranken eine Dienstalterszulage von 45 M aus Kreismitteln nach erstandener Anstellungsprüfung bis zum Eintritte in die zweite staatliche Dienstalterszulage[5]).

f) Manche größere Gemeinden geben aus Gemeindemitteln höhere Gehälter als sie schuldig wären. So gibt

München einem Schulverweser einen Jahresgehalt von 1440 M.

In Amberg beträgt der Jahresgehalt eines Schulverwesers vom 1.—3. Dienstjahre 810 M und steigt vom 4. Dienstjahre angefangen per Jahr um 90 M bis zum Höchstbetrage von 1080 M. Für Erteilung des Unterrichts an Sonn- und Feiertagsschulen erhält jeder Verweser noch eine Gratifikation von 30 M. Wenn ihm keine Dienstwohnung angewiesen ist, erhält er eine Entschädigung von 100 M, welche jedoch in den Gehalt nicht eingerechnet werden.

In Ansbach haben die Schulverweser einen Gehalt von 900 M. Der die Grenze von 28 Wochenstunden überschreitende Unterricht wird dem Schulverweser mit 40 M jährlich für jede Wochenstunde vergütet.

In Aschaffenburg erhält ein Schulverweser 900 M Gehalt und 220 M Zulage. Schulverweser, welche 5 Jahre ununterbrochen und tadelfrei in Aschaffenburg im Schuldienste zugebracht haben, sind vom Stadtmagistrate im Einvernehmen mit dem Gemeindekollegium als wirkliche Lehrer zu präsentieren.

In Augsburg haben die Schulverweser einen Anfangsgehalt von 1230 M, welcher sich in 3 Triennien um je 90 M erhöht. Den Schulverwesern werden diejenigen Dienstjahre, welche sie nach bestandener

1) Vgl. Landratsbeschl. v. 4. Dez. 1879 (GVB. 1880 S. 240 Ziff. IV, 1) u. Landratsbeschl. v. 9. Dez. 1876.

2) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 6 (KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375) u. Niedb. KAB. 1894 außerordentl. Beil. zu Nr. 28 S. 30.

3) Sieh oben Z. 2, d.

4) GVB. 1874 S. 182 Z. IV, 1 u. KAB. 1894 S. 100.

5) GVB. 1895 S. 207; KAB. 1894 Nr. 39 S. 8; b. Kanzlei XX S. 478.

Anstellungsprüfung an den Augsburger Volksschulen oder den dortigen Waisen- und Armenkinderhäusern als Hilfslehrer zubrachten, von der Zeit ab angerechnet, zu welcher sie die Anstellungsprüfung mit der Note I bestanden oder diese Note nachher in der praktischen Qualifikation erworben haben.

In Bamberg beträgt der Gehalt eines Verwesers im 1. Dienstjahre 1000 ℳ, im 2. Dienstjahre 1100 ℳ, im 3. Dienstjahre 1200 ℳ. Bezüglich der seitens der Stadtgemeinde an das Lehrerpersonal überlassenen Wohnungen sind die mit den Beteiligten abgeschlossenen bezw. abzuschließenden Mietsverträge maßgebend.

In Bayreuth hat ein Schulverweser 970 ℳ außer den 90 ℳ Staats- und 80 ℳ Kreiszulage [1]).

In Erlangen gibt es keine Schulverweser, sondern sind alle Schulstellen mit definitiven Lehrern besetzt.

In Forchheim haben die Verweser 700 ℳ Gehalt, treten aber nach dreijähriger Dienstzeit in den Gehalt der wirklichen Lehrer ein.

In Frankenthal beziehen die Verweser einen Jahresgehalt von 1000 ℳ. Außerdem können Schulverwesern, welche die Anstellungsprüfung mit der Note I oder II bestanden haben, nach dreijähriger, durchaus befriedigender Wirksamkeit in Frankenthal und bei tadellosem Verhalten jährliche Funktionszulagen gewährt werden.

In Fürth beziehen die ständigen Verweser ein Jahreseinkommen von 1320 ℳ.

In Hof haben die Schulverweser für die Zeit vor bestandener Anstellungsprüfung 810 ℳ, von dem auf die bestandene Anstellungsprüfung folgenden 1. Januar an 960 ℳ. Die Zulagen aus Staats- und Kreismitteln sind nicht eingerechnet; dagegen sind die Wohnungsentschädigungen mit inbegriffen. Für den Sonntagsschulunterricht werden 50 ℳ, für den Turnunterricht für jede Wochenstunde 50 ℳ per Jahr eigens bezahlt.

In St. Ingbert hat ein Schulverweser 958 ℳ.

In Kaiserslautern, Kempten, Landau i. d. Pfalz und Landshut hat ein Schulverweser 1000 ℳ Jahresgehalt, und in Landshut außerdem 100 ℳ Wohnungsentschädigung.

In Ludwigshafen hat ein Schulverweser in den ersten 3 Dienstjahren 1000 ℳ, dann 1100 ℳ. Der die Anzahl von 27 Wochenstunden überschreitende Unterricht an der Werktagsschule wird mit 75 ℳ per Wochenstunde und Jahr, der Unterricht an der Sonntagsschule mit 60 ℳ und an der Fortbildungsschule mit 75 ℳ vergütet.

In Neustadt a. d. Hardt hat ein Verweser 1000 ℳ Jahresgehalt; für den Sonntagsschulunterricht werden 120 ℳ gewährt.

In Nürnberg ist ein Unterschied zwischen Schulprovisoren und Schulverwesern gemacht; erstere haben in den ersten 3 Dienstjahren 1320 ℳ, im 4. und 5. Dienstjahre 1440 ℳ und von da an alle

---

1) Obfrk. Schulanz. 1893 S. 75.

5 Jahre 120 ℳ mehr. Die Schulverweser haben 1200 ℳ Anfangsgehalt und alle 5 Jahre um 120 ℳ mehr.

In Passau beginnt ein Schulverweser mit 792 ℳ und steigt nach 3, 5 und 10 Jahren um je 80 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1062 ℳ; außerdem hat er noch 50 ℳ Wohnungsentschädigung.

In Pirmasens hat ein Schulverweser 1000 ℳ.

In Regensburg hat ein Schulverweser 1100 ℳ Anfangsgehalt und erhält 2 Alterszulagen von je 100 ℳ nach 3 bezw. 6 Dienstjahren und eine Mietzinsentschädigung von 160 ℳ wenn er ledig, und von 200 ℳ wenn er verheiratet ist.

In Rosenheim bezieht ein Schulverweser im 1. Dienstjahre 972 ℳ, im 2. Dienstjahre 1008 ℳ, nach Ablauf des 3. Dienstjahres eine weitere Funktionszulage von 60 ℳ.

In Schweinfurt erhalten die Verweser, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, 900 ℳ; Verweser, welche dieselbe bestanden haben, vom 1.—3. Dienstjahre 1000 ℳ, vom 4.—6. Dienstjahre 1100 ℳ. Mit Beginn des 7. Dienstjahres nach der Anstellungsprüfung können sie zu Lehrern extra statum ernannt werden und erhalten dann vom 7.—9. Dienstjahre 1200 ℳ, vom 10. Dienstjahre an 1320 ℳ.

In Speyer hat ein Schulverweser 1000 ℳ Jahresgehalt.

In Straubing beginnt ein Schulverweser mit 955 ℳ Gehalt, der sich von 5 zu 5 Jahren um je 70 ℳ bis zu 1375 ℳ erhöht; außerdem bezieht er 175 ℳ für Wohnung.

In Würzburg hat ein Schulverweser 1140 ℳ und 108 ℳ Wohnungsgeldzuschuß. Der die Grenze von 28 Wochenstunden übersteigende Unterricht wird mit 60 ℳ per Wochenstunde und Jahr vergütet.

In Zweibrücken ist der Jahresgehalt eines Schulverwesers 900 ℳ.

4. Für einen Schulgehilfen beträgt:

a) der gesetzliche[1]) Mindestgehalt jährlich 200 fl. = 342 ℳ 90 ₰, wovon 120 fl. = 205 ℳ 80 ₰ die dem Schullehrer für die Verköstigung und Verpflegung gebührende Entschädigung bilden [2]);

b) jedoch wird allen Schulgehilfen, welche nicht wenigstens 250 fl. = 428 ℳ 60 ₰ jährliches Einkommen haben, durch staatliche Aufbesserungszuschüsse dasselbe bis zu diesem Betrage erhöht und wird außerdem ein 5%iger Zuschlag auf die Differenz zwischen dem fassionsmäßigen Einkommen und 428 ℳ 60 ₰ gewährt [2]). Beträgt also das fassionsmäßige Einkommen 200 fl. = 342 ℳ 90 ₰, so erhält der Schulgehilfe 50 fl. = 90 ℳ Aufbesserung, also im ganzen 432 ℳ 90 ₰ Gehalt; beträgt das fassionsmäßige Einkommen 400 ℳ, so erhält er 28 ℳ 60 ₰ und 5% aus 28 ℳ 60 ₰ = 1 ℳ 43 ₰ Aufbesserung und im ganzen 430 ℳ 03 ₰.

---

1) Schuldotationsges. Art. 3 Abs. 5.

2) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 3 (KAB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375) u. ME. v. 30. Nov. 1875 (b. Kanzlei III S. 103).

c) allen Schulgehilfen wird nebstdem eine persönliche Zulage von früher 50 fl., jetzt 90 ℳ aus Staatsmitteln gewährt[1]).

d) Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln erhalten die Schulgehilfen nicht[2]).

e) aus Kreisfonds werden vielfach die Verpflegungsaversen erhöht. So in Oberbayern um 294 ℳ 20 ₰, so daß der Gehalt eines Schulgehilfen in Oberbayern beträgt: 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage, 294 ℳ 20 ₰ aus Kreisfonds = 817 ℳ 10 ₰. Durch RE. v. 10. April 1893[3]) wurden die §§ 9 u. 11 der RE. v. 18. Juli 1877 in folgender Weise abgeändert: § 9. Der Lehrer ist verpflichtet, gegen den Bezug eines Jahresaversums von 500 ℳ (294 ℳ 20 ₰ aus Kreisfonds und 205 ℳ 80 ₰ aus dem Gehilfengehalte) dem Gehilfen die volle standesgemäße Verpflegung zu reichen bezw. reichen zu lassen. Zu dieser Verpflegung gehört: a) die erforderliche Einrichtung in dem Gehilfenzimmer als gerichtetes Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Spiegel, Waschbecken und Trinkglas, b) die Besorgung der Bett- und Leibwäsche, die Reinigung der Stiefel, die notwendige Beheizung, c) die Verköstigung am Tische des Lehrers, bestehend aus einer Morgensuppe oder Kaffee mit Brod, einem einfachen, reinlich gekochten und nahrhaften Mittagessen, sowie einem einfachen Abendessen gleicher Qualität. Bei der Verköstigung sind die Ortsverhältnisse sowie insbesondere die mehr oder minder erleichterte Möglichkeit des Bezuges von Viktualien im Auge zu behalten. Wo ein Teil der unter lit. a u. b bezeichneten Leistungen von den Schulgemeinden übernommen ist, hat es dabei sein Bewenden. Die K. Bezirksämter haben dahin zu wirken, daß allerwärts die Zimmereinrichtung sowie das erforderliche Brennholzquantum von den Schulgemeinden freiwillig gestellt werden. — § 11. Wird ein Schulgehilfe von der Verpflegung beim Lehrer vollständig entbunden, so gebührt das Verpflegungsaversum von 500 ℳ dem Gehilfen. Ist dem Gehilfen gestattet, die Verköstigung außerhalb der Lehrerwohnung zu nehmen, so sind dem Lehrer 84 ℳ und dem Gehilfen 416 ℳ vom Verpflegungsaversum auszuzahlen. Ist der Gehilfe, sei es im Schuljahre oder in der Ferienzeit, vorübergehend mit Genehmigung der Schulbehörde vom Schulsitze abwesend, so gebühren demselben per Tag 1 ℳ 20 ₰. Absenzen, welche sich nicht auf ganze Tage erstrecken, werden nicht vergütet."

In Niederbayern werden die 200 fl. aus Gemeindemitteln auf Kosten des Kreises mit 1 ℳ 80 ₰ in 360 ℳ umgerechnet; aber auch die 120 fl. Verpflegungsaversum werden mit 1 ℳ 80 ₰ per Gulden in 216 ℳ umgerechnet und noch aus Kreisfonds um 108 ℳ erhöht, so daß dasselbe 324 ℳ und der ganze Gehalt 360 + 90 + 90 + 108 = 648 ℳ beträgt. Die §§ 9 und 11 der diesbezüglichen Vorschriften

---

1) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 4.
2) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 6.
3) KAB. S. 53 u. b. Kanzlei XX S. 155.

vom 22. April 1874[1]) und vom 17. Juli und 30. Sept. 1876[2]) lauten: Zur vollen standesmäßigen Verpflegung gehört: a) die erforderliche Einrichtung im Gehilfenzimmer, als gerichtetes Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Spiegel, Waschbecken und Trinkglas; b) die Besorgung der Bett- und nötigsten Leibwäsche, die Reinigung der Stiefel, die notwendige Beheizung; c) die Verköstigung am Tische des Lehrers, bestehend aus einer Morgensuppe, einem einfachen, reinlich gekochten Mittag- und Abendessen. Bei der Verköstigung sind die Ortsverhältnisse sowie insbesondere die mehr oder minder erleichterte Möglichkeit des Bezuges der Viktualien im Auge zu behalten. Die Bezirksämter haben dahin zu wirken, daß allerwärts die Zimmereinrichtung sowie das erforderliche Brennholzquantum von den Schulgemeinden freiwillig gestellt werde. — § 11. Ist der beim Lehrer in voller Verpflegung stehende Schulgehilfe während des Schuljahres oder der Ferien vorübergehend mit Genehmigung der Schulbehörde oder wegen Einberufung zum Militärdienste vom Schulsitze abwesend, so gebühren ihm aus dem dem Lehrer zufließenden Verpflegungsaversum für den Tag 24 Kr. = 70 ₰ Entschädigung. Absenzen, welche sich nicht auf ganze Tage erstrecken, werden nicht vergütet. Wird ein Schulgehilfe von der Verpflegung beim Lehrer vollständig entbunden, so gebührt das Verpflegungsaversum dem Gehilfen. Darf der Gehilfe bloß die Verköstigung außerhalb der Lehrerwohnung nehmen, so gebührt von dem zum Aversum aus Kreisfonds geleisteten besonderen Zuschuß von 108 ℳ die Hälfte dem Lehrer, die Hälfte dem Gehilfen.

In der Pfalz gibt es keine Schulgehilfen.

In der Oberpfalz werden zum Gehalte des Schulgehilfen 17 ℳ 10 ₰ aus Kreisfonds gewährt und außerdem noch der Zuschuß zum Naturalverpflegungsaversum von 78 ℳ, wie er unterm 11. Dez. 1878 gewährt war[3]), durch Landratsbeschluß vom 16. Nov. 1892 auf 100 ℳ erhöht[4]), so daß dasselbe 305 ℳ 80 ₰ und der Gehalt 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage aus Staatsmitteln und 117 ℳ 10 ₰ aus Kreisfonds = 640 ℳ beträgt. Die Vorschriften vom 24. März 1880[5]) lauten ähnlich wie in Ober- und Niederbayern, nämlich: § 11. Jeder an einer Schule ständig verwendete Schulgehilfe hat bei dem ihm vorgesetzten Lehrer die volle Verpflegung zu nehmen und demselben hierfür die . . . festgesetzte Vergütung (jährlich 205 ℳ 80 ₰) aus seinen Gehaltsbezügen zu überlassen. Der Lehrer ist verpflichtet, dem ihm zugeteilten Schulgehilfen gegen den Bezug der gesetzlich festgestellten Vergütung aus dem Gehalte des Gehilfen (jährlich 205 ℳ 80 ₰) und des Verpflegungsbeitrages aus Kreisfonds (jährlich 100 ℳ) die volle Verpflegung zu reichen. — § 12. Die volle

1) KAB. S. 460.
2) KAB. S. 608 u. 953 u. b. Kanzlei III S. 691.
3) RE. v. 24. März 1880 (KAB. S. 285 u. b. Kanzlei VII S. 258).
4) RE. v. 21. März 1893 (KAB. S. 61 u. b. Kanzlei XIX S. 618).
5) KAB. S. 285 u. b. Kanzlei VII S. 258.

Verpflegung umfaßt: 1. die Gewährung eines Zimmers mit der unentbehrlichen Einrichtung, bestehend in einem gerichteten Bette (Strohsack mit Unterbett oder Matratze, Leintuch, ein Kopfkissen und ein Oberbett oder wollene Decke) nebst Bettlade, einem Tische, einem Stuhle, einem Schranke, einem Spiegel, einem Waschbecken und einem Trinkglase, 2. die Besorgung der Bettwäsche und der nötigen Leibwäsche, Reinigung des Schuhwerkes, 3. das notwendige Brennmaterial zur Beheizung des Zimmers, sowie die notwendige Reinigung des letzteren, 4. die Verköstigung am Tische des Lehrers, bestehend in Morgensuppe oder Kaffee mit einem Brote, in einem einfachen, reinlich gekochten und nahrhaften Mittagessen (ohne Bier) und gleicher Abendkost (gleichfalls ohne Bier). Bei der Beköstigung sind die Ortsverhältnisse, insbesondere die größere oder geringere Beschwerlichkeit des Bezuges von Lebensmitteln entsprechend zu beachten. — Wo ein Teil der unter Ziff. 1 und 3 erwähnten Leistungen von der Schulverwaltung auf die Schulkassa übernommen ist, wird hierdurch der Lehrer von seiner Leistungspflicht auf solange entbunden, als die Schulkasse in seine Verpflichtungen eintritt. — § 16. Wenn dem Schulgehilfen die volle Selbstverpflegung gestattet ist, so hat derselbe den gesetzlichen Wertanschlag der vollen Verpflegung (jährlich 205 ℳ 80 ₰) und den Verpflegungsbeitrag aus Kreisfonds (100 ℳ) vollständig zu beziehen. Wenn dem Schulgehilfen nur die Erlaubnis zur Selbstverköstigung erteilt wird, während er im übrigen die Verpflegung vom Lehrer zu erhalten hat, so hat der Schulgehilfe den gesetzlichen Wertanschlag der Verpflegung (205 ℳ 80 ₰), der Lehrer aber den Verpflegungsbeitrag aus Kreisfonds (jährlich 100 ℳ) zu beziehen. — § 17. Bei vorübergehender Abwesenheit vom Schulsitze während des Schuljahres oder in den Ferien hat der Schulgehilfe, insoferne er sonst vom Lehrer die volle Verpflegung erhalten hat, an Stelle derselben eine Entschädigung von 60 ₰ für jeden Tag der Abwesenheit zu beanspruchen, wenn letztere nicht durch Uebernahme einer bezahlten Funktion an einer anderen Schule oder an einer auswärtigen Kirche veranlaßt und dem Lehrer und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden angezeigt und von ihnen genehmigt war. Für die Abwesenheit von kürzerer als eintägiger Dauer ist dem Schulgehilfen eine Entschädigung für den Entgang der Verpflegung nicht zu leisten.

In Oberfranken haben die Hilfslehrer[1]) 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage aus Staatsmitteln = 522 ℳ 90 ₰ und ein heizbares Zimmer.

---

1) In Oberfranken ist ein Unterschied gemacht zwischen Schulgehilfen und Hilfslehrern; unter letzteren sind die im Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 3 genannten Hilfslehrer verstanden; diese Gesetzesstelle lautet: „Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach 5jährigem Durchschnitte 100 übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern . . ist hierdurch nicht ausgeschlossen.“ Hilfslehrer haben also selbständig eine Klasse zu versehen. Schulgehilfen sind bloß Personalgehilfen, welche bei Erkrankung, Beurlaubung ꝛc.

Verköstigen und verpflegen müssen sie sich in der Regel selbst[1]); nur ausnahmsweise haben sie die Verköstigung und Verpflegung vom Lehrer und müssen sie dann an den Lehrer 222 ℳ 90 ₰ abgeben. Sehr viele Exspektanten werden aber gleich als interimistische Verweser auf Verweserstellen oder definitiven Lehrstellen angestellt und erhalten dann durchweg 600 ℳ. Nach frühestens $1^1/_2$ und spätestens 3 Jahren werden sie selbständige Verweser und erhalten dann den oben Ziff. 3 angegebenen Gehalt.

In Mittelfranken wird das Verpflegungsaversum um 158 ℳ erhöht[2]). Der Gehalt beträgt also 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage, 158 ℳ aus Kreisfonds zur Erhöhung des Verpflegungsaversums = 680 ℳ 90 ₰. Amtliche Normen über das Verhältnis zwischen Lehrern und Schulgehilfen hinsichtlich der Verpflegung und Verköstigung wurden von der Kreisregierung nicht erlassen, sondern ist die Regelung dieses Verhältnisses der freien Vereinbarung überlassen; nur in einzelnen Fällen, wenn eine derartige Angelegenheit von den Beteiligten selbst der Regierung unterbreitet wurde, hat letztere spezielle Entscheidung und Anordnung getroffen[3]).

In Unterfranken wird das Verpflegungsaversum aus Kreisfonds um 90 ℳ erhöht, so daß der Gehalt des Schulgehilfen beträgt: 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage, 90 ℳ aus Kreisfonds = 612 ℳ 90 ₰. Ist dem Schulgehilfen die Selbstverpflegung nicht gestattet, so hat er an den Lehrer 205 ℳ 71 ₰ und die 90 ℳ aus Kreisfonds abzugeben. Uebrigens gab es in Unterfranken in letzter Zeit nur 6 Schulgehilfenstellen, welche jetzt wohl schon

---

eines Lehrers oder Verwesers zu seiner Aushilfe aufgestellt werden. Dieselben erhalten 336 ℳ aus Kreisfonds, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage = 516 ℳ, wenn nicht besser situierten Lehrern bei längerer Dienstunfähigkeit ein Beitrag auferlegt wird, welcher an den 336 ℳ abgerechnet wird.

1) Die Verköstigung kommt nur bei den Schulgehilfen, nie bei Hilfslehrern vor.

2) Landratsabsch. f. Mittelfranken v. 9. April 1878 (GVB. 1878 S. 209 u. d. Kanzlei V S. 223).

3) In Mittelfranken unterscheidet man zweierlei Schulgehilfen: ständige Schulgehilfen und Privatgehilfen (oft auch interimistische Verweser genannt); diese letzteren sind solche, welche einem Lehrer, sei es während dessen Krankheit oder aus anderem Grunde, beigegeben sind und dessen Stelle vorübergehend versehen; die ständigen Gehilfen versehen ganz selbständig eine Schulklasse und sind in keiner Weise dem definitiven Lehrer untergeordnet. Die ständigen Gehilfen haben keinen Anspruch und keine Pflicht auf Verpflegung durch den Lehrer, die Privatgehilfen können die Verköstigung und Verpflegung durch ihren Lehrer fordern, auch bei ihnen ist alles dem freien Uebereinkommen zwischen Lehrer und Gehilfen überlassen. (Bei einer amtlichen Erhebung, welche die K. Kreisregierung vor einiger Zeit veranstaltete, ergab sich, daß 31 Gehilfen und Gehilfinnen bei den Lehrern in Verpflegung standen, 287 dagegen nicht.) Wenn der Schulgehilfe die Verpflegung beim Lehrer hat, so erhält letzterer 120 fl. = 205 ℳ 80 ₰ aus dem Gehilfengehalte und 158 ℳ aus Kreisfonds (KAB. 1878 S. 1153) = 363 ℳ 80 ₰.

in Verweserstellen umgewandelt sind [1]). Aushilfslehrer (Personalgehilfen der definitiven Lehrer in Erkrankungsfällen) haben freie Verpflegung und 300 ℳ.

In Schwaben wird für alle Schulgehilfen mit Ausnahme von jenen, welche sich in Städten von 2500 Seelen und darüber befinden, das Verpflegungsaversum aus Kreisfonds um 168 ℳ 29 ₰ dann erhöht, wenn sie die Verpflegung und Verköstigung beim Lehrer haben [2]). Dieser Zuschuß aus Kreisfonds wird also gewährt für die Schulgehilfen in allen Dörfern und Märkten ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl, dagegen für die Schulgehilfen in Städten nur dann, wenn diese weniger als 2500 Seelen haben. Der Gehalt der Gehilfen in den Dörfern und Märkten und in jenen Städten, welche weniger als 2500 Einwohner haben, beträgt also 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ persönliche Zulage, 168 ℳ 29 ₰ Verpflegungszuschuß aus Kreisfonds = 691 ℳ 19 ₰; davon hat er an den Lehrer für Verpflegung abzugeben 205 ℳ 71 ₰ und 168 ℳ 29 ₰ = 374 ℳ; ihm bleiben also 691 ℳ 19 ₰ — 374 ℳ = 317 ℳ 19 ₰. Ist der Schulgehilfe außer Kost und Verpflegung des Lehrers, so erhält er nicht 168 ℳ 29 ₰, sondern nur 140 ℳ Verpflegungskostenzuschuß und sein Gehalt beträgt dann 342 ℳ 90 ₰ + 90 + 90 + 140 = 662 ℳ 90 ₰ [3]). — Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schulgehilfen ist geregelt durch RE. v. 6. März 1874 [4]): § 11. Der Lehrer ist verpflichtet, gegen den Bezug eines jährlichen Aversums von 180 fl. (jetzt 374 ℳ) dem Schulgehilfen die volle standesgemäße Verpflegung zu reichen bezw. reichen zu lassen. Zu dieser Verpflegung gehört: a) die erforderliche Einrichtung in dem Zimmer des Schulgehilfen, als: gerichtetes Bett, Tisch, Stuhl, Kasten, Spiegel, Waschbecken und Trinkglas; b) die Besorgung der Bett- und Leibwäsche, die Reinigung der Stiefel, die notwendige Beheizung; c) die Verköstigung am Tische des Lehrers, bestehend in einer Morgensuppe oder Kaffee mit Brot, einem einfachen, reinlich gekochten und nahrhaften Mittagessen, sowie einem einfachen Abendessen gleicher Qualität. Bei der Verköstigung sind die Ortsverhältnisse, insbesondere der mehr oder minder

---

1) Zuschr. d. K. Regierung v. Unterfranken v. 17. Juni 1895 Nr. 12951.

2) Landratsabsch. v. 28. März 1877 (GVB. S. 158). Das Verpflegungsaversum beträgt nach dem Schuldotationsges. Art. 3 fl. 120, durch Landratsbeschl. v. 6. Dez. 1872 wurde dasselbe auf 150 fl. und durch Landratsbeschl. v. 17. Nov. 1873 auf 180 fl. erhöht, diese sodann mit 1,80 ℳ per fl. umgerechnet in 324 ℳ, so daß die Erhöhung 324—205,71 = 118 ℳ 19 ₰ beträgt (RE. v. 14. Febr. 1874 — KAB. S. 220 u. b. Kanzlei I S. 88 —). Durch Landratsabsch. vom 3. März 1877 (GVB. S. 158) Ziff. IV, 3 wurde der Landratsbeschluß genehmigt, den Verpflegungsbeitrag für die nicht in Städten befindlichen Schulgehilfen und ständigen Verweser um je 50 ℳ, also auf 168 ℳ 29 ₰ zu erhöhen.

3) RE. v. 31. Juli 1895 Nr. 15273 I. Diese 140 ℳ setzen sich zusammen aus 50 fl. = 90 ℳ, welche vom Landrate durch Beschluß vom 17. Nov. 1873 den Schulgehilfen bewilligt wurden, wenn sie außer Verpflegung beim Lehrer sind, und aus 50 ℳ, welche der Landrat durch Beschluß v. 9. Dez. 1876 den Schulgehilfen als Verpflegungszuschuß bewilligte.

4) KAB. S. 300 u. b. Kanzlei I S. 162.

erleichterte Bezug der Viktualien im Auge zu behalten. Wo ein Teil der unter lit. a und b bezeichneten Leistungen von den Schulgemeinden übernommen ist, hat es hierbei sein Bewenden. Die K. Bezirksämter haben dahin zu wirken, daß allerwärts die Zimmereinrichtung sowie das erforderliche Brennholzquantum von den Schulgemeinden freiwillig gestellt werde. § 12. Jeder Schulgehilfe ist verpflichtet, seine volle Verpflegung in der Wohnung des Lehrers zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur bei dem Obwalten außerordentlicher Verhältnisse zulässig und in jedem einzelnen Falle an die ausdrückliche Genehmigung der K. Kreisregierung gebunden. Derartige Dispensationen werden übrigens, soweit immer möglich, auf die Verköstigung beschränkt, nicht aber auf Wohnung ꝛc. ausgedehnt. — § 13. Wird der Lehrer auf dem Wege der Dispensation vollständig von der Verpflegung des Schulgehilfen befreit, so hat dieser von der für die Verpflegung einschließlich des Kreiszuschusses bestimmten Summe von 180 fl. (jetzt 374 ℳ) den Betrag von 170 fl. (jetzt 345 ℳ 71 ₰) anzusprechen, wonach sich dessen Gesammteinkommen auf 662 ℳ 90 ₰ stellt. Wenn dem Schulgehilfen lediglich die Verköstigung außerhalb der Familie des Lehrers gestattet ist, so hat der Gehilfe dem Lehrer von den obigen 345 ℳ 71 ₰ für die in § 11 Abs. 2 lit. a und b vorgeschriebenen Leistungen den Betrag von 36 ℳ im Jahre zu entrichten[1]). § 14. Ist der bei dem Lehrer in voller Verpflegung stehende Schulgehilfe während des Schuljahres oder während der Ferien vorübergehend mit Genehmigung der Schulbehörde, welche nach Maßgabe der in der RE. v. 6. Nov. 1858 (KAB. S. 1311) unter Z. II u. III, dann der RE. v. 18. Juni 1886 (KAB. S. 47) getroffenen Anordnungen zu erteilen ist, vom Schulsitze abwesend, so gebühren dem Schulgehilfen aus der dem Lehrer zufließenden Verpflegungskostenentschädigung für den Tag 90 ₰. Eine Abwesenheit, welche sich nicht auf ganze Tage erstreckt, wird nicht gerechnet, den Fall ausgenommen, daß sie durch den Besuch einer Konferenz bedingt ist; in diesem Falle hat der Lehrer dem Gehilfen für das Frühstück bezw. das Mittag- und Abendessen, welches der Gehilfe zu Hause nicht nehmen konnte, eine Vergütung von 15 bezw. 50 und 25 ₰ zu leisten[2]). Ein ohne Genehmigung der Regierung getroffenes Uebereinkommen zwischen dem Inhaber des Schuldienstes und dem Hilfspersonal über eine dem letzteren anstatt der Naturalverpflegung zu verabreichende Geldentschädigung hat disziplinare Einschreitung zur Folge[3]). Ueber die Remuneration der Schulgehilfen für Aushilfe in Nebenfunktionen sieh § 70, 2.

f) In einzelnen Städten haben die Schulgehilfen höhere Bezüge aus Gemeindemitteln. In München haben die Hilfslehrer einen Jahresgehalt von 972 ℳ; außerdem aus Kreisfonds einen Verpflegungsbeitrag von 108 ℳ (nicht 294 ℳ 20 ₰ wie die Schulgehilfen in der Provinz);

---

1) KAB. S. 300 u. b. Kanzlei I S. 162.
2) RE. v. 31. Juli 1895 Nr. 15273 I.
3) RE. v. 3. Febr. 1882 (KAB. S. 144).

dazu kommt die persönliche Zulage von 90 ℳ aus Staatsmitteln, so daß der Gesamtgehalt 1170 ℳ beträgt. In Augsburg hat ein Hilfslehrer einen Anfangsgehalt von 970 ℳ, welcher nach je 3 Jahren um je 90 ℳ steigt. In Bayreuth hat er 790 ℳ. In Landshut beträgt der Jahresgehalt eines Schulgehilfen 800 ℳ und 80 ℳ Wohnungsentschädigung; in Ludwigshafen in den ersten 3 Jahren 1000 ℳ, im 4. und den folgenden Jahren 1100 ℳ. In Passau hat ein Hilfslehrer 700 ℳ Anfangsgehalt, in Regensburg 900 ℳ jährlich und 160 ℳ Mietzinsentschädigung; in Straubing beginnt ein Schulgehilfe mit 725 ℳ und erhält von 5 zu 5 Jahren je 70 ℳ mehr bis zu dem Höchstbetrage von 1145 ℳ, außerdem hat er 100 ℳ Wohnungsgeldzuschuß; in Würzburg bezieht ein Schulgehilfe 780 ℳ.

5. Die Hauslehrer bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft beziehen in den ersten 3 Dienstjahren 1860 ℳ, vom 4.—5. Dienstjahre 2040 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 2220 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 2400 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 2580 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 2760 ℳ, vom 26. Dienstjahre an 2940 ℳ. Wenn sie keine Dienstwohnung haben, so erhalten sie 180 ℳ nichtpensionsfähige Gehaltszulage [1]).

6. Die aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse zur Verbesserung des Einkommens des aktiven und des in Ruhestand befindlichen Lehrpersonals an den Volksschulen, dann der Witwen und Waisen desselben dürfen bei Vermeidung des Einzuges in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den vor der Zuwendung der Staatszuschüsse schon gewährten Bezügen der Beteiligten in Anrechnung gebracht werden [2]). Die dem Lehrpersonal aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen erleiden auch durch die bei den Schul- und Kirchendienerstellen vom 1. Januar 1878 an neu angefallenen Bezüge aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen Dritter, insbesondere auch aus freiwilligen gemeindlichen Leistungen keine Abminderung. In der Pfalz werden auch die vor dem 1. Jan. 1878 angefallenen Bezüge aus Stiftungen von Messen, Jahrtagen und anderen kirchlichen Andachten nicht von der Gehaltsaufbesserung abgezogen, wenn sie dort bei Feststellung der Staatszuschüsse bereits früher nicht in Anrechnung gebracht wurden [3]). Unter den „Zuwendungen Dritter" sind insbesondere auch die von den Schulgemeinden behufs Aufbesserung des Schuldiensteinkommens ausgehenden Zuwendungen an die Schulen, dann die etwa lediglich zum Zwecke weiterer Aufbesserung des Lehrereinkommens eingeführte Erhebung eines größeren als des normativmäßigen Schulgeldes zu verstehen und daher bei Feststellung der Staatszuschüsse nicht in Anrechnung zu bringen. Erfährt dagegen das Schuldiensteinkommen aus anderweitigen Quellen einen Zuwachs, z. B. durch den günstigen Verkauf von Grundstücken,

1) V. v. 26. Juni 1894 (GVB. S. 321) § 13 und Anlage B Ziff. II.

2) ME. vom 17. Juni 1888 Z. 10 (KMB. S. 183 und b. Kanzlei XV S. 375), ME. v. 15. Mai 1872 Z. 6, ME. v. 7. Aug. 1874 Z. 7, ME. v. 23. Aug. 1876 Z. 3.

3) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 5, ME. v. 30. März 1878 (KMB. S. 143) und ME. v. 31. März 1879 Nr. 3702.

durch höheren Ertrag des normativmäßigen Schulgeldes infolge von Erhöhung der Schülerzahl, so hat die entsprechende Kürzung des Staatszuschusses zu erfolgen [1]). Auch einmal gewährte höhere Besoldungen der Gemeinden können ohne Zustimmung der Kreisregierung nicht mehr auf den Minimalgehalt reduziert werden [2]). Nur Zulagen, welche von der Gemeinde ausdrücklich als freiwillige und widerrufliche bewilligt und von der Kreisregierung als solche genehmigt wurden, somit keinen dotationsmäßigen Charakter angenommen haben, können von der Gemeinde wieder zurückgezogen und letztere gegen ihren Willen nicht zur Fortzahlung derselben verhalten werden [3]).

§ 90.

Gehaltsfassion.

1. Das jährliche Gesamteinkommen eines Schullehrers aus dem Schuldienste und den damit ständig verbundenen Nebenfunktionen muß tabellarisch zusammengestellt werden. Diese Zusammenstellung heißt Schulfassion oder Gehaltsfassion. Für die Anfertigung dieser Fassionen ist maßgebend die ME. vom 12. Oktober 1832; darin ist zugleich das Formular hierfür vorgeschrieben, welches auch bei der durch ME. vom 26. Februar 1857 angeordneten Herstellung neuer Fassionen, sowie bei der durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 veranlaßten Rektifikation [4]) der Fassionen beibehalten wurde.

Das für die Fassion vorgeschriebene Schema ist folgendes [5]):

I. Kapitel.

I. Abteilung: Ertrag des eigentlichen Schuldienstes.

I. An ständigem Gehalte:

1. aus dem Fundationsvermögen der Schule, 2. aus Gemeindekassen, 3. aus Stiftungskassen, 4. vom Staats- (Finanz-) Aerar vermöge besonderer Rechtstitel, 5. von Privaten, 6. durch Gemeindeumlagen.

II. Aus Realitäten:

1. Gebäude, Wohnung und Nebengebäude, 2. Dienstgründe.

---

1) ME. v. 31. März 1879 und Niederb. RE. v. 10. April 1879 (KAB. S. 241).

2) Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXV S. 204.

3) VGHE. v. 5. Dez. 1884 (pfälz. Lehrerzeitg. 1885 S. 41).

4) In Oberbayern wurde durch RE. v. 6. Sept. 1865 (KAB. S. 1665 ff.) die Neuherstellung der Schulfassionen angeordnet, da die bloße Rektifikation ebenso viel Zeit erfordere.

5) Döll. IX. S. 1477. Sieh hierzu die Instruktion für die Oberpfalz v. 30. Mai 1857 (KAB. S. 877) u. Obpf. RE. v. 16. Nov. 1858 (KAB. S. 1289); die Instruktion für Oberfranken v. 31. März 1857 (Obfrk. SchVSamml. S. 994) nebst Formular S. 1008. Ueber die Schulfassionen in der Pfalz sieh Geib, Hdb. II S. 690.

III. Aus Rechten:

1. Grundherrliche Rechte, 2. Zehenten insbesondere, 3. Gemeinderechte, 4. Weideberechtigung, 5. Forstberechtigung.

IV. Aus sonstigen Titeln.

II. Abteilung: Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten.

I. als Kirchendiener (Mesner), II. als Kantor und Organist, III. als Gemeindeschreiber.

III. Abteilung: Seitheriger Bezug aus dem Kreisschulfond.

II. Kapitel.

Verzeichnis der auf dem Diensteinkommen haftenden Abgaben und Lasten.

I. Passivreichnisse und Steuern, II. Lasten für besondere Zwecke, III. Erhebungs- und Verwertungskosten der Naturalbezüge.

Nicht unter die fassionsmäßigen Bezüge gehören die aus Staatsfonds fließenden Personalzuschüsse, Einkommensaufbesserungen, Dienstalterszulagen, Kongruaergänzungszuschüsse aus Kreisfonds, Bezüge aus der Gemeindeschreiberei; letztere sind bloß vorzumerken, s. § 89, 2, b. Wie hoch die Wohnung in die Fassion einzusetzen ist, s. § 89, 2 a.

Die Erträgnisse der Dienstgründe werden mit der Hälfte der Steuerverhältniszahl (dem halben steuerbaren Ertrage) in die Fassion eingesetzt[1]). Beträgt also z. B. die Gesamtverhältniszahl der Dienstgründe 885,8, so ist in die Fassion einzusetzen $885{,}8 \times {}^1/_2 = 442{,}9$ fl. = 442 fl. 54 Kr. = 759 ℳ 28 ₰.

Die Naturalbezüge werden unter Anwendung der in der ME. vom 22. April 1858 Ziff. II gegebenen Vorschriften nach dem zehnjährigen Durchschnitte der rentamtlichen Normalpreise (Getreidebezüge) oder die mittleren Lokalpreise (Holzbezüge, auch Bezüge von Bier, Most, Wein, Obst) zu Geld angeschlagen[2]).

In Kap. 1 ist der Holzbezug nach dem mittleren Lokalpreise einzusetzen und wo eine unentgeltliche Beifuhr des Holzes als Verbindlichkeit erfolgen muß, ist auch der Fuhrlohn anzusetzen; in Kap. 2 sind die Gewinnungskosten (Hauerlohn ꝛc.) nur da als Ausgaben vorzutragen, wo der Empfänger solche vergüten muß, der Fuhrlohn aber ist immer außer Ansatz zu lassen[3]).

2. Die Herstellung der Fassion hat durch die Lokalschulinspektion unter Zuziehung und nach spezieller Vernehmung des Lehrers zu geschehen. Die primitive Revision wird durch die Distriktsschulinspektion und die

---

1) ME. v. 22. April 1858 Ziff. IV.
2) ME. v. 1. u. 16. Nov. 1858 (Untfrk. KAB. S. 1567 u. 1699).
3) ME. v. 26. Febr. 1857 (Niedb. KAB. S. 358).

Distriktspolizeibehörde [1]), die Superrevision durch die Kreisregierung vorgenommen [2]). Die Feststellung einer Schulfassion durch die Behörden der aktiven Verwaltung hindert den Inhaber einer Schulstelle nicht, seinen Anspruch wegen einer hierdurch eingetretenen Schmälerung seines Diensteinkommens gemäß Art. 10 Z. 19 des VGH.-Gesetzes v. 8. Aug. 1878 im vorgeschriebenen Instanzenzuge weiter zu verfolgen [3]). Die Fassionen sind in triplo herzustellen; das Original nebst den Belegen gehört zur Kreisregierung, das Duplikat zur Distriktspolizeibehörde, das Triplikat zur Distriktsschulinspektion, welche ihr Exemplar der Lokalschulinspektion zur Abschrift mitzuteilen hat [4]).

3. Vorkommende Aenderungen sind sofort nachzutragen und so die Fassionen stets im Evidenzstande zu halten [5]). Diejenigen Bezüge, welche bei der Staatsaufbesserung nicht in Abzug kommen (sieh § 89 Z. 6) sind in der Fassion vorzumerken. Auch ist bei Ausschreibung erledigter Schul- und Kirchendienerstellen neben dem fassionsmäßigen Ertrag zugleich der hiervon für die Berechnung des Staatszuschusses in Abzug zu bringende Betrag besonders bekannt zu geben [6]).

4. Der Zweck der Fassionen ist, alle Einnahmsquellen eines Schuldienstes zu ermitteln, den Ertrag derselben festzusetzen und sodann festzustellen, ob zur Aufbringung des gesetzlichen Mindestgehaltes des Lehrers ein Zuschuß der Gemeinde bezw. des Kreises erforderlich ist und gegebenen Falles in welcher Höhe.

Die Fassionen führen der Reihe nach die einzelnen Einnahmsquellen nach Maßgabe des vorgeschriebenen Schemas auf. Die einzelnen Einnahmsquellen teilen sich in ständige und veränderliche. Zu den ersteren zählen beispielsweise dotations- und fundationsmäßige Leistungen; zu den letzteren die auf Durchschnittsberechnungen oder Wertschätzung beruhenden Einnahmen aus Dienstgründen, Accidenzien des Kirchendienstes, Schulgeld, Besoldungsholz ꝛc. Die ersteren stehen in einer bestimmten Summe unabänderlich fest, die letzteren dagegen nicht und zwar deshalb nicht, weil ihr Ertrag fortwährend Schwankungen unterstellt ist. Dieser Wechsel macht es notwendig, die Erträgnisse auf Grund mehrerer Jahre zusammen-

---

1) Wo exponierte Bezirksamtsassessoren bestehen, steht diesen das Fassionswesen der Schul- und Mesnerdienste zur selbständigen Behandlung zu. Dienstesinstr. v. 21. Mai 1862 § 6 Z. 12 (Weber, N. Gesetzsamml. V S. 633).

2) ME. v. 12. Okt. 1832 §§ 19, 62—64 (Döll. IX S. 1477 u. 1484).

3) VGHE. v. 22. Okt. 1886 (Samml. VIII S. 139).

4) Obpf. RE. v. 30. Mai 1857 § 2 Abs. 2 (KAB. S. 880).

5) ME. vom 12. Okt. 1832 § 76 (Döll. IX S. 1486); Untfrk. RE. vom 10. Nov. 1838 (Untfrk. SchVSamml. S. 482) und vom 8. April 1861 (KAB. S. 377 mit Formular für Aenderungsanzeigen).

6) ME. v. 30. März 1878 (KAB. S. 143). Nach Niedb. RE. v. 10. April 1879 (KAB. S. 241 ff.) haben die Lokalschulinspektionen zu den bei ihnen vorliegenden Triplikaten der Schulfassionen ebenfalls Vormerkungen über neu anfallende Bezüge aus Stiftungen (von Jahrtagen und Jahrmessen ꝛc.) und aus sonstigen Zuwendungen Dritter zu führen und den Inhalt der Vormerkungen den Lehrern bei der Diensteinführung jedesmal bekannt zu geben.

zurechnen und die hiernach sich ergebende Durchschnittsziffer bezw. den Wertanschlag als wahrscheinlichen Mittelertrag in die Fassion aufzunehmen. Diese Fassionsansätze dienen lediglich dazu, einen annähernd sicheren Anhaltspunkt für den Abschluß der Fassion zu gewinnen [1]).

Daraus folgt aber einerseits, daß die Fassionen hinsichtlich der veränderlichen Einnahmsquellen an sich keinen Rechtsanspruch und keine Gewährschaft für den in Ziffern ausgedrückten Betrag bieten [2]). Anderseits folgt aber auch daraus, daß, wenn und soweit die Einnahmen aus einzelnen ihrer Natur nach veränderlichen Fassionsposten thatsächlich die Fassionsansätze überschreiten, der Mehrertrag dem Lehrer insolange gebührt, bis die Fassion von der jederzeit revisionsberechtigten Schulaufsichtsstelle in ordnungsmäßiger Weise geändert ist; und daß die Gemeinden nicht berechtigt sind, einen zur Ergänzung des Mindestgehaltes des Lehrers aus Mitteln der Gemeinde, der Kreisschuldotation oder der Kreisfonds geschöpften Zuschuß um jenen Betrag zu kürzen, der sich thatsächlich durch Mehreinnahmen aus einzelnen ihrer Natur nach veränderlichen Positionen der Schulfassion gegenüber dem Abschlusse der letzteren ergibt [3]).

Die Beweiskraft der Fassionen anlangend, so werden durch die Einträge in die Schulfassion *an sich* weder Rechtsansprüche noch Rechtsverbindlichkeiten *geschaffen*, sondern nur *konstatiert*. Aber daraus folgt nicht, daß die Fassionen gar keine Beweiskraft haben, sondern, wenn sie auch kein Rechtstitel sind, so sind sie ein Beweismittel für die thatsächliche Leistung [4]); es kann daher nach Umständen schon der Vortrag einer Einnahme in der Fassion allein im Zusammenhalte mit älteren Fassionen und einer ununterbrochenen thatsächlichen Uebung einen Beweis für die Verpflichtung zur Entrichtung gewisser Leistungen bilden [5]). Außerdem aber enthalten die Fassionen in den ihnen beigegebenen Belegen regelmäßig auch die Nachweise über die Rechtstitel, auf welchen die ständigen und veränderlichen Einnahmspositionen beruhen; die Belege enthalten entweder die urkundlichen Nachweise selbst oder sie verweisen auf die diesbezüglichen Akten, Beschlüsse, Verträge, Schankungen 2c., und aus diesen Belegen können recht wohl Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten abgeleitet werden [6]). Anderseits geht ein anderweitig feststehender Rechtsanspruch eines Lehrers an die Gemeinde dadurch nicht zu Verlust, daß derselbe nicht in die Fassion eingetragen und diese nicht der Schulaufsichtsstelle zur Revision vorgelegt wurde [7]).

---

1) VGHE. v. 23. März 1892 (Samml. XIII S. 99).

2) Verh. d. Abg.-Kammer 1859/61, Beil.-Bd. VI S. 19. Vgl. Samml. d. VGHE. IV S. 155.

3) VGHE. vom 23. März 1892 (Samml. XIII S. 99) und VGHE. vom 12. April 1893 (Samml. XIV S. 211).

4) VGHE. v. 15. Okt. 1890 (Samml. XIII S. 9).

5) VGHE. v. 23. März 1892 (Samml. XIII S. 105).

6) VGHE. v. 23. März 1892 (Samml. XIII S. 105).

7) VGHE. v. 17. Dez. 1890 (Samml. VII S. 421).

5. Streitigkeiten über die Feststellung der Schulfassionen hat letztinstanziell das Kultusministerium zu entscheiden [1]).

§ 91.

Forts. Gehaltsauszahlung.

1. Bei der Gehaltsauszahlung ist zu unterscheiden zwischen den Bezügen, welche aus der Lokalschulkasse fließen, und jenen, welche aus Staats- und Kreisfonds fließen; und zwischen der Zeit, in welcher die Schulstelle besetzt ist, und jener, in welcher sie vakant ist.

Die aus der Lokalschulkasse fließenden bezw. von den Gemeinden aufzubringenden Bezüge des Lehrpersonals werden, wo nicht monatliche Bezahlung stattfindet, in der Regel quartaliter postnumerando verabfolgt. Bezüglich des Schulgeldes ist die vierteljährige Ausbezahlung ausdrücklich vorgeschrieben (§ 187, 6); aber auch alle sonstigen allgemeinen Bezüge der Lehrer, d. i. alle jene, welche nicht für bestimmte Verrichtungen derselben ausgesetzt sind, sondern zum Schuldienste als solchem fassionsmäßig gehören, sollen, auch wenn sie jährlich im ganzen zur bestimmten Zeit in die Kasse fließen, z. B. Umlagebeiträge, Weihnachtsinggeld ꝛc., vierteljährlich ausbezahlt werden [2]).

Ueber die Entschädigungen für Besorgung des ortsüblichen Geläutes, Aufziehen der Turmuhren, Reinigung der Schullokalitäten ꝛc. sind gebührenpflichtige Jahresquittungen zu den Rechnungen als Belege zu bringen, während die im Laufe des Jahres hierauf geleisteten Zahlungen als Vorschuß- oder Abschlagszahlungen gebührenfrei sind [3]).

2. a) Die Auszahlung der aus der Staatskasse und Kreisfonds fließenden Bezüge des Lehrpersonals an den Volksschulen — Kongrualergänzungszuschüsse, Einkommensaufbesserungen, persönliche Zulagen, Dienstalterszulagen, Unterstützung dienstunfähiger Lehrer und Unterstützungsbeiträge für die Schullehrerrelikten — hat an die sämtlichen Kategorien desselben, sohin an die Schullehrer, wirklichen Lehrerinnen, ständigen Verweser und Verweserinnen und das Hilfspersonal, sowie an das pensionierte Lehrpersonal und an die Schullehrerrelikten direkt von den Rentämtern an die Bezugsberechtigten (nicht mehr durch Vermittlung der Lokalschulverwaltung) in monatlichen Raten im voraus zu erfolgen [4]).

---

1) Entsch. d. VGH. v. 28. Juli 1882 (Samml. IV S. 155). Es kann jedoch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über gewisse zu seiner Zuständigkeit gehörige Verwaltungssachen für die Frage einer Fassionsänderung präjudiziell sein. Entsch. d. VGH. v. 22. Jan. 1886 (Samml. VII S. 92, 95 f.).

2) So von der Kreisregierung von Mittelfranken entschieden (Bayr. Schulfr. 1874 S. 309). Ueber rechtzeitige Auszahlung der Bezüge der Lehrer aus den Schulkassen s. Untfrk. RE. v. 4. Jan. 1886 (Schulanz. S. 25).

3) Pfälz. RE. v. 2. April 1881 Z. 2 (Geib I S. 74).

4) ME. v. 21. April 1891 (KMB. S. 143 u. b. Kanzlei XVIII S. 218); ME. v. 29. Nov. 1892 (Fin.-MB. S. 295 u. b. Kanzlei XIX S. 754) Z. 4 u. Niedb. RE. v. 27. Nov. 1891 (KAB. S. 105 u. b. Kanzlei XVIII S. 636).

Die Bescheinigung der verschiedenen Bezüge hat gemäß Fin.-ME. vom 19. Mai 1876 [1]) je auf einer gemeinschaftlichen Quittung zu geschehen [2]). Nach Angabe des Gesamtbetrages sind in den Quittungen die einzelnen Gattungen der Bezüge (schulgesetzliche Aufbesserung, budgetmäßige Aufbesserung, Kreisfondsaufbesserung, Dienstalterszulage, budgetmäßige Teuerungszulage) gehörig auszuscheiden [3]).

Auf besonderen Wunsch der Beteiligten kann die Erhebung auch in Quartalsraten stattfinden. Im Interesse der geordneten Buch- und Kassaführung ist auf genaue Einhaltung der beiden Erhebungsarten hinzuwirken und bei der Erhebung in verschieden bemessenen Raten darauf zu bestehen, daß auch in diesem Falle dem vorgeschriebenen Erhebungsmodus entsprechende Quittungen übergeben werden. Bei dieser Art der Quittierung wird sich auch die Frage der Gebührenpflicht ohne Anstand regeln [4]).

In der Pfalz erfolgt seit 1881 die Ausbezahlung der Dienstalterszulagen und staatlichen Gehaltsaufbesserungen zwar durch Vermittlung der Einnehmer, aber eine rechnerische Behandlung der aus Zentral- und Kreisfonds fließenden Bezüge des Lehrpersonals in der Gemeinderechnung findet nicht statt. Dagegen haben die vom pfälzischen Landrate bedürftigen Gemeinden lediglich zur Aufbringung des Minimalgehaltes ihrer Schulstellen bewilligten Kreisschuldotationszuschüsse als Bezüge der Gemeinde und nicht der Lehrer auch fernerhin in den Gemeinderechnungen zur ausgablichen Verrechnung zu kommen [5]).

Nach Mittelfrk. RE. v. 12. Mai 1877, I, 1. 3 und III, 1—4 erstreckt sich die Bestimmung über Erhebung der Staats- und Kreisfondszuschüsse beim Rentamte gegen eine einzige Quittung bei Schulgehilfen nur auf die budgetmäßige Aufbesserung und die budgetmäßige Teuerungszulage; der schulgesetzliche Mindestgehalt aber ist, wenn auch dazu Kreisfondsbeihilfen gewährt sind, von den ständigen Schulgehilfen in monatlichen Raten aus den Lokalschulkassen zu erheben, an welche die Kreisfondsbeiträge von den Rentämtern vermöge besonderer Zahlungsanweisung gelangen. Auch im Falle der Abordnung eines Privatgehilfen für einen vorübergehend dienstunfähigen oder kranken Lehrer ist der schulgesetzliche Mindestgehalt unter Einrechnung der dem betreffenden Lehrer etwa ausgesetzten Kreisfondsbeihilfe von dem Schuldiensteinkommen aus der Schulkasse zu verabfolgen. Die Ausbezahlung des Gehilfenverpflegungszuschusses geschieht durch die Rentämter bei vollständiger Verpflegung des Gehilfen durch den Schullehrer an diesen, dagegen bei eigener Verköstigung des Gehilfen an letzteren; die Empfangsberechtigung des einen oder des anderen bedarf auf den betreffenden Quittungen einer Bestätigung der Lokalschulinspektion über den Sachverhalt. Bei Berufungen oder Abgängen von Schulgehilfen im Laufe eines Monats ist die Berechnung der betreffenden Rate auf die 1. oder 2. Monatshälfte auszudehnen, je nachdem der Tag des Eintrittes oder Abganges eines Schulgehilfen vor oder nach dem 16. Monatstage erfolgen sollte. Bei Einberufungen von Schulgehilfen zu Militärdienstübungen erfolgt für die Dauer dieser Uebungen die Ausbezahlung des Verpflegungszuschusses an die Gehilfen auch in dem Falle, wenn der betreffende Gehilfe die Beköstigung im Hause des Schullehrers erhält, dem er unterstellt ist. Ebenso werden der schulgesetzliche Gehilfengehalt, die budgetmäßige Aufbesserung und die budgetmäßige Teuerungs-

---

1) Fin.-MB. S. 115.

2) ME. v. 29. Nov. 1892 (Fin.-MB. S. 295) Z. 4.

3) Mfrk. RE. v. 12. Mai 1877, I, 1 (KAB. S. 555).

4) Fin.-ME. v. 29. Nov. 1892 (Fin.-MB. S. 295) Z. 4.

5) ME. v. 21. April 1880; RE. v. 18. Sept. 1880; RE. v. 17. Dez. 1880 (Geib II S. 689, Note).

zulage in diesen Fällen fortgewährt und die Kosten der erforderlichen Unterrichtsaushilfe auf Kreisfonds übernommen.

Dieselbe RE. bestimmt ferner I, 7: Um den unständigen Hilfslehrern in unmittelbaren Städten, dann den unständigen Schulverwesern in mittelbaren Gemeinden den ununterbrochenen Bezug der ihnen gebührenden Teuerungszulage von 90 ℳ sofort an dem Orte ihrer jedesmaligen Verwendung zu sichern, haben die Ortsschulkassen diese Teuerungszulagen mit den übrigen Funktionsbezügen dieses Lehrpersonals in monatlichen Raten vorschußweise (gegen nachherige Ersatzleistung) auszubezahlen [1]).

b) Die Quittungen der Schullehrer bedürfen der Kontrasignatur durch die Lokalschulinspektionen nicht [2]).

Zu den Quittungen der Lehrer über Bade- und andere Unterstützungen ist schon nach früherer Anordnung [3]) weder eine Kontrasignatur einer Schulbehörde noch der Nachweis über die Art ihrer Verwendung erforderlich, indem die veranlassenden Gesuche ohnehin immer mit ärztlichen Zeugnissen und dem Gutachten der Distriktsschulinspektionen versehen sein müssen.

Nach Mittelfr. RE. v. 12. Mai 1877, I, 6 [4]) ist auf den Quittungen sowohl der ständigen als der einem Lehrer wegen Alters oder Krankheit beigegebenen Schulgehilfen die wirkliche Funktionsleistung von der Lokalschulinspektion zu bestätigen; ferner ist nach derselben RE. III, 2 auf den Quittungen über den Gehilfenverpflegungszuschuß der die Empfangsberechtigung des Schullehrers oder des Gehilfen bedingende Sachverhalt von der Lokalschulinspektion zu bestätigen.

c) Die Quittungsgebühr beträgt bei einer auf 20—199 ℳ inkl. lautenden Quittung 20 ₰, bei 200—499 ℳ 50 ₰, bei 500—999 ℳ 1 ℳ, bei 1000—1999 ℳ 2 ℳ u. s. w. [5]), und ist durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten [6]). Die Gebührenmarken sind der Quittung vor deren Einreichung bei der betr. Kasse auf der ersten Seite links oben in einiger Entfernung vom linksseitigen Papierrande vom Quittungsaussteller aufzukleben [7]). Zu den Quittungen ist das vorschriftsmäßige Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens zu gebrauchen [8]).

Gebührenfrei sind Quittungen unter 20 ℳ, ferner Quittungen über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 ℳ nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 ℳ nicht übersteigt, so-

---

1) Mittelfr. KAB. 1877 S. 557, 559 f., 563—565. Sieh auch Mittelfr. RE. v. 20. Jan. 1878 (Schulanz. S. 11, vom 14. März 1878, Schulanz. S. 25) u. vom 26. Jan. 1885 (KAB. S. 17).

2) ME. v. 6. Juni u. 16. Aug. 1874 (KMB. S. 250 u. 416).

3) ME. v. 19. Juni 1860 (Weber, Neue Gesetzsamml. V S. 193).

4) KAB. S. 559.

5) Gebührenges. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 (GVB. 1879 S. 906 u. v. 1892 S. 133) Art. 232.

6) Vrdg. v. 15. Sept. 1879 § 1 lit. a (GVB. S. 1171).

7) Bekanntm. v. 19. Febr. 1882 (GVB. S. 65) und v. 17. Sept. 1879 §§ 1, 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 (GVB. S. 1173).

8) Bekanntm. v. 12. April 1877 § 1 u. Fin.-ME. v. 12. April 1877, I (KMB. S. 176 u. 178) und Bekanntm. v. 23. Aug. 1879 (GVB. S. 901).

ferne sie selbständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden [1]).

3. Von der Vorausbezahlung (praenumerando) sind ausgenommen die noch vorkommenden, wirklich in natura zur Abgabe gelangenden Holzbezüge ꝛc.; sowie jene Geldbezüge, für welche nach Rechnungsvortrag ein bestimmter vertragsmäßiger Verfalltermin besteht; deren Erhebung und Quittierung hat in bisheriger Weise zu erfolgen [2]).

Ebenso werden jene Bezüge, welche mit dem Todestage des Bezugsberechtigten erlöschen und demnach sich nicht zur Vorauszahlung eignen, postnumerando verabfolgt.

4. Die Auszahlung durch die Rentämter ist durch eine Anweisung seitens der Regierung, K. d. J., bedingt.

Die sämtlichen bei Kap. III § 1 Tit. 1 mit 4 des Kreisbudgets einschlägigen Bezüge des Lehrpersonals an den deutschen Schulen — wie die fundationsmäßigen Reichnisse, Kongrualergänzungszuschüsse, Einkommensaufbesserungen, Personal- und Dienstalterszulagen, dann die Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen —, ferner die Pensionen älterer Lehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiszziert worden sind, und die Unterstützungsbeiträge der Schullehrerrelikten gelangen, gleichviel ob dieselben aus Zentral- oder aus Kreisfonds fließen, vom Jahre 1893 ab auf Grund spezieller von dem Etatskurator gegengezeichneter und mit dem Ingrossationszeichen der Finanzbuchhaltung versehener Entschließungen der Kgl. Regierung K. d. J., zur Anweisung. Jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Zahlungsanweisung bleibt bis zu ihrer Ergänzung außer Kraft und darf von den Kassabeamten bei Vermeidung eigener Haftung nicht honoriert werden. Die in der ME. v. 6. Juni 1874 angeordneten distriktspolizeilichen Mitteilungen kommen in Wegfall. In jenen Fällen, in welchen ein Wechsel der Person des Lehrers ohne gleichzeitige Aenderung der Bezüge der Schulstelle eintritt, genügt abschriftliche Mitteilung der an die Distriktsschulbehörde erlassene Entschließung, ohne daß es einer förmlichen Neuanweisung der mit der Schulstelle verbundenen Bezüge bedarf. Die Weiterzahlung der rein persönlichen Bezüge, wie Dienstalters- und Personalzulage, erfolgt in diesem Falle auf Grund des Kassaattestes des bisher zahlenden Rentamtes. Sind in Ansehung der Dienstalterszulage Aenderungen zur Einweisung gelangt, welche im Zeitpunkte der Versetzung noch nicht wirksam geworden sind, so ist hiervon in dem Kassaatteste unter Angabe der Einweisungsentschließung Vormerkung zu machen. Soweit in den Zahlungsanweisungen die Zahlungsleistung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt ist und nicht einmalige Leistungen in Frage stehen, sind die Kgl. Rentämter — abgesehen von dem Falle des Ablebens des Bezugsberechtigten, bei welchem sich die Zahlungsein-

---

1) Gebührengeſ. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 235.

2) ME. v. 5. Mai 1875 (KMB. S. 162), v. 9. Sept. 1875 (Oberpf. KAB. S. 734), v. 13. Okt. 1880 (KMB. S. 229).

stellung nach den desfalls bestehenden Vorschriften bemißt — solange zur Zahlungsleistung berechtigt, bis ihnen abändernde Entschließung zugeht. Hiernach erfolgt die Zahlung und Verrechnung der oben bezeichneten Bezüge fernerhin gleich den Gehältern und Pensionen der Staatsdiener ausschließend auf Grund der Rechnungsständigkeit und der im Laufe der Rechnungsständigkeit ergehenden Neuanweisungen[1]).

5. Das bisher Gesagte gilt von der Ausbezahlung der Bezüge des Lehrpersonals, wenn die Schulstelle besetzt ist. Ist dieselbe vakant, so schlagen wenigstens teilweise die Bestimmungen über die Interkalarien (§ 92) und über das Sterbe- und Sterbenachmonat ein (§ 96 Z. 10).

Die Niederb. Regierung traf auf Grund der ME. v. 21. April 1891 durch Entschl. v. 27. Nov. 1891[2]) für diese Fälle folgende Anordnungen:

II. Auszahlung der Bezüge[3]) beim Ableben von Lehrpersonal.

1. Das Sterbemonat gebührt: a) aus den Unterstützungen dienstunfähiger Lehrer und Unterstützungsbeiträgen für Schullehrerrelikten nach Ableben derselben deren Erben ohne Unterschied; b) das Gleiche gilt beim Ableben von Lehrern jeder Kategorie im aktiven Dienste bezüglich der persönlichen Zulagen (Tit. 2, c und d[4]) und der Dienstalterszulagen (Tit. 3, a und b)[5]).

Dagegen unterliegen das Diensteinkommen des Verstorbenen (ständige Bezüge Tit. 1)[6]), die Kongrualergänzungszuschüsse und die Einkommensaufbesserungen (Tit. 2, a und b)[7]) und beim Hilfspersonal auch die Verpflegungs- und Unterhaltsbeiträge (Tit. 4) von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage an dem Einzuge. Der Einzug dieser Bezüge gilt auch für die Witwen und Kinder, soferne ihnen der Nachsitz nicht gewährt ist.

2. Das Sterbenachmonat gebührt lediglich den Witwen und Kindern des verstorbenen Lehrpersonals und zwar a) aus den Unterstützungen für dienstunfähig gewordene Lehrer, b) aus den persönlichen Zulagen und den Dienstalterszulagen der in Aktivität verstorbenen Lehrer, soferne den Relikten der Nachsitz nicht gewährt ist[8]).

---

1) ME. v. 29. Nov. 1892 (Fin.-MB. S. 295 u. b. Kanzlei XIX S. 754).

2) KAB. S. 105 u. b. Kanzlei XVIII S. 636.

3) Aus Zentral- und Kreisfonds.

4) Tit. 2, c sind die Zulagen von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschließlich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen. Tit. 2, d sind die Zuschüsse des Kreises aa) zur Aufbesserung des Mindestgehaltes der definitiven Lehrer auf 860 ℳ, bb) und die besonderen Zulagen von 90 ℳ an Verweser, weltliche Lehrerinnen und Verweserinnen.

5) Tit. 3, a sind die Dienstalterszulagen aus Zentralfonds für die wirklichen Schullehrer zu 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren, von der Seminaraustrittsprüfung an gerechnet, dann für die ständigen Verweser, die wirklichen Lehrerinnen und Verweserinnen zu 72 ℳ nach 5 und zu 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren. Tit. 3, b sind die 60 ℳ Zulagen aus Kreisfonds an die auf isolierten Anfangsstellen ohne Nebeneinkommen befindlichen Schullehrer.

6) Tit. 1 sind die Bezüge a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars, b) aus der Kreisschuldotation, c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe.

7) Tit. 2, a sind die Gehaltsergänzungszuschüsse a) im allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes einschließlich der früheren Kongrualergänzungszuschüsse. Tit. 2, b. Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesamten Lehrpersonals in bisheriger Weise aus Zentralfonds.

8) Darum haben nach oberfrk. RE. v. 24. April 1894 (Schulanz. S. 45) die Distriktsschulbehörden dafür zu sorgen, daß in den Anzeigen über das Ab-

3. Nachsitz der Witwe und Kinder. Wird der Witwe und den Kindern beim Ableben der Nachsitz auf dem Schuldienste für den Sterbe- und Nachmonat oder auf längere Zeit gewährt, so gebührt denselben das volle Diensteinkommen auf die Dauer des Nachsitzes mit Ausnahme der Dienstalterszulagen, welche in keinem Falle weiter, als für den Sterbe- und Nachmonat auszuzahlen sind. In diesem Falle sind die sämtlichen mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, gleichviel, ob ein Dienstverweser aufgestellt ist oder nicht, an die bezeichneten Relikten auszuzahlen, da denselben die Bestreitung der Dienstesverwesungskosten und der fassionsmäßigen Lasten obliegt.

Im Falle die Witwe während des Nachsitzes dem vorhandenen Hilfslehrpersonal die Verpflegung fortreicht, sind auch die hierfür im Spezialetat unter Tit. 4 vorgesehenen Mittel an die Witwe auszuzahlen; soferne sich aber das Hilfspersonal selbst zu verpflegen hat, sind die fraglichen Mittel von dem Tage der eingetretenen Selbstverpflegung bis zur Wiederbesetzung des Schuldienstes an das Hilfspersonal zu verabfolgen, wobei bezüglich der Ratierung des Naturalverpflegungsbeitrages zu 108 *M.* (Tit. 4) auf das Ausschreiben v. 30. Sept. 1876 (KAB. S. 954) verwiesen wird.

III. Auszahlung der Bezüge bei Erledigung von Schuldiensten durch Versetzungen und Beförderungen, sowie beim Ableben des Lehrpersonals ohne Nachsitz der Relikten.

4. In diesen Fällen sind bei wirklichen Schuldiensten a) wenn ein Verweser des Dienstes aufgestellt ist, die sämtlichen mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge (Tit. 1 und Tit. 2, a und b) von dem Tage der Versetzung oder Beförderung oder bei dem Ableben von Lehrern von dem auf den Todestag folgenden Tage an an die Gemeinde des Schulsitzes gegen vorschriftsmäßige Quittungen monatlich im voraus zu verabfolgen. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn nach Ablauf des gewährten Nachsitzes die Verwesung des Schuldienstes noch fortbesteht. Der nach Bestreitung der Verwesungskosten und der etwaigen fassionsmäßigen Lasten verbleibende Ueberschuß fällt nicht der Gemeinde oder Schulkasse zu, sondern ist als Interkalare nach § 5 der RE. v. 9. Febr. 1882 (KAB. S. 89) zu behandeln und zu verwenden; ist dagegen b) ein Verweser des Schuldienstes nicht aufgestellt worden, so sind die mit dem Schuldienste verbundenen und dem Interkalare zufallenden Bezüge (Tit. 1 und Tit. 2, a und b) von dem K. Rentamte direkt an den Kreisausschuß des Unterstützungsvereines für Schullehrer-Witwen und Waisen gegen eine von dem Vorstande und Kassier des Vereins gefertigte und mit der treffenden Gebührenmarke versehene Quittung nach erfolgter Wiederbesetzung des Schuldienstes auszuzahlen.

In diesen unter Ziff. III bezeichneten Fällen wird sich das vorhandene Hilfslehrpersonal durchgehends selbst zu verpflegen haben, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel von dem Tage der Versetzung oder Beförderung und bei dem Ableben von Lehrern von dem auf den Todestag folgenden Tage an bis zur Wiederbesetzung des Schuldienstes an das betreffende Hilfslehrpersonal direkt zu verabfolgen sind.

6. Bei Erledigung von ständigen Verweser-, Lehrerinnen- und Hilfslehrerstellen wird eine eigentliche Verwesung der Stelle nicht angeordnet, sondern nur Dienstaushilfe bestellt. Wird zur Dienstaushilfe eine eigene Lehrperson aufgestellt, so erhält diese in der Regel die vollen mit der erledigten Stelle verbundenen Bezüge; wird nur eine teilweise Aushilfe durch Erteilung von Abteilungsunterricht angeordnet, so kann hierfür eine Remuneration gewährt werden. In allen diesen Fällen sind die betreffenden Regierungsentschließungen maßgebend, ohne welche das K. Rentamt eine Zahlung nicht leisten darf. Ist dagegen eine Dienstesaushilfe überhaupt nicht angeordnet worden, so sind die fraglichen Bezüge — jedoch mit Ausnahme der persönlichen Zulagen und der Naturalverpflegungsbeiträge, welche einzubehalten sind — direkt an den Kreisausschuß des Unter-

---

leben eines aktiven Lehrers jedesmal genau angegeben werde, ob derselbe eine Witwe oder Kinder hinterläßt oder nicht.

stützungsvereines für Schullehrer-Witwen und Waisen nach erfolgter Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu verabfolgen.

Die Dienstalterszulagen der Schullehrer, weltlichen Lehrerinnen, ständigen Verweser und Verweserinnen sind von dem Tage der Versetzung oder Beförderung einzuziehen, bei dem Ableben derselben aber nach Z. 1 und 2 zu behandeln.

(Durch diese RE. v. 27. Nov. 1891 ist § 4 der RE. v. 9. Febr. 1882[1]) aufgehoben und RE. v. 2. Okt. 1887[2]) und v. 13. Juni 1890[3]) außer Wirksamkeit gesetzt.)

§ 92.

Interkalarien.

1. Die **Interkalarien** oder die Einkünfte erledigter Schulstellen, welche sich von der Zeit der Erledigung bezw. der Beendigung des Nachsitzes bis zur Wiederbesetzung nach Abzug der Provisoratskosten und fassionsmäßigen Lasten ergeben, fließen teils, wie in Oberfranken[4]) und in der Oberpfalz[5]), den allgemeinen Normen gemäß in die Lokalschulkasse[6]), teils werden dieselben, wie in Oberbayern[7]), Niederbayern[8]), Mittelfranken[9]), Unterfranken[10]), vermöge besonderer Genehmigung an den Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein, in der Pfalz an den Schullehrer-Kreis-Unterstützungsverein[11]) abgegeben.

2. Den Interkalarüberschüssen fließen während der Erledigungszeit von Schulstellen nicht nur die Bezüge aus fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars und aus der Kreisschuldotation, sondern auch die seit 1872 (1874 und 1876) bewilligten Einkommensaufbesserungen der Schullehrer auf 500 fl. = 857 ℳ 20 ₰ und auf 450 fl. = 771 ℳ 50 ₰ (§ 89, 2, b) sowie der Schulverweser auf 300 fl. = 514 ℳ 30 ₰ (§ 89, 3, b) zu, soweit nicht den Relikten

---

1) KAB. S. 86.
2) Schulanz. S. 113.
3) KAB. S. 87.
4) Obfrk. RE. v. 18. Jan. 1844 u. 16. Jan. 1849 (Obfrk. SchVSamml. S. 609 u. 800 f.).
5) Obpf. RE. vom 2. April 1839 (Obpf. SchVSamml. S. 435) und vom 27. Mai 1876 (KAB. S. 519). Hiernach sind die Interkalarien zur Vermehrung der Lokalschulfonds zu verwenden. Die aus der Kreisschuldotation fließenden Interkalarien werden jedoch an den Reliktenverein abgegeben nach § 24 der Satzungen v. 1. Jan. 1892 (KAB. 1893 S. 25 u. b. Kanzlei XX S. 97).
6) Sieh Rechtsrh. Amtsinstr. f. d. LSchJ. v. 15. Sept. 1808 § 33. Bezüglich der gleichen Vorschrift der Pfälz. Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. vom 22. Aug. 1817 § 20 sieh die derogierende Bestimmung in Note 11.
7) Statuten d. oberb. Reliktenver. v. 21. Dezember 1895 § 14 (KAB. 1895 S. 130).
8) Sieh Niedb. RE. v. 9. Febr. 1882 Abs. 1 (KAB. S. 86).
9) ME. v. 10. Febr. 1856 (Mfrk. KAB. S. 304).
10) Untfrk. RE. v. 26. Aug. 1895 Z. 3 (KAB. S. 73) u. Satzungen des Reliktenpensionsvereins in Untrfrk. v. 30. Dez. 1893/5. April 1894 § 25.
11) Vereinssatzungen v. J. 1877 § 5 Z. 4 (Pfälz. KAB. S. 426). Die Quittungen über diese Zuflüsse sind gebührenpflichtig. FME. v. 31. Dez. 1881 (Geib a. a. O. I S. 75).

mit dem Nachsitz der Fortbezug zusteht, ebenso die bis zu einer bestimmten Summe (nämlich bis zu 250 fl. = 428 *M* 60 *₰* — § 89, 4, b) gewährten Aufbesserungen der ständigen Schulgehilfenstellen während der vorübergehenden Erledigung derselben[1]); nicht aber die Dienstalterszulagen des Lehrpersonals[2]) noch die allen Verwesern und Gehilfen bewilligten Zulagen, welche alle als rein persönliche Zulagen während der Erledigung dem Einzuge unterliegen[3]).

3. Ueber die **Berechnung** der dem abtretenden Lehrer oder dessen Relikten, der Lokalschulkasse oder dem einschlägigen Kreisvereine und dem neu eintretenden Lehrer zukommenden Anteile an den Schuldiensterträgnissen des betreffenden Jahres wurden in einzelnen Kreisen besondere Instruktionen erlassen.

In **Niederbayern** wurde unterm 20. Mai 1882 folg. autogr. RE. erlassen[4]):

Differenzen über die Verteilung der Bezüge und Lasten von erledigten Schuldiensten unter die anspruchsberechtigten Beteiligten: Lehrer, Lehrersrelikten und Unterstützungskassen, welchen die Interkalarien erledigter Schuldienste satzungsgemäß zugewiesen sind, eignen sich ihrer öffentlich rechtlichen Natur nach zur administrativen Judikatur und sind gemäß § 50 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 50, ferner Art. 10 Ziff. 24, dann § 45 des Ges. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungs-Rechtssachen betr., von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde in erster Instanz zu entscheiden. Nach den gepflogenen Erhebungen ist seitens der Distrikts-Verwaltungsbehörde bei Regulierung der Dienstbezüge und Lasten erledigter Schuldienste unter die Interessenten ein verschiedenes Verfahren

1) ME. vom 7. Aug. 1872 (Obpf. KAB. S. 1117 f.), vom 12. Mai 1876 (Obpf. KAB. S. 520) u. v. 2. März 1880 Abs. 7 (Obb. KAB. S. 524). Vgl. Obpf. RE. v. 27. Dez. 1876 (KAB. 1877 S. 21 f.) u. Mfrk. RE. v. 20. Jan. 1878 Ziff. 5 (Schulanz. S. 12). Auch im Falle der Versehung einer erledigten Gehilfenstelle durch den Lehrer mittels Erteilung von Abteilungsunterricht wird die treffende budgetmäßige Aufbesserung (§ 89, 4, b) als Interkalarüberschuß behandelt. Obpf. RE. v. 7. Nov. 1877 (KAB. S. 1093 f.). Vgl. § 93, 3.

2) ME. v. 9. Juli 1874 Abs. 2 (KMB. S. 280). Ueber den Anspruch der Lehrerrelikten auf den Bezug der Dienstalterszulagen für den Sterbe- und Sterbenachmonat sieh § 96, 4.

3) ME. v. 12. Mai 1876 (Obpf. KAB. S. 520). Auch die Beiträge behufs Erhöhung der Gehilfenverpflegsaversa unterliegen dem Einzuge nach Obpf. RE. v. 27. Dez. 1876 (KAB. 1877 S. 23) u. Vorschr. v. 24. März 1880 § 5 Abs. 3 (KAB. S. 290), Mfrk. RE. vom 20. Jan. 1878 Ziff. 5 (Schulanz. S. 12) und Niedb. RE. v. 9. Febr. 1882 § 3 Ziff. 3 (KAB. S. 88). Nach letzterer RE. gilt dasselbe von den persönlichen Zulagen, welche in Niederbayern den ständigen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen aus Kreisfonds gewährt sind. Nach pfälz. RE. v. 30. Nov. 1882 (Geib, Handb. II S. 688) ist, wenn bei einer Schulverweserstelle, welche interimistisch von einem Schuldienstexspektanten versehen wird, die Leistung des Staatszuschusses von 90 *M* — abgesehen von der Personalzulage — aus dem Grunde in Wegfall kommt, weil der Bargehalt aus der Gemeindekasse die Kongrua (428 *M* 60 *₰*) übersteigt, dem betreffenden interimistischen Verweser ein Fixum von 450 *M* ausschließlich der Personalzulage jährlich zuzuweisen, während der Rest abzüglich des Beitrages zur Lehrerwitwenkasse von der Schullehrerpensionskasse einzuziehen ist.

4) Niederb. Schulanz. 1895 S. 131. Dazu ist zu vergleichen die RE. v. 27. Nov. 1891 (§ 91, 5).

beobachtet worden. Da indessen die Einhaltung gewisser Normen aus dienstlichen Rücksichten geboten erscheint, so werden den genannten Behörden in der Anlage diejenigen Grundsätze bekannt gegeben, nach welchen künftig in Streitfällen die Bezüge unter die Beteiligten verteilt werden sollen:

§ 1. Der Anspruch auf den Genuß des mit einem Schuldienste verbundenen Einkommens, desgleichen die Verpflichtung zur Entrichtung der hierauf ruhenden Lasten beginnt mit dem im Anstellungsdekrete bezeichneten Tage und endigt

a) mit dem Tage der Versetzung des Dienstinhabers auf eine andere Diensstesstelle,
b) mit dem Zeitpunkte des Eintrittes desselben in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand,
c) durch freiwilligen Verzicht auf den Dienst,
d) infolge Ablebens des Dienstinhabers bezw. mit Ablauf des dem Sterbemonate nächstfolgenden Monats, je nachdem den Hinterbliebenen für die angegebene Dauer der Nachsitz auf dem Dienste gewährt, oder letzterer aus dienstlichen Interessen sofort wieder besetzt worden ist,
e) mit dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarbeschlusses.

§ 2. In der Zwischenzeit von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung eines Schuldienstes fallen die Dienstseinkünfte und Lasten dem Interkalarienfonde zu und sind dem Schullehrer-Relikten-Unterstützungsverein für Niederbayern gemäß Regierungsausschreiben vom 9. Februar 1882 (KAB. S. 85 u. ff.) zu überweisen. (Vgl. RE. v. 27. Nov. 1891, Z. III, s. oben § 91, 5).

§ 3. Die Verteilung der Dienstbezüge und Lasten erfolgt unter Zugrundelegung eines ganzen Jahresbetrages derselben und ist zunächst der freien Vereinbarung der Anspruchsberechtigten zu überlassen.

Sofern unter letzteren eine Vereinigung hierüber nicht stattfindet, haben die Distriktsverwaltungsbehörden gemäß Art. 10 Ziff. 24 mit Art. 45 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., und § 50 der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 Streitigkeiten unter den Beteiligten zu entscheiden und hierbei die Dienstbezüge und Lasten, vorbehaltlich rechtsbegründeten anderweitigen Herkommens, nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu ermitteln und unter die Anspruchsberechtigten zu verteilen.

§ 4. Bei der Ermittlung des Einkommens sind n i c h t in Ansatz zu bringen alle Bezüge und Reichnisse in Geld oder Naturalien, ständige oder unständige, welche als R e m u n e r a t i o n f ü r b e s o n d e r e V e r r i c h t u n g e n im Schul- oder dem hiermit verbundenen Kirchendienste in Betracht kommen z. B. Schreibgebühren für Schulentlaßscheine, Stolgebühren, Bezüge für gestiftete Jahrtage u. s. w. oder solche, die aus widerruflichen, mit dem Schuldienste nicht ständig verbundenen Nebenfunktionen fließen; Bezüge der bezeichneten Art verbleiben demjenigen, der die betr. Verrichtungen vorgenommen hat.

Desgleichen sind die fassionsmäßigen Geldanschläge für den Naturalgenuß der Dienstwohnung oder für andere bloße Gebrauchsrechte (z. B. Weiderecht) nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5. Alle übrigen Diensteseinkünfte sind bei Ermittlung des Diensteseinkommens nach folgenden Grundsätzen in Rechnung zu setzen:

I. Mit den in der Dienstesfassion bezw. im Spezial-Etat der Kreisfondsausgaben für deutsche Schulen vorgesehenen Beträgen sind zu berechnen:

1. Die ständigen Geldbezüge aus dem Fundationsvermögen der Schule, aus der Kreisschuldotation (Staatskasse), aus der Schul- oder Gemeindekasse, aus örtlichen Stiftungskassen oder von Privaten.

2. Die in fixe Geldbezüge umgewandelten ehemaligen Naturalbezüge und Nutzungen aus den in Ziffer 1 genannten Kassen oder von Privaten.

3. Das gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 26. Febr. 1857 Nr. 1070, die Besoldung der Schullehrer betr., allenfalls fixierte Schulgeld.

4. Die ständigen Bezüge von Kultusstiftungen z. B. Gehalt, Additionen u. s. w., insoweit sie nicht als Remunerationen für spezielle dienstliche Verrichtungen überhaupt außer Ansatz zu bleiben haben.

II. Nach dem wirklichen Anfalle sind in Rechnung zu setzen:

1. Das nicht fixierte Schulgeld-Erträgnis.

2. Die herkömmlichen Sammlungs-Geldreichnisse, sowie sonstige Geldbezüge, soweit sie nicht gemäß § 4 außer Ansatz zu bleiben haben.

III. Mit den ortsüblichen Preisen sind in Ansatz zu bringen:

1. Die Dienstbezüge an Forstprodukten (Brennholz, Ast- und Strohstreu) aus Privat-, Staats- oder Stiftungswaldungen.

2. Die Erträgnisse der Dienstgründe von natürlichen Früchten.

3. Die Erträgnisse an Naturaliensammlungen (Eier, Getreide, Flachs, Stroh u. s. w.).

§ 6. Falls die Beteiligten sich nicht selbst über die ortsüblichen Preise der Forstprodukte, dann über die Quantität und den Geldwert der natürlichen Früchte der Dienstgründe, sowie die Sammlungen an Naturalien (§ 5 Ziff. III, 3) vereinigen, sind erstere im Benehmen mit dem K. Forstamte zu ermitteln, letztere aber nach Vernehmung der verpflichteten Schätzmänner der betr. Gemeinde — vorbehaltlich des direkten Nachweises des wirklichen Ertrages der Ernte bezw. der Sammlungen — durch die Distriktsverwaltungsbehörden festzustellen. Gleichzeitig hiermit sind bezüglich der Forstprodukte die unmittelbaren Gewinnungskosten im Walde, sowie die sonstigen, notwendigen Auslagen hierauf, z. B. Fuhrlöhne, sowie hinsichtlich des Erträgnisses der Sammlungen und der Dienstgründe die notwendigen Kosten für Einbringung, dann für Bestellung der Dienstgründe, für Aussaat und Ernte zu ermitteln.

§ 7. Für die Berechnung der auf dem Diensteseinkommen ruhenden ständigen Lasten sind die Ansätze in der Dienstesfassion mit der Modifikation maßgebend, daß die auf Gewinnung der Diensteseinkünfte bestrittenen notwendigen Auslagen nach ihrem wirklichen Betrage (§ 6) in Ansatz zu bringen sind.

Unständige Ausgaben sofern sie zur Erhaltung und Sicherung des Diensteseinkommens oder einzelner Bestandteile desselben notwendig waren, sind, insoweit sie dem Diensteinkommen zur Last fallen, nach Maßgabe des desfalls aufgestellten Tilgungsplanes, außerdem nach dem der Billigkeit angemessenen Verhältnis in Rechnung zu stellen.

§ 8. Die Anteile an den Dienstesbezügen bemessen sich nach Verhältnis der Dienstzeit bezw. insoweit es sich um die Anteilsberechtigung des Interkalarienfondes handelt, nach Verhältnis der Nutzungsdauer des letzteren innerhalb desjenigen Jahreszeitraumes, für welchen die betr. Einkünfte ordnungsgemäß bestimmt sind und zur Erhebung gelangen.

Im einzelnen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Alle einrechnungsfähigen Geldbezüge aus den in § 5 Ziff. III, 1 und 2 bezeichneten Kassen und von Privaten, das Schulgeld und die einrechnungsfähigen ständigen Bezüge aus Kultusstiftungen (§ 5 Ziff. III, 4) sind nach dem Kalenderjahre zu verteilen.

2. Zinsen aus Fundations-Kapitalien sind nach dem Zinsjahr, d. h. nach dem Jahreszeitraum zu berechnen, für welchen die verfallenen Zinsen entrichtet wurden, und zur Verteilung zu bringen.

3. Für die Verteilung der Forstprodukte und der natürlichen Früchte der Dienstgründe ist das Wirtschaftsjahr (1. Oktober bis 31. September) maßgebend.

4. Sammlungsergebnisse an Geld und Naturalien, soweit sie einrechnungsfähig sind, sind nach dem Sammlungsjahr zu verteilen, welches mit dem Monate schließt, in welchem herkömmlich die betr. Sammlung eingebracht wird.

Von dem fassionsmäßigen Brennholzbezuge sind auf die 6 Wintermonate (vom 1. Oktober bis 31. März) zwei Dritteile, auf die 6 Sommermonate (vom 1. April bis 30. September) ein Dritteil zuzuteilen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Holzabgabe im voraus geleistet wird.

§ 9. Abgesehen von dem Kalenderjahre ist der Beginn des bei Verteilung der Dienstbezüge sonst zu Grunde zu legenden Jahreszeitraumes (Wirtschafts-, Zinsen-, Sammlungs-Jahr) auf diejenigen Zeitpunkte zu setzen, an welchen von dem gegenwärtigen Erledigungsfalle zurückgerechnet die letzte Erhebung der betr. Diensteseinkünfte ordnungsgemäß vorgenommen wurde oder vorgenommen werden konnte.

§ 10. Sind mit einem Schuldienste Grundstücke verbunden und dieselben in eigener Rechnung bewirtschaftet worden, so verbleiben die hiervon gezogenen Früchte demjenigen, welcher zur Zeit der ordnungsmäßigen Ernte im Genusse des Diensteinkommens sich befand. Etwaige Anteilsberechtigung des Dienstvorgängers und bezw. seiner Relikten oder des Interkalarienfondes nach Verhältnis der in die Zeit vor der Ernte (Fruktifikationsperiode) fallenden Dienstes- bezw. Nutzungsdauer sind durch Vergütung des treffenden Geldwertes (§ 6) abzufinden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der fassionsmäßigen Bezüge an Forstprodukten; insoferne diese nicht mehr in der treffenden Quantität an die Anteilsberechtigten übergeben werden können, hat auch hier Geldentschädigung einzutreten.

Die Erträgnisse der Naturalien-Sammlungen verbleiben demjenigen, der letztere ordnungsgemäß vorgenommen hat oder zu deren Vornahme berechtigt ist.

Die Abfindung der Anteilsberechtigten ist in Geld nach dem fassionsmäßigen Ansatze des Reinerträgnisses zu leisten.

§ 11. Sind die Dienstgrundstücke verpachtet, so tritt der vertragsmäßige Pachtschilling des bei dem Eintritte der Diensteserledigung noch laufenden Pachtjahres an die Stelle der Früchte und ist nach dem Verhältnis der Anteilsberechtigung hierauf an die Interessenten zu verteilen.

Für die Folgezeit gilt der Pachtvertrag als aufgehoben, sofern nicht dessen Erneuerung in zuständiger Weise erfolgt ist.

§ 12. Bei der Repartition der ständigen Diensteslasten auf die Beteiligten sind die für die Verteilung der Dienstbezüge entscheidenden Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.

Hiernach ist die Quote der Anteilsberechtigung an den Diensteseinkünften zugleich auch für die Art und Größe der Beitragsleistung zu den hierauf ruhenden Lasten maßgebend.

Die Verteilung unständiger Lasten hat gemäß § 7 zu erfolgen.

§ 13. Vorstehende Grundsätze haben auf die Verteilung der Bezüge und Lasten an erledigte Hilfslehrer- und Schulverweser-, Hilfslehrerinnen-, Schulverweserinnen und Lehrerinnenstellen sinngemäße Anwendung zu finden.

In Mittelfranken wurde mit RE. v. 22. Okt. 1864 eine „Instruktion für die Erhebung und Verrechnung der Interkalarien von erledigten Schulstellen" nebst einem Schema für die Interkalarrechnung veröffentlicht[1]). Nach dieser Instruktion hat die Gemeindeverwaltung, welcher die Perzeption und Verwaltung des Ertrages der Schulstellen während der Interkalarperiode gesetzlich zukommt, am Schlusse der Interkalarperiode mit den verschiedenen Bezugsberechtigten Abrechnung zu pflegen und dann den Interkalarüberschuß an den Distriktskassier des betreffenden Bezirkes des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsvereins abzuliefern. Neben dieser Abrechnung, welche einen Bestandteil oder Beleg der treffenden Lokalschulkassenrechnung bildet, hat der neuernannte Schullehrer eine förmliche Interkalarrechnung herzustellen, welche innerhalb sechs Wochen nach seinem Aufzuge zunächst der Lokalschulkassa-Verwaltung, dann der Lokalschulinspektion zur Durchsicht vorzulegen und mit deren Erinnerung versehen dem Distriktskassier des Relikten-

---

1) Mfrk. KAB. 1864 S. 1747—1767. Auch abgedruckt im Obpf. Schulanz. 1884 S. 54—59, 70—73.

pensionsvereins zur Prüfung und Einsendung an den Kontrolleur dieser Anstalt mitzuteilen ist. Bei Abteilung der Einkünfte zwischen den Partizipienten werden alle aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungskassen fließenden Besoldungsteile, ebenso der Ertrag an Schulgeld, die Erträgnisse der Realitäten, sie mögen verpachtet sein oder in Selbstbewirtschaftung sich befinden, und die observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, welche in natura perzipiert werden, nach dem Etatsjahre berechnet. Die Accidenzien oder Stolgebühren werden ohne Abteilung dem Perzipienten überlassen, welcher zur Zeit ihres Anfalles im Genusse der Stelle steht, während der Interkalarperiode also der Interkalarkasse. Das Besoldungsholz (ebenso das Holz aus Schulwaldungen oder aus Forstrechten) wird nach dem Etatsjahre und zwar so berechnet, daß $^2/_3$ auf die 6 Wintermonate (Oktober bis März), $^1/_3$ auf die 6 Sommermonate (April bis September) zuzuteilen sind; wobei vorausgesetzt wird, daß die Holzabgabe im Frühjahre voraus geschieht. Zinsen von Aktivkapitalien werden nach dem Verfalltermine berechnet, d. h. das Jahr, auf welches sich die Verteilung der Zinsen erstreckt, beginnt mit dem letzten Verfalltermine vor der Interkalarperiode und endigt mit dem ersten Verfalltermine nach der Interkalarperiode. Wenn bei einem Naturalbezuge ein anderer Perzeptions- und Verrechnungstermin herkömmlich ist, so wird derselbe nach der letztmaligen Ab- oder Interkalarrechnung beibehalten[1]). Sind die Grundstücke von dem abgegangenen Lehrer selbst bewirtschaftet worden, so wird der Naturalertrag im laufenden Jahre stets demjenigen Teile überlassen, welcher zur Zeit der Ernte einer Fruchtgattung im Genusse der Einkünfte der Schulstelle sich befindet. Ist die Witwe des früheren Lehrers Perzipient, so hat dieselbe für die ihr in natura zufallenden Früchte die anderen Beteiligten nach dem Fassionsansatze des treffenden Grundstückes auf die entsprechenden Monate und Tage zu entschädigen. Fällt die Ernte in die Interkalarperiode, so sind die Früchte auf dem Felde mittels öffentlichen Aufstrichs zu verkaufen und ist hiernach der wirkliche Erlös in Berechnung zu ziehen. Ist der neue Lehrer Perzipient, so sind die Früchte durch unparteiische Sachverständige auf dem Felde zu schätzen, nach den laufenden Lokalpreisen zu veranschlagen und an die Bezugsberechtigten zu vergüten. Die Interkalarkasse und der neue Lehrer sind, wenn ihnen der Ertrag von einem oder dem andern Grundstücke zufällt, verpflichtet, an den abtretenden Lehrer oder dessen Relikten die Bestellungskosten entweder nach gütlichem Uebereinkommen oder nach dem auf das Gutachten von Sachverständigen gegründeten Ausspruch der Schulkasseverwaltung zu vergüten. Gottesäcker, deren Nutznießung dem Lehrer gehört, und Gärten sowie Fruchtbäume, welche auf die Interkalarzeit einen Ertrag versprechen, sind zu geeigneter Zeit zu verpachten.

In Unterfranken erließ die Kreisregierung unterm 26. August 1895[2]) folgende Instruktion zur Verwaltung und Berechnung der Interkalarien von erledigten Schulstellen:

§ 1. Die Interkalarerträgnisse von erledigten Schulstellen fallen, insoweit nicht den Hinterbliebenen des Lehrers der Nachsitz gewährt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dem unterfränkischen Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensions-Verein zu (§ 25 der rev. Satzungen vom 30. Dez. 1893/27. Febr. 1894).

§ 2. Zu den Interkalarerträgnissen gehören die sämtlichen auf die Erledigungsperiode fallenden Einkünfte einer Schulstelle, wie solche in der Fassion verzeichnet sind, gleichviel, ob sie aus Gemeinde- oder Stiftungskassen oder aus sonstigen Quellen fließen, ferner die verhältnismäßigen Anteile aus den Kongrualergänzungszuschüssen und aus den seit 1. Jan. 1893 gewährten Aufbesserungszuschüssen.

---

1) Vgl. Entsch. d. VGH. v. 4. Dez. 1885 über Abrechnung von Läutgarbereichnisse (Schwäb. Schulanz. 1886 S. 94 ff.).

2) KAB. S. 73 u. Schulanz. S. 226.

§ 3. Aus diesen Interkalarerträgnissen ist der Gehalt für den Verweser der erledigten Schulstelle vorweg zu bestreiten. Außer diesen Verwesungskosten dürfen aber nur solche auf die Erledigungsperiode fallende Lasten aus den Interkalarerträgnissen gedeckt werden, welche fassionsmäßig auf der Stelle ruhen. Die hiernach bleibenden Interkalarüberschüsse fallen dem Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsverein zu.

§ 4. Der Verwesergehalt besteht immer in einem von der K. Regierung festgesetzten fixen Geldbezuge. Außerdem hat der Verweser einer erledigten Schulstelle das Recht, in dem Schulhause (Lehrerwohnung) Wohnung zu nehmen. Weitere Bezüge, insbesondere aus anfallenden fassionsmäßigen Kasualien oder Naturalien, an Besoldungsholz u. dgl. kommen ihm nicht zu.

§ 5. Die Vertretung einer erledigten Schulstelle in vermögensrechtlicher Beziehung obliegt der Gemeinde des Schulsitzes.

Sie hat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens und nach den Vorschriften über das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen der Schulkassen die rechtzeitige Perzeption aller während der Interkalarperiode anfallenden Gehaltsbestandteile an Geld oder Naturalien vorzunehmen, die eingehenden Naturalbezüge möglichst vorteilhaft zu verwerten, alle Einnahmen und Ausgaben im Kassatagebuch der Lokalschulkasse zu verbuchen und den Verwesergehalt aus den eingegangenen Interkalarfrüchten, eventuell aus Beständen der Schulkasse auszubezahlen.

§ 6. Sechs Wochen nach der definitiven Wiederbesetzung einer erledigten Schulstelle, oder wenn bis dahin die sämtlichen Erträgnisse der Stelle während der Erledigungsperiode nicht flüssig gemacht werden konnten, mit Eintritt dieser Möglichkeit, spätestens aber am Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die Erledigung einer Schulstelle eintrat, hat die Gemeindeverwaltung des Schulsitzes mit dem abgetretenen Lehrer, dem Verwaltungsausschusse des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Vereines Abrechnung zu pflegen. Hinsichtlich Inhalt und Form dieser Abrechnung (Interkalarrechnung) sind folgende Vorschriften zu beachten:

§ 7. Die Erträgnisse des Schuldienstes im Erledigungsjahre werden zwischen dem ab- und antretenden Lehrer, dann dem Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsvereine nach Verhältnis der Zeit geteilt, für welche jeder einzelne die Einkünfte des Schuldienstes zu beziehen hat. Hierbei ist nach Monaten abzuteilen, Monatsbruchteile aber sind nach der Anzahl von Tagen des betreffenden Monats in Rechnung zu ziehen.

§ 8. Für die Ausscheidung (Ratierung) der Einkünfte in Geld werden folgende Direktiven gegeben: a) Geldbesoldungen aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungskassen sowie der Ertrag an Schulgeld werden nach dem Jahresertrage auf die einzelnen Monate und Monatstage des Kalenderjahres abgeteilt; b) Zinsen von Aktivkapitalien, deren Nutznießung dem Inhaber einer Schulstelle unmittelbar zusteht, was in der Regel nicht der Fall ist, werden nach dem Zinsverfalltermine ausgeschieden; c) Geldeinnahmen aus Accidenzien (Stolgebühren) werden ohne Abteilung jenem Teile effektiv überlassen, welcher zur Zeit ihres Anfalles im Genusse der Stelle ist, also während der Erledigungsperiode dem Interkalarinteressenten (dem Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsvereine).

§ 9. Einkommensteile der Schulstelle, welche in Naturalien geleistet werden, wie die Ergebnisse aus herkömmlichen Sammlungen und Reichnissen, Naturalbesoldungen u. dgl. verbleiben vorbehaltlich der Bestimmung in § 10 stets demjenigen Inhaber der Stelle zur Verwertung (Umtausch in Geld, Verzehrung 2c.), welcher sie im Jahre des Erledigungsfalles ordnungsmäßig perzipiert hat. Er ist aber verpflichtet, die übrigen an den Erträgnissen des Schuldienstes Beteiligten nach Verhältnis in Geld zu entschädigen. Hierfür ist der effektive Wert der eingenommenen Naturalien zu Grunde zu legen. Der Perzipient ist deshalb verpflichtet, der die Interkalarverwaltung führenden Gemeindeverwaltung die Quantitäten der eingenommenen Naturalien genau anzugeben. Diese hat die Angaben zu prüfen, nötigenfalls durch Einschätzung die Quantitäten selbständig zu bestimmen und hiernach unter Zugrundelegung ortsüblicher Naturalpreise

(Getreidenormalpreise) den Wert der betreffenden Naturalbesoldungspreise festzusetzen und schließlich die Ratierung vorzunehmen. — Fallen solche Naturalien während der Interkalarperiode an oder hat ein perzipierender Stelleninhaber auf die Verwertung der ihm zugefallenen Naturalien verzichtet, so hat die Gemeindeverwaltung für deren Veräußerung durch öffentliche Versteigerung oder sonst in vorteilhafter Weise Sorge zu tragen und den Erlös unter den Beteiligten auszuscheiden.

§ 10. Die Anteile am Besoldungsholze werden in der Weise berechnet, daß auf die Wintermonate Oktober mit März $^2/_3$, auf die übrigen Monate $^1/_3$ des Gesamtquantums ausgeschieden wird. — Die Ausscheidung erfolgt unter Abweichung von dem in § 9 Abs. 1 aufgestellten Grundsatze stets in natura. Der abtretende Lehrer hat an Besoldungsholz soviel zurückzulassen, als nach dem eben aufgestellten Grundsatze auf die folgenden Monate des Erledigungsjahres von dem Gesamtquantum trifft. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach einer im Regierungsbezirke hergebrachten Uebung das Besoldungsholz im Frühjahre für die nachfolgende vom Oktober des laufenden mit September des nächstfolgenden Jahres sich erstreckende Heizperiode vorausgeliefert wird. — Das nach den entwickelten Grundsätzen auf die Interkalarperiode treffende Quantum Besoldungsholz hat die Gemeindeverwaltung zum Vorteile des Interkalarinteressenten zu verwerten, wie in § 9 Abs. 2 bestimmt. Die Gemeindeverwaltung ist aber befugt, dem Verweser der Schulstelle das für die Beheizung eines Zimmers erforderliche Quantum aus dem auf die Interkalarperiode entfallenen Holzquantum gegen billige, auf seinen Verwesergehalt anzurechnende Entschädigung zu verabreichen.

§ 11. Pachtschillinge von verpachteten Dienstgründen werden nach dem Verfalltermine auf das Kalenderjahr der Diensterledigung ratiert.

§ 12. Von Dienstgründen, welche von dem abgegangenen Lehrer selbst bewirtschaftet worden sind, verbleiben die Früchte stets demjenigen Teile zur wirtschaftlichen Verwertung, der zur Zeit der betreffenden Ernte im Nutzgenusse des Schuldiensteinkommens sich befand. — Entfällt die Ernte auf die Interkalarperiode (des Nutzgenusses des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsvereins), so sind die Früchte mittels öffentlichen Aufstriches oder in sonstiger vorteilhafter Weise durch die Interkalarverwalterin (Gemeindeverwaltung) auf dem Felde, d. h. auf dem Halme, auf dem Stocke oder Baume ꝛc. zu verkaufen. — Gegenstand der Ratierung ist deshalb bei jenen Ernteteilen, welche der Dienstvorgänger oder der Dienstnachfolger (Abs. 1) perzipiert haben, der Reinerlös, d. h. der über Abzug etwaiger Barauslagen und Aufwendungen auf die Bebauung und Einerntung sich ergebende Ertrag, wobei die in § 9 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze gleichmäßig anzuwenden sind. — Bei den Ernteteilen, welche durch die Interkalarverwaltung (Abs. 2) perzipiert worden sind, wird der Gelderlös, nach Befriedigung etwaiger Ansprüche des Vorgängers wegen Barauslagen und Aufwendungen auf die Bestellung, ausgeschieden (ratiert). — Die Feststellung des Bruttoertrages der Ernte (Abs. 1), der Bebauungskosten (Abs. 2 und 3) und etwaiger Aberntungskosten (Abs. 1) erfolgt, falls ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande kommt, durch Ausspruch der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Beteiligten und, wenn nötig, von Sachverständigen.

§ 13. Die Gemeindeverwaltung hat zum geeigneten Zeitpunkte (§ 6) über die Interkalarerträgnisse und über deren Ausscheidung (Verteilung, Ratierung) unter den Bezugsberechtigten nach dem in der Anlage bekannt gegebenen Formulare förmliche Rechnung durch den antretenden Lehrer oder den interimistischen Verweser in dreifacher Ausfertigung herstellen zu lassen. — Kosten auf die Anfertigung dieser Rechnung dürfen nicht verrechnet werden (§ 25 Abs. 2 der rev. Satzungen des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsvereins).

§ 14. Bei den Rechnungsvorträgen sind die Titel der Schulfassion einzuhalten und ist ein Posten auch dann durchzuführen, wenn sich ein Interkalaranfall nicht ergeben hat. — Die einzelnen Vorträge sind, soweit veranlaßt, mit den erforderlichen (den Bestimmungen über das gemeindliche Rechnungswesen entsprechenden) Belegen — Verpachtungs-, Versteigerungs-, Verkaufsprotokollen,

Hebelisten, Protokollen über vorgenommene Schätzungen und Preisbestimmungen, Nachweisen über etwaige Bebauungskosten rc. — zu versehen.

§ 15. Das Original der auf diese Weise hergestellten Interkalarrechnung ist gemäß der Bestimmung des Art. 136, in Gemeinden mit städtischer Verfassung des Art. 89 der Gemeindeordnung nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. — Dem Vorgänger oder dessen Erben ist von dieser Offenlage vorgängig gegen Nachweis speziell Kenntnis zu geben und hierbei ein Duplikat der Rechnung mitzuteilen mit der Aufforderung, etwaige Erinnerungen binnen 14 Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. — Nach Umfluß dieses Termines ist die Rechnung mit den Belegen und den etwa erhobenen Erinnerungen an die Verwaltung des unterfränkischen Schullehrer-Witwen und Waisen-Pensionsvereins zur Durchsicht und Anerkennung, eventuell zur Wahrung der Interessen des Pensionsinstitutes einzusenden. — Erfolgen von keiner Seite Erinnerungen, so ist die Rechnung abzuschließen, der Schulkassarechnung beizufügen und mit dieser nach der gesetzlichen Vorschrift weiter zu behandeln. — Werden aber Erinnerungen erhoben und gelingt es nicht, diese im Benehmen mit den Beteiligten auszugleichen, so hat die Gemeindeverwaltung die Rechnung nach vorgängiger Einvernahme der K. Lokalschulinspektion unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnung geprüft und beschieden wird. — Diese hat dann über streitige Punkte nach entsprechender Sachinstruktion und Verhandlung förmlichen Entscheid zu treffen, gegen den der Instanzenzug nach Art. 10 Z. 24 des Gesetzes über den VGH. vom 8. Aug. 1878 offen steht. — Nach definitivem Abschluß der Interkalarrechnung ist der darin ausgewiesene Aktivrest an den betr. Distrikts- oder an den Hauptkassier des unterfränkischen Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsvereins abzuliefern.

§ 16. Es bleibt den Beteiligten unbenommen, abweichend von den Bestimmungen in den §§ 7—12 die Erträgnisse des Schuldienstes im Erledigungsjahre durch freie Vereinbarung anderweitig zu verteilen.

§ 17. Die in §§ 7—12 enthaltenen Grundsätze finden gleichmäßig Anwendung, wenn Differenzen wegen Ausscheidung von Dienstbezügen in Fällen entstehen, wo zwischen Erledigung und Wiederbesetzung eine Interkalarperiode nicht in Mitte liegt, sei es weil der Stellennachfolger dem Vorgänger unmittelbar nachfolgte, sei es weil den Erben eines Stelleninhabers durch Einräumung des Nachsitzes gestattet wurde, in den Bezügen eines erledigten Schuldienstes bis zur Wiederbesetzung zu bleiben.

§ 18. Etwaige nach § 16 geschlossene Vereinbarungen des gleichen Uebereinkommens, durch welche in den Fällen des § 17 Dienstvorgänger und -Nachfolger über die Gehaltsausscheidung sich geeinigt haben, sind stets schriftlich zu redigieren. Von solchen Uebereinkommen ist entweder das Original oder eine beglaubigte Abschrift in der Registratur der zuständigen Lokalschulinspektion zu hinterlegen.

§ 19. Gegenwärtige Instruktion tritt am 1. Okt. 1895 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte verliert die Instruktion vom 7. Dez. 1872 ihre Geltung. (Das Schema zur Interkalarrechnung s. Untfrk. KAB. 1895 S. 78—84.)

Für die Pfalz wurden die bei der Berechnung der Interkalarien maßgebenden Normen durch autogr. RE. v. 6. Nov. 1858 Nr. 19422 P [1]) vorgezeichnet und sind die Entschädigungsansprüche für bleibende Verbesserungen an den Schulgütern und bezüglich der betreffenden Jahreserträgnisse der Schulgüter durch die Ratifikationsordnung v. 1. Juni 1850 [2]) reguliert; weitere einschlägige Bestimmungen wurden mit RE. v. 30. Mai 1877 Z. 2 u. 3 [3]), v. 21. Oktober

1) Geib, Handb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 704 f. Sieh unten § 93, 3.
2) Amtsbl. f. d. Pf. 1850 Nr. 44; Geib a. a. O. S. 699—702.
3) KAB. d. Pf. 1877 S. 442.

1878[1]) und in den Rechnungsvorschriften v. 23. Dez. 1879 § 184 Abs. 5[2]) gegeben. Nach der Ratifikationsordnung v. 1. Juni 1850 können als Jahreserträgnisse der verpachteten Schulgüter im Kalenderjahre der Erledigung des Schuldienstes — ohne Rücksicht auf die in Pachtverträgen enthaltenen Bestimmungen über Pacht- oder Erntejahr — nur die in eben diesem Kalenderjahre zur Zahlung fällig werdenden Pachtzinsen angesehen werden[3]).

In der Oberpfalz ist die Berechnung der Gehaltsanteile der an- und abtretenden Lehrer und der Schulkasse nach dem Schuljahre zu behandeln[4]). Der Bezug der Diensteinkünfte beginnt nicht mit dem Tage der Ernennung, sondern erst mit dem Tage des Antrittes der neuen Schulstelle, wogegen ein auf eine andere Schulstelle versetzter Lehrer, welcher noch einige Zeit bis zur Ankunft seines Nachfolgers auf seinem früheren Posten bleibt, auch so lange seinen früheren Gehalt fortbezieht[5]).

4. Bei kombinierten Schul- und Kirchendiensten fallen die Interkalarfrüchte aus dem niederen Kirchendienste nach gemeinrechtlichen Bestimmungen vermöge ihres kirchenvermöglichen Charakters nach Abzug der Verwesungskosten dem Fond derjenigen Kirche zu, bei der sie vakant wurden[6]).

5. Bei Streitigkeiten zwischen dem abtretenden Lehrer oder dessen Relikten und dem Nachfolger desselben oder dem Schulsprengel bezw. Reliktenvereine über die Verteilung der Dienstesbezüge und Lasten, z. B. über Zurücklassung oder Vergütung der betreffenden Schulholzraten, über Ersatz von Auslagen für Bestellung von Dienstgründen u. s. w. sind die Verwaltungsbehörden zuständig[7]), und zwar haben in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden nach Einvernahme der Distriktsschulinspektionen, in zweiter Instanz die Kreisregierungen, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§ 46 Ziff. 13) zu entscheiden.

§ 93.

Remuneration für Aushilfeleistung und Verwesung.

1. Die Mitglieder des Lehrerstandes sind bei Verhinderung eines Berufsgenossen (z. B. bei Erkrankung, Beurlaubung, Einberufung zu militärischen Uebungen, Einberufung zur Anstellungsprüfung 2c.) zur stellvertretenden Aushilfe nach Anordnung der Schulbehörden von Amtswegen verpflichtet, ohne daß im allgemeinen ein Anspruch auf Remuneration hierfür besteht. Die Gewährung einer Remuneration in

---

1) KAB. d. Pf. 1878 S. 841 ff. Sieh auch die modifizierende Bestimmung in der Pfälz. RE. v. 21. Juli 1881 (Geib a. a. O. II S. 705).

2) KAB. d. Pf. 1880 Beil. zu Nr. 5 S. 66 u. 183 ff. (Formular der Nebenrechnung.)

3) VGHE. v. 30. April 1890 (Samml. XII S. 193).

4) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, IV Z. 5 (KAB. S. 914).

5) Obpf. RE. v. 2. April 1839 (Obpf. SchVSamml. S. 435).

6) So nach Entsch. d. VGH. v. 30. März 1883 (Samml. IV S. 390). Vgl. oben § 81a, 4.

7) Form.-V. v. 17. Dez. 1825 §§ 19 u. 50 (Hdb. III S. 342 u. 364); oberstr. Erk. in RB. 1861 S. 483, 1863 S. 2005, 1866 S. 46, 1868 S. 1341, 1869 S. 221 u. 2141, GVB. v. 16. Mai 1878 Beil. VI S. 26.

einzelnen Fällen hängt von der Kreisregierung ab. Vgl. § 72, 11 u. § 84, 1.

In Niederbayern sind zur Aushilfe zunächst die allenfalls der Schule beigegebenen Praktikanten zu verwenden. Andernfalls ist für Schulen mit mehr als einer Lehrkraft die Aushilfe, soweit nicht die Vereinigung der verwaisten Abteilung mit einer nächst höheren oder niedrigeren Klasse der nämlichen Schule erfolgen kann, durch Einführung von Abteilungsunterricht zu beschaffen. Für einzelnstehende Lehrer ist, wo möglich, durch ein Lehrindividuum (Praktikanten ꝛc.) der nächstgelegenen Schule excurrendo Aushilfe zu leisten; wo dies aber nicht thunlich ist, die Admission eines Aushilfslehrers von den Distriktsschulbehörden bei der Kreisregierung zu beantragen; dasselbe hat zu geschehen, wenn an einer Mädchenschule Ersatz für eine zeitweise verhinderte Lehrerin nicht durch eine der nämlichen Schule beigegebene Praktikantin oder durch eine sonst geeignete Persönlichkeit am Schulorte bewirkt werden kann. Zuständig zur Anordnung der Aushilfe ist auf die Dauer von 8 Tagen die Lokal- (bezw. Stadtbezirks-) Schulinspektion, auf die Dauer von 4 Wochen die Stadtschulkommission (Vorstand und Stadtschulreferent) bezw. der Distriktsschulinspektor im Benehmen mit dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde, bei einer Dauer über 4 Wochen und bezüglich der Admission einer Aushilfslehrkraft die Kreisregierung auf gutachtlichen Bericht der Distriktsschulbehörden. Die am nämlichen Dienstorte zu leistende Aushilfe begründet keinen Anspruch auf Vergütung; den außerhalb des Dienstortes zur Aushilfe (excurrendo) bestimmten Praktikanten, Hilfslehrern, Schulprovisoren oder Lehrern wird auf gutachtlichen Antrag der Distriktsschulinspektion von der Kreisregierung eine entsprechende Remuneration nach Maßgabe etatsmäßiger Mittel gewährt[1]).

In der Oberpfalz ist da, wo dem Lehrer ein Schulgehilfe zugeteilt ist, bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des einen der andere insolange, bis eine andere Anordnung von den Schulaufsichtsbehörden getroffen wird, in der Schulabteilung des Verhinderten Aushilfe zu leisten, und, wenn nötig, Abteilungsunterricht zu erteilen verpflichtet. Die Entscheidung darüber, inwieferne für solche gegenseitige Aushilfe eine Entschädigung zu leisten ist, wird auf Antrag des Beteiligten nach dem Gutachten der Distriktsschulbehörden von der Kreisregierung in jedem einzelnen Falle getroffen[2]).

In Oberfranken ist angeordnet[3]): I. In denjenigen Schulorten, in welchen außer dem an der Anstellungsprüfung beteiligten Exspektanten sich noch andere Exspektanten und Lehrer befinden, sind diese verpflichtet, ohne Anspruch auf Remuneration die entsprechende Aushilfe zu leisten. Die Anordnung derselben ist von den K. Distriktsschulinspektionen bezw. Stadtschulkommissionen zu treffen. II. In Schulorten, in welchen außer dem an der Anstellungsprüfung beteiligten Exspektanten sich andere Lehrkräfte nicht befinden, hat der Schulunterricht auf die Dauer der Anstellungsprüfung auszufallen. — Im übrigen sieh RE. v. 21. Juni 1878 u. v. 24. Sept. 1884 unten Ziff. 3.

In Schwaben ist angeordnet[4]): daß 1. die K. Lokalschulinspektoren bezüglich jeder bei einem Lehrer, Verweser oder Gehilfen bezw. einer Lehrerin, Verweserin oder Gehilfin eintretenden Erkrankung, welche voraussichtlich über 3 Tage währen wird oder diese Zeit überschritten hat, der K. Distriktsschulinspektion, und daß 2. die K. Distriktsschulinspektion bezüglich jeder solchen Er-

---

1) Niedb. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 5 u. 6 (KAB. S. 193).

2) Obpf. Vorschr. über das gegenseitige Verhältnis zwischen Schullehrern und Schulgehilfen vom 24. März 1880 § 4 u. § 5 Abs. 1 (KAB. S. 289 f., Schulanz. S. 79).

3) RE. v. 18. Juli 1888 (Schulanz. S. 181) u. v. 5. Aug. 1888 (Schulanz. S. 129).

4) RE. v. 26. Juni 1889 (KAB. S. 65 u. b. Kanzlei XVI S. 311) und v. 18. Juni 1886 (KAB. S. 47).

krankung, welche vermutlich 8 Tage dauern wird oder diese Zeit überschritten hat, der K. Regierung unverzüglich mit dem Beifügen umständlichen Bericht zu erstatten hat, ob und in welcher Weise für eine Aushilfe an der betreffenden Schule bezw. Schulabteilung Sorge zu tragen ist. Ebenso haben die letztgenannten Behörden aus Anlaß von Erkrankungen eines Lehrers ꝛc. im Laufe eines Jahres öfter wiederkehrende, wenn auch kürzere Unterbrechungen des Schulunterrichtes bei der Regierung anzuzeigen, sobald dieselben auf den Stand der Schule von nachteiligem Einflusse zu werden drohen. Das Lehrpersonal ist mit der Weisung zu versehen, daß es von jeder Erkrankung, welche es verhindert, den ordentlichen Unterricht zu erteilen, dem K. Lokalschulinspektor sofort Anzeige zu erstatten habe.

In Schwaben sind zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser sowie zur Aufstellung von Hilfslehrern bei vorübergehender Erkrankung vom Landrat die Summe von 4000 ℳ aus Kreisfonds bewilligt; ausgeschlossen sind jedoch die Aushilfen in Städten mit mehr als 2500 Einwohnern[1]). In Oberfranken sind zur Remuneration für Erteilung von Abteilungsunterricht vom Landrate 7000 ℳ. bewilligt[2]).

2. Wenn eine gegenseitige Aushilfe durch das Lehrpersonal, namentlich für einen erkrankten einzelnstehenden Lehrer, nicht thunlich und somit die Abordnung eines besonderen Aushilfslehrers durch die Kreisregierung erforderlich ist, pflegen für den Unterhalt eines solchen Aushilfslehrers (unständigen Gehilfen) Beiträge aus Kreismitteln gewährt zu werden; was jedenfalls als der Billigkeit entsprechend erscheint, indem einerseits eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für die Aushilfe nicht mit Sicherheit aus dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 nachgewiesen werden kann, andererseits der ohnehin durch die Krankheit und deren Kosten getroffene Lehrer durch Uebernahme der Aushilfskosten auf seinen Gehalt in den meisten Fällen allzu sehr beschwert würde[3]).

In der Oberpfalz haben, wenn wegen beschränkter Funktionsfähigkeit eines Schullehrers oder ständigen Schulverwesers, z. B. wegen längerer Krankheit desselben, um Beigebung eines unständigen Gehilfen nachgesucht und dabei um Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds gebeten wird, die Distriktsschulbehörden nicht nur die Vermögens- und Familienverhältnisse des Lehrers, sondern auch das Alter und die Erwerbsverhältnisse der Kinder anzugeben und nachzuweisen, ob für den beizugebenden Gehilfen die entsprechende Wohnung im Schulhause oder sonst ausgemittelt sei und ob dessen Naturalverpflegung vom Lehrer übernommen werde. Auch ist dahin zu wirken, daß entsprechende Unterhaltsbeiträge aus Lokalmitteln geleistet werden, worüber der Beschluß des Schulsprengels zu erholen ist. Erst nach vollständiger Erhebung dieser sowie etwa sonst einschlägiger Verhältnisse kann solchen Gesuchen entsprechende Berücksichtigung zukommen. Uebrigens sind die Anträge auf Beigabe unständiger Gehilfen, wo ein solches Bedürfnis besteht, schleunigst einzubringen[4]). Nach neuerer Bestimmung haben die einem Lehrer nur zur vorübergehenden Aushilfe zugeteilten Schulgehilfen die Verpflegung von dem Lehrer nur dann zu erhalten, wenn dies von der Kreisregierung bei der Zuteilung ausdrücklich angeordnet wird. Die

1) Schwäb. KAB. 1894 Nr. 50 S. 18.

2) KAB. 1894 Nr. 39 S. 8.

3) Vgl. Verhdl. des Landrats v. Schwaben für 1885 in dessen Sitzungen v. 10. bis 22. Nov. 1884 (Schwäb. Schulanz. III S. 77 f.).

4) Obpf. RE. v. 6. April 1865 (KAB. S. 566 f.) und v. 14. Nov. 1869 Z. 6 (KAB. S. 2032).

dienstlichen Obliegenheiten und die Bezüge solcher unständigen Gehilfen bestimmen sich nach der von der Kreisregierung im einzelnen Falle erlassenen Anordnung[1]).

In Schwaben wird bei vorübergehender Erkrankung von Schullehrern in Gemeinden bis zu 2500 Seelen aus Kreisfonds ein Zuschuß von 200 M. jährlich zur teilweisen Bestreitung des gesetzlichen Mindestgehaltes eines Aushilfslehrers (von 342 M. 90 ₰ jährlich) gewährt. Das Gesuch um Bewilligung dieses Zuschusses und um Abordnung eines Aushilfslehrers ist, mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt, bei der Lokalschulinspektion einzureichen, von dieser mit etwaigen Erinnerungen der Gemeindeverwaltung gutachtlich der Distriktsschulinspektion und von letzterer gemeinschaftlich mit dem Bezirksamte der Kreisregierung vorzulegen und dabei anzuzeigen, in welcher Weise für die Deckung des den Kreisfondszuschuß übersteigenden Betrages des gesetzlichen Mindestgehaltes des Aushilfslehrers Sorge getragen ist. Wenn der Aushilfslehrer die Verpflegung bei dem erkrankten Lehrer erhält, so entfällt vom Zuschuß der Betrag von 120 M. 10 ₰ auf die Verpflegung und 79 M. 90 ₰ auf den Geldgehalt des Aushilfslehrers. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel an die betreffende Gemeinde und durch diese an Lehrer und Aushilfslehrer[2]).

In der Pfalz wird, wenn ein Lehrer rc. länger als 4 Wochen erkrankt ist, ohne daß die Voraussetzungen der temporären Pensionierung (voraussichtliche mindestens halbjährige Funktionsunfähigkeit) gegeben sind, demselben aus dem verfügbaren Ueberschusse des letzten Rechnungsjahres des Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer ein den Umständen angemessener Zuschuß zu den Kosten der Verwesung verabreicht, worüber die Verwaltungskommission des Kreisvereins zu beschließen hat. Das Gesuch um solche Unterstützung ist ähnlich wie ein Pensionsgesuch durch ein bezirksärztliches Zeugnis, ein Gutachten der Ortsschulkommission unter Zuziehung zweier Schullehrer und das Gutachten der Distriktsschulinspektion zu begründen[3]).

In Bezug auf Mittelfranken sieh unten Z. 3 Abs. 6.

3. Bei Erledigung von Lehrstellen wird öfter anstatt der Aufstellung eines besonderen Verwesers einem Mitgliede des Lehrpersonals die Mitverwesung der erledigten Stelle neben seiner eigenen Schule gegen den Bezug einer von der Kreisregierung bestimmten Remuneration aufgetragen.

In Oberbayern ist dem Lehrer, welcher während der Erledigung einer Schulgehilfenstelle den Unterricht an der betreffenden Schule allein erteilt, als Entschädigung für die also in der Schulabteilung des Gehilfen geleistete Aushilfe die auf die Zeitdauer der Aushilfe treffende Rate aus dem gesetzlichen Einkommen der Gehilfenstelle durch die Distriktsverwaltungsbehörde zuzuweisen[4]).

In Niederbayern ist, falls die Dienstverwesung durch die Kreisregierung speziell verfügt wurde, für die Größe der Funktionsremuneration des aufgestellten besonderen Verwesers das betreffende Regierungsreskript maßgebend. Andernfalls gebührt dem zur Dienstaushilfe mittels Abteilungsunterricht durch die Distriktsschulinspektion bezw. Stadtschulkommission heranzuziehenden Lehrer des nämlichen Dienstortes die Hälfte des gesetzlichen Minimaleinkommens der zu verwesenden Stelle. Hat der die Aushilfe leistende Lehrer zu diesem Einkommen aus den Erträgnissen des eigenen Dienstes fassionsmäßig einen Zuschuß zu leisten,

---

1) Angef. Obpf. Vorschr. v. 24. März 1880 §§ 10 u. 13 (KAB. S. 293 f., Schulanz. S. 81).

2) Schwäb. RE. v. 20. Jan. 1881 (KAB. S. 73); GVB. 1882 S. 388, IV, 1.

3) Revid. Vereinssatzungen vom 17. Mai 1877 § 15 (Pfälz. KAB. 1877 S. 430 f.)

4) Obb. RE. v. 24. Febr. 1882 (KAB. S. 397 f.).

so ist er berechtigt, denselben nach Verhältnis der Verwesungsdauer als Vergütung seiner Dienstleistung sich gut zu rechnen. Erreicht dieser Zuschuß im Jahresbetrage nicht wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Diensteinkommens der zu verwesenden Stelle so ist unter Ergänzung des Fehlenden aus den übrigen Einkommensbestandteilen bis zur bezeichneten Höhe — die treffende Remuneration zu berechnen und aus den Interkalarien zu bezahlen[1]).

In der Oberpfalz hat da, wo dem Lehrer ein Schulgehilfe zugeteilt ist, in Erledigungsfällen der eine in der erledigten Schulabteilung des andern insolange, bis eine andere Anordnung auf erstattete Anzeige hin von den Schulaufsichtsbehörden getroffen wird, Aushilfe zu leisten und, wenn nötig, Abteilungsunterricht in vorschriftsmäßiger Weise zu erteilen. Bei Erledigung der Gehilfenstelle erhält der Lehrer, insoferne nicht eine andere Anordnung von der Kreisregierung getroffen wird, für die Aushilfe in der Schulabteilung desselben die treffende Rate vom schulgesetzlichen Gehilfengehalte und ist er in diesen Bezug von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort einzuweisen; die Gehaltsaufbesserung des Gehilfen (wenn nicht die Kreisregierung die Einweisung in dieselbe im einzelnen Falle verfügt) und die persönliche Gehilfenzulage sowie der Verpflegungsbeitrag aus Kreisfonds unterliegt dem Einzuge. Bei Erledigung der Lehrerstelle erhält der Gehilfe für die von ihm zu leistende Aushilfe vom Tage der Erledigung des Schuldienstes oder der Beendigung eines etwa bestehenden Nachsitzes angefangen, die treffenden fassionsmäßigen Bezüge des Schul- und des damit verbundenen und von ihm gleichfalls zu versehenden Kirchendienstes nebst der etwaigen Ergänzung auf den gesetzlichen Mindestgehalt und ist er in diesen Bezug von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort einzuweisen; vom gleichen Zeitpunkte an unterliegt der bisherige Gehilfengehalt samt Gehaltsaufbesserung, persönlicher Zulage und Verpflegungsbeitrag aus Kreisfonds dem Einzuge[2]).

In Oberfranken wird die excurr. Verwesung einer Schulstelle außerhalb des Wohnsitzes des aushelfenden Lehrers gewöhnlich mit 45 ℳ, am Wohnsitze des aushelfenden Lehrers mit 36 ℳ monatlich honoriert. Für eine die Dauer von 4 Wochen nicht überschreitende Aushilfe am Wohnsitze des aushelfenden Lehrers wird jedoch keine Remuneration gewährt. Es ist übrigens jeder Lehrer zu jeder Aushilfe, die ihm übertragen wird, verpflichtet und hängt deren Uebernahme nicht von seinem Belieben oder von der Bewilligung einer Remuneration ab[3]). In Oberfranken sind über diejenigen Schulen, in welchen Abteilungsunterricht erteilt wird, Uebersichten von den Distriktsschulbehörden bei der Regierung vorzulegen. Dabei sind die RE. vom 15. Okt. 1883 (Schulanz. S. 206) u. v. 28. Okt. 1887 (Schulanz S. 163) einzuhalten, insbesondere sind 1. die Uebersichten von der K. Distriktsschulinspektion zu unterfertigen und bezüglich der einzelnen Vorträge zu bestätigen, 2. die einlangenden Uebersichten in Bezug auf die Richtigkeit des eingetragenen Schulgeldes von dem K. Bezirksamte zu bestätigen und ist bei der Feststellung des Schulgeldes nur der Betrag des Werktagsschulgeldes in Berechnung zu ziehen, somit hat das Sonntagsschulgeld außer Ansatz zu bleiben, 3. ist die Bewilligung von Honoraren für den Abteilungsunterricht von der erholten Regierungsgenehmigung abhängig, die für jedes Jahr besonders nachzusuchen ist[4]).

In Mittelfranken können Schullehrer, ständige Schulprovisoren, Schulverweser und Schulgehilfen, denen in Erledigungsfällen neben ihrer eigenen Schule oder Klasse die Verwesung einer anderen Schulstelle oder die Mitversehung einer ständigen Gehilfenstelle vorübergehend übertragen wird, hierfür nur den

1) Niedb. RE. v. 23. Febr. 1883 Z. 7 (KAB. S. 193).

2) Angef. Obpf. Vorschr. v. 24. März 1880 § 4 Abs. 2 u. 3, § 5 Abs. 2—5 (KAB. S. 290 f., Schulanz. S. 79 f.).

3) Obfrk. RE. v. 21. Juni 1878 (Schulanz. S. 123 f.) und v. 24. Sept. 1884 (Schulanz. S. 145 f.). Ueber Remuneration für Aushilfslehrer in Bamberg sieh Obfrk. Schulanz. 1886 S. 86 Z. IV.

4) Obfrk. RE. v. 12. Okt. 1894 (Schulanz. S. 117).

schulgesetzlichen Verweser- oder Gehilfengehalt (§ 89, 3 a und 4, a), nicht auch die budgetmäßigen Teuerungszulagen für Verweser und Gehilfen beanspruchen, da letztere nicht als Aufbesserungen der Schuldienste, sondern nur als persönliche Zulagen zu erachten sind und deshalb nicht von zwei Stellen an einen Lehrer bezahlt werden dürfen. Beurlaubungen von Lehrern in Krankheitsfällen sind dagegen nicht als Erledigungen im vorbezeichneten Sinne zu betrachten, da dem erkrankten Lehrer selbstverständlich seine vollen Bezüge gewahrt bleiben müssen; vielmehr hat in solchen Fällen eine außerordentliche Remuneration nach Maßgabe der Dauer der geleisteten Unterrichtshilfe Platz zu greifen, welche von der Kreisregierung festgesetzt wird, und deren Uebernahme auf Kreisfonds in Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des erkrankten Lehrers in Aussicht genommen werden kann [1]).

In Unterfranken erhält der interimistische Verweser einer erledigten definitiven Schulstelle in der Regel monatlich 50 ℳ und freie Wohnung und ist er zum Bezuge einer Personalzulage aus Staatsmitteln nicht berechtigt. Diese Personalzulage (90 ℳ) ist vielmehr schon im Verwesergehalt inbegriffen, indem solche Verweser ihre vollen Bezüge aus den Einkünften der erledigten Schulstelle selbst gemäß ihrem Ernennungsdekrete zu beziehen haben [2]).

In der Pfalz erhält der interimistische Verweser einer erledigten Schulstelle zwei volle Drittel der an dieselbe geknüpften Gehaltsbezüge aus der Gemeindekasse und der Kreisfondszuschüsse, dazu den vollen Betrag des Staatszuschusses zum Lehrer- oder Verwesergehalte und zwar auch während der Ferienzeit. Das letzte Drittel der aus der Gemeinde- und Kreiskasse fließenden Gehaltsbezüge fällt nach Abzug des Beitrages zur Lehrerwitwenkasse der Lehrerpensionskasse als Interkalargefälle zu; bei jenen Schulstellen jedoch, für welche kein eigener Verweser aufgestellt ist, sondern die Verwesung durch einen Lehrer, Verweser oder Gehilfen neben Beibehaltung seiner eigenen Schule stattfindet, fallen während der Ferienzeit die sämtlichen aus der Gemeinde- und Kreiskasse fließenden Gehaltsbezüge der Lehrerpensionskasse zu [3]). Bei einer Schulverweserstelle hat ein als interimistischer Verweser derselben bestellter Schuldienstexspektant von dem Gehalte zu 250 fl. = 428 ℳ 60 ₰ nicht bloß zwei Drittel, sondern einen Minimalbezug von 200 fl. = 342 ℳ 86 ₰, dann die Staatszuschüsse von 100 fl. = 180 ℳ, also zusammen 300 fl. = 522 ℳ 86 ₰ jährlich zu beziehen [4]); in dem Falle aber, daß die Leistung des Staatszuschusses zu 50 fl. = 90 ℳ — abgesehen von der Personalzulage — aus dem Grunde wegfällt, weil der Bargehalt aus der Gemeindekasse die Kongrua (428 ℳ 60 ₰) übersteigt, ist dem betreffenden interimistischen Verweser ein Fixum von 450 ℳ ausschließlich

1) Mfrk. RE. v. 12. Mai 1877, I, 4 u. 5 (KAB. S. 558 f.), vgl. III, 1 (S. 563). Sieh auch oben § 91, 2, a.

2) Untfrk. RE. v. 2. Okt. 1874 (Schulanz. S. 303, vgl. Schulanz. 1875 S. 20, 1879 S. 35 Z. 2 u. 3).

3) Pfälz. RE. v. 6. Nov. 1858 (Geib a. a. O. II S. 704 f.), v. 21. Okt. 1878 (KAB. S. 841 ff.), v. 15. März 1873 und v. 21. Juli 1881 (Geib II S. 687 f.). Die mit einer erledigten Schulstelle verbundenen Schulgüter werden dem Verweser zum Genusse überlassen und nur der fassionsmäßige Anschlag derselben in den Gehalt eingerechnet, es sei denn, daß die Bestimmungen der Ratifikationsordnung vom 1. Juni 1850 in Anwendung zu kommen haben. Der Fassionsanschlag für die dem Verweser gleichfalls zum Genusse überlassene Wohnung bleibt außer Berechnung, außer es wird in Ermangelung einer Dienstwohnung dieser Fassionsanschlag von der Gemeinde bar vergütet. Die Kasualgebühren verbleiben dem Verweser, und nur wo etwa dafür eine jährliche Entschädigung geleistet wird, ist diese in den Gehalt einzurechnen. Die Gebühren für niedere Kirchendienste verbleiben dem diese Dienste verrichtenden Verweser auch während der Ferienzeit, und es wird der Fassionsanschlag hierfür nicht zu den Interkalarien gerechnet. Angef. RE. v. 6. Nov. 1858 Z. II—V.

4) Pfälz. RE. v. 23. Nov. 1874 (Geib II S. 688 Z. 9).

der Personalzulage zuzuweisen[1]). Schulverweser, welche bereits im Genusse einer Personalzulage sind und nebenbei noch die Verwesung einer zweiten Schulverweserstelle interimistisch mit versehen, können eine weitere Personalzulage nicht beanspruchen. Desgleichen haben die vorübergehend mit der interimistischen Verwesung einer Schulverweserstelle betrauten Schullehrer auf die Personalzulage der Schulverweser keinen Anspruch. Die mit der Verwesung einer Schullehrerstelle betrauten Schulverweser (ebenso weltliche Lehrerinnen in solchem Falle) sind von dem Bezuge der Personalzulage ausgeschlossen, indem in derartigen Fällen das fassionsmäßige Diensteinkommen der erledigten Schulstelle die Mittel zur Bestreitung der sämtlichen Verwesungskosten einschließlich der persönlichen Zulage von 90 *M* bietet[2]).

§ 94.

Pension.

1. Auf die Schullehrer findet die IX. Verfassungsbeilage über den Stand, den Gehalt und die Pension der Staatsdiener keine Anwendung, d. h. sie haben nicht die Eigenschaft eigentlicher Staatsdiener und genießen nicht die pragmatischen Rechte derselben[3]).

2. Die Schullehrer erwerben daher mit ihrer Anstellung oder nach längerem Dienste kein unentziehbares Recht in Bezug auf ihren Gehalt in der Weise, wie dem Staatsdienerstande und dem dafür ausgeschiedenen Standesgehalte die rechtliche Eigenschaft der Perpetuität nach erlangtem Definitivum zugesprochen ist. Die Aufnahme von Schullehrern in definitiver Eigenschaft oder mit pragmatischen Rechten ist vielmehr den Gemeinden gänzlich untersagt[4]); und wenn gleichwohl von definitiver Anstellung eines Schullehrers[5]) oder von definitiven Schulstellen[6]) selbst in offiziellen Erlassen bisweilen die Rede ist, so hat dies nur den Sinn, daß die Schullehrer nicht mehr ohne Verschulden oder ohne eingetretene Dienstuntauglichkeit entfernt werden können, nicht aber, daß ihnen die Rechte definitiver Staatsdiener und förmliche Staatspensionsrechte zustehen[7]). Es wird also für die Schullehrer zwar der Grundsatz der Amovibilität festgehalten, ihre Entfernung kann aber, wenn auch ohne richterliches Erkenntnis, doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten verfügt werden, so daß sie keineswegs lediglich auf Ruf und Widerruf, sondern mit einem gewissen Anspruche auf Stabilität angestellt sind[8]). Die Bedingung

---

1) Pfälz. RE. v. 30. Nov. 1882 (Geib II S. 688 Z. 8).

2) ME. v. 14. Juni 1881 Nr. 6269 u. Pfälz. RE. v. 21. Juli 1881 (Geib II S. 687 Z. 7).

3) Allerh. E. v. 22. Okt. 1819 (Döll. IX S. 1256 f.) Vgl. Döll. XXIV S. 363 f.

4) ME. vom 8. Mai 1841 Abs. 2 und vom 27. Jan. 1846 (Döll. XXIV S. 361 u. 364).

5) Z. B. in der ME. v. 7. Aug. 1811 Abs. 1 (Döll. IX S. 1250).

6) Z. B. in der ME. v. 31. März u. 17. Okt. 1865 (KMB. S. 76 u. 234).

7) ME. v. 8. Mai 1841 (Döll. XXIV § 1410 „Uebersicht der über das dienstliche Verhältnis der Schullehrer in den bestehenden Verordnungen gegebenen Bestimmungen betr.", Schlußabsatz S. 364).

8) ME. v. 8. April 1847 (Döll. XXVI S. 586).

willkürlicher Dienstaufkündigung ist bei ihrer Anstellung unstatthaft und muß als unvereinbar mit ihrem wichtigen Amte ausgeschlossen bleiben[1]).

3. Obwohl die Schullehrer keinen pragmatischen Ruhegehalt oder keine Staatspension erhalten, so haben sie doch einen gewissen Anspruch auf Pension. a) Der Staat gibt dem quieszierten Lehrpersonale gewisse Summen, welche in § 95 Z. 4 lit. b aufgeführt sind. Dazu kommt noch, daß vom Landtage 40000 ℳ Dispositionsfond bewilligt wurden zur Unterstützung bedürftiger, vor dem 1. Januar 1896 pensionierter Lehrer und Lehrerinnen. b) Dazu kommen die Erhöhungen aus den Mitteln der gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer. Um zu sehen, welche Beträge diese Vereine dem Pensionisten geben, müssen in jenen Kreisen, in welchen die Staatsleistungen mit eingerechnet sind, diese erst abgezogen werden. In Oberbayern z. B. sind diese Staatsleistungen eingerechnet, daher erhält ein pensionierter Schullehrer in Oberbayern von dem Vereine in den ersten 10 Dienstjahren (840—240 =) 600 ℳ, vom 10.—15. Dienstjahre (900—240 =) 660 ℳ, vom 15.—20. Dienstjahre (960—240 =) 720 ℳ ꝛc., vom 40. Dienstjahre an (1270—280 =) 990 ℳ. Von diesen Leistungen des Vereines stammen nach dem Schuldotationsgesetze wieder jedesmal 360 ℳ aus Staatsmitteln. Die Schulverweser und Schulgehilfen und das ganze weibliche Lehrpersonal hat nach dem Schuldotationsgesetze gar keinen Anspruch auf eine Pension; gleichwohl leistet der Staat für jede dieser Kategorien 480 ℳ, welche demnach von den Summen, die sie vom Kreisvereine als Pensionen erhalten, abgezogen werden müssen, um zu sehen, was sie vom Vereine erhalten. So erhält demnach in Oberbayern eine Schullehrerin in den ersten 20 Dienstjahren vom Vereine (840—480 =) 360 ℳ, in Niederbayern mit 10 Dienstjahren (600—480 =) 120 ℳ, mit 15—20 Dienstjahren (660—480 =) 180 ℳ, in der Pfalz hat eine Lehrerin mit 20 Dienstjahren 336 ℳ Pension ꝛc. c) In manchen Kreisen wird den vor einem gewissen Zeitpunkte quieszierten Lehrern eine Zulage aus Kreisfonds gegeben. So werden in Oberbayern den vor dem Jahre 1891 pensionierten Lehrern Zulagen zu ihren dermaligen Pensionsbezügen in der Weise gewährt, daß letztere bis zu 30 ℳ den Ansätzen der Pensionsskala v. 1. Jan. 1892 genähert werden, hierbei aber die Zulage im einzelnen die Höhe von 150 ℳ nicht überschreiten darf[2]). In Niederbayern erhalten die durch die Satzungen vom 6. Jan. 1892 festgesetzten Pensionen auch die vor dem 1. Jan. 1891 und selbst die vor dem 1. Jan. 1874 quieszierten Lehrer[3]); in der Pfalz wird den vor dem 1. Jan. 1886 pensionierten Schullehrern mit mehr als 10 Dienstjahren eine Aufbesserung in der Weise zugewendet, daß sie für jedes weitere Dienstjahr 12 ℳ weiter erhalten bis zum höchsten Jahresbezug von 510 ℳ[4]) nach vollendetem

1) Döll. XXIV S. 362.

2) Obb. RE. v. 21. Dez. 1893 (KAB. Separatnummer u. d. Kanzlei XX S. 476).

3) Niedb. Satzungen d. Kreislehrerunterstützungsvereins § 15 (KAB. S. 3 u. d. Kanzlei XVIII S. 25).

4) Pfälz. Satzungen v. 14. Jan. 1886 § 8 (KAB. S. 4 und d. Kanzlei XIII S. 143).

40. Dienstjahre. In der Oberpfalz erhalten die vor 1880 quieszierten Lehrer eine Zulage aus Kreisfonds von 90 ℳ und außerdem seit 1880 eine widerrufliche Zulage von teils 40 teils 50 ℳ, die Verweser und Gehilfen von 16 ℳ[1]). In Unterfranken erhalten die vor dem 1. Jan. 1890 pensionierten Lehrer eine jährliche Zulage von 90 ℳ[2]). In Schwaben erhalten die vor dem 1. Jan. 1891 pensionierten Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber haben, vom 1. Jan. 1892 ab eine besondere Zulage von 50 ℳ[3]).

Diese Leistungen aus Zentral- und Kreisfonds werden an das den gesetzlichen Kreisvereinen angehörende Lehrpersonal durch die Kreisvereine, an das den gesetzlichen Kreisvereinen nicht angehörende quieszierte Lehrpersonal aber durch die Rentämter ausbezahlt[4]).

Auf die Lehrer in Strafanstalten (s. § 89, 5) findet die Vrdg. v. 26. Juni 1894[5]) Anwendung insbesondere die §§ 22—29[6]). Sie erhalten also im 1. Dienstjahre 30 % ihres Gehaltes als Pension und in jedem weiteren Dienstjahre 2 % des Gehaltes mehr.

§ 95.

Forts. Schullehrer-Kreisunterstützungsvereine.

1. Nach Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861[7]) besteht zu dem Zwecke, um den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Lehrern einen Unterhaltsbeitrag (eine Pension) von wenigstens 300 fl. = 514 ℳ 30 ₰[8]) jährlich zu gewähren, in jedem Kreise ein Unterstützungsverein, welcher unter Aufsicht und Leitung der Kreisregierung von Vereinsmitgliedern verwaltet wird und zu welchem nicht bloß die Mitglieder außer den dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgeldern jährliche Beiträge zu leisten haben, sondern auch Zuschüsse aus Zentralfonds[9]) und nötigenfalls aus Kreisfonds geleistet werden.

---

1) GVB. 1880 S. 139 Z. 3.

2) RE. v. 27. Nov. 1890 (KAB. S. 103 u. b. Kanzlei XVII S. 705).

3) Schwäb. Satzungen in der Fassung v. 3. Febr. 1893 § 14 (KAB. S. 5 u. b. Kanzlei XX S. 15) u. Landratsabschied v. 21. Juni 1892 Z. IV, 1 u. Kreisbudget pro 1895 (KAB. 1894 Nr. 50 S. 20).

4) Oberpfälz. RE. v. 18. Jan. 1877 (KAB. S. 53).

5) GVB. S. 321.

6) S. oben § 51, 2 bei den Präparandenlehrern.

7) Hdb. Suppl. I S. 109 f.

8) Der im Schuldotationsgesetz auf 200 fl. festgesetzte Minimalbetrag der Pension wurde auf 300 fl. erhöht durch k. Entschl. v. 5. Okt. 1863, wodurch der diesbezügliche Landtagsbeschluß sanktioniert ward. Sieh Landtagsabsch. vom 10. Juli 1865 § 13 (GB. 1863/65 S. 116) u. Vhdl. d. K. d. Abg. 1863 Beil. Bd. IV S. 279, Protok. 1863/65 S. 70. Ueber die Umrechnung in Reichswährung sieh ME. v. 30. Nov. 1875, III (KMB. S. 448).

9) Der Zentralfondszuschuß wird im jeweiligen Finanzgesetze festgesetzt und an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise nach Verhältnis der in denselben im Vorjahre unterstützten Lehrer durch das Kultusministerium verteilt. Schuldotat.-Ges. Art. 8 Abs. 2.

Die Satzungen der Kreisunterstützungsvereine wurden nach Vernehmung der Landräte für die rechtsrheinischen Kreise mit Ausnahme von Niederbayern durch Verordnung vom 2. Oktober 1862[1]) festgestellt, dann durch weitere Verordnung vom 21. November 1863[2]) einer Revision unterzogen und in dieser Fassung auch auf Niederbayern ausgedehnt. Dabei wurde den Kreisregierungen nicht nur die Befugnis vorbehalten, nach Einvernahme des Verwaltungsrates besondere Instruktionen für die einzelnen Organe des Vereines hinsichtlich ihrer Geschäftsführung, sowie andere Ergänzungsvorschriften zu erlassen, welche mit den Grundbestimmungen der Satzungen nicht in Widerspruch stehen, sondern ihnen auch das Recht eingeräumt, fernerhin die Größe der Eintrittsgelder, der Jahresbeiträge und der Unterhaltsbeiträge (Pensionen) nach Einvernahme des Verwaltungsrates des Vereines und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrat festzustellen; wogegen sonstige Anträge auf Abänderung der Satzungen von der Kreisregierung nach erholtem Gutachten des Verwaltungsrates und Einvernahme der Landratsversammlung beim Kultusministerium in Vorlage zu bringen sind. Neuestens wurden in den einzelnen Kreisen revidierte Vereinssatzungen oder Abänderungen gewisser Bestimmungen derselben veröffentlicht, so in Oberbayern[3]) unterm 1. Januar 1892, in Niederbayern unterm 1. Jan. 1874[4]) u. 6. Jan. 1892[5]), in der Pfalz unterm 17. Mai 1877[6]) und 14. Juni 1886[7]), in der Oberpfalz unterm 31. Januar 1889[8]), in Oberfranken unterm 10. Dez. 1892[9]), in Mittelfranken unterm 12. Jan. 1887[10]) und 23. Dezember 1893[11]), in Unterfranken unterm 14. Februar 1890[12]), in Schwaben unterm 26. März 1880[13]) und 3. Januar 1893[14]).

2. Mitgliedschaft des Pensionsvereines.

Nach den oberbayerischen Satzungen v. 1. Jan. 1892[15]) ist die Mitgliedschaft entweder eine notwendige oder eine freiwillige (§ 3). Sämtliche Schullehrer und weltliche Schullehrerinnen, Schulverweser, Schulgehilfen, weltliche Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen an allen öffentlichen Volksschulen, dann das nicht pragmatisch angestellte Lehrpersonal an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten des Staates und des Kreises ausschließlich der Nebenlehrer und Nebenlehrerinnen, und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sind vom Tage ihrer Anstellung an Mitglieder des Vereines (§ 4). Der Beitritt zum Vereine ist gestattet: 1. den Lehrern und weltlichen Lehrerinnen, welche an sonstigen in § 4 nicht genannten öffentlichen Anstalten behufs Er-

---

1) Sieh z. B. Obpf. KAB. 1862 Nr. 91, Mittelfrk. Nr. 104, Untfrk. Nr. 137, Schwäb. Nr. 97.
2) Obpf. KAB. 1864 Nr. 10. Vgl. Obpf. RE. v. 22. Nov. 1866 (KAB. S. 1521—1523). Niedb. KAB. 1864 Nr. 1.
3) KAB. S. 1 u. b. Kanzlei XIX S. 9.
4) KAB. S. 105.
5) KAB. S. 3 u. b. Kanzlei XVIII S. 25.
6) KAB. S. 426 u. b. Kanzlei IV S. 483.
7) KAB. S. 4 u. b. Kanzlei XIII S. 143.
8) KAB. S. 19 u. b. Kanzlei XVI S. 62.
9) Schulanz. 1894 S. 120.
10) KAB. S. 5 u. b. Kanzlei XIV S. 78.
11) KAB. S. 287 u. b. Kanzlei XX S. 488.
12) KAB. S. 11 u. b. Kanzlei XVII S. 137.
13) KAB. S. 341 u. b. Kanzlei VII S. 322.
14) KAB. S. 5 u. b. Kanzlei XX S. 15.
15) Oberb. KAB. 1892 S. 1 u. b. Kanzlei XIX S. 9.

teilung elementaren Unterrichtes angestellt sind, wenn dieselben die Vorbedingungen für das Lehramt an den Volksschulen erfüllt und nicht pragmatische Rechte haben; 2. den Lehrern und weltlichen Lehrerinnen an den öffentlichen, den Unterricht der Volksschule ganz oder teilweise ersetzenden Unterrichtsanstalten, wenn dieselben den Volksschullehrerpersonal rechtlich gleichgestellt sind (§ 5). Eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist für die in § 4 bezeichneten Kategorien nicht erforderlich. — Die zum freiwilligen Beitritte Berechtigten erwerben die Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung; denselben wird eine Aufnahmsurkunde erteilt (§ 6). Die Angehörigen der in § 4 bezeichneten Kategorien, welche aus einem anderen Regierungsbezirke in den oberbayerischen Lehrerverband übertreten, werden damit von selbst Mitglieder des Vereins (§ 8). Die Vereinsmitgliedschaft erlischt, sobald die Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind, insbesondere durch Austritt aus dem Lehrerverband, durch den Uebertritt in den Lehrerverband eines anderen Regierungsbezirkes, durch Dienstentlassung und Pensionierung. — Mit einer etwaigen Reaktivierung lebt die frühere Mitgliedschaft von selbst wieder auf (§ 9).

Nach den niederbayerischen Satzungen v. 1. Januar 1874[1]) mit den Abänderungen v. 6. Januar 1891[2]) sind sämtliche Schullehrer, ständige Schulverweser und weltliche Schullehrerinnen an allen öffentlichen deutschen Schulen des Regierungsbezirkes, und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, verpflichtet, an dem Vereine teilzunehmen. — Dieselben sind mit dem Tage ihrer Anstellung von selbst Mitglieder des Vereines und ist eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde für die vorbezeichneten Mitglieder nicht erforderlich. — Den Schulgehilfen, weltlichen Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen ist der Beitritt zum Vereine gestattet (§ 3)[3]). Mit dem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk erlischt die Teilnahme an dem Vereine von selbst. — Durch den Eintritt von einem anderen Regierungsbezirke in den niederbayerischen Lehrerverband werden die Schullehrer, ständigen Schulverweser und weltlichen Schullehrerinnen von selbst Mitglieder des Vereines, jene Schulgehilfen, Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen aber, welche bereits vor ihrem Eintritte in den niederbayerischen Lehrerverband Mitglieder eines anderen Kreispensionsvereins waren, haben um Aufnahme in den niederbayerischen Pensionsverein speziell nachzusuchen (§ 4). Die Vereinsmitgliedschaft bezw. der Pensionsanspruch erlischt: 1. durch förmliche Auswanderung, 2. durch Uebertritt in den Lehrerverband eines anderen Regierungsbezirkes, 3. durch freiwilligen Austritt aus dem Lehrerverbande, 4. durch die von der Kgl. Kreisregierung ausgesprochene Dienstentlassung (§ 17 Abs. 1) und 5. mit dem Zeitpunkte der Pen-

1) KAB. S. 105.

2) KAB. S. 3 u. b. Kanzlei XVIII S. 25.

3) Ueber die Aufnahmsgesuche s. niederb. RE. v. 24. Febr. 1877 (KAB. S. 185).

sionierung, mit welcher auch die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aufhört (§ 4). — Bei etwaiger Reaktivierung lebt die frühere Mitgliedschaft von selbst auf (§ 10).

Nach den pfälzischen Satzungen v. 17. Mai 1877[1]) mit ihren Abänderungen vom 14. Juni 1886[2]) und der Ergänzungsvorschrift vom 28. August 1893[3]) sind sämtliche Lehrer und Verweser an allen öffentlichen deutschen Schulen und diesen gleich zu achtenden Schulanstalten der Pfalz verpflichtet, dem Vereine beizutreten. Dieselben sind vom Tage ihrer ersten öffentlichen Anstellung an von selbst Mitglieder des Vereins; eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist nicht erforderlich. — Die Seminarschullehrer, die Seminarhilfslehrer und die zweiten und weiteren Lehrer an den Präparandenschulen sind gleichfalls verbunden, dem Vereine beizutreten, und haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie die übrigen Mitglieder. — Durch die Verwendung eines an der Volksschule angestellt gewesenen und dem Vereine angehörigen Lehrers ꝛc. an einer öffentlichen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt gehen die Ansprüche desselben auf die satzungsgemäße Unterstützung nicht verloren, wenn der in § 7 bezeichnete Beitrag fortbezahlt wird; auch zählen die Dienstjahre an diesen Anstalten gleich jenen an der Volksschule (§ 3). Die Vereinsmitgliedschaft bezw. der Pensionsanspruch erlischt: 1. durch Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Reiches, 2. durch den Uebertritt in den Lehrerverband eines anderen Kreises, 3. durch freiwilligen Diensteaustritt, 4. durch definitive Diensteseutlassung, sowie 5. durch den Eintritt in ein pragmatisches Staatsdienstverhältnis (§ 4).

Nach den oberpfälzischen Satzungen v. 31. Januar 1889[4]) sind zum Eintritte in den Verein verpflichtet: 1. die sämtlichen im Kreise an öffentlichen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer und weltlichen Lehrerinnen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; 2. das nicht pragmatisch angestellte Lehrpersonal der im Kreise befindlichen staatlichen Lehrerbildungsanstalten. Der Eintritt dieser Mitglieder in den Verein erfolgt mit ihrer Anstellung; eine förmliche Beitrittserklärung ist hierzu ebensowenig erforderlich als die Ausfertigung einer Aufnahmsurkunde. Die Verpflichtung zum Verbleiben im Vereine dauert solange, als die Voraussetzung des Eintrittes fortbesteht; 3. Schulverweser, weltliche Schulverweserinnen, Schulgehilfen und weltliche Hilfslehrerinnen, welche aus einem anderen Kreise in den Regierungsbezirk übertreten oder unmittelbar vor ihrem Uebertritte Mitglieder eines anderen gesetzlichen Pensionsvereines waren, soferne sie die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben (§ 3). Schulverwesern und Schulgehilfen, dann weltlichen Schulverweserinnen und Hilfslehrerinnen, welche an den im Kreise befindlichen öffentlichen Volksschulen oder in staatlichen Lehrerbildungsanstalten verwendet sind, und welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg

1) KAB. S. 426 u. b. Kanzlei IV S. 483.
2) KAB. S. 4 u. b. Kanzlei XIII S. 143.
3) KAB. S. 97 u. b. Kanzlei XX S. 350.
4) KAB. 1889 S. 19 u. b. Kanzlei XVI S. 62.

bestanden haben, ist der Beitritt zum Vereine gestattet[1]). Die Gesuche um Aufnahme sind beim Verwaltungsrate einzureichen und zu belegen: 1. mit einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses über die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung; 2. mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse über die Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers, 3. mit einem Zeugnisse der dem Bewerber vorgesetzten Kgl. Distriktsschulbehörde oder Seminar- bezw. Präparanden-Schulinspektion über Wohlverhalten und anderweitige persönliche Verhältnisse des Gesuchsstellers. — Ueber die eingelangten Gesuche faßt der Verwaltungsrat Beschluß, welcher der Kgl. Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird. — Die Aufnahme oder die Abweisung wird den Beteiligten durch den Distriktskassier ihres Bezirkes eröffnet. — Den Aufgenommenen wird eine Aufnahmsurkunde ausgehändigt, aus welcher der Tag, von welchem an die Aufnahme bewilligt wird, ersichtlich ist. — Für die Urkunde hat der Empfänger eine Gebühr von 10 ₰ zu entrichten (§ 4). Die Vereinsmitgliedschaft erlischt: 1. durch den Tod des Mitgliedes; 2. durch förmliche Auswanderung, 3. durch den Austritt aus dem Lehrerstande, 4. durch den Uebertritt in den Lehrerverband eines anderen Regierungsbezirkes, 5. durch die von der Kgl. Regierung rechtskräftig ausgesprochene Dienstentlassung, 6. bei weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen oder Hilfslehrerinnen durch Verehelichung, 7. bei jenen Vereinsmitgliedern, welche dem Vereine freiwillig angehören, durch freiwilligen Austritt aus dem Vereine (§ 5).

Nach den oberfränkischen Satzungen v. 10. Dez. 1892[2]) sind sämtliche Schullehrer, selbständige Verweser und weltliche Lehrerinnen an den öffentlichen deutschen Schulen des Regierungsbezirkes, und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, verpflichtet, am Vereine teilzunehmen. Nichtselbständigen Verwesern und Schulgehilfen beiderlei Geschlechts ist der Beitritt freigestellt und wird denjenigen, welche die Aufnahme verlangt haben. eine Urkunde darüber ausgefertigt. — Die bereits Angestellten sind Mitglieder vom Tage der Allerh. Genehmigung der Statuten an, die erst später Angestellten vom Tage ihrer Ernennung an. Eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist für dieselben nicht erforderlich (§ 3). Durch den Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk hört die Teilnahme an dem Vereine auf. — Schullehrer, welche von einem anderen Regierungsbezirke übergehen, werden dadurch Mitglieder des Vereines. — Die aus einem anderen Regierungsbezirke übertretenden ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen sind zum sofortigen Eintritte verpflichtet (§ 4). — Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge und Nachzahlung findet bei dem Uebertritte aus dem Regierungsbezirke in den anderen unter keiner Voraussetzung statt (§ 4).

---

1) Nach oberpf. RE. v. 7. Oktob. 1864 (KAB. S. 1804) und v. 17. Mai 1882 (KAB. S. 641) haben die Distriktsschulbehörden dem betr. Lehrpersonal den Beitritt unter Hinweisung auf die demselben hierdurch im Falle der Dienstunfähigkeit zugehende Wohlthat dringend anzuraten. Vgl. unterfrk. RE. vom 31. Juli 1885 (Schulanz. S. 203).

2) Schulanz. 1894 S. 120.

Nach den mittelfränkischen Satzungen v. 12. Januar 1887[1]) mit den Abänderungen vom 23. Dezember 1893[2]) sind zur Teilnahme an dem Vereine, und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, verpflichtet: a) sämtliche Schullehrer, Verweser und Gehilfen, sowie sämtliche weltliche Lehrerinnen, Verweserinnen und Gehilfinnen an den öffentlichen Volksschulen, b) das an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Mittelfranken bedienstete, in die Kategorie der Volksschullehrer fallende Lehrpersonal, c) die an öffentlichen, den Unterricht der Volksschulen ganz oder teilweise ersetzenden Unterrichtsanstalten verwendeten weltlichen Lehrkräfte, soferne diese die Vorbedingungen für das Lehramt an der Volksschule erfüllt haben, von der Kreisregierung angestellt sind und im Bezuge der staatlichen Dienstalterszulagen sich befinden. — Die Verpflichtung zum Beitritte ist vom Tage der dienstlichen Verwendung von selbst gegeben, weshalb weder eine Beitrittserklärung noch eine Aufnahmsurkunde erforderlich ist (§ 3). Mit dem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk erlischt die Teilnahme an dem Vereine von selbst. — Durch den Eintritt von einem anderen Regierungsbezirke in den mittelfränkischen Lehrerverband werden alle in § 3 aufgeführten Kategorien von Lehrkräften von selbst Mitglieder des Vereins (§ 4). Die Vereinsmitgliedschaft erlischt, sobald die Voraussetzungen für dieselbe nach § 3 nicht mehr gegeben sind, insbesondere durch Austritt aus dem Lehrerverband, durch den Uebertritt in den Lehrerverband eines anderen Regierungsbezirkes, durch zeitweise Beurlaubung vom Volksschuldienste — die Beurlaubung in Krankheitsfällen ausgenommen — durch Dienstentlassung sowie bei Verwesern und Gehilfen durch strafweise vorübergehende Dienstenthebung, sowie durch Pensionierung. — Mit einer etwaigen Reaktivierung bezw. Wiederverwendung im Volksschuldienste lebt die frühere Mitgliedschaft mit den bereits erworbenen Rechten von selbst wieder auf (§ 16).

Nach den unterfränkischen Satzungen vom 14. Februar 1890[3]) sind Mitglieder des Vereins alle weltlichen Lehrpersonen, welche vermöge ihrer Ernennung zur selbständigen Führung einer Volksschule im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg berufen sind oder in Zukunft werden berufen werden; ferner das Lehrpersonal an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und den bezüglichen Kreisanstalten des Regierungsbezirkes, soweit dasselbe nicht pragmatisch angestellt und nicht etwa bloß zu aushilfsweiser und vorübergehender Dienstleistung berufen ist, dann das ständige Lehrpersonal an den öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche ganz oder teilweise den Unterricht in der Volksschule ersetzen, wenn dasselbe dem Volksschullehrerpersonale rechtlich gleichgestellt ist. — Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Ernennung und wird rechtswirksam mit Antritt der Schulstelle und Zahlung des Eintritts-

1) KAB. S. 5 u. b. Kanzlei XIV S. 78.
2) KAB. S. 287 u. b. Kanzlei XX S. 488.
3) KAB. S. 11 u. b. Kanzlei XVII S. 137. Vgl. hierzu RE. v. 18. Febr. 1880 (Schulanz. S. 74).

geldes nebst dem erstmaligen Vereinsbeitrage (§ 2). Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfalle (mit dem Tage des Ablebens), ferner infolge Auswanderung, freiwilligen Austrittes aus dem unterfränkischen Volksschuldienste und strafweiser Dienstesentlassung. — Die Mitgliedschaft ruht während eines die Frist eines Jahres überschreitenden oder außerhalb des Königreiches Bayern zu verbringenden Urlaubes von länger als dreimonatlicher Dauer, ferner — bei Verwesern und Hilfslehrern — infolge strafweiser vorübergehender Dienstesenthebung (§ 3).

Nach den schwäbischen Satzungen vom 26. März 1880[1]) mit den Abänderungen vom 3. Januar 1893[2]) sind verpflichtet an dem Vereine teilzunehmen sämtliche Lehrer und weltliche Lehrerinnen, Verweser und Gehilfen, Verweserinnen und Gehilfinnen an den öffentlichen Volksschulen, das nicht pragmatisch angestellte Lehrpersonal an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten, sowie an den Kreisanstalten des Regierungsbezirkes und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. — Gleiche Verpflichtung obliegt den an den öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche ganz oder teilweise den Unterricht der Volksschule ersetzen, verwendeten Lehrern und Lehrerinnen, insoferne diese die Vorbedingungen für das Lehramt an der Volksschule erfüllt haben, von der Kgl. Kreisregierung angestellt sind und im Bezuge der staatlichen Dienstalterszulagen sich befinden. — Dieselben sind mit dem Tage ihrer Anstellung von selbst Mitglieder des Vereins. — Eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist für die vorbezeichneten Mitglieder nicht erforderlich (§ 3). Den Lehrern an der Kreisirrenanstalt ist die Teilnahme am Vereine gestattet, wenn ihnen auf Ansuchen vom Kgl. Staatsministerium d. J. f. K.- u. Sch.-Angelegenheiten der rechtliche Charakter von Volksschullehrern zugestanden wird (§ 4). Die Vereinsmitgliedschaft einschließlich des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag erlischt: 1. durch Uebertritt in den Lehrerverband eines anderen Regierungsbezirkes, 2. durch sonstigen Austritt aus dem Lehrerverbande im Sinne des § 3, 3. durch die von der Kgl. Kreisregierung rechtskräftig ausgesprochene Dienstentlassung, 4. durch Verehelichung einer weltlichen Lehrerin, Verweserin und Gehilfin (§ 6).

Die Aufnahme der an Privatunterrichtsanstalten verwendeten Lehrer und Gehilfen in den Verein ist in keinem Regierungsbezirke statthaft[3]).

3. Die Pflichten der Mitglieder sind nach den Satzungen der Kreispensionsvereine:

In Oberbayern haben sämtliche Mitglieder ein Eintrittsgeld von 18 ℳ zu zahlen. — Als jährlichen Beitrag entrichten die Schullehrer 15 ℳ, die Schullehrerinnen 7 ℳ, die übrigen Mitglieder 5 ℳ 15 ₰. Welcher Kategorie die unter § 5 fallenden Mitglieder gleich zu achten sind, wird nötigenfalls von der Kgl. Regierung nach vorgängiger Einvernahme des Verwaltungsrates bestimmt (§ 10). Die jährlichen Bei-

1) KAB. S. 341 u. d. Kanzlei VII S. 322.
2) KAB. S. 5 u. d. Kanzlei XX S. 15.
3) ME. v. 10. Juli 1865 (KMB. S. 185).

träge sind bis 15. Januar jeden Jahres im voraus kostenfrei an den Bezirkskassier einzuzahlen (§ 11). Nach § 4 und § 37[1]) neu zugehende Vereinsmitglieder, welche bereits in einem früheren Zeitpunkte berechtigt gewesen wären, einem Kreispensionsvereine beizutreten, davon aber keinen Gebrauch gemacht haben, sind verpflichtet, von jenen Beiträgen, welche sie seit jenem Zeitpunkte als Mitglieder des oberbayerischen Lehrerpensionsvereins zu entrichten gehabt hätten, die Hälfte nachzuzahlen. — Das Gleiche gilt für die auf Grund des § 5 neu zugehenden Mitglieder für den Zeitraum seit ihrer ersten Anstellung im Schulfache. — Mitglieder, welche unmittelbar vor ihrem Eintritte Mitglieder eines anderen Kreisunterstützungsvereins waren, haben keinerlei Nachzahlungen zu leisten (§ 12). Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter satzungsmäßiger Beiträge (§ 13).

In Niederbayern beträgt das Eintrittsgeld ein für allemal 24 *M.* — Als jährlichen Beitrag haben die wirklichen Lehrer 12 *M*, die Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen 8 *M*, die Schulverweserinnen 6 *M*, die Schulgehilfen und weltlichen Hilfslehrerinnen 4 *M* zu entrichten (§ 8). Außerdem wird ein außerordentlicher Jahresbeitrag von $1^0/_0$ der aus Zentralfonds fließenden Dienstalterszulagen erhoben. Sämtliche Mitglieder, mögen sie freiwillig oder kraft ihrer Anstellung in den Verein eintreten, haben vom Tage ihrer ersten Verwendung im Schulfache an die satzungsmäßigen Beiträge vollständig nachzuzahlen. — Die bereits an einen anderen Kreispensionsverein geleisteten Zahlungen werden hierbei in Abzug gebracht (§ 5). Mit dem Zeitpunkte der Pensionierung erlischt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen. — Bei etwaiger Reaktivierung lebt die frühere Verpflichtung von selbst wieder auf (§ 10). Die jährlichen Beiträge sind in 2 Raten und zwar jedes Jahr bis 1. Juni bezw. 1. November an den Distriktskassier bei Vermeidung der Gehaltssperre einzuzahlen (§ 9). Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden, sind unter keiner Voraussetzung berechtigt, eine Auszahlung geleisteter satzungsmäßiger Beiträge zu beanspruchen (§ 6).

In der Pfalz zahlen Verweser resp. Verweserinnen bei ihrer ersten Anstellung 25 *M* Eintrittsgeld. Bei der Ernennung zum Lehrer resp. Lehrerin sind je weitere 75 *M* Anstellungstaxen zu entrichten. Verweser und Lehrer, die bisher nicht im pfälzischen Schuldienste verwendet waren, sind beim Eintritte in denselben zur Entrichtung der vollen Eintrittsgebühr von 25 bezw. 100 *M* verpflichtet (§ 6). Als jährlichen Beitrag haben die Schullehrer und weltlichen Lehrerinnen 24 *M*, die Verweser und weltlichen Verweserinnen 20 *M* in vierteljährigen Vorausbezahlungen an den betreffenden Gemeindeeinnehmer zu leisten (§ 7). Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden, sind unter keiner Voraus-

---

1) welcher lautet: „Diese Satzungen treten am 1. Jan. 1882 in Kraft, von welchem Tage an auch das in § 4 bezeichnete Lehrpersonal, das nicht schon bisher dem Vereine angehörte, von selbst in den Vereinsverband tritt.“

setzung berechtigt, eine Rückzahlung satzungsmäßig geleisteter Einzahlungen oder Beiträge zu verlangen (§ 4 Abs. 2).

In der Oberpfalz beträgt das Eintrittsgeld neu aufgenommener Schullehrer und der nach § 3 Z. 2 beitrittspflichtigen Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten ein für allemal 10 ℳ, für einen Schulverweser, Schulgehilfen, eine weltliche Lehrerin, Schulverweserin oder eine Hilfslehrerin 6 ℳ (§ 9). Als jährlichen Beitrag haben die Schullehrer und die nach § 3 Z. 2 dem Vereine angehörenden Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten 10 ℳ; alle übrigen beitragspflichtigen Vereinsmitglieder 8 ℳ zu entrichten. — Diese Jahresbeiträge sind bei Meidung zwangsweiser Beitreibung alljährlich längstens bis zum 10. Januar praenumerando an den aufgestellten Distriktskassier kostenfrei einzubezahlen (§ 10). Nachzahlungen finden nicht statt, insbesondere haben Lehrer und weltliche Lehrerinnen, welche aus einem anderen Kreise in den Regierungsbezirk übertreten, keinerlei Nachzahlung zu leisten (§ 6 Abs. 2). Die Verpflichtung zur Bezahlung der Jahresbeiträge beginnt mit dem Anfange jenes Halbjahres, innerhalb dessen Laufes der Eintritt in den Verein erfolgt, und endet mit dem Ablaufe jenes Halbjahres, innerhalb dessen die Vereinsmitgliedschaft erlischt. — Bei Fortdauer der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Verpflichtung zur Bezahlung von Jahresbeiträgen nur mit dem Zeitpunkte der Pensionierung. Dieselbe lebt mit der Reaktivierung wieder auf, falls diese durch Wiederverwendung im Regierungsbezirke erfolgt (§ 7). Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden, sind unter keiner Voraussetzung zur Zurückforderung von satzungsmäßig geleisteten Einzahlungen berechtigt (§ 5 Abs. 2).

In Oberfranken ist das Eintrittsgeld auf 6 ℳ, der Jahresbeitrag auf 14 ℳ für jedes Mitglied einschließlich der Verweser und weltlichen Lehrerinnen festgesetzt[1]). — Erfolgt der Beitritt im 2. Halbjahre, so ist für dieses ein Betrag von 7 ℳ zu entrichten (§ 7 Abs. 2 u. 3). Die jährlichen Beiträge werden praenumerando bis 15. Januar jeden Jahres kostenfrei an die Distriktskasse eingezahlt (§ 8). Vereinsmitglieder, welche Unterstützungsbeiträge aus der Vereinskasse beziehen, sind von der Leistung der betreffenden Jahresbeiträge befreit (§ 9).

In Mittelfranken beträgt das Eintrittsgeld für sämtliche zugehende Mitglieder 5 ℳ. Als jährlichen Beitrag entrichten die Schullehrer 9 ℳ, die Schullehrerinnen 6 ℳ, die übrigen Mitglieder 4 ℳ 50 ₰ (§ 7). Die Jahresbeiträge sind praenumerando mit 1. Januar jeden Jahres fällig und längstens bis 15. Januar kostenfrei an den Distriktskassier bei Vermeidung der Gehaltssperre einzuzahlen (§ 8). Bezüglich der Zugänge im Laufe des Jahres gelten folgende Bestimmungen: a) Erfolgt der Eintritt im Laufe des I. Semesters, so ist der ganze Jahresbeitrag nachzuzahlen; fällt derselbe in das II. Semester, so ist der halbe Jahresbeitrag nachträglich zu entrichten; b) erlangen Mit-

1) Beschl. d. Landrates pro 1892 (oberfrk. KAB. 1891 Nr. 42 u. d. Kanzlei XVIII S. 654) u. ME. v. 10. Dez. 1892 (oberfrk. Schulanz. XVIII S. 3).

glieder, welche bisher 4 ℳ 50 ₰ entrichtet haben, im Laufe des Jahres eine definitive Anstellung, so ist die Beitragsdifferenz nachzuzahlen. Dieselbe beziffert für Schullehrer 4 ℳ 50 ₰ bezw. 2 ℳ 25 ₰, für die Schullehrerinnen 1 ℳ 50 ₰ bezw. 75 ₰, je nachdem die Anstellung im I. oder II. Semester erfolgte (§ 9). Mit dem Zeitpunkte der Pensionierung erlischt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen. — Mit dem Tage der Reaktivierung lebt die frühere Zahlungspflicht wieder auf (§ 10). Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Nachzahlung findet beim Uebertritte aus einem Regierungsbezirke in den anderen unter keiner Voraussetzung statt (§ 4 Abs. 3 u. § 16 Abs. 2).

In Unterfranken hat jedes dem Vereine neu beitretende Mitglied ein Eintrittsgeld von 7 ℳ zu entrichten (§ 6 Abs. 1). Vom 1. Januar 1890 ab haben die Mitglieder einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, welcher 1 % derjenigen Summe beträgt, auf welche das Vereinsmitglied im Falle der Ruhestandsversetzung Anspruch machen würde. Die Beiträge sind je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli vorauszahlbar an den Distriktskassier kostenfrei einzubezahlen. Teilzahlungen unter der Hälfte des Jahresbeitrages finden nicht statt. — Neu eintretende Mitglieder haben den Betrag des Halbjahres, in welchem der Eintritt erfolgt, voll zu entrichten; bei denjenigen Vereinsmitgliedern, welche je vom 1. Oktober an in eine höhere Pensionsklasse einrücken, beginnt die Pflichtigkeit zur Bezahlung der Beitragserhöhung jeweils mit dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres (§ 7). Lehrer, welche Unterstützungsbeiträge aus der Vereinskasse beziehen, sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit (§ 8). Ein Rückersatz der an den Verein geleisteten Zahlungen findet beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht statt (§ 3 Abs. 3).

In Schwaben beträgt das Eintrittsgeld für einen Schullehrer 20 ℳ, für eine Schullehrerin, für einen Schulverweser und Schulgehilfen, sowie für eine Schulverweserin und Schulgehilfin 10 ℳ. Bei Beförderung findet eine Nachzahlung nicht statt. Der Jahresbeitrag beträgt für einen Schullehrer 12 ℳ, für Schullehrerinnen, Schulverweser und Schulgehilfen, Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen 6 ℳ. Bei Beförderung ist von dem laufenden Semester an der erhöhte Jahresbeitrag zu leisten. Das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge sind mit dem Tage der ersten Verwendung, dann letztere in den kommenden Jahren jeweils mit dem 1. Januar fällig und, vom Fälligkeitstermin gerechnet, binnen 14 Tagen kostenfrei an den Bezirkskassier bei Vermeidung der Gehaltssperre einzubezahlen (§ 8). Mit dem Zeitpunkte der Pensionierung erlischt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen mit dem Schlusse des betreffenden Kalenderjahres. — Mit dem Tage etwaiger Reaktivierung lebt die frühere Zahlungspflicht wieder auf mit dem Semester, in das die neuerliche Anstellung fällt (§ 9). Lehrkräfte, welche aus einem anderen Regierungsbezirke in den schwäbischen Schuldienst übertreten, haben, wenn sie Mitglieder des jenseitigen Vereins waren, ein Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag für das laufende Jahr nur insoweit zu be-

zahlen, als ihre diesbezüglichen Leistungen hinter den Anforderungen der schwäbischen Satzungen zurückbleiben (§ 5). Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden, sind unter keiner Voraussetzung berechtigt, eine Rückzahlung geleisteter Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu beanspruchen (§ 7).

4. Rechte der Mitglieder:

a) Jedes Mitglied, welches von der K. Regierung wegen unverschuldeter Dienstesuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf die satzungsgemäße Pension [1]). Die Pensionierung wird entweder auf immer oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen, geschieht entweder auf Ansuchen oder von Amtswegen aus dienstlichen Rücksichten. In Oberbayern sind Gesuche um Versetzung in den Ruhestand mit einem ärztlichen Zeugnisse und den Zeugnissen zweier Lehrer des Schuldistriktes zu begründen. Die Entscheidung der K. Regierung erfolgt nach Einvernahme des Bezirksarztes und der beteiligten Schul-, Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden sowie des Verwaltungsrates (§ 15).

In Niederbayern sind Gesuche um Pensionierung wegen Dienstuntauglichkeit mit einem ärztlichen Zeugnisse und den Zeugnissen von zwei Lehrern des Schuldistriktes zu begründen. Die Entscheidung der Regierung erfolgt nach Einvernahme der beteiligten Schul-, Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, des Bezirksarztes sowie des Verwaltungsrates (§ 14).

In der Pfalz ist das Pensionsgesuch zu begründen durch ein Zeugnis des K. Bezirksarztes, ein Gutachten der Ortsschulkommission, wozu zwei Schullehrer, welche durch die Vereinsmitglieder je eines Kantons auf 6 Jahre gewählt werden, zuzuziehen sind, und das Gutachten der betreffenden K. Distriktsschulinspektion. Die temporäre Pensionierung findet statt, wenn die Krankheit des Lehrers 2c. denselben voraussichtlich auf mindestens ein halbes Jahr verhindert, seinen Schuldienst zu versehen, worüber die eben angeführten Nachweise beizubringen sind. Sie wird nur auf bestimmte Zeit festgesetzt und muß nach Ablauf derselben von neuem nachgesucht werden (§§ 11, 12, 13) [2]).

In der Oberpfalz sind Gesuche um Versetzung in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand in vorschriftsmäßiger Weise bei der vorgesetzten K. Lokalschulbehörde einzureichen. Die Verbescheidung derselben erfolgt auf Grund Gutachtens des K. Bezirksarztes, der vorgesetzten K. Distriktsschulbehörden und, mit Ausnahme der an den Schullehrerbildungsanstalten verwendeten Vereinsmitglieder, der Aeußerung zweier Lehrer des betr. Schuldistriktes nach Einvernahme des Verwaltungsrates durch die Kgl. Kreisregierung (§ 11).

In Oberfranken sind Gesuche um Pensionierung wegen Dienstuntauglichkeit mit einem ärztlichen Zeugnisse und mit den Zeugnissen

---

1) Obb. Satzungen § 14; Niedb. § 11; Pfälz. § 11; Obpfälz. § 11; Obfrk. § 11; Mfrk. § 12; Untfrk. § 9; Schwäb. § 10.

2) Vgl. dazu die Wahlinstruktion v. 28. Aug. 1893 (KAB. S. 97 u. b. Kanzlei XX S. 350).

zweier Lehrer des Schuldistriktes zu begründen. Die Entscheidung der Kreisregierung ist vorbehaltlich der Einvernahme des Verwaltungsrates durch das Gutachten der Lokal- und Distriktsschulbehörden, dann des Bezirksamtes und des Bezirksarztes bedingt (§ 13).

In Mittelfranken genau ebenso mit dem Beifügen: Hat der um Pensionierung Nachsuchende das 70. Lebensjahr zurückgelegt, so kann von der Beibringung ärztlicher Zeugnisse und den Gutachten der Lehrer Umgang genommen werden (§ 13).

In Unterfranken sind die Gesuche um Gewährung des Ruhestandes, wenigstens mit dem Zeugnisse des zuständigen Bezirksarztes belegt, bei dem K. Bezirksamte einzureichen. Dieses wird die Verhandlung nach Einholung der Gutachten des Distriktskassiers und eines weiteren Vertrauensmannes des Schuldistriktes, sowie nach Anhörung der Lokal- und Distriktsschulinspektion mit gutachtlichem Berichte der K. Regierung vorlegen. Die letztere trifft ihre Entscheidung nach Einvernahme des Verwaltungsrates (§ 11).

In Schwaben erfolgt die Pensionierung durch Entscheidung der K. Kreisregierung nach Erholung der Gutachten der Lokal- und Distriktsschulbehörden, dann der Distriktsverwaltungsbehörde sowie nach Einvernahme des Verwaltungsrates. Hat der Beteiligte bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt, so ist außerdem bloß die Beibringung oder Erholung des Geburtszeugnisses nötig. Andernfalls ist die Dienstuntauglichkeit durch Beibringung oder Erholung des Zeugnisses des behandelnden Arztes, dann durch Erholung der Gutachten zweier von der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde bestimmten, ausdrücklich an ihre dienstliche Verpflichtung zurückerinnerten oder speziell hierfür verpflichteten Lehrer des Schuldistriktes, sowie durch Erholung des auf eigene Untersuchung gegründeten Gutachtens des einschlägigen Bezirksarztes genau zu erheben (§ 12).

b) Die Höhe des Pensionsbezuges anlangend, so kommt jedem wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrer ein gesetzlicher Unterhaltsbeitrag im Mindestbetrage von 514 ℳ 30 ₰ des Jahres zu, wovon 342 ℳ 90 ₰ aus Zentralfonds zu leisten sind [1]). Der Zuschuß aus Zentralfonds wird seit 1876 infolge der Umrechnung des Guldens in die Reichswährung nach 1 ℳ 80 ₰ mit 360 ℳ geleistet, außerdem wurde seither jedem pensionierten Lehrer eine Zulage von 180 ℳ gewährt [2]). Vom Jahre 1888 an erhöht sich diese Zulage aus Zentralfonds für jene Lehrer, welche vor vollendetem 40. Dienstjahre in den Ruhestand treten, um jährlich 60 ℳ, sohin auf 240 ℳ, und für jene, welche nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, um jährlich 100 ℳ, sohin auf 280 ℳ, so daß der Staatszuschuß für jeden vor vollendetem 40. Dienstjahre quieszierten Lehrer 600 ℳ und für jeden nach vollendetem 40. Dienstjahre quies-

---

1) Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 Art. 8; Landtagsbeschl. v. 30. Sept. 1863; ME. v. 30. Nov. 1875 Z. III.

2) ME. v. 15. Mai 1875 Z. 3 u. v. 7. Aug. 1874 Z. 5.

zierten 640 M jährlich beträgt. — Für die Schulverweser und Schulgehilfen sowie die weltlichen Lehrerinnen, einschließlich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen wurde bis zum Jahre 1888 im Falle der Enthebung vom Dienste wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ein staatlicher Unterhaltsbeitrag von 420 M gewährt[1]). Vom Jahre 1888 an erhöht sich auch der staatliche Unterhaltsbeitrag dieser Kategorien um jährlich 60 M, sohin auf 480 M. Die neuen Mehrungen kommen den Beteiligten, nicht den gesetzlichen Kreisvereinen zugute, es hatten sich daher um die gleichen Beträge von 60 M bezw. 100 M die bisherigen Pensionsbezüge der Beteiligten vom 1. Januar 1889 an zu erhöhen[2]). Dem vom 1. Januar 1896 ab pensionierten Lehrpersonal wird zudem auf Staatskosten ein Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen zur Pension gerechnet. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig, über Ansprüche auf jene Zulagen zu den Lehrerpensionen, welche den pensionierten Lehrern als persönliche Aufbesserungen aus Zentralfonds bewilligt sind, zu entscheiden; als persönliche Pensionszulagen erscheinen die Willigungen seit 1872[3]).

In Oberbayern beträgt die Jahrespension a) für Schullehrer bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 840 M, vom 10.—15. Dienstjahre 900 M, vom 15.—20. Dienstjahre 960 M, vom 21.—25. Dienstjahre 1020 M, vom 25.—30. Dienstjahre 1080 M, vom 30.—35. Dienstjahre 1170 M, vom 35.—40. Dienstjahre 1270 M, nach vollendetem 40. Dienstjahre 1400 M; b) für Schullehrerinnen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre 840 M, vom 20.—30. Dienstjahre 930 M, nach dem vollendeten 30. Dienstjahre 1020 M; c) für das übrige Lehrpersonal 780 M. Eingerechnet sind in diese Beträge die Zulagen, welche z. B. dem pensionierten Lehrpersonal aus Staatsfonds gewährt sind. — Die Pensionen des in § 5 der Satzungen bezeichneten Lehrpersonals berechnen sich nach der Kategorie, in welcher dieselben zuletzt vor ihrer Pensionierung Beiträge geleistet haben. — Das Dienstalter wird von dem Zeitpunkte des Seminaraustrittes bezw. der bestandenen Exspektantinnen-Seminarschlußprüfung berechnet. Welcher Zeitpunkt dem Seminaraustritte bei denjenigen Vereinsmitgliedern, welche eine seminaristische Vorbildung nicht genossen haben, gleichzuachten ist, wird von der K. Regierung nach vorgängiger Einvernahme des Verwaltungsrates bestimmt (§ 16). Die Auszahlung der Pension erfolgt nachträglich in vierteljährigen Raten gegen Quittung. Die Quittungen sind mit einem von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Lebenszeugnisse zu versehen (§ 17). Den Erben ohne Unterschied gebührt das Ratum für den Sterbemonat, das Ratum für den Sterbenachmonat aber nur den Witwen und Kindern (§ 18). Der Pensionsanspruch erlischt, abgesehen von der Pensionierung, gleichzeitig mit der Mitgliedschaft. Wenn ein Pensionist oder eine Pensionistin

---

1) Autogr. ME. v. 9. Juli 1883 Nr. 7072.
2) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 7 (KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375).
3) VGHE. v. 9. Jan. 1895 (Samml. XVI S. 175).

in eine anderweitige öffentliche Stellung eintritt, oder wenn eine Pensionistin sich verheiratet, so wird die K. Regierung nach vorgängiger Einvernahme des Verwaltungsrates bestimmen, ob die Pension auch fortan zu gewähren sei.

In Niederbayern sind die Jahrespensionen festgesetzt: für wirkliche Schullehrer vom 1.—20. Dienstjahre 660 ℳ, vom 21. bis 25. Dienstjahre 732 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 804 ℳ, vom 31. bis 35. Dienstjahre 876 ℳ, vom 36.—40. Dienstjahre 948 ℳ, bei mehr als 40 Dienstjahren 1020 ℳ; für wirkliche Schullehrerinnen vom 1.—10. Dienstjahre 600 ℳ, vom 11.—20. Dienstjahre 660 ℳ, bei mehr als 20 Dienstjahren 720 ℳ; für Schulverweser und Schulverweserinnen 600 ℳ; für Schulgehilfen und weltliche Schulgehilfinnen 540 ℳ. Das Dienstalter wird vom Zeitpunkte des Seminaraustrittes bezw. der bestandenen Exspektantenprüfung berechnet. — Vorstehende Pensionssätze finden auch auf alle vor dem 1. Jan. 1891 quieszierten Lehrer Anwendung. Die bisherigen Pensionszulagen der sämtlichen pensionierten Schullehrer aus Zentralfonds zu 240 ℳ und bei über 40 Dienstjahren zu 280 ℳ sind den vorstehenden Pensionssätzen nicht zugerechnet (§ 15). Die Auszahlung der Pension geschieht in vierteljährigen Raten postnumerando gegen Quittung. — Die Quittungen sind mit einem von der zuständigen Orts-, Schul- oder Polizeibehörde ausgestellten Lebenszeugnisse zu versehen. — Die Erben ohne Unterschied haben nur Anspruch auf das Sterbemonatsratum; der Witwe und den Kindern gebühren die volle Sterbe- und Sterbenachmonatsrate [1]) (§ 16). Der Pensionsanspruch erlischt 1. durch förmliche Auswanderung, 2. durch Uebertritt in den Lehrerverband eines anderen Regierungsbezirkes, 3. durch freiwilligen Austritt aus dem Lehrerverbande, 4. durch die von der K. Kreisregierung ausgesprochene Dienstentlassung. — Tritt ein Pensionist in eine anderweitige öffentliche Stellung ein, so wird die K. Kreisregierung nach vorgängiger Einvernahme des Verwaltungsrates in Würdigung jedes einzelnen Falles entscheiden, ob die Pension auch fortan zu gewähren sei (§ 17).

In der Pfalz sind die Jahrespensionen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Interkalarien erledigter Schulstellen, aus den Zinsen angelegter Kapitalien und aus den Zuschüssen aus Kreisfonds, so daß die Gewährungen aus Zentralfonds an das pensionierte Lehrpersonal nicht eingerechnet ist, in folgender Weise festgesetzt: Den vom 1. Jan. 1886 an in den Ruhestand getretenen und tretenden Vereinsmitgliedern wird bis zum vollendeten 5. Dienstjahre aus Vereinsmitteln der bisher niedrigste Satz von 210 ℳ des Jahres [2]), sodann vom 6.—12. Dienstjahre ein Jahresbezug von 240 ℳ und für jedes weitere Dienstjahr ein um 12 ℳ erhöhter Betrag gewährt, so daß mit vollendetem 40. Dienstjahre die höchste Jahrespension den Betrag von 600 ℳ erreicht (§ 8). Die Dienstjahre werden von der ersten Anstellung an der Volksschule oder einer dieser

1) RE. v. 9. Jan. 1892 (KABl. S. 17 u. b. Kanzlei XIX S. 80).

2) Dazu kommen also die 360 ℳ vom Staate nach dem Schuldotationsgesetze (§ 94, 3) und die weiteren 240 ℳ vom Staate, macht also im ganzen 810 ℳ.

gleichstehenden Schulanstalt an gerechnet. — Einem von seiner Stelle enthobenen und wieder in den pfälzischen Schuldienst aufgenommenen Lehrer ꝛc. kann nur dann die Zeit der Dienstlosigkeit bis zur Wiedererlangung einer Schulstelle eingerechnet werden, wenn er bei seiner Wiederanstellung die Jahresbeiträge für die Zeit seiner Entlassung nachzahlt. — Den aus anderen Kreisen eingetretenen Lehrern ꝛc. werden die Dienstjahre vom Eintritte in den pfälzischen Kreisverein an gezählt. Es soll ihnen jedoch freigestellt bleiben, durch entsprechende Nachzahlung der Beiträge die Einrechnung der früheren Dienstzeit zu erwirken (§ 9). Auch der ständig pensionierte Lehrer ist verpflichtet, sich wieder im Volksschuldienste verwenden zu lassen, wenn er nachweislich seine volle Funktionsfähigkeit wieder gewonnen hat. — Weigert sich in solchem Falle ein Lehrer, den ihm übertragenen Schuldienst anzutreten, so wird er als aus dem Lehrerverbande ausgeschieden betrachtet und verliert demzufolge seine Pensionsansprüche (§ 14).

In der Oberpfalz betragen die Jahrespensionen für die Schullehrer und die nach § 3 Z. 2 dem Vereine angehörenden Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten vom 1.—20. Dienstjahre 852 ℳ, vom 20.—25. Dienstjahre 912 ℳ, vom 25.—30. Dienstjahre 972 ℳ, vom 30.—35. Dienstjahre 1032 ℳ, vom 35.—40. Dienstjahre 1092 ℳ, vom 40. Dienstjahre an 1152 ℳ; für das gesamte übrige Lehrpersonal ohne Rücksicht auf die Zahl der zurückgelegten Dienstjahre 708 ℳ. Dazu kommen noch die Zulagen aus Zentralfonds, welche seit 1888 gewährt werden, also für die Schullehrer unter 40 Dienstjahren 60 ℳ, für jene mit mehr als 40 Dienstjahren 100 ℳ, für das übrige quieszierte Lehrpersonal 60 ℳ. — Das Dienstalter wird vom Zeitpunkte des Austrittes aus dem Seminar oder in Ermangelung des Seminarbesuches vom Tage der Zulassung zur Schulpraxis berechnet (§ 12). Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt in vierteljährigen Raten am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug., 15. November jeden Jahres gegen Quittung. — Beim Ableben des Bezugsberechtigten erhalten die Erben den Sterbe- und den Nachmonat (§ 13).

In Oberfranken erhalten unter Einrechnung der den quieszierten Schullehrern, Schulverwesern, Gehilfen und weltlichen Lehrerinnen bewilligten Zulagen aus Staatsmitteln, welche durch den Unterstützungsverein an die Pensionisten ausbezahlt werden: wirkliche Schullehrer vom 1.—5. Dienstjahre 900 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 950 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 1000 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 1050 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 1100 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 1150 ℳ, vom 31.—35. Dienstjahre 1200 ℳ, vom 36.—40. Dienstjahre 1250 ℳ, vom 41.—45. Dienstjahre 1300 ℳ, nach dem 45. Dienstjahre 1350 ℳ; Schulverweser und weltliche Lehrerinnen vom 1.—5. Dienstjahre 750 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 800 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 850 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 900 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 950 ℳ, nach zurückgelegtem 25. Dienstjahre 1000 ℳ[1]); Gehilfen

1) ME. v. 10. Dez. 1892 (oberfränk. Schulanz. XVIII S. 3).

vom 1.—5. Dienstjahre 600 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 650 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 700 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 750 ℳ, nach dem 20. Dienstjahre 800 ℳ[1]). Die Dienstjahre zählen vom 1. Oktober desjenigen Jahres an, in welchem der Seminaraustritt erfolgt ist, oder in Ermangelung des Seminarbesuches die Zulassung zur Schulpraxis stattgefunden hat. — Bei Lehrern, welche aus dem bayerischen Schuldienst oder aus dem Schulfache überhaupt ausgeschieden waren und später in den bayerischen Schuldienst wieder zurückgekehrt sind, werden diejenigen Jahre, während welcher sie nicht im bayerischen Schuldienste gestanden sind, außer Berechnung gelassen (§ 14). Die Auszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten und zwar anfangs Januar, April, Juli und Oktober postnumerando gegen Quittung. — Die Quittungen sind mit einem Lebenszeugnisse oder einer Bescheinigung der Gemeindebehörde zu versehen, daß der pensionierte Lehrer die Quittung eigenhändig unterschrieben hat. — Die Beibringung dieser Zeugnisse kann in dem Falle erlassen werden, daß die erwähnten persönlichen Verhältnisse des Unterstützten notorisch sind. — In Sterbefällen kommt den Erben noch der Bezug für den Sterbe- und Nachmonat zu (§ 15). Die Ansprüche auf Pension aus der Vereinskasse erlöschen durch förmliche Auswanderung, Uebertritt in eine Schulstelle eines anderen Regierungsbezirkes, freiwilligen Dienstaustritt, selbst verschuldete definitive Dienstentlassung und durch Verwendung an einer öffentlichen Stelle. — Rückersatz der geleisteten Zahlungen findet in diesen Fällen ebensowenig wie unter anderen Voraussetzungen statt (§ 16).

In Mittelfranken betragen die Jahrespensionen aus der Vereinskasse unter Einrechnung der Zulagen, welche z. B. dem pensionierten Lehrpersonale aus Staatsfonds gewährt sind: für Schullehrer vom 1.—15. Dienstjahre 900 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 980 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 1060 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 1140 ℳ, vom 31.—35. Dienstjahre 1220 ℳ, vom 36.—40. Dienstjahre 1300 ℳ, vom 40. Dienstjahre an 1400 ℳ; für Schullehrerinnen vom 1.—15. Dienstjahre 780 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 840 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 900 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 960 ℳ, nach dem 30. Dienstjahre 1020 ℳ; für das übrige Lehrpersonal 780 ℳ. Das Dienstalter wird nach Maßgabe der für die Gewährung von Dienstalterszulagen geltenden Normen berechnet (§ 14). Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt in vierteljährigen Raten und zwar im März, Juni, September und Dezember postnumerando gegen gebührenfreie Quittung. Die Quittungen sind mit einem behördlichen Lebenszeugnisse zu versehen, soferne nicht das Leben des Beteiligten notorisch ist. Die Erben ohne Unterschied haben nur Ansprüche auf das Sterbemonatsratum; der Witwe und den Kindern gebühren die vollen Sterbe- Nachmonatsraten (§ 15).

---

1) Satzungen v. J. 1880 (KAB. 1879 u. d. Kanzlei IX S. 815) u. v. 10. Dez. 1892 (Schulanz. 1894 S. 120).

In Unterfranken beträgt vom 1. Jan. 1890 ab die Jahrespension für wirkliche Lehrer vom 1.—20. Dienstjahre 900 ℳ, vom 21.—30. Dienstjahre 1000 ℳ, vom 31.—35. Dienstjahre 1100 ℳ; vom 36.—40. Dienstjahre 1200 ℳ, vom 41.—45. Dienstjahre 1300 ℳ, vom 45. Dienstjahre an 1400 ℳ; für wirkliche Lehrerinnen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre 700 ℳ, vom 21.—40. Dienstjahre 800 ℳ, nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre 900 ℳ; für das übrige Lehrpersonal 700 ℳ. — Eingerechnet in diese Beträge sind die Zulagen, welche zur Zeit dem pensionierten Lehrpersonal aus Staatsfonds gewährt sind; weitere Zulagen dieser Art sollen aber den Beteiligten ungeschmälert zufließen. — Das Dienstalter wird nach Maßgabe der für die Gewährung der Dienstalterszulagen geltenden Normen berechnet (§ 12). Die Auszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember gegen Quittung. — Die Quittungen sind mit dem Lebenszeugnisse und einer Bescheinigung der Kgl. Lokalschulinspektion über die fortdauernde Veranlassung der Dienstesenthebung versehen, vor dem Geldempfange der Kassenverwaltung zu übermitteln (§ 13). Den Erben der Vereinsmitglieder kommt der Bezug für den Sterbe- und Sterbenachmonat zu (§ 14).

In Schwaben erhalten vom 1. Januar 1891 an, die bisherigen Teuerungszulagen aus Kreis- und Zentralfonds miteingerechnet, im ganzen die Schullehrer vom 1.—20. Dienstjahre 900 ℳ, vom 21.—30. Dienstjahre 1000 ℳ, vom 31.—35. Dienstjahre 1100 ℳ, vom 36.—40. Dienstjahre 1200 ℳ, vom 41.—45. Dienstjahre 1300 ℳ, vom 46. Dienstjahre an 1400 ℳ; die Schullehrerinnen vom 1.—20. Dienstjahre 700 ℳ, vom 21.—30. Dienstjahre 800 ℳ, vom 31. Dienstjahre an 900 ℳ, die Schulverweser und Schulgehilfen 700 ℳ; die Schulverweserinnen und die Schulgehilfinnen vom 1.—20. Dienstjahre 700 ℳ, vom 21.—30. Dienstjahre 750 ℳ, vom 31. Dienstjahre an 800 ℳ. — Das Dienstalter wird bei den Schullehrern und allem weltlichen Lehrpersonal von dem 1. Oktober des Jahres an berechnet, in welchem sie die Seminarschlußprüfung bestanden haben (§ 13). Die Ausbezahlung der Unterhaltsbeiträge erfolgt in vierteljährigen Raten und zwar Ende März, Juni, September und Dezember postnumerando gegen Quittung. Die Quittungen sind mit einem von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestelltem Lebenszeugnisse zu versehen, soferne nicht das Leben des Beteiligten notorisch ist. — Den Erben kommt noch der Bezug für den Sterbe- und Sterbenachmonat zu, doch ist der Quittung eine behördliche Bestätigung der Bezugsberechtigung beisetzen zu lassen (§ 15).

5. Die Einnahmen des Vereins sind in Oberbayern: 1. die gesetzlichen Beiträge aus Zentralfonds, 2. die Eintrittsgelder der Mitglieder, 3. die jährlichen Beiträge der Mitglieder, 4. die Zinsen aus angelegten Kapitalien, 5. die Ergänzungszuschüsse aus Kreisfonds, 6. allenfallsige besondere Zuschüsse aus Schenkungen, letztwilligen Zuwendungen ꝛc. Die Eintrittsgelder und die besonderen Zuschüsse werden admassiert und

bilden ausschließlich ihrer Zinsen das unangreifbare Stammvermögen[1]); ebenso in Niederbayern[2]), in der Oberpfalz[3]), in Oberfranken[4]), Mittelfranken[5]), Unterfranken[6]) und Schwaben[7]). In der Pfalz bilden sich die Fonds des Vereins: 1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, 2. aus den Anstellungstaxen der Lehrer und Lehrerinnen, 3. aus den Eintrittsgeldern der Verweser und Verweserinnen, 4. aus den Interkalarien erledigter Schulstellen nach Abzug der Verweserkosten, 5. aus Zinsen angelegter Kapitalien, 6. aus den Zuschüssen aus Kreisfonds, 7. aus den gesetzlich gewährleisteten Zuschüssen aus Zentralfonds, 8. aus den allenfallsigen Schenkungen, Vermächtnissen und anderweitigen besonderen Zuschüssen. Die Einnahmen aus Ziff. 2, 3 und 8 sind zu kapitalisieren[8]).

6. Organe der Verwaltung. Die Organe, durch welche die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins besorgt werden, sind a) der Verwaltungsrat, b) der Hauptkassier, c) die Bezirkskassiere[9]); in Mittelfranken auch noch Vertrauensmänner[10]). In der Pfalz ist zur Verwaltung des Vereinsvermögens eine besondere Kommission gebildet[11]). Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Referenten der Kreisregierung für das deutsche Schulwesen als Vorstand und 5 weiteren Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in Speyer haben müssen; die Kommission ergänzt die abgehenden Mitglieder selbst[12]).

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorstande und 6 Mitgliedern. Vorstand ist der Schulreferent bei der Kreisregierung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder des Vereins sein; 4 davon müssen am Sitze der Regierung, 2 wenigstens in der Nähe wohnen. Dieselben werden ebenso wie die Ersatzmänner alle 5 Jahre von den sämtlichen Bezirkskassierern durch einfache Stimmenmehrheit gewählt; die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt durch Einsendung der Stimmzettel an die Kgl. Regierung; einer Bestätigung bedarf sie nicht. Die Ablehnung der Wahl oder Niederlegung der Funktion kann nur aus triftigen Gründen von der Kgl. Regierung gestattet werden[13]). In der Oberpfalz geschieht die Wahl auf Einladung des Vorstandes des Verwaltungsrates; die Stimmzettel werden vom Vor-

1) Oberb. Satzungen § 20 u. 21.
2) Niederb. § 18 u. 19.
3) Oberpf. § 15.
4) Oberfränk. § 5.
5) Mittelfränk. § 5.
6) Unterfränk. § 4.
7) Schwäbische Satzungen § 16.
8) Pfälz. Satzungen § 5.
9) Oberbay. Satzungen § 22, niederbay. § 20, oberpfälz. § 16, oberfränk. § 17, unterfränk. § 15.
10) Mittelfränk. Satzungen § 17.
11) Pfälz. Satzungen § 18.
12) Pfälz. RE. v. 30. Mai 1877 (KAB. S. 442 u. b. Kanzlei IV S. 487).
13) So nach Oberbay. Satzungen §§ 23, 24, 25; niederb. §§ 22, 23.

stande und wenigstens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates eröffnet; die Gewählten sollen alle ihren Wohnsitz in Regensburg haben; die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung der Funktion kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geschehen, und ist Beschwerde zur Regierung zulässig[1]). In Oberfranken wählen sämtliche Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte eine der Zahl der Schuldistrikte des Regierungsbezirkes gleichkommende Anzahl von Abgeordneten, welche am Sitze des Verwaltungsrates auf dessen Einberufung sich versammeln, um die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner für den Verwaltungsrat auf 5 Jahre vorzunehmen; jedoch kann von der Kreisregierung die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ersatzmänner durch einzusendende Stimmzettel angeordnet werden[2]). In Mittelfranken wählen die Vertrauensmänner die 6 Verwaltungsratsmitglieder und die Ersatzmänner ganz wie in Oberfranken. Zur Ablehnung der Wahl berechtigt 60jähriges Alter oder eine bereits zurückgelegte volle Dienstperiode im Verwaltungsrate[3]). In Unterfranken müssen 3 Verwaltungsratsmitglieder in Würzburg wohnen, 3 in der nächsten Nähe, die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Delegierten der einzelnen Distrikte gewählt, welche sich am Sitze des Verwaltungsrates auf dessen Einberufung versammeln[4]). In Schwaben müssen die 6 Verwaltungsratsmitglieder aktive Lehrer sein und müssen 4 in Augsburg und 2 in der Nähe wohnen; die Wahl geschieht durch die Bezirkskassiere durch Einsendung der Stimmzettel zur Regierung; zur Ablehnung der Wahl berechtigt 60jähriges Alter und eine bereits zurückgelegte volle Dienstperiode im Verwaltungsrate[5]).

Der Verwaltungsrat hat im allgemeinen das Interesse des Vereins nach allen Richtungen zu vertreten; insbesondere kommt ihm zu 1. die Sorge für gewissenhaften Vollzug der Satzungen, 2. die Abgabe gutachtlicher Aeußerungen bei Dienstesenthebungen, 3. die Anlage und Zurücknahme der Kapitalien, 4. die primitive Prüfung und Feststellung der Rechnung mit Ausschluß des Kassiers, 5. das Recht der Antragstellung in Bezug auf Abänderung der Statuten und sonstige Vereinsangelegenheiten[6]). Den Korrespondenzen und Sendungen zwischen dem Verwaltungsrate und den Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen kommt Postportofreiheit zu[7]).

In der Oberpfalz hat der Verwaltungsrat in wichtigeren Fragen der Aenderung der Satzungen die Distriktskassiere einzuvernehmen, dann hat er noch das Recht der Aeußerung über die Festsetzung der Besoldung für den Hauptkassier und Kontrolleur[8]). In Oberfranken kommt dem

1) Oberpfälz. Satzungen §§ 17—25.
2) Oberfrk. Satzungen §§ 19—20.
3) Mittelfrk. Satzungen §§ 19, 20.
4) Unterfrk. Satzungen §§ 16, 17, 18.
5) Schwäb. Satzungen §§ 19—21 u. ME. v. 3. Jan. 1893 (KAB. S. 3 u. b. Kanzlei XX S. 16).
6) Oberbayer. Satzungen § 26; niederbay. § 27.
7) ME. v. 18. Juli 1865 (KMB. S. 190).
8) Oberpfälz. Satzungen § 28.

Verwaltungsrate auch die Interpretation der Statuten, sowie die Beratung und Beschlußfassung über alle Fälle zu, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind[1]); ebenso in Mittelfranken[2]) und Unterfranken[3]); in Schwaben hat er die Kompetenz wie in Ober- und Niederbayern[4]). Für die Pfalz[5]) s. Satzungen § 18.

Der Hauptkassier wird durch die Kgl. Regierung nach Einvernahme des Verwaltungsrates ernannt; diese Stelle kann einem Mitgliede des Verwaltungsrates übertragen werden. Der Hauptkassier erhält eine Besoldung, welche von der Kgl. Regierung nach Maßgabe des Geschäftsumfanges festgesetzt wird. Derselbe wird für die Funktion verpflichtet und hat eine von der Kgl. Regierung zu bestimmende Kaution zu stellen. Die Aufgabe des Hauptkassiers, welche hauptsächlich in Besorgung des Einnahme- und Ausgabegeschäftes, der Vermögensverwaltung, sowie der Rechnungsstellung besteht, wird durch eine besondere Instruktion nach Maßgabe des § 35 der Satzungen geregelt[6]).

Dem Hauptkassier wird vom Verwaltungsrate eines seiner Mitglieder als Kontrolleur beigegeben. Die Aufgabe desselben, welche hauptsächlich darauf gerichtet ist, der Geschäftsführung des Hauptkassiers Erleichterung und Sicherheit zu geben, wird durch eine besondere Instruktion der Kgl. Regierung geregelt[7]).

Für jeden Distriktsverwaltungsbezirk wird ein Bezirkskassier und ein Ersatzmann für denselben alle 5 Jahre unmittelbar vor der Wahl des Verwaltungsrates von den Vereinsmitgliedern des Bezirkes durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Bezirkskassiere müssen Mitglieder des Vereins sein und den betreffenden Bezirken angehören. Die Aufgabe der Bezirkskassiere, welche in der Besorgung der Geschäfte der Anstalt in den betreffenden Bezirken besteht, wird durch eine besondere Instruktion der Kreisregierung geregelt. Die Bezirkskassiere sind zugleich Vertrauensmänner ihrer Bezirke. Anträge, welche eine wesentliche Aenderung der Statuten betreffen, werden ihnen zur Erinnerung mitgeteilt.

---

1) Oberfrk. Satzungen § 24.

2) Mittelfrk. Satzungen § 21.

3) Unterfrk. Satzungen § 22.

4) Schwäbische Satzungen § 22.

5) Die Organe des pfälz. Vereins sind die Verwaltungskommission und der Rechner; die Geschäfte der rechtsrheinischen Distriktskassiere besorgt dort der Gemeindeeinnehmer. Satzungen § 18 u. Vollz.-Vorschr. v. 30. Mai 1877 Z. 1 u. 4 (KAB. S. 426 u. 442); Vorschr. f. d. Behandlung des Rechnungswesens der Gemeinde v. 23. Dez. 1879 § 7 Abs. 2 u. § 27, C, Abs. 4 (KAB. 1880 Beil. zu Nr. 5 S. 6 u. 16).

6) Oberbay. Satzungen §§ 27, 28; diese Instruktion wurde unterm 2. Dez. 1893 erlassen (KAB. S. 132 u. d. Kanzlei XX S. 464). — Niederb. Satzungen §§ 24, 25, 26. Die Instruktion f. d. Hauptkassier vom 28. Jan. 1874 (KAB. Beil. zu Nr. 10) mit Abänderungen v. 4. Febr. 1886; oberpfälz. Satzungen § 26; oberfrk. Satzungen §§ 21—23; mittelfrk. § 22—24; unterfrk. § 19—21; schwäbische § 24—26.

7) Oberbay. Satzungen § 29; niederbay. § 25; oberpfälz. § 27; oberfränk. § 21; mittelfränk. § 22 Abs. 2; unterfränk. § 19; schwäb. § 21.

Bezirkskassiere, welche in dieser Eigenschaft 5 Jahre fungiert haben, und solche, welche durch körperliche Gebrechen oder sonstige triftige Gründe an der Weiterführung der Funktion behindert sind, werden auf Ansuchen durch Beschluß des Verwaltungsrates von derselben entbunden. Wegen Lässigkeit können Bezirkskassiere vom Verwaltungsrate ihrer Funktion enthoben werden [1]).

Die Distriktskassiere genießen für Korrespondenzen und Sendungen mit dem Verwaltungsrate keine Postportofreiheit [2]). In der Oberpfalz werden 2 Ersatzmänner gewählt; die Wahl erfolgt schriftlich durch Wahlzettel, welche vom bisherigen Distriktskassier an die Vereinsmitglieder verteilt und von diesen an ihn oder seinen Stellvertreter eingesendet werden; der Distriktskassier hat unter Beiziehung von 2 benachbarten Vereinsmitgliedern am bestimmten Wahltermine die Wahlzettel zu eröffnen und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches mit den Wahlzetteln an den Verwaltungsrat einzusenden ist. Die Ablehnung der Wahl kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geschehen, gegen den Beschwerde an die Kreisregierung erhoben werden kann [3]). In Oberfranken werden die Distriktskassiere von den wirklichen Lehrern auf 3 Jahre im September gewählt, wobei $^2/_3$ der Stimmberechtigten zugegen sein müssen und einfache Stimmenmehrheit genügt [4]). In Mittelfranken gelten als Distriktskassiere die Distriktskassiere der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen mittelfränkischer Schullehrer. Als Vertrauensmänner fungieren die Vertrauensmänner der nämlichen Anstalt. Anträge auf Abänderung der Satzungen werden vom Verwaltungsrate den Vertrauensmännern vorgelegt [5]). In Unterfranken werden die Distriktskassiere auf 6 Jahre von den Vereinsmitgliedern des Distriktes unter Leitung der Bezirksämter, in unmittelbaren Städten der Magistrate, im November gewählt. Anträge auf wesentliche Aenderung der Satzungen werden vom Verwaltungsrate den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt [6]). In Schwaben werden die Distriktskassiere aus der Zahl der aktiven Lehrer unter Leitung des Bezirksamtes, in Augsburg des Magistrates, auf 5 Jahre unmittelbar vor der Wahl des Verwaltungsrates im persönlichen Zusammentritte der Wahlberechtigten gewählt; ebenso 2 Ersatzmänner. Zur Giltigkeit der Wahl sind $^2/_3$ der Wahlberechtigten notwendig; wer ohne genügende Ursache nicht erscheint, hat die Kosten der etwa vereitelten Wahltagfahrt zu tragen. Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich [7]).

---

1) Oberbay. Satzungen §§ 30, 31, 32; niederbay. Satzungen §§ 28, 29, 30. Ueber die Einhebung der Vereinsbeiträge durch die Distriktskassiere in Niederbayern s. niederbay. RE. v. 31. Dez. 1883 (KAB. 1884 S. 79).
2) ME. v. 7. April 1869 (KMB. S. 78).
3) Oberpfälz. Satzungen §§ 30—34.
4) Oberfränk. Satzungen §§ 26 und 27.
5) Mittelfränk. Satzungen §§ 25—26.
6) Unterfränk. Satzungen §§ 23, 24, 25.
7) Schwäbische Satzungen §§ 27—29.

7. Oberaufsicht der Kreisregierung. Die Kgl. Regierung übt das Aufsichtsrecht gegenüber dem Vereine und seinen Organen. Gegen die aufsichtlichen Entscheidungen derselben steht dem Verwaltungsrate sowie den beteiligten Mitgliedern das Recht der Beschwerde zum Kgl. Staatsministerium d. J. f. K.- u. Schulangelegenheiten zu. Die Rechnungsrevision obliegt der Kgl. Regierung, diese veröffentlicht alljährlich einen summarischen Rechnungsausweis. Die Rechnungen werden dem versammelten Landrate zur Einsicht und Prüfung vorgelegt. Der Regierung bleibt vorbehalten, nach Einvernehmen des Verwaltungsrates besondere Instruktionen für die einzelnen Organe des Vereins hinsichtlich der Geschäftsführung sowie andere mit den Satzungen nicht im Widerspruche stehende Ergänzungsvorschriften zu erlassen. Anträge auf Aenderung der Satzungen wird die Kgl. Regierung nach erhaltenem Gutachten des Verwaltungsrates und Einvernahme des versammelten Landrates dem Kgl. Staatsministerium d. J. f. K.- u. Schulangelegenheiten in Vorlage bringen[1]). Die Entscheidung der Streitigkeiten über „Recht und Pflicht des Beitrittes zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Witwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; über die Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; über Ansprüche an diese Vereine" gehört nach Art. 10 Z. 25 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes v. 8. Aug. 1878 vor die Verwaltungsrechtsbehörden und zwar in I. Instanz vor die Kreisregierung, in II. Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof. In der Pfalz steht die Entscheidung aller Streitigkeiten und Beschwerden der Kreisregierung auf Gutachten der Verwaltungskommission zu, welche in wichtigen Fragen, insbesondere auch über etwaige Erhöhung der Pensionen nach Einvernehmen der Lehrerbevollmächtigten Gutachten zu erstatten hat. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Kultusministerium innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist offen. Das Uebrige verhält sich wie in Ober- und Niederbayern[2]). In Oberfranken wird zudem die Vereinsrechnung jährlich in je 2 gedruckten Exemplaren jedem Distriktskassiere zur Kenntnis für die Mitglieder zugestellt[3]). Die gleichen Bestimmungen wie Oberbayern bestehen in Mittelfranken[4]), Unterfranken[5]) und Schwaben[6]).

8. In den größeren Städten sind die Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals günstiger.

In München sind alle wirklichen Lehrer und Schulverweser berechtigt und verpflichtet, nach ihrer Ernennung der von der Gemeinde

1) Oberbay. Satzungen §§ 33—35; ganz gleich niederbay. Satzungen §§ 31—33; oberpfälz. §§ 35 u. 36.
2) Pfälz. Satzungen §§ 18—20.
3) Oberfränk. Satzungen §§ 28—30.
4) Mittelfrk. Satzungen §§ 27—30.
5) Unterfränk Satzungen §§ 26—28.
6) Schwäbische Satzungen §§ 29—32.

gegründeten Pensionsanstalt beizutreten. Das Eintrittsgeld wird von den wirklichen Lehrern aus 75% des ersten Jahresgehaltes und der späteren Gehaltsmehrungen geleistet und beträgt 10%. Die Jahresbeiträge werden gleichfalls aus 75% des jeweiligen Jahresgehaltes geleistet; sie betragen, wenn der Lehrer in einem Alter bis zu 35 Jahren einschließlich der Pensionsanstalt beitritt, 4%, wenn er in einem Alter von 35—45 Jahren beitritt, 5%, wenn er in einem Alter von 45—55 Jahren beitritt, 7%, wenn er in einem Alter von mehr als 55 Jahren beitritt, 10%. Auch pensionierte Lehrer sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Dieselben werden für wirkliche Lehrer aus denjenigen Summen berechnet, welche sich nach 75% ihres letzten Aktivitätsgehaltes als Pension ergeben würde. — Die jährliche Pension wird aus 75% berechnet und beträgt $^7/_{10}$ hiervon, wenn die Pensionierung im 1. Jahrzehnt des Dienstes; $^8/_{10}$, wenn sie im 2. Jahrzehent; $^9/_{10}$, wenn sie im 3. Jahrzehent oder später; die vollen 75%, wenn die Pensionierung nach vollendetem 35. Dienstjahre oder 70. Lebensjahre oder nach vollendetem 40. Dienstjahre und 65. Lebensjahre erfolgt. Hierbei werden nur die an einer Münchener Volksschule zurückgelegten Dienstjahre gezählt. Die Pension wird für den Sterbe- und die zwei demselben folgenden Monate ausbezahlt. Die wirklichen Lehrer erlangen nach 5jähriger treuer Dienstleistung Ansprüche auf Pension und Alimentation; vor 5 Jahren ist diese Erwerbung von der Zustimmung beider Gemeindekollegien abhängig. Vor Ablauf der 5jährigen Dienstleistung wird in der Regel die Hälfte der Pensionssumme gewährt, welche in dem 1. Jahrzehnt der Dienstleistung trifft. Den Hilfslehrern ist die Anteilnahme an der Pensionsanstalt nicht gestattet.

Die wirklichen Lehrerinnen und Verweserinnen sind ebenfalls zum Beitritte zur städtischen Pensionsanstalt verpflichtet, während den Hilfslehrerinnen der Beitritt nicht gestattet ist. Das Eintrittsgeld wird aus 30% ihres ersten Jahresgehaltes und der späteren Gehaltsmehrungen geleistet und beträgt 10%. Die Jahresbeiträge werden ebenfalls aus 30% des jeweiligen Jahresgehaltes geleistet und betragen, wenn sie der Pensionsanstalt in einem Alter bis zu 35 Jahren einschließlich beitreten, 3%; wenn sie in einem Alter von 35—45 Jahren beitreten, 4%; wenn sie in einem Alter von 45—55 Jahren beitreten, 6%; wenn sie in einem Alter von mehr als 55 Jahren beitreten, 10%. Die Pensionistinnen sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Dieselben werden aus derjenigen Summe berechnet, welche sich nach 30% ihres letzten Aktivitätsgehaltes als Pension ergeben würde. — Die jährliche Pension der Lehrerinnen und Verweserinnen wird aus 60% ihres letzten Jahresgehaltes berechnet und beträgt $^7/_{10}$ hiervon, wenn die Pensionierung im 1. Jahrzehnt des Dienstes, $^8/_{10}$, wenn die Pensionierung im 2. Jahrzehnt, $^9/_{10}$, wenn sie im 3. Jahrzehnt oder später, die vollen 60%, wenn sie nach vollendetem 35. Dienstjahre oder 70. Lebensjahre oder nach vollendetem 40. Dienstjahre und 65. Lebensjahre erfolgt. Es werden nur die in an einer Münchener Volksschule verbrachten Dienstjahre gezählt.

Die Pension wird für den Sterbemonat und die 2 demselben folgenden Monate bezahlt. Die Lehrerinnen und Verweserinnen erlangen nach 5jähriger treuer Dienstleistung Ansprüche auf Pension, vor 5 Jahren ist die Erwerbung dieser Ansprüche von der Zustimmung beider Gemeindekollegien abhängig. Vor Ablauf der 5jährigen Dienstleistung wird in der Regel die Hälfte der Pensionssumme gewährt, welche in dem 1. Jahrzehnt des Dienstes trifft.

In Amberg erhalten nur die wirklichen Lehrer und die Verweser Pensionen aus der Schulstiftungskassa. Eintrittsgeld haben sie keines zu bezahlen. Als Jahresbeitrag haben sie vom 6. Dienstjahre an $^1/_2$ % ihres jeweiligen Gehaltes zu bezahlen. Vom 6. Dienstjahre in Amberg an erhalten sie einen Ruhegehalt und zwar die wirklichen Lehrer vom 6.—10. Dienstjahre 500 ℳ, vom 11.—20. Dienstjahre 600 ℳ, vom 21.—30. Dienstjahre 650 ℳ, vom 31.—35. Dienstjahre 700 ℳ, vom 36.—40. Dienstjahre 750 ℳ, vom 41. Dienstjahre an 800 ℳ; die Verweser vom 6.—10. Dienstjahre 400 ℳ, vom 11. Dienstjahre an 450 ℳ.

In Ansbach müssen die wirklichen Lehrer der städtischen Pensionsanstalt mit dem Tage ihrer Ernennung beitreten, den Verwesern ist der Beitritt nicht gestattet. Der Eintrittsbeitrag ist aus 50 % des zur Zeit des Beitrittes aus der gemeindlichen Schulkasse bezogenen Jahresgehaltes und jeder späteren Gehaltsmehrung zu entrichten und beträgt 10 %. Die Jahresbeiträge sind gleichfalls aus 50 % des jeweiligen Jahresgehaltes zu leisten und betragen 1 %. Auch die pensionierten Lehrer haben die Jahresbeiträge zu leisten. Nebenbezüge bleiben bei der Berechnung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages sowie der Pension außer Betracht. — Die jährliche Pension wird aus 50 % des letzten Jahresgehaltes berechnet und beträgt $^7/_{10}$, wenn die Pensionierung im 1. Jahrzehnt des Dienstes, $^8/_{10}$, wenn sie im 2. Jahrzehnt, $^9/_{10}$, wenn sie im 3. Jahrzehnt oder später erfolgt. Es werden nur die als wirkliche Lehrer zurückgelegten Dienstjahre gerechnet. Ansprüche auf die Pension erhalten die Lehrer nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung.

In Aschaffenburg sind die Lehrer Mitglieder der dortigen städtischen Pensionskasse. Als Eintrittsgeld ist 10 % des fixen Geldgehaltes und der späteren Gehaltsmehrungen zu bezahlen. Die Jahresbeiträge betragen bis zum vollendeten 39. Lebensjahre 2 %, bis zum vollendeten 49. Lebensjahre $2^1/_2$ %, in jedem höheren Alter $3^1/_2$ % des jeweiligen Gesamtgeldgehaltes. Die Pension beträgt von demjenigen fixen Durchschnittsgeldgehalte, den sie in den letzten 3 Jahren bezogen haben, abzüglich 250 ℳ, $^7/_{10}$, wenn die Pensionierung im 1. Jahrzehnt des Dienstes, $^8/_{10}$, wenn sie im 2. Jahrzehnt, $^9/_{10}$, wenn sie im 3. Jahrzehnt oder später erfolgt. Wer zugleich 40 Dienstjahre und 70 Lebensjahre zählt, bekommt als Pension den vollen fixen Geldgehalt. Die Pensionisten sind von Jahresbeiträgen frei. Der Anspruch auf die Pension beginnt nach 3jähriger Dienstzeit. Nach dem Tode des Pensionierten wird der Sterbe- und der Sterbenachmonat an Witwe oder Kinder ausbezahlt.

In Augsburg erhalten die wirklichen Lehrer, wenn sie weniger als 10 Dienstjahre haben, $^7/_{10}$, wenn sie wenigstens 10, aber weniger als 20 Dienstjahre haben, $^8/_{10}$, wenn sie wenigstens 20 Dienstjahre haben, $^9/_{10}$ ihres Gehaltes mit Ausschluß der Funktionszulage, wenn sie 35 Dienstjahre und zugleich das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren ganzen letzten Jahresgehalt. Die wirklichen Lehrerinnen erhalten im 1. Jahrzehnt ihres Dienstes in Augsburg $^1/_2$, im 2. Jahrzehnt $^6/_{10}$, im 3. Jahrzehnt $^7/_{10}$, im 4. Jahrzehnt $^8/_{10}$, nach Eintritt in das 5. Jahrzehnt $^9/_{10}$ ihres Gehaltes mit Ausschluß der Funktionszulage, im Falle 50jähriger Dienstleistung den ganzen Gehalt von 1200 M. Als Eintrittsgeld in die städtische Pensionskasse sind 10 % des fixen Gehaltes zü leisten, als Jahresbeitrag 4 % aus dem fixen Gehalt, wenn der Eintritt vor dem vollendeten 35. Lebensjahre, 5 %, wenn derselbe vom 36.—45. Lebensjahre, 7 %, wenn er vom 46.—55. Lebensjahre, 10 %, wenn er nach vollendetem 55. Lebensjahre erfolgt.

In Bamberg werden wirkliche Lehrer und wirkliche Lehrerinnen von der Stadtgemeinde in der Weise sustentiert, daß aus städtischen Mitteln zu der vom Kreislehrerpensionsvereine und von der Staatskasse den einzelnen gewährten Pension soviel hinzugefügt wird, daß der betreffende Lehrer bezw. die betr. Lehrerin die nach Analogie der Pensionspragmatik der Staatsdiener sich berechnenden Zehntel seines bezw. ihres bisherigen Gehaltes aus der Gemeindekasse unter Einrechnung der aus der Staatskasse fließenden Alterszulagen — jedoch unter Ausschluß der jeweils vom Kreise den einzelnen Lehrern bewilligten Zuschüsse — als Gesamtpension bezieht; also daß der Pensionist bezw. Pensionistin im 1. Jahrzehnt des Dienstes in Bamberg $^7/_{10}$, im 2. Jahrzehnt $^8/_{10}$, im 3. Jahrzehnt und später $^9/_{10}$ des Gehaltes erhält.

In Bayreuth erhalten die definitiven Lehrer aus der Schulfondskasse ohne irgendwelche Gegenleistung ihrerseits vom 1.—5. Dienstjahre 400 M und immer nach 5 Jahren 100 M mehr, so daß mit 40 Dienstjahren 1100 M erreicht sind; nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre erhalten sie 1200 M.

In Erlangen müssen die wirklichen Lehrer — und alle Schulstellen sind mit solchen besetzt — der städtischen Pensionsanstalt beitreten. Das Eintrittsgeld beträgt 10 % des Jahresgehaltes und der späteren Gehaltserhöhungen. Die Jahresbeiträge betragen von dem jeweiligen fixen Gehalte, wenn die Lehrer in einem Alter bis zu 30 Jahren eintreten, 1 %, nach 30 bis 40 Jahren $1^1/_2$ %, nach 40 bis 50 Jahren 2 %, nach 50 bis 60 Jahren $2^1/_2$ % und über 60 Jahren 3 %. Nebenbezüge bleiben außer Ansatz. Auch die Pensionisten müssen die Jahresbeiträge bezahlen. Die Pensionsberechtigung tritt nach 5 Jahren Dienstleistung ein; unter 5 Jahren nur dann, wenn die Dienstunfähigkeit oder der Tod ohne eigenes Verschulden in unmittelbarer Folge der Ausübung ihres dienstlichen Berufes eintrat. Die Pension beträgt $^7/_{10}$ ihres Gehaltes im 1. Jahrzehnt der Dienstleistung, $^8/_{10}$ im 2. Jahrzehnt, $^9/_{10}$ im 3. Jahrzehnt; den vollen Gehalt, wenn der Betreffende 40

Dienstjahre oder 70 Lebensjahre hat. Als Dienstjahre werden nur die in Erlangen verbrachten angerechnet.

In Frankenthal und in der ganzen Pfalz gibt es keine städtischen Pensionsanstalten, sondern nur den Kreislehrerpensionsverein.

In Fürth haben die wirklichen Lehrer 10 % ihres pensionsfähigen Gehaltes als Eintrittsgeld und 3—5 % desselben je nach ihrem Alter als Jahresbeiträge zu bezahlen und erhalten $^{7}/_{10}$ ihres Gehaltes im 1. Jahrzehnt ihrer Dienstleistung, $^{8}/_{10}$ im 2. Jahrzehnt, $^{9}/_{10}$ im 3. Jahrzehnt und in der Folgezeit als Pension.

In Hof müssen die definitiven Lehrer und definitiven Lehrerinnen der städtischen Pensionsanstalt beitreten, den Verwesern und Verweserinnen ist der Beitritt nicht gestattet. Sie haben als Eintrittsgeld 5 % ihres Hauptgeldgehaltes, den sie aus der dortigen deutschen Schulfondskasse oder aus der Kasse der städtischen höheren Töchterschule beziehen, — mit Nichteinrechnung aller Remunerationen, Funktionsbezüge und Nebenbezüge, auch der Kreis- und Staatsfondsbezüge — zu bezahlen, ebenso 5 % der Gehaltsmehrung. Als Jahresbeitrag haben sie 1 % ihres Gehaltes zu bezahlen, wenn sie in einem Alter bis zu 30 Jahren, $1^{1}/_{2}$ %, wenn sie vom 31.—40. Jahre, 2 %, wenn sie vom 41.—50. Jahre, 3 %, wenn sie vom 51.—60. Jahre und 4 %, wenn sie in einem Alter von über 60 Jahren eintreten. Als Pension erhalten sie vom 1.—10. Dienstjahre $^{6}/_{20}$, vom 11.—20. Dienstjahre $^{7}/_{20}$, vom 21.—30. Dienstjahre $^{8}/_{20}$, vom 31.—40. Dienstjahre $^{9}/_{20}$, über 40 Dienstjahre $^{10}/_{20}$ ihres pensionsfähigen Gehaltes. Als Dienstjahre kommen bloß die in Hof im Definitivum zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung.

In Ingolstadt erhalten die definitiven Lehrer $^{7}/_{10}$ ihres Aktivitätsgehaltes im 1. Jahrzehnt, $^{8}/_{10}$ im 2. Jahrzehnt, $^{9}/_{10}$ im 3. Jahrzehnt ihrer Dienstleistung und den vollen Gehalt nach 40 Dienstjahren und 70 Lebensjahren als Pension.

In Kempten müssen die wirklichen Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Pensionsanstalt beitreten. Die Pensionsberechtigung beginnt nach 5jähriger Dienstleistung. Sie können nur mit der Hälfte ihres Aktivitätsgehaltes — mit Ausschluß aller Nebenbezüge — der Pensionsanstalt beitreten, soweit sie Mitglieder des gesetzlichen Kreisvereines für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer sind. Als Eintrittsgeld haben sie 10 % von der Hälfte ihres Jahresgehaltes und jeder späteren Gehaltsmehrung zu zahlen. Als Jahresbeitrag haben sie 2 % von der Hälfte ihres Gehaltes zu zahlen, wenn sie zur Zeit des Eintrittes das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, $2^{1}/_{2}$ %, wenn sie das 40. Lebensjahr erreicht, aber das 49. noch nicht überschritten haben, 3 %, wenn sie das 50. Lebensjahr erreicht haben. Auch die Pensionisten müssen die Jahresbeiträge bezahlen und zwar 2 % der Pension, wenn diese den Betrag von 1500 ℳ erreicht, $1^{1}/_{2}$ % im anderen Falle. Als Pension erhalten sie $^{7}/_{10}$ ihres pensionsfähigen Aktivitätsgehaltes im 1. Jahrzehnt ihres Dienstes in Kempten, $^{8}/_{10}$ im 2. und $^{9}/_{10}$ im 3. Jahrzehnt, $^{10}/_{10}$ mit 70 Lebens- und 40 Dienstjahren.

In Landshut haben bloß die definitiven Lehrer Pensionsansprüche und zwar erhalten sie als Pension $^7/_{10}$ ihres Aktivitätsgehaltes, wenn sie im 1. Jahrzehnt ihrer Dienstleistung, $^8/_{10}$, wenn sie im 2. Jahrzehnt, $^9/_{10}$, wenn sie im 3. Jahrzehnt oder in der Folgezeit pensioniert werden, den vollen Gehalt, wenn sie 40 Dienstjahre oder 70 Lebensjahre zählen. An Witwe und Kinder wird der Sterbe- und der Sterbenachmonat, an andere Erben bloß der Sterbemonat ausbezahlt.

In Nürnberg haben die Lehrer keinen Anspruch auf Pension aus einer städtischen Kasse, Magistrat und Gemeindekollegium behalten sich aber vor, schuldlos dienstunfähig gewordenen Lehrern eine Sustentation zu bewilligen und zwar bis zu $^7/_{20}$ ihres Gehaltes im 1. Jahrzehnt, $^8/_{20}$ im 2. Jahrzehnt, $^9/_{20}$ im 3. Jahrzehnt der in Nürnberg verbrachten Dienstzeit; die volle Hälfte des Gehaltes kann gewährt werden, wenn ein Lehrer das 70. Lebensjahr oder 40. Dienstjahr vollendet hat.

In Passau erhöht die Stadt jedem Lehrer und jeder Lehrerin im Falle der Dienstuntauglichkeit den Bezug von dem Kreislehrerpensionsvereine auf den vollen Aktivitätsgehalt, welchen sie im Zeitpunkte der Pensionierung hatten; dazu kommen noch die staatlichen Willigungen von 240 ℳ für die wirklichen Lehrer, welche vor 40 Dienstjahren und von 280 ℳ für die wirklichen Lehrer, welche mit mehr als 40 Dienstjahren pensioniert werden. Eine Gegenleistung wird von dem Lehrpersonal nicht gefordert.

In Regensburg haben alle Lehrer der Pensionskasse beizutreten. Als Eintrittsgeld haben sie 10 % ihres Gehaltes und jeder späteren Gehaltsmehrung zu leisten. Als Jahresbeitrag haben sie zu zahlen 1 % ihres Gehaltes, wenn sie vor dem vollendeten 40. Lebensjahre, $1^1/_2$ %, wenn sie vor vollendetem 50. Lebensjahre, 2 %, wenn sie nach vollendetem 50. Lebensjahre beitreten. Nebenbezüge kommen nicht in Betracht. Als Pension erhalten sie vom Tage der Anstellung an 40 % des beitragspflichtigen Gehaltes, für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr 1 % des beitragspflichtigen Gehaltes bis zum Höchstbetrage von 70 %, welcher demgemäß nach 30 Dienstjahren erreicht wird. Als Dienstzeit werden nur jene Dienstjahre angerechnet, welche das Mitglied der Pensionskasse als definitiver Lehrer an den Volksschulen in Regensburg zurückgelegt hat.

In Rosenheim sind nur die wirklichen Lehrer zum Eintritte in die städtische Pensionsanstalt verpflichtet. Die Eintrittsgebühr beträgt 10 % des Gehaltes, welche jedoch nur aus derjenigen Summe berechnet wird, die sich nach Abzug des vom Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer und aus sonstigen staatlichen oder öffentlichen Kassen jeweils in Aussicht gestellten Pensionsbetrages vom städtischen Gehalte ergibt. Aus der hiernach sich berechnenden Summe sind die Jahresbeiträge zu entrichten, welche 2 % hiervon betragen, wenn der Eintritt bis zum 35. Lebensjahre erfolgt, 3 %, wenn er bis zum 45. Lebensjahre, 4 %, wenn er bis zum 55. Lebensjahre, 6 %, wenn er nach dem 55. Lebensjahre erfolgt. Die Pension beträgt $^5/_{10}$ des pensionsfähigen Gehaltes, wenn die Pensionierung im 1. Jahrzehnt des Dienstes, $^6/_{10}$, wenn sie im 2. Jahrzehnt, $^7/_{10}$, wenn sie vom 21.—25. Dienstjahre, $^8/_{10}$, wenn

sie vom 26.—30. Dienstjahre, $^{9}/_{10}$, wenn sie im 31. Dienstjahre und $^{10}/_{10}$, wenn sie bei 40 Dienstjahren und 70 Lebensjahren erfolgt.

In Schweinfurt haben die definitiven Lehrer keine Beiträge zu einer Pensionskasse zu bezahlen; sie erhalten aber vom 1. Januar 1895 an aus der Schulkasse vom 1.—10. Dienstjahre 360 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 420 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 480 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 540 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 570 ℳ, nach dem 30. Dienstjahre 600 ℳ. Hierbei werden alle in Schweinfurt zugebrachten Dienstjahre, auch die als Verweser dortselbst verbrachten, in das Dienstalter eingerechnet.

In Speyer wird den Lehrern der Pensionsbezug aus der Staatskasse und von dem Kreisvereine zur Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer in der Regel auf 1500 ℳ aufgerundet.

In Straubing ist das Lehrpersonal berechtigt, mit der Hälfte des Gehaltes dem städtischen Pensionsvereine beizutreten. Als Eintrittsgebühr sind 10 % des pensionsfähigen Gehaltes und der Dienstalterszulagen zu zahlen. Als Jahresbeiträge sind 2 % des pensionsfähigen Gehaltes zu bezahlen, wenn der Eintritt bis zum 40. Lebensjahre einschließlich, $2^{1}/_{2}$ %, wenn bis zum 49. Lebensjahre einschließlich, 3 %, wenn er später erfolgt; Pensionisten haben $1^{1}/_{2}$ % der Pension als Jahresbeitrag zu zahlen, wenn dieselbe 1500 ℳ nicht überschreitet, andernfalls 2 %. Die Pensionsberechtigung beginnt 5 Jahre nach dem Beitritte zur Pensionsanstalt. Die Pension beträgt $^{7}/_{10}$ des pensionsfähigen Gehaltes in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Dienstjahren, $^{9}/_{10}$ in den späteren Jahren und den vollen Gehalt vom 40. Dienstjahre oder 70. Lebensjahre an. Ist die Arbeitsunfähigkeit eine Folge der Berufsausübung, so werden den wirklichen Dienstjahren weitere 10 Dienstjahre zugezählt, gleichviel, ob die Dienstunfähigkeit während der fünfjährigen Wartezeit oder in einem späteren Dienstjahre eintritt. Solche, welche während der fünfjährigen Wartezeit in unmittelbarer Folge des dienstlichen Berufes dienstunfähig werden, erhalten Pension. Bei Berechnung der Pension werden nur die nach dem 21. Lebensjahre zurückgelegten Dienstjahre gerechnet.

In Würzburg sind die wirklichen Lehrer und Lehrerinnen zum Beitritt zur städtischen Lehrerpensionskasse verpflichtet. Bei Berechnung der Pensionen sowohl als der Leistungen an die Kasse werden bei Lehrern 75 % und bei den Lehrerinnen 60 % des gemeindlichen Gehaltsbezuges zur Grundlage genommen; Wohnungsgeldzuschüsse und Bezüge für besondere Funktionen werden nicht eingerechnet. Als Eintrittsgeld sind 10 % des pensionsfähigen Gehaltes zu bezahlen, wenn der Eintritt bis zu 40 Jahren, 12 %, wenn er vom Beginne des 40. bis zum 50. Lebensjahre, 14 %, wenn er vom Beginn des 50. bis zum 60. Lebensjahre, 16 %, wenn er vom Beginn des 60. bis zum 70. Lebensjahre und 18 %, wenn er vom 70. Lebensjahre an erfolgt. Die Jahresbeiträge betragen in den eben aufgeführten Zeiträumen des Eintrittes 2 %, $2^{1}/_{2}$ %, 3 %, $3^{1}/_{2}$ %, 4 % des pensionsfähigen Gehaltes.

Die Pensionen betragen $^7/_{10}$ des pensionsfähigen Gehaltes im 1. Jahrzehnt des Dienstes, $^8/_{10}$ im 2. Jahrzehnt, $^9/_{10}$ nach dem 2. Jahrzehnt, den ganzen pensionsfähigen Gehalt mit dem vollendeten 70. Lebensjahre. Die Pensionsberechtigung beginnt nach 5 in Würzburg zurückgelegten Dienstjahren; bei jenen Lehrerinnen, die nach 5jährigem Wirken als Verweserinnen zur Anstellung als wirkliche Lehrerinnen in Würzburg gelangen, beginnt sie sofort mit der Anstellung als Lehrerin. Die Pension erlischt mit dem Ablaufe des Sterbenachmonats.

9. Endlich bestehen vielfach noch Privatunterstützungsvereine von Lehrern. Die rechtsrheinischen Kreisregierungen wurden durch Vrdg. v. 21. November 1863 [1]) zur Vermittlung und Genehmigung solcher Vereinigungen ermächtigt [2]). Der pfälzische Privatunterstützungsverein wurde mit dem neuen Kreisverein vereinigt bezw. als gesetzliche Kreisanstalt konstituiert durch § 1 der V. (Satzungen) v. 17. Nov. 1862 [3]).

Der oberbayerische Privatverein wurde i. J. 1872 aufgelöst und das Stammvermögen dem Pensionsvereine für Witwen und Waisen oberbay. Lehrer zugewiesen. Die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Vereines erhalten aus Kreisfonds jährlich in der I. Klasse 360 *M.*, in der II. Kl. 270 *M.*, in der III. Kl. 180 *M.*

Der niederbayerische Privatunterstützungsverein der Lehrer, dessen Satzung im Schematismus des Lehrerpersonals in Niederbayern v. J. 1892 S. 165—167 abgedruckt sind, hat seinen Sitz in Landshut und hat den Zweck, dienstunfähig gewordenen Lehrern in besonderen oder außerordentlichen Notfällen die nötige Hilfe zu gewähren. Dem Lehrpersonal soll von den Lokal- und Distriktsschulbehörden der Beitritt bei Diensteinweisungen und sonstigen Gelegenheiten nachdrucksamst mit dem Beifügen empfohlen worden, daß etwaige Gesuche dienstunfähiger Lehrer um außerordentliche Unterstützung aus Kreisfonds, falls nicht der Nachweis über die Mitgliedschaft des Privatvereins beiliegt, erfolglos sind und daß daher solche dienstenthobene Lehrer, welche den Beitritt zum Privatvereine versäumt haben, in Fällen von besonderer Not für sich und ihre Familienangehörigen auf die Hilfe der Armenpflege nach Maßgabe des Heimatgesetzes (s. unten § 97) angewiesen sind [4]). Die Satzungen des schwäbischen Privatvereines s. schwäb. KABl. 1885 S. 17 und schwäbischen Schulanz III S. 89. Die Satzungen des unterfränkischen Privatvereins s Schulanzeiger 1895 S. 282.

10. Durch die im Schuldotationsgesetze angeordnete Errichtung von Kreisunterstützungsvereinen wurde an den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- und Unterstützungskassen sowie an den Privatunterstützungsvereinen nichts geändert; den Beteiligten blieb jedoch vorbehalten, sich mit den neuen Kreisvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen. Ohne eine solche Vereinigung bleiben die bereits vor Errichtung der neuen Kreisvereine quieszierten Mitglieder der älteren Privatvereine von der Teilnahme an den neuen Vereinen ausgeschlossen [5]).

---

1) Oberpf. KAB. 1864 S. 179.

2) Ueber diese Vereine in Oberbayern, Niederbayern, Unterfranken und Schwaben sieh' Böhm, bayer. Volksschulwesen, Nördlingen 1874 S. 192—194.

3) KAB. S. 1689.

4) Niederbay. RE. v. 16. Febr. u. 5. Juli 1876 (KAB. S. 163 u. 595).

5) Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 Art. 8. Abs. 4 und Vrdg. vom 21. Nov. 1863 (Oberpf. KAB. 1864 S. 179).

§ 96.

Sorge für die Lehrer-Witwen und Waisen.

1. Seit 1872 erhalten die Witwen und Waisen der Lehrer Unterstützungen aus Staatsmitteln. Die mit ME. vom 15. Mai 1872 Z. 4[1]) und vom 4. Aug. 1874[2]) Z. 6 den Schullehrerrelikten[3]) gewährten Unterstützungsbeiträge betragen nach ME. vom 7. Mai 1890[4]) für die Witwe eines Lehrers, Verwesers oder Gehilfen 240 ℳ, für eine eheliche Doppelweise 130 ℳ, für eine eheliche einfache Waise 100 ℳ des Jahres, und zwar werden sie den Knaben bis zum vollendeten 18., den Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt[5]). Die Pension der vom 1. Januar 1896 neu zugehenden Lehrerwitwen wird aus Zentralfonds auf 300 ℳ, jene der Doppelwaisen auf 150 ℳ erhöht. Außerdem werden für dürftige dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen aus Zentralfonds für jeden Kreis 2000 ℳ gewährt[6]). Zur Unterstützung besonders bedürftiger vor dem 1. Januar 1896 zugegangener Lehrerrelikten (Witwen und Waisen) wurden vom Landtage 20000 ℳ bewilligt. Anspruch haben auf die Unterstützungen die Witwen und ehelichen Kinder der Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen. Ausgeschlossen von dem Genusse derselben ist gemäß ME. vom 17. Juni 1888 Z. 8 Abs. 3 die Witwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestand geheiratet hatte, und die mit letzterer erzeugten Kinder. Der Bezug beginnt a) für die Witwen und Waisen der im aktiven Dienste verstorbenen Lehrer gemäß ME. vom 17. Juni 1888 Z. 8 Abs. 2 mit dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage; wenn jedoch den Hinterbliebenen eines Lehrers der Nachsitz auf dem Schuldienst bewilligt wurde, erst nach Ablauf der Nachsitzfrist; b) für die Witwen und Waisen der im Ruhestand verstorbenen Lehrer mit dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage gemäß ME. vom 17. Juni 1888 Z. 8; c) für Kinder beginnt beim Ableben der Mutter der Bezug als Doppelwaise von dem Ablaufe des Sterbemonats an. Der Genuß dieser Unterstützungen endigt bei den Witwen mit dem Tage der Wiederverehelichung oder im Falle des Todes mit dem Ablaufe des Sterbemonats gemäß Niederb. RE. v. 7. Juli 1879[7]), dann bei einfachen und

1) KMB. S. 163 u. niederb. KAB. S. 915.

2) KMB. S. 260 und niederb. KAB. S. 867.

3) Relikten und Erben sind nur Witwen und Kinder mit Ausschluß anderer Erben. Niederb. RE. v. 13. Juni 1890 (KAB. S. 87).

4) KMB. S. 122.

5) ME. v. 17. Juni 1888 (KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 377) und ME. v. 7. Mai 1890 (KMB. S. 122).

6) s. Oberb. KAB. 1894 S. 104, niederb. KAB. 1894 S. 47, pfälz. KAB. 1894 S. 57, oberpf. KAB. 1894 S. 165, oberfränk. KAB. 1894 Nr. 39 S. 10, mittelfränk. KAB. 1894 S. 235, unterfränk. KAB. 1894 S. 11, schwäb. KAB 1894 S. 21.

7) KAB. S. 406.

Doppelwaisen mit jenem Tage, an welchem die Mädchen das 16., die Knaben das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder im Falle ihres früheren Ablebens mit dem Ablaufe des Sterbemonats gemäß Fin.-ME. vom 24. Juni 1886[1]). Die Zahlungsanweisung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Zeugnisse bei demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk die Witwe nach der abgegebenen Erklärung ihren Wohnsitz nimmt[2]). Die behufs der Anweisung der Unterstützungen auszustellenden Zeugnisse sind gebührenfrei[3]); ebenso die Quittungen über diese Staatsunterstützungen[4]). Diese Staatsbeiträge sind für alle Lehrrelikten bestimmt, sie werden daher auch denen zuteil, deren Männer bezw. Väter nicht Mitglieder eines Reliktenvereines waren, und geschieht daher auch die Auszahlung nicht durch die Reliktenvereine, sondern durch die Rentämter[5]). Hiernach können die Lehrerswitwen auch bei Verlegung ihres Wohnsitzes in einem anderen Regierungsbezirk die Transferierung ihrer Staatsunterstützung an das Rentamt ihres neuen Domiziles beantragen.

Ueber die von den Witwen pensionierter Lehrer in Unterfranken an die Kreisregierung unmittelbar zu richtenden Eingaben um Einweisung der Staatsunterstützungen sieh' unterfrk. Schulanz. 1882 S. 259. Ueber das Verfahren in Schwaben sieh' schwäb. Schulanz. II S. 43.

In Oberbayern sind nach RE. v. 20. April 1873[6]) Gesuche der Lehrerswitwen um Transferierung solcher Staatsunterstützungen wegen Wohnsitzveränderung, um bei der allgemeinen Zahlungseinweisung entsprechende Berücksichtigung finden zu können, immer im Monate Januar eines jeden Jahres bei der Kreisregierung einzureichen; bis zum Schlusse eines jeden Jahres sind die Unterstützungen bei demjenigen Rentamte zu erheben, wo sie mit Beginn des betreffenden Jahres eingewiesen wurden. — In Niederbayern erfolgt gemäß RE. v. 9. Aug. 1893[7]) die Transferierung der Unterstützungen in allen Fällen durch förmliche Entschließung der Kgl. Regierung, K. d. J.; zu diesem Behufe haben die Rentämter die Transferierungsgesuche unter Anlage eines amtlichen Kassaattestes zur weiteren Behandlung der Regierung vorzulegen. — In Mittelfranken sind nach RE. vom 12. Mai 1877, IV, 5[8]) solche Transferierungsgesuche beim Rentamte des bisherigen Domiziles anzubringen und von diesem der Kreisregierung unter Vorlage eines Attestes über Pensionseinzug einzusenden.

---

1) Fin.-MB. S. 163.

2) Niedbay. RE. vom 16. Jan. 1891 (KAB. S. 9 u. b. Kanzlei XVIII S. 55).

3) Gebührenges. v. 18. Aug. 1879/21. Jan. 1890/26. Mai 1892 Art. 190 Z. 15.

4) Gebührenges. Art. 235 Z. 5. — Nach mittelfrk. RE. v. 12. Mai 1877, IV, 2 (KAB. S. 865) kann die vierteljährige Auszahlung der Staatsunterstützungen bei einfachen Waisen auf eine Quittung mit der Unterstützung der Mutter oder an den Stiefvater, bei Doppelwaisen an den bestellten Vormund geschehen. Nach unterfrk. RE. vom 5. März 1874 (KAB. S. 216 und 218) ist zu den von den Vormündern ausgestellten Quittungen bei der erstmaligen Empfangnahme und Abquittierung die gerichtliche Bestätigung der Vormündereigenschaft zu erbringen und sind bei den Doppelwaisen in den Rechnungen auch die gerichtlich bestellten Vormünder anzugeben.

5) ME. v. 6. Dez. 1872 (KAB. S. 484), v. 21. April 1891 (KMB. S. 143 u. b. Kanzlei XVIII S. 218), v. 29. Nov. 1892 (Fin.-MB. S. 295 u. b. Kanzlei XIX S. 854) Z. 4.

6) KAB. S. 552.

7) KAB. S. 89 u. b. Kanzlei XX S. 335.

8) KAB. S. 566.

Gemäß ME. v. 4. Jan. 1893 sind die Entschließungen, welche die Überweisung der staatlichen Unterstützungen für die Relikten der Lehrer an den deutschen Schulen in Fällen der Wohnsitzveränderung der Empfänger zum Gegenstande haben, als gebührenpflichtig zu behandeln, wenn nicht die Voraussetzung der Vorschrift im Art. 4 des Gebührenges. gegeben ist (Oberfr. Schulanz. S. 125), d. h. wenn nicht die notorische Zahlungsunfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist.

In Oberbayern erhalten aus Kreisfonds überdies die Witwen der Lehrer 90 ℳ, die Doppelwaisen 36 ℳ, die einfachen Waisen 27 ℳ, die Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, weitere 30 ℳ Zulage; die Waisen, sowohl Knaben wie Mädchen, erhalten diese Zulage bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre[1]).

Über die beim Ableben von Lehrern zu besorgenden Anzeigen und Atteste über unterstützungsberechtigte Witwen und Waisen sieh oben § 76, 1. In Oberbayern sind Gesuche um Anweisung der Unterstützungen der Schullehrerrelikten aus Zentral- und Kreisfonds alsbald nach dem erfolgten Ableben eines Lehrers durch die K. Bezirksämter bezw. Stadtmagistrate zu instruieren und nebst Sterburkunde, Trauschein, Geburtsschein für die Witwe und unterstützungsberechtigten Kinder der Regierung vorzulegen[2]).

2. Ferner bestehen in den einzelnen Kreisen zur Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Waisen der Lehrer mit Pensionen Pensionsanstalten oder Pensionsvereine. Für deren Begründung sind in der ME. v. 11. Juli 1844[3]) die allgemeinen Grundsätze bezeichnet, sie haben sich aber in den einzelnen Kreisen verschieden gestaltet.

Für Oberbayern gelten „die Satzungen des Pensionsvereines für Witwen und Waisen oberbayerischer Lehrer" vom 21. Dez. 1895[4]); für Niederbayern die Satzungen des Kreisvereines zur Unterstützung der Schullehrer-Witwen und Waisen in Niederbayern v. J. 1878[5]) mit den durch RE. v. 5. Nov. 1882[6]) getroffenen Abänderungen; in der Pfalz die Satzungen der Schullehrer-Witwen- und Waisenanstalt der Pfalz v. J. 1869[7]) mit den Abänderungen v. 5. Juli 1875[8]); in der Oberpfalz die Satzungen der Kreispensionsanstalt für die Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer v. 1. Jan. 1892[9]); in Oberfranken die Satzungen des Schullehrer-Witwen- und Waisenvereines v. 26. Okt.

---

1) RE. v. 12. April 1887 (KAB. S. 49) u. KAB. 1894 Separatnummer S. 201 und RE. v. 19. Dez. 1891 (KAB. S. 97 u. b. Kanzlei XVIII S. 651).

2) RE. v. 19. Dez. 1891 (KAB. S. 97.)

3) Döllinger XXIV S. 366. Vgl. Weber, Gesetzessamml. III S. 551.

4) Oberbay. KAB. 1895 S. 130.

5) KAB. 1878 Nr. 93, außerordentl. Beil. u. Schematismus des Lehrpersonales a. d. deutschen Volksschulen in Niederbayern 1892 S. 167.

6) KAB. S. 893 u. b. Kanzlei IX S. 760.

7) KAB. S. 1505.

8) KAB. S. 1108 u. b. Kanzlei III S. 380.

9) KAB. 1893 S. 25 u. b. Kanzlei XX S. 97.

1876[1]); in Mittelfranken die Satzungen des Kreisvereines v. J. 1878 mit den Änderungen v. 13. Febr. 1890[2]); in Unterfranken die Satzungen des Schullehrer-Witwen- und Waisenvereines für Unterfranken v. 5. April 1894[3]); in Schwaben die Statuten v. 20. Febr. 1872.

3. Das Vermögen des Vereins ist allenthalben in ein zur Anlegung und in ein zur Bestreitung der jährlichen laufenden Ausgaben bestimmtes ausgeschieden.

In Oberbayern gehören zum Stammvermögen die bei Gründung des Vereins bereits vorhanden gewesenen, dann die durch Schenkungen und Legate sich ansammelnden Kapitalien, welche durch den Aktivrest der Jahresrechnungen zu ergänzen sind[4]); zum Verwendungsvermögen: a) die Renten des Stammvermögens, b) die jährlichen Kreisfondszuschüsse, c) die Interkalarfrüchte aus erledigten Schuldiensten, d) die Unterstützungsfondsabgaben des Schullehrerpersonales, e) die Eintrittsgebühren, f) die ordentlichen, g) die außerordentlichen Beiträge der Mitglieder, h) die sonstigen Zuflüsse[5]). — In Niederbayern gehören zum Stammvermögen: a) die Verehelichungsbeiträge und die Beiträge wegen Wiederverehelichung, b) die hierzu bestimmten jährlichen Zuschüsse aus Kreisfonds, sowie jene vom Zentralschulbücherverlage und von der Graf Welsper'schen Stiftung, c) Erbschaften, Legate und Schenkungen, soferne vom Geber hierüber nicht spezielle Verfügung ausdrücklich getroffen ist[6]). Zum Verwendungsvermögen gehören: a) die Zinsen aus den Aktivkapitalien und wegen verspäteter Zahlungsleistung, b) die statutenmäßigen ordentlichen und allenfallsigen außerordentlichen Beiträge der Mitglieder, c) die Unterstützungsfondsabgaben des Lehrerpersonals, d) die Interkalarfrüchte aus erledigten Schuldiensten, e) die Kreisfondszuschüsse, Vermächtnisse und Schenkungen, welche ausdrücklich zur Verwendung für die laufenden Ausgaben vom Geber bestimmt sind, f) die Einnahmen aus dem jährlichen Rechenschaftsberichte, aus Statuten und Postgroschen, g) etwaige zufällige Einnahmen[7]). — In der Pfalz bilden sich die Fonds, welche nicht ausgeschieden sind, aus a) den Eintrittsgeldern, b) aus den jährlichen Beiträgen, c) aus den Taxen von 10 % von den aus der Staatskasse bewilligten Aufbesserungen und Alterszulagen; d) aus dem jährlichen Beitrage aus Kreisfonds, e) aus den Zinsen eines von admassierten Polizeistrafgeldern herrührenden, dem Kreise gehörenden Kapitals von 27000 fl = 46395 ℳ 72 ₰, f) aus den Zinsen der angelegten Kapitalien, g) aus allenfallsigen besonderen Zuflüssen,

---

1) Oberfrk. Schulanz. 1876 Nr. 15 S. 227.
2) KAB. S. 15 u. b. Kanzlei XVII S. 190.
3) KAB. S. 43 u. Schulanz. S. 116.
4) § 14 der Satzungen.
5) § 13 der Satzungen.
6) Statuten § 13.
7) Statuten § 14.

Schenkungen, Legaten ꝛc.[1]). — In der Oberpfalz bildet sich das Fundierungsvermögen aus: a) den zu Kapital anzulegenden Eintrittsgebühren der Mitglieder, b) den Dotationen, Erbschaften, litterarischen Unternehmungen, Schenkungen, c) den Ueberschüssen der Jahresrenten und den zur Deckung der Jahresexigenz nicht verwendeten ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und anderen Zuflüssen[2]). — Das Verwendungsvermögen besteht: a) aus den Kreisfondszuschüssen, b) den Unterstützungsfondsabgaben bei der Anstellung und für gewährte Dienstalterszulagen der Mitglieder, c) den Interkalarfrüchten der Schuldienste, insoweit solche aus der Kreisschuldotation fließen, d) aus allenfallsigen sonstigen Zuschüssen, e) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder, f) aus den jährlichen Renten des Vereinsvermögens[3]). — In Oberfranken bestehen die Einnahmen der Pensionsanstalt a) in den Eintrittsgeldern, Beiträgen und anderen Zahlungen der Mitglieder, b) in den Zinsen des Fundationskapitals, c) in den nötigen Zuschüssen aus Staats- und Kreisfonds und den anderen Anstalten, d) in den Unterstützungsfondsabgaben bei der Anstellung und den Dienstalterszulagen des Lehrpersonals an den Volksschulen und den Präparandenschulen, e) in Legaten, Geschenken und anderen Zuflüssen. Die Überschüsse werden als Kapital angelegt[4]). — In Mittelfranken hat die Anstalt außer den Beiträgen der Mitglieder noch folgende Einnahmen: 1. den jährlich zu bewilligenden Zuschuß aus Kreisfonds, 2. die Unterstützungsabgaben bei der Anstellung und den Dienstalterszulagen der Mitglieder, 3. die Interkalarien sämtlicher erledigter Schulstellen, Provisorate und Gehilfenstellen[5]), 4. die Zinsen des Kapitalvermögens, 5. die aus den Überschüssen des Zentralbücherverlages zugewiesenen Anteile, 6. allenfallsige Zuflüsse aus Schenkungen und Zuwendungen aus Verlassenschaften[6]). Sämtliche Überschüsse, die sich nach Bestreitung aller Ausgaben ergeben, werden dem unangreifbaren Kapitalvermögen der Anstalt einverleibt[7]). — In Unterfranken sind die Einnahmen des Unterstützungsvereines (ohne Ausscheidung zwischen Stamm- und Verwendungsvermögen): a) die jährlichen Beiträge, die Verehelichungsgebühren, Unterstützungsfondsabgaben und sonstige Leistungen der Mitglieder, b) die Interkalarerträgnisse der erledigten Schulstellen, c) Zuschüsse aus Staats-, Kreis- und anderen Fonds, d) Stiftungen, Vermächtnisse und andere

---

1) § 18 der Satzungen des Privatvereins zur Unterstützung für Witwen und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz.

2) § 23 der Satzungen der Kreispensionsanstalt für die Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer.

3) § 24 der Satzungen.

4) § 19 und § 20 der Statuten der Schullehrerrelikten-Pensionsanstalt von Oberfranken.

5) Mittelfränk. KAB. 1878 S. 65.

6) § 32 der Satzungen der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen der mittelfränkischen Schullehrer.

7) § 43 der Satzungen.

Zuwendungen, e) die Renten des Vereinsvermögens[1]). — In Schwaben besteht das Fundierungsvermögen: 1. aus den zu Kapital anzulegenden Fundierungsbeiträgen der Mitglieder, 2. aus Dotationen, Erbschaften, Legaten und Schenkungen, falls der Wille des Gebers es nicht anders bestimmt, und endlich 3. aus den Ueberschüssen der Jahresrenten und den zur Deckung der Jahresexigenz nicht verwendeten ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und anderen Zuflüssen[2]). Das Verwendungsvermögen besteht 1. aus den Kreiszuschüssen, 2. aus den Unterstützungsfondsabgaben der Schullehrer, 3. aus den Interkalarfrüchten der Schuldienste, insoweit solche aus der Kreisschuldation fließen, 4. aus allenfallsigen sonstigen Zuflüssen, 5. aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder, 6. aus den jährlichen Renten des Vereinsvermögens, 7. aus den außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder, welche nach Vernehmung der Distriktsausschüsse und mit Genehmigung der Kgl. Regierung nur im äußersten Falle etwa dann erhoben werden müßten, wenn die unter Z. 1—6 angeführten Einnahmen den Jahresbedarf nicht decken würden[3]).

Zu den Einkünften dieser Vereine zählen auch die Beiträge aus den Renten des Zentralschulbücherverlages[4]). Seit einer Reihe von Jahren wurden für jeden Regierungsbezirk 860 ℳ Zuschüsse für ein Jahr abgegeben[5]). Die Versendung dieser Zuschüsse seitens der Fondsadministration des Zentralschulbücherverlages an die Kreisregierungen geschieht portofrei[6]) Auch Sendungen von Unterstützungsbeiträgen, welche infolge von Bewilligungen des Kultusministeriums seitens der Fondsadministration des Zentralschulbücherverlages an die Bezirksämter, dann an Gemeindebehörden zur Uebermittelung an Schullehrer-Witwen und Waisen gerichtet werden, werden ausnahmsweise portofrei behandelt[7]).

4. Hinsichtlich der Mitgliedschaft dieser Vereine traf der Verwaltungsgerichtshof unterm 14. April 1882[8]) die Entscheidung: „Es besteht kein Gesetz, welches die Lehrer verpflichtet, einem Pensionsvereine für Lehrerrelikten beizutreten. Eine solche Verpflichtung kann auch nicht durch die Statuten eines Pensionsvereines an und für sich begründet werden. Die Kreisverwaltungsstellen sind jedoch berechtigt, das ihnen unterstellte Lehrpersonal zum Eintritte in einen solchen Verein in der

---

1) § 8 der Satzungen des Schullehrer-Witwen und Waisenvereines für Unterfranken.

2) § 34 der revid. Statuten der Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der Schullehrer von Schwaben und Neuburg vom 20. Febr. 1872.

3) § 35 der revid. Statuten.

4) ME. v. 21. Juli 1849 Ziff. V (Döllinger XXIV S. 369).

5) Sieh' z. B. KMB. 1876 S. 129, 1885 S. 176, 1886 S. 150, 1887 S. 173, 1893 S. 121, 1895 S. 227.

6) HandelsME. vom 4. Nov. 1868 (KMB. S. 320).

7) ME. vom 7. Jan, 1874 (KAB. S. 53).

8) Samml. III S. 643 u. b. Kanzlei IX S. 711.

Weise zu verpflichten, daß sie diesen Eintritt als eine Vorbedingung für jede Anstellung und Beförderung im Schuldienste erklären, sei dieses durch eine allgemeine ordnungsmäßig zu publizierende Dienstesvorschrift oder durch besondere Anordnung bei jeder einzelnen Anstellung oder Beförderung." Diese Berechtigung beruht auf Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 46 Abs. 2. Infolge dieser VGH.-Entschdg. erklärte die oberbayer. Regierung durch RE. v. 15. Mai 1882[1]) und 25. April 1885[2]) u. v. 21. Dez. 1895[3]), die niederbayer. Regierung durch RE. v. 5. Nov. 1882[4]), die pfälzische Regierung durch RE. v. 4. Dezemb. 1882[5]), die oberpfälz. Regierung durch RE. v. 17. Mai 1882[6]) die oberfränk. Regierung durch RE. v. 15. Dezemb. 1882[7]), die mittelfränk. Regierung durch RE. v. 12. Dezemb. 1882[8]) und v. 15. Febr. 1883[9]), die schwäbische Regierung durch RE. v. 25. Nov. 1882[10]), daß der Eintritt in den Verein zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Volksschullehrer des betreffenden Regierungbezirkes für das männliche Lehrpersonal eine Vorbedingung der definitiven Anstellung und der Beförderung im Volksschuldienste sei.

Von allgemeiner Bedeutung ist noch die VGH.-Entschdg. v. 19. Mai 1882[11]): Wenn der dienstliche Wohnort eines Schullehrers durch eine organisatorische Veränderung im Regierungsbezirke, welchem dieser Wohnort bisher angehörte, abgetrennt und einem anderen Regierungsbezirke zugeteilt wird, so ist der betreffende Schullehrer, in Ermangelung einer anderen bezüglichen Norm, kraft der organisatorischen Verfügung als aus dem Verbande des Kreisvereins zur Unterstützung der Schullehrer-Witwen und Waisen seines bisherigen Regierungsbezirkes ausgeschieden und als dem Kreisvereine des neuen Regierungsbezirkes zugewiesen zu erachten. Demzufolge sind auch an den letzterwähnten Verein die an den ersten Verein bezahlten Beiträge des betreffenden Lehrers auszuantworten und von diesem fortan lediglich die in den Statuten des Vereins, dem er nunmehr angehört, normierten Jahresbeiträge ohne Nachzahlung für die Vergangenheit zu entrichten.

In Oberbayern ist hinsichtlich der Mitgliedschaft bestimmt: 1. Das gesamte männliche Lehrpersonal der Volksschulen — Schullehrer (einschließlich der Oberlehrer und Bezirkshauptlehrer), ständige Verweser, Aushilfslehrer und Schulgehilfen (Hilfslehrer) — soweit dasselbe gemäß

---

1) KAB. S. 889 u. b. Kanzlei IX S. 342.
2) KAB. S. 53 u. b. Kanzlei XII S. 289.
3) KAB. S. 893 u. b. Kanzlei IX S. 760.
4) KAB. S. 129.
5) KAB. S. 977 u. b. Kanzlei IX S. 804.
6) KAB. S. 641 u. b. Kanzlei IX S. 445.
7) KAB. S. 1170 u. b. Kanzlei IX S. 797.
8) KAB. S. 1529 u. b. Kanzlei IX S. 806.
9) KAB. S. 157 u. b. Kanzlei X S. 215.
10) KAB. S. 1350 u. b. Kanzlei IX S. 760.
11) Samml. III S. 696 u. b. Kanzlei X S. 132.

§ 2 Z. 1 zum Eintritt berechtigt ist, ist zum Vereinsbeitritt verpflichtet. Berechtigt zur Mitgliedschaft ist das gesamte Lehrpersonal an den Volksschulen Oberbayerns, einschließlich der Fortbildungsschulen mit Tageskursen, sowie an allen anderen öffentlichen Lehranstalten, welche entweder einen dem Zwecke obengenannter Schulen analogen Zweck oder den Zweck der Heranbildung des Lehrpersonals dieser Schulen verfolgen. Ausgeschlossen sind die Nebenlehrer. — Lehrer, welche aus einem anderen Kreise in den Regierungsbezirk übertreten, sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (§ 2 Z. 2) zum Eintritte verpflichtet und haben die im § 11 statuierten Nachzahlungen zu leisten[1]). — 1. Die wirklichen Lehrer, ständigen Verweser und Hilfslehrer der Haupt- und Residenzstadt München sind von der Beitrittspflicht, insolange befreit, als sie dem in München bestehenden Privat-Witwen und Waisenunterstützungsvereine der Schullehrer in München angehören; 2. Neu nach München berufene Lehrer, Verweser und Hilfslehrer haben die Wahl zwischen dem einen oder anderen Vereine und, können diejenigen, welche Mitglieder des oberbayerischen Vereins sind, innerhalb 3 Monaten vom Tage ihres Dienstantrittes an in München aus demselben austreten und erhalten dieselben die bereits an den Verein bezahlten Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge ohne Zinsen zurück. Haben sie während dieser Frist den Nachweis ihres Eintrittes in den Münchener Verein schriftlich nicht erbracht, so findet auf sie § 7 gegenwärtiger Satzungen Anwendung. Die Austrittserklärung wird der Schulbehörde sofort mitgeteilt[2]). Der Austritt ist nicht gestattet[3]).

In Niederbayern sind alle wirklichen Schullehrer, sowie ständige Schulverweser, gleichviel, ob ledig oder verheiratet, vom Tage ihrer Anstellung an zur Mitgliedschaft verpflichtet, desgleichen die Präparanden- und Präparandinnenlehrer[4]), Schulgehilfen und unständige Schulverweser, wenn sie mit erlangter dienstlicher Bewilligung sich verehelichen. Die übrigen dem niederbayerischen Lehrerverbande Angehörigen: Schulgehilfen, Hilfslehrer, Elementarlehrer an sonstigen Kgl. Anstalten, desgleichen die Hauptlehrer an den Fortbildungsschulen mit Tageskursen sind — sofern dieselben dem Volksschullehrerstande entnommen sind — vom Tage ihrer Anstellung an zur Mitgliedschaft berechtigt. Den Hauptlehrern und ständigen Lehrern an den gewerblichen Fortbildungsschulen, welche seminaristische oder höhere Bildung genossen haben, ist der Eintritt in den Verein gestattet. Die zur Aufnahme nur berechtigten Mitglieder haben behufs ihrer Aufnahme in den Verein ein amtsärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand in Vorlage zu bringen[5]). Der Austritt

---

1) § 3 der Satzungen.
2) § 4 der Satzungen.
3) § 7 der Satzungen.
4) ME. v. 12. Juni 1878.
5) § 2 der Satzungen.

ist den Pflichtmitgliedern nicht gestattet, auch dann nicht, wenn sie in den Pensionsstand übergetreten sind [1]).

In der Pfalz sind alle Schullehrer und Schulverweser, welche angestellt werden, verbunden, dem Vereine beizutreten; ausgenommen sind die als interimistische Verweser verwendeten Schuldienstexspektanten. Den Privatgehilfen ist der Eintritt gestattet, sie haben jedoch eine ausdrückliche Beitrittserklärung abzugeben. Die Lehrer an den Präparandenschulen und die Seminarhilfslehrer sind gleichfalls verpflichtet, dem Vereine beizutreten, und haben dieselben Jahresbeiträge wie die wirklichen Volksschullehrer zu entrichten [2]).

In der Oberpfalz ist jeder angestellte Lehrer, sei er definitiv, Verweser oder Hilfslehrer (Schulgehilfe), ledig oder verheiratet, vom Tage der ersten Anstellung an verpflichtet, dem Vereine beizutreten; Privatlehrer jeder Art hingegen sind von der Anstalt ausgeschlossen. Die Mitglieder scheiden sich in ordentliche und außerordentliche; zu den ordentlichen Mitgliedern gehören: a) die durch Kgl. Regierungsdekret ernannten Schullehrer, b) die an die Kgl. Lehrerbildungs- und an die Kreistaubstummenanstalt ohne pragmatischen Rechte berufenen Lehrer, c) alle jene ehemaligen Schullehrer, welche vor dem Jahre 1874 in gleicher Eigenschaft in einen anderen Regierungsbezirk übergetreten sind, d) alle verheirateten Schulverweser und Schulgehilfen. Außerordentliche Mitglieder sind alle mittels Regierungsdekretes angestellten unverheirateten Schulverweser und Schulgehilfen [3]). Da der Beitritt zu der Anstalt eine mit der Anstellung verbundene Verpflichtung ist, so kann willkürlicher Austritt aus der Anstalt nicht stattfinden [4]).

In Oberfranken sind alle Schullehrer und selbständigen Schulverweser, sowie die ohne pragmatische Rechte angestellten Lehrer an den Präparandenschulen, gleichviel, ob ledig oder verheiratet, verpflichtet, der Lehrerreliktenpensionsanstalt beizutreten. Fachlehrer und Lehrer an Privatschulen jeder Art sind von der Pensionsanstalt ausgeschlossen, mit Ausnahme der israelitischen Religionslehrer, welchen der Beitritt erst mit dem Zeitpunkte ihrer Verwendung in öffentlichen Schuldiensten gestattet ist [5]).

In Mittelfranken sind sämtliche Schullehrer, Schulprovisoren, Schuldienst-Adspiranten und Expektanten im öffentlichen Schuldienste, sodann alle an Lehrerbildungsanstalten bedienstete Lehrer ohne pragmatische Rechte, ferner die an Zuchthäusern, Gefangenenanstalten und Arbeitshäusern verwendeten, in die Kategorie der Volksschullehrer fallenden Lehrer Vereinsangehörige und zu Beiträgen verpflichtet; zeitweilige Beurlaubung entbindet von der Beitragspflicht nicht [6]). Wirkliche Mitglieder d. h. solche Mitglieder, deren Witwen und hinterlassenen Kinder Pensions-

1) § 6 der Satzungen.
2) § 2 der Satzungen.
3) §§ 2, 3, 4 der Satzungen.
4) § 9 der Satzungen.
5) § 3 der Satzungen.
6) § 1 der Satzungen.

ansprüche an die Anstalt haben, sind jedoch nur 1. infolge ihrer Anstellung a) die Schullehrer und ständigen Verweser, b) die ohne pragmatische Rechte an Lehrerbildungsanstalten angestellten Lehrer, c) die an Zuchthäusern, Arbeitshäusern und Gefangenanstalten angestellten Lehrer und 2. die unständigen Schulverweser und Schulgehilfen, welche zum Zwecke ihrer Verehelichung um Aufnahme als wirkliche Mitglieder nachgesucht und dieselbe erhalten haben[1]). Willkürlicher Austritt aus der Anstalt ist nicht gestattet[2]).

In Unterfranken sind alle an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, sie seien wirkliche Lehrer, Verweser oder ständige Hilfslehrer, sowie die denselben gleichstehenden an den Lehrerbildungsanstalten und an anderen öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verpflichtet, von dem Tage ihrer ersten Anstellung an, dem Vereine beizutreten. Ausgenommen von dem Zwangsbeitritte sind die interimistischen Schulverweser[3]).

In Schwaben scheiden sich die Mitglieder in ordentliche und außerordentliche. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die durch Kgl. Regierungsdekret an Volksschulen oder ohne pragmatische Rechte an Lehrerbildungsanstalten ernannten Schullehrer, sowie die verheirateten Schulverweser und Gehilfen. Außerordentliche Mitglieder sind die mittels Kgl. Regierungsdekretes angestellten unverheirateten Schulverweser, Schulgehilfen und die als Schulgehilfen verwendeten Praktikanten[4]).

5. Eintrittsgebühren. In Oberbayern beträgt die Eintrittsgebühr: a) für Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahre 40 ℳ, b) für Mitglieder über 30 Lebensjahre 60 ℳ, c) für Schulgehilfen wenigstens $^1/_4$ der vorgenannten Gebühren. Den Rest haben dieselben bei ihrer Anstellung als Verweser oder Schullehrer, oder, wenn sie sich als Schulgehilfen (Hilfslehrer) verehelichen oder ein Einkommen von der in § 11 Z. 6 erwähnten Art erhalten, bar nachzuzahlen. Die wirklichen Lehrer und ständigen Verweser der Haupt- und Residenzstadt München, ferner die Hauptlehrer an den Präparandenschulen, die Seminarlehrer, überhaupt alle pragmatisch Angestellten haben beim Vereinsbeitritt, solange die Unterstützungsfondsabgaben derselben in andere Kassen fließen, außerdem noch ein für allemal die Summe von 200 ℳ zu entrichten. Diese 200 ℳ können in 4 Jahresraten abgetragen werden. Dasselbe gilt für diejenigen Schulgehilfen (Hilfslehrer), welche bei ihrer Beförderung zum ständigen Verweser oder wirklichen Lehrer in München bei dem Vereine verbleiben. Die gleiche Summe haben die aus Oberbayern nach München berufenen ständigen Verweser und wirklichen Lehrer zu zahlen, wenn sie Mitglieder des Vereins bleiben, abzüglich jedoch der bereits in die Kasse des Vereins geflossenen Unterstützungsfondsabgaben.

---

1) § 2 der Satzungen.
2) § 9 der Satzungen.
3) § 2 der Satzungen.
4) § 4 der revid. Satzungen.

1. Jene Lehrer, welche nicht im Zeitpunkte ihrer Ernennung, sondern erst später dem Vereine beitreten, haben außer der Eintrittsgebühr auch alle vom Tage ihrer Verwendung oder Anstellung an verfallenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge samt 5% Zinsen und Zinseszinsen zu entrichten. 2. Die sich hiernach berechnende Gesamtschuldigkeit ist auf einmal zu berichtigen. 3. Der Ausschuß ist jedoch befugt, in besonderen Fällen die Fristenweise, jedoch eine 3jährige Periode nicht überschreitende Abzahlung zu bewilligen. 4. Stirbt ein Mitglied vor Tilgung seiner satzungsmäßigen Zahlungen, so werden die auf die Relikten treffenden Pensionsbeträge so lange zu Gunsten der Vereinskasse zurückgehalten, bis jene Zahlungen vollständig gedeckt sind. 5. Lehrer, welche ihre lehramtliche Thätigkeit unterbrochen und gemäß § 8 der Mitgliedschaft verlustig geworden sind, ferner Lehrer, welche mit nicht seminaristischer Bildung in die Praxis getreten sind, sind zu Nachzahlungen verpflichtet. Die Berechnung derselben findet in der Weise statt, daß das vollendete 20. Lebensjahr des Betreffenden für die Zahlung als Schulgehilfe (Teilzahlung nach § 15 Z. 2, c und § 16 Z. 1), das vollendete 22. Lebensjahr für die Bezahlung als wirklicher Lehrer (Vollzahlung nach § 15 Z. 2, a u. b u. § 16 Z. 1 u. 2) zur Grundlage genommen wird. Haben jedoch diese Mitglieder sich bereits vor dem 22. Lebensjahre verehelicht, oder haben dieselben vor dem genannten Zeitpunkte ein Gesamteinkommen von 1000 ℳ pro Jahr von der in dem folgenden Absatz bezeichneten Art bezogen, so ist der Tag ihrer Verehelichung bezw. der Tag des Eintrittes in den bezeichneten Gehaltsbezug für die Vollzahlung entscheidend. 6. Schulgehilfen (Hilfslehrer), wenn sie sich verehelichen oder ein nachweisbares Gesamteinkommen von 1000 ℳ pro Jahr beziehen — außer Ansatz bleibt hierbei das Einkommen aus Privatunterricht — sind bezüglich ihrer Verpflichtungen den Verwesern gleich zu achten. 7. Bei allen Aufnahmen wird der Beitrittsmonat voll berechnet[1]).

In Niederbayern beträgt die Eintrittsgebühr für die Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahre 75 ℳ, für ältere Mitglieder 85 ℳ, für Hilfslehrer wenigstens 1/5 der oben angeführten Gebühren. Den Rest haben dieselben bei ihrer Anstellung als Schullehrer oder Verweser oder im Falle der früheren Verehelichung bei dieser nachzuzahlen. — Der bisherige außerordentliche Beitrag mit 12 ℳ ist bei Aufnahme neuer Mitglieder neben den ordentlichen Gebühren zu erheben. Der Beitritt in verschiedenen Klassen ist nicht mehr zulässig[2]).

In der Pfalz hat jedes Mitglied 60 ℳ Eintrittsgebühr zu bezahlen. Heiratet ein Mitglied eine Frau (auch zum ersten Male), welche über 10 Jahre jünger ist als der Mann, so hat dasselbe überdies 50 ℳ und für jede weiteren 5 Jahre Altersunterschied 50 ℳ Eintrittskapital zu bezahlen, vorausgesetzt, daß die Frau nicht Witwe eines Mitgliedes ist[3]).

1) § 11 der Satzungen.
2) § 15 der Satzungen.
3) § 15 der Satzungen.

In der Oberpfalz hat jedes außerordentliche Mitglied bei seiner Aufnahme als ordentliches Mitglied zu entrichten: eine Eintrittsgebühr von 60 ℳ, einen Jahresbeitrag von 24 ℳ, für die Aufnahmsurkunde 1 ℳ, für die Statuten 30 ₰ [1]).

In Oberfranken steht dem Eintretenden die Wahl der Klasse frei; derselbe muß aber der 1. Klasse beitreten, wenn er heiratet oder bereits verheiratet ist [2]). Beim Eintritte in die Anstalt beträgt der Fundationsbeitrag in der 1. Klasse 28 ℳ 80 ₰, in der 2. Klasse 21 ℳ 60 ₰, in der 3. Klasse 14 ℳ 40 ₰ [3]). Jeder Eintretende, der das 40. Lebensjahr erreicht hat, muß noch für jedes der überzähligen Jahre einen Jahresbeitrag der Klasse, in welche er eintreten will, als Altersnachzahlung entrichten. Ebenso hat jedes Mitglied, welches das 40. Lebensjahr erreicht hat, beim Vorrücken in eine höhere Klasse, außer dem Mehrbetrage des Eintrittsgeldes dieser Klasse gegen seine bisherige, für jedes der überzähligen Jahre einen Jahresbeitrag der neuen Klasse als Altersnachzahlung zu entrichten [4]). Ein Vereinsmitglied, welches zum ersten Male heiratet, hat nur in dem Falle einen Fundationsbeitrag von 40 ℳ zu entrichten, wenn seine Frau 10 oder mehr Jahre jünger ist, als er [5]).

In Mittelfranken hat jeder neu angestellte wirkliche Lehrer oder Provisor sowie jeder, der als wirkliches Mitglied beitritt, eine Einlage von 20 ℳ und zwar im ersten Jahre seiner Mitgliedschaft zu entrichten [6]). Von jedem Mitgliede ist bei jeder Verehelichung, soferne die Frau nicht 10 Jahre jünger ist als der Mann, eine Einlage von 50 ℳ einzuzahlen und ist dieser Betrag längstens innerhalb der ersten 3 Semester abzuführen [7]). Ist die Frau 10 Jahre und darüber jünger, als der Mann, so ist nicht nur eine höhere Einlage, sondern auch außer dem gewöhnlichen Jahresbeitrage eine besondere jährliche Zahlung zu leisten [8]). Ist die Frau 10 Jahre älter als der Mann, so beträgt die einmalige Einlage 60 ℳ, bewegt sich die Altersdifferenz zwischen 10 und 14 Jahren, so ist für jedes Jahr der Differenz 10 ℳ mehr zu bezahlen, bewegt sich die Altersdifferenz zwischen 15 und 24 Jahren so ist für jedes Jahr dieses Alterunterschiedes 20 ℳ mehr zu bezahlen; bewegt sich die Altersdifferenz zwischen 25 und 32 Jahren, so ist für jedes Jahr dieses Altersunterschiedes 25 ℳ mehr zu zahlen, beträgt die Altersdifferenz 33 und mehr Jahre, so ist für jedes Jahr dieses Alterunterschiedes 30 ℳ mehr zu zahlen. Ist also z. B. die Braut 14 Jahre jünger als der Bräutigam, so sind 100 ℳ zu bezahlen, ist sie 23 Jahre jünger, so

1) § 14 der Satzungen.
2) § 5 der Satzungen.
3) § 21 der Satzungen.
4) § 24 der Satzungen.
5) § 25 der Satzungen.
6) § 23 der Satzungen.
7) § 24 der Satzungen.
8) § 25 der Satzungen.

sind 100 + 180 = 280 ℳ zu bezahlen; ist sie 31 Jahre jünger, so sind 100 + 200 + 175 = 475 ℳ zu bezahlen. Der besondere jährliche Beitrag beträgt vom 10. Jahre der Altersdifferenz jedes Jahr 1 ℳ 40 ₰, also z. B. einer Altersdifferenz von 15 Jahren (15—9 = 6) × 1 ℳ 40 ₰ = 8 ℳ 40 ₰, bei einer Alterdifferenz von 25 Jahren (25—9 = 16) × 1 ℳ 40 ₰ = 22 ℳ 40 ₰[1]).

In Unterfranken haben bloß jene Mitglieder, welche nach der Seminarschlußprüfung bis zur ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienste entweder keine Schulpraxis ausübten oder an nicht öffentlichen Schulen oder an israelitischen Religionsschulen verwendet waren, eine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Dieselbe wird in der Weise berechnet, daß für jedes Kalenderjahr bis zum Kalenderjahre der Anstellung im öffentlichen Schuldienste 12 ℳ erhoben werden; vom 6. Kalenderjahre an oder, falls früher eine Verehelichung stattgefunden hat, von jenem Kalenderjahre an, in welches die Verehelichung fällt, erhöht sich der jährliche Satz auf 20 ℳ. Mitglieder, welche sich verehelichen oder wieder verehelichen, ferner Mitglieder, welche verehelicht oder verwitwet in den Verein treten, haben eine Verehelichungsgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt 25 ℳ. Ist die Frau mehr als 10 Jahre jünger, so erhöht sich die Gebühr in der Weise, daß für jedes begonnene Jahr eines höheren Alterunterschiedes bei einem Alter von 10—15 Jahren je 10 ℳ, bei einem Altersunterschiede von 15—20 Jahren je 15 ℳ, bei einem Altersunterschiede von 20—25 Jahren je 20 ℳ ꝛc., für jedes Quinquennium je 5 ℳ mehr als Zuschlag hinzu gerechnet werden. Diese Erhöhung der Verehelichungsgebühr unterbleibt bei der Verehelichung einer Witwe, welche aus dem unterfränkischen Pensionsvereine Unterstützung bezieht[2]).

In Schwaben entrichtet ein jedes Mitglied einen Fundierungsbeitrag von 32 ℳ. Jedes Mitglied, welches bei seiner ersten oder abermaligen Verehelichung eine 10 Jahre jüngere Person wählt, bezahlt $^1/_4$ seines Fundierungsbeitrages und von seiner Verheiratung an $^1/_4$ seiner Jahresbeiträge mehr. Wer eine 20 Jahre jüngere Person ehelicht, hat den ganzen Fundierungsbeitrag noch einmal und fortan doppelte Jahresbeiträge zu bezahlen. Heiratet ein Mitglied eine Witwe, welche schon Unterstützung aus der Anstalt genießt, so tritt wegen Altersverschiedenheit eine Erhöhung der bisherigen Beiträge nicht ein[3]).

6. Jahresbeiträge. In Oberbayern betragen die Jahresbeiträge in der 1. Klasse 24 ℳ, für unverehelichte Schulgehilfen, welche nicht ein gesondertes Einkommen nach § 11 Ziff. 6 beziehen, jedoch ausnahmslos nur 6 ℳ. Alle neu eintretenden Mitglieder haben, beginnend mit der Beförderung zum ständigen Verweser oder wirklichen Lehrer, vom Zeitpunkte ihrer Verehelichung oder des Bezuges eines ge-

1) § 26 der Satzungen.
2) §§ 14—18 der Satzungen.
3) §§ 14, 20, 21 der revid. Satzungen.

sonderten Einkommens eines in § 11 Ziff. 6 festgesetzten Gesamteinkommens noch 6 Jahre lang einen jährlichen Beschlag von 6 *M* zu entrichten[1]).

In Niederbayern betragen die Jahresbeiträge bis zum vollendeten 30. Lebensjahre 24 *M*, nach vollendetem 30. Lebensjahre 30 *M*, unverehelichte Hilfslehrer haben ohne Rücksicht auf ihr Alter einen Jahresbeitrag von 15 *M* zu entrichten, in allen Fällen mit einem Zuschlage von 25 % des betreffenden Jahresbeitrages. Von Entrichtung des Zuschlages sind diejenigen Vereinsmitglieder befreit, welche 1. infolge Wiederverehelichung auf Grund früherer Satzungsbestimmungen bereits einen 25 %igen bezw. 50 %igen Zuschlag entrichten, insolange dieser außerordentliche Beitrag besteht; 2. welche in den dauernden Ruhestand treten oder in demselben bereits sich befinden, soferne sie zugleich Witwer sind und keine unterstützungsberechtigten Kinder mehr besitzen. Dagegen tritt die Verpflichtung der sub Ziff. 2 bezeichneten Klasse von Vereinsmitgliedern zur Entrichtung der ordentlichen Jahresbeiträge nebst 25 %igen Zuschlage von dem Zeitpunkte wieder in Kraft, an dem sie wieder reaktiviert werden oder sich verehelichen[2]).

In der Pfalz wird der jährliche Beitrag nach dem wahrscheinlichen Bedarfe der nächsten Jahre von Zeit zu Zeit festgesetzt[3]).

In der Oberpfalz beträgt der Jahresbeitrag für die 1. Klasse 24 *M*, für die 2. Klasse 16 *M*, für die 3. Klasse 10 *M*. Seit 1. Januar 1875 ist aber nur mehr der Eintritt in die 1. Klasse zulässig. Unverehelichte Verweser haben 10 *M*, unverehelichte Hilfslehrer 8 *M* Jahresbeitrag zu bezahlen. Hilfslehrer, welche zu Schulverwesern befördert werden, haben Nachzahlungen zu leisten; dieselben betragen, wenn die Beförderung in den ersten 4 Monaten des Semesters erfolgt, 1 *M*, im 5. Monate 50 *ℌ*, im 6. Monate 20 *ℌ*; jeder Monat wird voll gerechnet[4]).

In Oberfranken beträgt der Jahresbeitrag für die 1. Klasse 21 *M* 60 *ℌ*, für die zweite Klasse 16 *M* 20 *ℌ*, für die 3. Klasse 10 *M* 80 *ℌ*[5]).

In Mittelfranken haben sämtliche an den deutschen Schulen angestellten oder verwendeten wirklichen Mitglieder der Anstalt ohne Rücksicht auf ihr Diensteseinkommen einen Jahresbeitrag von 20 *M* zu bezahlen[6]). Wirkliche Mitglieder, welche an öffentlichen, in die Kategorie der Volksschule fallenden Unterrichtsanstalten, von welchen der Anstalt im Erledigungsfalle Interkalarien nicht zufließen, angestellt sind, zahlen jährlich 30 *M*. Den gleichen Beitrag zahlen aus gleichem Grunde jene Mitglieder, welche an Schullehrerbildungsanstalten, an Zuchthäusern,

1) § 16 der Satzungen.
2) § 16 der Satzungen.
3) § 5 der Satzungen.
4) §§ 13 und 14 der Satzungen.
5) § 22 der Satzungen.
6) § 13 der Satzungen.

Arbeitshäusern und Gefangenenanstalten bedienstet sind[1]). Gehilfen und Verweser zahlen, wenn sie nicht verheiratet sind, oder auch wenn sie verheiratet sind und die Aufnahme als wirkliche Mitglieder nicht erhalten, einen jährlichen Beitrag von 10 ℳ[2]). In gleicher Weise, wie in § 16 bestimmt ist, werden auch die Schuldienst-Adspiranten und Exspektanten behandelt, welche, durch die Kgl. Kreisverwaltungsstelle vom Volksschuldienste beurlaubt, bei Privaten oder bei Privat- oder städtischen Instituten eine Lehrerstelle gefunden haben[3]). Die dem Vereine angehörigen Schullehrer, Schulprovisoren, Schuldienst-Adspiranten und Expektanten, denen neben ihrer eigenen Schulstelle die Verwesung einer anderen Schul- oder Gehilfenstelle gegen den gesetzlichen Verweser- oder Gehilfengehalt übertragen ist, zahlen aus dem besonderen Funktionsgehalte noch den weiteren Beitrag eines Verwesers bezw. Gehilfen pro rata der Funktionsdauer. Wird einem Verweser der ganze Ertrag des Schuldienstes von der Kreisverwaltungsstelle überwiesen, so zahlt derselbe auf die Zeit der Verwesung den Beitrag eines wirklichen Mitgliedes[4]).

In Unterfranken sind die Mitglieder verpflichtet, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft einen in 2 gleichen Jahresraten am 1. Januar und 1. Juli vorauszahlbaren Jahresbeitrag zu leisten. Derselbe beträgt 1. 20 ℳ bei wirklichen Lehrern, Präparandenlehrern, bei diesen gleichstehenden Seminarhilfslehrern, dann bei verehelichten Schulverwesern und ständigen Hilfslehrern, 2. 12 ℳ bei ledigen Schulverwesern und ständigen Hilfslehrern. Für jenes halbe Jahr, in welches die erste Anstellung fällt, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten, ebenso ist für jenes halbe Jahr, in welchem ein Schulverweser zum wirklichen Lehrer befördert wird oder ein Schulverweser oder ein ständiger Hilfslehrer sich verehelicht, der erhöhte halbjährige Beitrag voll zu bezahlen. Bei Todesfällen endigt die Beitragspflicht mit demjenigen Halbjahre, in welches das Ende des Nachsitzes der Hinterbliebenen fällt, oder falls ein Nachsitz nicht stattfindet, mit jenem Halbjahre, in welchem der Todestag liegt. Für die Zeit der Beurlaubung, bei Übertragung einer interimistischen Verweserei an einen bereits mit einer selbständigen Verwesung Betrauten oder an einen ständigen Hilfslehrer, endlich bei einer Unterbrechung der Verwendung im Schuldienste haben die Mitglieder die Jahresbeiträge fort zu entrichten. Ebenso haben verwitwete oder in den Ruhestand getretene Mitglieder, letztere vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 Ziff. 4 und 6 der Statuten, die statutenmäßigen Beiträge zu leisten. Mitglieder, welche außer der ihrigen auch eine erledigte Schulstelle mitversehen, haben auf die Dauer der Verwendung außer ihrem eigenen Jahresbeitrage einen weiteren von der erledigten Schulstelle zu leisten. Dieser beträgt 20 ℳ, wenn der Verweser das vollständige

---

1) § 14 der Satzungen.
2) § 16 der Satzungen.
3) § 17 der Satzungen.
4) § 18 der Satzungen.

fassionsmäßige Einkommen der erledigten Stelle als Vergütung bezieht, und 12 ℳ in sonstigen Fällen[1]).

In Schwaben sind die ordentlichen Jahresbeiträge auf 22 ℳ festgesetzt[2]). Unverehelichte Verweser, provisorische Lehrer und Schulgehilfen haben einen außerordentlichen jährlichen Beitrag von 4 ℳ zu entrichten[3]). Außerordentliche Mitglieder müssen bei der Verheiratung oder definitiven Anstellung als ordentliche Mitglieder beitreten[4]); unverheirateten definitiven Lehrern und Witwern, welche keine unterstützungsberechtigten Kinder haben, ist nach vollendetem 60. Lebensjahre gestattet, in die Klasse der außerordentlichen Beiträge von jährlich 2 fl. zurückzutreten. Die nach dem gesetzlichen Kreisvereine pensionierten Lehrer, Verweser und Gehilfen, welche weder eine Frau noch unterstützungsberechtigte Kinder haben, werden von allen Beiträgen befreit; dieselben haben jedoch im Falle ihrer Verehelichung bezw. Wiederverehelichung die statutengemäße Nachzahlung zu leisten[5]).

7. Wiederverehelichungsgebühr. In Oberbayern hat jedes Mitglied, welches sich zu wiederholten Malen verehelicht, wenn die Frau um mehr als 6 Jahre jünger ist als der Mann, für jedes dieser Differenzjahre ein für allemal einen ganzen Jahresbeitrag mehr zu entrichten. Bei der Ehelichung einer Witwe, welche aus dem Vereine Pension bezieht, wird keine Nachzahlung für die Differenzjahre gefordert[6]).

In Niederbayern hat im Falle der Wiederverehelichung ein Vereinsmitglied eine Gebühr zu entrichten, welche dem Begründungsbeitrage seiner Klasse gleichkommt. Ist die Frau um mehr als 10 Jahre jünger als der Mann, so ist außer dieser Gebühr noch für jedes dieser Differenzjahre ein für allemal ein ganzer Jahresbeitrag der betreffenden Klasse zu bezahlen. Tritt der Verehelichungs- und Wiederverehelichungsfall bei einem Vereinsmitgliede ein, das bereits das 60. Lebensjahr erreicht hat, so haben dessen Witwe und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder nur Anspruch auf die Hälfte des jährlichen statutenmäßigen Unterstützungsbetrages[7]).

In der Pfalz sind für eine Wiederverehelichung keine erhöhten Gebühren zu bezahlen, sondern dieselben wie bei der ersten Verehelichung (sieh Ziff. 5 dieses §).

In der Oberpfalz zahlt im Falle der Wiederverehelichung jedes Mitglied in der 1. Klasse eine einmalige Einlage von 30 ℳ. Ist die Frau bei der Wiederverehelichung über 10 Jahre jünger als der Mann, so ist nicht nur eine höhere Eintrittsgebühr, sandern außer dem ordent-

1) §§ 9—14 der Satzungen.
2) § 14 der rev. Satzungen.
3) § 22 der rev. Satzungen.
4) § 23 der rev. Satzungen.
5) §§ 24—26 der rev. Satzungen.
6) RE. v. 25. Apr. 1885 (KAB. S. 53 u. b. Kanzlei XII S. 292.
7) § 18 der Satzungen.

lichen Jahresbeitrage noch eine besondere jährliche Zahlung zu leisten. Die Einlage beträgt in der 1. Klasse, (welche jetzt allein mehr zulässig ist) bei 11 Differenzjahren 30 M, bei 12 Jahren Unterschied 35 M, bei 13 Jahren Unterschied 40 M, bei 14 Jahren Unterschied 45 M, bei 15 Jahren Unterschied 50 M, bei 16 Jahren Unterschied 60 M und so fort immer bei einem weiteren Jahre Altersunterschied 10 M mehr Einlage. Der besondere jährliche Beitrag macht in der ersten Klasse bei 11 Jahren Altersunterschied 2 M, bei 12 Jahren Unterschied 3 M und so fort bei jedem weiteren Jahre Altersunterschied 1 M mehr jährlich. Heiratet aber ein Vereinsmitglied eine Lehrerswitwe, welche in der Oberpfalz pensionsberechtigt ist, so fällt die Einlage und der erhöhte Jahresbeitrag weg [1]).

In Oberfranken entrichtet jedes Vereinsmitglied, welches zum 2. oder öfteren Male heiratet, bei jeder Heirat, abgesehen von Altersverschiedenheit, einen Fundierungsbeitrag von 40 M und außerdem noch, wenn die Braut mehr als 10 Jahre jünger ist als er, für jedes überzählige Jahr einen ganzen Beitrag seiner Klasse. Tritt eine Heirat ein mit einer Witwe, welche aus der Anstalt eine Pension genießt, so ist wegen der Altersverschiedenheit keine Heiratsnachzahlung zu entrichten [2]).

In Mittelfranken wird bei einer Wiederverehelichung keine erhöhte Gebühr erhoben, sondern dieselbe wie bei der ersten Verehelichung; ebenso in Schwaben (sieh Z. 5).

8. Pension. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß bloß die während der Aktivität des Lehrers geheiratete Frau, nicht aber die im Ruhestande geheiratete, Anspruch auf Pension nach dem Tode ihres Mannes hat; ebenso bloß die ehelich erzeugten oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder; auch die adoptierten und angeheirateten Kinder haben keinen Pensionsanspruch. — Die Quittungen über die Pensionsbezüge sind gebührenfrei nach Gebührenges. Art. 235 Ziff. 17.

In Oberbayern beginnt der Pensionsbezug mit dem Todestage des Vereinsmitgliedes; derselbe hört auf 1. bei Witwen mit dem Momente der Wiederverehelichung und durch den Tod mit dem Ablaufe ihres Sterbemonats, 2. bei den Kindern mit dem zurückgelegten 18. Jahre nach Umfluß des Geburtsmonats, durch den Tod mit dem Ablaufe des Sterbemonats. — Die in Quartalsraten postnumerando zu leistenden jährlichen Pensionsbeträge bestehen 1. für Witwen in der 1. Klasse 210 M, in der 2. Klasse 168 M, in der 3. Klasse 126 M, in der 4. Klasse 84 M; 2. bei Kindern a) bei vaterwaisen Knaben in dem 3. Teile, bei vaterwaisen Mädchen in dem 4. Teile, b) bei doppelwaisen Knaben in $^2/_3$ und bei doppelwaisen Mädchen in dem halben Teile des für die Witwen bestimmten Bezuges. Kinder, welche eine Stiefmutter haben, die aus dem Vereine die statutenmäßige Pension bezieht oder sich behufs Wiederverehelichung mit dem Vereine abgefunden hat, gelten als

1) §§ 17, 18, 19 der Satzungen.
2) § 25 der Satzungen.

einfache Waisen (Vaterwaisen)[1]. — Die erstmalige Auszahlung der Pension ist durch ein legales Todeszeugnis des Mannes und durch die Vorlage eines pfarramtlichen Zeugnisses über Zahl, Namen und Alter der ehelichen bezw. legitimierten Kinder, alle übrigen Bezahlungen durch die ortspolizeiliche Bescheinigung des fortdauernden Lebens der Bezugsberechtigten bedingt[2].

In Niederbayern hat die Witwe in der 1. Klasse 200 *M*, in der 2. Klasse 100 *M*, in der 3. Klasse 50 *M*. Die einfachen Waisen (Knaben und Mädchen) erhalten bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre in der 1. Klasse 40 *M*, in der 2. Klasse 20 *M*, in der 3. Klasse 10 *M*; die Doppelwaisen erhalten das Doppelte einer einfachen Waise. Die Auszahlung geschieht in Quartalsraten postnumerando. Die Unterstützungen beginnen bei den Witwen von dem Tage an, an welchem dieselben aus dem Genusse aller Dienstemolumente oder Pensionsbezüge ihrer verstorbenen Ehemänner treten; sie hören auf mit dem Tage ihrer Wiederverehelichung und mit dem Ende des Quartals, in welchem ihr Tod eintritt[3]. Die Unterstützungen der einfachen Waisen beginnen, wenn die Witwe aus dem Genusse aller Dienstesemolumente tritt, für die Doppelwaisen aber sofort nach dem Tode der Mutter bezw. des Vaters; sie hören auf a) am Schlusse des Quartals, in welchem sie das 18. Lebensjahr erreichen, b) mit dem Eintritte einer vor Erreichung dieses Alters erfolgten Versorgung und c) mit dem Schlusse des Sterbequartals. Die Quittungen der Schullehrer-Witwen und Waisen sind, vonseite einer öffentlichen Behörde mit Bestätigung über Leben und Fortdauer der zur Unterstützung berechtigenden Verhältnisse versehen, portofrei an den Vereinskassier einzusenden[4]. Das Recht zum wirklichen Bezuge der Unterstützungsbeiträge weist die Witwe durch ein amtliches, von der Polizeibehörde oder von dem Pfarramte und der Lokalschulinspektion gefertigtes Zeugnis über den Tod ihres Gatten, über den Zeitpunkt ihres Austrittes aus allen Dienstesbezügen und über das Alter ihrer Kinder nach[5].

In der Pfalz werden die jährlichen Unterstützungen der Witwen und Waisen durch die Verwaltungskommission im Einverständnisse mit den Lehrerbevollmächtigten, mit Genehmigung der Kgl. Regierung, K. d. I., festgesetzt. Bei dem Tode der Witwe wird die Unterstützung für den Sterbemonat und Sterbenachmonat ausbezahlt. Als Doppelwaisen werden jene Kinder angenommen, welche beide rechtmäßige Eltern durch den Tod verloren haben, wenn auch Stiefeltern noch leben sollten. Der Bezug der erhöhten Unterstützung der Doppelwaisen beginnt von dem Tage an, mit welchem die Unterstützung der verstorbenen Mutter aufhört[6].

---

1) § 23 der Satzungen.
2) § 25 der Satzungen.
3) § 26 der Satzungen.
4) § 27 der Satzungen.
5) § 28 der Satzungen.
6) §§ 6 u. 7 der Satzungen.

In der Oberpfalz beträgt die Pension der Witwe in der 1. Klasse 180 ℳ, in der 2. Klasse 120 ℳ, in der 3. Klasse 80 ℳ. Der jährliche Bezug einer einfachen Waise beträgt für Knaben bis zum zurückgelegten 18., für Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahr in der 1. Klasse 28 ℳ, in der 2. Klasse 20 ℳ, in der 3. Klasse 10 ℳ; Doppelwaisen erhalten in der 1. Klasse 72 ℳ, in der 2. Klasse 56 ℳ[1]). Die Pensionsbezüge fließen in Quartalsraten mit Vorausbezahlung, welche immer vom 15. des ersten Quartalsmonats begonnen wird[2]). Die Bezüge der Witwen und Waisen beginnen mit dem Monate, in welchem erstere aus dem Genusse des Diensteinkommens, bezw. der Pensionsbezüge ihres seligen Gatten treten. Doppelwaisen treten nach dem Tode der Mutter sofort, nach dem Tode des Vaters mit dem Tage in den Genuß der Pension, an welchem alle Einkommensbezüge desselben erloschen sind. Die Pension der Witwen hört auf a) mit dem Ende des Quartals, in welchem sich dieselben wieder verehelichen, b) mit dem Ende des Quartals, in welchem ihr Tod eintritt. Die Bezüge der Waisen hören auf: a) am Schlusse des Quartals, in welchem die Knaben das 18., die Mädchen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, b) mit dem Ende des Sterbequartals. Vollständig geschiedene Ehefrauen haben keinen Anspruch auf Pension, sondern das Pensionsrecht geht auf die Frau über, welche am Todestage eines Mitgliedes durch giltige Ehe mit demselben verbunden war. Trennung von Tisch und Bett benimmt dagegen nichts an dem Anspruch der getrauten Ehefrau, vorausgesetzt, daß sie nach dem Ehescheidungsurteile nicht der allein schuldige Teil ist. Behufs Einweisung der Witwen und Waisen in den ersten Pensionsbezug sind dem Verwaltungsausschusse in Vorlage zu bringen 1. eine gebührenfreie standesamtliche Bescheinigung a) über das Ableben des Mannes, b) über die Geburtszeit der Kinder, 2. bei in Aktivität gestandenen Mitgliedern ein amtlich ausgefertigtes Zeugnis über den Zeitpunkt des Austrittes aus allen Dienstesbezügen des verstorbenen Mitgliedes. Die letzte jährliche Quartalsquittung ist dahin amtlich beglaubigen zu lassen, daß die Witwe noch am Leben ist und sich im Witwenstande befindet, und daß auch die Waisen noch am Leben sind[3]).

In Oberfranken erhält eine Witwe in der 1. Klasse 180 ℳ, in der 2. Klasse 135 ℳ, in der 3. Klasse 90 ℳ. Die Pension für eine einfache vaterlose Waise besteht in dem 5. Teile des Bezuges ihrer Mutter, eine Doppelwaise bezieht um die Hälfte mehr als eine einfache Waise. Solange die Stiefmutter lebt, werden die Kinder erster Ehe nur als einfache Waisen betrachtet. Die Pension der Witwe beginnt mit der Zeit, zu welcher dieselbe aus dem Genusse der Dienstemolumente ihres verstorbenen Gatten tritt und hört auf a) mit dem Tage der

---

1) § 29 der Satzungen.
2) § 30 der Satzungen.
3) §§ 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40 der Satzungen.

Wiederverehelichung, b) mit dem Sterbemonat, c) mit der Auswanderung in ein nichtdeutsches Land mit Ausnahme der österreichischen Grenzländer. Die Pension der einfachen Waisen beginnt mit der ihrer Mutter, die der Doppelwaisen mit dem Todestage ihrer Mutter oder bezw. mit dem Austritte ihres Vaters aus dem Dienstgenusse und hört auf 1. mit dem Schlusse ihres 18. Lebensjahres, 2. vor dieser Zeit a) mit dem Eintritte in eine Versorgung, b) mit ihrem Todestage, c) mit der Auswanderung in ein nichtdeutsches Land mit Ausnahme der österreichischen Grenzländer. Witwen und Waisen, welche nicht förmlich auswandern, verlieren ihren Anspruch auf die Pension nach 2 Jahren vom Austritte vom deutschen Reiche, solange bis sie im deutschem Reiche wieder ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, und findet eine nachträgliche Auszahlung der Pension, nach Ablauf von 2 Jahren, nicht mehr statt. Die Pension wird quartalweise postnumerando ausbezahlt. Frauen, die mit lebensgefährlich kranken Mitgliedern, wohl gar an deren Sterbebette, getraut werden, können mit ihren Kindern nach dem aus dieser Krankheit unmittelbar erfolgten Tode ihres Mannes keinerlei Anspruch auf Unterstützung erheben. Zeitweise Trennung von Tisch und Bett äußert auf die Pensionsansprüche der getrennten Ehefrau keinen Einfluß. Bei einer vollständigen Ehescheidung verliert die schuldige Ehefrau ihre Ansprüche auf Pension; ist sie aber der unschuldige Teil, so behält sie dieselben. In diesem letzteren Falle kann die nach einer wiederholten Verehelichung des Vereinsmitgliedes hinterlassene Witwe mit ihren Kindern auf die Pension nur dann Anspruch machen, wenn der der unschuldigen geschiedenen Ehefrau durch ihren Tod, Wiederverehelichung oder rechtsgiltigen Verzicht zessiert. Für die Frage, ob im Falle der Trennung der Ehe eines Mitgliedes die geschiedene Ehefrau als schuldige Ehefrau im Sinne dieser Bestimmung der Satzungen zu erachten sei, sind die Ehescheidungsurteile und die zu Grunde liegenden eherechtlichen Bestimmungen maßgebend. Nach preußischem Landrechte erscheint daher als schuldige Ehefrau nur jene, welche durch das ergangene Entscheidungsurteil als allein oder überwiegend schuldiger Teil erklärt ist[1]). — Der Quittung über die Pension muß das Zeugnis des Lokalschulinspektors, der Gemeindebehörde oder des Standesbeamten beigefügt sein 1. bei Witwen über das Leben, den unverehelichten Stand und über die eigenhändige Unterschrift, 2. bei Waisen über das nicht zurückgelegte 18. Lebensjahr und über den unversorgten Zustand, 3. bei Doppelwaisen außerdem noch, daß der Unterschriebene der bezugsberechtigte Vormund ist. Bei dem erstmaligen Bezuge der Pension ist auf der Quittung genau der Todestag des Lehrers, der Tag, an welchem die Witwe aus dem Genuße der Dienstemolumente trat, und bei Doppelwaisen auch noch der Todestag der Mutter zu bezeugen[2]).

---

1) VGHE. v. 31. Juli 1885 (Samml. VI S. 191 u. b. Kanzlei XII S. 290).

2) §§ 27—34 der Satzungen.

In Mittelfranken erhalten die Witwen 240 M, eine einfache Waise 48 M, eine Doppelwaise 84 M[1]). Der Bezug der Pension beginnt mit dem Aufhören des Nachsitzes und endigt a) wenn der Tag einer neuen Eheschließung oder der Tod einer kinderlosen Witwe oder bei Waisen, wenn der Tag der Erfüllung des 18. Lebensjahres oder der Todestag in die erste Hälfte des Monats fällt, mit diesem; fallen diese Tage aber in die letzte Hälfte des Monats, mit dem Ende des Monats, b) wenn Witwen mit Hinterlassung pensionsberechtigter Kinder sterben, mit dem Ende des Sterbemonats. Die Ausbezahlung der Pension erfolgt in halbjährigen Raten im Januar und Juli jeden Jahres gegen gebührenfreie Quittung. Derselben muß eine amtliche oder von dem Distriktskassier beigefügte Beglaubigung über Leben und unverehelichten Stand der Witwe und über die Geburtszeit der Waisen beigesetzt sein[2]). Vollständig geschiedene Ehefrauen haben keinen Anspruch auf die Pension, sondern das Pensionsrecht geht auf die Person über, welche am Todestage eines Mitgliedes durch giltige Ehe mit demselben verbunden war. Trennung von Tisch und Bett benimmt nichts an dem Anspruche der getrennten Ehefrau, vorausgesetzt, daß sie nach dem Entscheidungsurteile nicht der allein schuldige Teil ist. Verehelicht sich ein Mitglied bei einer lebensgefährlichen, mit dem Tode endenden Krankheit, so haben die Relikten aus dieser Ehe keine Pensionsansprüche[3]).

In Unterfranken beträgt die jährliche Unterstützung für eine Witwe 180 M, für eine einfache Waise 36 M, für eine Doppelwaise 52 M. Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, gelten als einfache Waisen. Wenn ein Mitglied in einer den Tod zur Folge habenden Krankheit sich verehlicht, so haben die Hinterbliebenen aus dieser Ehe keinen Anspruch auf Unterstützung. Dem Ermessen des Verwaltungsrates bleibt es überlassen, den Hinterbliebenen eines Mitgliedes, welches infolge strafrechtlicher oder disziplinärer Ahndung seiner Eigenschaft als Lehrer verlustig gegangen ist, im Falle der Schuldlosigkeit und Dürftigkeit nach Verhältnis der erfolgten Einzahlungen einmalige oder dauernde Unterstützungen bis zur Hälfte der satzungsmäßigen Beträge auf Ansuchen zu gewähren. Dasselbe gilt bei Hinterbliebenen aus einer Ehe, welche bei einer den Tod zur Folge habenden Krankheit geschlossen wurde. Die von ihrem Gatten dem Bande nach geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Der Pensionsbezug beginnt mit dem Tage, an welchem die Berechtigten aus dem Genusse des Diensteseinkommens oder des Pensionsbezuges des verstorbenen Mitgliedes oder Elternteiles getreten. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten postnumerando. Die Pension hört auf 1. für Witwen a) am Schlusse des Sterbemonats, b) mit dem Tage der Wiederverehelichung, 2. für Waisen a) am Schlusse des Monats, in

1) Seit dem 1. Jan. 1894.
2) §§ 34, 35, 36 der Satzungen.
3) §§ 38, 39, 40 der Satzungen.

welchem die Knaben das 18., die Mädchen das 16. Lebensjahr vollenden, b) bei früherem Ableben am Schlusse des Sterbemonats. In jeder Empfangsbescheinigung ist die Geburtszeit, das Leben und die fortdauernde Berechtigung des Empfängers der Unterstützung durch den Distriktskassier oder amtlich zu bestätigen[1]).

In Schwaben erhält jede vom 1. Jan. 1872 an neu zugehende Witwe, wenn ihr verstorbener Ehegatte Mitglied der 1. Klasse war, eine jährliche Unterstützung von 200 ℳ, wenn derselbe Mitglieder 2. Klasse war, 150 ℳ, wenn er Mitglied der 3. Klasse war 100 ℳ[2]). Statt der bisherigen 3 Klassen besteht aber nur noch die erste Klasse[3]). Die Unterstützung einer einfachen Waise besteht in $^1/_5$ des Bezuges der Mutter und dauert bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre, Doppelwaisen erhalten das Doppelte einer einfachen Waise. Die Unterstützungen werden jedesmal in halbjährigen Raten am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres gegen frei einzusendende, mit amtlichen Lebens- und Alterszeugnissen versehene, ungestempelte Quittungen postnumerando bezahlt. Die Unterstützungsbezüge der Witwen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem sie aus dem Genusse des Diensteinkommens ihres verstorbenen Gatten treten, und hören auf bei der Wiederverehelichung (jedoch kann eine Abfindungssumme gewährt werden); mit dem Schlusse des Sterbemonats; wenn sie vor dem Tode ihres Gatten von ihm nicht bloß von Tisch und Bett, sondern gänzlich geschieden worden ist[4]).

9. Größere Gemeinden geben den Witwen und Waisen ihrer Lehrer außer den Bezügen aus Zentralfonds, Kreisfonds und Vereinsmitteln Alimentationen aus städtischen Pensionskassen. So hat in München eine Lehrerswitwe aus der städtischen Pensionskassa aus 75% des letzten Aktivitätsgehaltes $^2/_{10}$, wenn der verlebte Gatte weniger als 10 Jahre an den Münchener Volksschulen Dienste leistete (wenn er weniger als 5 Jahre Dienst leistete, die Hälfte), $^3/_{10}$, wenn er mindestens 10 aber weniger als 20 Jahre Dienst leistete, $^4/_{10}$ bei 20 jähriger und längerer Dienstleistung. Diese Alimentation wird auf die Dauer des Witwenstandes geleistet, beginnt mit dem Monate, in welchem die Zahlung des Gehaltes aufgehört hat, und erlischt mit dem Sterbemonat. Einfache Waisen erhalten $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ von der Alimentation der Witwe; dieser Bezug erlischt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre oder im Falle früherer Versorgung mit dieser.

In Amberg erhält jede Witwe eines pensionsberechtigten Lehrers und Verwesers, solange sie sich nicht wieder verehelicht, eine jährliche Alimentation von 200 ℳ, jede Doppelwaise eine solche von 60 ℳ, jede einfache Waise eine solche von 40 ℳ und zwar bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Der Bezug dieser Unterstützung beginnt mit dem ersten

---

1) §§ 28—36 der Satzungen.
2) § 36 der Satzungen.
3) § 13 der Satzungen.
4) § 38 der Satzungen.

Tage nach Ablauf des Sterbemonats. Die Alimentation der Lehrerwaisen hört auf, wenn dieselben vor vollendetem 20. Lebensjahre versorgt werden; eine solche Versorgung soll angenommen werden, wenn dieselben heiraten oder zu einem selbständigen Erwerbe gelangen. Ausgeschlossen sind die Witwen eines Lehrers oder Verwesers, welche derselbe im Pensionsstande geheiratet hat und die mit letzterer erzeugten Kinder. Als Gegenleistung haben die Lehrer und Verweser vom Eintritte in die Pensionsberechtigung, also vom 6. Dienstjahre an, einen jährlichen Beitrag von $^1/_2$ % ihres jeweiligen Gehaltes an die Schulkassa zu entrichten.

In Ansbach richten sich die Jahresalimentationen der Lehrer-Witwen und Waisen nach dem Pensionsregulativ für die Bediensteten der Stadt v. 1. Juni 1835 [1]). Darnach erhält eine Witwe in monatlichen Raten vorauszahlungsweise den 5. Teil desjenigen jährlichen Geldgehaltes ihres Mannes, aus welchem derselbe die Anstellungsgebühren und Jahresbeiträge zur Pensionskasse zu entrichten verpflichtet war, — wenn der Mann aber im Ruhestande gestorben ist, den 5. Teil seines Ruhegehaltes. Einfache Waisen erhalten $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Witwenpension bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahre oder bis zu einer früheren Versorgung. Ueber 20 Jahre hinaus erhalten Kinder, deren Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, so daß sie weder durch Arbeiten zu Hause noch in fremden Diensten ihren vollen Lebensunterhalt erwerben können, die Hälfte der Alimentation der Waisen unter 20 Jahren; Kinder, welche gänzlich erwerbsunfähig sind, die ganze Alimentation, Kinder, welche wegen Gebrechen fremder Beihilfe bedürfen, die ganze Alimentation und noch die Hälfte dazu.

In Aschaffenburg besteht die aus der städtischen Pensionskasse fließende Alimentation der Witwe eines Lehrers in einem Fünftel des Aktivitätsgehaltes, aus welchem ihr verlebter Mann zuletzt einen Jahresbeitrag gezahlt hat. Keinen Anspruch haben geschiedene Ehefrauen und Ehefrauen, welche ihren Mann erst als Pensionisten geheiratet haben. Die Alimentation beginnt mit Ablauf des Sterbenachmonats ihres Mannes und erlischt mit dem Tode oder der Wiederverehelichung der Witwe. — Einfache Waisen erhalten ein Fünftel, Doppelwaisen 3 Zehntel der Alimentation der Mutter; dieselbe beginnt mit Ablauf des Sterbenachmonats der Mutter und erlischt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre der Waisen oder mit ihrer früheren Verheiratung. Kinder, welche eine alimentationsbezugsberechtigte Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln [2]).

In Augsburg beträgt die Pension der Witwe a) $^2/_{10}$ des letzten Gehaltes, wenn der verstorbene Mann seit Aufnahme in die Pensions-

---

1) Pensionsstatut f. d. wirklichen Lehrer und Lehrerrelikten v. 4. Juli 1889 Z. 8.

2) Pensionsregulativ f. d. Bediensteten der Stadtgemeinde Aschaffenburg v. J. 1879 §§ 15—20.

anstalt weniger als 10 Jahre Dienste geleistet, b) $^3/_{10}$ des letzten Gehaltes, wenn er seit Aufnahme in die Pensionsanstalt wenigstens 10, aber weniger als 20 Jahre, c) $^4/_{10}$ des letzten Gehaltes, wenn er seit Aufnahme in die Pensionsanstalt wenigstens 20 Jahre Dienste geleistet hat. Witwen, welche 25 Jahre jünger sind, als ihr Mann, haben $^1/_{10}$ Abzug, für je weitere 5 Jahre Altersunterschied wird jedesmal ein weiteres Zehntel abgezogen. Einfache Waisen erhalten $^2/_{10}$ der Witwenpension, Doppelwaisen $^3/_{10}$ derselben[1]).

In Bamberg erhält die Witwe eines Mitgliedes der Pensionsanstalt für Schullehrer-Witwen und Waisen der Stadt Bamberg 360 ℳ in den ersten Dienstjahren des Mannes, 450 ℳ nach 10 Dienstjahren desselben, 540 ℳ nach 15 Dienstjahren desselben, 600 ℳ nach 20 Dienstjahren desselben. Soferne die hinterlassene Witwe nicht über 20 Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Mann, erhält dieselbe die der Dienstzeit ihres Mannes in Bamberg entsprechende volle Pension; jüngeren Witwen werden Abzüge an der Pension gemacht, diese betragen $^1/_{10}$ des Pensionsbezuges für jedes weitere Quinquennium der Altersverschiedenheit; in keinem Falle aber darf die Pension weniger als 360 ℳ betragen. Der Pensionsbezug beginnt mit dem ersten Tage des dem Todesfalle nachfolgenden 2. Kalendermonates, derselbe wird auf die Dauer des Witwenstandes gewährt und auch für den Sterbemonat vollbezahlt. Jede einfache Waise erhält $^1/_5$, jede Doppelwaise $^3/_{10}$ der Pension der Mutter und zwar bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre oder bis zu einer früheren Verheiratung. Jene Kinder, welche durch legal festgestellte physische Gebrechen in der Möglichkeit eines Selbsterwerbes für eine gewisse Zeit oder für immer behindert sind, bleiben auch nach dem 21. Jahre im Genusse ihres Unterhaltungsbeitrages und kann dieser sogar noch erhöht werden.

In Bayreuth bezieht eine Lehrerswitwe von der Stadt 200 ℳ, eine einfache Waise 48 ℳ, eine Doppelwaise 72 ℳ. Bei dem Todesfalle des Mannes oder der Frau leistet die Stadt jedesmal einen Beitrag von 90 ℳ. Die Unterstützung der Waisen dauert bei Knaben und Mädchen bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre[2]).

In Erlangen wird die Pension der Lehrerrelikten nach dem Aktivitätsgehalte des Pensionsberechtigten geregelt, so daß in dieser Beziehung kein Unterschied besteht, ob der Todesfall in der Aktivitäts- oder Pensionszeit eingetreten ist. Die Normalalimentation der Witwe beträgt $^1/_5$ des zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes ihres verlebten Ehemannes und wird auf die Dauer des Witwenstandes gereicht. Soferne die hinterlassene Witwe um mehr als 20 Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Mann, werden Abzüge gemacht; dieselben betragen $^1/_{10}$ der Normalalimentation für jedes weitere Quinquennium der Altersverschieden-

1) Gehalts- und Pensionsregulativ f. d. weltliche Lehrpersonal an den Volksschulen in Augsburg §§ 19 u. 20.

2) Oberfrk. Schulanz. S. 74.

heit. Geschiedene Ehefrauen haben keinen Anspruch auf Alimentation. Die Alimentation der Kinder besteht für jedes Kind und zwar für einfache Waisen in $^1/_5$, für Doppelwaisen in $^3/_{10}$ der Normalalimentation der Mutter und dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahre oder bis zur früheren Verheiratung [1]).

In Fürth erhalten die Witwen als Pension $^1/_5$ von dem Gehalte, aus dem der verlebte Mann den Jahresbeitrag zur Pensionskasse zu leisten hatte. Auf einfache Waisen trifft $^1/_5$, auf Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Pension der Mutter; die Alimentation der Kinder erlischt mit vollendetem 18. Lebensjahre.

In Hof wird eine Pension an Witwen und Waisen der Lehrer für den Todesfall der letzteren von der städtischen Pensionskasse nicht gewährt, da für diese Fälle schon anderweitig Vorsorge getroffen ist [2]).

In Kempten beträgt die Pension der Witwe $^4/_{20}$ des zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes des verstorbenen Ehemannes, wenn derselbe vor völlig zurückgelegtem 10. Dienstjahre gestorben ist oder quieszierte wurde; $^5/_{20}$, wenn der Tod oder die Quieszierung nach zurückgelegtem 10., aber vor vollendetem 20. Dienstjahre eintrat, $^6/_{20}$, wenn der Tod oder die Quieszierung nach zurückgelegtem 20. Dienstjahre erfolgte. Die Pension ist auf die Dauer des Witwenstandes. Geschiedene Ehefrauen haben keinen Anspruch. — Die Pension der Kinder beträgt für einfache Waisen $^1/_5$, für Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Pension der Mutter. Kinder, welche eine pensionsberechtigte Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln. Die Pension der Kinder endigt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre oder bei früherer Versorgung derselben [3]).

In Landshut beträgt die Witwenpension $^1/_5$ des zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes des Ehemannes und wird auf die Dauer des Witwenstandes mit Entrichtung des Sterbe- und Sterbenachmonats gereicht, wenn pensionsberechtigte Kinder vorhanden sind; sind solche Kinder nicht vorhanden, so erlischt die Pension mit dem Sterbemonat. Die Pension für eine einfache Waise beträgt $^1/_5$, für eine Doppelwaise $^3/_{10}$ der Normalpension der Mutter und erlischt mit dem Sterbemonate, dem vollendeten 20. Lebensjahre oder bei früherer Versorgung. Nur die Relikten der wirklichen Lehrer haben diese Pensionsansprüche.

In Regensburg erhält, wenn der Lehrer in Aktivität stirbt, die Witwe $^1/_5$ des pensionsfähigen Gehaltes als Pension; wenn er in Quieszenz stirbt, so erhält die Witwe $^1/_5$ des von ihrem Manne unmittelbar vor dem Eintritte in den Ruhestand bezogenen pensionsfähigen Aktivitäts-Gehaltes als Pension. In beiden Fällen erhält die vaterlose

1) Statut der Pensionsanstalt für die besoldeten Beamten, Bediensteten und Lehrer der Stadt Erlangen v. 21. Jan. 1882 §§ 11, 12, 13.

2) Pensionsstatut f. d. Lehrpersonal an den deutschen Schulen in Hof v. 25. Nov. 1892 § 2 lit. e.

3) Statut der Pensionsanstalt f. d. besoldeten Mitglieder des Magistrates und die städtischen Beamten und Bediensteten sowie die Lehrer in Kempten v. 3. Nov. 1890 §§ 9 u. 10.

Waise $^1/_5$, die Doppelwaise $^3/_{10}$ der Witwenpension. Der Pensionsbezug der Witwe und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Sterbenachmonat folgt, für welch' beide Monate die Gehaltsraten noch verabreicht werden. Der Pensionsbezug der Witwe dauert während des Witwenstandes, jener der Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zu einer früheren Versorgung[1]).

In Rosenheim wird die Alimentation der Lehrersrelikten nach der letzten beitragspflichtigen Summe berechnet, so daß kein Unterschied ist, ob der Todesfall in der Aktivitäts- oder Pensionszeit eingetreten ist, und beträgt die Normalalimentation der Witwe $^1/_5$ jener Summe; eine einfache Waise erhält $^1/_5$, eine Doppelwaise $^3/_{10}$ der Pension der Mutter.

In Schweinfurt gewährt die Stadtgemeinde für Lehrerswitwen bis einschließlich des 10. Dienstjahres ihres Gatten in Schweinfurt 100 *M*, vom 11.—15. Dienstjahre 130 *M*, vom 16.—20. Dienstjahre 160 *M*, vom 21.—25. Dienstjahre 190 *M*, nach 25 Dienstjahren 220 *M*; für Lehrerwaisen bei einfachen Waisen $^1/_5$, bei Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Pension der Mutter[2]).

In Straubing beträgt die Pension der Witwe $^1/_5$ des letzten pensionsfähigen Jahresgehaltes des verstorbenen Ehemannes, jene einer einfachen Waise $^2/_{10}$, einer Doppelwaise $^3/_{10}$ der Pension der Mutter. Kinder, deren Stiefmutter Pension bezieht, gelten als einfache Waisen. Die Pension der Witwe erlischt mit dem Tage ihrer Wiederverehelichung oder mit dem Sterbenachmonat, jene der Waisen mit dem vollendeten 20. Lebensjahre oder bei früherer Versorgung oder mit dem Sterbenachmonat[3]).

In Würzburg erhält die Lehrerswitwe den 5. Teil des Aktivitäts- oder Ruhegehaltes, den ihr Gatte bei seinem Ableben genossen, als gemeindliche Jahrespension. Der Pensionsbezug der Witwe tritt von dem Zeitpunkte an ein, wo der Gehalts- oder Pensionsbezug ihres verstorbenen Gatten aufhört, und erlischt a) bei Veränderung des Witwenstandes mit dem Tage der Wiederverehelichung, b) bei Ableben der Witwe mit dem Sterbemonat. Die einfachen Waisen der wirklichen Lehrer erhalten $^2/_{10}$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Witwenpension. Kinder mit Stiefmutter werden als einfache Waisen betrachtet. Die Pension der Kinder dauert bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zu einer früheren Versorgung. Ausnahmsweise erhalten jene unversorgten Waisen, welche aus Gebrechlichkeit erwerbsunfähig sind und kein eigenes hinreichendes Vermögen haben, die Pension über das 20. Lebensjahr hinaus[4]).

10. Bei dem Ableben eines aktiven Schullehrers sind, wenn nicht dienstliche Interessen die sofortige Wiederbesetzung der Schulstelle notwendig

---

1) Statut der Lehrerpensionskasse in Regensburg v. 14. Febr. 1889 § 9.

2) Beschluß des Magistrates Schweinfurt v. 22. März 1895.

3) Statut der Pensionsanstalt für die besoldeten Beamten, Lehrer und Bediensteten der Stadt Straubing v. J. 1890 §§ 20, 21, 27.

4) Statut f. d. städtische Pensionskasse in Würzburg v. 23. Mai 1890 §§ 18—23.

machen, dessen Relikten (Witwe und Kinder mit Ausschluß anderer Erben) für den Sterbe- und Sterbenachmonat im ungeschmälerten Genusse des gesamten Diensteseinkommens mit Einschluß der Kongrualergänzungszuschüsse und Einkommensaufbesserungen zu belassen, wogegen jedoch dieselben die Kosten der Schulverwesung und die übrigen fassionsmäßigen Lasten zu bestreiten haben (Nachsitz auf dem erledigten Schuldienste)[1]). Bisweilen wird den Lehrerrelikten bei beschränkten Vermögensverhältnissen und großer Kinderzahl auch ein längerer Nachsitz bewilligt. Es darf jedoch von den Kreisregierungen der Nachsitz höchstens auf 3 Monate[2]), in keinem Falle aber, selbst bei den dringendsten Motiven, über den Anfang eines neuen Schuljahres hinaus gewährt werden[3]); Ausnahmen hiervon können nur unter ganz ungewöhnlichen, besonderen Verhältnissen vom Kultusministerium bewilligt werden[4]). „2. Beim Ableben von Lehrern jeder Kategorie im aktiven Dienste sowohl wie im Ruhestande, dann von im Genusse von Unterstützungsbeiträgen stehenden Schullehrersrelikten verbleibt den Erben ohne Unterschied das volle Sterbemonatsratum aus den staatlichen Bezügen mit Ausnahme der Kongrualergänzungszuschüsse und Einkommensaufbesserungen" (also aus den persönlichen Zulagen, den Dienstalterszulagen und den Unterstützungen dienstunfähiger Lehrer). „3. Den Witwen und Kindern des Lehrpersonals ist die Sterbemonatsrate aus den persönlichen Zulagen, den Dienstalterszulagen und den staatlichen Unterstützungen für dienstunfähig gewordene Schullehrer auszubezahlen" [5]).

11. Der Bezug der Dienstalterszulagen und die Unterstützungszulagen der pensionierten Lehrer (§ 94 Z. 3) für den Sterbemonat und Sterbenachmonat gebührt den Lehrerrelikten in allen Fällen und unabhängig vom Nachsitze, also auch im Falle einer sofortigen Wiederbesetzung der durch den Tod des Lehrers erledigten Schulstelle. Dagegen erstreckt sich dieser Bezug in keinem Falle über den Sterbe- und Sterbenachmonat hinaus, weshalb in allen Fällen, in welchen ein längerer Nachsitz bewilligt wird, die dem verstorbenen Lehrer zugekommene Dienstalterszulage als ein rein persönlicher Bezug nicht auf die ganze Dauer des Nachsitzes, sondern nur für den Sterbe- und Sterbenachmonat zu verabfolgen ist[6]).

---

1) ME. v. 21. April 1891 (KMB. S. 143). In Schwaben werden jedoch in solchen Fällen den Schullehrerrelikten in Gemeinden bis zu 2500 Seelen zur Bestreitung der Kosten der Verwesung Unterstützungen aus Kreisfonds gewährt. Schwäb. RE. v. 20. Jan. 1881 (KAB. S. 73); GVB. 1881 S. 342, IV, 3 u. S. 348; 1882 S. 388, IV, 1. — Auf die Pfalz hat die angef. ME. vom 21. April 1891 keine Anwendung laut derselben.

2) Allh. Reskr. v. 26. Apr. 1810 (Döll. IX S. 1290 f.).

3) Landratsabsch. f. d. Obpf. v. 11. April 1851, V, 4 (RB. S. 429).

4) ME. v. 27. Okt. 1865 (KMB. S. 250). Sieh auch oben § 76, 1.

5) ME. v. 21. Apr. 1891. (KMB. S. 143 u. b. Kanzlei XVIII S. 218). S. dazu die Niederb. RE. v. 27. Nov. 1891 oben § 91, 5, welche diesen Gegenstand erschöpfend behandelt.

6) ME. v. 6. Dez. 1872 (KMB. S. 483), vom 9. Juli 1874 (KMB. S. 279 f.) u. v. 10. Mai 1876 (KMB. S. 187). ME. vom 17. Juni 1888

12. Gesuche um Absente werden nicht mehr bewilligt[1]).

13. Beim Ableben quieszierter Lehrer kommt den Erben noch der Bezug der Pension aus dem Kreisunterstützungsvereine sowie der aus Staatsmitteln gewährten Unterstützungs- oder Teuerungszulagen (§ 94, 3) für den Sterbe- und Nachmonat zu; was auch von den Alimentationen der älteren, vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszierten Schullehrer gilt[2]).

14. An manchen Orten genießen die Lehrer-Witwen und Waisen auch Unterstützungen aus Lokalpensionsvereinen oder Kassen, aus Stiftungen oder Gemeindemitteln[3]). Auch bestehen in den meisten Regierungsbezirken Begräbnis- oder Sterbekassevereine der Lehrer[4]).

15. Zur Obsorge für die Erziehung und Bildung der unterstützungsbedürftigen Lehrerwaisen besteht überdies eine von dem Hauptausschusse des bayerischen Volksschullehrervereins gegründete Waisenstiftung, welche unter Staatsaufsicht durch einen vom Hauptausschuß aus den Vereinsmitgliedern gewählten Verwaltungsausschuß verwaltet wird[5]); ferner besteht ein pfälzisches Lehrerwaisenstift zu dem Zwecke, um dürftigen Waisen der Vereinsmitglieder jährlich eine Unterstützung zu gewähren[6]), dann eine Witwen- und Waisenkasse des katholischen Erziehungsvereins.

Die Waisen und Witwen der ordentlichen Mitglieder des kath. Lehrervereins haben Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Vereinsvermögens[7]). Z. B. erhält eine Witwe 48 ℳ, eine Doppelwaise 50 ℳ, eine einfache Waise 40 ℳ.

(KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375). Die Dienstalterszulagen des im ledigen Stande verstorbenen Lehrpersonals unterliegen mit dem Todestage dem Einzuge.

1) Obpf. RE. v. 14. Nov. 1869 Ziff. 5 (KAB. S. 2032).

2) V. v. 21. Nov. 1863 § 15 Abs. 3 (Obpf. KAB. 1864 S. 182, Weber, N. Gesetzsammł. VI S. 91); ME. v. 23. April 1867 (KMB. S. 97) u. v. 6. Dez. 1872 (KMB. S. 483).

3) Sieh Böhm, das b. Volksschulw., Nördl. 1874 S. 81 ff., 115, 173 ff. — „Die Gemeinde ist berechtigt, ein von ihr gegründetes lokales Lehrerrelikten-Pensionsinstitut, wenn dasselbe die Eigenschaft einer Stiftung nicht besitzt, — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte Dritter — jederzeit wieder aufzuheben, ohne hierzu einer staatsaufsichtlichen Genehmigung zu bedürfen" (Entsch. d. VGH. v. 21. Dez. 1883, Samml. V S. 81).

4) Sieh Böhm a. a. O. S. 180 ff. Die Statuten des Sterbekassevereins der oberpfälz. Lehrer s. im Obpf. Schulanz. 1879 S. 62—64.

5) ME. v. 12. Sept. 1868 (KMB. S. 225 f.). Die landesherrlich genehmigten Satzungen sieh ebend. S. 227—232.

Aus dem b. Lehrerwaisenstifte erhalten: Bedürftige Doppelwaisen (I. Kl.) 54 ℳ; bedürftige einfache Waisen (II. Kl.) 36 ℳ; weniger bedürftige Doppelwaisen (III. Kl.) 27 ℳ; weniger bedürftige einfache Doppelwaisen (IV. Kl.) 18 ℳ; Doppelwaisen von Nichtmitgliedern 13½ ℳ; einf. Waisen von Nichtmitgliedern 9 ℳ.

6) Die revid. Satzungen des pfälz. Lehrerwaisenstiftes vom 20. Sept. 1882 sind in der Beilage zu Nr. 48 der Pfälz. Lehrerzeitung 1882 abgedruckt.

7) Statuten des kath. Lehrervereins (a. V.) § 7.

16. Für protestantische Schullehrerrelikten besteht ein Zentralunterstützungsfond, welchem der Charakter einer allerhöchst genehmigten allgemeinen Landesstiftung zukommt und dessen Administration sich in Ansbach befindet. Die Auswahl der zu unterstützenden Relikten und die nähere Bestimmung über den Rentenbezug aus dem für die verschiedenen Kreise ausgeschiedenen Anteile steht den Kreisregierungen zu [1].

17. Die Witwen und Hinterlassenen der Lehrer sind hinsichtlich ihrer Pensionen oder Alimentationen, wenn solche den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigen und dieselben nicht noch ein weiteres jährliches Einkommen von wenigstens 500 ℳ beziehen, von der Einkommensteuer frei [2].

§ 97.

Unterstützungspflicht der Gemeinden.

1. Durch das Bestehen von Vereinen für Unterstützung der Schullehrer und ihrer Relikten sind die Gemeinden der Verpflichtung, die Schullehrer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen (Frauen oder Witwen und Kinder) bei etwa eintretender Hilfsbedürftigkeit zu unterstützen, nicht enthoben.

Diese Unterstützungspflicht bemißt sich jedoch lediglich nach dem Gesetze über die Armenpflege vom 29. April 1869, d. h. sie tritt an die Gemeinden nur in dem Falle und in dem Maße heran, in welchem nach den Vorschriften des genannten Gesetzes überhaupt öffentliche Armen- und Krankenhilfe zu gewähren ist. Außer diesem Falle besteht für die Gemeinden keine förmliche Unterstützungsverbindlichkeit und sind sie z. B. den Hinterlassenen der Schullehrer als solchen gewisse jährliche Alimentationen oder Pensionen zu reichen gesetzlich nicht verpflichtet [3]).

2. Die bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Armengesetzes zu leistende Unterstützung eines Schullehrers oder seiner Relikten ist, so lange die durch die Anstellung oder Versetzung im Schulamte begründete Heimat (§ 82, 1) besteht, in der Regel eine Last der ganzen Schulgemeinde, d. i. des ganzen Schulsprengels, in welchem der Schullehrer zuletzt angestellt war, so daß bei Sprengelschulen Art. 7 des

1) ME. v. 20. März 1847 u. 6. Dez. 1851 (Döll. XXIV S. 368 f.). — In Mittelfranken werden auch aus dem Ansbacher protestantischen Schulfond und aus der k. Konsistoriallegatenkasse außerordentliche Unterstützungen an protestantische Lehrerrelikten verteilt. Sieh Mfrk. KAB. 1879 S. 575 ff., Mfrk. Schulanz. 1880 S. 33 ff.

2) Einkommensteuerges. vom 19. Mai 1881 Art. 12 Ziff. 6 (GVB. S. 448).

3) ME. v. 17. März 1833 und 11. Juli 1844 Z. 5 (Döll. IX S. 1292, XXIV S. 368). In mehreren Gemeinden erhalten jedoch die quieszierten Lehrer und die Lehrerrelikten nach besonderen Regulativen oder sonstigen Rechtstiteln allerdings Unterstützungen aus Gemeindekassen oder Stiftungen. Sieh oben § 96, 9. — In außerordentlichen Bedürfnisfällen (z. B. zu Badereisen) erhalten übrigens die (aktiven und quieszierten) Lehrer und deren Relikten auf eingereichte Gesuche besondere Unterstützungen aus Kreisfonds. Sieh z. B. Obfrk. SchVSammI. S. 532, 647, 2010 u. KAB. 1865 S. 111; Schwäb. KAB. 1859 S. 1529 u. autogr. RE. v. 17. Febr. 1868 Nr. 4785.

Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 bezüglich der Beitragspflicht und des Verfahrens in Anwendung kommt[4]).

Der Unterstützungsanspruch der Schullehrer und ihrer Hinterbliebenen gemäß Art. 13 Abs. des Heimatsges. v. 16. April 1868 ergreift gleichmäßig alle zu dem Sprengel vereinigten Gemeinden und Ortschaften und überdauert solchermaßen auch allenfallsige Aenderungen im Beistande des Schulbezirkes[1]). Wird also ein Schulsprengel verändert, so bleiben für den Schullehrer und seine Hinterbliebenen jene Gemeinden und Ortschaften unterstützungspflichtig, welche damals zu einem Schulsprengel vereinigt waren, als das Unterstützungsrecht des Lehrers und seiner Hinterbliebenen entstand.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt in dem Falle ein, daß ein Schullehrer sich erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande verehelicht, indem alsdann die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von jener politischen Gemeinde zu unterstützen sind, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war — also in der Regel von der Gemeinde seines letzten Schulsitzes, außer er hätte nach dem Ausscheiden aus dem Dienste eine neue Heimat in einer anderen Gemeinde erworben[2]).

Drittes Kapitel.

Das weibliche Lehrpersonal.

I. Bildung der Lehrerinnen.

§ 98.

Vorbereitende und Fach-Bildung.

1. Die Vorbildung der weiblichen Schulamtszöglinge hat dieselbe Zeitdauer nach dem Austritte aus der Werktagsschule, wie bei den

4) Heimatges. vom 16. April 1868 Art. 13 Abs. 4 (GB. S. 366). Vgl. § 176. Gegen eine Entscheidung, welche einem Schulsprengel eine Unterstützungspflicht gemäß Art. 13 Abs. 4 des Heimatgesetzes auferlegt, kann lediglich die Schulsprengelvertretung als das legale Organ des Schulsprengels (nicht die bei dem Schulsprengel beteiligten politischen Gemeinden oder gar nur einzelne dieser Gemeinden) Beschwerde erheben Entsch. d. VGH. v. 16. Sept. 1884 (Samml. V S. 294).

1) VGHE. v. 8. Mai 1893 (Samml. XIV S. 258).

2) Angef. Heimatges. v. 16. April 1868 Art. 13 Abs. 5. — Zur Unterstützung majorenner Lehrerwaisen, welche wegen Erwerbsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit den Gemeinden zur Last fallen würden, ist neuestens die Gründung besonderer Hilfskassen in Angriff genommen worden in Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben (Schulanz. IV S. 62), Oberbayern (Schulanz. II S. 85).

männlichen Schulamtszöglingen, nämlich 3 Jahre für die vorbereitende und 2 Jahre für die eigentliche Fachbildung, zu umfassen und auf dieselben Gegenstände sich zu erstrecken, ausgenommen die Landwirtschaft, die Gemeindeschreiberei und den niederen Kirchendienst[1]), wogegen weibliche Handarbeiten und französische Sprache hinzukommen; der Musikunterricht braucht nur Gesang und Violine[2]) zu umfassen.

2. Die weiblichen Schulamtszöglinge erhalten ihre vorbereitende und Fach-Bildung entweder in den neuestens errichteten Lehrerinnenbildungsanstalten (§ 99, 1), oder haben sich dieselbe durch den Besuch von höheren Unterrichts- und Erziehungsinstituten oder im Wege des Privatunterrichtes bei hierzu qualifizierten Lehrern und Lehrerinnen zu erwerben[3]); derartige Privatanstalten bedürfen jedoch der Genehmigung der betreffenden Kreisregierung[4]).

Für die nicht an einer Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbildung genießenden Schulamtszöglinge können die Kreisregierungen unter analoger Anwendung des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. Sept. 1866 nähere Vorschriften geben[5]), und werden hierbei nun-

1) Nach ME. v. 5. Mai 1868, Z. 3 (KMB. S. 117) war auch das Turnen ausgenommen, welches jedoch nunmehr sowohl in den seitdem errichteten Lehrerinnenbildungsanstalten als obligater Lehrgegenstand (§ 99, 7) als auch bei den Seminarschluß- und Anstellungsprüfungen als Prüfungsgegenstand vorgeschrieben ist. ME. v. 21. Okt. 1876 (KMB. S. 358), v. 3. März 1877 (KMB. S. 138), v. 5. Juni 1879 §§ 9 u. 13 (KMB. S. 128 u. 130 f.) u. v. 27. Juni 1881 § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 9, § 11 Abs. 3 u. 4 (KMB. S. 151 f.).

2) Nach der angef. ME. v. 5. Mai 1868 Z. 3 hatte der Musikunterricht Gesang und Klavier zu umfassen; nach ME. v. 30. Juni 1873 (KMB. S. 229) hätten die Prüfungen der weiblichen Schulamtszöglinge aus der Musik sich nur auf den Gesang zu erstrecken; allein nach ME. v. 5. Juni 1879 § 13 Abs. 2 (KMB. S. 130) umfaßt die Seminarschlußprüfung (Exspektantinnenprüfung) in der Musik Gesang und Violine und gehört daher der Unterricht hierin zu den obligaten Lehrgegenständen der Präparandinnenschulen und Lehrerinnenseminarien. Vgl. § 99, 7 u. ME. v. 28. Juli 1879 Z. 2 (KMB. S. 196).

3) Angef. ME. v. 5. Mai 1868 Z. 2.

4) V. vom 18. April 1873 § 3 (KMB. S. 121). Sieh unten § 136, 2.

5) Angef. ME. v. 5. Mai 1868 Abs. 3. Solche Vorschriften ergingen z. B. in Oberfranken mit RE. v. 18 Juni 1868, wonach die Aufsicht auf den vorbereitenden Unterricht der Präparandinnen dem einschlägigen Schullehrerseminarinspektor zusteht, welcher über die Aufnahme zu entscheiden und nach Beendigung des vorbereitenden Unterrichts eine Prüfung abzuhalten und über die Reife der weiblichen Zöglinge zum Uebertritte in den eigentlichen Fachunterricht gutachtlichen Bericht an die Kreisregierung zu erstatten hat; in Mittelfranken mit RE. v. 9. Okt. 1869, wonach die Distriktsschulinspektionen und Stadtschulkommissionen die Aufsicht über den Unterricht und das Verhalten der weiblichen Schulamtszöglinge zu führen und am Ende des Schuljahres eine Prüfung vorzunehmen und über deren Resultat an die Kreisregierung zu berichten haben. In Oberbayern haben auch die außerhalb der Kreislehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbildung suchenden Lehramtskandidatinnen nach Beendigung der vorbereitenden Bildung sich der Seminaraufnahmsprüfung zu unterziehen und ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Zulassung zu dieser

mehr insbesondere die für die neuen Lehrerinnenbildungsanstalten selber geltenden Bestimmungen (sieh § 99) zur Richtschnur zu dienen haben.

§ 99.

Forts. Lehrerinnenbildungsanstalten.

1. Es bestehen in Bayern gegenwärtig 3 Lehrerinnenbildungsanstalten: zu Aschaffenburg, München und Memmingen, für deren jede ein besonderes Statut und ein Lehrplan erlassen wurde[1]), und deren jede sich in eine Präparandinnenschule mit 3 und in ein Lehrerinnenseminar mit 2 Jahreskursen gliedert. An der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg ist die Präparandinnenschule zugleich eine höhere Töchterschule und besteht ein Vorkurs sowie ein fakultatives Internat (Pensionat), während mit den beiden übrigen Lehrerinnenbildungsanstalten kein Internat verbunden ist.

Die höhere weibliche Bildungsanstalt zu Aschaffenburg ist eine Staatsanstalt und als solche der weiblichen Jugend des ganzen Landes zugänglich; doch genießen im Falle zu großen Andranges die Mädchen aus dem Gebiete des ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg das Vorzugsrecht. Mit Rücksicht auf ihre aus einer katholischen Stiftung geschöpfte Dotation besitzt die Anstalt den Charakter einer katholischen; es werden jedoch zum Besuch derselben auch Nichtkatholiken zugelassen. Das Unterrichtsgeld beträgt, soweit nicht eine Befreiung zugestanden wird, für jede Schülerin (für die Internen sowohl als für die Externen) jährlich 90 *M.*, das Honorar für die Aufnahme in die Pension jährlich 480 *M.*

Die Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern mit dem Sitze in München ist der weiblichen Jugend des ganzen Landes ohne Unterschied der Konfession zugänglich; doch genießen im Falle eines übermäßigen Andranges

---

Prüfung rechtzeitig bei der Kreisregierung einzureichen; diese Vorschrift gilt auch für die Klosterkandidatinnen, bezüglich welcher die Einreichung der Zulassungsgesuche durch die Ordensoberinnen geschehen kann. Obb. KAB. 1872 S. 655 u. 1734 f.

1) Sieh das Statut der k. höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg v. 30. Juli 1875 im KMB. 1875 Nr. 24 S. 245—261 und den Lehrplan ebend. S. 262—292, dann die Abänderung des § 21 des Statuts im KMB. 1878 S. 293 f., ferner auch das der Bekanntm. vom 22. Nov. 1885 beigegebene Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen D, 23 (GVB. 1885 S. 699); das jetzige Statut der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern zu München v. 6. März 1878 im KMB. 1878 Nr. 8 S. 69—85, den Lehrplan ebend. S. 86—111, dann die Abänderung des § 21 des Statuts im Obb. KAB. 1884 S. 604 f., ferner auch das der Bekanntm. v. 22. Nov. 1885 beigegebene Verzeichnis der den Militärbewerbern vorbehaltenen Stellen D, 8 (GVB. 1885 S. 696); die Statuten des Ludwigsseminars in Memmingen im KMB. 1870 S. 179—188, den Lehrplan im KMB. 1871 S. 101—116. — Eine Abänderung der statutarischen Bestimmungen der sämtlichen Lehrerinnenbildungsanstalten erfolgte durch ME. v. 5. Juni u. 28. Juli 1879 (KMB. S. 122 ff. u. 195 ff.). — Die i. J. 1876 errichtete Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern zu Straubing, für welche unterm 9. Febr. 1877 ein Statut samt Lehrplan veröffentlicht worden war (KMB. 1877 Nr. 8 S. 63—104), wurde vom 1. Sept. 1880 an aufgehoben (KMB. 1880 S. 196).

die oberbayerischen Kandidatinnen das Vorzugsrecht und ist für sie das Unterrichtsgeld in der Präparandinnenschule sowohl als im Seminar auf 5 *M* monatlich festgesetzt, während Nichtoberbayern in der Präparandinnenschule ein monatliches Unterrichtsgeld zu 6 *M.*, im Lehrerinnenseminar zu 8 *M.* zu entrichten haben. Gänzliche oder teilweise Befreiung von Zahlung des Unterrichtsgeldes kann den oberbayerischen Zöglingen nur bei nachgewiesener Mittellosigkeit und vollständiger Würdigkeit gewährt werden. An der Seminarübungsschule wird ein monatliches Schulgeld von 3 *M.* erhoben, von dessen Entrichtung nur bei nachgewiesener Mittellosigkeit gänzliche oder teilweise Befreiung bewilligt werden kann. Das Unterrichtsgeld und das Schulgeld ist am Anfange eines jeden Monates im voraus zu bezahlen.

Gehalt der Seminarschullehrerinnen ꝛc. in München:

A. Seminarübungsschule. 1. Seminarschullehrerinnen vom 1.—3. Jahre 1500 *M.*, vom 4.—6. Jahre 1620 *M.*, vom 7.—10. Jahre 1740 *M.*, vom 11.—15. Jahre 1860 *M.*, v. 16.—20. Jahre 1980 *M.*, v. 21.—25. Jahre 2100 *M.*, v. 26.—30. Jahre 2190 *M.*, v. 31.—35. Jahre 2280 *M.*, v. 36.—40. Jahre 2370 *M.*; 2. Verweserinnen 1320 *M.*, 3. Hilfslehrerinnen 840 *M.*. B. An der Präparandinnenschule und dem Seminar die Anstaltshilfslehrerin 1260 *M.*. Pension wird aus 60% des Gehaltes berechnet und nach vollendetem 35. Dienstjahre und vollendetem 70. Lebensjahre die vollen 60% des Gehaltes[1]).

Die protestantische Lehrerinnenbildungsanstalt in **Memmingen**, Ludwigsseminar genannt, nimmt auch Nichtprotestanten auf. Das Honorar sowohl in der Präparandinnenanstalt als im Seminar beträgt monatlich 6 *M.*, jährlich 60 *M.*. In den Monaten August und September wird kein Honorar bezahlt. Die Wahl eines Kosthauses unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.

2. **Vorstand** der Staatsanstalt in Aschaffenburg und der Kreisanstalt in München ist ein einem Schullehrerseminarinspektor gleichstehender Direktor, welcher zugleich Hauptlehrer der Anstalt ist und ebenso wie die ihm beigegebenen, den Seminarlehrern an den Lehrerseminarien rechtlich gleichstehenden Oberlehrer vom König ernannt wird. Das übrige **Lehrpersonal** wird in Aschaffenburg auf Vorschlag der betreffenden Kreisregierung vom Kultusministerium ernannt, ebenso die Oberlehrerin in München, wogegen das übrige Lehrpersonal in München von der Kreisregierung aufgestellt wird.

Vorstand der Privatanstalt in Memmingen ist der K. Stadtpfarrer Dr. Prinzing dortselbst.

3. Die nächste **Aufsicht** über die Lehrerinnenbildungsanstalten führen die einschlägigen Kreisregierungen, in deren Bezirk die Anstalt liegt. An dieselben haben die Direktoren nach dem Schlusse eines jeden Schuljahres einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Die höhere Aufsicht übt das Kultusministerium.

Das Verhältnis der kirchlichen Oberbehörden zu diesen Anstalten in Hinsicht auf Religionsunterricht und religiöses Leben der Zöglinge hat sich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu bemessen.

4. Das **Schuljahr** und die **Ferienordnung** sind an den Lehrerinnenbildungsanstalten gleich mit jenen an den Lehrerbildungsanstalten. Die diesbezüglichen Bestimmungen s. § 62.

1) Oberb. KAB. 1894, Separatnummer S. 143 u. 144.

5. Die Aufnahme in die Präparandinnenschulen findet am Beginne des Schuljahres statt. Zur Aufnahme in den I. Kurs wird das zurückgelegte 13. und nicht überschrittene 17. Lebensjahr und die Erstehung einer Prüfung aus allen für das 7. Schuljahr der Volksschule vorgeschriebenen Gegenständen, zur Aufnahme in einen höheren Kurs die Erstehung einer Prüfung aus allen Gegenständen des vorhergehenden Kurses erfordert.

Die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung, welche 6 Wochen vorher von der Anstaltsdirektion öffentlich bekannt gemacht wird, sind mit dem Geburts- und Impfschein, Zeugnissen über genossenen Unterricht und einem bezirksärztlichen Zeugnis über Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hindernis für den künftigen Lehrberuf äußern können, zu belegen und innerhalb der vorgestreckten Frist bei der Direktion einzureichen, welche über die Zulassung nach Vernehmung des Lehrerrates entscheidet. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich und wird von dem Lehrpersonale der Anstalt vorgenommen, welches auch deren Ergebnisse zu würdigen hat.

In den Gesuchen um Aufnahme in die höhere Töchterschule zu Aschaffenburg ist ausdrücklich zu bemerken, ob die Schülerin in das Pensionat aufgenommen werden will. Zur Aufnahme in den Vorkurs dieser Töchterschule wird das zurückgelegte 12. Lebensjahr und die Erstehung einer Prüfung aus den Gegenständen des 6. Volksschuljahres erfordert. Ein ärztliches Zeugnis ist zur Aufnahme in die Töchterschule nicht vorgeschrieben.

Die Gesuche um Aufnahme in die Präparandinnenanstalt zu Memmingen sind 4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bei dem Vorstande des Ludwigsseminars einzureichen und auch mit einem von der Distriktspolizeibehörde beglaubigten Zeugnisse der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern zu belegen. Die Aufnahme findet am letzten nach geschehener Konfirmation statt. Sehr erwünscht ist die Bekanntschaft mit den Anfangsgründen des Gesangs sowie einige Fertigkeit im Klavierspiel. Die Aufnahmsprüfung ist vor der Lokalschulkommission in Memmingen zu bestehen.

6. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenseminarien, welche am Schlusse des jeweils vorausgehenden Schuljahres stattfindet, wird das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr und das Bestehen der Aufnahmsprüfung erfordert. Für die von einer Präparandinnenschule kommenden Zöglinge fällt die Aufnahmsprüfung weg; dieselben haben aber eine Probezeit von 6 Wochen zu bestehen (s. § 63, 2).

Die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung, welche 6 Wochen vorher von der Kreisregierung ausgeschrieben wird, sind mit dem Geburtsscheine, einem bezirksärztlichen Zeugnisse über körperliche Befähigung für das Volksschulamt, dem Nachweise über die persönliche Unbescholtenheit und dem Zeugnis über den zurückgelegten III. Präparandinnenkurs oder mit genügenden Nachweisen über eine anderweitig genossene dreijährige Vor-

bereitung zu belegen und innerhalb der vorgezeichneten Frist bei der Kreisregierung, in deren Bezirk das Lehrerinnenseminar liegt, einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung wird von der Kreisregierung getroffen.

In dem Gesuche um Aufnahme in das Seminar zu Aschaffenburg ist ausdrücklich zu bemerken, ob die Kandidatin in die Pension aufgenommen werden will.

Die Gesuche um Aufnahme in das Seminar zu Memmingen sind mit dem Tauf- und Impfscheine, Unterrichtszeugnis, bezirksärztlichen Zeugnis und Vermögenszeugnis zu belegen und 4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bei dem Anstaltsvorstande einzureichen.

Die Aufnahmsprüfung wird am Sitze des Lehrerinnenseminars unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs nach den in § 17 der ME. v. Juni 1879 gegebenen (oben § 63, 2) angeführten Vorschriften abgehalten. Zweimaliges Nichtbestehen derselben hat die Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

7. Die obligaten Unterrichtsgegenstände der Präparandinnenschulen sind: a) Religionslehre mit 2, b) deutsche Sprache mit 4, c) französische Sprache mit 3, d) Arithmetik und Raumlehre mit 3, e) Geographie mit 2, f) Geschichte mit 2, g) Naturkunde mit 2, h) Schönschreiben mit 1, i) Zeichnen mit 2, k) Musik, und zwar Gesang mit 2, Violine mit 1, l) weibliche Handarbeiten mit 2, m) Turnen mit 2 wöchentlichen Unterrichtsstunden (im ganzen also 28 Stunden) für einen jeden der 3 Kurse.

Die obligaten Unterrichtsgegenstände eines jeden der beiden Kurse der Lehrerinnenseminarien sind: a) Religionslehre mit 2, b) deutsche Sprache mit 3, c) französische Sprache mit 3, d) Arithmetik und Raumlehre mit 3, e) Geographie mit 1, f) Geschichte mit 2, g) Naturkunde mit 3, h) Erziehungs- und Unterrichtskunde samt Schulpraxis mit 5, i) Zeichnen mit 2, k) Musik, und zwar Gesang mit 2, Violine mit 1, l) weibliche Handarbeiten mit 2, m) Turnen mit 2 wöchentlichen Stunden (im ganzen also 31 Stunden)[1]).

8. Zur Ausbildung der Seminaristinnen im praktischen Schulhalten besteht an den Seminarien zu Aschaffenburg und München eine Elementar-Uebungs- und Musterschule, welche der Leitung und Aufsicht des Anstaltsvorstandes unterstellt ist.

9. In Bezug auf Fortgang und Qualifikation der Zöglinge sind anstatt der in den Statuten der Lehrerinnenbildungsanstalten über diesen Punkt enthaltenen Bestimmungen jetzt die in §§ 1—7 der ME. vom 5. Juni 1879 für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten

1) ME. v. 28. Juli 1879 (KMB. S. 196). Zöglinge der beiden Seminarkurse, die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von dem Turnen dispensiert sind, können von der Anwesenheit in der Turnstunde und von dem theoretischen Turnunterrichte nicht befreit werden.

gleichmäßig erlassenen Vorschriften maßgebend, welche oben §§ 56 u. 65 angeführt sind.

Was Prüfungen anbelangt, so sind die in den Statuten vorgeschriebenen Jahresprüfungen in den beiden unteren Kursen der Präparandinnenschulen und in dem unteren Kurse der Lehrerinnenseminarien aufgehoben und finden außer den Aufnahmsprüfungen (Ziff. 5 u. 6) nur noch Prüfungen für Zöglinge, deren Befähigung zum Vorrücken in einen höheren Kurs am Jahresschlusse noch zweifelhaft geblieben ist (vgl. § 56, 4), dann für die Seminaristinnen des II. Kurses die Seminarschlußprüfung (§ 100, 1) statt.

10. Die disziplinäre Beaufsichtigung der Zöglinge erstreckt sich nicht nur auf das Verhalten derselben im Anstaltsgebäude, sondern auch auf deren religiös-sittliche Führung außerhalb desselben. Im näheren wird die Handhabung der Disziplin durch eine vom Anstaltsvorstande im Benehmen mit dem Lehrerrate entworfene und von der Kreisregierung genehmigte Disziplinarordnung geregelt. Soweit das religiöse Leben hierbei in Frage kommt, hat die Kreisregierung mit der beteiligten kirchlichen Oberbehörde ins Benehmen zu treten.

§ 100.

Seminarschluß- und Anstellungs-Prüfung.

1. Nach Beendigung der fünfjährigen Vorbildung haben die weiblichen Schulamtszöglinge behufs der Zulassung zur Schulpraxis die Seminarschlußprüfung (anstatt der vormaligen Exspektantinnenprüfung) zu erstehen. Und zwar haben nicht nur die Seminaristinnen des II. Kurses sich der Seminarschlußprüfung an der betreffenden Lehrerinnenbildungsanstalt zu unterziehen, sondern es haben auch die nicht in einem Seminar ausgebildeten Kandidatinnen entweder an der Seminarschlußprüfung einer der drei Lehrerinnenbildungsanstalten oder, soweit es sich um katholische Prüfungskandidatinnen handelt, an den Seminarschlußprüfungen der Lehrerbildungsanstalten zu Eichstätt und Speier oder des Schullehrerseminars zu Straubing, Amberg, Bamberg und Lauingen [1]), dann, soweit es sich um protestantische Prüfungskandidatinnen handelt, an jenen der Lehrerbildungsanstalt zu Kaiserslautern oder des Schullehrerseminars zu Schwabach teilzunehmen und ihre Zulassungsgesuche mit den Nachweisen der genügenden Vorbildung [2]) und eines untadel-

---

1) ME. v. 30. Dez. 1889 (KMB. 1890 S. 1 u. b. Kanzlei XVII S. 15).

2) Das in Oberbayern und Oberfranken unter den Nachweisen der Vorbildung geforderte Zeugnis über die 2 Jahre vorher mit Erfolg bestandene Seminaraufnahmsprüfung (s. § 98, 2) kommt wohl jetzt in Wegfall, nachdem eine Seminaraufnahmsprüfung nicht mehr besteht. (§ 99, 6 bezw. 63, 2.)

haften religiösen und sittlichen Verhaltens bei der Anstaltsdirektion oder Inspektion mindestens 6 Wochen vor der am 17. Juni jeden Jahres (§ 66, 2. 3.) beginnenden schriftlichen Prüfung einzureichen. Die Abhaltung der Seminarschlußprüfung findet nach den oben § 66 angeführten Vorschriften der ME. v. 5. Juni 1879 §§ 8—15 statt und ist dabei für die weiblichen Handarbeiten eine Fachlehrerin als außerordentliches Mitglied der Prüfungskommission beizuziehen. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat in einem für die Kandidatinnen gesondert bereit zu stellenden Raume unter entsprechender Aufsicht zu geschehen [1]).

2. Das erfolgreiche Bestehen der Seminarschlußprüfung befähigt zum Uebertritte in die Schulpraxis und zur Verwendung als Schulgehilfinnen an den öffentlichen Schulen [2]).

Die Einweisung in die Schulpraxis und die Zuteilung zu einer bestimmten Schule erfolgt auch in Bezug auf die Schuldienstexspektantinnen durch die Kreisregierung, wobei indes die geeignete Berücksichtigung der von den Beteiligten etwa angebrachten Gesuche um Zulassung zur Schulpraxis an einer von ihnen besonders benannten Schule nicht ausgeschlossen ist. Die Zeitdauer der ohne Regierungsgenehmigung erfolgten Verwendung im Schuldienste wird in die zur Zulassung zur Anstellungsprüfung erforderliche Vorbereitungspraxis nicht eingerechnet. Die Distriktsschulbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß an keiner Volksschule ihres Bezirkes Schuldienstexspektantinnen zur Schulpraxis zugelassen werden, welche sich nicht über erfolgte Zulassung an einer bestimmten Schule seitens der Kreisregierung auszuweisen vermögen [3]).

Die in der Oberpfalz unterm 24. März 1880 erlassenen Vorschriften über das gegenseitige Verhältnis zwischen Schullehrern und Schulgehilfen finden in ihrem ganzen Umfange auch auf die an den Volksschulen, welche nicht von religiösen Orden geleitet werden, verwendeten Hilfslehrerinnen Anwendung [4]). Ebenso finden die in Oberbayern geltenden Vorschriften über das gegenseitige Verhältnis zwischen Schullehrern und Schulgehilfen auch auf die Hilfslehrerinnen analoge Anwendung [5]). Sieh oben § 70 u. § 89, 4, e. u. § 103, 4.

3. Vier Jahre nach bestandener Seminarschlußprüfung haben alle im Volksschuldienste verwendeten Schuldienstexspektantinnen sich der Anstellungsprüfung (praktischen Konkursprüfung) zu unterziehen, deren erfolgreiches Bestehen erst zur Anstellung als selbständige Lehrerin an den öffentlichen Schulen befähigt [6]). Die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Anstellungsprüfung sieh oben § 71.

4. Hinsichtlich der Fortbildung haben die oben § 72 angeführten Bestimmungen der ME. v. 8. Mai 1875 auch für das weibliche Lehr-

---

1) ME. v. 9. Mai 1880 (KMB. S. 107 f.) u. v. 25. Mai 1882 (KMB. S. 137 f.)

2) ME. v. 5. Mai 1868 Z. 4 u. 5 (KMB. S. 117) u. v. 5. Juni 1879 § 8 Abs. 1 u. § 14 Abs. 1 (KMB. S. 127 u. 131).

3) So nach Obpf. RE. v. 11. Febr. 1879 (KAB. S. 81 ff.).

4) Obpf. Vorschriften v. 24. März 1880 § 18 (KAB. S. 297).

5) Obb. RE. v. 18. Juli 1877 (KAB. S. 1085).

6) ME. v. 21. Juni 1881 §§ 2 u. 12 Abs. 2 (KMB. S. 152 u. 157). Hierdurch ist das frühere Zugeständnis, wonach die Exspektantinnen schon nach zweijähriger Schulpraxis zur Anstellungsprüfung zugelassen werden konnten (ME. v. 5. Mai 1868 Z. 6, KMB. S. 117), beseitigt.

personal sinngemäße Anwendung zu finden — jedoch mit der Einschränkung, daß für dasselbe eine Verpflichtung zur Teilnahme an der allgemeinen sowie an den besonderen Konferenzen nicht besteht. Für den Regierungsbezirk von Oberbayern hat es bis auf weiteres bei den daselbst getroffenen Einrichtungen sein Bewenden[1]).

§ 101.

Fachlehrerinnen.

1. Kandidatinnen, welche in den weiblichen Handarbeiten an Fortbildungsschulen und höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten seinerzeit als Fachlehrerinnen verwendet werden wollen, haben sich einer besonderen umfassenden Prüfung aus den weiblichen Handarbeiten in dem Gesamtgebiete derselben, in den elementaren und feineren Arbeiten, zu unterziehen[2]).

Nach ME. v. 31. August 1876 ist künftigen Arbeitslehrerinnen der Besuch des von dem Münchener Volksbildungsverein i. J. 1875 gegründeten Münchener Arbeitslehrerinnenseminars zu empfehlen, welches aus 2 Jahreskursen besteht. Voraussetzung für die Aufnahme in den I. Kurs ist in der Regel das zurückgelegte 16. und noch nicht beendigte 25. Lebensjahr, sowie das Bestehen einer Aufnahmsprüfung. Die Anmeldung geschieht unter Vorlage der Schul-, Impf- und Leumundszeugnisse beim Direktor der Münchener Frauenarbeitsschule[3]). Die Schülerinnen entrichten

---

1) ME. v. 28. Juli 1881 (KMB. S. 193 f.). Durch Pfälz. RE. vom 25. Febr. 1883 (Geib, Handb. II S. 669) wurde den weltlichen Lehrerinnen an den pfälzischen Volksschulen der Besuch der allgemeinen Fortbildungskonferenz anempfohlen; die fortbildungspflichtigen weltlichen Exspektantinnen sind zum Besuche der besonderen Konferenzen nicht verpflichtet, aber gehalten, ihre Fortbildung nach Maßgabe des jeweiligen für die Exspektanten ausgegebenen Arbeitsplanes zu bethätigen.

2) ME. v. 30. Juni 1873 (KMB. S. 229 f.). In Niederbayern findet jährlich im April oder Mai zu Landshut eine solche Prüfung statt und wurden nähere Vorschriften darüber mit RE. v. 23. März 1884 (KAB. S. 221 ff.) erlassen.

3) Die Frauenarbeitsschule wurde i. J. 1873 durch den Münchener Volksbildungsverein unter Unterstützung seitens der Staatsregierung und der Gemeinde zu dem Zwecke errichtet, um durch gründlichen theoretischen und praktischen Unterricht in verschiedenen Zweigen der weiblichen Handarbeit tüchtige Arbeitskräfte für Industrie und Haus heranzubilden. Sie besteht aus 4 Hauptabteilungen: für Handnähen, Sticken, Maschinennähen und Kleidermachen, und enthält seit 1874 auch einen Vorkurs zur Erlernung des Nähens und zum Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen. Jede Abteilung dauert $3^1/_2$ Monate und wird jährlich dreimal erneuert. Das Schulgeld beträgt monatlich 8 *M.*, soweit nicht wegen Armut Befreiung erteilt wird. Die Aufnahme in die Schule setzt die Erfüllung der Werktagsschulpflicht voraus. Sieh die Schrift: Das Münchener Schulwesen, München 1877 S. 78. An der Münchener Frauenarbeitsschule und dem damit verbundenen Arbeitslehrerinnenseminar besteht seit 1879 eine Schulsparkasse. Eine ähnliche Frauenarbeitsschule besteht in Speier (Geib, Handb. a. a. II S. 764), seit 1885 in Augsburg (Schwäb. Schulanz. III S. 71 ff).

jährlich ein in 9 Raten vorauszahlbares Schulgeld von 72 *M*, das jedoch Unbemittelten ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann[1]).

2. Der Heranbildung von Zeichenlehrerinnen soll an der seit dem 1. Oktober 1872 bestehenden Kunstgewerbeschule für Mädchen in München eine besondere Sorgfalt zugewendet werden. An derselben besteht für diesen Zweck ein besonderer Lehrkurs und findet jedes Jahr in der Regel im Monat Juli eine besondere Prüfung für Zeichenlehrerinnen an Volksschulen, höheren Töchterschulen, Lehrerinnenbildungsanstalten, Frauenarbeitsschulen und kunstgewerblichen Fachschulen statt[2]).

3. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in den neueren Sprachen an den weiblichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist von der erfolgreichen Erstehung einer Prüfung abhängig. Zu diesem Zwecke findet alljährlich im Monate März oder April am Sitze einer jeden Kreisregierung eine Prüfung für Lehrerinnen der französischen, eventuell auch der englischen Sprache statt, welche zwei Monate vorher im Kreisamtsblatte ausgeschrieben wird. Zur Zulassung zu derselben wird u. a. der Nachweis über das zurückgelegte 17. Lebensjahr erfordert. Die Prüfungskosten sind von den Kandidatinnen gleichheitlich zu tragen. Für das Prüfungszeugnis wird eine Gebühr von 4 *M* erhoben[3]).

4. Die Verwendung von Musiklehrerinnen an Fortbildungsschulen und an höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist von dem erfolgreichen Erstehen einer Prüfung abhängig[4]). Zu diesem Zwecke findet für jene Kandidatinnen, welche nicht im Besitze eines entsprechenden Schlußzeugnisses einer K. Musikschule sind, alljährlich im Monate Oktober in jedem Regierungsbezirke am Sitze der Kreisregiernng für Lehrerinnen der Musik eine 2 Monate vorher im Kreisamtsblatte auszuschreibende Prüfung statt und zwar a) aus dem Gesange, b) aus dem Violin- und c) aus dem Klavierspiele. Die Anmeldung zur Prüfung kann für jedes dieser Musikfächer erfolgen. Kandidatinnen, welche als Klavierlehrerinnen thätig sein wollen, werden auch aus der Harmonielehre geprüft. Kandidatinnen, welche im Gesange unterrichten wollen, haben auch jenen Grad von Fertigkeit im Violin- oder Klavierspiele nachzuweisen, der zur Erteilung von Gesangunterricht unbedingt notwendig ist. Zur Zulassung zur Prüfung wird u. a. der Nachweis über Zurücklegung des 17. Lebensjahres erfordert. Die Prüfungskosten sind von den Kan-

---

1) KMB. 1876 S. 281 ff., wo die Satzungen und der Lehrplan des Seminars abgedruckt sind. — Ueber Lehrkurse für künftige Arbeitslehrerinnen in Unterfranken sieh § 153, 4.

2) Satzungen der k. Kunstgewerbschule für Mädchen in München v. 7. Sept. 1872 § 1 Abs. 2 (KMB. S. 324); Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 21. Nov. 1878 §§ 1, 2, 23 (KMB. S. 358 u. 365).

3) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der neueren Sprachen an den weiblichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten v. 5. Juni 1881 §§ 1, 2, 3, 11, 12 (KMB. S. 134, 136). Ueber das Prüfungsthema für den französischen Aufsatz sieh ME. vom 30. November 1881 Nr. 13024 im Obpf. KAB. 1881 S. 1116, 1882, S. 97.

4) M.E v. 30. Juni 1873 (KMB. S. 229 f.).

didatinnen gleichheitlich zu tragen. Für das Prüfungszeugnis wird eine Gebühr von 4 *M* erhoben[1]).

II. Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen.

§ 102.

Verwendung und Verpflichtung.

1. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte kann von der Kreisregierung nicht bloß in denjenigen Orten, wo solche hergebrachtermaßen schon bisher mit dem Unterrichte betraut war, sondern auch in anderen Schulorten mit mindestens zwei Lehrstellen verfügt worden. Und wenn auch allerdings die Lehrerinnen zunächst für den Unterricht der weiblichen Jugend bestimmt sind, so können dieselben doch auch in den unteren Knabenklassen verwendet werden und kann daher in den Fällen, wo an einer Volksschule neben einer männlichen Lehrkraft eine weibliche zur Verwendung kommt, je nach dem Ermessen der Kreisregierung der Unterricht unter die beiden Lehrkräfte entweder nach Geschlechtern oder ohne Ausscheidung der Geschlechter nach Schulklassen verteilt werden; im letzteren Falle sind jedoch der Lehrerin die unteren Klassen zuzuweisen[2]). Diese Bestimmung findet indes nur auf weltliche Lehrerinnen Anwendung[3]).

2. Eine Bedingung der Verwendung im öffentlichen Lehrfache ist für das weibliche Lehrpersonal die Ehelosigkeit. Die Verwendung von verheirateten Lehrerinnen kann an Volksschulen aus pädagogischen Rücksichten nicht gestattet werden und es wäre daher einer Lehrerin die etwa nachgesuchte dienstliche Bewilligung zur Verehelichung zu versagen[4]). In Rücksicht auf diese Bestimmung sind die weltlichen Lehrerinnen von der Leistung von Beiträgen zu den Lehrer-Witwen- und Waisenvereinen frei zu lassen, da sie die Wohlthat dieser Institute nicht genießen können[5]), und sind sie auch von Entrichtung der Unterstützungsfondsabgaben (Anstellungstaxen) befreit[6]).

---

1) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Musik an Fortbildungsschulen ꝛc. v. 22. Febr. 1882 §§ 1—3, 5 Abs. 3, 7 Abs. 1, 12 (KMB. S. 66 ff.).

2) ME. v. 7. Jan. 1876 (KMB. S. 9 f). Vgl. Pfälz. RE. v. 19. Juli 1854 u. 18. Juli 1868, welche den Wunsch ausspricht, es möchten häufiger, wie bisher, Lehrerinnen zur Verwendung kommen, (Geib, Hdb. f. d. Gemeindebeh. d. Pf. II S. 673) u. unten § 108, 3.

3) ME. v. 19. Okt. 1878 Nr. 12681.

4) ME. v. 29. Okt. 1875 (KMB. S. 424 f.). Vgl. Statut der vormaligen Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern v. 9. Febr. 1877 § 8 Abs. 4 (KMB. S. 66) u. Statut der Kreislehrerinnenbildungsanstalt f. Oberbayern vom 6. März 1878 § 9 vorletzt. Abs. (KMB. S. 74), wonach auch für das weibliche Lehrpersonal an den Lehrerinnenbildungsanstalten die Ehelosigkeit eine Bedingung sowohl des Eintrittes in das Amt als des Verbleibens in demselben bildet.

5) V. v. 10. Mai 1821, III (Untfrk. SchVSamml. S. 123).

6) V. v. 30. März 1881 § 16 (GVB. S. 177).

3. Das weibliche Lehrpersonal ist in derselben Weise auf getreue Erfüllung der Dienstesobliegenheiten zu verpflichten, wie das männliche (§ 79, 1); der Verfassungseid und der Eid wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften fällt jedoch bei ihnen hinweg[1]).

§ 103.

Gehalt und Pension.

1. Auf den Gehalt des weiblichen Lehrpersonals findet das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 keine Anwendung, sondern es bleibt die Feststellung ihrer Bezüge der Uebereinkunft mit den betreffenden Gemeinden überlassen[2]).

2. Die wirklichen Lehrerinnen sind staatlicherseits den Schulverwesern gleichgestellt[3]). Ihr Gehalt beträgt daher regelmäßig:

a) 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln nebst freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung im geringsten jährlichen Betrage von 42 ℳ 90 ₰;

b) jedoch wird allen wirklichen Lehrerinnen, welche nicht wenigstens 514 ℳ 30 ₰ jährliches Einkommen haben, dasselbe durch staatliche Aufbesserungszuschüsse bis zu diesem Betrage erhöht und außerdem die Differenz zwischen dem fassionsmässigen Gehalte und der Summe von 514 ℳ 30 ₰ mit einen 5 %igen Zuschlag berechnet[4]). Hat also eine wirkliche Lehrerin 428 ℳ 60 ₰ fassionsmäßiges Einkommen, so erhält sie 514 ℳ 30 ₰ — 428 ℳ 60 ₰ = 85 ℳ 70 ₰ und 5 % aus 85 ℳ 70 ₰ = 4 ℳ 30 ₰, also im ganzen 518 ℳ 60 ₰; hat sie 470 ℳ fassionsmässiges Einkommen, so wird sie mit 44 ℳ 30 ₰ auf 514 ℳ 30 ₰ aufgebessert und erhält außerdem noch 5 % aus 44 ℳ 30 ₰ = 2 ℳ 22 ₰, im ganzen also 516 ℳ 52 ₰;

c) allen wirklichen Lehrerinnen wird nebstdem eine persönliche Zulage von 90 ℳ aus Staatsmitteln gewährt[5]);

d) Hierzu kommt in einzelnen Kreisen eine Aufbesserung aus Kreisfonds.

In Oberbayern wird den aus Verweserstellen gebildeten Stellen für wirkliche Lehrerinnen ein Zuschuß von 208 ℳ 50 ₰ aus Kreismitteln gegeben, so daß ihr Gehalt sich zusammensetzt aus 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatlicher Personalzulage, 208 ℳ 50 ₰ aus Kreismitteln = 817 ℳ 10 ₰. Die neu errichteten Stellen für wirkliche Lehrerinnen waren ehedem Gehilfenstellen, darum setzt sich der Gehalt dieser Stellen zusammen aus 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ

---

1) ME. v. 14. Juli 1881 (KMB. S. 189).
2) ME. v. 28. Nov. 1862 Ziff. 3 (Weber, N. Gesetzessamml. VI S. 123 Z. 5).
3) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 2 (KMB. 183 u. d. Kanzlei XV S. 375).
4) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 2.
5) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 4 u. ME. v. 7. Aug. 1874.

staatliche Personalzulage und aus 294 ℳ 20 ₰ aus Kreismitteln = 817 ℳ 10 ₰ [1]).

In Niederbayern wurde von jeher der gemeindliche Gehalt mit 1 ℳ 80 ₰ per Gulden in 450 ℳ auf Kosten des Kreises umgerechnet, und erhalten die wirklichen Lehrerinnen außerdem aus Kreismitteln eine Aufbesserung von 90 ℳ [2]), so daß ihr Mindestgehalt beträgt: 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 21 ℳ 40 ₰ und 90 ℳ aus Kreisfonds = 720 ℳ.

In der Pfalz leistet der Kreis nichts.

In der Oberpfalz gibt der Kreis 21 ℳ 40 ₰, so daß der Gehalt einer wirklichen Lehrerin beträgt: 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 21 ℳ 40 ₰ aus Kreismitteln = 630 ℳ.

In Oberfranken erhält eine wirkliche Lehrerin in allen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, aus Kreisfonds 71 ℳ 40 ₰, so daß ihr Gehalt beträgt: 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 71 ℳ 40 ₰ aus Kreismitteln = 680 ℳ. In den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern erhält sie zu ihrem Gehalte aus Gemeindemitteln und zu der staatlichen Personalzulage noch 50 ℳ aus Kreismitteln [3]).

In Mittelfranken sind die wirklichen Lehrerinnen, außer in den größeren Städten mit eigenem Gehaltsregulativ, den Lehrern gleichgestellt, sie beziehen 600 ℳ fassionsmäßigen Gehalt (mit oder ohne Kreiszuschuß an die Gemeinde), 180 ℳ aus Zentralfonds, 78 ℳ 50 ₰ aus Kreismitteln infolge früherer Landratsbeschlüsse und 60 ℳ infolge späterer Landratsbeschlüsse = 918 ℳ 50 ₰.

In Unterfranken hat eine wirkliche Lehrerin genau den Gehalt eines Schulverwesers, also 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 91 ℳ 20 ₰ aus Kreismitteln = 700 ℳ.

In Schwaben haben die wirklichen Lehrerinnen auf dem Lande zumeist wirkliche Schulstellen inne; sie haben daher 600 ℳ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 50 ℳ Verpflegungskostenzuschuß aus Kreismitteln = 700 ℳ [4]).

---

1) RE. vom 10. April 1893 (KAB. S. 53 u. b. Kanzlei XX S. 155). KAB. 1895, Separatnummer S. 214.

2) Landratsbeschl. v. 8. Nov. 1873 (KAB. S. 1419 lit. d; Landratsbeschl. v. 3. Apr. 1874 Z. IV, 1 (KAB. S. 435), dann vom 11. Dez. 1875 (KAB. S. 1065 Z. 1 u. S. 1067 Abs. 3), v. 12. Dez. 1876 (KAB. S. 1242 Abs. 2), dann KAB. 1895 S. 45.

3) Landratsbeschl. v. 11. Dez. 1872 (KAB. S. 127 u. GVB. 1878 S. 130), Landratsabsch. v. 25. März 1874 (GVB. Nr. 17).

4) RE. vom 22. Juli 1895 Nr. 15344. Die 90 ℳ Staatsaufbesserung fallen weg, weil das Mindesteinkommen 514 ℳ 30 ₰ übersteigt.

e) Außerdem erhalten die wirklichen Lehrerinnen Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln, und zwar nach 5 Jahren, von bestandener Seminarschlußprüfung an gerechnet, 72 ℳ, nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren jedesmal je 45 ℳ[1]). — Aus Kreisfonds erhalten sie in der Pfalz, vom 2. Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung beginnend, bis zum Eintritte in die 2. staatliche Dienstalterszulage eine solche von 45 ℳ[2]) und in Oberfranken erhalten sie von bestandener Anstellungsprüfung an bis zum Eintritte in die zweite staatliche Dienstalterszulage eine solche von 45 ℳ[3]).

f) In den größeren Städten werden die wirklichen Lehrerinnen aus Gemeindemitteln besser honoriert. So beginnt in

München ihr Jahresgehalt mit 1392 ℳ und steigt von 5 zu 5 Jahren in Zulagen von 150 ℳ bis zu 1992 ℳ; von da an betragen die Quinquennalzulagen nur mehr je 90 ℳ. Im Falle der Berufung auswärtiger Lehrkräfte als wirkliche Lehrerinnen kommen die ersten 5 Jahre nach der Anstellungsprüfung nicht in Betracht; alle weiteren Dienstjahre werden gezählt. Den Ausgangspunkt bildet der der Anstellungsprüfung folgende 1. Januar.

In Ansbach ist für den Fall, daß eine weibliche Lehrkraft als wirkliche Lehrerin angestellt werden sollte, der Gehalt auf 960 ℳ festgesetzt, der von 5 zu 5 Jahren um je 48 ℳ bis auf 1248 ℳ sich erhöht.

In Augsburg hat eine wirkliche Lehrerin 1200 ℳ; daneben bezieht sie eine Funktionszulage von jährlich 180 ℳ, welche in Quinquennien um je 120 ℳ bis zu 660 ℳ erhöht wird.

In Bamberg beziehen die definitiven Lehrerinnen in den ersten 5 Jahren 1200 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 1290 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 1380 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 1470 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 1530 ℳ, vom 26.—30. Dienstjahre 1590 ℳ, vom 31.—35. Dienstjahre 1644 ℳ, vom 36. Dienstjahre ab 1698 ℳ. Gerechnet werden nur die im Dienste der Stadt zugebrachten Dienstjahre.

In Hof haben die wirklichen Lehrerinnen in den ersten 5 Dienstjahren nach bestanderer Anstellungsprüfung 810 ℳ, vom 6.—10. Dienstjahre 900 ℳ, vom 11.—15. Dienstjahre 1080 ℳ, vom 16.—20. Dienstjahre 1170 ℳ, vom 21.—25. Dienstjahre 1215 ℳ, vom 26. Dienstjahre an 1260 ℳ.

In Kempten beträgt der Anfangsgehalt einer wirklichen Lehrerin 1100 ℳ, welcher durch Zulagen nach dem 3., 6., 10., 15., 20. und 25. Dienstjahr um je 60 ℳ bis zu 1460 ℳ steigt.

In Nürnberg beziehen die definitiven Lehrerinnen einen Anfangsgehalt von 1320 ℳ, im 4. und 5. Dienstjahre 1440 ℳ; von da an

---

1) GVB. 1895 S. 158, 172, 183, 196, 207, 219, 231, 243.
2) GVB. 1874 S. 182 Z. IV, 1 u. KAB. 1894 S. 100.
3) GVB. 1895 S. 207; KAB. 1894 Nr. 39 S. 8; b. Kanzlei XX S. 478.

steigt der Gehalt alle 5 Jahre um 120 ℳ, also in 20 Dienstjahren auf 1800 ℳ, von da an beträgt er 1920 ℳ.

In Passau hat die erste wirkliche Lehrerin 857 ℳ 16 ₰, nach 3 Jahren 977 ℳ 16 ₰, nach 5 Jahren 1097 ℳ 16 ₰, nach 10 Jahren 1211 ℳ 16 ₰, nach 15 Jahren 1337 ℳ 16 ₰. Die 2. und 3. Lehrerin hat in den ersten 3 Jahren 685 ℳ 80 ₰ Gehalt, welcher nach 3, 5, 10 und 15 Jahren bis zu 1272 ℳ steigt. Außerdem haben die Lehrerinnen der Innstadt Wohnungen im Schulhause, jene von St. Nikola 400 ℳ Wohnungsentschädigung.

In Straubing beginnt der Gehalt einer wirklichen Lehrerin mit 955 ℳ und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 70 ℳ bis zu dem Höchstbetrage von 1375 ℳ; dazu kommt eine Wohnungsentschädigung von 175 ℳ.

In Würzburg beginnt der Gehalt einer wirklichen Lehrerin mit 1200 ℳ, steigt in den ersten 5 Quinquennien jedesmal um 120 ℳ, in den folgenden Quinquennien jedesmal um 60 ℳ. Dazu kommt ein Wohnungsgeldzuschuß von 132 ℳ in den ersten 2 Quinquennien und von 180 ℳ vom 3. Quinquennium an. Die außerhalb Würzburg zugebrachten Dienstjahre werden in der Regel nicht in Anrechnung gebracht.

3. Eine Schulverweserin wird hinsichtlich des Gehaltes staatlicherseits einem Schulgehilfen gleich geachtet[1]). Sie hat freie Wohnung und

a) einen Mindestgehalt von 200 fl. = 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln,

b) jedoch wird allen Schulverweserinnen, welche nicht wenigstens 250 fl. = 428 ℳ 60 ₰ jährliches Einkommen haben, dasselbe durch staatliche Aufbesserungszuschüsse bis zu diesem Betrage erhöht und außerdem ein 5%iger Zuschlag zwischen dem fassionsmäßigen Einkommen und der Summe von 428 ℳ 60 ₰ gewährt[2]). Beträgt also das fassionsmäßige Einkommen 342 ℳ 90 ₰, so erhält sie 85 ℳ 70 ₰ Aufbesserung auf 428 ℳ 60 ₰ und einen Zuschlag von 5% aus 85 ℳ 70 ₰ d. i. 4 ℳ 30 ₰, im ganzen also 432 ℳ 90 ₰.

c) Außerdem erhält eine Verweserin eine staatliche Personalzulage von 90 ℳ[3]).

d) Aus Kreisfonds werden den Verweserinnen in manchen Regierungsbezirken Zulagen gewährt.

In Oberbayern erhalten sie nebst freier Wohnung und Beheizung auf Kosten der Gemeinde 342 ℳ 90 ₰ an Geld aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulagen, 294 ℳ 20 ₰ aus Kreismitteln = 817 ℳ 10 ₰[4]).

---

1) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 3.
2) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 3.
3) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 4.
4) Oberb. KAB. 1894, Separatnummer S. 197.

In Niederbayern waren von jeher die Verweserinnen ebenso wie die wirklichen Lehrerinnen den Verwesern gleichgestellt, und wird der Bedarf hierfür alljährlich vom Landrate bewilligt; dieselben haben daher, da der Gulden auf Kreiskosten mit 1 ℳ 80 ₰ umgerechnet wird[1]), 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln und 17 ℳ 10 ₰ aus Kreismitteln, also 360 ℳ, dann 90 ℳ aus Kreismitteln zur Ergänzung dieses Gehaltes auf 450 ℳ, dann 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage und 90 ℳ nochmals aus Kreismitteln = 720 ℳ[2]).

In der Pfalz erhalten sie 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, da sie dort regelmäßig nur auf Schulverweserstellen verwendet werden; die staatliche Aufbesserung fällt daher weg, dagegen erhalten sie 90 ℳ staatliche Personalzulage, also im ganzen 518 ℳ 60 ₰[3]).

In der Oberpfalz sind die Verweserinnen den Verwesern gleichgestellt wie die wirklichen Lehrerinnen. Die Gemeinden weisen ihnen durchgehends, ohne die Stelle selbst höher zu dotieren, 428 ℳ 60 ₰ an, dazu kommen 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 21 ℳ 40 ₰ aus Kreisfonds = 630 ℳ. Jene Verweserinnen, welche auf Hilfslehrerstellen sind, erhalten 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 17 ℳ 10 ₰ aus Kreisfonds und 100 ℳ Erhöhung des Verpflegungsaversums gleichfalls aus Kreismitteln = 640 ℳ[4]).

In Oberfranken unterscheidet man ständige Verweserinnen und interimistische. In allen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, hat eine ständige Verweserin 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 71 ℳ 40 ₰ aus Kreismitteln = 680 ℳ; in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern hat sie zu ihrem gemeindlichen Gehalte und den staatlichen Zuschüssen 50 ℳ aus Kreismitteln[5]). Eine interimistische Verweserin hat den Zuschuß von 71 ℳ 40 ₰ aus Kreismitteln nicht, daher bloß 608 ℳ 60 ₰.

In Mittelfranken unterscheidet man wie beim männlichen Lehrpersonale, so auch bei dem weiblichen ständige Schulverweserinnen (Schulprovisoren) und unständige. Hinsichtlich des Gehaltes sind sie mit den männlichen Provisoren und unständigen Verwesern gleichgestellt. Die Provisorinnen haben also 778 ℳ[6]), thatsächlich aber 782 ℳ 30 ₰, nämlich 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulagen, 115 ℳ 70 ₰ aus Kreismitteln infolge früherer Landratsbeschlüsse und 58 ℳ aus Kreismitteln infolge neuerer Willigung durch den Landrat. Die unständigen Verweserinnen,

---

1) Landratsverhandlungen vom 11. Dez. 1875 (KAB. S. 1065 Z. 1 und S. 1067 Abs. 3), dann v. 12. Dez. 1876 (KAB. S. 1242 Abs. 2).
2) GVB. 1895 S. 171 u. KAB. 194 Nr. 28 außerordentl. Beil. S. 30.
3) Zuschrift der Kgl. Regierung v. 26. April 1895 Nr. 6741.
4) RE. v. 21. März 1893 (KAB. S. 61 u. b. Kanzlei XIX S. 618).
5) KAB. 1872 S. 127.
6) GVB. 1895 S. 218.

welche erledigte Schulstellen bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen, beziehen aus der Schulkasse 720 ℳ ohne Rücksicht auf das Erträgnis der Schulstelle.

In Unterfranken haben die ständigen Verweserinnen den Gehalt eines Schulgehilfen, nämlich 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 90 ℳ Verpflegungskostenzuschuß aus Kreismitteln = 612 ℳ 90 ₰. Unständige Verweserinnen haben 720 ℳ aus der Schulkasse.

In Schwaben sind die Verweserinnen den Verwesern gleichgestellt und beziehen 428 ℳ 60 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 41 ℳ 40 ₰ Aufbesserung aus Kreismitteln, 50 ℳ Verpflegungszuschuß aus Kreismitteln = 700 ℳ[1]).

e) Außerdem erhalten die Verweserinnen Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln, und zwar nach 5 Jahren nach bestandener Seminarschlußprüfung 72 ℳ, nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren jedesmal 45 ℳ[2]). — Aus Kreismitteln erhalten sie in der Pfalz vom 2. Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung an bis zum Eintritte in die 2. staatliche Dienstalterszulage eine solche von 45 ℳ[3]) und in Oberfranken erhalten sie von bestandener Anstellungsprüfung an bis zum Eintritte in die 2. staatliche Dienstalterszulage bezw. bis zur Beförderung auf eine wirkliche Schulstelle gleichfalls eine Dienstalterszulage von 45 ℳ[4]).

f) Aus Gemeindemitteln erhalten die Verweserinnen in größeren Städten höhere Gehälter; so bezieht

in München eine Schulverweserin 1068 ℳ, dazu die 90 ℳ staatlicher Personalzulage. Der die Grenze von 28 Wochenstunden überschreitende Unterricht wird mit 42 ℳ per Wochenstunde und Jahr, der Unterricht in der Feiertagschule mit 48 ℳ per Wochenstunde und Jahr honoriert; in Ansbach ist der Jahresgehalt einer Verweserin auf 800 ℳ festgesetzt; in Augsburg hat eine Verweserin 1100 ℳ, welche sich in 3 Triennien um je 90 ℳ erhöhen; in Bamberg 840 ℳ im ersten Dienstjahre, 900 ℳ im zweiten, 950 ℳ im dritten; in Kempten 1000 ℳ; in Ludwigshafen 1000 ℳ; in Nürnberg hat eine Schulprovisorin 1200 ℳ Gehalt, welcher von 5 zu 5 Jahren um 120 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1680 ℳ steigt, eine (unständige) Schulverweserin 800 ℳ; in Passau haben die unständigen weiblichen Lehrkräfte d. h. die nicht definitiv angestellten einen Anfangsgehalt von 685 ℳ 80 ₰, welcher in 3, 5, 10 und 15 Jahren jedesmal um 120 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1165 ℳ 80 ₰ steigt; in Straubing hat eine Verweserin 725 ℳ Anfangsgehalt, welcher von 5 zu 5 Jahren um je 70 ℳ bis zu dem Höchstbetrage von 1145 ℳ

---

1) Landratsabsch. v. 16. Apr. 1880 Z. IV, 1 (GVB. S. 240).
2) GVB. 1895 S. 158, 172, 183, 196, 207, 219, 231, 243.
3) GVB. 1874 S. 182 Z. IV, 1 u. KAB. 1894 S. 100.
4) GVB. 1895 S. 207, KAB. 1894 Nr. 39 S. 8, b. Kanzlei XX S. 478.

steigt, und 100 M Wohnungsentschädigung; in Würzburg hat eine Verweserin 1020 M.

4. Eine Hilfslehrerin ist einem Schulgehilfen gleich gestellt[1]); demnach hat sie

a) 200 fl. = 342 M 90 ₰ aus Gemeindemitteln nebst freier Wohnung und Beheizung;

b) jedoch wird allen Hilfslehrerinnen, welche nicht wenigstens 250 fl. = 428 M 60 ₰ jährliches Einkommen haben, dasselbe durch staatliche Aufbesserungszuschüsse bis auf diesen Betrag erhöht und außerdem ein 5%iger Zuschlag zu der Differenz zwischen dem fassionsmäßigen Einkommen und der Summe von 428 M 60 ₰ gewährt[2]).

c) Dazu kommt noch die staatliche Personalzulage von 90 M[3]).

d) Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln haben die Hilfslehrerinnen nicht[4]).

e) Aus den Kreisfonds erhalten die Hilfslehrerinnen dieselben Bezüge wie die Schulgehilfen. In Oberbayern haben sie daher 342 M 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 M Staatsaufbesserung, 90 M staatliche Personalzulage, 294 M 20 ₰ Verpflegungskostenbeitrag aus Kreismitteln = 817 M 10 ₰; in Niederbayern 342 M 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 17 M 10 ₰ aus Kreismitteln, 90 M Staatsaufbesserung, 90 M staatliche Personalzulage, 108 M Erhöhung des Verpflegungsaversums aus Kreismitteln = 648 M; dagegen haben sie die 90 M Aufbesserung aus Kreismitteln, welche die Lehrerinnen und Verweserinnen haben, nicht. In der Pfalz gibt es keine Hilfslehrerinnenstellen. In Oberfranken hat eine Hilfslehrerin 342 M 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 M Staatsaufbesserung, 90 M staatliche Personalzulage = 522 M 90 ₰; die Hilfslehrerinnen in jenen Städten, in welchen der Gehalt nach eigenem Regulativ geleistet wird und welche sonst keinen Bezug aus Kreisfonds haben, erhalten aus Kreismitteln eine Zulage von 50 M[5]); alle Hilfslehrerinnen erhalten ferner von bestandener Anstellungsprüfung an bis zum Eintritte in die 2. staatliche Dienstalterszulage bezw. bis zur Beförderung auf eine wirkliche Schulstelle eine jährliche Zulage von 45 M[6]). In Mittelfranken hat eine Schulgehilfin 342 M 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 M Staatsaufbesserung, 90 M staatliche Personalzulage, 158 M aus Kreisfonds = 680 M 90 ₰. In Unterfranken hat eine Hilfslehrerin 342 M 90 ₰

---

1) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 3 Abs. 2 (KMB. S. 183 u. b. Kanzlei XV S. 375).

2) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 3 Abs. 2.

3) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 4 u. ME. v. 7. Aug. 1874 Z. 2.

4) ME. v. 17. Juni 1888 Z. 6.

5) Landratsabsch. v. 25. März 1878 Z. IV (GVB. S. 130) und Uebersicht der Kreis-Ausgaben und Einnahmen für 1878 Kap. I § 1 Tit. 2 lit. f. Vgl. KAB. 1872 S. 127.

6) KAB. 1894 Nr. 39 S. 8 u. b. Kanzlei XX S. 478.

aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 90 ℳ Verpflegungskostenzuschuß aus Kreismitteln = 612 ℳ 90 ₰. In Schwaben haben die Hilfslehrerinnen in allen Dörfern und Märkten und in jenen Städten, welche weniger als 2500 Einwohner haben, 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 staatliche Personalzulage, 168 ℳ 29 ₰ Verpflegungszuschuß aus Kreismitteln = 691 ℳ 19 ₰. Davon haben sie an den Lehrer für die Verpflegung 374 ℳ abzugeben, so daß ihnen 317 ℳ 19 ₰ verbleiben. Hat die Hilfslehrerin die Verpflegung nicht beim Lehrer, so erhält sie 342 ℳ 90 ₰ aus Gemeindemitteln, 90 ℳ Staatsaufbesserung, 90 ℳ staatliche Personalzulage, 140 ℳ aus Kreismitteln = 662 ℳ 90 ₰.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Hilfslehrerinnen zu dem Lehrer, bei dem sie sind, dann des Verpflegungsaversums gilt das § 89, 4 lit. d Gesagte.

f) Aus Gemeindemitteln geben größere Städte höhere Gehälter; so hat in München eine Hilfslehrerin 840 ℳ, in Ansbach 700 ℳ, in Augsburg 840 ℳ, welche nach je 3 Jahren um 90 ℳ erhöht werden, in Kempten 800 ℳ, in Passau 685 ℳ 20 ₰, welche in 3, 5, 10 und 15 Jahren um je 120 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1165 ℳ 20 ₰ steigen; in Straubing 725 ℳ, welche von 5 zu 5 Jahren um 70 ℳ bis zu 1145 ℳ steigen, und 100 ℳ Wohnungsentschädigung; in Würzburg 660 ℳ.

5. Die Pension des weltlichen weiblichen Lehrpersonals ist in § 95 behandelt.

6. Ueber die Heimat der weltlichen Lehrerinnen s. § 82, 1.

§ 104.

Ordenslehrerinnen.

1. Was die Bildung der Lehramtskandidatinnen geistlicher Orden und Kongregationen betrifft, so haben diese Kandidatinnen gleichfalls die zur Verwendung im öffentlichen Lehrfache vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und daher nach entsprechender Vorbildung (§ 98) sowohl der Seminarschlußprüfung[1]) als auch vier Jahre nachher der Anstellungsprüfung (§ 100, 1—3) sich zu unterziehen[2]).

2. Bei jenen Klosternovizinnen, welche zur Erteilung des Unterrichts in den Klosterschulen verwendet werden können, darf die Einkleidung schon nach dem vollendeten 18. Lebensjahre stattfinden, während sonst hierzu das vollendete 20. Jahr erfordert wird[3]). Die Aufnahme von Nichtbayerinnen

1) In Oberbayern überdies schon 2 Jahre vorher auch der Seminaraufnahmsprüfung (§ 98; sieh jedoch S. 340 Note 2).

2) Vgl. ME. v. 5. Mai 1868 Z. 7 (KMB. S. 119).

3) ME. v. 7. Apr. 1838, 3. März u. 14. Juli 1845 (Döll. XXIII S. 270 und 272).

in eine dem Unterrichte sich widmende geistliche Genossenschaft ohne feierliche Gelübde ist nicht von der Erlangung des bayerischen Indigenats abhängig, indem dieses keine Vorbedingung zur Erteilung des Schulunterrichts in den deutschen Schulen ist[1]).

3. Der Ordensoberin der Schulschwestern steht die Befugnis zu, die Lehrstellen nach freier Wahl mit Ordensmitgliedern zu besetzen und Veränderungen des Lehrpersonals vorzunehmen; sie hat jedoch von jeder getroffenen Wahl und beziehungsweise Veränderung des Lehrpersonals der einschlägigen Kreisregierung Kenntnis zu geben und bei der erstmaligen Verwendung einer Lehrschwester in einer öffentlichen Schule zugleich das Ergebnis der von derselben bestandenen Prüfung für das Schulamt zur Anzeige zu bringen[2]). Die Kreisregierung ist die von der Ordensoberin getroffene Wahl, bezw. Personalveränderung aus dem Standpunkte der Schulaufsicht zu prüfen und nach Umständen derselben ihre Genehmigung zu erteilen oder zu versagen befugt[3]).

4. Die Gehaltsbezüge der klösterlichen Lehrerinnen werden durch Uebereinkunft mit den betreffenden Gemeinden festgestellt[4]).

---

1) ME. v. 16. Dez. 1836 (Döll. VIII S. 834). Vgl. § 77, 2. Ueber die Erwerbung des zur feierlichen Ordensprofeß allerdings notwendigen Indigenates sieh §§ 2 u. 6—8 des deutschen Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 und die dazu erlassene Vollz.-E. v. 9. Mai 1871 (Obpf. KAB. S. 779 ff.), wodurch die in der ME. v. 21. März 1869 (KMB. S. 70) hierüber gegebene Weisung ihre Anwendbarkeit verloren hat.

2) ME. v. 30. Dez. 1852 (Obfr. SchVSamml. S. 872). Ueber die Derogation dieser Bestimmung in München sieh § 74, 1.

3) ME. v. 3. März 1874 (KMB. S. 121). — Nach den Weisungen, welche über die Aufstellung von Lehrschwestern an Klosterschulen in Oberbayern mit RE. v. 31. März 1874 (KAB. S. 406 ff.) ergingen, kommen hierbei insbesondere zur Anwendung die Vorschriften über die für Stadtschulen erforderliche Prüfungs- und Qualifikationsnote (§ 74, 3 Abs. 2), ferner die Bestimmungen in Art. 2 des Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 (§ 186, 2), wonach von 2 oder 3 Lehrstellen Einer Schule nur Eine und von mehr als 3 Lehrstellen derselben Schule nur 1/3 mit Lehramtsbeflissenen (Verweserinnen oder Gehilfinnen), welche bloß die Exspektantinnenprüfung (Seminarschlußprüfung), aber noch nicht die Anstellungsprüfung bestanden haben, besetzt werden dürfen; für Arbeitslehrerinnen ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen besonderen Prüfung, in Städten der Besitz der 1. oder doch 2. Prüfungsnote erforderlich. — In Niederbayern ist die Admission klösterlicher Lehrerinnen behufs Erwirkung der Regierungsgenehmigung von der Klosteroberin unter Anlage des Prüfungszeugnisses der zuständigen Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) anzuzeigen und von letzterer die Admission nebst Prüfungszeugnis der Kreisregierung vorzulegen. Erst nach Eintreffen der Regierungsgenehmigung sind die betreffenden Lehrerinnen durch die Lokalschulinspektionen in ihre dienstlichen Funktionen einzuweisen und zu verpflichten. Die Einweisung in die Bezüge und deren Anweisung bei den Kassen an einzelne klösterliche Lehrerinnen hat nur dann zu geschehen, wenn dies nach den bestehenden Verträgen und den Etats veranlaßt ist und nicht das Kloster selbst den Bezug erhält. Niedb. RE. vom 1. Februar 1874 (KAB. S. 118) und v. 10. Februar 1883 Z. XI (KAB. S. 145).

4) Sieh § 103, 1.

In Oberfranken erhält jede klösterliche Lehrerin, in was immer für einer Gemeinde dieselbe verwendet sein mag, aus Kreisfonds eine Gehaltsmehrung zu 50 M.[1]).

5. Klosterschulen können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden[2]). Hierbei ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht genügend, sondern in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten[3]), in Landgemeinden ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich. Bei kombinierten Schulsprengeln wird die Zustimmung jeder einzelnen zum Schulsprengel gehörigen politischen Gemeinde in der eben angegebenen Weise erfordert; und zwar gilt dies auch von den nur teilweise, z. B. nur mit einer Ortschaft, am betreffenden Schulsprengel beteiligten Gemeinden[4]).

6. In allen Fällen, wo es sich um die Uebertragung des Unterrichts in einer Mädchenschule an Mitglieder weiblicher Orden handelt, hat die zur Erteilung der diesfallsigen Bewilligung zuständige betreffende Kreisregierung vorher an das Kultusministerium Bericht zu erstatten und darin sich in bestimmter Weise darüber auszusprechen, ob etwa von dem be-

---

1) GVB. 1878 S. 131. In Bamberg bezieht jede Lehrerin aus dem Institute der englischen Fräulein, gleichviel ob sie wirkliche Lehrerin oder Verweserin ist, aus Gemeindemitten jährlich 720 M.

2) Schuldotat.-Ges. vom 10. November 1861 Art. 2 Abs. 5 (Hdb. Suppl. I S. 107). Den Gemeinden steht demnach bei Neueinführung von Klosterschulen ein unbeschränktes Widerspruchsrecht zu. Dagegen können sie auf etwaige Wiederabschaffung derselben nur einen Antrag stellen, dessen Würdigung dem Ermessen der vorgesetzten Stellen vorbehalten bleibt. ME. v. 27. Dez. 1865 (Blt. f. adm. Pr. XVI S. 72 f., vgl. ebend. S. 70—80). Es ist übrigens jederzeit das Recht gegenseitiger Kündigung ausdrücklich im Vertrage mit dem Ordenshause vorzubehalten (Pechmann, Wirkungskr. 5. Aufl. Bd. I S. 351.

3) Vgl. Krais, Hdb. d. inneren Verw. 3. Aufl. I S. 362 u. Pechmann, Wirkungskr. l. c.

4) ME. v. 25. Dez. 1879 (Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 456, vgl. ebend. S. 455—458); Blt. f. adm. Pr. XIII S. 54, XVII S. 211 f., XXV S. 203. Auf diese Weise kann ein am Schulsprengel nicht beteiligter Teil einer politischen Gemeinde und können insbesondere die nicht zum Schulsprengel gehörenden Andersgläubigen die Einführung einer Klosterschule verhindern, selbst wenn die ganze Schulgemeinde einstimmig dieselbe wünscht. Das dürfte bei Erlassung der betreffenden Bestimmung in Art. 2 Abs. 5 des Schuldotationsgesetzes kaum intendiert gewesen sein. Billigerweise sollte nur die Zustimmung der Schulgemeindemitglieder gefordert werden, wie denn auch der Schulgesetzentwurf in Art. 12 jene Bestimmung des Schuldotationsgesetzes in der präziseren Form, daß die Uebertragung des Schulunterrichtes an religiöse Orden nur mit Zustimmung der Schulgemeinde stattfinden dürfe, wieder aufgenommen hatte mit dem Beisatze, daß die Gesamtschulgemeinde hierüber einen förmlichen Gemeindebeschluß zu fassen habe. Es wäre daher zu wünschen, daß der in Art. 2 Abs. 5 des Schuldotationsgesetzes gebrauchte Ausdruck „Zustimmung der Gemeinde" durch eine authentische Interpretation, wenn es anders einer solchen bedarf, als Zustimmung der Schulgemeinde erklärt, zugleich aber, da die bisherige Gesetzgebung eine Schulgemeindeversammlung nicht kennt, eine solche durch eine weitere gesetzliche Bestimmung ermöglicht und etwa der Vorstand der Schulsprengelvertretung zur Versammlung der Schulgemeinde behufs der diesfallsigen Beschlußfassung ermächtigt werden möchte.

treffenden Orden zugleich die Gründung eines klösterlichen Filialinstituts beabsichtigt sei. Denn zur Errichtung klösterlicher Filialinstitute für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend, sei es in den Volksschulen oder in eigenen Pensionaten, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich[1]). Auch ist mit der landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung einer klösterlichen Niederlassung nicht ohne weiteres die Erlaubnis zur Errichtung einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt verbunden, sondern ist dazu besondere Erlaubnis nach der Verordnung vom 18. April 1873 (sieh unten § 136, 2 Abs. 3) erforderlich[2]).

Dritter Abschnitt.

Die Schulpflichtigkeit.

§ 105.

Uebersicht.

Vermöge des in Bayern bestehenden Schulzwanges bezw. Unterrichtszwanges ist den Eltern und deren Stellvertretern unter Strafandrohung die gesetzliche Pflicht auferlegt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen während gewisser Lebensjahre (Schulpflichtigkeitsalter) zum Besuche der Volksschule anzuhalten, wenn nicht ausnahmsweise durch entsprechenden Privatunterricht ausreichende Fürsorge für Erwerbung der Elementarbildung getroffen werden will und kann, und ist zu dem Zwecke, um die Erfüllung der Schulpflicht oder einen geordneten Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern, das ganze Land in Schulsprengel mit einer oder mehreren Schulen abgeteilt. Die betreffenden Bestimmungen werden hier in folgenden vier Kapiteln vorgeführt werden:

1. Zuförderst werden die über den Ort der Schulpflichtigkeit oder die Schulsprengelverhältnisse sowie Schulenerrichtung geltenden Bestimmungen angegeben. Dann reihen sich

2. die Vorschriften über das Alter oder über Dauer, Beginn und Ende der Schulpflichtigkeit an; ferner

---

1) ME. v. 14. Jan. 1867 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 674). Vgl. V. v. 18. April 1873 § 5 (KMB. S. 121 — s. unten § 136, 2 Abs. 3), ME. v. 14. Jan. 1846 u. 9. Jan. 1852 (Döll. XXIV S. 370 f.). In der letztallegierten ME. v. 9. Jan. 1852 ward es als allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß die Verbreitung des nach der Erfahrung so wohlthätig wirkenden Institutes der armen Schulschwestern möglichst gefördert werden solle und daß die Kreisregierungen, wenn in irgend einer Gemeinde der Wunsch nach dem Besitze dieses Institutes kund wird, diesem Wunsche bereitwilligst entgegenkommen sollen.

2) ME. v. 5. März 1877 Nr. 1862 (Geib, a. a. O. II S. 767).

3. die Vorschriften über den Schulbesuch, nämlich teils über die Schulzeit, die Tage und Stunden, an welchen der Schulunterricht zu geben und von den Schulpflichtigen zu besuchen ist, teils über die Handhabung des Schulbesuches und die Behandlung der Schulversäumnisse.

4. Da endlich, um der Schulpflicht zu genügen, an die Stelle des öffentlichen Schulbesuches auch entsprechender Privatunterricht treten kann, so werden auch die hierüber geltenden Grundsätze angefügt.

Erstes Kapitel.

Ort der Schulpflichtigkeit.

I. Schulsprengelbildung und Schulenerrichtung.

§ 106.

Allgemeine Grundsätze über die Bildung der Schulsprengel[1]).

1. Der Schulsprengel richtet sich nach dem Gemeindesprengel, d. i. er soll denselben territorialen Umfang wie die politische Gemeinde haben. In der Regel soll nämlich jede Gemeinde wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden[2]).

„Durch Art. 2 der diesrheinischen Gemeindeordnung v. 29. April 1869 wurde die unter der Herrschaft der Gemeindegesetzgebung v. J. 1818/34 erfolgte bloß polizeiliche Zuteilung zu einer politischen Gemeinde aufrecht erhalten. Eine solche polizeiliche Zuteilung umfaßt alle öffentlichrechtlichen Beziehungen der Gemeinde, erstreckt sich aber nicht auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der zur politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften. Fällt ein Schulsprengel mit der Markung einer Gemeinde zusammen, so bewirkt die Zuteilung von Grundstücken zur Gemeinde von selbst die Einverleibung in den Schulsprengel.“[3]).

2. Es kann jedoch

a) die Zusammenlegung mehrerer Gemeindemarkungen zu einem Schulsprengel mit einer gemeinsamen Schule aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit der Gemeinden, gestattet[3]),

---

1) Hierüber ist jetzt maßgebend die V. vom 26. August 1883 (GVB. S. 407 ff., KMB. S. 247 ff.). Vgl. § 107, 1 u. § 109, 1.

2) Angef. V. v. 26. Aug. 1883 § 1 (GVB. S. 407); der hier in § 1 aufgestellten Regel, daß jede Gemeinde eine Volksschule haben solle, wovon übrigens sofort in § 2 derselben Verordnung eine Ausnahme zugegeben wird, kann im Hinblicke auf Art. 2 des Schuldotationsgesetzes v. 10. Nov. 1861 (vgl. GO. Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3) nicht die Bedeutung beigelegt werden, als ob jede Gemeinde ohne weitere Voraussetzungen zur Errichtung einer Schule angehalten werden könnte. Sieh § 108.

2) VGHE. v. 30. Dez. 1886 (Samml. IX S. 1).

3) Angef. V. § 2.

b) die Abzweigung (Ausschulung) einzelner Gemeindebestandteile vom Gemeindeschulsprengel und deren Zuteilung (Einschulung) zu einer anderen bereits in einer anderen Gemeinde[1]) bestehenden oder neu zu errichtenden Schule teils wegen der Entfernung und Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule[2]), teils wegen Ueberfüllung der Schule[3]), teils wegen konfessioneller Bedenken verfügt werden[4]).

Wird eine Gemeinde einem Schulsprengel zugeteilt, so ist damit in der Regel der ganze Gemeindebezirk gemeint, also auch alle innerhalb der Markung der zugeteilten Gemeinde gelegenen Grundstücke[5]).

Solche über mehrere Gemeindemarkungen oder Teile von Gemeindemarkungen sich erstreckende Schulsprengel werden kombinierte Schulsprengel oder Sprengelschulen genannt.

3. In größeren Gemeinden mit mehreren Volksschulen ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzuteilen[6]). Der einer jeden einzelnen Schule innerhalb eines solchen Schulsprengels zugewiesene territoriale Umfang wird demnach Schulbezirk genannt. Schulbezirke, welche aus Teilen einer und derselben politischen Gemeinde bestehen, sind keine Sprengelschulen[7]).

Eine einzelne Ortschaft oder auch mehrere Ortschaften derselben politischen Gemeinde können keine Schule gründen, welcher die Eigenschaft einer Gemeindeschule zukommt, selbst dann nicht, wenn sie den Aufwand für ihre Schule voll und ganz auf sich nehmen, sondern Gemeindeschulen können nur von politischen Gemeinden, nicht von einzelnen Ortschaften, gegründet werden[8]). Eine solche von einer einzelnen Ortschaft gegründete Schule könnte nur die Eigenschaft einer Privatschule haben.

4. Der Schulsprengel bezw. Schulbezirk erstreckt sich, was die persönliche Zugehörigkeit oder den Schulverband betrifft, auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses[9]).

Wenn jedoch in konfessionell gemischten Gemeinden gesonderte Schulen für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist[10]). Dadurch aber, daß eine Volksschule,

---

1) S. § 176.
2) Angef. V. § 3 Abs. 1. Sieh unten § 108, 1 u. 2.
3) Schuldotationsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 3 (Hdb. Suppl. I S. 106). Sieh unten § 108, 3.
4) Angef. V. v. 26. Aug. 1883 § 3 Abs. 1 u. § 11. Sieh unten § 107, 8 Abs. 2 („förmliche Umschulung").
5) VGHE. v. 29. Mai 1889 (Samml. XI S. 249).
6) Angef. V. § 4.
7) VGHE. v. 29. Mai 1889 (Samml. XI S. 239).
8) VGHE. v. 29. Mai 1889 (Samml. XI S. 239).
9) Angef. V. § 5.
10) Ebend. § 6. Ueber Streitigkeiten wegen Zugehörigkeit zu einem Schulverbande und wegen Schulsprengelgrenzen sieh § 46, 6.

Konfessionsschule ist, wird die ihr zufolge ihrer Organisation zukommende Eigenschaft als Gemeindeanstalt mit den sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen nicht aufgehoben [1]).

5. Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend [2]).

Anm. Das Wort Schulsprengel wird nicht nur (als geographischer Begriff) zur Bezeichnung für den territorialen Umfang einer Schule oder für die räumliche Ausdehnung eines Schulverbandes gebraucht, sondern dient auch (als sozialer Begriff) zur Bezeichnung für die Gesamtheit der Schulverbandsangehörigen, d. i. für die in dem territorialen Umfang einer Schule gelegenen und in einem gemeinsamen Schulverbande stehenden politischen Gemeinden oder Gemeindebruchteile [3]). Für Schulsprengel in der letzteren Bedeutung wird sehr häufig auch der Ausdruck Schulgemeinde in offiziellen Erlassen ꝛc. gebraucht [4]).

Den Schulgemeinden oder Schulsprengeln kommt in Bayern nicht etwa wie den politischen Gemeinden juristische Persönlichkeit zu [5]). Sie sind keine Rechtssubjekte, sondern bloße administrative Verbände zu Schulzwecken. Soweit es sich um Rechtsfähigkeit handelt z. B. in Prozessen, kommen die betreffenden politischen Gemeinden als Rechtssubjekte in Betracht und erscheinen die betreffenden Gemeindeverwaltungen als Vertreter der Schulgemeinden [6]). Decken sich die Grenzen einer politischen Gemeinde und eines Schulsprengels, so ist klar, daß die Verwaltung der politischen Gemeinde den Schulsprengel (die Schulgemeinde) in allen rechtlichen Angelegenheiten, also nicht bloß in Verwaltungs-, sondern auch in Verwaltungsrechts- und in Zivilrechtssachen, zu vertreten hat. Decken sich aber die Grenzen der politischen Gemeinde und des Schulsprengels nicht, handelt es sich um eine aus mehreren politischen Gemeinden oder aus Bruchteilen mehrerer politischen Gemeinden bestehenden Sprengelschule, so hat die Vertretung des Schulsprengels die politische Gemeinde des Schulsitzes [7]), s. § 177, 1.

---

1) VGHE. v. 7. Aug. 1889 (Samml. XI S. 342).

2) V. v. 26. Aug. 1883 § 3 Abs. 2.

3) Vgl. ME. v. 8. Juni 1865 Abs. 1 (KMB. S. 138).

4) Sieh z. B. Döll. IX S. 1271 § 851, S. 1292 § 879, S. 1322 § 913, S. 1324 § 915, S. 1329 § 919, S. 1330 § 922, S. 1331 §§ 923 u. 924, S. 1342 § 937, XI S. 462 § 273, S. 1431 § 1087, XXIII S. 302 § 2058, XXIV S. 328 Rubr. VI, RB. 1861 S. 484—488, 1872 S. 1487, 1489, 1495. Eine ME. v. 17. Febr. 1862 (Weber, N. Gesetzsamml. V S. 586 f.) wollte die Bezeichnung „Schulgemeinde" nicht mehr gebraucht und hierfür „Schulsprengel" gesetzt wissen. Es ist jedoch selbst in späteren Gesetzen von „Schulgemeinde" die Rede; sieh z. B. GB. 1868 S. 366 Art. 13 Abs. 4, GVB. 1875 S. 290 Art. 73. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XVII S. 193 ff., XXIII S. 104 ff.; Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 18 col. 2.

5) Nach dem sächsischen Schulges. v. 26. Apr. 1873 § 9 Abs. 3 steht der Schulgemeinde das Recht der juristischen Persönlichkeit zu.

6) Oberstr. Erk. v. 7. April 1877 (Samml. in Zivilrechtssachen VI S. 719 u. Bl. f. RA. Bd. 42 S. 199).

7) Oberstr. Erk. v. 7. Apr. 1888 (Samml. XII S. 66): „Das bay. Recht kennt die Schulgemeinde als organische Gestaltung nicht, und auch die Rechtsprechung hat auf Grund des Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 Schulgemeinden

§ 107.

Konfessinalität der Schule.

1. **Die bayerischen Volksschulen sind regelmäßig für eine bestimmte Konfession errichtet und eingerichtet d. h. es bildet in Bayern die konfessionelle Schule die Regel[1]).**

Seit der Reformation hatten die Schulen, entsprechend dem damaligen deutschen Reichsrechte (Instr. pacis Osnab. Art. V §§ 31 und 34, Art. VII § 1) einen konfessionellen Charakter, indem die Katholiken katholische, die Protestanten protestantische Schulen hatten, d. h. in jenen herrschte, wenigstens in der Regel, katholischer, in diesen protestantischer Geist. Das alte Bayern war ungemischt katholisch, folglich gab es daselbst durchwegs katholische Schulen. Kamen Andersgläubige in eine Gemeinde mit konfessionell ungemischter Bevölkerung, so mußten sie, wenn ihnen keine Nachbarschule ihrer Konfession zu Gebote stand, ihre Kinder in die Ortsschule schicken; diese wurde aber dadurch bezüglich ihres pädagogischen Charakters keine gemischte, sondern blieb eine konfessionelle, wie noch heute (s. § 107 Z. 7); erstarkte die Minderheit, so konnte sie es mit der Zeit zu einer Schule ihres Bekenntnisses bringen. Die Schulsprengel richteten sich nach dem Pfarrsprengel (Parochialschule). Unterm 26. Nov. 1804[2]) erging eine Verordnung, welche mit dem bisherigen Prinzipe hinsichtlich der Konfessionalität brechen wollte, allein dieselbe scheint bloß in Franken publiziert worden zu sein; durch die Verordnung vom 10. Mai 1810[3]) wurde die Normierung der Schulsprengel nach den Gemeindebezirken angeordnet; allein sie wurde so wenig wie jene vom 26. Nov. 1804 durchgeführt; sie waren bloß Versuche, welche nicht ausgeführt wurden. Demnach schuf die Vrdg. v. 22. Jan. 1815[4]) nichts Neues, sondern hielt bloß den von alters hergebrachten Zustand bei und bestätigte ihn gegenüber den jüngsten Aenderungsversuchen, wenn sie die Konformierung der Schulsprengel mit den Pfarrsprengeln und die Abgrenzung derselben nach Konfessionen anordnete und das Fortbestehen der wenigen inzwischen bereis entstandenen gemischten Schulen nur insoweit und insolange zuläßt, als nicht der eine oder andere Religionsteil eine Trennung derselben in konfessionelle Schulen verlangt, die Neueinführung gemischter Schulen aber ganz unerwähnt läßt, so daß dieselben fernerhin im rechtsrheinischen Bayern ausgeschlossen waren[5]). Erst durch die Verordnung vom 29. Aug. 1873[6]) wurden die Pfarrschulen aufgehoben und die Gemeindeschulen eingeführt d. h. die Konformität des Schulsprengels mit dem Gemeindesprengel als Regel aufgestellt und die Neueinführung von Simultanschulen mit Zwangsbezirken hauptsächlich von einem Beschlusse der politischen Gemeinde als Voraussetzung für die Entschließung der Kreisregierung abhängig gemacht. Diese Verordnung, welche zu einer Vorstellung des Episkopates v. 12. Sept. 1873, zu wiederholten Modifikationsanträgen der protestantischen

---

als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten nicht anerkannt, vielmehr sind Angelegenheiten der Schule als einer Gemeindeanstalt von der Vertretung der politischen Gemeinde, wo dieselbe ihren Sitz hat, zu verwalten, was auch in dem Falle Geltung hat, wenn der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde deshalb nicht zusammenfällt, weil er auch Teile anderer Gemeinden umfaßt." Ebenso Krais, Handb. d. inneren Verw. 3. Aufl. Bd. I S. 360 u. 373 u. Pechmann, Wirkungskreis d. Distriktsverwaltungsbeh. 5. Aufl. Bd. I S. 352.

1) Vrdg. v. 26. Aug. 1883 § 7 Abs. 1 (GVB. S. 409).

2) Sicherer, Kirche u. Staat in Bayern 1874 S. 29.

3) Döllinger IX S. 1294.

4) Döllinger IX S. 1297.

5) Bl. f. adm. Prax. Bd. 43 S. 334.

6) KMB. S. 325.

Generalsynode[1]), zu mehreren Beschwerden über Errichtung von Simultanschulen und zu öfteren Erörterungen auf den Landtagen[2]) Anlaß gab, wurde durch die nunmehr geltende Vrdg. v. 26. Aug. 1883[3]) ersetzt, welche einige die Konfessionsschule als Regel betonende und die Einführung von Simultanschulen mehr einschränkende Ergänzungen zu §§ 3, 7, 11 und 14 enthält, während die übrigen §§ unverändert aus der Vrdg. v. 29. Aug. 1873 herübergenommen sind.

In der Pfalz wurde durch Reggs.-Vrdg. v. 20. Aug. 1817 Art. 2 und Landratsabsch. vom 9. März 1818 Z. VII, 6[4]) die Bildung von Mischschulen ausnahmsweise gestattet, jedoch von der freien Uebereinstimmung der Religionsparteien abhängig gemacht.

So ist denn in Bayern die konfessionelle Schule Regel und hat ihre Stütze in der Verfassung selbst, denn die im II. Anhang zur II. Vf.-Beil. in §§ 6 und 14 enthaltene Garantierung der protestantischen Distriktsinspektionen d. i. konfessioneller Schulaufsicht und die Bestimmung über Schulreferenten hat unverkennbar den konfessionellen Charakter der Volksschulen zur Voraussetzung.

Ferner, „der erste und höchste Zweck des Unterrichtes in der Volksschule ist, einen solchen Grund der Erkenntnis der ewigen Wahrheiten der Religion und Tugend in den Schülern zu legen, daß sie für ihr ganzes Leben diese höhere Ueberzeugung festzuhalten und die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung und Befestigung für sich zu benützen fähig werden.“[5]). Die vollständige Erfüllung dieser Anforderung und die Ermöglichung einer einheitlichen religiös-sittlichen Erziehung der Schuljugend setzt konfessionelle Schulen voraus, in welchen das religiöse Element der Schule voll und klar zur Geltung gebracht und der Religionsunterricht nicht bloß als einzelner Unterrichtsgegenstand behandelt, sondern zum Mittelpunkt des Schulunterrichtes gemacht werden kann, woraus für andere Unterrichtsgegenstände Anregung gewonnen und so über das ganze Schulleben ein religiöser Geist ergossen wird.

Ausnahmsweise bestehen aber auch konfessionell gemischte oder Simultanschulen und können solche unter gewissen Bedingungen teils sofort bei Errichtung einer neuen Schule (Ziff. 2), teils durch Umwandlung von Konfessionsschulen (Ziff. 3) zu stande kommen.

„Mit der Simultanschule oder konfessionell gemischten Schule darf nicht die sogen. Kommunalschule oder konfessionslose Schule verwechselt werden. Das Wesen der sogen. Kommunalschule oder konfessionslosen Schule besteht darin, daß in derselben entweder von dem Religionsunterrichte ganz abgesehen und sich nur auf die weltlichen Unterrichtsgegenstände beschränkt oder daß zwar ein Religionsunterricht erteilt wird, aber nicht konfessionell durch einen Lehrer der betreffenden Konfession, sondern generell, also in der Weise, daß den Zöglingen die den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsamen Grundwahrheiten und die für alle giltigen Sittenlehren ge-

---

1) s. Allh. Erl. v. 16. Mai 1879 Z. 8 (KMB. S. 114).

2) Verhandlungen d. Abg.-Kammer 1877/78 Beil. Bd. III S. 101 ff., S. 233 ff. Stenogr. Ber. Bd. I S. 424—481 und 572—584, Verhandlungen der Reichsr.-Kammer 1877/79 S. 553—623; Verhandlungen d. Abg.-Kammer 1881/82 Beil. Bd. II S. 95, Stenogr. Ber. Bd. I S. 67—109. Verhandlungen d. Reichsr.-Kammer 1881/82 Prot. Bd. I S. 380 ff.

3) GVB. S. 407.

4) Geissel, Samml. S. 203 u. 208.

5) Erläuterung des Lehrplanes v. 3. Mai 1811 Z. I A, a (Döllinger IX S. 1384).

geben werden. Solche Schulen kennt das öffentliche Recht in Bayern nicht und zwar ebensowenig in der Pfalz als im diesseitigen Bayern." [1]).

2. Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hierzu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden [2]). Als Voraussetzung wird jedoch hierbei das Vorhandensein solcher besonderer, exzeptioneller örtlicher Verhältnisse erfordert, welche ein Abweichen von der Regel der konfessionellen Schule als geboten erscheinen lassen [3]).

3. Die konfessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde können ausnahmsweise in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen unter folgenden Voraussetzungen in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden:

a) die Umwandlung muß von der Gemeindebehörde beantragt werden und der Antrag in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse für sich haben; und zwar muß diese Zustimmung in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von $^2/_3$, in Gemeinden von einer größeren Einwohnerzahl, wenn die Umwandlung sich auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen erstrecken soll, gleichfalls mit einer Mehrheit von $^2/_3$, wenn sie aber auf mehr als die Hälfte dieser Schulen sich erstrecken soll, mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen erfolgen;

b) es darf der Erteilung zureichenden Religionsunterrichtes nach dem hierüber vor der Umwandlung jedesmal zu erholenden Gutachten der kirchlichen Oberbehörden kein Hindernis im Wege stehen, indem da, wo ein solches konstatiert ist, die Genehmigung zu versagen ist;

c) es dürfen keine stiftungsmäßigen Bestimmungen im Sinne des § 9 Abs. 4 und des § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde und der §§ 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen [4]), indem in dem Falle, wenn bei der einen oder der andern konfessionellen Schule solche Bestimmungen in Mitte liegen, die Umwandlung unter allen Umständen ausgeschlossen bleibt [5]);

---

1) ME. v. 27. März 1869 (Verhandlungen der Abg.-Kammer 1870 Beil. Bd. IV S. 63).

2) V. v. 26. Aug. 1883 § 9 (GVB. S. 410).

3) Vgl. die betreffs der Simultanschule in der Wertachvorstadt i. J. 1879 ergangene ME. (A. Postz. 1879 Nr. 265 S. 4).

4) Abgesehen von besonderen Schulstiftungen für einen Religionsteil werden an viele Volksschulen ständige Dotationsbeiträge aus dem Lokalkirchenvermögen herkömmlich geleistet. Die Leistung dieser Dotationen hat den konfessionellen Charakter der Schule zur rechtlichen Voraussetzung, wird daher als ein Hindernis der Umwandlung erscheinen müssen und jedenfalls bei etwaiger Umwandlung nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXII S. 49 ff.

5) Angef. V. v. 26. Aug. 1883 § 7. Ueber die Würdigung u. Genehmigung

d) Bei Würdigung und Bescheidung von Anträgen auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblicke auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hierdurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird[1]).

Da eine Majorisierung eines Konfessionsteiles durch den anderen Konfessionsteil hierin unbillig wäre, so würde in einem Falle, wo eine geschlossene konfessionelle Mehrheit für und eine geschlossene konfessionelle Minderheit gegen die Umwandlung ist, die staatliche Genehmigung derselben zu versagen sein[2]).

4. Unter denselben Voraussetzungen (Ziff. 3, a) kann umgekehrt auch die Umwandlung konfessionell gemischter Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden[3]).

5. An konfessionellen Volksschulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt werden. An konfessionell gemischten Schulen (Simultanschulen) a) mit nur einer Lehrstelle ist die Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder für die Konfession des anzustellenden Lehrers maßgebend; b) an solchen Schulen mit mehreren Lehrstellen sind von jeder beteiligten christlichen Konfession Lehrer in entsprechender Zahl anzustellen[4]).

---

solcher Anträge durch die Kreisregierung und über die gegen deren Entscheidung statthafte Beschwerdeführung beim Kultusministerium sieh unten § 109 Ziff. 1 Abs. 1 u. 2 u. Ziff. 3.

1) V. v. 26. Aug. 1883 § 14 Abs. 2 (GVB. S. 412). Sieh auch § 7 Abs. 1 dieser V. und ME. v. 23. Sept. 1879, die Umwandlung der St. Annaschule am Lehel in München in eine Simultanschule betr. (B. Schulfr. 1879 S. 336). Für den Fall der Umwandlung konfessionell gemischter Schulen in konfessionelle Schulen, d. i. für den Fall der Rückkehr zur verordnungsmäßigen Regel, ist dem administrativen Ermessen der staatlichen Aufsichtsorgane eine solche besondere Umsicht und Prüfung, wie sie in § 14 Abs. 2 der V. v. 26. Aug. 1883 für den Fall der Gestattung einer Ausnahme von der Regel zur Pflicht gemacht ist, nicht als Schranke gesetzt. Vgl. ME. v. 9. Aug. 1883, die Simultanschule in München betr. (A. Abendz. 1883 Nr. 223).

2) ME. v. 7. Dez. 1873. Nach diesem Gesichtspunkte wurde mit Bezug auf ME. v. 7. Dez. 1873 die Beschwerde wegen Umwandlung der protestantischen und katholischen Schule zu Dittlofsroda in Unterfranken in eine konfessionell gemischte Schule beschieden durch ME. v. 3. Jan. 1875.

3) V. v. 26. Aug. 1883 § 8.

4) Ebend. § 12. Vgl die als Antwort auf die bischöfliche Vorstellung über Simultanschulen v. 12. Sept. 1873 ergangene ME. v. 7. Dez. 1873, wo bemerkt wird, daß durch die V. vom 29. Aug. 1873 „auch der konfessionell gemischten Schule der christliche Charakter ausdrücklich gewahrt wurde, indem nur die konfessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde mit einander vereinigt und zur Wirksamkeit an den hierdurch geschaffenen Simultanschulen nur Lehrer der einen oder andern christlichen Konfession berufen werden dürfen.“ Demgemäß sind an konfessionell gemischten Schulen israelitische Lehrer nicht zuzulassen und wurde ein diesbezügliches Gesuch der israelitischen Lehrer der

6. Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion gesondert erhalten[1]). Denn einerseits ist der konfessionelle Religionsunterricht obligatorisch[2]), andrerseits dürfen die Schulkinder vermöge der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit[3]) nicht zum Besuche des Religionsunterrichtes eines ihnen fremden Glaubensbekenntnisses angehalten werden[4]). Kinder von Dissidenten (Angehörigen der deutsch-

---

Pfalz abschlägig beschieden. Nur die infolge der ME. v. 27. März 1869 an einzelnen Schulen der Pfalz bereits früher angestellten israelitischen Lehrer sollen aus Rücksicht der Billigkeit auf ihren Schuldiensten belassen werden.

1) Angef. V. v. 26. August 1883 § 10, wonach bezüglich des Religionsunterrichtes die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden auch in gemeinsamen Schulen ausdrücklich gewahrt bleiben. In Fürth gibt es bloß Simultanschulen, und sind daher die 5000 Katholiken der Stadt gezwungen, ihre Kinder in dieselben zu schicken. — Die Obsorge für den konfessionellen Religionsunterricht ist Pflicht und Recht des Pfarrers der betreffenden Konfession (sieh § 141, 1, § 155, 1). Die Pfarrer sollen auch gehörige Sorge tragen, daß die Kinder aus gemischten Ehen schon mit dem Beginne des Schulpflichtigkeitsalters dem öffentlichen religiösen Unterrichte jener Konfession zugewiesen werden, welcher sie nach §§ 12—14 der II. Verf.-Beil. angehören. ME. v. 23. Nov. 1838 Abs. 2 u. v. 3. Juni 1842 (Döll XXIII S. 25 u. 27 f.). Vgl. Pfälz. RE. vom 5. März 1844 (Geib, Hdb. II S. 654). Streitigkeiten über die Religionsverhältnisse schulpflichtiger Kinder aus gemischten Ehen werden von den Distriktspolizeibehörden in erster, vom Verwaltungsgerichtshofe in zweiter und letzter Instanz entschieden. Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 34 Abs. 5; Ges. v. 8. Aug. 1878 üb. d. VGH. Art. 8 Abs. 4 u. Art. 9 Abs 1; Entsch. d. VGH. v. 5. Nov. 1880 (Samml. II S. 149). Der Lokalschulinspektion steht ein Beschwerderecht in Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern nicht zu, wohl aber den Pfarrämtern. Entsch. d. VGH. v. 17. November 1882 (Samml. VI Nr. 69 S. 229 u. Nr. 70 S. 231). — Für das Vorgehen der geistlichen Obern (Pfarrämter) in einer religiösen Erziehungsfrage nach § 23 der II. Verf.-Beil. kann im allgemeinen erst mit dem Eintritte eines Kindes in das Alter der öffentlichen Schulpflicht eine Veranlassung gegeben sein (Entschg. d. VGH. vom 27. Nov. 1885. — Samml. VII S. 16).

2) Vgl. ME. vom 27. März 1869 (Verh. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. IV S. 63)

3) Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 1, II. Verf.-Beil. §§ 1 u. 2.

4) Pfälz. RE. v. 24. Jan. 1885. Hiernach dürfen Schulkinder weder zum Religionsunterrichte der andersgläubigen Schuljugend zugezogen noch zur Teilnahme am Gebete und Choralgesange derselben irgendwie veranlaßt oder angehalten werden; es soll jedoch den aus entfernten Ortschaften kommenden Kindern bei strenger Kälte, Regenwetter u. s. w. der Eintritt in das warme Schullokal auch vor dem Anfangsgebete und eventuell vor dem Absingen des Choralgesanges in dem Falle nicht verweigert werden, wenn diesen Kindern ein anderes Schullokal oder ein sonstiger geeigneter Aufenthaltsraum nicht zur Verfügung steht. Sieh auch Pfälz. RE. v. 20. Aug. 1817 Art. 2 u RE. v. 9. Juni 1855 (Geib, Hdb. Bd. II S. 638 u. 731), Juden-Edikt v. 10. Juni 1813 § 32 (Weber, Neue Gesetz- u. Verordn.-Samml. I S. 422) u. Pfälz. RV. v. 8. Okt. 1823 Art. 10 (Geib a. a. O. S. 124), Bamb. Ord.-E. v. 21. Nov. 1850 (Bamb. VSamml. S. 289), OKE. v. 3. Dez. 1844 (N. AHB. II S. 380). — Eltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder zum Besuche des Religionsunterrichtes der Konfession, welcher die Kinder angehören, nicht anhalten und dafür zur Teilnahme am

katholischen und freigemeindlichen Genossenschaften) sind, soferne sie nicht mit Zustimmung ihrer Eltern an dem in der Schule erteilten katholischen oder protestantischen Religionsunterrichte freiwillig sich beteiligen wollen, von demselben zu dispensieren[1]). Ebenso können die werktagsschulpflichtigen Kinder altkatholischer Eltern von der Teilnahme an dem katholischen Religionsunterrichte unter der Voraussetzung dispensiert werden, daß seitens der beteiligten Eltern auf Grund ihrer Stellung zum Vatikanum um eine derartige Dispensation ihrer Kinder nachgesucht und für den religiösen Unterricht der letzteren in anderer Weise genügende Vorsorge getroffen wird[2]).

7. Während in dem Falle, daß in einer Gemeinde für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Konfessionsschulen bestehen, jede Konfession an die Schule ihrer Konfession angewiesen ist (§ 106, 4 Abs. 2) und der einen Konfession ein Recht auf Mitbenützung der Schule der anderen Konfession nicht zukommt, sind da, wo nur eine Schule besteht, die dem betreffenden Schulsprengel angehörigen Mitglieder verschiedener Glaubensbekenntnisse an dieselbe gewiesen (§ 106, 4 Abs. 1) und zu ihrer Benützung nicht nur berechtigt, sondern in der Regel (über Ausnahmen sieh die folgende Ziff. 8) auch verpflichtet; es erscheint demnach eine solche Schule als eine allgemeine oder als eine allen Angehörigen des Schulsprengels ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gemeinsame Anstalt — und zwar nicht bloß in dem Falle, daß die betreffende Schule ausnahmsweise eine konfessionell gemischte ist, sondern auch wenn sie der Regel gemäß einen konfessionellen Charakter hat[3]).

8. Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann.

Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deshalb, insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer

---

Religionsunterrichte einer anderen Konfession anweisen, würden der Strafbestimmung des Art. 58 Abs. 1 des PStGB. unterliegen. Oberstr. Erk. v. 2. Nov. 1878 (KMB. S. 345 ff.). Vgl. oberstr. Erk. vom 17. Mai 1878 (Blt. f. adm. Pr. XXVIII S. 295 ff.).

1) ME. v. 5. Nov. 1861 (Hdb. Suppl. I S. 115 f.). Vgl. ME. v. 22. Juni 1867 Schlußabs. (KMB. S. 129).

2) ME. v. 27. Aug. 1872 (KMB. S. 303 f.). Vgl. die in Bezug auf technische Lehranstalten ergangene ME. v. 3. Apr. 1872 (KMB. S. 130 f.), wonach bezüglich der Teilnahme der Kinder altkatholischer Eltern am katholischen Gottesdienste dasselbe gilt.

3) Eine konfessionelle Schule wird dadurch, daß sie gemäß § 5 der V. vom 26. Aug. 1883 (s. oben § 106, 4 Abs. 1) von anderen Konfessionen mitbenützt werden muß, somit dem Schulsprengel nach eine allgemeine oder den verschiedenen Konfessionen gemeinsame Schule ist, des ihr rechtlich, z. B. stiftungsgemäß, zukommenden konfessionellen Charakters nicht verlustig, wenn sie gleichwohl faktisch als eine gemischte Schule sich darstellt. Ein ähnliches Verhältnis bestand auch nach der V. v. 22. Jan. 1815, II, 3 Satz 2 (Döll. IX S. 1299).

Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen.

Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden.

Auch bleibt es den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln[1]).

§ 108.

Ursachen zur Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen[2]).
(s. hierzu § 123, 4.)

1. Befinden sich in einer Gemeinde oder in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte 25 oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine (geometrische) Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden[3]).

2. Aber auch ohne das Zusammentreffen dieser besonderen Umstände (einer bestimmten Schülerzahl und Entfernung über eine Stunde vom Schulsitze) kann die Entfernung und namentlich die Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule Anlaß zur Errichtung einer neuen Schule geben. Aus solchen Rücksichten kann zunächst die Zuweisung von Bestandteilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbar-

---

1) V. v. 26. Aug. 1883 § 11 (GVB. S. 410).

2) Die Quellen hierüber sind Art. 2 Abs. 3 u. 4 des Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861 (Hdb. Suppl. I S. 106 f.) und §§ 3 u. 4 d. V. v. 26. Aug. 1883 (GVB. S. 408 u. 410). Die allegierten Stellen des Schuldotationsgesetzes werden verschieden interpretiert. Nach der einen Ansicht werden dort die Fälle, in welchen die Errichtung neuer Schulen angeordnet werden kann, erschöpfend aufgezählt. Nach der anderen Ansicht aber, von welcher die Staatsgierung bei Erlassung der V. v. 29. Aug. 1873 u. v. 26. Aug. 1883 ausging, sind jene Bestimmungen bloß exemplifizierend und ist dadurch das freie Organisationsrecht, welches den Kreisregierungen vor dem Schuldotationsgesetze gemäß der früheren V. v. 22. Jan. 1815 und der Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 44 zukam, unberührt gelassen, sind vielmehr nur jene besonderen Fälle, namentlich der von der regelmäßigen Bildung der Schulsprengel abweichende und auch bei geringerer Schülerzahl statthafte Ausnahmsfall in Art. 2 Abs. 4, als gleichfalls unter dieses Organisationsrecht fallend hervorgehoben worden. Sieh hierüber Stenogr. Ber. d. K. d. A. 1876, Bd. I S. 231—237, 250 f., 255 f. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXV S. 191 u. 200, XXVIII S. 385—390.

3) Schuldotat.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 4 (Hdb. Suppl. 1 S. 106 f.); V. v. 26. Aug. 1883 § 3 Abs. 3 (GVB. S. 408). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXV S. 203. Ueber Streitigkeiten in dieser Beziehung sieh § 46 Ziff. 7.

gemeinde verfügt werden; wenn jedoch dieses sich nicht ermöglichen läßt, so kann für dieselben in Verbindung mit einer anderen hierfür passend gelegenen Gemeinde oder Gemeindebestandteilen die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden[1]).

3. Die Errichtung einer neuen Schule kann unter Umständen auch durch Ueberfüllung der Schulen veranlaßt werden, wofür indes zumeist andere Mittel Abhilfe bieten.

Wenn nämlich die Zahl der Werktagsschüler[2]) unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte 100 übersteigt, so kann die Gemeinde nur zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden; ja es kann auch durch bloße Aufstellung von Hilfslehrern oder durch zweckmäßige Zuteilung zu anderen Schulsprengeln Abhilfe geschaffen werden[3]).

Bestehen an einer Schule vier Lehrstellen, so sind nach Art. 2 Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes mindestens drei derselben mit Schullehrern zu besetzen. Sind in einer Gemeinde gesonderte Knaben- und Mädchenschulen, so hat beim Vollzuge des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Schuldotationsgesetzes jede für sich allein in Betracht zu kommen[4]).

In Streitsachen über die Verpflichtung der Gemeinden zur Umwandlung der Stelle eines Verwesers in die eines Schullehrers ist der jeweilige Inhaber der Verweserstelle kein rechtlich Beteiligter[5]).

Wenn aber in größeren Gemeinden bei stark anwachsender Schülerzahl der Ueberfüllung der vorhandenen Schulen durch die eben angedeuteten Mittel oder durch Errichtung von Parallelkursen nicht genügend abgeholfen werden kann, so wird infolge des in solcher Weise zu Tage

---

1) So nach V. v. 26. Aug. 1883 § 3 Abs. 1 (GVB. S. 407). Sieh auch oben § 106, 5.

2) ME. v. 28. Nov. 1862 Z. 2 (Samml. prinzip. Erl. 1862 S. 144); Verh. d. K. d. Reichsr. 1859/61, Sten. Ber. Bd. III S. 291.

3) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 3 (Hdb. Suppl. I S. 106). Ueber derartige Streitigkeiten sieh § 46 Ziff. 7. — Durch den alleg. Art. 2 Abs. 3 des Schuldotat.-Ges. ist der Bestimmung in Art. 15 der pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 derogiert, wonach die Maximalzahl der Schüler auf 80 festgesetzt war. Die weitere Bestimmung dieses Art. 15 bezüglich der Abteilung der Kinder nach den Geschlechtern und nach den Klassen wurde laut ME. v. 21. Juni 1878 (KMB. S. 222) dahin abgeändert, daß beim Vorhandensein von 2 oder mehr Lehrkräften in einer Gemeinde die Kreisregierung nach genauer Würdigung der Verhältnisse bestimmen kann, ob die Werktagsschulpflichtigen nach Geschlechtern oder bloß nach Klassen zu verteilen seien; bei mehr als 3 Lehrkräften ist jedoch in der Oberklasse auf thunlichste Trennung der Geschlechter zu achten. Sieh auch § 102, 1. — In der Fin.-Aussch.-Sitzg. d. Abgeord.-K. v. 23. Jan. 1888 wurde konstatiert, daß noch über 700 Schulstellen mit mehr als 100 Kindern von nur einem Lehrer versehen werden. (Münchener Frdbl. 1888 Nr. 24.)

4) VGHE. v. 18. Mai 1892 (Samml. XIII S. 515).

5) VGHE. v. 29. Mai 1895 (Samml. XVI S. 264).

tretenden Bedürfnisses zur Errichtung einer neuen Schule und beziehungsweise Abgrenzung eines neuen Schulbezirkes zu schreiten sein[1]).

4. Endlich können auch konfessionelle Rücksichten die Errichtung einer Schule herbeiführen. (Sieh hierüber § 107, 8 Abs. 4.)

Anm. Ueber die Errichtung oder Eröffnung einer neuen Schule haben die Pfarrer der Diöcese Regensburg an das Ordinariat Bericht zu erstatten und dabei insbesondere anzugeben, wie für Erteilung des Religionsunterrichtes gesorgt ist[2]).

§ 109.

Zuständigkeit und Verfahren in Bezug auf Schulsprengelbildung, Schulenerrichtung und Umwandlung ꝛc.

1. Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke sowie über alle hierbei zu ordnenden Verhältnisse (Umwandlung, Zusammenschmelzung, Verlegung von Schulen ꝛc.) steht der einschlägigen Kreisregierung zu[3]).

In einem auf die Organisation einer Schule nach Art. 2 des Schulbedarfsges. bezüglichen Streitverfahren kann gegenüber der Gemeinde bezw. dem Schulsprengel nicht ein einzelner Bewohner als Partei auftreten; die Berechtigung zu einer Klage oder zu einer Beschwerde im Gebiete des streitigen Rechtes überhaupt wird nämlich durch das Vorhandensein eines als verletzt erachteten individuellen Rechtsanspruches bedingt; ein solcher individueller Rechtsanspruch eines Gemeinde- oder Schulsprengel-Bewohners auf die Erfüllung einer der im Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes normierten Verbindlichkeiten besteht im allgemeinen nicht.[4])

Daher ist auch in Streitsachen über die Verpflichtung der Gemeinde zur Umwandlung der Stelle eines Verwesers in die eines Schullehrers

---

1) Folgt aus § 4 der V. v. 26. Aug. 1883 (GVB. S. 408). Eine genauere Vorschrift enthält in dieser Beziehung das Münchener Schulstatut vom 15. Dez. 1871 § 2. Danach besteht die Werktagsvolksschule eines jeden Schulbezirkes aus 7 Knaben- und 7 Mädchenklassen mit einjährigen Lehrkursen, ist die Maximalzahl der Schüler einer Klasse auf 60 festgesetzt, können bei Ueberfüllung von Schulklassen höchstens 14 Parallelklassen für die Gesamtschule (Knaben und Mädchen) geschaffen werden, und ist bei größerem Bedürfnis zur Gründung einer neuen Schule zu schreiten.

2) Regensb. Ord.-E. v. 13. Okt. 1866 (Oberh. VB. S. 83).

3) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 44 Abs. 2 (Hdb. III S. 362 f.) u. V. vom 26. Aug. 1883 § 14 (GVB. S. 412). Vgl. Verf.-Urk. Beil. VI § 21, wodurch auch die Errichtung, Unterdrückung und Versetzung gutsherrlicher Schulen von der Bewilligung der Oberschulbehörde abhängig erklärt wurde. Nach ME. v. 14. Dez 1874 (KMB. S. 534) hat die Eröffnung der betr. Regierungsentschließungen an die Beteiligten stets gegen Empfangsbestätigung und unter geeigneter Belehrung über das den Beteiligten zustehende Beschwerderecht und über die Beschwerdefrist (sieh unten Ziff. 3) zu erfolgen.

4) VGHE. v. 14. Okt. 1887 (Samml IX S. 255—260).

der jeweilige Inhaber der Verweserstelle kein rechtlich Beteiligter, denn derselbe hat infolge seiner Ernennung nur Anspruch auf das ihm zustehende Diensteinkommen, nicht aber darauf, daß die Verweserstelle in eine definitive Schulstelle umgewandelt wird, auch nicht darauf, daß wenn sie umgewandelt wird, er diese neue Schulstelle erhält, ihm geschieht also durch die Nichtumwandlung kein Unrecht. Beteiligt hierbei sind lediglich die Gemeinde bezw. der Schulsprengel und die Schulaufsichtsbehörden[1]).

Bei der Entscheidung der Kreisregierung haben die in den bestehenden Schulnormen aufgestellten und in den vorhergehenden §§ angeführten Grundsätze über die Gestaltung der Schulsprengel (§ 106) über die Konfessionalität der Schulen (§ 107), über die Neuerrichtung von Schulen und Lehrstellen (§ 108) als Richtschnur zu dienen; bei jenen Punkten aber, bezüglich welcher die bestehenden Schulverordnungen nähere Bestimmungen nicht enthalten, ist alles dem Ermessen der Kreisregierung anheimgestellt. So fehlen namentlich hinsichtlich der Aufhebung von Schulen besondere Vorschriften über die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit. Die Aufhebung wird jedoch nicht leicht anders, als in der Form einer Zusammenschmelzung oder Vereinigung vorkommen und alsdann, wofern es sich um Zusammenlegung schwach besuchter Schulen mehrerer Gemeinden handelt, die oben § 106, 2, a und 5 angeführte Bestimmung, wofern es sich aber um Vereinigung von zwei Konfessionalschulen einer Gemeinde zu einer beiden Konfessionen gemeinsamen Schule handelt, die oben § 107, 3 über Umwandlung erwähnten Normen in Anwendung zu kommen haben.

Ein besonderes Augenmerk sollen die Kreisregierungen bei Uebung ihrer Zuständigkeit auf zweckmäßige Bildung der Schulsprengel richten, namentlich auf Zugänglichkeit und nicht zu große Entfernung des Schulsitzes von allen demselben zugewiesenen Schulsprengelbestandteilen sorgfältig bedacht sein und hierbei den berechtigten Wünschen der Eltern um Zuteilung ihrer Kinder an die nächstgelegene und auf guten Wegen zu erreichende Schule nach Thunlichkeit Rechnung tragen, indem hierin das beste Hilfsmittel gegen die vielen dem Erfolg des Unterichtes höchst schädlichen Schulversäumnisse gefunden wird. Der Gemeindesprengelverband bildet, obwohl er in der Regel für den Schulsprengelverband maßgebend ist, in solchen Fällen, wo es sich um Zuteilung an eine nähere oder besser gelegene Schule einer anderen Gemeinde handelt, kein Hindernis dagegen, indem diese Ausnahme in der Verordnung vom 26. Aug. 1883 § 3 ausdrücklich vorgesehen ist[2]). Aber nicht bloß bei Errichtung einer neuen

---

1) VGHE. v. 29. Mai 1895 (Samml. XVI S. 264).

2) Auch in der früheren Verordnung v. 22. Jan. 1815, wonach der Pfarrsprengel für den Schulsprengel maßgebend war, war die gleiche Ausnahme anerkannt. ME. v. 27. Juli 1865 (KMB. S. 157—159). Vgl. Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, B Ziff. 1 Abs. 5 (KAB. S. 916 f.) Ueber die Berücksichtigung des Schulsprengelverbandes bei Pfarrdismembrationen sieh ME. v. 13. Juli 1811 Ziff. 4 u. 6 (Döll. VIII S. 479 f.) u. v. 4. Sept. 1813 (ib. S. 477). Es hatte übrigens nach der vormaligen Verordnung v. 22. Jan. 1815, welche ebenso wenig als

Schule oder angeregter Aenderung eines Schulsprengelverbandes ist die erwähnte Rücksicht auf Zugänglichkeit und Nähe der Schule im Auge zu behalten, sondern es ist von diesem Gesichtspunkte auch bei angeregten Schulhausbauten und bei der durch zu große Schülerzahl veranlaßten Aufstellung eines weiteren Lehrers jedesmal vor der Beschlußfassung hierüber die etwaige zweckmäßigere Bildung des betreffenden Schulsprengels, sei es durch Ausschulung einzelner Bestandteile oder durch Bildung eines neuen Schulsprengels, in reifliche Erwägung zu ziehen[1]).

2. Den Beschlüssen der Kreisregierung über die Schulsprengelverhältnisse ꝛc. hat stets eine erschöpfende Instruktion durch die Unterbehörden vorherzugehen[2]). Hierbei sind nach der ME. v. 24. Juli 1833 (§ 22, 3, a) zwar die beiden Distriktsschulbehörden beteiligt, vorzugsweise aber erscheint dies nach der ME. v. 18. Sept. 1867 (§ 110) als Aufgabe der Distriktspolizeibehörde. Die beiden Distriktsschulbehörden haben übrigens ihrerseits nicht bloß bei Schulbauten und Errichtung neuer Lehrstellen oder auf besondere Anträge und Gesuche der Gemeinden oder der beteiligten Schulsprengelmitglieder, sondern auch von Amtswegen besonders auf ihren Inspektionsreisen die Zweckmäßigkeit der bestehenden Schulsprengel ins Auge zu fassen und die hiernach als geboten erachteten Umgestaltungen nach vorschriftsmäßiger Instruktion in Anregung zu bringen[3]).

3. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist den Beteiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, insoweit ihr bei Errichtung konfessionell gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerdeführung an das Kultusministerium als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen gestattet[4]). In dem Falle jedoch, daß es sich um Errichtung einer neuen Schule oder Lehrstelle auf Grund des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes v. 10. Nov. 1861 handelt (§ 108, 1 u. 3 Abs. 2), kommt die zweit-

---

die Verordnung v. 29. Aug. 1873 u. v. 26. Aug. 1883 die Schulsprengel selbst bilden oder abändern, sondern nur den zur Bildung derselben zuständigen Organen die leitenden Grundsätze (Direktiven) vorzeichnen wollte, die Umpfarrung nicht von selbst die Umschulung zur Folge, und konnte vielmehr nur durch einen diesbezüglichen Beschluß der zuständigen Kreisregierung eine rechtsförmliche Ausschulung erfolgen. Diese zur Umschulung erforderliche organisatorische Verfügung der zuständigen Schulaufsichtsstelle konnte auch nicht durch den thatsächlich längere Zeit andauernden Besuch einer Schule (Verjährung) ersetzt werden. Entsch. d. VGH. v. 13. Jan. 1882 (Samml. III S. 517) u. v. 15. Dez. 1882 (Samml. IV S. 261—263, 609, 610, 613).

1) ME. v. 10. April 1862 (KMB. 1865 S. 159 f.) u. v. 18. Sept. 1867 Abs. 3 (KMB. S. 188).

2) ME. v. 15. Juli 1837 (Döll. IX S. 1300 f.).

3) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, B Ziff. 1 Abs. 2 (KAB. S. 916). Vgl. § 28, II, 6.

4) V. v. 26. Aug. 1883 § 14 Abs. 1 (GVB. S. 412).

und letztinstanzliche Entscheidung über solche Beschwerden dem Verwaltungsgerichtshofe zu[1]). Die Zuständigkeit des VGH. gemäß Art. 10 Z. 18 des VGH.-Ges. ist aber nicht gegeben, wenn unter Anerkennung der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861 mit der Beschwerde zum k. VGH. die Einführung des Abteilungsunterrichts anstatt der Errichtung einer neuen Lehrstelle angestrebt wird[2]).

§ 110.

Forts. Verfahren bei Neuerrichtung von Schulen insbesondere.

1. Vor der definitiven Beschlußfassung der Kreisregierung über die Errichtung einer neuen Schule ist Folgendes aktenmäßig zu erheben: a) Gutachten der Lokalschulinspektionen der um den in Aussicht genommenen neuen Schulsitz liegenden Schulen über die dem neuen Schulsprengel zweckmäßig zuzuteilenden Ortschaften ihrer Schulen, dann fünfjährige Durchschnittsberechnung über die Schülerzahl dieser Schulen, sowie der auszuschulenden Ortschaften; b) eine genaue Planskizze unter Einzeichnung der zur neuen Schule zu ziehenden Orte und der bisherigen Schulen derselben (was am zweckmäßigsten durch einen Abdruck des betreffenden Blattes des großen topographischen Atlasses von Bayern geschehen kann); c) Einvernehmung der Einwohner der auszuschulenden Ortschaften und der Vertretung der bisherigen Schulsprengel und ihrer Lehrer; d) Herstellung einer Wegentfernungstabelle der beteiligten Ortschaften, unter Angabe ihrer Entfernung vom bisherigen und vom neuen Schulsitze und Andeutung der Gangbarkeit der nach beiden führenden Wege (am zweckmäßigsten durch Einvernahme ortskundiger unbeteiligter Personen, Postboten, Gendarmerie 2c. zu erheben). Nachdem die je nach den örtlichen Verhältnissen 2c. etwa noch weiter erforderlichen Erhebungen, z. B. über die Möglichkeit der Vereinigung des Mesnerdienstes am neuen Schulsitze mit dem Schuldienste, über die Schulversäumnisse der auszuschulenden Kinder, gepflogen sind oder ein zur gründlicheren Informierung veranlaßter Offizialaugenschein genommen ist, sind e) die Akten der betreffenden Distriktsschulinspektion zur gutachtlichen Aeußerung mitzuteilen und sodann vom Bezirksamte der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Die Kreisregierung hat bei der Beschlußfassung ebenso dem Interesse eines fruchtbringenden Schulunterrichtes, als den berechtigten Wünschen der Eltern um Zuteilung ihrer Kinder an die nächstgelegene, auf gangbaren Wegen erreichbare Schule (§ 109, 1 Abs. 3) und den

1) Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 18 (sieh oben § 46, B, 7).
2) VGHE. v. 10. Febr. 1888 (Samml. IX S. 379).

Vermögenskräften der Beteiligten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen. Gegen ihre Beschlüsse steht den sämtlichen Beteiligten die Berufung an das Kultusministerium bezw. an den Verwaltungsgerichtshof in der oben (§ 109, 3) angegebenen Weise frei[1]). f) Nach rechtskräftiger Beschlußfassung ist die Schulsprengelvertretung zu bilden, Bauprogramm, Plan und Kostenvoranschlag für Adaptierung eines bereits vorhandenen oder den Neubau eines Schulhauses anzufertigen und über die Aufbringung der Baukosten und des Lehrergehaltes Beschluß zu fassen.

Die Rechtsgiltigkeit oder Rechtswirksamkeit einer organischen Verfügung der Schulaufsichtsstellen in Bezug auf die Bildung der Schulbezirke ist nicht dadurch bedingt, daß den einzelnen bei der Ein- und Ausschulung Beteiligten hierüber speziell Eröffnung gemacht wird[2]).

2. Diese Normen sind analog auch bei Ausschulungen und Umbildungen bestehender Schulsprengel anzuwenden, wobei die obwaltenden besonderen Verhältnisse, namentlich die nachhaltige Zugänglichkeit der Schullokale und die etwa notwendig werdende Aufstellung weiterer Lehrer, zu berücksichtigen sind[3]).

II. Schulsprengel-Pflichtigkeit.

§ 111.

Schulverband.

1. Die in dem Alter der Schulpflichtigkeit stehenden Kinder haben, wenn sie nicht etwa genehmigten Privatunterricht genießen oder bereits einer höheren Lehranstalt angehören (§ 113, 2), die deutsche Schule jenes Schulsprengels und in größeren Orten jenes Schulbezirkes zu besuchen, welchem sie vermöge ihres Aufenthaltes und an konfessionell gemischten

---

1) Die Berufungsfrist, welche in der ME. vom 18. September 1867 auf 30 Tage festgesetzt war, umfaßt jetzt sowohl in den zur letztinstanziellen Entscheidung des Kultusministeriums sich eignenden Fällen nach § 14 d. V. v. 26. Aug. 1883 als in den zur letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gehörenden Fällen nach Art. 10 Ziff. 18 u. Art. 45 Abs. 2 des VGH.-G. vom 8. Aug. 1878 bloß 14 Tage.

2) VGHE. v. 22. Febr. 1893 (Samml. XIV S. 153).

3) ME. vom 18. Sept. 1867 (KMB. S. 187—190). Nach Obb. RE. vom 20. Juli 1872 (KAB. Nr. 62) ist der durch Ausschulung entstehende Ausfall in den fassionsmäßigen Bezügen des Lehrers wenigstens insolange, als der beteiligte Lehrer sich auf demselben Schuldienste befindet, von der betreffenden Schulgemeinde aufzubringen. Ist das fassionsmäßige Diensteseinkommen des Lehrers auf die Kongrua beschränkt, so hat selbstverständlich die Deckung des Einkommenausfalles in ständiger Weise zu erfolgen. Bei nachgewiesener Leistungsunfähigkeit können die Schulgemeinden die Deckung des Ausfalles durch Kreisfondszuschüsse in Anspruch nehmen. Vgl. auch § 187, 1 Abs. 3.

Orten mit gesonderten Konfessionsschulen zugleich vermöge ihrer Konfession nach den oben (§ 106, 4) dargestellten allgemeinen Grundsätzen über die Schulsprengelverhältnisse angehören. Der Schulverband richtet sich also nicht nach dem Geburts- oder Heimats-, sondern nach dem Wohn- oder Aufenthaltsorte, d. h. es ist der Schulbesuchspflicht an derjenigen Schule zu genügen, in deren Sprengel oder Bezirk das schulpflichtige Kind, sei es als Angehöriger einer Familie, Pflegling oder Mündel, sei es als Lehrling oder Dienstbote, sich aufhält[1]).

2. Es steht demnach den Eltern oder deren Stellvertretern nicht frei, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nach eigener Wahl in diese oder jene deutsche Schule zu schicken, sondern es müssen die einmal festgesetzten Schulsprengel und in größeren Orten mit mehreren Schulen die bestimmten Schulbezirke eingehalten werden. Ausnahmen, welche für einzelne Kinder aus erheblichen Gründen gewünscht werden, sind von der Genehmigung der Distriktsschulbehörden und Stadtschulkommission abhängig[2]). Die Genehmigung der Kreisregierung aber ist erforderlich, wenn ein Schulkind in eine nichtbayerische Volksschule an der Grenze hinausgeschickt werden will[3]), dann wenn Eltern wegen konfessioneller Bedenken gegen die von ihren Kindern verordnungsmäßig zu besuchende allgemeine Volksschule mit einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession in Schulverband treten wollen[4]), in welchem Falle sie bloß an die letztere das Schulgeld zu entrichten haben[5]).

---

1) ME. v. 8. April 1835 Abs. 1 (Döll. IX S. 1429).

2) Obfrk. RE. v. 15. Nov. 1844 (Obfrk. SchVSamml. S. 737 f.); Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 1 (S. 9). Vgl. Münchener Oberlehrer-Instr. v. 13. Sept. 1881 § 10 lit. d Abs. 2. Da die Erlaubnis zum Besuche einer anderen Schule eine Dispensation vom Besuche der verordnungsmäßig treffenden Schule enthält, so wird in mittelbaren Gemeinden die Genehmigung von der Distriktsschulinspektion und Distriktspolizeibehörde gemeinsam zu erteilen sein (vgl. § 22, 3, d). Sollte eine Ausnahme auf Grund der örtlichen Lage und Entfernung nachgesucht werden, so würde anstatt der Uebung der für diesen Fall den äußeren Schulbehörden ehedem in der ME. v. 3. April 1813 Z. 2 (Döll. IX S. 1426) zuerkannten Befugnis, wonach die Lokalschulinspektoren mit Rücksicht auf die vernünftigen Wünsche der Eltern und unter Leitung der Distriktsschulinspektoren (und Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, vgl. Blt. f. adm. Pr. XXIX S. 344) die für einzelne schulpflichtige Kinder nach den örtlichen Umständen ganz geeignete, obwohl außerhalb ihres verordnungsmäßigen Schulsprengels gelegene Schule sollten bestimmen können, jetzt vielmehr im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Verordnung v. 26. Aug. 1883 (GVB. S. 407) die förmliche Ausschulung der betreffenden Ortschaft bei der Kreisregierung zu beantragen sein. — Nach obstr. Erk. v. 31. Oktober 1872 (Stenglein, Zeitschr. 1873 S. 50) ist übrigens auf Eltern, welche ihre Kinder ungeachtet Verwarnung und Bestrafung durch die Ortsschulbehörde nicht in die Schule, in deren Sprengel sie wohnen, wohl aber in eine andere bayerische Elementarschule schicken, Art. 58 Abs. 1 des PStGB. nicht anwendbar, d. i. gerichtliche Strafeinschreitung gegen dieselben nicht statthaft.

3) ME. v. 27. März 1813 (Döll. IX S. 1425 f.).

4) V. v. 26. Aug. 1883 §§ 11 u. 14 (GVB. S. 410 u. 412).

5) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 5 Abs. 1 (Hdb. Suppl. I

§ 112.

Aufenthaltswechsel; Schulüberweisungsscheine.

1. Wenn ein schulpflichtiges Kind, ohne Unterschied, ob es werktags- oder sonntagsschul- und christenlehrpflichtig ist, behufs Eintrittes in fremde Arbeit, Dienste, Lehre oder sonst aus irgend welchem Grunde, sei es allein, sei es mit seinen Eltern oder anderen Fürsorgern, seinen Aufenthalt in der Art verändert, daß es in einen fremden Schulsprengel übergeht, so hat die Lokalschulinspektion des bisherigen Aufenthaltsortes, sobald sie über die Wohnsitzveränderung durch die Angehörigen des Kindes oder auf anderm Wege (Ziff. 2) Mitteilung erhält, unverweilt für das abgehende schulpflichtige Kind einen Schulüberweisungsschein[1]) auszufertigen und

---

S. 108). In anderen Fällen aber, wo ausnahmsweise der Besuch einer anderen als der nach dem Aufenthaltsorte treffenden Schule gestattet wird, ist das Schulgeld auch an die Schule des Aufenthaltsortes zu entrichten; der abweichenden Bestimmung in Z. 3 der ME. vom 3. April 1813 (Döll. IX S. 1426) kommt gegenüber dem allegierten Artikel des Schuldotationsgesetzes keine Kraft mehr zu.

1) Ein Formular hierfür wurde in Oberbayern in der Schulordg. v. 1890 Beil. 1 veröffentlicht. In Niederbayern sind die Ueberweisungsscheine nach den mit RE. v. 17. Apr. 1888 (KAB. S. 32 u. b. Kanzlei XV S. 358) vorgeschriebenen Formulare vom Lehrer auszustellen und von der Lokalschulinspektion amtlich auszufertigen; die Ausstellung von Austrittszeugnissen für die verziehenden Schüler wird auf jene Schüler beschränkt, welche derselben zum Zwecke der Zulassung zu den Aufnahmsprüfungen an Latein- und Realschulen bedürfen. Das Austrittszeugnis ist nach den in der RE. v. 3. April 1885 gegebenen Vorschriften und nach Formular C auszufertigen (KAB. S. 37); die in der RE. v. 1. März 1884 (KAB. S. 216) angeordnete Vorlage der Schulüberweisungsscheine mit den jährlichen Schulvisitationsverhandlungen ist erlassen durch RE. v. 17. Apr. 1888; im übrigen bleibt die RE. v. 21. Apr. 1885 (KAB. S. 49) aufrecht. In Schwaben hat nach RE. v. 27. Juli 1888 (KAB. S. 75) das von der schwäbischen permanenten Schulausstellung hergestellte Formular für Schulüberweisungsscheine in Verwendung zu kommen. In Unterfranken sind die Ueberweisungsscheine nach dem mit RE. v. 1. März 1882 (Schulanz. S. 83) und v. 5 Febr. 1888 (Schulanz. S. 51) gegebenen Vorschriften auszustellen. In der Oberpfalz ist das mit RE. v. 22. März 1882 (KAB. S. 348 ff.) vorgeschriebene Formular anzuwenden. Wenn in Oberfranken ein Schüler seinen Schulbezirk voraussichtlich für immer oder doch für lange Zeit verläßt, so ist der nach RE. v. 19. März 1846 für jeden Schüler zu führende Zensurbogen oder eine Abschrift desselben als Ueberweisungsschein zu benützen, wobei auf S. 4 des Zensurbogens das zur Ueberweisung Erforderliche vorzumerken ist (Oberfrk. SchVSamml. S. 773 Z. 6). Die Ueberweisung von Schülern in einen anderen Schulbezirk innerhalb einer und derselben Stadt hat stets durch den Zensurbogen zu geschehen (RE. vom 8. Febr. 1890 Z. I u. III Abs. 2 — Schulanz. S. 34 —). In verschiedenen Schuldistrikten ist es noch von früher her üblich, dem Zensurbogen einen besonderen Ueberweisungsschein beizulegen; hierbei ist das von der lithographischen Anstalt von S. Fexer in Wunsiedel zu beziehende durch RE. v. 25. Juli 1884 (Schulanz. 1885 S. 55) genehmigte Formular zu benützen. Für die Ueber-

der einschlägigen Lokalschulinspektion (in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommission) des fremden Schulortes auf amtlichem Wege unmittelbar[1])

---

weisung von Werktagsschülern an die Latein- oder Realschule ist das durch RE. v. 27. Jan. 1882 (Schulanz S. 108) vorgeschriebene Formular zu wählen, und bei der Notierung die in Schulanz. 1877 S. 30 abgedruckte viergliederige Skala zu wählen; den Schülern, welche in die Lateinschule übertreten, ist in der Geographie keine Note zu geben (RE. v. 27. Jan. 1882); in jedem derartigen Zeugnisse ist die Klasse und der Jahreskurs des Schülers anzugeben; dabei hat die Vorbereitungsklasse als I., die untere Abteilung der (I. oder) Unterklasse als II., die obere Abteilung der Unterklasse als III., die untere Abteilung der (II. oder) Mittelkasse als IV. Schuljahr 2c. zu gelten (RE. v. 6. Jan. 1893 — Schulanz. S. 9). Da der Eintritt von Sonntagsschülern (bezw. Sonntagsschülerinnen) in die Lehre oder in ein Dienstverhältnis die Absicht, auf längere Zeit vom jeweiligen Schulorte sich zu entfernen, in sich schließt, so hat in derartigen Fällen die Ueberweisung der Schüler künftighin stets durch Uebersendung des Zensurbogens und unter genauer Beachtung der Bestimmungen der RE. v. 8. Febr. 1890 Z. II Abs. 1 u. 2 zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, daß die Zensurbogen immer unter Umschlag versendet und sorgfältig aufbewahrt werden (Obersr. RE. v. 10. Okt. 1893 — Schulanz. S. 154). In der Pfalz ist jeder Abgang eines Schülers von dem Lehrer unter Anschluß einer von der Lokalschulinspektion bestätigten vollständigen Abschrift der betreffenden Zensurbuchseite dem Ortsbürgermeister alsbald anzuzeigen. Dieser hat bei dem Bürgermeisteramte des neuen Wohnortes des Schülers unter Uebermittelung der Zensurabschrift zu veranlassen, daß der abgehende Schüler durch den dortigen Lokalschulinspektor zum Schulbesuche herangezogen wird. Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Ziff. 2 Abs. 2 u. § 20 Ziff. 7.

1) Ungeeignet und in mehreren Regierungserlassen (s. z. B. Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. I, 7, Obfrk. SchVSamml. S. 925 Z. 4, Obpf. KAB. 1870 S. 961, Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 3 Abs. 2 S. 10, Untfrk. Schulanz. 1878 S. 51) ausdrücklich verboten ist die Uebermittelung der Ueberweisungsscheine durch die betreffenden Kinder oder deren Eltern oder Dienstherren (in der ME. v. 5. Juni 1813 Ziff. 3, Döll. IX S. 1463, war die Ablieferung durch die Dienstherren angeordnet). Auch würde die in manchen Schulerlassen, wie in der ME. v. 13. Juli 1862 Z. 8 Abs. 3 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 41) angeordnete Vermittelung durch die Distriktsschulinspektionen unnötigerweise größeren Zeitverlauf herbeiführen. Für den Fall der Verdingung eines Schulkindes in einen auswärtigen Schulsprengel sollen nämlich hiernach die Eltern des Kindes durch die Lokalschulinspektion bei der Distriktsschulinspektion um Dispensation von dem Besuche der Heimatsschule und Erlaubnis zum Besuche einer auswärtigen Schule nachsuchen, dann die Distriktsschulinspektion einem solchen Kinde einen Erlaubnisschein für den Besuch der betreffenden fremden Schule, welcher durch den Dienstherrn an den Lokalschulinspektor des Dienstortes abzuliefern ist, ausfertigen und hiervon sofort der Distriktsschulinspektion und durch diese der Lokalschulinspektion des Dienstortes Mitteilung machen und einen Schulüberweisungsschein übersenden. Allein nichts zu sagen davon, daß die Erholung solcher Dispensen häufig unterlassen wird, so wird sich diese Vorschrift überhaupt nicht streng urgieren und die Notwendigkeit einer Dispense sich aus der Schulpflicht schwerlich begründen lassen. Denn die Schulpflicht richtet sich nicht nach dem Aufenthaltsorte des Kindes, und ist am Dienstorte ebenso bindend und zu handhaben wie anderwärts. Den Aufenthalt oder Wohnsitz der Kinder aber zu bestimmen, ist ein Recht des Familienhauptes (Roth, Bayer. Civilrecht, 2. Aufl. Tüb. 1881, T. I § 94 S. 569), und es wird die Uebung dieses Rechtes auf Grund der Schulpflicht so lange nicht beanstandet werden können, als dadurch nicht ein Hindernis der Erfüllung der Schulpflicht

zu übersenden [1]). Die letztere hat das einwandernde Schulkind sogleich in das Schülerverzeichnis eintragen zu lassen und wie die einheimischen Schulpflichtigen zum unausgesetzten Schulbesuche anzuhalten [2]).

2. Damit die Lokalschulinspektionen jederzeit die notwendige Mitteilung über alle Wohnsitzveränderungen von Schulpflichtigen erhalten und hiernach die Schülerverzeichnisse berichtigen und den Schulbesuch gehörig überwachen können, sind die Ortspolizeibehörden, welche durch Ausstellung von Heimatscheinen, Dienstbotenbüchern oder auf sonstigem Wege von solchem Vorhaben in der Regel zunächst Kenntnis erhalten, angewiesen, von jeder Aufenthaltsveränderung eines Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen oder der ernstlich kundgegebenen Absicht hierzu, und zwar wie von dem Abgange, so auch von dem Zugange und der Rückkehr eines solchen die einschlägige Lokalschulinspektion sofort in Kenntnis zu setzen [3]).

---

gesetzt ist. Es wird daher nicht mehr verlangt werden können als Anzeige der beabsichtigten Verdingung bei der Ortsschulbehörde und auch beim Lehrer, wie solche in der Mittelfrk. Lehrordnung v. 11. Mai 1877, VI, 2 (S. 9) bezüglich eines jeden derartigen Aufenthaltswechsels vorgeschrieben ist. Ordentliche Eltern werden dabei etwaige Bedenken der Schulbehörde nicht unbeachtet lassen. Allein ein förmliches Recht der Schulbehörden zur Dispensation und Erlaubniserteilung scheint hier nicht vorhanden zu sein; jedenfalls kann dasselbe in der Praxis nicht durchgängig mit Erfolg geltend gemacht, sondern muß oft genug davon Abstand genommen werden. Um so weniger kann die in der ME. v. 17. Dez. 1814 Ziff. 3 lit. b (Döll. IX S. 1464) gegen die Eltern und Pfleger eines jeden ohne die vorgeschriebene Erlaubnis seinen Schulsprengel verlassenden Kindes festgesetzte Strafe von 20 kr. zur Lokalschulkasse noch Platz greifen. Vgl. Obfrk. RE. v. 10. April 1843 (Obfrk. SchVSamml. S. 686), wonach beim Aufenthalte Schulpflichtiger in einem anderen Schulsprengel „nur eine Ueberweisung eintritt und kein Widerspruch stattfindet"; bei einem Aufenthalte der Schulkinder in einem außerbayerischen Staate fallen auch die Ueberweisungsscheine weg, können jedoch auf Verlangen der Angehörigen Zeugnisse über den bisherigen inländischen Schulbesuch ausgestellt werden.

1) Die Uebersendung geschieht unter Kouvert mit Amtssiegel. Autogr. Schwäb. RE. v. 1. Febr. 1854 Nr. 14881. Sieh Schwäb. KAB. 1875 S. 312. Die Ueberweisungsscheine für unmittelbare Städte sind an die Stadtschulkommissionen, nicht an die Bezirksschulinspektionen, zu übersenden. Untfrk. RE. v. 9. April 1878 (Schulanz. S. 51). — Nach Niedb. RE. v. 21. April 1885 Z. 1 (KAB. S. 49) ist mit der Uebersendung der Ueberweisungsscheine das Ersuchen um Empfangsbestätigung und um Anzeige der wirklichen Aufnahme des überwiesenen Schülers zu verbinden und ist dieser nach eingelaufener Anzeige aus der Verlese- und Würdigungsliste der bisherigen Schule zu streichen. In der Liste der Schule des neuen Wohnortes ist der überwiesene Schüler an geeigneter Stelle nachzutragen. Das Uebeweisungsverhältnis ist jederzeit in der Rubrik „Bemerkungen" der Liste vorzumerken. — Ueber Portofreiheit s. § 20, 4.

2) Obpf. RE. v. 10. Mai 1872 (KAB. S. 661 ff.).

3) ME. v. 13. Juli 1862 Schlußabs. (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 41 col. 2); Angef. Obpf. RE. v. 10. Mai 1872; Obb. RE. v. 30. Aug. 1873 (KAB. S. 1228) u. Oberb. Schulordg. Z. I, 7; Niedb. RE. v. 18. Juli 1862 (KAB. S. 1339) u. v. 21. April 1885 Z. 6 (KAB. S. 49); Schwäb. RE. v. 30. Juli 1862 (Hdb. Suppl. II S. 248); Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 3

Ein gleiche Anzeigepflicht liegt dem Lehrer ob, sobald er durch das Wegbleiben eines Schulpflichtigen von der Schule Kenntnis über eine Aufenthaltsveränderung erlangt[1]).

Auch sollen die Lokalschulbehörden des zeitweisen Aufenthaltsortes der Schulpflichtigen von einer allenfallsigen weiteren Aufenthaltsänderung derselben den Lokalschulbehörden ihrer Heimatsgemeinde Mitteilung machen[2]).

3. Wenn Schulpflichtige nach Veränderung ihres Wohnortes als zum Besuche einer Schule verpflichtet angezeigt werden oder sich selbst anmelden, so müssen sie sofort auch dann in diese Schule aufgenommen werden, wenn ein diesbezüglicher Ueberweisungsschein noch nicht an die zuständige Lokalschulinspektion gelangt ist. Letzere hat in einem solchen Falle, nachdem sie sich Gewißheit darüber verschafft hat, aus welcher Schule der betreffende Schulpflichtige ausgetreten ist, die einschlägige Lokalschulinspektion ungesäumt um Mitteilung des Ueberweisungsscheines anzugehen[3]).

Wenn ein mittels Ueberweisungsscheines von auswärts überwiesener Schüler sich innerhalb der nächsten Tage zum Schulantritt nicht angemeldet hat und auch die von der Lokalschulinspektion durch die Ortspolizeibehörde veranlaßte Aufenthaltsnachforschung ohne Erfolg geblieben ist, so ist unter Bekanntgabe dieses Verhältnisses der Ueberweisungsschein an die Lokalschulbehörde des Ueberweisungsortes behufs weiterer Recherchen zurückzusenden[4]).

(S. 9 f.); hiernach haben in unmittelbaren Städten die Magistrate die Lokalschulkommission und diese die Bezirksschulinspektoren in Kenntnis zu setzen; Pfälz. RE. v. 21. April 1853 Z. 2 (Chelius, Samml. S. 232) u. v. 10. April 1872 Z. 2 Abs. 4 (KAB. Nr. 33); Obfrk. RE. v. 11. Febr. 1879 (Schulanz. S. 83, KAB. S. 107).

1) Angef. Obpf. RE. v. 10. Mai 1872. Sieh auch Obpf. RE. v. 10. Dez. 1846 Abs. 4 (Obpf. SchVSamml. Nachtrag S. 28). Vgl. ME. v. 17. Dez. 1814 Z. 3 lit. c (Döll. IX S. 1465).

2) So nach der angef. Obb. RE. v. 30. Aug. 1873 Ziff. 3 (KAB. S. 1229).

3) So nach Schwäb. RE. v. 14. März 1875 (KAB. S. 313). Diese von der Bestimmung in Ziff. 3 der ME. v. 5. Juni 1813 (Döll. IX S. 1463) abweichende Vorschrift entspricht der Natur der Volksschule, bei welcher in Rücksicht auf den für sie bestehenden Schulzwang hieran ein anderes Verfahren angezeigt ist, als bei höheren Schulen, in welche allerdings ohne Vorlage eines Zeugnisses keine Aufnahme stattfindet. Die entgegenstehende Strafbestimmung der ME. v. 17. Dez. 1814 Z. 3 lit. c (Döll. IX S. 1465), wonach jeder Lehrer, welcher ein Kind aus einem fremden Schulsprengel ohne das vorgeschriebene Zeugnis (Ueberweisungsschein) in seine Schule aufnimmt, eine Strafe von 30 kr. zur Lokalschulkasse zu bezahlen hätte, darf als antiquiert angesehen werden. — In der Lehrordnung für Mittelfranken vom 11. Mai 1877, VI, 3 (S. 9 f.) ist bestimmt: „Schüler, welche aus einem fremden Schulsprengel eintreten, können zwar sofort zum Schulbesuche zugelassen werden; jedoch dürfen sie erst nach Eintreffen des Schulüberweisungsscheines als schulpflichtig eingereiht und in die Schullisten eingetragen werden."

4) So nach Niedb. RE. v. 21. Apr. 1885 Z. 3 (KAB. S. 49), wo noch

4. Im Falle beabsichtigter Rückkehr in die frühere Schule ist gleichfalls ein Zeugnis der Schulbehörde des inzwischen gewählten Aufenthaltsortes über vorschriftsmäßigen Besuch der dortigen Schule zu erbringen resp. ein Ueberweisungsschein zu übersenden[1]); was überhaupt von jeder weiteren Aufenthaltsänderung gilt, mit welcher ein Uebertritt in einen anderen Schulsprengel verbunden ist.

In Niederbayern ist der bei der erstmaligen Ueberweisung eines Schülers ausgefertigte Schulüberweisungsschein zu allen folgenden Ueberweisungen des nämlichen Schülers bis zur Erfüllung seiner Werktags- bezw. Feiertagsschulpflicht zu benützen und zu diesem Zwecke durch Beifügung der Zensur an der nächst offenen Stelle des Formulars zu ergänzen und nach amtlicher Fertigung weiterzusenden. Die Schulüberweisungsscheine sind nämlich je für die Dauer der Werktagsschul- und der Feiertagsschulpflicht gesondert auszustellen[2]).

5. Die Lokalschulinspektionen sollen ein eigenes Verzeichnis der in einen anderen Schulsprengel übergehenden und der aus einem anderen Schulsprengel in dem ihrigen befindlichen Kinder halten[3]) und haben über das Verdingen[4]) der Kinder in dem an die Distriktsschulinspektion zu übergebenden Nachweise, Rubrik V, 6 (s. oben § 29, 6 a), Aufschluß zu geben.

In Oberfranken ist dem Nachweise ein besonderes Verzeichnis derjenigen Werk- und Feiertagsschüler, welche im Laufe des Schuljahres in andere Schulsprengel übergetreten sind, beizulegen und sind diesem Verzeichnisse die Ueberweisungsbescheinigungen derjenigen Schulbehörden, an welche die Ueberweisung erfolgte, als Belege beizufügen. (Diese Bescheinigungen sind stets sofort zu erteilen; erfolgt die Bescheinigung ungeachtet Monierung binnen 6 Wochen nicht, so ist darüber bei der Kreisregierung durch die Distriktsschulinspektion Anzeige zu machen.) Das Verzeichnis hat folgende Rubriken zu enthalten: a) Name des überwiesenen Schülers, b) Wohnort desselben, c) Name der Schule, in welche die Ueberweisung erfolgte, d) Datum des Tages, an dem die Ueberweisung geschah, e) Datum des Tages, an dem die Ueberweisungsbescheinigung einlief, f) Nummer der als Beleg zu adhibierenden Bescheinigung selbst Bei den Schulprüfungen sind sodann diese Verzeichnisse nebst Belegen vom Distriktsschulinspektor einzusehen, auf deren Grund die geeigneten Bemerkungen im Nachweis V, 6 niederzulegen und dann die Verzeichnisse samt Belegen dem Lokalschulinspektor zurückzugeben[5]).

Folgendes beigefügt ist: „Erfolgt die Anmeldung eines von auswärts eingewanderten Schülers zum Schuleintritt auf Grund des Austrittszeugnisses so ist von der Lokalschulinspektion des neuen Schulortes ungesäumt die vorschriftsmäßige Ueberweisung durch die Lokalschulbehörde zu veranlassen, welche das Austrittszeugnis ausgefertigt hat."

1) ME. vom 5. Juli 1813 Z. 3 a. E. (Döll. IX S. 1463); angef. Mfrk. RE. v. 27. Sept. 1870 Z. 3. Nach Obfrk. RE. v. 1. Juni 1839 (Obfrk. SchVSamml. S. 494) kann bei der Rückkehr der Kinder der früher übersandte Ueberweisungsschein zugleich dazu benützt werden, um den Schulbesuch auf demselben zu attestieren.

2) Niedb. RE. v. 21. Apr. 1885 Z. 4 (KABl. S. 49).

3) ME. v. 17. Dez. 1814 Z. 3 lit. a (Döll. IX S. 1464).

4) Vgl. hierüber § 163, 3.

5) Obfrk. RE. v. 25. Febr. 1850 Z. 5, v. 3. Apr. 1852 Z. 4, v. 19. Apr.

In Niederbayern ist für jede Schule bezw. für jede selbständige Schulabteilung ein Ueberweisungsverzeichnis nach einem vorgeschriebenen Formulare für mehrere Jahre anzulegen, in welches die von auswärts überwiesenen Schüler jahrgangsweise nach der Zeitfolge ihrer Einwanderung auf der Grundlage der Ueberweisungsscheine einzutragen sind. Die Ueberweisungsscheine sind vom Lehrer zu sammeln und als Belege zu dem Ueberweisungsverzeichnis sorgfältig aufzubewahren; sie dienen zum Nachweis des vorschriftsmäßigen Schulbesuches während der betreffenden Schulpflicht und sind deshalb den Verzeichnissen der aus der Werktags- u. bezw. aus der Feiertagsschule zu entlassenden Schüler jährlich beizulegen. Zu Verlust gegangene Ueberweisungsscheine sind auf Grund der Ueberweisungsverzeichnisse, dann der Verlese- und Würdigungslisten der beteiligten Schulen im Benehmen der einschlägigen Lokalschulinspektionen zu erneuern[1]).

Zweites Kapitel.

Alter der Schulpflichtigkeit.

§ 113.

I. Die Schulpflicht und deren Dauer überhaupt.

1. Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und umfaßt regelmäßig 10 Jahre, nämlich 7 Jahre als Werktagsschulpflicht, 3 Jahre als Sonn- und Feiertagsschulpflicht[2]).

1853 Z. 1 u. v. 8. März 1855 Z. 4 (Obfrk. SchVSamml. S. 814, 861, 884 u. 956) u. v. 1. März 1863 (KAB. S. 336). In das obige Verzeichnis sind übrigens nur die in andere Schulsprengel übergetretenen, nicht aber auch die aus anderen Schulen eingetretenen Schüler einzutragen, da letztere schon in dem allgemeinen Schülerverzeichnis, welches auch eine Beilage des Nachweises bildet, namentlich aufgeführt sind. Obfrk. RE. v. 10. März 1856 Z. 6 (a. a. O. S. 971). Vgl. Pfälz. RE. v. 21. April 1853 Z. 2 u. v. 25. Febr. 1855 (Chelius, Samml. S. 232), wonach bei der Schulprüfung ein von dem Bürgermeisteramt und der Ortsschulkommission amtlich gefertigtes Verzeichnis über den Ab- und Zugang solcher Kinder dem Distriktsschulinspektor zuzustellen und von diesem nach vorgängiger sachgemäßer Verfügung zu den Inspektionsakten zu nehmen ist.

1) Niedb. RE. v. 21. Apr. 1885 Z. 2 Abs. 2 u. Z. 4 Abs. 2 (KAB. S. 49).

2) V. vom 5. Nov. 1880 (GVB. S. 124, KMB. S. 245). Hierdurch wurden die einschlägigen Bestimmungen der früheren Verordnungen bezw. der mit Verordnungskraft ausgestatteten MEE. v. 26. Febr. 1838 Z. 1—4 (Döll. IX S. 1431) u. v. 9. Juli 1856 (Hdb. III S. 360 n. 11 a, vgl. Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856 § 26, GB. S. 128) und der V. v. 31. Dez. 1864 (KMB. 1865 S. 17 ff.) in der angegebenen Weise abgeändert. Sieh das Nähere in §§ 114 bis 117. Diese Verordnungen über die Dauer der Schulpflicht gelten auch in der Pfalz, und es wurde eben zur Beseitigung der über deren Anwendbarkeit dortselbst entstandenen Zweifel in das PStGB. v. 26. Dez. 1871 Art. 58 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen: „Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt". Protok. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. A. 1871 S. 29—34. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXII S. 410 ff.

2. Alle in diesem Alter stehenden Kinder beiderlei Geschlechts sind zum Besuche der einschlägigen Werktags- oder Feiertagsschule verpflichtet.

Ausgenommen sind: a) jene Kinder, welche einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht mit Erlaubnis der Ortsschulbehörde genießen;

b) jene, welche bereits einer höheren öffentlichen Lehranstalt (z. B. einem Gymnasium, einer Realschule, einer höheren Töchterschule[1]) zc.) angehören[2]). Wenn ein werk- oder sonn- und feiertagsschulpflichtiges Kind, welches eine höhere Anstalt besucht, dieselbe im Laufe oder am Schlusse des Unterrichtsjahres wieder verläßt, so ist es wieder in die Werk- bezw. Sonntagsschule zu weisen[3]). Die im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehenden Jünglinge aber, welche die 5. Klasse eines öffentlichen Gymnasiums oder den 4. Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) — befreit. Dieselben werden jedoch in disziplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt, unterliegen sohin dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht und des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen[4]).

Wenn zwischen dem Schlusse des Sommersemesters an den Volksschulen und dem Beginne der Winterschulen nicht mindestens 4 Wochen liegen, sind die Distriktsschulinspektionen ermächtigt, diejenigen Volksschüler, von denen glaubhaft feststeht, daß sie von der Volksschule mit Beginn des anschließenden Schuljahres an eine Mittelschule übertreten, vor dem Schlusse des Sommersemesters für diese Zeitdauer auf Ansuchen vom Besuche der Volksschule zu dispensieren[5]).

In Oberfranken ist für die Ueberweisung von Werktagsschülern an die Latein- oder Realschule das durch RE. v. 27. Jan. 1882 vorgeschriebene Formular anzuwenden und bei der Notierung die viergliedrige Skala zu wählen; den Schülern, welche in das Gymnasium übertreten, ist in der Geographie keine Note zu geben[6]).

c) Jene Feiertagsschulpflichtigen, welche eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Fortbildungsschule besuchen[7]);

---

1) Ueber Erziehungsinstitute für höhere weibliche Bildung s. Döllinger XXIV S. 577—588.

2) ME. v. 26. Febr. 1838 Z. 3 Abs. 3 u. Z. 4 Abs. 2 (Döllinger IX S. 1431), Vrdg. v. 31. Dez. 1864 § 2 (KMB. 1865 S. 18).

3) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. I. 6.

4) ME. v. 23. Aug. 1889 (KMB. S. 223).

5) ME. vom 30. Juli 1893 (Oberpf. KAB. S. 99 u. oberfr. Schulanz. S. 145 u. b. Kanzlei XX S. 335).

6) Oberfr. RE. v. 27. Jan. 1882 (Schulanz. S. 108); sieh dazu Schulanz. 1877 S. 30.

7) Sieh § 191, 2, 6, 7 u. § 192, 4 u. 5.

d) jene Feiertagsschulpflichtigen, welche Tamboure sind[1]),

Taubstumme und blinde Kinder sind von der Schulpflicht im allgemeinen nicht ausgenommen[2]).

Es dauert jedoch in solchen Fällen die Befreiung vom Besuche der Volksschule nur so lange, als die genannten Befreiungsgründe (Genuß von Privatunterricht, Besuch einer höheren Lehranstalt u. s. w.) während des Schulpflichtigkeitsalters fortbestehen. Wer demnach aus einer höheren Lehranstalt oder einer Fortbildungsschule oder aus dem Privatunterrichte noch während des Schulpflichtigkeitsalters ausscheidet, ist zum Besuche der Werktags- oder Feiertagsschule anzuhalten[3]), wenn er nicht die 5. Klasse des Gymnasiums oder 4. Klasse der Realschule mit Erfolg besucht hat. So lange die Schulpflichtigkeit dauert, dauert auch die Pflicht zur Befolgung der Schuldisziplin[4]).

Es haben daher zur Ermöglichung der Kontrolle über Erfüllung der Schulpflicht die Vorstände der humanistischen und technischen Mittelschulen von jedem einzelnen Falle, in welchem ein Schüler vor Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters entweder während des Schuljahres aus der Anstalt ausscheidet oder zu Anfang des Schuljahres in die Anstalt nicht wieder eintritt, der Lokalschulbehörde des Aufenthaltsortes desselben Anzeige zu erstatten[5]). Die gleiche Anzeige an die betreffende Lokalschulbehörde liegt den einschlägigen Schulvorständen ob, wenn ein sonntagsschulpflichtiger Schüler einer Fortbildungsschule im Laufe des Schuljahres aus derselben entlassen wird[6]) oder wenn eine sonntagsschulpflichtige Schülerin einer Töchterschule im Laufe des Schuljahres vor beendigter Schulpflicht aus der Anstalt austritt[7]), überhaupt in jedem Falle, wo werktags- oder sonntagsschulpflichtige Zöglinge aus Privatunterrichtsanstalten ausscheiden[8]).

---

1) ME. v. 3. Dez. 1866 (Oberpf. KAB. S. 1605).

2) Sieh § 193, 4 u. § 194, 5.

3) Schwäb. RE. v. 30. Mai 1874 (KAB. S. 659). Nach der Schul- und Lehrordn. für die Volksschulen der Pfalz v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 3 Abs. 2 S. 9 sind Schüler, welche im werktagsschulpflichtigen Alter aus einer höheren Lehranstalt austreten, durch den Lokalschulinspektor einer Prüfung zu unterziehen und darauf in die zuständige Klasse der Werktagsschule einzuweisen; ferner sind nach § 20 Z. 3 S. 66 Schüler, welche im sonntagsschulpflichtigen Alter eine höhere Lehranstalt vor Absolvierung derselben verlassen, zum Sonntagsschulunterrichte heranzuziehen und sind Gesuche um Dispens in besonderen Fällen der Kreisregierung vorzulegen.

4) OLG. München v. 14. Febr. 1895 (Samml. VIII S. 240).

5) ME. v. 18. Jan. 1880 (KMB. S. 13 f.). Vgl. Obfrk. RE. v. 20. Nov. 1865 (Obfrk. SchVSamml. S. 985) und Pfälz. RE. v. 27. April 1875 (KAB. S. 417).

6) ME. v. 7. Sept. 1868 Abs. 4 (KMB. S. 224).

7) Mfrk. Schul- u. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 12 Abs. 3 S. 15.

8) Untfrk. RE. v. 15. Juli 1880 (Schulanz. S. 156); Pfälz. RE. vom 3. Febr. 1880 Nr. 2418 N.

3. Die Schulpflicht erstreckt sich nicht bloß auf die inländischen, sondern auch auf die ausländischen (fremden oder nichtbayerischen) Kinder ohne Unterschied der Nationalität, welche während des Schulpflichtigkeitsalters sich in Bayern auf kürzere oder längere Zeit[1]), z. B. als Dienstboten oder Lehrlinge oder Angehörige einer ein Gewerbe in Bayern betreibenden nichtbayerischen Familie[2]) 2c. aufhalten. Solche sind daher, sie mögen Kinder von reichsangehörigen Fremden (nichtbayerischen Deutschen) oder von nichtreichsangehörigen Fremden (Ausländern) sein, gleich den Eingeborenen zum Besuche der Werktags- oder Sonntagsschule ihrer Aufenthaltsgemeinde anzuhalten, wenn nicht die oben in Ziff. 2 erwähnten Ausnahmen auf sie Anwendung finden[3]).

4. Ueber mögliche Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahre sieh § 192, 5 Abs. 2; vgl. auch § 116.

§ 114.

II. Die Werktagsschulpflichtigkeit.

Aufnahme in die Schule.

1. Die Aufnahme in die Werktagsschule findet zu Anfang des Schuljahres statt[4]), nämlich in der Pfalz in allen Schulen mit dem Beginne des Sommersemesters[5]), im rechtsrheinischen Bayern in den katholischen Landschulen mit dem Beginne des Sommersemesters[6]), in den Stadtschulen in der Regel mit Beginn des Wintersemesters, in den protestantischen Schulen in der Regel mit dem Beginne des Sommersemesters, soweit nicht an protestantischen Stadtschulen auf Antrag des betreffenden Stadtmagistrates der Beginn des Schuljahres und die Aufnahme der Schüler auf den Anfang des Wintersemesters durch die Kreisregierung verlegt ist[7]).

---

1) Ein bloß vorübergehender Aufenthalt, z. B. zum Gebrauche eines Bades, kann den Schulzwang wohl nicht mit sich führen. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XVIII S. 84.

2) Es kann hierunter nur ein mit längerem Aufenthalte an einem Orte verbundener Gewerbebetrieb verstanden werden. Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen wird das Mitführen von schulpflichtigen Kindern ohnehin in der Regel nicht gestattet (s. § 163, 4).

3) ME. vom 7. Febr. und 8. April 1835 (Döll. XI S. 1428—1430) und v. 12. Aug. 1877 (Obfrk. Schulanz. S. 123). Nur die Kinder der Gesandten und des gesandtschaftlichen Gefolges sind vermöge des völkerrechtlichen Grundsatzes der Exterritorialität dem bayerischen Schulzwange nicht unterworfen. Blt. f. adm. Pr. XVIII S. 76 Note 12.

4) V. v. 5. Nov. 1880 Z. 2 (KMB. S. 246) u. v. 26. Apr. 1882 Abs. 1 (KMB. S. 111). Ueber den Beginn des Schuljahres sieh Näheres § 120.

5) Schul- u. Lehrordn. f. d. Volksschulen d. Pf. v. 31. Mai 1884 § 1 Abs. 1 u. § 5 Abs. 2 S. 5 u. 8.

6) ME. v. 26. Febr. 1838 Z. 2 (Döll. IV S. 1431) u. v. 1. Sept. 1839 Z. 5 (Döll. XXIV S. 385).

7) ME. vom 19. Juni 1839 (Döll. XXIII S. 462) u. v. 8. Juli 1877 (KMB. S. 300).

Zuständig zur Aufnahme der Schüler ist die Ortsschulbehörde[1]). Dieselbe kann einzelnen Kindern auch während des Schuljahres den Eintritt dann gestatten, wenn dadurch der Unterricht nicht gestört wird und sonst triftige Gründe dafür sprechen[2]).

In Oberfranken hat — abgesehen von jenen Städten, in denen das Schuljahr am 1. Oktober beginnt — an Werktagsschulen, in welchen die Schlußprüfung jeweilig in der Zeit vor dem 28. April abgehalten wird, die Aufnahme in die Schule (und das Vorrücken der Schüler in höhere Klassen) am 1. Mai oder, wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauffolgenden Tage, an Werktagsschulen aber, in welchen die Schlußprüfung in der Zeit nach dem 27. April abgehalten wird, am 4. Schultage nach der Schlußprüfung stattzufinden[3]), soweit hierin nicht durch ME. v. 18. Juni 1896 (§ 120) eine Aenderung eintritt.

2. Die Bedingungen der Aufnahme in die Werktagsschule sind: a) gehörige Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, b) Zurücklegung des 6. Lebensjahres[4]), c) Vorlage eines vorschriftsmäßig ausgefertigten Impfscheines oder eines Zeugnisses über überstandene Blatternkrankheit[5]).

Als Normalalter für die Aufnahme in die Schule (Alter der Schulreife) gilt demnach das vollendete 6. Lebensjahr, und zwar sind alle Kinder dieses Alters, d. i. alle jene, welche zu Anfang des Schul-

---

1) Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 38 Abs. 2 (Hdb. III S. 360). „Die Einweisung der Kinder in die Schule geschieht durch den Lokalschulinspektor" (Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 1 Abs. 6 S. 8).

2) ME. v. 24. Nov. 1838 Z. 2 Abs. 1 (Döll. IX S. 1505). In Unterfranken wird zur Aufnahme unter dem Schuljahre Genehmigung der Distriktsschulinspektion bezw. Stadtschulkommission erfordert (Untfrk. Disziplinarordn. v. 7. Nov. 1870, I Abs. 5, KAB. S. 2195). In der Pfalz steht die Aufnahme während des Schuljahres dem Lokalschulinspektor zu (Pfälz. Schul.- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 2 Abs. 1 S. 8). Aufnahmen während des Schuljahres werden zumeist durch Wohnsitzveränderungen der Eltern der Schüler oder durch sonstige Aufenthaltsveränderungen der letzteren veranlaßt, in welchen Fällen jedoch nicht eine erstmalige Aufnahme in die Schule, wovon in diesem § die Rede ist, sondern nur die Ueberweisung eines bereits in eine Schule aufgenommenen Kindes in die Schule seines neuen Aufenthaltsortes in Frage zu stehen pflegt. Sieh hierüber § 112. Da die erstmalige Aufnahme in die Schule oder der erste Schuleintritt zu Anfang des Schuljahres, demnach nur einmal im Jahre erfolgen soll (vgl. ME. v. 24. Nov. 1838 Z. 2, Döll. IX S. 1505, u. vom 1. Sept. 1839 Z. 5, Döll. XXIV S. 385), so wird eine solche erstmalige Aufnahme während des Schuljahres in der Regel als unstatthaft zu gelten haben und nur bei besonderen Umständen als gerechtfertigt sich darstellen, wie z. B wenn ein Kind am Anfange des Schuljahres durch Krankheit am Eintritte in die Schule verhindert war oder wenn ein im Privatunterricht stehendes Kind wegen veränderter Verhältnisse dem öffentlichen Schulunterrichte übergeben werden will u. dgl.

3) Obfrk. RE. v. 21. Febr. 1885 (Schulanz. S. 33 f.).

4) V. v. 5. Nov. 1880 Z. 1 (KMB. S. 245) u. v. 26. Apr. 1882 Abs. 2 (KMB. S. 111).

5) Diese bereits in der V. v. 28. Mai 1811 (Döll. IX S. 1433 f.) angeordnete Einforderung des Impfnachweises ist jetzt reichsgesetzlich für die Aufnahme in eine öffentliche Schule oder in eine Privatanstalt vorgeschrieben und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit Geldstrafe bis zu 100 M. bedroht. Reichsimpfges. v. 8. Apr. 1874 § 13 Abs. 1 u. § 15 (GVB. 1875 S. 134 f.). Vgl. unten § 172, 9.

jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, welche also an dem Tage, an welchem das Schuljahr beginnt, 6 Jahre alt geworden sind, bei gehöriger körperlicher und geistiger Entwicklung nicht nur aufnahmsfähig, sondern zum Eintritte in die Schule auch verpflichtet.

Zur Aufnahmsfähigkeit (ohne Eintrittspflicht) reicht jedoch als Minimalalter auch das Alter von ca. $5^3/_4$ Jahren in Stadtschulen und von $5^1/_3$ Jahren in Landschulen hin; es ist nämlich unter der Voraussetzung gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte die Aufnahme a) in allen Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, auch solchen Kindern, welche das 6. Lebensjahr noch im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zurücklegen, b) in jenen Stadtschulen aber, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Kindern, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der auf den Beginn des Schuljahres folgenden 3 Monate zurücklegen werden, zu gestatten (d. i. auf Ansuchen der Eltern zu gewähren). Marktschulen sind hierin den Stadtschulen gleich zu halten, insoferne sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind[1]). Solche vor dem vollendeten 6. Lebensjahre aufgenommene Schüler sind fortan in den Schullisten und in Bezug auf Dauer der Schulpflicht (Schulentlassung) gleich den übrigen Schulpflichtigen zu behandeln[2]).

Ueber die vorzeitige Aufnahme besteht in der Pfalz folg. RE. v. 3. Jan. 1890[3]):

1. Gesuche um Aufnahme von Knaben und Mädchen in die Volksschule vor zurückgelegtem 6. Lebensjahre müssen in der Regel spätestens am 7. Tage vor Beginn des Schuljahres bei dem Vorstande der Ortsschulkommission (Bürgermeisteramt) schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden; in letzterem Falle ist der Tag der Anmeldung durch Eintragung des Gesuches in ein fortlaufendes Verzeichnis urkundlich festzustellen.

2. Der Vorstand der Ortsschulkommission hat im Benehmen mit den beteiligten Lokalschulinspektoren ohne Verzug die etwa veranlaßten Erhebungen über die gehörige Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte der zur vorzeitigen Aufnahme angemeldeten Kinder zu pflegen; zu diesem Behufe kann die Vorstellung der letzteren angeordnet und ein Lehrergutachten eingeholt werden.

3. Spätestens am 29. April jeden Jahres sind die eingekommenen Gesuche durch die Ortsschulkommission zu bescheiden. — Die erfolgenden Beschlüsse müssen noch am Sitzungstage in das Protokollbuch der Ortsschulkommission eingetragen werden (vgl. § 23 Abs. 2 der Amtsinstr. f. d. Ortsschulkommissionen v. 22. Aug. 1817).

---

1) V. v. 26. Apr. 1882 (GVB. S. 207 f., KMB. S. 112), wodurch die Ziff. 2 der V. v. 5. Nov. 1880 (KMB. S. 246) in der angegebenen Weise abgeändert wurde. „Die diesbezüglichen rechtzeitig einzubringenden Gesuche der Eltern 2c. sind durch die Ortsschulkommission zu verbescheiden" (Pfälz. Schul- und Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 1 Abs. 5 S. 8).

2) Die in dieser Beziehung ehedem gesetzten Beschränkungen sind durch die angef. V. v. 5. Nov. 1880, Schlußabsatz, aufgehoben.

3) KAB. 1890 S. 2 u. b. Kanzlei XVII S. 77. Diese RE. setzt voraus, daß das Schuljahr am 1. Mai beginnt.

4. Der Vorstand der Ortsschulkommission hat für jede in Frage kommende Schulabteilung, soweit erforderlich, im Benehmen mit der zuständigen Lokalschulinspektion ein die deutliche Bezeichnung der beteiligten Kinder und ihr Geburtsdatum enthaltendes Verzeichnis anfertigen zu lassen und demselben die amtliche Bestätigung beizufügen, daß „die Ortsschulkommission gemäß § 5 Z. 1 Abs. 5 der Schul- u. Lehrordg. beschlossen habe, den aufgeführten Kindern den vorzeitigen Eintritt in die Volksschule zu gestatten."

5. Dieses Verzeichnis nebst beigefügter Bescheinigung, ist spätestens am Abende des 29. April jeden Jahres der einschlägigen Kgl. Lokalschulinspektion auszuhändigen und von dieser ohne Verzug, jedenfalls vor der Einweisung der Kinder in die Schule (§ 5 Z. 1 Abs. 6 der Schul- u. Lehrordg.) dem betr. Lehrer 2c. zur sorgfältigen Aufbewahrung in der Schulregistratur zuzustellen. — Kinder, welche am 1. Mai das 6. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in die Schule nur dann eingewiesen und aufgenommen werden, wenn ihre Namen in dem vorstehend erwähnten Verzeichnisse enthalten sind. . ."

Nach der pfälz. Schul- und Lehrordg. § 5 Z. 1 Abs. 7 u. 8 sind überhaupt „Kinder, welche sich im Verlaufe der ersten 2 Monate des Schuljahres geistig und körperlich nicht als gehörig entwickelt erweisen, auf Antrag des Lehrers durch die Ortsschulkommission zur nächstjährigen Aufnahme zurückzustellen. Gänzlich bildungsunfähige oder mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder sind von der Schule vollständig auszuschließen."

Durch Unterfrk. RE. v. 9. Apr. 1888 (Schulanz. S. 115) ist aufmerksam gemacht, daß die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes auch nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre notwendig ist; um so mehr bei Kindern unter 6 Jahren. Letztere sind dem Lokalschulinspektor persönlich vorzuführen und ist ein amtsärztliches Zeugnis zu fordern und der Lehrer mit seinem Gutachten zu hören. Erweist sich ein Kind als nicht genügend bildungsfähig oder körperlich zu schwach, so ist es innerhalb 6 Wochen auf Antrag des Lehrers von der Lokalschulinspektion wieder aus der Schule zu weisen d. i. zur nächstjährigen Aufnahme zurückzustellen.

Ueber die gehörige Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte wird in Mittelfranken (Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 6 Abs. 3 S. 11) zur Aufnahme vor dem vollendeten 6. Lebensjahre, in Oberfranken in allen zweifelhaften Fällen dieser Art überhaupt (RE. v. 22. Juni 1882, Schulanz. S. 107 f.) ein begutachtendes ärztliches Zeugnis erfordert. Es ist übrigens nach Obfrk. RE. v. 24. März 1884 (Schulanz. S. 50) u. v. 29. Febr. 1888 (Schulanz. S. 50) die Wiederentlassung und Verweisung zur nächstjährigen Aufnahme auch bei einem auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vor dem vollendeten 6. Lebensjahre aufgenommenen Kinde in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn dasselbe in den ersten 2—4 Wochen sich für eine fruchtbare schulmäßige Unterweisung entschieden noch zu wenig geistig entwickelt zeigt.

3. Wegen zurückgebliebener Entwicklung, Schwäche oder Gebrechen eines in das Schulpflichtigkeitsalter eingetretenen Kindes kann von der Ortsschulbehörde eine Zurückstellung vom Schulbesuche bewilligt bezw. verfügt werden [1]).

---

1) Folgt aus den oben Ziff. 2 Abs. 1 angegebenen Aufnahmsbedingungen Vgl. Mfrk. Lehrord. v. 11. Mai 1877, VI Abs. 1 S. 11, wonach zur Zurückstellung ein ärztliches Zeugnis erfordert wird. — Die Bestimmung in § 19 der rechtsrh. Amtsinstr. f. d. LSchJ. v. 15. Sept. 1808, wonach über späteren Beginn des Schulbesuches die Entscheidung der Kreisregierung zu erholen wäre, ist durch § 38 Abs. 2 der Format.-V. v. 17. Dez. 1825 (Hdb. III S. 360) derogiert.

4. Beschwerden bezüglich der Aufnahme in die Schule wären von den Distriktsschulbehörden in erster, von den Kreisregierungen in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden[1]).

5. Vom Zeitpunkte der Aufnahme in die Werktagsschule an ist dieselbe 7 Jahre lang anhaltend zu besuchen. Befreit vom Besuche derselben sind nur jene Schulpflichtigen, bei welchen die oben § 113, 2 angeführten Befreiungsgründe bestehen.

§ 115.

Vorrücken und Entlassung der Schüler.

a) Vorrücken.

1. Das Vorrücken der Schüler in höhere Klassen hat an demselben Termine wie die Aufnahme zu geschehen[2]), nachdem und soweit die diesfallsigen Anträge des Lokalschulinspektors bei der vorausgehenden Jahresprüfung durch den Distriktsschulinspektor bestätigt worden sind[3]). Bei der Beschlußfassung hierüber, insbesondere über das Vorrücken von der untersten in die mittlere Klasse, ist vorzugsweise auf Befriedigung der Anforderungen des Lehrplanes im Lesen und Schreiben zu sehen, da jedes andere Unterrichtsversäumnis eher als dieses in den folgenden Unterrichtsperioden hereinzubringen ist[4]).

In Oberfranken ist an jeder selbständigen Schulklasse, aus welcher Kinder in eine höhere Volksschulklasse mit eigenem Lehrer aufsteigen, am Schlusse des Schuljahres eine besondere Uebertrittsprüfung abzuhalten. Dieser Prüfung sind alle diejenigen Schüler zu unterstellen, welche das zum Vorrücken

---

1) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 38 Abs. 2 (Hdb. III S. 360).

2) ME. v. 24. Nov. 1838 Z. 1 Abs. 1 u. 2 (Döll. IX S. 1505).

3) ME. v. 24. Juli 1833 Z. VI Abs. 1 (Döll. IX S. 1136) u. v. 21. Nov. 1839, II Z. 7 Abs. 2 und hierzu Beil. I Rub. IV (Döll. XXIV S. 323 u. 327). Schwach begabten Kindern, die nicht in allen Gegenständen das Lehrziel zu erreichen vermögen, darf aus erziehlichen Gründen das Vorrücken nicht zu sehr erschwert werden. Oberb. Sch.- u. Lehrordg. v. 1890 Z. II. — In München hat der Oberlehrer die Prüfungen für den Uebertritt der Schüler von einem Lehrer zu einem andern in Gegenwart des Bezirksschulinspektors sowie des abgebenden und des übernehmenden Lehrers abzuhalten und über das Vorrücken zu entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann der Bezirksschulinspektor die Intervention der Lokalschulkommission veranlassen. Münchener Schulstatut vom 15. (31.) Dez. 1871 §§ 2, 7, 11, Instr. f. d. Bezirksschulinsp. v 13. (29.) Sept. 1881 § 23 Abs. 2 und Oberlehrer-Instr. v. 13. (29.) Sept. 1881 § 6. Die gleiche Befugnis kommt dem Oberlehrer in Bayreuth unter Beiziehung des abgebenden und des übernehmenden Lehrers zu. Obfrk. Schulanz. 1875 S. 21 § 5 Z. 1, 1881 S. 35 Ueber das Vorrücken in der Stadt Hof s. Obfrk. Schulanz. 1881 S. 36, in der Stadt Kulmbach ebend. 1884 S. 67 f., in der Stadt Schwarzenbach a. S. ebend. 1885 S. 67 f., zu St. Georgen ebend. S. 115 f. zu Münchberg und Helmbrechts ebend. S. 182 f., an den protestantischen Schulen zu Wunsiedel und Redwitz ebend. 1886 S. 39 f.

4) Lehrplan v. 3. Mai 1811, III. Hauptabt. I, c (Döll. IX S. 1373). Vgl. über das Vorrücken und die Klasseneinteilung die Obpf. RE. v. 12. März 1871 Z. 2 (KAB. S. 453 f.).

in die nächst höhere Schulklasse erforderliche Alter besitzen. Die näheren Anordnungen über die Vornahme der Uebertrittsprüfungen sind nach Einvernahme der Lokalschulinspektionen und der Lehrer von den Distriktsschulinspektionen zu treffen und sodann in das Notizbuch einzutragen. An Schulen mit Oberlehrern haben diese die Uebertrittsprüfung an den ihnen unterstehenden Schulklassen abzuhalten. Für die Bearbeitung der Anordnungen über die Uebertrittsprüfungen wird auf die im Schulanzeiger[1]) veröffentlichten „Regelungen des Vorrückens der Schüler" hingewiesen. Bei sämtlichen Uebertrittsprüfungen ist daran festzuhalten, daß a) dieselben unter Leitung der Lokalschulinspektion bezw. des Oberlehrers vorgenommen werden, daß b) kein Schüler länger als 2 Jahre in ein und derselben Jahresklasse verbleibe, daß c) die Entscheidung über das Vorrücken der Schüler der Distriktsschulinspektion bezw Stadtschulkommission vorbehalten bleibt Zu diesem Zwecke sind bei den öffentlichen Schlußprüfungen der Oberklassenschulen die Verhandlungen, welche über das Vorrücken der Schüler in den der betreffenden Oberklasse vorhergehenden Klassen gepflogen wurden, dem Distriktsschulinspektor zur endgiltigen Entscheidung und Genehmigung vorzulegen. Wenn in der Regel auch nur diejenigen Schüler in höhere Klassen vorrücken sollen, welche die hierzu erforderliche Befähigung bei der Uebertrittsprüfung nachgewiesen haben, so muß gleichwohl auch im Auge behalten werden, daß die Zurückweisung eines Schülers in die frühere Klasse sich nur dann empfiehlt, wenn hieraus für denselben sich ein besseres Unterrichtsergebnis erhoffen läßt und nicht zu befürchten steht, daß durch das längere Verbleiben des Schülers in einer und derselben Altersklasse die gesamte geistige Entwicklung desselben beeinträchtigt wird. In keinem Falle darf ein Schüler in einer Klasse mit 2 Jahrgängen länger als 3 Jahre und in einer Klasse mit 3 Jahrgängen länger als 5 Jahre verbleiben[2]).

Die Schul- und Lehrordnung für Mittelfranken enthält über das Vorrücken noch folgende besondere Vorschriften: 1. In besonderen oder zweifelhaften Fällen, namentlich wenn es sich in Schulorten mit mehreren Lehrern um die Einreihung eines überwiesenen Schülers handelt, hat eine Separatprüfung stattzufinden und ist diese von dem Bezirks- bezw. Lokalschulinspektor mit Zuziehung der zunächst beteiligten Lehrer vorzunehmen. 2. Schwach begabten Schülern, die nicht in allen Gegenständen das Lehrziel erreichen können, darf aus erziehlichen Gründen das Vorrücken nicht zu sehr erschwert werden. 3. Werden Schüler mit zweifelhafter Befähigung in die nächste Klasse probeweise zugelassen, so ist längstens innerhalb 4 Wochen durch die Inspektion nach Antrag des betreffenden Lehrers die definitive Entscheidung über ihr Verbleiben zu treffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückversetzen unstatthaft[3]).

Die Schul- und Lehrordnung für die Pfalz bestimmt: Das Vorrücken geschieht in der Regel beim Beginne eines neuen Schuljahres auf Grund der im vorhergegangenen Schuljahre erworbenen Zensur, worüber auf Antrag des Lehrers und des Lokalschulinspektors bei der Jahresschlußprüfung durch den Distriktsschulinspektor entschieden wird. Falls sich ein vorgerückter Schüler in den ersten 6 Wochen des neuen Schuljahres als nicht entsprechend erweist, kann derselbe auf Antrag des Lehrers durch den Lokalschulinspektor einer Nachprüfung unterzogen und nach Befund in die vorhergehende Klasse zurückversetzt werden. Um ganz schwach begabte Schüler im Interesse des Unterrichtsfortganges mindestens von den obersten Klassen fernzuhalten, haben dieselben je nach Umständen 2—3 Jahre in der I. und je 1—2 Jahre in der II., III. und IV. Klasse zu verbringen[4]).

---

1) 1881 S. 35; 1884 S. 67; 1885 S. 67, 115, 182; 1886 S. 39 u. 205.
2) RE. v. 6. Dez. 1887 (Schulanz. S. 179).
3) Mfrk. Schul- u. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 7 S. 12.
4) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 4 S. 9 f.

b) Entlassung der Werktagsschüler.

2. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Jahresschlußprüfung statt[1]).

3. Die Bewilligung der Entlassung aus der Schule steht dem Distriktsschulinspektor (der Stadtschulkommission bezw. dem Stadtschulreferenten) zu, welcher bei der Jahresschlußprüfung das vom Lokalschulinspektor gefertigte Verzeichnis über die zu entlassenden Schüler durchzusehen und nach den Ergebnissen der Prüfung, bei welcher die zu Entlassenden ganz besonders ins Auge zu fassen sind, darüber Beschluß zu fassen hat[2]).

---

1) V. v. 5. Nov. 1880 Z. 3, vgl. Z. 6 (KMB. S. 246 f.). Die nunmehr allein zu stellenden Entlassungsbedingnisse (sieben Schulbesuchsjahre und Bestehen der Jahresprüfung) finden auch auf jene Schüler Anwendung, welche bereits vor dem Erscheinen der V. v. 5. Nov. 1880 u. v. 26. Apr. 1882 mit einem geringeren Alter als von 6 Jahren in die Werktagsschule aufgenommen worden sind. Die in früheren Vorschriften gesetzten sonstigen Erfordernisse und bezw. Beschränkungen der Entlassung sind durch die V. v. 5. Nov. 1880, Schlußabsatz, aufgehoben; insbesondere bildet die Zurücklegung des 13. Lebensjahres kein Erfordernis der Schulentlassung mehr. Auch die frühere Vorschrift, wonach die Entlassung der protestantischen Schulkinder aus der Werktagsschule zugleich den Empfang der Konfirmation voraussetzte und dieselben über die Schlußprüfung hinaus noch bis zum Tage der Konfirmation, falls diese später erfolgte, die Schule zu besuchen hatten (ME. v. 23. März 1858 Z. 3 Abs. 2, Obfrk. SchVSamml. S. 1096 f.), besteht nicht mehr in Kraft. Es steht indes nichts entgegen, diese Kinder bis zur Konfirmation in der Schule zu belassen, soferne von keiner Seite Antrag auf deren frühere Entlassung gestellt oder ausdrücklich von den Eltern die Zustimmung dazu erklärt wird. ME. v. 27. Juni 1881 Nr. 6678 u. Obfrk. RE. v. 11. Okt. 1881 (Obfrk. Schulanz. S. 153 f.). — Da die Entlassung durch siebenjährigen Schulbesuch und Erstehung der Schlußprüfung bedingt ist, so sind bis zu der (etwa erst später, z. B. am 15. Mai stattfindenden) Schlußprüfung auch jene Schüler, welche schon vorher (am 30. April) ihre siebenjährige Schulbesuchspflicht erfüllt haben, zum Besuche der Schule verpflichtet. Obfrk. RE. vom 21. Febr. 1885 Z. 2 Abs. 2 (Schulanz. S. 34); haben sie aber die Schlußprüfung vor dem 30. April bestanden, während sie die siebenjährige Werktags- und bezw. dreijährige Sonntagsschulpflicht erst mit dem Schuljahre vollenden, so endigt ihre Schulpflicht mit dem 30. April Oberfr. RE. v. 29. März 1889 (Schulanz. S. 70). — Ein beim Eintritte in das schulpflichtige Alter in eine Stadtschule am Beginne des Wintersemesters aufgenommener Schüler, welcher später in einen Landschulsprengel übersiedelte, wird an dem für die Landschulen geltenden Prüfungs- und Entlassungstermine (April oder Mai) regelmäßig den zur Entlassung erforderlichen siebenjährigen Schulbesuch noch nicht zurückgelegt haben und daher nicht zu entlassen sein, wenn nicht etwa ganz besondere Verhältnisse seine Entlassung auf dem Wege der Dispensation (sieh unten § 117, 3, a) rechtfertigen. Vgl. Niedb. RE. vom 1. März 1884, IV, 2, c (KAB. S. 202).

2) ME. v. 24. Juli 1833, VI Abs. 1 (Döll. IX S. 1134) u. v. 21. Nov. 1839, II Z. 7, III lit. b, V und hierzu Beil. I Rubrik IV (Döll. XXIV S. 323 u. 327); ME. v. 23. März 1858 Z. 1 (Obfrk. SchSamml. S. 1096) und vom 1. Nov. 1864 Abs. 2 (Hdb. Suppl. III S. 325); Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 11 (S. 14). Die den Ortsschulbehörden in § 20 der rechtsrh. u. § 8

4. Rücksichtlich der Anforderungen an die zu entlassenden Schüler soll vorzüglich auf die notwendigen Lehrgegenstände (Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen) gesehen werden; denn wenn auch die Erfüllung der Anforderungen des Lehrplanes nach ihrem ganzen Umfange, d. i. auch bezüglich der gemeinnützigen Lehrgegenstände, gewünscht werden muß, so ist dieselbe doch nicht durchgängig als Bedingung der Entlassung vorgeschrieben, sondern es können Schüler, welche sieben Jahre hindurch die Schule fleißig besucht haben, entlassen werden, „soferne sie wenigstens in den notwendigen Unterrichtgegenständen hinreichend Genüge leisten“ [1]).

5. Solche Schüler, welche bei der Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden [2]).

Beschwerden hiegegen wären an die Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu richten [3]).

Uebrigens können die Eltern ihre Kinder auch nach bestandener Prüfung noch länger freiwillig in die Werktagsschule schicken, in welchem Falle sie nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen haben [4]).

So wurden in München achte Klassen der Werktagschule errichtet für solche, welche sie freiwillig besuchen wollen.

In Nürnberg gleichfalls. Für diese neu errichteten achten Klassen an den Nürnberger Volksschulen sind von den städtischen Kollegien Satzungen und Lehrplan festgestellt und vom K. Kultusministerium bestätigt worden, deren Hauptbestimmungen sind: Bedingung für die Aufnahme in eine 8. Volksschulklasse ist der Nachweis eines 7jährigen Schulunterrichts, und zwar entweder des erfolgreichen Besuches einer 7. Klasse der Volksschule oder eines diese letztere ersetzenden Unterrichts. Die 8. Klassen sind nach Geschlechtern getrennt, nehmen jedoch Schüler und Schülerinnen verschiedener Konfessionen auf und stehen unter der Aufsicht derjenigen Simultan-Schulinspektion, in deren Bezirk sie sich befinden. Der Besuch der 8. Klassen ist zwar ein freiwilliger, jedoch sind die in dieselben aufgenommenen Schüler und

der pfälz. Amtsinstr. eingeräumte Befugnis bezüglich der Schulentlassung besteht nicht mehr in Geltung. — In München werden die gutachtlichen Anträge auf Schulentlassung vom Oberlehrer unter Mitunterzeichnung (event. abweichender Beantragung) des Bezirksschulinspektors gestellt und kommt die Abhaltung der Entlassungsprüfung dem Lokalschulkommissär zu, an dessen Stelle damit auch der Bezirksschulinspektor oder der Oberlehrer von der Lokalschulkommission beauftragt werden kann. Instr. f. d. Bezirksschulinsp. vom 13. Sept. 1881 § 23 Abs. 1, Oberlehrer-Instr. v. 13. Sept. 1881 § 6.

1) Lehrplan v. 3. Mai 1811, III. Hauptabt. III, 2 (Döll. IX S. 1380).

2) V. v. 5. Nov. 1880 Z. 3 (KMB. S. 246 f.). „Diese Auflage ist besonders jenen Schülern und Schülerinnen zu machen, von welchen nach dem Urteile des Lehrers und des Lokalschulinspektors bei einem weiteren Schulbesuche noch eine Förderung an Kenntnissen zu erwarten ist“ (Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 5 Abs. 2 S. 10).

3) Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 38 Abs. 2. Vgl. Pfälz. KAB. 1878 S. 67, wonach die Erlassung eines Strafjahres nur der Kreisregierung zusteht. Sieh jedoch auch § 117, 1.

4) ME. v. 9. Juli 1856 Z. 1 (Hdb. III S. 361).

Schülerinnen verpflichtet, sie regelmäßig und bis zum Schlusse des Schuljahres zu besuchen; sie erhalten auch beim Austritt ein Zeugnis über den Besuch ausgestellt. Dieselben brauchen die Fortbildungs- bezw. Sonntagsschule nur noch ein Jahr zu besuchen. Die Lehrgegenstände der 8. Klasse sind folgende: a) für Knaben: Religion, Lesen und Turnen je 2 Stunden, deutscher Aufsatz und Zeichnen je 4 Stunden, Rechnen und Buchführung, Natur- und Gewerbekunde je 5 Stunden, Geschichte und Geographie 3 Stunden, Singen 1 Stunde; in Summa 28 Stunden; b) für Mädchen: Religion, Lesen, Geschichte mit Geographie je 2 Stunden, Rechnen und Buchführung, Natur- und Haushaltungskunde je 5 Stunden, deutscher Aufsatz 4 Stunden, weibliche Handarbeiten 3 Stunden, Singen 1 Stunde, in Summa 24 Stunden. Der Unterricht in den Knabenklassen wird sowohl vormittags wie nachmittags, in den Mädchenklassen nur vormittags erteilt [1]).

6. Ueber Dispensationen und Separatprüfungen behufs der Schulentlassung sieh § 117.

§ 116.

III. Die Feiertagsschulpflicht [2]).

1. Die Sonn- und Feiertagsschulpflicht beginnt nach der Entlassung aus der Werktagsschule und umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren [3]).

2. Während des Zeitraums der Sonntagsschulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechtes anhaltend zu besuchen [4]). Befreit vom Besuche derselben sind nur jene Schulpflichtigen, bei welchen und so lange einer der oben § 113, 2 angeführten Befreiungsgründe (Genuß von Privatunterricht, Besuch einer höheren Lehranstalt oder einer Fortbildungsschule, Tambourdienst) vorhanden ist [5]).

3. Die Entlassung aus der Feiertagsschule findet nach dreijährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Jahresschlußprüfung statt [6]).

---

1) Augsb. Postzeitg. 1896 Nr. 207.

2) V. v. 31. Dez. 1864 u. ME. v. 11. Jan. 1865 (KMB. 1865 S. 17—28), modifiziert durch V. v. 5. Nov. 1880 Ziff. 4 u. 5 (KMB. S. 246).

3) Angef. V. v 5. Nov. 1880 Z. 4 (KMB. S. 246).

4) Angef. V. v. 31. Dez. 1864 § 2 und ME. v. 11. Jan. 1865 Ziff. 3 (KMB. 1865 S. 18 u. 22). Bezüglich der Pflicht der Gewerbetreibenden, den noch sonntagsschulpflichtigen Arbeitern die zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu belassen, sieh Gewerbeordn. §§ 105 Abs. 2, 120 Abs. 2, 126 u. 136 Abs. 3 und die Strafvorschrift ebend. §§ 146 Z. 2, 147 Z. 4 u. 148 Z. 9. Sieh auch bezüglich der diesfalls den Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden, in München dem Magistrate obliegenden Ueberwachung V. vom 4. Dez. 1872 § 36 (RB. S. 2681). Keine Anwendung finden die allegierten Bestimmungen der Gewerbeordn. auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (Gewerbeordn. § 154 Abs. 1).

5) Der Besuch einer Zeichnungsschule befreit nicht von dem Besuche der Feiertagsschule. Mfrk. Lehrord. v. 11. Mai 1877, VI, 12 Abs. 4 (S. 15).

6) V. v. 5. Nov. 1880 Ziff. 5 (KMB. S. 246). Die zu Entlassenden müssen einen dreijährigen Feiertagsschulbesuch, im ganzen einen zehnjährigen

4. Die Anforderungen bei der Prüfung haben sich neben entsprechenden Religionskenntnissen mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von den zu Entlassenden besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden[1]).

5. Wer bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigt, kann, namentlich wenn er im Schulbesuche nachlässig war, zum

---

Schulbesuch hinter sich haben, wobei das Alter ohne Belang ist. Eine Kürzung des 3jährigen Feiertagsschulbesuches (jedoch ohne Kürzung des 10jährigen Gesamtschulbesuches) tritt ein bei Schülern, welche, nachdem sie nach 7jährigem Besuche der Werktagsschule die Entlassung erlangt haben, noch länger, z. B. ein Jahr lang, von ihren Eltern freiwillig in die Werktagsschule geschickt werden (§ 115, 5) indem dieser weitere Werktagsschulbesuch nach der Entlassung als Feiertagsschulbesuch gilt und somit nach solchem 8jährigen Werktagsschulbesuch ein 2jähriger Feiertagsschulbesuch genügt. Wenn aber ein Schüler nach 7jährigem Werktagsschulbesuch wegen ungenügender Kenntnisse die Entlassung nicht erlangt und noch ein Jahr in der Werktagsschule verbleiben muß, so wird bei strikter Anwendung der Bestimmung in Ziff. 4 der V. v. 5. Nov. 1880 dieser unfreiwillig eingesetzte Werktagsschulbesuch nicht als Feiertagsschulbesuch gelten können, indem gemäß dieser Ziff. 4 die Feiertagsschulpflicht erst nach der Entlassung aus der Werktagsschule beginnt und drei Jahre dauert; es hat also auf einen solchen 8jährigen Werktagsschulbesuch noch ein dreijähriger Feiertagsschulbesuch zu folgen. (Siehe Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 20 Ziff. 4 Abs. 3 S. 66 f.) Es tritt demnach bei einem solchen Schüler, dessen Werktagsschulbesuch durch die Erstehung eines Strafjahres ein 8jähriger geworden ist, eine Verlängerung der 10jährigen Gesamtschulpflicht auf 11 Jahre ein; eventuell tritt bei ihm selbst eine Verlängerung auf 12 Jahre ein, wenn er nämlich nach 3jährigem Feiertagsschulbesuch wegen ungenügender Kenntnisse noch für ein weiteres Jahr zum Besuch der Feiertagsschule verhalten wird. Eine Kürzung aber erleidet die 10jährige Gesamtschulpflicht bloß in dem einzigen Falle, wenn eine vorzeitige Entlassung aus der Feiertagsschule ausnahmsweise auf dem Wege der Dispensation wegen außerordentlicher Umstände gewährt wird (§ 117, 3, b). Wenn dagegen eine frühere Entlassung aus der Werktagsschule vor Ablauf der 7jährigen Werktagsschulpflicht ausnahmsweise mittels Dispensation genehmigt wird (117, 3, a), tritt keine Kürzung der 10jährigen Gesamtschulpflicht, sondern vielmehr eine entsprechende Verlängerung des 3jährigen Feiertagsschulbesuches bis zur Zurücklegung eines 10jährigen Gesamtschulbesuches ein. Bei solchen Schülern tritt die Feiertagsschulpflicht an die Stelle der abgekürzten Werktagsschulpflicht und überschreitet erstere den regelmäßigen Zeitraum von 3 Jahren um so viel, als sie vom Werktagsschulbesuche früher befreit wurden. Eine Einrechnung der durch Dispensation nachgelassenen Dauer der Werktagsschulpflicht in die verordnungsmäßige 3jährige Dauer der Feiertagsschulpflicht erscheint als unstatthaft. Es sind daher solche Schüler regelmäßig nur mit den Schülern ihrer Schulaltersklasse aus der Feiertagsschule zu entlassen und würde eine frühere Entlassung nur auf dem vorerwähnten Wege der Dispensation erfolgen können. Vgl. Niederb. E. v. 31. Jan. 1884 Abs. 6 (KAB. S. 105) und vom 1. März 1884 (KAB. S. 201 f.).

In Oberfranken haben diejenigen Feiertagsschüler, welche jeweilig am 30. April ihre Feiertagsschulpflicht erfüllen, bis zur Schlußprüfung desselben Jahres die Feiertagsschule zu besuchen; für diejenigen, welche vor dem 30. April desselben Jahres die Schlußprüfung erfolgreich bestanden haben, endigt die Feiertagsschulpflicht mit dem 30. April. RE. v. 29. März 1889 (Schulanz. S. 69), bezw. mit dem laufenden Schuljahre.

1) V. v. 31. Dez. 1864 § 3 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 5 (KMB. 1865 S. 13 u. 23).

Besuche der Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden[1]).

Das Urteil über diese Verlängerung des Schulbesuches steht, wie über die Entlassung, dem Distriktsschulinspektor, in unmittelbaren Städten dem Stadtschulreferenten, in München dem Lokalschulkommissär zu[2]).

Beschwerden wegen Verhaltens zu längerem Schulbesuche sind an die Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu richten[3]).

6. Ueber Entlassung aus der Feiertagsschule auf dem Wege von Separatprüfungen und Dispensationen sieh den nächstfolgenden § 117, und über Beendigung der Schulpflicht § 118, 2.

§ 117.

IV. Separatprüfungen und Dispensationen behufs der Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule.

1. Ohne die Erstehung der öffentlichen Jahresschlußprüfung ist die Entlassung aus der Werktags- oder Feiertagsschule regelmäßig nicht zu gewähren. Nur in besonderen Not- oder Ausnahmsfällen dürfen außerhalb der ordentlichen Prüfungstermine besondere Entlassungsprüfungen oder Separatprüfungen (Privatprüfungen) vorgenommen werden[4]), nämlich a) für Schüler, welche bei der Jahresschlußprüfung abwesend waren (sieh Ziff. 2), und b) für Schüler, bei welchen wegen außerordentlicher Umstände eine vorzeitige Entlassung auf dem Wege der Dispensation statthaft ist (sieh Ziff. 3)[5]).

---

1) V. v. 5. Nov. 1880 Z. 5 Abs. 2 (KMB. S. 236). Hierdurch ist jetzt die ähnliche Bestimmung in § 4 der V. v. 31. Dez. 1864 Abs. 2 ersetzt; mit Bezug auf letztere wird rücksichtsloses Anhalten der die Prüfung nicht bestehenden Schüler zu weiterem Schulbesuche eingeschärft in der Obfrk. RE. v. 7. März 1870 (KAB. S. 249 f.). Es kann übrigens bei Schülern, welche die Prüfung mit Erfolg bestehen, eine Verlängerung des Schulbesuches als Strafe wegen Disziplinarvergehen, z. B. verbotenen Wirtshausbesuches ꝛc., nicht verfügt werden. Untfrk. RE. v. 7. Okt. 1843 (Untfrk. SchV-Samml. S. 620).

2) V. v. 31. Dez. 1864 § 4 Abs. 1 und ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 5 (KMB. 1865 S. 18 u. 23). Sieh auch § 115, 2.

3) V. v. 31. Dez. 1864 § 11 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 11.

4) ME. v. 21. Nov. 1839, III. b u. IV (Döll. IX S. 223). Nach Ziff. IV dieser ME. darf der Distriktsschulinspektor eine Separatprüfung nur im äußersten Notfalle auf Antrag des Lokalschulinspektors und mit Zustimmung des Distriktspolizeibeamten vornehmen. Indes nach V. v. 1. Nov. 1864 Abs. 3 (Hdb. Suppl. III S. 325) u. V. v. 31. Dez. 1864 § 7 u. 8 (KMB. 1865 S. 19 f.) ist Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde nur bei Zulassung zu Separatprüfungen behufs vorzeitiger Entlassung auf dem Wege der Dispensation erforderlich, weil nach ME. v. 24. Juli 1833, II, d (s. oben § 22, 3, d) die Handhabung des Schulbesuches und demnach auch Dispensation vom Schulbesuche eine gemischte Angelegenheit ist; wogegen über Zulassung der am Erscheinen bei der ordentlichen Prüfung legal verhinderten Schüler zu einer Separatprüfung der Distriktsschulinspektor allein entscheiden kann. Vgl. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 8 Abs. 1 u. 2 (KMB. 1865 S. 25).

5) In ganz besonders dringlichen Fällen können Separatprüfungen auch für Werktags- oder Feiertagsschüler stattfinden, welche zum weiteren Schul-

2. Was die bei der ordentlichen Jahresschlußprüfung abwesenden Werktags- oder Feiertagsschüler betrifft, so können die Distriktsschulinspektionen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Separatprüfungen streng genommen nur für solche Schüler bewilligen und abhalten, welche legal verhindert waren, an der ordentlichen Jahresprüfung teilzunehmen[1]). Es werden indes die ohne legale Verhinderung (wie Krankheit) bei der Jahresprüfung nicht erschienenen Schüler von den Distriktsschulinspektionen nicht ohne weiteres unbedingt zu fernerem Schulbesuche bis zur nächstjährigen Schulprüfung angewiesen werden müssen, sondern vorerst gleichfalls zu einer Separat- oder Nachprüfung zugelassen und bezw. angehalten werden können, wie auch in mehreren Kreisschulerlassen angeordnet ist.

In Niederbayern können für Werktags- und Feiertagsschüler besondere Entlassungsprüfungen (Nachprüfungen) nicht bloß dann abgehalten werden, wenn dieselben legal verhindert waren, an der ordentlichen Jahresprüfung ihrer Schule teilzunehmen, sondern auch wenn sie aus einem anderen Grunde von derselben weggeblieben sind. Wo es thunlich ist, sind zu Nachprüfungen die betreffenden Schüler zu einer der nächstfolgenden Schlußprüfungen einer benachbarten Schule vorzurufen; außerdem sind besondere Separatprüfungstermine festzusetzen[2]).

In Mittelfranken sind Schüler, welche der Schlußprüfung vorsätzlich sich entziehen, vom Visitator zur Teilnahme an der Prüfung einer bestimmten anderen Schule des Distriktes aufzufordern. Leisten dieselben auch dann nicht Folge, so werden sie nicht entlassen und sind mit Anwendung der gesetz- und verordnungsmäßigen Strafmittel noch ein Jahr lang zum Besuche der Schule anzuhalten[3]).

In Oberfranken ist ein bei der Jahresprüfung ausgebliebener Schüler zum weiteren Schulbesuche auf so lange zu verpflichten, bis er eine durch den Distriktsschulinspektor vorzunehmende Separatprüfung oder nach Umständen die nächstjährige Hauptprüfung mit Erfolg bestanden hat[4]).

---

besuche auf ein Jahr verhalten wurden, soferne ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Abkürzung dieser Strafe und die Entlassung aus der Schulpflicht außerhalb des ordentlichen Termines von den Distriktsschulbehörden für angemessen erachtet wird. Niedb. RE. vom 1. März 1884, VI Abs. 3 (KAB. S. 206).

1) So nach V. v. 31. Dez. 1864 § 7 Ziff. 1 u. § 8 Abs. 1 u. 3. (KMB. 1865 S. 19). Die hier für Feiertagsschüler gegebene Bestimmung ist auch auf die in gleicher Lage befindlichen Werktagsschüler anwendbar. Nach ME. vom 20. Aug. 1835 (Döll. IX S. 1502) wären gefallene Feiertagsschülerinnen zur Teilnahme an der ordentlichen Jahresprüfung nicht zuzulassen, wie sie denn überhaupt die Schule nicht gemeinsam mit den übrigen Schülerinnen besuchen dürften, sondern zu schriftlichen Arbeiten unter der strengsten Kontrolle des Lehrers und des Lokalschulinspektors anzuhalten und dem schärfsten Vollzuge des Verbotes des Erscheinens an öffentlichen Plätzen zu untergeben wären; behufs der Entlassung hätten sie eine Privatprüfung erfolgreich zu bestehen. Auf Feiertagsschüler im gleichen Falle fände diese Vorschrift keine Anwendung; solche wären zum ununterbrochenen Schulbesuche anzuhalten und bezüglich der Meidung von Tanz- und Belustigungsplätzen und ihres übrigen Betragens mit besonderer Sorgfalt zu überwachen (Untfrk. RE. v. 10. März 1844, Untfr. SchVSamml. S. 640).

2) Niedb. RE. v. 1. März 1884, VI Abs. 1 u. 4 (KAB. S. 206).

3) Mfrk. RE. v. 11. Mai 1877, VI, 11 Abs. 4 S. 14.

4) Obfrk. RE. v. 8. März 1877 Z. 1 (Schulanz. S. 37). Nach früherer

In der Oberpfalz wurde bezüglich der bei der Schlußprüfung (i. J. 1872) nicht erschienenen Feiertagsschüler angeordnet, daß dieselben bei genügender Entschuldigung für das Wegbleiben einer Separatprüfung zu unterwerfen, die ohne genügende Entschuldigung weggebliebenen aber unnachsichtlich auf ein weiteres Jahr zum Schulbesuche anzuhalten seien[1]).

3. Dispensationen vom Besuche

a) der Werktagsschule zum Zwecke einer früheren Entlassung vor Ablauf der gesetzlichen Frist d. i. vor vollständiger Erfüllung des 7jährigen Schulbesuches können nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen beim Obwalten ganz besonderer Verhältnisse erteilt werden. Es ist daher in jedem Falle von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche ein Ausnahme von der Regel rechtfertigen, und bei Bescheidung derartiger Gesuche folgendes Verfahren zu beobachten: 1. die Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen bei der einschlägigen Ortsschulbehörde (Stadtbezirksinspektion, Lokalschulinspektion, Ortsschulkommission) einzureichen und 2. von dieser mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadtschulkommission oder Distriktsschulinspektion vorzulegen. 3. Die Stadtschulkommissionen und die Distriktsschulinspektionen, und zwar letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit dem Bezirksamte[2]), haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden. 4. Mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden. 5. Erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule von dem Schulkommissär resp. Stadtschulreferenten oder dem Distriktsschulinspektor[3]) zu unterwerfen. 6. Wenn es die Prüfung zu Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation erteilt und die Entlassung aus der Werktagsschule bewilligt werden; 7. wenn es hiegegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen[4]).

Obfrk. RE. v. 1. April 1845, IV, C, 5, a. (Obfrk. SchVSamml. S. 747) haben diejenigen Werktags- und Sonntagsschüler, welche ohne legale Entschuldigung von der Prüfung ihrer Schule wegbleiben, entweder an der Prüfung einer benachbarten Schule Anteil zu nehmen oder einer Separatprüfung am Sitze der Distriktsschulinspektion sich zu unterwerfen, sobald sämtliche Prüfungen vorüber sind.

1) Obpf. RE. v. 28. Mai 1872 (KAB. S. 758 f.).

2) Sieh oben 1 Note 4. In der Pfalz wurden durch RE. v. 16. Juni 1880 die Bezirksämter aufgefordert, dahin zu wirken, daß von ausnahmsweisen Schulentlassungen ein möglichst beschränkter Gebrauch gemacht werde (Geib, Handb. II S. 736); ebenso wird in der pfälzischen Schul- u. Lehrordn. vom 31. Mai 1884 § 5 Z. 5 Abs. 4 S. 10 eingeschärft, daß bei solchen Ausnahmebewilligungen mit der größten Strenge zu verfahren sei.

3) In Anwesenheit des betr. Lehrers (Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 9 Abs. 2 S. 13).

4) ME. v. 1. Nov. 1864 Nr. 3773 (Hdb. Suppl. III S. 325—327, Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 378—380), welche nach autogr. ME. v. 3. Juli

Zum Vollzuge der ME. v. 1. Nov. 1864 erging die ME. vom 24. Juli 1894[1]):

I. „Die Erteilung der Dispensen von der Werktagsschulpflicht zählt zu den gemischten Schulangelegenheiten im Sinne der Normativentschließung v. 24. Juli 1833, das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und der Distriktspolizeibeamten betr.; es sind demnach die Gesuche um Dispensen von der Werktagsschulpflicht in den unmittelbaren Städten von den Schulkommissionen, in anderen Städten und auf dem Lande von den Distriktsschulinspektionen gemeinsam mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu bescheiden.

II. Die Dispense vom Besuche der Werktagsschule vor Ablauf der gesetzlichen Frist ist nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen, bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse zulässig und ist jedesmal von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen. — Bei der Erwägung, ob ein solcher besonderer Umstand, ein Notfall vorliegt, haben die Distriktsschulbehörden stets im Auge zu behalten, daß die Dispense immer die Ausnahme bleiben muß; es kann nicht Dispense in einer Ausbreitung erteilt werden, welche dahin führen würde, daß die Regel der Nichtbesuch der Schule würde. Wirkliche Notfälle, nur diese, aber auch alle diese, sollen bei gehörig nachgewiesener Schulbildung hiervon gleichmäßig getroffen werden.

III. Abs. 2. Bei genauer Einhaltung dieser Vorschriften wird es möglich sein, eine gleichmäßige Behandlung des Dispenswesens zu schaffen und ebenso ein Uebermaß in Erteilung von Dispensen hintanzuhalten, wie insbesondere jeder wirklichen Notlage im einzelnen Falle bei gehörig nachgewiesener Schulbildung gerecht zu werden. Daß solchen Notlagen bei thatsächlichem Vorliegen derselben wohlwollend begegnet werde, liegt in der Absicht der ME. v. 1. Nov. 1864; sie will aber zugleich die Beschränkung auf den Einzelfall und will nicht eine Handhabe zu ungerechtfertigter Umgehung der Vorschriften über den Schulbesuch bieten."

b) Dispensationen vom Besuche der Feiertagsschule zum Zwecke einer früheren Entlassung vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Jahresprüfung, bezw. vor vollständiger Erfüllung des 3jährigen Feiertagsschulbesuches oder des 10 jährigen Gesamtschulbesuches können gleichfalls nur

---

1882 Nr. 6936 (Stingl, Bestimmung des b. Staates über die Verw. d. kath. Pfarramtes, II. Aufl. S. 691) durch die V. v. 5. Nov. 1880 unberührt blieb; u. ME. v. 24. Juli 1894 (KMB. S. 255) Z. III Abs. 1. Die in § 19 der Amtsinstr. f. d. LSchJ. v. 17. Sept. 1808 angeordnete berichtliche Vorlage solcher Dispensationsgesuche an die Kreisregierung hat hiernach nicht mehr stattzufinden. — Die auf der Dispensation vorzeitig aus der Werktagsschule entlassenen Schüler werden sofort der Feiertagsschule zugewiesen. Mfrk. Lehrord. vom 11. Mai 1877, VI, 9, Abs. 4 S. 13; Niedb. RE. vom 31. Jan. 1884 Abs. 5 und 6 (KAB. S. 106 f.).

1) KMB. S. 255.

ausnahmsweise beim Vorhandensein außerordentlicher Umstände gewährt werden, wobei jedoch die Entlassung und bezw. die zu diesem Behufe zu bewilligende Separatprüfung keinesfalls um mehr als ein halbes Jahr früher als die ordentliche Jahres- und Entlassungsprüfung stattfinden darf. Die desfallsigen Gesuche sind gleichfalls von den Ortsschulbehörden zu instruieren und von den Distriktsschulbehörden zu bescheiden, und es ist dabei dasselbe Verfahren wie bei vorzeitiger Entlassung aus der Werktagsschule (lit. a Ziff. 1—7) analog anzuwenden.[1])

In Niederbayern ist die auf die Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Werktags- oder Feiertagsschule zu erlassende Entscheidung, welche entweder (wo thunlich) auf Grund der mit Erfolg bestandenen ordentlichen Jahresprüfung oder einer zulässigen Separatprüfung erfolgt und das Einverständnis der Distriktspolizeibehörde und der Distriktsschulinspektion (des Vorstandes der Stadtschulkommission und des Stadtschulreferenten) voraussetzt[2]), an die betreffende Lokalschulinspektion (Stadtbezirksinspektion) behufs Eröffnung an die Beteiligten schriftlich auszufertigen. Die Namen der also mittels Dispensation entlassenen Schüler sind in die als Beilagen zur jährlichen Schulnachweisung gehörigen und nunmehr nach RE. v. 31. Jan. 1884 anzufertigenden Verzeichnisse der im außerordentlichen Verfahren zu entlassenden Werktagsschüler und der zu entlassenden Feiertagsschüler erst nachträglich durch die Lokalschulinspektionen unter Ausfüllung sämtlicher Rubriken des vorgeschriebenen Formulars mit amtlicher Fertigung beizufügen und die genehmigenden Entscheidungen als Beilagen dieser mit den Schulvisitationsprotokollen der Kreisregierung vorzulegenden Verzeichnisse zu behandeln[3]).

In der Oberpfalz können gleichfalls dann, wenn solche Gesuche um Dispensation vom Besuche der Werktagsschule schon bei der Jahresprüfung vorliegen, bei dieser selbst, unter Umgangnahme von einer Separatprüfung, die Gesuchsteller einer eingehenderen Beobachtung ihrer Kenntnisse unterstellt und dort, wo der Bezirksamtmann der Schulprüfung beiwohnt, die Beschlüsse sofort festgestellt werden. Von den Beschlüssen ist im Visitationsprotokolle Rubr. IV erschöpfender Vortrag zu machen[4]).

---

1) V. v. 31. Dez. 1864 § 7 Ziff. 2, § 8 u. § 11 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 7, 8, 11 (KMB. 1865 S. 19 f., 25—27). Nach einer bei Himmelstein, Schulw. S. 39 angeführten ME. v. 10. Juli 1845 ist den Distriktsschulinspektoren für jede mit Sonntagsschülern vorzunehmende Separatprüfung die Erhebung einer Prüfungsgebühr von 1 fl. 30 kr. (= 2,57 ℳ) gestattet, vorausgesetzt, daß der betreffende Sonntagsschüler bemittelten Eltern angehört.

2) Wenn bei Bescheidung der Dispensationsgesuche eine Meinungsverschiedenheit zwischen Distriktsschulinspektion und Bezirksamt (Stadtschulreferent und Vorstand der Stadtschulkommission) sich ergibt, so hat erstere den vom letzteren zurückgegebenen Bescheidsentwurf nebst allen Beilagen mit Bericht der Kreisregierung vorzulegen. Niedb. RE. v. 1. März 1884, V, 3 (KAB. S. 205). Vgl. oben § 22, 7.

3) Niedb. RE. v. 31. Jan. 1884 Abs. 8 Ziff. 4 u. 5 (KAB. S. 109 f.) u. v. 1. März 1884, VI. Abs. 4 u. XIV Ziff. 3 lit. c. (KAB. S. 206 u. 216).

4) Obpf. RE. v. 23. März 1872 Ziff. 13 Abs. 11—13 (KAB. S. 429). In Mittelfranken sind die über erledigte Dispensationsgesuche erwachsenen Akten alljährlich mit den ordentlichen Schulvisitationsverhandlungen der Kreisregierung vorzulegen. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 9 Abs. 5 S. 13.

4. Beschwerden gegen die Schulbehörden wegen Nichtbewilligung einer Separatprüfung sind an die Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu richten[1]).

5. Da in der Gefangenenanstalt Niederschönenfeld die jugendlichen Sträflinge zwar von ihrem Eintritte bis zu ihrem Austritte die Anstaltsschule zu besuchen haben, eine Schulentlassungsprüfung jedoch nicht vorgenommen wird, und da die Erstehung der letzteren behufs Enthebung von der Feiertagsschulpflichtigkeit, bezw. behufs Erlangung des Feiertagsschulentlaßscheines notwendig ist[2]), so hat die Kreisregierung von Schwaben angeordnet, daß die in Niederschönenfeld verwahrten sonntagsschulpflichtigen Straf- und Arbeitshausgefangenen[3]) nach ihrer Entlassung aus der Gefangenenanstalt an ihrem ersten Wohn- und Aufenthaltsorte durch die einschlägigen Schulbehörden nachträglich der Entlassungsprüfung, und zwar je nach dem Ermessen der Schulbehörden entweder bei der allgemeinen Prüfung oder in einer Separatprüfung, unterzogen werden[4]).

§ 118.

V. Schulentlaßscheine und sonstige Schulzeugnisse.

1. Ueber die Entlassung sowohl aus der Werktags- als aus der Feiertagsschule werden den Schülern Zeugnisse — Schulentlaßscheine — ausgestellt. Dieselben werden an der von den Schulpflichtigen zuletzt besuchten Schule, an der sie ihre Schlußprüfung bestehen[5]), nach den Beschlüssen des Visitationsprotokolles und nach den im Zensurbuche (§ 119) enthaltenen Noten unter Zugrundelegung der in § 37 des Schullehrerbildungs-Normativs vom 29. September 1866 vorgezeichneten viergliederigen Notenskala[6]) und unter Anwendung des vorgeschriebenen

---

1) V. v. 31. Dez. 1864 § 11 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 11 (KMB. 1865 S. 20 u. 26 f.).

2) Sieh oben Ziff. 1 dieses § und § 118, 2.

3) Sieh unten § 164, 8 und § 197, 2 Abs. 2.

4) Schwäb. RE. v. 29. Dez. 1884 (KAB. 1885 S. 3).

5) ME. v. 7. Okt. 1870 (Mfrk. KAB. 1870 Nr. 112), Obpf. RE. vom 5. März 1870 (KAB. S. 316); Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 13, Abs. 5 S. 16.

6) Die Stufenfolge der Noten ist hiernach folgende:

	Anlagen:	Religiös-sittliches Betragen:	Fleiß:	Fortgang:
I. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
II. Note:	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut,
III. Note:	hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	genügend,
IV. Note:	geringe,	nicht tadelfrei,	ungenügend,	ungenügend.

Diese viergliederige Notenskala ist nicht nur bei der Ausfertigung der Schulentlaßscheine, sondern überhaupt bei der Beurteilung des Standes der Volksschulen (Werktags- und Feiertagsschulen), bei der Zensur der Schüler, bei der Ausfertigung der Ueberweisungsscheine zu Grunde zu legen, und hat ebenso bei der Beurteilung der die öffentlichen Schulen ersetzenden Privatanstalten, deren Lehrer und Schüler, sowie bei der Prüfung von Privatlehrern und Lehrerinnen für höhere Töchterschulen in Anwendung zu kommen. ME. v. 18. Okt. 1869 (KMB. S. 273 f.).

Formulars [1]) vom Lehrer geschrieben (vom Prüfungstage datiert) und unterzeichnet, vom Lokal-(Stadtbezirks-)Schulinspektor durch Siegel und Unterschrift gefertigt und von dem Distriktsschulinspektor bezw. Stadtschulreferenten, in München vom Lokalschulkommissär, mitgezeichnet [2]).

2. Mit der Aushändigung des Feiertagsschulentlaßscheines erfolgt die förmliche Entlassung aus der Schulpflicht und die Befreiung von den gesetzlichen Folgen derselben (vgl. § 126, 2, § 161 ff.). Der Besitz des Feiertagsschulentlaßscheines bildet demnach das allein entscheidende Moment, daß für den Besitzer oder die Besitzerin das Ende der Schulpflichtigkeit eingetreten sei und daß sie den damit zusammenhängenden gesetzlichen Verbindlichkeiten nicht mehr unterworfen seien [3]).

Die Aushändigung der Entlaßscheine an die Austretenden hat durch die Lokalschulinspektoren bezw. Stadtbezirksinspektoren längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung zu geschehen. Hierbei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten [4]).

---

1) Das Formular für die Feiertagsschulentlaßscheine wurde mit ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 6 a. E. vorgeschrieben (KMB. S. 24 u. 29). Die Werktagsschulentlaßscheine sind nach dem von der betr. Kreisregierung bestimmten Formular auszustellen und ist darin dem Geburtsort des Schülers das Bezirksamt beizusetzen (ME. v. 5. Juli 1862 Niedb. KAB. S. 1258 f.). In Oberbayern ist das Formular der Schul- u. Lehrordg. v. 1890 Beil. 2 u. 3 zu gebrauchen. In der Oberpfalz sind die Werktagsschulentlaßscheine nach dem durch RE. v. 13. Febr. 1847 (KAB. S. 450) vorgeschriebenen Formulare auszufertigen und bei der Entlassung aus der Feiertagsschule der betr. Lokalschulinspektion wieder vorzulegen, damit in das bezügliche Zeugnis geeignete Bemerkung über den Besuch der Werktagsschule eingetragen werden kann. Obpf. RE. v. 9. Mai 1866 Z. 1 (KAB. S. 650). In Niederbayern hat die Ausstellung der Schulentlassungszeugnisse nach den in der RE. v. 3. April 1885 (KAB. S. 37 f.) veröffentlichten Vorschriften unter Anwendung des dort beigedruckten Formulars A für Feiertagsschulentlassungsscheine und des Formulars B für Werktagsschulentlassungszeugnisse zu geschehen. Das Formular für die Werktagsschulentlaßscheine in der Pfalz sieh bei Chelius, Samml. S. 237.

2) ME. v. 21. Nov. 1839 Z. V (Döll. XXIV S. 323); V. v. 31. März 1864 § 6 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 6 (KMB. 1865 S. 18 u. 24); oberbay. Schulordg. Z. I, 12; Unterfrk. RE. v. 28. Febr. 1895 (Schulanz. S. 67); pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 5 Abs. 6 S. 10; Niedb. RE. v. 3. Apr. 1885 Z. 1 (KAB. S. 37). Hiernach modifiziert sich die einschlägige Bestimmung in § 20 der rechtsrh. u. § 8 der pfälz. Amtsinstr. für die Ortsschulbehörden.

3) V. v. 31. Dez. 1864 § 5 Abs. 1 u. § 10 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 10 (KMB. 1865 S. 18 f. u. 26); Oberb. Schulordg. Z. I, 11. OLG. München v. 14. Febr. 1895 (Samml. VIII S. 239).

4) V. v. 31. Dez. 1864 §§ 5 u. 6 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 6 (KMB. 1865 S. 18 f. u. 24). Regelmäßig sollen die Entlaßscheine, so weit als thunlich, noch am Prüfungstage ausgehändigt (Niedb. RE. v. 1. März 1884, VI, 2, d Abs. 3, (KAB. S. 203) und zu diesem Zwecke am Schlusse der Prüfung von dem Distriktsschulinspektor (Stadtschulreferenten) gegengezeichnet werden (Mfrk.

Die Unterfr. RE. vom 29. Febr. 1896[1]) bestimmt: Für solche Schulen, in denen das Schuljahr mit dem 1. Mai beginnt und mit dem 30. April endet[2]), wird angeordnet: 1. Die Schulentlassungszeugnisse sind von den Lehrern alljährlich schon vor der Schlußprüfung anzufertigen und von ihnen und den Lokalschulinspektoren unterzeichnet im Prüfungstermine den k. Distriktsschulinspektoren vorzulegen. Diese haben im Prüfungstermine selbst die Entlassungszeugnisse für alle jene Sonntagsschulpflichtigen sofort zu vollziehen, welche der Schlußprüfung mit Erfolg sich unterzogen haben. Nachdem die Schlußprüfungen in der Regel einige Zeit vor der Beendigung des Schuljahres stattfinden, so sind die auf die angegebene Art vorbereiteten und vollzogenen Entlassungszeugnisse bis zum Schluß des Schuljahres sorfältig aufzubewahren. 3. Eine Aushändigung der Entlassungszeugnisse vor dem Schluß des Schuljahres ist untersagt. Ebenso ist es anderseits nicht statthaft, die Aushändigung oder Zustellung der Entlassungszeugnisse über den Schluß des Schuljahres hinaus zu verzögern. Um in dieser Beziehung eine gleichförmige Uebung herbeizuführen, wird hiermit angeordnet, daß die Aushändigung der Schulentlassungszeugnisse durch die Lokalschulinspektoren am 1. Mai jeden Jahres zu erfolgen hat. 4. Dem Ermessen der Lokalschulinspektoren bleibt überlassen, ob sie die zu entlassenden Sonntagsschulpflichtigen zur Entgegennahme der Schulentlassungszeugnisse versammeln oder ob sie die Aushändigung in anderer angemessener Weise vollziehen wollen. Angeordnet wird aber, daß, wenn die aus der Sonntagsschule zu Entlassenden zur Entgegennahme der Entlassungszeugnisse versammelt werden, hierzu die Lehrer (Lehrerinnen) einzuladen sind, ferner wird verfügt, daß über die Aushändigung der Schulentlassungszeugnisse in die Zensurlisten eine kurze Vormerkung aufzunehmen und im besonderen der Tag der Aushändigung zu vermerken ist.

Beschwerden gegen die Schulbehörden wegen verzögerter oder verweigerter Aushändigung des Entlaßscheines sind an die Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu richten[3]).

3. Für die Schulentlaßscheine und die Schulzeugnisse überhaupt, welche schon sonst durchaus stempelfrei waren[4]), wird auch nach dem neuen Gebührengesetze keine Gebühr zur Staatskasse erhoben; es kommen jedoch für die Ausfertigung der Schulentlaßscheine besondere Gebühren für die Exigenz der Schulen rc. zur Erhebung[5]). Diese Gebühren und die Art der Verwendung derselben hat erforderlichenfalls die

---

Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 13 Abs. 1 S. 15), wozu sich derselbe füglich mit seinem Amtssiegel versehen kann. Jedenfalls aber ist die für die Aushändigung vorgeschriebene äußerste Frist von 14 Tagen nicht zu überschreiten. In der Pfalz ist die Aushändigung am letzten Tage des Schuljahres vorzunehmen (Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 5 Z. 5 Abs. 5 S. 10 u. § 20 Z. 7 S. 67); ebenso in Oberbayern (Schulordg. v. 1890 Z. I, 11).

1) Unterfrk. Schulanz. S. 82.

2) d. h. für die Schulen mit der Ferienordnung für die Landschulen nach ME. v. 18. Juni 1896 (KMB. S. 207 u. § 120, 2).

3) V. v. 31. Dez. 1864 § 11 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 11 (KMB. 1865 S. 20 u. 26 f.).

4) Finanzges. v. 28. Dez. 1831 § 17 lit. d (GB. S. 136); FME. vom 12. Sept. 1832 (Döll. IX S. 1449). Vgl. ME. v. 26. Juni 1876, II, b (KMB. S. 186).

5) Gebührengesetz vom 18. August 1879/26. Mai 1892 Art. 194 Ziff. 19.

Kreisregierung mit Rücksicht auf die seitherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen[1]).

In der Oberpfalz ist für jedes Entlassungszeugnis sowohl aus der Werk- als Sonntagsschule eine Gebühr von 15 kr. zu erheben, wovon 12 kr. dem Lokalschulfonde, 3 kr. dem Lehrer als Schreibgebühr zufallen. Armen Kindern kann jedoch infolge eines Beschlusses der Lokalschulfondsverwaltung die Gebühr zum Schulfond nachgelassen werden. Für die neue Ausfertigung eines zu Verlust gegangenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Schulentlaßscheines ist gleichfalls die Gebühr von 15 kr. in Anspruch zu nehmen, wogegen Interimszeugnisse über den Schulbesuch und Schulüberweisungsscheine unentgeltlich auszufertigen sind. Die Schulentlaßscheine dürfen nicht lithographiert und müssen auf gutes Schreibpapier (nicht auf Maschinenpapier) geschrieben resp. gedruckt werden[2]). — In Oberbayern[3]) ist, wo nicht ein höherer Betrag herkömmlich ist, mit Ausnahme für arme Schüler eine Gebühr von 50 ₰ zu erheben, welche in die Lokalschulkasse fließen. Dem Lehrer sind für jeden ausgefertigten Entlaßschein 10 ₰ Schreibgebühr aus der genannten Kasse zu bezahlen. Die Erhebung der Gebühr ist auf dem Entlaßscheine vorzumerken. — In Niederbayern betragen die Gebühren 50 ₰, wovon 30 ₰ als Vergütung für die anzuschaffenden Listen und Formulare in die Schulkasse fließen, 20 ₰ aber dem Lehrer als Schreibgebühr zukommen. Wenn in einzelnen Schulen die Gebühren unverkürzt dem Lehrer als fassionsmäßiger Gehaltsteil überwiesen sind, so hat es bis auf weiteres bei dieser Uebung zu bewenden[4]). Die Ausstellung der Austrittszeugnisse (für die in einen anderen Schulsprengel übersiedelnden oder in eine höhere öffentliche Anstalt oder in eine Privatlehranstalt übertretenden Schüler) sowie die der Ueberweisungsscheine erfolgt gebührenfrei[5]). — In Mittelfranken beträgt die Gebühr, von welcher arme Schüler frei sind und welche auch für eine neue oder zweite Ausfertigung zu erheben ist, 50 ₰, wovon der Lehrer 10 ₰ als Schreibgebühr erhält[6]). — In Oberfranken dürfen nur 18 ₰ beim Austritte aus der Werktags- und 17 ₰ beim Austritte aus der Sonntagsschule zu Ortsschulkasse erhoben und müssen daraus die Kosten für die Formulare bestritten werden; Arme sind gleichfalls von dieser Gebühr befreit[7]). — In der Pfalz haben die vermöglichen Schüler für das Schulzeugnis 6 kr. zu entrichten, welche nach Abzug der Druckkosten zu Gunsten der Schulkasse zu verrechnen sind[8]). — In Unterfranken sind die Zeugnisse über die Ent-

---

1) ME. v. 31. Nov. 1839 Z. V Abs. 2 (Döll. XXIV S. 323).

2) Obpf. RE. v. 9. Mai 1866 Z. 2—5 (KAB. S. 650 f.); vgl. Obpf. RE. v. 13. Febr. 1847 Abs. 8 (Erster Nachtr. z. Obpf. SchVSamml. S. 31).

3) Schulordg v. 1890 Z. I, 12.

4) Niedb. RE. v. 3. Apr. 1885 Z. 5 (KAB. S. 37).

5) Niedb. RE. v. 21. April 1885 Z. 1 Abs. 4 (KAB. S. 49). Die Austrittszeugnisse sind nach den in der RE. v. 3. April 1885 Z. 2—4 (KAB S. 37 ff.) gegebenen Weisungen und nach dem dort beigedruckten Formulare C auszustellen.

6) Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, IV, 13, Abs. 3, 4 u. 7 (S. 15 f.).

7) Obfr. RE. v. 15. März 1837, v. 28. Sept. u 12. Okt. 1841 (Obfrk. SchVSamml. S. 440, 601 u 608) u. v. 11. März 1876 (Schulanz. S. 61). J. A. Seyfferth S. 57. Für die Schulzeugnisse der um Aufnahme in eine Latein- oder Realschule nachsuchenden Werktagsschüler wurde ein besonderes Formular vorgeschrieben durch Obfrk. RE. vom 27. Januar 1882 (Schulanz. S. 108—110). s. § 112, 1 S. 373 Note.

8) Pfälz. RE. v. 9. März 1838 Z. 5 (Chelius Samml. S. 236; das Formular ebend. S. 237).

lassung aus der Werktags- und aus der Sonn- und Feiertagsschule gemäß ME. v. 28. Nov. 1883 gebühren- und kostenfrei auszufertigen, gleichviel, ob die Ausfertigung rechtzeitig beim Austritte der Schüler oder aus irgend welchem Grund erst nachträglich erfolgt. Die unentgeltliche Ausfertigung von Duplikaten an solche Schüler, welchen die Originalien nachweislich zugestellt worden sind, kann füglicherweise nicht verlangt werden. Es ist statthaft, daß für solche Duplikate, immer vorausgesetzt, daß die amtliche Ausfertigung nachweislich zur Zustellung gelangt ist, eine Gebühr von 50 ₰ zur Erhebung gebracht werde[1]).

4. Die Lösung der Schulentlaßscheine steht nicht in der Willkür der Eltern und es können sich dieselben der dafür festgesetzten Zahlung nicht entschlagen[2]).

5. Die in die aktive Armee eingereihten Wehrpflichtigen haben bei den mit ihnen bezüglich ihrer Elementarkenntnisse veranstalteten Prüfungen ihre Schulentlaßscheine zur Einsichtnahme durch die zur Abhaltung dieser Prüfungen Berufenen vorzulegen, damit den erfahrungsgemäß öfter vorkommenden Simulationen wirksamer begegnet werden könne[3]).

Nach der früheren Gesetzgebung war zur Verehelichung (und vormaligen Ansässigmachung) Nachweis über Erfüllung der Schulpflicht durch Vorlage der Schulentlaßscheine und besonderer Religionszeugnisse über den Christenlehrbesuch zu liefern[4]), gleichwie auch die Aufnahme als Lehrling durch den Nachweis des Schulbesuches bedingt war[5]); nach der neueren Gesetzgebung aber ist die Forderung solcher Ausweise zu den genannnten Zwecken weggefallen[6]).

6. In Niederbayern ist bei jeder Schule ein gesondertes Buch oder Verzeichnis über alle aus der Werk- und Feiertagsschule entlassenen Individuen anzufertigen und aufzubewahren. Darin ist jeder entlassene Schüler oder Schülerin unter Angabe des Geburtstages und des Tages des Austrittes aus der Werk- oder Feiertagsschule aufzuführen und hat jeder

---

1) ME. vom 28. Febr. 1895 (Schulanz. S. 67).

2) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, III Z. 5 Abs. 1 (KAB. S. 912 f.). Nach der Lehrordnung für Mittelfranken v. 11. Mai 1877. VI, 13 Abs. 7 (S. 16) ist in dem Falle, wenn ein Entlaßschein nicht binnen 14 Tagen abgeholt wird, derselbe durch die Ortspolizeibehörde zuzustellen und kann die Gebühr erforderlichenfalls zwangsweise beigetrieben werden; ebenso nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z I, 12.

3) Kriegs-ME. v. 1. März 1872 (KMB. S. 95 f.).

4) V. v. 23. Dez. 1802 Z. 12 Abs. 2 u. v. 12. Sept. 1803 Z. III Abs. 2, (Döll. IX S. 989 und 1497), Ges. üb. Ansäss. u. Verehel. v. 1. Juli 1834 § 1. Z. 3 (Hdb. III S. 25) u. V. v. 28. Mai 1862, II, 2 lit. b, 4 (Hdb. Suppl. II S. 144).

5) V. vom 23. Dez. 1802 Z. 12 Abs. 2 u. vom 12. Sept. 1803 Z. III Abs. 1 (Döll. IX S. 989 u. 1497), Gew.-Instr. v. 17. Dez. 1853 § 5 lit. b (Hdb. III S. 92).

6) Sieh bezüglich der Verehelichung Ges. üb. Heimat rc. v. 16. Apr. 1868 Art. 34 (Hdb. Suppl. V S. 430), bezüglich der Aufnahme der Lehrlinge Gew.-Instr. v. 21. Apr. 1862 § 117 (Hdb. Suppl. I S. 349), V. v. 15. Juli 1862 (Hdb. Suppl. II S. 308), deutsche Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869 § 41 u. 126.

Schüler oder Schülerin nach diesem Eintrage zur Bestätigung in Gegenwart des Prüfungskommissärs den Namen eigenhändig zu unterschreiben. Die Distriktsschulinspektionen haben das Vorhandensein dieses Buches oder Verzeichnisses in den Visitationsprotokollen oder Berichten ausdrücklich zu konstatieren [1]).

In der Pfalz haben die Knaben und Mädchen bei der Entlassung aus der Werktags- und Sonntagsschule eine Probeschrift zu schreiben, einen kleinen Aufsatz und 6 schriftliche Rechnungsaufgaben nach Angabe der Distriktsschulinspektion zu bearbeiten. Diese Probeschriften und schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen des Schülers bezw. der Schülerin versehen und korrigiert und von der Distriktsschulinspektion visiert im Archiv der Ortsschulkommission aufzubewahren. Dem Aufsatz ist die Note beizufügen, welche sich die aus der Schule Entlassenen im Lesen und mündlichen Rechnen erworben haben [2]).

§ 119.

Zensurbuch [3]).

1. Die Schulentlaßscheine beziehungsweise die Noten in denselben sind nach dem Inhalte des Zensurbuches (Notenbuches) auszustellen [4]), welches jeder Lehrer über seine Schüler zu führen [5]) und worin er seine Beobachtungen und Bemerkungen über deren Fähigkeiten, Fleiß, Aufmerksamkeit, Fortgang, sittliches Betragen einzutragen und alle am Kinde wahrgenommenen Veränderungen, seien es Vor- oder Rückschritte, aufzuzeichnen hat.

2. Im Zensurbuche ist jedem Schüler ein eigenes Blatt oder wenigstens eine ganze Seite zu widmen und haben die Aufzeichnungen teils mit Worten, teils in Ziffern, wobei jetzt die viergliedrige Notenskala zur Anwendung zu kommen hat (§ 118, 1), zu geschehen, um auf solche Weise die allgemeine Klassifikation oder den Fortgang der Schüler nach den numerischen Resultaten sämtlicher während des Jahres sich sammelnder Zifferbezeichnungen herzustellen zu können und eine getreue Charakteristik jedes Kindes zu gewinnen.

3. Die Zensurbücher sind unter der Aufsicht der Lokalschulinspektoren zu führen, mit den Prüfungsnachweisungen vorzulegen und in der Registratur aufzubewahren. Aus denselben sind auf Verlangen auch den

---

1) Niedb. RE. v. 28. Jan. 1862 (KAB. S. 129).

2) Pfälz. RE. v. 30. März 1870 (Geib, Hdb. II S. 751).

3) Vgl. § 128.

4) Obfrk. RE. vom 8. Februar 1890 Z. IV (Schulanz S. 34). In der Pfalz ist im Zensurbuche für jene Schüler, welche sich der Entlassungsprüfung aus der Werktags- bezw. Sonntagsschule zu unterziehen haben, am Fuße der betreffenden Zensurbuchseite eine durch den Lehrer und den Lokalschulinspektor zu beantragende und durch den Distriktsschulinspektor bei der Jahresschlußprüfung endgültig festzusetzende Schlußzensur einzustellen, welche für die Ausfertigung des Schulentlassungszeugnisses maßgebend ist. Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 13 Ziff. 2 Abs. 6 u. § 5 Ziff. 5 Abs. 6.

5) Die Einführung der Zensurbücher in allen Schulen, wo es noch nicht geschehen war, wurde anbefohlen durch ME. v. 6. (Regenkr.-RE. v. 26.) März 1824 Z. 6. (Döll. IX S. 1457); in der Pfalz durch RV. vom 20. Aug. 1817 Art. 36, vgl. RE. v. 9. März 1838 Z. 1 (Chelius, Samml. S. 235).

Eltern und Vormündern am Ende des Schuljahres abschriftliche Auszüge über das Betragen und den Fortgang ihrer Kinder oder Mündel gegen Entrichtung einer mäßigen Schreibgebühr von höchstens 12 kr. nach vorgängiger Bewilligung und mit Beglaubigungsunterschrift des Lokalschulinspektors mitzuteilen[1]).

4. Bezüglich der Einrichtung der Zensurbücher wurden im Regulativ vom 27. Mai und 30. Juli 1809[2]) Vorschriften gegeben und sind die von der betreffenden Kreisregierung erlassenen speziellen Anordnungen zu beobachten.

In Oberbayern ist das Zensurbuch für jede Schule bezw. Schulabteilung, gesondert nach Werktags- und Feiertagsschule, von dem betreffenden Lehrpersonale längstens bis zum Ablaufe des ersten Monats in jedem Schuljahre anzulegen und unter Aufsicht des K. Lokalschulinspektors bezw. Oberlehrers richtig und vollständig zu führen. Kurz nach Schluß eines jeden Quartals bezw. Semesters müssen die Einträge in das Zensurbuch gemacht sein. Am Schlusse jeden Schuljahres vor der Jahresprüfung ist das Zensurbuch von dem Lehrpersonale abzuschließen und zu unterzeichnen und von der K. Lokalschulinspektion amtlich zu fertigen. Die Noten aus Anlagen, Betragen und Fleiß sind in den allgemeinen Fortgang nicht einzurechnen. Die „Bemerkungen zur Charakteristik des Schülers" (letzte Rubrik des Zensurbuches) sind besonders wichtig und haben dieselben auf Grund der Beobachtungen des ganzen Jahres ein Urteil über den Charakter des Schülers zu enthalten. Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung sind kurz zu verzeichnen. Die in den Ueberweisungszeugnissen enthaltenen Noten und Daten über Ein- und Austritt des Schülers 2c. werden in das Zensurbuch eingetragen. Bei Ausfertigung von Ueberweisungszeugnissen und Schulentlaßscheinen werden die Einträge dem Zensurbogen entnommen. Für die richtige Führung u. sichere Bewahrung der Zensurbücher ist der K. Lokalschulinspektor bezw. der Oberlehrer verantwortlich. Bei Versetzungen des Lehrpersonals ist das Zensurbuch u. die Handliste, sowie der spezielle Lehrgang nach Monaten bezw. das Tagebuch, wie diese vorgeschrieben sind, evident gehalten, dem K. Lokalschulinspektor bezw. dem Oberlehrer zur Ueberantwortung an die nachfolgende Lehrkraft einzuhändigen[3]).

Das Formular des Zensurbuches hat auf der ersten Seite Folgendes:

Zensurbuch
der
deutschen Werktagsschule zu ....
Schuljahr 18
vorgelegt bei der Schulprüfung am 18

Lokalschulinspektor: ....
Religionslehrer: ....
Lehrer: ....

Zahl der Schüler am Anfange des Schuljahres: ....
Unterm Jahre sind eingetreten: ....
Ausgetreten sind: ....
Gestorben sind: ....
Zahl der Schüler am Ende des Schuljahres: ....

---

1) Regulativ v. J. 1809 in UMKr.-RE. vom 20. Nov. 1820 (Kirstetter, Untfrk. SchV. Samml. S. 109—111). Nach der Untfrk. Disziplinarordn. vom 7. Nov. 1870, V Abs. 15 (KAB. S. 2205 f.) hat der Lehrer jeden Monat, insoferne es die Frequenz der Schule zuläßt, mindestens aber alle zwei Monate in ein von den Schülern zu führendes und ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) zur Einsicht vorzulegendes Notenbüchlein kurze Vormerkungen über Fleiß, Verhalten und Fortgang der Schüler einzutragen.

2) Kirstetter a. a. O. und Schellhorn, das Volksschulwesen, S. 152—156.

3) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XII. 2. 3.

Notenskala

	Anlagen	Sittliches Betragen	Fleiß	Fortgang
I. Note:	sehr viele	sehr lobenswürdig	sehr groß	sehr gut
II. Note:	viele	lobenswürdig	groß	gut
III. Note:	hinlängliche	befriedigend	genügend	mittelmäßig
IV. Note:	geringe	nicht tadelfrei	ungenügend	ungenügend

Die 3. und 4. Seite hat folgende Rubriken:

Rubrik	Unterteilung
Laufende Nummer	1. Zu- u. Vorname des Kindes; 2. Konfession; 3. Geburtszeit; 4. Geburtsort; 5. Stand u. 6. Wohnort der Eltern
	Klasse (Kurs); Jahrgang; 1.; 2.; 3.; 4.; 5.; 6.
Erster Schuleintritt (Tag, Monat, Jahr)	
Schulbesuchsjahr (das wievielte?)	
Quartal	I.; II.; III.; IV.; Haupt-Note
Noten in Ziffern	Anlagen; Fleiß; Betragen; Religion u. bibl. Geschichte; Lesen; Sprachlehre; Rechtschreiben; Aufsatz; Schönschreiben; Rechnen: mündlich, schriftlich; Anschauungsunterricht bezw. Heimatkunde; Geographie; Geschichte; Naturkunde; Gesang; Zeichnen; Handarbeiten; Turnen
Notensumme	
Allgemeiner Fortgang	
Schulversäumnisse	entschuldbare; schuldbare
Ueberwiesen	von; nach; wann?
Bemerkungen zur Charakteristik des Schülers (Besondere Anlagen, Neigungen, Vorzüge, körperl. Gebrechen, häusl. Erziehung, bedeutende Vergehungen, dafür erlittene Strafen)	

Zensurbuch der deutschen Sonn- und Feiertagsschule

Laufende Nummer	1. Zu- u. Vorname des Kindes 2. Konfession 3. Geburtszeit 4. Geburtsort 5. Stand u. } der 6. Wohnort } Eltern	Name u. Stand des Dienstherrn oder Gewerbsmeisters. Beschäftigung des Schülers	Erster Eintritt		Jahr des Feiertagsschulbesuches (das wievielte?)	Semester	Noten in Ziffern											Summe der Schulversäumnisse		Ueberwiesen		Bemerkungen z. Charakteristik des Schülers. (Besondere Anlagen, Vorzüge, Neigungen, körperl. Gebrechen, häusliche Erziehung, bedeutende Vergehungen, Strafen dafür)
			in die Werktagsschule (Tag, Monat, Jahr	in die Feiertagsschule (Tag, Monat, Jahr			Anlagen	Fleiß	Betragen	Religion u. bibl. Geschichte	Lesen	Rechtschreiben	Aufsatz	Schönschreiben	Rechnen	Realien	Notensumme	allgemeiner Fortgang	entschuldbar	schuldbar	von / wann?	nach / wann?	

Zensurbogen

für

....

Aufgenommen in die Werktagsschule zu .... am ....

1. Zeit und Ort der Geburt 2. Zeit der 1. Impfung 3. Zeit der 2. Impfung	Religion	Name, Stand und Wohnort der Eltern.	Allenfallsiger Wechsel der Lebensverhältnisse (Name u. Stand der Pflegeeltern, Lehrherren u. Dienstherren)
1	2	3	4
1 .... Bez.-Amt .... 2 .... 3			

Notenskala

Note	Anlagen	Betragen	Fleiß	Fortgang
1	sehr viele	sehr lobenswürdig	sehr groß	sehr gut
2	viele	lobenswürdig	groß	gut
3	hinlängliche	nicht tadelfrei	genügend	genügend
4	geringe	tadelhaft	ungenügend	ungenügend

	Schuljahr	Klasse	Anlagen	Fleiß		Schulversäumnisse		Sittliches Betragen	Religion (einschl. biblische Geschichte	Sprechen	Lesen	Gedächtnisübungen	Deutsche Sprache (Sprachübungen)	Aufsatz	Rechtschreiben	Schönschreiben	Rechnen	Heimatskunde, Geographie und Geschichte	Naturkunde	Singen	Bemerkungen über Zeichnen, Turnen und Handarbeiten
				Haus-	Schul-	entschuldbare	nicht entschuldbare														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Werktagsschule																					
Feiertagsschule																					

23 1. Entlassen aus der Werktagsschule zu ....
am .... mit der Kenntnis-Hauptnote ....

2. Eingetreten in die Sonn- und Feiertagsschule
zu .... am ....

3. Entlassen aus der Sonn- und Feiertagsschule
zu .... am .... mit der Kenntnis-Hauptnote ....

Bemerkungen und Unterschrift des Lehrers

22

Bemerkungen des K. Lokalschulinspektors bezw. Bezirksschulinspektors und Oberlehrers

In der Pfalz ist im Zensurbuche jedem Schüler eine Seite zu widmen, auf welcher seine sämtlichen Zensuren aus der Werktags- und Sonntagsschule nebst den Schlußzensuren zu verzeichnen sind. Die außerordentlich in die Schule eintretenden Werktags- und Sonntagsschüler sind sofort, die ordentlich in die Werktagsschule eintretenden nach Verlauf der ersten 2 Monate des Schuljahres einzutragen. Abgänge von Schülern sind unter Angabe des Datums und des neuen Aufenthaltsortes alsbald vorzumerken. Das Zensieren ist semesterweise nach der vorgeschriebenen Notenskala vorzunehmen und zwar in den letzten Tagen vor Schluß des Sommersemesters und vor der Jahresschlußprüfung. Körperliche Gebrechen, welche während der Schulpflichtigkeit an Kindern wahrgenommen werden, sind gewissenhaft in der Rubrik „Bemerkungen" zu verzeichnen. In der Regel ist für jeden Schulkörper nur ein Zensurbuch zu führen; wo ein Schulkörper nach dem Geschlechte getrennt ist, können für Knaben und Mädchen gesonderte Zensurbücher angelegt werden. Bei mehrfach geteilten Schulkörpern darf das Zensurbuch durch lose, mit den Schülern wandernde Zensurbogen ersetzt werden. Diese sind nach dem ordentlichen oder außerordentlichen Austritte der Schüler aus der Schule jahrgangweise zu sammeln, zu heften und wie die Zensurbücher in der Registratur aufzubewahren. Pfälz. Schul- und Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 13 Ziff. 2. Bei den Schulvisitationen ist der gewissenhaften Führung der Zensurbücher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; namentlich ist zu kontrollieren, ob die Neueingetretenen schon eingetragen und zensiert sind, ob die Zensuren pro Semester geschehen, und ob etwaige Einträge wegen körperlicher Gebrechen ihre Berechtigung haben. Pfälz. RE. v. 19. Febr. 1874 Z. 3 (Geib, Handb. II S. 658). Ueber das Formular für das Zensurbuch sieh Pfälz. RE. v. 15. Aug. 1853 (Chelius, Samml. S 235). Ueber das Formular für Unterfranken sieh RE. vom 20. Nov. 1820 (Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. 112 — hiernach sind die Zensurnoten am Schlusse eines jeden Quartals einzutragen). In Mittelfranken ist, um zu Verlust gegangene Schulentlaßscheine später wieder neu ausfertigen zu können, für jeden Schüler nach dem der Kreislehrordnung beigegebenen Formulare eine Zensurliste anzulegen, in welcher die Noten quartaliter einzutragen sind und deren Vorhandensein der Schulvisitator im Visitationsprotokolle ausdrücklich zu konstatieren hat. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 13 Abs. 6 (S. 16). In Schwaben sind die Zensurbücher mit Beginn des Schuljahres anzulegen und fortlaufend evident zu erhalten. In den ungeteilten Schulen ist die erste alljährliche Zensur spätestens bis zum Ende des Sommersemesters vorzunehmen und sind die erteilten Noten in das Zensurbuch einzutragen. Schwäb. RE. v. 16. März 1883 Ziff. 9 (KAB. S. 302).

In Oberfranken bestehen über das Zensurbuch die folgenden durch RE. vom 8. Febr. 1890 [1]) gegebenen besonderen Vorschriften: „I. Unmittelbar nach der Neuaufnahme eines Kindes in die Werktagsschule ist für dasselbe ein Zensurbogen anzulegen. Desgleichen hat auch für die von auswärtigen Schulen ohne Zensurbogen überwiesenen Schüler bei voraussichtlich längerem Verbleiben derselben in der (neuen) Schule nach Verlauf von 3 Monaten (vom Ueberweisungstage an gerechnet) ein Zensurbogen zur Anlegung zu kommen. II. Wenn ein Schüler seinen Schulbezirk voraussichtlich für immer oder doch für lange Zeit verläßt, so ist der Zensurbogen oder eine Abschrift desselben als Ueberweisungsschein zu benützen, wobei auf Seite 4 des Zensurbogens das zur Ueberweisung Erforderliche vorzumerken ist. Wird das Original des Zensurbogens als Ueberweisung hinausgegeben, so hat dies in dem für den betr. Schüler in der Verleseliste vorgesehenen Raume vorgemerkt zu werden. Diesem Vormerke sind beizufügen: die Zeit der Aufnahme in die Schule und die Noten aus den Rubriken 3—5, 8, 9, 13, 17, bei Feiertagsschülern auch die Angabe unter Rubrik 23

1) Schulanz. S. 34.

Z. 1 S. 2 des neuen Zensurbogens. III. Bei dem Uebertritte der Kinder in eine höhere Klasse einer zwei- oder mehrklassigen Schule sind die Zensurbogen der übertretenden Schüler — nach der Geburtszeit oder alphabetisch nach dem Namen geordnet — an den Lehrer der betr. höheren Klasse auszuhändigen. Die Ueberweisung von Schülern in einen anderen Schulbezirk innerhalb einer und derselben Stadt hat stets durch den Zensurbogen zu geschehen. IV. Die Ausfertigung der Schulentlaßscheine hat auf Grund der Zensurbogen zu erfolgen. V. Das Schema des neuen Zensurbogens wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben. . . VI. Für die Einträge in die einzelnen Rubriken der Zensurbogen wird Folgendes bemerkt: 1. Rubrik 1 (1 u. 2), 2 und 3 S. 1 des Bogens ist sogleich bei der Aufnahme eines Kindes in die Schule, Rubrik 1 (3) und 4 bei späterer Veranlassung auszufüllen, 2. die Einträge in die Rubriken 1—22 S. 2 des Zensurbogens haben alljährlich einmal und zwar vor dem Schlusse des Schuljahres zu erfolgen, 3. die Bezeichnung „Klasse“ (Rubr. 2 S. 2) hat in sämtlichen Volksschulen Oberfrankens dem Vierklassensystem zu entsprechen. Demnach ist die Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr) mit 1, die Unterklasse (2. und 3. Schuljahr) mit 2, die Mittelklasse (4. und 5. Schuljahr) mit 3 und die Oberklasse (6. und 7. Schuljahr) mit 4 zu bezeichnen. Darf ein Kind bei Beginn seines 2. Schuljahres in der Unterklasse nicht vorrücken, so ist auch im 2. Schuljahre die Ziffer für die Vorbereitungsklasse 1 zu setzen; befindet sich ein Schüler in seinem 6. oder 7. Schuljahre noch in der Mittelklasse, so hat die Klassenziffer 3 zum Eintrage zu kommen. 4. Bei dem Eintrage in Rubrik 3 S. 2 (Anlagen) ist im Auge zu behalten, daß die Note 2 jenen Schülern zu erteilen ist, deren Geistesgaben es ermöglichen, dem Unterrichte des Lehrers im allgemeinen zu folgen und die Wissensstoffe verhältnismäßig selbständig zu verarbeiten. Erfolgt dies in sehr befriedigender Weise nach verschiedenen Richtungen hin (und zwar ohne außergewöhnliche Anstrengung des Schülers), so ist die Note 1 zu wählen. Schüler, welche die Lehrziele überhaupt nicht zu erreichen vermögen, sind (in Rubrik 3) mit einer tieferen Note zu qualifizieren. 5. Bei der Würdigung des Fleißes und des sittlichen Betragens — Rubrik 4, 5 und 8 Seite 2 — hat die Note 1 als Normalnote für vollbefriedigende Pflichterfüllung zu gelten. Die Abstufung der Noten 2, 3, 4 bezeichnet demnach hier die graduelle Zunahme des Mangels an Fleiß oder des Tadels im Verhalten. Wird eine unter der Note 1 sich bewegende Betragensnote erteilt, so ist die diese Notenstufe begründende Thatsache (Neigung, Charaktereigentümlichkeit ꝛc.) in Rubrik 22 S. 3 kurz aufzuführen. 6. In den Rubriken 9 bis 20 (S. 2) haben im ganzen entsprechende und befriedigende Leistungen der Schüler durch die Note 2 ihren Ausdruck zu finden. Die Note 1 ist hier nur bei wirklich vorzüglichen und hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu erteilen (cf. RE. v. 27. Juni 1882 — Schulanz. S. 108 —). 7. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des Lehrplanes ist in Rubrik 14 S. 2 (Aufsatz) und 19 (Naturkunde) erst vom 4. Schuljahre und in Rubrik 18 (Heimatkunde) erst vom 2. Schuljahre an eine Note vorzumerken. 8. Die Anzahl der Schulversäumnisse (Rubrik 6 u. 7 S. 2) ist aus der Verleseliste zu erheben. 9. Rubrik 21 hat für kurze Bemerkungen zu dienen über besondere Anlagen zum Zeichnen und hervorragende Leistungen in demselben, über Freude am Turnen und hervorragende Leistungen hierin, sowie über sehr gute Leistungen der Mädchen in Handarbeiten (eine Note ist in Rubrik 21 nicht zu erteilen). 10. Rubrik 22 (S. 3) dient namentlich zu Bemerkungen über besondere körperliche oder geistige Zustände, wie Epilepsie, Kurzsichtigkeit, Harthörigkeit, Blödsinn; sodann auch über Charaktereigentümlichkeiten, Neigungen u. dgl. Bei diesen Bemerkungen ist stets die größte Gewissenhaftigkeit zu bethätigen und nie der erforderliche Takt außer Acht zu lassen. 11. Die Hauptnote aus den Kenntnissen (Rubrik 23 Z. 1 und 3 S. 2) ergibt sich aus dem Durchschnitte der Noten in Rubrik 9—20; doch ist bei Festsetzung der Hauptnote auch die Wertmessung der Noten nach der RE. v. 25. Febr. 1882 (Schulanz. S. 52) nicht unberücksichtigt zu lassen. VII. Nach der Entlassung eines Schülers aus der Sonn- und Feiertagsschule wird der Zensur-

bogen desselben in der Registratur aufbewahrt. Hierbei sind die Zensurbogen nach Jahrgängen zusammenzulegen und innerhalb derselben chronologisch nach der Geburtszeit der Schüler zu ordnen."

Das Schema des Zensurbogens hat auf S. 1 die Aufschrift:

Zensurbogen für ....

Aufgenommen in die Werktagsschule zu ....

am ....

Dann folgen der Breite der Seite nach die Rubriken: 1. Zeit und Ort der Geburt, 2. Zeit der 1. Impfung, 3. Zeit der 2. Impfung in der 1. Rubrik, Religion in der 2. Rubrik, Name, Stand und Wohnort der Eltern in der 3. Rubrik. Allenfalsiger Wechsel der Lebensverhältnisse (Name und Stand der Pflegeeltern, der Lehr- und Dienstherren) in der 4. Rubrik. Unten ist folgende Notenskala angegeben: Note 1 in den Anlagen: sehr viele, im Betragen: sehr lobenswürdig, im Fleiß: sehr groß, im Fortgang: sehr gut; Note 2 in den Anlagen: viele, im Betragen: lobenswürdig, im Fleiß: groß, im Fortgang: gut; Note 3 in den Anlagen: hinlängliche, im Betragen: nicht tadelfrei, im Fleiß: genügend, im Fortgang: genügend; Note 4 in den Anlagen: geringe, im Betragen: tadelhaft, im Fleiß: ungenügend, im Fortgang: ungenügend.

S. 2 enthält der Breite der Seite nach folgende Rubriken. 1. Schuljahr, 2. Klasse, 3. Anlage, 4. Hausfleiß, 5. Schulfleiß, 6. entschuldbare Schulversäumnisse, 7. nicht entschuldbare Schulversäumnisse, 8. sittliches Betragen, 9. Religion (einschl. biblische Geschichte), 10. Sprechen, 11. Lesen, 12. Gedächtnisübungen, 13. Deutsche Sprache (Sprachübungen), 14. Aufsatz, 15. Rechtschreiben, 16. Schönschreiben, 17. Rechnen, 18. Heimatskunde, Geographie und Geschichte, 19. Naturkunde, 20. Singen, 21. Bemerkungen über Zeichnen, Turnen und Handarbeiten. — Der Länge nach ist die Seite in 7 Abteilungen geteilt für die 7 Schuljahre der Werktagsschule, dann in 3 Abteilungen für die Feiertagsschule; dann folgt die Rubrik 23 mit folgendem Inhalte: 1. Entlassen aus der Werktagsschule zu .... am .... mit der Kenntnishauptnote .....

2. Eingetreten in die Sonn- und Feiertagsschule zu ....

am .... 3. Entlassen aus der Sonn- und Feiertagsschule

zu .... am .... mit der Kenntnishauptnote .....

S. 3 hat die Rubrik 22: Bemerkungen und Unterschrift des Lehrers. Und weiter unten: Bemerkungen des K. Lokalschulinspektors bezw. Bezirksschulinspektors und Oberlehrers.

Für Niederbayern ist durch RE. v. 17. Jan. 1889[1]) folgendes Formular vorgeschrieben:

---

1) KAB. S. 25 u. b. Kanzlei XVI S. 109.

Verlese- und Würdigungsliste

für die ...... Klasse .... der Werktagsschule .... pro 18 ....

2 3 4

Schulversäumnisse und Ausfall von Schulzeiten

Die Anwesenheit des Schülers an einem halben Schultage ist mit /, am ganzen Schultage mit //, die Abwesenheit (Abwesenheit wegen Krankheit = k, unentschuldbare Abwesenheit = o) des Schülers an einem halben Schultage mit kr. oder o, am ganzen Schultage mit kk oder oo zu bezeichnen. Wird ein Schüler aus irgend einer Ursache vom Schulbesuche zeitweise dispensiert, so ist an betreffender Stelle der Buchstabe d zu setzen. Die durch epidemisch auftretende Kinderkrankheiten, Schulfeste 2c. veranlaßte Schulsperre ist nur beim ersten Schüler mit — und in der letzten Rubrik unter Hinweis auf die hierwegen erlassene Verfügung zu bemerken.

Laufende Nummer.	1. Zu- u. Vorname d. Schüler, 2. Geburtszeit, 3. Geburtsort, 4. Konf., 5a. Zeit des 1. Schuleintr., b. Ort d. 1. Schuleintr. 6. Impfzeit, a) erste, b) zweite	1. Zu- und Vornahme der Eltern, 2. Stand derselben, 3. Wohnort, 4. Heimat derselben	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1.	1. 2. 3. 4. 5a. b. 6a. b.	1. 2. 3. 4.	Mai Juni Juli																															
			August Sept. Okt. 2c.																															

6

Summe der Schulversäumnisse		Verweis mit Verwarnung	Schularrest	Geldstrafe mit Verwarnung	Anzeige bei Gericht	Würdigung																									
													Deutsche Sprache				Rechnen		Realien			Fertigkeiten						Fortgangs-		
schuld-bare	entschuld-bare					Quartal	Anlagen	Fleiß	Betragen	Religions-lehre	Biblische Geschichte	Gedächtnis-übungen	Lesen und Sprechen	Aufsatz	Recht-schreiben	Sprachlehre	mündlich	schriftlich	An-schauungs-unterricht, Geographie	Geschichte	Naturkunde	Schön-schreiben	Zeichnen	Singen	Turnen	Hand-arbeiten	Notensumme	Note	Platz	Schülerzahl
						I.																								
						II.																								
						III.																								
						IV.																								
						Haupt-note																								

Charakteristik und Bemerkungen

Drittes Kapitel.

Der Schulbesuch.

I. Die Schulzeit.

§ 120.

1. Schuljahr und Schulferien.

1. In Bezug auf den Beginn und Schluß des Schuljahres an den Volksschulen ist in den allgemeinen Schulnormen die Regel aufgestellt, daß die Aufnahme in die Werktagsschule und somit der Anfang des Schuljahres für die Schulen auf dem Lande (d. i. in den Schulen, welche im Sommersemester Halbschule haben) und für die protestantischen Stadtschulen mit dem Beginne des Sommersemesters, für die katholischen Stadtschulen (d. i. Schulen, an welchen Sommer- und Wintersemester Ganzschule ist) mit dem Beginne des Wintersemesters stattfinden solle, so daß hiernach das Ende des Schuljahres und die Schulentlassung für die ersteren Schulen auf den Schluß des Wintersemesters, für die letzteren auf den Schluß des Sommersemesters fällt[1]). Es können jedoch nunmehr die Kreisregierungen rechts des Rheins an den protestantischen Stadtschulen den Beginn des Schuljahres und die Aufnahme der Schüler auf den Anfang des Wintersemesters, den Schluß des Schuljahres und die Schulentlassung auf das Ende des Sommersemesters verlegen, wenn dies von dem betreffenden Stadtmagistrate im Einverständnis mit den Gemeindebevollmächtigten und nach Vernehmung der Ortsschulbehörde beantragt wird[2]). In der Pfalz aber findet jetzt an sämtlichen Volksschulen der Anfang des Schuljahres und die Aufnahme der Schüler mit dem Beginne des Sommersemesters, der Schluß des Schuljahres und die Schulentlassung mit dem Ende des Wintersemesters statt[3]). Das Wintersemester beginnt nach den Hauptferien; dessen Beginn ist also abhängig von der Zeit der Hauptferien; dauern diese z. B. vom 15. Juli bis 9. September, so beginnt das Wintersemester mit dem 10. September. An das Wintersemester schließt sich unmittelbar an das Sommersemester. Für die

---

1) ME. v. 26. Febr. 1838 Z. 2 u. 3, v. 24. Nov. 1838 Z. 1 u. 2 (Döll. IX S. 1431 u. 1504 f.), vom 19. Juni 1839 (Döll. XXIII S. 462) und vom 1. Sept. 1839 Z. 5 (Döll. XXIV S. 385).

2) ME. v. 8. Juli 1877 (ME. S. 298 ff.).

3) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 1 Abs. 1 u. § 5 Z. 1 Abs. 2 S. 5 u. 8.

Stadtschulen hat die Einteilung im Winter- und Sommersemester keine Bedeutung, da das ganze Jahr Ganzschule ist. Wohl aber für die Landschulen, da in diesen im Sommersemester Halbschule ist. In den Landschulen beginnt nach ME. v. 18. Juni 1896 Z. I (s. folg. Z. 2) das Wintersemester frühestens mit dem 1. Oktober, spätestens mit dem 1. November und endigt, da es 7 Monate dauern muß, frühestens mit dem 30. April und spätestens mit dem 31. Mai. Sind also in einer Landschule die Hauptferien auf die Zeit vom 15. Juli bis 15. September verlegt, so beginnt das Wintersemester mit 16. September und dauert bis 15. April; am 16. April beginnt das Sommersemester und damit das Schuljahr und die Halbschule, und findet am 16. April die Aufnahme in die Schule statt.

2. Nachdem sich eine gleichmäßige Regelung der Ferien an den Landgemeindeschulen und hiermit zusammenhängend auch der Dauer des an diesen Schulen bestehenden Winter- und Sommerunterrichtes als erforderlich herausgestellt hat, wurden hierüber, in Abänderung der bezüglichen, in den einzelnen Regierungsbezirken erlassenen Vorschriften, durch ME. v. 18. Juni 1896 [1]), nachstehende Bestimmungen getroffen:

„I. Der Winterschulunterricht (sogenannte Ganzschule) hat in den Landschulen in ununterbrochener Dauer 7 Monate zu betragen. Derselbe ist in die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai zu verlegen, so daß, falls in einer Schule der Beginn des Winterschulunterrichtes auf den 1. Oktober festgesetzt wird, dieser bis Ende April, bei einem Beginne am 1. November aber bis Ende Mai fortzuführen ist.

II. In den nicht für den Winterschulunterricht bestimmten Monaten ist der Sommerschulunterricht zu halten. Bezüglich der Art der abgekürzten Unterrichtserteilung in der Sommerschule bleiben die in den einzelnen Regierungsbezirken getroffenen Bestimmungen weiter bestehen.

III. Die Ferien der Landschulen werden in folgender Weise geregelt:

1. Die Hauptferien betragen, vorbehaltlich der in Ziff. 3 unten vorgesehenen Ausnahme, 8 Wochen. Dieselben sind in die Zeit der Sommerschule zu verlegen und können frühestens im Monat Juli beginnen. Deren Trennung in Abteilungen ist zulässig, jedoch darf die Teilung nur in der Weise geschehen, daß zwischen den Ferienabteilungen stets je eine mindestens vierzehntägige zusammenhängende Unterrichtszeit verbleibt. Da hiermit Gelegenheit gegeben ist, die Wahl der Ferienzeit mit den Erntezeiten in Einklang zu bringen, dürfen sogenannte Ernteferien außer den achtwöchentlichen Hauptferien nicht mehr gewährt werden.

2. Die Weihnachtsferien können auf die Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar einschließlich erstreckt werden, in welchem Falle die Hauptferien nur 7 Wochen betragen dürfen.

1) KMB. S. 207.

IV. Die Festsetzung des Beginnes der Winterschule, sowie die Regelung der Zeit der Hauptferien bezw. der Weihnachtsferien, erfolgt durch Beschluß der Lokalschulinspektion des Schulsitzes (in der Pfalz der Ortsschulkommission) nach Einvernahme der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes (in der Pfalz des Gemeinderates) und der beteiligten Schullehrer. Ueber die hiernach getroffene Ordnung für die einzelnen Schulen ist der Distriktsschulinspektion und der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. — Eine Aenderung dieser Ordnung darf vor Ablauf von 3 Jahren nicht erfolgen. — Den K. Regierungen, K. d. J., bleibt anheimgegeben, zu bestimmen, in welcher Weise die Distriktsschulbehörden über die in den Schulen des Bezirkes erfolgten Festsetzungen Bericht zu erstatten haben.

V. Die obigen Vorschriften finden auch Anwendung auf die Schulen in denjenigen Märkten und kleineren Städten, in welchen der Schulunterricht ebenso wie der Unterricht an den Landschulen, unter Teilung in Winterschule und Sommerschule mit abgekürzter Unterrichtszeit, eingerichtet ist."

3. Die Ferienordnung in jenen Städten und Märkten, in welchen der Unterricht nicht in Winterschule und Sommerschule mit abgekürzter Unterrichtszeit abgeteilt ist, wird durch die ME. v. 18. Juni 1896 nicht berührt und bleibt es bei der bisherigen Uebung. Doch wird die ME. v. 18. Juni 1896 nicht ganz ohne Einfluß sein; jenen Stadtschulen nämlich, an denen die Hauptferien bisher von kürzerer Dauer waren, als jetzt an den Landschulen, wird deren Ausdehnung auf die gleiche Dauer, wie bei den Landschulen, nicht wohl verweigert werden können. Nach der bisherigen Uebung setzt die Kreisregierung auf Antrag der Lokalschulbehörden die Ferienzeit fest. Hier werden die Ferien in der Regel in Einklang mit den Ferien der Mittelschulen gebracht und dauern vom 15. Juli bis 9. September.

Danach müssen die bisherigen Vorschriften der Kreisregierungen über die Ferien, Beginn des Schuljahres ꝛc. als aufgehoben erachtet werden. Wo in Oberbayern bisher der Beginn des Schuljahres nach den Herbstferien stattfand, hat es bei der seitherigen Uebung sein Verbleiben. Will diese Uebung geändert werden, so ist hierzu die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. Die Sommerschule beginnt und endet mit dem Sommersemester[1]). Von den für alle Schulen des Bezirkes gefaßten Ferienbeschlüssen ist durch das K. Bezirksamt der K. Regierung in tabellarischer Uebersicht Anzeige zu erstatten. Abänderungen an diesen Beschlüssen unterliegen der Regierungsgenehmigung[2]). „Die in Abschnitt VII Z. 4 der Schulordnung vorgeschriebene, von den Kgl. Bezirksämtern zu erstattende Anzeige über die Ferienbeschlüsse wird bis zum 1. Okt. gewärtigt und sind derselben auch für jede Schule genaue Angaben beizufügen a) über die Anberaumung der Wochenvakanztage, b) über die für

1) Oberb. Schulordg v. 1890 Z. II.

2) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII.

den Beginn und die Dauer des Unterrichtes jeder Werktags- und Feiertagsschule festgesetzten Tagesstunden." [1]) In Niederbayern bleiben in Kraft RE. v. 18. April 1892, wonach für Deggendorf, vom 22. März 1892, wonach für Passau, v. 14. Aug. 1892, wonach für Straubing, und die autogr. RE. v. 12. Mai 1891 Nr. 8430, wonach noch für andere Schulen die Herbstferien auf die Zeit vom 15. Juli bis 9. September verlegt sind. In Landshut wurden die Hauptferien soweit ausgedehnt wie jene der Mittelschulen. Bezüglich der übrigen Stadtschulen und der diesen gleich zu achtenden Marktschulen mit ähnlicher Feriendauer hat es bei der bestehenden Ferienzeit sein Verbleiben [2]). In der Pfalz erleidet die Schul- und Lehrordg. v. 31. Mai 1884 §§ 1 u. 2 entsprechende Abänderung. Dafür bleibt die RE. vom 17. Mai 1891 [3]), nach welcher „die Herbstferien an den Volksschulen in Städten, in denen sich Mittelschulen befinden, auf Grund besonderer Beschlüsse der Ortsschulkommission nach Einvernahme des Gemeinderates auf die Zeit zwischen dem 15. Juli und 9. September verlegt werden können" in Kraft. Dies geschah bis zum 17. Mai 1891 in den Städten Kaiserslautern, Ludwigshafen a/Rh., Speyer, Landau, Zweibrücken, Pirmasens, St. Ingbert, Edenkoben, Grünstadt, Landstuhl, Kirchheimbolanden, Germersheim, Neustadt a/H. und Frankenthal. Von den oberpfälz. diesbezüglichen Bestimmungen [4]) bleibt nur noch übrig, daß die Städte und größeren Märkte (mit mehr als 1000 Einwohnern) die Stadtferienordnung, die Dörfer und kleineren Märkte (unter 1000 Einwohner) die Landferienordnung haben. In Oberfranken besteht noch die Bestimmung fort, daß die Ferien an den Volksschulen in Bamberg, Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Selb, Wunsiedel und Forchheim mit dem 15. Juli beginnen [5]). Bisher dauerten sie in diesen Städten bis 31. August. In den genannten Städten beginnt das Schuljahr mit dem Wintersemester, sonst sowohl in den Städten als auf dem Lande mit dem Sommersemester. In Mittelfranken bestimmt die RE. vom 16. Mai 1891 [6]) hinsichtlich der Ferien in den Städten: I. An den Volksschulen der Städte Ansbach, Fürth und Nürnberg dauern die Hauptferien vom 15. Juli bis 31. August. Eine weitere Ausdehnung dieser ununterbrochenen Hauptferien ist nur dann zulässig, wenn die hierdurch herbeigeführte Mehrung der Ferientage durch Kürzung der Osterferien in der Weise ausgeglichen wird, daß die Maximaldauer der Jahresferien den Zeitraum von 11 Wochen nicht überschreitet. II. Für die Schulen der übrigen unmittelbaren Städte, sowie der mittelbaren Städte und jener Märkte, denen bis jetzt schon nach Maßgabe der gleichen wöchentlichen Unterrichtszeit während des ganzen Schuljahres ein Anspruch auf 8 Wochen Ferien im Jahre zugestanden war, hat es im Interesse der örtlichen Verhältnisse bezüglich des Beginnes der Hauptferien bei der bisher bestandenen Ordnung zu bleiben. Gestattet ist jedoch, daß die Hauptferien in ununterbrochener Aufeinanderfolge auf 6 Wochen ausgedehnt werden. III. An den unter I und II bezeichneten Schulen sind außerdem noch Ferien vom Freitag vor dem Palmsonntage nach Beendigung des nachmittägigen Schulunterrichtes bis einschließlich Sonntag nach der Osterwoche. IV. Die Festsetzung bezw. Verteilung der Ferien steht in unmittelbaren Städten den Lokalschulkommissionen,

---

1) Oberb. RE. v. 26. Juni 1860 (KAB. S. 87).

2) RE. v. 1. Febr. 1868.

3) KAB. S. 103 u. b. Kanzlei XVIII S. 261.

4) RE. v. 31. Mai 1879 (KAB. S. 208), 27. Aug. 1883 (KAB. S. 97), 24. Juni 1883 (KAB. S. 67), 7. Sept. 1886 (Schulanz. S. 151).

5) RE. v. 10. April 1876 Z. I (Schulanz. S. 92), vom 11. Mai 1887 (Schulanz. S. 61) vom 26. März 1891 (Schulanz. S. 61), v. 28. Okt. 1891 (Schulanz. S. 149).

6) KAB. S. 81 u. b. Kanzlei XVIII S. 263.

in den übrigen Schulorten den Ortsschulbehörden zu, welch' letztere die Vorschläge des Lehrpersonals, soweit thunlich, zu berücksichtigen haben. Die K. Lokalschulinspektionen der unter Ziff. II . . . bezeichneten Schulen haben die erfolgte Festsetzung der Hauptferien alljährlich den K. Distriktsschulbehörden anzuzeigen und am Schlusse des Schuljahres in den Schulnachweisungen hierüber das Nötige zu bemerken, sodann jeden dem Lehrpersonal im Laufe des Jahres erteilten weiteren Urlaub mit kurzer Angabe des Grundes und der Dauer desselben vorzutragen. Von den für alle Schulen des Bezirkes festgesetzten Ferien ist alljährlich durch das Bezirksamt der Regierung in tabellarischer Uebersicht Anzeige zu erstatten. Die Distriktsschulinspektoren haben bei ihren Visitationen in Rubrik II Z. 4 der Schulnachweisungen — Erinnerungen und Verfügungen — zu bemerken, ob die Ferienordnung genau eingehalten worden ist. In Unterfranken sind an den Orten, welche die Ferienordnung der Mittelschulen haben, Ferien a) vom 15. Juli bis 9. September, b) vom Samstag vor dem Palmsonntage bis zum Mittwoch nach der Osterwoche inkl., vom 23. Dezember nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes bis zum 2. Januar einschließlich. Ferner am Geburtsfeste des Prinzregenten (12. März), am Fastnachtsdienstag und für die Feiertagsschule am Pfingstmontag; dagegen nicht am Pfingstsamstag, am 22. Dezember, am 3. und 4. Januar und am 10. September. (Wohl aber am Tage nach der Jahresprüfung, Pfingstsonntag, Kirchweihsonntag, Fronleichnamstag)[1]). In Schwaben treten die Lehrordnung v. 1876 S. 10 lit. c und S. 12 lit. f und RE. v. 26. Sept. 1876[2]) außer Kraft.

2. Werktagsschulzeit.

§ 121.

Schultage.

Während des Schuljahres soll mit selbstverständlicher Ausnahme der Sonn- und Feiertage[3]) und der politischen Festtage die Werktagsschule täglich ohne Unterbrechung von den Schulpflichtigen besucht und für dieselben vorschriftsmäßiger Unterricht erteilt werden, soweit nicht eine Ausnahme durch die Wochenvakanz (§ 122) begründet ist oder außerdem gewisse Tage als schulfrei anerkannt sind. Nach ME. v. 1. März 1887[4])

1) Unterfr. RE. v. 28. Febr. 1895 (Schulanz. S. 67).

2) KAB. S. 1207.

3) Nach der Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 3 Z. 3 S. 7 sind an gesetzlichen Feiertagen, welche nur für die eine Konfession Gültigkeit haben (Fronleichnams-, Allerheiligen-, Maria-Himmelfahrtsfest für die Katholiken, Karfreitag, Buß- und Bettag für die Protestanten), die Mitglieder der anderen Konfession nicht gehindert, ihre Kinder die Schulen ihrer Konfession besuchen zu lassen. Es steht jedoch mit Zustimmung des betreffenden Lokalschulinspektors nichts im Wege, an den bezeichneten Tagen auch diese Konfessionsschulen zu schließen. Werden letztere Schulen zugleich von Kindern der anderen Konfession besucht, so sind diese vom Schulbesuche an jenem Tage dispensiert. In ausgesprochen konfessionell gemischten Schulen ist der Unterricht an sämtlichen gesetzlichen Feiertagen — in Rücksicht auf deren Gültigkeit für die eine oder andere Konfession — auszusetzen.

4) KMB. S. 63 u. b. Kanzlei XIV S. 163.

haben die Schüler der Volks- und Mittelschulen am Namens- und Geburtstage des Königs und des Prinzregenten (12. März) dem Festgottesdienste beizuwohnen; es ist deshalb der Unterricht soweit einzustellen, als dies zur Ermöglichung der Teilnahme am Festgottesdienste notwendig ist; nur am Geburtstage des Prinzregenten sind sämtliche Schulanstalten für den ganzen Tag zu schließen. Für die Landschulen sind durch ME. vom 18. Juni 1896 [1]) Ziff. III, 2 als schulfreie Tage bestimmt: a) zu Weihnachten der 24. mit 26. Dezember; b) der Neujahrstag; c) der Fastnachtdienstag; d) zu Ostern die Tage von Gründonnerstag bis Osterdienstag einschließlich; e) Pfingstsonntag mit Pfingstdienstag; f) je ein Tag vor und nach der Schulprüfung; g) der Geburtstag Se. Kgl. Hoheit des Prinzregenten; h) der Vormittag des Allerseelentages; i) für katholische Schulen weiter die Vormittage des Markustages und der drei herkömmlichen Bitttage. Nach Ziff. III, 3 können die Weihnachtsferien auf die Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar einschließlich erstreckt werden, in welchem Falle die Hauptferien nur 7 Wochen betragen dürfen.

Diesen Bestimmungen der ME. v. 18. Juni 1896 für die Landschulen gegenüber können die folgenden Bestimmungen der einzelnen Regierungen nur noch für die Schulen mit Stadtferienordnung Geltung haben.

In Oberbayern finden Osterferien vom Gründonnerstag bis Osterdienstag einschließlich und Weihnachtsferien vom 24. Dezember nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes bis einschließlich 1. Januar statt [2]). Außerdem sind in der Werktagsschule schulfrei: der Fastnachtsdienstag, der Pfingstdienstag, der Vormittag am Gedächtnistage Allerseelen, die Königsfeste, der auf die ordentliche Schulvisitation folgende Tag, der Tag, an welchem ein Maifest mit den Kindern abgehalten wird, und (bei Katholiken) die Vormittage des Markustages und der 3 Bitttage in der Bittwoche. Schulkindern, welche an der ersten Kommunion, an der Firmung, sowie den durch die kirchlichen Oberbehörden angeordneten Quartalskommunionen oder an der Konfirmation teilzunehmen haben, ist die hierfür notwendige Dispens von der Teilnahme am Unterrichte zu gewähren. Die Beichttage werden auf halb oder ganz freie Schultage verlegt. An Beicht- und Kommuniontagen (vorbehaltlich der soeben angeführten Bestimmung), bei Gelegenheit von Pfarrvisitationen, von Geburts- und Namenstagen der Schulvorstände und Lehrer und an Markttagen dürfen keine Vakanzen gegeben werden. Schulfrei sind hingegen für die sämtlichen Kinder des Schulsprengels jene Tage, an welchen der Diöcesanbischof am Orte des Schulsitzes die Firmung oder die Pfarrvisitation vornimmt [3]).

In Niederbayern sind an den Werktagsschulen der unmittelbaren Städte außer den Herbstferien schulfrei: die Tage vom 24. Dezemb. bis 1 Jan. einschließlich (Weihnachtsferien), vom Samstag vor dem Palmsonntag bis Sonntag nach Ostern (Osterferien), ferner der Fastnachtsdienstag und der Pfingstdienstag [4]). An den übrigen Werktagsschulen finden außer den Herbstferien statt Weihnachtsferien vom hl. Abend bis Johannistag (4 Tage), Osterferien in der Dauer von 5 Tagen, nämlich vom Gründonnerstag bis Ostermontag für Landschulen und vom Dienstag vor Ostern bis Donnerstag nach Ostern für die übrigen Stadt- und Marktschulen. Ferner sind schulfrei: das Geburtsfest des Prinz-

---

1) KMB. S. 208.
2) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII, 5.
3) Oberb. Schulordg. Z. VII, 7—9.
4) Autogr. RE. v. 6. Juli 1883 Nr. 11581 Z. 1.

regenten, der auf die Schulvisitation folgende Tag, der Markustag und die drei Bitttage in der Bittwoche, für katholische Schulen der Allerseelentag[1]).

In der Pfalz sind schulfrei: Der Kirchweihmontag, die Zeit vom Mittwoch vor Ostern nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes bis zum Ostermontag einschließlich (Osterferien), vom 24. Dezemb. nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes bis einschließlich 1. Jan. (Weihnachtsferien), der Pfingstdienstag[2]). Außerdem darf die Unterrichtszeit bloß unterbrochen werden: a) während des besonderen Gottesdienstes bei Eröffnung des Schuljahres, b) in katholischen Schulen während der gesetzlich zugelassenen Bittgänge am Markustage und in der Bittwoche, sowie während des Gottesdienstes am Feste Mariä Lichtmeß und am Allerseelentage, c) in protestantischen Schulen während der Vorbereitungsgottesdienste vor Pfingsten und Weihnachten, sofern dieselben in die Schulzeit fallen. In ausgesprochen konfessionell gemischten, sowie in thatsächlich konfessionell gemischten Schulen ist es den kath. Schülern gestattet, sich an den unter lit. b angeführten Bittgängen und Gottesdiensten zu beteiligen, dem kath. Lehrer aber nur dann, wenn derselbe mit dem Kirchendienste betraut ist[3]). Durch prot. KE. v. 27. April 1855[4]) wurde die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes am Anfange eines neuen Schuljahres in sämtlichen Pfarrkirchen der Muttergemeinden mit dem Beifügen angeordnet, daß die Vorlesung der Schulgesetze (§ 156,8 Anmerkg.) nicht in der Kirche, sondern in den Schulzimmern zu geschehen hat. — Auf Grund einer ME. v. 19. Januar 1885 wurde von der pfälz. Kreisregierung verfügt, daß die werktagsschulpflichtigen katholischen Erstkommunikanten (die am weißen Sonntage zur ersten hl. Kommunion zugelassen werden) auf Ersuchen des betr. kath. Pfarramtes vom Schulbesuche in der Osterwoche durch die Lokalschulinspektion ausnahmsweise zu dispensieren sind, jedoch verpflichtet bleiben, der während der Osterwoche ihre Schule berührenden Jahresschlußprüfung beizuwohnen[5]).

In der Oberfalz dauern die Osterferien vom Mittwoch vor bis Donnerstag nach Ostern[6]), dann sind noch frei der Vorabend des Weihnachtsfestes nachmittags, der Allerseelentag und ein Vormittag der Bittwoche[7]). Der Pfingstdienstag ist nicht frei[8]).

In Oberfranken dauern die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 2. Januar einschließlich, die Osterferien vom Gründonnerstag bis zum Dienstag nach Ostern einschließlich, die Pfingstferien vom Samstag vor bis einschließlich Mittwoch nach Pfingsten; außerdem sind schulfrei: der Fastnachtsdienstag und 2 Tage entweder unmittelbar nach der ordentlichen Schulprüfung oder (in Schulen, in welchen das Schuljahr mit dem 1. Mai beginnt) unmittelbar vor Beginn des Schuljahres. Die nähere Anordnung hierüber steht den Lokalschulinspektionen bezw. Stadtschulenkommissionen zu. Die Verschiebung dieser schulfreien Tage auf eine andere, nicht schulfreie Zeit, ist unstatthaft[9]). Nicht schulfrei sind der Fastnachtsmontag, der Aschermittwoch, die Geburts- und Namenstage der Lehrer und Schulinspektoren, die Quartals- und Markttage. Gegen

---

1) RE. v. 1. Febr. 1868, I, 1, RE. v. 2. März 1872 Z. 7 Abs. 2 (Beil. zu Nr. 18 des KAB. v. 1869 S. 6 u. 7).
2) RE. v. 17. Mai 1891 (KAB. S. 103 u b. Kanzlei XVIII S. 261).
3) Pfälz. Schul- u. Lehrordg. v. 31. Mai 1884 § 2 Z. 3 u. 4, § 3 Z. 2 lit. b, § 7 Z 1. RE. v. 16. Juni 1892 (KAB. S. 29).
4) Wand, Hdb. S 354.
5) Pfälz. Lehrerzeitg. 1885 S. 40.
6) RE v. 21. Sept. 1869 Abs. 4 Z. 5 (KAB. S. 1735).
7) So für Regensburg angeordnet durch RE. v. 2. Mai 1871.
8) RE. v. 13. Mai 1878 (KAB. S. 425).
9) RE. v. 26. März 1891 (Schulanz. S. 61).

die Unsitte, wonach Erstkommunikanten in den der Feier folgenden Tagen die Schule nicht besuchen, ist unnachsichtlich einzuschreiten[1]).

In Mittelfranken haben an sämtlichen Werktagsschulen (Stadt und Land) außer den Sonntagen und gebotenen Feiertagen noch als schulfreie Tage zu gelten: das Geburtsfest des Prinzregenten, die Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar einschließlich, der Fastnachtsdienstag oder dafür der Johannistag, die Zeit vom Pfingstsamstag bis Pfingstdienstag einschließlich, der auf die ordentliche Schulvisitation treffende Tag und in katholischen Schulen der Firmungstag. Jede weitere Einstellung des Unterrichtes an sogenannten hergebrachten Vakanztagen ist ohne besondere Regierungsgenehmigung unzulässig; willkürliche Einstellung der Schule seitens des Lehrpersonals ist disziplinar strafbar[2]). Den Schulkindern, welche an der Konfirmation und an der Kommunion teilnehmen sollen, ist die Dispensation von der Teilnahme am Unterrichte zu gewähren[3]). Nicht schulfrei sind die Meß- und Markttage und die Geburts- und Namenstage der Schulvorstände und Lehrer[4]).

In Unterfranken sind schulfrei: der Kirchweihmontag, der Fastnachtsdienstag, an katholischen Schulen die Zeit während der althergebrachten kirchlichen Bittgänge am Markustage und in der Bittwoche[5]); dann in Schulorten, für die Ferien nicht durch besondere RE. nach Maßgabe der Ferienordnung für die Mittelschulen geregelt sind, noch der 24., 27. und 28. Dezember, der Pfingstsamstag und Pfingstdienstag, der Tag der ordentlichen Jahresprüfung und zwar letzterer für alle Volksschulen des Kreises, soweit noch ordentliche Jahresprüfungen stattfinden, der Geburtstag des Prinzregenten[6]). Die Ersttommunikanten, Firmlinge und Konfirmanden sind nur für den Tag der ersten Kommunion, der Firmung nnd Konfirmation von dem Schulbesuche zu dispensieren[7]), haben aber sowohl vor als nach dem Festtage den Unterricht regelmäßig zu besuchen[8]).

In Schwaben sind schulfreie Tage: der Fastnachtsdienstag, die 3 letzten Tage der Karwoche, der Oster- und Pfingstdienstag, der Weihnachtsabend, der auf die ordentliche Schulprüfung folgende Tag, an ungeteilten Schulen bei Katholiken auch die Vormittage des Markustages und der 3 Bitttage in der Bittwoche. Den Schulkindern, welche an der Firmung, an der österlichen Kommunion oder an der Konfirmation teilzunehmen haben, ist die hierfür notwendige Dispens von der Teilnahme am Unterrichte zu gewähren. An Beicht-, Kommunion- und Firmungstagen, bei Gelegenheit von Pfarrvisitationen, von Namens- und Geburtstagen der Lehrer und Schulvorstände dürfen keine Vakanzen gegeben werden[9]).

In München dauern die Osterferien vom Gründonnerstag bis schließlich bis Mittwoch nach Pfingsten einschließlich; die Weihnachtsferien vom hl. Abend einschließlich bis 2. Januar; ferner sind frei: Allerseelen vormittags, der Geburtstag des Prinzregenten, Fastnachtsdienstag nachmittags, 10. Mai (Friedensfeier) vormittags, zu einem Maispaziergang für die Unter- und Mittel-

---

1) RE. v. 27. März 1877 (Schulanz. S. 50 u. KAB. S. 234).
2) RE. vom 16. Mai 1891 Z. V (KAB. S. 81 u. b. Kanzlei XVIII S. 264).
3) Mittelfr. Lehrordg. v. 11. Mai 1877 S 17.
4) Mittelfr. Lehrordg. v. 11. Mai 1877 S. 25.
5) Unterfrk. Lehrordg. v. 7. Nov. 1870, A, II, 7 (KAB. S. 2158).
6) RE. v. 16. Febr. 1892 (KAB. S. 11 u. b. Kanzlei XIX S. 91).
7) RE. vom 7. Juni 1869 (KAB. S. 918) u. 30. Juni 1884 (Schulanz. S. 214).
8) RE. v. 8. März 1889 (KAB. S. 47 u. b. Kanzlei XVI S. 175).
9) Schwäb. Lehrordg. v. 18. Aug. 1876 S. 7, 12 u. 33; RE. v. 17. Juni 1886 Z. 4 (Schulanz. S. 134).

klassen ein halber, für die Oberklassen auf Verlangen ein ganzer Tag, der Tag der Quartalkommunion vormittags, der Tag der ersten hl. Kommunion, der Firmungstag, der Beichttag nachmittags.

§ 122.

Wochenvakanz.

Die Wochenvakanz besteht entweder in einem ganzen Tage oder in zwei Nachmittagen, welche in jeder Woche des Schuljahres und zwar auch in jenen Wochen freizugeben sind, in welchen außer dem Sonntage an einem der Wochentage ein Feiertag fällt, soferne dieser nicht selbst auf einen Vakanztag trifft. Wegen der verschiedenen lokalen Verhältnisse der einzelnen Schulen ist eine allgemein bindende Norm darüber, ob in jeder Woche ein ganzer Tag oder ob statt dessen zwei Nachmittage freizugeben seien, nicht vorgezeichnet, sondern nur im allgemeinen für Landschulen, zumal wenn ihr Sprengel sich weit über den Schulort hinaus erstreckt, die Benützung eines ganzen Wochenvakanztages, wobei die Kinder des besonders im Winter oft sehr beschwerlichen Weges in die Schule eines halben Tages wegen überhoben werden und den Eltern die Möglichkeit gewährt wird, dieselben während eines Tages in der Woche zu kleinen ländlichen Arbeiten zu verwenden, für Stadtschulen dagegen die Beibehaltung der fast allerwärts üblichen zwei halben Vakanztage in der Woche als zweckmäßiger erklärt[1]).

In Oberbayern ist in jeder Woche ein Tag frei. Derselbe kann je nach der auf Erwägung der örtlichen Verhältnisse gründenden Bestimmung der K. Distriktsschulinspektion für einen ganzen Tag oder für 2 Nachmittage an ständig bestimmten Tagen frei gegeben werden[2]).

In Niederbayern ist an den Schulen, in welchen während des ganzen Schuljahres vor- und nachmittägiger Unterricht erteilt wird, in jeder Woche ein Tag schulfrei, während an den Schulen mit Winter- und Sommerschulzeit nur innerhalb der Winterschulzeit ein Wochenvakanztag besteht. In Städten mit Studienanstalten ist Mittwoch und Samstag Nachmittag frei; für die übrigen Städte und Märkte und das platte Land sind die Wochenvakanztage von der Lokalschulinspektion nach Vernehmung der Schulsprengelvertretung und der Lehrer zu bestimmen und hierfür die Genehmigung der Distriktsschulinspektion zu erwirken; auf dem Lande ist in der Regel womöglich der Samstag als ganzer Wochenvakanztag für das Wintersemester zu bestimmen, im Sommersemester aber kein Vakanztag — außer bei Abteilungsunterricht — zulässig[3]). — In der Oberpfalz sind in jeder Woche zwei Nachmittage frei zu geben; will aber statt der zwei Nachmittage ein ganzer Tag zur Wochenvakanz gewählt werden, so ist, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, der Samstag als Vakanztag auszuschließen. Für die Sommerschulen auf dem Lande ist die Gestattung einer Wochenvakanz unzulässig[4]). —

---

1) ME. v. 13. April 1854 (Obfrk. SchVSamml. S. 922 f., Weber, N. Gesetzsamml. IV S. 626 f.).

2) Oberb. Schulordg. Ziff. VII, 6.

3) Niedb. RE. v. 1. Februar 1868 I Abs. 2, III Abs. 1—4 (KAB. S. 154 u. 159 f.); vgl. RE. v. 7. Febr. 1870 (KAB. S. 220) u. autogr. RE. v. 6. Juli 1883 Nr. 11581.

4) Obpf. RE. v. 21. Sept. 1869 Abs. 4 Z. 6 u. 7 (KAB. S. 1735); vgl. RE. v. 7. Febr. 1865 Z. 5 (KAB. S. 184) u. v. 10. April 1878, III Abs. 7

In Oberfranken ist nur an Schulen mit starker Einschulung oder mit weit über den Schulort hinaus sich erstreckendem Schulsprengel ein ganzer Wochenvakanztag, für die übrigen Schulen aber zwei halbe Vakanztage durch die Distriktsschulinspektionen zu bestimmen. Dies bezieht sich jedoch nur auf jene Schulen, in welchen der verordnungsmäßige volle Unterricht erteilt wird. In jenen Schulen, in welchen Abteilungsunterricht eingeführt werden mußte, ist an jedem Wochentage, auch am Mittwoch, Vor- und Nachmittag je 3 Stunden und am Samstag Vormittag 4 — für jede Abteilung nämlich je 2 Stunden — Unterricht zu erteilen[1]). — In Mittelfranken sind an den Stadt- und Marktschulen zwei halbe Wochenvakanztage — in der Regel am Mittwoch und Samstag — zu geben; an den Land- und den Marktschulen mit abgekürzter Sommerschule ist im Wintersemester ein ganzer Wochenvakanztag, in der Regel der Samstag, anstatt der 2 halben Vakanztage nur dann zulässig, wenn sich der Schulsprengel weiter als eine halbe Stunde über den Schulort hinaus erstreckt, im Sommersemester cessiert seit 1877 in den letzteren Schulen der Wochenvakanztag[2]). — In Unterfranken sind die s. g. wöchentlichen Spieltage in allen Stadt- und Landschulen auf die Mittwoch- und Samstagnachmittage verlegt[3]). — In Schwaben findet in jeder Woche ohne Ausnahme (auch während der Sommerschule) ein Vakanztag statt, wofür die Distriktsschulinspektion oder Stadtschulkommission mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einen ganzen Tag oder zwei Nachmittage bestimmen kann[4]). — In der Pfalz sind in jeder Woche zwei (durch örtliche Uebung bestimmte) Nachmittage schulfrei, und es gilt dies auch beim Abteilungsunterricht[5]).

§ 123.

Schulstunden.

1. Als regelmäßige tägliche Schulzeit werden gewöhnlich 5 Stunden (3 Vormittags- und 2 Nachmittagsstunden) angenommen, worüber jedoch eine ausdrückliche allgemeine Norm nicht besteht. In der Schulverordnung vom 8. August 1778 § 13 wurden 4 ordentliche tägliche Schulstunden von 8—10 und von 2—4 Uhr festgesetzt[6]). In der ME. v. 25. Juli 1810[7]) aber werden für die Winterschule auf dem Lande täglich 5 Schulstunden angenommen, worauf hin auch in Städten dieselbe tägliche Schul-

(KAB. S. 261). Fast an allen Landschulen der Oberpfalz ist der Donnerstag als Vakanztag gewählt, wie in der RE. v. 21. Juni 1876, III Abs. 4 (KAB. S. 608) bemerkt ist.

1) Obfrk. RE. v. 10. April 1876, III (Schulanz. S. 93 f.). Vgl. RE. v. 10. Nov. 1876 (Schulanz. S. 248) u. vom 5. April 1880 Z. 2 (Schulanz. S. 57 f.).

2) Mfrk. RE. v. 30. Nov. 1875 (KAB. S. 1219) u. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 14 u. 15 (S. 16 f.) u. Mittelfrk. RE. vom 16. Mai 1891 (KAB. S. 81 u. b. Kanzlei XVIII S. 265) Ziff. VII.

3) Untfrk. RE. v. 15. Juni 1874 Ziff. 6 (Schulanz. S. 236 f.). An den israelitischen Schulen werden nach Untfrk. RE. vom 22. April 1880 (Schulanz. S. 83) die Spieltage am zweckmäßigsten auf Mittwoch- und Sonntagnachmittag verlegt.

4) Schwäb. Lehrordn. v. 18. Aug. 1876, S. 12 u. 33, vgl. S. 53.

5) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 3 Z. 1 u. § 11 Z. 1 lit. d u. Z. 2, S. 6 u. 18.

6) Pragm. Gesch. d. Schulreform. in Baiern, s. l. 1783 S. 59.

7) Z. III lit. a Abs. 5 (Döll. IX S. 1002).

Stundenzahl für das ganze Schuljahr als Norm betrachtet zu werden pflegt[1]).

In Oberfranken sind die Distriktsschulinspektionen ermächtigt, in Schulen mit starker Einschulung oder mit über den Schulort sich weit hinaus erstreckendem Schulsprengel den vormittägigen Unterricht in den Monaten Dezember und Januar auf die Zeit von ½9 bis 11 Uhr festzusetzen[2]). In Unterfranken sind nach Abschn. II Ziff. 5 der Lehrordg. vom 7. Nov. 1870 u. RE. v. 19. Nov. 1869[3]) die Ortsschulbehörden befugt, für die Wintermonate, überhaupt für die Zeit des kürzesten Tages, einen späteren Anfang des vormittägigen Schulunterrichtes, unter gleichzeitiger entsprechender Verlängerung des nachmittägigen Unterrichtes, etwa auf 8¼ oder 8½ Uhr festzusetzen. Soweit nicht anderweitige berechtigte Interessen beeinträchtigt werden, würde sich eine solche Aenderung nicht allein für Schulsprengel, welche aus entlegenen Bestandteilen sich zusammensetzen, sondern auch für die untersten Jahrgänge mehrklassiger Schulen ganz besonders empfehlen[4]).

In Städten ist der Schulunterricht im Sommer und Winter gleich regelmäßig zu geben, ebenso in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern. Auf dem Lande dagegen ist mit Beginn des Sommersemesters eine abgekürzte Sommerschule zu dem Zwecke gestattet, damit der größere Teil des Tages zur Arbeit freigelassen und so die älteren Kinder den Eltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten überlassen und auch den Schullehrern, welche meist mit Dienstgründen versehen sind, zum Betriebe ihrer Landwirtschaft einige Erleichterung gegeben werde[5]). Nach der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren vom 15. September 1808 § 21 steht es zwar der Lokalschulinspektion zu, über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule so viel als möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen; allein nach der ME. vom 25. Juli 1810 ist die Sommerschule täglich morgens von 6 bis 8 Uhr zu halten und da bei großer Schülerzahl diese täglichen 2 Stunden zum Unterrichte nicht hinlänglich sein würden, so soll in denjenigen Landschulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Schülerzahl hat, die Einrichtung getroffen werden, daß jene täglichen zwei Frühstunden den älteren Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden[6]).

---

1) So z. B. i. d. Obpf. RE. v. 7. Febr. 1865 Z. 1 (KAB. S. 183).

2) RE. v. 18. Nov. 1893 (Schulanz. S. 175).

3) KAB. S. 1889.

4) Unterfr. RE. v. 4. Jan. 1893 (Schulanz. S. 36).

5) ME. v. 25. Juli 1810 Z. III lit. d (Döll. IX S. 1003). — Will eine Landschulgemeinde auf die in der Sommerschule gewährte Begünstigung verzichten und während des ganzen Schuljahres eine gleichmäßige Unterrichtszeit, wie in Städten, einführen, so steht dem Lehrer zwar ein gesetzlicher Anspruch auf eine entsprechende Gehaltsmehrung für die hierdurch vermehrte Arbeitslast nicht zu, wohl aber sprechen erhebliche Gründe der Billigkeit für Gewährung einer angemessenen Remuneration; auch könnte, falls der Lehrer fassionsgemäß auf den Oekonomiebetrag angewiesen wäre, die durch vermehrten Schulunterricht entstehende Hinderung in den ökonomischen Verrichtungen Einfluß auf die Schätzung des Dienstgründeertrages äußern, sonach eine Berichtigung der Schulfassion und resp. Ergänzung der Gehaltskongrua veranlassen. Untfrk. RE. v. 9. Sept. und ME. v. 24. Nov. 1870 Blt. f. adm. Pr. XXI S. 190 ff.

6) ME. v. 25. Sept. 1810 Z. III lit. d n. 4 u. 5 (Döll. IX S. 1004).

In Oberbayern sind in der ungeteilten, sowie in der zwei und dreiteiligen Schule (Schulen mit einer, 2 oder 3 Lehrkräften) in den zunächst als obligatorisch vorgeschriebenen Gegenständen wöchentlich 26 Unterrichtsstunden zu erteilen. Hiervon treffen auf Religionslehre (mit biblischer Geschichte) 5, auf Sprache 11, auf Rechnen 6, auf Weltkunde 3, auf Gesang 1 Stunde. In ungeteilten Schulen sind während des Sommersemesters wöchentlich 20 Unterrichtsstunden zu geben. Wirken 2 oder mehr Lehrkräfte an einer Schule, an welcher noch die Sommerschule besteht, so hat jede Lehrkraft (mit einer eigenen Schulabteilung) wöchentlich wenigstens 20 Stunden Unterricht zu erteilen. Es treffen hiervon auf Religionslehre (mit biblischer Geschichte) 4, auf Sprache 9, auf Rechnen 4, auf Weltkunde 2, auf Gesang 1 Stunde. Diese 20 Wochenstunden werden in der Regel an den Vormittagen erteilt und zwar zu je 4 Stunden für alle Kinder unter einer Lehrkraft. An Stelle der Sommerschule kann mit Zustimmung der Ortsschulbehörde die Ganzschule oder unter Trennung der Kinder in 2 Abteilungen die Halbtagsschule gehalten werden, bei welch' letzterer jede Schulabteilung täglich 2 Stunden (im ganzen 10 Stunden in der Woche) Unterricht empfängt. Wenn in Schulen infolge besonderer Verhältnisse mit Genehmigung der Kreisregierung noch Abteilungsunterricht zugelassen ist, muß die wöchentliche Unterrichtszeit für jede Schulabteilung, die gesonderten Unterricht empfängt, im Sommer und Winter mindestens 15 Stunden betragen. Beim Abteilungsunterricht, sowie bei der Halbtagsschule hat die Stundenverteilung auf die einzelnen Lehrgegenstände in entsprechendem Verhältnisse stattzufinden. In ungeteilten und zwei- und dreiteiligen Schulen kann der Zeichenunterricht von der Kreisregierung an hierzu geeigneten Orten nach Einvernahme der Schulbehörden als obligatorischer Lehrgegenstand sowohl für Winter- als Sommersemester mit einer weiteren wöchentlichen Schulstunde eingeführt und muß solchenfalls vom Lehrer ohne Vergütung erteilt werden. Für die vier- bis siebenteiligen Schulen ist der Zeichenunterricht obligat und sind die hierfür treffenden Stunden in die normale Unterrichtszeit eingerechnet. Insoferne besondere Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, kann die Kreisregierung nach Einvernahme der Schulbehörden verfügen, daß eine geringere Stundenzahl angesetzt oder von der obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes zeitweilig Umgang genommen werde. — In vier- bis siebenteiligen Schulen treffen auf den ersten Kurs wöchentlich 22 Unterrichtsstunden und zwar auf Religionslehre (mit biblischer Geschichte) 3, auf Sprache (mit Anschauungsunterricht) 12, auf Rechnen 6, auf Gesang 1 Stunde. Für den 2. und 3. Kurs beträgt die Anzahl der Unterrichtsstunden wöchentlich 24; hiervon treffen auf Religionslehre (mit biblischer Geschichte) 3, Sprache 10, Rechnen 6, Weltkunde 3, Gesang 1, Zeichnen 1 Stunde. Die Unterrichtsstunden für Schönschreiben sind in der für „Sprache" angesetzten Stundenzahl inbegriffen. In diese Zahl der Unterrichtsstunden dürfen die mit den Knaben vorzunehmenden praktischen Uebungen in der Obstbaumzucht und im Turnen, ferner die zum Unterrichte für Mädchen in den weiblichen Handarbeiten nötigen Stunden nicht eingerechnet werden, und sind diese Stunden von der Lokalschulbehörde mit Zustimmung der Distriktsschulinspektion festzusetzen bezw. anzuberaumen, wozu je nach den Verhältnissen des Schulsprengels und der Unterrichtslokalitäten und mit Rücksicht auf die Jahreszeiten entweder die Wochenvakanztage zu verwenden sind oder an den Schultagen die Schulzeit entsprechend zu verlängern ist. — Zwischen der 2. und 3. Unterrichtsstunde hat eine viertelstündige Pause einzutreten, in welcher mit den Kindern (wenn irgend möglich im Freien) körperliche Uebungen und Bewegungsspiele vorzunehmen sind, keinesfalls dürfen die Kinder während der Pausen sich selbst überlassen werden[1]). — Den Lehrern ist während der Unterrichtszeit die Ausübung eines jeden Nebengeschäftes strengstens untersagt[2]).

---

1) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. IV, 1, 4, 5.
2) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII, 16.

In Niederbayern sind für alle Sommerschulen 3 tägliche, somit 18 wöchentliche Unterrichtsstunden vorgeschrieben, wovon an Schulen mit zwei Lehrern für Religion mit biblischer Geschichte (einschließlich der Vorbereitung für die Beichte, Kommunion und Firmung, wodurch die übrige Schulzeit nicht verkürzt werden darf) 4, Sprachunterricht 7, Rechnen 4, Vaterlands- und Erdkunde 3 Stunden zu verwenden sind; wo aber nur ein Lehrer vorhanden ist und die Sommerschule in der Weise abgehalten wird, daß die Vorbereitungsklasse für sich allein in einer besonderen (dritten) Stunde unterrichtet wird und die übrigen Klassen nur täglich 2 Stunden Unterricht erhalten, sind von diesen wöchentlich 12 Stunden 3 für Religion, 5 für Sprachunterricht, 3 für Rechnen und 1 für Vaterlands- und Erdkunde zu verwenden. Die Bestimmung darüber, in welchen Stunden die Sommerschule zu halten ist, kommt nach Vernehmung der Schulsprengelvertretung und der Lehrer der Lokalschulinspektion zu, welche hierzu die Bestätigung der Distriktsschulinspekton zu erholen hat. Für die Winterschule sind an solchen ungeteilten Schulen (mit 1 oder 2 Lehrkräften) wöchentlich 25 Stunden und zwar 6 für Religion mit biblischer Geschichte, 10 für den Sprachunterricht, 5 für das Rechnen, 4 für Vaterlands- und Erdkunde vorgeschrieben. In geteilten Schulen (mit mehr als 2 Lehrkräften) und ebenso in ungeteilten Schulen in Städten und Märkten ohne abgekürzte Sommerschule sind für die 3 ersten Schuljahre (I.—III. Kurs) wöchentlich 20 Stunden, nämlich 4 für Religion mit biblischer Geschichte, 11 für den Sprachunterricht (und zwar 3 St. Anschauungs und 8 St. Schreib- u. Leseunterricht), 5 für Rechnen, in den 4 letzten Schuljahren (IV.—VII. Kurs) 22 Stunden, nämlich 4 für Religion mit biblischer Geschichte, 9 für den Sprachunterricht, 5 für Rechnen, 3 für Vaterlands- und Erdkunde, 1 für Zeichnen angeordnet, so daß vor- und nachmittags je 2 Stunden, und nur in den letzten 4 Schuljahren an den beiden Wochenvakanztagen vormittags 3 Stunden treffen[1]).

In der Pfalz hat der Unterricht in den Stadtschulen während des ganzen Jahres und in den Landschulen während des Wintersemesters an den vier vollen Schultagen täglich 5 Stunden (3 vormittags und 2 nachmittags) in den vier oberen Klassen und 4 Stunden (2 vormittags und 2 nachmittags) in den beiden unteren Klassen zu dauern. An den beiden Wochentagen, auf welche die Feriennachmittage fallen, ist der Vormittagsunterricht für alle Klassen auf drei Stunden auszudehnen. Es beträgt demnach die Gesamtzahl der Wochenstunden in den 4 oberen Klassen 26, in den beiden unteren Klassen 22. Während des Sommersemesters beschränkt sich in den Landschulen der Unterricht auf die Vormittagszeit und dauert in den 4 oberen Klassen 4, in der I. und II. Klasse 3 Stunden, so daß die Gesamtzahl der Wochenstunden in den oberen Klassen 24, in den beiden unteren 18 beträgt; es ist jedoch in sechsklassigen Landschulen gestattet, insbesondere in der ersten Zeit nach der Schüleraufnahme, die wöchentliche Stundenzahl der ersten Klasse zu beschränken. Während der in den Oktober fallenden Schulzeit kann in den Landschulen durch Beschluß der Ortsschulkommission der Schulunterricht wie im Sommersemester auf 4 Vormittagsstunden beschränkt werden. — Der Vormittagsunterricht beginnt für die 4 oberen Klassen im Sommersemester nach Bestimmung der Ortsschulkommisston auf dem Lande um 6 oder 7 Uhr, in den Städten um 7 oder 8 Uhr; im Wintersemester aber allerorten um 8 Uhr. Für die beiden unteren Klassen kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester der Unterricht je um eine Stunde später beginnen. Der Nachmittagsunterricht beginnt in beiden Semestern und für alle Klassen je nach Bestimmung der Ortsschulkommission um 1 oder 2 Uhr. Zwischen dem Schlusse des vormittägigen und dem Beginn des nachmittägigen Unterrichtes ist

1) Lehrplan f. d. Volksschulen Niederbayerns, Münch. 1872 S. 23 f. u. 41; Niedb. RE. vom 1. Febr. 1868, II Abs. 1, III Abs. 1 (KAB. S. 155 f. und 159).

eine freie Zeit von mindestens 2 Stunden zu belassen, welche auch nicht durch einen im Schullokal stattfindenden Privatunterricht beeinträchtigt werden darf[1]).

In der Oberpfalz ist die regelmäßige Schulzeit in Städten und bedeutenderen Märkten (von 1000 und mehr Einwohnern) während des ganzen Schuljahres sowie für die Winterschule auf dem Lande (d. i. in Dörfern u. in Märkten unter 1000 Einwohnern) auf täglich 5 Stunden festgesetzt und sind demnach 25 (und zwar für Religion, biblische Geschichte, Denksprüche 5, Sprachunterricht 10, Rechnen 5, nützliche Kenntnisse 5) wöchentliche Unterrichtsstunden vorgeschrieben[2]). Vom 1. Nov. bis 1. März darf der vormittägige Schulunterricht nicht vor 8 Uhr früh begonnen werden. Der Beginn der Nachmittagsschule kann für mittelbare Städte und für Märkte auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Lokalschulinspektion und unter Begutachtung der Distriktsschulinspektion vom Bezirksamte auf 1 Uhr festgesetzt werden, worüber letzteres jederzeit der Kreisregierung Anzeige zu erstatten hat[3]). Die regelmäßige Dauer des Unterrichtes in der Sommerschule in Dörfern und in Märkten unter 1000 Einwohnern ist für die Anfänger, d. i. für die Vorbereitungs- und erste Klasse auf täglich 3, sohin wöchentlich 18 Stunden (für Religion und biblische Geschichte 2, für Lesen mit Anschauungsunterricht u. Sprache in ungeteilten Schulen 5, in geteilten 6, Schreiben in ungeteilten Schulen 5, in geteilten 4, Rechnen 5, Zeichnen 1 St.) für die zweite und dritte Klasse auf täglich 2, sohin wöchentlich 12 Stunden (Religion rc. 2, Lesen mit Sprache 2, Aufsatz 1, Rechtschreiben 1, Schönschreiben 1, Rechnen 2, Geschichte, Erd- und Naturkunde 2, Zeichnen 1 St.) in der Art festgesetzt, daß bei ungeteilten (d. i. nur mit einer Lehrkraft besetzten) Schulen in den ersten zwei Stunden alle Klassen, in der dritten Stunde nur die Anfänger am Unterrichte teilzunehmen haben, in geteilten (d. i. mit mehreren Lehrkräften besetzten) Schulen aber je nach der Zahl der Lehrkräfte gesonderter Unterricht zu erteilen ist[4]). Die Sommerschule ist in der Regel morgens von 6 bis 8 Uhr bezw. bis 9 Uhr zu halten, kann jedoch wegen besonderer örtlicher

---

1) Pfälz. Schul- und Lehrordn. vom 31. Mai 1884 § 6 S. 11 f., vgl. § 9 S. 15.

2) Obpf. RE. v. 21. Sept. 1869 Abs. 4 Z. 2 u. Lehrplan, V (KAB. S. 1734 u. 1755). Sieh auch Obpf. RE. v. 21. April 1877 Abs. 3 (KAB. S. 398) u. vgl. RE. v. 10 April 1878, I (KAB. S. 259).

3) Obpf. RE. v. 30 Nov. 1869 Z. 2 (KAB. S. 2089) u. v. 20. Februar 1878 (KAB. S. 135).

4) In geteilten Schulen hat nämlich a) der Lehrer die Vorbereitungsklasse sowie jener der ersten Klasse täglich 3, b) der Lehrer der zweiten sowie jener der dritten Klasse täglich 2 Stunden vormittags Unterricht zu erteilen. Wenn die Vorbereitungs- und erste Klasse oder die zweite und dritte Klasse unter einem Lehrer vereinigt sind, so haben beide Klassen den Unterricht in der angegebenen Zeitdauer gemeinsam zu erhalten. Wenn infolge eingetretener Erledigung einer oder mehrerer Lehrerstellen an einer geteilten Schule mehrere oder alle Klassen derselben von einem Lehrer zu unterrichten sind, so ist a) der Vorbereitungs- und ersten Klasse täglich vormittags in 3 Stunden, b) den Schülern der zeitweise demselben Lehrer zugewiesenen oberen Klassen (zweite oder zweite und dritte Klasse) täglich nachmittags in 2 Stunden Unterricht zu erteilen. — Wenn in ungeteilten Schulen die Zahl der Schulkinder so groß ist, daß deren gleichzeitige Unterweisung im Schullokale nicht oder nur mit Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges möglich und anderweitige Abhilfe aus besonderen Gründen nicht thunlich ist, so kann auf Antrag der beiden Distriktsschulbehörden von der Kreisregierung ausnahmsweise genehmigt werden, daß die Schüler der Vorbereitungs- und ersten Klasse in zwei Vormittagsstunden, die Schüler der zweiten und dritten Klasse in zwei Nachmittagsstunden vom Lehrer gesondert unterrichtet werden. Obpf. KAB. 1878 S. 216 Abschn. V.

Verhältnisse auf Antrag der Ortsschulbehörde durch die beiden Distriktsschulbehörden für einzelne Schulen auf eine spätere Vormittagszeit, nie aber unter Erstreckung des Unterrichtes über 11 Uhr hinaus, verlegt werden; zur Verlegung des Unterrichtes auf den Nachmittag ist allemal die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen, welche nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen erteilt wird. Der nachmittägige Unterricht hat, wo er in der Sommerschule gestattet ist, regelmäßig um 12 Uhr zu beginnen und kann nur ausnahmsweise für einzelne Schulen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse auf Antrag der Ortsschulbehörde durch die beiden Distriktsschulbehörden auf 1 Uhr verlegt werden. Von jedem Beschlusse der Distriktsschulbehörden über Verlegung des vor- und nachmittägigen Unterrichtes hat das Bezirksamt der Kreisregierung behufs oberaufsichtlicher Prüfung und Genehmigung Anzeige zu erstatten; bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Distriktsschulbehörden sind die Verhandlungen der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen[1]).

In Oberfranken hat der vollständige Vor- und Nachmittagsunterricht in sämtlichen Schulen mit dem Wiederbeginne des Schulunterrichtes nach den Hauptferien zu beginnen, und in Städten und Märkten den Sommer wie den Winter hindurch gleichmäßig fortzudauern (26 Stunden wöchentlich). Der Ausfall des Nachmittagsunterrichtes ist während der heißen Jahreszeit dann gestattet, wenn die vormittägige Unterrichtszeit auf 4 Stunden ausgedehnt wird. Auf dem Lande ist die Unterrichtszeit während des Sommers auf den Vormittag zu verlegen und hat a) bei ungeteilten Schulen (mit 7 Schuljahren) täglich mindestens 4 Stunden, b) bei geteilten Schulen mindestens $3^1/_2$ Stunden zu betragen. Bei ungeteilten Schulen (mit 7 Schuljahren) ist auf die Dauer des Sommersemesters allenthalben Abteilungsunterricht einzuführen. Erweist es sich infolge örtlicher Verhältnisse als notwendig oder wünschenswert, in geteilten Schulen auf die Dauer des Sommersemesters den Abteilungsunterricht einzuführen, so ist jeder der beiden Abteilungen eine tägliche Unterrichtszeit von mindestens 2 Stunden zu sichern. Die Einführung des Abteilungsunterrichtes in den geteilten Schulen auf die Dauer des Sommersemesters ist jedoch in jedem Falle von der Genehmigung der Kreisregierung abhängig. Die Verlegung des Unterrichtes auf den Nachmittag ist für die Landschulen dann geboten, wenn der Vormittagsunterricht durch vom Lehrer zu leistende Kirchendienste ganz oder zum Teile ausfällt. Die Festsetzung der täglichen Anfangszeit des Unterrichtes steht den Lokalschulinspektionen bezw. den Stadtschulkommissionen zu. Immer sind hierbei aber die Vorschläge der Lehrer zu erholen und berechtigte Wünsche der Gemeindebehörden oder Schulsprengelangehörigen zu berücksichtigen. An Schulen, welche excurrendo versehen oder von Lehrern neben ihrer eigenen Schule verwest werden, ist Zeit und Dauer des Unterrichtes sowohl im Winter- als Sommersemester nach Einvernahme der betreffenden Lehrer und Lokalschulbehörden vom Distriktsschulinspektor zu bestimmen[2]).

---

1) Obpf. RE. v. 10. April 1878, die Abhaltung der Sommerschule auf dem Lande betr., Absch. IV—VII (KAB. S. 261—266). Durch diese Entsch. wurden alle bezüglich der Sommerschule vordem für einzelne Schulen und Schuldistrikte gewährten Begünstigungen aufgehoben (a. a. O. S. 257). — Durch Obpf. RE. v. 21. Mai 1884 (KAB. S. 349) wurden die Distriktsschulbehörden ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse in einem Schulsprengel auf Antrag der Lokalschulinspektion ausnahmsweise Abteilungsunterricht an den Sommerschulen auf dem Lande in der Weise zu gestatten, daß für die Vorbereitungs- und I. Klasse 3 Stunden vormittags und für die II. und III. Klasse 2 Stunden nachmittags von 12 bis 2 Uhr gesonderter Unterricht stattfindet. Ueber jede solche Verfügung hat das Bezirksamt kurze Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

2) Oberfrk. RE. v. 8. Apr. 1876 u. 10. Nov. 1876 Abs. 3 (Schulanz.

In Mittelfranken erstreckt sich in Städten und Märkten mit gleichem Unterrichte im ganzen Jahre die wöchentliche Unterrichtszeit für die Vorbereitungsklasse auf mindestens 20, für die übrigen Altersklassen auf mindestens 26 Stunden, soferne nicht dadurch, daß Turnen, Zeichnen und weibliche Arbeiten als obligate Schulgegenstände in den Lehrplan aufgenommen sind, eine entsprechende Mehrung der Unterrichtszeit sich ergibt. In Land- und Marktschulen mit abgekürzter Sommerschule muß die tägliche Unterrichtszeit im Sommer mindestens 3, im Winter — abgesehen von der Wochenvakanz — mindestens 5 Stunden betragen[1]).

In Unterfranken ist die regelmäßige Schulzeit, in welche der Kirchenbesuch nicht einzurechnen ist, in Schulgemeinden ohne abgekürzte Sommerschule für die Vorbereitungs- und erste Klasse auf täglich 4 Stunden, für die zweite und dritte Klasse auf täglich 5 Stunden festgesetzt. In Gemeinden mit abgekürzter Sommerschule ist die regelmäßige Winterschulzeit gleichfalls auf täglich 5 Stunden bestimmt; bei deren Verteilung auf den Vor- und Nachmittag ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zwischen dem Schluß der Vormittags- und dem Beginn der Nachmittagsschulzeit mindestens zwei freie Stunden in Mitte liegen. Während der Sommerschule muß in den letzteren Gemeinden a) da, wo nur ein Lehrer ist, täglich der 2. und 3. Klasse mindestens zwei Stunden morgens, der Vorbereitungs- und 1. Klasse gleichfalls 2 Stunden in den späteren Vormittagsstunden oder nachmittags, also wöchentlich je 12 Stunden (Religion, biblische Geschichte, religiöse Denksprüche, Lieder 4 — u. zwar in den katholischen Schulen für den Katechismus 3, für biblische Geschichte 2c. 1 —, Sprachunterricht 4, Rechnen 3, nützliche Kenntnisse 1 St.), b) da aber, wo 2 oder mehrere Lehrer sind und die Schulen nach Klassen abgeteilt sind, täglich jeder Abteilung mindestens 3 Stunden (Religion 4, Sprache 7, Rechnen 4, nützliche Kenntnisse 3 St.) Unterricht erteilt werden. Für die Winterschule in solchen Gemeinden aber sind 26 Wochenstunden (Religion 2c. 6 — und zwar für den Katechismus 4, für biblische Geschichte, Denksprüche und Lieder 2—, Sprachunterricht 10, Rechnen 6—7, nützliche Kenntnisse 4 oder mindestens 3 St.) festgesetzt werden, welche Stundenzahl auch in Gemeinden ohne abgekürzte Sommerschule während des ganzen Schuljahres für die 2. und 3. Klasse gilt, wogegen in diesen Gemeinden für die Vorbereitungs- und 1. Klasse 20 Wochenstunden (Religion 2c. 5 — und zwar für den Katechismus 4, für biblische Geschichte 2c. 1 —, Sprachunterricht 9, Rechnen 4—5, nützliche Kenntnisse 2, mindestens 1 St.) vorgeschrieben sind[2]).

In Schwaben sind an ungeteilten Schulen im Wintersemester wöchentlich 26 Unterrichtsstunden (für Religion 2c. 5, Sprache 10, Rechnen 6, Erd-, Vaterlands- und Naturkunde 4, Gesang 1 St.), im Sommersemester 20 Stunden (für Religion 2c. 4, Sprache 9, Rechnen 5, Erd-, Vaterlands- und Naturkunde 2, Gesang 1 St.) zu erteilen und kann dazu noch der Zeichenunterricht als obligatorischer Lehrgegenstand mit einer wöchentlichen Schulstunde von der Kreisregierung eingeführt werden. Im Sommersemester können an solchen Schulen die vorgeschriebenen 20 Stunden an 2 Abteilungen der Schüler gesondert, an jede also 10 Stunden, erteilt werden (Wechselschule) und sind die Unterrichts-

---

S. 89 u. 248) und v. 11. Mai 1887 (Schulanz. S. 61). Ueber die Nachholung der durch Kirchendienste veranlaßten Unterrichtsunterbrechungen s. § 124, 3.

1) Schul- und Lehrordn. für Mittelfranken vom 11. Mai 1877, VI, 14 und 15 (S. 16 f.).

2) Untfrk. Lehrordn. v. 7. Nov. 1870, A, II Z. 3 u. 4, IV (KAB. S. 2156 f. u. 2180 ff.), ME. v. 6. Mai 1873 (KAB. S. 641,) v. 6. Jan. 1874, D. 11 (Schulanz. S. 129), v. 12. Juli 1877 (Schulanz. S. 123) u. v. 15. Dez. 1881 (Schulanz. 1882 S. 2 f.).

stunden, die für Schüler der oberen Klassen schon von 6 Uhr morgens an beginnen können, von der Distriktsschulinspektion nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. In geteilten Schulen beträgt die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für den I. Kurs 22 (Religion ꝛc. 3, Sprache 12, Rechnen 6, Gesang 1 St.) für den II. u. III. Kurs 23 (Religion ꝛc. 3, Sprache 12, Rechnen 6, Zeichnen 1, Gesang 1 St.), für den IV. bis VII. Kurs 27 (Religion ꝛc. 4, Sprache 10, Rechnen 6, Erd-, Vaterlands- und Naturkunde 4, Zeichnen 2, Gesang 1 St.)[1]).

Dazu bestimmt noch die Schwäb. RE. v. 24. März 1894[2]): Unter Einrechnung der obligatorischen Stunden für das Turnen und die weiblichen Handarbeiten sollen 29 wöchentliche Lehrstunden das höchste zulässige Maß sein. Die außer der in der Lehrordg. für den Religionsunterricht festgesetzten Stundenzahl auf den Kommunikanten- und Konfirmandenunterricht, auf den Vorbereitungsunterricht zum ersten Empfang des Bußsakramentes und der Firmung, auf den Besuch von Gottesdiensten und auf das Bibellesen — ferner auf praktische Uebungen aus der Obstbaumzucht verwendete Zeit ist außer Ansatz zu lassen. In sämtlichen ungeteilten und geteilten Schulen sind für den Unterricht der Mädchen des 4.—7. Schuljahres in den weibl. Handarbeiten 3 Wochenstunden zu bestimmen. In den ungeteilten sowie in den geteilten Schulen mit verkürzter Schulzeit während des Sommersemesters hat dieser Unterricht wie bisher nur für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai als obligatorisch zu gelten. In den geteilten Schulen mit gleich großer Wochenstundenzahl während des ganzen Schuljahres haben für die 4.—7. Kurse der Mädchenklassen bezw. Mädchenabteilungen je 5 Wochenstunden aus dem Rechnen in Ansatz zu kommen. Insoferne jedoch in solchen Klassen, bezw. Abteilungen das Turnen einen obligatorischen Lehrgegenstand bildet, sind ferner für den Unterricht aus der deutschen Sprache je 9 und für den Unterricht aus der Erd-, Vaterlands- und Naturkunde je 3 Wochenstunden anzusetzen.

2. In die normale Schulzeit darf der praktische Unterricht in der Obstbaumzucht im Schulgarten, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und im Turnen nicht eingerechnet werden[3]); ebenso nicht der Unterricht im Zeichnen da, wo derselbe den allgemeinen Normen gemäß fakultativ ist, wie z. B. in Unterfranken[4]). Es müssen übrigens Schüler, welche sich zum Unterrichte in den obligaten Lehrgegenständen am Beginne des Schuljahres gemeldet haben, denselben ebenso pünktlich wie die übrigen Lehrstunden bei Vermeidung entsprechender Schulstrafen besuchen und ist ihnen ein Austritt unter dem Schuljahre ohne Genehmigung des Schulinspektors nicht gestattet[5]).

Für den Unterricht in den genannten Gegenständen sind entweder die Wochenvakanztage zu verwenden oder an Schultagen die Schulzeiten

---

1) Schwäb. Lehrordnung v. 18. Aug. 1876, Augsb. 1876 S. 10, d. und S. 31 f. b.

2) KAB. S. 45.

3) Obpf. RE. v. 7. Febr. 1865 Z. 2 Abs. 3 (KAB. S. 183) u. Lehrplan v. 21. Sept. 1869. V Schlußabs. (KAB. S. 1755); Lehrordn. f. Schwaben v. 16. Aug. 1876 S. 11 u. 32 f.

4) Untfrk. Lehrordn. vom 5. Nov. 1870, A, IV, 1 Schlußabs. (KAB. S. 2181).

5) Untfrk. Disziplinarordn. vom 7. Nov. 1870, II Abs. 19 (KAB. S. 2200); Mfrk. Schul- u. Lehrord. vom 11. Mai 1877, IV, 29 Abs. 1 und 2 (S 23 f.).

entsprechend zu verlängern; das Nähere hierüber ist von der Lokalschulbehörde mit Zustimmung der Distriktsschulinspektion festzusetzen[1]).

3. Während der heißen Jahreszeit können die Ortsschulbehörden an denjenigen Tagen, an welchen die Tagestemperatur 22 Grad Reaumur im Schatten erreicht, unter genauer Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnisse den Schulunterricht auf die Vormittagszeit beschränken[2]).

In der Pfalz sind die Bezirksämter befugt, bei besonders strenger Winterkälte die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung des Schulunterrichtes unter Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnisse zu gestatten[3]).

In Oberfranken ist die Notwendigkeit der Schließung der Schulen an sehr kalten Tagen im allgemeinen nicht anerkannt. Dagegen besteht nicht bloß kein Bedenken, wenn die eingeschulten und auch die im Schulorte von der Schule weitab wohnenden Kinder bei außergewöhnlicher Kälte den Schulbesuch unterlassen und die hierdurch veranlaßten Versäumnisse in der Verleseliste als „entschuldigt" vorgemerkt werden, sondern es haben die Lehrer die betr. Schüler auch aufzumahnen, den Besuch der Schule an Tagen mit großer Kälte auszusetzen. Die K. Lokalschulinspektionen haben die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Durchwärmung der Lehrzimmer genau zu überwachen und Störungen in der Beheizung der Schulzimmer dem K. Bezirksamte sofort anzuzeigen[4]).

---

1) Lehrplan f. Niederbayern, Münch. 1872 S. 24 u. 41, wonach die gesamte Unterrichtszeit für diese Gegenstände wöchentlich 2 ganze oder 4 halbe Stunden nicht übersteigen soll; Schwäb. Lehrordn. v. 18. Aug. 1876 S. 11 u. 32 f.

2) ME. v. 24. Juni 1868 (Obfrk. KAB. 1868 Nr. 56, Schulanz. 1877 Nr. 7). In der Oberpfalz ist für jene Tage, an welchen im Freien die Temperatur morgens 9 Uhr 20° R. im Schatten erreicht, die Beschränkung des Unterrichts auf die Vormittagsstunden mit dem Beifügen angeordnet, daß dabei an jenen Schulen, an welchen Abteilungsunterricht eingeführt ist, die ausfallenden Unterrichtsstunden entweder auf den Vormittag zu verlegen oder an kühleren Tagen nachzuholen sind. Obpf. KAB. 1878. S. 531, 1882 S. 672, 1884 S. 350 f. In Niederbayern hat nach RE. v. 15. Juli 1868 (KAB. S. 919) u. vom 10. Juli 1874 (KAB. S. 682) die Schulbehörde, wenn das Thermometer zwischen 9 und 10 Uhr vormittags über 20° R. im Schatten zeigt, sohin eine Tagestemperatur von 22° R. voraussichtlich ist, die Unterrichtszeit auf den Vormittag zu beschränken und die Zahl der vormittägigen Lehrstunden angemessen zu vermehren. Ebenso ist in Mittelfranken der durch eine nachmittägige Hitzvakanz verursachte Ausfall an Schulzeit durch eine entsprechende Verlängerung des Vormittagsunterrichtes thunlichst auszugleichen (Mfrk. Schulanz. 1878 S. 13). In Unterfranken ist, wenn eine Temperatnr von 20° R. im Schatten (im Freien oder in den Schullokalitäten) bereits am Vormittag eingetreten ist oder für den Nachmittag zu erwarten steht, der wegzulassende Nachmittagsunterricht durch früheren Beginn bezw. Verlängerung des Vormittagsunterrichts unter Einschaltung entsprechender Pausen thunlichst auszugleichen; was auch von Privatbildungsanstalten gilt. Untfrk. RE. vom 7. Juni 1883 (KAB. S. 465). Sieh auch Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 7 Z. 4 S. 13.

3) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 7 Z. 5 S. 13. Sieh auch in Bezug auf Unterfranken, Niederbayern und die Oberpfalz unten § 133.

4) RE. vom 25. Jan. 1893 (Schulanz. S. 26) u. 26. Okt. 1894 (Schulanz. S. 133).

Dagegen werden in Unterfranken die Schulbehörden durch RE. vom 16. Dez. 1879[1]) beauftragt, an Schultagen, wenn die Temperatur zur Zeit des Beginnes des Vormittagsunterrichtes auf — 14° R. gesunken ist, die Schulkinder von 6—9 Lebensjahren überhaupt vom Schulbesuche zu befreien, ferner kränkliche und schwächliche, dann die vom Schulorte entfernt wohnenden mittags nicht zu Hause essenden Schulkinder schon bei einer Temperatur von — 10° R. vom Schulbesuche zu dispensieren.

4. Eine Abweichung von der regelmäßigen Schulstundenzahl, und zwar für die Schüler eine Minderung, für den Lehrer eine Mehrung derselben, wird manchmal durch den Notstand der s. g. Halbschule (Halbtagschule) veranlaßt, indem die Schulkinder bei übergroßer Anzahl oder wegen Ueberfüllung der Schule oder wegen Mangels an Lehrkräften in zwei Abteilungen geschieden werden und gewöhnlich für die eine Abteilung vormittags, für die andere nachmittags Unterricht erteilt wird. In der Regel ist dieses Halbschulhalten oder Abteilungsschulhalten verboten und es soll dieser Mißstand, wo er vorhanden ist, durch Vermehrung des Lehrpersonals, Erweiterung der Schullokalitäten, Umbildung der Schulsprengel oder Errichtung neuer Schulen nach Art. 2 des Schuldotationsgesetzes v. 10. Nov. 1861 abgestellt werden (§ 108, 3 Abs. 2). Wo freilich eine solche Abhilfe noch nicht erreicht ist, muß in besonders dringenden Fällen vorläufig vom Verbote der Halbschule Umgang genommen werden. Auch wird nicht unbedingt und in allen Fällen ein zweimaliger Schulbesuch gefordert, sondern kann bei ausgedehnten Schulsprengeln und ungünstigen Wegverhältnissen, besonders im Winter, ein einmaliger, mindestens dreistündiger Schulbesuch als genügend erachtet werden. Das Nähere hat bezüglich der Abhaltung dieses Abteilungsunterrichtes die Kreisregierung nach Lage der Umstände anzuordnen[2]). Dem Lehrer gebührt für die durch das Abteilungsschulhalten vermehrte Arbeit ein angemessenes Honorar[3]).

Unter Bezugnahme auf die Erklärungen, welche der Kultusminister v. Müller bei der Beratung über die Petitionen der Gemeinde Tunten-

1) Schulanz. 1893 S. 37.

2) ME. vom 10. Dez. 1862 Nr. 10693, (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 129 f.) v. 17. Mai 1863 Nr. 2935, v. 19. Okt. 1875 Nr. 16726 und vom 3. Juni 1876 Nr. 5682 (KMB. 1876 S. 161 ff.).

3) ME. v. 25. Juli 1810 Z. III, a Abs. 5 (Döll. IX S. 1002). Nach Untfrk. RE. v. 20. Nov. 1877 Abs. 7 (Schulanz. S. 213) haben die Bezirksämter hierüber in allen Fällen, wo der Abteilungsunterricht wegen Raummangels oder übergroßer Schülerzahl eingeführt werden muß, die Beschlußfassung der Gemeinde zu veranlassen und das Ergebnis zugleich mit dem Antrag auf Genehmigung des Abteilungsunterrichtes der Kreisregierung vorzulegen. Nach Niedb. RE. v. 7. Okt. 1872 (KAB. S. 1661 f.) wird das Honorar aus dem unverwendet gebliebenen Gehilfeneinkommen geschöpft. Nach Obpf. RE. vom 14. Sept. 1878 (KAB. S. 700) wird Entschädigung durch Zuwendung der Gehilfengehalte und bei besonderem Eifer und Erfolg durch Unterstützungen aus Kreisfonds gewährt. Ueber Remuneration für Abteilungsunterricht in Oberfranken sieh Obfrk. RE. v. 15. Okt. 1883 (Schulanz. S. 206 f.). Sieh auch oben § 93, 1 u. 3.

hausen und weiterer 84 Gemeinden um Wiedereinführung der Halbschule in gebirgigen und zerstreut bewohnten Gegenden in der Abgeordnetenkammer am 23. April 1892 abgab, hat das Kultusministerium unterm 11. Mai 1892 ausführliche Entschließung an die Kreisregierungen erlassen mit folgendem wesentlichem Inhalte: Als Regel und im Interesse einer ausreichenden Ausbildung gelegen ist die Ganzschule zu erachten. Eine Zurückführung einer seither bestandenen Vollschule auf eine Halbschule könnte nur stattfinden, wenn ganz außerordentlich gelagerte Verhältnisse eine solche Ausnahme als notwendig erscheinen lassen würden. In vielen Fällen werden die Beschwerden durch entsprechende anderweitige Einrichtungen behoben werden können, ohne gerade zur Halbschule greifen zu müssen Eine solche Einrichtung besteht namentlich darin, daß den weither zur Schule kommenden Kindern Gelegenheit zum Genusse warmer Kost in der Mittagszeit gegeben wird, ohne die Eltern der Kinder mit nennenswerten Vergütungen zu belasten (s. § 168, 2). Es ist hierbei hauptsächlich auf Reis-, Gries- und sonstige Schleimsuppen zu denken, welche auch ohne Fleisch nahrhaft eingekocht werden können. Ebenso wird Beschwerden vielfach abgeholfen oder schon vorgebeugt werden können, im Wege der Dispense, wenn namentlich bei weiter entfernt wohnenden Schulpflichtigen bei ungestümer Witterung und dadurch verursachter Ungangbarkeit der Wege die Behandlung der Schulversäumnisse mit einer den Verhältnissen angepaßten Schonung erfolgt (s. § 129, 2). Auch das Verfahren eines Bezirksamtes, welches seit Jahren zuläßt, daß an schlimmen Tagen die kleineren Kinder erst mittags zur Schule kommen, ist durchaus zu billigen. — Was die noch bestehenden Halbschulen anlangt, so ist wohl anzunehmen, daß solche sich seit Jahren als Bedürfnis erwiesen haben; es ist hier, falls die Frage der Errichtung einer Vollschule erwogen werden soll, mit möglicher Schonung vorzugehen und sind solche Halbschulen thunlichst zu erhalten, soweit die Entfernungsverhältnisse, die Einheit des Kirchenverbandes, die Hintanhaltung überfüllter Schulen und insbesondere auch die Vermögenslage der Gemeinden, namentlich wenn solche unfähig wären, die Kosten der Abhilfe durch Errichtung einer weiteren Schule zu tragen, dafür sprechen.

In Niederbayern[1]), in der Oberpfalz[2]) und in Oberfranken[3]) hat, wenn außerordentliche Verhältnisse den Abteilungsunterricht veranlassen, in Gemäßheit der ME. v. 25. Juli 1810[4]) der Unterricht sowohl vormittags für die eine, als nachmittags für die andere Abteilung 3 Stunden zu dauern, cessiert am Mittwoch der Freinachmittag und hat am Samstag, wo der Freinachmittag bleibt, der Unterricht vormittags 4 Stunden, 2 für jede Abteilung, zu dauern. In Mittelfranken müssen, wenn mit Regierungsgenehmigung Abteilungs-

1) Niedb. RE. v. 1. Febr. 1868, III Abs. 4 Z. 4 (KAB. S. 160).

2) Obpf. RE. v. 28 Mai 1869, A, II Z. 3 (KAB. S. 911). Ueber Abteilungsunterricht in der Sommerschule sieh oben.

3) Obfrk. RE. v. 8. März 1855 Z. 2 u. v. 31. März 1855 (Obfrk. SchV.-Samml. S. 956 u. 959), vgl. Schulanz. 1876 S. 248.

4) Ziff. III lit. a Abs. 5 (Döll. IX S. 1002).

unterricht zugelassen ist, im Sommer beide Abteilungen zusammen mindestens einen fünf-, im Winter aber unter allen Umständen einen auch durch den Konfirmandenunterricht nicht zu verkürzenden sechsstündigen Unterricht erhalten[1]). In Unterfranken ist die Organisation des Abteilungsunterrichtes nach erlangter Regierungsgenehmigung zur Einführung desselben, insbesondere die Genehmigung der Stundenpläne, den Distriktsschulbehörden überlassen, welche dabei die in der RE. v. 20. Nov. 1877 angegebenen Gesichtspunkte zu beachten haben. Die wöchentliche Schulstundenzahl ist für beide Abteilungen miteinander auf 32 (in jeder Abteilung für Religion 4, Rechnen 4 St., die übrigen Stunden für den Sprachunterricht einschließlich höchstens einer Stunde für die Realien), wo jedoch, wie auf Filialen, der Geistliche den Religionsunterricht nicht regelmäßig übernehmen kann, auf 30 festzusetzen[2]). In der Pfalz bestehen über den Abteilungsunterricht ausführliche Vorschriften und ist in dem Falle, wenn der Lehrer seine eigene Schule im Abteilungsunterricht führt oder eine zweite Schule am Orte mitzuversehen hat, die eine (obere bezw. Knaben-)Abteilung des Vormittags teils 3½, teils 3, die andere (untere bezw. Mädchen-)Abteilung des Nachmittags teils 2½ oder 2, teils 3 Stunden lang zu unterrichten; an den beiden Wochentagen mit den gewöhnlichen Freinachmittagen aber hat jede Abteilung des Vormittags einen gesonderten 2stündigen Unterricht zu erhalten. Bei der Mitführung einer auswärtigen Schule erhält die eine Schule einen 3stündigen Vormittags-, die andere einen 3stündigen Nachmittagsunterricht; an den beiden Wochentagen mit Freinachmittagen hat abwechselnd eine der beiden Schulen einen 4stündigen Vormittagsunterricht zu erhalten. Bei ungewöhnlicher Hitze (22° R.) ist, wenn der Abteilungsunterricht oder die Mitführung einer zweiten Schule am Orte selbst stattfindet, der Hauptabteilung ein 2½stündiger, der Nebenabteilung ein 2stündiger Vormittagsunterricht zu widmen, wo möglich der Unterricht schon um 6 Uhr früh zu beginnen; zwischen die Schulzeit der beiden Abteilungen ist eine Erholungspause von einer halben Stunde zu legen. Bei Mitführung einer auswärtigen Schule ist in solchem Falle der Nachmittagsunterricht auf 2 Stunden (von 3—5 oder 4—6 Uhr) zu beschränken und kann derselbe bei ungewöhnlicher Hitze ausnahmsweise auch ganz wegfallen[3]).

§ 124.

Unterbrechung der Schulzeit.

1. Unterbrechungen oder Aussetzungen des Schulunterrichtes während der vorschriftsmäßigen Schulzeit sind sorgfältigst zu vermeiden und, wenn solche ohne gegründete Verhinderungsursache (wie plötzliche Krankheits- oder sonstige Notstandsfälle, die jedoch sobald als thunlich dem Lokalschulinspektor anzuzeigen sind) vorkommen, durch die Schulbehörden sogleich zu rügen und nach Umständen höheren Orts zur Anzeige zu bringen. Denn es ist den Lehrern nicht erlaubt, eigenmächtig besondere Freistunden oder Freitage zu geben. In außerordentlichen dringenden Fällen, welche zur Aussetzung des Schulunterrichtes Anlaß geben, ist Anzeige bei der Lokalschulinspektion zu machen und von derselben die Erlaubnis nachzusuchen, welch letztere ohne triftige Gründe nicht zu erteilen ist[4]). In

1) Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 15 (S. 17).
2) Untfrk. RE. v. 20. Nov. 1877 (Schulanz. S. 212).
3) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 11 S. 17—19.
4) ME. v. 19. Sept. 1845 u. Obb. RE. v. 13. Okt. 1845 (KAB. S. 1577); Niedb. RE. v. 1. Febr. 1868, IV (KAB. S. 160 f.) u. v. 23. Febr. 1883 Z. 1

der Pfalz ist diese Erlaubnis bei dem Bürgermeister als dem gesetzlichen Vorsteher der Ortsschulkommission (in dessen Abwesenheit bei seinem gesetzlichen Stellvertreter) und zugleich bei dem betreffenden Pfarrer als Lokalschulinspektor nachzusuchen[1]). Zur Aussetzung des Schulunterrichtes während einer Volksmission ist jedoch die Ortsschulbehörde nicht zuständig, sondern die Erlaubnis der Kreisregierung erforderlich[2]).

2. Behufs thunlichster Verhütung von Unterbrechungen der Schulstunden soll besonders von Seite des Plarrklerus dahin getrachtet werden, Kollisionen zwischen der Gottesdienst- und der Schulordnung so viel als möglich zu vermeiden, und es werden solche bei gutem Willen durch entsprechende Anberaumung und mögliche Verlegung von Gottesdiensten auf eine dem Schulunterrichte nicht hinderliche Zeit sich wohl mit seltenen Ausnahmen auch vermeiden lassen[3]).

(KAB. S. 193); Untfrk. RE. v. 12. Jan. 1838 (Untfrk. SchBSamml. S. 448) u. v. 7. Juli 1886 Z. 1 (Schulanz. S. 194). Auch eine s. g. Hitzvakanz (§ 123, 3) kann der Lehrer nicht in eigener Kompetenz eintreten lassen. Mfrk. Schulanz. 1878 S. 13. — Wegen eines am Schulorte oder in der Umgegend einfallenden Jahrmarktes darf keinerlei Ausnahme von der regelmäßigen Schulzeit, weder eine gänzliche Aussetzung noch auch nur eine Verkürzung oder Verlegung derselben stattfinden. Obb. RE. v. 2. März 1855 (KAB. S. 470).

1) Pfälz. RE. vom 13. Febr. 1851 (Chelius, Samml. S. 201 f.). Nach Pfälz. RE. v. 5. Juni 1877 (Geib, Handb. II S. 738) ist eine Unterbrechung oder Aussetzung des Schulunterrichtes wegen Vornahme des Impfgeschäftes unzulässig und ist daher die Impfung der Schüler wo möglich an den schulfreien Nachmittagen vorzunehmen. Ebenso ist nach Pfälz. RE. v. 7. März 1881 (Geib, a. a. O. II S. 720) eine Unterbrechung des Schulunterrichtes aus Anlaß der protestantischen Passionsgottesdienste nicht zulässig.

2) ME. vom 17. Mai 1871 Nr. 1332 (abgedruckt bei Stingl, Verw. des kath. Pfarramtes, 2. Aufl. S. 183.

3) Rgsb. Ord.-E. v. 10. Mai 1872 (Obh. BB. S. 47 f.) u. v. 14. Nov. 1873 (Obh. BB. S. 181 f.); Pass. Ord.-E. v. 17. Juni 1872 (Obh. BB. S. 20) u. v. 28. Febr. 1873 (Obh. BB. S. 19). Oberbay. RE. vom 26. Juni 1890 (KAB. S. 87 u. b. Kanzlei XVII S. 351) Z. 8: „Zu den Kirchenbehörden wird vertraut, daß sie bei Anberaumung der Beerdigungen, Hochzeiten, Jahrtage und sonstiger regelmäßiger und besonderer Gottesdienste, soweit nur immer thunlich, auf den ungestörten Beginn und Fortgang des Schulunterrichtes Bedacht nehmen, und daß an Orten, an welchen der Lehrer auch Mesner ist, gewisse Funktionen, als Taufen, Provisuren ꝛc. nicht ohne ganz dringendes Bedürfnis während der Schulzeit vorgenommen werden." Vgl. Obpf. RE. vom 21. Nov. 1844 Abs. 5 a. E. (Obpf. SchBSamml. Nachtrag S. 12), Untfrk. Lehrordn. v. 7. Nov. 1870, A, II, 9 (KAB. S. 2159), Niedb. RE. (Lehrplan betr.) vom 2. März 1872 Z. 7 lit. c (KAB. S. 507), Pfälz. RE. v. 19. Aug 1872 (KAB. Nr. 73), Schwäb. RE. (Lehrordn.) v. 18. Aug. 1876 Z. 10 lit. c (KAB. S. 1138) u. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 17 (S. 18). Die Niedb. RE. vom 13. Sept. 1873 (KAB. S. 1097 ff.) gibt Direktiven, wie Kirchen- und Schulordnung sich in Einklang bringen lassen. Für etwa durch besondere örtliche Verhältnisse veranlaßte Abweichungen hiervon ist in d. angef. Rgsb. Ord.-E. vom 14. Nov. 1873 oberhirtliche Verfügung auf motivierten pfarramtlichen Bericht vorbehalten. Vgl. Niedb. RE. v. 14. Juli 1879 (KAB. S. 435), wonach namentlich die Beerdigungen und Leichengottesdienste stets zu einer Tagesstunde abzuhalten sind, wodurch Störungen des Unterrichtes möglichst ver-

3. Bei unvermeidlicher Verkürzung der Schulstunden durch kirchendienstliche Verrichtungen eines zugleich einen Kirchendienst bekleidenden Lehrers ist nach den Schulerlassen mehrerer Kreisregierungen die ausfallende Unterrichtszeit durch entsprechende Verlängerung des Unterrichts am nämlichen Tage oder an nachfolgenden Tagen, nötigenfalls mit Benützung des Wochenvakanztages, hereinzubringen[1]). Ist mit einer Schulstelle ein Kirchendienst nicht förmlich vereinigt, so darf überhaupt eine Störung der Unterrichtszeit infolge stattfindender Gottesdienste oder kirchlicher Verrichtungen nie Platz greifen[2]) und dürfen namentlich Werktagsschüler während der Schulzeit zum Ministrieren nicht[3]) oder nur in

---

mieden werden. — In Oberfranken darf der schulpflichtigen Jugend kein Zwang zur Begleitung von Leichenkondukten auferlegt bezw. dürfen andere Schulkinder als die am Begräbnisorte wohnenden gegen ihren oder ihrer Eltern Willen zu Leichenkondukten nicht beigezogen und auch diesen Kindern das Entgegengehen über die Grenze der Ortsmarkung hinaus nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß hierdurch kein Ausfall in den vorschriftsmäßigen Unterrichtsstunden entsteht. Obfrk. RE. v. 30. Okt. u. 20. Dez. 1875 (Schulanz. 1875 S. 26, 1876 S. 1—3). — In Mittelfranken dürfen ganze Schulklassen, welche bei dem Leichengesange nicht mitzuwirken haben, außerhalb oder während der Schulzeit nur dann an Leichenbegängnissen teilnehmen, wenn die verstorbene Person der Schuljugend angehörte oder in amtlicher Beziehung zur Schule stand. Zur Abholung der Leichen von einem weit entfernten Sterbhause auf den Kirchhof darf der Schuljugend kein Zwang auferlegt werden. Ueberhaupt ist den Schülern die Teilnahme an derartigen Leichenbegleitungen nur dann gestattet, wenn die vorgeschriebene Unterrichtszeit keine Beeinträchtigung erfährt. Die Beteiligung der Lehrer an Leichenbegängnissen zu dem bloßen Zwecke, sich durch Singen Erwerb zu verschaffen, ist, insoweit hiermit eine Beeinträchtigung der Schulzeit verbunden ist, untersagt. Mfrk. Lehrordn. vom 11. Mai 1877, VI, 18 (S. 18).

1) So in Oberbayern: „Unvermeidliche Kürzungen der Schulzeit durch kirchliche Verrichtungen eines Lehrers, mit dessen Schulstelle ein Kirchendienst ständig vereinigt ist, sollen durch entsprechende Verlängerung der Schulzeit am betreffenden Tage selbst oder in den nächsten Tagen aufs pünktlichste ersetzt werden.“ (Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII, 10). So in Unterfranken (Lehrordn v. 7. Nov. 1870, A, II, 9. KAB. S. 2159 f), in der Oberpfalz (RE. v. 12. März 1871 Abs. 14, KAB. S. 452, vgl. RE. v. 21. Sept. 1869 Abs. 4 Z. 8, KAB. S. 1735, u. v. 7. Febr. 1865 Z. 3 Abs. 2, KAB. S. 183), in Niederbayern (RE. v. 2. März 1872 Ziff. 7 lit. b u. c, KAB. S. 507), in der Pfalz (Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 7 Z. 2 S. 12 f.), in Mittelfranken (Schul- u. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 16 Abs. 2, S. 17 f.), in Schwaben (Lehrordn. v. 18. Aug. 1876, A, f., Abs. 4 a. E S. 13). Bei Benützung des Wochenvakanztages zum Nachholen kann in Unterfranken und Niederbayern der Unterricht in den Nebengegenständen (Obstbaumzucht, Zeichnen, weiblichen Arbeiten, Turnen) unterbleiben.

2) So ausdrücklich bestimmt in Unterfranken, Niederbayern, in der Pfalz, in Mittelfranken (s. vorige Note), dann in Schwaben (Lehrordn. v. 18. August 1876, Z. 10 lit. d, S. 7).

3) So in Schwaben (sieh vorige Note). „Werktagsschüler dürfen während der Schulzeit zum Ministrieren nicht verwendet werden; ausgenommen sind wirkliche wohl nur selten vorkommende Notfälle“ (Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII. 14).

ganz besonders dringenden und unvermeidlichen Ausnahmsfällen[1]) verwendet werden.

Auch die aus anderen Ursachen ausfallenden Schulstunden sind nach mehreren Kreisschulerlassen nachzuholen.

In der Oberpfalz sind nicht nur die durch kirchendienstliche Verrichtungen des Lehrers, sondern überhaupt die aus besonderen Anlässen ausfallenden Unterrichtsstunden jederzeit nachzuholen[2]).

Ebenso haben in Niederbayern die Lehrer nicht bloß unvermeidliche Verkürzungen der Schulzeit durch kirchliche Verrichtungen, sondern auch die der eigenen Schule durch Anteilnahme an auswärtigen Prüfungen (§ 29, 3.) entzogene Zeit durch Verlängerung der Unterrichtszeit an einigen darauffolgenden oder vorhergehenden Tagen möglichst zu ersetzen, und ist ferner jeder Ausfall an Unterrichtszeit, es mag derselbe durch kirchendienstliche Verrichtungen oder durch Schließung der Schule infolge von Elementarereignissen oder Epidemien, durch Vorladung des Lehrpersonals zu Gericht, durch Konferenzen, Wahlen u. s. w. veranlaßt sein, jedesmal nach Grund und Dauer unter Angabe der allenfallsigen Veranstaltungen zur Ausgleichung dieses Zeitverlustes in einer der Versäumnisliste anzufügenden Beilage vorzumerken[3]).

In Oberfranken ist in allen Schulen, wo im Sommer kein Nachmittagsunterricht stattfindet, der durch Kirchendienste des Lehrers veranlaßte Ausfall einer Vormittagsschulzeit an demselben Tage nachmittags wieder einzubringen. Im Notizenbuche, I. Hauptteil Ziff. 5 lit. b und c, ist die Zeitdauer, in welcher der Schulunterricht wegen Krankheit, Beurlaubung oder Wechsel des Lehrers oder wegen epidemischer Kinderkrankheiten unterblieb, dann jeder Tag, an dem der Unterricht durch Gemeindeschreiber- oder durch Kirchendienste oder überhaupt durch gottesdienstliche Handlungen über 1/2 Stunde unterbrochen wurde, vorzumerken und ist hiernach im III. Hauptteile (Uebersicht des statistischen Verhältnisse) Ziff. XIX lit. d und e die Zahl der Schultage anzugeben, an welchen eine Unterrichtsunterbrechung durch Kirchenverrichtungen oder Gemeindeschreiberdienste stattfand[4]).

In Unterfranken ist über unvermeidliche Unterbrechungen des Unterrichts eine schriftliche Nachweisung zu führen mit Angabe der Zeit, wann diese Stunden nachgeholt wurden. Diese Nachweisungen sind von der Lokalschulinspektion zu bestätigen, den Schulakten anzufügen und bei der Jahresprüfung vorzulegen[5]).

In Schwaben sind in jeder ungeteilten Schule Verzeichnisse darüber zu führen, an welchen Schultagen und Schulstunden der regelmäßige Unterricht ausgesetzt worden ist. Auch soll angegeben werden, wann die versäumte Schulzeit nachgeholt wurde. Insbesondere ist auch jede durch den Besuch der Fortbildungskonferenzen versäumte Unterrichtsstunde pünktlichst nachzuholen und hierüber in dem Verzeichnisse genaue Vormerkung zu machen[6]).

---

1) So in Unterfranken, Niederbayern, in der Pfalz und in Mittelfranken (sieh Note 1 auf S. 434).

2) Angef. Obpf. RE. v. 12. März 1871 Abs. 14 (KAB. S. 452).

3) Niedb. RE. v. 23. Febr. 1874 Z. 4 Abs. 2 (KAB. S. 173) und vom 26. Dez. 1874 lit. e (KAB. S. 1357).

4) Obfrk. RE. vom 8. April 1876 Z. I u. II (Schulanz. S. 89), vom 14. Febr. 1876 (Schulanz. S. 42, 46 u. 50) u. v. 8. März 1877 Ziff. 16 lit. l. (Schulanz. S. 42).

5) Untfrk. RE. v. 6. Jan. 1874, D, 9 (Schulanz. S. 129) u. v. 7. Juli 1886 Z. 8 (Schulanz. S. 195). Sieh auch § 88, 1.

6) Schwäb. RE. v. 6. Jan. 1878 Ziff. 11 (KAB. Nr. 5) u. v. 18. Okt. 1879 (KAB. Nr. 83). Sieh auch bezüglich der Feiertagsschule § 154, 2.

§ 125.

3. Sonn- und Feiertagsschulzeit.

1. Die Sonn- und Feiertagsschule ist an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu halten. Frei sind: die Sonn- und Feiertage während der Ferien an der Werktagsschule[1]); ferner Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Weihnachtsfest, Stephanitag und Neujahrstag[2]), der örtliche Kirchweihtag, in katholischen Schulen das Fronleichnamsfest; der Karfreitag fällt ohnehin in die Ferien. In Oberbayern sind außerdem noch schulfrei das Reformationsfest, die Königsfeste[3]); in Oberfranken das Erntedankfest, in katholischen Schulen der Sonntag der ersten Kinderkommunion, das Allerheiligen- und das örtliche Patroziniumsfest, in protestantischen Schulen der Konfirmationssonntag, der Buß- und Bettag, das Himmelfahrts- und Reformationsfest[4]); in Mittelfranken in den protestantischen Schulen das Reformationsfest[5]). In den Landschulen sind nach dem strikten Wortlaute der ME. v. 18. Juni 1896, welche sich nicht nur auf die Werktags-, sondern auch auf die Feiertagsschule bezieht, schulfrei nur die Tage: Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Weihnachtsfest, Stephanitag, Neujahr, Karfreitag, Geburtstag des Prinzregenten, wenn er auf einen Feiertag fällt. Die hie und da bestehende Ansicht, als ob nur eine Sonntags- und nicht auch eine Feiertagsschule bestehe, ist daher irrig und hat in dem in den bestehenden Verordnungen anstatt des vollständigen Ausdruckes Sonn- und Feiertagsschule öfter gebrauchten kürzeren Ausdrucke Sonntagsschule, neben welchem auch der Ausdruck Feiertagsschule vorkommt, keinen Halt[6]). Wegen eines Jahrmarktes darf weder an dem Orte, wo derselbe gehalten wird, noch in den Nachbarorten eine Aussetzung oder eine Verkürzung oder Verlegung der Sonntagsschule stattfinden[7]).

1) Oberbay. Schulordg. Z. VII. 17; Niederb. KAB. 1884, außerord. Beil. zu Nr. 18 S. 7; Pfälz. RE. v. 17. Mai 1891 (KAB. S. 103 u. b. Kanzlei XVIII S. 261); Oberfränk. RE. v. 28. Okt. 1891 (Schulanz. S. 149), hiernach ist die Bestimmung der Oberfrk. RE. v. 10. April 1876 Z. IV, daß an jenen Sonntagen, welche an die Grenze des Beginnes und des Schlusses der Ferien fallen, Sonntagsschule zu halten sei, außer Wirksamkeit gesetzt; Mittelfrk. RE. v. 16. Mai 1891 Ziff. VIII (KAB. S. 81 u. b. Kanzlei XVIII S. 265).

2) ME. v. 12. Juni 1893 (KMB. S. 149) u. ME. v. 18. Juni 1896 (KMB. S. 207).

3) Oberb. Schulordg. Z. VII. 17.

4) Oberfr. RE. v. 11. Okt. 1879 (Schulanz. S. 166).

5) Mittelfr. RE. v. 16. Mai 1891 (KAB. S. 81). — Bezüglich der Pfalz s. Schul- u. Lehrordg. v. 31. Mai 1884 § 21 S. 67.

6) ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 1 u. Z. 3 Abs. 2 (KMB. S. 21 f.). Untfrk. Lehrord. v. 7. Nov. 1870, B Abs. 6 (KAB. S. 2184). Bei verordnungswidriger Beschränkung des Unterrichts auf die Sonntage sind nach Obpf. RE. v. 31. März 1870 (KAB. S. 448) die betreffenden Lehrer oder Lokalschulinspektoren jederzeit sofort durch die Distriktsschulbehörden, welche gelegentlich der Schulvisitationen diesen Punkt besonders zu überwachen haben, der Kreisregierung zur disziplinären Einschreitung anzuzeigen.

7) Obpf. RE. v. 22. März 1855 (KAB. S. 469 f.) u. Obfrk. RE. vom 3. April 1852 Z. 17. Abs. 2 (Obfrk. SchVSamml. S. 863).

2. Für den Unterricht in der Sonn- und Feiertagsschule sollen regelmäßig zwei oder doch wenigstens $1\frac{1}{2}$ Schulstunden verwendet werden. In der ME. v. 23. November 1811[1]) werden als Feiertagsschulunterrichtszeit 2—3 Stunden und in der ME. v. 7. Juli 1823[2]) wenigstens 2 Stunden bezeichnet. Von dieser Zeit war jedoch damals die erste halbe Stunde dem Religionsunterrichte zu widmen, wogegen den Sonntagsschulpflichtigen der in früheren Zeiten vorgeschrieben gewesene Besuch der nachmittägigen Christenlehren erlassen war[3]). Aber bereits laut ME. v. 9. November 1826[4]) wurde genehmigt, daß an allen Orten, wo „an Sonn- und Feiertagen ein nachmittägiger Gottesdienst mit Christenlehre oder katechetischem Unterrichte für die erwachsene Jugend gehalten wird, der eigene Religionsunterricht in der Feiertagsschule unterbleibe und die Dauer der Feiertagsschule auf zwei Stunden beschränkt werde"; durch V. vom 26. Februar 1838 wurde sodann die allgemeine Wiedereinführung der nachmittägigen Christenlehren für den Religionsunterricht der Feiertagsschule angeordnet[5]).

3. Zur Abhaltung der Feiertagsschule ist das gesamte Lehrpersonal ebenso wie zur Abhaltung der Werktagsschule verpflichtet.

An der allgemeinen Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung des Feiertagschulunterrichtes vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß bei der Berufung eines Lehrers diese Obliegenheit nicht besonders betont wurde oder die Aufstellung für eine namentlich bezeichnete Werktagsschulklasse erfolgte, indem hierdurch eine anderweitige Verwendung nach der Tauglichkeit des Lehrers und den örtlichen Verhältnissen nicht im mindesten ausgeschlossen ist[6]).

4. Die aus dem gemeinsamen Feiertagsschulbesuche der Knaben und Mädchen hervorgehenden Nachteile sollen durch die Trennung der Geschlechter oder durch wechselweise Abhaltung der Knaben- und Mädchenfeiertagsschule beseitigt werden[7]).

Ist in Oberbayern mehr als eine Lehrkraft vorhanden, so muß die Trennung der Geschlechter in der Sonn- und Feiertagsschule durchgeführt werden, und hat der ältere Lehrer bezw. die Lehrerin die Mädchen zu übernehmen. Ist nur eine Lehrkraft vorhanden, so ist die turnusweise Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule von 14 zu 14 Tagen für je ein Geschlecht unstatthaft[8]). Die Sonn- und Feiertagsschule ist in der Regel vormittags zu halten. Ausnahmen hiervon können von den K. Distriktsschulbehörden bei besonderen Umständen genehmigt werden. Der Unterricht hat ausschließlich der Zeit für den Religionsunterricht (Christenlehre) 2 Stunden zu dauern[9]).

---

1) Ziff. 2 (Döll. IX S. 1499).
2) Ziff. 3 (Döll. IX S. 1027).
3) V. v. 12. Sept. 1803 Z. V (Döll. IX S. 1497)
4) Döll. VIII S. 1057 f.
5) V. v. 26. Febr. 1838 Z. 5 (Döll. IX S. 1431); vgl. ME. v. 7. April 1838 (a. a. O. S. 1405) u. v. 6. Sept. 1839 (Döll. XXIV S. 385). Sieh auch über schon früher erfolgte Einführung der protest. Christenlehren ME. v. 6. Dez. 1824 (Döll. IX S. 1402).
6) ME. v. J. 1885 (A. Postztg. 1885 Nr. 100).
7) ME. v. 1. Sept. 1839 Z. 3 Abs. 2 (Döll. XXIV S. 384).
8) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. III. 7. 8.
9) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. IV, 6.

In Niederbayern darf die Feiertagsschule nicht etwa bloß von 14 zu 14 Tagen turnusweise für je ein Geschlecht, sondern muß dieselbe an den Sonn- und Festtagen jedesmal für beide Geschlechter an allen, auch an den nicht an Pfarrsitzen gelegenen Schulen abgehalten werden. Zur Unterrichtserteilung an der Feiertagsschule ist das gesamte Lehrpersonal verpflichtet. Wo zwei Lehrkräfte vorhanden sind, sind die Schüler nach dem Geschlechte, beim Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte noch weiter nach dem Alter abzuteilen. Wo möglich ist die Trennung nach Geschlechtern auch unter nur einem Lehrer durchzuführen und wird für diesen Fall die Unterrichtszeit für jede Abteilung auf $1\frac{1}{2}$ Stunden ermäßigt, während dieselbe in allen anderen Fällen mindestens 2 Stunden (ohne Einrechnung der Christenlehre) beträgt. Die Feiertagsschule ist in der Regel am Nachmittage abzuhalten; am Vormittage ist dieselbe nur für jene Schulen, an deren Sitz regelmäßiger sonn- und feiertägiger Gottesdienst stattfindet und deren Schulsprengel mit dem Pfarr- bezw. Filialsprengel vollkommen übereinstimmt, und auch hier nur insoferne gestattet, als die vorgeschriebene Schulzeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird[1]).

In der Oberpfalz wurden mit RE. v. 31. Dez. 1842 über die Abhaltung der Feiertagsschule Direktiven unter Rücksicht auf die Trennung der Geschlechter gegeben und die Distriktsschulinspektionen beauftragt, danach benehmlich mit den Lokalschulinspektionen den Besuch der Feiertagsschule zu regulieren[2]).

In Oberfranken[3]), Mittelfranken[4]) und Schwaben[5]) ist die Feiertagsschule mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden lang zu halten und da, wo mehr als eine Lehrkraft vorhanden ist, die Trennung der Geschlechter durchzuführen, die bloß turnusweise Abhaltung von 14 zu 14 Tagen für je ein Geschlecht aber überall, wo etwa diese Uebung besteht, abzustellen. In Schwaben ist die Feiertagsschule in der Regel vormittags zu halten; Ausnahmen hiervon erfordern die Genehmigung der Kreisregierung.

In Unterfranken sind für die Feiertagsschule 2 Stunden (außer der Christenlehre) zu verwenden und ist die Verteilung dieser Stunden auf den Vor- oder Nachmittag dem Ermessen der Ortsschulbehörden überlassen. An den mit 2 Lehrern besetzten Schulen ist der Unterricht nach Geschlechtern getrennt zu erteilen und darf derselbe nur mit Regierungsgenehmigung von beiden Lehrern abwechselnd erteilt werden[6]).

---

1) Niedb. RE. v. 5. Febr. 1869 (KAB. S. 164 ff.) u. v. 2. März 1872 Ziff. 7 lit. b (KAB. S. 507).

2) Obpf. SchVSamml. S. 521 f.

3) Obfrk. RE. v. 11. Okt. 1879, I u. II (Schulanz. S. 166). Hiernach ist da, wo mehr als eine Lehrkraft vorhanden ist, in der Regel die Sonntagsschule für die Mädchen dem älteren, für die Knaben dem jüngeren Lehrer zu übertragen. Bezüglich derjenigen Schulen, welche excurrendo versehen und welche von einem Lehrer neben seiner eigenen Schule verwest werden, sieh Obfrk. RE. v. 27. März 1878 (Schulanz. S. 73 f.). Ausnahmsweise wurde mit allerhöchster Genehmigung der Feiertagsschulunterricht zu Gräfenhäusling Bezirksamts Bamberg I für die Zeit vom 15. November bis 15. März auf die Vorabende der Sonn- und Feiertage verlegt (ME. v. 5. März 1882), dann die Verlegung des Feiertagsschulunterrichts für die protestantischen Mädchen in Kronach auf einen Wochentag gestattet (ME. v. 24. Mai 1882). Obfrk. Schulanz. 1882 S. 99.

4) Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, IV (S. 5 f).

5) Schwäb. Lehrord. vom 18. August 1876 Z. 3 (S. 4 f.). Nach einer späteren Schwäb. RE. v. 3. März 1886 Z. 1 (Schulanz. S. 57) soll die Dauer der Feiertagsschule thunlichst auf 2 Stunden, wenigstens im Sommersemester, ausgedehnt werden.

6) Untfrk. Lehrordn. v. 7. Nov. 1870, B Abs. 10 (KAB. S. 2185) u. RE. v. 16. Nov. 1884 (Schulanz. S. 298).

In der Pfalz ist der Sonntagsschulunterricht wo nur immer möglich in der Vormittagszeit[1]) zu erteilen und muß auf denselben, falls wegen örtlicher Verhältnisse nicht anders bestimmt ist, ausschließlich des der Christenlehre zufallenden Religionsunterrichtes mindestens eine Stunde verwendet werden. An Orten mit Einer Lehrkraft wird — soferne nicht besondere Bedenken entgegenstehen — das Zusammenunterrichten der beiden Geschlechter gestattet; wo 2 Lehrkräfte vorhanden sind, hat der ältere Lehrer bezw. die Lehrerin die Mädchen zu übernehmen; beim Vorhandensein von 3 Lehrern sind die Knaben nach Kenntnissen in 2 Abteilungen zu scheiden und von 2 Lehrern zu unterrichten, sobald deren Gesamtzahl über 30 beträgt; bei 4 Lehrkräften hat diese Scheidung auch bei den Mädchen einzutreten. An größeren Schulkörpern sind die Abteilungen entsprechend zu vermehren und so viele Lehrkräfte heranzuziehen, als zur Führung derselben notwendig sind; die übrigen Lehrer haben — falls der Sonntagsschulunterricht nicht etwa unter Gewährung einer besonderen Remuneration in feste Hände gegeben ist — nach Anordnung der Distriktsschulinspektion im Turnus einzutreten. Wo nur immer thunlich, ist darauf zu achten, daß die Sonntagsschüler ihren Unterricht von jenem Lehrer erhalten, bei welchem sie aus der Werktagsschule entlassen worden sind, und daß dieselben auf die ganze Dauer ihres Sonntagsschulbesuches bei demselben Lehrer verbleiben[2]).

§ 126.

Christenlehr-Zeit und Pflicht.

1. Der Religionsunterricht für die Feiertagsschuljugend wird in den sonntäglichen Christenlehren erteilt, welche in der Regel in der Kirche, nicht im Schulhause, und zwar nachmittags abzuhalten sind, wenn nicht in einzelnen Fällen, wie vorzüglich in Filialgemeinden, außerordentliche Hindernisse deren Abhaltung am Vormittage erheischen[3]).

In der Diöcese Regensburg soll die Christenlehre an allen Sonntagen auf den Filialen vormittags nach dem Gottesdienste, in den Pfarrkirchen aber nachmittags gehalten werden, wenn nicht die Entfernung mancher Ortschaften oder andere wichtige Umstände es rätlich machen, sie in letzteren gleichsfalls vormittags zu halten. Insbesondere soll für jene Feiertagsschulpflichtigen, deren Wohnorte von ihrer zuständigen Pfarr- (oder Expositur- oder Filial-) Kirche mit regelmäßigem Gottesdienste weit entlegen sind und an deren Schulorte selber ein regelmäßiger Sonntagsgottesdienst nicht besteht, die Christenlehre unmittelbar nach

---

1) Sollte die festgesetzte Zahl der Unterrichtsstunden hier und da mit dem Gottesdienste kollidieren, so darf letzterer durch die Sonntagsschule nicht beeinträchtigt werden und hat die Lokalschulinspektion je nach den örtlichen Verhältnissen unter Zustimmung der Distriktsschulinspektion geeignete Abhilfe eintreten zu lassen. Pfälz. RE. v. 16. Juni 1853 (Geib, Handb. II S. 751).

2) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. vom 31. Mai 1884 § 22 und § 23 Z. 7 S. 68 u. 70.

3) Allerh. E. v. 26. Febr. 1838 Z. 5 (Döll. IX S. 1431) und ME. vom 1. Sept. 1839 Z. 4 Abs. 3 (Döll. XXIV S. 385). Regensb. Ord.-E. v. 6. März 1838 (Oberh. Verordn.-Samml. S. 363); Pass. Ord.-E. v. 21. März u. 26. Mai 1838, 20. Febr. u. 21. Aug. 1839 (Geßl, Gen. S. 39 u. 45 f.), wonach die Nachmittagschristenlehren auch während der Schulferien abgehalten werden sollen; auch ist in dem jährlichen Kommunikantenberichte Anzeige zu erstatten, ob die Christenlehren vorschriftsmäßig gehalten werden (Geßl a. a. O. S. 210 lit. c).

dem Pfarrgottesdienste vormittags gemeinschaftlich mit den Feiertagsschul- oder Christenlehrpflichtigen des betreffenden Pfarr- (oder Filial-) Ortes gehalten werden, damit erstere sodann an ihrem Schulorte die in solchem Falle nachmittags abzuhaltende Feiertagsschule besuchen können. Es haben demnach die Christenlehrpflichtigen auch solcher entlegener Orte stets, selbst wenn ihre Schule in einem anderen Pfarrsprengel liegt, die Christenlehre ihres eigenen Pfarrsprengels zu besuchen[1]). Gleiche Anordnung ist bezüglich solcher weitentfernten Christenlehrpflichtigen in den Diöcesen Eichstätt und Passau getroffen[2]).

In der Erzdiöcese Bamberg ist in allen Pfarr- und Filialkirchen mit sonntäglichem Nachmittagsgottesdienste die Christenlehre in der Kirche vor der Nachmittagsandacht abzuhalten, und soll diese mit Einschluß der Christenlehre die Dauer von 1¹/₄ Stunden für gewöhnlich nicht überschreiten. Die sonntagsschulpflichtige Jugend aus entfernt gelegenen Schulen, welche zur Nachmittagschristenlehre in der Pfarr- oder Filialkirche sich nicht wohl einfinden kann, erhält in der Sonntagsschule ¹/₂stündigen Religionsunterricht durch den Lehrer und ist über den behandelten religiösen Stoff von Zeit zu Zeit in der Kirche etwa nach dem Vormittagsgottesdienste vom Geistlichen zu prüfen und zur Liebe und Befolgung der Religionswahrheiten zu begeistern[3]).

2. Die Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre besteht nicht bloß für alle Sonntagsschulpflichtigen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören oder besonderen Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen[4]), sondern dauert auch nach der Entlassung aus der Sonntagsschule bis zu dem bei jeder Konfession üblichen oder durch kirchliche Vorschriften festgesetzten Zeitpunkte fort, jedoch mit dem Unterschied,

---

1) Regensb. Ord.-E. v. 10. Nov. 1868 (VB. S. 79) und Allg. Past.-Erl. vom 17. Jan. 1869, III Z. 6 Abs. 2 (S. 18).

2) Autogr. Obpf. RE. v. 19. Dez 1868 Nr. 32604; Niedb. RE. v. 5. Febr. 1868 (KAB. S. 164 ff.). Nach letzterer RE. sind von den Lokalschulinspektionen solcher auswärtiger Schulen, in welchen keine Christenlehre stattfindet, unmittelbar nach der Jahresprüfung die in die Feiertagsschule übertretenden Schüler nach ihrem Pfarr- resp. Filialverbande auszuscheiden und ist jedem Lokalschulinspektor der einschlägigen Pfarr- oder Filialschule das Verzeichnis jener Schüler, welche künftig dort die Christenlehre zu besuchen haben, mitzuteilen. Ebenso ist denselben jeder Zu- und Abgang im Laufe des Jahres anzuzeigen, wofür auch das Lehrpersonal verantwortlich ist. Die Christenlehrversäumnisse sind vom betreffenden Katecheten am Schlusse jeden Monats der Lokalschulinspektion der Schule, welcher der betreffende Schüler angehört, mitzuteilen, von letzterer in die Monatsliste einzutragen und von ihr abzustrafen Ebenso sind am Jahresschlusse die Noten der betreffenden Schüler aus der Religionslehre nach ihren Leistungen während des Schuljahres der einschlägigen auswärtigen Lokalschulinspektionen behufs Eintrages in die Jahreszensur mitzuteilen. Der Jahresprüfung hat die Feiertagsschuljugend nur an ihrem eigentlichen Schulorte anzuwohnen, wo sie auch aus der Religionslehre anstandslos mit der Werktagsschuljugend geprüft werden kann.

3) Bamb. Ord.-E. v. 19. Febr. 1880 Ziff. 1 u. 2 (Amtsbl. S. 7 f.). Durch Obfrk. RE. v. 13. Nov. 1879 Nr. 20857 wurden die Distriktsschulinspektionen ermächtigt, die betreffenden Lehrer mit der Erteilung des Religionsunterrichtes zu beauftragen. Der Feiertagsschulunterricht wird hierdurch von 1¹/₂ auf 2 Stunden verlängert.

4) Allerh. E. v. 26. Febr. 1838 Z. 5 (Döll. IX S. 1431). Zu den höheren Lehranstalten werden auch diejenigen gewerblichen Fortbildungsschulen gerechnet, welche Nebenanstalten von Realschulen sind. Die Schüler der übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen aber sind zum Christenlehrbesuche während ihrer Sonntagsschulpflicht verpflichtet. ME. v. 7. Sept. 1868 (ME. S. 222 ff.).

daß die Christenlehrpflicht bei den noch Sonntagsschulpflichtigen einem zwangsweisen Vollzuge unterliegt, bei den bereits aus der Sonntagsschule entlassenen Christenlehrpflichtigen aber nicht, indem die Beiziehung der letzteren zur Christenlehre lediglich der Wirksamkeit der kirchlichen Behörden gemäß § 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde anheimgegeben ist [1]).

Die kirchliche Pflicht des Christenlehrbesuches dauert jetzt [2]) für Katholiken meistenteils noch bis zum vollendeten 18. Lebensjahre: so in den Diöcesen München-Freising [3]), Augsburg [4]), Passau [5]), Regensburg [6]), Würzburg [7]). Zur Aufrechthaltung derselben ist in manchen Diöcesen den Pfarrämtern gegenseitige Mitteilung über die Uebersiedelung Christenlehrpflichtiger in einen anderen Seelsorgssprengel aufgetragen [8]).

In der Diöcese Passau ist den Christenlehrpflichtigen bei ihrer Entlassung, welche nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre nur nach einem auf vorgängige Verkündigung mit ihnen anzustellenden Examen geschehen soll, ein pfarramtlich gefertigtes Zeugnis über den vollständigen Christenlehrbesuch, die erworbenen Religionskenntnisse und gepflogene Aufführung zu erteilen [9]). Auch in der Erzdiöcese München-Freising ist die Ausstellung von Zeugnissen zur Entlassung aus der Christenlehre empfohlen [10]).

3. Bei den **Protestanten** sind die Christenlehren in allen Pfarrkirchen an jedem Sonn- und Festtage zu halten und soll zur Vermeidung

---

1) ME. v. 9. Juli 1856 Z. 4 (Hdb. III S. 361 n. 11, a u. Niedb. KAB. 1856 S. 901) u. v. 27. Aug. 1861 (Obb. KAB. 1862 S. 90 ff.); PStGB. Art. 58 Abs. 2. Auch auf Christenlehrversäumnisse Sonntagsschulpflichtiger während der vorschriftsmäßigen Schulferien finden nach einer autogr. ME. vom 9. Febr. 1882 (B. Lehrerz. 1882 S. 276) die allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnisbestrafung keine Anwendung.

2) In früheren Zeiten dauerte in manchen Diöcesen die Christenlehrpflicht länger, z. B. in der Diöcese Würzburg bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre (Untfrk. SchVSamml. S. 2, 457 u. 619).

3) Gen. v. 4. Mai 1857 (GS. II S. 637) u. v. 11. Juli 1862 (GS. III S. 863).

4) Gen. v. 27. Mai 1863 (Generalien, Augsb. 1864 S. 282 f.).

5) Gen. v. 11. Nov. 1861 (Geßl. Samml. S. 110 f num. 241).

6) Hirtenbr. vom 1. Febr. 1863 (VB. S. 15), Ord.-E. v. 13. Okt. 1866 (VB. S. 83), Hirtenbr. v. 17. Jan. 1869 (VB. S. 5) u. Allg. Past.-Erl. vom 17. Jan. 1869. III Z. 6 Abs. 4 (S. 18).

7) Ord.-E. v. 21. Okt. 1861 (Diöc.-Bl. 221 f.); vgl. Ord.-E. v. 26. Juni 1865 (Diöc.-Bl. S. 165) u. v. 30. März 1885, 1, A (Diöc.-Bl. Nr. 16).

8) Augsb. Gen. v. 18. Febr. 1867 Nr. 127 lit. f. (S. 91 f.); Pass. Gen. v. 11. Nov. 1861 (Geßl, Samml. S. 111). Vgl. Bamb. Ord.-E. v. 19. Febr. 1880 Z. 4 Abs. 2 (Amtsbl. S. 9). — Ueber sonstige (pastorelle) Mittel zur Aufrechthaltung und Förderung des Christenlehrbesuches sieh Münch.-Freis. Gen. vom 14. Juli 1862 (GS. III S. 863) und Ord.-Erl. v. 20 Juni 1865 (GS. III S. 971); Augsb. Gen. v. 27. Mai 1863 (Gen. Nr. 81 S. 281 ff.); Regensb. Hirtenbr. v. 1. Febr. 1863 (VB. S. 9 ff.) u. Allg. Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869, III Z. 6 Abs. 4 (S. 18). Vgl. Augsb. Past.-Bl. 1862 S. 97 ff. 141 ff.

9) Gen. v. 11. Nov. 1861 (Geßl, Samml. S. 110 f.).

10) Gen. v. 14. Juli 1862 (GS. III S. 863). Vgl. Würzb. Ord-E. vom 21. Okt. 1861 (Diöc.-Bl. S. 221 f.).

von Kollisionen die Sonntagsschule je nach den örtlichen Verhältnissen entweder unmittelbar vor oder nach der Christenlehre stattfinden. Ein Ausfall ist weder wegen vorkommender Kasualien noch an den Kommuniontagen, ja selbst dann nicht statthaft, wenn zur Winterszeit die Jugend aus entfernteren Weilern keinen regelmäßigen Anteil daran nehmen könnte; nur eine zweite Predigt an Festtagen oder bei Beerdigungen begründet da eine Ausnahme, wo der funktionierende Geistliche zu sehr beschwert würde und nicht, wie bei anderen Gottesdiensten, durch einen Kollegen vertreten werden kann[1]). Die Verpflichtung zum Christenlehrbesuche dauert in der Regel bis zum 16. Lebensjahre bezw. bis zur Entlassung aus der Feiertagsschule, ohne daß jedoch die Beobachtung der Observanz, wo diese einen längeren Besuch eingeführt hat[2]), einen Eintrag erleiden soll; die Konsistorien können indes nach Maßgabe der Verhältnisse vom Christenlehrbesuche dispensieren[3]).

In der Pfalz sollen die Christenlehren an jedem Sonntage entweder in der Mutterkirche oder nach bestehendem Herkommen abwechselnd in der Filialkirche abgehalten werden. Nur infolge von Beerdigungen und Dankgottesdiensten an den Kommuniontagen darf die Christenlehre ausfallen; Taufhandlungen dagegen können ein solches Ausfallen nicht rechtfertigen. Bei zu großer Zahl der Christenlehrpflichtigen ist eine Teilung nach dem Geschlechte zweckmäßig, so daß an dem einen Sonntag die Knaben, an dem andern die Mädchen zur Christenlehre kommen. Wo ausnahmsweise die Kinder einzelner Gemeinden sich in der Unmöglichkeit befinden, die Christenlehre zu besuchen, sollten die Lehrer entweder unmittelbar vor oder nach der Sonntagsschule einen entsprechenden Religionsunterricht erteilen. Bei nicht zu großer Zahl der Sonntagsschüler sollen auch die Präparanden oder wenigstens die Konfirmanden der Christenlehre beiwohnen, ohne daß jedoch gegen dieselben wegen Versäumnisse mit eigentlichen Strafen eingeschritten wird. Treten christenlehrpflichtige Kinder aus einer höheren Anstalt, in welcher sie einen regelmäßigen Religionsunterricht erhielten, vor zurückgelegtem sonntagsschulpflichtigen Alter aus, so bleiben sie von der Verpflichtung, die allgemeine Christenlehre zu besuchen, nur dann befreit, wenn sie zum Eintritte in die oberste Klasse der Lateinschule (jetzt 6. Klasse des Gymnasiums) oder der ihr entsprechenden Klasse anderer Lehranstalten für befähigt erklärt worden waren[4]).

---

1) ME. v. 6. Dez. 1824, OKE. vom 30. März 1827 u 25. April 1835 § 12 (R. AHB. II S. 354 ff. 363).

2) Sieh hierüber ME. v. 6. Sept. 1839 (a. a. O. S. 377 u. Döll. XXIV S. 385).

3) ME. v. 6. Dez. 1824 Z. III; OKE. v. 25. April 1835 § 1, vom 8. Juli 1836 zu § 1 und v. 4. März 1857 (R. AHB. II S. 351 f., 358, 368, 384 n. 1).

4) KE. vom 26. Februar 1879 §§ 1, 3, 5, 6, 10, 11 (Wand, Handb. S. 243 ff.).

II. Schulversäumnisse[1]).

§ 127.

Ueberwachung des Schulbesuches; Schülerverzeichnis.

1. Die Wachsamkeit über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch ist eine Hauptobliegenheit der Lokalschulinspektion. Dieselbe resp. der Lokalschulinspektor hat nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder des betreffenden Schulsprengels oder Schulbezirkes, welche das Alter der Schulpflichtigkeit erreicht haben, zur Schule geschickt werden und vor der verordnungsmäßigen Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, zu welchem Behufe der Inspektor insbesondere die über die Schulüberweisungen bestehenden Vorschriften (§ 112) genau zu beachten hat; sondern er hat auch darauf zu sehen, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden.

2. Ueber alle schulpflichtigen Kinder hat der Lokalschulinspektor ein genaues Verzeichnis[2]) zu halten und durch Eintrag der vorkommenden Aenderungen dasselbe stets evident zu stellen. Am Anfange eines jeden Schuljahres hat er dem Schullehrer ein Verzeichnis der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder[3]) auszufertigen, die während des Schul-

---

1) Die Hauptnormen über die Behandlung der Schulversäumnisse sind Art. 58 des PStGB. vom 26. Dez. 1871 und die V. vom 2. Sept. 1886 (VB. S. 585 ff, MB. S. 207 ff.) nebst ME. v. 13. Juli 1873 (KMB. S. 258 ff. mit Formularien). Teilweise anwendbar sind noch die von den Kreisregierungen zur früheren V. v. 22. Jan. 1872 erlassenen Vollzugsweisungen: so Obb. RE. vom 20. Febr. 1872 (KAB. Nr. 18), Obpf. v. 21. Febr. 1872 Z 1 (KAB. S. 315 f.), Niedb. v. 29. Febr. 1872 (KAB. Nr. 21), Pfälz. vom 10. April 1872 (KAB. Nr. 33), Mfrk. v. 7. Mai 1872 (KAB. Nr. 44), Schwäb. vom 26. April 1874 (KAB. Nr. 38); auch kommen die zur alten V. v. 28. Juni 1862 erlassenen Vollzugsweisungen noch insoweit in Anwendung, als sie der jetzt geltenden V. v. 2. Sept. 1886 nicht entgegenstehen; sieh dieselben im Obb. KAB. 1862 Nr. 73, Niedb. Nr. 67 (vgl. RE. v. 3. Febr. 1868, S. 173), Pfälz. Nr. 49, Obpf. Nr. 60, Obfrk. Nr. 68, Mfrk. Nr. 69, Untfrk. Nr. 85 (vgl. RE. v. 1. März, 9. Apr. u. 28. Juli 1863, S. 379, 606 u. 1232), Schwäb. Nr. 61. Vgl. auch ME. vom 1. Febr. 1865 (MB. S. 43 ff.).

2) Hierbei ist darauf zu achten, daß außereheliche Kinder nur den Geschlechtsnamen ihrer Mutter führen dürfen, außer sie hätten zur Benennung nach dem Namen ihres natürlichen Vaters landesherrliche Bewilligung erlangt oder wären durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert worden. ME. v. 2. Juli 1848 (Döll. XXIII S. 116).

3) Da die pfarramtlichen Geburts- und Taufmatrikeln, bezw. die Zivilstandesregister, woraus dieses Verzeichnis angefertigt wird, über sämtliche in einem Schulsprengel befindliche Schulpflichtige in der Regel vollständigen Aufschluß nicht geben können, so haben die Bürgermeister dabei durch Angabe der ihnen sonst bekannten Schulpflichtigen behilflich zu sein. Obpf. RE. v. 4. April 1842 Z. 9 (Obpf. SchVSamml. S. 502 f.). Nach pfälz. RE. v. 17. Dez. 1819 Z. 2. (Chelius, Samml. S. 226) hat der Lokalschulinspektor das Schülerverzeichnis beim Beginn des neuen Schuljahres benehmlich mit dem Bürgermeister-

jahres sich (durch Verdingen oder sonstige Wohnsitzveränderungen) ergebenden Veränderungen [1]) ihm mitzuteilen, ihn zur pünktlichen Aufzeichnung der Schulversäumnisse und des unordentlichen Schulbesuchs sowie zur monatlichen Vorlage derselben behufs der Vornahme der vorgeschriebenen Einschreitungen dagegen anzuhalten [2]) und für seinerzeitige Hinterlegung der Originalverzeichnisse (Matrikel) der schulpflichtigen Kinder in dem Archive (der Registratur) der Schule Sorge zu tragen [3]).

In Niederbayern bestehen bezüglich der Führung der Verlese- und Würdigungslisten durch das Lehrpersonal folgende besondere Vorschriften: a) In den Schüler- und Versäumnislisten sind die Schulkinder nicht nach dem Alter, sondern nach Kursen und in der ungeteilten Schule nach Klassen, ausgeschieden in Ober- und Unterabteilung, vorzutragen. b) Außer dem Geburtsdatum ist bei jedem Kinde das Datum des ersten Eintrittes in die Schule, d. i. des Schulbesuchsbeginnes überhaupt, genau anzugeben und daher insbesondere auch bei solchen Schülern, welche früher eine andere Schule besucht haben, zu ermitteln. c) In den für die Aufzeichnung der Versäumnisse bestimmten Rubriken ist nicht bloß die Abwesenheit (sofort bei Beginn der Schulzeit), sondern auch die Anwesenheit durch das vorgeschriebene Zeichen [4]) zu konstatieren, welches letztere auch erst nach dem Schulschlusse geschehen kann. d) Bei dem Uebertritte eines Kindes in eine andere Schule ist in der Rubrik „Bemerkungen" zu konstatieren, wann und wohin die Ueberweisung erfolgt ist [5]). e) Die Schülerlisten haben den Charakter öffentlicher, für die Beurteilung der Schulpflicht maßgebender Urkunden. Aenderungen an dem Inhalte derselben dürfen nur auf Grund amtlicher Nachweise, nicht aber auf Grund von Mutmaßungen oder der von den Schulpflichtigen oder ihren Angehörigen gemachten Angaben stattfinden. f) Das Lehrpersonal hat die Schullisten mit Genauigkeit zu führen, sorgfältig und geeignet aufzubewahren und dem Dienstnachfolger vollständig auszuhändigen. g) Nachlässige Listenführung müßte disziplinar geahndet werden. Wissentlich unrichtige Einträge in die Schullisten oder absichtliche Beschädigung oder Beseitigung derselben wären gemäß § 348 des RStGB. zu verfolgen [6]). Ein Formular zu den Verlese- und Würdigungs-

---

amte zu entwerfen und eine beglaubigte Abschrift nicht nur dem Schullehrer, sondern auch der Distriktsschulinspektion mitzuteilen.

1) Sieh oben § 112, 1 u. 2. Ueber das Verzeichnis der in einen andern Schulsprengel übergehenden Kinder sieh § 112, 5.

2) Rechtsrh. Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. § 18, pfälz. Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. § 6. Vgl. V. v. 23 Dez. 1802 Z. 5 u. 6 (Döll. IX S. 988) und Obb. RE. v. 30. Aug. 1873 (KAB. Nr. 75).

3) ME. v. 13 Juli 1862 Z. 8 (Weber N. Gesetzsamml. VI S. 41); Obpf. RE. v. 29. Juli 1862 (KAB. S. 1436).

4) Die Anwesenheit des Schülers an einem halben Schultage ist mit |, am ganzen Schultage mit ||, die Abwesenheit eines Schülers an eine halben Schultage wegen Krankheit ist mit k, am ganzen Schultage mit kk, die unentschuldigte Abwesenheit an einem halben Schultage mit 0, am ganzen Schultage mit 00 zu bezeichnen. Wird ein Schüler aus irgend einer Ursache vom Schulbesuche zeitweise dispensiert, so ist an betr. Stelle der Buchstabe d zu setzen. Die durch epidemisch auftretende Kinderkrankheiten, Schulfeste 2c. veranlaßte Schulsperre ist nur beim ersten Schüler mit — und in der letzten Rubrik unter Hinweis auf die hierwegen erlassene Verfügung zu bemerken. Ndbay. KAB. 1889 S. 25 f. § 119.

5) Niedb. RE. v. 26. Dez. 1874 (KAB. S. 1356 f.). Ueber die Vormerkung des Schulzeitausfalles in einer der Versäumnisliste beizufügenden Beilage sieh oben § 124, 3; über die Schulüberweisungsscheine § 112, 1.

6) Niedb. RE. v. 6. Febr. 1878 Nr. 2720 Ziff. 1, 2 u. 5.

listen ist vorgeschrieben durch Niedb. RE. v. 17. Jan. 1889 (KAB. S. 25 u. b. Kanzlei XVI. S. 109) und v. 15. Mai 1890 (KAB. S. 71). S. § 119.

In Oberbayern ist das, was in Niederbayern die Verlese- und Würdigungsliste ist, die Handliste. Diese Handliste ist zur Aufzeichnung der Noten in den einzelnen Lehrgegenständen, der Schulversäumnisse, sowie der Bemerkungen über sittliches Betragen, Fleiß und über Ein- und Austritt der Schüler ꝛc. vom Beginne des Schuljahres an vom Lehrer zu führen, aus welcher die Einträge in das Zensurbuch gemacht werden. Dabei hat die viergliedrige Notenskala in Anwendung zu kommen. Ein Formular ist als Beil. 6 der oberbay. Schulordg. v. 1890 beigegeben. Darin sind folgende Zeichen vorgeschrieben: | gilt für „nicht entschuldigt", + „wegen Krankheit entschuldigt", 0 „aus anderen Gründen entschuldigt". Diese Zeichen werden für Versäumnisse am Vormittage links oben, für solche am Nachmittage rechts unten in das betr. Tagsfeld gesetzt[1]).

In der Pfalz sind vom Lehrer in den ersten Tagen des Schuljahres, für Werk- und Sonntagsschule gesondert, auszufertigen: 1. die Schülerliste, welche eine Uebersicht über die Gliederung der Schule und die Qualität der Schüler zu bieten hat und in welcher die Schüler der I. Klasse alphabetisch, die der weiteren Klassen nach ihrem Fortgange bei der vorhergegangenen Jahresschlußprüfung — die Repetenten voran — aufzuführen sind, 2. die Schulversäumnisliste, in welcher die Schüler in alphabetischer Folge ohne Scheidung nach Klassen und Geschlecht aufzuführen und auf eine Seite nur fünf Namen zu setzen sind[2]).

§ 128.

Schulversäumnislisten.

1. An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule und ebenso an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule (§§ 191 u. 192) sind von dem Lehrer Absentenlisten oder Verzeichnisse über die im Laufe eines jeden Monats sich ergebenden Versäumnisse in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes nach dem hierfür in dem betreffenden Regierungsbezirke vorgeschriebenen Formular zu führen[3]).

2. Zu diesem Ende hat der Lehrer in jeder Schulzeit — bald nach Beginn der Schule[4]) — die anwesenden Schüler mittels des Schüler-

---

1) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XII. 1.

2) Pfälz. Schul- und Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 13 Z. 5 S. 23, das Schema der Schülerliste S. 79 f.

3) V. v. 2. Sept. 1886 § 1 (KMB. S. 207). Der Gebrauch des im KMB. 1873 S. 259 ff. veröffentlichten neuen Formulars ist z. B. in Niederbayern (KAB. 1873 S. 884 ff.), Unterfranken (KAB. 1873 S. 1292 ff.) und in der Oberpfalz angeordnet. Obpf. RE. vom 12. Aug. 1873 (KAB. S. 836, woselbst 837 ff. auch das Formular abgedruckt ist). Hiernach sind Formularien in der lithographischen Anstalt von Niedermaier in Regensburg um den Preis von 30 kr. für das Buch zu haben, und ist davon eine genügende Anzahl auf Kosten der Schulkassen anzuschaffen. In Oberbayern ist das der oberbayr. Schulordg. v. 1890 als Beil. 4 beigegebene Formular anzuwenden s. § 129 Z. 1.

4) Pfälz. RE. v. 10. April 1872 Z. 3 (KAB. S. 949). Vgl. Untfrk. RE. v. 6. Jan. 1874, D, 5, a (Schulanz. S. 128), wonach die Absentenlisten täglich am Anfange der Schule — nicht am Ende — zu führen sind.

verzeichnisses zu kontrollieren, nach Beendigung der Schulzeit die Einträge in die Absentenliste unter genauer Ausscheidung der entschuldigten und der nicht entschuldigten Versäumnisse vorzunehmen und in der betreffenden Rubrik sein Gutachten über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung und seine Bemerkungen über die Ursache der nicht entschuldigten Versäumnisse und über frühere Bestrafung gewissenhaft beizufügen, um dadurch Anhaltspunkte für die Beurteilung des Verschuldens zu bieten. Die Versäumnisse sind nach halben Schultagen einzutragen, weil diese als geschlossene Schulzeit anzunehmen sind, so daß ein Versäumnis des halben Schultages als ein selbständiges und, wenn Verschuldung vorliegt, als ein für sich strafbares Versäumnis und die Versäumung der Vor- und Nachmittagsschule als ein zweifaches Versäumnis gilt [1]). Auch sind die Versäumnisse der Sommerschule auf dem Lande ebenso wie die Versäumnisse der Winterschule zu behandeln (zu beaufsichtigen, anzurechnen und zu bestrafen) [2]).

3. Wo die Sonntagsschule der Zeit nach nicht unmittelbar mit dem öffentlichen Religionsunterrichte verbunden ist, also zweierlei Versäumnisse vorkommen können, hat, falls nicht der Lehrer bei der Christenlehre anwesend ist und den Besuch kontrolliert, der Religionslehrer die Christenlehrversäumnisse in der betreffenden Rubrik einzutragen bezw. der einschlägigen Lokalschulinspektion besonders mitzuteilen [3]). Nach einer in mehreren Regierungsbezirken bestehenden Vorschrift haben übrigens die Lehrer bei den Christenlehren für die Feiertagsschulpflichtigen zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ordnung und der Vormerkung der Nichterscheinenden anwesend zu sein [4]).

---

1) ME. v. 13. Juli 1862 Z. 6 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 41); Obpf. RE v. 29. Juli 1862 zu § 1 Z. 3, 5—7 (KAB. S. 1234 ff.) u. v. 26. Okt. 1864 (KAB. S. 1851 f.); Obb. RE. v. 20. Febr. 1872, XI, 10 (KAB. S. 483) und Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 18; es ist daher in Rubrik 5 der Versäumnisliste nicht nur der Monatstag des stattgefundenen Versäumnisses in Ziffern anzugeben, sondern es ist auch zu bemerken, ob am betr. Tage vormittags (v) oder nachmittags (n), oder vor- und nachmittags (v u. n) die Schule versäumt wurde. Außerdem ist in Rubrik 5 einzutragen, ob und welche Entschuldigung vorgebracht wurde. Schwäb. RE. v. 26. April 1874 (KAB. Nr. 38). „Die Einträge der Versäumnisse haben mit Tinte zu geschehen unter Angabe der Datumsziffer und Kennbarmachung des halben oder ganzen Schultages" (Pfälz. Schul- und Lehrordn. vom 31. Mai 1884 § 13 Z. 5 Abs. 2 S. 23).

2) ME. v. 25. Juli 1810, III lit. d Z. 6 (Döll. IX S. 1004); Obpf. RE. v. 7. Febr. 1865 Z. 4 (KAB. S. 184).

3) Angef. Obpf. RE. v. 29. Juli 1862 zu § 1 Z. 4. Vgl. Niedb. RE. v. 5. Febr. 1869, III, 3 (KAB. S. 167). Sieh § 126, 1.

4) So angeordnet in Schwaben durch RE. vom 10. Febr. 1839 (KAB. S. 147) u. v. 3. Juli 1861 Z. 2 (KAB. S. 921); in Oberfranken durch RE. v. 12. Juli 1851 (Obfrk. SchVSamml. S. 843, sieh auch B. Schulfr. 1880 S. 78); in der Pfalz bezüglich der katholischen Lehrer durch RE. v. 14. Juni 1844 Z. 3 (Chelius, Samml. S. 231), bezüglich der protestantischen Lehrer durch RE. v. 31. Mai 1845 Z. 3 (Wand, Handb. S. 241 f.) und durch KE. v. 31. Juli 1839 (ebend. S. 250 f.) u. v. 26. Febr. 1879 § 12 Abs. 2 (ebend. S. 248 f.). Nach den letztgenannten KEE. ist, wenn einzelne Lehrer dieser Verpflichtung nachzukommen sich beharrlich weigern sollten, eine Einschreitung

4. Die Verzeichnisse über die in einem Monate vorgekommenen Schulversäumnisse [1]) sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats [2]) der Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion zu übergeben [3]), welche ihrerseits strenge darüber zu wachen hat, daß diese Verzeichnisse genau geführt und ihr allmonatlich vorgelegt werden, und nötigenfalls die Lehrer im Disziplinarwege hierzu anzuhalten hätte [4]). Sollte während eines Monats kein Versäumnis vorkommen, so hat der Lehrer eine Fehlanzeige einzugeben [5]).

5. In der Pfalz haben die Lehrer die am Ende eines jeden Monates auf Grund des täglichen Absentenverzeichnisses anzufertigende monatliche Versäumnisliste am ersten des folgenden Monats den Lokalschulinspektoren vorzulegen, welche dieselben zu beglaubigen und binnen drei Tagen dem Vorstande der Ortsschulkommission zu übergeben haben, worauf durch letztere in den vorgeschriebenen regelmäßigen oder den etwaigen außerordentlichen Schulsitzungen die erforderlichen Einschreitungen (nach § 129) vorzunehmen sind [6]).

---

zunächst durch die Distriktsschulbehörden zu erwirken, und bei Erfolglosigkeit an das Konsistorium zu berichten, um bei der Kreisregierung das Nötige zu veranlassen.

1) Nach Niedb. RE. v. 29. Febr. 1872 (KAB. S. 417 f.) hat jeder Lehrer (Lehrerin) die sämtlichen im Laufe eines Monats angefallenen Versäumnisse ohne Ausnahme, es mag eine Entschuldigung stattgefunden haben oder nicht, aus den Originalschulversäumnislisten (jetzt: Verlese- und Würdigungslisten) auszuziehen und nach dem vorgeschriebenen Formular in ein Verzeichnis zusammenzustellen, und zwar sind die Versäumnisse je in gesonderten Abteilungen a) für die Werktagsschule, b) für die Sonntagsschule, c) für den Religionsunterricht (Christenlehre), d) für die Fortbildungsschule auszuscheiden. — Nach der angef. Schwäb. RE. v. 26. April 1874 kann die tägliche Aufzeichnung der Versäumnisse, welche stets mit der Feder vorzunehmen ist, in dem Zensurbuche oder in einer gesonderten Liste geschehen; aus diesen Aufzeichnungen ist sodann monatlich zur Uebergabe an die Lokalschulinspektion ein Verzeichnis der Versäumnisse nach dem hierfür vorgeschriebenen Formulare (KAB. 1873 S. 1197) zusammenzustellen. Falls die tägliche Aufzeichnung nicht ohnehin im Zensurbuche geschieht, so sind in diesem am Schlusse jeden Monats die Versäumnisse einzutragen. Ferner ist nach der Schulsitzung die Zahl der in derselben als schuldbar und der als entschuldbar erkannten Versäumnisse durch die Lokalschulinspektion dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und von diesem in die betr. Rubriken des Zensurbuches einzutragen.

2) In der Regel am ersten, nur ausnahmsweise am zweiten, längstens aber am dritten Tage. Angef. Obpf. RE. v. 29. Juli 1862 zu § 2 Z. 1. Vgl. ME. v. 13. Juli 1862 Z. 2 Abs. 1 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 40).

3) V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 1 (KMB. S. 207). In München hat der Oberlehrer die Versäumnislisten am Ende jedes Monats von den einzelnen Klassenlehrern einzufordern und dem Stadtbezirksschulinspektor in Vorlage zu bringen. Oberlehrer-Instr. v. 13 Sept. 1881 § 10 lit. b. In Oberbayern hat die Uebergabe an die Ortsschulbehörde zuverlässig innerhalb der ersten 3 Tage des jeweils nächstfolgenden Monats zu geschehen (Oberb. Schulordg. v 1890 Z. VIII 15).

4) ME. v. 1. Febr. 1865 Z. 1 (KMB. S. 43); Mfrk. RE. v. 7. Mai 1872 Z. 2 (KAB. Nr. 44).

5) Angef. Schwäb. RE. v. 26. April 1874.

6) V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 11 (KMB. S. 207 f.) u. angef. Pfälz. RE. v. 10. April 1872 Z. 5.

6. Bei den Fortbildungsschulen haben nach Obb. RE. vom 20. Febr. 1872 die betreffenden Schulvorstandschaften zu bestimmen, welche der Lehrer die Absentenlisten zu führen haben. Die Uebergabe dieser Listen an die Ortsschulbehörden hat durch die einschlägige Schulvorstandschaft selbst nach vorgängiger Einsicht und Prüfung derselben rechtzeitig zu geschehen. Den Sitzungen der Ortsschulbehörde haben nicht nur die mit der Führung der Absentenlisten betrauten Lehrer, sondern auch der Inspektor oder ein anderes Mitglied der Schulvorstandschaft anzuwohnen. Bei den Fortbildungsschulen mit Tageskursen hat der halbe Schultag als geschlossene Schulzeit zu gelten, bei den Fortbildungsschulen ohne Tageskurs aber und bei den s. g. Abendkursen der Fortbildungsschulen ist jede einzelne Unterrichtsstunde als geschlossene Schulzeit zu behandeln[1]).

§ 129.

Bestrafung der Schulversäumnisse.

I. Durch die Ortsschulbehörden.

1. Die Lokal- und Stadtbezirksschulinspektion (und die Ortsschulkommissionen in der Pfalz) haben in den in der Regel am ersten oder zweiten Sonntag jeden Monats[2]) abzuhaltenden Schulsitzungen die übergebenen Verzeichnisse zu prüfen, d. i. die Strafbarkeit oder Entschuldbarkeit der darin vorgetragenen Versäumnisse zu untersuchen[3]) und wegen

---

1) Obb. RE. v. 20. Febr. 1872, XI Z. 5, 6, 8 u. 10 (KAB. S. 428 f.). Vgl. angef. Pfälz. RE. v. 10. April 1872 Z. 4.

2) Ueber die ausnahmsweise statthafte Verlegung der ordentlichen monatlichen Schulsitzungen auf einen anderen Tag innerhalb der ersten Monatshälfte sieh oben § 16, 1. Dem Vorstande der Ortsschulbehörde bleibt es unbenommen, zum Zwecke der rascheren Abwandlung einzelner Schulversäumnisse neben den ordentlichen auch noch außerordentliche Schulsitzungen zu berufen. V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 2 a. E. Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 17.

3) Die Prüfung und Beurteilung der Strafbarkeit oder Entschuldbarkeit aller vorgekommenen Schulversäumnisse steht ausschließend der gesamten Ortsschulbehörde zu, weshalb in der Sitzung auch die etwa von dem Lokalschulinspektor und dem Lehrer nicht für schuldbar gehaltenen Versäumnisse zur Sprache zu bringen sind und der Vorwand, daß strafbare Versäumnisse nicht vorgekommen seien, die Unterlassung einer Schulsitzung nicht rechtfertigen kann. Obpf. RE. v. 25. Juni 1870 Abs. 26 f. (KAB. S. 966). § 128 Ziff. 6 Abs. 2 — Ueber die Beiziehung der Lehrer zu den Schulsitzungen sieh § 16, 3. — Nach der Schul- und Lehrordnung für Mittelfranken v. 11. Mai 1877, VI, 19 Abs. 2 u. 4 (S. 19) hat nach erfolgter Uebergabe des monatlichen Absentenverzeichnisses die Lokal- (bezw. Stadtbezirks-) Schulinspektion in Gemeinschaft mit dem Lehrer die angeführten Entschuldigungsgründe vorläufig zu prüfen; in der Monatssitzung hat sodann die Ortsschulbehörde vorerst sich davon zu überzeugen, ob die von der Lokal- oder Bezirksschulinspektion und dem Lehrer vorläufig als giltig angenommenen Entschuldigungsgründe als solche anzuerkennen seien; dann werden die erschienenen Vorgeladenen verhört und ihre Entschuldigungsgründe geprüft.

der als schuldbar erkannten Versäumnisse die vorschriftsmäßigen Strafen zu verhängen [1]).

In Oberbayern hat bei der Behandlung der Schulversäumnisse durch die Ortsschulbehörde das der oberb. Schul- und Lehrordnung v. 1890 als Beil. 4 beigegebene Formular in Anwendung zu kommen. Dieses Formular bildet in seinen ersten 6 Rubriken das von dem betreffenden Lehrpersonal zu führende Schulversäumnisverzeichnis, das von der Ortsschulbehörde als selbständiges Protokoll zu benützen ist. Außer diesem Verzeichnisse sind zum Zwecke der Behandlung der Schulversäumnisse gesonderte Protokolle nicht zu führen. Wo die Werktags- und Sonntagsschule einem und demselben Lehrer untersteht, können alle Versäumnisse in einer und derselben Uebersichtstabelle vorgetragen und abgeurteilt werden; jedoch sind die Versäumnisse ausgeschieden nach Werktags- und Sonntagsschule in getrennten Abteilungen vorzuführen. Unterstehen die einzelnen Schulen verschiedenen Lehrern, so ist von jedem Lehrer bezw. jeder Lehrerin für die betreffende Schule oder Schulabteilung ein eigenes Verzeichnis zu führen und sind diese einzelnen Verzeichnisse von der Ortsschulbehörde als selbständige Protokolle zu benützen. Auch in jenen Fällen, wo Sonntagsschule und öffentlicher Religionsunterricht getrennt sind, sonach 2 selbständige Versäumnisse vorkommen können, sind gesonderte Verzeichnisse anzuwenden [2]).

2. Zu diesem Behufe sind die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen, dann, soweit es sich um Sonntags- oder Fortbildungsschul- und Christenlehr-Versäumnisse handelt, zugleich die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den Schulsitzungen gegen schriftlichen Nachweis vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen. Von dieser Vorladung der Eltern 2c. sowie der Sonntagsschulpflichtigen kann vorbehaltlich der nachträglichen Würdigung in der Schulsitzung Umgang genommen werden, wenn das Versäumnis entschuldigt wurde und die Entschuldbarkeit desselben zweifellos feststeht [3]).

Die Ladungen der Eltern und ferner der säumigen Sonntagsschulpflichtigen zur Sitzung der Ortsschulbehörde sind gegen schriftlichen Nachweis zu bewirken [4]).

3. Bei Prüfung der Entschuldbarkeit der konstatierten Versäumnisse ist der Sachverhalt bezüglich der vorgebrachten Entschuldigungen einer wohlbemessenen Würdigung zu unterstellen [5]).

1) Ueber Christenlehrversäumnisse während der Schulferien sieh § 126, 2.

2) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 10 bis 14.

3) Angef. V. v 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 3 u. 7. Die Vorladung hat auf Veranlassung der Schulinspektion durch die Lokalpolizeibehörde zu geschehen. Angef. Mfrk. RE. v. 7. Mai 1872 Z. 3. In Niederbayern hat der Gemeinde-, Markt- oder Stadtschreiber die Vorladungszirkulare nach Anordnung des Inspektors zu schreiben und der Gemeindediener des Schulsitzes die Vorladungen gegen Anspruch auf Vorladgebühren aus der Schulkasse zu besorgen (RE. v. 3. Febr. 1868, III, KAB. S. 175 f.); der Nachweis über die gehörig erfolgte Vorladung ist dem Schulversäumnisverzeichnisse bei Beginn der Schulsitzung beizufügen (RE. v. 29. Febr. 1872, KAB. S. 421 Z. 1).

4) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 16.

5) In der Fin.-Aussch.-Sitzg. d. Abg.-K. v. 22. Jan. 1886 sagte Minister v. Lutz: Vernünftige Behandlung der Schulversäumnisse durch die nächsten Organe würde manche Härte beseitigen und doch dem Schulinteresse Rechnung tragen, durch Verordnungen ließe sich nicht viel erreichen. Alles komme auf die Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen an, die ein warmes Herz für die Schule haben und sonst den gesunden Menschenverstand walten lassen.

Die in Oberbayern vorgeschriebene Versäumnisliste hat eine Rubrik 6 für aufklärende Bemerkungen des Lehrers. Dieselbe hat für eine richtige Behandlung der Schulversäumnisse besondere Wichtigkeit. Es sind deshalb vom Lehrer alle jene Thatsachen mit Sorgfalt zu ermitteln, welche es ihm ermöglichen, in diese Rubrik der Versäumnisliste so verlässige Bemerkungen über die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Entschuldigungen, über die mutmaßlichen Ursachen nicht entschuldigter Versäumnisse, über frühere Bestrafungen der Säumigen, über sonstiges Verhalten, Fleiß zc. des Schülers, über die Einwirkung der Eltern zc. auf den Schulbesuch einzutragen, daß dadurch der Ortsschulbehörde möglichst sichere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Schuldfrage und zur Beschlußfassung an die Hand gegeben sind[1]).

Als entschuldbar sind jene Versäumnisse zu erachten, welche durch ein dringendes Hindernis veranlaßt worden sind, wie Krankheit des Schulpflichtigen[2]), ungestüme Witterung, wenn der Schulort entlegen ist[3]), ungangbarer Weg[4]), Unentbehrlichkeit des Schulpflichtigen zu häuslichen

---

1) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 19.

2) Insoweit die Schulversäumnisse durch Krankheit des Schulpflichtigen entschuldigt werden wollen, ist wie bei allen übrigen Versäumnissen, zu untersuchen, ob die Entschuldigung auf Wahrheit beruht bezw. ob der Grad der Gesundheitsstörung den Besuch der Schule nicht zuließ. (Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 20.) In der Untfrk. Disziplinarordn. v. 7. Nov. 1870, II Abs. 7 (KAB. S. 2198), ist Folgendes angeordnet: „Wird ein Schüler durch Krankheit vom Schulbesuche abgehalten, so muß noch im Laufe des ersten Schultages dem Lehrer oder Schulinspektor hiervon Anzeige gemacht werden. Bei dem Wiedererscheinen im Unterrichte hat der Schüler dem Lehrer oder dem Schulinspektor, welchen es unbenommen ist, sich während der Dauer der Krankheit vom Sachverhalte durch persönliche Nachsicht zu überzeugen, auf Verlangen ein von seinen Eltern (deren Stellvertretern), nach Umständen auch vom Arzte ausgestelltes Zeugnis über die Ursache und Dauer der Krankheit zu übergeben." Desgleichen wurden zur Fernhaltung fälschlicher Entschuldigung mit Krankheit durch Pfälz. RE. v. 29. März 1873 (KAB. S 331) die Ortsschulbehörden angewiesen, die fragliche Entschuldigung außer dem Falle etwaiger Notorietät nur dann als genügend zu erachten, wenn bei kürzeren Versäumnisfällen das Mißbefinden des Abwesenden durch Recherche in dem elterlichen Hause nach Maßgabe der in der RE. v. 10. April 1872 vorgesehenen Bestimmung kontrolliert, bei längerem Wegbleiben aus der Schule durch das Zeugnis eines Arztes bestätigt ist.

3) Dieser Entschuldigungsgrund gilt nach der angef. Schwäb. RE. v. 26. Apr. 1874 nur dann, wenn die Entfernung des Wohnortes von der Schule mehr als eine halbe Stunde beträgt. — Auf der k. Staatsbahn werden zum Zwecke des Schulbesuches Abonnementskarten für 30 bis 60 Fahrten hin und zurück zu ermäßigten Preisen (25 % der normalen Taxe für Hin- und Rückfahrt) an Schulkinder abgegeben. Ausschreiben der Gen.-Dir. d. k. Verkehrsanstalten v. 27. Jan. 1868 (KMB. S. 72—74).

4) Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 20 ist bei Versäumnissen durch ungangbaren Weg oder ungestüme Witterung die Entschuldbarkeit nur dann genügend begründet, wenn die Dringlichkeit dieser Hindernisse (durch Austreten eines Baches zc., überschwemmten Weg, Glatteis, Schneesturm zc. bei weiter Entfernung vom Schulorte, schwächlichem Körper des Kindes) gegeben erscheint. — Zur Hintanhaltung der öfter vorkommenden Entschuldigung der Schulversäumnisse durch schlechte Wege sollen die Bezirksämter die Lokalpolizeibehörden zur ordentlichen Instandhaltung der Schulwege und Offenhaltung derselben bei Schneefall anweisen und den Vollzug überwachen, die Distrikts- und Lokalschulinspektionen aber Vernachlässigungen der Schulwege dem Bezirksamte zur Einschreitung und Abhilfe sofort anzeigen Obpf. RE. v 8. März 1865 (KAB. S. 439 f.). Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und

oder landwirtschaftlichen Dienstleistungen in Notlagen[1]), durch Sitte und Anstand gebotene Teilnahme desselben an ungewöhnlichen Familienereignissen[2]) (s. hierzu ME. v. 11. Mai 1892, oben § 123, 4).

Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 21 müssen die Ergebnisse der Prüfung der Schulversäumnisse, die Thatsachen, Verhältnisse und Umstände, durch welche die Voraussetzungen und Bedingungen für die Entschuldbarkeit gegeben erscheinen, aus der Versäumnisliste ersichtlich sein und deshalb, soferne nicht schon der Eintrag in Rubrik 5 und 6 hierüber genügend Aufschluß gibt, in Rubrik 7 bei der Beschlußfassung der Ortsschulbehörde kurz und bestimmt konstatiert werden. Ganz allgemeine Bemerkungen, wie: „Weher Finger", „schlechter Weg", „schlechte Witterung", „häusliche Arbeit", „dringende Feldarbeit", „Gang zum Arzte", „Mangel an Schuhen", „Mutter krank", „Aufsicht auf die kleinen Kinder", „Unglücksfall", „Vorladung der Eltern zu Gericht", „Besuch der Großmutter", „Sterbefall", „Leiche", „Leichengottesdienst", „Hochzeit" 2c., sind zur Begründung der Beschlüsse der Ortsschulbehörde über die Entschuldbarkeit der Schulversäumnisse nicht zureichend.

Die Oberb. Schulordg. Z. VIII. 22—24 schreibt weiter vor: Die Ortsschulbehörde hat zu jedem selbständigen Schulversäumnisse nach gewissenhafter Prüfung der Entschuldbarkeitsfrage Beschluß zu fassen und jeden Beschluß in der Form zu Protokoll zu konstatieren, wie solche für die verschiedenartigen Fälle unter Rubrik 7 des Formulars angegeben ist. Der Beschluß der Ortsschulbehörde darf weder weggelassen werden, auch dann nicht, wenn die Entschuldigung als begründet erachtet wird, noch dürfen sämtliche Versäumnisse eines ganzen Monats oder auch nur eine kleinere Anzahl derselben mitsammen summarisch abgewandelt werden. Es haben vielmehr bei jeder einzelnen Nummer der Liste der Beschluß und auch die Gründe desselben zum Eintrage zu kommen. In dem Beschlusse ist auch zu bemerken, welche Entschuldigung bei der Sitzung vorgebracht wurde und von wem. Ebenso sind die Schuldigen (Eltern 2c oder Sonntagsschulpflichtigen), gegen welche eingeschritten wird, zu bezeichnen.

Wenn die Verwendung Schulpflichtiger zur Viehhut die Ursache von Schulversäumnissen ist, dann ist das unten § 163, 2. Gesagte zu beachten.

4. Soferne die in die Schulsitzung vorgeladenen Eltern oder deren Stellvertreter ohne genügende Entschuldigung von den Schulsitzungen

---

Schulweg folgt von selbst, daß auf denselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben. Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen bildet einen Bestandteil der den Gemeinden nach Art. 38 der diesrh. Gem.-Ordg. obliegenden Wegunterhaltung, und zwar obliegt dasselbe jener politischen Gemeinde, innerhalb deren Markung der Weg liegt, auch wenn er lediglich im Interesse einer anderen Gemeinde unterhalten werden muß (VGHE. v. 22. Dez. 1888 — Samml. X. S 334 —). Namentlich soll dafür gesorgt werden, daß über die Flüsse und Bäche zu jeder Zeit die notwendigen Brücken und Stege in dem erforderlichen Zustande erhalten werden. Obpf. RE. v. 21. Febr. 1872 Z. 11 (KAB. S. 320). Sieh' Art 38 u. 157 der rechtsrh. u. Art. 29 u. 89 der pfälz. GO.

1) Schulversäumnisse wegen häuslicher und landwirtschaftlicher Dienstleistungen können nur dann als entschuldbar angenommen werden, wenn wirklich eine durch besondere, außerordentliche Verhältnisse veranlaßte Notlage bestand und die Mitwirkung der betreffenden Schulpflichtigen bei den Arbeiten unentbehrlich war. (Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII 20.)

2) Angef. V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 4. — Nach Mfrk. RE. v. 7. Mai 1872 Z. 1 (KAB. Nr. 44) ist in allen vorkommenden Verhinderungsfällen dem

wegbleiben[1]) oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse sich entweder als unzulässig oder als unwahr erweist, sind die Schuldigen für das erstemal regelmäßig zu verwarnen; bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist für jede schuldhaft versäumte Schul- oder Unterrichtszeit in der Regel eine einmalige Geldstrafe von 10—50 Pfennig zu verhängen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden. Beim Obwalten erschwerender Umstände kann schon im ersten Falle Geldstrafe in Verbindung mit Verwarnung verhängt werden[2]).

Der Spielraum in Bezug auf das Quantum der Geldstrafe ist mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle in Betracht zu ziehenden besonderen Verhältnisse (Größe des Verschuldens, Zahlungsfähigkeit des zu Bestrafenden, Wiederholungsfälle) gegeben, und es ist die sofortige Verfügung des höchsten Strafbetrages schon im ersten Falle je nach der Beschaffenheit desselben keineswegs ausgeschlossen[3]).

5. Gegen die vorgeladenen Sonntagsschulpflichtigen ist, soferne sie ohne genügende Entschuldigung von den Schulsitzungen wegbleiben[4]) oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung sich entweder als unzulässig oder als unwahr erweist, ein Disziplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden. Bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist gegen die Schuldigen in der Regel ein einmaliger Schularrest bis zu 6 Stunden in Verbindung mit Verwarnung zu verhängen[5]).

Lehrer die gebührende Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige muß selbstverständlich so bald als möglich gemacht werden. Vgl. Schwäb. RE. v. 26. April 1874 (KAB. Nr. 38) u. Pfälz. „Schulgesetze" v. J. 1851 Z. 1 (Chelius, Samml. S. 298). Die Lehrordn. für Mittelfranken v. 11. Mai 1877, VI, 20 Abs. 2 (S. 19 f.) schreibt hierüber näher folgendes vor: „Bei Krankheiten der Kinder oder deren Eltern ist noch im Laufe des Tages dem treffenden Lehrer Anzeige zu erstatten und zwar durch eines der Angehörigen des Hauses. Bei Versäumnissen, welche durch ungestüme Witterung verursacht werden, wird auch eine nachträgliche Entschuldigung angenommen. Entschuldigungen durch Mitschüler dürfen nur in besonderen Fällen angenommen werden."

1) Ob eine vorgebrachte Entschuldigung für das Wegbleiben genüge, darüber wird in der Schulsitzung entschieden. Angef. Obpf. RE. v. 29. Juli 1862 zu § 2 Z. 3 Abs. 2 (KAB. S. 1238). Ueber mögliche Maßregeln gegen widerspenstige Eltern sieh § 16, 2

2) Angef. V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 5. Diese Strafbefugnis gegenüber den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherren der Schulpflichtigen ist kein Ausfluß der Schuldisziplinargewalt, sondern eine neben letzterer den Ortsschulbehörden besonders eingeräumte (polizeiliche) Gewalt. Vgl. Staudinger, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Nördl. 1872 S. 144 lit. e.

3) Angef. Obpf. RE. v. 29. Juli 1862 zu § 2 Z. 5 Abs. 2; Obb. RE. v. 20. Febr. 1872, II Abs. 2 (KAB. S. 478); Niedb. RE. v. 29. Febr. 1872 (KAB. S. 419).

4) „Säumige Sonntagsschulpflichtige können auch zwangsweise vor die Ortsschulbehörde geführt werden." Obb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 16. Sieh § 16, 2.

5) V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 8. Nach Art. 58 Abs. 2 des PStGB. v. 26. Dez. 1871 genügt zwar als Voraussetzung der strafrichterlichen Ein-

6. Es sind demnach stets die als schuldig befundenen Vorgeladenen mit den angegebenen Strafen zu belegen. Ist an Versäumnissen Sonntagsschulpflichtiger nicht den Eltern oder deren Stellvertretern, sondern vielmehr den Sonntagsschulpflichtigen selber die Schuld beizumessen, so ist lediglich gegen letztere einzuschreiten; im umgekehrten Falle ist lediglich gegen die Eltern rc. der Sonntagsschulpflichtigen vorzugehen; liegt jedoch auf beiden Seiten Verschuldung vor, so hat die Strafeinschreitung gegen Eltern rc. und sonntagsschulpflichtige Kinder gleichzeitig stattzufinden[1]).

Bei Versäumnissen Werktagsschulpflichtiger findet in der Schulsitzung, in welche die letzteren ohnehin nicht vorzuladen sind, bloß gegen die Eltern rc., falls sie als schuldig erkannt werden, eine Strafeinschreitung statt[2]). Schulversäumnisse aber, welche von einem Werktagsschulpflichtrgen allein verschuldet worden sind, sind nur an diesem und zwar auf dem Wege der Schuldisziplin zu bestrafen[3]).

7. Der Strafbeschluß der Ortsschulbehörde ist den zur Verhandlung in der Schulsitzung nicht erschienenen Eltern oder deren Stellvertretern sowie Sonntagsschulpflichtigen schriftlich zu eröffnen[4]). Den bei der Verhandlung Erschienenen wird der Beschluß sofort in der Sitzung mündlich eröffnet, worauf dieselben durch Unterschrift in der betreffenden Rubrik des Versäumnisverzeichnisses die geschehene Eröffnung zu bestätigen haben[5]).

---

schreitung gegen schuldige Sonntagsschulpflichtige eine vorausgehende Disziplinarstrafe (Verweis, Schularrest) oder Verwarnung vor weiteren Versäumnissen; nach § 2 Abs. 8 der angef. Verordnung v. 2. Sept. 1886 hat jedoch die Ortsschulbehörde stets Disziplinarverweis (bezw. Schularrest) und Verwarnung vor weiteren Versäumnissen miteinander zu erteilen.

1) Obb. RE. v. 20. Febr. 1872, VI (KAB. S. 480).

2) Als schuldig erscheinen übrigens die Eltern rc. nicht bloß in dem Falle, wenn sie die Kinder vom Schulbesuche zurückhalten, sondern auch, wenn sie dieselben dazu nicht gehörig anhalten und die geeigneten Zuchtmittel zur Brechung der Renitenz eines Kindes anzuwenden unterlassen (sieh § 130, 1).

3) Angef. V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 10. — Nach der Untfrk. Disziplinarordn. v. 7. Nov. 1870, II Abs. 13 (KAB. S. 2199) ist „jeder Schüler, welcher aus eigener Schuld einen Schultag oder auch nur eine Schulstunde ohne genügende Gründe versäumt, zu spät zur Schule kommt oder während der Zeit des Unterrichts ohne Erlaubnis sich aus der Schule entfernt, mit entsprechender Schulstrafe zu ahnden. Schüler, welche ohne Wissen und Willen der Eltern oder deren Stellvertreter von der Schule wegbleiben („hinter die Schule gehen"), sind empfindlich zu züchtigen."

4) V. v. 2. Sept. 1886 § 2 Abs. 5, 6 u. 9. Nach Niedb RE. v. 29. Febr. 1872 (KAB. S. 421 Ziff. 3) hat die schriftliche Eröffnung gegen Nachweis zu geschehen und ist dieser Nachweis dem monatlichen Schulversäumnisverzeichnisse zu adhibieren. Solche schriftliche Eröffnungen fallen nicht unter den Gen.-Dir.-Erl. v. 7. Jan. 1869 u. v. 18. Dez. 1893 (s. oben § 8, 4.) und haben daher bei allenfallsiger Beförderung durch die Post keinen Anspruch auf Portofreiheit.

5) Nach der angef. Niedb. RE. v. 29. Febr. 1872 (KAB. S. 421 Ziff. 2) hat bei Verweigerung der Unterschrift seitens eines Bestraften ein Mitglied der Lokalschulinspektion die richtig geschehene Eröffnung an denselben durch Unterschrift zu bestätigen; ebenso nach Oberb. Schulordg v. 1890 Z. VIII. 25.

8. Die Einhebung der durch die Schulbehörden verhängten Geldstrafen[1]) ist durch die einschlägigen Gemeindeverwaltungen — und zwar allmonatlich[2]) — zu vollziehen[3]). Es wird daher von der Schulbehörde ein Requisitionsschreiben behufs der Erhebung der Strafgelder an die Gemeindeverwaltung gerichtet, von dieser alsdann der Ertrag derselben nach Maßgabe des Art. 48 der diesrh. Gem.-Ordg. erhoben und an die Schulkasse abgegeben, und von der Schulkasseverwaltung über den Empfang eine Bescheinigung ausgestellt[4]). Die Beitreibung rückständiger Geldstrafen hat von den Gemeindeverwaltungen nach den über die Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen[5]).

In der Pfalz sind behufs möglichst rascher Beitreibung der ausgesprochenen Geldstrafen sofort nach der Sitzung der Ortsschulkommission die von dem Bürgermeisteramte für vollziehbar erklärten monatlichen

---

1) V. v. 2. Sept. 1886 § 4 (KMB. S. 207).

2) Obb. RE. v. 20. Febr. 1872, XIV (KAB. S. 484) u. Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 26. Nach Untfrk. RE. v. 16. März 1875 Ziff. 5 (Schulanz. S. 42) müssen die monatlichen Absentenstrafbogen vier Wochen nach ihrer Erledigung in der Schulsitzung, mit dem Vollzugsnachweise bezw. mit der Quittung des Schulpflegers versehen, im Schulschranke hinterlegt werden. Eine Verzögerung des Einzugs der Strafgelder bis zum Jahresschlusse ist ganz unstatthaft, weil dadurch der Zweck der Strafe vereitelt wird.

3) „Durch diese Art der Erhebung der Schulversäumnisstrafen ist das Gehässige derselben von den geistlichen Lokalschulinspektoren abgewendet", wird in der ME. v. 13. Jan. 1825 vorletzt. Abs. bemerkt (Döll. IX S. 1289). Nach Niedb. RE. v. 3. Febr. 1868, IV (KAB. S. 176) dürfen die Bestraften den Strafbetrag sogleich vor der erkennenden Schulbehörde erlegen. Ueber das weitere Verfahren in Niederbayern sieh ebend. S. 176—179 u. RE. v. 29. Febr. 1872 zu § 3 (KAB. S. 420). Die in Ziff. IV der angef. Niedb. RE. v. 3. Febr. 1868 vorgeschriebenen Auszüge über die Schulversäumnisgeldstrafen bezw. Fehlanzeigen sind dem Tagebuche und der Rechnung der Schulkasse als Einnahmebelege anzufügen und die diese Belege nicht sammelnden oder die Beitreibung der Strafgelder verzögernden Gemeinde- oder Schulfondspfleger mit Disziplinarstrafe zu belegen (Niedb. KAB. 1868 S. 179).

4) Formulare für diese Requisition und Bescheinigung sieh im KMB. 1873 S. 262 und im Obpf. KAB. 1873 S. 843. Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 26 sind zu dem Behufe der Erhebung der verfügten Geldstrafen die beglaubigten Auszüge aus den als Sitzungsprotokolle geltenden Versäumnislisten an die Gemeindeverwaltung abzugeben. — Nach ME. v. 7. April 1809 Schlußabs. (Döll. IX S. 1068) wären die Schulversäumnisstrafgelder zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder sowie zur Bestreitung des Schulgeldes für dieselben, und nach Untfrk. RE. v. 9. Juni 1840 (Kirstetter, Untfrk. SchBSamml. S. 564) die Christenlehrversäumnisstrafen zur Anschaffung von Büchern für die Feiertagsschüler zu verwenden.

5) Rechtsrh. GO. v. 29. April 1869 Art. 48 u. 57. Vgl. Niedb. RE. v. 29. Febr. 1872 zu § 3 (KAA. S. 420). Sieh auch über das Vollstreckungsrecht der Gemeindeverwaltungen Art. 4, 6—8 des Ges. z. Ausf. d. RZPO. v. 23. Febr. 1879 (GVB. S. 64 f.) u. V. v. 14. Juli 1879 (GVB. S. 703 f.). Vgl. FME. v. 27. Sept. u. 3. Nov. 1879 und Schwäb. RE. v. 18. Apr. 1880 (B. Kanzlei 1880 S. 473 ff.).

Straflisten dem Gemeindeeinnehmer zur weiteren Behandlung zuzustellen. Am Ende des Schuljahres hat der Gemeindeeinnehmer den Betrag der erhobenen Strafgelder der Ortsschulkommission bekannt zu geben, welche dieselben entweder zur Anschaffung von Preisebüchern für fleißige Kinder oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder zu verwenden hat. „Wo keine Preisebücher eingeführt sind, empfiehlt sich besonders die Anlage von Schülerlesebibliotheken". Die Ortsschulkommission hat alsdann die Rechnungen über die angeschafften Bücher ꝛc. mit der Bescheinigung der richtigen Ablieferung dem Bürgermeisteramte zu übergeben, welches durch Zahlungsanweisung auf den Gemeindeeinnehmer ihre Berichtigung veranlaßt. In den Gemeinderechnungen sind diese Einnahmen und Ausgaben gehörig vorzutragen und erstere durch die Straflisten, letztere durch die gehörig quittierten Rechnungen der Buchhändler ꝛc. zu belegen[1]).

§ 130.

II. Durch die Gerichte[2]).

1. Eltern und deren Stellvertreter, welche bereits von der Ortsschulbehörde mit Geldstrafe belegt und vor weiterer Versäumnis gewarnt worden sind und innerhalb des nämlichen Schuljahres ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten ohne genügende Entschuldigung unterlassen[3]), sind von den betreffenden Ortsschulbehörden der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes zur Bestrafung nach Art. 58 des PStGB. unter Vorlage der nötigen Behelfe und zwar sofort nach Konstatierung des

---

1) Pfälz. RB. vom 17. Dez 1819 und 27. Jan. 1838 (Chelius, Samml. S. 226 f.) u. RE. v. 10. April 1872 Ziff. 20 (KAB. Nr. 33). Vgl. Pfälz. Gem.-Ordn. v. 29. April 1869 Art. 38 u. Vorschr. f. d. Rechnungswesen d. Gem. v. 23. Dez. 1879 § 128 ff. (KAB. d. Pf. 1880 Beil. zu Nr. 5 S. 48 ff.).

2) Die distriktspolizeiliche Verwarnung wegen fortgesetzter Schulversäumnisse, welche nach der früheren V. v. 28. Juni 1862 §§ 4 u. 5 (RB. S. 1588) eine Mittelstufe zwischen der ortsschulbehördlichen und der gerichtlichen Bestrafung bildete, ist bereits durch die V. v. 22. Jan. 1872 in Wegfall gekommen und findet auch nach der jetzt geltenden V. v. 2. Sept. 1886 nicht statt. — Während nach der V. v. 22. Jan. 1872 die gerichtliche Bestrafung schon nach einmaliger ortsschulbehördlicher Bestrafung eintrat, hat nach der V. v. 2. Sept. 1886 derselben in der Regel eine zweimalige ortsschulbehördliche Abwandlung vorangehen und kann ausnahmsweise selbst eine dreimalige, unter Umständen jedoch auch bloß eine einmalige Bestrafung durch die Ortsschulbehörde vorangehen.

3) Vgl. hierzu das oberstr. Erk. v. 8. Mai 1874 (KMB. S. 260 ff.), wo bemerkt ist, daß die Eltern und sonstigen Pflegepersonen vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung, die schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, erforderlichen Falls durch die geeigneten Zuchtmittel den Schulbesuch der Kinder herbeiführen müssen; daß ferner in dieser Beziehung einzelne Versuche, derBöswilligkeit und Renitenz des Pfleglings entgegenzutreten, als Entschuldigungsgrund nicht genügen, sondern dazu beharrliches Vorgehen mit den zu Gebote stehenden Zuchtmitteln bezw. Erschöpfung derselben erfordert werde.

weiteren schuldhaften Versäumnisses anzuzeigen[1]). Zu den Behelfen gehören: die beglaubigten Auszüge aus den Sitzungsprotokollen (Schulversäumnislisten) der Ortsschulbehörde, in welchen die Beschlüsse gegen die Schuldigen niedergelegt sind; ferner der beglaubigte Auszug aus demjenigen Sitzungsprotokolle der Ortsschulbehörde, in welchem das jüngste, zur strafrechtlichen Einschreitung führende Versäumnis geprüft und als schuldbar befunden wurde, dann die Nachweise über die schriftliche Eröffnung der Beschlüsse der Ortsschulbehörde, welche gegen die bei den Schulsitzungen Nichterschienenen gefaßt worden sind, endlich namentlich in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf das Gesamtverhalten der Säumigen bezw. ihrer Eltern ꝛc. eine höhere Strafe als angezeigt erachtet wird, ein beglaubigter Auszug aus dem Zensurbuche nebst etwaigen charakteristischen Bemerkungen[2]).

In dem Falle jedoch, daß nach der ortsschulbehördlichen Verhängung von Geldstrafe mit Verwarnung ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, ist es den Ortsschulbehörden ausnahmsweise gestattet, gegen das neuerliche Versäumnis in eigener Zuständigkeit durch Verhängung einer weiteren Geldstrafe mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen einzuschreiten und erst in einem abermaligen Versäumnisfall die Anzeige an die Amtsanwaltschaft zu erstatten. Bei dieser weiteren Geldstrafe ist jede versäumte Schul- oder Unterrichtszeit mindestens mit dem doppelten Betrage der verfügten ersten Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 1 Mark zu belegen[3]).

2. Sonntagsschulpflichtige, welche von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnisse bereits mit Schularrest und Verwarnung bestraft worden sind und innerhalb des nämlichen Schuljahres dennoch die Sonntags- oder Fortbildungsschule oder Christenlehre aus eigenem Verschulden fortgesetzt[4]) versäumen, sind gleichfalls der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes zur Bestrafung nach Art. 58 des PStGB. unter Vorlage der nötigen Behelfe anzuzeigen.

---

1) B. v. 2. Sept. 1886 § 3 Abs. 1 (KMB. S. 207). Es genügt die einfache Anzeige der Schulbehörde und braucht kein förmlicher Strafantrag gestellt zu werden. Ein Formular der Anzeige an die Amtsanwaltschaft enthält das KMB. 1873 S. 262, ebenso das Obpf. KAB. 1873 S. 843. — Nach Niedb. RE. vom 29. Febr. 1872 (KAB. S. 420) ist im Schulversäumnisverzeichnisse in der Rubrik: „Beschluß der Schulsitzung" auch das Datum, unter welchem die von der Schulbehörde in der Schulsitzung beschlossene Anzeige an die Amtsanwaltschaft wirklich erstattet worden ist, vorzumerken.

2) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VIII. 7.

3) Angef. B. v. 2. Sept. 1886 § 3 Abs. 4.

4) Fortgesetzt versäumt ist der Schulbesuch schon dann, wenn nach der letzten ortsschulbehördlichen Beahndung auch nur ein einziges schuldbares Versäumnis begangen wird. Oberstr. Erk. v. 21. Sept. 1877 (Blt. f. Rechtsanw. Bd. XLII S. 512) und Erk. des Oberldger. München vom 22. Januar 1884 (Samml. III S. 11).

Beim Obwalten erschwerender Umstände können Sonntagsschulpflichtige schon nach der ersten ortsschulbehördlichen Bestrafung (mit Disziplinarverweis und Verwarnung) wegen neuer schuldhafter Schulversäumnisse innerhalb des nämlichen Schuljahres der richterlichen Bestrafung überwiesen werden.

In dem Falle, daß nach der ortsschulbehördlichen Verhängung von Schularrest mit Verwarnung ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, ist es den Ortsschulbehörden ausnahmsweise gestattet, erst nach Verhängung eines weiteren Schularrestes mit Verwarnung die Anzeige an die Amtsanwaltschaft zu erstatten[1]).

3. Was die dem Amtsanwalt vorzulegenden nötigen Behelfe betrifft, so wird dies am kürzesten durch die Vorlage der Originalversäumnislisten geschehen können, welche die für diesen Zweck erforderliche Einrichtung haben; es wird indes auch genügen, beglaubigte Auszüge aus denselben zu übergeben, welche jedoch alle erforderlichen Konstatierungen zur Erlassung eines Strafbeschlusses nach Art. 58 des PStGB. enthalten müssen. Die Uebergabe beglaubigter Abschriften empfiehlt sich im Interesse der Vollständigkeit der Schulakten[2]). Nach einem Erk. d. OLG. München vom 4. Januar 1890 und des Landgerichts Regensburg vom 18. April 1891 können Schulversäumnisse von den Gerichten gemäß Art. 58 des PStGB. nur dann bestraft werden, wenn gemäß § 2 Abs. 5 d. Vrdg. vom 2. September 1886 den in die Schulsitzung vorgeladenen, aber nicht erschienenen Vätern, Lehrherrn ꝛc. der säumigen Werktagsschüler der

---

1) Angef. V. v. 2. Sept. 1886 § 3 Abs. 2—4.

2) Angef. Obpf. RE. v. 29. Juli 1872 zu § 6 Z. 2 u. angef. Mfrk. RE. v. 7. Mai 1872 Z. 7 u. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 22 (S. 20). Nach Niedb. RE. vom 29. Febr. 1872 (KAB. S. 421) und vom 20. Mai 1878 Abs. 6 (KAB. S. 373) sind der Anzeige an den Amtsanwalt, wobei sich des durch ME. v. 13. Juli 1873 (KMB. S. 262) exemplifizierten Formulares zu bedienen ist, beglaubigte Abschriften der betreffenden Stellen des Schulsitzungsprotokolles und des Schulversämnisverzeichnisses beziehungsweise des schriftlichen Nachweises über eröffneten Strafbeschluß (sieh § 129, 7) beizulegen und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in diesen Auszügen genau der Name, Stand und Wohnort derjenigen Person anzugeben ist, gegen welche die Strafeinschreitung beantragt wird. Vgl. die angef. Pfälz. RE. v. 10 April 1872 Z. 16. — Nach JME. v. 13 Dez. 1864 sollten die Lokal- und Distriktsschulinspektoren zu den betreffenden öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen als Zeugen nur dann vorgeladen werden, wenn es zur Aufrechthaltung der Anschuldigung unumgänglich notwendig ist. Vgl. Kultus-ME. v. 8. Jan. 1866, III (KMB. S. 16). Allein jetzt finden über derartige Strafsachen in der Regel öffentliche Verhandlungen nicht statt, indem dieselben auf Antrag des Amtsanwaltes durch einen bloßen schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters abgethan werden können. Wenn jedoch der Beschuldigte gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl rechtzeitig (binnen einer Woche nach der Zustellung) Einspruch erhebt, wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten. RStPO. v. 1. Febr. 1877 §§ 447—452; Vorschriften f. d. Geschäftsbehandl. in den schöffengerichtl. Strafsachen v. 20. Aug. 1879 § 14 Ziff. 1 und § 15 Abs. 1 (Beil. zu JMB. 1879 S. 9 f.).

Strafbeschluß der Lokalschulinspektion durch Behändigung einer Abschrift des Schulsitzungsbeschlusses schriftlich eröffnet wurde; denn unter „schriftlicher Eröffnung des Beschlusses“ kann nicht eine mündliche Eröffnung durch ein beliebiges Organ gegen Unterzeichnung einer Urkunde zum Nachweise der geschehenen Bekanntgabe, sondern nur die Behändigung einer Abschrift des Beschlusses verstanden werden [1]). cf. § 129, 7.

4. Von den Amtsgerichten sind nach Art. 58 des PStGB. vom 26. Dez. 1871 [2]) schuldige Eltern oder deren Stellvertreter wegen fortgesetzter Schulversäumnisse ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 *M*, schuldige Sonntagsschulpflichtige aber mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Von allen derartigen Strafurteilen haben die Distriktspolizeibehörden, welche hievon durch die Amtsanwälte Kenntnis erhalten, jedesmal sofort den beteiligten Lokalschulbehörden Mitteilung zu machen [3]).

5. Wenn nach einmal erfolgter strafrichterlicher Einschreitung gegen Eltern rc. oder Sonntagsschulpflichtige die Schulversäumnisse fortgesetzt werden, so ist jedes im nämlichen Schuljahre weiter anfallende schuldbare Versäumnis — ohne Rücksicht darauf, ob die wegen vorher-

---

1) Bl. f. RA. Bd. 55 S. 186.

2) Dieser Artikel lautet: Abs. 1: „Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren bestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.“ Abs. 2: „Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnis auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.“ Ueber den Strafvollzug sieh § 164, 8. Die nach diesem Art. 58 gerichtlich verhängten Geldstrafen fließen in die Staatskasse nach Art. 29 des Ges. z. Ausf. d. RStPO. vom 18. Aug. 1879 (GVB. S. 801).

3) ME. v. 8. Jan. 1866, V (KMB. S. 16); vgl. KMB. 1878 S. 178 f. u. Vorschr. üb. d. schöffengerichtlichen Strafsachen v. 20. Aug. 1879 § 83 (Beil. z. JMB. 1879 S. 37) u. ME. v. 28. März 1891 (JustMB. S. 74). — Nach Niedb. RE. v. 29. Febr. 1872 (KAB. S. 421 f.) u. v. 20. Mai 1878 Abs. 2 u. 3 (KAB. S. 374 ff.) sind diese Notifikationen der Bezirksämter seinerzeit dem betreffenden Monatssitzungsprotokolle resp. Versäumnisverzeichnisse beizulegen und mit den Schulnachweisungen bei der Schlußprüfung vorzulegen, wobei die Visitatoren die Vollständigkeit der Strafurteilsmitteilungen zu kontrollieren und die etwa veranlaßten Ergänzungen stets noch vor der Einsendung der Schulvisitationsverhandlungen an die Kreisregierung zu veranlassen haben. Das Gleiche hat bezüglich der in einem besonderen Akte zu sammelnden Strafnotifikationen wegen Uebertretung des Art. 56 des PStGB. (§ 161, 3) zu geschehen.

gegangener Anzeige veranlaßte Strafurteilsmitteilung (Ziff. 3 Abs. 2) bereits erfolgt ist oder nicht[1]) — an den Amtsanwalt zur Bestrafung zu überweisen, und nicht etwa inzwischen abwechselnd wieder eine Abwandlung durch die Ortsschulbehörde vorzunehmen[2]).

6. Zur Veranlassung strafrichterlicher Einschreitung gegen fortgesetzte Schulversäumnisse durch Anzeige an den Amtsanwalt ist übrigens auch jede höhere Schulbehörde (wie Distriktsschulinspektion, Bezirksamt, Stadtschulkommission ꝛc.) berechtigt, wenn von der Ortsschulbehörde die Anzeige unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt[3]). Die Uebung dieses Rechtes gegenüber lässigen Ortsschulbehörden ist den höheren Schulbehörden, namentlich den Bezirksämtern, durch die ihnen zustehende Kontrollierung der diesbezüglichen Thätigkeit der Ortsschulbehörden hinreichend ermöglicht[4]).

Anm. Ueber die Bestrafung der durch die Verwendung von Schulpflichtigen zum Viehhüten veranlaßten Schulversäumnisse sieh § 163, 2.

§ 131.

Präventivmaßregel gegen Schulversäumnisse.

Zur Verhütung von schuldbaren Schulversäumnissen ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtiger durch den Schuldiener oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde zulässig[5]).

In Niederbayern sind die Lehrer angewiesen, noch vor Monatsschluß die fortgesetzt nachlässigen Schüler, namentlich solche, welche die Werktagsschule 3 Tage lang oder die Sonntagsschule zweimal nacheinander versäumt haben, sofort der Lokalschulinspektion anzuzeigen, um die zwangsweise Vorführung derselben durch die Lokalpolizei oder einen besonderen Schulboten, welcher nach Art. 141 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869 durch das Bezirksamt zu verpflichten wäre, veranlassen zu können. Die Bürgermeister haben nicht nur solchen mündlich oder schriftlich gestellten Requisitionen der Lokalschulinspektoren unverzüglich zu entsprechen, sondern können säumige Schüler, besonders wenn sie zur Schulzeit auf der Gasse, beim Bettel, in Wirtshäusern oder beim Viehhüten betroffen würden, auch ohne Requisition vorführen lassen. Der Lokalschulinspektor

---

1) Niedb. RE. v. 20. Mai 1878 Abs. 4 (KAB. S. 373).

2) Folgt aus § 3 der Vrdg. v. 2. Sept. 1886.

3) V. v. 2. Sept. 1886 § 3 Abs. 5 (KMB. S. 207). Erfolglos würde die Anzeige sein, wenn sie erst nach Umlauf von drei Monaten nach Begehung des amtsgerichtlich zu bestrafenden Schulversäumnisses erstattet würde, indem nach § 67 Abs. 3 u. 4 des RStGB. die Strafverfolgung von Uebertretungen in drei Monaten verjährt.

4) Sieh § 132, 2.

5) V. v. 2. Sept. 1886 § 5 (KMB. S. 207). Vgl. ME. v. 17. Juli 1863 (Hdb. Suppl. II S. 517); Obpf. RE. v. 18. Aug. 1863 (KAB. S. 1148 ff.) u. v. 28. Dez. 1863 Abs. 4 und 5 (KAB. 1864 S. 21). Oberb. Schulordg. Z. VIII. 27.

kann auch die Lehrer, namentlich an den vom Inspektorssitze entfernten Schulen, zu solchen Requisitionen ein für allemal ermächtigen, wovon jedoch die Lokalpolizeivorstände vorher schriftlich zu benachrichtigen wären. Die Bezirksämter haben durch entsprechende Anordnungen für einen raschen Vollzug der zwangsweisen Vorführungen zu sorgen [1]).

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz wurde zur vorsorglichen Vermeidung schuldbarer Schulversäumnisse die Aufstellung von Schulboten in allen Schulsprengeln angeordnet. Der Schulbote, als welcher in der Regel der Gemeindediener der Schulsitzgemeinde zu bestellen sein wird, hat die Aufgabe, fehlende Kinder sofort nach Beginn der Schulzeit abzuholen und in die Schule vorzuführen, zu welchem Behufe ihm der Lehrer oder Katechet das Verzeichnis der ohne vollgültige Entschuldigung fehlenden Kinder zu übergeben hat. Für seine Mühewaltung ist ihm eine der Entfernung der betreffenden Ortschaften vom Schulsitze entsprechende Gebühr durch die Gemeindeverwaltung des Schulsitzes im Benehmen mit der Lokalschulinspektion und der Schulsprengelvertretung festzusetzen [2]).

In Oberbayern [3]) und in der Pfalz [4]) ist den Schulbehörden empfohlen, daß sie von dem Rechte, die säumigen Schulpflichtigen entweder durch den Schuldiener oder durch requirierte Polizeiorgane zwangsweise in die Schule vorführen zu lassen, einen thunlichst ausgedehnten Gebrauch machen. Das gleiche Verfahren ist in Unterfranken, insbesondere auch in Bezug auf Schüler der Fortbildungsschulen anempfohlen [5]). Ebenso soll in Mittelfranken die Vorführung anerkannt nachlässiger Schüler erforderlichen Falles durch die Polizei- oder Gemeindediener veranlaßt werden und kann da, wo die Organe der Ortspolizeibehörde nicht ausreichen, durch die Distriktspolizeibehörde die Anstellung eines besonderen Schulboten behufs der Vorführung aller ohne vollgültige Entschuldigung fehlenden Kinder angeordnet werden [6]).

§ 132.

Kontrollierung der Schulversäumnisbehandlung.

1. Die Behandlung der Schulversäumnisse seitens der Ortsschulbehörden unterliegt der Kontrolle der Distriktsschulbehörden bezw. Lokalschulkommissionen unter der Oberaufsicht der Kreisregierung [7]). Säumige Ortsschulbehörden sollen durch ernstliche Ermahnungen und Zurechtweisungen zum genauen Vollzug der betreffenden Vorschriften angehalten, eventuell der Kreisstelle zur weiteren Einschreitung (§ 16, 7) angezeigt, und auf diesen Gegenstand bei den ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen durch Einsicht und Kontrolle der Absentenlisten und der Schulsitzungsprotokolle besonders geachtet werden [8]).

---

1) Niedb RE. v. 3. Febr. 1868 Z. VI (KAB. S. 180 f.) u. v. 1. Febr. 1870 (KAB. S. 209 ff.); vgl. RE. v. 29. Febr. 1872 a. E. (KAB. S. 424).

2) Obpf. RE. v. 25. Juni 1870 Abs. 21—23 (KAB. S. 964). Eine ähnliche Anordnung erging schon früher durch RE. v. 29. Nov. 1843 (Obpf.SchV.-Samml. S. 553).

3) Obb. RE. v. 20. Febr. 1872, XIII (KAB. Nr. 18) und oberb. Schulordg. Z. VIII. 27.

4) Pfälz. RE. v. 10. April 1872 Z. 3 (KAB. Nr. 33).

5) Untfrk. RE. v. 28. Juli 1863 (KAB. S. 1232) u. v. 28. Mai 1873 Z. 6 (KAB. S. 711); vgl. RE. v. 6. Jan. 1874, D, 5, c (Schulanz. S. 129).

6) Lehrordn. f. Mittelfrk. v. 11. Mai 1877, VI, 23 (S. 21).

7) V. v. 2. Sept. 1886 § 7.

8) ME. v. 1. Febr. 1865 a. E. (KMB. S. 45) u. v. 30. Juni 1873 § 6

2. Von den Kreisregierungen wurden zur Herbeiführung einer genauen Behandlung des Schulversäumniswesens nähere Weisungen erlassen und zur Ermöglichung einer entsprechenden Kontrolle teils periodische Vorlagen der Versäumnislisten an die Distriktsschulbehörden, teils die jährliche Vorlage eines besonderen Verzeichnisses über die Schulversäumnisse anbefohlen.

In Niederbayern sind 1. die Distriktsschulbehörden angewiesen, sich periodisch die monatlichen Versäumnisverhandlungen zur Einsicht vorlegen zu lassen, die veranlaßten Weisungen eventuell Rügen zu erteilen und die erforderliche Anzeige rückfällig Säumiger an den Amtsanwalt ergänzend zu erstatten. 2. Die Bezirksämter sind ferner beauftragt, bei der jährlichen Revision der Schulrechnungen die Belegung derselben mit den in Ziff. IV der RE. vom 3. Febr. 1868 angeordneten Auszüge aus den Versäumnisverhandlungen (§ 129,8 Note 3) sowie die Beitreibung der Versäumnisstrafen zu kontrollieren, die Genehmigung zur Abschreibung von Rückständen aber nur dann zu erteilen, wenn der Nachweis der Resultatlosigkeit der ernstlich versuchten zwangsweisen Beitreibung erbracht ist, außerdem aber die Haftsverbindlichkeit des Schulkassaverwalters in Anspruch zu nehmen. 3. Jährlich sind von den Lokalschulbehörden die sämtlichen Verhandlungen über das Versäumniswesen während des Schuljahres mit den von den Distriktsschulbehörden ihnen hierwegen erteilten Weisungen und Eröffnungen über die erfolgten gerichtlichen Bestrafungen der Distriktsschulinspektion mit den Schulnachweisen zur Vorlage an die Kreisregierung zu übergeben[1]). Es hat 4. überdies jeder Lehrer am Schlusse des Schuljahres der Lokalschulinspektion ein für die Werktags- und Feiertagsschüler ausgeschiedenes

---

Z. 5 (KMB. S. 227). — Durch ME. v. 29. Sept. 1851 (Döll. XXIV S. 386) wurde zu dem Behufe, um im gegebenen Falle gegen die treffenden Schulbehörden geeignet einschreiten zu können, angeordnet, daß jedem Jahresberichte über die Verwaltung der Strafanstalten ein gesondertes Verzeichnis jener Detenten beigelegt werden solle, welche während ihrer Schulpflichtigkeit keinen oder nur einen lückenhaften Schulunterricht genossen haben, und daß dabei angeführt werden solle, wo sich die Detenten zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit aufgehalten und welche Beschäftigung sie zur Zeit des versäumten Schulunterrichts getrieben haben. — In ähnlicher Weise wird es bezüglich der bei der Prüfung der Wehrpflichtigen in den Elementargegenständen wahrgenommenen mangelhaften Schulbildung gehalten, woran außer verschiedenen anderen Ursachen auch der Mangel eines regelmäßigen Schulbesuches bezw. mangelhafte Behandlung des Schulversäumnis- und des Schulüberweisungswesens teilweise die Schuld zu tragen pflegt. Vgl. Obpf. KAB. 1870 S. 959 ff., 1872 S. 313 ff. Es hat übrigens seit einer Reihe von Jahren die Zahl der Rekruten mit mangelhafter Schulbildung mehr und mehr abgenommen. Während z. B. nach dem Ergebnisse der mit den Wehrpflichtigen des Jahrganges 1877 vorgenommenen Prüfungen in Niederbayern noch 1,3, in der Oberpfalz 1,2, in der Pfalz 0,8, in Oberbayern und Oberfranken je 0,6, in Mittelfranken 0,4, in Schwaben 0,3, in Unterfranken 0,2 Prozent eine mangelhafte Schulbildung genossen hatten (KMB. 1878 S. 255), ergaben sich bei den Prüfungen im Ersatzjahre 1883/84 in Niederbayern und der Oberpfalz je 0,23, in der Pfalz, 0,19, in Mittelfranken und Unterfranken je 0,05, in Oberbayern, Oberfranken und Schwaben je 0 Prozent (KMB. 1884 S. 150), im Ersatzjahre 1884/85 in der Oberpf. 0,21, in Oberfranken 0,17, in der Pfalz und in Oberfranken je 0,05, in Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben je 0 Prozent (KMB. 1885 S. 194).

1) Niedb. RE. v. 29. Febr. 1872 (KAB. S. 423) v. 20. Mai 1878 (KBB. S. 373) u. v. 1. März 1884, II, 2 (KAB. S. 194). Sieh auch oben § 130, 4.

Verzeichnis zu übergeben, welches a) die Gesamtzahl aller Schulversäumnisse des Schuljahres, b) die Zahl der schuldbaren Versäumnisse und c) der betreffenden Schüler, d) den Gesamtbetrag der Geldstrafen, e) die Zahl der Verweise und Verwarnungen der Feiertagsschüler, dann f) die Zahl der vollzogenen zwangsweisen Einführungen fortgesetzt säumiger Schüler in die Schule, g) die Zahl der erfolgten strafrichterlichen Einschreitungen und h) der durch die Gerichte erfolgten Freisprechungen zu enthalten hat. Diese Verzeichnisse sind mit den Schulnachweisungen der Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) vorzulegen und sodann mit den Visitationsverhandlungen zur Kreisregierung einzusenden[1]).

In der Oberpfalz haben 1. die Bezirksämter die von den Lehrern monatlich anzufertigenden Schulversäumnislisten periodisch, mindestens quartalweise, sich vorlegen zu lassen und hiernach die erforderlichen Weisungen, sei es in Bezug auf richtiges Verständnis der einschlägigen Bestimmungen, sei es auf Beseitigung übel angebrachter Nachsicht gegen die Eltern der säumigen Schulkinder, zu erteilen, besondere Mißstände aber der Kreisregierung anzuzeigen, dann die auf den Versäumnislisten vorgetragenen Versäumnisstrafen in Vormerkung zu nehmen und deren Beitreibung bei der jährlichen Revision der Schulrechnungen zu kontrollieren. Auch bei jeder Visitation einer Schule haben die Bezirksämter die Behandlung der Schulversäumnisse sorgfältigst zu kontrollieren und das Erforderliche anzuordnen; zu gleicher Zeit ist ihnen empfohlen, von Zeit zu Zeit zu den Schulsitzungen Bezirksamtsbeamte abzuordnen, damit dieselben von der Art und Weise der Abhaltung der Schulsitzungen und den Beschlüssen der Lokalschulinspektionen Kenntnis nehmen und die nötigen Belehrungen und aufsichtlichen Anordnungen sofort erteilen[2]). Ferner haben 2. die Lehrer alljährlich bei der Schulprüfung ein für die Werktags- und Feiertagsschule ausgeschiedenes und auch den Handarbeitsunterricht umfassendes Verzeichnis vorzulegen, welches neben der Schülerzahl a) die Gesamtsumme der Schulversäumnisse des Schuljahres, b) die Zahl der hiervon als schuldlos und der als schuldbar erkannten Versäumnisse, c) die Zahl der mit Geldstrafen beahndeten Versäumnisse und den Gesamtbetrag der zuerkannten Geldstrafen resp. die Zahl der Zurechtweisungen Sonntagsschulpflichtiger, d) die Zahl der strafpolizeilichen Abwandlungen zu enthalten hat und von den Distriktsschulinspektionen mit den Schulvisitationsverhandlungen der Kreisregierung einzusenden ist[3]). 3. Mit diesen Verzeichnissen und mit den Nachweisungen der Lokalschulinspektion sind bei der Schulvisitation nach Beendigung der Prüfung die Schulsitzungsprotokolle, welche an der Hand der Zensur- und Absentenlisten genau durchzusehen sind, zu vergleichen und mangelhafte Verzeichnisse sofort dem Lehrer zur Umarbeitung vor der Einsendung zur Kreisstelle zurückzugeben. Im Visitationsprotokolle Rubr. VIII ist die Zahl der vorgelegten monatlichen Schulsitzungsprotokolle besonders zu konstatieren, sind ferner wahrgenommene Mängel in der Behandlung des Versäumniswesens anzugeben und ist über die Aufstellung eines Schulboten, dessen Namen und Stand, Ganggebührenregulierung und Pflichterfüllung besondere Vormerkung zu machen[4]). Außerdem wurde 4. den Vorständen der Lokalschulinspektionen zur Pflicht gemacht, bei allenfallsiger Renitenz der übrigen Lokalschulinspektionsmitglieder gegen vorschriftsmäßige Abwandlung der Schulversäumnisse die Dis-

---

1) Niedb. RE. v. 26. Jan. 1874 (KAB. S. 99) u. v. 1. März 1884, II, 3 u. XIV, 3, g, (KAB. S. 194 u. 216).

2) Obpf. RE. v. 5. Dez. 1873 (KAB. S. 1337 f.) u. v. 22. Nov. 1878 Abs. 10 u. 12 (KAB. S. 896). Vgl. § 16,6.

3) Dieses durch Obpf. RE. v. 25. Juni 1870 Abs. 40 f. (KAB. S. 969) angeordnete Verzeichnis ist jetzt nach dem mit RE. vom 19. März 1878 vorgeschriebenen Formulare lit. B herzustellen (KAB. 1878 S. 217 ff.).

4) Obpf. RE. v. 23. März 1872 Z. 16 (KAB. S. 430 f.).

ziplinareinschreitung bei der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde in Anregung zu bringen[1]).

In Oberfranken richtet sich die Anlegung und Führung der Versäumnisverzeichnisse nach der RE. v. 3. März 1864 (KAB. S. 328). Hiernach hat die Lokalschulinspektion für jede Schule nach dem im KAB. 1864 S. 333 vorgezeichneten Formulare ein Verzeichnis anzufertigen und während des Schuljahres nach der Monatssitzung die Einträge zu machen, am Ende des Schuljahres abzuschließen, zu summieren und dem K. Distriktsschulinspektor bei der Prüfung zu übergeben. Für diese Verzeichnisse ist ein halber Bogen zu wählen, auf dessen 1. Seite die Werktagsschul- und auf dessen 2. Seite die Sonntagsschulversäumnisse zur Aufzeichnung zu gelangen haben. Ein Zusammenziehen der Versäumnisse von mehreren Schulen auf einem und demselben Halbbogen ist nicht statthaft. Die Versäumnisverzeichnisse sind mit den Schulvisitationsverhandlungen den Lokalschulinspektoren zurückzugegeben. Die Anfertigung einer besonderen Hauptübersicht oder Zusammenstellung der Versäumnisse durch die K. Distriktsschulinspektoren unterbleibt[2]).

In Mittelfranken sind die Distriktsschulbehörden beauftragt, namentlich gegenüber den als lässig bekannten Ortsschulbehörden eine lebhafte Kontrolle zu üben und in veranlaßten Fällen in eigener Zuständigkeit die strafrichterliche Einschreitung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Januar 1872 hervorzurufen[3]) Im Nachweise der Lokalschulinspektoren ist in Rubr. III stets zu bemerken, wie viele Geldstrafen wegen schuldbarer Versäumnisse verfügt und erhoben und welche Fälle bei der Amtsanwaltschaft angezeigt worden sind, dann auch wie oft die Feiertagsschule ausgefallen ist und aus welchem Grunde; ebenso ist vorzutragen, wodurch die entschuldbaren Versäumnisse hauptsächlich herbeigeführt worden sind[4]).

In Schwaben haben die Distriktsschulinspektionen sich alle zwei Monate die Schulsitzungsprotokolle durch die Lokalschulinspektionen vorlegen zu lassen, um sich von der verordnungsmäßigen Behandlung der Versäumnisse zu überzeugen und erforderlichenfalls behufs strafrechtlicher Einschreitung die Anzeige bei der Amtsanwaltschaft selbst zu erstatten. Ferner haben dieselben bei Vornahme von Visitationen sich durch Einsichtnahme des Schulkassatagebuches zu überzeugen, ob die in den Schulsitzungsprotokollen aufgeführten Strafgelder, welche auch in der Schulnachweisung sub III nach ihrer Gesamtsumme anzugeben sind, wirklich erhoben wurden. Bei außerordentlichen Schulvisitationen haben sie die bestimmte Zahl der beim Unterrichte anwesenden und abwesenden Schulkinder zu konstatieren[5]).

In der Pfalz haben zur Kontrolle der Ortschulkommissionen die Bezirksämter sich allmonatlich eine Uebersicht über die Behandlung der im vorhergehenden Monat vorgekommenen Schulversäumnisse seitens der Ortsschulkommissionen — binnen 3 Tagen nach der Schulsitzung — vorlegen zu lassen, dieselbe im Benehmen mit den Distriktsschulinspektionen zu prüfen, eventuell die nötigen Aufklärungen zu erholen und die etwa veranlaßte Anzeige weiter Schuldiger beim Amtsanwalte zu machen; die Uebersicht ist später, nachdem die vom Amtsanwalt über die Bestrafung an die Bezirksämter zu machende Mitteilung darin eingetragen worden, an die Ortsschulkommission zurückzugeben, damit diese in den nach RE. v. 28. Oktober 1868 zu führenden Vormerkbüchern, worin die über einen Schulpflichtigen erfolgten Strafaussprüche fortlaufend vorzumerken sind, die ge-

---

1) Obpf. RE. v. 21. Febr. 1872 Z. 1 Abs. 8 (KAB. S. 317); vgl. RE. v. 4. April 1851 Z. 5 (Obpf. SchVSamml. Nachtr. S. 68).

2) RE. v. 8. März 1877 Z. 11 u. 12 (Schulanz. S. 37.)

3) Mfrk. RE. v. 7. Mai 1872 Z. 8 (KAB. Nr. 44). Gleiches will die Obb. RE v. 20. Febr. 1872, XII (KAB. S. 483 f.).

4) Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 27 (S. 23).

5) Schwäb. RE. v. 26. April 1874 (KAB. Nr. 38).

eigneten Einträge mache. Bei Vorlage der Schulvisitationsverhandlungen sind die für das betreffende Schuljahr summarisch nach Zahlen zusammengestellten Monatsübersichten den Nachweisungen der Lokalschulinspektionen beizulegen[1]).

§ 133.

Dispensation vom Schulbesuche für einzelne Schulzeiten.

Dispensation vom Schulbesuche[2]) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um vorübergehende Unterbrechungen des regelmäßigen Schulbesuches handelt, fallen dem Ermessen der Distriktsschulbehörden (der Distriktsschulinspektionen im Benehmen mit den Distriktspolizeibehörden) dann der Stadtschulkommissionen und der Lokalschulinspektionen anheim. Diese Schulbehörden haben bei Erteilung derartiger Dispensen die im gegebenen einzelnen Falle obwaltenden besonderen Umstände zu würdigen, zugleich aber die Vereinbarlichkeit der letzteren mit den Vorschriften über die Erfüllung der festgesetzten Besuchszeit und mit Rücksicht auf einen geordneten Schulbesuch zu prüfen nud hiernach zu entscheiden. Die Festsetzung einer bestimmten Frist, nach welcher sich die Zuständigkeit der Distrikts- und der Lokalschulbehörden hierbei zu regeln hätte, durch eine allgemein geltende Vorschrift wurde bei den in Betracht kommenden partikulären Verhältnissen und für einzelne Fälle maßgebenden besonderen Umständen nicht als angemessen erachtet[3]).

Die Unterfränkische Disziplinarordnung v. 7. Nov. 1870[4]) enthält folgende Bestimmnng: „Abgesehen von Krankheitsfällen kann einem Schulpflichtigen nur aus ganz besonders erheblichen Gründen, welche als strenge Ausnahmen zu behandeln sind, der Schulbesuch für eine oder mehrere Lehrstunden von dem Schulinspektor nachgesehen werden. Die Schulvorstände sind dafür dienstverantwortlich, daß diese Dispensationen nur in seltenen wirklichen Notfällen erteilt werden[5]). Entschuldigungen durch einen Mitschüler sind in der Regel unzulässig. Der betreffende Schüler resp. dessen Angehörige haben thunlichst selbst sich um Dispense zu bewerben.“ Durch RE. v. 16. Dez. 1879 wurden die Schulbehörden und Lehrer beauftragt, an Schultagen, wenn die Temperatur beim Beginne des Vormittagsunterrichtes auf 14° R Kälte gesunken ist, die Schulkinder von 6—9 Lebensjahren überhaupt vom Schulbesuche zu be-

---

1) Pfälz. RE. v. 10. April 1872 Z. 17—19 (KAB. Nr. 33).

2) Dispensation vom Schulbesuche bedeutet 1. teils Befreiung vom Besuch der Volksschule durch Gestattung von Privatunterricht (sieh hierüber § 134); 2. teils Befreiung von vollständiger Erfüllung der Schulpflicht oder Abkürzung der vorschriftsmäßigen Schulpflichtigkeitsdauer durch frühere Entlassung aus der Schule (hiervon war in § 117, 3 die Rede); 3. teils Erlaubnis zur temporären Unterbrechung des Schulbesuchs oder zum Wegbleiben aus der Schule für einzelne Schulstunden oder Schultage. Von Dispensationen in der letzteren Bedeutung ist in diesem § die Rede.

3) ME. v. 14. Febr. 1859 (Samml. v. prinzip. Erlassen, Jahrgang 1859 S. 443 f.). Der Lehrer ist zur Erteilung von Dispensen nicht befugt. Vgl. Untfrk. RE. v. 6. Jan. 1874, D, 5, b (Schulanz. S. 128).

4) II Abs. 12 (KAB. S. 2199).

5) Die gleiche Bestimmung gilt in Mittelfranken nach d. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI. 28 (S. 23).

freien, ferner kränkliche und schwächliche, dann die vom Schulorte entfernt wohnenden und mittags nicht zu Hause essenden Schulkinder schon bei einer Temperatur von 10° R Kälte vom Schulbesuche zu dispensieren[1]).

In Niederbayern können Dispensationen vom Schulbesuche, d. i. Bewilligungen zum zeitweisen Wegbleiben aus den Unterrichtsstunden, von den zur Einschreitung gegen Schulversäumnisse gesetzlich zuständigen Lokalschulinspektionen nur bei nachgewiesenem Vorhandensein solcher Gründe erteilt werden, welche nach den bestehenden Bestimmungen als legale Entschuldigungen für Schulversäumnisse gelten. Ohne Vorhandensein solcher legaler Entschuldigungsgründe erscheint bei dem gesetzlich bestehenden Schulzwange eine Dispensation vom zeitweisen Schulbesuche (wie z. B. für gewisse Wochentage oder Monate oder für die Nachmittage 2c.) gänzlich unstatthaft und darf weder vom Lehrer, noch von den Lokal-, noch von den Distriktsschulbehörden erteilt werden[2]). Bei ungewöhnlicher Kälte jedoch sind, solange das Thermometer 10° R unter Null zeigt, die an entfernten Orten wohnenden Schulkinder vom Schulbesuche zu dispensieren[3]).

In der Oberpfalz darf der Lokalschulinspektor so wenig als der Lehrer einzelne Kinder auch nur für kürzere Dauer vom Schulbesuche dispensieren[4]). Nur bei ungewöhnlicher Kälte oder bei außergewöhnlichem Schneefalle kann der Lokalschulinspektor die nicht am Schulorte wohnenden Schüler vom Schulbesuche dispensieren und an den außerhalb des Inspektorssitzes befindlichen Schulen auch die Lehrer hierzu ermächtigen[5]).

In München kann der Oberlehrer in eigener Zuständigkeit Dispens vom Schulbesuch bis zu 3, in dringenden Fällen bis zu 8 Tagen erteilen; in allen übrigen Fällen sind Gesuche um Dispensation von 4 bis zu 8 Tagen an den Bezirksschulinspektor zu weisen, welcher solche Gesuche selbständig zu verbescheiden, über Gesuche um länger dauernde zeitweise oder um teilweise Dispensation vom Unterrichte sich gutachtlich zu äußern hat[6]). In Bayreuth ist der Oberlehrer vom Schulbesuch auf die Dauer von 3 Tagen zu dispensieren befugt[7]).

---

1) Untfrk. Schulanz. 1879 S. 250.

2) Niedb. RE. v. 3. Dez. 1868 (KAB. S. 1728 f.) u. v. 8. Okt. 1872 (KAB. S. 1671 f.); Wichtigste Verordn. u. Bestimm. in Niedb. Landsh. 1876 S. 23.

3) Niedb. RE. v. 25. Dez. 1879 (KAB. S. 1049), wonach bei sehr beträchtlicher Zahl der zu dispensierenden Kinder auch die vorübergehende Schließung der Schule zulässig wäre.

4) Obpf. RE. v. 25. Juni 1870 Abs. 27 (KAB. S. 966). Die früheren REE. v. 22. März 1855 u. 6. Juni 1860, wodurch hie Lokalschulinspektionen ermächtigt worden waren, die zur Verwendung bei der Ernte notwendigen Kinder vom Schulbesuche auf kürzere Zeit zu dispensieren (KAB. 1855 S. 422, 1862 S. 722), bestehen nicht mehr in Kraft. Sieh Obpf. RE. v. 15. Sept. 1878 Abs. 4 (KAB. S. 698 f.).

5) Obpf. RE. v. 20. Dez. 1879 (KAB. S. 295 ff.), wonach unter solchen Umständen Land- und Marktschulen mit ausgedehntem Schulsprengel oder ungünstigen Schulwegen auch zeitweise geschlossen werden können, alle derartigen Unterbrechungen des Schulunterrichtes aber vom Lehrer im Schulnotizbuche gewissenhaft vorzumerken sind.

6) Instr. f. d. Oberlehrer vom 13. Sept. 1881 § 10 lit. e; Instr. f. d. Bezirksschulinsp. v. 13. Sept. 1881 § 21 lit. e.

7) Obfrk. Schulanzeiger 1875 S. 21 § 9 Z. 4.

Viertes Kapitel.

Privatunterricht.

§ 134.

Ersetzung des öffentlichen Schulunterrichts durch Privatunterricht.

1. Der Schulpflicht kann auch durch Genuß von Privatunterricht, nämlich dadurch genügt werden, daß der Unterricht in den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Lehrfächern entweder in der Familie durch besonders bestellte Organe, Hofmeister, Erzieher, Erzieherinnen, Hauslehrer, Hauslehrerinnen (häuslicher Privatunterricht), oder in Privatbildungsanstalten genommen wird.

2. Es wird aber zur Ersetzung des Besuches der öffentlichen Volksschule durch Privatunterricht die Erlaubnis der Ortsschulbehörde d. i. der betreffenden Lokalschulinspektion oder Stadtbezirksschulinspektion, in der Pfalz der Ortsschulkommission erfordert[1]). Voraussetzung dieser Erlaubnis oder Dispensation ist, daß der Privatunterricht ein hinreichender oder vollständiger sei[2]), d. h. die sämtlichen für die Volksschule vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände umfasse und so den öffentlichen Schulunterricht wirklich ersetze. Wenn daher für den Religionsunterricht solcher Privatunterricht genießenden Kinder nicht in anderer Weise mit Zustimmung des Lokalschulinspektors, resp. des

---

1) Die Zuständigkeit der Ortsschulbehörde zur Erteilung dieser Erlaubnis (auch Dispensation genannt) ist bezüglich der Feiertagsschüler in der V. vom 31. Dez. 1864 § 2 Abs. 2 u. ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 3 Abs. 3 (KMB. 1865 S. 18 u. 22), bezüglich der Werktagsschüler in der Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 29 u. Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. v. 22. Aug. 1817 § 7 (Geib, Hdb. II S. 642 u. 646) ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Regenkr.-RE. v. 24. Jan. 1815, I u. Obpf. RE. v. 4. April 1842 Z. 11 (Obpf. SchVSamml. S. 149 u. 503); Mfrk. Lehordn. v. 11. Mai 1877, VI, 12 Abs. 2 (S. 14 f.); Wichtigste Verordn. u. Bestimm. in Niedb. Landsh. 1876 S. 23 unt.; Untfrk. RE. vom 15. Juli 1880 (Schulanz. S. 155); Pfälz. Schul- u. Lehrordn. vom 31. Mai 1884 § 5 Z. 3 u. § 20 Z. 2 S. 9 u. 66. Oberbay. Schulordg v. 1890 Z. I. 5. Nach § 19 der rechtsrh. Amtsinstr. f. d. LSchJ. v. 15. Sept. 1808 (Döll. IX S. 1088 f.) stände zwar die Dispensation vom Besuche der öffentlichen Volksschule der Kreisregierung zu; allein schon nach der V. v. 22. Jan. 1815, III, 1 (Döll. IX S. 1299) erscheint die Ortschulbehörde hierin als zuständig, wenn man auch nicht, wie in der Obfrk. RE. v. 8. Juli 1857 (Obfrk. SchVSamml. S. 1074 — hier wird der Distriktsschulinspektion die Dispensation vindiciert —) geschieht, auf § 45 der Format.-V. v. 17. Dez. 1825 sich berufen darf, indem hier bloß von der Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht, d. i. von der damals erforderlich gewesenen Autorisierung der Privatlehrer (vgl. § 135, 1) die Rede ist.

2) ME. v. 8. April 1835 Abs. 1. u. v. 26. Febr. 1838 Z. 4 Abs. 2 (Döll. IX S. 1424 u. 1431).

Pfarrers der betreffenden Konfession, gesorgt ist[1]), so haben dieselben dem öffentlichen Religionsunterrichte für die Schulpflichtigen, als Feiertagsschulpflichtige der Christenlehre beizuwohnen[2]).

3. Die solchen Privatunterricht genießenden Schulpflichtigen haben jedoch a) jedes Jahr an den öffentlichen Schulprüfungen, soweit solche bestehen, teilzunehmen[3]), bleiben b) den für die Schulpflichtigen geltenden allgemeinen Disziplinarvorschriften unterworfen (§§ 161 ff.) und sind c) zur Entrichtung des Schulgeldes, wo solches besteht, verpflichtet (§ 187, 2, a u. 8); d) die Dauer und Beendigung der Schulpflicht richtet sich für sie nach denselben Vorschriften, die für diejenigen bestehen, welche die öffentliche Schule besuchen. Sie haben sich daher der öffentlichen Jahresschlußprüfung in dem nämlichen Jahre, wie die Besucher der öffentlichen Werktags- oder Feiertagsschule, oder beim Vorhandensein der erforderlichen Ursachen einer Separatprüfung (§ 117) zu unterziehen und sind nur beim befriedigenden Bestehen derselben aus der Schulpflicht zu entlassen, außerdem aber gleichfalls zu weiterem Unterrichtsbesuche anzuhalten. Die Entlaßscheine sind ihnen in derselben Weise, wie den übrigen Schülern, auszufertigen und auszuhändigen; nur ist ihnen darin statt des Besuches der Schule der mit Erlaubnis der Lokalschulbehörde stattgehabte Genuß eines den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterrichtes zu bezeugen[4]).

---

1) Protestantische Privatschüler müssen sich darüber ausweisen, daß sie den Religionsunterricht vollständig und von einem dazu berechtigten Lehrer erhalten. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden ist für sie mindestens auf eine, wenn sie konfirmiert sind, und auf drei festgesetzt, wenn sie noch nicht konfirmiert sind. OKE. v. 25. April 1835 Z. 17 (N. AHB. II S. 365 f.). Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist nur solchen Lehrern zu gestatten, welche sich zu einem bekenntnistreuen Unterricht schriftlich verpflichtet haben. OKE. v. 21. Mai 1852 (a. a. O. S. 380 f.).

2) V. (ME.) vom 26. Febr. 1838 Z. 5 (Döll. IX S. 1431); PStGB. Art. 58 Abs. 2 u. V. v. 2. Sept. 1886 § 1 u. § 3 Abs. 2 (KMB. S. 207).

3) ME. v. 26. Febr. 1838 Z. 4 Abs. 2 (Döll. IX S. 1431). Vgl. V. v. 15. Jan. 1840 Art. IV Abs. 2 (Hdb. III S. 149). Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. I. 5. Nach der pfälz. Schul- u. Lehrordn. vom 31. Mai 1884 § 5 Z. 3 Abs. 1 S. 9 u. § 20 Z. 6 S. 67 sind die Privatschüler behufs Kontrolle in der Schülerliste der zuständigen Klasse der Werktagsschule bezw. in den Sonntagsschullisten gesondert aufzuführen und haben sie alljährlich der Jahresschlußprüfung sich zu unterziehen. In manchen Regierungsbezirken pflegt jedoch die Teilnahme an der öffentlichen Schulprüfung bloß zum Zwecke der Schulentlassung (d. i. bloß in dem betreffenden Jahre) urgiert zu werden. Sieh Niedb. RE. vom 1. März 1884, VII Abs. 2 (KAB. S. 207) und die nächste Note.

4) V. v. 31. Dez. 1864 §§ 9 und 10 u. ME. vom 11. Jan. 1865 Z. 9 (KMB. 1865 S. 19 und 26). In Unterfranken wurden durch RE. vom 15. Juli 1880 (Schulanz. S. 155 f.) die Vorstände der Privatunterrichtsanstalten angewiesen, keinen Schüler ohne die vorgeschriebene Genehmigung der einschlägigen Ortsschulbehörde in ihre Anstalten aufzunehmen, von jedem Austritt schulpflichtiger Zöglinge aus ihren Anstalten den betreffenden Ortsschulbehörden Anzeige zu machen und die jeweils in Frage kommenden Zöglinge zur Teilnahme an der öffentlichen Schulprüfung behufs ihrer Entlassung aus der Schulpflichtigkeit anzuhalten.

§ 135.

Erteilung von Privatunterricht.

1. Die Erteilung häuslichen Privatunterrichtes in den Lehrgegenständen der deutschen Schule ist gegenwärtig von einer polizeilichen Erlaubnis nicht mehr abhängig[1]) und bildet eine vollkommen freie Erwerbsart, auf welche die deutsche Gewerbeordnung ebenso wenig als das bayerische Gewerbsgesetz Anwendung findet[2]).

Wenn aber auch allerdings für solche Privatlehrer das Erfordernis polizeilicher Autorisation, deren Voraussetzung sonst der durch Vorlage von Prüfungszeugnissen zu erbringende Nachweis der Befähigung bildete, jetzt wegfällt, so werden gleichwohl die Ortsschulbehörden, bei denen für die Schulpflichtigen die Erlaubnis zum Genusse von Privatunterricht anstatt des öffentlichen Schulunterrichtes zu erholen ist, bei Erteilung oder Verweigerung dieser Erlaubnis die Rücksichtnahme auf die Befähigung und das religiös-sittliche Verhalten des gewählten Privatlehrers nicht umgehen können[3]).

---

1) Nach älteren Bestimmungen (ME. v. 20. Okt. 1813 u. Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 45, Döll. IX. S. 1736 und 1053) war zur Erteilung von Privatunterricht Erlaubnis der Distriktspolizeibehörden erforderlich, welche nur vorschriftsmäßig geprüften Lehrern zu geben war. Nach Art. 53 des Regierungsentwurfes des PStGB. v. J. 1861 war zwar die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen beabsichtigt (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. II S. 66, 105, 214 f.), dieselben wurden jedoch nicht zum Gesetze erhoben und nur bezüglich gewisser Unterrichtszweige (Tanz-, Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht mit allgemeiner Beteiligung) polizeiliche Bewilligung vorbehalten (Art. 108 Z. 2 des früheren und Art. 132 des jetzigen PStGB.). Und auch diese letztere Vorschrift ist nunmehr durch § 35 Abs. 1 und 4 der deutschen Gewerbeordnung derogiert; denn hiernach erscheint der Fechtunterricht als Gewerbe ganz freigegeben; bezüglich des Tanz-, Turn- und Schwimmunterrichtes aber ist bloß bei Eröffnung des Gewerbebetriebes Anzeige an die betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden, in München an die Polizeidirektion, zu machen, welche die Erteilung solchen Unterrichtes dann zu untersagen haben, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. V. v. 4. Dez. 1872 § 12 (RB. 2682) u. v. 27. Dez. 1883 § 3 (GVB. S. 512). Vgl. § 40 u. § 148 Z. 4 d. Gewerbeordn. Sieh' auch über Vermittlung oder Nachweisung von Lehrer- oder Erzieherstellen Art. 153 des PStGB. u. § 35 Abs. 3 u. 4 der Gewerbeordn.

2) Deutsche Gewerbeordn. u. bayer. Gewerbsges. v. 30. Jan. 1868 Art. 32 Z. 11 (Hdb. Suppl. V S. 297), welche beiderseitigen Bestimmungen darin übereinstimmen, daß sie die Anwendung eines jeden dieser beiden Gesetze auf das Unterrichtswesen überhaupt ausschließen.

3) Unter der Auflage der Berücksichtigung dieser beiden Momente (untadelhaftes, sittlich-religiöses Verhalten und vollständig genügende Befähigung) wollte der Schulgesetzentw. Art. 23 die Ermächtigung zur Erteilung eines solchen (den Volksschulunterricht ersetzenden) Privatunterrichtes dem Bezirksschulamte übertragen. — Was bloßen Privatunterricht zur Nachhilfe für Schüler der öffentlichen Volksschulen betrifft, so sind hierin die Eltern im allgemeinen nach freiem Ermessen zu handeln und eine Wahl zu treffen befugt. Vgl. Untfrk. RE. v. 4. Sept. 1840 Ziff. 1 (Untfrk. SchVSamml. S. 566).

2. Die Privatunterrichtserteilung in Privatbildungsanstalten dagegen setzt, da diese einen allgemein zugänglichen Ersatz für den öffentlichen Schulunterricht zu bieten bestimmt sind, polizeiliche Bewilligung zur Errichtung der betreffenden Anstalten und Erfüllung der sonstigen für dieselben vorgeschriebenen Bedingungen voraus (sieh § 136). Es findet übrigens die deutsche Gewerbeordnung wie das bayerische Gewerbsgesetz darauf gleichfalls keine Anwendung[1]).

§ 136.

Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

1. Zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten durch Korporationen, Vereine oder Private, sowie zur Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt ist vorgängige polizeiliche Bewilligung erforderlich[2]), ohne welche der Gründer oder Leiter einer Geldstrafe bis zu 90 Mark unterläge und im Strafurteile zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen wäre[3]), worauf die Beschlußfassung über die Anwendung dieser Maßregel und der Vollzug der Polizeibehörde zustände[4]).

2. Bezüglich der hier einschlägigen Privatbildungsanstalten, welche ganz oder teilweise Ersatz bilden wollen für öffentliche Volksschulen, steht die Erteilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung in den unmittelbaren Städten[5]) den Magistraten nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden, in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den beteiligten Schul- und Gemeindebehörden zu. Gleiches gilt von den nur Erziehung bezweckenden Anstalten, deren Zöglinge den Unterricht an einer Volksschule genießen[6]).

Die Lehrordnung für Mittelfranken vom 11. Mai 1877, VI, 30 (S. 24) aber enthält hierüber folgende besondere Bestimmungen: „Privatunterricht in den gewöhnlichen Schulgegenständen für Schüler, welche die öffentliche Volksschule besuchen, ist nur dann gestattet, wenn krank gewesenen oder sehr mittelmäßig begabten Schülern nachgeholfen werden soll; doch hat dies mit Wissen und Willen des treffenden Lehrers zu geschehen. Privatunterricht zum bloßen Zwecke der Fertigung von Hausaufgaben kann nur unter besonderen Voraussetzungen geduldet werden, und ist in solchen Fällen speziell die Genehmigung der Lokalschul- bezw. Bezirksschulinspektion einzuholen. Ebenso dürfen sogenannte Nachstunden nur mit Einwilligung der vorgesetzten Distriktsschulinspektion bezw. Lokalschulkommission abgehalten werden". Sieh auch § 85, 3.

1) Sieh S. 468 Note 2.

2) V. v. 18. April 1873 § 1 (KMB. S. 121, RB. S. 745).

3) PStGB. Art. 59.

4) PStGB. Art. 17 Abs. 2. Vgl. Art. 20 Abs. 3, wonach die Schließung einer solchen Anstalt auch als vorläufige Maßregel von der zuständigen Polizeibehörde verfügt werden könnte.

5) Auch in München, wo bis 1869 die Polizeidirektion hierin zuständig war. V. v. 15. Okt. 1869 § 14 (RB. S. 1890).

6) Angef. V. vom 18. April 1873 §§ 2 Z. III. 4, 6 Abs. 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden insbesondere auch Anwendung auf Wohl-

Von der einschlägigen Kreisregierung wird nach vorgängiger Einvernahme der beteiligten Verwaltungs-, Schul- und Gemeindebehörden die polizeiliche Bewilligung erteilt zur Errichtung solcher Institute, welche gewerbliche Fortbildungsschulen und Institute für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder ganz oder teilweise ersetzen wollen, dann zur Errichtung weiblicher Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche eine über das Lehrziel des Elementarunterrichtes hinausgehende Bildung gewähren wollen[1]). Besondere Fabrikschulen bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Kreisregierung (sieh § 190, 2).

Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten[2]).

3. Die Erlaubnis zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt. Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt hat außer streng sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der Anstalt entsprechende Berufsbildung nachzuweisen[3]). Ebenso ist für die Lehrer an den die Volksschule ersetzenden Anstalten neben ihrer Unbescholtenheit die erforderliche Befähigung d. i. Erfüllung der für Anstellung im Volksschullehramte vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen, von welchem Qualifikationsnachweise nur das Kultusministerium in besonderen Fällen auf Grund anderer Belege Dispensation bewilligen kann[4]).

---

thätigkeitsanstalten (Waiseninstitute, Rettungshäuser ɪc.), insoweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten charakterisieren. Ebend. § 4 Abs. 2.

1) Angef. V. §§ 2 Z. II, 9 Abs. 6. Unter die oben im Texte zuletztgenannten weiblichen Unterrichtsanstalten werden nach § 3 der angef. V. insbesondere auch solche Anstalten zu rechnen sein, welche für Lehrerinnenbildungsanstalten (Präparandenschulen und Lehrerinnenseminarien) Ersatz bilden wollen, so daß zu deren Genehmigung die Kreisregierungen kompetent sind. Was dagegen Lehrerbildungsanstalten betrifft, so sind die Kreisregierungen zwar zur Genehmigung von Anstalten, welche für Präparandenschulen Ersatz bieten wollen, zuständig (angef. V. § 2 Z. II), die Genehmigung von Anstalten aber, welche die Schullehrerseminarien ersetzen wollen, ist dem Kultusministerium vorbehalten (angef. V. § 2 Z. I).

2) Angef. V. § 5.

3) Der Besitz des bayerischen Indigenates, welchen die frühere Verordnung vom 28. Juni 1862 § 2 als Regel von dem Gründer und Leiter einer Privatbildungsanstalt verlangte, wird jetzt nicht mehr erfordert. Vgl. auch Art. 3 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871.

4) Angef. V. v. 18. April 1873 §§ 7—10. — Lehrer an Privatbildungsanstalten haben keinen Anspruch auf die Begünstigung des § 51 des Reichsmilitärgesetzes (§ 84, 1), auf staatliche Dienstalterszulagen (§ 89, 2. d.), auf Aufnahme in die Schullehrer-Kreisunterstützungsvereine (§ 95, 2). Vgl. über entlassene und suspendierte Lehrer § 86, 3.

4. Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrerverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden. Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind verpflichtet, denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualifikationsnachweis als ungenügend erklärt wird. Am Schlusse des Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht über den Gesamtzustand der Anstalt nach Maßgabe der für die öffentlichen Anstalten geltenden Bestimmungen vorzulegen[1]).

5. Die Staatsaufsicht über die Privatbildungsanstalten kommt den zur Erteilung der polizeilichen Genehmigung zuständigen Behörden, also über die die Volksschule ersetzenden Anstalten den Distriktsverwaltungsbehörden zu (Ziff. 2). Dieselben sollen die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmäßig durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen. Wenigstens einmal jährlich sollen sie die ihnen unterstellten Anstalten inspizieren oder inspizieren lassen; hierbei ist auch der Beschaffenheit der betreffenden Lokalitäten, der Reinlichkeit, der Verpflegung und überhaupt der Beachtung der sanitätspolizeilichen Normen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu welchem Behufe ein Amtsarzt bei der Visitation beigezogen werden kann[2]).

6. Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenen Weisungen, oder falls es überhaupt im Interesse der Sittlichkeit oder der Gesundheitspflege erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären[3]).

---

1) Angef. V. 11.

2) Angef. V. § 12. Für die Verwaltungsbehörden haben bei solchen Inspektionen von Erziehungsanstalten die mit ME. v. 12. Febr. 1874 (KMB. 1874 Nr. 8 S. 69—88) veröffentlichten „generellen Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege" als Grundlage zur Konstatierung und Beseitigung ungeeigneter Einrichtungen zu dienen. Sieh auch Abs. 5—7 der genannten ME. v. 12. Febr. 1874 (KMB. S. 70 f.) und ME. v. 23. Febr. 1882 Nr. 1984, die Bau- und Feuersicherheit der Erziehungsinstitute und Seminarien betr. Die Kreisregierung von Schwaben erließ unterm 5. Aug. 1874 für die von ihr im Vollzuge des § 12 der angef. V. aufgestellten Inspektoren an den ihrer unmittelbaren Aufsicht untergebenen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten eine besondere Instruktion (KAB. 1874 Nr. 66). Sieh auch Schwäb. RE. v. 22. Dez. 1874 (KAB. S. 1463). Ueber die von den Distriktsverwaltungsbehörden in Niederbayern jährlich vorzunehmende Inspektion (Visitation) der unter § 2 Z. III der V. vom 18. April 1873 zu subsumierenden Anstalten sieh Niedb. RE. vom 29. März 1878 (KAB. S. 222 f.); vgl. oben § 29, 7.

3) Angef. V. v. 18. April 1873 § 13. Vgl. angef. ME. v. 12. Februar 1874 Abs. 8 (KMB. S. 71). In Unterfranken sind nach RE. v. 24. Okt. 1884

7. Werden einer durch Korporationen, Vereine oder Privaten errichteten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt besondere Rechte verliehen oder Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds bewilligt, so können hierfür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden[1]).

8. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind an eine 14tägige Frist gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Stelle in zweiter und letzter Instanz beschieden[2]).

Vierter Abschnitt.

Der Schulunterricht.

I. Lehrplan.

§ 137.

Allgemeiner Lehrplan.

1. Für den Unterricht in den deutschen Schulen ward als allgemeine Norm der Lehrplan vom 3. Mai 1811 aufgestellt[3]), welcher 3 Hauptabteilungen nebst einer Erläuterung umfaßt.

Die erste Hauptabteilung enthält den eigentlichen Unterrichtsplan, welcher bereits i. J. 1804 resp. 1806 eingeführt worden war[4]). Darin ist der Lehrstoff auf 3 Unterrichtsperioden verteilt und sind die Unterrichtsgegenstände nach der aufsteigenden Ordnung der 3 Schülerklassen in 6 Rubriken aufgeführt, welche also bezeichnet sind: I. Gott = Religionslehre; II. Mensch: a) Leib: 1. Kenntnisse vom menschlichen Leibe, 2. Gesundheitsregeln, 3. Wohlanständigkeitsregeln, 4. Gymnastik; b) Seele = psychologische Kenntnisse; c) Menschengeschichte; III. Natur: a) Naturgeschichte, b) Naturlehre, c) Erdbeschreibung; IV. Kunst = Technologisches. Verarbeitung der Naturprodukte aus dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreiche durch Handwerker und Künstler; V. Sprache: a) Sprechen, b) Lesen, c) Schreiben (Schönschreiben),

---

(Schulanz. S. 274 f.) an den für den Volksschulunterricht Ersatz bietenden Privatlehranstalten Schulversäumnislisten nach dem vorschriftsmäßigen Formular zu führen und monatlich Hauptverzeichnisse der vorgekommenen Versäumnisse der Ortsschulbehörde einzureichen, welche bei häufigeren unentschuldbaren Versäumnissen zu prüfen hat, ob nicht die betreffenden Schüler in die Volksschule zurückzuverweisen seien.

1) Angef. V. v. 18. April 1873 § 14.

2) Angef. V. § 15.

3) Döll. IX S. 1374 oben.

4) Sieh Döll. IX S. 1381, Vorerinnerung; Obfrk. SchVSamml. S. 114; Obpf. SchVSamml. S. 106.

d) Sprachlehre, e) Rechtschreiblehre; VI. Zahl und Maß = Rechnen und Zeichnen.

Die zweite Hauptabteilung, gleichfalls schon i. J. 1806 herausgegeben, ist eine Instruktion für die Lehrer und zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste allgemeine Vorschriften und Grundsätze, der zweite besondere Vorschriften und Unterrichtsvorteile bezüglich der einzelnen Lehrgegenstände enthält.

Die dritte Hauptabteilung enthält eine „nähere Bestimmung der Lehrordnung in den verschiedenen Klassen der Volksschule" und kam erst i. J. 1811 hinzu. Denn die seit Einführung des Lehrplanes gemachten Erfahrungen hatten die Staatsregierung zur Erkenntnis gebracht, daß derselbe an manchen Gebrechen leide, daß nämlich der Lehrstoff allzu gehäuft und vielseitig sei und daß dies vorzüglich in den unteren Schülerklassen zur Beeinträchtigung der Elementarübungen (des Lesens, Schreibens, Rechnens) ausschlage, dann daß der Lehrstoff teilweise ungeeignet sei und die Aufmerksamkeit der Schüler allzu sehr materiellen Gegenständen zuwende, so daß der Schulunterricht eine seinem ersten und höchsten Zwecke hinderliche Richtung nehme und selbst der wesentlichste und wichtigste Gegenstand der Volksschule, die Religion, den übrigen lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenständen wenigstens gleich, wo nicht gar nachgesetzt werde[1]). Diesen Uebelständen wurde daher durch eine zweite Auflage des Lehrplanes zu steuern gesucht, welche unterm 3. Mai 1811 erschien. Darin ist zwar der Lehrplan v. J. 1806 mit wenigen, bloß redaktionellen Abänderungen als erste Hauptabteilung, und die Instruktion für die Lehrer mit einigen etwas bedeutenderen Abänderungen als zweite Hauptabteilung beibehalten, dagegen wurde in der neu hinzugefügten dritten Hauptabteilung eine andere Anordnung und Verteilung des Lehrstoffes getroffen und nähere Weisungen zur geeigneten Behandlung desselben gegeben.

Zu dieser zweiten Auflage wurde zugleich eine „Erläuterung des Lehrplanes" als Instruktion für die Distrikts- und Lokalschulinspektoren herausgegeben[2]).

2. In der Erläuterung des Lehrplanes werden die vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände nach ihrer relativen Wichtigkeit in zwei Hauptklassen eingeteilt und einander untergeordnet. Die erste Hauptklasse begreift die unbedingt notwendigen Gegenstände, deren Aneignung von jedem Mitgliede eines zivilisierten Staates gefordert werden müsse, in sich und besteht aus den 3 Artikeln: „Gott", „Sprache", „Zahl und Maß", d. i. Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen. Die zweite Hauptklasse begreift die gemeinnützlichen Gegenstände in sich, so genannt, weil

---

1) Döll. IX S. 1372, 1382 ff.

2) Der gesammte Lehrplan v. J. 1811 nebst der Erläuterung ist abgedruckt bei Döll. IX S 1344—1397, in der Oberfränk. SchVSamml. S. 32—54, 114—136, in der Oberpfälz. SchVSamml. S. 36—59, 105—129. Vgl. ME. v. 24. Aug. 1811 (Obfrk. SchVSamml. S. 113 f.).

die betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu mancherlei Zwecken und Vorteilen des Lebens und des Berufes tauglich seien, und enthält die drei Artikel: „Mensch", „Natur" und „Kunst"[1]), also vornehmlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, auch Zeichnen, wozu noch zwar nicht als eigentlicher Lehrgegenstand, aber als regelmäßiger Uebungsgegenstand der Gesang kommt[2]).

3. In allen Perioden des Schulunterrichtes ist die Kenntnis der notwendigen Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln. Den gemeinnützlichen Lehrgegenständen ist nur so viel Zeit zu widmen, als ohne wesentlichen Nachteil für die ersteren geschehen kann, und es sollen die Schüler zu denselben nicht eher fortgeführt werden, als nachdem sie in den notwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund gelegt haben[3]). Im allgemeinen sind die früheren Schuljahre auf die notwendigen Lehrgegenstände zu beschränken, dagegen die gemeinnützlichen vorzugsweise den späteren Schuljahren zuzuweisen; es soll jedoch durch diese im allgemeinen nötig befundene Beschränkung nicht verwehrt sein, bei rascherem Fortschreiten der Schüler in den notwendigen Kenntnissen mit ihnen auch schon in früheren Jahren zu den gemeinnützlichen Gegenständen überzugehen[4]). Uebrigens dürfen die gemeinnützlichen Gegenstände wegen der ihnen angewiesenen untergeordneten Stellung und der angeordneten Beschränkung derselben nicht etwa als geringfügig oder wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz vernachlässigt werden, sondern sie bleiben vorschriftsmäßig und sollen nur nicht zum Nachteil der notwendigen Lehrgegenstände und mit deren Vernachlässigung betrieben werden[5]).

„Der Lehrumfang soll so weit reichen als es die Gründlichkeit gestattet; nie aber sollen sich seine Grenzen auf Kosten der Gründlichkeit erweitern"[6]).

4. Mit der i. J. 1856 angeordneten Ausdehnung der Werktagsschulzeit auf 7 Jahre wurde eine Erweiterung des lehrplanmäßigen Unterrichtsstoffes nicht beabsichtigt, sondern ausdrücklich erklärt: „Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf 7 Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur besseren Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden[7])."

---

1) Erläuterung des Lehrplanes, Nr. I, A, c, d, B, 1 und 2 (Döll. IX S. 1384—1386).

2) Lehrplan, III. Hauptab. II, C, 5; III, 3 (Döll. IX S. 1379 u. 1381).

3) Erläuterung des Lehrplanes, Nr. I, B, 8 (Döll. IX S. 1389).

4) Lehrplan, III. Hauptabt. I, d; II, A, c, B, c, C, a, 5 (Döll. IX S. 1373, 1375, 1378 f.).

5) Erläuterung des Lehrplanes, Nr. I, B, 9 (Döll. IX S. 1389 f.). Vgl. ME. v. 28. März 1833 § 6 (a. a. O. S. 1518 f.).

6) ME. v. 12. Febr. 1833 Z. 3 (Döll. IX S. 1129).

7) ME. v. 9. Juli 1856 Z. 2 (Hdb. III S. 361).

§ 138.

Kreislehrpläne; Stundenpläne.

Nach der Grundlage des allgemeinen Lehrplanes war sonst für eine jede Schule unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse derselben ein eigener Lehrplan anzufertigen und darin anzugeben, was in jedem Lehrgegenstande in den einzelnen Abteilungen der Schule gelehrt werde. Gegenwärtig ist aber der allgemeine Lehrplan allenthalben durch die besonderen Lehrpläne ersetzt, welche in der neuesten Zeit nach und nach in allen einzelnen Regierungsbezirken vorgeschrieben wurden. Diese Kreislehrpläne sind teils für sämtliche Stadt-, Markt- und Landschulen des betreffenden Kreises bestimmt, wie in der Oberpfalz, in Unterfranken und in der Pfalz; teils ist ein doppelter Lehrplan vorgeschrieben, wovon der eine für Schulen mit einem oder zwei Lehrern, der andere für Schulen mit mehreren Lehrern bestimmt ist, wie in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, ähnlich in Mittel- und Oberfranken. Es fällt daher jetzt die Notwendigkeit der Anfertigung eines besonderen Lehrplanes für die einzelnen Schulen (mit Ausnahme gewisser Schulen in Mittelfranken und Unterfranken), sowie die Vorlage desselben oder des Lehrnachweises mit der jährlichen Schulnachweisung hinweg, und ist, abgesehen vom Monatsplane (§ 139, 1 u. 2), nur ein Stundenplan (oder eine Stundenordnung), d. i. eine Verteilung der kreislehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstände auf die Wochentage nach den Schulabteilungen mit Angabe der auf dieselben verwendeten Zeit, anzufertigen und der Nachweisung der Lokalschulinspektoren beizulegen.

In Oberbayern wurde mit Ermächtigung des Ministeriums durch RE. v. 26. Juni 1890[1]) eine „Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des Kgl. bayerischen Regierungsbezirkes Oberbayern mit Ausnahme der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München" erlassen. Darin sind 3 Lehrpläne aufgestellt, von welchen Lehrplan I für ungeteilte Schulen unter einer Lehrkraft, Lehrplan II für Schulen mit 2 oder 3 Lehrkräften und Lehrplan III für Schulen mit 4—7 Lehrkräften bestimmt ist. Bei Durchführung des Lehrplanes hat das Lehrpersonal einen möglichst gleichmäßig befriedigenden Stand des Unterrichtes zu erzielen und zu diesem Zwecke auf die Förderung der minder begabten Kinder entsprechend Bedacht zu nehmen, aber auch nie aus den Augen zu verlieren, daß immer und angelegentlich auf die Bildung des Gemütes und religiösen Charakters hingewirkt — überhaupt der Unterricht in den Dienst der Erziehung gestellt werden muß. In der Lehrordnung ist einerseits das Ziel bezeichnet, welches der Lehrer in jeder Klasse bezw. in jedem Kurse zu erreichen hat und anderseits die Grenze bestimmt, bis zu welcher bei Schulvisitationen die Anforderungen zu stellen sind. Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. IX ist jeder Lehrer gehalten, zu Anfang des Schuljahres für seine Schule bezw. Schulabteilung auf Grund des Kreis-Lehrplanes einen Lehrgang in ein Heft in Folioformat zu entwerfen, in welchem der Lehrstoff in bestimmter und ausführlicher Weise in jedem Unterrichtsgegenstande und für jede Klasse (bezw. jeden Kurs) gesondert auf monatliche Zeitabschnitte verteilt ist. Je nach den verschiedenen Schulorganismen ist für jede Schulabteilung das entsprechende der beiden Formulare im Anhange der Schulordnung Beil. 5 zu wählen. In der ungeteilten Schule werden

---

1) KAB. S. 87 u. b. Kanzlei XVII S. 351.

die beiden Formulare in ein Heft zusammengebunden benützt. Im Lehrgange darf nicht bloß die Nummer, sondern es muß auch die Ueberschrift der Lesestücke nebst Seitenzahl angegeben und beim Aufsatze das Thema vorgetragen werden. Lesestücke, welche zum Memorieren und Vortragen bestimmt sind, werden unterstrichen. Bei Verteilung des Stoffes aus den übrigen Unterrichtsgegenständen ist der Wortlaut der Lehrordnung thunlichst beizubehalten. Einträge, welche bloß die Seitenzahl oder die Uebungsnummer eines Aufgabe-, Lese- oder Lehrbuches angeben, sind unstatthaft. In ungeteilten, sowie in zwei- und dreiteiligen Schulen wird der Lehrstoff aus der Heimatkunde (im 4. bezw. 5. Schuljahre) in die betreffenden Rubriken unter Weltkunde eingetragen. Auf einer Seite des ganzen Bogens soll der Lehrstoff für wenigstens zwei und höchstens 4 Monate vorgetragen werden. Jeder Monatseintrag ist durch ein quer über die ganze Bogenseite gezogene Linie abzugrenzen. In der Rubrik unter dieser Linie: „Bemerkungen" ist nach Abfluß eines jeden Schulmonats vom Lehrer die Erfüllung des betreffenden Monatspensums zu konstatieren und für ein etwaiges Zurückbleiben hinter dem festgesetzten Ziele der Grund anzugeben. Auf genaue Beachtung des Lehrganges ist strenge zu halten. Der Lehrgang sowie das Tagebuch hat im Schulzimmer aufzuliegen. Außerdem ist vom Lehrer, sobald die Stunden für den Religionsunterricht bestimmt sind, mit genauer Beachtung der in der Schulordnung vorgeschriebenen Stundeneinteilung und unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Aufeinanderfolge der Unterrichtsgegenstände die spezielle Stundenordnung zu fertigen. Die Art der Stillbeschäftigung der Schüler (mittelbarer Unterricht) muß aus dem Stundenplane ersehen werden können. Der unmittelbare Unterricht wird durch Unterstreichen der Namen der betreffenden Lehrgegenstände kenntlich gemacht. Es empfiehlt sich, den unmittelbaren Unterricht für die verschiedenen Klassen bezw. Kurse in halben Stunden zu wechseln. In dem Stundenplane muß auch ersichtlich sein, welche Religionsstunde der Katechet übernommen hat, und zu welcher Zeit der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten stattfindet. Ohne zwingende Ursache darf von dem festgesetzten Stundenplane nicht abgewichen werden und ist auch eine willkürliche Verschiebung der für den Religionsunterricht angesetzten Stunden unstatthaft. Die Stundenordnung muß im Schulzimmer angeheftet sein. Es empfiehlt sich, daß wenigstens jeder Schüler der 3 oberen Jahrgänge im Besitze einer Abschrift des Schulstundenplanes sei. Lehrgang und Stundenordnung sind der K. Lokalschulinspektion zur Gutheißung vorzulegen. Eine genau mit dem Originale übereinstimmende Abschrift des Lehrganges und der Stundenordnung ist mit den jährlichen ordentlichen Visitationsverhandlungen an die Kreisregierung einzusenden. An den Volksschulen in München besteht seit 1870 ein besonderer Lehrplan, welcher i. J. 1872 und abermals i. J. 1880 revidiert wurde.

In der Oberpfalz wurde mit RE. v. 21. Sept. 1869 ein Lehrplan oder Stufengang für den Unterricht in den deutschen Werktagsschulen, worin gleichfalls wie in Oberbayern der Lehrstoff auf 4 Unterrichtsperioden verteilt ist, vorgeschrieben und dadurch „das Ziel, das in jeder Schule erreicht werden muß, bestimmt." Nach Maßgabe dieses Lehrplanes hat das Lehrpersonal, nachdem der Katechet die Stunden für den Religionsunterricht bestimmt hat, den Tages- und Stundenplan anzufertigen und nach erfolgter Genehmigung desselben durch die Lokalschulinspektion eine Abschrift davon im Lehrzimmer anzuheften[1]). In den

---

1) Obpf KAB. 1869 Nr. 86 S. 1733—1756. Ein Abdruck des Lehrplanes findet sich auch im Obpf. Schulanzeiger 1883 S. 168—171 u. 180—185. Sieh auch bezüglich des protestantischen Religionsunterrichtes RE. v. 14. Sept. 1883 (KAB. S. 783, Schulanz. S. 148) — Im Obpf. KAB. 1871 S. 461 ff. wurden exemplifizierte Stundenpläne veröffentlicht. Bei jenen Schulen, welche diese Stundenpläne unverändert adoptieren, ist deren Vorlage mit den Visitationsverhandlungen erlassen und genügt eine diesfallsige Bemerkung im Protokolle (a. a. O. S. 452).

Sommerschulen aber sind nunmehr die mit RE. v. 10. April 1878 als Beilage A und B veröffentlichten Stundenordnungen (A in ungeteilten, B in geteilten Schulen) einzuhalten und dürfen Abweichungen von denselben nur mit Genehmigung der Distriktsschulinspektion und nur in dem Falle stattfinden, daß örtliche Verhältnisse die Verlegung des Religionsunterrichtes auf andere Stunden als unabweisbar geboten erscheinen lassen[1]. — Anstatt der jetzt wegfallenden Anfertigung eines besonderen Lehrplanes haben alle Lehrer für sich selbst einen Plan über Verteilung des lehrplanmäßigen Unterrichtspensums auf die einzelnen Zeitabschnitte des Jahres (am zweckmäßigsten nach Monaten) zu entwerfen und die Schulaufsichtsbehörden bei Visitationen sich vom Vorhandensein und von der Zweckmäßigkeit dieser Verteilungspläne Kenntnis zu verschaffen[2].

Für die Volksschulen der Pfalz wurde anstatt des mit RE. v. 16. Sept. 1870 bekannt gemachten Lehrplanes ein neuer Lehrplan durch die mit Ermächtigung des Ministeriums eingeführte „Schul- und Lehrordnung" v. 31. Mai 1884 vorgeschrieben. Danach gliedert sich jeder Schulkörper in 6 Klassen und umfaßt — abgesehen von den Repetenten — die I. bis incl. V. Klasse je die Kinder des entsprechenden Schuljahres, die VI. Klasse jene des 6. und 7. Schuljahres. Je nach der Zahl der von einem Lehrer zu führenden Klassen werden ein-, zwei-, drei-, vier-, fünf- und sechsklassige Schulen unterschieden und ist hiernach der Lehrstoff entsprechend verteilt. Wo die Kinder des 7. Schuljahres eine besondere Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer bilden, heißt diese „VII. Klasse", für welche jedoch lediglich der Lehrstoff der VI. Klasse behufs besserer Begründung vorgeschrieben bleibt. Der Stundenplan ist von dem Lehrer nach Maßgabe des § 9 u. 10 der Lehrordnung aufzustellen und nach erfolgter Gutheißung seitens der Lokal- und Distriktsschulinspektion im Schullokale aufzuhängen[3].

In Unterfranken wurde mit RE. v. 7 Nov. 1870 eine „Lehr- und Disziplinarordnung für die deutschen Schulen" erlassen, wonach bezüglich der Klasseneinteilung und der Herstellung der Tages- und Stundenordnung ebendasselbe wie in der Oberpfalz gilt[4]. Wo jedoch in Landschulen den Forderungen dieser Lehrordnung bezüglich der nützlichen Lehrgegenstände ohne Nachteil für

---

1) Obpf. KAB. 1878 Nr. 28 S. 267—272. In dem Falle jedoch, daß in ungeteilten Schulen (mit nur Einer Lehrkraft) wegen Ueberfüllung der Schule und Unthunlichkeit anderweitiger Abhilfe auf Antrag der beiden Distriktsschulbehörden von der Kreisregierung Abteilungsunterricht während der Sommerschule ausnahmsweise gestattet wird, hat der Lehrer selber für die alsdann in 2 Vormittagsstunden zu unterrichtende Vorbereitungs- und erste Klasse den Lehrstoffverteilungsplan und die Stundenordnung zu entwerfen und der Lokal- und Distriktsschulinspektion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; für die in 2 Nachmittagsstunden zu unterrichtende zweite und dritte Klasse hat die in der angef. RE. v. 10. April 1878, VII, B, 3 u. 4 und in Beilage B, 2 vorgeschriebene Verteilung der Lehrgegenstände und Stundenordnung Anwendung zu finden. Ebend. VII, C u. VIII Abs. 3 (KAB. 1878 S. 267).

2) Obpf. RE. vom 12. März 1871 (KAB. S. 450 f.). Sieh auch § 72, 7, a.

3) Pfälz. KAB 1884 Nr. 32 nebst Heftbeilage. Für jede Schule ist ein Exemplar der amtlichen Ausgabe der Schul- und Lehrordnung auf Gemeindekosten anzuschaffen, im Schulinventare einzutragen und im Schullokale aufzubewahren. Separatabdrücke der amtlichen Ausgabe können in der L. Gilardner'schen Buchdruckerei zu Speier (broch. 60 ₰, geb. 75 ₰) bezogen werden. Ueber Abänderungen der Schul- und Lehrordnung infolge des Wegfalles der stigmographischen Zeichenmethode sieh Pfälz RE. vom 11. Febr. 1885 Nr. 1340. — Ueber Erteilung des Religionsunterrichtes für die die Schule einer anderen Konfession besuchenden Kinder gibt besondere Vorschriften in Bezug auf Unterrichtszeit und Lokal die Pfälz. RE. v. 12. April 1882 (KAB. S. 321 f.).

4) Untfrk. KAB. 1870 Nr. 171 S. 2153—2208.

die notwendigen Gegenstände nicht genügt werden kann, sind die Distriktsschulinspektionen daran Ermäßigungen zu gewähren ermächtigt; in diesem Falle muß von der Lokalschulinspektion ein nach den örtlichen Bedürfnissen modifizierter Plan für den Unterricht in den nützlichen Gegenständen im Benehmen mit dem Lehrer in Doppelschrift angefertigt, mit der Bestätigung der Distriktsschulbehörde versehen und im Originale bei den Schulakten hinterlegt, gleichzeitig aber im Duplikate an die Kreisregierung eingesendet werden[1]).

Für die Volksschulen in Niederbayern wurde durch RE. v. 2. März 1872 mit Ermächtigung des Ministeriums ein Lehrplan veröffentlicht, und zwar ein doppelter: a) für ungeteilte und b) für geteilte Schulen. Als geteilt gelten hiernach Schulen mit mehr als zwei Lehrkräften. Für die ungeteilten Schulen werden 4 Unterrichtsperioden unterschieden; nämlich: a) Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr), b) I. Klasse (Unter- und Oberabteilung = 2. und 3. Jahr), c) II. Klasse (Unter- und Oberabteilung = 4. und 5. Jahr), d) III. Klasse (Unter- und Oberabteilung = 6. und 7. Jahr). Jeder Lehrer hat am Beginne eines Semesters, sobald die Stunden für den Religionsunterricht bestimmt sind, die Stundenordnung und am Beginne eines jeden Monats den Monatsplan nach Maßgabe des Unterrichtserfolges im vorausgegangenen Monate zu entwerfen und dem Lokalschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen; die Stundenordnung ist im Schulzimmer anzuheften, der monatliche Unterrichtsplan geeignet aufzubewahren, und beide jährlich mit den Visitationsverhandlungen der Kreisregierung einzusenden[2]).

Für die deutschen Schulen des Kreises Schwaben und Neuburg wurde durch RE. v. 18. Aug. 1876 gleichfalls ein vom Ministerium genehmigter doppelter Lehrplan, nämlich a) für geteilte und b) für ungeteilte Schulen (mit weniger als 3 Lehrkräften) veröffentlicht. Darin werden 4 Schülerklassen oder Schulabteilungen, nämlich Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr), Unterklasse (2. und 3. Schuljahr), Mittelklasse (4. u. 5. Schuljahr), Oberklasse (6. u. 7. Schuljahr) unterschieden und wird für jede Klasse das in derselben zu erreichende, aber auch nicht zu überschreitende Ziel bezeichnet. Bezüglich der Stundenordnung, welche nach Anleitung der exemplifizierten Beilage I des Lehrplanes zu entwerfen ist, ist ebenso wie in Niederbayern zu verfahren[3]).

Für die deutschen Schulen in Mittelfranken wurde mit RE. v. 11. Mai 1877 ein vom Ministerium genehmigter doppelter Lehrplan veröffentlicht, näm-

---

1) Angef. Untfrk. Lehrordn v. 7. Nov. 1870, A, III, 4 (KAB. S. 2169 f.). Es sind überhaupt die in der unterfränkischen Lehrordnung gesteckten Lehrziele nicht als Minimalforderungen, die unter allen Umständen ausnahmslos zu erfüllen wären, sondern als Maximalforderungen, über die auch in den besseren Schulen, z. B. in den unmittelbaren Städten, nicht hinausgegangen werden soll, zu betrachten, und kann daher nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse der Gründlichkeit des Unterrichtes eine gewisse Beschränkung des Unterrichtszieles veranlaßt sein. Untfrk. RE. v. 10. Jan. 1884 Ziff. 5 Abs. 2 (Schulanz. S. 19).

2) Niedb. KAB. 1872 Nr. 25 S. 503 ff. Der Lehrplan bildet eine außerordentliche Beilage zu dieser Nummer 25 des KAB., wurde dann in einer außerordentlichen Beilage zu Nr. 18 des KAB. 1884 neuerdings abgedruckt (auch in der Zeitschrift „Bayerische Kanzlei“ 1884 S. 173—197) und ist mit Beilagen rc. auch im Zentralschulbücherverlage zu München 1872 erschienen. Der Lehrplan hat in jeder Schule aufzuliegen (a. a. O. S. 506).

3) Schwäb. KAB 1876 Nr. 78 S. 1133 ff. Der Lehrplan ist dieser Nr. 78 des KAB. in einer besonderen Beilage beigegeben und kann bei der Kassaverwaltung des KAB. v. Schwaben und Neuburg um 80 ₰ bezogen werden. In jeder Schule oder Schulabteilung muß der Lehrplan jederzeit aufliegen. Angef. RE. v. 18. Aug. 1876 Z. 6. Bezüglich der Lineatur s. RE. v. 1. Jan. 1877 (KAB. S. 29 ff.). Abänderungen sieh im KAB. 1877 S. 187 f. (Handarbeiten) u. 603 f. (Schulentlassung). Sieh auch RE. v. 6. Jan. 1878 (KAB. S. 49 ff.), v. 16. März 1883 (KAB. S. 352 ff.), v. 13. Dez. 1884 (KAB. S. 1109 ff.) u. v. 15. Nov. 1885 (KAB. S. 123 ff.).

lich Lehrplan I. für Schulen mit dem Siebenklassensystem und Lehrplan II. für die einklassigen Schulen (bei welchen 3 Unterrichtsperioden unterschieden werden: a) Elementarklasse = 1.—3. Schuljahr, b) Mittelklasse = 4. u. 5. Schuljahr, c) Oberklasse = 6. u. 7. Schuljahr) Was die übrigen, anders organisierten Schulen betrifft, so hat in den mit 2 Lehrern besetzten Schulen mit abgekürzter Sommerschule der Lehrplan II. mit einer geringen Modifikation bezüglich des Rechnungsunterrichtes zur Richtschnur zu dienen; für die mit 3 Lehrern besetzten Schulen mit abgekürzter Sommerschule ist von den betreffenden Lehrern ein besonderer Lehrplan auf der Grundlage teils des Lehrplanes I., größtenteils aber des Lehrplanes II. herzustellen und der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen; in den Stadt- und den Marktschulen ohne abgekürzte Sommerschule bildet teils Lehrplan I. teils II. die Grundlage und ist hiernach eine der Klasseneinteilung entsprechende Abstufung herzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Jeder Lehrer hat am Anfange des Semesters nach Verständigung mit dem Katecheten über den Religionsunterricht und unter Berücksichtigung der in Ziff. V der Vollzugsvorschriften angegebenen Stundenskala die Stundenordnung zu entwerfen, der Lokalschulinspektion zur Genehmigung vorzulegen und dann im Schulzimmer anzuheften [1]).

Für die Volksschulen in Oberfranken wurde mit RE. v. 9. Okt. 1877 (Schulanz. S. 133) gleichfalls ein doppelter Lehrplan bekannt gegeben. Der Lehrplan A ist zunächst für ungeteilte (einklassige) Schulen, sodann für zweiklassige und für diejenigen dreiklassigen Schulen bestimmt, welchen im Sommersemester eine verkürzte Unterrichtszeit gestattet ist. Darin werden 4 Schülerklassen mit derselben Bezeichnung wie in Schwaben unterschieden. Der Lehrplan B, welcher die Unterrichtsziele für jeden einzelnen Jahreskurs enthält, hat die Grundlage für den Lehrgang zunächst in vier-, fünf-, sechs- und siebenklassigen Schulen, dann auch in dreiklassigen Schulen ohne abgekürzte Sommerschule zu bilden. Die Stundenordnungen sind bei Beginn des Winter- und des Sommersemesters von den Lehrern zu fertigen, den Lokalschulinspektoren (bezw. den Oberlehrern) zur Genehmigung und Gegenzeichnung vorzulegen, sodann im Schulzimmer entsprechend aufzubewahren [2]).

---

1) Mittfrk. KAB. 1877 Nr. 42 S. 467 ff. Der Lehrplan ist samt den beigegebenen Bemerkungen und Vollzugsvorschriften in einer besonderen Ausgabe erschienen u. d. T.: Schul- und Lehrordnung für die deutschen Schulen des Kreises Mittelfranken, Ansbach 1877. Davon ist für jede Schulklasse 1 Exemplar auf Rechnung der Lokalschulkasse zum Gebrauche des Lehrers anzuschaffen und im Schulschranke aufzubewahren. Sieh auch die zur Ergänzung der Schul- und Lehrordnung ergangene RE. v. 9. Juni 1883 (KAB. S. 485 ff.), die Verteilung des religiösen Memorienstoffes für die protestantischen Schulen betr. — Die Fertigung besonderer Lehrnachweise für die Prüfung fällt jetzt zwar weg; dagegen ist jede Abweichung vom Lehrplan nebst kurzer Motivierung am Schlusse des mit den ordentlichen Visitationsverhandlungen vorzulegenden Schülerverzeichnisses zu bemerken. Angef. RE. v. 11. Mai 1877, II (KAB. S. 469).

2) Obfrk. Schulanzeiger 1877 Nr. 11. — Die Vorlage eines für die einzelne Schule bestimmten Lehrplanes fällt zwar nunmehr weg; doch ist in dem Falle, wenn der neue Lehrplan nicht vollständig zum Vollzuge kommen konnte, dieses vom Lehrer unter genauer Bezeichnung der nicht vollzogenen Lehrplansbestimmungen und unter Angabe der Hinderungsursachen zum schriftlichen Vormerk zu bringen und das betreffende Schriftstück sodann bei der öffentlichen Prüfung dem Distriktsschulinspektor vorzulegen. Obfrk. RE. v. 28. März 1878 Z. 6 (Schulanz. S. 71). Uebrigens kann nach dem Lehrplane selber das Quantum des Lehrmaterials in den Realien eine durch die örtlichen Verhältnisse der Schulen veranlaßte Beschränkung erleiden und von den Distriktsschulinspektionen das Geeignete hierüber verfügt werden. Obfrk. RE. v. 20. Febr. 1883 u. 1. Febr. 1884 (Schulanz. 1884 S. 19 f.).

§ 139.

Monatsplan und Schultagebuch.

1. Zur Förderung einer sachentsprechend und stufenmäßig geordneten Behandlung des lehrplanmäßigen Unterrichtsstoffes dient einerseits eine planmäßige Verteilung des letzteren auf kürzere — monatliche oder halbmonatliche — Zeitabschnitte (Monatsplan, Stoffplan), andrerseits die tägliche Aufzeichnung dessen, was in den einzelnen Lektionen in der Schule wirklich gelehrt wurde, in einem zu diesem Zwecke zu führenden Schultagebuche (Lehr- oder Lektionsmanual). Während der Lehrplan die beim Schulunterrichte während des Jahres zu erreichenden Ziele bezeichnet und der Monatsplan die in den betreffenden kürzeren Zeitabschnitten zu beachtenden Ziele genauer absteckt, gibt das Tagebuch ein getreues Bild des Weges, welchen der Lehrer in Verfolgung der Unterrichtsziele wirklich zurückgelegt hat, und ist es für den Lehrer zugleich eine Aufforderung zur zweckmäßigen Gliederung seiner Lektionen und eine Mahnung zur Vorbereitung auf dieselben.

2. Die Lehrstoffverteilung nach ganzen oder halben Monaten, welche in der Oberpfalz[1]), in Niederbayern[2]) und in München[3]) schon früher vorgeschrieben war, ist nunmehr durch ME. v. 8. Mai 1876, die Fortbildung des Lehrpersonals betr., § 17 lit. a angeordnet[4]).

3. Die Haltung eines Lehrmanuals war bereits durch ME. vom 6. März 1824[5]) für alle Schulen angeordnet worden, welche Vorschrift indes nicht allenthalben durchgeführt wurde. Gegenwärtig aber sind die pflichtigen Teilnehmer der Fortbildungskurse nach ME. v. 8. Mai 1875 § 17 lit. b allgemein zur Führung eines Tagebuches (Lektionsmanuals) verpflichtet[6]).

In Oberbayern muß in Schulen, welche unter der Leitung eines Fortbildungspflichtigen stehen, außer der Lehrstoffverteilung auf Monate, welche am Beginne des Schuljahres anzulegen ist, auch das in § 17 lit. b der Normativ-Entschl. v. 8. Mai 1875, die Fortbildung des Lehrpersonals betr. (KMB. S. 158) vorgeschriebene Tagebuch über den Schulbetrieb geführt werden, in welchem das Wesentlichste jeder Unterrichtsstunde zu verzeichnen ist. Der Lehrgang, sowie das Tagebuch hat im Schulzimmer aufzuliegen[7]).

In Mittelfranken ist nunmehr für jede Schulklasse ein Tagebuch einzuführen, wobei es jedoch den nicht konferenzpflichtigen Lehrern unbenommen bleibt, in dasselbe auch bloß wöchentliche Aufzeichnungen zu machen[8]).

---

1) Sieh oben § 138.

2) Sieh oben § 138.

3) Sieh die frühere Instr. f. d. Oberlehrer v. 3. März 1873 § 4 lit. c. Vgl. die jetzige Instr. f. d. Oberlehrer v. 13. Sept. 1881 § 4 lit. b.

4) Sieh oben § 72, 7 lit. a u. f.

5) Ziff. 6 (Döll. IX S. 1457). — In der Pfalz war die Führung eines Tagebuches über die in den verschiedenen Schulstunden vorgenommenen Unterrichtsgegenstände (der Sonntagsschule) schon durch RE. v. 17. April 1818 Ziff. 11 (Chelius, Samml. S. 230) vorgeschrieben worden.

6) Sieh oben § 72, 7 lit. a u. f.

7) Oberb. Schulordg. Z. IX 8. 9.

8) Mfrk. RE. vom 4. Sept. 1877 (KAB. S. 1161). Hiernach wurde die

In Unterfranken sind in jeder Schule fortlaufende Lehrstoffaufzeichnungen zu führen, welche jederzeit den wesentlichen Inhalt des behandelten Lehrstoffes ersehen lassen, stets im Schulschrank bereit zu liegen haben und bei stattfindendem Lehrerwechsel an den Lokalschulinspektor und von diesem an den neuen Lehrer (Lehrerin) abzugeben sind [1]). Die den Exspektanten obliegende Führung der Schultagebücher hat mit besonderem Fleiße zu geschehen, und zwar ist für jede Schülerabteilung (Vorbereitungs-, Unter-, Mittel- und Oberklasse) ein besonderes Tagebuchheft anzulegen. Bei Versetzungen sind die Exspektanten das Schultagebuch mitzunehmen berechtigt; nur müssen sie einen kurzen Auszug hinterlassen, woraus der Nachfolger den Stand des Unterrichtes in den einzelnen Klassen und Lehrfächern ersehen kann. Zur Bearbeitung der Stoffpläne für die einzelnen Lehrfächer sind nur die im zweitvorhergehenden Jahre aus dem Seminar getretenen Exspektanten (z. B. für 1886 die des Austrittskurses 1884) verpflichtet [2]).

In Schwaben sind für jede Schulklasse bezw. für jeden Kurs von den Lehrern fortlaufende Verzeichnisse darüber zu führen, welche Themate im Anschauungsunterrichte, dann welche Nummern der Lesestücke des Lesebuches beim Lesen, bei den Gedächtnisübungen, sowie beim Unterrichte in der Geographie, Geschichte und Naturkunde durchgenommen worden sind. Auch die beim Gesangunterrichte geübten Lieder sind in fortlaufender Reihe zu verzeichnen [3]). Diese Unterrichtsthemata-Verzeichnisse sind nicht erst gegen das Ende des Schuljahres herzustellen, sondern während des Schuljahres fortlaufend zu führen. Auch sollen in jeder Schule die Verzeichnisse des Vorjahres vorliegen [4]). Bei Versetzungen sind die Unterrichtsthemata-Verzeichnisse (sowie die angeordneten Verzeichnisse über Unterrichtsaussetzungen — § 124, 3. — und die Stundenordnungen) jederzeit in der Schule zurückzulassen, aus welcher die Lehrer oder Exspektanten abberufen oder versetzt werden. Dagegen haben die Exspektanten die von ihnen zu führenden Schultagebücher und ebenso die Entwürfe der Lehrstoffverteilungen bei Versetzungen an sich zu nehmen und mit den betreffenden Fortsetzungen auf der neuen Lehrstelle sofort unter gehöriger Berücksichtigung der dort obwaltenden Verhältnisse zu beginnen [5]).

In der Pfalz ist in den nicht unter der Leitung eines Fortbildungspflichtigen stehenden Werktagsschulen anstatt des Tagebuches ein Wochenbuch als Lehrnachweis zu führen, worin der Lehrer in möglichst übersichtlicher Weise, kurz, aber bezeichnend vorzutragen hat, was während jeder einzelnen Schulwoche in jedem Gegenstande und in jeder Klasse durchgearbeitet worden ist. Dieser mit jedem Schuljahre abzuschließende Schulnachweis ist nach dem vorgeschriebenen Schema als Heft in Folioformat zu führen. Dasselbe Schema ist für das Tagebuch der Fortbildungspflichtigen unter entsprechender Abänderung der ersten

---

Brügel'sche Buchdruckerei in Ansbach ermächtigt, Formularien zur Anlegung von Schultagebüchern herzustellen.

1) Untfrk. RE. v. 9. Jan. 1885 Ziff. 3 Abs. 2 (Schulanz. S. 42) u. v. 23. Jan. 1886 Ziff. 3 Abs. 2 (Schulanz. S. 53).

2) Untfrk. Schulanz. 1886 S. 22.

3) Schwäb. RE. v. 6. Jan. 1878 Ziff. 11 (KAB. Nr. 5). Ueber die Auswahl der Lesestücke in ungeteilten Schulen sieh Schwäb. RE. v. 13. Dez. 1884 (KAB. Nr. 101). Ueber die in der Feiertagsschule zu führenden Verzeichnisse sieh unten § 154, 2.

4) Schwäb. RE. v. 16. März 1883 Ziff. 9 Abs. 3 u. 4 (KAB. S. 352). Das nicht mehr fortbildungspflichtige Lehrpersonal ist bezüglich der Aufzeichnung des jeweils behandelten Lehrstoffes lediglich zur fortlaufenden Führung obiger Unterrichtsthemata-Verzeichnisse, nicht aber zur Führung weiterer Verzeichnisse, wie etwa über die behandelten Aufsätze, verpflichtet. Schwäb. RE. v. 3. März 1886 Z. 5 (Schulanz. S. 62).

5) Schwäb. RE. v. 22. Jan. 1881 (KAB. Nr. 8).

Rubrik zu verwenden[1]). Ueber den Unterrichtsbetrieb in den Sonntagsschulen[2]) und in den (landwirtsch.) Elementar-Fortbildungsschulen[3]) ist ein genaues Tagebuch zu führen.

§ 140.

II. Lehrbücher und andere Unterrichtsmittel.

1. Beim Unterrichte in den deutschen Schulen dürfen ausschließend nur solche Bücher eingeführt und gebraucht werden, welche vom Staatsministerium d. J. f. K.- u. Sch.-A. zu diesem Zwecke ausdrücklich genehmigt[4]), und entweder in dem mit ME. v. 21. Oktober 1893[5]) bekannt gegebenen revidierten Verzeichnisse[6]) der genehmigten Bücher und Hilfsmittel enthalten sind oder seitdem durch das genannte Ministerium besonders genehmigt wurden. Dieses Verzeichnis enthält in der I. Abteilung die zugelassenen Lehrmittel für die Hand der Schüler, in der II. Abteilung die zugelassenen Unterrichtsmittel für den Massenunterricht, in der III. Abteilung die empfohlenen Werke und Hilfsmittel für die Lehrer (Fortbildungs-Bibliotheken). Dem Verzeichnisse sind durch ME. v. 21. Oktober 1893[7]) folgende Bestimmungen beigegeben: „1. Die in Abteilung I und II zugelassenen Unterrichtsmittel sind insoferne ausschließend, als andere Lehrmittel derselben Art nicht benützt werden dürfen (vgl. Z. 7); doch ist hierdurch der Gebrauch der zum Schulinventar gehörigen, zum Schulbetriebe dienlichen Hilfsmittel z. B. von Körpermodellen, der metrischen Maße und Gewichte, Würfel, Pyramiden 2c. nicht untersagt. 2. In Abteilung III (Fortbildungsbibliotheken) wurden diejenigen wissenschaftlich bedeutenderen Werke und Lehrmittel aufgenommen, welche den Lehrern eine Vertiefung ihres Wissens und eine gründliche Ausbildung, namentlich auch in Bezug auf die Methode, gewähren. 3. Die Fortbildungsbibliotheken sollen künftighin ihre Anschaffungen in dem veranlaßten und thunlichen Maße aus den in Abteilung III empfohlenen Werken wählen; dieselben bleiben übrigens auch ferner an die Genehmigung der Kgl. Regierungen, K. d. J., gebunden,

---

1) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 13 Ziff. 6 S. 24, das Schema ebend. S. 81—84.

2) Ebend. § 23 Ziff. 3 Abs. 3 S. 69. Vgl. § 154, 2 Abs. 4.

3) RE. v. 21. Okt. 1878 Ziff. 10 lit. h (KAB. S. 821).

4) Diese schon früher in Geltung gewesene und öfter eingeschärfte Vorschrift (s. Döll. IX S. 1410, 1412, 1415, 1026 f., Obfrk. SchVSamml. S. 1098 f.) wurde auch in der ME. v. 30. April 1861 (Obpf. KAB. 1861 S. 493 ff.) erneuert. „Die Einführung anderer Lehrbücher hätte die Folge, daß dieselben außer Gebrauch gesetzt und die Anschaffung anderer Bücher aus der Reihe der genehmigten auf Kosten derjenigen verfügt würde, welche die Benützung nicht gebilligter Lehr- oder Lesebücher angeordnet oder gestattet haben" — Obpf. RE. v. 1. April 1870 Abs. 15 (KAB. 477).

5) KMB. S. 363 u. b. Kanzlei XX S. 378.

6) KMB. S. 367—430 u. b. Kanzlei XX S. 378.

7) KMB. S. 363.

welchen je die diesbezüglichen Wünsche und Anträge des Bibliothekausschusses anzuzeigen sind. — Hinsichtlich der Anschaffungen für die Fortbildungsbibliothek der Stadt München hat es bei der bisherigen Uebung sein Bewenden. 4. Die Zuständigkeit für Zulassung von Karten, welche auf den Sprengel eines Bezirksamtes beschränkt sind, wird der einschlägigen Kgl. Regierung, K. d. J., eingeräumt, die Zulassung aller sich auf weitere Gebiete erstreckenden Karten, speziell auch der Karten einzelner Regierungsbezirke, bleibt der Würdigung des Kgl. St.-Ministeriums d. J. f. K.- u. Schulangelegenheiten vorbehalten. 5. Die Auswahl unter den für die Hand der Schüler und für den Massenunterricht zugelassenen Lehr- und Unterrichtsmitteln (Abt. I u. II) steht, mit Ausnahme der unmittelbaren Städte, in welchen die Lokal-Schulkommissionen die Bestimmung zu treffen haben, den Kgl. Regierungen, K. d. J., zu. An diese haben die Distriktsschulbehörden gegebenenfalles die nach Maßgabe der bestehenden besonderen örtlichen Verhältnisse veranlaßten gutachtlichen Anträge zu stellen. 6. Werden die in den Verzeichnissen Abt. I und II aufgeführten Bücher und Lehrmittel in neuer Auflage verlegt, so ist für neuerliche Zulassung derselben die spezielle Genehmigung des Kgl. St.-Ministeriums d. J. f. K.- u. Schulangelegenheiten zu erholen; die Kontrolle hierüber wird den Kgl. Regierungen anheimgegeben, welche jeweils bis 1. März jeden Jahres über solche etwa eingetretenen Aenderungen Bericht zu erstatten haben. 7. Lehr- und Unterrichtsmittel, welche sich mit bisheriger Genehmigung im Gebrauche befinden, im gegenwärtig veröffentlichten Verzeichnisse aber nicht mehr aufgeführt sind, oder welche in älteren Auflagen noch in Benützung stehen, bleiben in der Hand der Schüler und Schülerinnen, bis diese die Schule bezw. die betr. Klassen verlassen. Dieselben können auch abgesehen von diesem Falle, ohne daß eine besondere ministerielle Genehmigung hierfür zu erholen wäre, bis zum Schlusse des Schuljahres 1894/5 beibehalten werden. 8. Abänderungen und Ergänzungen des gegenwärtigen Verzeichnisses werden regelmäßig einmal im Jahre in den Monaten März oder April von dem Kgl. St.-Ministerium d. J. f. K.- u. Schulangelegenheiten bekannt gegeben werden. 9. Unter 5 Jahren soll ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrmittel in der Regel nicht stattfinden. Bei den gleichen Schülern darf mit den Lehrmitteln überhaupt nicht gewechselt werden. 10. Mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Verzeichnisses erlöschen sämtliche für Lehr- und Unterrichtsmittel in den Volksschulen und den damit verbundenen gewerblichen Fortbildungsschulen erteilten früheren Genehmigungen, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen für Weiterbenützung vorbehalten sind."

Auch die in dem Zentralschulbücherverlage in München[1]), sowie die

---

1) Der Zentral-Schulbücherverlag, welcher i. J. 1785 gegründet, i. J. 1793 mit einer eigenen Druckerei versehen wurde und nach V. v. 28. Mai 1817 (RB. S. 591) alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen genießt, hat die Aufgabe, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel

im Verlage der protestantischen allgemeinen Pfarrwitwenkasse[1]) erschienenen. Schulbücher dürfen nur dann in den Schulen eingeführt werden, wenn sie hierfür vom Kultusministerium genehmigt worden sind[2]).

2. Dabei ist den Distrikts- und Lokalschulinspektoren empfohlen, durch gemeinschaftliche Anschaffung größerer Partien der gewählten Schulbücher und durch Verhandlungen mit den Buchhändlern entsprechende Preis-herabsetzung zu erwirken[3]).

3. In allen Schulen soll insbesondere auch ein entsprechendes Lesebuch eingeführt werden, welches den Bedürfnissen des Sprach- und Leseunterrichts angepaßt und zur Belehrung über gemeinnützige Gegenstände geeignet ist[4]). Das Lesebuch soll in den Lesestunden sowie beim Unter-

---

alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten rc. zu drucken und zu verlegen, ohne daß ihm jedoch ein Monopol hierbei mehr zusteht. Kurf. Reskr. v. 12 Okt. 1785 (Mayr, Gen.-Samml. IV S. 835 f.), V. v. 15. April 1808 (Döll. IX S. 1737) u. v. 21. Juli 1849 (Döll. XXIV S. 597 f.). Aus den Renten des Zentralschulbücherverlags werden Beiträge zum Ankaufe von Schulbüchern für arme Schulkinder abgegeben und Zuschüsse für die Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereine sowie Unterstützungen für einzelne Schullehrer-Witwen und Waisen (s. oben § 96, 3.) abgegeben. In neuester Zeit wird der Zentralschulbücherverlag nicht mehr in Regie betrieben, sondern ist er verpachtet, und zwar seit dem 1. Jan. 1874 an R. Oldenbourg in München. Obpf. KAB. 1874 S. 29. Alle Postsendungen an die Expedition des Zentralschulbücherverlags, sohin auch jene der k. Behörden, sind portopflichtig. Ausschr. d. Verk.-A. v. 18. Nov. 1880 (B. Kanzlei 1880 S. 898). In der Fin.-Aussch.-Sitzg. d. Abgeord. v. 23. Januar 1888 wurde konstatiert, daß der Zentralschulbücherverlag das Recht nicht hat, nur gebundene Bücher zu verkaufen, sondern sie auch ungebunden abzugeben hat.

1) Das der Pfarrwitwenkasse durch V. vom 4. Aug. 1811 (RB. S. 961) verliehene Verlagsprivilegium erstreckt sich außer dem Gesangbuche und sonstigen liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauche auch auf die protestantischen Religionsbücher zum Unterricht in den Schulen, und wurde durch V. v. 18. März 1812 (RB. S. 771) auch auf das protestantische kirchliche Jahrbuch ausgedehnt. R. AHB. I S. 708 Note 1.

2) Vgl. Obpf. RE. v. 1. April 1870 Schlußabs. (KAB. S. 477). — Nach § 7 lit. a des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ist als Nachdruck nicht anzusehen das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist (Beil. z. Gesetzbl. f. d. Königr. Bayern 1870/71. S. 112).

3) ME. v. 30. April 1861 (Obpf. KAB. S. 495 f.) Ziff. 3 lit. a u. d. Bezüglich der Auswahl der Lehrmittel bleibt selbstverständlich das Oberaufsichtsrecht der höheren Schulbehörden aufrecht; es haben daher die Stadtschulkommissionen z. B. die Lesebücher auszuwählen, insoferne nicht die Kreisregierung oder das Kultusministerium etwas anderes anordnet. Verh. d. K. d. Abg. 1882, Stenogr. Ber. Bd. III S. 126. In den mittelbaren Ortschaften hat ohnehin die Kreisregierung die Auswahl zu treffen. Angef. ME. v. 21. Okt. 1893 Z. 5.

4) Obpf. RE. v. 1. April 1870 (KAB. S. 475 f.). In Oberbayern wurde durch RE. vom 18. März 1872 (KAB. S. 781 f.) für alle Schulen, in denen bis dahin kein Lesebuch im Gebrauche war, die Einführung des Lesebuches

richte in den übrigen sprachlichen Fächern und in den Realien zweckmäßig benützt, die biblische Geschichte hingegen in der für diesen Lehrgegenstand in der Stundenordnung bestimmten Zeit gelesen und geeignet behandelt werden[1]). Denn es dürfen die Bibel und die biblische Geschichte für den gewöhnlichen Sprachunterricht nicht benützt werden[2]).

4. Es ist dafür zu sorgen, daß alle Schüler sich im Besitze der unentbehrlichen Lernmittel, d. i. der eingeführten Schulbücher und sonstigen Unterrichtsmittel, wie Hefte, Schreibwerkzeuge, Schiefertafel mit Griffel 2c. befinden, da ein geordneter Unterricht dadurch bedingt ist. Die Lokalschulbehörden haben hierauf beim Beginne eines jeden Schuljahres und auch öfter im Laufe desselben ihr Augenmerk zu richten und die Lehrer ihnen jeden Abgang pflichtmäßig anzuschaffender Lernmittel anzuzeigen[3]). Für arme Kinder sind die erforderlichen Lernmittel durch

---

von Solereder anbefohlen. Vgl. Obb. RE. vom 3. Juli 1879 (KAB. S. 751). Ueber die Einführung der im Zentralschulbücherverlage erschienenen, von mehreren Lehrern verfaßten Lese- und Sprachbücher in den Schulen von Niederbayern und deren Gebrauch sieh Niedb. RE. vom 11. u. 17. März u. 28. Okt. 1872 (KAB. S. 477 ff. 509 f. 1798 f.), autogr. RE. v. 20. Sept. 1873 u. RE. v. 1. März 1884, X, 6 (KAB. S. 211); in Bezug auf Oberfranken s. RE. v. 13. März 1880 (Schulanz. S. 33) und autogr. RE. v. 12. Mai 1880 Nr. 4179 bei Seyfferth (Hof 1893) S. 39; über die Einführung gleichmäßiger Lesebücher in Mittelfranken s. RE. v. 26. April 1880 (Mfrk. Schulanz. S. 18 f.); über die Einführung neuer Lesebücher in der Oberpfalz s. RE. v. 7. Februar 1884 (KAB. S. 41 ff.), vom 28. Nov. 1884 (Schulanz. 1885 S. 23—26) u. v. 28. April 1885 (Schulanz. S. 89). Alle diese Anordnungen haben selbstverständlich nur mehr insoweit Geltung, als die betr. Bücher in dem Verzeichnisse der genehmigten Bücher v. 21. Okt. 1893 (KMB. S. 363) noch enthalten sind.

1) Schwäb. RE. v. 8. Febr. 1874 Z. 2 (KAB. Nr. 13); vgl. RE. vom 6. Jan. 1878 Ziff. 3 (KAB. Nr. 5) u. v. 16. März 1883 Z. 2 (KAB. Nr. 27).

2) Untfrk. Lehrordn. v. 7. Nov. 1870, A, III, 2, a (KAB. S. 2162).

3) Obpf. RE. v. 1. April 1870 (KAB. S. 475); Untfrk. RE. v. 12. Juni 1880 Abs. 1—5 (Schulanz. S. 171). Oberb. Schulordg. XI. 6. Hefte und Tafeln der Kinder sollen aus gutem Material, für jede Klasse von gleichem Formate sein und müssen die vorgeschriebene Lineatur tragen. Es empfiehlt sich auch, den Heften einen gleich- und einfärbigen Umschlag zu geben und für die unteren Klassen das liegende, für die oberen Klassen das stehende Format zu wählen. Weiteres ist empfehlenswert, für die verschiedenen schriftlichen Arbeiten in der Schule nicht zu vielerlei Hefte zu führen. Keinesfalls dürfen mehr als 3 verschiedene Hefte in Gebrauch kommen. Die gleichartigen Hefte eines jeden Schülers sind der Reihe nach vom Lehrer auf dem Umschlage fortlaufend zu nummerieren, zu sammeln und geordnet in der Schule aufzubewahren, so daß sie bei Schulvisitationen vorgelegt werden können. Damit stets derartige Nachweise aufzuweisen sind, werden die jedem Schüler gehörigen Hefte erst 4 Monate nach Schluß des Schuljahres zurückgegeben. Jeder Heftumschlag hat die Nummer, sowie den Vor- und Zunamen des Schülers, vom Lehrer geschrieben, zu tragen. (Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XI. 8.) Nach Obfrk. RE. vom 31. März 1885 (Schulanz. S. 65 f.) ist darauf zu achten, daß sämtliche (Werktags- und Feiertags-) Schüler längstens innerhalb der ersten drei Wochen des Schuljahres in den Besitz der unentbehrlichen Lernmittel gelangen. — „Die Schiefertafeln sollen groß genug und liniert, die Griffel nicht zu kurz und nicht bemalt sein.“ Wichtigste Verordn. in Niederb., Landsh. 1876 S. 30. Vgl. unten § 172, 1. „Unbrauchbar gewordene oder zerbrochene Schiefertafeln dürfen nicht benützt werden.

die Lokalarmenpflegen zu beschaffen[1]), weshalb die Lokalschulbehörden bei Beginn des Schuljahres den Armenpflegschaftsrat hierum geeignet zu ersuchen haben. Für die Kosten, welche hierbei der Gemeinde des Schulsitzes für die den auswärts heimatberechtigten armen Kindern angeschafften unentbehrlichen Lernmittel erwachsen, kann Ersatz von der Heimatgemeinde dieser Kinder begehrt werden[2]). Für die nicht in die Klasse der Armen gehörenden Kinder haben selbstverständlich die Eltern oder deren Stellvertreter vermöge der bestehenden Schulpflicht die nötigen Anschaffungen zu machen. Werden die Anschaffungen unterlassen, so sind die Verpflichteten hierzu unter Vorsetzung kurzer Frist und unter Androhung zwangsweiser Einschreitung gegen urkundlichen Nachweis durch die Lokalschulinspektoren aufzufordern, nach fruchtlosem Ablauf der Frist aber die Rückstände zur Anschaffung aus der Schulkasse an die Gemeindeverwaltungen zu überweisen. Letztere haben alle diesfallsigen Anträge der Schulbehörden, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die verpflichteten Privaten und gegen die Armenkasse, dienstlich sofort zu erledigen und die entstandenen Auslagen gemäß Art. 48, 57, 99 u. 143 der rechtsrh. GO. (vgl. Art. 38 u. 77 der pfälz. GO.), Art. 21 u. 22 des PStGB. und Art. 4, 6 und 7 des Ausführungsges. v. 23. Febr. 1879 zur RZPO., nötigenfalls durch Antrag an den Armenpflegschaftsrat, beizutreiben[3]).

Für Verwendung zweckmäßiger Federn ist besondere Sorge zu tragen." Lehrordn. für Schwaben vom 18. Aug. 1876 S. 16. Vgl. Obfrk. Schulanz. 1877 S. 138. — Schulbücher sind der Pfändung nicht unterworfen. Deutsche Zivilprozeßordn. vom 30. Jan. 1877 § 715 Z. 10.

1) Folgt aus Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Armenges. vom 29. April 1869. Ein von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß in einer Schule eingeführtes Gebet- und Gesangbuch zählt zu jenen notwendigen Schulbüchern, zu deren Anschaffung für arme Kinder die Armenpflege verpflichtet ist. VGHE. v. 18. Febr. 1887 (Samml. IX S. 49). Auch Botenlöhne für Ueberbringung der Schulbücher für arme Kinder sind aus der Lokalarmenkasse zu bezahlen. ME. v. 14. Febr. 1812 Z. 1 (Döll. IX S. 1068). Bezüglich der Anschaffung des neuen protestantischen Gesangbuches für arme Schulkinder sieh die ME. v. 14. u. 22. Juli 1854 (N. AHB. II S. 322 not. 1). — Nach ME. vom 22. Juni 1874, III (AB. d. M. d. J. S. 336 f.) ist die bloße Gewährung von Lernmitteln (Schulbüchern, Schreibmaterialien) an Schulkinder kein Grund, die Väter solcher Kinder von den Wählerlisten bei der Reichstagswahl zu streichen.

2) Aber nicht, wie die ME. v. 16. Juli 1869 (KMB. S. 202) annimmt, auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes, welcher lautet: „Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen, und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimat, zu bezahlen", denn diese Gesetzesstelle spricht lediglich vom Schulgelde und nicht von den Lernmitteln, sondern auf Grund des Art. 27 des Armengesetzes. Daher muß auch der Ersatzanspruch nicht durch die Gemeindebehörde, sondern durch den Armenpflegschaftsrat derjenigen Gemeinde, welche die Lernmittel beschafft hat, bei der Heimatgemeinde der armen Kinder geltend gemacht werden. VGHE. v. 30. Mai 1888 (Samml. X S. 45).

3) Untfrk. RE. v. 12. Juni 1880 Abs. 6 und 7 (Schulanz. S. 171 f.). Vgl. Niedb. RE. v. 10. März 1872 (KAB. Nr. 24) u. Pfälz. RE. v. 20. Mai 1876 (KAB. S. 465). Sieh auch Schulgesetzentw. v. 31. Okt. 1867 Art. 21 u. Entsch. d. VGH. v. 21. März 1884 (Samml. V S. 275).

Wenn, wie es in mehreren Städten geschieht, der Magistrat aus Rücksicht für den gedeihlichen Fortgang des Unterrichtes dafür sorgt, daß die Schüler sofort beim Beginne des Unterrichts bezw. beim Eintritt in die Schule in den Besitz der erforderlichen Lernmittel gelangen und daß dieselben für diejenigen Schüler, welchen sie ihre Eltern oder Vormünder auf ergangene Aufforderung nicht sogleich anschaffen, von der Gemeinde unter Vorbehalt des Rückersatzes geliefert werden, so ist das keine Armenunterstützung der betr. Kinder, sondern eine schulpolizeiliche Thätigkeit der Gemeinde des Schulsitzes. Will nun diese letztere auf den Ersatz ihrer Auslagen auf die für hilfsbedürftige Kinder beschafften Lernmittel, nachdem eine im Hinblicke auf Art. 12 Z. 1 des Armenges. ergangene Aufforderung, die nötigen Lernmittel bezw. den erforderlichen Geldbedarf zur Verfügung zu stellen, erfolglos geblieben sein wird, gleichwohl nicht verzichten, so hat für die Gemeinde auf Grund des Art. 27 der dortige Armenpflegschaftsrat einzutreten und den Anspruch auf Rückersatz gegen die Heimatgemeinde nach Art. 27 in Verbindung mit Art. 3, 4, Art. 10 Abs. 2 Z. 4 Art. 12 Z. 1 und Art. 13 des Armenges. geltend zu machen[1]).

Es sollen übrigens die Lokalschulbehörden dafür sorgen, daß sich die Schullehrer oder Händler mit den nötigen Schulbüchern, Heften, Schreibmaterialien und anderen Unterrichtsmitteln versehen und diese um billige Preise an die Schulkinder abgeben[2]).

Nach ME. vom 8. August 1893 und oberfrk. RE. vom 5. Oktober 1893[3]) muß 1. ausgeschlossen sein, daß ein Lehrer bezüglich der verkaufsweisen Abgabe von Schulbedarfsgegenständen in seiner Schule irgendwie mit Gewerbetreibenden des Schulortes oder eines nahe liegenden Ortes in Konkurrenz trete, sofern diese die erforderlichen Gegenstände in vorschriftsmäßiger Qualität und genügender Quantität auf Lager

---

1) VGHE. v. 30. Mai 1888 (Samml. X S. 46).

2) Dagegen darf der Verkauf dieser Gegenstände nicht durch den Lokalschulinspektor geschehen, da dergleichen mit dessen Aufsichtspflicht über die Schuldisziplin nicht vereinbar erscheint. ME. v. 29. Nov. 1832 Abs. 3 (Döll. IX S. 1320) u. v. 8. Jan. 1839 Ziff. 6 (Döll. XXIV S. 380); Niedb. RE. v. 10. März 1872 (KAB. Nr. 24). Nach Unfrk. RE. v. 12. Juni 1880 Abs. 9—11 (Schulanz. S. 175) sollen auch die Lehrer in der Regel den Verschleiß von Lernmitteln nicht in die Hand nehmen, sondern wo nur immer möglich den vorhandenen Gewerbetreibenden überlassen; wo sie aber sich mit dem Verschleiß befassen müssen, sollen sie auch auf reelle Abwickelung dieser Kaufgeschäfte Bedacht nehmen und leichtfertiges Kreditieren vermeiden, vielmehr stets erst die Ermächtigung zur Anschaffung und Abgabe der Lernmittel seitens der Ortsbehörden einholen. Ein Anspruch auf Vergütung uneinbringlicher Guthaben dieser Art besteht den Gemeinden gegenüber nur dann, wenn das in Art. 17 Abs. 4 u. 5 des Armenges. vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist oder besonderer Auftrag bescheinigt werden kann. — In München wird seit 1875 der Gesamtaufwand für Lernmittel von der Gemeindekasse bestritten, an welche die zahlungsfähigen Eltern und für arme Kinder die Armenpflege Ersatz zu leisten haben. Das Münch. Schulwesen i. J. 1875, Münch. 1877 S. 29.

3) Oberfrk. Schulanz. S. 153.

halten und im Bedarfsfalle abgeben können. 2. Wenn auch nach ME. vom 21. Januar 1887 und vorstehender Ziff. 1 in einzelnen Fällen das Halten eines Vorrates entsprechender Schulbedarfsgegenstände und deren verkaufsweise Abgabe an die Schüler statthaft erscheint, darf hierfür niemals ein materieller Vorteil, sondern lediglich die Förderung des Schulinteresses bezw. die Vermeidung von Unterrichtsstörungen maßgebend sein und das Motiv der Abgabe sein. Daraus folgt, daß die von den Volksschullehrern bereit gehaltenen Schulbedarfsgegenstände auf das äußerste, durch das Schulinteresse gebotene Maß zu beschränken sind und solche nur zum Einkaufspreise — unter Anrechnung der Bezugskosten — abgegeben werden dürfen, daher ein dem Lehrer beim en gros-Einkaufe etwa in irgendwelcher Form gewährter Rabatt den Schulkindern zugute kommen soll. 3. Damit über die Einhaltung der in der mehrbesagten ME. aufgestellten und durch gegenwärtige RE. weiter präzisierten Normen über den Handel der Volksschullehrer mit Schulbedarfsgegenständen Kontrolle geübt und hiergegen auch den Lehrern ein gewisser Rückhalt dafür geboten werden kann, daß die Voraussetzungen, unter denen die verkaufsweise Abgabe von Schulbedarfsgegenständen durch den Lehrer statthaft ist, gegeben seien, wird verordnet, daß die Lehrer, welche Schulbedarfsgegenstände zur Abgabe in der Schule im Vorrat halten, hiervon unter Bezeichnung der betr. Gegenstände der K. Distriktsschulinspektion Anzeige erstatten, welche Schulbehörde, falls sie die Notwendigkeit hierzu nicht als gegeben erachtet, im Benehmen mit dem K. Bezirksamte das Weitere zu eventueller Abstellung zu bethätigen hat.

Auf die Frage, ob es die Staatsregierung billige, wenn in einem Markte Schullehrer Schulhefte verkaufen und Eltern und Gemeindeverwaltung verhalten, nur solche Hefte zu kaufen, verwies der Kultusminister in der Fin.-Aussch.-Sitzung der Abg.-Kammer vom 23. Januar 1888 auf den Weg der Beschwerde gegen solch ungehöriges Vorgehen.

Auch sollen die Schulbehörden und Lehrer dahin wirken, daß die Schüler die Lesebücher und sonstigen Unterrichtsmittel während der Schulpflicht rein erhalten und daß auch nach der Entlassung eine Veräußerung oder Verschleppung der Lernmittel vermieden werde[1]).

5. Zur Erreichung des durch den Lehrplan gesteckten Unterrichtszieles sind noch weitere Unterrichtsmittel zum Gebrauche des Lehrers beim Schulunterrichte vonnöten (Lehrmittel im engeren Sinne genannt), welche daher bei jeder Schule vorhanden sein sollen. Sieh hierüber § 183, 2.

---

1) Obpf. RE. v. 21. Febr. 1872 Z. 9 (KAB. S. 320).

III. Die einzelnen Unterrichtsgegenstände der Werktagsschule.

A) Die sog. notwendigen Unterrichtsgegenstände.

§ 141.

1. Religionsunterricht.

1. Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, wofür die von der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde erlassenen Vorschriften maßgebend sind[1]), ist Recht und Pflicht des betreffenden Pfarrers als des von Amts wegen berufenen und mit der oberhirtlichen Mission versehenen Religionslehrers seines Sprengels, und es hat daher derselbe auch den Religionsunterricht, insoweit er von anderen (Hilfsgeistlichen und Schullehrern) erteilt wird, zu leiten und zu beaufsichtigen[2]). Auch in der Pfalz obliegt die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, an welchen hierfür nicht anderweitig seitens der beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der zuständigen Staatsaufsichts- und Kirchenbehörde Vorsorge getroffen ist, der einschlägigen Pfarrgeistlichkeit, da jeder Pfarrer der Katechet der Schule seiner Religion ist[3]).

Dieser Religionsunterricht ist unentgeltlich zu erteilen, ist die politische Gemeinde zur Tragung der Kosten, welche etwa für die Erteilung dieses Unterrichts erwachsen, nicht verpflichtet, oder es soll doch wenigstens eine etwaige Remuneration nicht aus dem Schulfond gegeben werden[4]). Das schließt indessen nicht aus, daß eine Gemeinde auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse zur Tragung des auf jenen Unterricht er-

---

1) Sieh die oben § 47, 1 allegierten Verfassungsbestimmungen, wodurch die im allgemeinen Lehrplane (Döll. IX S. 1344 f., 1360—1363, 1374, 1377, 1379, 1384, 1387, 1294 f.) enthaltenen Vorschriften über den Religionsunterricht derogiert sind.

2) VU. Beil. II § 38 Abs. 1 u. 2, d u. § 39; V. v. 22. Jan. 1815, II, 3 (Döll. IX S. 1299; hiernach hat auch bezüglich der die Schule einer anderen Konfession besuchenden Kinder der wenn auch weit entfernt wohnende Pfarrer ihrer Konfession für den Religionsunterricht derselben zu sorgen und das Erforderliche anzuordnen); ME. v. 11. Juni 1850 Abs. 10 (Döll. XXIV S. 321); München-Freis. Gen. v. 17. Juni 1829 (Gen.-Samml. I S. 244); Edikt über d. Bildung d. Mittelstellen f. d. prot. Kirchenangel. v. 17. März 1809 § XVII lit. c (Döll. VIII S. 1332). Vgl. Schulgesetzentw. Art. 113. Für die Pfalz wurden über die Erteilung des Religionsunterrichtes für die die Volksschule einer anderen Konfession besuchenden Kinder im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden nähere Anordnungen erlassen mit RE. vom 10. April 1882 (KAB. S. 321—324). — Ueber den Vorbereitungsunterricht zum Empfang der hl. Sakramente sieh § 156, 3.

3) VGHE. v. 16. Okt. 1889 (Samml. XI S. 493).

4) ME. vom 16. Sept. 1824 (Döll. IX S. 1100); VGHE. v. 11. August 1882 (Samml. IV S. 159).

wachsenden Aufwandes verpflichtet ist[1]). Hat eine Gemeinde auf Grund einer der Schulaufsichtsbehörde gegenüber eingegangenen besonderen Verpflichtung den auf den Religionsunterricht erwachsenden Aufwand übernommen, so kann dieses dadurch geschaffene Rechtsverhältnis nur mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geändert werden[2]). Der Pfarrer soll wo nur immer möglich den Religionsunterricht in den im Stundenplane (§ 138) festgesetzten Stunden den Werktagsschülern selbst erteilen oder unter seiner Aufsicht durch seine Hilfsgeistlichen erteilen lassen, nicht aber dieses wichtige Amt dem Schullehrer ganz überlassen und sich nur auf dessen Ueberwachung beschränken[3]). Uebrigens hat der Schullehrer allerdings hierbei mitzuwirken und bei Verhinderung des Pfarrers oder sonstigen geistlichen Katecheten diesen Unterricht selbst zu übernehmen. Auch an den Simultanschulen haben die Lehrer sich am Religionsunterrichte der ihrer Konfession angehörenden Schulkinder in gleicher Weise mitwirkend und stellvertretend zu beteiligen[4]), wie dies von jeher den Lehrern an den Konfessionsschulen in den Schulerlassen der Kreisstellen ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist.

In Oberbayern bleibt die Verteilung der dem Religionsunterrichte zugewiesenen Stunden auf den Katechismus und auf die biblische Geschichte dem Religionslehrer resp. der Kirchenbehörde vorbehalten; jedoch dürfen dem Lehrer für seine Unterrichtssparte von den für die Religionslehre und biblische Geschichte angesetzten Stunden nicht mehr als die Hälfte wöchentlich zugewiesen werden. Der Unterricht im Katechismus wird zunächst von der Pfarrgeistlichkeit, jener in der biblischen Geschichte, in den Denksprüchen, Bibelsprüchen (nach Anweisung des Religionslehrers) und in den Kirchenliedern von dem Lehrer erteilt. Sollte durch besondere Verhältnisse eine weitergehende Beteiligung des Lehrers geboten sein, so kann dieselbe auf Antrag der Kirchenbehörde von der Kreisregierung verfügt werden. Der Lehrer hat, soferne er hierzu von dem K. Lokalschulinspektor beauftragt wird, beim Religionsunterrichte gegenwärtig zu sein und in legaler Verhinderung des Katecheten die angesetzte Stunde nur zu diesem Unterrichte zu verwenden. Durch den Kommunikanten- und Konfirmandenunterricht, sowie den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Empfange des Bußsakramentes und zum Empfange der Firmung darf die für die anderen Unterrichtsgegenstände bestimmte Schulzeit nicht verkürzt werden[5]). Durch die RE. vom 17. Jan. 1863[6]) waren die Lehrer verpflichtet, beim Religionsunter-

---

1) So haben die Katecheten in München eine Remuneration s. Vrdg. v. 6. Aug. 1815, III, B, 2 (Döll. IX S. 1047).

2) VGHE. v. 16. Okt. 1889 (Samml. XI S. 493).

3) Compend. constit. eccl. dioec. Ratisb. P. II. c. II § II n. 12 (Lipf, Oberb. Verordn. S. 624). Ebendaselbst ist vorgeschrieben, daß der Pfarrer oder sein Hilfsgeistlicher wöchentlich wenigstens zweimal katechetischen Unterricht (d. i in jeder Schule oder selbständigen Schülerabteilung) erteilen solle. Nach einem Augsb. Generale v. 25. Mai 1838 ist überall ohne Unterschied nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Schulkinder den Religionsunterricht hauptsächlich durch den Seelsorger selbst erhalten und nur die Aushilfe dem Lehrer unter Aufsicht und Leitung des Seelsorgers überlassen bleibe.

4) Allerh. E. v. 17. Aug. 1876 Ziff. 18 (KMB. 1876 S. 277 f.). Dagegen ist kein Lehrer den Katechismus einer anderen Konfession abzuhören verbunden. Pfälz. RE. v. 9. Juni 1855 (Chelius, Samml. S. 210*).

5) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. IV. 2.

6) KAB. S. 120.

richte stets gegenwärtig zu sein, teils um die Ruhe der Kinder mit zu überwachen, noch mehr aber um die den Kindern vonseite des Katecheten zugehende Vorerklärung der treffenden nächsten Lektion mitanzuhören und dadurch zur Vorbereitung derselben für die nächste Religionsstunde fruchtbar mitwirken zu können; desgleichen hatten die Lehrer die Memorierung der erklärten Fragen mit den Kindern gewissenhaft einzuüben.

Nach dem Lehrplan für Niederbayern v. 2. März 1872 hat der Lehrer den Geistlichen im Gesamtreligionsunterrichte zu unterstützen; namentlich hat er den Unterricht in der biblischen Geschichte zu erteilen, den Katechismus durch Worterklärung und durch Gedächtniseinprägung vorzubereiten und zu befestigen und auf Verlangen den zeitweise verhinderten Katecheten zu ersetzen. Auch soll derselbe bei dem Unterrichte des Geistlichen präsent sein, um wegen des Anteiles, den der Lehrer am Gesamtreligionsunterrichte hat, von dem Gange desselben stets genaue Kenntnis zu haben[1]).

In der Oberpfalz haben nach dem Lehrplane v. 21. Sept. 1869 die Lehrer beim Religionsunterrichte gegenwärtig zu sein, die Memorierung der erklärten Fragen mit den Kindern einzuüben, bei legaler Verhinderung des Katecheten den Religionsunterricht aushilfsweise zu übernehmen, den Unterricht in der biblischen Geschichte und in Denksprüchen aber selbständig zu besorgen[2]). Der oberpfälz. Landrat pro 1893 stellte das Ansuchen, bezüglich des Unterrichtes in der biblischen Geschichte in den Volksschulen dieselben Vorschriften, wie sie für die prot. Schulen bestehen, in Anwendung zu bringen und die Benützung der biblischen Geschichte v. Christoph Schmid oder v. Dr. Schuster zu gestatten[3]) Im Landratsabschied wurde dieser Antrag genehmigt[4]).

In Mittelfranken ist nach der Lehrordnung v. 11. Mai 1877 der eigentliche Religionsunterricht den Kindern in den protestantischen Schulen vom vierten, in den katholischen Schulen soweit als möglich vom ersten Schuljahre an von der Pfarrgeistlichkeit zu erteilen. Vorbereitet wird derselbe vom Lehrer die ganze Schulzeit hindurch mittels des Unterrichts in der biblischen Geschichte durch Besprechung (Erklärung dem Wortsinne nach) und Einübung des religiösen Memorierstoffes und durch Belehrung über die Festzeiten[5]).

Nach der Lehrordnung für Unterfranken v. 7. Nov. 1870 ist der Religionsunterricht in der Regel durch die Pfarrgeistlichteit zu erteilen. Falls dieser nach besonderen Verhältnissen (insbesondere in Filialschulen) die vollständige Erteilung des Religionsunterrichtes in sämtlichen oder einzelnen Schulklassen nicht möglich ist, kann auf gehörig motivierten pfarramtlichen Antrag dem Lehrer die teilweise, unter Umständen gänzliche Vertretung des Katecheten nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Stadtschulinspektionen bezw. die Distriktsschulbehörden (Bezirksämter und Distriktsschulinspektionen) ständig übertragen werden. Letztere Behörden haben bei Meinungsverschiedenheit an die Kreisregierung zu berichten, welche sodann nach Einvernehmung der kirchlichen Stelle Entschließung erlassen wird. In den Fällen vorübergehender (nicht ständiger) Verhinderung der Katecheten haben die betreffenden Lehrer sofort die Erteilung des Religionsunterrichtes in den hierfür festgesetzten Stunden zu übernehmen[6]).

---

1) Lehrplan f. d. Volksschulen Niederbayerns, Münch. 1872 S. 3—4. Sieh auch die gegen bloß mechanische Erteilung des Religionsunterrichtes gerichtete Niedb. RE. v. 4. Nov. 1873 (KAB. S. 1293 ff.).

2) Obpf. Lehrplan vom 21. September 1869, I Abs. 2 und Note 1 (KAB. S. 1735).

3) KAB. f. d. Oberpf. 1892 S. 115 u. d. Kanzlei XIX. S. 618.

4) Oberpf. KAB. 1893 S. 47 u. d. Kanzlei XX. S. 143.

5) Lehrordn. f. Mittelfranken vom 11. Mai 1877 Z. IV S. 69 f. Sieh auch Instr. past. Eyst. Tit. XIV Kap. 3 § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 7 S. 428 f.

6) Untfrk. Lehrordn. v. 7. Nov. 1870, A, III, 1 (KAB. S. 2160). Erläuterungen hierzu wurden in einer lithogr. RE. v. 6. April 1871 gegeben. Vgl. Würzb. Ord.-E. v. 18. Sept. 1871 (Würzb. Diöcesanbl. S. 204 f.) und

Nach der Lehrordnung für Schwaben v. 18. Aug. 1876 bleibt die Verteilung der für den Religionsunterricht bestimmten Stunden dem Religionslehrer resp. der Kirchenbehörde vorbehalten; es dürfen jedoch dem Lehrer für seine Unterrichtssparte nicht mehr als 2 und im Wintersemester an ungeteilten Schulen nicht mehr als 3 Stunden wöchentlich — ohne eine auf Antrag der Kirchenbehörde mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ergehende Verfügung der Kreisregierung — zugewiesen werden; auch darf durch den Kommunikanten- und Konfirmandenunterricht sowie den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Empfang des Bußsakramentes und der Firmung die für die übrigen Unterrichtsgegenstände bestimmte Schulzeit nicht verkürzt werden. Der Unterricht im Katechismus ist zunächst von der Pfarrgeistlichkeit, der Unterricht in der biblischen Geschichte, dann in den Denksprüchen, Bibelsprüchen und Kirchenliedern, wo solche vorgeschrieben sind, von dem Lehrer zu erteilen. Der Lehrer hat den zeitweise an der Erteilung des Religionsunterrichtes verhinderten Katecheten zu ersetzen und kann auch, wo es wegen besonderer Verhältnisse nötig erscheint, von der Kreisregierung auf gehörig motivierten pfarramtlichen Antrag und nach Einvernahme der kirchlichen Ortsbehörde angewiesen werden, den katechetischen Unterricht in Stellvertretung des Geistlichen auf längere Zeit oder in ständiger Weise ganz oder zum Teil zu übernehmen[1]). — Für die protestantischen Kinder des 6. und 7. Schuljahres ist an den protestantischen und Simultanschulen während des Winter- und Sommersemesters außer den in der Lehrordnung für den Religionsunterricht bestimmten Stunden eine weitere, zum Bibellesen zu verwendende Wochenstunde von den Lehrern zu erteilen[2]).

2. Was den katholischen Religionsunterricht betrifft, so wurde

a) in der Erzdiöcese München-Freising an die Stelle des vordem vorgeschriebenen mittleren Katechismus durch Generale v. 7. Mai 1860 Nr. 703[3]) eine neue, faßlichere und kürzere Ausgabe (ohne † und *) eingeführt und durch Generale v. 5. Okt. 1863[4]) der (vorzugsweise für die Land- und Marktschulen berechnete) Stufengang bei Erteilung des Religionsunterrichtes in den Elementarschulen vorgezeichnet. Auch bei diesem neuen Katechismus soll, wie bei dem früheren, der Grundsatz maßgebend sein, daß die Kinder so bald als möglich die Hauptpunkte der Glaubens-, Sitten- und Gnadenmittellehre im Zusammenhange inne haben und so ihnen der Kern gegeben werde, an welchen sich die Erweiterung der Kenntnisse stufenweise anschließen und eine gründliche religiöse Bildung und Erziehung erzielt werden könne. Der kleine Katechismus (Anfangsgründe der katholischen Lehre), welcher für die untersten Klassen eingeführt ist und von den Kindern im zweiten Schuljahre vollständig erlernt werden kann, soll jenen Kern bilden, an welchen sich in den folgenden Jahren der Unterricht stufenweise anschließt, so daß der

Untfrk. RE. v. 12. Okt 1871 (KAB. S. 1830 f.). Sieh auch bezüglich des Abteilungsunterrichtes Untfrk. RE. v. 20. Nov. 1877 Abs. 3 u. 4 (Untfrk. Schulanzeiger S. 212).

1) Lehrordnung für Schwaben, Augsb. 1876, S. 11, 13, 32 u. 34. Vgl. auch RE. v. 4. Juli 1861 (KAB. S. 921).

2) Schwäb. RE. v. 1. Okt. 1883 (KAB. S. 1003). Dieses Bibellesen hat nach dem durch weitere Schwäb. RE. v. 9. Apr. 1885 (KAB. S. 57 Schulanz. III S. 101) im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu Ansbach bekannt gemachten Leseplan zu erfolgen.

3) München-Freis. Gen.-Samml. II S. 770.

4) München-Freis. Gen.-Samml. III S. 895—898.

ganze Inhalt des Katechismus bei geeigneter, nach und nach zunehmender Ausdehnung desselben in jedem Schuljahre durchgenommen wird — nämlich durch stete Wiederholung des bereits Gelernten zuerst aus dem kleineren, dann aus dem neuen Diöcesan-Katechismus. Auf diese Weise soll für die Kinder ein mehr und mehr sich erweiternder Ueberblick des zusammenhängenden Unterrichtes möglich gemacht werden.

Im ersten Schuljahre soll der erste Unterricht sich an das meist von Haus aus mitgebrachte Fundament des Glaubens und die Kenntnis eigener Gebetsweisen anknüpfen, und die Worte beim hl. Kreuzzeichen, das Vater Unser, der englische Gruß und das apostolische Glaubensbekenntnis richtig und deutlich aussprechen gelernt werden. Damit soll angemessener Unterricht von Gott dem allmächtigen Schöpfer und Erhalter und seiner unendlichen Weisheit und Güte unter Erzählungen aus der biblischen Geschichte, dann von der Pflicht des Gehorsams gegen Gott, sowie gegen Eltern und Lehrer, unter Hinweisung auf die Geschichte der ersten Menschen, ferner von dem Sohne Gottes als dem großen Retter der Menschheit, verbunden werden. Im zweiten Schuljahre können alsdann die Kinder allmählich aus dem kleinen Katechismus und dem Büchlein „Erster Unterricht von Gott" durch Vorsagen, Erzählen und Memorieren die Hauptstücke desselben, sowie etliche vorzügliche Begebenheiten aus dem Leben Jesu erlernen, bis sie selbst lesen gelernt haben und freudig das Gehörte in ihrem Buche finden und wiederholen. Auch sind alle in demselben enthaltenen Gebete jetzt nach gehöriger Erklärung zu lernen. Im dritten Schuljahre trifft: 1. das I. Hauptstück des Diöcesan-Katechismus bis zum 9. Glaubensartikel mit Ausnahme des § 2 (Kennzeichen der Kirche); 2. Wiederholung des II. und III. Hauptstückes nach dem kleinen Katechismus; 3. ausführlicher Unterricht von den Sakramenten und der Taufe aus dem Diöcesan-Katechismus; 4. Lesung der biblischen Geschichte des alten Bundes. Im vierten Schuljahre: 1. das II. Hauptstück des Diöcesan-Katechismus „von den Geboten", dann die Lehre von der Sünde und der christlichen Tugend; 2. Wiederholung des im dritten Jahre erlernten Unterrichtes von den hl. Sakramenten, dann ausführlicher Unterricht vom hl. Bußsakramente für die Erstbeichtenden; 3. Wiederholung des I. Hauptstückes „vom Glauben" und Erlernung der übrigen Gebete und der Geheimnisse des Rosenkranzes; 4. Fortsetzung und Beendigung der Lesung der biblischen Geschichte des alten Bundes. Im fünften Schuljahre: 1. Wiederholung des I. und II. Hauptstückes, 2. Unterricht von der christlichen Vollkommenheit und der Gnade, Wiederholung des bereits Erlernten aus dem III. Hauptstücke, 3. Unterricht vom allerheiligsten Altarssakramente, von der Firmung und vom Gebete, 4. Lesung der biblischen Geschichte des neuen Bundes. Im sechsten und siebenten Schuljahre bildet 1. die Wiederholung des ganzen Inhaltes des Katechismus in seinem vollen Umfange — also mit Nachholung der im 3. und 4. Schuljahre ausgelassenen Lehrstücke — die Jahresaufgabe und ist 2. insbesondere beim Empfange der hl. Sakramente der Buße und Kommunion der treffende Unterricht zu wiederholen; ferner ist 3. der Auszug aus der Religionsgeschichte im Anhange zu erklären und zu erlernen, auch die Bedeutung der Kirchenfeste und Ceremonien zu zeigen und 4. die Geschichte des A. und N. Bundes wiederholt zu lesen[1]).

b) In der Diöcese Regensburg ist bezüglich der in den verschiedenen Klassen und Abteilungen anzustrebenden Ziele folgendes angeordnet:

Die Kinder von 6—7 Jahren sollen den vorbereitenden, grundlegenden Unterricht in der in dem Handbuche der Katechetik von Gruber (neue Ausgabe,

---

1) Für die Münchener Volksschulen wurde i. J. 1880 eine besondere Verteilung des Religionslehrstoffes vom Ordinariate getroffen und dabei der Firmungsunterricht und der Empfang der Firmung vom 5. auf das 6. Schuljahr verlegt.

Regensburg bei Pustet 1859) angedeuteten Weise erhalten und die Kinder von 7—9 Jahren jenen kleinsten Katechismus, welcher den Titel führt: „Anfangsgründe der katholischen Lehre für die kleineren Schüler im Bistum Regensburg", zur Aufgabe haben. Für die ferneren Schuljahre ist der eigentliche Diöcesankatechismus, welcher den Titel trägt: „Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für den Jugend- und Volksunterricht im Bistum Regensburg", zu gebrauchen; und zwar sollen die Kinder von 9—11 Jahren denselben in der Hauptsache (der Regel nach die Fragen ohne Zeichen), die Kinder von 11—13 Jahren aber ebendenselben Diöcesankatechismus vollständig zur Aufgabe haben — unter steter zweckmäßiger Wiederholung des Vorhergegangenen im einzelnen und im ganzen. Anstatt des Diöcesankatechismus darf jedoch in jenen Schulen, wo die Pfarrer einen Katechismus von geringerem Umfange für notwendig erkennen, der „kleine Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen" (als Nr. 3 bezeichnet), welcher die im mittleren Katechismus durch Sternchen und Kreuzchen unterschiedenen Fragen wie auch die Kirchengeschichte nicht enthält, gebraucht werden. Abgesehen von den zur Veranschaulichung des Katechismusunterrichtes beizuziehenden biblischen Geschichten wird den Kindern vom zehnten oder elften Jahre an auch selbständiger Unterricht in der biblischen Geschichte erteilt, welcher successiv in das Ganze des alten und neuen Bundes einzuführen und den der heiligen Geschichte zu Grunde liegenden göttlichen Heilsplan im Zusammenhange darzulegen sucht.

Außerdem, daß der Lehrer bei legaler Verhinderung des Katecheten den katechetischen Unterricht stellvertretend zu besorgen hat, was in demselben Geiste und nach derselben Methode, wie vom Katecheten, geschehen soll, hat er auch, wo der Priester selbst die Katechese hält, mitzuwirken, indem er das Auswendiglernen der jedesmaligen Aufgabe besorgt und jene biblischen Geschichten vorbereitet, welche zur Erklärung der Aufgabe beigezogen werden müssen; auch hat er den selbständigen Unterricht in der biblischen Geschichte zu erteilen, und soll er dabei in stetem Einklange mit dem Religionsunterrichte überhaupt, also mit der Katechese bleiben. Aber auch im ganzen übrigen Unterrichte soll er im Einklange mit dem Ziele des Religionsunterrichtes bleiben. Dieses harmonische Zusammenwirken des Katecheten und Lehrers soll durch Besprechung mit dem Lehrer über den Gang des Unterrichtes und durch liebe- und vertrauensvolles Entgegenkommen angebahnt und befördert werden [1]).

c) Für die Diöcese Augsburg erschien im Jahre 1862 eine umgearbeitete Auflage des Diöcesan-Katechismus, dann des kleineren Katechismus u. d. T.: „Anfangsgründe der katholischen Lehre", und wurden bezüglich der Behandlung des Katechismus in der Schule durch oberh. Generale vom 25. März 1862 folgende Direktiven gegeben:

In der Vorbereitungs- und ersten Klasse der Schule ist der kleine Katechismus, resp. die Anfangsgründe der katholischen Religion, als Einleitung zum eigentlichen Katechismus zu vollenden. Und zwar hat der Religionsunterricht in dem ersten Jahre sogleich mit der Einübung der täglichen Gebete und Sprüche (die sich an der Spitze der Anfangsgründe finden) zu beginnen; sobald dann die Kleinen einigermaßen zu lesen angefangen haben, ist der Unterricht in der „katholischen Lehre", welche in den Anfangsgründen auf die Gebete folgt,

1) Oberhirtl. Erlaß v. 31. Okt. 1869 (Oberh. VB. S. 133 ff.) und vom 10. Febr. 1874 (VB. S. 21 f.). Vgl. Oberh. V. v. 29. Sept. 1853 (VB. Nr. III, ausgegeben am 1. Okt. 1854, S. 1) u. v. 9. Jan. 1856 (VB. Nr. I S. 6 f.).

zu beginnen, und wird angenommen, daß im ersten Schuljahre dieser Unterricht bis zur dritten Lehre „vom Glauben“ ausgedehnt werden könne. Mit diesem Lehrstoffe hat die dem kleinen Katechismus als Begleiterin beigegebene kurze biblische Geschichte bis zur „Ankunft des Erlösers“ Hand in Hand zu gehen. Im zweiten Schuljahre wird der kleine Katechismus in Verbindung mit der biblischen Geschichte bis zum Ende fortgesetzt. In der zweiten Klasse hat der größere Katechismus unter Weglassung der mit einem Sternchen (*) bezeichneten Fragen in der Art in Anwendung zu kommen, daß in dem einen Schuljahre der 2. Klasse der Katechismus vom Anfange etwa bis zu den Kirchengeboten, im 2. Schuljahre von da bis zum Ende durchgenommen wird. In der dritten Klasse ist gleichfalls stets innerhalb zweier Jahre der ganze Katechismus unter Hinzunahme der mit Sternchen (*) bezeichneten Fragen durchzunehmen, ebenso wieder die mit † und * bezeichneten Fragen, während die bloß mit † bezeichneten schon in der ersten Klasse mit durchzunehmen sind. Mit † sind nämlich in diesem Katechismus die Unterscheidungslehren zwischen Katholiken und Protestanten bezeichnet. Hierbei trifft für die Kinder, welche in der dritten Klasse bereits das dritte Jahr zubringen, nichts Neues mehr zu lernen, sondern genügt die größere Befestigung des in den Vorjahren Erlernten. Es trifft also eine zweimalige Durchnahme des (größeren) Katechismus, nicht mehr wie vorher eine dreimalige. Nach dem Katechismusunterricht ist beständig die biblische Geschichte (nach Schmid) speziell zu verbinden, welche übrigens auch noch zugleich als besonderer Unterrichtsgegenstand behandelt werden mag[1]).

d) In der Diöcese Würzburg ist in der Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr) und I. Klasse (2. und 3. Schuljahr) der seit 1886 eingeführte kleine Katechismus zu gebrauchen. Dem 1. Schuljahre ist die Erlernung der gewöhnlichen Gebetsformeln, des apostolischen Glaubensbekenntnisses, der zehn Gebote Gottes, die Aufzählung der heiligen Sakramente zugewiesen, wobei jedoch nach Ermessen auch das Kind schon in das erste Hauptstück, namentlich die Lehre von Gott und dessen vorzüglichsten Eigenschaften eingeführt werden kann. Für das 2. Schuljahr ist die Lehre vom Glauben, für das 3. Schuljahr das zweite und dritte Hauptstück bestimmt. Für das 4. bis 7. Schuljahr (II. und III. Klasse) bleibt der seit 1854 eingeführte mittlere Katechismus im Gebrauch und sind in der II. Klasse oder im 4. und 5. Schuljahre alle Fragen mit Ausnahme der durch ein Kreuz bezeichneten, in der III. Klasse oder im 6. und 7. Schuljahre alle Fragen ohne alle Hinweglassung durchzunehmen. Es sind nicht bloß die Antworten, sondern auch die Fragen des Katechismus zu lernen, und jede Klasse muß beim Erlernen des sie treffenden Stoffes den in der vorhergehenden Klasse erlernten wiederholend aufnehmen. Bei der biblischen Geschichte und der vom 6. Schuljahre an aufmerksam zu lesenden Religionsgeschichte soll das Schulkind den Inhalt genau sich einprägen und mag ihn wortgetreu nach dem Buche oder mit eigenen Worten wiedergeben; jedoch sind Lehrworte wie beim Katechismus wörtlich zu lernen und wiederzugeben[2]).

e) In der Diöcese Speyer wurde durch Generale v. 19. März 1885 eine neue Auflage des für die ersten drei Klassen berechneten kleinen und des von der vierten Klasse an zu gebrauchenden mittleren Diöcesankatechismus eingeführt, eine neue Instruktion über den Unterricht in der biblischen Geschichte gegeben, welcher teils beweisend und erläuternd dem Katechismusunterricht sich anschließt teils (von der vierten Klasse an) als selbständiger Lehrgegenstand vom Lehrer in wöchentlich einer Stunde zu behandeln ist, dann eine genaue Verteilung des Lehrstoffes aus dem Katechismus sowohl als aus der biblischen Geschichte für die einzelnen Klassen bezw. Schuljahre der Werktagsschule vorgeschrieben, ferner Anweisungen bezüglich der Unterweisung über das Kirchenjahr, über die kirch-

---

1) Gen. d. Diöc. Augsb. 1864 S. 216 ff.

2) Ordn.-E. v. 30. März 1885 (Diöc.-Bl. Nr. 16) und vom 12. Apr. 1886 (Diöc.-Bl. Nr. 15); auch abgedruckt im Untfrk. Schulanz. 1885 Nr. 10 und 1886 Nr. 9.

lichen Gesänge und bezüglich der Einprägung der Gebete erteilt und die Religionsgeschichte der Christenlehre für die Sonntagsschuljugend zugewiesen. Dem Lehrer kommt bei der Religionslehre, wie bisher, die Aufgabe zu, den Katechismus durch Worterklärung und Gedächtniseinprägung vorzubereiten und durch Wiederholung zu befestigen, ferner die biblische Geschichte einzuüben und den verhinderten Katecheten zu ersetzen. Der Katechet wird in den Schulen des Pfarrorts wöchentlich zweimal, in den Filialschulen wöchentlich wenigstens einmal den Religionsunterricht halten, wobei der Lehrer anwesend sein soll. Zur Erreichung des Lehrzweckes haben Katecheten und Lehrer einander zu unterstützen und ist unbedingt erforderlich, daß beide sich über den Gang des Unterrichts in der Religionslehre verständigen. Beide sollen daher am Anfange eines jeden Schuljahres eine Lehrstoffverteilung wenigstens für jeden Monat in gemeinsamer Beratung feststellen und sich möglichst genau an dieselbe halten[1]).

3. **Der protestantische Religionsunterricht** umfaßt

a) im rechtsrheinischen Bayern für die Werktagsschuljugend (Nichtkonfirmierte) drei zweijährige Klassen, denen ein vorbereitender Unterricht für die Anfänger vorausgeht.

Der vorbereitende Unterricht für Kinder vom 6.—7. Lebensjahre hat hauptsächlich den Zweck, die Kleinen für den eigentlichen Religionsunterricht erst geschickt und empfänglich zu machen, frommen Sinn in dem kindlichen Gemüte zu wecken und den Willen für ein gottgefälliges Verhalten zu gewinnen. Die Kinder lernen in dieser Zeit die in dem Lehrbuche vorgeschriebenen biblischen Sprüche und Liederverse, machen sich mit den dort aufgenommenen biblischen Erzählungen genau bekannt und werden dabei auf die Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und Lebens aufmerksam gemacht. Die untere Klasse (Präparanden) oder die Kinder vom 7.—9. Lebensjahre beschäftigen sich vorzugsweise mit dem geschichtlichen Inhalte der heiligen Schrift; zugleich werden ihnen die Hauptsätze des eingeführten Katechismus samt einer bestimmten Anzahl für sie geeigneter Bibelsprüche und Liederverse erläutert und sie lernen dieselben genau auswendig, während sie nebenbei noch das vorjährige Pensum wiederholen. In der mittleren Klasse (Katechisanden) wird den Kindern im 9.—11. Lebensjahre der Katechismus nach seinem Hauptinhalte und unter Beifügung der erforderlichen biblischen Beweisstellen und erwecklicher Lieder, die dem Gedächtnisse tief einzuprägen sind, katechetisch erläutert und die biblische Geschichte dabei ausführlicher behandelt und in den heiligen Schriften selbst nachgelesen. In der oberen Klasse (Konfirmanden) wiederholen die Kinder vom 11.—13. Lebensjahre nicht allein zu noch tieferer Einprägung die früher gelernten Aufgaben, sondern setzen auch die Gedächtnisübungen fort und machen sich nach Thunlichkeit mit dem Inhalte der Lehrbücher und prophetischen Bücher der Bibel bekannt. Das vorzüglichste Augenmerk des Lehrers muß aber dahin gerichtet sein, daß die Jugend eine klare, auf das ganze Leben möglichst einflußreiche Erkenntnis der christlichen Religion erlange und in dem freien Entschlusse bestärkt werde, ihr ganzes Leben Gott zu heiligen und ihrem Erlöser ähnlich zu werden. Die größte Sorgfalt ist auf die eigentlichen Konfir-

---

1) Bezüglich der Erzdiöcese Bamberg s. Bamb. VSamml. S. 363—371, vgl. ebend. S. 42, 68, 86, 130, 142, 289 (über den Religionsunterricht für die Kinder der mitten unter Protestanten vereinzelt wohnenden Katholiken) u. Bamb. Past.=Bl. 1858 S. 29, dann die im Benehmen mit dem Ordinariate Bamberg getroffenen näheren Bestimmungen im Lehrplan für Oberfranken v. 9. Okt. 1877 (Obfrk. Schulanz. S. 135 f., 144 f., 155—158); bezüglich der Diöcese Passau Hirtenbr. v. 24. Febr. 1855 und Obb. VB. 1873 S. 20; bezüglich der Diöcese Eichstätt Instr. past. Eyst. Tit. XIV Kap. 3 § 2 Abs. 4 u. § 3 Abs. 7 u. 8 S. 428 f., Pastoralschr. v. 26. Aug. 1882 (Past.=Bl. S. 143—149) u. v. 20. Aug. 1883 (Past.=Bl. S. 137—139).

manden zu verwenden, damit in ihnen die Liebe zu Gott und seinem heiligen Worte tief wurzle und reichlich Frucht trage. Es wird in dieser Absicht das Gebäude der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nochmals mit ihnen durchgegangen, aber weniger auf weitläufige Begriffsentwicklung, als vielmehr auf sichere Auffassung der Hauptwahrheiten in einfachen kräftigen Sätzen und auf Belebung der Willenskraft gedrungen und dabei, soweit es nötig ist, der konfessionelle Unterschied — jedoch ohne polemische Angriffe auf Andersgläubige — hervorgehoben.

Die Erteilung des eigentlichen Religionsunterrichtes ist Amtspflicht des Pfarrers, und wenn an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, so haben alle an diesem Geschäfte unter Leitung des Parochus Anteil zu nehmen. Die Schullehrer haben zuvörderst während der ganzen Schulzeit gläubigen Sinn in der Jugend zu erwecken, zu nähren und zu befestigen, dadurch auf den eigentlichen Religionsunterricht vorzubereiten, die Geistlichen zu unterstützen und pflichtmäßig dahin zu wirken, daß die zur Erkenntnis gebrachten Wahrheiten geübt und die Kinder gewöhnt werden, der erlangten Ueberzeugung gemäß zu leben. Vom Unterrichte selbst haben sie die Gedächtnisübungen und die Einprägung der biblischen Erzählungen zu übernehmen und die vorgeschriebenen Abschnitte aus der heiligen Schrift mit den Schülern durchzulesen und hierbei das wörtliche Verständnis, die Erläuterung des Inhalts durch Beispiele und die Erweckung guter Vorsätze bestens zu befördern. Der Pfarrer hat sich mit dem Schullehrer in ununterbrochenem Benehmen zu erhalten und über das Lehrpensum sich mit ihm zu besprechen, damit der gesamte Religionsunterricht in völligem Einklange von beiden erteilt werde. Auf den Religionsunterricht der nicht konfirmierten Jugend ist in der Regel täglich eine Stunde zu verwenden und es sind hiervon dem Schullehrer wöchentlich 4, dem Pfarrer 2 zuzuteilen[1]). — Da aus Mangel an zureichendem Lehrpersonal nur an wenigen Orten jede einzelne Klasse abgesondert von den übrigen unterrichtet werden kann, so ist zwar die Verbindung derselben unter einander und die Verminderung der Stundenzahl statthaft, jedoch die Genehmigung des Konsistoriums hierzu erforderlich, welches dafür zu sorgen hat, daß insbesondere der Religionsunterricht bei den entfernteren Filialgemeinden nicht zu sehr beeinträchtigt und die für den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochene Stundenzahl nicht verkürzt werde. — Beim Unterrichte darf kein anderes als das vorgeschriebene Lehrbuch gebraucht werden. Eigene Lehrsätze zu diktieren und Hefte schreiben zu lassen, ist Geistlichen und Schullehrern verboten.

Da übrigens bei der großen Verschiedenheit örtlicher und anderer Verhältnisse oder Bedürfnisse eine ganz gleichförmige Behandlung und Einrichtung des Religionsunterrichtes weder möglich noch ratsam ist, so ist für jeden Pfarrsprengel ein spezieller Plan über Erteilung des

---

1) Sieh jedoch die Vorschriften der neuen Kreislehrpläne, namentlich in Schwaben und Unterfranken (oben Z. 1 u. § 123, 1). — Ueber den Religionsunterricht in Oberfranken sieh die im Einvernehmen mit dem Konsistorium Bayreuth getroffenen näheren Bestimmungen im Obfrk. Lehrplan vom 9. Okt. 1877 (Obfrk. Schulanz. S. 136—138, 145—147, 455—158) u. RE. v. 4. Dez. 1891 (Obfrk. Schulanz. S. 186).

Religionsunterrichtes unter Zugrundelegung der angegebenen allgemeinen Grundsätze zu entwerfen, dem Dekanate vorzulegen und nach erlangter Bestätigung des Konsistoriums dem Pfarrbuche einzuverleiben[1]).

b) In der Pfalz ist der protestantische Religionsunterricht für die Werktagsschüler nunmehr nach der von der Kreisregierung mit dem Konsistorium zu Speier vereinbarten Instruktion vom 6. November 1878 zu erteilen, in welcher die Lehrziele für die einzelnen Schuljahre näher bestimmt wurden[2]).

4. In den israelitischen Schulen ist der Religionsunterricht nach den Anordnungen des Distriktsrabbiners durch die hierfür aufgestellten Religionslehrer zu erteilen. Sieh über die israelitischen Religionsschulen § 189, 4.

Den schulpflichtigen Kindern der Angehörigen der übrigen Privatreligionsgesellschaften sind die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen gemäß § 38 der II. Verfassungsbeilage den Religionsunterricht zu erteilen befugt, wie dies insbesondere bezüglich der Irvingianer durch ME. vom 28. März 1862[3]) ausgesprochen wurde.

Hinsichtlich der Kinder der s. g. Deutschkatholiken oder freien Gemeinden, dann der Altkatholiken sieh § 107, 6.

§ 142.

2. Sprachunterricht, d. i. Lesen, Schreiben, Sprachlehre.

1. Der allgemeine Lehrplan enthält in seiner I. Hauptabteilung (v. J. 1806), Rubrik V, Vorschriften über die Stufenfolge beim Sprachunterrichte[4]), wozu in der III. Hauptabteilung (v. J. 1811) weitere modifizierende Bestimmungen kamen[5]).

In späteren allgemeinen Schulerlassen wurde über den Schreibunterricht noch Folgendes angeordnet.

a) der Schönschreibunterricht soll hinsichtlich der Form der Buchstaben nach den Grundsätzen, welche in den zu diesem Behufe entworfenen und vorgeschriebenen Muster- oder Vorlageblättern ent-

---

1) OKE. v. 25. April 1835 u. v. 8. Juli 1836 (N. AHB. II S. 358 ff). Ueber den Konfirmandenunterricht sieh OKE. v. 14. Febr. 1856 (a. a. O. S. 399 f.) und über den Unterricht für die vom Pfarrsitze entfernt wohnende Jugend OKE. v. 3. Dez. 1844 (a. a. O. S. 377 ff), über den Religionsunterricht der Kinder der noch nicht einer Gemeinde ihrer Konfession eingepfarrten Protestanten OKE. v. 26. Febr. 1848 Ziff. 6 (a. a. O. S. 29 f.).

2) Diese Instruktion wurde in einer außerordentlichen Beilage zu Nr. 65 des KAB. 1873 veröffentlicht und findet sich abgedruckt in Wand's Handbuch, 2. Aufl. S. 230—240. Separatabdrücke davon sind in der Dan. Kanzbühler'schen Buchdruckerei in Speier zu haben.

3) KMB. 1865 S. 180.

4) Döll. IX S. 1350 f.

5) Döll. IX S. 1374—1379.

halten sind, erteilt, von den Schulbehörden sorgfältig überwacht und dem willkürlichen Verfahren einzelner Lehrer Einhalt gethan werden[1]). Zum Behufe des Schönschreibunterrichtes wurden überdies große, mit den einzelnen Kurrentbuchstaben versehene Wandtafeln angefertigt und in das Verzeichnis der genehmigten Lehrmittel aufgenommen[2]).

b) Der Stoff zu den Schreibübungen ist in der Art zu wählen, daß den Schülern namentlich Kenntnisse aus den gemeinnützigen Gegenständen, für deren Behandlung häufig nur zum Nachteil der notwendigen Gegenstände größerer Zeitaufwand stattfinden kann, bei Gelegenheit der Schönschreibübnngen sowohl als der Rechtschreibübungen oder Diktandoschriften beigebracht werden[3]).

c) Beim Unterrichte im Rechtschreiben sind an allen Schulen die Normen zu befolgen, welche in dem Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche an den bayerischen Schulen" (München im Zentralschulbücherverlage 1879, 10 ₰, geb. 15 ₰) enthalten sind[4]).

Teils mit dem Sprach- teils mit dem Rechnungsunterrichte verbindet sich der Unterricht über gewerbliche Buchführung, welcher in Städten und Märkten im obersten Kurse der Werktagsschule sowohl für Knaben als Mädchen zu erteilen (resp. zu beginnen und in der Feiertagsschule fortzusetzen ist[5]).

2. Gegenwärtig sind für den Stufengang beim Sprachunterrichte die besonderen Vorschriften maßgebend, welche in den neuestens in den einzelnen Regierungsbezirken veröffentlichten Kreislehrplänen (§ 138) gegeben sind.

Von der Anführung dieser besonderen Vorschriften wird hier, um nicht diesem Buche unnötigerweise eine allzugroße Ausdehnung zu geben, Umgang genommen und kann um so leichter Umgang genommen werden, da die neuen Kreislehrpläne ohnehin bei allen Schulen des betreffenden Kreises verbreitet sind und in den Händen der Schulvorstände und Lehrer sich befinden.

Auch die Lehrstoffanordnung des allgemeinen Lehrplanes, welche, obschon sie allenthalben durch die Kreislehrpläne ersetzt ist, doch als Grundlage der letzteren in der zweiten Auflage dieses Handbuches noch angeführt wurde, ist in dieser Auflage der Raumersparung halber weggelassen und sich damit begnügt, die Fundorte anzudeuten (Ziff. 1 Abs. 1) sowie die seit Erlaß des allgemeinen Lehrplanes ergangenen allgemeinen (ministeriellen) Vorschriften (Ziff. 1 Abs. 2—6) zu erwähnen.

In gleicher Weise wird bei den nächsten §§ verfahren werden.

---

1) ME. v. 20. Jan. 1838 (Obfrk. SchVSamml. S. 460 f.) u. v. 8. Jan. 1839 (Döll. XXIV S. 380).

2) ME. v. 14. Jan. 1841 (Döll. XXIV S. 381).

3) V. v. 24. Juli 1833 (Döll. IX S. 1419 ff.).

4) ME. v. 21. Sept. 1879 (KMB. S. 243 f.).

5) ME. v. 26. Jan. u. 16. Febr. 1861 (Samml. v. princip. Erlassen 1861 S. 43 f., Obb. KAB. 1861 S. 248 f. u. 1862 S. 544, Niedb. KAB. 1861 S. 181 f.).

§ 143.

3. Rechnen.

1. Der allgemeine Lehrplan gibt in seiner I. Hauptabteilung, Rubrik VI, nähere Anordnungen über die Verteilung des Lehrstoffes beim Rechnungsunterrichte[1]); weitere Weisungen sind in der III. Hauptabteilung gegeben[2]).

In den Bereich des Rechnungsunterrichtes ist auch der Unterricht in der neuen (metrischen) Maß- und Gewichtsordnung, welche seit dem Jahre 1872 im ganzen Königreiche obligatorisch ist, aufzunehmen und während der ganzen Schulzeit nach den hierfür genehmigten Lehrmitteln[3]) und dem vorgeschriebenen Stufengange[4]) zu erteilen. Das Papier ist nach Ries zu 1000 Bogen zu zählen[5]). Dabei soll in den oberen Werktagsschulklassen (und in den Feiertags- und Fortbildungsschulen) die Behandlung des neuen metrischen Feldmaßes besonders berücksichtigt werden[6]).

Selbstverständlich sind die Schüler beim Rechnungsunterrichte auch mit dem neuen Münzsysteme bekannt zu machen[7]).

2. Im übrigen hat sich der Stufengang beim Rechnungsunterrichte jetzt nach den besonderen Vorschriften des in dem betreffenden Regierungsbezirke erlassenen Kreislehrplanes[8]) zu richten.

---

1) Döll. IX S. 1351—1353.

2) Döll. IX S. 1374, a, 3; 1376, a, 3, 1379, a, 3.

3) Sieh hierüber ME. v. 17. Nov. 1869 (KMB. S. 268 f.) u. Obpf. RE. v. 2. Mai 1871 (KAB. S. 705 f.).

4) Sieh ME. v. 20. Aug. 1870 (KMB. S. 206—209). Ueber die Schreibweise der abgekürzten Bezeichnungen der metrischen Maße und Gewichte s. Bekanntm. v. 10. Nov. 1877 (GVB. S. 527 f.). Die neue deutsche Maß- u. Gewichtsordn. v. 17. Aug. 1868, welche durch Reichsgesetz (an Stelle der damit im wesentlichen übereinstimmenden und vom gleichen Zeitpunkt an zur Einführung bestimmt gewesenen bayerischen Maß- u. Gewichtsordn. v. 26. April 1869) eingeführt wurde, ist im Bayer. Gesetzbl. 1871/72 Beil II. abgedruckt. Sieh auch die Abänderung derselben durch Reichsges. v. 11. Juli 1884 (RGB. S. 115).

5) ME. v. 19. April 1888 (KMB. S. 135).

6) Obpf. KAB. 1879 S. 76 f., Obb. KAB. 1879 S. 384, Unterfrk. Schulanz. 1879 S. 66 f.

7) Sieh Obpf. KAB. 1874 S. 529 ff., Untfrk. Schulanz. 1875 S. 34 f. Als einheitliches Zeichen für die Mark ist durch Beschluß des Bundesrates das Zeichen „M“ angenommen. KMB. 1874 S. 545. Als einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen ist im amtlichen Verkehre für das 10 Markstück die Benennung „Krone“, für das 20 Markstück die Benennung „Doppelkrone“ anzuwenden. Bekanntm. v. 14. Mai 1875 (GVB. Nr. 29).

8) Zu dem bereits im Jahre 1869 veröffentlichten Kreislehrplane für die Oberpfalz ist der mit ME. v. 20. Aug. 1870 vorgezeichnete Stufengang beim Unterrichte in den metrischen Maßnahmen und Gewichten hinzuzunehmen.

B) Die gemeinnützlichen Unterrichtsgegenstände.

a) Weltkunde (Realien).

§ 144.

Unterrichtsgegenstände und Behandlungsweise.

1. Als unter den Begriff „Realien" oder „Weltkunde" fallende gemeinnützliche Unterrichtsgegenstände erscheinen: 1. Geographie, 2. Geschichte, 3. Naturgeschichte, 4. Naturlehre.

In der I. Hauptabteilung des allgemeinen Lehrplanes werden außerdem die Körper- und Seelenlehre, die Wohlanständigkeits- und Gesundheitslehre und die Technologie als Unterrichtsgegenstände der Volksschule aufgeführt [1]). Die III. Hauptabteiluug des Lehrplanes oder die Lehrordnung v. J. 1811 und die Erläuterung dazu ließ aber eine Beschränkung nicht nur in Hinsicht auf die Zeitdauer dieses Unterrichtes durch die Anordnung eintreten, daß den gemeinnützlichen Gegenständen nur so viel Zeit, als ohne wesentlichen Nachteil für die notwendigen Gegenstände möglich sei, gewidmet werden dürfe und daß dieselben vorzugsweise erst in den späteren Schuljahren vorgenommen werden sollen (§ 137, 3); sondern nahm auch eine Beschränkung in Hinsicht auf den Umfang des Unterrichtsstoffes vor, indem sie die Körper- und Seelenlehre, die Technologie, auch die Naturlehre nicht weiter betonte, die Wohlanständigkeitslehre aber bloß zur disziplinarischen Behandlung und die Gesundheitslehre zur bloß gelegentlichen Anbringung beim übrigen Schulunterrichte verwies [2]).

2. Nach späteren Erlassen soll der Unterricht in den gemeinnützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirte und denselben eine wahrhaft praktische Richtung — jedoch unbeschadet der gründlichen Behandlung der notwendigen Gegenstände — gesichert werden [3]). In Anbetracht, daß fast allenthalben diesen Gegenständen ein weiterer Zeitaufwand in der Schule nur auf Kosten der notwendigen Gegenstände gewidmet werden könne, wurde ferner angeordnet, daß einerseits bei den Schreibübungen durch geeignete Wahl des Stoffes aus der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte auf Beibringung gemeinnützlicher Kenntnisse, und zwar auch schon in den unteren Klassen, Bedacht genommen und so jedem Volksschüler die nötigsten Notionen in kurzen Sätzen zugewendet werden [4]) und daß andererseits das Lesebuch für diesen Unterricht benützt

1) Döll. IX S. 1345 ff.
2) Döll. IX S. 1373 ff., 1379 Z. 5.
3) V. v. 16. Febr. 1833, II, b u. ME. v. 28. März 1833 § 6 (Döll. IX S. 1509 u. 1518 f.).
4) ME. v. 24. Juli 1833 Nr. 22107 u. ME. v. 24. Juli 1833 Nr. 21874 Z. I (Döll. IX S. 1419 f. u. 1549).

werden solle[1]). Insbesondere wurden in der Beilage 7 zur ME. vom 4. Apr. 1836[2]) nähere Weisungen über diesen Unterricht gegeben, dabei ausdrücklich verboten, die wenigen notwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der Natur und der Geschichte nach eigentlichen Kompendien und Lehrbüchern vorzutragen, und angeordnet, daß vornehmlich das Lesebuch dazu gebraucht werden solle, die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtnis mit Namen und Zahlen bereichert und der Verstand zu kalter Beurteilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüt dadurch ergriffen, das Herz erwärmt und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

3. Nach ME. vom 16. Dezember 1875 sind in den Volksschulen (und desgleichen in den Fortbildungsschulen) die Schüler mit den Hauptgrundsätzen der Gesundheitslehre teils im Anschlusse an das eingeführte Lesebuch teils im Zusammenhange mit dem Unterrichte in der Naturkunde bekannt zu machen[3]).

4. Nach Niedb. RE. v. 21. Nov. 1873 soll auch schon in der Werktagsschule (vgl. § 154, 2) Unterricht über die allerwichtigsten Bestimmungen der Staatsverfassung und Verwaltung (Behörden-Organismus) im Anschlusse an den Realienunterricht in einer für die Jugend angemessenen Weise erteilt werden[4]).

§ 145.

1. Geographie.

1. Der allgemeine Lehrplan verteilt in seiner I. Hauptabteilung, Rubrik III, den Unterricht in der Erdbeschreibung auf sämtliche drei Schülerklassen[5]); in der III. Hauptabteilung aber wird die Erdbeschreibung als einer der erst in der dritten Unterrichtsperiode eine besondere Berücksichtigung verdienenden gemeinnützlichen Lehrgegenstände bezeichnet, zugleich jedoch es als statthaft erklärt, auch schon in der zweiten Unterrichtsperiode mit der vaterländischen Geographie zu beginnen[6]).

2. Jetzt sind auch für diesen Unterrichtsgegenstand die besonderen Vorschriften des betreffenden Kreislehrplanes maßgebend. Fast alle Kreislehrpläne lassen den geographischen Unterricht im Anschluß an die für die

---

1) ME. v. 4. April 1836 § 10 und Beil. 7 § 2 Z. 3 lit. c (Döll. IX S. 1575 u. 1622).

2) § 2 Ziff. 3 ad b (Döll. IX S. 1621 f.).

3) KMB. 1875 S. 480 f. Vgl. ME. v. 16. Okt. 1872 (KMB. S. 407).

4) Niedb. KAB. 1873 S. 1486.

5) Döll. IX S. 1348 f.

6) Döll. IX S. 1378 lit. c u. 1379 Ziff. 5.

ersten drei Schuljahre vorgeschriebenen Anschauungsunterricht und an die Heimatkunde erst vom 4. Schuljahre an beginnen.

§ 146.

2. Geschichte.

1. Die in des allgemeinen Lehrplanes I. Hauptabteilung Rubrik II, angeordnete Verteilung des Geschichtsunterrichtes auf die drei Schülerklassen [1]) wird in der III. Hauptabteilung dahin modifiziert, daß die Menschengeschichte vorzüglich in der dritten Unterrichtsperiode zu berücksichtigen sei [2]), daß jedoch schon in der zweiten Unterrichtsperiode die Gedächtnisübung zu einiger Bekanntschaft mit der Nationalgeschichte benützt werden könne [3]).

2. Die besonderen Vorschriften der Kreislehrpläne, nach welchen sich jetzt der Geschichtsunterricht zu richten hat, lassen denselben teils mit dem 4. (Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Pfalz, Schwaben bei geteilten Schulen), teils mit dem 5. (Niederbayern bei geteilten Schulen), teils mit dem 6. Schuljahre (Niederbayern bei ungeteilten Schulen, Unterfranken, Schwaben bei ungeteilten Schulen) beginnen. Nach der Mehrzahl der Kreislehrpläne hat sich dieser Unterricht auf die bayerische und deutsche Geschichte mit Berücksichtigung der wichtigsten einschlägigen Momente aus der allgemeinen Geschichte zu beschränken.

§ 147.

3. Naturgeschichte.

1. In des allgemeinen Lehrplanes I. Hauptabteilung, Rubrik III, ist der naturgeschichtliche Unterricht unter sämtliche 3 Schülerklassen verteilt [4]); nach der III. Hauptabteilung jedoch ist derselbe vorzüglich erst in der dritten Unterrichtsperiode zu behandeln und besonders zu berücksichtigen [5]).

Der bereits im allgemeinen Lehrplane vorgesehene Unterricht über die Giftpflanzen wurde auch in späteren Erlassen wiederholt eingeschärft. Um nämlich vor Unglück durch Vergiftung zu bewahren, sollen in den Schulen die Giftpflanzen nach ihrer Gestalt und ihren schädlichen Wirkungen beschrieben, die dagegen anzuwendenden Mittel gelehrt und zur Veranschaulichung die im Zentralschulbücherverlage zu habenden und in das Verzeichnis der genehmigten Lehrmittel aufgenommenen „Abbildungen und Beschreibungen der gefährlichsten in Bayern

---

1) Döll. IX S. 1346 f. lit. c.
2) Döll. IX S. 1379 Z. 5.
3) Döll. IX S. 1377, b, 1.
4) Döll. IX S. 1347—1349.
5) Döll. IX S. 1379 Z. 5.

vorkommenden Giftgewächse" (24 kolorierte Tafeln) gebraucht und daher für jede Schule angeschafft werden [1]).

Ueber den Unterricht in der Obstbaumzucht s. § 152.

2. Nach den gegenwärtig maßgebenden besonderen Vorschriften der Kreislehrpläne ist der naturgeschichtliche Unterricht, welcher bereits im Anschauungsunterrichte der ersten drei Schuljahre vorbereitet wird, fast allenthalben vom 4. Schuljahre an zu erteilen.

§ 148.

4. Naturlehre.

1. In des allgemeinen Lehrplanes I. Hauptabteilung, Rubrik III, ist der Unterricht in der Naturlehre auf alle drei Unterrichtsperioden verteilt [2]); in der III. Hauptabteilung aber wird die Naturlehre unter den besonders zu berücksichtigenden gemeinnützlichen Lehrgegenständen nicht erwähnt [3]).

Wie schon nach dem allgemeinen Lehrplane, so soll auch nach späterer Anordnung der Schuljugend Vorsicht und Achtsamkeit im Gebrauche des Feuers (zur Vermeidung von Feuersbrünsten) eingepflanzt und ihr die große Verantwortlichkeit nicht nur von Brandstiftungen, sondern auch von mangelnder Achtsamkeit im Gebrauche von Feuer und Licht vom christlichen Standpunkte aus auch beim Religionsunterrichte ans Herz gelegt werden [4]). Auch sollen die Schüler vor Erstickung durch Kohlendampf gewarnt bezw. über die Schädlichkeit des bei Windöfen ohne gehörigen Luftzug, so lange die Kohlen glühen,

---

1) ME. v. 12. Aug. 1842 (Döll. XXIV S. 376) u. v. 27. Juli 1856 (Obpf. KAB. S. 1197). Vgl. GLDE. v. 22. Mai 1801 (Döll. IX S. 1405 f.).

2) Döll. IX S. 1348 f.

3) Döll. IX S. 1379 Ziff. 5.

4) ME. v. 24. Okt. 1851 (Döll. XXIV S. 381 f.). Vgl. das feuerpolizeiliche Verbot in § 1 der V. v. 10. Jan. 1872 (RB. S. 127), wonach Kindern Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen unter der in § 368 Ziff. 8 des RStGB. angedrohten Strafe untersagt ist. — Die Geistlichen und Lehrer auf dem Lande sollen auch durch Rat und Belehrung der Gemeinden zur Verbesserung des Feuerlöschwesens mitwirken und dieselben zur Anschaffung tüchtiger Feuerspritzen und zur Bildung organisierter Feuerwehren thunlichst anregen. Zur Selbstbelehrung hierüber dient das Schriftchen von Jung: „Das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden" und die bei Franz in München erscheinende Zeitung für Feuerlöschwesen. ME. v. 6. Mai 1870 (KMB. S. 91). Ueber Anschaffung dieser Zeitung durch den Distriktsrat für sämtliche Gemeinden des Distriktes sieh ME. v. 19. Okt. 1872 (AB. d. M. d. J. S. 64 f.). Sieh auch ME. v. 5. Jan. 1873 (AB. d. M. d. J. S. 268). Nach ME. v. 9. Juni 1879 Nr. 3704 (Obpf. KAB. S. 407) wird das eben genannte Schriftchen von Jung: „Das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden" zum ermäßigten Preis von 35 ₰, dann die weiteren Schriftchen von Jung: „die Behandlung der Feuerlöschmaschinen" und „Feuer und Licht" um je 15 ₰ an Schullehrer abgegeben und ist letzteren der Ankauf dieser Schriftchen zu empfehlen.

selbst auch beim Brennen des Torfes, sich entwickelnden Kohlendampfes belehrt werden[1]).

2. Nach den jetzt zur Richtschnur dienenden besonderen Kreislehrplänen ist die Naturlehre zumeist vom 4. oder 5. Schuljahre an zu berücksichtigen. In der Pfalz ist dieser Unterricht der 5. und 6. Klasse zugewiesen.

§ 149.

b) Gesang.

1. Nach dem allgemeinen Lehrplane ist eine Hauptaufgabe für die deutsche Schule, zwar nicht als eigentlicher Lehrgegenstand, aber als regelmäßiger Uebungsgegenstand, die Gesangübung, welche in allen Schulen täglich am Anfang der Schulstunden des Morgens und am Schlusse derselben des Nachmittags stattfinden soll[2]).

2. Der Gesangunterricht soll insbesondere in den protestantischen Schulen auch den Kirchengesang vorbereiten und unterstützen[3]). Es ist daher die Einübung der liturgischen Gesänge in den protestantischen Schulen mit allem Fleiße zu pflegen, da für eine sichere und erbauliche Durchführung der Gemeinderesponsen die Unterstützung des aus der Schuljugend gebildeten Singchors durchaus erforderlich ist[4]).

3. Außer dem gewöhnlichen obligatorischen Gesangunterrichte, bei welchem den Kindern die Anfangsgründe des Gesanges sorgfältig beizubringen sind, soll den mit Talent und Neigung zur Musik begabten Schulkindern beiderlei Geschlechtes auch gesonderter Gesangunterricht in ein bis zwei Stunden wöchentlich unentgeltlich gesichert und ebenso dafür gesorgt werden, daß talentvollen Knaben Unterricht in der Instrumentalmusik durch die Lehrer unentgeltlich geboten und fleißig und wirksam gegeben werde. Die Benützung dieses besonderen Gesang- und Instrumental-Unterrichtes (zur Heranbildung von tüchtigen Sängerchören für den kirchlichen Zweck und bei öffentlichen Feierlichkeiten) ist freiwillig[5]).

---

1) Obfrk. RE. v. 11. Febr. 1838 (Obfrk. SchVSamml S. 548 f.).

2) Lehrplan, III. Hauptabteilung Nr. III, 3 (Döll. IX S. 1381).

3) ME. v. 18. Aug. 1846 (Döll. XXIV S. 377).

4) OKE. v. 3. Dez. 1856, I Z. 2, d, vgl. OKE. v. 21. Nov. 1855 Z. 1 (R. AHB. II S. 316 u. 325).

5) ME. v. 3. April 1836 Z. III u. IV (Döll. IX S. 1408); vgl. Untfrk. RE. v. 6. Juli 1837 u. 14. Dez. 1840 (Untfrk. SchVSamml. S. 425 u. 572). — Durch ME. v. 9. Jan. 1868 (KMB S. 9 ff.) wurde die Einführung der französischen Musikstimmung für alle Unterrichtsanstalten, insbesondere auch für die deutschen Elementarschulen und Fortbildungsschulen angeordnet. Vgl. ME. vom 27. Febr. 1867 (KMB. S. 61 f.) u. v. 19. Juni 1868 (KMB. S. 161 f.). — In München besteht zur weiteren Ausbildung der Schüler im Volks- und Kunstgesange eine 3 Jahreskurse mit 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden umfassende Zentralsingschule, in welche Knaben und Mädchen zwischen 10 und 14 Lebensjahren, im Dispenswege auch schon nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre aufgenommen werden. Das Schulgeld beträgt monatlich 1 *M*, kann jedoch Unbemittelten ganz oder halb erlassen werden. Das Münchener Schulwesen. Münch. 1877 S. 54. B. Schulfr. 1881 S. 260.

4. Etwas nähere Weisungen über den Gesangunterricht geben die neuen Kreislehrpläne, namentlich die für Ober-, Mittel- und Unterfranken und die Pfalz. Danach sind teils Kinder-, Vaterlands- und Volkslieder, teils religiöse und Kirchenlieder[1]) nach dem Gehöre, wo möglich auch nach Noten einzuüben.

c) Nebengegenstände[2]).

§ 150.

1. Zeichnen.

1. Der allgemeine Lehrplan ordnet in der I. Hauptabteilung den Zeichnungsunterricht für sämtliche 3 Schülerklassen, die untere, mittlere und höhere, an; die III. Hauptabteilung v. J. 1811 aber will erst in der 3. Unterrichsperiode die Zeichnungsübungen betrieben und so weit geführt wissen, als es die zu gewinnende Zeit und die Kräfte der Schüler verstatten[3]).

2. Es traten indes an die Stelle der lehrplanmäßigen Bestimmungen über den Zeichnungsunterricht später andere Normen, nach welchen a) derselbe in der Volksschule sich auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, sohin 1. auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal, 2. auf einfache Grundrisse, 3. auf die Konturen einfacher Aufrisse und Ornamente, und

---

1) Sieh Niedb. RE. v. 4. März 1881, die Pflege des religiösen Volksgesanges betr. (Niedb. KAB. 1881 Nr. 21), wonach insbesondere auch Kirchengesänge, die sich nach oberhirtlicher Gutheißung für den öffentlichen Gottesdienst eignen, eingeübt und während der Schulmesse an den vom Kirchenvorstande bestimmten Tagen von den Lehrern mit der Orgel begleitet werden sollen. Vgl. Regensb. Ord.-E. v. 22. März 1881 (Oberh. VB. S. 50). Sieh auch Obb. RE. v. 8. Dez. 1884 (KAB. S. 995).

2) Als Nebengegenstände werden hier folgende unter die Kategorie der gemeinnützlichen Gegenstände subsumierbare Unterrichtszweige bezeichnet: 1. Zeichnen, 2. Turnen, 3. Obstbaumzucht, 4. weibliche Handarbeiten. Von den bisher aufgeführten Hauptgegenständen, welche nach dem allgemeinen Lehrplan für alle Schulen und alle Schüler streng obligatorisch und in der normalmäßigen Schulzeit zu lehren sind und daher auch ordentliche Gegenstände genannt werden können, unterscheiden sich die Nebengegenstände a) dadurch, daß sie in der Regel außer der ordentlichen Schulzeit zu betreiben sind und insoferne als außerordentliche Gegenstände bezeichnet werden können; ferner b) dadurch, daß sie nicht alle im allgemeinen Lehrplane vorgeschrieben sind, sondern zum Teil auf sonstigen Anordnungen beruhen (Obstbaumzucht, Handarbeiten); dann c) dadurch, daß sie zum Teil fakultativ sind (wie in der Regel bisher noch das Turnen, nach den allgemeinen Schulnormen das Zeichnen); d) auch dadurch, daß sie nicht für alle Schulkinder durchweg, sondern für das eine oder andere Geschlecht bestimmt sind (Handarbeiten bloß für Mädchen, die übrigen vorzugsweise für Knaben); endlich e) dadurch, daß sie in manchen Schulen teils wegen Mangels einer Lehrkraft (Zeichnen, Handarbeiten), teils wegen Mangels eines Lokales (eines Turnplatzes, bisweilen auch eines Schulgartens für Obstbaumzucht) noch nicht zur Einführung gebracht sind.

3) Döll. IX S. 1352 f. u. 1379 Z. 5.

4. auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.) beschränkt[1]. b) Nach ME. v. 28. März 1833[2]) soll dieser Unterricht in der Regel nicht vor dem zurückgelegten achten Lebensjahre beginnen und sich nicht über den Austritt aus der Feiertagsschule erstrecken; nach Beilage 7 zur ME. v. 4. April 1836[3]) aber soll der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufe zuwenden, erst in der obersten Klasse der Werktagsschule beginnen; es hat jedoch der Lehrer schon in den unteren Klassen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linear- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselben an Zeichnungen und Naturkörpern möglichst zu veranschaulichen und sie in deren Nachbildung zu üben, soweit Zeit und Gelegenheit es gestatten. c) Während im allgemeinen Lehrplan der Zeichnungsunterricht als ein obligatorischer Gegenstand erscheint, ist derselbe nach späteren Bestimmungen „durchaus nicht zwangsweise", sondern als ein fakultativer Gegenstand zu behandeln. Es sollen jedoch die Schüler und deren Eltern bei jeder entsprechenden Gelegenheit und insbesondere bei den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen belehrt[4]), und der Zeichnungsunterricht in jeder Stadt und jedem größeren Markte[5]) erteilt und auch in den Landgemeinden auf alle mögliche Weise gefördert werden[6]). d) Der Elementarzeichnungsunterricht liegt in den nicht mit eigens dotierten Zeichnungsschulen[7]) versehenen Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder sonstige Einnahmen zu begründen. Der Zeichnungsunterricht ist nämlich unentgeltlich[8]). Die Vorlagen werden vonseite der Schule angeschafft, und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach den in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des deutschen Schulunterrichtes bestehenden Vorschriften[9]). e) Der Zeichnungsunterricht hat nicht in der normalmäßigen

---

1) V. v. 16. Febr. 1833 Z. 2 lit. a, ME. v. 28. März 1833 §§ 2—4 und v. 4. April 1836 § 6 (Döll. IX S. 1509, 1514 ff. u. 1574); vgl. Beil. 7 zur ME. v. 4. April 1836 (Döll. IX S. 1620 § 2, 1). Sieh auch über die im Zentralschulbücherverlage erschienenen Vorlagbogen für den Zeichnungsunterricht und die Instruktion hierzu ME. v. 22. März und 4. Sept. 1838 (Döll. XXIV S. 475 f.).

2) § 4 Z. 8 (Döll. IX S. 1517).

3) § 2 Z. 1 lit. d (Döll. IX S. 1620).

4) ME. v. 28. März 1833 § 4 Z. 7, v. 24. Juli 1833 zu Art. I lit. a, u. v. 4. April 1836 § 6 Abs. 6 (Döll. IX S. 1517, 1552 u. 1574). Der Schulgesetzentwurf v. 31. Okt. 1867 beabsichtigte in Art. 2 das Zeichnen wieder obligatorisch zu machen.

5) ME. v. 28. März 1833 § 4 Z. 5 (Döll. IX S. 1516).

6) ME. v. 4. Apr. 1836 § 5 (Döll. IX S. 1573).

7) Sieh hierüber Döll. IX S. 1709 ff., XXIV S. 475 ff.

8) „Wenn an Schulen der Zeichenunterricht bisher besonders honoriert worden ist, so hat es bis auf weiteres sein Verbleiben" Oberbay. RE. vom 26. Juni 1890 (KAB. S. 87 u. bay. Kanzlei XVII S. 351).

9) ME. v. 4. April 1836 § 6 Abs. 1 u. 5 (Döll. IX S. 1573 f.; vgl. S. 1620 § 2, 1, a).

Schulzeit, sondern in eigenen Unterrichtsstunden stattzufinden. In der Regel soll er, insbesondere in den Landgemeinden, an Sonn- und Feiertagen und zwar, wo kein anderes Lokal vorhanden ist, in dem Schulzimmer, jedenfalls aber in jenen Stunden stattfinden, die weder durch den Gottesdienst noch durch den Feiertagsschulunterricht bereits in Anspruch genommen sind. Die Kreisregierungen können jedoch nötigenfalls diesen Unterricht in einzelnen Gemeinden auf andere Wochentage verlegen [1]).

3. In einzelnen Regierungsbezirken gibt es teilweise abweichende Vorschriften über den Zeichnungsunterricht. Während z. B. in Oberfranken [2]) und Unterfranken [3]) das Zeichnen den angeführten allgemeinen Normen gemäß als fakultativer Gegenstand behandelt wird, wurde es neuestens in manchen Kreisen obligatorisch gemacht, wie in der Oberpfalz für alle Schüler ohne Ausnahme [4]), in Schwaben zunächst für geteilte Schulen [5]), auch in Niederbayern [6]). Demgemäß wurde das Zeichnen in Niederbayern an geteilten Schulen mit 1 Wochenstunde für den IV.—VII. Kurs [7]), ebenso in Schwaben an geteilten Schulen mit 1 Wochenstunde für den II. und III. Kurs und mit 2 Wochenstunden für den IV.—VII. Kurs [8]) in die ordentliche Schulzeit aufgenommen; auch in der Oberpfalz kann der Zeichnungsunterricht während der ordentlichen Schulzeit innerhalb der für die gemeinnützigen Gegenstände bestimmten 5 Wochenstunden erteilt werden [9]), und ist derselbe insbesondere in der Sommerschul-Stundenordnung vom 10. April 1878 in die ordentliche Schulzeit aufgenommen [10]). In Oberbayern kann der Zeichenunterricht in ungeteilten und zwei- und dreiteiligen Schulen von der Kreisregierung an hierzu geeigneten Orten nach Einvernahme der Schulbehörden als obligatorischer Lehrgegenstand sowohl für Winter- als Sommersemester mit einer weiteren wöchentlichen Schulstunde eingeführt und muß solchenfalls vom Lehrer ohne Vergütung erteilt werden. Für die vier- bis siebenteiligen Schulen ist der Zeichen-

---

1) ME. v. 28. März 1833 § 4 Z. 6 u. v. 24. Juli 1833 zu Art. I lit. a (Döll. IX S. 1516 f. u. 1552).

2) Obfrk. RE. v. 16. Okt. 1857 Z. 2 (ObfrkSchVSammi. S. 1078). Durch RE. v. 3. April 1891 — Schulanz. S. 63 — werden jedoch die K. Schulbehörden angewiesen, dem Unterrichte im Zeichnen in den Volksschulen, insbesondere in Städten und Märkten, die thunlichste Förderung angedeihen zu lassen, und haben die Distriktsschulinspektionen bezw. Stadtschulenkommissionen unter Ziff. I des Visitationsprotokolles vorzumerken, ob und mit welchem Erfolge in der betr. Schule Unterricht im Zeichnen erteilt worden ist.

3) Untfrk. Lehrordn. v. 7. Nov. 1870, A, III, 4, e (KAB. S. 2175).

4) Lehrplan v. 21. Sept. 1869, IV, 5 (KAB. S. 1751--1754) u. RE. v. 12. März 1871 Z. 7 (KAB. S. 457).

5) Lehrordn. f. Schwaben, Augsb. 1876, S. 32, vgl. S. 10, 28, 29.

6) Lehrplan f. Niederbayern, Münch. 1872 S. 41, vgl. S. 21 f. u. 24.

7) A. a. O. S. 41.

8) Lehrordn. f. Schwaben, S. 32.

9) Obpf. RE. v. 12. März 1871 Z. 7 Abs. 3 (KAB. S. 458).

10) Obpf. KAB. 1878 S. 269 ff. — In München wurde das Zeichnen durch das Schulstatut v. J. 1871 § 5 zu einem obligatorischen Lehrgegenstand gemacht.

unterricht obligat und sind die hierfür treffenden Stunden in die normale Unterrichtszeit eingerechnet. Insoferne besondere Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, kann die Kreisregierung nach Einvernahme der Schulbehörden verfügen, daß eine geringere Stundenzahl angesetzt oder von der obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes zeitweilig Umgang genommen werde[1]).

4. Der Zeichnungsunterricht darf in den Volksschulen nicht nach der stigmographischen (Liniennetz- und Punktnetz-)Methode erteilt werden[2]).

5. Ueber den Stufengang beim Zeichnenunterrichte gibt nähere Weisungen der Lehrplan für Schwaben, dann für Niederbayern, auch für die Pfalz und die Oberpfalz, Unterfranken und Oberbayern.

§ 151.

2. Turnen.

1. In der I. Hauptabteilung des allgemeinen Lehrplanes (v. J. 1806) ist unter Rubrik II, a die Pflege der Gymnastik ausdrücklich vorgesehen[3]); nach der III. Hauptabteilung (v. J. 1811) muß jedoch die Gymnastik sich in der Regel auf die disziplinarischen Erinnerungen an gerade, anständige Stellung 2c. und auf die praktischen Uebungen, zu welchen der Lehrer auf Spaziergängen mit seinen Schülern Gelegenheit findet, beschränken[4]).

2. Nach neueren Schulerlassen, und zwar nach ME. v. 30. Dez. 1862[5]) ist der schulpflichtigen Jugend die Benützung der Turnanstalten, welche Turnvereine zum Gebrauche von Nichtmitgliedern eröffnen, unter gehöriger Aufsicht gestattet, nur ist ihr die Beteiligung als Vereinsmitglieder in Anwendung des Art. 28 des Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850 untersagt; ja nach ME. vom 16. Jan. 1867[6]) ist die Schuljugend an Orten, wo Turnschulen bestehen, zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten. Ferner sollen nach ME. vom 2. Nov. 1868[7]) von den Kreisregierungen die Stadtgemeinden zur Einführung des Turnunterrichts in den männlichen Volksschulen und zur Beschaffung der dazu erforderlichen Plätze und Lokalitäten und der Mittel zur Remunerierung eines Turnlehrers, der wo möglich aus den Volksschullehrern zu nehmen

---

1) Oberb. Schulordg. Z. v. 1890 Z. IV 1.

2) ME. v. 3. Juni 1884 Nr. 5330 u. v. 19. Jan. 1885 Nr. 9449; Niedb. RE. v. 14. Juni 1884 (KAB. S. 313); Schwäb. RE. v. 19. Juni 1884 (KAB. Nr. 51); Obfrk. RE. v. 21. Juni 1884 (Schulanz. S. 89 f.); Pfälz. RE. vom 11. Febr. 1885 (Pfälz. Lehrerz. S. 43).

3) Döll. IX S. 1345—1347.

4) Döll. IX S. 1373 lit. e. Vgl. ME. v. 22. Jan. 1849 (Döll. XXIV S. 382).

5) Hdb. Suppl. II S. 424 f.

6) II Z. 9 Abs. 2 (KMB. 1867 S. 28).

7) KMB. 1868 S. 312 f. Vgl. Landtagsabsch. v. 29. April 1869 § 55 (GB. 1866/69 S. 836).

ist, in jeder Weise aufgemuntert werden. Wird von einer Stadtgemeinde mit Zustimmung der Schulbehörde die Einführung des Turnunterrichts beschlossen, so können von der letzteren auch alle, die nicht durch ärztliche Zeugnisse ihre körperliche Unfähigkeit nachzuweisen vermögen, zur Teilnahme angehalten werden. Der Turnunterricht steht unter der Aufsicht der Schulbehörden und ist nach dem Spieß'schen System zu erteilen [1]).

An Orten auf dem Lande, wo Turnschulen noch mangeln, soll die Schuljugend in anderen zweckdienlichen körperlichen Bewegungen, namentlich durch Benützung der Industriegärten, geübt werden [2]).

3. Damit das Lehrpersonal an den Volksschulen selber zur Turnunterrichtserteilung befähigt werde, ist das Turnen als obligater Unterrichtsgegenstand an den Lehrerbildungsanstalten vorgeschrieben [3]).

Auch werden an der seit 1872/73 bestehenden Zentral-Turnlehrerbildungs-Anstalt in München von Zeit zu Zeit außerordentliche Turnlehrkurse in der Dauer von 4—6 Wochen während der Herbstzeit zur Nachhilfe und weiteren Ausbildung teils für die an humanistischen, Kunst- und technischen Anstalten verwendeten Turnlehrer, teils für Lehrer und Lehramtskandidaten der Volksschulen abgehalten; ebenso finden dortselbst von Zeit zu Zeit außerordentliche Turnlehrkurse in der gleichen Dauer und zu der nämlichen Jahreszeit für Lehrerinnen und Erzieherinnen, dann für Lehramtskandidatinnen statt, um dieselben mit dem Mädchenturnen vertraut zu machen. Zu dem an dieser Zentralanstalt abjährlich vom 1. April bis 1. August abzuhaltenden ordentlichen Turnlehrkurse aber, welcher vorzugsweise für Lehrer und Lehramtskandidaten der humanistischen, Kunst- und technischen Anstalten, dann der Lehrerbildungsanstalten bestimmt ist, können Lehrer und Lehramtskandidaten der Volksschulen, da sie ihre regelmäßige turnerische Vorbildung in den Schullehrerbildungsanstalten erhalten, nur insoweit zugelassen werden, als sie eine weitere Ausbildung im Turnfach zum Zwecke der Verwendung als eigene Turnlehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt anstreben. Die Zulassung und Einberufung zu den Turnlehrkursen erfolgt durch das Kultusministerium, welches deren Abhaltung jederzeit vorher öffentlich bekannt macht. Auswärtige Teilnehmer erhalten im Bedürfnisfalle Unterstützungen aus der Staatskasse. Für das in München domizilierende Lehramtspersonal wird überdies zur fortwährenden Uebung und Weiterbildung in der Turnkunst ein das ganze Jahr hindurch fortlaufender Unterricht in zwei Wochenstunden erteilt; die Erlaubnis zur Teilnahme daran steht dem Vorstande der Anstalt zu [4]).

---

1) Der Schulgesetzentw. hatte Art. 2 das Turnen (Leibesübungen) als wesentlichen (obligatorischen) Unterrichtsgegenstand für Knaben aufgenommen. An den Münchener Volksschulen wurde durch das Schulstatut v. J. 1871 § 5 das Turnen als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt. An den Volksschulen in Unterfranken wurde der Turnunterricht vom Sommer 1879 an für die Knaben der Mittel- und Oberklassen (4. bis 7. Schuljahr) als obligater Lehrgegenstand eingeführt. Untfrk. Schulanz. 1878 S. 18, 1879 S. 82.

2) ME. v. 16. Jan. 1867, II Z. 9 Abs. 2 (KMB. 1867 S. 28).

3) Sieh §§ 55, 64, 66, Z. 4, 71, 98, 1 u. 99, Z. 7. Vgl. ME. vom 2. Nov. 1868 (KMB. S. 309 u. 313), v. 21. Okt. 1876 (KMB. S. 357) u. v. 3. März 1877 (KMB. S. 127 ff.).

4) Bekanntm., das Statut der Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt in München betr., v. 5. Sept. 1872 §§ 6 u. 7 (KMB. S. 318 f.).

4. Die Kreislehrpläne wollen das Turnen thunlichst gefördert (Oberpfalz), namentlich Frei- und Ordnungsübungen (Niederbayern, Schwaben), daneben auch heitere Turnspiele betrieben wissen (Unterfranken, Pfalz), geben jedoch über den Stufengang beim förmlichen Turnunterricht, wo solcher eingeführt ist, keine Vorschriften, sondern verweisen auf die einschlägigen Schriften „Leitfaden für den Turnunterricht" 2c.

§ 152.

3. Obstbaumzucht.

1. Der allgemeine Lehrplan erwähnt den Unterricht in der Obstbaumzucht nicht. Nach sonstigen allgemeinen Schulerlassen[1]) aber sollen wo möglich bei allen Schulen Schulgärten zu dem Zwecke bestehen, um zum Unterrichte in der Obstbaumzucht verwendet zu werden[2]), und soll da, wo solche noch fehlen, auf Erwerbung und Anlegung derselben kräftigst hingewirkt werden, zu welchem Zwecke jedoch nur eine Aufforderung und Aufmunterung, nicht aber eine zwangsweise Nötigung der Gemeinden zulässig ist. Schullehrer, denen der Genuß eines Schulgartens zugewiesen ist, dürfen angehalten werden, einen Teil desselben zur Obstbaumzucht und zur Unterrichtserteilung hierin zu benützen[3]).

2. Der Unterricht in der Obstbaumzucht soll in den deutschen Schulen unter zweckmäßiger Benützung des Schulgartens auf eine für allseitige Hebung und Pflege der Obstbaumzucht förderliche Weise erteilt werden. Die Schuljugend soll über den großen Nutzen und Wert des Obstbaumes gehörig belehrt, in ihr die Neigung und der Sinn für Pflanzung und Pflege sowie für Schutz und Schonung desselben immer

1) Bereits in der Instruktion für die Schulinspektoren v. 3. Aug. 1803 § 21 (Döll. IX S. 1082) war denselben die Errichtung von Industrieschulen für Knaben zum Unterricht in der Baumzucht, im Garten- und Feldbau u. s. w. nachdrücklichst empfohlen worden. Die Anlegung von Schulgärten zum Unterrichte in der Obst- und Gartenkunde wurde ferner in der Bamb. LDE. v. 1. Juli (resp. 25. Mai) 1808 (Döll. IX S. 1324 ff. Obfrk. SchVSamml. S. 65 f.) angeordnet, und den Distriktsschulinspektoren in der Amtsinstr. vom 15. Sept. 1808 § 12 (Döll. IX S. 1066) aufgetragen, auf Anlegung von Schulgärten da, wo es die Lokalumstände gestatten oder erfordern, hinzuwirken; weitere Anordnungen über die Vermehrung und zweckentsprechende Benützung der Schulgärten ergingen i. d. ME. v. 24. April 1813 (Döll. IX S. 1326 f.) u. allerh. E. v. 20. Juni 1826 (Döll. XIV S. 445), dann wegen häufiger Nichtbeachtung dieser Vorschriften abermals in der ME. v. 7. Juli 1853 (Hdb. V S. 229 f.). Vgl. § 153, 1 und Weber, Gesetzsamml. I S. 410*).

2) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schulgärten nur das Uebungsfeld für die Schüler beim Obstbaumzuchtunterricht sein, nicht aber zur Anlage von Baumschulen oder zur ausschließlichen Heranzucht von jungen Obstbäumen dienen sollen. Die zur Anpflanzung nötigen und geeigneten jungen Bäume sollten vielmehr vorzugsweise aus bewährten Baumschulen bezogen werden. Oberb. RE v. 12. Febr. 1894 (KAB. S. 30) Z. 3.

3) ME. vom 24. April 1813 Z. 2 u. 3 (Döll. IX S. 1326 f.) und vom 28. Jan. 1866 (KMB. S. 23). Sieh auch Pfälz. RB. v. 20. Aug. 1817 Art. 35.

mehr geweckt und so zugleich den noch immer häufig vorkommenden Baumfreveln[1]) wenigstens in der nachwachsenden Generation vorgebeugt werden[2]).

3. Die Distriktsschulinspektoren haben bei ihren jährlichen Visitationen darauf zu sehen, ob die Schullehrer den Schulgarten auf eine für die Schule lehrreiche Weise benützen und den Unterricht in der Obstbaumzucht in der angegebenen Richtung erteilen, und haben die diesbezüglichen Wahrnehmungen in den Visitationsprotokollen niederzulegen[3]).

4. Außer diesen allgemeinen Normen wurden nähere Weisungen über die Schulgärten von den Kreisregierungen erlassen.

Nach den in der Oberpfalz erlassenen Vorschriften[4]) sollen die bei allen Schulen, wo nicht örtliche und klimatische Verhältnisse es unmöglich machen, anzulegenden Schulgärten wenigstens $^1/_8$ Tagwerk groß sein und dazu ein wohlgelegenes, gegen rauhe Winde und andere Elementarereignisse möglichst geschütztes Stück Feld guten Bodens gewählt werden. In den seltenen Fällen, wo klimatische Verhältnisse dem Gedeihen des Obstbaumes entgegenstehen, sollen wenigstens andere nutzbringende Bäume, Gesträuche ꝛc. angepflanzt werden. Die Schulgärten sind zwar zunächst für Obstbaum- und überhaupt Baumzucht bestimmt; wo jedoch der Raum es gestattet, sollen auch probeweise Futterkräuter, nützliche Gewächse für Haus- und Feldwirtschaft, sowie inländische Giftpflanzen (an einem eigenen Platze mit einer die Aufschrift „Giftpflanzen" tragenden Tafel) angebaut werden. Die Anlage, Herstellung, Umfriedung, Einrichtung und Anpflanzung des Schulgartens[5]) und die erste Erdbearbeitung liegt dem ganzen Schulsprengel ob; die weitere Besorgung und Bearbeitung kommt dem Schullehrer mit Zuziehung der Feiertags- und älteren Werktagsschüler zu, und es haben auch die Schulgehilfen sich an der Besorgung des Schulgartens mit zu beteiligen[6]). Der Lehrer erhält für seine Mühewaltung die Hälfte des Ertrages an Obst ꝛc., die andere Hälfte fällt dem Lokalschulfonde zu, wovon jedoch etwaige Barauslagen zu bestreiten sind. Für frevelhafte Beschädigung haftet, wenn der Thäter unbekannt bleibt, der Schulsprengel. Kein Lehrer darf den Schulgarten zu Privatvorteilen verwenden, außer es bliebe davon noch Raum genug zum Gartenbau, zur Blumenzucht, für Küchengewächse, in welchem Falle aber auch hierauf der Unterricht auszudehnen ist. Wird in Ermangelung eines ander-

---

1) Sieh die Strafbestimmungen über Baumfrevel im PStGB. Art. 112 Ziff. 2 u. 114 und im RStGB. §§ 303 u. 304.

2) ME. v. 7. Juli 1853 Abs. 3 (Hdb. V S. 230). Sieh auch ME. vom 20. Juli 1855 Z. 2 (Weber, Gesetzsamml. IV S. 715).

3) ME. v. 24. April 1813 Z. 3 lit. a—c (Döll. IX S. 1327) und vom 7. Juli 1853 Abs. 4 (Hdb. V S. 230).

4) Obpf. RE. v. 20. Juli 1853 (KAB. S. 1026 ff.), v. 19. März 1854 (KAB. S. 457), besonders v. 1. Mai 1855 (KAB. S. 613—662). Die in der RE. v. 19. März 1854 angeordnete Strafeinschreitung gegen renitente Gemeinden wird im Hinblick auf die ME. vom 28. Jan. 1866 Abs. 3 (KMB. S. 23; sieh oben Ziff. 1) unstatthaft sein.

5) Anleitung zur Anlegung und Anpflanzung der Schulgärten gibt der Obstbaumkatechismus von Baumann. Ebenso gibt solche kulturtechnische Anweisungen die Obpf. RE. v. 15. Mai 1843 (KJB. S. 805 ff.). Zur näheren Belehrung über die praktischen Erfahrungen in der Obstbaumzucht kann den Lehrern überdies durch Wandergärtner Gelegenheit geboten werden. Obpf. RE. vom 3. Aug. 1867 (KAB. S. 1081) u. v. 28. Mai 1869, B Z. 3 Abs. 7 (KAB. S. 922).

6) Vgl. Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, B Z. 3 Abs. 5 (KAB. S. 922).

weitigen Grundstückes ein Teil von den Dienstgründen des Lehrers zum Schulgarten verwendet, so kann er hierfür Entschädigung aus Lokalmitteln in Anspruch nehmen. — Der durchaus praktisch und deshalb vorzugsweise im Schulgarten selbst außer den normalmäßigen Schulstunden den Knaben zu erteilende[1]) Unterricht in der Obstbaumzucht liegt dem Lehrer unter Beihilfe des Schulgehilfen ob; wo mehrere Lehrer sind, hat der Distriktsschulinspektor im Benehmen mit dem Lokalschulinspektor zu bestimmen, welcher von ihnen den Schulgarten zu besorgen und den Unterricht zu erteilen hat. — Die Aufsicht und Ueberwachung des Unterrichtes kommt zunächst dem Lokalschulinspektor zu. Es haben nicht nur die Distriktsschulinspektoren bei den Schulvisitationen von den Schulgärten Einsicht zu nehmen, sondern ebenso die Distriktspolizeibeamten bei ihren Geschäftsreisen dieselben zu besichtigen, die nötigen Anordnungen zu veranlassen und die Lokal- und Distriktsschulinspektionen vom polizeilichen Standpunkte aus zu unterstützen. Auch läßt das landwirtschaftliche Kreiskomitee die Schulgärten durch Mitglieder der Kreis- oder Bezirkskomitees besichtigen und erteilt den Lehrern zur Aufmunterung Belohnungen. Die Leistungen des Lehrpersonals bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes sind bei Ausstellung der Qualifikationszeugnisse und bei Gutachten über Beförderungsgesuche ausdrücklich anzuführen und möglichst zu berücksichtigen. — Ueber die Schulgärten sind eigene Beschreibungen nach dem vorgeschriebenen Formulare durch die Lokalschulinspektion mit Beiziehung des Lehrers anzufertigen, durch die Distriktsschulinspektion nach genommenem Lokalaugenscheine zu revidieren, ein Exemplar davon zur Kreisregierung einzusenden, eines bei der Distriktsschulinspektion und eines bei der Distriktspolizeibehörde aufzubewahren und vorkommende Aenderungen darin nachzutragen und anzuzeigen. — Fleißige Kinder sollen ein oder mehrere Bäumchen aus dem Schulgarten als Preis erhalten, wofern ihre Eltern Hausgärten haben; außerdem sind preiswürdige Kinder mit dem Obstbaumkatechismus zu beschenken[2]). — Zum Zwecke der Hebung der Obstkultur[3]) und damit allenthalben der Sinn dafür geweckt und insbesondere die Jugend dafür empfänglich gemacht werde, sollen die Diriktsverwaltungs- und Schulbehörden mit den Schullehrern, dann die Organe des landwirtschaftlichen Vereines und die für Hebung der Obstbaumzucht sich interessierenden Privatpersonen eifrig zusammenwirken, und soll die Errichtung von Gemeinde- und Bezirks-Baumgärten angestrebt werden, sofern nicht die bereits vorhandenen Schulgärten zu förmlichen Gemeindebaumgärten gemacht werden können[4]). — Auch sollen die Lehrer die Pflege der Hausgärten auf dem Lande durch Belehrung und Anleitung möglichst fördern[5]), und die Schuljugend zum Einsammeln der Obstkerne, namentlich der Kerne von

---

1) Obpf. Lehrplan v. 21. Sept. 1869, IV, 8 u. V a. E. (KAB. S. 1753 und 1755). Vgl. Obpf. RE. v. 12. März 1871 Z. 7 (KAB. S. 457), wonach alle Knaben ausnahmslos an diesem Unterrichte Anteil zu nehmen haben.

2) Obpf. RE. v. 15. März 1856 (KAB. S. 369). Vgl. ME. v. 7. Juli 1853 Abs. 5 (Hdb. V S. 230).

3) Sieh hierüber HME. v. 14. Febr. 1868 (Obpf. KAB. S. 828—837), wonach die Obstzucht sehr einträglich ist (a. a. O. S. 829 f.). Sieh auch über gewinnbringende Verwendung des Obstes: Ed. Lukas, Anleitung zur Obstbenützung, Stuttg. 1856. Ueber Hebung des Obstbaues durch Aufstellung gemeindlicher Baumwärter vgl. Untfrk. RE. v. 20. März 1877 (KAB. S. 249 ff.).

4) Obpf. RE. v. 20. Juni 1868 Z. 1 u. 4 (KAB. S. 826 ff). — Von der k. Obstbaumschule in Weihenstephan können Obstbäume und Fruchtsträucher unter bestimmten Verkaufsbedingungen bezogen werden. Obpf. KAB. 1868 S. 1635 ff.

5) Zu diesem Zwecke wurde die Schrift von F. Göschke, der Hausgarten auf dem Lande (Berl. u. Lpz. b. Hugo Voigt), an die sämtlichen Schulen auf dem Lande sowie in den kleineren Städten und Märkten der Oberpfalz verteilt laut RE. v. 22. März 1882 (KAB. S. 332 f.).

Birnen, anhalten, um so durch eigene Saat und Zucht recht viele Obst-, besonders Birnbäume zu beschaffen[1]).

In Niederbayern und Schwaben ist die Obstbaumzucht im 6. und 7. Schuljahre theoretisch und praktisch zu lehren. Nähere „Vorschriften über den Umfang und die Art und Weise der Erteilung des Unterrichtes in der Obstbaumzucht" enthält der Lehrplan für Niederbayern in der Beilage V. Auch der Lehrplan für Unterfranken gibt einige nähere Weisungen über diesen Unterrichtsgegenstand[2]). In Oberfranken wurde durch RE. v. 17. Juni 1881 die angemessene Erteilung des Unterrichtes in der Obstbaumzucht und die Verwendung der Schulgärten hierfür neu eingeschärft und die Lehrer zur thatkräftigen Mitwirkung zu den Zwecken des vom Kreiskomitee des landwirtschaftlichen Vereines gegründeten Kreisobstbauvereins für Oberfranken aufgefordert[3]).

§ 153.

4. Weibliche Handarbeiten.

1. Der allgemeine Lehrplan enthält zwar keine Bestimmung über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, in sonstigen allgemeinen Schulverordnungen aber wird zur Obsorge für diesen Unterricht wegen seiner Notwendigkeit und Nützlichkeit aufgefordert und werden zu dem Zwecke, um den schulpflichtigen Mädchen Unterricht im Nähen, Stricken, Spinnen ꝛc. zu verschaffen, die Schulbehörden beauftragt, überall da, wo die Lokalumstände es gestatten oder erfordern und die Kosten aus geeigneten Lokalmitteln aufgebracht werden können, für Errichtung von Arbeitsschulen und Aufstellung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen[4]). Eine Er-

---

1) Obpf. RE. v. 30. Okt. 1885 (Schulanz. S. 183 f.).

2) Durch Untfrk. RE. v. 9. Okt. 1881 (Schulanz. S. 234) wurden die im Schulanzeiger für Unterfranken 1881 S. 187—189 enthaltenen Grundsätze über die Behandlung der Schulgärten zur Anwendung empfohlen.

3) Obfrk. Schulanz. 1881 S. 93—95. Daselbst sind S. 95—97 auch die Satzungen des Kreisobstbauvereines für Oberfranken abgedruckt.

4) Schon in der kurf. E. v. 3. Dez. 1799 Z. 3 (Mayr, N. GS. I S. 305) war ausgesprochen worden, daß mit den Mädchenschulen allenthalben weibliche Industrieschulen verbunden werden sollen. In den mit der V. v. 3. Aug. 1803 bekannt gemachten „Allgemeinen Grundsätzen" über das Schulwesen wurde es unter Ziff. 19 (Döll. IX S. 995) als notwendig erklärt, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden; und in der Instr. f. d. Schulinspektoren v. 3. Aug. 1803 § 21 (Döll. IX S. 1082) wurde diesen die Errichtung von Industrieschulen für Mädchen und Knaben, wo es immer möglich wäre, nachdrücklichst empfohlen, und Stricken, Nähen, Spinnen als Unterrichtsgegenstände für Mädchen, Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben bezeichnet. Ebenso wurde in der Entsch. des General-Schul- und Studien-Direktoriums v. 24. Febr. 1804 (RB. S. 191) die Errichtung solcher Industrieschulen in Aussicht genommen. Die Distriktsschulinspektoren wurden alsdann in der Amtsinstr. vom 15. Sept. 1808 § 12 (Döll. IX S. 1066) beauftragt, sich zu bemühen, daß da, wo die Lokalumstände es gestatten oder erfordern, mit den deutschen Schulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden und Schulgärten angelegt werden. Endlich wurde in der V. v. 6. Aug. 1815, III, B Ziff. 5 (Döll. IX S. 1048) als zur Kompetenz der Kreisstellen gehörend erklärt „die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen und die Aufstellung der Lehrerinnen an denselben, voraus-

höhung des Schulgeldes jener Mädchen, welche den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu besuchen haben, geht nicht an, denn das Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861 hat in Art. 5 Abs. 4 die Höhe des Schulgeldes für die Werk- und Feiertagsschüler unterschiedlich normiert, aber einen Unterschied zwischen Schülern und Schülerinnen nicht gemacht[1]).

2. Die Unterrichtserteilung in den weiblichen Handarbeiten findet teils in enger Verbindung mit der Volksschule und dem übrigen Schulunterrichte teils in besonderen, förmlich organisierten Mädchenarbeitsschulen statt[2]).

3. Die Aufsicht über diesen Unterrichtszweig beziehungsweise über die mit den Volksschulen verbundenen Arbeitsschulen kommt den mit der Aufsicht über die deutschen Schulen betrauten Orts-[3]), Distrikts-[4]) und Kreisschulbehörden[5]) zu.

4. Auch bezüglich der Aufstellung der Arbeitslehrerinnen[6]) gelten im allgemeinen die Grundsätze, wie bezüglich der Anstellung der Lehrerinnen an Volksschulen, so daß dieselbe regelmäßig der Kreisregierung zusteht[7]). Die aufzustellende Arbeitslehrerin muß das Zeugnis eines religiös und sittlich reinen Charakters besitzen, weshalb von jeder selbst nur versuchs-

---

gesetzt, daß die dazu erforderlichen Kosten, ohne Abbruch der Bedürfnisse der Hauptschule, aus geeigneten Lokalmitteln aufgebracht werden können." — Diese allgemeinen Verordnungen wollen demnach zwar die Errichtung von Arbeitsschulen nach Thunlichkeit gefördert wissen, ermächtigen jedoch nicht zur Anwendung von Zwangsmaßregeln. Erst im Schulgesetzentwurfe v. 31. Okt. 1867 wollte, wie in den Motiven zu Art. 2 und 72 bemerkt ist, „allgemein als neuer wesentlicher Gegenstand für die Mädchen der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten angeordnet" oder „als obligatorisch erklärt" werden. Letzteres ist durch eine allgemeine Norm bis jetzt nicht geschehen, wohl aber wurde neuestens in mehreren ministeriell genehmigten Kreislehrplänen dieser Unterricht obligatorisch gemacht. In einer Entscheidung des VGH. vom 25. April 1884 (Samml V S. 188) ist folgendes ausgesprochen: „Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist als gesetzmäßiger Bestandteil des Elementarunterrichtes der weiblichen Jugend zu erachten. Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für diesen Unterricht zählen daher da, wo der letztere durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde als obligatorischer Lehrgegenstand erklärt ist, zu dem normalen Schulaufwande, für dessen Aufbringung die Artikel 1 und 7 des Gesetzes v. 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., maßgebend sind". Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 Stenogr. Bericht Bd. II S. 2.

1) Bl. f. adm. Prax. Bd. 41 S. 253.

2) Vgl. G. Mayr, Statistik des Unterrichts, Münch. 1875 S. CLVIII.

3) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. vom 15. Sept. 1808 § 42 (Döll. IX S. 1092); Amtsinstr. f. d. Ortsschulkomm. d. Pfalz v. 22. Aug. 1817 § 29 (Geib, Hdb. II S. 649).

4) Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinsp. v. 15. Sept. 1808 § 12 (Döll. IX S. 1066), pfälz. Amtsinstr. v. 22. Aug. 1817 § 12 (Geib, Hdb. II S. 656).

5) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 38 Abs. 1 (Döll. IX S. 1052).

6) Nach ME. v. 11. Aug. 1838 Z. 3 (Untfrk. SchVSamml. S. 479) sollen die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellten Lehrerinnen durchgängig „Arbeitslehrerinnen" genannt und sich der Benennung „Industrielehrerin" nicht bedient werden.

7) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 46 (Döll. IX S. 1054). Sieh jedoch in der Oberpfalz u. in Niederbayern unten Z. 5.

weise geschehenden Verwendung jede Person auszuschließen ist, gegen deren Charakter auch nur der leiseste Verdacht obwaltet[1]).

5. Neben diesen allgemeinen Normen bestehen in einzelnen Kreisen nähere Vorschriften.

In Oberbayern ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten obligatorisch. In ungeteilten und zweiteiligen Schulen gilt dies jedoch nur für die Winterschule mit wöchentlich mindestens 2 Unterrichtsstunden. In den übrigen Schulen haben das ganze Schuljahr hindurch die Mädchen vom 1.—3. Schuljahre zwei und die vom 4.—7. Schuljahre mindestens zweimal zwei Stunden obligatorischen Unterricht in der Woche zu erhalten. Insoferne besondere Verhältnisse es unbedingt als geboten erscheinen lassen, kann die Kreisregierung nach Einvernahme der Schulbehörde verfügen, daß eine geringere Stundenzahl angesetzt oder von der obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes zeitweilig Umgang genommen werde. In die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden dürfen die zum Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nötigen Stunden nicht eingerechnet werden und sind diese Stunden von der Lokalschulbehörde mit Zustimmung der Distriktsschulinspektion festzusetzen bezw. anzuberaumen, wozu je nach den Verhältnissen des Schulsprengels und der Unterrichtslokalitäten und mit Rücksicht auf die Jahreszeiten entweder die Wochenvakanztage zu verwenden sind, oder an den Schultagen die Schulzeit entsprechend zu verlängern ist[2]).

In der Oberpfalz ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, wobei vor allem das Augenmerk auf Anfertigung der zum täglichen Gebrauche dienenden Kleidungsstücke zu richten ist, für alle Schülerinnen obligatorisch[3]) und daher an allen Schulen nicht nur im Winter-, sondern auch im Sommersemester[4]) außerhalb der normalen Schulzeit in denjenigen Wochenstunden zu erteilen, in welchen den werktagsschulpflichtigen Knaben der Unterricht im Zeichnen erteilt wird[5]). Bezüglich der Teilnahme an diesem Unterrichte haben die allgemeinen Bestimmungen über Bestrafung von Schulversäumnissen in Anwendung zu kommen. Die angemessene Honorierung der Arbeitslehrerinnen bildet eine gesetzliche Verpflichtung des Schulsprengels, wozu derselbe nötigenfalls zwangsweise auf Grund des Art. 157 der GO. verhalten werden kann[6]). Die Aufstellung der Arbeitslehrerinnen geschieht durch die Lokalschulinspektionen mit Genehmigung der beiden Distriktsschulbehörden; wenn jedoch letztere verschiedener Meinung sind, hat das Bezirksamt die Verhandlung an die Kreisregierung zur Entscheidung einzusenden[7]). In den jährlichen Schulnachweisen haben die Lokalschulinspektionen Vor- und Zunamen, Alter, Konfession, Stand und Wohnort, auch den Funktionsbezug der aufgestellten Arbeitslehrerinnen unter Beifügung

---

1) ME. v. 31. Jan. 1836 Ziff. III u. IV (Obfrk. SchVSamml. S. 364). Die allgemeine Vorschrift der ME. v. 30. April 1826 Z. 2 (Döll. IX S. 1245), wonach nur geprüfte Individuen als Arbeitslehrerinnen aufgestellt werden sollten, besteht nicht mehr in Kraft (s. Döll. IX S. 196).

2) Oberbay. Schulordg. v. 1890 Z. IV. 3. 4.

3) Obpf. Lehrplan v. 21. Sept. 1869 (KAB. S. 1753) Z. 9 u. RE. vom 12. März 1871 Z. 7 (KAB. S. 457).

4) Obpf. RE. v. 23. März 1872 Z. 6 Abs. 3 (KAB. S. 424) u. v. 14. März 1878 (KAB. S. 205).

5) Obpf. Lehrplan v. 21. Sept. 1869 (KAB. S. 1755) u. RE. v. 20. Dez. 1869 Abs. 5 (KAB. S. 2236). Vgl. Obpf. RE. v. 10. April 1878, VIII Abs. 4, c (KAB. S. 267), wonach bei der Sommerschule auf dem Lande die außer den Zeichnungsstunden weiter noch auf den Arbeitsunterricht zu verwendenden Stunden außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit der Sommerschule zu ermitteln und festzusetzen sind.

6) Obpf. RE. v. 11. Okt. 1873 (KAB. S. 1049).

7) Obpf. RE. v. 17. Apr. 1882 Abs. 1—3 (KAB. S. 421 f.).

des Datums ihrer Bestätigung vorzumerken[1]). Die Distriktsschulbehörden haben sowohl bei den ordentlichen als außerordentlichen Schulvisitationen den Arbeitsunterricht zu kontrollieren und den Befund in Kürze in das Visitationsprotokoll aufzunehmen[2]).

In Niederbayern ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nach seiner elementaren Seite, wonach er mit Ausschluß feinerer Handarbeiten nur auf die Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse des Lebens berechnet ist und auf Stricken, Nähen, Flicken und Stopfen sich beschränkt, gleichfalls obligatorisch und in zwei von der Lokalschulbehörde mit Zustimmung der Distriktsschulinspektion festzusetzenden Wochenstunden außer den normalmäßigen Schulstunden zu erteilen. Auf Versäumnisse desselben sind die allgemeinen Vorschriften über das Schulversäumniswesen anzuwenden. Die Schulbehörden haben durch geeignetes Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrate dafür zu sorgen, daß für arme Schulmädchen das erforderliche Arbeitsmaterial gemäß Art. 10 Ziff. 4 des Armengesetzes v. 29. April 1869 aus Mitteln der Lokalarmenpflegen angeschafft werde. Die Aufstellung der Arbeitslehrerinnen ist den Lokalschulbehörden unter Genehmigung der beiden Distriktsschulbehörden überlassen, welch' letztere über die Bestellung mit Angabe des Namens und des Bezugs der Lehrerin und des Datums der erfolgten Bestätigung an die Kreisregierung zu berichten und von den Veränderungen im Personal der Arbeitslehrerinnen sogleich auch das betreffende Rentamt zu verständigen sowie für Evidenthaltung eines Verzeichnisses der Lehrerinnen zu sorgen haben. Von der Aufstellung einer Arbeitslehrerin kann nur dann bis auf weiteres Umgang genommen werden, wenn eine entsprechende Lehrerin nicht ermittelt werden kann oder die Mittel zu deren Remunerierung nicht beschafft werden können[3]). In Niederbayern werden zu Remunerationen für Lehrerinnen in den weiblichen Handarbeiten 10800 *M* gegeben[4]).

In Schwaben ist nach dem Lehrplan vom 18. Aug. 1876 der auf die Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse des Lebens berechnete Unterricht in den weiblichen Arbeiten, nämlich im Stricken, Nähen, Merken, Flicken und Stopfen, obligatorisch, in ungeteilten Schulen jedoch nur im Wintersemester. Nach Erfordernis der örtlichen Verhältnisse kann durch Verfügung der Kreisregierung von der obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes zeitweilig Umgang genommen werden. Der Unterricht ist für die Mädchen der ersten 3 Schuljahre in 2 Wochenstunden zu erteilen; in sämtlichen ungeteilten und geteilten Schulen sind für den Unterricht der Mädchen des 4.—7. Schuljahres aus den weiblichen Handarbeiten 3 Wochenstunden zu bestimmen. In den ungeteilten Schulen, sowie in den geteilten Schulen mit verkürzter Schulzeit während des Sommersemesters hat dieser Unterricht wie bisher nur für die Zeit vom 1. Nov. bis 1. Mai als obligatorisch zu gelten. Die Stunden sind von der Lokalschulbehörde mit Zustimmung der Distriktsschulinspektion festzusetzen[5]).

In Mittelfranken ist nach der Lehrordnung v. 11. Mai 1877 in dem Falle, wenn für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine ständige Lehrkraft gewonnen ist, der Unterricht für sämtliche Mädchen der Ober- und, wo thunlich, auch für die der Mittelklasse obligatorisch. Aber auch, wo dieser Unterricht nur fakultativ erteilt wird, ist gleichwohl auf einen streng regelmäßigen

---

1) Angef. RE. v. 17. Apr. 1882 Abs. 4 (KAB. S. 422).

2) Obpf. RE. v. 18. Jan. 1880 Z. 2 Abs. 3, Z. 8, 12 u. 17 Abs. 6 (KAB. S. 32, 35, 37, 39), v. 12. Febr. 1880 (KAB. S. 101) u. v. 17. Apr. 1882 Abs. 5 (KAB. S. 423).

3) Niedb. Lehrplan v. 2. März 1872, Münch. 1872 S. 24 u. 41, RE. v. 29. Okt. 1866 (KAB. S. 1453 ff.), v. 30. Jan. 1872 (KAB. S. 247 ff.) u. v. 17. März 1880 (KAB. S. 173 f.). Sieh auch oben § 29, 4.

4) Niedb. KAB. 1894 S. 48 u. Nr. 28 außerordentl. Beil. S. 32.

5) Lehrordn. f. Schwaben, Augsb. 1876, S. 11, 30, 33, 50; RE. v. 17. Febr. 1877 (KAB. S. 187 f.). RE. v. 24. März 1894 (KAB. S. 45).

Besuch zu bringen und unterliegen allenfallsige Versäumnisse der Schülerinnen, welche am Anfange des Schuljahres zur Teilnahme sich gemeldet und verpflichtet haben, den entsprechenden Schulstrafen [1]).

In der Pfalz soll überall, wo es möglich ist, für den Unterricht der Mädchen im Stricken, Nähen und Spinnen gesorgt und in Orten über 2000 Seelen weibliche Unterrichtsschulen errichtet werden. Zu diesem Behufe ist zwar ein Zwang gegen die Gemeinden nicht anzuwenden, es sollen jedoch die Lokal- und Distriktsschulbehörden bei jeder sich ergebenden Gelegenheit das Interesse der Eltern und Gemeinden für den Arbeitsunterricht beleben und namentlich die Bezirksämter darauf hinwirken, daß Arbeitslehrerinnen aufgestellt, solchen entsprechende Remunerationen aus gemeindlichen und distriktiven Mitteln zugewendet werden und so in jenen Orten, in welchen die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse den weiblichen Arbeitsunterricht als besonders wichtig und notwendig erscheinen lassen, dieser Unterrichtszweig zur Einführung gelange. Desgleichen soll dafür gesorgt werden, daß armen Schulmädchen das erforderliche Arbeitsmaterial von der Lokal- oder Distriktsarmenpflege verabfolgt werde. Da wo seitens der Gemeinden Arbeitslehrerinnen aufgestellt oder förmliche Arbeitsschulen errichtet sind, sind die Werktagsschülerinnen zum Besuche des Arbeitsunterrichtes verpflichtet und ist die Zahl der auf diesen Unterricht zu verwendenden Stunden, wofür die schulfreie Zeit zu wählen ist, durch die Ortsschulbehörden nach den lokalen Verhältnissen festzusetzen. Die Uebungen haben sich auf das Stricken und die Anfänge des Nähens sowie auf das Ausbessern von Strümpfen, Weißzeug und Kleidungsstücken zu beschränken. Anträge auf Beschränkung dieses Unterrichtes auf das Wintersemester, sodann auf Führung desselben in Abteilungen oder Kursen sind von den beiden Distriktsschulbehörden zu verbescheiden. Anträge auf generelle Befreiung ganzer Schulen oder Schulklassen von dem Arbeitsunterrichte beim Obwalten besonderer örtlicher Verhältnisse unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung. Die Befreiung einzelner Werktagsschülerinnen von dem Besuche des Arbeitsunterrichtes liegt in der Zuständigkeit der Ortsschulkommissionen [2]).

Unterfranken unterscheidet sich bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes von den übrigen Landesteilen dadurch, daß dort schon im 18. Jahrhunderte unter der Herrschaft der Fürstbischöfe von Würzburg Industrieschulen in Verbindung mit den Volksschulen errichtet wurden und die Aufstellung eigener Arbeitslehrerinnen, die genaue Ueberwachung des Besuches der Industrieschulen, die Führung von Absentenlisten, die Anschaffung der Arbeitsmaterialien für arme Kinder aus dem Ortsarmenfond und jährliche Berichterstattung über den Stand dieser Schulen angeordnet worden war [3]). Diese Einrichtung wurde auch unter den nachfolgenden Landesherren im 19. Jahrhundert aufrecht erhalten [4]); insbesondere war es unterm 17. April 1815 [5]) als Wille des Königs erklärt, daß die Industrieschulen auch fernerhin bestehen sollen und daß es bei den darüber ergangenen Verordnungen, namentlich bei der Vorschrift, daß jeder Ort in der Regel eine eigene Industrielehrerin haben solle, sein Verbleiben habe. Diese

---

1) Schul- u. Lehrordn. f. Mittelfr. v. 11. Mai 1877, VI, 29 (S. 23 f.).

2) Pfälz. Schulverordn. v. 20. Aug. 1817 Art. 27 u. 32; pfälz. RE. vom 17. Sept. 1880 u. v. 10. Febr. 1881; pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 19 Z. 5 (Geib, Handb. II S. 642, 733 f.).

3) V. d. fürstb. Schulkomm. v. 26. Mai 1789 u. 14. Juni 1790 (Müller, Handb. d. Volksschulw., Würzb. 1830 S. 236 ff.); Fürstb. V. v. 5. Dez. 1792 Z. VI und vom 17. Juli 1795 (Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. S. 9 u. 73). Diese Verordnungen sind auch im Untfrk. Schulanzeiger 1883 S. 79—87 abgedruckt.

4) Sieh z. B. Großherzogl. V. v. 28. April 1814 Z. 6 (Kirstetter a. a. O. S. 54).

5) Kirstetter a. a. O. S. 58 f.

Vorschriften wurden durch RE. v. 30. Juni 1820[1]) erneuert und auf Grund dieser älteren partikularrechtlichen Vorschriften[2]) in der Lehrordnung für Unterfranken vom 7. November 1870[3]) bestimmt, daß auch fernerhin ebenso wie früher in jedem Schulorte eine befähigte[4]), sittlich unbescholtene[5]) Arbeitslehrerin auf Kosten der Schulgemeinde aufzustellen[6]) und daß der Unterricht an den Vakanztagen (Spieltagen) wöchentlich zweimal 2 Stunden lang während des ganzen Schuljahres zu erteilen ist. In Gemeinden mit s. g. Sommerschule kann jedoch die Lokalschulinspektion während der Sommerschulzeit je nach dem Drange der Feldarbeit vom Besuche der Arbeitsschule dispensieren, nur darf dieselbe zu dieser Jahreszeit nicht ganz unterlassen werden. Ganz sind vom Besuche der Arbeitsschule auf Ansuchen der Eltern und nächsten Anverwandten von den Ortsschulbehörden nur jene Mädchen zu dispensieren, welche nachweislich diesen Unterricht in der eigenen Familie vollständig empfangen. Die Lehrerinnen haben Absentenlisten zu führen und Versäumnisse zur Anzeige zu bringen, damit sie in gleicher Weise wie die übrigen Schulversäumnisse abgewandelt werden[7]). Bei dem Unterrichte ist vor allem das Augenmerk auf Anfertigung und Ausbesserung der zum täglichen Gebrauche dienenden Kleidungsstücke zu richten; zeitraubende Prunkarbeiten aber sind in der Volksschule ganz zu vermeiden.

6. Ueber den Stufengang beim Arbeitsunterrichte gibt nähere Vorschriften der Kreislehrplan für Unterfranken, dann auch für Niederbayern und Schwaben.

---

1) Kirstetter a. a. O. S. 99.

2) Diese besonderen Vorschriften für Unterfranken dürfen nicht mit den allgemeinen bayerischen Normen über den fraglichen Unterrichtszweig identifiziert werden.

3) Untfrk. KAB. 1870 S. 2178—2180.

4) Die Befähigung ist, soweit nicht seminaristisch gebildete Lehrerinnen diesen Unterricht erteilen, jetzt durch ein Zeugnis der Kreisregierung über erfolgreiche Teilnahme entweder an einem öffentlichen Lehrkurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen (solche Lehrkurse werden jährlich oder in größeren Zwischenräumen abgehalten) oder an der alljährlich im Monate März oder April am Sitze der Kreisregierung stattfindenden besonderen Prüfung für Arbeitslehrerinnen nachzuweisen. Von diesen Befähigungsnachweisen kann mit Genehmigung der Kreisregierung insolange Umgang genommen werden, als noch keine genügende Anzahl derart befähigter Arbeitslehrerinnen vorhanden ist. Untfrk. RE. v. 2. März 1883 (Schulanz. S. 67 f., woselbst auch S. 68—70 die „Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen an den Volksschulen im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg" beigedruckt ist). Nach Untfrk. RE. v. 10. Jan. 1885 (Schulanz. S. 50) wurden im April 1885 auch in Aschaffenburg, Haßfurt und Neustadt a. S. Prüfungen für Arbeitslehrerinnen abgehalten, dann im April 1886 in Lohr, Schweinfurt und Neustadt a. S. (Schulanz. 1886 S. 25 f.).

5) Wenn eine Arbeitslehrerin zu Fall kommt oder in irgend einer Beziehung durch ihren Wandel Anstoß erregt, so soll sie sogleich entfernt und durch eine andere, in sittlicher Beziehung ganz makellose Lehrerin ersetzt werden. RE. v. 7. Juli 1820, v. 8. April 1836 Z. 6 u. v. 28. Mai 1841 (Kirstetter a. a. O. S. 100, 393 u. 583).

6) Die Anstellung der Arbeitslehrerinnen geschieht jetzt nach RE. vom 2. März 1883 Abs. 3 (Schulanz. S. 68) in widerruflicher Weise durch die Kreisregierung wie die der Volksschullehrer auf Vorschlag der Lokal- und Distriktsschulbehörden (vgl. § 77, 4).— Die Besoldung für ein Winterhalbjahr soll in der Regel nicht unter 30 M. betragen (RE. v. 3. Dez. 1884, Schulanz. 1885 S. 20 f.). Sieh auch RE. vom 14. Februar 1886 (Schulanz. S. 82).

7) Untfrk. RE. v. 6. Jan. 1874. E, 12 (Schulanz. S. 132).

§ 154.

IV. Die Unterrichtsgegenstände der Feiertagsschule.

1. Die Unterrichtsgegenstände für die Feiertagsschule sind im allgemeinen dieselben, wie für die Werktagsschule. Denn der Feiertagsschulunterricht soll an den Werktagsschulunterricht anknüpfen und hat die Hauptbestimmung, den letzteren fortzusetzen und die in der Werktagsschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen, sowie das Gelernte nach seiner praktischen Richtung hin auszubilden[1]). Derselbe ist demnach teils zur zweckmäßigen Steigerung des Werktagsschulunterrichtes (was freilich nur in besseren Schulen besonders größerer Städte möglich ist), teils zur Nachhilfe des mangelhaft gebliebenen Werktagsschulunterrichtes und zur Nachholung des Versäumten bestimmt[2]), oder soll doch wenigstens das baldige Wiedervergessen des in der Werktagsschule Erlernten verhindern, vorzüglich aber die religiöse Ausbildung der Jugend zur möglichen Vollendung führen[3]) und nach Thunlichkeit zur Anwendung des Erlernten in den künftigen bürgerlichen Verhältnissen und Berufsgeschäften der Schüler Anleitung geben[4]).

2. Unter den Lehrgegenständen steht auch hier der Religionsunterricht als der wichtigste voran; derselbe ist seinem gesamten Inhalte nach[5]) Aufgabe der Christenlehre (§ 155). Was die übrigen in der Sonn- und Feiertagsschule selbst zu behandelnden Gegenstände betrifft, so soll beim Sprachunterrichte (Lesen, Schreiben, Aufsätze) vorzüglich das Schriftlesen, und das Rechnen[6]) besonders im Kopfe betrieben werden. Aber

---

1) Erläuterung des Lehrplanes v. 3. Mai 1811, Nr. I, B, 11 (Döll. IX S. 1390); ME. v. 22. April 1845 Abs. 1 u. 3 (Döll. XXIV S. 292 f.).

2) ME. v. 25. Juli 1810, III, e und vom 23. Nov. 1811 Z. 2 (Döll. IX S. 1004 u. 1499). Vgl. Lehrplan, III. Hauptabt. II, C, c (a. a. O. S. 1380). In der ME. v. 24. Juli 1833 zu Art. V (Döll. IX S. 1553 Ziff. 1) wird bemerkt, daß der Feiertagsschulunterricht nicht „in einem bloßen Herableiern einzelner Reminiszenzen der Werktagsschule bestehen darf, daß vielmehr die Sonn- und Feiertagsschule auch Hausaufgaben zur Ausarbeitung innerhalb der Woche geben und jenen ernsten Charakter annehmen muß, der ihr in vorzugsweisem Maße gebührt". „Soll die Wiederholung des in der Werktagsschule Gelernten von nachhaltigem Werte sein, so muß sie immer nach neuen Gesichtspunkten und immer in anderer Form vorgenommen werden" (Obfrk. RE. v. 11. Okt. 1879, III, a, Schulanz. S. 167).

3) V. v. 2. Sept. 1803 Abs. 4 (Döll. IX S. 1496); ME. v. 22. Apr. 1845 Abs. 3—10 (Döll. XXIV S. 393).

4) Erläuterung des Lehrplanes, Nr. II, B, 3 (Döll IX S. 1396).

5) Es ist daher die vom Lehrer abzuhaltende Feiertagsschule ausschließlich den übrigen Gegenständen, nicht etwa teilweise dem Religionsunterrichte oder der biblischen Geschichte zu widmen. Vgl. Obfrk RE. v. 9. Jan. 1876 (Schulanzeiger S. 20 f.), Pfälz. RE. v. 24. Okt. 1876 (KAB. S. 949) u. Schwäb. RE. v. 6. Jan. 1878 Ziff. 12 (KAB. Nr. 5). Dabei ist aber die Heranziehung religiöser Lehrstoffe zu den schriftlichen Uebungen keineswegs ausgeschlossen. Obfrk. RE. v. 11. Okt. 1879, II Abs. 2 (Schulanz. S. 167).

6) Ueber Berücksichtigung des metrischen Feldmaßes sieh oben § 143, 1. Abs. 2.

auch die gemeinnützlichen Gegenstände (Naturlehre, Naturgeschichte, vaterländische Geschichte zc.) sind vorzunehmen[1]) und für dieselben auch hier nebst dem Lesebuche die Schreibübungen zu benützen. Für die Schönschreibübungen sollen nämlich als Stoff die Hauptmomente aus dem Gebiete der Geschichte und namentlich der Vaterlandsgeschichte, für die Rechtschreibübungen die Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirtschaft und Industrie gewählt werden[2]), wie denn überhaupt die Feiertagsschule, besonders in Städten, zur Bildung für Industrie benützt werden soll[3]). In Städten und Märkten ist auch der Unterricht über gewerbliche Buchführung fortzusetzen[4]) und in den ländlichen Feiertagsschulen Unterricht in der einfachen landwirtschaftlichen Buchführung zu erteilen[5]). Ferner ist der Unterricht in der Obstbaumzucht, sowie in den weiblichen Handarbeiten fortzusetzen. Zugleich soll Unterricht in der Gesetzeskunde erteilt[6]), d. i. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der bayerischen Staatsverfassung den Feiertagsschülern beigebracht werden[7]).

---

1) V. v. 12. Sept. 1803 Z. VI u. X (Döll. IX S. 1497 f.); Regenkr.-RE. v. 28. Sept. 1820 Z. VI u. X (Obpf. SchVSamml. S. 182).

2) ME. v. 24. Juli 1833, II (Döll. IX S. 1420).

3) ME. v. 25. Juli 1810, III, e (Döll. IX S. 1004).

4) ME. v. 26. Jan. 1861 (Samml. prinzip. Erlasse, 1861 S. 43). Sieh oben § 142, 1. c. Abs. 2.

5) ME. v. 12. Febr. 1857 (Obfrk. SchVSamml. S. 1088 f.); Niedb. RE. v. 6. Juni 1857 (KAB. Nr. 51 außerordentl. Beil. mit Formularien). — Nach den Satzungen des landwirtschaftlichen Vereines v. 11. Nov. 1862, bezw. 13. Mai 1877 § 8 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 108) ist der (ermäßigte) jährliche Geldbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes des landwirtschaftlichen Vereines auf 3 ℳ, für das Schullehrerpersonal auf 1 ℳ 70 ₰ festgesetzt. Vgl. Obpf. RE. vom 7. Jan. 1858 (KAB. Nr. 6), wonach über den Beitritt der Lehrer Vormerkung in den Qualifikationslisten zu machen ist. — Ueber die Gründung landwirtschaftlicher Ortsbibliotheken und deren Förderung durch die Distriktsschulinspektionen s. Obpf. RE. v. 22. Juni 1871 (KAB. S. 929 f.).

6) ME. v. 7. Juli 1823 Z. 3 (Döll. IX S. 1027). Zu diesem Unterrichte eignet sich nach ME. v. 20. Jan. 1876 (KMB. S. 23 f., vgl. ME. v. 10. Nov. 1881, KMB. S. 270 die „Populäre Gesetzeskunde“ von Eugen Geiger, wovon die 9. Aufl., besorgt von Dr. Philipp Allfeld, in Landshut bei Thomann i. J. 1885 erschienen (60 ₰, in größeren Partien 50 ₰), u. wurde daher die Benützung dieser Schrift durch Niedb. RE. v. 8. Febr. 1876 (KAB. Nr. 18, vgl. RE. v 21. Nov. 1873, KAB. S. 1486) und Obpf. RE. v. 13. April 1876 (KAB. Nr. 36 S. 388) den Lehrern aufgetragen und es für wünschenswert erklärt, daß die Feiertagsschüler damit versehen werden. Zugleich wurde die Anschaffung dieses Werkchens für Orts- u. Distriktsschulbibliotheken empfohlen. Nach der genannten Obpf. RE. ist diesem Unterrichte an den Feiertagsschulen monatlich eine Stunde einzuräumen. Nach Mfrk. RE. v. 29. Febr. 1876 (KAB. S. 255 f.) soll genanntes Werkchen in den drei Jahreskursen der Feiertagsschule nach und nach durchgelesen und erklärt werden. Vgl. Obfrk. RE. v. 10. April 1876 (Schulanz. S. 91 f.).

7) Nach ME. v. 3. April 1836 Z. V (Döll. IX S. 1408) wird es sehr gerne gesehen und den Lehrern als besonderes Verdienst angerechnet werden, wenn es ihnen gelingt, die talentvolleren Feiertagsschüler an Sonn- und Feiertagen zu Gesangübungen zu vereinigen, welche selbstverständlich, und namentlich auch bezüglich der zweckmäßigen, streng sittlichen Auswahl der Gesangstoffe, der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer als Lokalschulinspektoren untergeben

In Oberfranken sind in den Sonn- und Feiertagsschulen in der Regel 2 Lehrgegenstände zu behandeln. Bei der Verteilung der Unterrichtszeit ist darauf zu achten, daß $^1/_3$ derselben vorwiegend den sprachlichen Disziplinen, $^1/_3$ dem Rechnen und $^1/_3$ den Realien (Naturkunde, Geographie und Geschichte, Gesetzeskunde) zugemessen werde. Die Bestimmung, ob nur ein Heft, in welches sämtliche schriftliche Uebungen einzutragen sind, oder ob neben diesem Uebungshefte noch ein besonderes Reinheft zur Anlegung und Benützung kommen soll, bleibt der Lokalschulinspektion unter Einvernahme der Lehrer überlassen. Die Benützung von Schiefertafeln ist nicht gestattet[1]).

In Schwaben sind die Lehrgegenstände der Sonn- und Feiertagsschule (nämlich a) Aufsatz in Verbindung mit Recht- und Schönschreiben, b) Lesen aus der Geographie, Geschichte nebst Verfassungskunde, sowie aus der Naturkunde, c) Rechnen, mündliches und schriftliches) derart zu verteilen, daß in je 10 Lektionen je viermal aus dem Aufsatze, je dreimal aus dem Lesen und je dreimal aus dem Rechnen Unterricht gegeben wird. In der Regel haben in jeder Sonntagsschule zwei Lehrgegenstände zur Behandlung zu kommen. Zum Aufsatzunterrichte (Besprechung und Fertigung des Aufsatzes) kann jedoch auch in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Lektionen eine ganze Sonntagsschulzeit verwendet werden. Der Gebrauch von Schiefertafeln ist nicht gestattet. Alle schriftlichen Arbeiten sind mit der Feder in die Hefte zu fertigen und zu korrigieren. Die Lehrer haben Verzeichnisse darüber zu führen, an welchen Tagen des betreffenden Schuljahres Sonn- und Feiertagsschule gehalten wurde und — unter kurzer Angabe des Grundes — unter welchem Datum die Abhaltung ausgefallen ist. Ferner sind auch die in jeder einzelnen Lektion beim Lesen aus der Geographie, aus der Geschichte und Verfassungskunde, sowie aus der Naturkunde behandelten Abschnitte zu verzeichnen[2]).

In der Pfalz ist je der eine Sonntag dem Aufsatze (in welchem Sprachlehre, Recht- und Schönschreiben vollständig aufgehen und wobei nur Briefe und Geschäftsaufsätze aus dem Familienleben und dem Verkehrsleben der Gegend anzufertigen sind), der andere Sonntag dem Rechnen (mündlich und schriftlich mit vorherrschend praktischen Beispielen aus dem örtlichen Verkehrsleben), der dritte Sonntag dem Lesen mit Realien zu widmen; von den Realien sind in dem einen dreiwöchigen Turnus Geographie und Geschichte, in dem folgenden Naturgeschichte und Naturlehre zu nehmen. Zur Pflege des Gesanges kann der Unterricht jeweils mit einem der in der Werktagsschule geübten Lieder eröffnet oder geschlossen werden Jeder Lehrer hat am Anfange eines jeden Schuljahres unter Berücksichtigung seiner Schulverhältnisse einen Lehrplan herzustellen, in welchem die Stoffe aus den genannten Lehrgegenständen derart auftreten, daß ein sachlich geordneter Zusammenhang erkennbar ist. Nach dem jeweiligen Unterricht hat der Lehrer einen kurzen, aber sachlich bezeichnenden und einen Einblick in den Unterrichtsbetrieb gewährenden Eintrag über das Behandelte in ein Tagebuch zu machen. Auch sind Hausaufgaben zu geben, deren Lösung höchstens

---

und nach Zeit und Ort von deren Befehlen abhängig bleiben. — Nach ME. v. 22. Febr. 1842 (Döll. XXIV S. 382) ist die französische Sprache, deren nur Töchter höherer Stände bedürfen, aus den weiblichen Bürgerschulen entfernt zu halten.

1) Obfrk. RE. v. 11. Okt. 1879, II Abs. 1 u. III, d (Schulanz. S. 166 und 168).

2) Schwäb. RE. v. 3. März 1886 (Schulanz. S. 57—61). Nach Ziff. 4 dieser RE. ist zum Lesen aus der Geographie, Geschichte nebst Verfassungskunde, sowie aus der Naturkunde vom Schuljahre 1886/87 an die „Kleine Weltkunde für Schule und Haus von Heimisch“ (7. Aufl., Bamberg, Buchner, Preis 50 ₰) zu gebrauchen und in allen Feiertagsschulen einzuführen. Die Verteilung des gesamten Stoffes dieser Weltkunde von Heimisch auf die drei Feiertagsschuljahre ist in Ziff. 5 derselben RE. vorgezeichnet.

eine Stunde Zeit erfordern darf. Alle Arbeiten sind mit Feder und Tinte auf Papier sauber auszuführen, und es muß jeder Schüler mit einem Arbeitshefte für alle Arbeiten und mit einem Reinhefte für die Aufsätze versehen sein[1]).

3. Der Unterrichtsstoff der Sonn- und Feiertagsschule wird mit besonderer Beziehung auf den künftigen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Beruf der Schüler auch in den an vielen Orten bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen gelehrt, deren Besuch den der Feiertagsschule ersetzt. Ueber dieselben sieh unten §§ 191 u. 192.

§ 155.

Forts. Religionsunterricht (Christenlehren).

1. Die Erteilung des Religionsunterrichtes für die Feiertagsschulpflichtigen soll in der Regel in den Christenlehren stattfinden und gehört ebenso wie die Erteilung des Religionsunterrichtes für die Werktagsschüler zu den Pflichten der Pfarrämter der betreffenden Konfession[2]).

2. Aufgabe der Christenlehren ist, die jugendlichen Gemüter in der Kenntnis und innigen Liebe zum Heilande und zu seinen göttlichen Wahrheiten und Heilsmitteln zu erhalten und sie durch geeigneten Standesunterricht sowohl vor den Gefahren der sittlichen Verführung möglichst zu bewahren als auch im Glauben selbst und in den Motiven des Glaubens zu befestigen. Zu diesem Zwecke soll in denselben der katechetische Unterricht rekapituliert, erweitert und fester begründet und auf die Anwendbarkeit der christlichen Lehre in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens aufmerksam gemacht, auf die Gefahren des jugendlichen Alters, auf die Irrtümer und Laster der Zeit, auf den immer allgemeiner werdenden Indifferentismus, auf das Verderben der schlechten Bücher, auf den Luxus und die Vergnügungssucht hingewiesen werden ꝛc.[3]).

Den Christenlehren ist der Diöcesankatechismus zu Grunde zu legen[4]). Es soll in den drei Jahren der Christenlehrpflichtigkeit der ganze Katechismus mit erweiterter Begründung durchgenommen werden[5]). Nach einem Augsburger Generale vom 25. März 1862[6]) wird am zweckmäßigsten in einem Jahre vom Glauben, im zweiten von den Geboten, im dritten von den Gnadenmitteln gehandelt. In der Erzdiöcese Bamberg soll der Katechismus wenigstens innerhalb 3 Jahre seine Behandlung finden und die Lehre über die hl. Sakramente der Buße und des

1) Pfälz. Schul- u. Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 23 Z. 2—5 S. 68 f.

2) V. v. 26. Febr. 1838 Ziff. 5 (Döll. VIII S. 1431). Vgl. VU. Beil. II § 38 lit. d und hierzu Oberstr. Erk. v. 2. Nov. 1878 (KME. S. 347 f.). Sieh auch oben § 141, 1.

3) Regensb. Allgem. Pastoralerlaß v 17. Jan. 1869, III, 6 S. 18 und Oberh. Ausschr. v. 6. März 1838 (Lipf, VSamml. S. 364).

4) Regensb. Ord.-E. v. 29. Sept. 1853 (Oberh. VB. 1854 Nr. III S. 2); Pass. Hirtenbr. v. 24. Febr. 1855.

5) Würzb. Ord.-E. v. 30. März 1885 Z. 7 (Diöc.-Bl. S. 85).

6) Generalien, Augsb. 1864 S. 220.

Altars (Meßopfer), über den Eid, die Sabbatsfeier und das vierte Gebot Gottes alljährlich in der Fastenzeit speziell berücksichtigt werden [1]).

2. Der Religionsunterricht für die protestantische Feiertagsschuljugend beabsichtigt nicht sowohl eine Erweiterung der Religionskenntnisse, als vielmehr ein sicheres Behalten der gewonnenen Lehren und eine fruchtbare Anwendung derselben im Leben. Es soll die allmähliche Gestaltung des Reiches Gottes auf Erden in der biblischen und kirchlichen Geschichte nachgewiesen, der Katechismus katechetisch, mehr jedoch noch in kurzen erbaulichen Abschnitten durchgegangen und Anleitung zum wirksamen Lesen der heiligen Schrift und Gelegenheit zur Wiederholung der früher gelernten Sätze, Sprüche und Lieder gegeben werden [2]).

Fünfter Abschnitt.

Die Schulzucht.

I. Aufgabe, Gegenstand und Mittel der Schulzucht [3]).

§ 156.

Erziehungsaufgabe der Schule.

1. In den bayerischen Schulverordnungen ist der Grundsatz, daß wahre Schulbildung nicht bloß das Lehren, sondern auch das Erziehen umfasse, ausdrücklich anerkannt und zugestanden, daß in einem den Schulbesuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anspruch nicht nur auf sorgfältige Entwicklung des Verstandes, sondern auch auf

1) Bamb. Ord.-E. v. 19. Febr. 1880 Ziff. 3 (Amtsbl S. 8) — Nach einem Passauer Generale v. 20 Febr. 1839 (Geßl, Gen.-Samml. S. 45 f.) sind von jedem Katecheten eigene Hefte anzulegen, in welchen jede Katechese (der Stoff, nicht die Bearbeitung) während des Jahres hindurch mit dem behandelten Unterrichte und den durchgeführten Fragen in diesem Unterrichte mit betreffenden Nummern verzeichnet werden soll, so daß, wenn in der Person des Katecheten eine Aenderung vor sich geht, diese Hefte dem Nachfolger übergeben werden können und dieser da fortzufahren vermöge, wo es dessen Vorgänger aufgehört hat. Diese Hefte sind bei jeder Seelsorgsstelle aufzubewahren und vom jeweiligen Pfarrvorstande zu sammeln, um sie seiner Zeit bei einer Visitation vorweisen oder, wenn es gefordert werden sollte, auch der oberhirtlichen Stelle vorlegen zu können.

2) OKE. v. 25. April 1835 Z. 7, vgl. Z. 13 (N. AHB. II S. 360 f., 363 f.). Sieh auch Pfälz. KE. v. 26. Febr. 1879 § 4 (Wand, Handb. S. 245).

3) Von der Aufgabe, dem Umfange und den Mitteln der Schulzucht ist hier im Schulrechte selbstverständlich nicht im allgemeinen die Rede, was Sache der Schulpädagogik ist, sondern nur insoweit, als die bayerischen Schulverordnungen sich darüber verbreiten.

gewissenhafte Pflege des Gemütes und auf religiös-sittliche Veredelung der Kinder nach den Lehrsätzen und dem Geiste ihres Glaubensbekenntnisses haben [1]). „Bei Durchführung dieses Lehrplans hat das Lehrpersonal . . . nie aus dem Auge zu verlieren, daß immer und angelegentlich auf die Bildung des Gemütes und religiös-sittlichen Charakters hingewirkt — überhaupt der Unterricht in den Dienst der Erziehung gestellt werden muß" [2]).

Die religiös-sittliche Bildung der Jugend im Sinne und Geiste des betreffenden Religionsbekenntnisses wird aber, „wenn auch vorzugsweise und zunächst, doch nicht allein und ausschließlich durch den Religionsunterricht vermittelt, sondern auf dieselbe muß auch bei den anderen Unterrichtsgegenständen, soweit sich hierzu Anlaß bietet, gebührend Rücksicht genommen werden" [3]); es soll daher auch der übrige Unterricht in demselben Geiste, mit einer gewissen religiösen Weihe erteilt werden, das religiöse Moment gleich einem Goldfaden das gesamte Gewebe des Schulunterrichtes durchziehen, und über das ganze Leben der Schule ein religiöser Geist sich verbreiten [4]). „Der erste und höchste Zweck des Unterrichtes in der Volksschule ist, einen solchen Grund der Erkenntnis der ewigen Wahrheiten der Religion und Tugend in den Schülern zu legen, daß sie für ihr ganzes Leben diese höhere Ueberzeugung festzuhalten und die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung und Befestigung für sich zu benützen fähig werden" [5]). Es ist daher auch bei den Schulvisitationen „mit allem Eifer auf die Pflege und Entwicklung des christlichen Sinnes, Erkennens und Lebens hinzuwirken" [6]).

Die Erziehungsaufgabe dauert auch in der Feiertagsschule fort und es soll ihr hier eine besondere Sorgfalt gewidmet werden. Denn die Feiertagsschule hat neben der Fortführung des Elementarunterrichts und der praktischen Ausbildung des Gelernten noch die andere viel wichtigere Bestimmung, das jugendliche Alter gerade in der entscheidendsten Periode seiner Entwicklung zur moralischen Selbständigkeit zu führen

---

1) ME. v. 12. Febr. 1833 § 3 und v. 31. Jan. 1836 Abs. 4 (Döll. IX S. 1129 u. 1187). Vgl. ME. v. 24. Juli 1833 Z. XI Abs. 1 (a. a. O. S. 1138) u. Normativ v. 29. Sept. 1866 Eingang (KMB. S. 226).

2) Oberb. RE. v. 26. Juni 1890 (KAB. S. 87 u. b. Kanzlei XVII S. 351).

3) ME. v. 27. März 1869 Abs. 3 (Verh. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. IV S. 62).

4) Vgl. Augsb. Gen. v. 25. März 1862 (Generalien 1864 S. 214) und Regensb. oberh. Erl. v. 31. Okt. 1869 (Oberh. VB. S. 140 ff.).

5) Erläuterung des Lehrplanes v. 3. Mai 1811, Nr. I, A, a (Döll. IX S. 1384). Die vollständige Erfüllung dieser Anforderung und die Ermöglichung einer einheitlichen religiös-sittlichen Erziehung der Schuljugend setzt konfessionelle Schulen voraus, in welchen das religiöse Element der Schule voll und klar zur Geltung gebracht und der Religionsunterricht nicht bloß als einzelner Unterrichtsgegenstand behandelt, sondern zum Mittelpunkt des Schulunterrichts gemacht werden kann, woraus für andere Unterrichtsgegenstände Anregung gewonnen und so über das ganze Schulleben ein religiöser Geist ergossen wird.

6) ME. v. 5. Aug. 1851 Abs. 5 (Döll. XXIV S. 338).

und darin zu befestigen und so die Erziehung der Jugend zu vollenden oder den Schlußstein der allgemeinen Volksbildung auszumachen [1]).

2. Da bei der Lösung der Erziehungsaufgabe der Schule das Beispiel des Lehrers von wesentlichem Einfluß ist, so erklärt der allgemeine Lehrplan v. 3. Mai 1811 [2]) es als die „vornehmste unerläßlichste Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion zu beweisen, selbst gut zu handeln und sittlich zu leben. Denn die Macht des Beispiels wirkt unwiderstehlich auf Kinder. Worte und Thaten des Lehrers müssen zusammenstimmen. Die Kinder haben (wie es jedem erfahrenen Pädagogen bekannt ist) einen bei weitem feinern Sinn für praktische Sittlichkeit und für Uebereinstimmung der Worte ihrer Lehrer mit den Handlungen derselben, als viele zu glauben scheinen. Ein selbst unsittlich handelnder Lehrer würde in ewigem Widerspruche mit den Lehren des Christentums leben, die er seinen Schülern vorzutragen und tief ins Herz zu prägen verpflichtet ist". In der ME. v. 24. Juli 1833 [3]) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufgabe des Erziehers nur von jenen erfüllt werden wird, welche in sich selbst die Prämissen einer solchen Erziehung tragen und daß demnach auch der talentvollste Lehrer für wahre Volksbildung untauglich ist, sobald er selbst wahrhaft religiöser Gesinnung entbehrt, und „daß in Ländern, wo der Schulbesuch auf gesetzlichem Zwang beruht, unzeitige Nachsicht, Dulden eines oberflächlich verbildenden Unterrichts oder Belassen eines schlechten Lehrers auf seiner Stelle einen offenbaren Verrat nicht nur gegen den Staat, dessen ganze Zukunft auf der heranwachsenden Generation beruht, sondern auch gegen die Eltern in sich schließt, deren edelstes Gut in solchem Falle frevelhaften Händen überantwortet wird".

3. Ein vorzüglich wichtiges Erfordernis der Erziehungsaufgabe bildet die frühzeitige Angewöhnung der Schuljugend an die frommen Uebungen der Religion. Zu den religiösen Uebungen für die Schulkinder gehören namentlich folgende: a) das Gebet vor und nach der Schule; es ist allgemeine Uebung und ausdrückliche Vorschrift [4]), daß nicht nur die

1) ME. v. 22. April 1845 (Döll. XXIV S. 392 f.); vgl. V. v. 12. Sept. 1803 Eing. Abs. 4 v. ME. v. 10. Febr. 1836 Abs. 2 (Döll. IX S. 1496 und 1503). Siehe auch Pfälz. RE. v. 21. April 1853 Z. 9 (Chelius, Samml. S. 233), wonach in den Sonntagsschulen neben dem Unterricht auch die Interessen christlicher Erziehung sorgfältigst beachtet werden sollen.

2) II. Hauptabt. II. Abschn. Nr. I § 12 (Döll. IX S. 1362).

3) Ziff. XI Abs. 2 (Döll. IX S. 1138).

4) Regensb. Pastoralschreiben v. 1. Mai 1835 (Lipf, Oberb. VSamml. S. 316 Z. 1); Instr. past. Eystett. Tit. XIV K. 3 § 3 Abs. 3 (S. 428); Speirer V. v. 24. März 1860 Z. 4 (VSamml. Heft V S. 48). Bezüglich der protest. Schulen sieh ME. v. 22. Aug. 1839 (Obfrk. SchVSamml. S. 502 ff., Untfrk. SchVSamml. S. 523 ff.). — Vgl. Untfrk. Lehrordn. v. 7. Nov. 1870, A, IV (KAB. S. 2181); Pfälz. „Schulgesetze" v. J. 1851 Z. 3 (Chelius, Samml. S. 298); Lehrordn. f. Schwaben v. 18. Aug. 1876 S. 11 u. 33; Obpf. RE. v. 10. April 1878, VIII Abs. 4, a (KAB. S. 267), wonach der Unterricht stets mit Gebet und Gesang zu beginnen und zu schließen ist. Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. IV. 7. wird die Schule mit einem kurzen Gebet eröffnet und geschlossen; statt des Gebetes kann ein religiöses Lied gesungen werden.

Christenlehren, sondern aller Schulunterricht jedesmal mit Gebet angefangen und geschlossen werde; b) der Besuch des Gottesdienstes; die katholische Schuljugend soll nicht nur an Sonn- und Festtagen zum andächtigen Besuche des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch an Werktagen zum Besuche der gewöhnlichen Pfarrmesse oder einer eigenen Schulmesse, wo immer eine solche stattfinden kann und soweit nicht die Witterungs- und Gesundheitsverhältnisse eine billige Ausnahme begründen, angehalten werden [1]); c) der gewöhnlich vierteljährig statt-

---

1) Regensb. Pastoralschr. vom 1. Mai 1835 (Lipf, S. 316 Z. 2 und 3), Allg. Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869, IV, 3 Z. 3 (S. 24) u. Ord.-Erl. v. 11. Dez. 1877 (Obh. VB. S. 123 f.); Instr. past. Eystett. Tit. XIV K. 3 § 3 Abs. 1 (S. 428); Speirer V. v. 24. März 1860 Z. 5 (V-Samml. Heft V S. 48). — In Oberbayern kann, wenn vor Beginn der vormittägigen Schulzeit Gelegenheit zum Besuche einer hl. Messe gegeben ist, von der Ortsschulbehörde die Anordnung getroffen werden, daß die katholische Schuljugend diesem Gottesdienste — ausgenommen während der kälteren Jahreszeit von Anfang November bis Ende März — beizuwohnen hat. Die vorgeschriebene Unterrichtszeit darf durch den Besuch der Schulmesse keinen Abbruch erleiden. (Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. V. 1. 2). — In Niederbayern hat die Schuljugend da, wo Gelegenheit gegeben ist, eine hl. Messe vor Beginn der Vormittagsschule — mit Ausnahme der Winterszeit von Mitte November bis Mitte Februar — zu besuchen, ohne daß jedoch durch die Schulmesse die Unterrichtszeit einen Abbruch erleiden darf (RE. v. 2. März 1872 Z. 7, a, KAB. S. 506). — In Unterfranken sind die Schüler verpflichtet, den ortsüblichen Schulgottesdiensten an den ihnen angewiesenen Plätzen beizuwohnen, und sind Versäumnisse dieser Art ohne genügende Entschuldigungsgrunde mit Schulstrafen zu belegen; in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar jedoch sind die nicht über 10 Jahre alten Schulkinder von Schulaufsichtswegen nicht zum Besuch des Frühgottesdienstes an Werktagen (gegen den Willen ihrer Eltern oder nächsten Angehörigen) anzuhalten und bei strenger Kälte auch die älteren Schüler vom Besuche des Gottesdienstes an Werktagen frei zu lassen (Disziplinarordn. vom 7. Nov. 1870, IV, KAB. S. 2202). — In Schwaben kann die Ortsschulbehörde die katholische Schuljugend da, wo Gelegenheit gegeben ist, zum Besuche einer hl. Messe vor Beginn des Vormittagsunterrichtes — mit Ausnahme der Zeit von Anfang November bis Ende März — anhalten, ohne daß jedoch die vorgeschriebene Unterrichtszeit einen Abbruch erleiden darf (Lehrordn. v. 18. Aug. 1876 Z. 10, a S. 6). In Mittelfranken sind in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die unter 10 Jahre alten Schulkinder vom Besuche des am frühen Morgen stattfindenden Werktagsgottesdienstes dispensiert und kann bei strenger Kälte und besonders beim Auftreten von Krankheiten von den Distriktsschulbehörden eine allgemeine Dispensation der Schüler davon als zeitweilige Maßregel verfügt werden (Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI Z. 38 Abs. 6 S. 30; — mit Bezugnahme hierauf wird in Mfrk. RE. v. 23. August 1879 lit. c der Besuch des Gottesdienstes als Ausfluß der Schulpflichtigkeit und obligatorisch bezeichnet, Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 113); durch den Besuch des Gottesdienstes darf übrigens die Unterrichtszeit keine Beeinträchtigung erfahren (Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI Z. 16 Abs. 1 S. 17). — In Oberfranken sind während der Winterszeit vom 1. Nov. bis 1. März inkl. die Kinder bis zum Alter von 10 Jahren inkl. vom Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen gänzlich, die älteren Schulkinder aber bei strenger Kälte dispensiert (RE. v. 31. Dez. 1869, KAB. 1870 S. 18). Ebenso wurden in der Oberpfalz durch RE. v. 30. Nov. 1869 (KAB. S. 2088) die Kinder bis zum Alter von 10 Jahren vom Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen während der

findende Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars, welchem ein zweckmäßiger Vorbereitungsunterricht vorangehen soll[1]);

Monate November, Dezember, Januar und Februar mit dem Beifügen dispensiert, daß bei strenger Kälte auch die älteren Schulkinder von diesem Besuche frei zu lassen sind; durch RE. v. 21. Okt. 1871 Z. 6 (KAB. S. 1394) wurde sodann angeordnet, daß während der kälteren Jahreszeit die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit der Distriktsschulinspektion die allgemeine Dispensation der Schüler von dem Besuche der Schulmesse zu verfügen habe. In München wurde durch Obb. RE. v. 29. Juli 1872 der obligatorische Besuch des Schulgottesdienstes für die Werk- und Feiertagsschüler unter abwechselnder Aufsicht des Lehrpersonals in Anbetracht des betreffenden Kirchengebotes auf die Sonn- und Feiertage beschränkt. Vgl. das Münchener Schulwesen, Münch. 1877, S. 24 f.

1) In den Diöcesen München-Freising (Gen. vom 22. März 1842 Nr. 325, GS. I S. 483 f.), Regensburg (Past.-Erl. v. 1. Mai 1835 Z. 7, Lipf, VS. S. 316, u. v. 14. Febr. 1875, VB. S. 96 f.) und Passau (Ord.-Erl. v. 26. Mai 1838, Geßl, Gen. S. 40 num. 84) soll die Schuljugend außer der österlichen Zeit noch 4mal im Jahre, nämlich zu den 4 Quatemberzeiten, die heiligen Sakramente gemeinschaftlich empfangen. In der Diöcese Regensburg sind die Kinder in der Regel vor dem 9. Lebensjahre nicht zur Beicht und vor dem 12. nicht zur heiligen Kommunion zuzulassen; es können jedoch die Seelsorger ausnahmsweise in schweren Erkrankungsfällen, bei früher eintretender Vernunft und bei höherem Grade von Sittlichkeit den Empfang früher gestatten, sollen dagegen bei Ermangelung des nötigen Unterrichtes denselben noch weiter hinausschieben. Ord.-E. v. 5. Mai 1810 (Lipf, VS. S. 188). — In der Erzdiöcese Bamberg ist für die Feiertagsschuljugend und die Neukommunikanten der Werktagsschule 6maliger gemeinschaftlicher Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars, für die kleinere Jugend 4maliges Beichten angeordnet (V. v. 8. Febr. 1838 u. Instr. vom 17. April 1839 § 10, VII, 3. VSamml. S. 166); zur ersten Beicht sollen die Kinder nie vor dem 8. Lebensjahre und zur ersten heiligen Kommunion erst im 6. Jahre der Werktagsschulpflichtigkeit, also nicht vor dem 12. Lebensjahre, in besonderen Fällen aber, namentlich bei unregelmäßigem Schulbesuche und mangelnden Kenntnissen, erst im 13. oder auch erst im 14. Lebensjahre zugelassen werden (V. v. 19. Jan. 1827, Erl. v. 28. April 1828 und vom 1. März 1860, a. a. O. S. 70 u. 76, Past.-Bl. 1860 S. 29, vgl. S. 34); und zwar soll die erste Kinderkommunion am weißen Sonntag, in den Pfarreien der Stadt Bamberg aber am Osterdienstag stattfinden (V. v. 26. Mai 1809 u. v. 14. Juli 1835, VSamml. S. 72 u. 126); vgl. Erl. v. 22. März 1855 u. 13. März 1856 (a. a. O. 437 u. 471) gegen Mißbräuche (Wirtshausbesuch) am Tage der ersten heiligen Kommunion und an den beiden folgenden Tagen. — In der Diöcese Augsburg soll in der Regel die erste Beicht im 9. oder 10. Lebensjahre abgelegt werden und einige Jahre der ersten heiligen Kommunion vorausgehen, zu welcher Kinder von nicht elf Jahren nur ausnahmsweise zuzulassen sind. Gen. v. 25. März 1862 (Generalien 1864 S. 221). — In der Diöcese Speier, wo sonst nach oberh. V. v. 5. Nov. 1839 die Zulassung zur ersten Kommunion erst mit der Entlassung aus der Werktagsschule stattfand, werden jetzt nach oberh. V. v. 1. Dez. 1874 Nr. 587 (S. 107 ff.) die Kinder in der Regel im Alter von 12 Jahren dazu zugelassen, können jedoch ausnahmsweise nach dem Ermessen der Pfarrer auch schon mit 11 Jahren oder unter Umständen (bei Unfähigkeit, Unwürdigkeit) erst später mit 13 Jahren zugelassen werden. Diejenigen, die mit 12 Jahren zum ersten Male kommuniziert haben, sind sorgfältig zum wiederholten Empfang der hl. Kommunion bis zur Schulentlassung anzuleiten. Vgl. Ord.-E. v. 4. Februar 1876 Nr. 602 (S. 185 f.). — In der Diöcese Eichstätt ist 4malige Beicht der

insbesondere soll die erste heilige Kommunion der Schulkinder mit einer geistig erhebenden öffentlichen Feier stattfinden[1]); d) die Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten, z. B. an der Fronleichnamsprozession, an den kirchlichen Bittgängen am Markustage und in der Bittwoche (§ 121) ꝛc.[2]).

Schuljugend angeordnet und soll die erste Kinderkommunion in der Regel am weißen Sonntag stattfinden. Inst. past. Eyst. Tit. XI c. 4 § 4 n. 1 et 2, Tit. XIV c. 2 § 2 n. 4 (pag. 246 sq., 418). — Der Unterricht für den erstmaligen Empfang der heiligen Sakramente ist durch den Pfarrklerus des Schulsitzes an sämtliche Schulkinder ohne Rücksicht auf die Pfarrei, der dieselben angehören, zu erteilen, soferne nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel notwendig machen, worüber die Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Ordinariate zu entscheiden hätte. Uebrigens ist aber nur der betreffende Ortspfarrer berechtigt, darüber zu entscheiden, ob die seiner Pfarrei angehörigen Kinder zum erstmaligen Empfang eines hl. Sakramentes zuzulassen, resp. hierfür geeignet vorbereitet seien, und es bleibt ihm daher unbenommen, diese vorher selbst zu prüfen und im Falle einer Vernachlässigung vonseiten des Katecheten bei der oberhirtlichen Stelle Beschwerde einzureichen oder den Kindern seiner Pfarrei selbst Religionsunterricht zu erteilen, soferne es ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuches der betreffenden Kinder geschehen kann. Denn die dabei veranlaßten Schulversäumnisse würden strafbar bleiben. So nach der im Einverständnisse mit den betr. Ordinariaten erlassenen Niedb. RE. vom 29. Sept. 1867 (KAB. S. 1250 f.). Nach Pass. Gen. v. 4. Juli 1838 (Geßl, Gen. S. 40 num. 85) hat bezüglich des Firmungsunterrichtes im Falle, daß Kinder einer in einer anderen Pfarrei gelegenen Schule eingeschult sind, der jeweilige Schulkatechet das Verzeichnis der in dem zum Empfange des hl. Sakramentes der Firmung vorgeschriebenen Alter stehenden Kinder mit Gutachten an den eigenen Pfarrer derselben abzugeben, und dieser die ihm auf solche Art namhaft gemachten Kinder zu prüfen und ihnen nach Befund das Fähigkeitszeugnis auszufertigen und nach der Firmung ihren Namen in das angeordnete Firmungsbuch einzutragen. Durch Ausschreiben v. 15. Jan. 1839 (Geßl S. 45 n. 88) wurde diese Verordnung auch auf den Vorbereitungsunterricht zum Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altars ausgedehnt.

1) Vgl. Instr. past. Eyst. Tit. XIV c. II § 2 n. 5 et 6 (pag. 418), Regensb. Allgem. Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869, III. 7 (S. 19).

2) Die katholische Schuljugend hat auch an den Feierlichkeiten beim Empfange der Bischöfe auf ihren Firmungs- und Visitationsreisen unter Leitung der Lokalschulbehörden angemessenen Anteil zu nehmen. ME. v. 31. Aug. 1844 Z. 3 (Döll. XXIII S 95). Die protestantische Schuljugend hat mit ihren Lehrern an dem Zuge in die Kirche bei der Generalsynode teilzunehmen. Geschäftsordn. f. d. protest. Generalsynoden diess. d. Rh. v. $\frac{\text{31. August 1853}}{\text{17. August 1876}}$ § 10 (AHB. Neue Aufl. v. Günther, I S. 804). — Gegen die Abhaltung einer liturgischen Feier mit Ansprache oder sonstiger Gottesdienste bei Beginn und Schluß jeden Schuljahres für die prot. Schüler der Volks- und Mittelschulen da, wo eine solche Abhaltung begehrt wird, besteht unbeschadet der bestehenden Bestimmungen über Beginn und Schluß des regelmäßigen Schulunterrichts keine Erinnerung (Bescheidg. d. Verhandlungen d. prot. Gen.-Synode in Ansbach v. 25. Juni 1887 KMB. 1887 p. 189).

Durch Allh. Vrdg. vom 31. Dez. 1890 (KMB. 1891 S. 1 u. d. Kanzlei XVIII S. 32) wird der Entwurf einer Vrdg. der Generalsynode in Bayreuth für den Schulgottesdienst zur feierlichen Eröffnung und zum Schlusse des Schuljahres genehmigt.

Der Lehrer, von mehreren wenigstens einer, hat während der ortsüblichen Schulgottesdienste über die Schulkinder die gehörige Aufsicht zu führen[1]).

In das Gebiet der Aufsicht des Lehrers über die Schüler fällt es, und nicht in das Gebiet der Züchtigung, wenn der Lehrer die in die Kirche sich drängenden Schüler zu trennen und an bestimmte Plätze zu weisen sucht, wenn er die ihm nicht Folge leistenden Schüler zur Ver-

---

1) So nach d. Untfrk. Disziplinarordn. vom 7. Nov. 1870, IV Abs. 4 (KAB. S. 2202). Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Ziff. V. 2. ist der Lehrer gehalten, über die Schüler in der Kirche die gehörige Aufsicht zu führen, sofern er nicht selbst durch dienstliche Verrichtungen in der Kirche hieran gehindert ist. Sind an einer Schule mehrere Lehrer verwendet, so hat wenigstens einer derselben die sämtlichen Schulpflichtigen zu beaufsichtigen. Nach mittelfrk. Lehrordg. v. 11. Mai 1877 (KAB. S. 466) § 35 Abs. 1 „sind die Sonntagsschüler der unmittelbaren Aufsicht der Ortsschulbehörde und der Lehrer unterstellt." Diese Aufsicht beschränkt sich nicht auf die Schulzeit oder die Schule, sondern überall und allezeit stehen die Sonntagsschüler unter dieser Aufsicht, also auch in der Kirche. Und nicht bloß unter der Aufsicht des eigenen Lehrers stehen sie, sondern jeder Sonntagsschüler steht unter der Aufsicht jedes Lehrers innerhalb des Gebietes, wo die mittelfrk. Lehrordg. gilt. (OLG. München 16. Febr. 1893. Bl. f. RA. Erg.-Bd. XI. S. 197). Ebenso hat nach Schwäb. RE. v. 4. Juni 1861 Z. 1 (KAB. S. 920) der Lehrer, von mehreren wenigstens einer, jederzeit der Schulmesse und überhaupt den für die Schuljugend bestimmten gottesdienstlichen Handlungen und Andachten in der Nähe der Kinder beizuwohnen, wenn nicht andere Berufsgeschäfte ihn in die Sakristei oder auf den Chor rufen oder für die Beaufsichtigung der Kinder nicht schon ein besonderes Individuum aufgestellt ist. Aehnliches wurde durch Obfrk. RE. v. 12. Juli 1851 angeordnet (Obfrk. SchVSamml. S. 843 f.), dann in einem besonderen Falle auf Beschwerde einer Lokalschulinspektion wegen Vernachlässigung der Beaufsichtigung der Schuljugend während des Gottesdienstes vonseite der Lehrer durch eine Obfrk. RE. v. J. 1880 ausgesprochen, daß die Lehrer turnusweise an Sonn- und Werktagen die Schüler beim Gottesdienste zu beaufsichtigen verpflichtet sind (B. Schulfr. 1880 S. 78). Durch Pfälz. RE. vom 20. Mai 1833 (Geib, Handb. II S. 731) wurde den Lehrern am Pfarrorte die Ueberwachung ihrer Schulkinder während des von diesem zweimal in der Woche zu besuchenden Werktagsgottesdienstes zur Pflicht gemacht, dann in einer nach Anweiler ergangenen speziellen RE. vom 15. Nov. 1877 (Geib a. a. O., B. Schulfr. 1878 S. 349) ausgesprochen, daß jene Anordnung noch nicht außer Kraft gesetzt sei und daß schon aus bloßem Erziehungs- und Bildungsinteresse die Lehrer ihre Schüler während des Gottesdienstes überwachen sollten, was übrigens beim Vorhandensein mehrerer Lehrer im Turnus geschehen könne. — Eine allgemeine Vorschrift enthielt hierüber das Normativ v. 15. Mai 1857 § 66 Abs. 2, lautend: „Insbesondere sind die an den öffentlichen Schulen verwendeten Lehrindividuen anzuhalten, daß sie an allen für die Schuljugend bestimmten gottesdienstlichen Handlungen und Andachten jederzeit Anteil nehmen". Da dieses Normativ durch das spätere Normativ vom 29. Sept. 1866 ersetzt ist, so mag jene Vorschrift als aufgehoben anzusehen sein. Weil jedoch das letztere Normativ über die in den §§ 66 u. 67 des Normativs v. 15. Mai 1857 enthaltenen Punkte keine Bestimmungen enthält, können vielleicht, namentlich im Hinblick auf Ziff. 11 der Einführungsverordnung vom 29. Sept. 1866 (KMB. S. 225), diese beiden §§ als noch in Kraft stehend erachtet werden. Vgl. Weber, N. Gesetzsamml. V S. 57 Z. IV u. S. 59. — Bezüglich der Aufsicht bei der Christenlehre sieh § 128, 3.

hinderung weiterer Störung aus dem Kirchenschiffe in die Sakristei zu verbringen sucht. Wenn sich Schüler anstemmen und anklammern zu dem Zwecke, die Wegführung gewaltsam zu verhindern, so wird Widerstand geleistet; und da der Lehrer in solchem Falle in rechtmäßiger Amtsausübung handelt und er daher in diesem Falle als Beamter erscheint, so ist eine derartige Widersetzlichkeit ein Widerstand gegen die Staatsgewalt und nach § 113 des StGB. strafbar[1]).

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die ihrer Gewalt unterstehenden Kinder aus gemischten Ehen von der Teilnahme an den für die schulpflichtige Jugend der betreffenden Konfession vorgeschriebenen religiösen Uebungen, wie am Gottesdienste, am Empfange der Sakramente und an dem besonderen Vorbereitungsunterrichte hierfür abhalten würden, wären zur Erfüllung ihrer diesfallsigen Verpflichtung, die Kinder an diesen, einen Bestandteil der religiösen Kindererziehung bildenden Uebungen teilnehmen zu lassen, nötigenfalls durch die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde, nachdem diese den im Einzelnfalle bestrittenen Umfang der aus dem Gesetze folgenden Verpflichtung sei es von Amtswegen sei es auf Anregung Beteiligter (z. B. des betreffenden Pfarramtes) geprüft und in rechtskräftiger Entscheidung festgestellt hat, zwangsweise zu veranlassen[2]).

4. Die Schuljugend soll schon frühzeitig über die Pflichten gegen den Landesherrn in angemessener Weise belehrt und in dieser Beziehung bei dem Schulunterrichte, namentlich vom religiösen Standpunkte aus, auf eine der Altersstufe entsprechende Art eingewirkt und auf Weckung der Liebe zum Vaterlande, der Ehrfurcht und Anhänglichkeit an Seine Majestät den König und das angestammte Regentenhaus in jeder Weise, besonders beim Unterrichte in der bayerischen Geschichte, hingewirkt werden[3]). Bei Empfangsfeierlichkeiten Seiner Majestät des Königs bei

---

1) OLG. München v. 16. Febr. 1893. (Bl. f. RA. Erg.-Bd. XI S. 197.)

2) VGHE. vom 23. Januar 1880 (Samml. I S. 109 ff.) unter Bezugnahme auf II. Verf.-Beil. §§ 12 ff., 23, 38, 51, Format.-V. vom 17. Dez. 1825 § 34 Abs. 5, VGHGes. v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 4 u. Art. 46. Vgl. VGHE. vom 11. Januar 1884 (Samml. V S. 107 ff.) über Zwangsvollstreckung. — Gegenüber solchen widerspenstigen Gewalthabern würde die Schuldisziplinargewalt nicht Platz greifen und die Verordnung über Schulversäumnisse, wenn auch gegen Verhinderung des oben erwähnten Vorbereitungsunterrichtes als eines Bestandteiles des Religionsunterrichtes, doch nicht gegen Verhinderung des Schulgottesdienstbesuches (wie in einer Mfrk. RE. v. 23. Aug. 1879 lit. c wohl mit Unrecht angenommen wird, Samml. v. Entsch. d. VGH. I S. 113, vgl. S. 117) noch gegen Verhinderung des Sakramentenempfanges anwendbar sein.

3) ME. v. 28. Febr. 1854 (Obfrk. SchVSamml. S. 922); Untfrk. RE. v. 14. März 1839 (Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. S. 509 f.), womit zugleich die Verrichtung eines Schulgebetes für den König vor Beginn des vormittägigen Schulunterrichtes angeordnet wurde; die Gebetsformularien für die protest. Schulen sieh a. a. O. S. 523—526, das Formular für die kathol. Schulen

Reisen nach Vorschrift I findet auch eine Aufstellung der Schuljugend statt[1]).

5. Es ist ferner Aufgabe des Aufsichts- und Lehrpersonals der Volksschulen, im Anschlusse an die christliche Pflichtenlehre und unter Hinweisung auf die die allgemeinsten Lebensverhältnisse berührenden weltlichen Gesetze den Sinn für Gesetzlichkeit bei der Schuljugend zu heben und sie vor Uebertretung dieser göttlichen und menschlichen Gesetze, besonders vor Beschädigung Dritter an Leib, Eigentum, Ehre, vor Störung der Ruhe, Ordnung, vor Verletzung der Pflichten gegen die Obrigkeit, der Sittlichkeit, der Heiligkeit des Eides ꝛc. ernstlich zu warnen[2]).

Die Lehrer sollen die Schuljugend insbesondere über das sträfliche Beschädigen, Verstümmeln und Verunreinigen der öffentlich aufgestellten Gedenktafeln und Denksteine, sowie überhaupt aller zur Belehrung und zum Nutzen oder auch zur Zierde und zum Vergnügen des Publikums dienenden öffentlichen Anlagen und Gegenstände eindringlich belehren, den Sinn für das Gute und Schöne, für Kunst und Geschichte in ihr wecken, ausbilden und befestigen, zugleich aber sie auch gegen die deshalb gesetzlich bestehenden Bestrafungen[3]) nachdrücklich verwarnen[4]).

6. Ferner sollen die Lehrer der Schuljugend die segensreichen Früchte der Häuslichkeit, Sparsamkeit und Genügsamkeit für das Wohl des Einzelnen, der Familie und der Gemeinden und damit des ganzen Gemeinwesens vor Augen zu führen und sie vor den traurigen Folgen der Genußsucht und der Verschwendung zu warnen ernstlich bestrebt sein[5]).

S. 531, auch bei Geßl, Gen. d. Diöc. Passau S. 48, Bamb. VSamml. S. 173. Die Anschaffung der dieses Gebet enthaltenden Lithographie von Val. Hummel wurde empfohlen durch ME. v. 24. Okt. 1856 (Obpf. KAB. 1856 S. 1428). —

1) Normativ vom 23. Mai 1857 I Z. 4 (Regensb. Oberh. VB. 1857 S. 44).

2) Niedb. RE. v. 9. März 1869 (KAB. 1873 S. 1487). — Vgl. bezüglich der Belehrung über falsche Handgelübde Obpf. RE. vom 11. Nov. 1877 (KAB. S. 1101).

3) Sieh PStGB. Art. 95, 112 u. 114; RStGB. § 304.

4) Pfälz. RE. v. 6. März 1855 (Chelius, Samml. S. 234).

5) ME. v. 28. Febr. 1854 Abs. 5 (Weber, N. Gesetzsamml. IV S. 620). In Bayern wurde die erste Schulsparkasse zu Stein bei Nürnberg gegründet (ME. v. 12. April 1878) und bestehen solche auch in Geroldsgrün und in Streit bei Klingenberg (Pfälz. Lehrerzeit. 1882 S. 1011). Sieh auch § 101, 1. Abs. 2. Die Einrichtung von Schulsparkassen beruht nicht auf einer allgemeinen staatlichen Organisation, sondern kann jeden Orts nur als ein Privatunternehmen ins Leben treten und erheischt deshalb von Fall zu Fall eine gesonderte Prüfung auf Grundlage der für die einzelnen Anstalten aufzustellenden Statuten, um ermessen zu können, ob und wieweit eine Förderung des Unternehmens im allgemeinen und insbesondere vom Standpunkte der Schulaufsicht rätlich erscheint. Es besteht demnach keine generelle Befugnis der Schulbehörden und Lehrer zur dienstlichen Beteiligung an Schulsparkassen; eine solche Beteiligung, z. B. durch Einsammlung der Einlagen in der Schule, setzt vielmehr stets eine spezielle Er-

7. Eine besondere Sorgfalt soll der Pflege eines anständigen und sittsamen Betragens gewidmet werden. Die Schullehrer sollen die Pflicht eines anständigen und sittsamen Betragens sowie eines bescheidenen und ehrerbietigen Verhaltens gegen höhergestellte und ältere Personen ihren Schülern oft und in eindringlicher Weise ans Herz legen, diese Unterweisung und Ermahnung jederzeit auf den positiv christlichen Boden stellen und sie durch angemessene Zucht und durch genaue Aufsicht auf das Verhalten der ihnen anvertrauten Jugend sowie durch ihr eigenes Beispiel kräftig unterstützen. Seitens der Lokal- und Distriktsschulinspektoren soll zur Erreichung dieses Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sorgfältig mitgewirkt und bei allen Schulvisitationen dem Verhalten der Schuljugend in beregter Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und keinem Kinde ein Preis verliehen werden, dem nicht auch in dieser Beziehung ein günstiges Zeugnis zur Seite steht [1]).

In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf Reinlichkeit zu halten. Durch die Forderung, daß die Kinder gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet in der Schule zu erscheinen haben, wird die Aufmerksamkeit auf die notwendige Pflege des Körpers geschärft. Das Beispiel und die Konsequenz des Lehrers können die Reinlichkeit bei den Kindern wesentlich fördern [2]). Der Lehrer soll keine zerrissenen Kleider dulden [3]), umsoweniger soll er selber in zerrissenen, beschmutzten Kleidern oder im Schlafrocke in der Schule erscheinen [4]).

8. Das Aufsichts- und Lehrpersonal an den Volksschulen soll an dem Tierschutzvereine in München sich rege beteiligen und zur Erreichung der edlen Zwecke desselben kräftig mitwirken, da die Volksschule

---

mächtigung voraus. ME. v. 31. Jan. 1882 (B. Lehrerzeit. 1882 S. 96 f., Kath. Schulzeit. 1882 S. 91). Nach einer anläßlich der Einführung von s. g. Pfennigsparkassen in den Volksschulen im Bezirksamte Germersheim ergangenen pfälz. RE. v. 6. März 1884 besteht gegen die Beteiligung des Lehrpersonals an diesen Pfennigsparkassen von Schulaufsichtswegen unter der Voraussetzung keine Erinnerung, daß während der Schulzeit weder die Spareinlagen erhoben noch andere einschlägige Verwaltungsgeschäfte vom Lehrpersonale vorgenommen werden (und zwar auch nicht während der Unterrichtspausen), dann daß auf die Schüler seitens der Lehrer keinerlei Pression zu Spareinlagen geübt werde; Lehrer, die es in der Schule oder bezüglich ihrer Fortbildung an dem erforderlichen Fleiße nnd Eifer fehlen lassen, darf die Uebernahme dieser Nebenbeschäftigung nicht gestattet werden; selbstverständlich kann ein Lehrer nicht gegen seinen Willen mit einer solchen Funktion belastet werden. Pfälz. Lehrerzeit. 1884 S. 81.

1) ME. vom 26. Mai 1852 (Obb. KIB. S. 941 ff., Obpf. SchVSamml. Nachtr. S. 95).

2) Oberb. Schulordn, Z. XV. 3, Oberfrk. SchVSamml. S. 148.

3) Obfrk. SchVSamml. S. 148.

4) Oberpf. RE. v. 10. Apr. 1869, II Abs. 3 (KAB. S. 516).

das ergiebigste Feld darbietet, um die Bestrebungen des Vereines fruchtbringend ins Leben zu führen und ihnen die größtmöglichste Verbreitung zu sichern. Der Verein setzt sich nämlich zur Aufgabe, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel alle nutzlosen, leichtsinnigen und grausamen Mißhandlungen und Quälereien der Tiere zu verhindern oder doch möglichst zu mindern und durch Gewöhnung an Mitleid die Humanität zu fördern[1]). Die Distriktsschulbehörden sollen das Lehrerpersonal anweisen, die Prinzipien des Tierschutzes, wie solche in den Satzungen und Schriften des Münchener Tierschutzvereines niedergelegt sind, in den einschlägigen Unterrichtsfächern je nach Veranlassung und den Umständen entsprechend zu behandeln und die Idee dieser Prinzipien unter Erklärung der Ziele besonders zu betonen und den Schülern nachdrücklich einzuprägen[2]).

Die Schuljugend aller Altersstufen ist, außerdem daß sie überhaupt vor jeder mutwilligen Beschädigung und Quälerei von Tieren ernstlichst zu warnen ist, insbesondere über die Strafbarkeit des Fangens und Tötens von Vögeln[3]), des Ausnehmens oder absichtlichen Zerstörens der Nester

---

1) ME. v. 25. März 1868 (KMB. S. 79 f). Vgl. Obpf. RE. v. 31. März 1868 (KAB. S. 411 f.) u. Untfrk. RE. v. 29. März 1884 (KAB. S. 261). Durch Obfrk. RE. v. 22. März 1845 (Obfrk. SchBSamml. S. 741) und Obb. RE. v. 26. April 1854 (KAB. S. 660 f.) wurde das Fernhalten der Kinder vom Schlachten der Tiere anbefohlen, resp. diese Anordnung zu genauer Beobachtung eingeschärft.

2) ME. v. 4. Nov. 1876 (KMB. S. 366 f.). Hiernach hat der Ausschuß des Münchener Tierschutzvereines sich bereitwilligst erboten, die Satzungen und Schriften des Vereines den einzelnen Schulvorständen auf Begehr und je nach Bedarf zu überlassen. — Zur Anschaffung für die Volksschulen wurde empfohlen die Metalltafel, enthaltend „Goldene Hausregeln und Sinnsprüche zum Schutze der Tiere von F. Bonn", Münch. b. F. Scherl 5 *M.* Mfrk. Schulanz. 1879 S. 75, Obfrk. Schulanz. 1879 S. 153, Obpf. KAB. 1879 S. 717, Schwäb. KAB. 1879 S. 917.

3) Durch ME. v. 26. Juni 1866 wurde das Lehrpersonal beauftragt, den Schulkindern die Bestimmungen der Vrdg. v. 4. Juni 1866 (RB. S. 733) über Einfangen, Töten und den Verkauf von Vögeln, welche indes aufgehoben und durch die Vrdg. v. 15. Nov. 1889 (GVB. S. 573 u. b. Kanzlei XVI S. 627) und durch das Reichsgesetz v. 22. März 1888 (RGB. 111 u. b. Kanzlei XV S. 182) ersetzt ist, bekannt zu geben und ihnen hierbei über den Nutzen der bezeichneten Vögel, welcher vorzugsweise in dem Vertilgen der den Pflanzen und Bäumen schädlichen Insekten besteht, und über die auch gegen dieselben zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen. Zu bemerken ist, daß die auf Grund des Reichsges. v. 22. März 1888 u. des Art. 125 Abs. 4 des PStGB. erlassene bayerische Vrdg. v. 15. Nov. 1889 weiter geht, indem sie in § 1 das Fangen und Erlegen der Ammern, Bachstelzen, Baumläufer, Blau- und Braunkehlchen, Braunellen, Eulen mit Ausnahme des Uhu, Finken mit Ausnahme der sogen. Bohemer und des Sperlings, Fliegenschnapper, Goldamsel (Pirol), Goldhähnchen, Grasmücken, Heide- oder Baumlerche, Kuckucke, Laub- und Rohrsänger, Mandelkrähen (Blauracken), Meisen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Rotkehlchen, Schwalben, Schwarzkehlchen, Schwarzplättchen, Spechte, Sprosser, Staare, Steinschmätzer, Störche, Wendehälse, Wiederhopfe, Zaunkönige, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben

oder Nestbrut des Auer- und Birkwildes, der Fasanen, Enten, Rebhühner und des übrigen Federwildes, des Fangens von Rehkitzen und jungen Hasen und des Schlingenstellens auf alle jagdbaren nützlichen Tiere, dann auch über die Schädlichkeit und Strafwürdigkeit des Fangens der beim Abfischen von Fischwässern und beim Bachräumen im seichten Gewässer zurückbleibenden kleineren Fische eindringlich zu belehren und davor zu warnen[1]).

Anm. In der Pfalz bestehen über das Verhalten der Schulkinder in und außer der Schule besondere Vorschriften, „Schulgesetze“ genannt, welche den Schülern öfter einzuprägen sind und von welchen in einer jeden Klasse ein Abdruck anzuheften ist[2]).

§ 157.

Gegenstand der Schuldisziplinargewalt und deren Verhältnis zur Strafjustiz.

1. Die Schuldisziplinargewalt erstreckt sich zunächst auf das Verhalten und die Vergehen der Schulkinder während der Schulstunden und innerhalb des Schullokals sowie bezüglich des Schulbesuches; es sind jedoch auch Vergehen, welche außer der Schulzeit und außerhalb der Schule begangen werden, davon nicht gänzlich ausgeschlossen[3]). Die Disziplinargewalt des Lehrers erstreckt sich nur auf die Zöglinge der von ihm geleiteten Schule und es kann derselbe diese Gewalt nicht beliebig auf einen anderen Lehrer übertragen[4]).

Der Schulstrafgewalt unterliegen jedenfalls 1. solche Vergehen der Schüler außer der Schule, wodurch ein bestimmtes Schuldisziplinarverbot übertreten wird, wie verbotener Wirtshausbesuch, Tabakrauchen ꝛc.

---

in totem Zustande auch außerhalb der in § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes festgesetzten Schonzeit (1. März bis 15. Sept.), sohin während des ganzen Jahres, verbietet. Vgl. StGB. § 368 Z. 11 u. ME. v. 29. Jan. 1880 (MB. d. Inn. S. 89).

1) Obpf. RE. v. 2. Apr. 1880 (KAB. S. 309) und vom 12. Jan. 1885 (KAB. S. 9) und obfrk. RE. v. 4. Jan. 1889 (Schulanz. S. 2). — Sieh die einschlägigen Strafbestimmungen über Tierquälerei und jagdpolizeiliche Uebertretungen im RStGB. § 293, § 360 Ziff. 13 u. § 368 Ziff. 11, PStGB. Art. 84, 125 Abs. 4 u. 145 Ziff. 3, Ges. v. 18. Aug. 1879 z. Ausf. d. RStPO. Art. 11 Ziff. 5; vgl. V. vom 5. Oktober 1863 §§ 4 und 10 (RE. S. 1658).

2) Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 37. Diese Schulgesetze wurden im Jahre 1851 neu redigiert. Chelius, Samml. S. 237 u. 298 f., wo dieselben abgedruckt sind. — Vgl. auch Lehrordnung für Mittelfranken vom 11. Mai 1877, VI, 35 und 36 (S. 26—28), wo Vorschriften über die Schülerpflichten gegeben sind.

3) Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XIII 1 erstreckt sich die Disziplinarbefugnis des Lehrers auf das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule, während und außer der Schulzeit.

4) Urt. des OLG. München v. 31. Okt. 1882 (B. f. Rechtsanw. Bd. 48 S. 470). Vgl. hierzu Urt. des OLG. München vom 16. Febr. 1893 (s. oben § 156, 3).

(§ 161 ff.), dann 2. ungeeignetes Benehmen, Unfug, Aeußerungen des Mutwillens an Orten, wo die Schüler der Schulaufsicht besonders unterstellt sind, wie in der Kirche, bei Prozessionen 2c.[1]); aber auch 3. anderswo verübter Unfug 2c. unterliegt unter Umständen dem Strafrecht der Schule, insbesondere irreligiöse oder unlautere Reden und Handlungen, Verführung anderer Schulkinder, Umgang mit Personen, welche Religion und Sittlichkeit in Gefahr bringen oder sonst von verderblichem Einflusse auf die Jugend sind[2]), Unehrerbietigkeit gegen höher gestellte und ältere Personen, Necken oder Verspotten gebrechlicher Personen, rohes Verhalten auf dem Wege zu und von der Schule und überhaupt auf der Straße durch Raufen, Lärmen, Stein-, Schneeballwerfen 2c., Schuldenmachen, Veräußerung oder Verpfändung von Büchern, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen ohne Genehmigung der Eltern, Tierquälerei, Vogelnesterausheben, Singvögeleinfangen u. s. w.[3]). Es ist jedoch hierbei auf das zunächst Platz greifende Strafrecht der Eltern, sowie auf die etwa veranlaßte Bethätigung der richterlichen Strafgewalt Rücksicht zu nehmen.

2. Was das **Verhältnis der Schuldisziplinargewalt zur Strafjustiz** betrifft, so ist zwar gegen solche Handlungen Schulpflichtiger, welche durch die öffentlichen Strafgesetze verpönt sind, die betreffende Gerichtsbehörde einzuschreiten berufen; es erleidet jedoch die Disziplinargewalt der Schulbehörden durch die einschlägigen Bestimmungen der öffentlichen Strafgesetze keine Beschränkung und bleiben die für die Volksschule bestehenden Disziplinarvorschriften auch gegenüber den neuen Strafgesetzbüchern fortwährend in Geltung. Einerseits nämlich kann da, wo strafgerichtliche Verfolgung stattfindet, nichtsdestoweniger auch die Schuldisziplinargewalt ausgeübt werden, d. h. es ist durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung sowie selbst durch die von den Gerichten ausgesprochene Strafe eine etwa nach Umständen gebotene disziplinäre Einschreitung gegen straffällige Schüler nicht ausgeschlossen[4]). Die Staats-

---

1) Untfrk. RE. v. 19. Mai 1843 (Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. S. 616). Nach der Untfrk. Disziplinarordnung vom 7. Nov. 1870, IV Abs. 2 (KAB. S. 2202) hat „jede Unehrerbietigkeit in der Kirche oder bei religiösen Handlungen strenge Beahndung zur Folge. Versäumnisse des ortsüblichen Schulgottesdienstes ohne genügende Entschuldigungsgründe sind mit Schulstrafen zu belegen."

2) ME. v. 20. Mai 1815 Z. 3 (Döll. IX S. 1460); Untfrk. Disziplin.-Ordn. v. 7. Nov. 1870, IV Abs. 6 u. 7 (KAB. S. 2202 f.).

3) ME. v. 26. Mai 1852 Abs. 6 Z. 1 u. 2 (Obb. KJB. 1852 S. 942) u. Untfrk. Disz.-Ordn. V Abs. 1—3 (KAB. S. 2203 u. 2205). Pfälz. „Schulgesetze" v. J. 1851 Z. 14—16 (Chelius, Samml. S. 299).

4) Ausf.-Ges. z. RStPO. vom 18. Aug. 1879 Art. 3 Z. 1 (GVB. S. 784). Vgl. ME. v. 8. Jan. 1866, I u. II, 1. und 2 (KMB. S. 14) und Verh. d. K. d. Abg. 1859/61, Beil. Bd. II S. 340 zu Art. 99 a. E. Nach der Untfrk. Disziplinarordn. vom 7. Nov 1870, V Abs. 11 (KAB. S. 2205) sollen Entwendungen, Betteln, Baumfrevel, Tierquälerei und andere Uebertretungen, welche durch Strafgesetze verpönt sind, auch disziplinär mit empfindlicher Strafe

anwälte bei den Landgerichten und die Amtsanwälte haben in Ansehung der Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht beendet haben, von jeder zur Anzeige gelangten Verletzung der Strafgesetze, unter Mitteilung des Thatbestandes, der Ortsschulbehörde, dem Vorstande der Schule, Unterrichts- und Erziehungsanstalt, welcher das Kind angehört, und dem zuständigen durch den Wohnsitz des Kindes oder seiner Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder bestimmten kath. oder prot. Pfarramte, zu dessen Sprengel diese Kinder gehören, Nachricht zu geben. Bei Personen im Alter vom vollendeten 12. bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre ist außerdem noch von der Erhebung der öffentlichen Anklage und von dem ergangenen rechtskräftigen Urteile (Strafbefehle) Nachricht zu geben[1]). Andererseits kann da und deswegen, wo und weil eine gerichtliche Bestrafung nicht anwendbar ist, die Statthaftigkeit disziplinärer Einschreitung gegen fehlige Schüler unter gegebenen Umständen nicht in Zweifel gezogen werden[2]).

---

geahndet werden. — In der Pfalz besteht die Anordnung, daß gemäß RE. vom 26. Okt. 1869 seitens der Amtsanwälte und Forstämter den Bezirksämtern vierteljährlich Verzeichnisse der polizeilichen Bestrafung schulpflichtiger Kinder (insbesondere wegen Begehung von Feld- und Forstfreveln) mitgeteilt werden, wovon die Bezirksämter sofort die Distriktsschulinspektionen und Ortsschulkommissionen in Kenntnis zu setzen haben, damit eventuell wegen der Schulversäumnisse Bestrafung veranlaßt und bei ungenügender Schulbildung die Entlassung aus der Schule verweigert werden kann (Geib, Handb. II S. 743 f.). Bezüglich der höheren Unterrichtsanstalten haben nach § 84 Ziff. 2 der Vorschriften über die schöffengerichtlichen Strafsachen vom 20. Aug. 1879 (Beil. z. JMB. 1879 S. 38) die Amtsanwälte von der Verurteilung eines Schülers wegen einer zugleich Veranlassung zu disziplinärer Einschreitung bietenden Handlung dem betreffenden Rektorate Kenntnis zu geben. Bloß auf höhere Unterrichtsanstalten scheint auch die weitere Vorschrift der JME. v. 20. Juli 1880 (KMB. S. 187 f.) sich zu beziehen, wonach in allen Fällen, wo gegen einen Schüler einer öffentlichen Unterrichtsanstalt eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung vorliegt, welche zugleich Anlaß zu disziplinärer Einschreitung zu bieten geeignet ist, die Amtsanwälte ungesäumt dem betreffenden Schulvorstand (Rektorate) von der Anzeige unter kurzer Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts Kenntnis zu geben haben.

1) ME. v. 8. Mai 1892 (JMB. S. 115 u. b. Kanzlei XIX S. 424, KMB. 1892 S. 179).

2) So wurde durch oberstr. Urteil v. 23. April 1866 (KMB. S. 101—103) die Anwendbarkeit des Art. 60 des früheren PStGB. vom 10. Nov. 1861 auf 3 Sonntagsschüler wegen Verübung groben Unfuges an einem öffentlichen Orte (sie hatten im Schulzimmer geraucht und in die Schule nicht gehörige Lieder gesungen) als ungerechtfertigt erklärt (wegen Ermangelung des Thatbestandes eines öffentlichen, allgemein zugänglichen Ortes); aber in der Kultus-ME. v. 8. Mai 1866 (KMB. S. 100), womit jenes Urteil den Schulbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt ward, wurden diese unter Bezug auf Ziff. I der ME. vom 8. Jan. 1866 (KMB. S. 14) auf die ihnen zustehenden Disziplinarbefugnisse wiederholt aufmerksam gemacht. Es wäre also hier durch die Schuldisziplinargewalt einzuschreiten gewesen. Der genannte Art. 60 des früheren PStGB. ist nunmehr ersetzt durch § 360 Ziff. 11 des RStGB., wo übrigens die Voraussetzung, daß der Unfug an einem öffentlichen Orte

Kinder unter 12 Jahren können nach § 55 des RStGB. nicht strafrechtlich verfolgt werden[1]); es können jedoch gegen dieselben nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden, insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist; allein bis jetzt existieren in Bayern diesbezügliche landesgesetzliche Vorschriften nicht[2]), so daß die Unterbringung von Kindern unter 12 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 197, 2) auf Grund des genannten § 55 des RStGB. nicht verfügt werden kann. In dergleichen Fällen, wo z. B. wegen Verübung von Feld- und Forstfreveln 2c. eine strafrechtliche Verfolgung gegen Kinder unstatthaft ist, wird, namentlich da, wo es an häuslicher Zucht fehlt, vorzugsweise mit den Mitteln der Schuldisziplinargewalt vorzugehen sein, werden die etwa dabei begangenen Schulversäumnisse mit aller Strenge sowohl an den Kindern als deren Eltern 2c. zu bestrafen und wird solchen Kindern bei ungenügender Schulbildung die Entlassung zu verweigern und ein weiterer Schulbesuch auf die Dauer eines Jahres unnachsichtlich aufzuerlegen sein[3]). Die Eltern solcher Kinder und deren Stellvertreter unterliegen übrigens in dem Falle, wenn ihnen hierbei eine schuldhafte Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufsicht auf die Kinder zur Last fällt, einer strafrechtlichen Verfolgung nach § 361 Ziff. 4 und 9 des RStGB. (sieh unten S. 539 Note 3). Auch ist eine anderweitige Unterbringung verwahrloster Kinder, wenn auch allerdings nicht auf Grund des § 55 des RStGB., doch unter Umständen auf Grund des bayerischen Armengesetzes und des PStGB. möglich (sieh unten § 197, 1 Abs. 2).

3. Die Polizeibehörden sollen die Schulbehörden in Aufrechthaltung der Disziplin unterstützen[4]). Denselben kommt es namentlich auch zu, die durch Strafgesetze verpönten Handlungen von Schulpflichtigen oder Handlungen in Bezug auf Schulpflichtige nach Möglichkeit durch

---

verübt sein müsse, fehlt, so daß die Anwendbarkeit dieser gegenwärtig geltenden Strafbestimmung auf obigen Fall wohl nicht mehr zu verneinen wäre. Vgl. auch § 129, 7 u. § 161, 2 u. 4.

1) Ueber die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen von 12—18 Jahren sieh §§ 56 und 57 des RStGB. und unten § 197, 2.

2) Laut einer Erklärung des K. Justizministers in der 154. Plenarsitzung der Kammer d. Abg. v. 25. Febr. 1886 wurde nach näherer Erwägung von einer gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes abgesehen.

3) Vgl. ME. v 2. Sept. 1869 Nr. 7711 (Geib, Handb. II S. 743) und Pfälz. RE. v. 26. Okt. 1869 (S. 536 Note 4).

4) Vgl. LDV. v. 5. Okt. 1803, ME. v. 22. Okt. 1833 u. 23. Febr. 1835 (Döll. IX S. 1468—1470); Obfrk. RE. v. 21. Juni 1842 und 17. Juli 1843 (Obfrk. SchVSamml. S. 647 u. 692).

vorbeugende Maßregeln zu verhindern und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, gegen bereits verübte Handlungen dieser Art die richterliche Strafeinschreitung durch Anzeigeerstattung herbeizuführen sowie auch vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung die etwa erforderlichen provisorischen Maßregeln dagegen zu ergreifen[1]), wie z. B. in Bezug auf den Besuch von Wirtshäusern und Tanzplätzen (§ 161), auf Schulversäumnisse (§ 131) und insbesondere auf Verwendung Schulpflichtiger zur Hut während der Schulzeit (§ 163, 2), auf gesetzwidrige Verwendung von Schulpflichtigen in Fabriken und Gewerken (§ 190), Verwendung der Kinder zum Betteln[2]), Nichtabhalten der Kinder von Diebstählen, von strafbaren Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forste, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei[3]), Verwahrlosung von Kindern[4]), Mißbrauch und Verleitung von Kindern zu unzüchtigen Handlungen[5]).

§ 158.

Schulstrafen.

1. Als Schulstrafen sollen nach ME. v. 20. Mai 1815 teils zur Verhütung der gewöhnlichen Fehler und Vergehungen der Schulkinder, teils zu ihrer Bestrafung nachstehend bezeichnete Mittel in folgender Stufenordnung in Anwendung gebracht werden: a) An- und Abmahnungen, b) Warnungen, Drohungen, c) Verweise; diese Mittel sub b u. c sind in gehörigen Graden immer zuerst privat (ohne Beisein der übrigen Schulkinder) und nur dann, wenn dies nicht fruchtet, öffentlich anzuwenden; d) geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortganges Einfluß haben und auch den Eltern angezeigt werden; e) Stehen in und außer der Schulbank; f) Versetzung auf eine eigene Strafbank auf einige Zeit; g) Schulzimmerarrest mit Abstinenz über Mittag, wovon die Eltern immer sogleich in Kenntnis zu setzen sind[6]). Die letztere Strafe darf nach ME. v. 30. Juni 1815[7]) nur zur Nachholung versäumter Arbeiten auferlegt und der Sträfling nicht ganz und gar ohne Aufsicht gelassen werden; es kann daher dieselbe nur in Schul-

---

1) PStGB. Art. 20 Abs. 1; ME. v. 31. Aug. 1879 Z. 7 (JMB. S. 539).

2) RStGB. § 361 Z. 4 u. § 362. Vgl. LDB. v. 5. Okt. 1803 (Döll. IX S. 1468) u. Obpf. RE. v. 10. April 1869, V Z. 3 (KAB. S. 520).

3) RStGB. § 361 Z. 9; PStGB. Art. 112 Z. 1. 122, 126. Nach Obpf. RE. v. 12. Jan. 1885 (KAB. S. 9 f.) haben die Distrikts- und Ortspolizeibehörden die Sicherheitsorgane zur thunlichsten Aufsicht beim Abfischen von Teichen und beim Bachräumen und zur Fernhaltung schulpflichtiger Kinder von derartigen Gelegenheiten anzuweisen. Vgl. § 156, 8 Abs. 2.

4) PStGB. Art. 81.

5) RStGB. § 176 Z. 3, vgl. § 174 Z. 1. Sieh auch § 73 Z. 4 des deutschen Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877.

6) Angef. ME. v. 20. Mai 1815 Ziff. 2 (Döll. IX S. 1459).

7) Döll. IX S. 1461.

häusern, in welchen ein Lehrer oder eine Lehrerin ihre Wohnung hat, denen dadurch ein- und das anderemal nachzusehen möglich und nicht beschwerlich ist, diktiert werden[1]).

„Gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben — auch anhaltende, durch Anwendung obiger Mittel nicht gebesserte Faulheit — und besonders Verführung anderer Schüler oder Schülerinnen sind durch körperliche Züchtigung mit der Rute oder einem Stäbchen zu bestrafen"[2]).

Die Oberb. Schulordg. v. 1890 bestimmt hierüber in Z. XIII. 2 und 3: „Was die Schulstrafen anlangt, so muß bemerkt werden, daß durch die Pflege des religiösen Sinnes, durch zweckmäßige Beschäftigung der Schüler, durch gewissenhafte Aufsicht viele Fehler und sonach viele Anlässe zu Strafen verhütet werden können. Die Strafe ist stets als ein Heilmittel aufzufassen. Wo das kleinere Mittel ausreicht, ist nicht zum größeren zu greifen. Die Strafe erscheine womöglich als natürliche Folge der Verfehlung. Für gewisse Uebertretungen der Kinder Maß und Art der Strafe ein- für allemal festzusetzen, ist unpädagogisch. Strafen, welche dem Kinde den Unterricht entziehen, sind unzulässig. Hohn und Spott in der Schule ist wie überhaupt, so namentlich im Augenblicke der Strafvollziehung lieblos und verrät Mangel an pädagogischer Einsicht. Die Schulstrafe darf nie ein Akt der Wiedervergeltung und Rache sein; ihr Zweck ist, zu bessern. — Als Schulstrafen sind anwendbar: a) Ermahnung, Warnung, Drohung, Verweis, b) Geringe Noten, welche den Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnis gebracht werden, c) Stehen in oder außer der Schulbank, d) Zeitweises Absondern eines Kindes von den übrigen Schülern auf eine eigene Bank, e) Schularrest. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse muß die Anwendbarkeit des letztgenannten Strafmittels im einzelnen besonders erwogen werden. Eingesperrte Schüler dürfen nicht ohne Aufsicht eines Lehrers und nicht ohne Beschäftigung gelassen werden. Ueber Mittag darf das Kind nicht ohne Nahrung (Brot) bleiben. Die Angehörigen sind von der Verhängung des Arrestes sofort in Kenntnis zu setzen. Auf die späten Abend- oder Nachtstunden darf der Arrest nicht ausgedehnt werden. Zur rauhen Jahreszeit muß das zum Arreste benütze Lokal geheizt sein. f) „Körperliche Züchtigung" s. folg. §. — „Disziplinäre Einschreitung gegen Schüler ist durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung oder durch die von den Gerichten ausgesprochene Strafe ebensowenig ausgeschlossen, als durch die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens oder die in demselben erfolgte Freisprechung."

---

1) Die Frage, ob durch die Befreiung eines im Schularreste befindlichen Schülers (z. B. durch Erbrechung der Thüre) das Vergehen der Gefangenenbefreiung begangen werde, muß ungeachtet der gegenteiligen Ansicht Olshausens (Kommentar zu § 120 des RStGB. Note 2), Oppenhofs (Kommentar zu RStGB. § 120 Note 1) und Puchelts (Kommentar zu RStGB. § 120 N. 2) bejaht werden, nachdem sich das OLG. München durch Urteil v. 3. Sept. 1887 (Samml. d. Entscheidungen Bd. IV S. 136) und v. 22. April 1890 (Samml. d. Entschdg. in Strafsachen Bd. VI S. 136) und das Reichsgericht durch Entschdg. vom 1. Mai 1885 (Rechtsprechung des deutschen Reichsger. Bd. VII S. 273) im bejahenden Sinne ausgesprochen haben. Außerdem ist zu erwägen, ob nicht das Vergehen des Hausfriedensbruches nach § 123 des RStGB. gegeben ist (vgl. Stenglein, Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. XV S. 289).

2) Angef. ME. vom 20. Mai 1815 Ziff. 3 Abs. 1 (Döll. IX S. 1460). Nach Ziff. 4 der ME. wäre bei Fruchtlosigkeit der körperlichen Züchtigung ein solches Schulkind in eine zu errichtende Korrektionsschule zu überweisen, aus welcher es nur nach abgelegten Beweisen einer vollkommenen Besserung in seine vorige Schule zurückversetzt werden könnte. Korrektionsschulen in diesem Sinne

Von der Regierung des Regenkreises wurde durch Entschließung v. 2. Juni 1815[1]) folgende Stufenordnung der Schulstrafen zur Anwendung in den deutschen Schulen bekannt gemacht: 1. An- und Abmahnungen (in Graden), 2. Verweisungen und Drohungen (in Graden), 3. geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortgangs Einfluß haben und auch zu Hause den Eltern bekannt gemacht werden, 4. Stehen in und außer der Schulbank, 5. Sitzen oder Knien auf dem Boden, 6. Versetzung in eine eigene Strafbank auf einige Zeit, 7. Schulzimmerarrest mit Abstinenz über Mittag, 8. Suspension des Schulbesuchs mit Hausarrest, 9. engerer Arrest in einem Schulgefängnisse, 10. körperliche Züchtigung mit der Rute oder einem Stöckchen als letzter außerordentlicher Grad der Schulstrafen. Die ersten 7 Strafen sollen von den Lehrern, die übrigen aber nur von den Lokal- oder Distriktsschulinspektoren verhängt werden können. Sieh jedoch bezüglich der körperlichen Züchtigung § 159, 1.

Die Unterfränkische Disziplinarordnung v. 7. Nov. 1870[2]) schreibt folgende Straffkala vor: 1. Mahnungen, Warnungen, Strafandrohungen, Verweise (unter vier Augen oder vor den Mitschülern); 2. geringe Noten, welche den Eltern und deren Stellvertretern zur Kenntnis gebracht werden; 3. Stehen in oder außer der Schulbank; Knieen außer der Bank (es ist ganz unstatthaft, die Kinder auf ein Stück Holz u. dgl. knieen zu lassen); zeitweise Versetzung auf eine eigene Strafbank (die Bezeichnung dieser Bank mit Ausdrücken, welche zum Gespötte der Mitschüler der Bestraften dienen können, ist untersagt); 4 Hausarrest mit pädagogisch wohl zu bemessenden Strafarbeiten an schulfreien Tagen, insoferne eine wirksame Unterstützung der Schulzucht vom Elternhause zu erwarten ist; 5. Schularrest mit angemessenen Strafarbeiten, hauptsächlich zur Nachholung versäumter Arbeiten (ein im Schularreste befindlicher Schulpflichtiger darf nie ohne Aufsicht eines Lehrers und ohne Beschäftigung gelassen werden; die notwendige Nahrung während der Mittagszeit ist ihm nicht zu entziehen; seine Angehörigen sind von der Verhängung des Arrestes sofort in Kenntnis zu setzen; auf die späten Abend- oder Nachtstunden darf der Schularrest nicht ausgedehnt werden; zur rauhen Jahreszeit muß das zum Schularreste benützte Lokal geheizt werden); 6. körperliche Züchtigung. Von der erfolgten Anwendung der unter Ziff. 4—6 bezeichneten Strafarten sind die Eltern und deren Stellvertreter speziell zu benachrichtigen.

2. Die **Verhängung** der Schulstrafen steht regelmäßig dem Lehrer zu, da ihm die Schulzucht zunächst und unmittelbar obliegt. Die Ortsschulbehörde und der Lokalschulinspektor sollen sich mit disziplinarischen Straferkenntnissen in der Regel nicht befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer dem Inspektor zur Entscheidung anzuzeigen hat. Es ist aber der Lehrer auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge u. s. w. auf angebrachte Klagen oder auch auf Anzeige der Ortsschulbehördemitglieder selbst verantwortlich, und kann ebenso wegen versäumter Schuldisziplin von der Ortsschulbehörde oder dem Inspektor an seine Pflicht erinnert und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung dem Distriktsschulinspektor zur ernst-

---

bestehen jedoch nicht. Ueber die unter Umständen mögliche Unterbringung verwahrloster ꝛc. Kinder in einer Rettungs-, Erziehungs- oder Besserungsanstalt sieh unten § 197.

1) Obpf. SchVSamml. S. 153.

2) Ziff. VI (Untfrk. KAB. 1870 S. 2206).

lichen Ahndung oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung seitens der Kreisregierung angezeigt werden[1]).

Die Vollziehung der verhängten Schulstrafen ist in der Regel gleichfalls Sache des Lehrers. Diesem liegt nicht nur der Vollzug der von ihm selbst erkannten Strafen ob, sondern er hat auch die vom Lokalschulinspektor diktierten Strafen auf dessen Anordnung in Vollzug zu setzen. Selbstverständlich dürfen mit der Anordnung des Strafvollzuges an den Lehrer keine unbilligen und ungeeigneten Anforderungen gestellt werden[2]).

Nach Regenkr.-RE. vom 2. Juni 1815[3]) haben die Lokal- und Distrikts-schulinspektoren sorgfältig gegen Ueberschreitung der Befugnisse der Lehrer und gegen ungeeignete Strenge derselben gegen die Kinder zu wachen und nach Umständen selbst Bericht an die Kreisregierung über allenfallsige Exzesse einzelner Lehrer zu erstatten.

„Berufungen gegen die Verfügung von Schulstrafen sind — unter dem Vorbehalte des den Schulbehörden zustehenden Aufsichtsrechtes — ausgeschlossen[4])".

§ 159.

Fortsetzung. Körperliche Züchtigung.

1. Die körperliche Züchtigung ist zwar in ME. v. 20. Mai 1815 Z. 1 und 3 Abs. 2[5]) als eine solche Schulstrafe bezeichnet, welche nicht von den Lehrern, sondern nur von dem Lokalschulinspektor oder Lokalschulkommissär verhängt werden kann und in seiner Gegenwart durch den Schulpedell zu vollziehen ist; allein durch ME. v. 9. Febr. 1883[6]) ist auf Grund der Justiz-ME. vom 28. Mai 1863[7]) und Kult.-ME. vom 9. Febr. 1866[8]) ausgesprochen, daß den Schullehrern als Ausfluß ihres Erziehungsrechtes die Befugnis zusteht, gegenüber ihren Schulkindern die körperliche Züchtigung in selbständiger Weise zur Anwendung zu bringen. Dabei werden übrigens die Schulaufsichtsbehörden beauftragt, darüber zu wachen, daß von der körperlichen Züchtigung nur in besonderen, in Ziff. 3 Abs. 1 der oben genannten ME. v. 20. Mai 1815 bezeichneten Ausnahmsfällen Gebrauch gemacht werde.

---

1) Rechtsrh. Amtsinstr. für die LSchInsp. § 17, pfälz. Amtsinst. f. d. Ortsschulkomm. § 5.

2) ME. v. 24. Apr. 1886 (Obb. Schulanz. 1886 S. 121 f.). Es hat daher der im Schulhause wohnende Lehrer eine vom Lokalschulinspektor erkannte Schularreststrafe auf dessen Anordnung in Vollzug zu setzen und durch Nachsehen beim Arrestanten zu überwachen.

3) Ziff. I Abs. 3 (Obpf. SchVSamml. S. 153).

4) Oberbay. Schulordg. v. 1890 Z. XIII. 2 und Unterfrk. RE. v. 23. Nov. 1888 (KAB. S. 134).

5) Döll. IX S 1459.

6) KMB. S. 58.

7) Just-MB. S. 6 u. KMB. 1866 S. 17.

8) KMB. S. 16. Vgl. Niedb. RE. vom 20. Febr. 1883 (KAB. S. 181), wodurch die entgegenstehende Niedb. RE. v. 7. Mai 1872 bezw. 10. Jan. 1866 (KAB. 1872 S. 848) aufgegeben wurde.

Selbstverständlich ist dadurch, daß auch der Lehrer die Strafe der körperlichen Züchtigung verhängen darf, dem Lokalschulinspektor dieses Recht nicht genommen.

Ebenso selbstverständlich ist, daß auch der geistliche Katechet das Züchtigungsrecht in dem nämlichen Umfange und innerhalb derselben Grenzen, wie der Schullehrer, hat.

Es darf die körperliche Züchtigung nicht bei gewöhnlichen Vergehungen der Schulkinder in Anwendung gebracht werden, sondern bloß in besonderen Ausnahmsfällen, also bloß 1. bei größeren Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben, 2. dann bei anhaltender, durch die gewöhnlichen Strafmittel nicht gebesserter Faulheit, 3. besonders bei Verführung anderer Schüler.

2. Die körperliche Züchtigung muß in den gehörigen Grenzen bleiben, mit aller Vorsicht, mit Ruhe und Mäßigung angewendet und jedes Uebermaß dabei vermieden werden. Zur Vollziehung derselben ist eine Rute oder ein Stäbchen vorgeschrieben[1]). Alle sonstigen Züchtigungen der Schüler durch Ohrfeigen oder Schlagen und Stoßen auf den Kopf und in das Gesicht, Schütteln bei den Haaren, Ziehen an den Ohren, Niederstoßen, Zusammenstoßen der Köpfe zweier Kinder rc. sind verbotene Strafarten und müssen um so mehr unterlassen werden, als sie nicht selten bleibende Nachteile für die Gesundheit, z. B. Schwerhörigkeit im Gefolge haben[2]).

Die Oberbay. Schulordg. v. 1890 Ziff. XIII. 2 bestimmt: „Körperliche Züchtigung komme in der Regel erst nach Erschöpfung der andern Strafarten und zwar nur bei größeren Vergehungen, dann bei fortgesetzter Faulheit (nicht wegen Mangel an Anlagen) und in Fällen zur Anwendung, welche Bosheit, Verstocktheit und Sittenroheit bekunden. Bei schweren Vergehungen und in Zweifelsfällen soll der Lehrer dem Lokal- bezw. Bezirksschulinspektor behufs weiterer Verfügung Anzeige erstatten. Als körperliche Züchtigung dürfen nur einige — im höchsten Falle sechs — Streiche mittels Rute oder eines mäßig starken, biegsamen Stöckchens oder Röhrchens und zwar auf die flache Hand oder das Hinterteil gegeben werden. Niemals darf dabei die Schamhaftigkeit verletzt werden. Alle sonstigen Züchtigungen der Kinder, insbesondere Mißhandlungen, wie Schlagen und Stoßen in das Gesicht, an den Kopf oder Rücken, Reißen an den Haaren oder Ohren sind strengstens verboten. Der Schüler darf auch nicht durch ein Uebermaß bei zulässiger körperlicher Strafe an seiner Gesundheit geschädigt werden, und ist daher bei schwächlichen und kränklichen Kindern die körperliche Züchtigung vorweg ausgeschlossen. Die verhängte Züchtigung ist am Ende der Schulstunde oder des Unterrichtes und womöglich in Anwesenheit der Kinder zu vollziehen. Körperliche Strafen sollen stets mit voller Ueberlegung, mit nachdrücklichem Ernste und steter Vorsicht, nie aber in aufbrausendem Unwillen oder in übereiltem Zornesausbruche vollzogen werden. Die von dem Inspektor verhängte Strafe der körperlichen Züchtigung wird in dessen Beisein durch den Schul- bezw. Gemeindediener vollstreckt.

---

1) ME. v. 20. Mai 1815 Z. 3.

2) ME. v. 3. Okt. 1855 (Oberfrk. SchVSamml. S. 963), Obfrk. RE. v. 13. Dez. 1821 (SchVSamml. S. 183), Untfrk. RE. vom 25. Febr. 1840 (Untfrk. SchVSamml. 558).

Die Unterfrk. Disziplinarordg. v. 7. Nov. 1870 Abt. VI Ziff. 6 ist durch ME. vom 23. November 1888[1]) in folgender Weise abgeändert: „Wenn auch die Volksschule des Strafmittels der körperlichen Züchtigung nicht ganz entbehren kann, so soll von demselben in der Regel doch erst nach Erschöpfung der anderen Strafarten und nur zur Ahndung gröberer Verfehlungen, dann bei fortgesetzter Trägheit und in Fällen, welche Bosheit, Verstocktheit und Sittenroheit bekunden, Gebrauch gemacht werden. Niemals darf der Schüler durch die Züchtigung an seiner Gesundheit geschädigt werden; sie ist daher bei schwächlichen und kränklichen Kindern vorweg ausgeschlossen; auch darf sie nur in einer Weise geschehen, daß die Schamhaftigkeit, wie überhaupt, so namentlich bei den Mädchen, nicht verletzt wird. Die körperliche Züchtigung darf nur durch einige — im höchsten Falle sechs — Streiche mittels einer Rute oder eines mäßig starken, biegsamen Stöckchens oder Röhrchens und zwar auf die flache Hand oder das Hinterteil vollzogen werden. Niemals soll die Züchtigung im Geheimen, sondern womöglich in Anwesenheit der Schüler und zwar in der Regel nicht während des Unterrichtes, sondern erst nach der Schulzeit oder Schulstunde erfolgen. Auch soll der Lehrer nicht in überwallendem Unwillen, sondern — seiner verziehlichen Aufgabe eingedenk — in ruhiger und gerechter Abwägung der Schuld, den Schüler strafen. Mißhandlungen, wie Schlagen und Stoßen ins Gesicht, auf Kopf und Rücken, Reißen an den Haaren und Ohren und dgl. sind strengstens verboten. Bei schwereren Vergehungen und in Zweifelsfällen soll der Lehrer dem Lokal- bezw. Stadtschulbezirksinspektor behufs weiterer Verfügung Anzeige erstatten. Die von dem Inspektor verhängte Strafe der körperlichen Züchtigung wird in dessen Beisein durch den Schul- bezw. Gemeindediener vollzogen. Von der Verhängung der bezeichneten Strafmittel sind die Eltern bezw. der Stellvertreter sofort zu benachrichtigen."

Durch Oberpf. ME. vom 31. Jan. 1891[2]) wurde das Strafen durch „Tatzen" verboten, dieses Verbot jedoch durch ME. vom 4. März 1891[3]) wieder zurückgenommen.

3. Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes — sei es durch Ausübung desselben ohne zutreffende Veranlassung (thatsächliche Unzulässigkeit), sei es durch Anwendung verbotener Strafarten, sei es durch Uebermaß bei zulässiger körperlicher Züchtigung — hat strenge disziplinäre Einschreitung durch die vorgesetzten Schulbehörden (§ 86, 2—4) und nach Umständen die gänzliche Entlassung aus dem Lehrdienste zur Folge[4]).

Es kann aber die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes auch eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, wenn nämlich gegeben sind die Voraussetzungen des

§ 340 des StGB.: „Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperver-

---

1) KAB. S. 134 u. b. Kanzlei XV S. 701. Die Einholung der Zustimmung des Lokalschulinspektors zur Züchtigung eines Sonntagsschülers ist nicht mehr notwendig. (Untfrk. Schulanz. 1892 S. 302).

2) KAB. S. 17 u. b. Kanzlei XVIII S. 45.

3) KAB. S. 25 u. b. Kanzlei XVIII S. 148.

4) ME. v. 3. Okt. 1855 (Obfrk. SchVSamml. S 963); Niederb. ME. v. 20. Febr. 1883 Z. 3 und 4 (KAB. S. 181). Vrgl. ME. vom 30. Juli 1857 a. E. (Oberfrk. SchVSamml. S. 1075), wo die Erwartung ausgesprochen ist, daß die Schulbehörden „jede Ueberschreitung der den Lehrern eingeräumten Strafbefugnisse durch sorgfältige Ueberwachung zu vermeiden suchen, und eintretenden Falles gegen solche Exzesse geeignet einschreiten oder in schweren Fällen die Einschreitung der zuständigen Behörden unnachsichtlich beantragen werden."

letzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 *M* erkannt werden[1])"; und des

§ 223 des StGB.: „Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 *M* bestraft."

Zur Verletzung des § 223 des StGB. ist notwendig 1. die Vorsätzlichkeit, 2. die Widerrechtlichkeit der Mißhandlung.

Der Vorsatz erfordert hier neben dem auf Verübung der äußeren Handlung gerichteten Willen nur das Bewußtsein, daß dieselbe das körperliche Wohlbefinden des anderen stören, ein körperliches Mißbehagen hervorbringen (es braucht noch nicht ein Schmerz zu sein)[2]) oder die Gesundheit beschädigen werde[3]).

Was die Widerrechtlichkeit anlangt, so ist die Körperverletzung straflos, wenn sie in Ausübung eines dem Thäter zustehenden Rechtes und innerhalb der Grenzen des Rechtes erfolgt[4]). Ein Lehrer also, welcher in Ausübung des ihm landesgesetzlich eingeräumten Züchtigungsrechtes seinem Zögling[5]) eine innerhalb der Grenzen dieses Rechtes sich haltende Züchtigung angedeihen läßt, ist deshalb nicht nach § 223 des StGB. strafbar[6]).

Eine strafrechtliche Verantwortung liegt auch nicht schon deswegen vor, weil die innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorgenommene Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urteile über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht[7]).

Dagegen ist Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorhanden, wenn der Lehrer unter dem Vorwande der Ausübung eines Züchtigungsrechtes körperlich mißhandelt d. h. ein körperliches Mißbehagen verursacht oder das körperliche Wohlbefinden stört; also wenn der Lehrer das ihm überlassene Züchtigungsrecht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt[8]).

Eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist ferner gegeben, wenn der Lehrer absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnisse stehende Strafe verfügt[9]), also nicht bloß wegen der in ME. v. 20. Nov. 1815 Ziff. 3 Abs. 1 angegebenen Reate.

Eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist ferner gegeben, wenn zur Züchtigung unerlaubte Strafmittel verwendet werden[10]). In Bayern ist der Lehrer befugt, Schüler und Schülerinnen wegen gröberer Verfehlungen durch körperliche Züchtigung mit der Rute oder einem Stäbchen zu bestrafen. Wer eine andere körperliche Züchtigung anwendet, hat sich hierdurch gänzlich außerhalb des Bereiches eines ihm zustehenden Rechtes gestellt und eine an sich

1) Beamter im Sinne des StGB. ist auch ein Lehrer. (StGB. v. Dr. P. Daude S. 236 Note 36).

2) Olshausen zu § 223 des StGB. Note 4 lit. a.

3) Dr. P. Daude, 5. Aufl., zu § 223 des StGB. Note 47 u. Henle und Schierlinger zu § 223 d. StGB.

4) RGUrt. v. 9. Apr. 1881 (Entschdgen des RG. in Strafsachen IV S. 98 u. Rechtsprechung d. RG. in Strafsachen III S. 217).

5) also nicht eines anderen Lehrers Zögling. Jurist. Wochenschr. 1878 S. 152.

6) Dr. P. Daude, 5. Aufl., zu § 223 des StGB. u. Henle u. Schierlinger l. c.

7) RGUrt. v. 14. April 1880 (KMB. 1888 S. 364, Entsch. d. RG. in Strafsachen II S. 10 ff.)

8) RGUrt. v. 14. Apr. 1880 (KMB. v. 1888 S. 364), v. 24. Nov. 1881 (Entschdgen des RG. in Strafsachen V S. 194; Rechtssprechg. d. RG. in Strafsachen III S. 733).

9) RGU. v. 14. April 1880 (KMB. v. 1888 S. 366).

10) RGUrt. v. 14. Apr. 1880. OLG. München v. 17. Juni 1893 (Samml. d. Entschd. des OLG. München in Strafsachen VII S. 432 u. Bl. f. RA. Bd. 58 S. 323).

widerrechtliche Mißhandlung ausgeführt[1]). Faustschläge auf den Kopf, Rippenstöße sind jedenfalls keine erlaubten Züchtigungsmittel, sondern stellen sich als Vergehen der Körperverletzung dar[2]). Wenn der Lehrer bei Ueberschreitung dieser Vorschriften auch in Erregung handelt, so bildet diese gleichwohl, soferne sie nicht bis zur Höhe der Bewußtlosigkeit sich steigert, keinen Strafausschließungsgrund[3]).

Endlich ist eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes gegeben, wenn die Züchtigung zwar wegen der in der ME. v. 20. Mai 1815 Z. 3 Abs. 1 aufgeführten Vergehen, auch nur mit den gesetzlich gestatteten Werkzeugen (Rute, Stäbchen) vorgenommen, aber das rechte Maß nicht eingehalten wird, so daß der Lehrer züchtiget, um zu mißhandeln, und er erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zwecke der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf Mißhandlung abgesehen war[4]). Ist die an sich gewollte Thätigkeit mit bewußter Ueberschreitung der Grenzen des eingeräumten Züchtigungsrechtes zu einem rechtswidrigen Eingriffe in die körperliche Integrität des Gezüchtigten geworden, so ist nur der gewöhnliche Thatbestand einer einfachen Körperverletzung, also entweder einer Gesundheitsbeschädigung oder einer Mißhandlung im Sinne des § 223 des StGB. erforderlich, um die Handlung als strafbar im Sinne des § 340 des StGB. erscheinen zu lassen[5]).

Eine fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist nach den Grundsätzen der fahrlässigen Körperverletzung zu beurteilen[6]). Eine fahrlässige Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechtes wird dann anzunehmen sein, wenn jemand in Unkenntnis der Grenzen seines Rechtes solches unbewußt überschreitet und hierbei Folgen verursacht, die er bei entsprechender Sorgfalt gleichwohl hätte voraussehen können[7]). Dieselbe wäre nach § 230 d. StGB. strafbar.

4. Will jemand einen Volksschullehrer zivilrechtlich verfolgen wegen einer in Ausübung des Züchtigungsrechtes begangenen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, so ist eine Vorentscheidung nach Art. 7 Abs. 2 des VGH.-Gesetzes vom 8. Aug. 1878 nicht notwendig; denn diese Entscheidung ist bloß notwendig bei Beamten, deren Beruf die Ausübung einer staatlichen Regierungsgewalt enthält. Hierzu gehören die Lehrer nicht; denn weder die Lehr- noch die Erziehungsthätigkeit ist ihrer Natur nach die Bethätigung einer obrigkeitlichen Gewalt; folglich auch nicht die Züchtigung, welche ein Erziehungsmittel ist[8]). — Ebensowenig ist für die zivilrechtliche Verfolgung der Lehrer in der Pfalz wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes eine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes notwendig, denn die Lehrer in der Pfalz sind keine agents du gouvernement d. h. keine Träger der Regierungsgewalt, und nur für diese ist nach der französischen Konsular-Konstitution v. 22. Frimaire VII (13. Dez. 1799), welche in der Pfalz noch gilt, eine Vorentscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 7 Abs. 2 notwendig[9]).

---

1) RGUrt. vom 2. Januar 1883 (KAB. 1888 S. 366).
2) RGUrt. v. 15. Okt. 1894 (Entschdgen d. RG. in Strafsachen XVI. S. 148).
3) OLG. München v. 17. Juni 1893 (Samml. v. Entschdgen des OLG. München in Strafsachen VII S. 432 u. Bl. f. RA. Bd. 58 S. 323).
4) RGUrt. v. 14. Apr. 1880 (KMB. 1888 S. 364).
5) RGUrt. v. 5. Jan. 1884 (KMB. 1888 S. 370).
6) RGUrt. v. 24. Nov. 1881 (Entschdgen des RG. in Strafsachen V. S. 194)
7) RGUrt. v. 5. Jan. 1884 (KMB. 1888 S. 370).
8) VGHE. v. 22. Sept. 1890 (Samml. XII. S. 329). Vergl. Bl. f. adm. Praxis Bd. 42 S. 147.
9) VGHE. v. 3. Nov. 1890 (Samml. XII S. 322).

§ 160.

Schulbelohnungen; Preiseverteilung.

1. Die Stufenordnung der Schulbelohnungen ist folgende: 1. mündliche Belobung in der Schule; 2. schriftliche Belobungen in den monatlichen Notentabellen oder auch in Verdienstbilleten, welche den Kindern nach Hause gegeben werden; 3. gute Noten im Zensurbuche, mit Vorsitz in der Schule, wie auch mit rühmlicher Erwähnung bei der Visitation der Lokal- und Distriktsschulinspektoren und der Regierungskommissäre (§ 42, 1); 4. öffentliche Belobung bei Schulprüfungen; 5. Schulpreise[1]).

2. Die Preiseverteilung soll in der Regel am Tage nach der Schulprüfung, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders erfordern, daß sie z. B. am Prüfungstage selbst stattfinde, abgehalten werden. Es ist dazu überall der geräumigste und zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche[2]) oder das Lokal, in welchem die Prüfung abgehalten worden ist) zu wählen und mit mäßigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise einfach und würdig zu verzieren. Es sollen Tag, Stunde und Ort der Preiseverteilung öffentlich bekannt gemacht und die höheren Stände, die Landesstellen und das Publikum jedes Ortes überhaupt, namentlich am Ende der Schulprüfung alle derselben Anwohnenden eingeladen werden. Sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten haben bei den Preiseverteilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit womöglich von dem einschlägigen Distriktsschulinspektor zu leiten. Die Preise werden in den Kreishauptstädten wo möglich von dem Regierungspräsidenten, in den übrigen Schulorten von dem Distriktspolizeibeamten, dem Distriktsschulinspektor oder dem Lokalschulinspektor verteilt[3]).

3. Der ganze Akt ist überall, wo es sein kann, mit einem von Blasinstrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangschor schließt sich eine kurze Anrede des Distrikts- oder in dessen Verhinderung des Lokalschulinspektors, in unmittelbaren Städten eines Stadtbezirksinspektors — nach der hierüber in den Sitzungen der Stadtschulkommission stattgehabten Verständigung — oder des Lokalschulkommissärs an über den Zustand, die Fortschritte, die Schülerzahl ꝛc. der Lehranstalt[4]).

4. Bei der Preiseverteilung soll da, wo Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplare derselben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratioren unentgeltlich verteilt werden[5]).

---

1) Regenkr.-RE. v. 2. Juni 1815, II (Obpf. SchVSamml. 153 f.).

2) Vgl. jedoch oben § 29, 4.

3) V. v 1. Juli 1808, die Preisevert. betr., Z. 1—4 (Döll. IX S. 1437); V. v. 1. Juli 1808, die öffentlichen Prüfungen in den Volksschulen betr., Z. XI (a. a. O. S. 1436); ODKr.-RE. v. 26. Nov. 1829 Z. 1 u. 5 (Müller, Geistlicher Geschäftsstil, S. 485); Niedb. RE. v. 18. Mai 1853 (KJB. S. 335).

4) Angef. V. v. 1. Juli 1808 Z. 6 u. 7 (Döll. IX S. 1438); UMK.-RE. v. 20. Nov. 1820, III Abs. 5 (Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. S. 114 f.); ME. v. 15. April 1824 lit. b (Döll. IX S. 1099 f.).

5) Angef. V. v. 1. Juli 1808 Z. 12 Abs. 2 (Döll. IX S. 1439). Von

5. Die Zahl der Preise ist nach der Zahl der Schüler so zu bemessen, daß in der unteren Klasse immer nur 1 Preis auf 4, in der mittleren auf 5, in der oberen und in der Feiertagsschule auf 6 Schüler trifft; die den Preisträgern nächstfolgenden Schüler sind namentlich zu beloben, soferne sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind. Kein Schüler soll mehr als einen Preis erhalten; wenn sich jedoch ein Schüler in mehreren Fächern preiswürdig auszeichnet, so soll dies in dem Kataloge und Preisbuche bemerkt und ihm ein Preis von etwas mehr Wert erteilt werden. In der untersten oder Vorbereitungsklasse kann 1 Preis auf 2 Schüler ausgeteilt werden; eigentlich aber sollen da nur ermunternde Schulgeschenke, z. B. Bilder, Zahltafeln 2c., oder Verdienstzeugnisse ohne besondere Feierlichkeit in der Schule von dem Inspektor ausgeteilt werden [1]). Aus dem Zeichnen, Singen und den weiblichen Handarbeiten sind zwar besondere Preise auszuteilen, allein aus keinem dieser Gegenstände dürfen je in einer Klasse mehr als 2 Preise, und wenn die Schülerzahl unter 20 ist, nicht mehr als einer gegeben werden [2]).

6. Der Einband der Preisbücher soll blau sein mit Silberschnitt und Silberverzierungen. Jedes Preisbuch muß auf der Vorderseite die Aufschrift führen: „Oeffentlicher Schulpreis", und ist von innen mit dem Siegel der Lokalschulbehörde zu versehen [3]).

7. Die Preisbücher sind in der Regel aus den Lokalschulfonds, resp. von den Gemeinden beizuschaffen, weshalb die Zahl und Beschaffenheit derselben nach den Kräften des Lokalfonds und nach den übrigen Bedürfnissen der Schule zu bemessen ist und in Hinsicht der Preiseverteilung die Lokalschulinspektion, nicht aber ein einzelnes Mitglied derselben disponieren soll [4]), bezw. jetzt über den fraglichen Bedarf die Gemeindeverwaltung zu entscheiden hat. Sollten Inspektoren, Eltern oder Wohlthäter zu Preisen kostspieligere Bücher ankaufen wollen, so kann zur Erleichterung der Käufer und zur Erzielung gleicher äußerer Form das Einbinden dieser Bücher allenfalls auf Rechnung des Schulfonds gestattet werden [5]).

8. Die Preisbücher sind von der Lokalschulinspektion [6]) auf das sorg-

---

den gedruckten Katalogen (Jahresberichten) und dgl. Publikationen soll ein Exemplar unmittelbar an die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek durch den Vorstand der Schulanstalt eingesendet werden. ME. vom 19. Okt. 1873 (KMB. S. 389).

1) V. v. 1. Juli 1808 Z. 8 u. 10 (Döll. IX S. 1438); ME. v. 25. Juli 1809 Z. 1—3 u. v. 21. Mai 1821 Z. 2 u. 4 (a. a. O. S. 1441 u. 1446).

2) ME. v. 25. Juli 1809 Z. 4 (Döll. IX S. 1441).

3) ME. v. 3. Dez. 1814 (Döll. IX S. 1444 f.).

4) ME. v. 9. Juli 1809 Z. 1—3 (Döll. IX S. 1440). Nach Z. 4 dieser ME. u. Z. 2 der ME. vom gl. Dat Nr. 1781 (a. a. O. S. 1439) darf in Ermangelung geeigneter Mittel zur Preiseverteilung ein Beitrag aus dem Kreisschulfond gemacht werden; vgl. ME. v. 31. Juli 1810 (a. a. O. S. 1443).

5) ME. v. 12. März 1814 § IV (Döll. IX S. 1444).

6) Nach ME. v. 20. Aug. 1809 (Döll. IX S. 1441 f.) war die Auswahl der Preisbücher den Kreisstellen auf Vorschlag der Schulbehörden reserviert. Diese Bestimmung ist abrogiert. Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 48 Abs. 2 (a. a. O. S. 1054); vgl. ME. v. 3. Dez. 1814 Z. 2 lit. e (a. a. O. S. 1445) u. Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. §§ 27 u. 39, pfälz. Amtsinstr. §§ 14 u. 26.

fältigste auszuwählen[1]). Armen Schülern sollen vorzüglich die nötigen Schulbücher als Preise gegeben werden[2]).

9. Die Preiseverteilungen scheinen zwar nach älteren Vorschriften, worin sie als ein wesentliches Mittel zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehranstalten bezeichnet werden, geboten zu sein[3]), und noch in der ME. v. 15. Juli 1854[4]) wurde die in einer oberfränkischen Stadt beantragte Aufhebung der Preiseverteilung nicht genehmigt; in neuester Zeit jedoch wurde deren Aufhebung in mehreren Städten (z. B. in Regensburg i. J. 1865, in München i. J. 1870) aus pädagogischen Gründen beschlossen, ohne daß die Genehmigung dieses Beschlusses höheren Ortes eine Beanstandung fand.

II. Besondere Disziplinarbestimmungen.

A. Verbot gewisser Vergnügungen.

§ 161.

Besuch der Wirtshäuser und Tanzunterhaltungen.[5]).

1. Der Besuch von Wirtshäusern[6]) und öffentlichen Tanzunterhaltungen ist der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend[7]) verboten,

---

1) Ueber verbotene Preisbücher sieh z. B. ME. v. 1. Juli 1843 (Obfrk. SchVSamml. S. 691), pfälz. RE. v. 2. Juli 1824 (Chelius, Samml. S. 268), Obb. RE. v. 13. Nov. 1846 (Fick, Hdb. S. 146).

2) ME. v. 9. Juli 1809 Z. 5 lit. b u. v. 12. März 1814 § III (Döll. IX S. 1440 u. 1443); vgl. ME. v. 15. Juli 1854 Abs. 2 (Obfrk. SchVSamml. S. 931).

3) V. v. 1. Juli 1808 üb. d. öffentl. Prüfungen, Z. XI (Döll. IX S. 1436); Instr. f. d. General-Kreiskomm. v. 15. Sept. 1808 § 4 lit. n (a. a O. S. 1046); Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. § 39, pfälz. Amtsinstr. § 26. Vgl. UMKr.-RE. v. 20. Nov. 1820, III Abs. 1 (Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. S. 114). Sieh jedoch dagegen ME. vom 9. Juli 1809 Nr. 1781 Ziff. 2 und ME. v. gl. Dat. Nr. 1803 Ziff. 4 (Döll. IX S. 1439 f.)

4) Obfrk. SchVSamml. S. 930.

5) PStGB. v. 26. Dez. 1871 Art. 56. Vgl. auch die älteren Verbote bezüglich der Tanzplätze in d. V. vom 3. Jan. 1795 u. LDE. vom 5. Okt. 1803 (Döll. IX S. 1467 f.); ME. v. 23. Jan., 29. Mai u. 22. Okt 1833 u. 22. Dez. 1834 (Döll. XIII S. 1417, IX S. 1468 f.), 12. Febr. 1836 Z. 2 und 26 Febr. 1838 Z. 6 (Döll. XIII S. 1419, IX S. 1431); bezüglich der Wirtshäuser d. ME. v 22. Dez. 1834, 26. Febr 1838 Z. 6 u. 27 Okt. 1843, I Abs. 4 (Döll. IX S. 1469 u. 1431, XXIV S. 294).

6) Als Wirtshausbesuch gilt auch der Besuch der mit Wirtshäusern oder öffentlichen Trinkgelagen verbundenen Kegelbahnen. ME. v. 22. Dez. 1834 (Döll. IX S. 1469).

7) Der Ausdruck „schulpflichtige Kinder" in Art. 56 des jetzigen (wie in Art. 99 des früheren) PStGB. begreift in Uebereinstimmung mit den älteren Verordnungen sowohl die werk- als sonntagsschulpflichtige Jugend (ME. v. 8. Jan. 1866, II, 3 KMB. S. 15) in sich und zwar nicht nur die die öffentliche Werk- oder Feiertagsschule besuchenden, sondern auch die genehmigten

und zwar der Besuch der Tanzunterhaltungen (d. i. sowohl das Tanzen selber, als auch das Zusehen und Sichherumtreiben auf den Tanzplätzen[1]) unbedingt und ausnahmslos[2]), der Besuch der Wirtshäuser aber mit Ausnahme des Falles, wo die Eltern oder deren Stellvertreter den Kindern diesen Besuch unter gehöriger Aufsicht gestatten[3]).

Privatunterricht genießenden Schulpflichtigen. Letztere (und ihre Eltern) sind bei der Dispensation von der Sonntagsschule ausdrücklich hiervon aufmerksam zu machen nach Pfälz. RE. v. 22. Juni 1876 (Geib, Handb. II S. 753*).

1) Der Ausdruck „Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen", „öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen" (PStGB. Art. 56) umfaßt beides, das Tanzen sowohl als das Zusehen dabei, wie denn auch im Tanzen allein weder der Besuch oder die Unterhaltung noch das Gefährliche solcher Belustigungen besteht. Vgl. LDE. v. 5. Okt. 1803 Abs. 2 (Döll. IX S. 1468), wo das Zusehen der Kinder an Thüren und Fenstern bei Tänzen, ME. v. 29. Mai 1833 (a. a. O.), wo das Sicheinfinden der schulpflichtigen Jugend an den öffentlichen Tanzplätzen verpönt ward, und Edel, Komm. z. PStGB. v. J. 1861 S. 268.

2) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen ist der Schuljugend auch nach dem PStGB. unter keinen Umständen, selbst nicht unter gehöriger Aufsicht, gestattet ME. v. 8. Jan. 1866, II, 4 (KMB. S. 15). Unter öffentlichen Tanzunterhaltungen sind aber nach den über diesen Ausdruck gepflogenen Verhandlungen (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61, Beil. Bd. III S. 142, 146) solche zu verstehen, die für erwachsene Personen veranstaltet werden und bei denen eine Publicität stattfindet, indem entweder dem ganzen Publikum oder wenigstens gewissen Kreisen desselben der Zutritt gestattet ist, nicht aber Tanzunterhaltungen in Privatzirkeln, noch solche, welche nur für Kinder, wenn auch in Anwesenheit von Erwachsenen, welche nicht am Tanze teilnehmen, veranstaltet werden. Sieh Edel, Komm. z. PStGB. v. J. 1861 S. 268. Wenn aber gleichwohl die in Privatzirkeln und die bloß für Kinder veranstalteten Tanzunterhaltungen keiner polizeilichen Bestrafung nach Art. 56 des PStGB. unterliegen, so werden sie doch vom Standpunkte der Schuldisziplin nicht zu billigen sein, wie denn auch in der ME. v. 3. Juli 1853 (Obb. KAB. 1853 S. 1359) die Teilnahme der Schuljugend an s. g. Kinderbällen als unangemessen, verderblich wirkend und folglich als unstatthaft bezeichnet wird; ebenso ist laut Obb RE. v. 14. Febr. 1855 (Fick, Hdb. 2. Aufl. S. 198) der Besuch von Privatbällen und Tanzunterhaltungen in sog. geschlossenen Gesellschaften zu beurteilen. Vgl. Unterfrk. RE. v. 24. Okt. 1836 (Untfrk. SchBSammI. S. 412). Wenn übrigens die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen, welche in der Regel nicht als öffentliche zu erachten sind, nach der Art der auf weitere Kreise ausgedehnten Teilnahmsberechtigung sich als öffentliche darstellen und als solche polizeilicher Erlaubnis bedürfen (s. hierüber Blt. f. adm Pr. XXIX S. 67 f. u. Reger, Polizeistrafgesetzgeb. S. 130), dann würde die Teilnahme Schulpflichtiger an denselben nicht bloß vom Standpunkte der Schuldisziplin zu beanstanden sein, sondern auch polizeilicher Strafeinschreitung nach Art. 56 des PStGB. unterliegen.

3) Während nach den früheren Bestimmungen (ME. v. 26. Nov. 1838 Z. 6 u. 24. Nov. 1838 Z. 4, Döll. IX S. 1431 u. 1505) jedesmal die Erlaubnis des Lokalschulinspektors zu erholen war, wenn die Eltern ihre Kinder in einzelnen Fällen an anständige Vergnügungsorte mitnehmen wollten, ist es jetzt gesetzlich statthaft, daß die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren ihre Kinder ꝛc. unter eigener Aufsicht in Wirtshäuser mitnehmen, oder ihnen unter entsprechender Aufsicht von Verwandten und sonstigen hierzu geeigneten Personen den Wirtshausbesuch gestatten. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß in dem Wirtslokale, in welches Kinder mitgenommen werden, nicht getanzt wird, da die Anwesenheit beim Tanzen denselben unbedingt verboten ist. Wenn daher Eltern ꝛc. ihre Kinder in solche Wirtshäuser mitnehmen,

2. Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen nicht nur den Strafeinschreitungen der Schuldisziplinargewalt, welche gegen schuldige Schüler mit Schulstrafen nach ihren verschiedenen Graden bis zur körperlichen Züchtigung vorzugehen befugt ist[1]), sondern es tritt unter Umständen, wenn entweder die Schuldisziplinargewalt nicht Platz greift, (gegen schuldige Eltern 2c.) oder wenn es sich um schuldige Sonntagsschulpflichtige handelt, auch polizeiliche Strafeinschreitung ein[2]).

3. Strafpolizeiliche Einschreitung durch das betreffende Amtsgericht findet nämlich statt:

a) gegen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren, welche ihren werk- oder sonntagsschulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen oder ohne gehörige Aufsicht den Besuch von Wirtshäusern gestatten[3]);

b) gegen Sonntagsschulpflichtige, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen (wenn auch mit Erlaubnis der Eltern 2c.) anwohnen oder ohne Erlaubnis ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirtshäuser besuchen[4]). Die frühere Bestimmung, wonach gegen

---

in welchen eine Tanzunterhaltung stattfindet, so müssen sie auf Fernhalten derselben vom Tanze Bedacht nehmen und dürfen sie mit ihnen nur solche Lokalitäten besuchen, in welchen die Tanzunterhaltung nicht stattfindet, wie auch im Gesetzgebungsausschusse (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61, Beil. Bd. III S. 142) erklärt wurde. Vgl. Edel, PStGB. S. 267 f. — Die Untfrk. Disziplinarordn. v. 7. Nov. 1870, V Abs. 3 (KAB. S. 2203) enthält über den Wirtshausbesuch folgendes: „Nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter ist es Schulpflichtigen ausnahmsweise gestattet, anständige Vergnügungsplätze, welche von den Ortsbehörden namentlich bezeichnet werden können, dann bei weiteren Spaziergängen auch anständige Gasthäuser auf umliegenden Ortschaften unter denselben Voraussetzungen zu besuchen. Von dieser Erlaubnis darf jedoch nicht zu häufig Gebrauch gemacht werden und kann im Falle eines wahrnehmbaren Mißbrauchs die Lokalinspektion dieselbe einzelnen Schulpflichtigen auf bestimmte Zeit oder ganz entziehen."

1) Vgl. Untfrk. RE. v. 22. Mai 1838 (Untfrk. SchBSamml. S. 468).

2) Vgl. ME. v. 8. Jan. 1866, II, 1 (KMB. S. 14).

3) PStGB. Art. 56 Abs. 1. „Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft." Da das Gesetz den Ausdruck „gestatten" gebraucht, so sind die Eltern 2c. nicht bloß, wenn sie ihren Kindern 2c. den Besuch des Wirtshauses ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch des Tanzplatzes förmlich erlauben, sondern auch wenn sie denselben nur geduldet, nachsehen, nichts dagegen thun, strafbar; und mit Recht; denn Eltern 2c., die Zucht im Hause halten, müssen wissen, wo ihre Kinder sind, und werden, wenn sie deren Anwesenheit im Wirtshause oder auf dem Tanzplatze merken oder erfahren, sie augenblicklich wegholen. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XV S. 100 f. und Pfälz. RE. v. 27. März 1874 (Geib, Handb. II S. 318).

4) PStGB. Art. 56 Abs. 2: „Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubnis der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirtshäuser besuchen." Zur Strafbarkeit der Sonntagsschulpflichtigen

Sonntagsschulpflichtige strafpolizeiliche Einschreitung nur auf Antrag der betreffenden Schulbehörde stattzufinden hatte, besteht nicht mehr in Geltung, sondern es sind wie gegen schuldige Eltern ꝛc. so jetzt auch gegen schuldige Sonntagsschulpflichtige auf Anzeige durch die Polizeibehörden, bezw. durch die zur Wachsamkeit über solche Uebertretungen verpflichteten Polizeiorgane[1]) die Gerichte auch ohne Antrag der Schulbehörden einzuschreiten verbunden.

Bezüglich der Vorladung der Schulinspektoren zur zeugschaftlichen Vernehmung, dann bezüglich der Mitteilung der auf Grund des Art. 56 des PStGB. ergangenen Strafurteile an die Distriktspolizei- und Ortsschulbehörden gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der nach Art. 58 des PStGB. stattfindenden gerichtlichen Abwandlung von Schulversäumnissen (s. oben § 130, 7 a. E.).

4. Disziplinäre Einschreitung mit Schulstrafen, die nur gegen Schulpflichtige anwendbar ist, ist a) gegen schuldige Sonntagsschulpflichtige auch durch die polizeiliche Strafeinschreitung gegen dieselben nicht ausgeschlossen, sondern kann neben der letzteren stattfinden, falls die Schulbehörden es nach den Umständen für geboten oder zweckmäßig er-

---

wegen Wirtshausbesuches wird nicht mehr wie früher ein ausdrückliches Verbot der Eltern ꝛc. erfordert, sondern genügt es, wenn der Wirtshausbesuch ohne Erlaubnis der Eltern ꝛc., d. i. ohne die in bestimmt erkennbarer Weise erteilte Zustimmung derselben stattgefunden hat. Vgl. oberstr. Erk. v. 27 Sept. 1878 (Blt. f. Rechtsanwendung XLIII S. 443). Ueber den Strafvollzug sieh § 164, 8. — Wenn Sonntagsschulpflichtige Wirtshäuser zwar mit Erlaubnis der Eltern ꝛc., aber ohne gehörige Aufsicht besuchen, so tritt polizeiliche Strafe nur gegen die Eltern ꝛc. nach PStGB. Art. 56 Abs. 1 (vorige Note) ein.

1) ME. vom 22. Okt. 1833 und 23. Febr. 1835 (Döll. IX S. 1469 f.); PStGB. Art. 20 Abs. 1. Nach Pfälz. RE. v. 7. Nov. 1872 (KAB. S. 2165) sind die Bestimmungen des Art. 56 u. 20 Abs. 1 des PStGB. alljährlich vor den an der Kirchweihe und zur Fastnacht stattfindenden öffentlichen Tanzmusikunterhaltungen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und haben die Polizeiorgane alle Uebertretungen dieser Bestimmungen jederzeit gewissenhaft zum Zwecke der Strafverfolgung durch Protokollerrichtung zur Anzeige zu bringen und die betretenen Schulpflichtigen aus den Wirtshäusern und von den Tanzplätzen wegzuweisen. Die Bürgermeister sind für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen verantwortlich und die Bezirksamtmänner haben bei den Gemeindevisitationen und allen sonst sich ergebenden Gelegenheiten den Vollzug zu überwachen. Nach Pfälz. RE. v. 25. März 1886 Nr. 4589 T ist die sonntagsschulpflichtige Jugend durch das Lehrpersonal jährlich zu bestimmten Zeiten (vor Neujahr, Pfingsten und dem Kirchweihfeste, dann sonst bei besonderen örtlichen Anlässen) in der Schule auf das gesetzliche Verbot des Besuches öffentlicher Tanzmusik und die angedrohte Strafe eindringlich aufmerksam zu machen; diese Verwarnungen sind von den Lehrern im Tagebuche vorzumerken und die betr. Einträge durch die Lokal- und Distriktsschulinspektoren zu kontrollieren. Vgl. Regenkr.-RE. v. 27. Dez. 1825 u. Obpf. RE. v. 29. März 1852, II, 6 (Obpf. SchBSamml. S. 219 u. Nachtr. S. 91); Obfrk. RE. vom 3. Juni 1833, vom 4. März 1850 (Obfrk. SchBSamml. S. 309 u. 818), vom 15. Mai 1874 (KAB. S. 455 f.) u. v. 16. Dez. 1878 Z. 4 (KAB. S. 1023). Niedb. RE. v. 16. April 1869 (KAB. S. 501) und Dienstesinstr. f. d. Gemeindediener v. 22. April 1873 § 30 (Niedb. KAB. S. 484 f.). Sieh auch ME. vom 1. Dez. 1878 Ziff. 6 (AB. d. M. d. J. S. 400).

achten (§ 157,2)[1]; b) gegen schuldige Werktagsschulpflichtige aber findet wegen verbotenen Wirtshaus- und Tanzplatzbesuches (abgesehen von der strafpolizeilichen Einschreitung gegen ihre schuldigen Eltern) lediglich disziplinäre Ahndung statt, indem gegen dieselben in Erwägung, daß bei ihnen mit Polizeimaßregeln oft mehr geschadet als gebessert wird, keine Polizeistrafen festgesetzt wurden[2].

5. Weder polizeiliche Strafeinschreitung noch Anwendung der in den Händen der Schulbehörden befindlichen Disziplinargewalt ist statthaft gegen bereits aus der Sonntagsschule entlassene Christenlehrpflichtige. Die durch ME. v. 4. Aug. 1857[3]) verfügte Ausdehnung des Verbotes des Wirtshaus- und Tanzplatzbesuches auf solche Christenlehrpflichtige ist bereits durch Art. 99 des früheren PStGB. v. 10. Nov. 1861 außer Kraft getreten[4]), und es ist seitdem die Aufrechthaltung dieses Verbotes lediglich der Wirksamkeit der Seelsorgsämter unter Anwendung kirchlicher Mittel überlassen[5]).

6. Gegen Wirte, welche Schulpflichtigen den Besuch ihrer Wirtshäuser gestatten, findet zwar weder nach Art. 56 des PStGB. eine Strafeinschreitung statt, noch kann die gegen dieselben wegen gestatteten Wirtshausbesuches in einer anderen Richtung erlassene Strafbestimmung des Art. 31 des PStGB. auf diesen Fall ausgedehnt werden[6]); dagegen könnte unter Umständen die Genehmigung zum Betriebe des Wirtschaftsgewerbes nach § 33 Abs. 2 Ziff. 1 und § 53 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung zurückgenommen werden.

§ 162.

Theaterbesuch ꝛc.

1. Die Teilnahme an theatralischen Vorstellungen ist der schulpflichtigen Jugend nach verschiedenen Kreisschulerlassen verboten, und zwar ist hiernach die Mitwirkung der Schulkinder am Theaterspiele selbst überhaupt unstatthaft, der Theaterbesuch aber kann ihnen nur ausnahms-

---

1) Vgl. Blt. f. adm. Pr. XV S. 101 f.

2) ME. v. 8. Jan. 1866, II, 5 Abs. 2 (KMB. S. 15). — Nach Niedb. RE. v. 14. Juli 1879 (KAB. S. 435) sollen die Schulbehörden vom Standpunkte der Schuldisziplin dahin wirken, daß die jedenfalls unschickliche, nach Umständen gemäß Art. 56 des PStGB. selbst polizeilich strafbare Beiziehung Schulpflichtiger zum sog. Leichentrunke unterbleibe. Wo schulpflichtige Knaben, welche die Leichen kleiner Kinder zum Friedhofe bringen, auch zum Leichentrunke beigezogen zu werden pflegen, ist derartigen Schulversäumnissen durch Anwendung der bestehenden Vorschriften (§ 129 ff.) nachdrücklichst zu begegnen.

3) Hdbibl. III S. 361 n. 11 lit. b. Eine frühere ME. v. 7. Okt. 1856 (Obfrk. SchBSamml. S. 984) hatte diese Ausdehnung verneint.

4) ME. v. 8. Jan. 1866, II, 6 (KMB. S. 15). Vgl. B. v. 31. Dez. 1864 § 10 und ME. v. 11. Jan. 1865 Z. 10 (KMB. 1865 S. 19 u. 26). Sieh oben § 118, 2

5) Vgl. Verh. d K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. III S. 389.

6) Verh. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. Abg. 1871/72 Beil. C S. 104.

weise in besonderen Fällen von der Ortsschulbehörde nach strenger Würdigung der Verhältnisse unter Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter gestattet werden; letzteres gilt insbesondere auch von dem Besuche theatralischer Vorstellungen herumziehender Schauspieler. Die Beahndung von Uebertretungen dieses Verbotes ist Gegenstand der Schuldisziplin [1]).

2. Nach der Disziplinarordnung für Unterfranken v. 7. Nov. 1870 [2]) ist den Schulpflichtigen das Spiel um Geld und Geldeswert, sowie das Zusammenkommen in der eigenen oder in fremden Wohnungen zum Trinken oder anderen unerlaubten Zwecken verboten, und ist die Uebertretung dieses Verbotes strenge zu bestrafen.

3. Die Bezirksämter haben bei Erteilung der distriktspolizeilichen Erlaubnis zu Aufzügen und Festen, bei welchen sich die Fernhaltung der werktagsschulpflichtigen Jugend vom sittlichen und erziehlichen Standpunkte aus empfiehlt, diese Fernhaltung zu sichern und geeignet zu überwachen [3]).

§ 163.

B. Verbot gewisser Beschäftigungen.

1. Mit dem Verbote des Besuches der Tanzplätze und Wirtshäuser (§ 161) hängt zusammen oder ist vielmehr darin schon enthalten a) das Verbot der Verwendung Schulpflichtiger als Kellner (Aufwärter) oder Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste auf Tanzplätzen und in Gastlokalitäten [4]), sowie b) das Verbot der Verwendung derselben als Musikanten zum Aufspielen auf Tanzplätzen und in Gastlokalitäten [5]). Als

---

1) Niedb. RE. v. 2. Febr. 1841 (KJB. S. 123); Obfrk. RE. v. 21. Juni 1842 (Obfrk. SchVSamml. S. 647); Untfrk. RE. v. 7. Aug. 1854 (KAB. Nr. 89) u. Disziplinarordn. v. 7. Nov. 1870, V Abs. 7 (KAB. S. 2204); Obb. RE. v. 28. April 1861 (KAB. S. 600 f.). Vgl. kurf. Dekr. v. 3. Jan. 1795 Z. 4 (Döll. IX S. 1399 u. 1467, Mayr, Gen.-Samml. V S. 312), wo den Eltern und Erziehern, welche manchmal Kinder in die öffentlichen Schauspiele führen wollen, eine kluge, für das Alter und die Begriffe der Kinder passende Auswahl empfohlen wird.

2) Ziff. V Abs. 3 (KAB. 1870 S. 2203).

3) So nach Pfälz. RE. v. 29. Okt. 1880 (Geib, Handb. II S. 755).

4) ME. v. 12. Aug. 1854 (Hdb. III S. 158 n. 40 d.; Weber, Gesetzsamml. IV S. 645). Wenn auch etwa jetzt im Hinblick auf Art. 56 des PStGB. die Verwendung schulpflichtiger Kinder und Lehrlinge oder Dienstboten der Wirte in Gastlokalitäten unter gehöriger Aufsicht als zulässig erscheinen sollte, so wäre doch deren Verwendung zum Aufwärterdienste bei öffentlichen Tanzunterhaltungen unstatthaft. Pfälz. RE. v. 6. Febr. 1875 (Geib, Handb. II S. 318 u. 753*). Sieh dagegen Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspr. III S. 276. — Nach der Untfrk. Disziplinarordn. v. 7. Nov. 1870, V Abs. 7 (KAB. S. 2204) dürfen Ausnahmen von diesem Disziplinarverbote durch die Lokalschulinspektionen nur bezüglich der Kinder von Wirtsfamilien unter wohlzubemessenden Kautelen gestattet werden

5) Ausdrücklich verboten ist solches Aufspielen zwar nicht durch eine allgemeine Norm, wohl aber durch mehrere Kreisschulerlasse: Untfrk. RE. v. 16. Juni 1838 (Untfrk. SchVSamml. S. 472); Obpf. RE. vom 2. Juni 1839 (Obpf. SchVSamml. S. 436); Obfrk. RE. v. 12. Nov. 1850 (Obfrk. SchVSamml.

Mitglieder einer Musik-Gesellschaft dürfen Feiertagsschüler nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch ihre desfallsige Verwendung der Besuch der Feiertagsschule und der Christenlehre nicht beeinträchtigt wird [1]).

2. Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten ist im allgemeinen nicht mehr verboten [2]), wobei jedoch stets vorausgesetzt wird, daß sie den Schulbesuch nicht versäumen. Wer aber Werktags- oder Sonntagsschulpflichtige zur Hut mit Versäumung der Schulpflicht verwendet, unterliegt strafpolizeilicher Einschreitung nach Art. 118 Abs. 2 des PStGB. und wird hiernach an Geld bis zu 15 Mark gestraft [3]).

Es unterliegt außerdem auch derjenige, welcher schulpflichtige Kinder ohne Versäumung der Schulpflicht zur Hut verwendet, nach Art. 118 Abs. 1 des PStGB. derselben Strafe, wenn im konkreten Falle das Kind z. B. wegen seines zarten Alters oder nach der Zahl und Beschaffenheit des Weideviehes vom Strafrichter nicht als tauglicher Hirt erkannt wird.

3. Das Verdingen der Schulkinder (sei es zum Viehhüten [5]) sei es zu anderen ihren Kräften angemessenen Dienstleistungen) ist unverwehrt und sowohl an ihrem Wohnorte und innerhalb ihres Schulsprengels als auch außerhalb desselben statthaft [6]). Allein es darf der Schulpflicht dadurch kein Eintrag geschehen und sind Dispensationen vom Schulbesuche

---

S. 831) und Mfrk. RE. v. 25. Febr. 1858 (Eichst. Pastoralbl. 1858 S. 47 f.), wonach auch feiertagsschulpflichtige Türmerlehrlinge nicht zum Aufspielen bei Tanzmusiken verwendet werden dürfen. Vgl. jedoch Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspr. III S. 276, wonach in einem solchen Falle gerichtliche Freisprechung erfolgte.

1) V. v. 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr., § 2 Abs. 6 (RB. 1868 S. 1163).

2) Ehedem war das Verwenden sowohl der Werk- als Feiertagsschulpflichtigen zum Viehhüten verboten. ME. v. 23. Okt. 1825 (Döll. IX S. 1466 f.); Niedb. RE. v. 4. April u. 3. Dez. 1853 (KAB. S. 236 u. 776 Z. 1) u. v. 16. Febr. 1855 (KAB. S. 261). Später war dieses Verbot auf die Werktagsschuljugend beschränkt worden. ME. v. 10. April 1856 (Niedb. KAB. 1856 S. 475, vgl. S. 1061 Z. 2); vgl. ME. v. 20. März 1858 Abs. 5 (Obfrk. SchVSamml. S. 1098) und Niedb. RE. v. 26. Dez. 1861 (KAB. 1862 S. 5).

3) Die Verwendung Schulpflichtiger zur Hut während der Schulzeit bildet schon im ersten Falle und in jedem weiteren Falle ein polizeilich strafbares Reat. Die Schulbehörden erscheinen im Hinblick auf § 73 des RStGB. zur Abwandlung solcher Versäumnisfälle nicht als zuständig, sondern haben dieselben zur weiteren Behandlung an den Amtsanwalt des einschlägigen Amtsgerichtes zu bringen. Sieh Niedb. RE. v. 1. Aug. 1867 (autogr.) u. v. 12. April 1871 (KAB. Nr. 32); Obb. RE. v. 31. März 1872 (KAB. S. 916); Schwäb. RE. v. 26. April 1874 (KAB. Nr. 38); Obfrk. RE. v. 28. März 1877 (Schulanz. S. 50).

5) Früherhin war einige Zeit lang das Verdingen der Werk- und Sonntagsschulpflichtigen, dann bloß der Werktagsschulpflichtigen zum Zwecke des Viehhütens verboten; was eine selbstverständliche Folge des in Note 3 erwähnten Verbotes war. ME. v. 29. Mai 1855 (Niedb. KAB. 1855 S. 725) u. v. 10. April 1856 (Niedb. KAB. 1856 S. 475).

6) ME. v. 5. Juni 1813 Z. 1 (Döll. IX S. 1463).

wegen Verdingens in keinem Falle statthaft[1]); vielmehr haben solche Kinder die Schule ihres Dienstortes in den festgesetzten Stunden zu besuchen, und sind die Dienstherren sowohl hierfür[2]) als für ihre Fernhaltung von den Tanzplätzen und Wirtshäusern[3]) verantwortlich[4]). Tritt ein Schulkind außerhalb seines Schulsprengels in Dienst, so ist das oben § 112 über den beim Aufenthaltswechsel Schulpflichtiger erforderlichen Schulüberweisungsschein ꝛc. Gesagte sowohl beim Eintritte in den Dienst als bei der Rückkehr aus dem Dienste zu beachten[5]).

4. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt[6]).

Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten[7]).

Mit diesem Verbote will ganz besonders die Ausnutzung der Kinder bei Schaustellungen (Seiltänzern, Theatern ꝛc.) getroffen sein, aber nicht diese allein. Es handelt sich hier um die Mitführung der Kinder unter 14 Jahren „zu gewerblichen Zwecken“, daher ist dieselbe auch verboten während der Schulferien und wenn die Kinder gar nicht mehr schulpflichtig sind. Das Verbot gilt namentlich auch dann, wenn die Mitführung angeblich vorzugsweise zum Zwecke der Vorbereitung und Ausbildung in den betreffenden Verrichtungen erfolgen soll. Ferner gilt das Verbot auch bezüglich solcher Kinder, welche nicht eigene Kinder der Gewerbetreibenden sind[8]).

Mit Geld bis zu 100 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt[9]). Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist[10]).

---

1) ME. v. 29. Mai 1855 (Niedb. KAB. 1855 S. 725); Obpf. RE. vom 5. Juni 1855 (KAB. S. 847).

2) PStGB. Art. 58 und 118 Abs. 2. Sieh oben Ziff. 2 und §§ 129 und 130.

3) PStGB. Art. 56. Sieh § 161 u. Ziff. 1 dieses §.

4) ME. v. 5. Juni 1813 Z. 2 (Döll. IX S. 1463).

5) Nach der angef. ME. v. 5. Juni 1813 Z. 4 (Döll. IX S. 1463) würde ein aus dem Dienste zurückkehrendes Schulkind, falls das Zeugnis der Schulinspektion des Dienstortes für dasselbe ungünstig lautet, in die Strafe verfallen, daß es (während der Dauer der Werktagsschulpflichtigkeit) nicht mehr verdingt werden kann. Diese Strafbestimmung dürfte jedoch aus denselben Gründen nicht aufrecht zu halten sein, aus welchen die in manchen Schulerlassen vorgeschriebene vorherige Erholung einer förmlichen Erlaubnis der Schulinspektion zum Verdingen bezw. zum Besuche der betreffenden auswärtigen Schule überhaupt nicht urgiert werden kann. Sieh oben § 112, 1.

6) Gew.-Ordg. § 62 Abs. 1.

7) Gewerb.-Ordg. § 62 Abs. 3.

8) Landmann, die Gewerb.-Ordg. II. Aufl. Bd. I S. 509.

9) Gewerb.-Ordg. § 148 Z. 7d.

10) Gewerb.-Ordg. § 62 Abs. 4.

Als schulpflichtig sind nur solche Kinder anzusehen, welche noch zum Besuche der gewöhnlichen Werktagsschule verpflichtet sind, nicht aber auch die nur noch zum Besuche der Sonntags- oder Fortbildungsschule verpflichteten Kinder. Auf das Alter der schulpflichtigen Kinder, sowie darauf, ob dieselben fremde oder eigene sind, kommt es nicht an. Ueber die Schulpflichtigkeit entscheidet das Schulgesetz des Ortes, wo das Kind schulpflichtig ist. In Bayern unterliegen auch die daselbst sich aufhaltenden Nichtbayern dem Schulzwange. — Für einen ausreichenden Unterricht kann dadurch gesorgt sein, daß z. B. größere wandernde Gesellschaften eigene Lehrkräfte halten, oder dadurch, daß wandernde Gesellschaften an einem Orte sich lange genug aufhalten, um ihre Kinder einer dort bestehenden Schule zu übergeben. Bei Zigeunern (inländischen) ist von vornherein anzunehmen, daß für den Unterricht der Kinder, die sie mitführen, nicht ausreichend gesorgt ist[1]; daher ist von der Befugnis zur Versagung des Wandergewerbescheines ihnen gegenüber ausgiebiger Gebrauch zu machen[2].

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechtes mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel[3].

Soweit nicht die Mitführung von Kindern durch § 62 Abs. 3 und 4 der Gew.-Ordg. verboten ist, darf dieselbe erfolgen, jedoch nicht ohne weiteres, sondern gemäß Abs. 1 des § 62 der Gew.-Ordg. ebenfalls nur auf Grund einer Erlaubnis, bezüglich deren Erteilung und Zurücknahme der Abs. 5 besondere Vorschriften trifft. Die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis ist vollständig dem *Ermessen* der Behörde anheimgegeben. — Ferner kann selbst der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn der Nachsuchende ein oder mehrere werktagsschulpflichtige Kinder besitzt, für deren Unterhalt und Unterricht nicht genügend gesorgt ist[4]. — Auch die Erlaubnis zum Mitführen feiertagsschulpflichtiger Personen über 14 Jahren, wie überhaupt Minderjähriger kann versagt werden und ist in der Regel zu versagen[5]. —

Nach Niedb. RE. v. 21. Nov. 1876[6] sind die Hausierhändler hinsichtlich ihrer Legitimation und der Personen, welche sie mit sich führen, von der Polizei genau zu kontrollieren und ist für den Fall, daß schulpflichtige Kinder mitgeführt werden, zur Verhütung weiterer Schulversäumnisse gemäß Art. 20 des PStGB. deren Verbringung in die Schule einzuleiten. Uebrigens sind auch die Vorschriften über Bestrafung der Schulversäumnisse wider solche Eltern 2c. strengstens zu handhaben. Bei fortgesetzten Schulversäumnissen dieser Art soll überdies das Lehrpersonal noch vor Monatsschluß hierüber der Lokalschulinspektion und diese der Distriktspolizeibehörde Anzeige erstatten und die polizeiliche Vorführung der betreffenden Schüler beantragen. Armen schulpflichtigen Kindern von Hausierhändlern soll nötigenfalls durch Vermittlung der Armenpflege der Besuch der Schule ermöglicht werden.

Ausländern gegenüber muß der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn der Nachsuchende das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat[7].

---

1) Landmann l. c. Bd. I S. 510.

2) ME. v. 5. Okt. 1889 (Amtsbl. d. M. d. Inn. S. 289) u. ME. v. 1. Juli 1890 (Amtsbl. d. M. d. Inn. S. 263 u. d. Kanzlei XVII. S. 401) I, § 8 Z. 4.

3) Gew.-Ordg. § 62 Abs. 5.

4) Gew.-Ordg. § 57 b. Ziff. 4.

5) Gew.-Ordg. § 57 a Ziff. 1.

6) KAB. S. 1118.

7) Bundesratsvrdg. v. 31. Okt. 1883. A. Z. 5 Abs. 1 u. Z. 10 Abs. 2 (GVB. S. 471) u. ME. v. 1. Juli 1890 I. § 9. (Amtsbl. d. M. d. Inn. S. 263 u. d. Kanzlei XVII. S. 412). — Hinsichtlich der den Distriktspolizeibehörden ob-

Es kann übrigens auch am Wohnorte das Feilbieten gewisser Gegenstände von Haus zu Haus oder an öffentlichen Plätzen beschränkt werden [1]) nach Gew.-Ordg. § 60 b.: „I. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen. II. Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirkes die im § 59 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie diese Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten."

Die in § 59 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände sind: 1. selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gartens- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei; 2. Feilbieten selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, oder Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist. — Innerhalb des Stadtbezirkes Würzburg ist nach einem gemäß § 60 b. Abs. 2 der Gew.-Ordg. gefaßten Beschlusse des Stadtmagistrates v. 21. Nov. 1884 das Feilbieten von Blumen, Backwerk sowie von allen in § 59 Ziff. 1 und 2 der Gew.-Ordg. aufgeführten Gegenständen minderjährigen Mädchen von Haus zu Haus und minderjährigen Personen überhaupt nach Sonnenuntergang verboten. Ferner wurde durch Untfrk. RE. v. 15. Jan. 1885 [2]) gemäß § 42 b. der Gew.-Ordg. bestimmt: „Minderjährige Personen, welche im Stadtbezirke Würzburg ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben und welche innerhalb des Stadtbezirkes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (wie in Wirtschaften und Wirtschaftsgärten) oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waren, mit Ausnahme der in § 42 b. Abs. 3 der Gew.-Ordg. bezeichneten, feilbieten wollen, bedürfen der ortspolizeilichen Erlaubnis."

5. Die Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Arbeiten (z. B. Straßenbauten) ist da unzulässig, wo sie mit dem Schulbesuche kollidiert; jedoch auch wenn dies nicht der Fall, haben die mit der Leitung der Arbeit beauftragten Behörden durch geeignete Anordnung und Bestellung angemessener Aufsicht zu verhüten, daß nicht die Sittlichkeit der jüngeren Leute durch das Zusammensein mit verderbten und schlechtgesinnten Personen gefährdet werde [3]). Von der Zu-

---

liegenden Anzeige und Heimweisung der bei herumziehenden Gewerben verwendeten jugendlichen Personen italienischer Abkunft unter 18 Jahren s. Amtsbl. d. M. d. Innern 1874 S. 436, 1875 S. 243, 1881 S. 426.

1) Gew.-Ordg. § 42 b u. Vrdg. v. 27. Dez. 1883 § 5 (GVBl. S. 511). Dazu die Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 7 c u. § 148 Ziff. 7 b. u. StGB. § 48 (Anstiftung).

2) Unterfrk. Schulanz. S. 70.

3) ME. v. 20. Febr. 1832 (Döll. IX S. 1461 f.).

lassung als Arbeiter bei Eisenbahnbauten ist die werktagsschulpflichtige Jugend unbedingt ausgeschlossen[1]).

6. Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken und größeren Gewerken ist unbedingt verboten; schulpflichtige Kinder von 12 bis 16 Jahren aber dürfen zu einer solchen Beschäftigung nur unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen verwendet werden. Näheres hierüber sieh in § 190.

7. Schulkinder dürfen gegen den Willen ihrer Eltern vom Lehrer nicht zu körperlichen Arbeiten angehalten, z. B. zum Läuten und Reinigen der Kirche verwendet werden[2]).

§ 164.

C. Sonstige Verbote.

1. Der Besuch der öffentlichen Strafsitzungen kann unerwachsenen Personen versagt werden[3]) und ist der schulpflichtigen Jugend wirklich verboten. Gegen die Uebertreter dieses Verbotes soll mit empfindlicher Strafe eingeschritten werden, ohne daß jedoch die Schulbehörden die Ausübung ihrer Disziplinargewalt bis in die Gerichtssäle erstrecken dürfen[4]). Auch zu den öffentlichen Verhandlungen der Zivilgerichte kann unerwachsenen Personen der Zutritt versagt werden[3]).

Desgleichen haben Kinder keinen Zutritt zu den Sitzungen des Magistrates und des Gemeindekollegiums; und ebenso können sie ausgeschlossen werden von den Sitzungen der Stadtschulkommissionen, der Kirchenverwaltungen und Armenpflegschaftsräte[5]).

---

1) So nach den von der Kreisregierung der Oberpfalz zu Art. 44 des PStGB. erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften v. 15. Juli 1873 § 2 (KAB. 1873 S. 722 u. KAB. 1880 S. 175). Die Distriktspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß solche Arbeiter aus entfernteren Gegenden schulpflichtige Kinder nicht aus ihrer Heimat mit sich führen und daß die dennoch mitgeführten schulpflichtigen Kinder in ihre Heimat zur gehörigen Aufsicht zurückgebracht werden. Vgl. Obpf. RE. v. 12. April 1843 (Obpf. SchVSamml. S. 533). Sieh auch oben Z. 4. Niedb. RE. v. 21. Nov. 1876.

2) Untfrk. RE. v. 25. Jan. u. 27. Febr. 1870 (KAB. S. 116 u. 347 f.). Nach Pfälz RE. v. 21. März 1850 (Chelius, Samml. S. 62) sollen „Schullehrer, welche in den Landgemeinden als Kirchendiener das Geläute meistens zu besorgen haben, die Ausübung dieses Geschäftes nicht den Schulkindern übertragen". Vgl. Obfrk. SchVSamml. S. 972 Nr. 853 Anm., wonach in Oberfranken durch Signat. v. 17. Aug. 1856 von einem Verbote des Läutens durch Schulknaben abgesehen wurde. Die Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 37 Abs. 4 (S. 28) bestimmt: „Den Lehrern steht es nicht zu, schulpflichtige Kinder während des Unterrichtes zu häuslichen oder sonstigen Arbeiten, welche dem Schulzwecke fremd sind, zu verwenden;" ebenso wörtlich die Obb. Schulordg. v. 1890 Z. VII. 15.

3) Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877 § 76.

4) ME. v. 18. Nov. 1850 (Döllinger XXIV. S. 386).

5) Vrdg. v. 5. Sept. 1848 Art. II Abs. 2 u. Art. IX (Hdb. II S. 16).

Der Besuch der Sammlung in der anatomischen Anstalt des Staates ist seit 1. Mai 1891 nur gegen Vorzeigung nummerierter Eintrittskarten gestattet, welche gegen eine Gebühr von 50 ₰ für die Person von der Kassaverwaltung der k. Akademie der Wissenschaften ausgestellt werden und welche beim Eintritte in die Sammlung an den Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben sind. Die Abgabe von Eintrittskarten an Minderjährige ist streng untersagt; und sollten solche widerrechtlich in den Besitz von Karten gelangt sein, so darf ihnen der Eintritt in die Sammlung nicht gestattet werden[1]).

2. Schulpflichtige dürfen weder an politischen Vereinen sich als Mitglieder beteiligen, noch den Versammlungen derselben beiwohnen[2]).

3. Die Einreichung von Glückwunsch-Adressen von Seite der Schulen (Schulkinder) ist selbstverständlich ungeeignet und soll daher nicht stattfinden[3]).

4. Die Vornahme von Sammlungen zu welchen Zwecken immer ist in den Volksschulen unbedingt untersagt. Ausnahmen von diesem Verbote können nur vom Kultusministerium gestattet werden[4]).

5. Schreibhefte mit Umschlägen, welche in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung anstößige Bilder oder Verse tragen, sind von den Lehrern unverzüglich wegzunehmen, und es haben die Polizei- und Schulbehörden in dieser Beziehung strengste Aufsicht zu führen[5]).

---

1) ME. v. 28. März 1891 Nr. 2647.

2) Vereinsges. v. 26. Febr. 1850 Art. 15 (Hdb. II S. 291). Vgl. Art. 28 desselben Ges. u. ME. v. 30. Dez. 1862 (Hdb. Suppl. II S. 424), wonach der schulpflichtigen Jugend jede Beteiligung an den bestehenden Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt ist. Sieh auch § 151, 2.

3) ME. v. 20. April 1833 (Döll. IX S. 1279).

4) ME. vom 3. Sept. 1869 (KMB. S. 232 f.). Vgl. Oberpf. RE. vom 17. März 1888 (KAB. S. 31 u. b. Kanzlei XV S. 206) u. Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XIV. Nach Mfrk. RE. v. 23. Febr. 1877 (KAB. S. 182 f.) haben bei Verfehlungen gegen das Verbot von Sammlungen in Schulen die Distriktsschulbehörden sogleich gegen die Betreffenden (Lehrer und Lokalschulinspektoren) disziplinär einzuschreiten und hierüber Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten. — Vgl. Pfälz. RE. vom 31. März 1877 (KAB. S. 257 f.), wonach insbesondere auch die Vornahme von Sammlungen durch Schulkinder zu Geschenken für Lehrer im Hinblicke auf die angef. ME. unstatthaft, dann dem Lehrpersonal aus pädagogischen und disziplinären Gründen überhaupt untersagt ist, von seinen Schülern oder deren Angehörigen irgendwelche Geschenke anzunehmen, und gegen Zuwiderhandlungen entschieden einzuschreiten ist. Uebrigens ist den Lehrern schon durch Art. 13 d. Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II. S. 640) die Annahme von Geschenken von den Eltern der schulpflichtigen Kinder verboten worden. Nach ME. vom 16. November 1816 (Döll. IX S. 1264 f.) sind Privatgeschenke der Eltern an die Lehrer ihrer schulpflichtigen Kinder, wo und insoferne dieser in den Volksschulen sehr nachteilige Mißbrauch eingeführt ist, mit Nachdruck abzustellen.

5) ME. vom 20. Juni 1851 (Döll. XXIV S. 381) u. v. 7. Jan. 1853 (Niedb. KAB. S. 65 f.); Pfälz. RE. v. 15. Jan. u. 21. Juli 1853 (Chelius, Samml. S. 212 und 252).

Auch sollen die Buchhandlungen und Buchbinder die in den Anhängen der Jugendschriften öfter beigebundenen Ankündigungen anstößiger Litteraturerzeugnisse entfernen und die Polizei- und Schulbehörden hierüber wachsam sein [1]).

6. Die in Landgemeinden statthafte Verköstigung der Armen im Turnus darf auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht keine Anwendung finden [2]).

7. Die Verhaftung schulpflichtiger Kinder soll, ganz außerordentliche Fälle und schwere Verbrechen ausgenommen, nicht während des öffentlichen Unterrichts vorgenommen werden [3]).

8. Schulpflichtige und sonstige jugendliche Personen unter 18 Jahren haben die gegen sie gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen in gesonderten Anstalten oder Räumen — nämlich Gefängnisstrafe über einen Monat in besonders hierfür bestimmten Strafanstalten, kürzere Gefängnisstrafe, Festungshaft und Haft in gesonderten Räumen der Gerichtsgefängnisse — zu erstehen und ist deren Vereinigung mit Erwachsenen in einem und demselben Lokale möglichst zu vermeiden, weil hieraus für das sittliche Wohl solcher jugendlichen Gefangenen große Gefahren erwachsen könnten. Aus ebendemselben Grunde hat auch bei jeder Untersuchungshaft oder vorläufigen Festnahme einer jugendlichen Person die Verwahrung derselben in gesonderten, von den Verwahrungsorten Erwachsener möglichst getrennten Räumen stattzufinden. Aber auch die Vereinigung zweier jugendlichen Gefangenen in einem und demselben Haftlokale ist ebenso wie die Verwahrung einer jugendlichen Person mit einem Erwachsenen untersagt und ist in solchen Fällen der Haftraum mit mindestens drei Personen zu belegen. Auch müssen, wenn in einzelnen Fällen die gemeinschaftliche Verwahrung jugendlicher Gefangenen mit Erwachsenen unvermeidlich ist, die dazu zu bestimmenden Gefangenen mit besonderer Sorgfalt ausgewählt werden und bedarf die Auswahl der Genehmigung des Gerichtsvorstandes [4]).

---

1) Obb. RE. v. 6. Nov. 1853 (KAB. S. 2057) u. Pfälz. RE. v. 2. Sept. 1853 (Chelius, Samml. S. 217 f.).

2) Armenges. v. 29. April 1869 Art. 18 Abs. 3.

3) Pfälz. RE. v. 6. Nov. 1868 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 755 Z. 4).

4) RStGB. §§ 56 u. 57; Ausf.-Ges. z. RStPO. vom 18. August 1879 Art. 25 (GVB. S. 800); JME. v. 22. Aug. 1875 (JMB. S. 185) u. Vorschr. f. d. schöffengerichtl. Strafsachen v. 20. Aug. 1879 § 66 (Beil. z. JMB. 1879 S. 29); Dienst- u. Hausordn. für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 § 31 Ziff. 2 u. § 34 (JMB. S. 94 f.). Vgl. Landratsabsch. f. d. Pfalz vom 17. März 1881, IV, 3 (GVB. S. 322 f.) u. Bescheidg. d. Vrhdlgen. d. pfälz. G.-Synode i. J. 1885 v. 7. Sept. 1887 (KMB. 1887 S. 309). Bezüglich der Einlieferungsbezirke für die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monate verurteilten jugendlichen Personen s. JME. vom 28. August 1879, A Ziff. 5, b, 7, 8 (JMB. S. 546 ff.), vom 4. März und 29. Juni 1881 (JMB. S. 119 u. 302 f.) u. v. 28. Aug. 1883 Ziff. 3 u. 5 (JMB. S. 1330 f.), wonach dieselben teils in das Zellengefängnis Nürnberg, teils in die Gefangenanstalten Amberg, Laufen, Niederschönenfeld und Zweibrücken, teils in die

Ferner ist der freiwillige oder zwangsweise Antritt einer die Dauer von drei Tagen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, welche gegen nicht verhaftete Sonntagsschulpflichtige erkannt wurde, von den Strafvollzugsbeamten so zu ordnen, daß eine Versäumung der Sonntagsschulpflicht nicht stattfindet; es sind daher jene Sonntagsschulpflichtigen, welche ihre Strafe zu einer Sonn- oder Feiertage umfassenden Zeit antreten oder erstehen wollen, anzuhalten, durch ein von zuständiger Seite ausgestelltes Zeugnis zu bescheinigen, daß sie einen Unterricht nicht versäumen. Ausnahmen sind zulässig, wenn entweder eine beschleunigte Strafvollstreckung aus erheblichen Gründen als wünschenswert erscheint oder die Zurückweisung des zum Strafantritte freiwillig sich Meldenden mit unverhältnismäßigen Nachteilen für diesen selbst oder für dritte Personen verbunden wäre[1]).

9. Schulpflichtigen dürfen keine Reisepapiere ausgestellt werden. Dieselben werden, wenn sie z. B. in den Ferien oder vermöge etwa erlangter Dispensation von der Schulbesuchspflicht mit ihren Eltern reisen, durch die Reisekarten der letzteren legitimiert. Den Schulpflichtigen selber aber dürfen auch auf Antrag ihres Vaters oder Vormundes Reisekarten nicht erteilt werden[2]).

10. Ein Gewerbetreibender, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, darf Schulpflichtige nicht als Lehrlinge halten und überhaupt mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen[3]).

11. Kinder dürfen zu Schreibgeschäften der Standesämter, besonders zu Beurkundungen nicht als Schreibgehilfen verwendet werden und sind überhaupt bei der Vornahme von Standesamtsakten ferne zu

---

Strafanstalt Kaiserslautern, bezw. in die dortigen Abteilungen für Jugendliche, einzuliefern sind.

1) ME. v. 16. Sept. 1882 (KMB. S. 2145 f.). Sieh hierzu Obb. RE. vom 2. Jan. 1883 (KAB. S. 13 f.) u. Pfälz. RE. v. 31. Jan. 1883 (KAB. Nr. 10), wonach das betr. Zeugnis vom Lokalschulinspektor oder vom Lehrer (dessen Unterschrift in der Pfalz vom Bürgermeisteramt zu beglaubigen ist) kostenfrei auszustellen ist, übrigens auch bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen von über 3 Tagen gegen Sonntagsschulpflichtige soweit thunlich darauf Rücksicht genommen werden soll, daß eine Versäumung des Schul- u. Religionsunterrichts nicht oder nur, soweit durchaus geboten, eintritt. Sieh ferner Obfrk. RE. v. 28. Juni 1883 (Schulanz. S. 93—96) u. Untfrk. RE. v. 9. Juli 1883 (Schulanz. S. 210 f.).

2) V. v. 14. Jan. 1851 Art. II Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 lit. c u. Art. III (Hdb. II S. 576); ME. v. 9. Mai 1871 Z. II (Hdb. Neue Reihe I S. 75). Vgl. Pfälz. RE. vom 18. Jan. u. 30. April 1850 und 21. April 1853 Z. 10 (Chelius, Samml. S. 224 u. 233).

3) Gewerbeordn. §§ 106 u. 150 Nr. 1; vgl. ebend. § 154 Abs. 1, wonach diese Bestimmung auf Kaufmanns- und Apothekerlehrlinge keine Anwendung findet.

halten[1]). Auch dürfen die Schulzimmer nicht zu Geschäftslokalitäten der Standesbeamten verwendet werden[2]).

12. Jedes Eintreten unbefugter Personen in ein Schullokal ist verboten. Gegen Zuwiderhandelnde, die trotz der an sie seitens des Lehrers ergangenen Aufforderung sich nicht entfernten, ist unter Berufung auf § 123 des RStGB. Strafantrag (wegen Hausfriedensbruches) zu stellen[3]).

13. Die Disziplinarordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken enthält u. a. folgende Vorschriften:

a) Schulpflichtige, welche nicht elterliche Pflege genießen, dürfen nur bei solchen Familien oder Personen in Wohnung und Kost gegeben werden, welche nach dem Urteile der Ortsschulbehörde zur entsprechenden Erziehung und Ueberwachung der Schüler wohl geeignet sind. b) Das müssige Umherschlendern auf den Straßen und an öffentlichen Plätzen ist den Schulpflichtigen zu jeder Zeit, besonders aber am späten Abend und bei Nacht, strengstens verboten. Wer ohne dringenden Grund $^1/_4$ Stunde nach Sonnenuntergang ohne gehörige Aufsicht außer seiner Wohnung getroffen wird, ist zu bestrafen. c) Kein Schulpflichtiger darf einen Hausschlüssel führen. d) Alle besonderen Zusammenkünfte von Schulpflichtigen zu Turn-, Schwimm-, Tanzübungen 2c. 2c. sind ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulinspektors verboten. Das Baden ist nur an den polizeilich erlaubten[4]) und überdies von der Ortsschulbehörde gutgeheißenen Plätzen gestattet. e) Das Tragen von Spazierstöcken ist den Schulpflichtigen verboten[5]).

III. Gesundheitspflege[6]).

§ 165.

Uebersicht.

Der Pflege der Gesundheit soll in den Schulen eine vorzügliche Sorgfalt gewidmet und alles, was auf die körperliche Entwicklung und

---

1) Obpf. RE. vom 17. Juni 1877 Z. 1 Abs. 5 und Z. 8 (KAB. S. 627 und 629).

2) Angef. Obpf. RE. Z. 1 Abs. 4 (KAB. S. 627); Obfrk. RE. vom 4. Febr. 1876 (KAB. S. 193); Schwäb. RE. v. 1. Mai 1876 (KAB. S. 486).

3) Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 37 Abs. 2 u. 3 (S. 28). Laute Beschimpfung eines Lehrers während des öffentlichen Schulunterrichtes oder der sog. Nachstunde wird als Verübung groben Unfuges nach § 360 Ziff. 11 des RStGB. bestraft. Reger, Polizeistrafgesetzgebung, Ansb. 1880 S. 50. „Weder der Lehrer noch ein Schüler darf während des Unterrichtes ohne genügende Veranlassung aus dem Schulzimmer gerufen werden. Ebenso ist jedes Eintreten unbefugter Personen in ein Schullokal verboten. Gegen Personen, welche widerrechtlich in ein Schullokal oder in die Wohnung des Lehrers eindringen, oder, wenn sie ohne Befugnis darin verweilen, auf Aufforderung des Lehrers sich nicht entfernen, ist unter Berufung auf § 123 des RStGB. Strafantrag zu stellen." (Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII 13.).

4) PStGB. Art. 79.

5) Untfrk. Disz.-Ordn. v. 7. Nov. 1870, I Abs. 9 u. V Abs. 3, 7 u. 11 (KAB. S. 2196 u. 2203—2205).

6) ME. v. 16. Jan. 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (KMB. S. 17—28).

Ausbildung, sowie auf die Gesundheit der Schuljugend einen nachteiligen Einfluß ausüben kann, ferne gehalten werden. Als Hauptpunkte der Gesundheitspflege erscheinen in den hierüber bestehenden Vorschriften: 1. zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser; 2. stete Reinhaltung, regelmäßige Lüftung, angemessene Erwärmung und Verhütung von Ueberfüllung der Schulzimmer; 3. Fürsorge und Achtsamkeit bezüglich der Bekleidung und Nahrung der Schüler, insbesondere der armen; 4. Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei Krankheiten; 5. Nichtgestattung allzu frühzeitigen Schulbesuches, Vermeidung geistiger Ueberanstrengung und öftere Vornahme körperlicher Uebungen; 6. Rücksicht auf ordentliche Körperhaltung, Schonung und Erhaltung der Sehkraft; wozu 7. noch einige andere, ganz oder zum Teil aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schuljugend erlassene Anordnungen und Verbote kommen.

§ 166.

1. Bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser.

1. Bei der Erbauung neuer Schulhäuser sind als für die Gesundheit besonders wichtige Momente zu berücksichtigen:

a) Beschaffenheit des Grundes und Bodens für den Neubau, Lage in Bezug auf Einwirkung von Wind und Wetter, Anstrich[1]), Entfernung und Benützungsweise der umliegenden Gebäude.

b) Entsprechende Höhenlage des inneren Bodens über dem äußern Terrain, wenn das Schullokal in das Erdgeschoß zu liegen kommt, und zwar je nach der Bodengattung, mindestens 2 Fuß.

---

1) Es soll dahin gewirkt werden, daß die gegenüberliegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachteilig zu werden droht (ME. v. 3. Okt. 1838, Döll. XXIV S. 291; ME. vom 26. Nov. u. Niedb. RE. v. 15. Dez. 1840, Niedb. KAB. 1841 S. 21); um so mehr ist in den Schulzimmern selbst greller Farbenanstrich zu vermeiden. Nach dem Obpf. Normalprogramm für Schulhausbauten v. 16. Juni 1884 § 6 Abs. 2 und 3 (KAB. S. 407) sind die Wände der Schulzimmer mit hellgrauer, blaßgrüner oder lichtblauer giftfreier Farbe anzustreichen; die Zimmerdecke ist weiß zu tünchen. Nach Untfrk. RE. v. 22. Juni 1876 ist für Schulzimmer ein mattes lichtes Blaugrau, Blaßgrau oder giftfreies Grünlichgrau zu wählen. Nach Pfälz. RE. v. 9. Sept. 1847 (Chelius, Samml. S. 199) ist bei neuen Anstrichen der Schulzimmer nicht nur die das Auge blendende weiße Farbe für die Wände zu vermeiden, sondern auch die grüne Farbe, welche gewöhnlich aus dem durch seine Ausdünstung der Gesundheit gefährlichen s. g. Schweinfurter-Grün gewonnen wird, nicht zulässig; es werden vielmehr für den Anstrich der Wände folgende Mischungen empfohlen: 1. Kreide, Kugelgelb, Schwarz und grüne Erde; 2. Kreide, Kugelgelb und caput mortuum; 3. Kreide, Kesselbraun. Sieh auch PStGB. Art. 76 Abs. 1 Ziff. 2 und Oberpoliz. Vorschrift vom 6. Juni 1863 § 2 (Hdb. Suppl. II S. 497); Bauordn. v. 31. Juli 1890 § 53 Abs. 2 (GVB. S. 531 u. b. Kanzlei XVII S. 529). Nach pfälz. RE. vom 4. Dez. 1888 Z. 12 (KAB. S. 129 u. b. Kanzlei XV S. 750) erscheint es zweckmäßig, den Anstrich der Lehrsäle, soweit nicht Oelfarbe verwendet ist, alljährlich erneuern zu lassen.

c) Wo möglich Herstellung eines Luftzwischenraumes in den äußern Umfassungsmauern der Schullokalität von 3 Zoll Breite, um das schnellere Trocknen des Mauerwerkes zu bewirken und die zu rasche Abkühlung der Zimmerluft zu verhüten, für welch' letzteren Zweck sich auch ein aufgefüllter Fehlboden in dem Deckengebälke über und beziehungsweise unter dem Schulraume, wenn dieser sich nicht im Erdgeschosse befindet, empfiehlt.

d) Räumliche Ausmaße der Schullokalität, worüber das für den Neubau von Schulhäusern des Staates mit HME. v. 20. Oktober 1855 veröffentlichte und auch bei sonstigen Schulhäusern analog anzuwendende Normalprogramm Nr. 23 die nötigen Anhaltspunkte enthält. Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß = 2,92 m betragen, und auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes und der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß = 0,68 qm Bodenfläche, demnach auf jedes Kind mindestens 80 Kubikfuß = 1,989 cbm (abgerundet 2 cbm) Luftraum treffen; wo aber bei Umbauten die mindeste lichte Höhe von 10 Fuß nicht wohl zu erzielen ist, muß die Quadratfläche so weit vergrößert werden, daß für ein Kind 80 Kubikfuß Luftraum sich ergeben.

e) Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes, am sichersten zu bewirken durch große Fenster, bei kleineren Fenstern aber durch möglichst hohe Lage der Fensterbänke (keinenfalls unter 4 Fuß = 1,16 m über dem Schulboden); ferner durch möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, durch solche Profilierung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird, und durch hellen Oelfarbanstrich derselben.

f) Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte unter Rücksichtnahme auf die durch HME. vom 24. Mai 1861 für Staatsgebäude gegebenen Vorschriften. Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in einem Schulsaale Kinder beiden Geschlechtes vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein; auch soll stets das Pissoir von den Sitzen getrennt sein [1]).

---

1) ME. v. 16. Jan. 1867, I, 1 (KMB. S. 18—21). Nähere Vorschriften über Lage und Größe des Bauplatzes, Baugrund, Sicherung des Schulhauses gegen Feuchtigkeit, räumliche Ausmaße und Gestaltung sowie Beleuchtung der Schulzimmer, dann über Treppenbau, Aborte und Abort-, Kehricht- und Düngergruben gibt das Obpf. Normalprogramm für Schulhausbauten v. 16. Juni 1884 (KAB. S. 401 ff.). Danach müssen die Schulzimmer so geräumig sein, daß auf jedes Schulkind mit Einschluß des Raumes für Lehrer-, Tafel- und Ofenplatz, dann für Gänge eine Bodenfläche von jedenfalls 0,80 qm trifft. Neben und hinter den Bänken sind Gänge frei zu halten, deren Breite aus der Anzahl der Schulkinder unter Zugrundelage der angegebenen Bodenfläche von 0,80 qm sich ergibt. Bei breiten Schulzimmern ist ein diesen Verhältnissen entsprechender Mittelgang vorzusehen. Die Schulzimmer haben die Form eines Rechteckes zu erhalten, für welches eine Länge von 10,60 m und eine Breite von 7,60 m als äußerst zulässiges Maximum festgesetzt wird. Die Höhe eines Schulzimmers hat mindestens 3,25 m zu betragen (a. a. O. § 5 S. 405 f.).

2. Hinsichtlich der Einrichtung sowohl neu herzustellender als bereits bestehender Schullokalitäten sind folgende Punkte besonders ins Auge zu fassen[1]).

a) Die Art und Weise der Beheizung. Die Vorrichtung für die Beheizung ist derart zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf + 12 Grad Reaumur erhalten werden kann. Da die Heizung eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken soll, gewöhnliche gußeiserne Oefen aber sowie die üblichen Kachelöfen mit Durchsichten hierfür bei großen Schulräumen nicht ausreichen, so empfiehlt es sich bei ersteren, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offenen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backsteinen oder Eisenblech anzubringen, bei letzteren dagegen, unter Weglassung der Durchsichten, einen senkrechten Luftkasten von Eisenblech einzusetzen, auf welche Weise in beiden Fällen mit den Oefen selbst eine Luftheizung verbunden werden kann[2]).

b) Die Art und Weise der Lufterneuerung. Abgesehen von der durch Oeffnen der Fenster und Thüren außer der Schulzeit vorzunehmenden Lüftung der Schulzimmer (s. unten § 167, 2) ist es zur Regulierung und Kontinuierlichkeit der Lüftung auch während der Schul-

---

1) In der Oberb. Schulordg. v. 1880 ist in Z. XI. 9. 10. angeordnet, daß die Einrichtungsgegenstände der Schulzimmer den unterrichtlichen und erziehlichen Zwecken, sowie den hygienischen Anforderungen entsprechen müssen, und das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände in München, Blumenstraße 28/1 empfohlen.

2) Als besonders brauchbar für Schulzimmer wird durch ME. v. 13. März 1872 der von dem Techniker Georg Schlotterer in Speier konstruierte „verbesserte Füll-Regulier- und Zimmerluftheizungsofen mit Ventilationsvorrichtung" empfohlen, welcher für jedes beliebige Brennmaterial, Holz, Kohlen, Koaks und Torf eingerichtet ist und nebst Rauchrohr loco Speier zu 58 fl. geliefert wird. Niedb. KAB. 1872 S. 843 ff., woselbst auch eine Beschreibung dieses Ofens abgedruckt ist. — Die Beheizung der Schulzimmer mit Steinkohlen war durch Untfrk. RE. vom 20. April 1860 (KAB. S. 503) unbedingt verboten worden, wurde jedoch durch RE. v. 27. Dez. 1861 (KAB. 1862 Nr. 1, wieder abgedruckt im KAB. 1869 Nr. 5) unter Anordnung von Vorsichtsmaßregeln, wodurch die Benachteiligung der Gesundheit der Schulkinder ferne gehalten wird, gestattet. Es sollen nämlich die Oefen hinreichend befestigt, an einem passenden Platze im Schulzimmer, nicht zu nahe an den Plätzen der Kinder in der Art aufgestellt werden, daß eine gleichmäßige Erwärmung des Schulzimmers erzielt werden kann, ferner die dem Ofen zunächst sitzenden Kinder durch Ofenschirme von Blech vor der Hitze geschützt und bei trockener Luft Gefäße mit Wasser im Zimmer aufgestellt werden. Auch wird vorausgesetzt, daß die Schulzimmer die normale oder eine derselben nahekommende Höhe haben. Wenn die Heizung außerhalb des Schulzimmers, die am unbedenklichsten ist, unausführbar sein sollte, so verdienen die sogenannten Füllöfen besonders empfohlen zu werden, die jedoch eine sorgfältige Behandlung, vorzugsweise bei Verwendung von Koaks, erfordern und 2 bis 3 Stunden vor Beginn der Schulzeit zu feuern sind. Ebenso wurde durch Obfrk. RE. v. 14. Mai 1861 (KAB. S. 509) bei eigentümlichen Preisverhältnissen die Steinkohlenheizung in Schulzimmern mit sog. Füllöfen und unter Anwendung von Ofenschirmen gestattet.

zeit dienlich, wenn die an den Fenstern allenfalls vorhandenen selbständigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgeteilten Fenstern je eine obere Fenstertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch stets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu stellen sind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält [1]). Im Winter kann eine einfache Ventilation während der Schulzeit mit dem vorerwähnten Luftkasten-Kachelofen und gußeisernen Mantelofen dadurch in Verbindung gebracht werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geschosses liegenden Blech- und Holzkanale auf kürzestem Wege von außen her frische Luft in den Luftkasten, beziehungsweise in den Zwischenraum zwischen Mantel und gußeisernem Ofen eingeführt und dortselbst erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei jedoch der Zufluß der frischen Luft je nach Bedürfnis durch eine Klappe im Kanale regulierbar sein muß. Kompliziertere Ventilationssysteme empfehlen sich nur für größere Schulhäuser in Städten.

c) Die Konstruktion und Stellung der Schultische und Bänke. Die Konstruktion beider soll in der Weise geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachteiligt wird; insbesondere ist darauf zu achten, daß bezüglich der Höhe von Schultisch und Schulbank, bezüglich der Entfernung zwischen beiden, dann bezüglich der Neigung des Tisches die richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden; zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne [2]). Zur Konservierung des Holzes und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe, sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Oelanstrich haben, wenigstens zweimal im Jahr mit heißem Oele getränkt werden, was auch bei den Fußböden vorteilhaft ist. Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster einfallende Licht von der linken Seite her erhalten. Wo das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke

1) Vgl. Untfrk. RE. v. 25. Mai 1871 (KAB. S. 1161), wonach die Ventilation vermittels s. g. Schlupffenster (auf- und zuklappende Fensterscheibe an dem obersten Teile eines Fensters) dadurch verbessert werden kann, daß der obere und untere Teil der Oeffnung des Schlupffensters durch eine blecherne schief gestellte Zwischenwand, welche eine erhöhte Strömung verschieden temperierter Luft verursacht, getrennt gehalten wird.

2) Nähere Vorschriften über die Konstruktion der Schulbänke wurden unter Beigabe von Musterzeichnungen neuestens von den Kreisregierungen veröffentlicht: in Niederbayern im KAB. 1872 Nr. 12, in Oberfranken durch RE. v. 6. März 1877 im Schulanz. 1877 Nr. 3, vgl. Schulanz. 1880 S. 81 f., in Unterfranken im Schulanz. 1877 Nr. 10, in Mittelfranken im KAB. 1878 Nr. 65, vgl. KAB. 1879 Nr. 104, in der Oberpfalz im KAB. 1880 Nr. 7 mit Anordnungen über die Aufstellung und den Gebrauch der Schulbänke (vgl. KAB. 1882 S. 928 und 1884 S. 161 ff. und 407 § 6 Abs. 4). Sieh auch Schwäb. KAB. 1885 Nr. 31 und Schwäb. Schulanz. III S. 181. Ueber die Einweisung der Schulkinder in die Schulbänke sieh unten § 171, 3.

fällt, sollen die Fenster entweder durch Rouleaux verdeckt oder mit mattem Glase versehen werden; letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden[1]).

In der Pfalz ist durch RE. v. 4. Dez. 1888[2]) in Ziff. 9 angeordnet: „In vielen Schulen finden sich noch Schulbänke von veralteter, den Anforderungen der Gesundheitspflege nicht entsprechender Konstruktion. Die Kgl. Bezirksämter werden es sich ernstlich angelegen sein lassen, die allmähliche Erneuerung dieser vorschriftswidrigen Möbel durch verordnungsmäßige Subsellien (Geib, Handb. II S. 716) nachdrücklichst zu fördern. Die älteren und die nach Vorschrift der Z. 3 der RE. vom 17. Mai 1872 adaptierten Subsellien sind häufig mit Pultbrettern versehen, welche infolge Eintrocknung des Holzes oder aus anderen Ursachen sehr uneben geworden sind und deshalb den Unterricht im Schreiben und Zeichnen ꝛc. wesentlich erschweren. Die Gemeindeverwaltungen haben Subsellien dieser Art, so oft es sich nötig erweist, glatt abhobeln zu lassen. Zur Konservierung des Holzes trägt ein Anstrich der Pultbretter mit guter schwarzer Oelfarbe in erheblichem Maße bei; dieser Anstrich müßte allerdings jedesmal erneuert werden, wenn er nicht mehr vollständig deckt. Zur Verhütung des Eindringens von Nässe und unreinen Stoffen kann an Stelle des Oelfarbenanstriches gemäß ME. vom 16. Jan. 1867 auch gestattet werden, daß die Subsellien 2mal im Jahre während der Frühjahrs- und Herbstferien, mit heißem Oele getränkt werden." Hinsichtlich der Normalschulbank von Lickrath u. Cie. in Frankenthal s. RE. v. 4. Juli 1887[3]).

Die Oberfränk. RE. vom 18. Juli 1888[4]) besagt: Der Mißstand, daß die Schulkinder eine unzweckmäßige und fehlerhafte Körperhaltung beobachten, wird zwar durch alte unzweckmäßige Schulbänke begünstigt, durch die Anschaffung von Schulbänken neuerer Konstruktion allein aber nicht vermieden. Es ist darum die Beobachtung nachstehender Grundsätze strengstens durchzuführen: „1. Die Körperhaltung der Schüler sei stets aufrecht, nie soll die Brust vorwärts gebeugt oder eine Schulter tiefer gesenkt werden als die andere; 2. Die Brust soll nie an die Kante des Schultisches angedrückt werden, sondern einige Zentimeter von ihr entfernt bleiben; 3. der Kopf soll nicht tief, sondern nur leicht gegen die Tischfläche gesenkt werden; 4. der quere Durchmesser des Körpers (von Schulter zu Schulter) soll stets parallel zum Stande des Schultisches stehen, nie soll der Lehrer beim Schreiben den Kindern die Annahme einer schiefen Stellung gestatten oder gar empfehlen; 5. die Ellbogen sollen nie auf die Tischfläche zu liegen kommen, die Vorderarme werden aufgelegt, die Ellbogen aber — zwar nicht stramm und dicht, aber doch nahe am Körper ge-

1) ME. vom 16. Jan. 1867, I, 2 (KMB. S. 21—24). In dem Obpf. Normalprogramm für Schulhausbauten v. 16. Juni 1884 § 6 Abs. 5 u. § 7 Abs. 5 u. 12 (KAB. S. 408—410) wird das Anstreichen der neuen Schulbänke und Schultische mit lauwarmem Leinöl empfohlen, soferne dieselben nicht einen Oelanstrich erhalten. Wenn thunlich sind die linksseitigen Fenster gegen Norden anzubringen. Zur Abhaltung des direkten Sonnenlichtes sind an jedem Fenster der Ost-, Süd- und Westseite des Schulzimmers Zugvorhänge aus perlgrauer oder ungebleichter Leinwand anzubringen, welche aus einem Stück bestehen, die ganze Fensternische bedecken und das Oeffnen der Fenster nicht verhindern. Sieh auch über Beheizung und Lufterneuerung ebend. §§ 8 und 9 (KAB. S. 409). — Nach Obfrk. RE. vom 10. Okt. 1878 (Schulanz. S. 214) sollen die Fenster der Schulzimmer nicht mit Blumentöpfen verstellt werden.

2) KAB. S. 129 u. b. Kanzlei XV S. 745.

3) KAB. S. 55 u. b. Kanzlei XIV S. 477.

4) Schulanz. S. 166.

halten, wobei sie unter die Höhe des Tisches zu stehen kommen; 6. die Füße müssen mit der ganzen Sohle auf dem Boden oder auf einem genügenden Fußbrett aufruhen können, damit nicht Kinder, welche den Boden mit den Füßen gar nicht oder nur mit den Fußspitzen berühren können, sich verleiten lassen, dem Unterkörper eine schiefe Haltung zu geben, um wenigstens mit einem Fuße auf dem Boden aufzuruhen; 7. die Oberschenkel sollen parallel und im rechten Winkel zur Längsachse auf derselben aufruhen; 8. um eine Ermüdung durch langanhaltende gleichmäßige Körperhaltung zu vermeiden, mag es gestattet sein, daß das Rückgrat zeitweise an die Rückwand der Schulbank angelehnt wird, sowie daß die Unterschenkel aus der rechtwinkeligen Stellung zum Oberschenkel herausgenommen und unter die Sitzbank zurückgezogen werden; 9. Schreibhefte oder Schreibtafeln sollen nie seitlich von der Mittellinie des Körpers zu liegen kommen, sie sollen vielmehr direkt vor der Brust liegen und können zur Erzielung der schiefen Schrift in mäßigem Grade schief gelegt werden, so daß ihre linken (d. h. dem linken Arme entsprechenden) Ecken näher dem Körper des Schreibenden liegen als die rechtsseitigen Ecken."

3. Damit den Anforderungen der Sanitätspolizei hinsichtlich der baulichen Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werde, ist bei Erbauung, Erweiterung und Reparatur derselben stets der betreffende Bezirksarzt mit seinen Erinnerungen zu vernehmen, zur Unterstützung desselben bei den diesfalls vorzunehmenden Untersuchungen ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, und das hiernach abgegebene Gutachten, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen. Auch liegt den Bezirksärzten eine gewisse Aufsicht über die bestehenden Schulhäuser ob, und sind sie verpflichtet, etwaige Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Lokalbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder, wenn diese eine solche Abhilfe zu leisten nicht imstande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen[1]).

§ 167.

2. Reinhaltung, Lüftung, Erwärmung, Nichtüberfüllung der Schullokalitäten.

1. Die sämtlichen Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Diese Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise

---

1) Angef. ME. vom 16. Jan. 1867, I, 3 (KMB. S. 24 f.). Vgl. Edikt über d. Medizinalwesen vom 8. Sept. 1808, Tit. II § 11 lit. i (RB. 1808 S. 2199); ME. vom 27. Okt. 1843 Z. II und 15. Sept. 1844 (Döll. XXIV S. 294 u. 371 f.) u. v. 17. Aug. 1864 Abs. 4 (Niedb. KAB. 1864 S. 1297); Niedb. RE. vom 24. Juni 1873 (KAB. S. 663 f.). Nach Pfälz. RE. vom 28. Juni 1847 (Chelius, Samml. S. 259) ist jede Schule wenigstens zweimal im Jahre einer bezirksärztlichen Visitation zu unterstellen. — Ueber schnelle Räumung der Schulhäuser in Brand- und Panikfällen sieh Obfrk. RE. vom 23. Febr. 1885 (Schulanz. S. 35—37) u. Pfälz. RE. v. 25. März 1884 (Geib, Handb. II S. 715).

auch auf die Abtritte zu erstrecken, welche überdies fleißig zu desinfizieren sind[1]). Die Ortsschulbehörden haben die Reinlichkeitspflege strengstens zu überwachen[2]) s. § 182.

Durch Pfälz. RE. v. 4. Dez. 1888[3]) sind folgende Vorschriften gegeben:

„1. Bei allen Schulhäusern müssen Fußeisen in der nötigen Anzahl vorhanden sein; auch Abstreifbretter oder haltbare Matten aus Kokosfaser, Stroh u. dgl. sollten nirgends an den Eingangsthüren zu den Schulhäusern und Lehrsälen fehlen. Aufgabe der Lehrer ist es, die Schüler zur sorgfältigen Benützung dieser Geräte, insbesondere bei nassem Wetter, anzuhalten. Die den Schülern zugänglichen Schulhöfe sind stets möglichst rein zu halten und, wenn sie nicht gepflastert sind, von Zeit zu Zeit frisch zu überkiesen. Die Zugänge von den Ortsstraßen zu den Eingangsthüren der Schulhäuser, sowie die Gänge zu den Schulaborten sollten allenthalben gepflastert oder mit Plattenbeleg versehen sein.

2. Es ist im hohen Grade wünschenswert und nicht nur im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit, sondern auch im finanziellen Interesse der Gemeinden gelegen, die Fußböden der Lehrsäle, wenn die Bretter nicht schon zu sehr abgenützt sind, mit heißem Leinöle zu tränken; dieses Geschäft muß, wenn der gewünschte Erfolg erzielt werden soll, mindestens einmal jährlich — am zweckmäßigsten während der Herbstferien — nach vorheriger sorgfältiger Reinigung der Böden wiederholt werden. Das gekochte Leinöl ist stets zweimal mit einem Pinsel heiß aufzutragen, wobei darauf geachtet werden muß, daß der zweite Auftrag erst erfolgen darf, wenn der erste vollständig trocken geworden ist. Noch besser wäre es, wenn die Oelung zweimal im Jahre — das 1. Mal in den Oster-, das 2. Mal in den Herbstferien — vorgenommen werden würde. Geölte Fußböden müssen mindestens zweimal wöchentlich (an den Freinachmittagen) gereinigt werden; dieselben sind hierbei einfach mit einem feuchten Lappen aufzureiben oder, wenn sich zu viel Unrat angesammelt hat, mit feuchtem Sägmehle oder besser mit angefeuchteter Gerberlohe auszukehren.

3. Nicht geölte Fußböden sind gleichfalls mindestens 2mal in der Woche an den Freinachmittagen in der Weise zu reinigen, daß sie mit feuchtem Sande sorgfältig ausgefegt werden; ein trockenes Auskehren derselben, selbst nach vorgängiger Besprengung des Bodens mit Wasser, ist unzulässig und unzweckmäßig, da hierbei unvermeidlich eine Masse Staub aufgewirbelt wird, welcher sich sofort wieder auf den Boden und die Möbel niedersetzt. Bei der wöchentlichen Reinigung geölter und nicht geölter Böden ist auch möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß der Staub und Unrat, welche sich unter und hinter den Möbeln anzusammeln pflegen, entfernt werden.

4. Eine durchgreifende gründliche Reinigung geölter und nicht geölter Fußböden durch förmliches Aufwaschen hat mindestens 3mal im Jahre während

---

1) Angef. ME. v. 16. Jan. 1867, II, 1 (KMB. S. 25). Vgl. ME. vom 13. Okt. 1865 Z. 2 u. 5 (KMB. S. 230). Eine Instruktion für Vornahme der Desinfektion (resp. Abänderung der früheren Instruktion vom 28. Nov. 1865) wurde mit ME. vom 12. u. 17. Sept. 1866 (KMB. S. 205 ff.) veröffentlicht; ebenso mit ME. v. 11. Nov. 1872 (Amtsbl. d. M. d. J. S. 107 ff.) und vom 6. Aug. 1883 (Amtsbl. d. M. d. J. S. 294 f.). Durch ME. vom 27. Oktober 1892 u. oberfrk. RE. v. 21. Sept. 1892 (Oberfrk. Schulanz. S. 134) ist als Desinfektionsmittel Haspelmoorer Torfstreu und Torfmulle empfohlen für Landschulen, Erziehungsanstalten von nicht über 50 Zöglinge, für Institute, denen eine entsprechende Spülung und Drainage fehlt.

2) Rechtsrh. Amtsinstr. f. d. LSchInsp. § 24, pfälz. § 11. Sieh unten § 182.

3) KAB. S. 129 u. b. Kanzlei XV S. 745.

der einfallenden Herbst-, Weihnachts- und Frühjahrsferien zu erfolgen. Hierbei müssen sämtliche Möbel (Subsellien, Katheder, Schränke, Fußtritte 2c.) verrückt werden, damit auch eine sorgfältige Reinigung der durch diese Möbel verdeckten Stellen ausgeführt werden kann. Dieses Reinigungsgeschäft ist in der Regel sofort mit Beginn der Ferien in Angriff zu nehmen und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst rasch durchzuführen, um eine vollständige Austrocknung bis zum Wiederbeginne des Unterrichtes zu ermöglichen. Wenn veranlaßt, muß die Austrocknung durch Einheizen bei offenen Fenstern beschleunigt werden.

5. Die vorstehend unter Ziff. 2, 3 u. 4 gegebenen Direktiven haben auf die Reinhaltung der Gänge, Treppen und Vorplätze der Volksschulhäuser sinngemäße Anwendung zu finden.

6. Die Thüren, Lambris, Fenster, Fensterbänke 2c. der Lehrsäle sind alle 14 Tage mit reinen angefeuchteten Lappen — wenn nötig unter Anwendung von Seifenwasser — abzureiben. In gleichen Zwischenräumen müssen mit geeigneten Staubbesen 2c. unter sorgfältiger Schonung des Anstriches und des Verputzes auch die Wände und Decken der Schulsäle, Gänge und Treppen von Staub und Unrat (Spinngewebe) befreit werden.

7. Mit der wöchentlichen Reinigung der Fußböden ist jedesmal auch eine Reinigung der Schulmöbel (Subsellien, Bänke, Tische, Katheder, Gestelle, Schränke, Fußtritte 2c.) zu verbinden; auch diese Geräte sind unter entsprechender Schonung eines etwaigen Anstriches feucht abzureiben bezw. abzuwaschen. Einmal im Jahre müssen außerdem nicht geölte Subsellien gründlich gescheuert, geölte und angestrichene mit lauwarmen Wasser abgeseift werden.

8. Die Reinhaltung der physikalischen Apparate, der Landkarten, Anschauungsbilder und ähnlicher Lehrmittel ist eine dienstliche Verpflichtung der Lehrer; bei Reinigung derartiger Geräte dürfen selbstverständlich unreine Tücher 2c. nicht verwendet werden. . . .

11. In einem schlimmen Zustande befinden sich sehr häufig die Schulaborte: in denselben ist nicht selten der Verputz abgefallen; der Anstrich wird oft viele Jahre lang nicht erneuert; die Sitzbretter sind mitunter in einer Weise durchfeuchtet, daß sie gar nicht mehr trocken werden, einzelne Aborte sind durch den Zug, welcher durch ungeschickt angelegte Ventilationsvorrichtungen oder durch unverdeckte Gruben hervorgerufen wird, geradezu gesundheitsschädlich; Abtritte, welche keine Sitzbretter, sondern nur Löcher in Steinplatten haben, sind ebenso wie zwei- und mehrsitzig (ungeteilte) Abtritte durchaus verwerflich. Die Beseitigung von Mißständen dieser Art ist allenthalben in kürzester Frist herbeizuführen. Auch ist darauf zu halten, daß Abtritte und Pissoirs von Zeit zu Zeit durch geeignete Mittel desinfiziert werden. Mindestens einmal wöchentlich sind die Sitzbretter und Fußböden gründlich abzuwaschen und auszuspülen und die Pissoirs sorgfältig auszuschwenken; außerdem muß darauf bestanden werden, daß Abtritte und Pissoirs jedesmal sofort gereinigt werden, wenn sie sich beschmutzt erweisen. Das Gleiche gilt auch von den häufig verunreinigten Thüren, Fenstern und Wänden der Aborte, sowie von den Zugängen zu letzterm. Die Abtritte für größere Schulkörper sind stets bestimmten Abteilungen zuzuweisen und verschlossen zu halten; die Abtrittschlüssel werden am zweckmäßigsten in den Lehrsälen in einer Weise aufbewahrt, daß sie den Schülern bequem erreichbar sind. Die Schüler sind durch die Lehrer anzuhalten, jede Verunreinigung der Aborte sofort zur Anzeige zu bringen, damit die alsbaldige Säuberung, eventuell auch die etwa gebotene disziplinäre Einschreitung veranlaßt werden kann. Selbstverständlich haben die Lehrer schon aus Anstandsrücksichten auch darauf zu achten, daß die Schüler jede Verunreinigung des Schulhofes, sowie der angrenzenden Straßen, Winkel 2c. unterlassen."

In Oberbayern schreibt die Schulordg. v. 1890 in Z. XV. 9. 10. vor: Die Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Pflege

der Reinlichkeit hat sich insbesondere auch auf die Schulaborte, Treppen, sowie auf die Schuleinrichtungsgegenstände zu erstrecken. Sieh § 182.

In Mittelfranken sind die Schulzimmer und die zu denselben führenden Gänge, Vorplätze und Treppen mindestens wöchentlich zweimal[1]) und wenn es die wünschenswerte Reinlichkeit erfordert, wöchentlich dreimal zu reinigen[2]); und sind beim Kehren feuchte Sägespäne in Anwendung zu bringen.

2. Behufs der erforderlichen Luftreinigung sind die Fenster[3]) (und auch Thüren) der Schulzimmer sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, und hier wenigstens eine Stunde lang, zu öffnen[4]). Ueber die Vornahme dieser regelmäßigen Lüftung, wofür der Lehrer zu sorgen hat, haben gleichfalls die Ortsschulbehörden genau zu wachen und die Distriktsschulbehörden bei den Schulvisitationen sich Ueberzeugung zu verschaffen[5]). Während des Schulunterrichtes ist jedoch dieses Lufterneuerungsmittel bei schlechtem Wetter oder einiger Kälte, namentlich wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenstern stehen, sowohl wegen der leicht möglichen Benachteiligung der Gesundheit der Kinder durch längeres unmittelbares Einströmen der kalten Luft auf dieselben, als wegen der vermehrten Heizungskosten nicht zweckmäßig und ist daher namentlich im Winter ein Oeffnen der Fenster während des Unterrichts thunlichst zu vermeiden; wogegen die oben (§ 166, 2, b) erwähnten Ventilationseinrichtungen zur Lufterneuerung dienlich sind[6]).

Pfälz. RE. vom 9. Dezember 1888 Ziff. 10 Abs. 2 u. ff.[7]): „In alten Schulhäusern fehlt häufig jegliche Ventilationsvorrichtung; mitunter werden

---

1) Schul- u. Lehrordg. v. 1877 u. RE. v. 27. Febr. 1879 Z. 4.

2) RE. v. 13. Jan. 1892 (b. Kanzlei XIX S. 38).

3) Winter- oder Vorfenster in den Schulzimmern beeinträchtigen die Ventilation. Untfrk. RE. v. 22. Juni 1876 Z. 3 (Schulanz. S. 149) Jedoch nach d. Obpf. Normalprogramm für Schulhausbauten v. 16. Juni 1884 § 7 Schlußabs. (KAB. S 409) sind für sämtliche Schulzimmer (und Wohnräume des Schulhauses) Winterfenster herzustellen; dieselben sind von innen anzubringen und müssen so beschaffen sein, daß sie jederzeit leicht geöffnet werden können.

4) ME. v. 16. Nov. 1866 (KMB. S. 353 f.) u. 16. Jan. 1867, I, 2, b Abs. 1 (KMB. S. 22). Es sind daher die Schulzimmer im Winter für die nachmittägige Schulzeit aufs neue zu heizen. Niedb. RE. v. 12. Nov. 1870 Z. 2 (KAB. S. 1833) u. Obpf. RE. v. 21. Okt. 1871 Z. 2 (KAB. S. 1394).

5) ME. v. 16. Nov. 1866 Abs. 3 (KMB. S. 354). Vgl. Pfälz. RE. vom 9. Jan. 1849 Z. 1 (Chelius, Samml. S. 198).

6) ME. vom 16. Jan. 1867, I, 2, b Abs. 2—4 (KMB. S. 22 f.) und vom 29. Jan. 1879 (Obfrk. Schulanz. S. 21). Die Oberbay. Schulordg. v. 1890 Z. XV. 7 schreibt vor: „Täglich ist für ergiebige Durchlüftigung der Schulzimmer zu sorgen und sind zu diesem Zwecke im Winter nach Vollendung der vor- und nachmittägigen Schulzeit und außerdem im Sommer auch während der Unterrichtspausen (wenn die Kinder das Schulzimmer verlassen haben) die Fenster und Thüren der Schullokale zu öffnen. Zur notwendigen Lufterneuerung haben die Ventilationsvorrichtungen auch während der Unterrichtszeit wirksam zu sein.

7) KAB. S. 129 u. b. Kanzlei XV S. 745.

auch die vorhandenen Ventilationsvorrichtungen nicht benützt. Solchen Mißständen ist stets mit entsprechendem Nachdrucke entgegenzutreten. — Zerbrochene Fensterscheiben werden oft wochen- und monatelang nicht ersetzt, wodurch für die dem Zuge ausgesetzten Kinder die Gefahr der Erkältung hervorgerufen wird. Die Lehrer haben derartige Mängel stets ohne jeden Verzug behufs Herbeiführung sofortiger Abhilfe dem Vorstande der Ortsschulkommission anzuzeigen.

3. Die Erwärmung des Schulzimmers soll angemessen und möglichst gleichmäßig sein (s. oben § 166, 2, a), und Ueberheizung vermieden werden[1]). Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Anschaffung eines in entsprechender Entfernung vom Ofen anzubringenden Thermometers[2]).

Da im Winter die dem Ofen zunächst sitzenden Kinder von der Ofenhitze, die bei der Thüre oder hart an den Fenstern sitzenden aber von der kalten Zugluft (z. B. bei Oeffnen der Thüre) zu leiden haben, so soll öfter, etwa alle 8 oder 14 Tage, ein Wechsel bei diesen weniger günstigen Plätzen durch Versetzung der Schüler vorgenommen und überall, wo die Bänke mehr an den Ofen heranreichen, Ofenschirme zweckmäßig (gegen die Bänke) angebracht werden[3]).

Pfälz. RE. v. 4. Dez. 1888 Ziff. 10 Abs. 4[4]) „Ofenschirme sind wohl allenthalben vorhanden; doch sind dieselben häufig zu niedrig oder sie umfassen den Ofen nicht in ausreichender Weise. Auf der Beseitigung solcher Mängel muß bestanden werden. Nicht selten kommt es vor, daß die Ofenschirme im Winter nicht in Benützung genommen werden, sondern vom Sommer her auf dem Speicher ꝛc. stehen bleiben. Bei derartigen Nachlässigkeiten ist disziplinäre Einschreitung vollständig am Platze.

Die Beheizung der Lehrsäle muß stets so vorgenommen werden, daß beim Eintreffen der Schüler die Unterrichtsräume gehörig durchwärmt sind. Auch ist

---

1) ME. v. 13. Okt. 1865 Z. 3 (KMB. S. 230). Sieh § 181, 2.

2) Niedb. RE. vom 19. Mai 1875 (KAB. Nr. 42). Vgl. Generelle Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege vom 12. Februar 1874, II. Studiensäle § 18 Abs. 3 (KMB. S. 78). — Nach Mfrk. RE. v. 27. Februar 1879 Z. 1 u. 2 (KAB. S. 149) u. v. 13. Jan. 1892 (b. Kanzlei XIX S. 38) muß für jedes Schulzimmer ein Thermometer angeschafft sein, welches nicht an Umfassungsmauern des Gebäudes, sondern an einer Zwischenwand und möglichst entfernt vom Ofen aufzuhängen ist, und wird darauf gedrungen, daß jeder Lehrer täglich die Wärmegrade im Zimmer vor Beginn des vor- und nachmittägigen Unterrichts abliest und in eine Liste einträgt oder durch einen Schüler eintragen läßt. Nach den Obpf. Bestimmungen über Schulhausbauten v. 16. Juni 1884 § 8 Abs. 3 (KAB. S. 409) ist gleichfalls in jedem Schulzimmer ein Thermometer anzubringen.

3) ME. v. 29. Jan. 1876 (Obfrk. Schulanz. S. 21); Pfälz. RE. vom 5. Febr. 1879 (Geib, Handb. II S. 713 f.); Untfrk. Schulanz. 1879 S. 24; Niedb. KAB. 1879 S. 69, Schwäb. KAB. 1879 S. 124; Mfrk. Schulanz. 1879 S. 25; Obpf. KAB. 1880 S. 54 Ziff. 9 (wo beigefügt ist: „Besonders schwächlichen oder bereits kränkelnden Kindern sind Plätze in möglichst vor Zugluft geschützter Lage dauernd anzuweisen"). „Die Ofenschirme sollten in der Regel 2 m hoch sein und von solchem Umfange hergestellt werden, daß sie, im Falle auch das Lehrerpult in der Nähe des Ofens steht, sowohl für dieses als auch für die nächsten Kinderbänke einen ausreichenden Schutz gegen die strahlende Ofenhitze gewähren." Untfrk. Schulanz. 1879 S. 24.

4) KAB. S. 129 u. b. Kanzlei XV S. 745.

darauf zu achten, daß das Brennmaterial stets rechtzeitig angeschafft und zur Verfügung gestellt wird, sowie daß die Oefen und Ofenrohre in regelmäßigen Zwischenräumen gereinigt und geschwärzt, gegebenen Falles auch ausgebessert werden. Häufig sind die Schulsäle überheizt; die Temperatur eines Lehrsaales sollte während der Unterrichtszeit in den Wintermonaten nie unter 14° R. sinken und nicht über 16° R. steigen. Um in dieser Beziehung eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen, ist darauf zu sehen, daß in allen Lehrsälen möglichst entfernt vom Ofen an einer Zwischenwand, nicht an einer Umfassungsmauer, ein Thermometer angebracht werde.

Nach Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XV. 6 müssen die Schulzimmer eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes den Kindern zugänglich und von diesem Zeitpunkte an zur kälteren Jahreszeit gehörig durchwärmt sein. Das Maß der Feuerung ist nach den Kältegraden im Freien einzurichten, so daß weder eine zu geringe (+ 14° R.) Erwärmung noch eine Ueberheizung (über + 16° R.) eintritt. — Die in der Nähe des Ofens sitzenden Kinder sind durch einen Ofenschirm vor der ausstrahlenden Ofenwärme zu schützen. Außerdem soll während des Winters öfters, etwa alle 8—14 Tage, eine Versetzung der Schüler vorgenommen werden, damit nicht einzelne Kinder ihren Platz fortwährend in der Nähe des Ofens oder an den Thüren oder Fenstern haben.

4. Da die Ueberfüllung der Schulzimmer schädlich auf die Gesundheit der Schüler einwirkt und außerdem auch dem Lehrer die Erreichung seines Zieles und die gehörige Einwirkung auf die Individualitäten erschwert, so ist Fürsorge dafür zu treffen, daß eine zu große Ueberfüllung nicht stattfinde, und ist namentlich bei Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Maximalzahl der Schüler unter einem Lehrer nach Art. 2 Abs 3 des Schuldotationsgesetzes v. 10. Nov. 1861 Abhilfe zu schaffen[1]).

§ 168.

3. Fürsorge hinsichtlich der Bekleidung und Nahrung der Schüler.

1. Da im Winter die Gesundheit der Schüler auf dem Wege zur Schule warme Bekleidung erfordert, in dem geheizten Schulzimmer dagegen eine solche nicht notwendig, vielmehr der Gesundheit schädlich ist, so hat der Lehrer strenge darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritte in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen 2c. ablegen. Bezüglich der Anschaffung der erforderlichen warmen Winterkleidung (und des nötigen Schuhwerkes) sind die geeigneten Belehrungen zu erlassen, für die armen Kinder aber die Mittel der Lokalarmenpflegen in Anspruch zu nehmen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine zu veranlassen[2]).

---

1) ME. v. 16. Jan. 1867, II, 2 (KMB. S. 25 f.). Vgl. ME. v. 13. Okt. 1865 Z. 4 (KMB. S. 230).

2) ME. v. 16. Jan. 1867, II, 3 u. 4 Abs. 2 (KMB. S. 26) und vom 13. Okt. 1865 Z. 6 (KMB. S. 230). Nach Obpf. RE. v. 21. Okt. 1871 Z. 4 (KAB. S. 1394) ist „insbesondere das Aufbehalten der bei den Mädchen der Landbevölkerung fast überall üblichen s. g. Kopftücher im Schulzimmer unbedingt untersagt, zumal dieselben in den meisten Fällen nur dazu dienen, die

2. Wenn Kinder aus fremden Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen[1]), so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können; zu welchem Zwecke für arme Kinder gleichfalls die Mittel der betreffenden Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der Wohlthätigkeitsvereine in Anspruch zu nehmen sind[2]). Es ist hierbei hauptsächlich an Reis-, Gries- und andere Schleimsuppen zu denken, welche auch ohne Fleisch nahrhaft eingekocht werden können[3]).

§ 169.

4. Vorsichtsmaßregeln bei Krankheiten.

1. Wenn sich an einem Schüler während des Unterrichts bedenkliche Krankheitserscheinungen zeigen, so ist der Lehrer verpflichtet, die Eltern oder deren Stellvertreter sofort in Kenntnis zu setzen oder für das Heimbringen des erkrankten Schülers Sorge zu tragen[4]).

2. Kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit (z. B. Scharlachfieber) gehabt hat, darf wieder früher in die Schule gelassen werden, bis nicht der betreffende Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorher vorzuzeigenden Zeugnisse erklärt, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne. Dieses Zeugnis ist samt der darauf zu bemerkenden Aufnahmsbewilligung bei den Schulakten aufzubewahren[5]).

Nach oberpfälz. RE. vom 10. Dez. 1889[6]) sind Blattern, Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten und Typhus als ansteckende Krankheiten zu

---

Unreinlichkeit des Kopfes und das nicht gekämmte Haar zu verdecken". Ebenso Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XV. 1., wonach auch nasse Ueberkleider, Mäntel, Regenschirme u. dgl., wenn thunlich, nicht im Schulzimmer selbst, sondern in einem anderen Lokale aufbewahrt werden sollen. Vgl. Niedb. RE. v. 5. Okt. 1878 (KAB. S. 721).

1) Dieselben müssen im Winter während der Mittagspause, wenn sie nicht sonstwo ein Unterkommen finden können, in dem Schulzimmer gelassen werden. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 38 Abs. 2 (S. 29).

2) ME. v. 16. Jan. 1867, II, 4 (KMB. S. 26). Vgl. Niedb. RE. vom 27. Nov. 1878 (KAB. S. 847) und Obpf. RE. vom 20. Dez. 1879 (KAB. S. 927 f.). Oberfrk. RE. v. 8. Dez. 1892 (Schulanz. S. 181) u. Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XV. 2.

3) ME. v. 11. Mai 1892.

4) Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 38 Abs. 3 (S. 29) u. Oberb. Schulordg. Z. XV. 4.

5) ME. v. 15. Febr. 1844 (Döll. XXX S. 299). Vgl. ME. v. 16. Jan. 1867, II, 5 Abs. 2 (KMB. S. 26 f.) u. v. 8. Juni 1875 (KMB. S. 184).

6) KAB. S. 239 u. b. Kanzlei XVII S. 14. Vgl. dazu Oberpf. RE. v. 21. Dez. 1884 (KAB. S. 1023). — Bezüglich der Krätze s. Obfrk. SchBSamml. S. 325 f. u. Obb. KAB. 1853 S. 1085 ff., hiernach sollen die Lehrer allwöchentlich die Hände ihrer Schulkinder untersuchen, krätzigen Kindern den Schulbesuch bis zur gänzlichen Heilung untersagen und bei deren Wiederaufnahme sich ein ärztliches Zeugnis über Heilung vorlegen lassen.

betrachten. Die Vorstände der Volksschulen, der öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten aller Art (auch der Arbeitsschulen), Kindergärten (Spielschulen) und Kinderbewahranstalten, dann der Lehrerbildungsanstalten, Pensionate und der mit Internaten verbundenen Erziehungsanstalten aller Art und sämtliche Volksschullehrer haben, sobald sie von der Erkrankung eines Zöglings oder Schülers oder eines sonstigen Bewohners ihrer Anstalt oder Schule an einer der genannten Krankheiten Kenntnis erlangen, noch am nämlichen Tage der Orts- und Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen; sie haben, wenn sie selbst an einem Schüler Anzeichen einer solchen Krankheit bemerken, solche Schüler sofort nach Hause zu verweisen. Die Vorstände der Internate haben außerdem sogleich Anzeige an die zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die Ortspolizeibehörden haben möglichst rasch und mit Bezugnahme auf Art. 67 des PStGB. den Ausschluß aller Schüler, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, von dem Besuche der Anstalten bis zur vollständigen Wiedergenesung des erkrankten Wohnungsgenossen und den Ausschluß der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Schüler bis zu deren vollständigen Wiedergenesung bezw. bei einer Erkrankung an Blattern, Scharlach oder Diphtherie bis zum Ablaufe von mindestens 4 Wochen, vom Beginne der Erkrankung an gerechnet, zu verfügen und den betr. Anstaltsvorständen und Lehrern hiervon Mitteilung zu machen. Eine frühere Zulassung kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, in welchem bestätigt ist, daß dies ohne Gefahr der Ansteckung anderer geschehen kann (z. B. bei hinreichender Isolierung der erkrankten Wohnungsgenossen oder bei sehr leichtem Verlaufe der genannten Krankheiten).

Nach oberpfälz. RE. v. 24. Nov. 1892[1]) „ist die Schließung der Schule zu verfügen: A bei Scharlach und Diphtherie: a) bei raschem Umsichgreifen oder b) bei bösartigem Charakter der betr. Krankheit, c) bei Erkrankung eines Mitgliedes der im Schulhause wohnenden Lehrersfamilie. B) Bei Masern und Keuchhusten a) wenn die Zahl der kranken Schulkinder, abgesehen von deren gesunden schulpflichtigen Geschwistern, so groß ist, daß ein gedeihlicher Unterricht nicht mehr möglich ist, b) bei einem auch für das schulpflichtige Alter gefährlichen Charakter der Krankheit, c) bei Erkrankung eines Mitgliedes der im Schulhause wohnenden Lehrersfamilie an Masern, wenn der betr. Krankheitsfall noch alleinstehend ist. Wegen Erkrankungen an Keuchhusten in einer solchen Lehrersfamilie ist eine Schulschließung nicht notwendig".

In Oberbayern ist der Lehrer, wenn sich in der Schule an einem Kinde bedenkliche Krankheitserscheinungen zeigen, verpflichtet, das Heimbringen des erkrankten Kindes geeignet zu veranlassen[2]). Bei bedenklich auftretenden Krankheitserscheinungen oder sonstigen besonders dringlichen Gründen ist die K. Lokalschulinspektion ausnahmsweise befugt, die Schule zu schließen, ist jedoch verpflichtet, sofort Anzeige an die beiden Distriktsschulbehörden zu erstatten; während in der Regel nur die Distriktsschulbehörden die Einstellung des Unterrichtes verfügen können[3]). Hat ein Kind eine ansteckende Krankheit, z. B. Blattern bezw. Varioloiden, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Typhus, Genickkrampf ꝛc. gehabt, so darf es nicht eher wieder in die Schule eintreten, als bis durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Aufnahme des Kindes in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne. Das Gleiche gilt bei einem Schulkinde, in dessen Familie ein Glied derselben an Diphtherie oder Scharlach erkrankt ist[4]).

---

1) KAB. S. 193 u. b. Kanzlei XIX S. 513.
2) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XV. 4.
3) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. VII. 11.
4) Oberb. Schulordg. Z. XV. 5.

3. Beim Ausbruche von Epidemien, insbesondere von ansteckenden Kinderkrankheiten, ist die Distriktspolizeibehörde zur zeitweisen Schließung der Schulen (einschließlich der den deutschen Schulen gleichgestellten Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten) oder nach Umständen zur Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden ermächtigt [1]).

In der Oberpfalz haben die Lehrer von jedem Auftreten epidemischer Krankheiten, namentlich der Masern und des Keuchhustens, des Scharlachs und der Diphterie, unter ihren Schülern sogleich Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten. Die Schließung einer Schule hat nur nach amtsärztlichem Gutachten zu erfolgen und zwar a) bei raschem Umsichgreifen oder b) bei bösartigem Charakter der betr. Krankheit, c) bei Erkrankung eines Mitgliedes der im Schulhause wohnenden Lehrersfamilie; dabei ist ein Termin für die Dauer der Schließung nicht sogleich zu bestimmen. Von jeder solchen Schulschließung ist sogleich Anzeige an die Kreisregierung unter Angabe der in der RE. v. 24. Dez. 1884 Ziff. 5 bemerkten Umstände zu erstatten. Die Wiedereröffnung der Schule darf nur nach bezirksärztlicher Begutachtung erfolgen; vorher hat eine gründliche Reinigung der Schullokale und Schulbänke mit Zuhilfenahme von Chlorkalklösung (100 gr auf 10 L Wasser) oder Seifenlösung (15 gr grüne Seife auf 10 L Wasser) und längere Durchlüftung mittels Oeffnen der Thüren und Fenster stattzufinden. Die Distriktspolizeibehörden haben sich über den Vollzug der Desinfektion Anzeige erstatten zu lassen und über die Wiedereröffnung der Schule Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten [2]). Gleiche Vorschriften bestehen in Unterfranken [3]).

4. Beim Auftreten von Krankheiten, zu deren Entstehung Erkältung einen mitwirkenden Faktor bildet, kann in der kälteren Jahreszeit eine allgemeine Dispens der Schüler von dem Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden [4]).

Nach Pfälz. RE. v. 4. Dez. 1888 [5]) Ziff. 12 „wird, wenn in einer Gemeinde bösartige Kinderkrankheiten aufgetreten waren, in der Regel eine Erneuerung des Anstriches der Lehrsäle geboten sein; in dieser Beziehung ist eintretenden Falles das Gutachten des einschlägigen amtlichen Arztes einzuholen. Es erscheint zweckmäßig, den Anstrich der Lehrsäle, soweit nicht Oelfarbe verwendet wird, alljährlich zu erneuern".

In Mittelfranken kann die Einstellung des Schulunterrichtes nur von den K. Distriktsschulbehörden verfügt werden. Ausnahmsweise ist die K. Lokalschulinspektion beim Auftreten epidemischer Krankheiten oder aus sonstigen besonders dringlichen Gründen befugt, die Schule zu schließen, jedoch verpflichtet,

1) ME. v. 16. Jan. 1867 II, 5 Abs. 1 (KMB. S. 26). Vgl. ME. v. 4. Dez. 1865 (KMB. S. 274).

2) Obpf. RE. v. 24. Dez 1884 (KAB. S. 1031 ff.). Sieh' dazu die RE. v. 10. Dez. 1889 u. v. 24. Nov. 1892 in der vorhergehenden Z. 2. — In Niederbayern haben nach RE. v. 8. Sept. 1870 (KAB. S. 1502) die Lokalschulbehörden über das Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern unverweilt Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten, welche über die Notwendigkeit der Schließung der Schule das Gutachten des Bezirksarztes zu erholen und von der verfügten Schließung auch die Distriktsschulinspektion in Kenntnis zu setzen hat. Vgl. Niedb. RE. v. 24. Dez. 1868 (KAB. S. 1806 f.) u. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 38 Abs. 4 S. 29.

3) Untfrk. RE. v. 2. März 1885 (Schulanz. S. 83 f.). Nach weiterer Untfrk. RE. v. 25. Nov. 1885 (Schulanz. S. 274) hat die Lokalschulinspektion von jeder Schließung und Wiedereröffnung der Schulen Anzeige an die Distriktsschulinspektion zu erstatten.

4) ME. v. 16. Jan. 1867, II, 5 Abs. 3 (KMB. S. 27). Vgl. § 156, 3

5) KAB. S. 120 u. b. Kanzlei XV. S. 745.

sofort Anzeige an das K. Bezirksamt und an die K. Distriktsschulinspektion zu erstatten. Von jeder betreffs der Schließung einer Schule ergangenen Verfügung der K. Distriktsschulbehörden ist die K. Regierung durch das K. Bezirksamt in Kenntnis zu setzen[1]).

5. Zur Cholerazeit dürfen Werktags-, Sonn- und Feiertagsschulpflichtige, welche außerhalb des Schulortes wohnen, solange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Werktags-, Sonn- und Feiertagsschulpflichtige, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuche der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen bleiben. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen (Werktags-, Sonn- und Feiertagsschulen) zu schließen. Die Schließung kann provisorisch durch die Lokalschulinspektionen bezw. Lokalschulkommissionen erfolgen, welche hierüber unverzüglich der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde behufs weiterer Verfügung Anzeige zu erstatten haben. Gleiches gilt hinsichtlich des Besuches der Christenlehre, des Kommunikanten- und Konfirmandenunterrichtes. Zur Schließung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten ist ohne Rücksicht auf die sonst bestehenden Kompetenzbestimmungen ausnahmslos die einschlägige Distriktspolizeibehörde ermächtigt[2]). Hinsichtlich der Reinhaltung und Desinfektion der Schullokalitäten, dann hinsichtlich der Gesundheitspflege überhaupt verweist die KME. v. 3. Sept. 1892 auf die KME. v. 13. Okt. 1865 und die Entschl. des Minist. d. Innern v. 3. Sept. 1892[3]), namentlich auf Ziff. 12, 13, 14 u. 15. Diese bestimmen aber: Ziff. 12: „Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist thunlichst und rechtzeitig Sorge zu tragen; als solches ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrunde des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benützen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- und Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist zu untersagen.

Ziff. 13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

---

1) Mittelfrk. RE. v. 16. Mai 1891 Z. IX. (KAB. S. 81 u. b. Kanzlei XVIII S. 265).

2) ME. v. 3. Sept. 1892. (KMB. S. 259 u. b. Kanzlei XIX. S. 435).

3) AB. d. M. d. Inn. S. 371 u. b. Kanzlei XIX. S. 475.

Ziff. 14. Die Entleerung vorhandener Abtrittgruben empfiehlt sich, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist; wenn letzteres der Fall, ist der § 5 unter Anlage I. a [1]) zu beachten. Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehre zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehres besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern u. drgl.) erforderlich; auf größte Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten und im Uebrigen noch der § 2 unter Anlage I. a wahrzunehmen [2]).

Ziff. 15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der Anlage IV. [3]) zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in denen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken; den Stadtgemeinden wird dabei nahe gelegt, die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen für Unbemittelte, soweit veranlaßt, thunlichst unentgeltlich zu bewerkstelligen . . . . [4])."

Auch ist, wo die Cholera herrscht oder nahe ist, bei bevorstehender nasser und rauher Witterungszeit auf entsprechende warme Bekleidung der Schüler hinzuwirken (s. oben § 168, 1.) [5]) und der periodischen Desinfektion der Aborte (§ 167, 1.) bei herannahender Cholera besondere Sorgfalt zuzuwenden [6]); nicht minder sind die Vorschriften über ausreichende und regelmäßige Lüftung, stete Reinhaltung, angemessene Erwärmung, Vermeidung von Ueberheizung und Ueberfüllung der Schulzimmer (§ 167) mit Nachdruck zu handhaben [7]).

---

1) „Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer derselben und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach deren Beendigung nur, wenn unbedingt notwendig, und auch in diesem Falle nur nach vorgenommener ausreichender Desinfektion bewerkstelligt werden."

2) „Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinfiziert und dürfen, bevor sie desinfiziert sind, nicht weggegossen werden. Ebenso ist die Desinfektion der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet. Solange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinfiziert werden. Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht oder darin gestorben oder genesen ist, muß die Desinfektion noch 3 Wochen lang fortgesetzt werden und zwar in der 1. Woche je über den anderen Tag, in der 2. u. 3. Woche jeden 3. Tag. Die Verpflichtung zur Desinfektion der Abtritte obliegt den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern."

3) AB. d. M. d. Inn. 1892 S. 384.

4) Vgl. hierzu ME. v. 3. Sept. 1892 (GVB. S. 605 u. d. Kanzlei XIX. S. 441).

5) ME. v. 13. Okt. 1865 Z. 6 (KMB. S. 230).

6) Angef. ME. Z. 5 (a. a. O.). Vgl. ME. v. 8. Jan. u. 11. Aug. 1866 (KMB. S. 4 u. 185 f.), 1. Sept. 1871 (KMB. S. 197 f.) u. 7. Dez. 1872 (KMB. S. 485 f.).

7) Obpf. RE. v. 17. Dez. 1872 (KAB. S. 1722 f.).

§ 170.

5. Nichtgestattung allzu frühzeitigen Schulbesuches und Vermeidung geistiger Ueberanstrengung.

1. Da durch zu frühzeitigen Schulbesuch die körperliche und geistige Entwicklung gestört werden kann, so soll die Aufnahme in die Schule vor Vollendung des 6. Lebensjahres als des Normalalters der Schulreife nur unter der oben § 114, 2 Abs. 2 angegebenen Beschränkung (Minimalalter von $5^3/_4$ resp. $5^1/_3$ Jahren) und jedenfalls nur bei gehöriger Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte stattfinden [1]). Sieh' auch § 114, 2.

2. Beim Unterrichte ist nur langsam und stufenmäßig voranzugehen und jede ungemessene Steigerung des Unterrichts, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten sorgfältig zu vermeiden.

In Oberbayern darf als Hausaufgabe den Kindern nur das gegeben werden, was ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit angepaßt und sorgfältig vorbereitet ist, was sie ganz selbständig, also ohne fremde Hilfe, fertig zu bringen vermögen. Dabei sind die häuslichen Verhältnisse der Kinder gebührend zu berücksichtigen und ist überhaupt zu vermeiden, daß durch Forderungen, die das Kind nicht zu erfüllen vermag, der Unwille der Eltern gegen die Schule erregt oder bei dem Kinde Entmutigung hervorgerufen werde. Insoweit es sich bei den als häusliche Beschäftigung bestimmten Aufgaben nur um kleinere Memorier-, Lese-, Rechnen- oder Abschreibeübungen handelt, können dieselben mehrmals in der Woche, jedoch nicht in der Zeit zwischen der Vormittags- und Nachmittagsschule gegeben werden. Die Fertigung größerer schriftlicher Aufgaben darf hingegen nur über einen halben oder ganzen schulfreien Tag gefordert werden, und sind diese Aufgaben so zu bemessen, daß sie den Raum eines Quartblattes nicht überschreiten. Ueberhaupt ist das Maß für die Hausaufgaben, wie auch für die Aufgaben in der Schule, immer so zu stellen, daß dasselbe einer mittelmäßigen Kraft die Anfertigung einer guten Arbeit gestattet. — Selbstverständlich darf auch bei den als häusliche Beschäftigung gegebenen Aufgaben die Kontrolle bezw. Korrektur vonseite des Lehrers nicht unterlassen werden [2]).

In Schwaben sind Hausaufgaben a) in geteilten Schulen nicht nur über schulfreie ganze Tage, sondern auch von der nachmittägigen bis zur nächsten vormittägigen Schulzeit und über schulfreie halbe Tage zulässig, dürfen jedoch in den beiden letzteren Fällen höchstens je $^3/_4$ Stunden und sämtliche Hausaufgaben in einer Woche nicht mehr Zeit als durchschnittlich 3 Stunden zur Lösung erfordern. In diese 3 Stunden ist die zur Erlernung des Katechismus erforderliche Zeit nicht eingerechnet; es erscheint jedoch als angemessen, daß, wenn die Schulkinder eine Aufgabe aus der Religionslehre von einer nachmittägigen bis zur vormittägigen Schulzeit oder über einen schulfreien halben Tag zu lernen haben, von weiteren Hausaufgaben für den betreffenden Tag abgesehen werde. Von der vormittägigen bis zur nächsten nachmittägigen Schulzeit dürfen Hausaufgaben nicht gegeben werden. Die schriftlichen Hausaufgaben sind in besonderen Heften bearbeiten zu lassen und eingehend zu korrigieren, worauf die Kinder die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen bezw. nachzuüben haben. Ueber die erteilten Hausaufgaben haben die Lehrer fortlaufende Verzeichnisse zu führen, in welche das Datum, das Thema und die zur Lösung angenommene Zeit einzusetzen ist. b) In ungeteilten Schulen sind im

---

1) ME. v. 16. Jan. 1877, II, 6 (KMB. S. 27); V. v. 5. Nov. 1880 Z. 2 (KMB. S. 246) u. v. 26. Apr. 1882 (KMB. S. 112).

2) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. X.

Wintersemester Hausaufgaben nur dann zulässig, wenn mindestens ein ganz schulfreier Tag eintritt, und sind solche Aufgaben auf eine tägliche Arbeitszeit von etwa 2 Stunden zu bemessen; im Sommersemester aber können von einer Schulzeit bis zur nächsten Hausaufgaben von mäßigem Umfange gegeben werden. c) In den Sonntagsschulen können während des ganzen Schuljahres von einer Schulzeit bis zur nächsten Hausaufgaben von mäßigem Umfange (die nicht über 2 Stunden in Anspruch nehmen) gegeben werden[1]).

In der Pfalz dürfen von der vor= bis zur nachmittägigen Schulzeit keine Hausaufgaben gegeben werden; von einem nachmittägigen Unterrichte bis zum vormittägigen des folgenden Tages dürfen nur solche Aufgaben gegeben werden, bei welchen es sich um kleinere Memorier=, Lese=, Rechnen= oder Abschreibübungen handelt; über einen schulfreien halben oder ganzen Tag hinaus soll die Lösung der Aufgaben nur eine Stunde in Anspruch nehmen. Die Hausaufgaben müssen stets der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt und sorgfältig vorbereitet werden; ihre Lösung ist regelmäßig zu kontrollieren. In der Sonntagsschule darf die Lösung der von einer Unterrichtszeit zur andern gegebenen Aufgaben höchstens eine Stunde Zeit erfordern[2]).

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen und, wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Uebungen vorzunehmen[3]).

3. Da zur Herstellung des erforderlichen Gleichgewichtes in der körperlichen und geistigen Entwicklung körperliche Uebungen im Freien, namentlich gymnastische Uebungen, vorzugsweise geeignet sind, so ist die Schuljugend zum fleißigen Besuche der Turnschulen, wo solche bestehen, anzuhalten; wo diese noch fehlen, bieten die Industriegärten eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckmäßigen körperlichen Bewegungen zu

---

1) Schwäb. RE. v. 18. Aug. 1879 (KAB. S. 736 f.), v. 7. Dez. 1880 (KAB. S. 1217 f.) u. v. 3. März 1886 Ziff 6 (Schulanz. S 59).

2) Pfälz. Schul= u Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 8 u. § 23 Z. 4 S. 13 f. u. 69.

3) Angef. ME. v. 16. Jan. 1867, II, 7 (a. a. O.). Nach Oberb. Schulordg. Z. IV. 5. hat zwischen der 2. und 3. Unterrichtsstunde eine viertelstündige Pause einzutreten, in welcher mit den Kindern (wenn irgendwie möglich im Freien) körperliche Uebungen und Bewegungen vorzunehmen sind. Keinesfalls dürfen die Kinder während der Pausen sich selbst überlassen werden. Nach Obpf. RE. v. 10. April 1878, V, Z. 1 Abs. 3 u. Z. 2 Abs. 4 (KAB. S. 261 ff.) kann der Lehrer während des dreistündigen Sommerschulunterrichtes, und nach RE. vom 10. Jan. 1880, IV Z. 10 (KAB. S. 54) überhaupt zwischen einer zweiten und dritten Unterrichtsstunde eine viertelstündige Erholungspause zum Verlassen der Bänke und, wenn die Witterung es zuläßt, zur Bewegung im Freien eintreten lassen. Ebenso ist nach Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 36 Abs. 7 u. 8 S. 28 zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde eine viertelstündige Pause gestattet; unstatthaft ist es aber, daß während der Pausen die Schüler sich selbst überlassen werden. „Gestattet die Witterung in der rauhen Jahreszeit während der Pause den Schülern den Aufenthalt im Freien, so haben die Kinder dabei dieselben Kleidungsstücke zu tragen, in welchen sie zur Schule gekommen sind." (Mfrk. RE. v. 27. Febr. 1879 Ziff. 3 Abs. 4, Schulanz. S. 26). Nach d. Pfälz. Schul= u. Lehrordn. v 31. Mai 1884 § 6 Ziff. 3 (S. 12) haben Unterrichtspausen einzutreten; a) zwischen der 1. und 2. Unterrichtsstunde etwa 5 Minuten, in die erste fallend, b) zwischen der 2. und 3. Unterrichtsstunde 15 Minuten, davon 10 auf die zweite und 5 auf die dritte treffend, c) nach der 3. Unterrichtsstunde 15 Minuten, ganz in die vierte Stunde fallend.

üben. Auch hat der Lehrer von Zeit zu Zeit mit den Schülern Exkursionen ins Freie vorzunehmen, da dieselben ganz besonders geeignet sind, um in vielseitiger Weise zu körperlichen und geistigen Bildungszwecken benützt zu werden [1]).

§ 171.

6. Rücksicht auf ordentliche Körperhaltung und Schonung der Sehkraft.

1. Der Lehrer hat in der Schule bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung, dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten [2]).

2. Die richtige Körperhaltung beim Schulunterrichte, insbesondere beim Schreiben, ist für ein gedeihliches Wachstum der schulpflichtigen Kinder unbedingt nötig, indem dadurch allein Verunstaltungen des Knochengerüstes, Brustbeschwerden und der überhandnehmenden Kurzsichtigkeit der Jugend mit Erfolg vorgebeugt werden kann.

In Oberfranken gibt RE. v. 18. Juli 1888 [3]) folgende Direktiven: „1. Die Körperhaltung der Schüler sei stets aufrecht; nie soll die Brust vorwärts geneigt oder eine Schulter tiefer gesenkt werden, als die andere; 2. die Brust soll nie an die Kante des Schultisches angedrückt werden, sondern einige Zentimeter von ihr entfernt bleiben; 3. der Kopf soll nicht tief, sondern nur leicht gegen die Tischfläche gesenkt werden; 4. der quere Durchmesser des Körpers (von Schulter zu Schulter) soll stets parallel zum Rande des Schultisches stehen, nie soll der Lehrer beim Schreiben den Kindern die Annahme einer schiefen Stellung gestatten oder gar empfehlen; 5. die Ellenbogen sollen nie auf die Tischfläche zu liegen kommen, die Vorderarme werden aufgelegt, die Ellenbogen aber — zwar nicht stramm und dicht, aber doch nahe am Körper gehalten, wobei sie etwas unter die Höhe der Tische zu stehen kommen; 6. die Füße müssen mit der ganzen Sohle auf dem Boden oder auf einem genügenden Fußbrette aufruhen können, damit nicht Kinder, welche den Boden mit den Füßen gar nicht oder nur mit den Fußspitzen berühren können, sich verleiten lassen, dem Unterkörper eine schiefe Haltung zu geben, um wenigstens mit einem Fuße auf dem Boden aufzuruhen; 7. die Oberschenkel sollen einander parallel und im rechten Winkel zur Längsachse auf derselben ruhen; 8. um eine Ermüdung durch langanhaltende gleichmäßige Körperhaltung zu vermeiden, mag es gestattet sein, daß das Rückgrat zeitweise an die Rückwand der Schulbank angelehnt wird, sowie daß die Unterschenkel aus der rechtwinkligen Stellung zum Oberschenkel herausgenommen und unter die Sitzbank zurückgezogen werden; 9. Schreibhefte oder Schreibtafeln sollen nie seitlich von der Mittellinie des Körpers zu liegen kommen, sie sollen vielmehr direkt vor der Brust liegen und können zur Erzielung der schiefen Schrift in mäßigem Grade schief gelegt werden, so daß ihre linken (d. h. dem linken Arme entsprechenden) Ecken näher dem Körper des Schreibenden liegen, als die rechtsseitigen Ecken."

Die Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XV. 3 schreibt vor, daß der Lehrer bei allen Kindern auf entsprechende Körperhaltung strengstens zu achten hat.

---

1) Angef. ME. II, 9 (KMB. S. 28). Ueber Benützung der Exkursionen und Turnübungen zur Schärfung des Gesichtssinnes sieh ME. v. 27. Okt. 1843, I Abs. 2 fin. u 3 (Döll. XXIV S. 294). Exkursionen ins Freie dürfen mit den Schülern nur an schulfreien Nachmittagen vorgenommen werden (Pfälz. RE. v. 5. Juli 1875, Geib, Handb. II S. 713).

2) Angef. ME. v. 16. Jan. 1867, II, 8 (KMB. S. 27).

3) Schulanz. S. 116.

In Unterfranken sind hinsichtlich der normalen Körperhaltung der Schüler folgende Grundsätze zur Beachtung vorgeschrieben: „1. Der Oberkörper des Schülers muß möglichst aufrecht bleiben, so, daß er seine Stütze im Rückgrate findet, dessen Ermüden durch zeitweises Anlehnen an eine Rückwand vermieden wird. 2. Die Querachse des Körpers, d. h. die Verbindungslinie der Schultern muß parallel zu dem Längenrande des Tisches stehen. Es ist deshalb nicht zu billigen, wenn Schreiblehrer dem schreibenden Schulkinde eine schiefe Haltung des Oberleibes zur Erzielung einer gefällig geneigneten Schrift anempfehlen. 3. Der Körper darf sich nicht an den Tischrand drücken, sondern muß 2—3 Centimeter von demselben entfernt gehalten werden. 4. Der Kopf soll sich nur leicht gegen den Tisch und nicht weiter senken, als zur Gewinnung eines geeigneten Sehwinkels notwendig ist. 5. Die Ellbogen sind um weniges tiefer als der Tischrand zu halten und zwar nicht weit vom Körper ab; — es muß dem sitzenden Knaben oder Mädchen ein bequemes, nahezu senkrechtes Auflegen der Vorderarme gestattet sein. 6. Nur die Vorderarme, nicht aber die Ellbogen kommen auf die Tischplatte zu liegen. 7. Die Füße ruhen auf dem Fußbrette, während die Oberschenkel eine wagrechte Richtung einnehmen. Zur Abwechslung können die Füße unter die Sitzbank zurückgezogen werden[1]."

In der Oberpfalz ist hinsichtlich der richtigen Körperhaltung, namentlich der gesundheitsgemäßen Schreibestellung der Schüler, folgendes zur Beachtung vorgeschrieben: „1. Die Füße der Schüler müssen mit ihrer ganzen Sohle auf dem Boden oder Fußbrette ruhen 2. Die Oberschenkel müssen mit dem größten Teil ihrer Länge auf der Bankfläche aufliegen; die Schüler dürfen also nicht auf der Kante der Bank sitzen. 3. Der Oberkörper darf nur sehr wenig nach vorne geneigt und keinesfalls an die Tischkante der Bank angelehnt sein. 4. Der Kopf muß gerade gehalten werden, so daß das Kinn die Brust nicht berührt. 5. Die Schultern müssen sich in gleichlaufender Richtung mit der Tischkante befinden. 6. Die rechte Schulter darf weder höher noch niederer stehen als die linke. 7. Der linke Vorderarm soll ganz, der rechte wenigstens mit seiner vorderen Hälfte auf der Tischplatte liegen. 8. Die Tafel oder das Schreibheft soll gerade vor dem Schüler liegen. 9. Durch zweckmäßiges Einreihen der Kinder in die ihrer Größe entsprechenden Bänke und — wo Mangel an Platz ist — durch abteilungsweises Schreibenlassen können obige Vorschriften bei gutem Willen des Lehrers leicht befolgt werden"[2].

3. Zur vollständigen Erzielung dieser normalen Körperhaltung werden zweckmäßig konstruierte Schulsubsellien (§ 166, 2, c) erfordert, und es sollen in dieselben die Schüler möglichst nach ihrer körperlichen Größe, nicht ausschließend nach ihrem Alter und Fortgange eingeteilt werden[3]).

In der Oberpfalz wurde hinsichtlich der Einweisung der Schulkinder in die Bänke folgendes angeordnet. A. Für die Werktagsschule: I. Wenn in einem Schulzimmer nur Knaben oder nur Mädchen zu unterrichten sind, sind stets den jüngeren Schülern die vorderen, den älteren die rückwärtigen Bänke einzuräumen. II. Wenn Knaben und Mädchen in Einem Lokale zu unterrichten sind und a) nur eine einzige Bankreihe vorhanden ist, so sind 1. da, wo nur Schulkinder Einer Werktagsschulklasse unterrichtet werden, den Knaben die vorderen, den Mädchen aber — wo möglich unter Belassung eines freien Zwischenraumes zwischen beiden Bankgruppen — die rückwärtigen Bänke anzuweisen; 2. wo die Vorbereitungs- und I. Klasse vereinigt ist, haben die Mädchen

---

1) Untfrk. RE. v. 30. April 1872 (KAB. Nr. 84). Vgl. Mfrk. Lehrordn. v. 11. Mai 1877 Z. IV S. 78.

2) Obpf. RE. v. 17. April 1886 (KAB. S. 27).

3) Niedb. RE. v. 12. April 1875 (KAB. Nr. 31); Pfälz. RE. v. 17. Mai 1872 Z. 6 (KAB. Nr. 45).

der Vorbereitungsklasse die vordersten Bänke einzunehmen, dann die Knaben der Vorbereitungsklasse, diesen die Knaben der I. Klasse und in den letzten Bänken die Mädchen der I. Klasse zu folgen; die gleiche Aufeinanderfolge gilt, wo die I. u. II. Klasse vereinigt ist; 3. wenn aber die II. u. III. Klasse vereinigt ist, so haben auf die in die vordersten Bänke einzuweisenden Knaben der II. Klasse sofort die Knaben der III. Klasse zu folgen, hinter welchen — wenn möglich nach einem freien Zwischenraume — die Mädchen der II. und zuletzt die Mädchen der III. Klasse unterzubringen sind; 4. wenn alle Klassen vereinigt sind, haben die Knaben der Vorbereitungsklasse die vordersten Bänke einzunehmen, diesen die Mädchen der Vorbereitungsklasse und dann die Mädchen der I. Klasse, hierauf die Knaben der I., II. u. III. Klasse, alsdann — wo möglich nach einem freien Zwischenraume — die Mädchen der II. und zuletzt der III. Klasse zu folgen. b) Wenn zwei oder mehrere Bankreihen vorhanden sind, so sind 1. da, wo nur Schulkinder Einer Klasse unterrichtet werden, die Knaben und die Mädchen in gesonderten Bankreihen unterzubringen; 2. wo die Vorbereitungs- und I. Klasse vereinigt ist, sind gesonderte Bankreihen entweder für jedes Geschlecht unter Voransetzung der Vorbereitungsklasse oder für jede Klasse unter Voransetzung der Knaben anzuweisen; gleiches gilt, wo die I. u. II. Klasse vereinigt ist; 3. wo die II. u III. Klasse vereinigt ist, sind gleichfalls gesonderte Bankreihen entweder für jedes Geschlecht unter Voransetzung der II. Klasse oder für jede Klasse unter Voransetzung der Knaben und wo möglich Belassung eines freien Zwischenraumes zwischen diesen und den Mädchen anzuweisen; 4. wo alle Klassen vereinigt sind, sind entweder die Knaben und die Mädchen in gesonderte Bankreihen einzuweisen und darin nach Klassen — die unteren voran — zu ordnen oder es ist eine besondere Bankreihe den beiden unteren Klassen in der Art anzuweisen, daß auf die voranzusetzenden Mädchen der Vorbereitungsklasse die Knaben der Vorbereitungsklasse und dann der I. Klasse und zuletzt die Mädchen der I. Klasse folgen, und wiederum eine besondere Bankreihe den beiden oberen Klassen in der Art anzuweisen, daß auf die voranzusetzenden Knaben der II. Klasse sofort die Knaben der III. Klasse und auf diese — wo möglich nach einem freien Zwischenraume — die Mädchen der II. und endlich der III. Klasse folgen. B. Für die Feiertagsschule: 1. Wenn Knaben und Mädchen gesondert unterrichtet werden, sind stets den jüngeren Schülern die vorderen Bänke einzuräumen. 2. Wenn Knaben und Mädchen in Einem Lokale zu unterrichten sind, so sind a) beim Vorhandensein einer einzigen Bankreihe alle Knaben in die vorderen und alle Mädchen — unter Belassung eines freien Zwischenraumes zwischen beiden Bankgruppen — in die rückwärtigen Bänke einzuweisen; b) beim Vorhandensein mehrerer Bankreihen sind die Knaben und die Mädchen in gesonderte Bankreihen einzuweisen oder es sind in allen Bankreihen die vorderen Bänke den Knaben, die rückwärtigen Bänke — unter Belassung eines freien Zwischenraumes — den Mädchen einzuräumen. C. Beim Vollzuge dieser Anordnungen ist allgemein folgendes zu beachten: 1. Kurzsichtigen und schwerhörigen Kindern sind stets die ersten Plätze in der treffenden Bankgruppe anzuweisen; 2. innerhalb der einzelnen Klassen sind stets die kleineren Kinder vor die größeren zu setzen; 3. Knaben und Mädchen der II. und III. Klasse oder der Feiertagsschule dürfen niemals, solche der Vorbereitungs- und I. Klasse nur in Ausnahmsfällen, wenn die Rücksicht auf möglichste Ausnützung der vorhandenen Bänke dies gebietet, in Einer Bank nebeneinander gesetzt werden. 4. Wo die Wahl zwischen zwei verschiedenen Arten der Einweisung offen gelassen ist, haben die Lokalinspektoren nach Anhörung der beteiligten Lehrer die Entscheidung zu treffen[1]).

4. Wie schon bei der Wahl, Anlage und Einrichtung der Schullokalitäten auf Schonung der Sehkraft ganz besonders Rücksicht zu

---

1) Obpf. RE. v. 6. März 1880 (KAB. S. 245 ff., Schulanz. S. 50 ff.).

nehmen ist und die bezirksärztlichen Erinnerungen über diesen Punkt genau zu beachten sind [1]), so soll auch der Lehrer

a) nicht nur durch zweckmäßiges Belehren [2]) die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes fördern, sondern auch in der Schule selbst alles das vermeiden beziehungsweise den Kindern untersagen und nicht dulden, was die Sehkraft zu schwächen und die Neigung zur Kurzsichtigkeit zu verstärken oder weiter auszubilden geeignet ist; nämlich ungleiche und übermäßige Beheizung, grelle Abwechslung von Licht und Schatten, unrichtige, namentlich schiefe, zusammengedrückte Stellung des Körpers beim Sitzen (vgl. Ziff. 2), nahes Aufliegen der Augen sowie zu großes Anstrengen derselben durch Weithinsehen, zu anhaltendes Lesen und Schreiben [3]), Gebrauch blasser Tinte und schlechten, grauen Papiers, kleine und undeutliche Schrift, kleinen, schwachen Druck (weshalb nur genehmigte Lehrbücher gebraucht und sonstige Bücher mit zu kleinem Drucke nicht geduldet werden dürfen), unzweckmäßige Aufstellung der Bänke, Wandtafeln, Karten u. s. w. [4]). Insbesondere sollen

b) die Schultafeln, welche rein, schwarz und nicht glänzend sein müssen, und deren Anstrich daher, so oft er abgenützt ist, alsbald zu erneuern ist [5]), stets so gerichtet werden, daß das durch ein schicklich gewähltes Fenster einfallende Tageslicht ihnen die zusagendste Beleuchtung gewähre, was durch gehörige Drehung derselben nach einigen Versuchen sich leicht ermitteln läßt. Die Höhestellung derselben soll nach dem Augenpunkte der Schüler bemessen, die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Teile klar dargestellt und die am weitesten entfernten Schüler zum Beschauen vorgerufen werden [6]).

---

1) Sieh oben § 166. Vgl. ME. v. 17. Aug. 1864 Abs. 4 (Niedb. KAB. 1864 S. 1297; Weber, Neue Gesetzsamml. VI S. 341).

2) Zweckdienlich ist hierfür und wurde durch ME. v. 10. Febr. 1841 (Döll. XXIV S. 296 f.) den Lehrern zur Anschaffung empfohlen das Werk von Dr. Hoffmann: „Vorschriften zur Erhaltung der Sehkraft in Bezug auf Lehrer und Schüler in den öffentlichen Unterrichtsanstalten“ (3 kr.). Diese Vorschriften sind abgedruckt bei Döll. XXIV S. 297—300.

3) Namentlich ist einem Mißbrauche und Uebermaße in Nötigung der Zöglinge zu vielem Schreiben mit Bleistift in Notizbücher, Sammelhefte u. s. w., wie dies in den höheren Klassen mancher Mädcheninstitute beobachtet wurde, entgegenzutreten s. ME. v. 21. Juli 1883 Abs. 6 (KMB. S. 184).

4) ME. v. 3. Okt. 1838 u. 27. Okt. 1843, I u. V (Döll. XXIV S. 291, 293 bis 295); Niedb. RE. v. 29. Aug. 1864 (KAB. S. 1295 f.). Auch soll den Schülern das Lesen auf Spaziergängen untersagt werden (Döll. XXIV S. 293).

5) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, V Z. 2 (KAB. S. 914). Durch Obb. RE. v. 26. Mai 1883 ward den Ortsschulbehörden dringend empfohlen, bei Anschaffung oder Reparatur von Schulwandtafeln sich an das oberbayerische Kreislehrmittelmagazin in München zu wenden (Obb. KAB. 1883 S. 671). Durch Pfälz. RE. v. 25. Nov. 1883 (KAB. S 885) wurde für den Anstrich von Schultafeln der Hußong'sche mattschwarze Schulwandtafellack empfohlen.

6) ME. v. 27. Okt. 1843, I (Döll. XXIV S. 293 f.) u. 17. Aug. 1864 Abs. 5 (Niedb. KAB. 1864 S. 1297).

c) Demonstrationen an Karten und dem Erdglobus sollen nur in der Nähe des Gesichtskreises vorgenommen und überhaupt vorzuzeigende kleine Gegenstände mit feinen Merkmalen und Farbenspielen herumgereicht oder die Schüler zur Beschauung in die Nähe vorgerufen werden [1]). Solche Globen, Atlanten, Wand- und Handkarten aber, welche wegen zu blasser Darstellung, zu großen Zusammendrängens der Gegenstände und zu kleiner Schriftzüge oder Zeichen dem Auge nachteilig werden, sollen gar nicht gebraucht werden [2]).

d) Der Gebrauch gegitterter oder quadrierter Tafeln und Hefte beim Rechnungsunterrichte [3]), dann der Gebrauch der bei Heckmann in Mannheim erschienenen Unterlag-Schreibnetze ist wegen nachteiligen Einflusses auf das Sehvermögen verboten [4]). Die Heckmann'schen Schreibhefte und Netzpapiere, welche gleichfalls eine besondere Anstrengung der Augen verlangen, dürfen nur Schülern mit normal gebauten und vollständig gesunden Augen in die Hand gegeben werden [5]).

e) In weiblichen Arbeitsschulen ist gegen schädliche Anstrengung der Augen bei feinen Handarbeiten kräftigst zu wirken [6]).

f) Es ist nötigenfalls, so besonders in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für entsprechende Beleuchtung, guten Beleuchtungsstoff und Apparat und richtige Stellung desselben zum Auge und für Beseitigung jeder Beschattung und des Dämmerlichtes Sorge zu tragen [7]). Auch sind die zum Schutze gegen schädliches Licht vorhandenen Vorrichtungen, als Rouleaux, Blendläden u. dgl. entsprechend in Anwendung zu bringen [8]). Während der Schule sind die Kinder vor den einfallenden Sonnenstrahlen und insbesondere vor jedem Lichteinfalle von vorne durch Schließen der Vorhänge bezw. Läden zu schützen [9]).

g) Das Tragen von Brillen ist nur auf ein ärztliches Zeugnis über Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit derselben zu gestatten und der Gebrauch unnötiger oder unpassender Gläser zu verbieten [10]).

§ 172.

7. Sonstige Anordnungen und Verbote.

Gesundheitsrücksichten obwalten auch bei verschiedenen anderen Anordnungen und Verboten, als da sind:

---

1) ME. v. 27. Okt. 1843, I (Döll. XXIV S. 293 f.).
2) ME. v. 23. Nov. 1843 (Döll. XXIV S. 295 f.).
3) ME. v. 22. Juli 1883 (KMB. S. 183).
4) ME. v. 26. Jan. 1865 (KMB. S. 25 f.). Sieh auf § 150, 4.
5) ME. v. 31. Dez. 1868 (KMB 1869 S. 3 f.).
6) ME. v. 27. Okt. 1843, I (Döll. XXIV S. 293).
7) ME. v. 27. Okt. 1843, I (a. a. O.) u. v. 17. Aug. 1864 Abs. 3 (Niedb. KAB. 1864 S. 1297). Vgl. § 15 der generellen Bestimmungen über die Einrichtung der Erziehungsinstitute v. 12. Febr. 1874 (KMB. S. 76 f.).
8) Pfälz. RE. v. 28. Juni 1881 Z. 2 (KAB. Nr. 41).
9) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XV. 3.
10) ME. v. 3. Okt. 1838 (Döll. XXIV S. 291) u. v. 17. Aug. 1864 Abs. 7 (Niedb. KAB. 1864 S. 1298).

1. Das Verbot des Gebrauches gefärbter Griffel zum Schreiben auf der Schiefertafel; da dieselben von den Kindern in den Mund genommen zu werden pflegen und die giftigen Farben durch Feuchtigkeit leicht von den Griffeln abgelöst werden, so können sie der Gesundheit sehr schädlich werden und dürfen daher in den Schulen durchaus nicht geduldet werden[1]).

2. die Anordnung, daß die Schuljugend je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit über die Schädlichkeit und nachteiligen Folgen des Branntweintrinkens belehrt[2]), dann überhaupt mit den wichtigsten Gesundheitsregeln bekannt gemacht werden solle (§ 144, 3);

3. die Vorschrift, daß Unterricht über die Giftpflanzen erteilt werden solle (§ 147, 1);

4. die Bestimmungen über Verwendung von Kindern in Fabriken (§ 190);

5. das Verbot des Tabakrauchens, welches von den Schulbehörden gegenüber der schulpflichtigen Jugend mit aller Strenge zu handhaben ist[3]);

6. das Verbot des Wirtshausbesuches (§ 161);

7. die in mehreren Regierungsbezirken erlassene Anordnung, wonach a) in der kältesten Jahreszeit die Schulkinder vom Besuche des Werktagsgottesdienstes frei zu lassen sind[4]), ferner b) der Schulunterricht vom 1. November bis 1. März nicht vor 8 Uhr morgens beginnen darf, und c) die Schullokale in der rauhen Jahreszeit eine Viertelstunde vor dem Beginne der Schulzeit, bezw. des Frühgottesdienstes, entsprechend geheizt, zu öffnen sind[5]), d) bei ungewöhnlich strenger Kälte gewisse Schüler vom Schulbesuche zeitweise zu dispensieren sind (§ 133) oder der Schulunterricht ausgesetzt oder beschränkt werden kann (§ 123, 3, Abs. 2, § 133).

8. die Ermächtigung der Schulbehörden, während der heißesten Jahreszeit den Schulunterricht auf die Vormittagszeit zu beschränken (§ 123, 3);

9. die Wiederimpfung. Die Schulvorstände haben nicht nur a) bei der Aufnahme in die Schule durch Einfordern der vorgeschriebenen

---

1) ME. v. 22. Jan. u. Untfrk. RE. v. 1. Febr. 1844 (Untfrk. SchVSamml. S. 635); Obpf. RE. v. 31. Jan. 1844 (Obpf. SchVSamml., Nachtrag S. 2).

2) ME. v. 4. Apr. 1841 (Döll. XXIV S. 387). Vgl. Bamb. Ord.-Erl. v. 19. Aug. 1841 (Bamb. Verordn.-Samml. S. 185) u. Obb. RE. v. 20. Febr. 1853 (KAB. S. 353).

3) ME. v. 27. Okt. 1843, I Abs. 4 (Döll. XXIV S. 294); Niedb. RE. v. 29. Aug. 1864 (KAB. S. 1295). Selbstverständlich ist der Schuljugend auch das Tabakschnupfen verboten. Untfrk. Disziplinarordn. v. 7. Nov. 1870, V Abs. 3 (KAB. S. 2203).

4) Sieh oben § 156, 3.

5) Obpf. RE. v. 30. Nov. 1869 (KAB. S. 2088); Mfrk. RE. v. 28. Dez. 1869 (KAB. S. 2248); Untfrk. RE. v. 19. Nov. 1869 (KAB. S. 1889). — In München darf im Wintersemester der Unterricht in den beiden untersten Schulklassen erst um 9 Uhr beginnen.

Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist (§ 114, 2), sondern auch b) für die Wiederimpfung der dem Impfzwange unterliegenden Schüler zu sorgen. Es ist nämlich jeder Zögling einer öffentlichen oder Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, der Impfung zu unterziehen, soferne er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Lehrer oder Oberlehrer, dann die Vorsteher von Privatschulen alljährlich ein alphabetisches Verzeichnis der diesem Impfzwange unterliegenden Schüler, worin die sämtlichen impfpflichtigen Schulkinder einer jeden Volksschule (und zwar auch jene, welche bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben) zunächst gemeindeweise, innerhalb der Gemeinden aber nach alphabetischer Ordnung einzutragen sind, nach dem vorgeschriebenen Formulare herzustellen und bis zum 1. April dem Impfarzte jenes Impfbezirkes, in welchem die betreffende Schule liegt, zuzustellen[1]). Die Schulvorstände haben ferner c) bei Schülern, deren Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, auf deren Nachholung zu dringen. Zugleich sind sie d) verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist[2]). —

---

1) Impfgesetz f. d. deutsche Reich v. 8. Apr. 1874 § 1 Ziff. 2, § 7 Abs. 1, § 13, Abs. 1 u. 2 (RGB. S. 31); bayer. Vollzugsverordn. v. 24. Febr. 1875 § 6, II (GVB. S. 119 f) u. Bekannt. v. 29. Nov. 1878 lit. b (GVB. S. 554; daselbst ist auf S. 461—463 das vorgeschriebene neue Listenformular VI abgedruckt, wovon Kolonne 1—6 incl. auszufüllen sind); ME. vom 27. April 1875 (AB. d. M. d. J. S. 201 f.) u. v. 23. Jan. 1878 (AB. d. M. d. J. S. 23 f.). Nach d. angef. ME. v. 27. Apr. 1875 sind sämtliche impfpflichtige Schüler einer öffentlichen Anstalt oder Privatschule in dem Impfbezirke der betreffenden Schule, sollte auch ihr Wohnort einem anderen Impfbezirke angehören, zur Wiederimpfung beizuziehen und sind daher alle in einer Liste, die Volksschüler jedoch gemeindeweise (nach der angef. ME. v. 23. Jan. 1878 Z. 3), aufzuführen. — Behufs portofreier Behandlung der Uebersendung der Impflisten an den zuständigen Impfarzt haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen hierfür die Vermittlung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen, welch' letztere auf den bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung „R. S." den Betreff „Impflisten" anzugeben haben. ME. vom 16. Juni 1876 (AB. d. M. d. J. S. 267 f.). In den nach § 2 der V. vom 28. April 1875 (GVB. S. 403) von den Impfärzten und den Distriktspolizeibehörden herzustellenden, nach Gemeinden ausgeschiedenen Verzeichnissen über die Impfkosten sind auch die eingeschulten Gemeinden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im übrigen zu demselben Impfbezirke gehören oder nicht, mit den für die Impfung der betreffenden Schulkinder ihnen zur Last fallenden Kosten entsprechend aufzuführen. Denn die Impfkosten für die Schulkinder aus eingeschulten (d. i. nicht der Schulsitzgemeinde angehörenden) Ortschaften sind nicht von der Gemeinde des Schulsitzes, in welcher dieselben zur Wiederimpfung gezogen werden, sondern von denjenigen politischen Gemeinden zu tragen, in welchen die impfpflichtigen Schulkinder wohnen. Angef. ME. v. 23. Jan. 1878 Z. 2 u. 3 (AB. d. M. d. J. S. 24).

2) Angef. Reichsimpfges. v. 8. Apr. 1874 § 13 Abs. 3 u. 4.

Verfehlungen der Schulvorstände gegen die erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft[1]).

Sechster Abschnitt.

Der Schulaufwand.

I. Der Schulbedarf und dessen Deckung überhaupt.

§ 173.

Schulbedarf.

1. Das Wort Schulaufwand kann in einem weiteren und in einem engeren Sinne genommen werden. Im weiteren Sinne umfaßt es alle für die Zwecke des Volksschulwesens des Landes dienenden Ausgaben, also nicht bloß die für die Errichtung der einzelnen Volksschulen und für die Unterhaltung derselben und der an ihnen thätigen Lehrer erforderlichen Mittel, sondern auch die durch die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens, die für die Heranbildung des Lehrpersonals und die für den Unterhalt der außer Aktivität stehenden Lehrer und der Lehrerrelikten veranlaßten Ausgaben. Im engeren Sinne aber, in welchem das Wort Schulaufwand gewöhnlich genommen wird, werden darunter nur die für die Errichtung und den Unterhalt der einzelnen Volksschulen in sachlicher und persönlicher Beziehung bestimmten Mittel begriffen.

Was die zum Schulaufwande im weiteren Sinne gehörigen Ausgaben für die Oberleitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens betrifft, so bilden dieselben teils eine Staatslast, inwieferne damit Staatsbeamte (Ministerial- und Kreisschulreferenten und Distriktsverwaltungsbeamte — §§ 19 Z. 1, 39, 45 Z. 1) betraut sind, teils eine Kreislast, indem die in den einzelnen Kreisen und Schuldistrikten aufgestellten technischen Beratungs- und Aufsichtsorgane (Kreisscholarchen, Kreis- und Distriktsschulinspektoren — §§ 19, 40, 41) ihre Besoldungen und beziehungsweise Diäten aus Kreisfonds[2]) beziehen, wogegen die Besoldung der für ge-

---

1) Angef. Ges. § 15. — Nach § 11 dieses Reichsgesetzes sind die Impfscheine gebührenfrei.

2) Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen werden übrigens Zuschüsse aus Zentralfonds (für 1 Jahr der XVI. Finanzperiode 13720 ℳ) gewährt.

mischte Schulen etwa aufgestellten weltlichen Lokalschulinspektoren eine Last der betreffenden Gemeinden ist (§ 7, 5, c). Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten (§ 50 ff.) werden aus der Staatskasse unterhalten[1]), von welcher Regel jedoch die aus Kreismitteln ins Leben gerufene Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern (§ 99, 1) eine Ausnahme bildet, gleichwie auch die Kosten für die Fortbildungskurse (§ 72) aus Kreismitteln bestritten werden. Die Unterhaltung der dienstunfähigen Lehrer liegt den gesetzlich bestehenden Schullehrer-Kreisunterstützungsvereinen ob, zu denen Staats- und Kreisfondszuschüsse gewährt werden (§ 95, 4, b), und die Unterhaltung der Lehrerrelikten den zu diesem Zwecke bestehenden Kreisvereinen (§ 96), zu denen Beiträge aus der Kreisschuldotation und aus dem Reinertrag des Zentralschulbücherverlages abgegeben werden. Ueberdies werden in neuester Zeit noch weitere besondere Zuschüsse aus Staats- und auch Kreismitteln zur Erhöhung der Bezüge der pensionierten Lehrer (§ 94, 3) und der Lehrerrelikten (§ 96, 1) geleistet.

2. Der Schulaufwand im engeren Sinne, wovon in diesem Abschnitte näher zu handeln ist, umfaßt[2]):

a) den sachlichen Bedarf; dahin gehören 1. die Schulgebäude, deren Herstellung und Unterhaltung, dann die Beheizung und die Reinigung der Schulzimmer (§§ 179—182); 2. die Schulrequisiten, d. i. die Einrichtung der Schulzimmer, die Lehrgeräte oder Schulgerätschaften, ferner die zum Unterrichte nötigen Lehrmittel, wohin außer den bei der Schule vorhandenen Büchern (Schulbibliothek) die für jede Schule resp. für jedes Schulzimmer anzuschaffenden Landkarten, Wandfiebeln rc. gehören (§ 183); 3. der Schulgarten (§ 184) und auf dem Lande in der Regel auch noch andere Schulgründe;

b) den persönlichen Bedarf oder den Unterhalt der aktiven Lehrer (§ 89 und §§ 185 ff.).

---

1) Nur einzelne Lehrerseminarien besitzen einige aus älterer Zeit herrührende Stiftungsmittel, und die Dotation der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg ist aus einer älteren Stiftung entnommen. Die staatliche Dotation der Lehrerseminarien belief sich im Jahre 1871 auf 167725 fl., i. J. 1875 auf 255261 fl., die Dotation der Präparandenschulen i. J. 1871 auf 132795 fl. (darunter 23540 fl. Präparandenunterstützungen aus Kreisfonds), i. J. 1875 auf 208682 fl., i. J. 1877 auf 505406 ℳ (darunter für Unterstützungen 149780 ℳ). G. Mayr, Statistik des Unterr. München 1875 S. CX. und CXIV. Im Jahre 1882 belief sich die staatliche Dotation der Lehrerbildungsanstalten auf 950494 ℳ; davon trafen auf die 4 vollständigen Lehrerbildungsanstalten 208722 ℳ, auf die übrigen Schullehrerseminarien 328801 ℳ, auf die übrigen Präparandenschulen 406471 ℳ, worunter 20000 ℳ Präparandenunterstützungen. Zu Stipendien für Schulpraktikanten waren 6500 ℳ im Budget ausgesetzt.

2) Vgl. ME. v. 12. Okt. 1832 §§ 13—15 (Döll. IX S. 1476).

§ 174.

Deckungsmittel.

Die Mittel zur Deckung des Schulbedarfs sind[1]):

1. Leistungen aus privatrechtlichen Titeln, wie solche namentlich aus den vormaligen Beziehungen der Gutsherren und Patrone zu den Ortsschulen herrühren[2]);

2. die Renten der zu Schulzwecken etwa bestehenden örtlichen Stiftungen;

3. die Erträgnisse der Schulgründe einschließlich der Schulgärten (§ 184) und die Lehrerwohnungen (nach dem gesetzlichen Anschlage — § 89, 2, a Abs. 2);

4. besondere Einnahmen, die für Schulzwecke bestimmt sind; dahin gehören: a) das Schulgeld (§ 187), b) die von den Ortsschulbehörden verhängten Schulversäumnisgeldstrafen § (129, 4 u. 8, § 130, 1 Abs. 2), c) die Gebühren für die Schulentlaßscheine (§ 118, 3), d) die den Lokalschulinspektionsmitgliedern wegen Dienstordnungswidrigkeiten etwa aufzulegenden Geldstrafen[3]), e) der Antrag etwaiger Freikuxe[4]), f) freiwillige Beiträge und Schenkungen der Privaten und Korporationen, wie Beiträge des Staatsärars[5]), der Kultusstiftungen[6]), einzelner Gemeinden[7]);

---

1) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 1 u. 3—6 (Hdb. Suppl. I S. 106 ff.).

2) Die auf den abgelösten Grundrenten ruhenden Passivreichnisse an Schullehrer und Beiträge zum Unterhalt von Schulhäusern fallen unter Art. 34 des Grundlastenablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848, nicht aber die nicht auf Grundrenten ruhenden Reichnisse, wie insbesondere die den Stiftungen und Gemeinden öfter fundations- oder fassionsmäßig obliegenden Getreidebesoldungen. Ueber deren Umwandlung in Geldbezug sieh ME. vom 11. Juni 1852 (Hdb. II S. 78 n. 20. c).

3) Sieh oben § 16 S. 33 Note 1.

4) Nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 Art. 224 (GB. S. 765) findet zwar bei Bergwerkseigentum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes (vom 1. Juli 1869 an) verliehen wird, ein Anspruch auf Freikuxe, wie er vordem z. B. nach der kurbayerischen Bergordnung vom 6. Mai 1784 der Schule und der Kirche miteinander zukam, nicht mehr statt; den bereits vor dem genannten Zeitpunkte von Kirchen und Schulen erworbenen Freikuxen steht jedoch eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteanteil an dem Bergwerke zu. Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.

5) Sieh z. B. § 180, 4 a. E.

6) Sieh oben § 107, 3 und VGHE. vom 28. Juli 1882 (Samml. IV S. 144 ff.).

7) Hierher gehören namentlich freiwillig übernommene besondere Leistungen einer an der Schule beteiligten Gemeinde oder Ortschaft, z. B. Leistung eines bestimmten Holzreichnisses, Bereitstellung eines Grundstückes oder Kapitals für die Schule, Uebernahme der Schulhausbaulast. Derartige Leistungen, zu denen unter Genehmigung der Kreisregierung eine Gemeinde, sei es einseitig, sei es vertragsmäßig, sich verpflichtet hat, sind in der Regel öffentlich-rechtlicher Natur und gehören als Präzipualleistungen zu den primären Deckungsmitteln. Blt. f. adm. Pr. XXX S. 241 ff. — Ueber den etwaigen Anteil der Schulkasse am Klingel-

g) Gemeindedienste laut VGHE. v. 16. Jan. 1895 [1]): „Gemeindedienste sind auch für Schulzwecke zulässig als besondere Einnahmen im Sinne der Art. 1 u. 6 Abs. 1 des Schuldotationsges. zu erachten" d. h. sie gehören nicht zu den sekundären, sondern zu den primären Deckungsmitteln.

Insoweit Ansprüche auf hergebrachte Leistungen aus dem Kirchenvermögen zum Einkommen des Schuldienstes zur Zeit der Erlassung der bayerischen Verfassung bereits rechtlich begründet waren, wurden sie weder durch die Bestimmungen des § 9 Tit. IV der Vf.-Urk. oder der §§ 46—49 der II. Vf.-Beil. beseitigt noch dadurch aufgehoben, daß in Art. 1 des Schuldotationsges. vom 10. November 1861 die deutschen Schulen als Anstalten der politischen Gemeinden erklärt worden sind, denn durch die angeführten Verfassungsbestimmungen ist das Eigentum des kirchlichen Stiftungsvermögens und Rentengenusses nur insoweit garantiert, als nicht schon dritte ein Recht darauf gewonnen hatten. Vrgl. § 81a Z. 8. — Streitigkeiten über solche Ansprüche aus dem Kirchenvermögen zum Diensteinkommen eines Lehrers an der Volksschule eignen sich je nach den Umständen des Falles entweder unter Ziff. 13 oder 19 des Art. 10 des VGH.-Gesetzes, können aber nicht als Ansprüche auf den Mitgenuß des betreffenden Kirchenstiftungsvermögens (Art. 8 Ziff. 35 a. a. O.) in Betracht kommen [2]).

Eine rechtliche Verpflichtung zur dauernden Leistung (Dotation) an Volksschulen aus dem Kirchenvermögen konnte nach den älteren kurbayerischen Mandaten und Instruktionen über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die ohne Zeitbestimmung erfolgte Gewährung von Zuschüssen an Volksschulen seitens der hierzu zuständigen weltlichen und geistlichen Organe begründet werden [3]).

5. Die Nebenbezüge der Lehrer aus den mit dem Schuldienste in ständiger Weise verbundenen Kirchendiensten, wohin u. a. die Kirchentrachten, das Weihnachts- oder Neujahrsinggeld oder Umsinggeld, die nunmehr aufgehobenen Juden-Neujahrgelder gehören [4]);

6. soweit die bisher genannten Deckungsmittel nicht ausreichen oder nicht zu Gebote stehen, ist der Schulbedarf durch Leistungen der Ge-

---

beutelertrag in protestantischen Gemeinden s. allh. Rskr. vom 8. Januar 1811 (Döll. IX S. 1333 § 928, vgl. N. AHB. II S. 691 ff.). — Ehedem gehörten zu den Schuleinnahmen die Strafen in Landeskultursachen (V. vom 17. August 1803, Döll. IX S. 1332 f., vgl. Niedb. KAB. 1855 Nr. 34), die sog. Schulquart (aufgehoben 1840, GB. S. 21), Sammlungen bei Hochzeiten, Kindestaufen und anderen feierlichen Gelegenheiten, auch die Gebühren (zu 24 kr.) für den Licenzschein, den die Eltern zu lösen hatten, wenn sie für ihre Kinder den Privatunterricht anstatt des öffentlichen Schulunterrichtes wählten. (Mfrk. KAB. 1820 S. 2066).

1) Samml. XVI. S. 225.

2) VGHE. v. 15. Okt. 1890 (Samml. XIII. S. 1) u. v. 28. Juli 1882 (Samml. IV. S. 144).

3) VGHE. v. 1. April 1891 (Samml. XIII. S. 119).

4) s. hierüber § 81a.

meinden zu beschaffen (§§ 175 und 176); bei unzulänglicher Leistungsfähigkeit der Gemeinden, wenn nämlich der Bedarf durch dieselben ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht gedeckt werden kann, werden

7. Unterstützungen aus der an die einzelnen Kreise aus der Zentralstaatskasse budgetmäßig zu entrichtenden Kreisschuldotation[1]), und bei deren Unzulänglichkeit

8. besondere Zuschüsse aus Kreisfonds[2]) auf die Dauer der nachgewiesenen und vom Landrat für begründet erachteten Bedürfnisse ge-

---

1) Ges. über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds vom 23. Mai 1846 Art. VI Ziff. 2 u. Art. VIII (Hdb. V S. 357). Die Kreisschuldotation beträgt für 1 Jahr der XXIII. Finanzperiode in den sämtlichen 7 rechtsrheinischen Kreisen 577 783 ℳ. Die Pfalz erhält keine solche staatliche Kreisschuldotation. Pf. KAB. 1880 Beil. zu Nr. 76 S. 183. Die Kreisregierungen können die nach vollständiger Befriedigung der Bedürfnisse sich ergebenden Erübrigungen an der Kreisschuldotation zu anderen hier einschlägigen Zwecken, wie zur Unterstützung bedürftiger Lehrer und des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten ohne weitere Genehmigung verwenden, so lange die Kreisfondsrechnung nicht abgeschlossen ist. Dagegen sind Verwendungen solcher Erübrigungen für Kleinkinderbewahranstalten, Rettungs- und Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, da dieselben zunächst Wohlthätigkeitsanstalten sind, in der Regel unstatthaft und, wo solche ausnahmsweise stattfinden sollen, nicht in der Zuständigkeit der Kreisregierung gelegen, sondern von der Zustimmung des Landrates und der allerhöchsten Genehmigung abhängig. ME. v. 9. Nov. 1856 (Weber, N. Gesetzsamml. V S. 15).

2) Die finanziellen Mittel, welche der Kreis für die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen verwendet, fließen nur zum Teile aus den eigenen Einnahmen desselben, zum Teile aber aus den budgetmäßigen Zuschüssen der Zentralfands an die Kreisfonds. Solche budgetmäßige Staatszuschüsse sind außer der Kreisschuldotation (oben Ziff. 7) und den auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträgen (dieselben betrugen für 1 Jahr der XXIII. Finanzperiode in den rechtsrhein. Kreisen 126,000 ℳ, wozu Leistungen für ständige Bauausgaben mit 780 ℳ kommen) insbesondere die Zuschüsse zur Ergänzung des im Schuldotationsgesetze vom 10. Nov. 1861 festgesetzten Mindesteinkommens der Lehrer (Kongrua-Ergänzungen, d. i. Zuschüsse zu Gunsten überbürdeter Gemeinden behufs Aufbringung des kongruamäßigen Gehaltes der Lehrer, wozu für 1 Jahr der XXIII. Finanzperiode 266,572 ℳ ins Budget eingestellt sind); dazu kommen neuestens die Zuschüsse für die seit 1872 gewährte Gehaltsaufbesserung über die kongruamäßigen Beträge (für 1 Jahr 1,200,000 ℳ), für die persönlichen Zulagen an Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 345,000 ℳ, und für die Dienstalterszulagen (4,010,000 ℳ) (Etat Nr. 26 S. 22 und Stenogr. Ber. vom 15. Mai 1896 Bd. VIII Nr. 282) (§§ 89 und 103), welche auf die Staatskasse übernommen wurden, da deren Bestreitung aus Gemeindemitteln viele Gemeinden übermäßig belasten und somit eine sehr ungleichmäßige und ungerechte Gemeindebesteuerung herbeiführen würde. Außer diesen Staatszuschüssen für den Bedarf der einzelnen Volksschulen oder für den Schulaufwand im engeren Sinne gibt es noch weitere Staatszuschüsse für den Schulaufwand im weiteren Sinne (s. oben § 173, 1). Hinsichtlich der Behandlung und Verrechnung dieser verschiedenen Staatszuschüsse an die Kreisfonds für Schulzwecke sind nach ME. v. 2. März 1880 Nr. 1815 (Obb KAB. S. 523) hauptsächlich zwei Kategorien derselben zu unterscheiden. Während nämlich die Fundations- und Dotationsbeiträge und die Kreisschuldotation wirkliche den Kreisen verbleibende Kreisfonds sind, auch die Zuschüsse für außerordentliche Schulvisitationen und für die Kongruaergänzungen sowie die Einkommensaufbesserungen auf ein bestimmtes Maß des Einkommens (§ 92, 2) Aversalzuschuß-

währt, zu welchem Zwecke die Kreisregierung dem Landrate genaue Ausweise über den gesamten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden[1]) sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen hat[2]).

9. Endlich können eventuell auch Rentenüberschüsse vermöglicher Kultusstiftungen mit Zustimmung der betreffenden geistlichen Oberbehörde für Schulen gleicher Konfession verwendet werden, was jedoch nur unter der Voraussetzung geschehen soll, daß einerseits diese Ueberschüsse nicht für die im § 48 der II. Verfassungsbeilage ausgedrückten Zwecke erforderlich sind[3]) und andererseits die eigentlichen Deckungsmittel für

---

summen sind, von denen allenfallsige Erübrigungen den Kreisfonds verbleiben, dann die Zuschüsse an die Schullehrer-Kreisunterstützungsvereine als Aversalzuschüsse an diese Vereine zu gelten haben, verhält es sich anders mit den übrigen neueren Staatszuschüssen, welche sämtlich höchst persönlicher Natur sind, nämlich die Zuschüsse für Gewährung von persönlichen und Dienstalters-Zulagen, für Unterstützung der Lehrerrelikten und der vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszierten Lehrer. Die hierfür in den Kreis-Einnahmenbudgets unter Tit. 6, 7, 8 u. 10 vorgetragenen voranschlägigen Bedarfssummen sind Maximalsummen, welche nur nach dem in den Kreisfondsrechnungen der Rentämter alljährlich ausgewiesenen effektiven Aufwand in den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen zur ausgablichen Verrechnung zu kommen haben; dieselben werden seit 1880 in den Kreisbudgets nicht mehr eingestellt und in die Summe eingerechnet, sondern nur intra lineas vorgetragen. Sieh auch über die ausgeschiedene Verrechnung der aus Zentralfonds und der aus Kreisfonds fließenden Zulagen und Unterstützungen in den rentamtlichen Kreisfondsrechnungen FME. v. 10. Febr. 1881 (Bayer. Kanzlei 1881 S. 144 f.) u. FME. v. 29. Nov. 1892 (s. § 91, 4 u. Fin.-MB. S. 295).

1) Behufs des wegen Bewilligung von Zuschüssen aus Kreisfonds dem Landrate vorzulegenden Nachweises ist eine tabellarische Uebersicht der betr. Gesuche unter Darstellung der Vermögensverhältnisse der einschlägigen Gemeinden anzufertigen. In Oberbayern sind die Gesuche der Gemeinden um Unterstützung aus Kreisfonds für Schulzwecke mit einer tabellarischen Uebersicht über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden nach dem mit RE. vom 30. April 1878 (KAB. S. 563 ff.) veröffentlichten Formulare zu belegen und längstens bis 1. Juni vom Bezirksamte der Kreisregierung vorzulegen. In der Oberpfalz sind die Gesuche der Gemeinden und Schulsprengel um Zuschüsse aus Kreisfonds zur Gehaltsergänzung des Lehrpersonals in tabellarischer Form nach dem mit RE. v. 23. Apr. 1876 (KAB. S. 400 ff.) vorgeschriebenen Formulare (ib. S. 405 ff.) zu fertigen und jährlich bis zum 1. März von der Gemeindeverwaltung des betreffenden Schulsitzortes an das Bezirksamt einzureichen, von welchem die eingekommenen Gesuche nebst einer in duplo herzustellenden Hauptübersicht bis zum 15. Mai jeden Jahres an die Kreisregierung einzusenden sind. Vgl. Obpf. RE. v. 22. Jan. 1880 (KAB. S. 57 ff.) u. v. 15. Mai 1884 (KAB. S. 351). In Bezug auf Unterfranken s. RE. vom 8. April 1885 (KAB. S. 37 ff., Schulanz. S. 122 f.). — Vgl. über die Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Kreisfonds zur Aufbringung ihres Schulbedarfs die Erörterungen in den Bl. f. adm. Pr. XXI S. 394 ff., XXII S. 209 ff. u. 225 ff.

2) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 6 (Hdb. Suppl. I S. 108). — Die Bestimmungen, wonach die Strafgelder wegen Uebertretung des Vereins- und des Preßgesetzes dem Kreisschulfonde zufielen, bestehen nicht mehr in Kraft. Sieh Art. 2 Ziff. 9 u. 10 des Ausf.-Ges. z. RStPO. v. 18. Aug. 1879.

3) Hierfür werden sie aber in der Regel erforderlich sein und kaum genügen. Sieh auch § 179, 2. a.

Schulzwecke und die Kräfte der einschlägigen Leistungspflichten im gebührenden Maße in Anspruch genommen wurden und dennoch ein ungedeckter Bedarf sich ergibt[1]).

§ 175.

Deckungspflicht der Gemeinden; Schulumlagen.

1. Die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen liegt vermöge deren Eigenschaft als Gemeindeanstalten den betreffenden politischen Gemeinden ob, insoweit der Bedarf nicht durch die sonstigen (primären) Deckungsmittel (§ 174 Ziff. 1—5) seine Befriedigung findet, also namentlich insoweit nicht dritten physischen oder juristischen Personen eine privatrechtliche Verpflichtung zur Bestreitung des Schulaufwandes obliegt[2]) oder eigene hinlängliche Mittel aus Stiftungen oder besondere Einnahmen hierfür vorhanden sind oder Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten bestehen, dann insoweit nicht (nach § 174 Ziff. 7 und 8) zur Hintanhaltung einer durch Leistung des vollen Bedarfs entstehenden Ueberbürdung der Gemeinden Unterstützungen aus Zentral- oder Kreisfonds gewährt werden[3]). Diese Verpflichtung der Gemeinden ist eine öffentlichrechtliche und kann nicht mit der Behauptung abgelehnt werden, daß ein Dritter privatrechtlich zur Uebernahme jenes Aufwandes verbunden sei[4]), sondern wenn eine solche privatrechtliche Verpflichtung eines Dritten besteht, so hat die politische Gemeinde den Regreß an denselben.

Die gemeindliche Verpflichtung zur Aufbringung des Schulbedarfs kann von Staatsaufsichtswegen nicht durch ein Verfahren im Sinne des Art. 157 Abs. 3 der diesrh. Gem.-Ordg. d. h. nicht durch einfache Kassation eines gemeindlichen Beschlusses, sondern nur auf dem in Art. 157 Abs. 5 und 6 a. a. O. bezeichneten Wege ausgesprochen werden[5]).

Dadurch, daß eine Volksschule Konfessionsschule ist, wird die ihr zufolge ihrer Organisation zukommende Eigenschaft als Gemeindeanstalt mit den sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen nicht aufgehoben[6]); also die politische Gemeinde der Verpflichtung der Aufbringung des Bedarfs für sie nicht enthoben. Nur wenn eine Konfession für sich eine Schule errichtet, ohne daß die Voraussetzungen für die Notwendigkeit

---

1) Verf.-Beil. II § 49; ME. vom 24. April 1857 §§ 6 und 20 (Hdb. I S. 189 f.). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXVIII S. 267—269 u. Arch. f. kath. KR. Bd. 45 S. 45—51.

2) Ueber Verfolgung der Ersatzansprüche einer Schulgemeinde nach Verurteilung eines Dritten zur Bestreitung des Schulaufwandes sieh oberstr. Erk. vom 23. Mai 1872 (KMB. 1873 S. 314 ff.).

3) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 1 (Hdb. Suppl. I S. 106).

4) VGHE. vom 5. Dez. 1888 (Samml. X S. 319) u. v. 25. Juli 1894 (Samml. XVI S. 17).

5) VGHE. v. 9. April 1891 (Samml. XIII S. 60).

6) VGHE. v. 7. Aug. 1889 (Samml. XI S. 342).

der Errichtung einer Schule gegeben sind, hat sie für ihre Schule selbst den Bedarf aufzubringen. (S. § 107, 8 Abs. 5.)

2. Zu der den Gemeinden obliegenden Deckung des Schulaufwandes sind zunächst die Renten des Gemeindevermögens sowie andere Einnahmen der Gemeinde zu verwenden, eventuell (bei Unzulänglichkeit anderer Gemeindeeinnahmen) Gemeindeumlagen zu erheben[1]; es können indes nach Maßgabe der Gemeindeordnung[2]) auch andere Mittel, z. B. bei Schulhausbauten Anlehen, Gemeindedienste 2c. (§ 174, 4, § 180, 4) in Anwendung kommen.

Aus dem Umstande, daß die Renten des Gemeindevermögens auch zur Bestreitung von Bedürfnissen einer Schule und Kirche verwendet werden, die nicht allen Gemeindeangehörigen gemeinsam ist, können diejenigen, welche zu einer anderen Schule und Kirche gehören, für sich keinen im Verwaltungsrechtswege verfolgbaren Anspruch auf Herausbezahlung eines verhältnismäßigen Anteiles dieser Renten ableiten; denn die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihre Renten zur Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse zu verwenden; zu den Gemeindelasten gehört auch der Aufwand für die Schule als einer Gemeindeanstalt, also hat sie das Recht, ihre Renten für gemeindliche Schulen zu verwenden[3]).

Bei Neubauten und Reparaturen von Schulhäusern können auch Gemeindedienste, also auch Hand- und Spanndienste, von den Gemeindeangehörigen gefordert werden; es können aber auch diese Dienste auf die Gemeindekasse übernommen werden; und in diesem Falle befreit der Ausspruch des Zivilrichters, daß in der Schulhausbaupflicht die Verbindlichkeit zur Leistung der Hand- und Spanndienste nicht enthalten sei, den Baupflichtigen von der öffentlichrechtlichen Verbindlichkeit der Beitragsleistung zu den Kosten der Hand- und Spanndienste mittels Umlagen nicht[4]).

3. Was Umlagen zu Schulzwecken betrifft, so werden dieselben nach den für Gemeindeumlagen überhaupt geltenden Normen, also gemäß Art. 45 der rechtsrh. und Art. 36 der pfälz. GO., nach dem Maßstabe der sämtlichen direkten Steuern, mit welchen der betreffende Umlagenpflichtige innerhalb der Gemeinde angelegt ist, erhoben, und erstreckt sich gemäß Art. 43 der rechtsrh. und Art. 33 der pfälz. GO. die Beitragspflicht auf alle Steuerpflichtigen der betreffenden Gemeinde, auch wenn sie kinderlos oder unverheiratet sind, sowie auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen und keinen Nutzen von der betreffenden Schule ziehen, also auch auf die mit einer direkten Steuer in der betreffenden Gemeinde angelegten Forensen, Ausländer und Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten[5]), ferner nicht nur auf physische, sondern auch auf juristische

---

1) Schuldot.-Ges. Art. 6 Abs. 1 (a. a. O. S. 108).
2) Rechtsrh. GO. Art. 38 ff., pfälz. GO. Art. 29 ff.
3) VGHE. v. 3. Dez. 1890 (Samml. XII S. 399).
4) VGHE. v. 12. Okt. 1892 (Samml. XIV S. 47).
5) ME. v. 28. Jan. 1874 (KMB. S. 39). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXI S. 223 ff. u. 257 ff.

Personen, demnach insbesondere auch auf das Staatsärar[1]). Der in Art. 7 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes festgesetzte Maßstab, wonach die Verteilung der Schulumlagen nach Maßgabe der Steuer zu erfolgen hat, ist ein ausschließender und eine anderweitige herkömmliche Regelung unwirksam; dagegen sind Vereinbarungen einzelner Schulsprengelbestandteile wegen Uebernahme besonderer Leistungen nicht ausgeschlossen[2]).

Im rechtsrheinischen Bayern hat auf die Umlagenpflicht die Konfession insoferne Einfluß, als nach dem in Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 kein Staatsangehöriger zur Befriedigung der Bedürfnisse von Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen verbunden ist, außer es besteht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis[3]). Als Schule einer Religionspartei im Sinne des angeführten Art. V ist aber nach der jetzt maßgebenden Anschauung eine Schule nur dann zu erachten, wenn sie infolge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht[4]). Wenn daher in einer Gemeinde für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Konfessionsschulen bestehen und wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinnahmen die Erhebung von Umlagen erfolgt[5]), hat jeder

---

1) Rechtsrh. GO. Art. 43 Abs. 2 u. 3 und Art. 44 Ziff. 2, pfälz. GO. Art. 34 Abs. 2 u. 3 u. Art. 35 Ziff. 2; FME. v. 30. Dez. 1878 (B. Kanzlei 1879 S. 97 ff.). Sieh S. 598 Note 2.

2) VGHE. v. 8. Okt. 1890 (Samml. XII S. 353).

3) Hdb. II S. 502. Dem Art. V des Umlagenges. v. 22. Juli 1819 kommt bei Erhebung von Gemeindeumlagen zur Aufbringung des Volksschulaufwandes fortdauernde Geltung zu (VGHE. v. 27. Juli 1892 — Samml. XIII S. 562 —). „Als besonderes Rechtsverhältnis im Sinne des Art. V des erwähnten Gesetzes kann nur ein solches erachtet werden, welches zwischen dem mit Gemeindeumlagen für den fraglichen Zweck in Anspruch Genommenen selbst und der betreffenden Religionspartei besteht." VGHE. vom 15. Mai 1885 (Samml. VI S. 156; vgl. S. 162, wo in den Entscheidungsgründen die Bemerkung sich findet: „Ob Herkommen als ein besonderes Rechtsverhältnis im Sinne des Art. V a. a. O. erachtet werden kann, mag dahin gestellt bleiben".) Vgl. ME. v. 21. Jan. 1836 (Döll. XI S. 1692), wo Herkommen, langjähriger Besitzstand, Vertrag als Grund eines solchen besonderen Rechtes genannt werden.

4) So nach VGHE. v. 12. Dez. 1879 (Samml. I S. 22).

5) Daß auch in diesem Falle der Aufwand für die beiderseitigen Konfessionsschulen zunächst aus der Gemeindekasse zu decken ist und erst dann, wenn diese die erforderlichen Deckungsmittel nicht bietet, zur Erhebung von Umlagen unter Anwendung des Art. V des Umlagengesetzes von 1819 d. i. unter Ausscheidung nach Konfessionen geschritten werden darf, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 des Schuldotat.-Ges. vom 10. Nov. 1861 und war auch schon vordem geltende Vorschrift (s. ME. v. 16. Dez. 1834, Döll. IX S. 1323 f.). Allerdings werden in Gemeinden, in welchen wegen Unzulänglichkeit der sonstigen Gemeindeeinnahmen zur Befriedigung aller Gemeindebedürfnisse Umlagen erhoben werden müssen, die Renten des Gemeindevermögens zunächst für die übrigen gesetzlichen Gemeindeausgaben und bloß der etwa noch verbleibende Rentenrest für Schul-

Gemeindeangehörige (bezw. Steuerzahler) nur zu jener Schule Umlagen zu leisten, mit welcher er nach seiner Konfession im Schulverbande[1]) steht[2]). Wenn dagegen eine Schule die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels ist, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, so gilt dieselbe, soferne nicht die Ausschulung eines oder des anderen Religionsteiles rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des angeführten Art. V, sondern ist sie, wenn auch konfessionellen Charakters, eine allen Angehörigen des Schulsprengels ohne Unterschied der Konfession gemeinsame Gemeindeanstalt (§ 106, 1 u. 4 Abs. 1), bezüglich welcher für die Umlagenkonkurrenzpflicht lediglich die Art. 43 ff. der rechtsrh. GO. maßgebend sind[3]). Wird aus einer solchen Schule ein Religionsteil rechtsförmlich aus- und in die konfessionsverwandte Schule einer anderen politischen Gemeinde eingeschult, so sind die Gemeindeangehörigen dieses

---

zwecke zu verwenden sein, da sonst Art. V des Umlagengesetzes von 1819 umgangen würde. Reger, das Schulbedarfsgesetz, Ansb. 1883 S. 15. Die Praxis ist jedoch öfter eine andere. Blt. f. adm. Pr. XV S. 404, 13. Sieh auch Entsch. d. VGH. v. 15. Mai 1885 (Samml. VI S. 156), wonach die Bestimmung des fraglichen Art. V auch auf Naturalleistungen aus den Erträgnissen des Vermögens der politischen Gemeinde Anwendung findet, wenn der hierdurch veranlaßte Ausfall an den zur Bestreitung der eignen Bedürfnisse der letzteren unmittelbar verfügbaren Mitteln durch Erhebung von Gemeindeumlagen gedeckt werden muß.

1) Sieh § 106, 4 Abs. 2. Für den Schulverband oder die Schulsprengelangehörigkeit einer Familie und für die hieraus fließende Umlagenpflicht wird nach ME. vom 4. April 1880 (Obfrk. Schulanz. S. 79 f.) stets das Familienhaupt, also hier dessen Konfession als ausschlaggebend erachtet, und es wird die hiernach sich bestimmende Umlagenpflicht dadurch nicht alteriert, daß des Umlagenpflichtigen Kinder wegen verschiedenen Glaubensbekenntnisses eine andere Schule besuchen.

2) Forensen werden in einem solchen Falle gleichfalls zu der Schule ihrer Konfession umlagenpflichtig sein. Wenn Israeliten oder Dissidenten die eine oder andere konfessionelle Ortsschule mitbenützen, so werden sie zu der von ihnen wirklich mitbenützten Konfessionsschule auf Grund des in Art. V des Umlagengesetzes v. J. 1819 vorgesehenen gemeinschaftlichen Genusses umlagenpflichtig sein. Das Staatsärar und sonstige juristische Personen, welche zu den Volksschulen ohne Unterschied des konfessionellen Charakters der letzteren, d. i. sowohl zu konfessionellen als zu konfessionell gemischten Volksschulen umlagenpflichtig sind, haben in dem Falle, wenn in einer Gemeinde konfessionell gesonderte Volksschulen bestehen, für beide Schulen je zur Hälfte zu konkurrieren. FME. v. 30. Dez. 1878 (B. Kanzlei 1879 S. 99). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXI S. 46—48. Auf kirchliche Korporationen und konfessionelle Stiftungen wird jedoch Art. V des Umlagengesetzes v. J. 1819 anzuwenden sein.

3) Angef. VGHE. v. 12. Dez. 1879 (Samml. I S. 21 ff.); vgl. ME. vom 14. August 1877 (Verh. d. K. d. Abg. 1877/78, Stenogr. Ber. Bd. III S. 249 f.). Gegen die hier dem Ausdrucke „Schule einer Religionspartei" beigelegte Bedeutung s. Blt. f. adm. Pr. XXX S. 305 ff. Vgl. auch die von obiger Entscheidung mehrfach abweichenden Ausführungen in den Blt. f. adm. Pr. XV S. 260 f., XVII S. 201 ff., XX S. 225 f., XXI S. 241 ff., XXV S. 32 und 220 ff., XXIX S. 373 ff.

Religionsteiles nicht mehr zu dem Bedarfe der ersteren, sondern zu dem der letzteren Schule konkurrenzpflichtig und vermag für einen solchen Gemeindeangehörigen (z. B. Gutsherrn), auch der Umstand, daß Bedienstete desselben, welche nicht dessen Konfession teilen, die erstere Schule benützen, eine Umlagenpflicht zu dieser (ersteren) Schule nicht zu begründen, sondern sind nur diese Bediensteten selber für ihre Teilnahme an diesem Schulverbande umlagenpflichtig[1]).

4. Streitigkeiten über die Beschaffung der Mittel für den Aufwand der Volksschulen gehören, da die Schulbedarfsbeschaffung — insoweit nicht privatrechtliche Verhältnisse unterlaufen — als Gemeindeangelegenheit erscheint, in der Regel vor die Verwaltungsbehörden[2]), in letzter Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof[3]).

Art. 8 Z. 38 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über den Verwaltungsgerichtshof (Streitigkeiten über Verbindlichkeiten der einzelnen Gemeindeangehörigen und Steuerzahler der Gemeinde zur Teilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten) bezieht sich nicht auf Differenzen über die Verteilung des Schulbedarfs unter die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels, sondern nur auf solche Streitigkeiten, welche nach erfolgter Verteilung jenes Bedarfes innerhalb der Schulsprengelbestandteile über die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen zu der den Schulsprengelbestandteil treffenden Last entstehen[4]).

Wenn die Umlagenpflicht zu Schulzwecken in Ansehung eines Grundstückes wegen Nichtzugehörigkeit desselben zum Schulsprengel bestritten wird, so hat der Entscheidung über die Umlagenpflicht nach Art. 8 Z. 38 eine Entscheidung nach Art. 10 Z. 7 als präjudiziell vorauszugehen[5]).

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehörigen einer Gemeinde zur Teilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8 Z. 38; Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde selbst zur Teilnahme an den Lasten für eine bestimmte Schule fallen unter Art. 10 Z. 19[6]).

Streitigkeiten über Zuschüsse aus dem Kirchenstiftungsvermögen zur Schule fallen unter Art. 10 Z. 19 (Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinden zu Leistungen für den persönlichen und sachlichen Schulbedarf), wenn sie Zuschüsse zur Dotation der betr. Schulstelle sind, unter Art. 10 Z. 13, wenn sie eine Entlohnung für Kirchendienste sind, unter Art. 10 Z. 22, wenn darüber Streit besteht, ob sie zum Schul- oder zum Kirchendienste geleistet werden, in keinem Falle aber unter Art. 8 Z. 35, weil das Kirchenstiftungsvermögen nie die Zweckbestimmung hatte, Schulen zu dotieren[7]).

Es ist zulässig, daß eine Schulgeldstreitigkeit wegen Zusammenhanges derselben mit einem Streite über Entrichtung von Schulumlagen gleichzeitig mit diesem im verwaltungsrechtlichen Verfahren behandelt wird[8]).

---

1) VGHE. v. 18. Nov. 1881 (Samml. III S. 373, 380).

2) Oberstr. Erk. v. 24. Juli 1854 (RB. S. 621 ff.) u. v. 29. Mai 1872 (RB. S. 1484 ff.). Vgl. VGHE. v. 5. März 1880 (Samml. I S. 165 ff.).

3) VGHGes. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 19, Art. 8 Ziff. 38 und VGHE. v. 25. Juli 1894 (Samml. XVI S. 17). Vgl. Samml. v. VGHE. II S. 645, III S. 59 u. 574. Auch über Beschwerden der Gemeinden wegen etwaiger Rechtsverletzungen oder Auferlegung unbegründeter Leistungen seitens der Staatsaufsichtsbehörden hätte der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz zu entscheiden. Angef. Ges. Art. 10 Z. 2. Sieh oben § 46 Ziff. 2, 4, 9.

4) VGHE. v. 28. Mai 1890 (Samml. XII S. 214).

5) VGHE. v. 22. Jan. 1886 (Samml. VII S. 96).

6) VGHE. v. 1. Juni 1881 (Samml. IX S. 59).

7) VGHE. v. 15. Okt. 1890 (Samml. XIII S. 1).

8) VGHE. v. 22. Febr. 1893 (Samml. XIV S. 153).

5. Die ihrer Verpflichtung zur Beschaffung des erforderlichen Schulbedarfs nicht nachkommenden Gemeinden wären gemäß Art. 38 und 157 der rechtsrh. und Art. 29 und 89 der pfälz. GO. hierzu anzuhalten.

Die Absendung von Deputationen der Gemeinden und so auch der Schulgemeinden (sowie der Kirchengemeinden und der unter gemeindlicher Verwaltung oder unter den Kirchenverwaltungen stehenden Kultus- und Unterrichtsstiftungen) nach München ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörden[1]) an das K. Hoflager nur nach vorgängiger allerhöchster Erlaubnis statthaft[2]).

§ 176.

Forts. Bei Sprengelschulen[3]).

1. Im rechtsrheinischen Bayern ist bei Sprengelschulen (d. i. bei Schulen, deren territorialer Umfang nicht mit dem Umfange einer politischen Gemeinde zusammenfällt, sondern entweder mehrere politische Gemeinden oder eine politische Gemeinde nebst Teilen einer oder mehrerer anderer politischen Gemeinden oder auch bloß Teile mehrerer politischen Gemeinden umfaßt, s. § 106) der durch die sonstigen Mittel nicht gedeckte Schulaufwand (sieh § 175, 1) von den sämtlichen Bestandteilen des Schulsprengels miteinander pro rata, nämlich nach dem Verhältnisse der von den Beteiligten innerhalb des betreffenden Schulsprengels (d. i. in den zu dem betreffenden Schulsprengel gehörenden Gemeinden und beziehungsweise Gemeindebruchteilen) zu entrichtenden direkten Steuern zu bestreiten. Während da, wo der Schulsprengel mit dem Umfange der politischen Gemeinde zusammenfällt, die sämtlichen in der Gemeinde zu entrichtenden Steuern der Umlagenpflichtigen den Maßstab für die Verteilung wie der Gemeindeumlagen überhaupt so auch der Umlagen für Schulzwecke bilden, bilden bei Sprengelschulen die in den einzelnen Bestandteilen des Schulsprengels zu entrichtenden Steuern den Maßstab und fällt der Kreis der Umlagenpflichtigen nicht mit dem Gemeindebezirke, sondern mit den Grenzen der einzelnen Bestandteile des Schulsprengels zusammen[4]).

---

1) ME. v. 17. u. 25. Juni 1853, (Weber, Gesetzsamml. IV S. 577).

2) ME. v. 30 Aug. 1852 (Döll. XXI S. 84.

3) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 7 (Hdb. Suppl. I S. 109).

4) ME. vom 4. April 1880 Abs. 11 (Obfrk. Schulanz. 1880 S. 79); VGHE. v. 3. Febr. 1882 (Samml. III S. 561 ff., vgl. VII S. 96 ff.). Es sind stets nur die innerhalb des betreffenden Schulsprengels zur Erhebung kommenden Steuern, diese aber alle, bei der Verteilung des Schulbedarfs auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels und bei Bemessung der Umlagenschuldigkeit in Betracht zu ziehen. Jeder Beteiligte (d. i. jeder Steuerzahler innerhalb des Schulsprengels) ist nach dem Verhältnisse jener Steuern, womit er innerhalb des zum betreffenden Schulsprengel gehörigen Gemeindebestandteiles angelegt ist, schulumlagenpflichtig. Wer innerhalb derselben Gemeinde nicht nur in seinem eigenen Schulsprengel A mit Steuer angelegt ist, sondern auch im Schulsprengel B steuerbare Objekte besitzt, ist mit der auf

2. Während ferner da, wo der Schulsprengel mit dem Umfange der politischen Gemeinde zusammenfällt, die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes auf die Schule (die Aufstellung des Budgets) und die Verteilung des nicht durch die sonstigen Mittel gedeckten Teiles desselben auf die beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen durch die Gemeindeverwaltung geschieht, kommt diese Aufgabe bei Sprengelschulen, da hier der ungedeckte Schulbedarf auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels zu verteilen ist, einem aus Mitgliedern der sämtlichen an der Sprengelschule beteiligten Gemeinden zu bildenden Verwaltungsgremium zu, welches Schulsprengelvertretung (auch Schulsprengelkommission, Schulsprengelausschuß, Schulsprengelverwaltung oder Schulverwaltung) genannt zu werden pflegt.

Die Schulsprengelvertretung wird nämlich zusammengesetzt: a) aus der Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde; b) aus dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten aller übrigen ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen politischen Gemeinden; c) aus einem weiteren Abgeordneten einer jeden dieser übrigen ganz oder teilweise eingeschulten politischen Gemeinden; dieser Abgeordnete ist von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf 3 Jahre zu wählen und da, wo nur ein Teil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern (Gemeindebürgern) dieses Teiles der Gemeinde zu nehmen; d) aus der etwa erforderlichen Zahl von Ergänzungsmitgliedern, durch welche die Zahl der Mitglieder der Schulsitz-Gemeindeverwaltung, falls sie hinter der Zahl der auswärtigen Schulsprengelvertretungs-Mitglieder nach obiger Zusammensetzung zurückstehen würde, bis zur Zahl der letzteren zu verstärken ist. Diese Ergänzungsmitglieder sind durch die Schulsitz-Gemeindeverwaltung gleichfalls auf 3 Jahre aus den Gemeindebürgern zu wählen.

Nach Ablauf einer Wahlperiode haben die Bezirksämter die erforderlichen Neuwahlen für die Schulsprengelvertretungen durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen vornehmen zu lassen, das Wahlergebnis von den Vorständen derselben, als welche die Bürgermeister der Schulsitzgemeinden erscheinen, sich in einem übersichtlichen Verzeichnisse vorlegen zu lassen und letzteres evident zu halten, zu welchem Behufe ihnen jede im Laufe der dreijährigen Wahlperiode sich ergebende Veränderung sofort zur Anzeige zu bringen ist[1]). Beim Abgange eines Abgeordneten während

---

letzteren Objekten lastenden Steuer zur Schule B umlagenpflichtig und kann nicht etwa, wie bisweilen (auch in den früheren Auflagen dieses Buches) angenommen wird, mit dem Gesamtbetrage der in der nämlichen Gemeinde entrichteten Steuern zur Schule A beigezogen werden. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXI S. 273 ff., XXIX S. 341 f, XXXI S. 213 f.

1) Obpf. RE. v. 16. Jan. 1870 Abs. 1, 7, 9, 10 (KAB. S. 84—86, vgl. KAB. 1884 S. 977); Obfrk. RE. vom 12. Jan. 1882 (Schulanz. S. 18 f.). Nach Niedb. RE. vom 28. Dez. 1881 (KAB. 1882 S. 5 f.) hat das über den Stand der Schulsprengelvertretungen von den Bezirksämtern anzulegende und stets evident zu haltende Verzeichnis die Namen des Schulsitzes, des Magistrates bezw. Gemeindeausschusses der Gemeinde des Schulsitzes, dann der beiden Ver-

der dreijährigen Funktionszeit haben sie sofort auf eine Ersatzwahl bedacht zu sein[1]).

Für die gesetzmäßige Zusammensetzung der Schulsprengelvertretungen ist um so mehr Sorge zu tragen, als nur unter dieser Voraussetzung den Beschlüssen derselben eine rechtliche Gültigkeit zukommt. Wenn in der Schulsprengelvertretung einzelne Bestandteile des Schulsprengels nicht vertreten sind, so können deren Beschlüsse gegenüber den Angehörigen dieser Bestandteile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden[2]).

Die Schulsprengelvertretung ist eine selbständige, neben den Gemeindeverwaltungen fungierende Behörde, welcher durch Art. 7 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes bestimmte Aufgaben als Wirkungskreis zugewiesen sind, welche an sich und bei den eigentlichen Gemeindeschulen auch wirklich dem ordentlichen Wirkungskreise der Gemeindeverwaltungen zugehören, diesen aber bei Sprengelschulen in Konsequenz der selbständigen und eigenartigen Organisation derselben entzogen werden mußten. Der Einwand, daß die Sprengelschule eine Anstalt der politischen Schulsitzgemeinde und hiernach sowie nach dem Wortlaute des Art. 7 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes die Schulsprengelvertretung lediglich die verstärkte Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde sei, ist nicht geeignet, eine andere Auffassung zur Geltung zu bringen. Denn, ganz abgesehen von den Gründen, welche gegen die Sprengelschule als Anstalt der Schulsitzgemeinde sich geltend machen lassen, so vermöchte doch dieser Charakter der Sprengelschule der Schulsprengelvertretung keineswegs die ihr durch das Schuldotationsgesetz verliehene rechtliche und auch organisatorische Bedeutung zu nehmen. Auch wenn die Sprengelschule wirklich eine Anstalt der Schulsitzgemeinde ist, so bleibt doch die über die Schulsitzgemeinde in der Formation und im Wirkungskreise hinausgreifende, nicht nur über den Bezirk der Schulsitzgemeinde, sondern über den ganzen Schulsprengel mit bestimmten Zuständigkeiten gesetzte Schulsprengelvertretung in dieser formationsmäßigen Stellung unberührt[3]).

3. Der Wirkungskreis der Schulsprengelvertretung umfaßt folgende Thätigkeiten: a) die Ermittelung und Feststellung des Aufwandes der Schule (die Aufstellung des Budgets), wozu bei Schulbauten auch noch der Entwurf des Baubeschriebs und die Wahl des Bauausschusses und des bauführenden Technikers (§ 180, 3 u. 4) gerechnet werden darf; b) die Verteilung des nicht durch die sonstigen Mittel gedeckten Teiles des Schulaufwandes auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels, welche Verteilung nach dem Maßstabe der von den Beteiligten in den betreffenden

---

treter der ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen auswärtigen Gemeinden, letzterenfalls unter namentlicher Aufführung der Schulsprengelbestandteile, zu enthalten und ist eine Abschrift davon der Kreisregierung vorzulegen.

1) Mfrk. RE. v. 2. Dez. 1878 (Schulanz. S. 108).

2) VGHE. vom 3. Dez. 1880 (Samml. II S. 264). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXIX S. 337 ff.

3) VGHE. v. 18. Juli 1894 (Samml. XVI S. 12) u. v. 27. Juli 1887 (Samml. IX S. 194).

Bestandteilen des Schulsprengels zu entrichtenden direkten Steuern zu geschehen hat[1]); bei dieser Verteilung des ungedeckten Schulbedarfs auf die einzelnen Sprengelbestandteile ist die Sprengelvertretung berechtigt, zu prüfen, ob bestimmte, innerhalb des Schulsprengels besteuerte Personen als Schulsprengelangehörige zu betrachten und als steuerpflichtig in Anspruch zu nehmen sind. Entscheidungen, welche über die Beitragspflicht zu dem Bedarfe einer Sprengelschule in einem ohne Beiziehung der Schulsprengelvertretung gepflogenen Streitverfahren ausschließlich den beteiligten Gemeinden des Schulsprengels gegenüber erlassen sind, können der Schulsprengelvertretung nicht präjudizieren[2]); c) die Antragstellung auf Erhöhung des Schulgeldes (§ 187, 4).

In allen übrigen Punkten sind die einzelnen am Schulsprengel beteiligten Gemeindeverwaltungen zuständig. Jede derselben hat insbesondere für die Aufbringung der dem betreffenden Schulsprengelbestandteil durch die Schulsprengelvertretung zur Deckung zugewiesenen Schulaufwandsquote zu sorgen[3]). Ebenso steht jeder einzelnen Gemeindeverwaltung die Befreiung der ihrem Bezirke angehörenden unbemittelten Eltern vom Schulgelde, dann die Erhebung des Schulgeldes von den an der Sprengelschule beteiligten Eltern innerhalb ihres Gemeindebezirkes zu (§ 187, 2, d u. 5). Der Schulsprengelvertretung kommt in diesen Gegenständen keinerlei Kompetenz zu; dieselbe ist auch zur Prozeßvertretung nicht befugt (sieh § 106, 5); ebenso steht ihr keine Teilnahme an der Verwaltung des Schulvermögens zu (§ 177, 1), jedoch wird ihr die Schulrechnung, bevor diese an die Aufsichtsbehörde zur Revision eingesendet wird, zur Einsicht und Erinnerung mitzuteilen sein[4]).

---

1) An die Stelle des Verteilungsmaßstabes in Art. 7 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes v. 10. Nov. 1861, d. i. Grund-, Haus- u. Gewerbesteuer (vgl. Umlagenges. v. 22. Juli 1819 Art. VI, Hdb. II S. 502 f.), hat nunmehr der Maßstab in Art. 45 d. GO. vom 29. April 1869, d. i. die sämtlichen direkten Steuern, zu treten. Vgl. ME. v. 28. Jan. 1874 Abs. 3 (KMB. S. 40) u. Blt. f. adm. Pr. XXI S. 267 ff. Auf ein eingegengesetztes Herkommen kann sich gegen den jetzigen gesetzlichen Verteilungsmaßstab nicht berufen werden. Blt. f. adm. Pr. XXIX S. 342 f.

2) VGHE. v. 11. Dez. 1880 (Samml. XI S. 537) u. v. 27. Juli 1887 (Samml. IX S. 191).

3) Art. 7 Abs. 3 des Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Vgl. Samml. v. Entsch. d. VGH. II S. 264. Aus der Gemeindekasse kann nur für einen solchen Schulsprengelbestandteil, welcher eine ganze politische Gemeinde bildet, die Beitragsquote entnommen werden. Für die auf einen Gemeindebruchteil treffende Beitragsquote ist nicht die einschlägige Gemeinde, sondern nur dieser Gemeindebruchteil, bezw. die an der fraglichen Sprengelschule beteiligten Anwesensbesitzer und Steuerzahler, haftbar und zahlungspflichtig. ME. v. 28. Jan. 1874 (KMB. S. 39). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXI S. 223 ff. u. 257 ff.

4) Vgl. Blt. f. adm. Pr. XIII S. 353 ff., XVII S. 213 not., XX S. 170, XXV S. 226 f. — Nach Kreisschulerlassen hat eine Vernehmung der Schulsprengelvertretung stattzufinden in Niederbayern über die Wochenvakanztage (§ 122 Abs. 3) und über die Stunden für die Sommerschule (§ 123, 1 Abs. 5), in Oberfranken über die Anfangszeit der Vormittagsschule (§ 123, 1 Abs. 2), in der Oberpfalz über die Gebühr der Schulboten (§ 131 Abs. 3).

Die Schulsprengelvertretung ist daher auch nicht befugt, freiwillig Verpflichtungen über den gesetzlichen Rahmen hinaus für den Schulsprengel zu übernehmen [1]).

Auf die Geschäfsführung der Schulsprengelvertretung sind die Vorschriften über den Geschäftsgang der Gemeindebehörden im allgemeinen analog anzuwenden [2]).

Die Geschäfte führt die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde. Der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde ist daher nach der analog anzuwendenden Bestimmung § 157 Abs. 2 der RZPO. diejenige Person, an welche die Zustellung mit rechtlicher Wirkung zu geschehen hat. Eine verspätete Bekanntgabe an die Mitglieder der Schulsprengelvertretung durch den Bürgermeister bildet keinen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [3]). Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Schulsprengelvertretung ist auf Grund des Art. 145 Abs. 2 d. GO. die vorgängige Ladung auch der auswärtigen Mitglieder notwendig [4]).

4. Streitigkeiten über Verteilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Sprengelschulen werden von den Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden [5]). Wenn von Angehörigen eines Schulsprengels die Schulgeldbefreiung einer diesem Schulsprengel gehörigen Ortschaft gegenüber der Schulsprengelvertretung in Widerspruch gezogen wird, liegt eine Streitigkeit über den Vollzug des Art. 7 des Schuldotationsgesetzes und damit eine Streitigkeit nach Art. 10 Z. 20 des VGH.-Ges. vor. Als Beteiligte in diesem Streite sind sämtliche Angehörige der zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden und sonstigen Bestandteile zu erachten [6]).

Bei Verweigerung der Beschaffung des erforderlichen Schulbedarfes wäre das in Art. 157 Abs. 5 ff. der rechtsrh. GO. vorgezeichnete staatsaufsichtliche Verfahren nicht den Schulsprengelvertretungen gegenüber anwendbar, sondern nur gegen die einzelnen am Schulsprengel beteiligten Gemeinden [7]).

Besteht ein Streit darüber, ob ein Schulsprengel sich der Verpflichtung zur Beschaffung der nötigen Schulgeräte, Schulutensilien und Lehrmittel mit der Behauptung entziehen kann, daß ein Dritter privatrechtlich zu den Anschaffungen verpflichtet sei, so liegt eine Streitsache nach Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes über den VGH. vor und wird dieser Charakter nicht dadurch geändert, daß die Vorinstanz ihre Ent-

---

1) VGHE. v. 27. Febr. 1889 (Samml. XI S. 95).
2) VGHE. v. 27. Juli 1887 (Samml. IX S. 191).
3) VGHE. v. 25. Febr. 1887 (Samml. IX S. 55) und Schuldotat.-Ges. Art. 7.
4) VGHE. v. 27. Juli 1887 (Samml. IX S. 191).
5) Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 50; Ges. üb. d. VGH. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 19 u. 20 (s. oben § 46 Ziff. 9).
6) VGHE. v. 16. Juli 1886 (Samml. VIII S. 14).
7) VGHE. v. 18. Juli 1894 (Samml. XVI S. 12).

scheidung in staatsaufsichtlicher Form, jedoch unter Beachtung der für Verwaltungsstreitsachen bestehenden prozessualen Vorschriften erließ[1]).

5. Auf die Pfalz finden die Bestimmungen des Art. 7 des Schuldotationsgesetzes v. 10. Nov. 1861 über Sprengelschulen nach Art. 9 Abs. 2 desselben Gesetzes keine Anwendung. Es bestehen auch keine sonstigen ausdrücklichen Bestimmungen über die Beitragspflicht zu den dort seltener als im rechtsrheinischen Bayern vorkommenden Sprengelschulen, sondern ist hierüber zunächst besondere Uebereinkunft zwischen den betreffenden Gemeinden maßgebend.

In Ermangelung einer Uebereinkunft hätte die Verteilung des Aufwandes für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Schule unter die einzelnen Gemeinden nach den bezüglich der Verteilung gemeindlicher Lasten geltenden allgemeinen Grundsätzen, nämlich nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer der beteiligten Gemeinden zu geschehen[2]). Wenn nur einzelne Gemeindeangehörige aus irgend einem Grunde anstatt ihrer eigenen Gemeindeschule eine fremde Gemeindeschule benützen, so entsteht dadurch ohne eine besondere Vereinbarung für ihre eigene Gemeinde keine Verpflichtung gegenüber der fremden Gemeindeschule, sondern kann dies nur für die betreffenden Gemeindeangehörigen rechtliche Folge haben und unter Umständen auch auf deren Beziehungen zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein[3]).

§ 177.

Verwaltung des Schulvermögens.

1. Die Verwaltung des bei einer Schule vorhandenen Stamm- und Fundationsvermögens (Lokalschulfonds) und der Lokalschulkasse[4]), in welche — mit Ausnahme der Bezüge der Lehrer aus den ihnen zur Benützung überlassenen Schuldienstgründen, aus den Kirchendiensten und jetzt auch

---

1) VGHE. v. 25. Juli 1894 (Samml. XVI S. 17).

2) VGHE. v. 3. März 1882 (Samml. III S. 595 ff.).

3) VGHE. v. 1. Juni 1881 (Samml. III S. 59 ff.)

4) An jedem mit einer Schule versehenen Orte sollte für die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben der Schule eine eigene Lokalschulkasse eingerichtet werden. ME. v. 7. Febr. 1836 § IV (Döll. IX S. 1492 f.), Mfrk. RE. vom 31. Aug. u. 15. Nov. 1820 (KJB. S. 1570 u. 2065) u. v. 30. Aug. 1855 Z. 1 (KAB. S. 1107). Vgl. Obfrk. RE. v. 14. Febr. 1853 (Obfrk. SchVSamml. S. 876 ff.), wonach für die Schule jedes Ortes eine Lokalschulkasse zu bestehen hat, die Gemeinderechnung nicht auch die Lokalschulkasserechnung mit vertreten darf, sondern gesonderte Rechnungen zu führen sind, dann von der Schulkasseverwaltung auch das Fundationsvermögen der Schule in der Regel mit verwaltet werden soll, für welches übrigens auch eine Kasse- und Rechnungsführung fortbestehen kann. Nach mehreren älteren Verordnungen sollte auch auf Ausmittelung eines Lokalschulfondes bei den einzelnen Schulen hingestrebt werden. Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. Sept. 1808 § 25 (Döll. IX S. 1089), V. v. 2. Okt. 1811 (RB. S. 1499), ME. v. 11. Jan. 1844 (Untfrk. SchVSamml. S. 633). Durch Obpf. RE. v. 16. Dez. 1846 (Obpf. SchVSamml. Nachtr. S. 29 f.) wurde daher die Admassierung gewisser Schuleinkünfte (Schulversäumnisstrafgelder, Schulentlaßscheingebühren, Interkalarien, Schenkungen und Vermächtnisse ohne

aus Staats- und Kreisfonds (§ 91, 1) — alle übrigen Schuleinkünfte[1]) fließen sollen, steht der Gemeindeverwaltung des Schulsitzortes zu[2]), welche

---

entgegenstehende Bestimmung des Gebers) angeordnet, um so ein eigenes Stammvermögen (Schulfond) zu bilden oder den schon bestehenden Fond zu mehren. Es fehlen indes bei manchen Schulen (z. B. bei sehr vielen Landschulen in Oberbayern) laut ME. v. 17. Juni 1858 (Obfrk. SchVSamml. S. 2003) örtliche Schulfonds und bestehen häufig keine besonderen Lokalschulkassen. Durch Niedb. RE. v. 12. Apr. 1871 Z. 5 (KAB. S. 525) wurde die Bildung einer eigenen Schulkasse mit gesonderter Rechnungsführung für jede Schule eingeschärft und diese Einrichtung als namentlich für Sprengelschulen höchst wünschenswert bezeichnet; bei Vereinigung der Schulkasse mit der Gemeindekasse soll doch ein gesonderter Voranschlag für die Schule hergestellt werden; auch ist jedenfalls eine gesonderte Schulfondsrechnung zu führen. Vgl. ME. v. 10. Okt. 1869, Etats- und Rechnungswesen d. Gem. betr., Ziff. 5 (Hdb. Suppl. VII S. 121).

1) Auch die Interkalarien, soweit nicht in einzelnen Kreisen eine anderweitige Verwendung derselben genehmigt ist. Sieh oben § 92, 1.

2) Die Verwaltung des Schulvermögens, welche ehedem nach § 25 der Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. Sept. 1808 den Ortsschulbehörden zukam, ging bereits nach dem Gemeindeedikte v. 17. Mai 1818 an die politischen Gemeindebehörden über. ME. v. 14. Aug. 1820 (Döll. IX S. 1335). Sieh ferner V. v. 21. März 1821 § VIII (Döll. IX S. 1095), Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 5—7 (Hdb. Suppl. I S. 107—109), rechtsrh. GO. v. 29. Apr. 1869 Art. 65, 87 u. 134, pfälz. GO. Art. 49. Daß stets, auch wenn der Schulsprengel mehrere politische Gemeinden umfaßt, gerade die Gemeindeverwaltung des Schulsitzes das Schulvermögen zu verwalten hat, ist zwar in den allegierten allgemeinen Normen nicht ausdrücklich ausgesprochen, wohl aber hat sich allseitig in der Praxis diese Regel ausgebildet, wie z. B. in der Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, I Z. 3 (KAB. S. 910) auch ausdrücklich hervorgehoben ist. Diese Praxis entspricht auch der Anschauung, daß eine Sprengelschule als Anstalt derjenigen politischen Gemeinde zu behandeln sei, in welcher die Schule ihren Sitz hat (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61, Beil. Bd. VII S. 209). — Da die Schulgemeinden nicht als Rechtssubjekte anerkannt sind (§ 106,5), so scheint bei Sprengelschulen die politische Gemeinde des Schulsitzes als Eigentümerin des vorhandenen Schulvermögens, die teilweise eingeschulten Gemeinden aber nur als nutzungsberechtigt anzusehen zu sein, soweit anders nicht bezüglich gewisser Vermögensbestandteile (z. B. verteilter Gemeindegründe, § 184, 3) das Eigentumsrecht einer eingeschulten Gemeinde oder Ortschaft feststeht oder es sich um stiftungsmäßiges Vermögen handelt. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XVII S. 212, XX S. 170 u. Krais, Hdb. 3. Aufl. I S. 373.

Wenn bei eintretenden Aenderungen im Bestande von Schulverbänden die Beteiligten sich über die Teilung oder Auseinandersetzung des Schulvermögens nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt nach Art. 11 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. Aug. 1878 schiedsrichterliche Entscheidung ein, zu welcher in dem Fall, daß eine unmittelbare Stadt beteiligt erscheint, vom Ministerium d. J. eine Kreisregierung K. d. J., in den übrigen Fällen von der vorgesetzten Kreisregierung ein Bezirksamt delegiert wird. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung bezw. des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet. GVB. 1878 S. 378. In den Fällen des Art. 11 des Ges. v. 8. Aug. 1878 ist auch die Entsch. des VGH. eine schiedsrichterliche. Derselbe ist daher berechtigt, die Frage der Teilung und Auseinandersetzung des Schulvermögens im ganzen und einheitlich den Beteiligten gegenüber zu entscheiden, wenn auch nur bezüglich eines Teilungsgegenstandes von einem Beteiligten Beschwerde erhoben worden ist. VGHE. v. 6. Nov. 1889 (Samml. IX S. 499). Zu beachten ist aber, daß unter den in Art. 11 des Ges. über den VGH. genannten „Schulverbänden"

daher auch den oder die Verwalter aufzustellen, die Bedarfsvoranschläge (Etats) und die sonst etwa speziell erforderlichen Einnahms- sowie Zahlungsanweisungen auszufertigen und durch die Verwalter Rechnung zu legen hat[1]). Dabei kommen die für die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens bestehenden Vorschriften auch auf die Schulvermögensverwaltung in Anwendung[2]); nur steht hier der Lokalschulinspektion ein Vorschlags- und Erinnerungsrecht zu (Ziff. 2) und ist bei Sprengelschulen zur Aufstellung des Etats nicht die Schulsitzgemeindebehörde allein, sondern die gesamte Schulsprengelvertretung zuständig[3]).

---

nur die Sprengelschulen im Sinne des Art. 7 des Schuldotationsgesetzes zu verstehen sind. VGHE. vom 1. April 1891 (Samml. XII S. 501); Schulen aber, welche aus Teilen einer und derselben politischen Gemeinde bestehen, sind keine Sprengelschulen im Sinne des Art. 7 des Schuldotationsges. VGHE. vom 29. Mai 1889 (Samml. XI S. 239); auf solche Schulen findet also Art. 11 des Ges. über den VGH. keine Anwendung.

Die Anwendbarkeit des Art. 11 des Ges. über d. VGH. ist nicht dadurch bedingt, daß das Vermögen eines Schulverbandes im Miteigentum der Schulsprengelbestandteile steht, vielmehr ist auf Grund obiger Gesetzesbestimmung eine schiedsrichterliche Entscheidung auch dann zulässig, wenn ein Gegenstand zwar nur einer der bei dem Schulverbande beteiligten Gemeinden als Eigentum zugehört, in seiner Nutzung aber auch weiteren Schulsprengelbestandteilen zugute kommt. — Wenn Bestandteile eines Schulsprengels sich über die Teilung oder Auseinandersetzung des im gemeinsamen Nutzgenusse befindlichen Vermögens vertragsmäßig geeinigt haben, so ist eine schiedsrichterliche Entscheidung nach Art. 11 a. a. O. insolange ausgeschlossen, als nicht durch die zuständige Behörde die Ungiltigkeit jenes Vertrages rechtskräftig ausgesprochen ist. (VGHE. v. 21. Dez. 1892 — Samml. XIV S. 103).

1) Untfrk. RE. v. 14. März 1870 Z. 2 Abs. 2 (KAB. S. 435); Blt. f. adm. Pr. XVII S. 212 ff., XX S. 170 ff.

2) Sieh Stadelmann, Anleitung zur Behandlung des Etats- und Rechnungswesens, dann zur Führung der Kassen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Bamb. 1871. Ueber die Schulkasserechnung gibt nähere Vorschriften die Mfrk. RE. v. 30. Aug. 1855 (KAB. S. 1109 f.). — Die Quittungen der Lokalschulkassen über Kreisfondszuschüsse sind gebührenfrei, wogegen zu den Quittungen der Detailempfänger bei der Schulrechnung die treffenden Gebührenmarken zu verwenden sind (Gebührenges. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 235 Ziff. 13, vgl. Ziff. 9; vgl. ME. v. 1. Febr. 1850, Döll. XXXIII S. 67, u. v. 1. April 1854, Obb. KAB. 1854 S. 623); insbesondere genießen solche Gebührenfreiheit die Quittungen der Gemeinden über Kreisfondszuschüsse zu den gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Obb. RE. v. 29. Aug. 1875, KAB. S. 1054, u. v. 15. Aug. 1878, KAB. S. 1137), dann die Quittungen über die den Schulkassen als Interkalarüberschüsse (§ 92, 2) zuzuwendenden Besoldungsbezüge (Obpf. RE. v. 27. Dez. 1876 Z. 3 KAB. S. 21). Nach FME. v. 31. Dez. 1875 (AB. d. M. d. F. 1876 S. 74) brauchen die Quittungen über die auf Rechnung des Etats für deutsche Schulen erfolgenden Zahlungen an Schulkassen in den Landgemeinden rechts d. Rh. bloß vom Kassier unterzeichnet zu sein. — Die Sendungen der aus Kreismitteln fließenden Geldbeiträge für Schulzwecke sind, da denselben Portofreiheit nicht zukommt, entweder bei der Aufgabe zu frankieren oder als portopflichtige Dienstsache auf der Adresse zu bezeichnen. ME. v. 17. Sept. 1883 (Schwäb. RAB. S. 1105).

3) Sieh oben § 176, 3. Vgl. Niedb. RE. v. 12. April 1871, 5, a (KAB. Nr. 32). Mit Ausnahme der in Art. 7 des Schuldotationsgesetzes v. 10. Nov. 1861 zur Kompetenz der Schulsprengelvertretung verwiesenen Punkte des Schul-

2. Was das Verhältnis der Ortsschulbehörde zur Verwaltung des Schulvermögens betrifft, so kommt zwar dem Lokalschulinspektor nicht mehr, wie vordem, eine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindeausschusses in Gegenständen des Schulwesens zu[1]; der Lokalschulinspektion ist jedoch behufs der Uebung des ihr nach § VIII der Verordnung vom 22. März 1821 in Hinsicht auf das Schulfinanzwesen zustehenden Rechtes der Wahrung der Schulinteressen durch Abgabe gutachtlicher Vorschläge und Erinnerungen (§ 12, 1) die Einsicht der Schulrechnungen und Voranschläge vor der Revision resp. definitiven Festsetzung zu gewähren und wird überhaupt über alle wesentlichen Aenderungen im Schulhaushalte Mitteilung zu machen sein[2].

Die rechtliche Vertretung der Gemeinden in finanziellen Schulangelegenheiten (z. B. Abschluß von Verträgen, Differenzen über Zahlung von Schulgeld, über Schuldotation, Schulreichnisse und Gehaltsbezüge der Lehrer 2c.) gebührt zwar gleichfalls den Gemeindeverwaltungen[3]; den Lokalschulbehörden steht aber auch hierin die Befugnis zu, gutachtliche Vorschläge und unter Umständen Erinnerungen geltend zu machen.

Die Bemerkungen der Lokalschulbehörden sind, falls sie von den Gemeindebehörden nicht beachtet werden, von den Distriktsverwaltungs-

---

finanzwesens ist die Schulsitzgemeindebehörde allein und ausschließlich zur Schulvermögens- und Schulkassenverwaltung und Besorgung des Schulfinanzwesens zuständig oder erscheint sie als Schulverwaltung, näher Lokalschulverwaltung (dieser Ausdruck ist z. B. in der ME. v. 19. Mai 1876 lit. a, KMB. S. 166, gebraucht, ebenso in der HME. v. 15. Juni 1864, Hdb. Suppl. III S. 253, wonach die Lokalschulverwaltungen in derselben Weise wie die Gemeindeverwaltungen Portofreiheit genießen). Manche gebrauchen auch für die Schulsprengelvertretung den Ausdruck Schulverwaltung. Zum Unterschiede von der gewöhnlichen Schulverwaltung (Lokalschulverwaltung) dürfte aber die Schulsprengelvertretung, welche nur für gewisse Gegenstände eine Art verstärkte Schulverwaltung ist, genauer als Sprengelschulverwaltung zu bezeichnen sein, wenn nicht der gleichfalls vorkommende Ausdruck Schulsprengelverwaltung vorgezogen oder der am meisten übliche Ausdruck Schulsprengelvertretung gebraucht werden will.

1) Die Bestimmung in § 94 Abs. 3 des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834, wodurch die Teilnahme des Pfarrers (Lokalschulinspektors) an den die Verwaltung des Schulvermögens betreffenden Verhandlungen des Gemeindeausschusses angeordnet war, findet sich in der Gem.-Ordn. vom 29. April 1869 nicht mehr und erscheint somit als aufgehoben.

2) Untfrk. RE. v. 14. März 1870 Ziff. 2 Abs. 2 (KAB. S. 435). Blt. f. adm. Pr. XX S. 171 f. Auch bei etwaiger Vereinigung der Schulkasse mit der Gemeindekasse ist der jährliche Voranschlag für die Schule und die Schulfondsrechnung der Lokalschulinspektion mitzuteilen. Niedb. RE. v. 12. April 1871 Z. 5, a Abs. 2 (KAB. S. 525). — Die Einsicht der Schulrechnungen ist auch den Distriktsschulinspektionen unweigerlich zu gestatten. Mfrk. RE. v. 30. Aug. 1855 Z. 7 (KAB. S. 1110); vgl. Obfrk. RE. v. 14. Febr. 1853 a. E. (Obfrk. SchBSamml. S. 880).

3) Vgl. oben § 106, 5.

behörden, soweit hierbei eine Staatsaufsicht gesetzlich eintritt[1]), thunlichst zu berücksichtigen[2]).

3. In der Pfalz werden die Schuleinnahmen und Ausgaben durch die Gemeindeeinnehmer besorgt und in den Gemeinderechnungen verrechnet. Es ist jedoch jedes Jahr auf dem Grund der abgeschlossenen Gemeinderechnung und ihrer Belege vom Gemeindeeinnehmer eine genaue Uebersicht (Rechnungsauszug) über die gesamten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde für ihre deutschen Schulen zu fertigen und der Ortsschulkommission zum geeigneten Gebrauch und zur Vorlage bei den Schulvisitationen zuzustellen[3]).

§ 178.

Steuerpflicht des Schulvermögens.

Das Schulvermögen genießt zwar keine allgemeine Befreiung von öffentlichen Lasten, ist jedoch in Bezug auf mehrere Arten von Abgaben begünstigt.

1. Von der Haussteuer sind die öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser befreit[4]).

2. Von der Einkommensteuer[5]) und von der Kapitalrentensteuer[6]) sind Anstalten und Stiftungen für Unterricht ausgenommen.

---

1) So bei der Vorlage der Voranschläge nach Art. 88 u. 135 der rechtsrh. u. Art. 63 der pfälz. GO., bei der Prüfung der Rechnungen nach Art. 89 u. 136 der rechtsrh. u. Art. 69 der pfälz. GO.; vgl. Art. 157 der rechtsrh. u. Art. 89 der pfälz. GO.

2) Angef. Untfrk RE. v. 14. März 1870 Z. 2 Abs. 2 u. 3 (KAB. S. 435).

3) ME. v. 31. März 1835 (Döll. IX S. 1341 f., Chelius, Samml. S. 193 Z. IV). Die Bestimmung des § 12 der Amtsinstr. f. d. Ortsschulkommissionen v. 22. Aug. 1817 besteht nicht in Geltung.

4) Haussteuerges. vom 15. Aug. 1828/19 Mai 1881 § 2 (GVB. 1881 S. 968). Unter öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten werden in Bayern gemeiniglich nur diejenigen Anstalten verstanden, welche vom Staate oder den Gemeinden gegründet sind und unter der unmittelbaren Leitung und Kontrolle der vom Staate und den Gemeinden bestellten Organe stehen. Im Gegensatze hierzu zählen alle von Korporationen, Vereinen oder einzelnen Privatpersonen gegründeten Unterrichts- und Erziehungsanstaltan zu den Privatanstalten, welche als solche keine Befreiung von der Haussteuer genießen, außer es ist einer Anstalt aus besonderen Gründen der Charakter einer öffentlichen Anstalt zuerkannt. Nach FME. v. 3. Nov. 1841 (Hdb. IV S. 79 n. 2, Weber, N. Gesetzsamml. III S. 386) sind die Institutsgebäude der armen Schulschwestern von der Haussteuer befreit, da diese Institute öffentliche Anstalten sind. Dem Institutsgebäude der englischen Fräulein in Bamberg wurde durch FME. v. 13. März 1878 Befreiung von der Haussteuer bewilligt, weil diesem Institute die Rechte einer öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalt eingeräumt sind. Samml. v. Entsch. d. VGH. VI S. 199 u. 201.

5) Einkommensteuerges. v. 19. Mai 1881 Art. 12 Ziff. 1 (GVB. S. 447).

6) Kapitalrentensteuerges. v. 19. Mai 1881 Art. 4 Ziff. 3 (GVB. S. 479).

3. Von der Grundsteuer besteht weder für die Schulgrundstücke überhaupt noch auch insbesondere für die Schulgärten oder Industriegärten eine Befreiung[1]).

4. Von der Konkurrenz zu Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen ist das Schulvermögen im allgemeinen nicht ausgenommen.

Zu Gemeindeumlagen können jedoch Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts dienen, nicht beigezogen werden[2]).

5. Die zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude sind von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes befreit[3]).

6. Von der Erbschaftssteuer sind Unterrichtsstiftungen sowie alle Zuwendungen für Unterrichtszwecke befreit[4]).

7. Das Gebühren-Aequivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche ständig und ausschließlich einem Unterrichtszwecke dienen[5]).

8. In dem Verfahren vor dem Reichsgerichte sind die öffentlichen Volksschulen von Zahlung der Gebühren befreit[6]).

Ueber die Steuer- und Umlagenpflicht der Lehrer sieh oben § 82, 4. über die Einkommensteuerfreiheit der Lehrerrelikten § 96, 17.

II. Der sachliche Schulbedarf.

A. Schulgebäude.

§ 179.

Baupflicht.

1. Die Baupflicht an den Schulgebäuden liegt in der Regel den politischen Gemeinden bezw. den Schulsprengeln ob, woferne nicht durch Vertrag, Herkommen, Besitzstand, rechtskräftiges Erkenntnis oder sonst eine (ausschließliche oder teilweise) Verpflichtung Dritter hierfür besteht[7]).

---

1) Ehedem waren nach FME. v. 21. Mai 1813 (Döll. IX S. 1269) die Industriegärten allerdings steuerfrei, das Grundsteuerges. v. 15. Aug. 1828/19. Mai 1881 (GVB. 1881 S. 670 ff.) kennt jedoch eine solche Befreiung nicht.

2) Rechtsrh. GO. Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2; pfälz. GO. Art. 35.

3) Nach § 4 Abs. 2 Ziff. 4 des Nordd. Bundesges. v. 25 Juni 1868 über Quartierleistung, in Bayern mit dem 1. Juni 1875 als Reichsgesetz in Kraft getreten nach Reichsges. v. 9. Febr. 1875 (GVB. 1875 S. 190).

4) Erbschaftssteuerges. v. 18. Aug. 1879 Art 3 Ziff. 3 u. 4 (GVB. S. 885).

5) Gebührenges. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 Art. 221 Ziff. 2 (GVB. S. 963).

6) Kais. V. v. 24. Dez. 1883 § 1 Ziff. 2 (Reichsgesetzbl. 1884 S. 1).

7) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 1 u. 7 (Hdb. Suppl. I S. 106 u. 109). Vgl. Geistl. Ratsinstr. v. 25. Apr. 1783 Reg. 10 (Döll. XI S. 1431), ME. v. 22. Juni 1815, III (Döll. IX S. 1323), pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 16 (Geib, Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 640), Preuß. Landr. Tl. II Tit. 12 §§ 34—36; oberstr. Erk. v. 13. Febr. 1849 (Blt. f. Rechtsanw. XV S. 414 f.).

2. Wo mit dem Schuldienste der Mesnerdienst ständig vereinigt ist, wird zur Baupflicht auch das Kirchenvermögen beigezogen, falls nicht Verträge, das Herkommen oder sonstige Rechtsverhältnisse anderes mit sich bringen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn das Mesnerhaus zugleich als Schulhaus dient, hat das Kirchenvermögen (bei dessen Insuffizienz die sekundär Baupflichtigen) die eine, die Schulgemeinde die andere Hälfte der Kosten zu tragen [1]). Dabei wird vorausgesetzt, daß es sich um die Kosten für bauliche Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Lehrers- und Mesnerswohnung sowie der bestehenden Schullokalitäten handelt [2]); denn wenn es sich um die Kosten für einen bloß dem Schulzwecke dienenden Anbau an ein gemeinschaftliches Schul- und Mesnerhaus, für Herstellung einer Woh-

1) Geistl. Ratsinstr. v. 25. Apr. 1783 Reg. 9 (Döll. XI S. 1431). Daß bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung der einen Kostenhälfte dieselbe sekundäre Baupflicht wie bei Kirchen Platz greife, daß also auch hier die Dezimatoren (deren Konkurrenzpflicht ein Staatsratsbeschluß v. 27. Dez. 1852 und eine häufig geübte Praxis, auch ein Artikel i. d. Blt. f. adm. Pr. XI S. 161 bis 165 verneinte) und nicht etwa bloß die Kirchengemeinden (über deren Beschlußfassung bezüglich der Kostenaufbringung vgl. Blt. f. adm. Pr. XXX S. 31 f.) subsidiär baupflichtig seien, darüber sieh oberstr. Erk. v. 9. Dez. 1868 (Blt. f. Rechtsanw. Ergänz.-Bd. II S. 369 ff.) u. Blt. f. adm. Pr. XXVIII S. 209 ff. sowie die daselbst S. 216 allegierte ME. v. 22. März 1878. Vgl. oberstr. Erk. v. 10. Febr. 1883 (Blt. f. Rechtsanw. XLVIII S. 190). Daß nötigenfalls auch hier eine Unterstützung aus den Rentenüberschüssen vermöglicher Kultusstiftungen nach § 48 der II. Verf.-Beil. nachgesucht werden könne, wird in der ME. v. 12. Juli 1829 (Döll. XI S. 1434) ausdrücklich bemerkt und dabei zugleich hervorgehoben, daß von dieser auf Grund des § 48 der II. Verf.-Beil. stattfindenden Gewährung von Rentenüberschüssen für Schul- und Mesnerhäuser in ihrer Eigenschaft als Mesnerhäuser (also für Kultuszwecke) wohl zu unterscheiden ist die für Schulhäuser, welche nicht zugleich Mesnerhäuser sind, sowie zu anderen bloßen Schulzwecken nach § 49 der II. Verf.-Beil. unter Zustimmung der betreffenden geistlichen Oberbehörde mögliche Gewährung von Rentenüberschüssen des Kultusvermögens.

2) Bei Anwendung der Reg. 9 der angef. Instr. v. 25. Apr. 1783 wird ein bereits vorhandenes gemeinschaftliches Schul- und Mesnerhaus oder doch (z. B. im Falle der Neuerrichtung eines Schulhauses) eine bereits ordnungsmäßig feststehende ständige Vereinigung des Mesnerdienstes mit dem Schuldienste vorausgesetzt. Wenn der Mesnerdienst nur vorübergehend mit der Schulstelle verbunden ist, in der Regel aber sonst einem Anwesensbesitzer des Ortes verliehen wurde, und die Vereinigung des Mesnerdienstes mit dem Schuldienste zwar beabsichtigt, aber die Frage über das Bedürfnis eines Mesnerhauses und dessen Vereinigung mit dem neu zu erbauenden Schulhause noch nicht im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde definitiv entschieden ist oder von letzterer die Notwendigkeit eines Mesnerhauses nicht anerkannt wird, da fehlt es an der Voraussetzung der allegierten Reg. 9, daß nämlich das Schulhaus zugleich als Mesnerhaus qualifiziert sei, und kann eine Konkurrenzverbindlichkeit des Kirchenvermögens im Sinne dieser Vorschrift nicht behauptet werden, sondern könnte allenfalls nur aus den Rentenüberschüssen des Kirchenvermögens unter den Bedingungen des § 49 der II. Verf.-Beil. ein Beitrag zu erlangen sein. Sieh ME. v. 18. Aug. 1860 (Gen.-Samml. f. Münch.-Freis. II S. 800, Regensb. Oberhirtl. VBl. 1861 S. 37 f., Neues AHB. f. d. prot. Geistl. II S. 704 f.). Vgl. Bl. f. adm. Pr. XXIII S. 335.

nung für einen zweiten Lehrer, für Einrichtung eines zweiten Lehrzimmers oder für Beschaffung eines Standesamtslokals in dem Schul- und Mesnerhause handelt, ist das Kirchenvermögen nicht konkurrenzpflichtig [1]). Zu den Kosten des Aufbaues an einem Schul- und Mesnerhause, welcher nicht durch das Bedürfnis einer Vergrößerung der Lehrer- und Mesnerwohnung, sondern lediglich dadurch veranlaßt ist, daß wegen weiterer Einschulung einer Ortschaft in den Schulsprengel ein größeres Schulzimmer hergestellt werden muß, ist die Kirchenstiftung auch dann nicht beitragspflichtig, wenn die Vergrößerung des Schulzimmers notwendig eine Vermehrung der dem Lehrer zur Verfügung stehenden Zimmer zur Folge hat [2]).

Zu Oekonomiegebäuden wird die Kirchenstiftung nur dann konkurrenzpflichtig sein, wenn auch mit dem Mesnerdienste Grundbesitz verbunden ist [3]).

b) Wenn dem Schullehrer, welcher zugleich Mesner ist, ein Haus ausschließlich zur Wohnung angewiesen ist und die Schule ihr eigenes Lokal hat, so hat die Schulgemeinde die Baulast am Schullokale allein und ohne Konkurrenz des Kirchenvermögens, an der Mesner- und Lehrerwohnung aber nur ein Viertel und das Kirchenvermögen die übrigen drei Viertel der Bau- und Unterhaltungskosten zu tragen [4]).

Die (sub a) angeführte Vorschrift der Instruktion v. 25. Apr. 1783 findet auch auf jene Schulgemeinden im vormaligen Fürstbistum Passau Anwendung, in denen die gemeinschaftlichen Schul- und Mesnerhäuser ehedem aus dem Kirchenvermögen allein erbaut und unterhalten wurden [5]). Im übrigen ist diese für die älteren Landesteile erlassene öffentlichrechtliche Vorschrift samt der sie ergänzenden ME. vom 22. Juni 1815 (sub b) auf jene Gebietsteile, in welchen über die Baupflicht an den Schul- und Mesnerhäusern anderweitige Bestimmungen bestehen, wie insbesondere da, wo das preußische Landrecht gilt (sieh unten Ziff. 4), nicht anwendbar [6]). Ebenso hat sowohl die Instruktion vom 25. Aug. 1783 als die Verordnung vom 22. Januar 1815 im Gebiete des gemeinen Rechtes keine Geltung [7]).

3. Im Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Eichstätt ist bei Neubauten und Reparaturen an Schul- und Mesnerhäusern nach alter Obser-

1) VGHE. vom 5. Aug. 1881 und 27. Jan. 1882 (Samml. III S. 227 u. 549). Nach der bisherigen Praxis dagegen pflegte auch bei einem lediglich dem Schulzwecke dienenden An- und Erweiterungsbau die Hälfte der Kosten dem Kirchenvermögen zugewiesen zu werden (ME. v. 26. Okt. 1863 bei Stoll, die Baupflicht, Münch. 1869 S. 604 f.). Sieh auch gegen diese unbillige Praxis Arch. f. kath. KR. Bd. 45 S. 27 ff. u. Blt. f. adm. Pr. II S. 10 Z. 5 a. E.

2) VGHE. v. 27. Febr. 1889 (Samml. XI. S. 95).

3) Bay. Gemeindezeitg. V. S. 420.

4) ME. v. 22. Juni 1815, I u. II (Döll. IX S. 1322). Das oben S. 611 Note 1. von der sekundären Baupflicht Gesagte gilt auch für diesen Fall.

5) ME. v. 13. Juli 1816 (Döll. XI S. 1431).

6) VGHE. v. 21. Mai 1880 (Samml. I S. 315).

7) VGHE. v. 20. Jan. 1892 (Samml. XIII. S. 402).

vanz die eine Hälfte der Kosten vom Kirchenvermögen und bei dessen Insuffizienz von den Dezimatoren, die andere Hälfte von der Gemeinde zu tragen, welcher auch die unentgeltliche Leistung der Hand- und Spanndienste obliegt[1]).

4. Nach dem preußischen Landrechte muß da, wo das Schulhaus zugleich Küsterhaus ist, die Unterhaltung dieses Gebäudes in der Regel auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden[2]). Soweit die Unterhaltung eines solchen als Kultusgebäude geltenden Schul- und Mesnerhauses unter dem Titel der Kirchenbaulast der Gemeinde aufgebürdet wird, ist hierbei nicht die Schulgemeinde, sondern die Pfarrgemeinde beteiligt[3]).

Vor allem sind bezüglich der Baupflicht bei Neubauten und größeren Reparaturen[4]) an Schul- und Mesnerhäusern bestehende besondere Provinzialgesetze maßgebend. In deren Ermangelung sind die Baukosten hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen zu entnehmen; bei Insuffizienz des primär baupflichtigen Kirchenvermögens aber ist der Ausfall von dem Patron (oder falls ihrer mehrere sind, von jedem pro rata) und von Eingepfarrten gemeinschaftlich in der Art zu bestreiten, daß in Städten der Patron $1/_3$, die Pfarrgemeinde $2/_3$ beizutragen hat; wobei die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen werden. Auf dem Lande hat der Patron $2/_3$ zu entrichten, während von den Eingepfarrten $1/_3$ sowie die nötigen Hand- und Spanndienste zu leisten sind[5]). Zu dieser unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste sind nach dem preußischen Landrechte die Landgemeinden in jedem Falle ohne Rücksicht darauf, wem sonst die Baupflicht obliegt, verpflichtet, wenn nicht etwa besondere Statuten oder besonderes Herkommen eine Ausnahme rechtfertigen[6]).

In den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth kommt jedoch bei protest. Schul- und Mesnerhäusern vor allem als Provinzialgesetz die Brandenburgische Konsistorialordnung vom 21. Januar 1594 Art. VIII[7]) in Anwendung, wonach da, wo der Landesherr Patron ist,

---

1) Stoll, die Baupflicht, Münch. 1869, S. 322 Z. 8. Stingl, kath. Pfarramtsverwaltung, II. Aufl. § 1026.

2) Preuß. Landr. Tl. II Tit. 12 § 37.

3) Oberstr. Erk. v. 13. Febr. 1869 (Blt. f. Rechtsanw. Ergänz.-Bd. II S. 260 ff.) u. v. 9. April 1872 (KMB. 1873 S. 399).

4) Als größere Reparaturen gelten diejenigen, welche, einzeln genommen, über einen Thaler betragen. Kleinere Reparaturen, wo die Kosten nicht über einen Thaler betragen, dann die Unterhaltung der Zäune und Gehege (vgl. KMB. 1873 S. 309) hat der Nutznießer aus eigenen Mitteln zu besorgen, gleichwie er auch Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten muß. Preuß. Landr. Tl. II Tit. 11 §§ 784—786.

5) Preuß. Landr. Tl. II Tit. 11 §§ 710—714, 719 f., 731, 733, 740, 787—792.

6) Preuß. Landr. Tl. II Tit. 11 § 714. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XII S. 13.

7) Abgedruckt bei Arnold, Beitr. z. deutschen Privatr., Ansb. 1842, II S. 12 f. Sieh ebend. S. 160—179 u. 735—743.

bei Insuffizienz des Kirchenvermögens dem Staatsärar die subsidiäre Baulast an den Kirchendiener- und Schulhäusern zufolge der nach der Reformation stattgefundenen Einziehung der geistlichen Güter obliegt und die Gemeinde nur um gutwillige Beiträge angehalten werden kann. Die Erfüllung dieser subsidiären Baupflicht geschieht in der Art, daß in Städten das Staatsärar den nach Abzug des Ertrags einer in der Gemeinde zu veranstaltenden Sammlung verbleibenden Kostenbetrag allein, auf dem Lande aber zu $^2/_3$ trägt — ausschließlich der von den Gemeinden auf dem Lande nach dem subsidiär geltenden preußischen Landrechte unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste [1]).

5. Ist eine Kirchenstiftung, welcher auf Grund eines privatrechtlichen Titels die primäre Baupflicht an einem Schulgebäude obliegt, gegebenen Falles zur Erfüllung dieser Pflicht unvermögend und die Inanspruchnahme eines sekundär Baupflichtigen (z. B. des Staatsärars) rechtlich (nach rechtskräftigem Richterspruche) ausgeschlossen, so hat für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung die betreffende Kirchengemeinde (nicht die politische Gemeinde bezw. der Schulsprengel) einzutreten [2]).

6. Wenn eine Ortschaft einer anderen Schulgemeinde zugeteilt wird und die mehreren nunmehr in einem Schulverbande stehenden Gemeinden verschiedenen Gesetzgebungsgebieten angehören, so bleibt das Verhältnis einer jeden einzelnen Gemeinde oder Ortschaft in Bezug auf Schulbaulast das alte und ist also die Baupflicht der zugeteilten Ortschaft nach den bisher für sie geltenden Gesetzen zu beurteilen [3]).

Was die Anwendung der an verschiedenen Orten bestehenden verschiedenen Gesetze überhaupt anlangt, so sind für die Beurteilung einer bestrittenen Konkurrenzpflicht der Parochianen zu den Bau- und Unterhaltungskosten von Schul- und Mesnerhäusern nicht die Gesetze des Ortes, der zur Konkurrenz herangezogen werden soll, sondern des Ortes, wo sich die Pfarrkirche und das Schul- bezw. Mesnerhaus befindet, maßgebend [4]).

---

1) Nar, Hdb. d. Distriktsverw.-Behörden, 3. A. Ansb. 1870 S. 145. Oberstr. Urt. v. 26. Jan. 1895 — Samml. XV S. 687, vgl. Blt. f. Rechtsanw. XII S. 154 ff. u. XXVII S. 203 ff. Von der Pflicht, für kleine Baufälle jährlich 5 fl. fränkisch aus eigenen Mitteln für die Wohnung zu verwenden, sind die Kirchen- und Schuldiener ganz befreit nach der Ansbach. Verordn. vom 21. Jan. 1726 (Arnold a. a. O. II S. 91). — Auf katholische Pfarreien bezw. Schul- und Mesnerhäuser ist obige Bestimmung des Art. VIII der Brandenb. Konsistorialordnung v. 1594 nicht anwendbar (Oberstr. Erk. vom 1. Mai 1866, Blt. f. Rechtsanw. XXXI S. 349), ebenso nicht auf Privatpatronate im allgemeinen und auf ein vom Landesherrn später erworbenes Privatpatronat (Oberstr. Erk. v 30. Apr. 1880, Blt. f. Rechtsanw. XLV S. 260).

2) VGHE. v. 5. Aug. 1881 (Samml. III S. 234 ff.) u. v. 14. Dez. 1883 (Samml. V S. 74). Ueber die Konkurrenzpflicht zu Kirchengemeindeumlagen s. Samml. v. Entschl. d. VGH. II S. 9 u. 255, IV S. 594.

3) Oberstr. Erk. vom 18. und 19. Apr. 1853 (Blt. f. Rechtsanw. XVIII S. 393).

4) VGHE. v. 8. Mai 1889 (Samml. XI. S. 204).

7. Was den Umfang der Schulbaulast betrifft, so erstreckt sich die Baupflicht des Patrons oder desjenigen, dem sie sonst obliegt (also auch die Baupflicht des Staatsärars) auch auf die Kosten für den Ankauf eines erforderlichen neuen Bauplatzes [1]), ferner bei den durch Bevölkerungszunahme oder Vermehrung der Glieder der Schulgemeinde veranlaßten Erweiterungen von Schulhäusern auch auf den Zuwachs von Aufwand [2]); in der Baulast ist zugleich die Verpflichtung zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses begriffen [3]); überdies beschränkt sich die Baulast nicht auf das eigentliche Schulgebäude, sondern erstreckt sich auch auf die dazu erforderlichen (wenn gleich bisher nicht vorhanden gewesenen) Oekonomiegebäude, falls Dienstgründe eines fassionsmäßigen Teil des Lehrereinkommens bilden [4]).

8. Streitigkeiten über die auf dem Gemeindeverhältnisse beruhende Baupflicht sowie überhaupt über öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten (nicht nur der Gemeinden, Stiftungen und einzelner Privatpersonen, sondern auch des Fiskus) zu Leistungen für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie der Schul- und Mesnerhäuser (s. oben Ziff. 2) sind von den Verwaltungsbehörden zu verhandeln und zu bescheiden. Es steht daher den Distriktsverwaltungsbehörden die erstinstanzielle Beschlußfassung nach ordnungsmäßiger Behandlung der Sache zu (vgl. § 28, 5); bei Berufung gegen zweitinstanzielle Beschlüsse der Kreisregierungen über solche öffentlichrechtliche Konkurrenzverbindlichkeiten kommt dem Verwaltungsgerichtshofe die letztinstanzielle Entscheidung zu [5]).

---

1) Oberstr. Erk. v. 9. Okt. 1857 (Blt. f. Rechtsanw. XXII S. 388).

2) Oberstr. Erk. v. 25. Okt. 1847 (Blt. f. Rechtsanw. XIII S. 45 f.), v. 18. Apr. 1853 (a. a. O. XVIII S. 352), v. 3. Dez. 1853 (a. a. O. XIX S. 93*) u. v. 5. Febr. 1883 (a. a. O. XLVIII S. 173 ff. u. KMB. 1884 S. 20 ff.). Nach ME. v 22. Juli 1842 (Döll. XXIII S. 301) jedoch soll die dem Staatsärar obliegende Baupflicht an einem Schul- und Mesnerhause sich nur auf die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Gebäude, nicht aber auf die infolge der Vergrößerung der Schulgemeinde notwendig gewordene Erweiterung derselben erstrecken, sofern nicht diese Ausdehnung speziell erweisbar ist. — Wenn freilich die Erweiterung der Schullokalitäten nicht durch Mehrung der Population des bisherigen Schulsprengels, sondern durch Einschulung anderer Gemeinden veranlaßt wird, werden die Kosten dem bisherigen Baupflichtigen ohne Unbilligkeit nicht aufgebürdet werden können.

3) Oberstr. Erk. v. 7. März 1865 (Blt. f. Rechtsanw. XXXI S. 44 f.); Blt. f. adm. Pr. XIX S. 49.

4) Oberstr. Erk. v. 18. Nov. 1878 (Blt. f. Rechtsanw. XLIV S. 41 ff.); Blt. f. adm. Pr. XXX S. 301 f.

5) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 §§ 50 u. 73 (Hdb. III S. 364 u. 372); ME. v. 7. Dez. 1832 (Obfrk. SchVSamml. S. 247 f.) u. v. 27. Nov. 1865 (Niedb. KAB. 1873 S. 139); Verwaltungsgerichtshof-Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 13 u. 19; VGHE. v. 8. Mai 1889 (Samml XI. S. 204) (s. oben § 46 Ziff. 5 u. 8). — Nach oberstr. Erk. v. 29. Mai 1872 (RB. S. 1484 ff.) sind Differenzen über die Konkurrenzpflicht zu Schulhausbaukosten von den Verwaltungsbehörden auch in dem Falle zu entscheiden, wenn ein Vertrag in Mitte liegt, welcher zwischen den Mitgliedern verschiedener politischer Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Schulgemeindemitglieder über die Konkurrenzpflicht zum

Ist aber die Baupflicht selber oder der Umfang einer privatrechtlichen Baupflicht bestritten, so steht die Entscheidung den Gerichten zu [1]).

9. Wenn die Baupflicht Dritter in Anspruch genommen wird, so ist deren Erklärung zu veranlassen, eventuell der Rechtsweg zu betreten. Wird die Baupflicht des Staatsärars in Anspruch genommen, so sind die Akten, und zwar im Falle subsidiärer Baupflicht mit den einschlägigen Gemeinde- und Stiftungsrechnungen und Grundetats, der Kreisregierung K. d. J. vorzulegen, welche sich mit der Regierungsfinanzkammer wegen Anerkennung der Baupflicht benehmen wird [2]).

10. Die den Kreisregierungen K. d. J. eingeräumte Befugnis zur Erlassung von Kultusbauprovisorien in dringenden Fällen [3]) erstreckt sich außer den Kirchen- und Pfarrhofbauten zwar auf Mesnerhäuser als accessoria ecclesiae, insbesondere auch auf Schul- und Mesnerhäuser, insoferne sie, wie nach dem preußischen Landrechte, als Kultusgebäude gelten (s. oben Ziff. 4), nicht aber auf bloße Schulhäuser, weil diese, selbst wenn sie im Eigentum von Kirchenstiftungen sich befinden, keine Kultusgebäude sind [4]).

Einen dringenden Schulhausbau darf übrigens ein etwaiger Rechtsstreit wegen der Baupflicht nicht aufhalten, sondern es hat hier die Gemeinde bezw. der Schulsprengel gemäß Art. 1 und 7 des Schuldotationsgesetzes vorbehaltlich des Regreßanspruches gegen Dritte einzustehen [5]).

11. In die Schulstatistik (§ 31) sind bei Kolumne 12 Angaben über die Bau- bezw. Unterhaltungspflicht der Schullokalitäten im weiteren Sinne, nämlich der Schulgebäude und Schullehrer- bezw. Mesnerwohnungen (wenn der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist) aufzunehmen, und zwar

---

Bau des gemeinschaftlichen Schulhauses abgeschlossen wurde. Vgl. jedoch auch oberstr. Erk. v. 20. Dez. 1875 (GVB. 1876 Beil. III S. 11).

1) Vgl. Oberstr. Erk. v. 18. Nov. 1878 (Blt. f. adm. Pr. XXX S. 301) u. VGHE. v. 21. Mai 1880 (Samml. I S. 315). „Auch die Bestreitung des Umfanges der Baulast an einem Schul- und Mesnerhauses seitens der Kirchengemeinde erscheint als ein Streit über die Kultusbaupflicht, welcher vor den Zivilgerichten auszutragen ist.“ VGHE. v. 18. Febr. 1891 (Samml. XII. S. 481). Ueber Unvordenklichkeit als Titel zur Begründung der Baulast und über den Beweis der unvordenklichen Verjährung s. Blt. f. adm. Pr. XIX S. 29 ff. u. 49 ff.

2) Mfrk. RE. v. 12. Apr. 1877, IV Abs. 5 f. (KAB. S. 339).

3) V. v. 1. Okt. 1830 (Döll. XI S. 1422).

4) ME. v. 27. Nov. 1865 (Niedb. KAB. 1873 S. 139) u. v. 29. Juli 1878 (Blt. f. adm. Pr. XXVIII S. 301 f.). — Wenn neben dem Antrage auf Erlassung eines administrativen Bauprovisoriums in einer als Kultusbausache bezeichneten Angelegenheit zugleich die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Bauverbindlichkeit in derselben Angelegenheit in Frage steht, so kann über die letzterwähnte Verbindlichkeit erst dann entschieden werden, wenn der Bauprovisionalantrag endgiltig zurückgewiesen ist. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen administrative Provisionalbeschlüsse in Kultusbausachen ist das Kultusministerium zuständig. VGHE. v. 3. Aug. 1880 (Samml. II S. 4 ff.).

5) Angef. Mfrk. RE. v. 12. Apr. 1877, IV Abs. 7. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXXI S. 102 Note *) Abs. 2.

sollen diese Angaben höchst verlässig sein. Wenn die Baupflicht bereits liquid gestellt ist, ist der verpflichtete Teil bestimmt zu bezeichnen; bei noch nicht erfolgter Liquidstellung oder zweifelhafter Baupflicht aber ist hiervon Vormerkung zu machen und zu sagen, wer als baupflichtig in Anspruch genommen werde oder werden könne, und in welchen terminis, dann auf welchen Nachweisungen die Sache beruhe [1]).

12. Wenn dem Aerar die Baupflicht an Schulhäusern obliegt, ist von jedem Wechsel der Nutznießer den Landbauämtern von den Distriktsschulinspektionen bezw. Stadtschulkommissionen Nachricht zu geben [2]).

§ 180.

Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude [3]).

1. Das Schulhausbauwesen unterliegt a) einerseits, was die Frage über die Aufbringung der Baukosten aus Gemeindemitteln anbelangt, den für sonstige Gemeindebauten geltenden Normen der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, und es erscheinen demnach hierin die Gemeindebehörden vorbehaltlich der Befugnisse der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden zuständig; b) andrerseits aber unterliegt dasselbe, was die stets vorerst zu lösende Frage über das Bedürfnis der Bauführung sowie die Art und Weise der Befriedigung desselben betrifft, den über Schulhausbauten bestehenden besonderen Vorschriften und sind hierin unter Vernehmung der Beteiligten die Schulaufsichtsbehörden zuständig beziehungsweise die Kreisregierungen zur Entscheidung dieser Frage kompetent [4]).

2. Wenn das Bedürfnis des Neubaues oder der Erweiterung eines Schulhauses von irgend einer Seite angeregt wird, so ist, nachdem die Unzulänglichkeit und Mängel des vorhandenen Schulhauses näher

---

1) ME. v. 12. Okt. 1832 § 9. b (Döll. IX S. 1475).

2) So angeordnet in Mittelfranken (KAB. 1856 S. 219, 1879 S. 95). — Die in Staatsgebäuden wohnenden Schulgehilfen sind von der den Nutznießern obliegenden Wendung der kleinen Baufälle befreit, haben jedoch die ihnen überwiesenen Räume in reinlichem Zustande zu erhalten, haften für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen und haben jederzeit der einschlägigen K. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten. V. v. 58. Febr. 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., § 99 Abs. 1 lit. e u. Abs. 2 (Weber, Neue Gesetz- u. Verordn.-Samml. IV S. 239 f.).

3) Obpf. RE. v. 7. Nov. 1873 (KAB. 1175 ff.) u. v. 16. Juni 1884 (KAB. S. 401 ff.) u. Mfrk. RE. v. 12. Apr. 1877 (KAB. S. 339 ff.); darin sind Direktiven über die Behandlung der Schulhausbauten im Anhalt an die geltenden Bestimmungen gegeben. Sieh auch Stoll, die Baupflicht, Münch. 1869 und I. Fortsetzungsheft, Münch. 1873.

4) Format.-V. v. 17. Dez. 1825 § 43 (Döll. IX S. 1053); ME v. 15. Nov. 1872 (Obpf. KAB. 1873 S. 1174 f.) u. v. 4. März 1874 Abs. 8—10 (KMB. S. 134). Vgl. Pfälz. RE. v. 17. Sept. 1869 (KAB. S. 2093). Sieh auch Art. 91 u. 137 d. rechtsrh. u. Art. 70 d. pfälz. GO.

konstatiert worden sind [1]), zunächst die Frage in reifliche Erwägung zu ziehen, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei, oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandteile desselben und deren Zuteilung an benachbarte, besser gelegene Schulen beziehungsweise die Bildung eines neuen Schulsprengels Platz zu greifen habe. Erst nach Entscheidung dieser Vorfrage, wobei die oben §§ 106, 108 u. 109 angeführten einschlägigen Bestimmungen über Schulsprengelbildung und Schulenerrichtung zur Richtschnur dienen, kann über die Notwendigkeit der Erweiterung eines bestehenden oder die erforderliche Größe eines neu herzustellenden Schulhauses richtig geurteilt werden [2]).

Kann durch das erwähnte Mittel der Schulsprengelumgestaltung dem Bedürfnisse nicht hinreichend und für die Dauer abgeholfen werden, so sind die beteiligten Schulsprengelvertretungen, die Lokal- und Distriktsschulinspektion (bezw. die Stadtbezirksschulinspektion und Lokalschulkommission) und der Bezirksarzt, bezüglich der Lehrerwohnung auch der Lehrer und bei Schul- und Mesnerhäusern auch die Kirchenverwaltung gutachtlich über die Art der Abstellung der gerügten Mißstände einzuvernehmen, die ebenfalls sonst noch gebotenen Erhebungen (Erholung eines technischen Gutachtens, Vornahme eines Augenscheins u. dgl.) zu pflegen und die hiernach geführten Verhandlungen durch das Bezirksamt der Kreisregierung zur Beschlußfassung über das Vorhandensein eines Bedürfnisses und über die Art der Abhilfe vorzulegen [3]).

3. Nach festgestelltem Baubedürfnisse ist die Schulsprengelvertretung zum Entwurfe des Bauprogrammes, zur Wahl des Bauplatzes, zum Entwurfe der Baupläne und des Kostenvoranschlages anzuhalten und hierüber bei Schul- und Mesnerhäusern auch die Kirchenverwaltung mit ihren Erinnerungen einzuvernehmen.

Bei dem Bauprogramme, welches den Umfang des Gebäudes nach dessen einzelnen Bestandteilen, insbesondere Zahl und Größe der Lehrzimmer genau darlegen soll, ist die in der ME. v. 16. Januar 1867, I, 1, d gegebene Vorschrift über den Schulraum (sieh oben §§ 166, 1, d) zu beachten, und das mit ME. v. 20. Oktober 1855 für Staatsbauten gegebene Normalprogramm für Schullehrerwohnungen Nr. 16 und für Schulhäuser Nr. 23 analog — unter den durch die besonderen Ortshältnisse bedingten Aenderungen — anzuwenden [4]).

---

1) Bei Beanstandung des Raumes der Schulzimmer ist die Schülerzahl in den letzten 5 Jahren zu ermitteln und Flächen- und Luftraum sowie Höhe der Schulzimmer genau zu erheben. Zweckmäßig und unter allen Umständen notwendig wird es sein, Pläne oder Skizzen über das Schulhaus, aus welchen alle maßgebenden Momente entnommen werden können, zu den Akten zu nehmen. Angef. Mfrk. RE. v. 12. April 1877, I.

2) ME. v. 10. Apr. 1862 (KMB. 1865 S. 159 f.), wiederholt eingeschärft durch ME. v. 27. Juni 1865 (KMB. S. 153) u. v. 18. Sept. 1867 Abs. 2 (KMB. S. 187); auch abgedruckt in d. Hdb. Suppl. III S. 482 f., IV S. 516.

3) Angef. Obpf. RE. v. 7. Nov. 1873 Ziff. II; angef. Mfrk. RE. v. 12. Apr. 1877 Ziff. I.

4) Die genannten Normalprogramme sind abgedruckt in den Kreisamts-

Bei der Wahl des Bauplatzes ist die Beschaffenheit des Terrains, Lage und Umgebung in Hinsicht auf Gesundheit und Schulzweck nach dem in der ME. v. 16. Januar 1867, I, 1, a (sieh oben § 166, 1, a) gegebenen Andeutungen wohl in Erwägung zu ziehen. Unstatthaft ist die Erbauung neuer Schulhäuser oder Einrichtung von Schulzimmern in unmittelbarer Nähe von Wirtschaftslokalen; sollte jedoch in außerordentlichen Fällen eine anderweitige zweckmäßige Anbringung der Schullokale in keiner Weise möglich sein, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die aus der Nähe von Wirtschaftslokalitäten erwachsenden Nachteile nach Thunlichkeit vermieden werden[1]). Es kann übrigens nötigenfalls zur Erbauung oder Erweiterung von öffentlichen Schulhäusern auch Zwangsabtretung von Grundeigentum in Anwendung des (Expropriations-)

---

blättern 1855, in der Hdb. II S. 132 f. u. 138 u. bei Weber, N. Gesetzsamml. IV S. 725 u. 729. Dieses Programm ist noch immer maßgebend, es soll jedoch innerhalb der durch dasselbe gezogenen Schranken auf möglichste Kostenersparung hingewirkt werden. Landratsabsch. f. Mittelfranken v. 2. April 1880 Abschn. I Ziff. 1 (GVB. S. 176). — Ueber das in den Obpf. „Bestimmungen über Schulhausbauten" (Normalprogramm) vom 16. Juni 1884 vorgeschriebene räumliche Ausmaß der Schulzimmer sieh oben § 166, 1, f. Gemäß diesen Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 u. 2, Obpf. KAB. 1884 S. 405) ist die Anzahl und Größe der Schulzimmer nach der in den nächsten 6 Jahren zu erwartenden durchschnittlichen Kinderzahl selbstverständlich mit Rücksicht auf eine weitere Zunahme derselben zu bestimmen und ist deshalb der Bedarf an Sitzplätzen mit thunlichster Genauigkeit zu ermitteln und festzustellen. Zu diesem Behufe ist zu erheben: die Zahl der werktagsschulpflichtigen Kinder des laufenden Schuljahres, der vorhergegangenen letzten 6 Schuljahre und der nächstfolgenden 6 Schuljahre. Für Berechnung der künftigen Frequenz ist das den „Bestimmungen" als Beilage beigedruckte Formular (a. a. O. S. 415) anzuwenden. Außerdem ist anzugeben der Stand der Bevölkerung des Schulsprengels nach dem Ergebnisse der letzten zwei Volkszählungen und sind etwaige besondere Verhältnisse, welche eine außergewöhnliche Zu- oder Abnahme der Schulkinderzahl erwarten lassen, eingehend zu würdigen. — Für eine Lehrerwohnung werden in diesen „Bestimmungen" (§ 10 a. a. O. S. 411) unter Zugrundelage des Normalprogramms folgende Räumlichkeiten als Regel vorgeschrieben: ein Wohnzimmer mit mindestens 26 qm, drei weitere heizbare Zimmer mit je mindestens 20 qm Flächeninhalt, sowie die erforderlichen Nebenräume. Für das Lehrhilfspersonal sind besondere Wohnzimmer vorzusehen. Waschküche und Holzlege sind in der Regel vom Schulgebäude zu trennen. Die für landwirtschaftlichen Betrieb nötigen Räume dürfen innerhalb der Umfassungsmauern des Schulhauses nicht angebracht werden.

1) ME. v. 1. Juni 1868 (KMB. S. 140 f.). Aehnliches gilt umgekehrt von der Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätten lärmender Gewerbe in die Nähe von Schulen; und zwar kommt die Entscheidung darüber, ob die Ausübung solcher mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen Gewerbe an der gewählten Betriebsstätte in Rücksicht auf die zu befürchtende erhebliche Unterrichtsstörung zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei, der Distriktsverwaltungsbehörde, in unmittelbaren Städten dem Magistrate, in München der Lokalschulbaukommission zu, gegen deren Entscheidungen binnen 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung zulässig ist. Deutsche Gewerbeordn. § 27; V. v. 4. Dez. 1872 § 6 (RB. S. 2667). Der Verwaltungsgerichtshof ist in dieser Frage nicht zuständig. VGHE. vom 24. Februar 1880 (Samml. I S. 156 ff.).

Gesetzes vom 17. Nov. 1837 Tit. I Art. I, A, 2 stattfinden[1]). Der Charakter der Gemeinnützlichkeit im Sinne des Ges. v. 17. Nov. 1837 ist weder von dem Nachweise einer absoluten Notwendigkeit oder eines unabweisbaren Bedürfnisses noch auch davon abhängig, daß das Unternehmen nur der Allgemeinheit mit Ausschluß jeden Privatvorteiles für die Unternehmer zugute kommt[2]).

Bei der Anfertigung der Baupläne sind außer den einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung vom 31. Juli 1890, wovon namentlich §§ 9 u. 68 ff. zu beachten kommen[3]), die besonderen sanitätspolizeilichen Vorschriften über die bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser, welche nach der ME. vom 16. Jan. 1867, I, 1 und 2 sich oben § 166 angeführt finden, zur Richtschnur zu nehmen. Dabei sind nach weiterer ME. v. 24. Febr. 1867[4]) in den Grundplan der Lehrersitz und die einzelnen Sitzplätze der Schulkinder einzuzeichnen und ist hierdurch genau ersichtlich zu machen, daß die programmmäßig geforderte Zahl von Schulkindern mit Rücksicht auf die nötigen Gänge, dann auf Lage der Fenster, des Ofens und der Thüre auch entsprechend untergebracht werden kann[5]).

Anlangend die Kostenvoranschläge, welche mit einem kurzen Vorberichte einzuleiten sind, so müssen jedesmal die Kosten für die Hand- und Spanndienste speziell berechnet, übrigens die Leistungen nach Handwerken ausgeschieden und in Maßen und Preisen spezifiziert vorgetragen, Pauschalsummen aber vermieden werden.

Ueber das Bauprogramm, den Bauplatz und die Baupläne ist die einschlägige Lokal- und Distriktsschulinspektion zu vernehmen und haben sich dieselben darüber zu äußern, ob der Bau in pädagogischer Beziehung zweckmäßig sei: so hinsichtlich des Raumes für die vorhandene und noch zu erwartende Schülerzahl, hinsichtlich der Lage und Umgebung (ob dieselbe nicht störend sei für den Unterricht 2c.), hinsichtlich der inneren Einrichtung, ob dieselbe so getroffen werden könne, daß Auge

---

1) Hdb. I S. 103. Nähere Vorschriften über die Lage des Bauplatzes und die Untersuchung des Baugrundes gibt die Obpf. RE. vom 16. Juni 1884 §§ 1—3, vgl. § 14 Ziff. 2 (KAB. S. 403—405 u. 413).

2) VGHE. v. 19. Nov. 1894 (Samml. XVI S. 41).

3) GVB. 1890 S. 531. Die von der Kreisregierung von Schulaufsichtswegen erteilte Genehmigung von Schulhausbauplänen kann die baupolizeiliche Genehmigung nicht ersetzen, sondern es muß letztere immer besonders erholt werden. Ueber ordnungswidrige Bauführung sieh PStGB. Art. 101 u. RStGB. § 367 Ziff. 15.

4) KMB. 1867 S. 53 f.

5) Bei Anfertigung der Baupläne sind in der Oberpfalz die in der RE. v. 16. Juni 1884 (KAB. S. 401 ff.) gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und ist auf die Möglichkeit einer künftigen Erweiterung und Vermehrung der Schullokalitäten durch An- oder Aufbau oder Veränderung der inneren Einteilung geeignete Rücksicht zu nehmen (ebend. § 14 Abs. 3 Ziff. 1 u. 4, KAB. S. 413). — Was die Baupläne bei Neubauten und wesentlichen Aenderungen von Schulhäusern in der Pfalz zu enthalten haben, ist durch Pfälz. RE. v. 9. Nov. 1882 vorgeschrieben (Geib, Handb. II S. 707 f.).

und Gehör der Kinder nicht leiden rc.[1]). Ebenso ist der betreffende Bezirksarzt über die Zweckmäßigkeit des Baues in sanitätspolizeilicher Beziehung zu vernehmen[2]).

Die hiernach gepflogenen Verhandlungen und Erhebungen sind vom Bezirksamte der Kreisregierung mit motiviertem Gutachten zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage zu bringen[3]).

4. Steht vermöge der Genehmigung der Kreisregierung das zur Ausführung bestimmte Projekt und somit auch die Kostensumme fest, so hat, wenn der Regel gemäß der Schulsprengel baupflichtig ist, die Schulsprengelvertretung die Wahl des Bauausschusses und des bauführenden Technikers zu vollziehen, sowie Beschluß darüber zu fassen, ob der Bau in eigener Regie geführt oder in Accord gegeben werden solle[4]), dann den zu deckenden Aufwand auf die einzelnen Bestandteile

---

1) ME. v. 7. Jan 1841 (Döll. XXIV S. 371); vgl. Untfrk. RE. vom 11. Aug. 1844, VII (Kirstetter, Untfrk. SchVSamml. S. 651). Sieh auch Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 17 (Geib a. a. O. S. 640).

2) ME. v. 15. Sept. 1844 (Döll. XXIV S. 372) u. v. 16. Jan. 1867, I, 3 (KMB. S. 24). Sieh oben § 166, 3.

3) Angef. Obpf. RE. vom 7. Nov. 1873, III u. v. 16. Juni 1884 § 14 (KAB. S. 413). — In Mittelfranken sind gemäß d. angef. RE. v. 12. April 1877, II und III nach erschöpfender Instruierung der Frage über das Bauprogramm und den Bauplatz die Akten, ehevor weiteres geschieht, der Kreisregierung zur Beschlußfassung vorzulegen; erst nach hierüber erlassenem Regierungsbescheid sind die Baupläne und Kostenvoranschläge herzustellen und samt den Akten der Kreisregierung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Das Bauprogramm ist auf einen eigenen Bogen Papier zu fertigen und den Akten nicht einzuverleiben; desgleichen dürfen Pläne und Kostenvoranschläge den Akten nicht einverleibt, auch nicht zusammengerollt, müssen vielmehr mit dem Bauprogramm unter eine steife Tektur gebracht und so eingesendet werden. Das Bauprogramm ist von der Schulsprengelvertretung, der Lokal- und Distriktsschulbehörde, von den Lehrern, dem Bezirksarzte und endlich von der Distriktsverwaltungsbehörde zum Zeichen der Anerkennung zu unterzeichnen und über dasselbe da, wo das Schulhaus zugleich Mesnerhaus ist, auch die Kirchenverwaltung einzuvernehmen. Etwaige Erinnerungen dieser Faktoren gegen das Programm sind nicht dem Bauprogramm beizufügen, sondern gesondert abzugeben. Ebendieselben Faktoren sind über die Auswahl des Bauplatzes und über die Baupläne, die von der Schulsprengelvertretung anerkannt sein müssen, einzuvernehmen. — In Unterfranken wurden für die Schulhausbauprojekte, insbesondere der um Kreisfondsunterstützung nachsuchenden Gemeinden, nähere Direktiven erlassen mit RE. vom 22. Juni 1876 (Schulanz. S. 146—150). In Bezug auf Oberfranken sieh RE. vom 11. Mai 1886 (Obfrk. Schulanz. S. 77 ff.).

4) Die Schulsprengelvertretung ist hierin nach eigenem Ermessen zu handeln befugt, es werden ihr jedoch die in der Obpf. RE. v. 9. Nov. 1863 §§ 20 f. (KAB. S. 1635) gegebenen Anhaltspunkte zur Beachtung empfohlen durch die angef. RE. v. 7. Nov. 1873, IV Abs. 1 (KAB. S. 1178). Eine bindende Norm sind nämlich die Vorschriften der einschlägigen Verordnung über Bautenveraccordierung v. 29. April 1833 gegenwärtig nicht mehr; insbesondere ist die darin den Verwaltungsbehörden zugeschriebene Zuständigkeit bezüglich der Genehmigung der Accordverhandlungen, der Zahlungsanweisung und schiedsrichterlichen Thätigkeit durch die Gem.-Ordn. v. 29. April 1869 Art. 157 u. 206

des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Beteiligten in den betreffenden Schulsprengelbestandteilen zu entrichtenden direkten Steuer zu verteilen (§ 176, 1 und 3, b), was selbstverständlich da wegfällt, wo der Schulsprengel mit der politischen Gemeinde identisch ist. Hierauf sind die einzelnen zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden und Ortschaften unter ausdrücklicher Hinweisung auf Art. 157 der rechtsrh. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 aufzufordern, binnen angemessener Frist Beschluß darüber zu fassen, in welcher Art sie den sie treffenden Aufwand zu decken gewillt sind. Das weitere Verfahren richtet sich lediglich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und es haben, insoweit außer den Renten des Gemeindevermögens zur Deckung der Kosten die Einführung des Lokalmalzaufschlages, die Erhebung von Umlagen, die Leistung von Gemeindediensten, die Aufnahme eines Anlehens in Frage gezogen wird, die einschlägigen Artikel der Gemeindeordnung [1]) in Beachtung zu kommen. Bei allenfallsiger Weigerung der Gemeinden ist nach Art. 157 und 160 der (rechtsrh. und Art. 89 der pfälz.) Gemeindeordnung das weitere zu verfügen.

Will eine Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten um Unterstützung aus Kreisfonds nachsuchen, so hat sie ihr Gesuch bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, welche dasselbe vor der Vorlage an die Kreisstelle vollständig zu instruieren und die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden zu konstatieren hat. Das Gesuch ist durch rentamtlich bestätigte Nachweisungen des Gesamtsteuersolls des Schulsprengels, dann durch bezirksamtlich bestätigte Nachweisungen der in den Gemeinden des Schulsprengels für Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulzwecke zur Erhebung gelangenden Lokalumlagen und der Distriktsumlagen zu belegen.

Analog ist bei Gesuchen um Unterstützung aus den Rentenüberschüssen vermöglicher Kultusstiftungen zu verfahren, wobei

---

Abs. 1 Ziff. 5 mit der vormaligen Kuratelgewalt bei Gemeindebauten weggefallen. Vgl. Untfrk. RE. v. 31. Mai 1871 in d. Blt. f. adm. Pr. XXI S. 256. — Nach Niedb. RE. v. 10. Dez. 1874 (KAB. S. 1312 f.) haben die Distriktsverwaltungsbehörden stets für Anfertigung von Duplikaten der von der Kreisregierung genehmigten Pläne sowie der Kostenvoranschläge und Bedingnishefte vor der Vergebung der Bauausführung zu sorgen, die mit Siegel und amtlicher Fertigung zu versehenden Originale dieser Elaborate zur Anerkennung von den Accordanten, beziehungsweise — wenn die Ausführung in Regie erfolgt — durch die bauführende Verwaltung oder den eigens bestellten Bauausschuß vor Amt unterzeichnen zu lassen, selbe bei den Amtsakten zu verwahren, und nur die Duplikate an die Accordanten resp. Verwaltungen hinauszugeben, ansonst sie für die aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung erwachsenden Kosten und Schäden selber haftbar sind. Sieh ferner über die Veraccordierung von Schulhausbauten Niedb. RE. v. 6. Mai 1878 (KAB. S. 352 f.).

1) Sieh über den Lokalmalzaufschlag Art. 41 d. rechtsrh. und Art. 32 d. pfälz., über Umlagen Art. 42—48 d. rechtsrh. u. Art. 33—38 d. pfälz., über Gemeindedienste Art. 49—54 d. rechtsrh. u. Art. 39 d. pfälz., über Kapitalienaufnahme Art. 61—64 d. rechtsrh. u. Art. 45—48 d. pfälz. GO.

jedoch gleichzeitig die Bestimmungen der §§ 20 u. 21 der ME. vom 24. April 1857[1]) zur Beachtung zu dienen haben.

Die auf Unterstützungsgesuche bezüglichen Instruktionen sind in gesonderten Akten zu behandeln und mit ausführlich motiviertem gutachtlichen Berichte bei der Kreisregierung in Vorlage zu bringen[2]).

Allenfallsige Gesuche um Gewährung fakultativer Staatsbeiträge zur Herstellung von Unterrichts- (und Kultus-)Gebäuden werden von den Kammern des Landtags nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht unmittelbar bei denselben eingereicht, sondern nach erschöpfend gepflogener Instruktion auf dem Dienstwege durch das Kultusministerium an die Kammern gebracht werden. Solche Gesuche sind daher bei den Distriktsverwaltungsbehörden rechtzeitig vor Beginn der Vorarbeiten für Aufstellung des Budgets für die betreffende Finanzperiode einzureichen und von denselben nach sorgfältiger Instruktion bei der Kreisregierung in Vorlage zu bringen[3]).

5. Die Ausführung des Baues kommt zwar, nachdem das Schulhausbauprojekt die Genehmigung der Kreisstelle erhalten hat, den betreffenden baupflichtigen Gemeinden bezw. Schulsprengelvertretungen zu; nichtsdestoweniger haben aber die staatlichen Schulbehörden vermöge der ihnen obliegenden Obsorge für Beschaffung zweckentsprechender Schulhäuser die Aufgabe, darüber zu wachen und sich zu vergewissern, ob die Bauausführung auch wirklich den vom Standpunkte der staatlichen Schulaufsicht in technischer und sanitärer Beziehung zu stellenden Forderungen entspricht. Zu diesem Behufe liegt den K. Bauämtern auf Requisition der Schulaufsichtsbehörden die Vornahme der technischen Schlußkon-

---

1) Hdb. I S. 190 f. Sieh oben § 174, 9 u. § 179, 2 a a. E.

2) Angef. Obpf. RE. v. 7. Nov. 1873, IV und hinsichtlich der Begründung der Gesuche um Kreisfondszuschüsse Obpf RE. v. 7. Mai 1878 (KAB. S. 357). — Nach Obpf. RE. v. 31. Mai 1872 (KAB. S. 757 ff.) dürfen die gegen notwendige Schulhausbauten renitenten Gemeinden auf Kreisfondszuschüsse nicht rechnen. — Ueber die zweckentsprechende Verwendung der den Gemeinden zu Schulhausbauten gewährten Kreisfondszuschüsse haben die Distriktspolizeibehörden Zeugnisse gebührenfrei auszufertigen und dem diese Zuschüsse verrechnenden Rentamte oder der Kreiskasse mitzuteilen, damit sie der Kreisfondsrechnung als Belege beigegeben werden und so die Verwendung der fraglichen Unterstützungen kontrolliert werde. ME. v. 4. Aug. 1851 (Untfrk. KJB. S. 720). Sieh auch ME. v. 16. Febr. 1864 Nr. 10362 (Mfrk. KAB. S. 288 f.) u. Pfälz. RE. v. 28. Januar 1877 (Geib, Handb. II S. 717). — Bestrittene Ansprüche eines Schulsprengelbestandteiles in Bezug auf die Anteilnahme an einem zur Deckung von Schulhausbaukosten bewilligten Kreisfondszuschusse fallen unter Art. 10 Ziff. 20 des Ges. üb. d. Verwaltungsgerichtshof und sind erstinstanziell von den Distriktsverwaltungsbehörden zu entscheiden. VGHE. vom 9. Januar 1885 (Samml. VI S. 32). — In der Pfalz besteht auch ein aus Polizeistrafgeldern gegründeter Vorschußfond für Schulhausbauten, aus welchem Vorschüsse zu Schulhausbauten gegen mäßige Verzinsung und lange Rückzahlungsfristen gewährt werden und dessen Zinsen der Schullehrer-Witwen- und Waisenanstalt zufließen. Geib. Handb. I S. 175 u. II S. 697.

3) ME. v. 26. Nov. 1880 (Untfrk. KAB. S. 1135)) Obpf. RE. v. 26. Dez. 1880 (KAB. 1881 S. 1 ff), womit zugleich ein Verzeichnisformular für die Instruktion S. 3—6 veröffentlicht wurde; ebenso im KAB. 1882 S. 1345 ff. und 1884 S. 983 ff. Sieh auch ME. v. 12. Dez. 1892 (KMB. S. 379).

trolle bei Schulhausbauten und die Abgabe von Gutachten über deren planmäßige Ausführung ob[1]). Von den zur Ausführung gelangten Schulhausneubauten oder größeren baulichen Abänderungen an diesen Gebäuden haben die Distriktspolizeibehörden alsbald der Kreisregierung Anzeige zu erstatten und hierbei die dem Bau zu Grunde gelegten Baupläne vorzulegen, um hiernach den Beschrieb der Schullokalitäten und Lehrerwohnungen evident halten zu können[2]). Vor Beziehung neu- oder umgebauter Schulhäuser ist durch ein auf Lokalbesichtigung gestütztes Gutachten des K. Bezirksarztes zu konstatieren, daß dieselben ohne Gefährdung der Gesundheit bezogen werden können[3]).

6. Die Schulhäuser müssen der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt sein[4]); größere Schulhäuser sollten auch mit Blitzableitern versehen werden[5]).

---

1) ME. v. 4. März 1874 Abs. 11 u. 12 (KMB. S. 134 f.). Wenn solche Requisitionen der staatlichen Schulaufsichtsbehörden von den Baubeamten nicht bei Gelegenheit sonstiger Dienstreisen erledigt werden können, sondern dadurch besondere Reisen verursacht werden, so gebühren den Baubeamten Diäten und Vergütung der Reiseauslagen. Angef. ME. v. 4. März 1874 Abs. 14 (KMB. S. 135). Vgl. auch ME. v. 1. Nov. 1880, die Ueberwachung der Bauausführungen betreffend (AB. d. M. d. J. S. 370 f.) u. ME. v. 10. März 1884 Nr. 2124.

2) So nach Obfrk. RE. v. 24. Nov. 1879 (Schulanz. S. 191).

3) ME. v. 6. Aug. 1846 (Döll. XXX S. 293). Die dabei erwachsenden Reisekosten sind von der bezirksamtlichen Regie zu tragen (ME. v. 13. August 1874, Schwäb. KAB. S. 1040). Vgl. Obb. RE. v. 12. März 1866 (KAB. S. 477); angef. Mfrk. RE. v. 12. April 1877 Z. IV Abs. 8; Obfrk. RE. vom 11. Mai 1886 Z. 3 (Obfrk. Schulanz. S. 79). In Niederbayern wird zur Beziehung von Neu- und Erweiterungsbauten Regierungsbewilligung auf vorheriges bezirksärztliches Gutachten erfordert (RE. vom 24. Juni 1873, KAB. S. 663). — Nach Obfrk. RE. v. 25. Jan. 1823 (Obfrk. SchBSamml. S. 192 f.) soll in neu hergestellte Schulhäuser die Schuljugend feierlich eingeführt und dabei der Schulgemeinde in einer Anrede des Lokalschulinspektors die Wohlthat der Schule und die Pflichten gegen dieselbe ans Herz gelegt werden.

4) Ges. v. 3. Apr. 1875 Art. 3 u. 73 (GVB. S. 270 u. 290). Hiernach sind die Brandversicherungsbeiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen; ist die primäre Baupflicht noch streitig, so haben die betreffenden Stiftungen, bei Schulen ohne Vermögen die betreffenden Schulgemeinden — vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten — die Beiträge zu leisten. Bezüglich der Versicherungssumme s. ME. v. 3. Aug. 1878 (KMB. S. 267). — Vgl. Obpf. RE. v. 14. Nov. 1869 Z. 12 (KAB. S. 2034), wonach die Distriktsverwaltungsbehörden darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die Schulgebäude und deren Einrichtungen entsprechend gegen Brandschaden versichert werden.

5) V. vom 20. Nov. 1815 (Döll. XIII S. 1051). Hiernach sollen alle größeren Gemeinde-, Stiftungs und Kirchengebäude gleich den Staatsgebäuden mit Blitzableitern versehen werden. Für die Gemeinde hat übrigens diese (für die Kultusstiftungsgebäude noch fortbestehende) Vorschrift durch Art. 206 Abs. 1 Ziff. 5 der rechtsrh. Gem.-Ordn. ihre verpflichtende Kraft verloren, so daß gegen dieselben in dieser Beziehung ein Zwang hinsichtlich der Gemeindegebäude nicht mehr statthaft ist. ME. v. 30. Juni 1874 (Weber, N. Gesetzsamml. X S. 371). Vgl. Krais, Hdb. d. inneren Verw. 3. Aufl. III S. 358 u. Samml. v. Entsch. d. VGH. II S. 503 ff.

7. Die vorhandenen Schulhäuser sollen fortwährend in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Die Obsorge hierfür liegt den betreffenden Gemeinden ob, welche nach der jetzigen Gemeindeordnung v. 29. Apr. 1869 zwar nicht mehr an die auf der vormaligen Kuratelgewalt fußenden diesbezüglichen früheren Vorschriften, wie solche z. B. in der Obpf. RE. v. 9. Nov. 1863, I (KAB. Nr. 99) gegeben worden waren, gebunden sind, jedoch nicht umhin können werden, die Schulgebäude sowie die übrigen Gemeindegebäude zeitweilig durch Sachverständige besichtigen zu lassen. Die wahrgenommenen kleineren Baugebrechen sollen schleunig beseitigt nud die gewöhnlichen Reparaturarbeiten, wie Ausweißen, Ofen- nnd Dachreparaturen jährlich zur geeigneten Zeit besorgt werden. Da häufig der schlechte bauliche Zustand, insbesondere die Feuchtigkeit im Schulhause durch ungeeignete Benützung der Wohnungsräumlichkeiten seitens der Schulgebäudenutznießer herbeigeführt wird, so soll letzteren mit Hinweis auf Haftverbindlichkeit die sorgsamste Konservierung des Gebäudes aufgetragen werden[1]).

Die Schulhäuser unterliegen übrigens auch in dieser Beziehung, nämlich bezüglich der gehörigen baulichen Instandhaltung, der Aufsicht der Orts-[2]), Bezirks- und Kreisschulbehörden, und es ist dieses Aufsichtsrecht von Seite der Distriktsschulbehörden[3]) und Kreisregierungen[4]) namentlich bei den Schulvisitationen zu bethätigen.

8. Im Schulhause können die Wahlen, Versammlungen und Beratungen der protestantischen Kirchenvorstände vorgenommen werden[5]). In der Pfalz dürfen die Gemeindeeinnehmer die auswärtige Gelderhebung nur dann in Schulhäusern vornehmen, wenn eine Störung oder Unterbrechung des Unterrichtes nicht damit verbunden ist[6]). Im übrigen dürfen die Schulhäuser zu einem anderen Zwecke, als zum Schulunterrichte

---

1) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, B Ziff. 2 Abs. 3 u. 4 (KAB. S. 917 f.) u. v. 15. März 1875 (KAB. S. 236).

2) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. Sept. 1808 § 22; pfälz. Amtsinstr. f. d. Ortsschulkom. v. 22. Aug. 1817 § 9 u. pfälz. RE. v. 9. Jan. 1849 Z. 6 u. 7 (Chelius, Samml. S. 198 f.). Sieh oben § 12, 1 u. 2.

3) Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinsp. § 9 lit. b; ME. v. 24. Juli 1833 § VI Abs. 1 (Döll. IX S. 1066 u. 1136); Visitationsprotok. Rubr. V (Döll. XXIV S. 328). Nach Obpf. RE. v. 14. Nov. 1869 Z. 12 (KAB. S. 2034) sollen die Distriktspolizeibehörden darauf Bedacht nehmen, daß die von den Distriktsschulinspektionen bei den Visitationen konstatierten Baugebrechen schleunigst gewendet werden. Nach Niedb. RE. v. 12. Apr. 1871 Z. 3 (KAB. S. 523, vgl. RE. v. 31. Jan. 1873, KAB. S. 138) haben die Distriktspolizeibehörden alljährlich jedes Schulhaus durch einen Bauverständigen untersuchen zu lassen und sofort die Wendung der bestehenden Baugebrechen von Aufsichtswegen anzuordnen. Vgl. Art. 157 Z. 3 der rechtsrh. und Art. 89 Ziff. 3 der pfälz. GO.

4) ME. v. 12. Febr. 1833 Z. 9 (Döll. IX S. 1131).

5) Allerh. E. v. 7. Okt. 1850 §§ 7 u. 21. (R. AHB. I S. 220 u. 224).

6) Pfälz. Gemeinderechnungsinstruktion vom 23. Dez. 1879 § 60 (Geib, Handb. I S. 298).

und als Wohnung des Lehrers ohne besondere Genehmigung der betreffenden Amtsbehörde nicht verwendet werden[1]).

§ 181.

Beheizung der Schulzimmer.

1. Die Bestreitung des für die Beheizung der Schulzimmer erforderlichen Brennholzes liegt, wie die Bestreitung der gesamten Schulbedürfnisse überhaupt, den Gemeinden (Schulsprengeln) ob[2]). Eine Befreiung von dieser allgemeinen Obliegenheit kann nur dann eintreten, wenn die Bestreitung des Brennholzbedarfes für die Schule einem Dritten aus irgend einem besonderen Rechtstitel erwiesenermaßen zukommt[3]), wenn der Lehrer ein ausreichendes, ausdrücklich für diesen Zweck[4]) bestimmtes Holzquantum bezieht oder ihm nachgewiesen werden kann, daß er wegen anderer Reichnisse diese Last zu tragen hat[5]).

2. Das benötigte Schulholz muß für den Winter im voraus beigeschafft und darf nicht erst im Sommer für den verflossenen Winter nachgeschafft werden, indem der Lehrer nicht gehalten ist, das Holz aus Privatmitteln für den Schulsprengel vorzuschießen[6]). Und zwar haben die Schulsprengel das erforderliche Schulholz nicht nur anzuschaffen und noch vor Anfang des Monats November[7]) zu liefern (beizufahren), sondern auch klein spalten zu lassen[8]); die Beheizung selber hat der Lehrer zu besorgen[9]); aber die Schulgemeinde hat für etwaige Auslagen hierfür aufzukommen laut VGHE. v. 16. Juli 1886[10]): Die gesetzliche Verpflichtung einer Gemeinde zur Aufbringung des Schulbedarfes erstreckt sich auch auf

---

1) UDKr.-RE. v. 10. Juli 1830 Ziff. 7 (KJB. S. 332 f.). Sieh auch oben § 164, 11 u. § 179, 2, a.

2) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 1 (Hdb. Suppl. I S. 106). Vgl. Bamb. LDE. v. 29. Okt. 1806, ME. v. 8. Juli 1808 (Döll. IX S. 1328 f.), v. 3. Dez. 1838 u. 12. Juni 1840 (Obfrk. SchVSamml. S. 487 u. 565); pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 20 (Geib, Hdb. II S. 641). Es ist die Einrichtung unzulässig, daß die Eltern der Schulkinder das nötige Brennholz für die Heizung des Schullokales stellen, sondern es hat die Gemeinde solches zu stellen (Pfälz. RE. v. 4 Jan. 1878, Geib, Handb. II S. 679).

3) ME. v. 12. Juni 1840 Abs. 3 (Obfrk. SchVSamml. S. 565).

4) Es kann daher das Holz, welches der Lehrer in seiner Eigenschaft als Kirchendiener (Mesner) bezieht, keine Befreiung der Schulsprengel von der Beischaffung des Schulholzes begründen. Vgl. ME. v. 3. Dez. 1838 Abs. 2 u. 3 (a. a. O. S. 487).

5) ME. v. 3. Dez. 1838 Abs. 2 (a. a. O.).

6) Rezatkr.-RE. v. 6. Dez. 1811 u. 8. Nov. 1815 (Nar, Hdb. 3 A. S. 155); Untfrk. RE. v. 13. Okt. 1859, alleg. in d. obstr. Erk. v. 23. Apr. 1861 (RB. 1861 S. 487 f.). Die rechtzeitige Beischaffung des Schulholzes wäre nötigenfalls beim Bezirksamte zu requirieren.

7) Mainkr.-RE. v. 14. Mai 1811 Abs. 2 (Obfrk. SchVSamml. S. 108).

8) ME. v. 3. Dez. 1838 Abs. 5, Obfrk. RE. v. 17. Sept. 1840 (a. a. O. S. 488 u. 572).

9) So nach UMKr.-RE. vom 30. Dez. 1822 Z. 3 (Untfrk. SchVSamml. S. 139).

10) Samml. VIII S. 48.

die Bestreitung etwaiger Auslagen für die beim Einheizen der Schulzimmer erforderlichen Arbeitsleistungen.

3. Das erforderliche Quantum[1]) haben nötigenfalls die Distriktspolizeibehörden nach eingeholtem Gutachten der Sachverständigen (Landbauämter) im Benehmen mit den Distriktsschulinspektionen[2]) zu bestimmen[3]).

4. Wenn anstatt des Schulholzes in natura ein Geldäquivalent geleistet werden will, haben die Gemeinden (Schulsprengel) über das treffende Aequivalent mit der Lokalschulinspektion und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen[4]).

5. Die Verpflichtung der Schulsprengel zur Beschaffung des eigentlichen Schulbeheizungsholzes, welches nicht dem Lehrer, sondern der Lokalschulkasse geleistet wird, ist auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt, und läßt sich eine dasselbe überschreitende Belastung der Gemeinden gesetzlich nicht rechtfertigen, wenn nicht etwa eine derartige höhere Leistung durch nachweisbaren Privatrechtstitel begründet ist. Dagegen dürfen Holzleistungen, welche der Gemeinde fassionsmäßig als Beiträge zur Besoldung der Lehrer obliegen, unter keiner Bedingung geschmälert werden, gleichviel ob sie zur Beheizung der Lehrerwohnung ausdrücklich bestimmt oder zur Beheizung des Schulzimmers in einer Weise gewährt sind, daß das festgesetzte Holzquantum ein Aversum bildet, dessen Ueberschuß fassionsmäßig dem Lehrer als Besoldungszuschuß verbleibt[5]).

6. Bei Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten der Gemeinden, Stiftungen, einzelner Privatpersonen und des Fiskus zu Leistungen für die Beheizung der Schulzimmer haben die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden[6]).

---

1) Als jährliches Quantum zur Beheizung eines Schulzimmers werden gewöhnlich 4 Klafter Holz (was gleich ist 60 bis 65 Zentner Steinkohlen — Pfälz. RE. v. 4. Nov. 1820 bei Chelius, Samml. S. 200) angenommen; nach ME. v. 3. Dez. 1838 Z. 5 (Obfrk. SchVSamml. S. 488) 4 Klafter weiches Holz, nach UMKr.-RE. v. 30. Dez. 1822 Z. 3 (Untfrk. SchVSamml. S. 139) 4 Klafter Buchen- oder 6 Klafter Eichenholz und 150 Wellen. Bei der jetzt häufiger vorzunehmenden Lüftung der Schulzimmer (§ 167, 2) kann es geschehen, daß das bisherige Schulholzquantum nicht ausreicht. In diesem Falle sollen die Lokalschulinspektionen für Erhöhung des Holzquantums durch Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung oder Schulsprengelvertretung, eventuell bei der Distriktspolizeibehörde sorgen. Niedb. RE. vom 4. Dez. 1871 (KAB. S. 1651). — Ueber die Beheizung der Schulzimmer mit Steinkohlen sieh oben § 166, 2, a.

2) ME. v. 24. Juli 1833 Z. II lit. f (Döll. IX S. 1072).

3) Mainkr.-RE. v. 14. Mai 1811 Abs. 2; Obfrk. RE. v. 14. Dez. 1840 a. E. (Obfrk. SchVSamml. S. 108 u. 581).

4) ME. v. 13. Mai 1810 (Döll. IX S. 1331).

5) ME. v. 11. Okt. 1861 Nr. 7296 (bei Nar. Hdb. 3 A. S. 155). Vgl. ME. v. 13. März 1809 und General-Stiftungs-Adm.-Beschl. v. 14. Sept. 1810 (Döll. IX S. 1330 f.).

6) VGH.-Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 19.

Denselben Behörden steht die Entscheidung von Differenzen zwischen einem abgehenden Lehrer oder dessen Erben und dem Nachfolger oder Schulsprengel wegen Zurücklassung oder Vergütung der betreffenden Schulholzraten zu. Sieh oben § 92, 3 u. 5[1]).

§ 182 (sieh hierzu § 167).

Reinigung der Schullokale.

Die sämtlichen Schulräume sind nach ME. v. 16. Jan. 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr., fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten, und diese Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise auch auf die Abtritte zu erstrecken[2]).

Die Reinigung der Schullokalitäten (einschließlich der Schulabtritte) ist im allgemeinen eine Last der Schulgemeinde, welche hierfür ein geeignetes Individuum bestellen kann. Gewöhnlich liegt, zumal in Landschulen, die Sorge für diese Reinigung dem Lehrer ob, welcher daher hierfür eine der Mühewaltung entsprechende Remuneration aus der Lokalschulkasse in Anspruch nehmen kann[3]), wenn nicht in dieser Beziehung eine besondere fassionsmäßige Verpflichtung oder ein sonstiges Uebereinkommen besteht.

Allenfallsige Anträge auf Ausmittlung oder Erhöhung von Remunerationen oder Entschädigungen für das Reinigungsgeschäft hätte der Lehrer, welcher hierbei der Schulgemeinde gegenüber durch den Lokalschulinspektor geeignet zu vertreten ist, beim Bezirksamt zu stellen, welches nach gehöriger Sachinstruktion benehmlich mit der Distriktsschulinspektion in erster Instanz zu entscheiden hat[4]).

In Oberbayern sind die Schulräume fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Sorge für die Reinigung der Schullokale liegt den Gemeinden ob, welche diese Verpflichtung durch Uebereinkunft einer geeigneten Person übertragen können. Die Reinigung der Schullokale durch Kinder ist verboten. Die Schullokale sind wenigstens wöchentlich zweimal zu kehren, monatlich zweimal aufzuwaschen und jährlich zweimal gründlich zu fegen. Beim Kehren ist das Aufwirbeln des Staubes durch Aufstreuen nasser Sägespäne oder Bespritzen des Bodens thunlichst zu vermeiden. Die Pflege der Reinlichkeit hat sich insbesondere auch auf die Schulaborte und Treppen, sowie die Schuleinrichtungsgegenstände zu erstrecken. Für die Reinhaltung jener Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel, welche eine besonders sorgfältige und sachkundige Behandlung erheischen, hat der Lehrer selbst Sorge zu tragen[5]).

In Mittelfranken sind die Schulzimmer und die zu denselben führenden Gänge, Vorplätze und Treppen wöchentlich mindestens 2 mal und wenn es die wünschenswerte Reinlichkeit erfordert, z. B. in Schulen mit größerer Schülerzahl, wöchentlich mindestens 3 mal durch Kehren mit feuchten Sägespänen

---

1) Die Vergütung der Holzraten wird nach der Forsttaxe verlangt werden können und sich nicht mit dem fassionsmäßigen Wertanschlage begnügt werden müssen.

2) Mittelfrk. RE. v. 1. Jan. 1892 (b. Kanz. XIX S. 38).

3) ME. v. 12. Okt. 1832 § 14 (Döll. IX S. 1476).

4) Niedb. RE. vom 12. April 1871 Z. 1 (KAB. S. 522). Vgl. oben § 22, 3 f. u. § 25, II, 12.

5) Oberb. Schulordg. v. 1890 Z. XV, 9. 10.

zu reinigen, die Subsellien, Thüren und Fenster monatlich sorgfältig zu waschen und **mindestens** 2 mal im Jahre und zwar vor Beginn der beiden Semester die Lehrsäle gründlich zu fegen. Die Zeit des Fegens muß so gewählt werden, daß die Fußböden bis zum Wiederbeginne des Unterrichtes vollkommen trocken sind. Schulzimmer mit Oelanstrich oder Riemenböden bedürfen des Fegens nicht. Kleinere, stark besetzte Schullokale sind alle Jahre zu tünchen. Vor allen Schulhäusern sind je nach der Zahl der Schulkinder ein oder mehrere Fußeisen zur Reinigung der Schuhe anzubringen. Außerdem empfiehlt es sich vor den Treppen und vor den Thüren der Zimmer Abstreifbretter oder Matten aus haltbarem Material anzubringen, zu deren Gebrauch die Schulkinder anzuhalten sind. — Die Sorge für die Reinigung der Schullokale und der Schulabtritte liegt den Gemeinden ob, denen es unbenommen bleibt, diese Verpflichtung durch Vertrag einer geeigneten Person zu übertragen. Die häufig vorkommende Reinigung der Schullokalitäten durch Schulmädchen ist unzulässig[1]). — Mutwillige Verunreinigung und Beschädigung der Wände im Schulzimmer, der Schul- und Lehrgeräte, zieht disziplinäre Strafe und die Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich[2]).

In **Unterfranken** sollen die Schulzimmer täglich gereinigt, alle 4 Wochen oder doch mindestens 6 mal jährlich samt den Fenstern aufgewaschen und jährlich zur Ferienzeit getüncht werden. Damit die gehörige Reinigung besorgt und unterhalten werden kann, darf in dem Boden des Schulzimmers keine Oeffnung geduldet werden. Vor allen Schulhäusern sollen je nach der Zahl der Schulkinder ein oder mehrere Fußeisen zur Reinigung der Schuhe angebracht werden[3]).

In der **Pfalz** sind wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Samstag, die Schulzimmer zu reinigen und die Subsellien abzuwaschen, dann alle 14 Tage auch die Thüren und Fenster abzuwaschen. Der Lehrer ist zu dieser Reinigung nur dann verpflichtet, wenn seine Gehaltsbezüge ohne Einrechnung freier Wohnung die vollständige Kongrua betragen oder wenn er diese Verpflichtung bei der Annahme des Schuldienstes ausdrücklich übernommen hat. Außerdem hat die Gemeinde die Reinigung auf eigene Kosten zu besorgen. Die zweimal in jeder Woche vorzunehmende Reinigung der Schulabtritte liegt lediglich der Gemeinde ob. Die Ortsschulkommission hat durch eines ihrer Mitglieder den Vollzug überwachen und wenigstens jeden Monat die Schullokalitäten in Augenschein nehmen und über den Befund sich in der monatlichen Schulsitzung Vortrag erstatten zu lassen[4]).

§ 183.

B. Schulrequisiten.

1. Jedes Schulzimmer soll mit der gehörigen **Einrichtung** versehen, d. i. mit den erforderlichen **Schulgeräten** (Lehrgerätschaften) ausgestattet sein, als da sind: Subsellien oder Schulbänke und Tische (sieh hierüber § 166, 2, c), Lehrtisch (Katheder) mit Stuhl für den Lehrer, Schulschrank (Requisitenkasten), schwarze Schultafeln (§ 171, 3, b) mit Gestelle, Schemel zu den Tafeln und Wandkarten, Kreide und Schwamm, Tintengläser, Kleiderhaken, wohl auch Thermometer (§ 167, 3). Zu-

1) ME. v. 13. Jan. 1892 (b. Kanzlei XIX. S. 38).

2) Mfrk. Schul- und Lehrordn. vom 11. Mai 1877, VI, 38 Abs. 11—15 (S. 30 f.), ME. v. 8. Jan. 1878 (KAB. S. 47) u. v. 27. Febr. 1879 (KAB. S. 149). ME. v. 13. Jan. 1892 (KAB. u. b. Kanzlei XIX. S. 38).

3) ME. v. 16. Aug. 1822 Z. 2 u. 13. Juni 1825 (Untfrk. SchVSamml. S. 131 u. 154 f.) u. v. 6. Jan. 1874, C, 4 (Schulanz. S. 128).

4) ME. v. 9. Jan. 1849 (Chelius, Samml. S. 198 f.).

gleich soll in jedem Schulzimmer ein Kruzifix und das Königsbild vorhanden sein[1]).

2. Bei jeder Schule müssen ferner die für den Unterricht und dessen Veranschaulichung erforderlichen Lehrmittel (§ 140, 5) vorhanden sein, worüber in den einzelnen Regierungsbezirken nähere Vorschriften erlassen wurden.

In der Oberpfalz sind für jede Schule bezw. für jede Schulabteilung oder jedes Schulzimmer anzuschaffen: Landkarten von Bayern, Deutschland und Europa, Wandfibeln, eine Zählmaschine, die Giftpflanzenabbildungen, die Abbildung der metrischen Maße und Gewichte und die Abbildung des Metermaßes mit Vergleichung des alten bayerischen Maßes, Zeichnungsvorlagen; zugleich ist die Anschaffung von Globen eindringlichst empfohlen[2]).

In Niederbayern sollen in jedem Schulzimmer vorhanden sein: a) bildliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte, b) Zählmaschine in einer für den Klassenunterricht berechneten Größe, c) Heimats-, d. i. Schulsprengelkarte, d) Karten von Bayern, Deutschland und Europa, e) Planigloben, f) Globus, g) Fürstenbilder, h) Abbildungen aus dem Tier- und Pflanzenreiche (wenigstens der Giftpflanzen, i) Bilder zum ersten Anschauungsunterrichte, k) die Abbildungen der metrischen Maße und Gewichte und ein Metermaß, l) das Modell eines Kubikdezimeters in einer Blechbüchse, m) Wandvorlagen für den Zeichenunterricht, oder ein Vorlagenwerkchen für den Gebrauch des Lehrers (zum Vorzeichnen auf den Schultafeln), n) Wandfibeln zum Schreiblesеunterrichte[3]).

In Schwaben müssen als notwendigste Lehrmittel in jeder Schule wenigstens vorhanden sein: eine Zählmaschine, ein Globus, Karten von Bayern, Deutschland und Europa sowie naturgeschichtliche Wandtafeln — und zwar in einem zum Schulunterrichte geeigneten Stande. Zugleich sollen Sammlungen von 12—24 Mineralien angelegt werden[4]).

In Oberbayern sind als unentbehrliche Lehrmittel für alle Volksschulen erklärt: 1. für den Anschauungsunterricht: Bilder hierfür, berechnet für den 1. und 2. Jahrgang; 2. für den Rechenunterricht: a) die Zählmaschine, b) der Kubikdezimeter in natürlicher Darstellung — wenigstens teilweise zerlegbar, c) der Meterstab, d) die natürlichen Gewichte und Hohlmaße (Kilogramm, Dekagramm, Gramm und Liter); 3) für den geographischen Unterricht: a) die Ortskarte, bestehend aus folgenden Tafeln: Schulzimmer, Schulhaus, Schulort, Ortsumgebung, b) die Karte „Bayern südlich der Donau", c) die physikalische und politische Karte von Bayern, d) die physikalische und politische Karte des deutschen Reiches, e) die physikalische und politische Karte von Europa, f) die Erdkarte (Planiglob), g) die Erdkugel (Globus) mit voller Armatur, h) die Karte von Palästina; 4. für die Naturkunde: a) Anschauungsbilder aus dem Pflanzen- und Tierreiche, b) eine kleine Zahl der wichtigsten und die örtlich vorkommenden Mineralien in natura, c) das Thermometer und das Barometer[5]).

---

1) Niedb. RE. v. 1. März 1884, X, 1—4 (KAB. S. 210). Ueber die in dem Programm für den Bau und die Einrichtung der Münchener Schulhäuser v. 17. Febr. 1874 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Schulhauseinrichtung sieh die Schrift: das Münchener Schulwesen i. J. 1875, München 1877 S. 11. f.

2) Obpf. RE. v. 28. Mai 1869, A, V Z. 1 (KAB. S. 914), v. 1. April 1870 Abs. 4 (KAB. S. 474) u. v. 15. Sept. 1872 (KAB. S. 1272). Sieh auch RE. v. 20. Juli 1881 (KAB. S. 659).

3) Niedb. RE. v. 1. März 1884, X, 5 (KAB. S. 210 f.).

4) Schwäb. RE. v. 8. Febr. 1874 (KAB. Nr. 13) u. v. 8. Jan. 1878 Ziff. 8 (KAB. Nr. 5).

5) Obb. RE. v. 24. Okt. 1875 (KAB. Nr. 99) und Oberb. Schulordg. Z. XI. 1. Auf diese RE. wurden mit dem Bedeuten, daß dieselbe als zweck-

Die Ortskarte in allen ihren einzelnen Teilen hat der Lehrer selbst herzustellen, wobei die vom K. Katasterbureau in München zu beziehenden Steuerkatasterblätter in zweckmäßiger Weise zu benützen sind. Was den naturkundlichen Unterricht betrifft, so hat der Lehrer in erster Reihe für die Beschaffung natürlicher Gegenstände aus der nächsten Umgebung des Schulortes zu sorgen und dieselben für den Unterricht zu verwerten. Anschauungsbilder aus dem Mineralreiche sind unzweckmäßig. In mehrteiligen Schulen sind selbstverständlich die Lehrmittel nach Maßgabe des jeder Klasse bezw. jedem Kurse gesetzten Lehrzieles zu verteilen. Lehrmittel, welche in mehreren Klassen erforderlich sind, müssen in doppelten Exemplaren vorhanden sein. Im übrigen wird auf die RE. v. 24. Okt. 1875 zur Beachtung hingewiesen. Abgängige Lehrmittel sind sofort zu ergänzen, und die in mangelhafter Qualität und in schadhaftem Zustande vorhandenen Lehrmittel durch neue, zweckmäßige zu ersetzen [1]).

In Mittelfranken werden durch RE. v. 17. Januar 1876 [2]) als unentbehrliche Lehrmittel erklärt: 1. für den Anschauungsunterricht: Bilder für den Anschauungsunterricht, berechnet für den 1. und 2. Jahrgang, 2. für den Rechnungsunterricht: a) die Zählmaschine, b) der Kubikdezimeter in natürlicher Darstellung, wenigstens teilweise zerlegbar, c) der Meterstab, d) Abbildungen oder Modelle der Gewichte und Hohlmaße (Kilogramm, Dekagramm, Gramm und Liter); 3. für den geographischen Unterricht: a) die Karte von Mittelfranken, b) die Karte von Bayern, c) die Karte des deutschen Reiches, d) die Karte von Europa, e) die Erdkarte (Planiglob), f) die Erdkugel (Globus), g) die Karte von Palästina. 4. Für die Naturkunde: a) Anschauungsbilder aus dem Pflanzen- und Tierreiche, insbesondere Abbildungen der Giftpflanzen, b) eine kleine Zahl der wichtigsten und die örtlich vorkommenden Mineralien in natura. — In mehrklassigen Schulen sind selbstverständlich die Lehrmittel nach Maßgabe des jeder Klasse gesetzten Lehrzieles zu verteilen. Lehrmittel, welche in mehreren Klassen erforderlich sind, müssen in doppelten Exemplaren vorhanden sein. Zur Anschaffung dieser Lehrmittel sind die Schulgemeinden resp. Schulsprengel nach Art. 1, 6 und 7 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861 verpflichtet. Gegen einzelne hierin säumige Gemeinden haben die K. Bezirksämter nach Maßgabe des Art. 38 und 157 der Gem.-Ordg. vorzugehen.

In Oberfranken wurden als unentbehrliche Lehrmittel erklärt [3]): A. für sämtliche Markt- u. Landschulen: 1. entsprechende Wandfibeln für die Vorbereitungsklasse. Bemerkt muß werden, daß sich Aenderungen in der Einführung von Handfibeln, deren Wahl durch die RE. v. 24. Sept. 1875 unter bestimmten Voraussetzungen den Lehrern überlassen werden kann, nicht auch auf die Wandfibeln erstrecken dürfen. 2. Eine zweckmäßige Rechenmaschine oder ein anderer, für die ersten Schuljahre geeigneter Rechenapparat. 3. Ein Meterstab oder eine Abbildung des Meters. 4. Die natürlichen Gewichte und Hohlmaße (Kilogramm, Dekagramm, Gramm und Liter). 5. Eine zureichend große Planzeichnung des Heimatsortes und seiner nächsten Umgebung. Dieselbe ist von dem Lehrer zu entwerfen. Bei der Herstellung dieser Ortskarten sind die betr. Steuerkatasterblätter, welche auf Kosten der Schulkasse von dem K. Katasterbureau in München bezogen werden können, in zweckmäßiger Weise zu benützen. 6. Eine Wandkarte von Oberfranken. 7. Eine politische Karte von Bayern.

---

mäßig befunden worden, die übrigen Kreisregierungen aufmerksam gemacht durch ME. v. 25. Nov. 1875 (KMB. S. 447). Sieh auch Obb. KAB. 1877 Nr. 26 S. 452. — Das Verzeichnis der für die Volksschulen anzuschaffenden Lehrmittel wurde für die Pfalz in der Schul- und Lehrordn. v. 31. Mai 1884 § 12 S. 19—21 (vgl. RE. v. 11. Febr. 1885 Nr. 1340 S) bekannt gegeben.

1) Oberb. Schulordg. Z. XI. 2—6.

2) KAB. S. 97 u. b. Kanzlei III. S. 443.

3) RE. v. 29. März 1876 (Schulanz. Nr. 6) und J. A. Seyffert, Verordnungen u. Entschließungen 2c., Hof 1893 S. 36.

8. Eine politische Karte des deutschen Reiches. 9. Eine politische Karte von Europa. 10. Eine Karte für den biblischen Unterricht. 11. Eine Erdkarte (Planiglob). 12. Anschauungsbilder aus dem Pflanzen- und Tierreiche (oder in Landschulen: Die landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Tiere Mitteleuropas). 13. Eine kleine Zahl der wichtigsten und die örtlich vorkommenden Mineralien in natura. (Unter Anleitung des Lehrers durch die Schüler zu sammeln.) 14. Ein Thermometer. B. Für Stadtschulen außerdem noch: 15. Eine physikalische Karte von Deutschland und 16. von Europa. Für die Anfertigung der unter Ziff. 5 genannten Planzeichnung des Heimatsortes und seiner nächsten Umgebung ist von den Schulbehörden in Städten in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Als wünschenswert werden erklärt: 1. Bilder für den Anschauungsunterricht in der Vorbereitungsklasse. 2. Ein Kubikdezimeter in natürlicher Darstellung — wenigstens teilweise zerlegbar. 3. Ein Globus von entsprechender Größe mit voller Armatur. 4. Für den Naturlehrunterricht in den oberen Abteilungen mehrklassiger Schulen einzelne physikalische Instrumente (z. B. ein Hufeisenmagnet mit Anker; kommunizierende Gefäße und Haarröhrchen von verschiedener Weite; ein Heronsball, ein Stechheber und ein Saugheber, ein Barometer 2c.). 5. Die Erweiterung der Mineraliensammlung zu einer Sammlung der wichtigsten Naturprodukte der Heimat.

3. In München (alter Heumarkt I/II) besteht seit d. J. 1875 ein Kreislehrmittelmagazin zu dem Zwecke, um die Verbreitung der besten Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände in den Volks- und Fortbildnngsschulen des Regierungsbezirkes Oberbayern zu befördern und die Anschaffung derselben zu erleichtern[1]).

Auch bestehen in anderen Regierungsbezirken Lehrmittelausstellungen, um den Schulvorständen und Lehrern Gelegenheit zu geben, die vorhandenen Lehrmittel aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und um zu deren Beschaffung anzuregen; insbesondere wurde zu diesem Zwecke im Jahre 1880 zu Regensburg eine permanente Kreislehrmittelausstellung veranstaltet, dann in Augsburg am 23. Juni 1881 die schwäbische permanente Schulausstellung eröffnet[2]).

4. Hinsichtlich der Beschaffung der Schulrequisiten und hinsichtlich der Streitigkeiten über diesfallsige Leistungen gilt das oben § 175 Gesagte[3]).

5. In den Schulzimmern darf kein Lehrer andere, als für den Unterricht der Kinder bestimmte Gegenstände unterbringen[4]).

6. Ueber das Schulinventar sieh § 12, 8.

---

1) Sieh die revid. Satzungen des Kreislehrmittelmagazins im Obb. KAB. 1880 Nr. 20, den Katalog des Magazins im Obb. KAB. 1876 Nr. 72.

2) Obpf. RE. v. 24. März 1880 (KAB. S. 278 ff., Schulanz. S. 53 ff.; Schwäb. Schulanz. I S. 4).

3) Sieh insbesondere Art. 10 Ziff. 19 des Verwaltungsgerichtshofgeſ. vom 8. Aug. 1878. — Aus der Baulast kann eine Verpflichtung zur Bestreitung von Kosten für Schulgeräte nicht geschlossen werden. Oberstr. Erk. v. 20. Apr. 1859 (Burkhard, zur Lehre v. d. kirchl. Baupflicht, Erlang. 1884 S. 192 lit. f).

4) Mfrk. Schul- u. Lehrordn. v. 11. Mai 1877, VI, 38 Abs. 10 (S. 30); pfälz. RE. v. 9. Jan. 1849 Z. 4 (Chelius, Samml. S. 198). In der letzteren RE. ist beigefügt: „Sollten jedoch Reparaturen an der Lehrerwohnung die temporäre Verwendung eines Lehrsaales zur Unterbringung von Haushaltungs-

§ 184.

C. Schulgärten und andere Schulgründe.

1. Bei jeder Schule soll in der Regel ein Schulgarten zum Unterrichte in der Obstbaumzucht vorhanden sein (§ 152, 1). Der Ertrag des Schulgartens ist teils, wie in Unterfranken, zum Vorteil der Lokalschulkasse zu verrechnen, aus welcher dem Lehrer und den fleißigen Kindern nach dem Ermessen der Lokalschulinspektion Belohnungen zuerkannt werden können [1]); teils wird, wie in Oberfranken, der Ertrag dem den Schulgarten bebauenden und zum Unterricht in der Obstbaumzucht benützenden Lehrer überlassen [2]); teils fällt, wie in der Oberpfalz, die Hälfte des Ertrages der Lokalschulkasse zu, aus welcher jedoch etwaige Barauslagen zu bestreiten sind, und gehört die andere Hälfte dem Lehrer für seine Mühewaltung [3]). In der Pfalz ist die eine Hälfte des Ertrages der Baumschulen dem Lehrer als eine in seinen Gehalt nicht einzurechnende Remuneration bewilligt, die andere Hälfte aber wird zur Anschaffung der nötigen Gartenwerkzeuge und auch zum Ankauf von Lehrmitteln für arme Schulkinder verwendet [4]).

2. Außer den Schulgärten sind bei vielen Schulen, namentlich auf dem Lande, teils infolge von Gemeindegrundteilungen (Ziff. 3), teils von Schenkungen einzelner Wohlthäter u. s. w. noch andere Schulgründe vorhanden, deren Nutzgenuß zumeist dem Lehrer überlassen ist, außerdem aber der Lokalschulkasse zukommt, zu deren Besten solche Grundstücke von der Gemeinde an einen oder mehrere Schulgemeindemitglieder verpachtet werden können [5]). Bei einzelnen Schulen sind auch Holzgründe (Schulwaldungen) vorhanden, welche nach den über Gemeinde- und Stiftungswaldungen bestehenden Vorschriften zu bewirtschaften sind [6]). Wurde aber von einer Gemeinde dauernd und vorbehaltlos der freie Genuß eines Gartens oder eines anderen Grundstückes mit einer Schulstelle verbunden, so bildet derselbe einen Bestandteil des dotationsmäßigen Schuldiensteinkommens, und die Gemeinde ist nicht mehr befugt, dem Lehrer dieses Recht ohne seine Zustimmung wieder zu entziehen. Bei eintretendem

---

gegenständen notwendig machen, so darf dieses nur auf eine kurze Zeit und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes und der Ortsschulbehörde geschehen".

1) UMKr.-RE. v. 30. Juni 1820 § 4 (Untfrk. SchBSamml. S. 99).

2) Obfrk. RE. v. 18. Apr. 1863 (KAB. S. 556); vgl. RE. v. 17. Juni 1881, II Abs. 3 (Schulanz. S. 94).

3) Obpf. RE. v. 1. Mai 1855 (KAB. S. 614).

4) Pfälz. RE. v. 21. Febr. 1853 (Chelius, Samml. S. 220).

5) B. v. 21. Mai 1811 Abs. 1 u. Ziff. VI (Obfrk. SchBSamml. S. 108 f.). Die hier den Lokalschulinspektionen eingeräumte Verpachtungsbefugnis kommt jetzt den Gemeinden zu.

6) Forstges. v. 28. März 1852 (bezw. 26. Sept. 1879, GBB. Nr. 70) Art. 6—18 und besondere Vollzugsvorschr. v. 12. August 1888 (A. d. M. d. Innern S. 325 u. d. Kanzlei XV S. 593).

Wechsel in der Person des Schuldienstinhabers dagegen sind Aenderungen in Bezug auf einen solchen Einkommensbestandteil nicht ausgeschlossen [1]).

3. Bei jeder Gemeindegrundteilung ist für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Verteilung stattfindet, ein besonderer Anteil auszuscheiden, welcher von der Belastung mit Grundzins frei bleibt. Auf einen solchen Gemeindegrundanteil hat die Schule nicht nur bei Gemeindegrundteilungen im Schulsitzorte, sondern auch bei Teilungen in den übrigen zu ihr eingeschulten Ortschaften und Gemeinden Anspruch. Der für die Schule ausgeschiedene Anteil verbleibt im Eigentum der verteilenden Gemeinde oder Ortschaft mit der Auflage, die Nutzung desselben an diejenige Schule zu überlassen, welche jeweils von den Kindern dieser Gemeinde oder Ortschaft besucht werden muß. Bei Umschulung einer teilenden Ortschaft oder Gemeinde geht demnach der Nutzgenuß des betreffenden Anteiles auf die neue Schule über [2]).

Ob die Erträgnisse solcher Anteile dem Schuldiensteinkommen zu gute kommen oder in die Lokalschulkasse fließen sollen, darüber sind jetzt die Gemeinden zu bestimmen befugt. Die ältere Vorschrift, wonach diese Anteile zum Besten des jeweiligen Lehrers verwendet oder demselben zur freien Nutzung überlassen werden mußten, besteht nach der neuen Gemeindeordnung nicht mehr in Kraft [3]).

4. Obschon die Gemeinden, denen die Beschlußfassung über die Aufbringung des persönlichen und sachlichen Schulbedarfes zusteht, zu diesem Behufe auch über die Verwendung der Schulgründe, sei es für das Lehrereinkommen, sei es für andere Schulbedürfnisse, zu bestimmen im allgemeinen befugt sind, so können sie doch nicht willkürlich den Ertrag der dem Lehrer fassionsmäßig zur Nutznießung überlassenen Grundstücke (Schuldienstgründe) zur Schulkasse einziehen und dem Lehrer durch Geldbezug ersetzen, zumal „die Erträgnisse der Dienstgründe in Wirklichkeit einen weit höheren Wert haben, als diese Einkünfte in den Fassionen veranschlagt sind", sondern es wäre nur mit Genehmigung der Kreisregierung eine Ersetzung der Dienstgründe durch Bargeldbezüge ausnahmsweise statthaft [4]).

---

1) VGHE. v. 17. Dez. 1890 (Samml. XII. S. 419).

2) Rechtsrh. GO. Art. 27 Abs. 5 u. 6; pfälz. GO. Art. 20 Abs. 5 u. 6 oberstr. Erk. v. 6. Dez. 1869 (RB. 1870 S. 33 ff.); Niedb. RE. v. 21. März 1874 (KAB. S. 283 f.). VGHE. v. 12. Nov. 1890 (Samml. XII. S. 373).

3) Durch die einschlägigen Bestimmungen der GO. (sieh vorige Note) sind überhaupt alle älteren Bestimmungen über das Anteilsrecht der Schule ersetzt bezw. aufgehoben. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69, Sozial-Gesetzgeb.-Aussch. Beil. I. Abt. S. 31; ME. v. 26. Sept. 1874 (KMB. S. 443 ff.). Bezüglich der älteren Bestimmungen s. revid. Gem.-Edikt § 25 und ME. v. 15. Nov. 1858 (Obfrk. SchVSamml. S. 2012); Döll. IX S. 1321 f., XI S. 1679—1687; Blt. f. adm. Pr. XIV S. 247, XVIII S. 395; Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 26 zu Art. 9.

4) ME. v. 21. Febr. 1862 Z. 2 (Hdb. Suppl. II S. 17). Dasselbe gilt von der Ersetzung der Naturalbezüge durch Geldbezüge. Sieh oben § 174, 1 u. 5.

5. Eine Veräußerung (Tausch) von Schuldienstgrundstücken wäre gleichfalls nur ausnahmsweise zulässig und von der Genehmigung der Kreisregierung nach vorheriger Vernehmung des Lehrers und Einvernahme der Orts- und Distriktsschulbehörden abhängig [1]).

6. Von den Schullehrern sind Meliorations-Verzichtsreverse wegen der denselben überlassenen Dienstgründe nicht zu fordern [2]).

7. Die wirtschaftliche Behandlung der Schulgründe ist nicht nur von den Gemeindeverwaltungen zu überwachen, sondern es haben auch die Ortsschulbehörden die Schulgründe zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß dieselben nicht deterioriert und die Lehrer durch die Kultur derselben von der Schule nicht abgezogen werden [3]).

Ueber die Schulgründe, deren Zustand, Mehrung oder Minderung ist sowohl in der jährlichen Nachweisung des Lokalschulinspektors, Rubrik I Ziffer 5, Auskunft zu geben, als auch im Visitationsprotokoll, Rubrik V Ziffer 5, eine Vormerkung über deren wirtschaftliche Bestellung nach dem Zeugnisse der Gemeindeverwaltung aufzunehmen [4]).

III. Der persönliche Schulbedarf.

§ 185.

Verschiedenheit des persönlichen Schulaufwandes.

1. Der Bedarf für das Lehrpersonal (die Personalexigenz) ist nicht an allen Schulen von gleicher Höhe. Die Verschiedenheit des persönlichen Aufwandes rührt nicht bloß davon her, daß mehrere Gemeinden, besonders größere Städte, den Lehrern ein über die gesetzliche Kongrua hinausgehendes Einkommen gewähren und daß auch sonst manche Schulstellen ein die Kongrua bald um einen geringeren, bald um einen namhafteren Betrag überschreitendes Erträgnis abwerfen; sondern es ist auch innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Kongruabestimmungen der Aufwand für die Lehrstellen verschieden abgestuft [5]).

2. Der Betrag des Aufwandes für die Lehrstellen hängt nämlich

a) teils ab von der Seelenzahl der Schulsitzgemeinde, indem hiernach den Schullehrern eine höhere oder niedrigere Kongrua zuerkannt und zu gewähren ist (§ 89, 2);

b) teils von der Zahl der Lehrstellen an einer Schule, indem, je nachdem an einer Schule nur 1 oder 2, 3 oder mehr Lehrstellen be-

---

1) Form.-V. v. 17. Dez. 1825 §§ 38, 39, 50. Blt. f. adm. Pr. XIX S. 368.

2) FME. v. 16. März 1868 Z. 9 (FMB. S. 57).

3) Amtsinstr. f. d. LSchJ. § 22, f. d. pfälz. OSchKomm. § 9; V. v. 21. Mai 1811, VI (Obfrk. SchVSamml. S. 109).

4) Vgl. angef. V. v. 21. Mai 1811, V u. VI (a. a. O.).

5) Sieh über den Gehalt der verschiedenen Klassen des Lehrpersonals oben §§ 89 u. 103.

stehen, diese entweder mit Schullehrern besetzt werden müssen und somit der höhere Gehalt für Schullehrer aufzubringen ist, oder teilweise auch bloß mit Schulverwesern besetzt werden können, für welche sonach nur der geringere Verwesersgehalt (§ 89, 3) zu bestreiten ist (§ 186);

c) teils von der Schülerzahl, indem hierdurch einerseits gleichfalls entweder die Besetzung der Schule mit einem Schullehrer bedingt oder bei geringerer Schülerzahl auch die Aufstellung eines ständigen Schulverwesers statthaft sein (§ 186, 1), andrerseits durch große Schülerzahl die Errichtung einer neuen Lehrstelle und die Aufbringung des entsprechenden Gehaltes veranlaßt werden kann (§ 108, 3).

§ 186.

Forts. Besetzung der Lehrstellen mit Schullehrern oder Verwesern.

1. Jede Schule, an welcher nur eine Lehrstelle besteht, ist in der Regel mit einem wirklichen Schullehrer zu besetzen. Wenn jedoch eine solche Schule nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als 50 Werktagsschüler[1]) zählt und die Lehrstelle an derselben nicht schon zur Zeit, als das Schuldotationsgesetz in Kraft trat, nämlich am 1. Oktober 1862, mit einem Schullehrer besetzt war, so kann deren Besetzung mit einem ständigen Schulverweser ausnahmsweise zugelassen werden. War demnach eine solche Schule zur Zeit des Inslebentretens des Schuldotationsgesetzes mit einem Schullehrer besetzt, so ist die Umwandlung dieser Schulstelle in eine Verweserstelle unbedingt ausgeschlossen. War sie an dem genannten Zeitpunkte mit einem ständigen Verweser besetzt, so bildet der Umstand, daß sie zu irgend einer früheren Zeit vor dem 1. Oktober 1862 einen wirklichen Schullehrer hatte, noch keinen gesetzlichen Grund zur Umwandlung der Verweserstelle in eine Schullehrerstelle, sondern es kann in diesem Falle ebenso wie in dem Falle, daß die Schule stets nur mit einem Verweser besetzt war, die fernere Aufstellung eines Verwesers gestattet werden. Die Gestattung einer solchen Ausnahme hängt vom Ermessen der Kreisregierung ab und wird nur bei sehr geringer Schülerzahl und sehr geringer Leistungsfähigkeit der Gemeinden als angemessen erscheinen[2]).

---

1) ME. v. 28. Nov. 1862 Z. 2 (Samml. prinz. Erlasse 1862 S. 144, Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 123 Z. 4).

2) Schuldotat.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 1 (Hdb. Suppl. I S. 106), in obiger Weise abgeändert resp. authentisch interpretiert im Landtagsabsch. v. 2. April 1872 § 45 (GB. S. 257). Hierzu ward eine nähere Erläuterung gegeben in der ME. v. 11. April 1874 (KMB. S. 183 ff.). Vgl. ME. vom 31. März 1865 (KMB. S. 74 ff.). Obige Bestimmung kann auch bei der Neuerrichtung einer Schule (§ 108) Anwendung finden, d. i. es kann an einer neuerrichteten Schule mit der angegebenen geringen Schülerzahl die Aufstellung eines bloßen ständigen Verwesers gestattet werden. Ueber die Umwandlung der isolierten ständigen Schulprovisorate in Oberbayern in wirkliche Schullehrer-

2. Bestehen an einer Schule 2 oder 3 Lehrstellen, so darf hiervon eine mit einem Schulverweser bestellt werden. Bestehen an einer Schule mehr als 3 Lehrstellen, so sind hiervon mindestens zwei Drittel[1]) mit Schullehrern zu besetzen[2]). Hierbei ist da, wo in einer Gemeinde konfessionell getrennte Schulen oder wo mehrere Schulbezirke mit je einer Schule gleicher Konfession bestehen, die Schule jeder Konfession und beziehungsweise jedes Schulbezirkes für sich allein in Betracht zu ziehen und darf eine gegenseitige Anrechnung der Lehrer und Verweser nicht stattfinden[3]).

Hiernach „kann darauf bestanden werden, daß die selbständige Führung einer Schule, eines Kurses oder einer Abteilung einer Schule nur einem Schullehrer oder Verweser, nicht aber einem Gehilfen übertragen werde; doch soll während des transitorischen Stadiums der Verwendung von Schulgehilfen nicht unbedingt entgegengetreten werden. Hiernach wäre daher in den einzelnen Fällen zu prüfen, ob einer solchen ausnahmsweisen Duldung Raum gegeben werden könne“[4]).

§ 187.

Das Schulgeld.

a) Im rechtsrheinischen Bayern[5]).

Ein regelmäßiges Einkommen der Lehrer bildet im rechtsrheinischen Bayern das Schulgeld.

Die Erhebung des Schulgeldes ist als allgemeine Regel vorgeschrieben, von welcher eine Ausnahme nur dann Platz greift, a) wenn eine Freischule besteht, d. i. aus besonderen für diesen Zweck bestehenden Stiftungen oder sonstigen speziell hierfür bestimmten Quellen dem Lehrer vollständiger Ersatz für das Schulgeld geleistet wird[6]); und b) wenn und insoweit das (früher bestandene) Schulgeld durch anderweitige Bezüge ersetzt wird[7]).

---

stellen sich Obb. RE. vom 25. Jan. 1873, in Schwaben RE. v. 30. Jan. 1875 (KAB. S. 157).

1) Es ist daher jeder bei der Berechnung sich ergebende Bruchteil als volle nächst höhere Zahl in Anschlag zu bringen. Blt. f. adm. Pr. XVIII S. 413 ff.

2) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 2 (Hdb. Suppl. I S. 106).

3) Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXV S. 199.

4) ME. v. 28. Nov. 1862 Z. 4 (Samml. prinz. Erlasse 1862 S. 144. Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 123 Z. 6).

5) Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 5 (Hdb. Suppl. I S. 107 f.). Vgl. hierzu Bl. f. adm. Pr. XXV S. 210—216.

6) ME. v. 21. Febr. 1862 Ziff. 3 Abs. 2 (Hdb. Suppl. II S. 18). Vgl. V. 23. Dez. 1802 Z. 3 (Döll. IX S. 988). Ueber die Einführung des Schulgeldes in Gemeinden, wo dasselbe seither nicht zur Erhebung kam, vgl. VGHE. v. 5. März 1880 (Samml. I S. 165 ff.).

7) In den jüngsten Jahren wurde das Schulgeld in mehreren Gemeinden auf die Gemeindekasse übernommen beziehungsweise durch Gemeindeumlagen er-

Das Schulgeld hat nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. Nov. 1861 nicht mehr den Charakter einer persönlichen Belohnung des Lehrers, sondern es ist einerseits als eine Gebühr für den Genuß des Unterrichts in der Schule überhaupt und anderseits für die Gemeinde als eine Einnahme zu erachten, welche dieselbe zur Bestreitung des Lehrergehaltes zu verwenden hat[1]). Der Lehrer hat die Erträgnisse des Schulgeldes dann und deshalb zu beanspruchen, wenn und weil ihm dasselbe von der Gemeinde als Einkommensbestandteil zugewiesen wurde. Ob nun ein Lehrer das Schulgeld nach dem Gesamtertrage oder nach der Zahl der am Unterrichte Teilnehmenden zu beanspruchen hat, bemißt sich in jedem einzelnen Falle nach der Art und Weise, wie das Schulgeld als Einkommensbestandteil dem Lehrer zugewiesen wurde[2]). Hat die Gemeinde dem Lehrer das Schulgeld als Gehaltsteil zugewiesen, so bezieht der Lehrer das Schulgeld nicht als persönliche Belohnung, sondern auf Grund des Titels der Zuweisung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann auch auf die Erhebung des Schulgeldes ganz verzichten, wenn der Ertrag desselben aus anderweitigen Gemeindemitteln ersetzt wird, oder sie kann das Schulgeld für die Gemeindekasse einziehen, wenn die Gemeinde den hierdurch entstehenden Ausfall an der Besoldung des Lehrpersonals mit schulaufsichtlicher Genehmigung auf die Gemeindekasse übernimmt[3]). Die Gemeinde kann auch einem Lehrer das Schulgeld nicht bloß nach der Zahl der an seinem Unterrichte Teilnehmenden zuweisen, sondern auch nach dem Gesamtbetrage in der Weise, daß er auch das Schulgeld jener Kinder bezieht, welche seine Schule nicht besuchen, sondern die Schule z. B. des Schulgehilfen. In diesem Falle kann der Schulsprengel einseitig ohne Zustimmung der Schulaufsichtsstelle keine Aenderung treffen[4]). Die Beschwerde einzelner Gemeindeangehöriger gegen eine solche Regelung gehört nicht zur Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs, sondern ist Ermessensfrage[5]).

Hat die Gemeinde aus ihren Mitteln einen Zuschuß zum gesetzlichen Mindestgehalt des Lehrers (§ 89) zu leisten, so hat sie nicht das

---

setzt und dadurch aufgehoben. Durch diese Ersetzungs- oder Aufhebungsweise wird zwar die Basis der Vorschriften über das Schulgeld etwas verrückt und der Kreis der Leistungspflichtigen alteriert; dieselbe ist jedoch nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung v. 29. April 1869 zulässig (Blt. f. adm. Pr. XXIV S. 305) und mit der ursprünglichen Bedeutung und Natur des Schulgeldes sowie mit den Grundsätzen des Schuldotationsgesetzes jedenfalls leichter vereinbar als die Uebernahme auf die Kreis- oder Staatskasse. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61, Beil. Bd. VI S. 26 Sp. 1 oben.

1) Damit ist die VGHE. v. 24. Juli 1889 (Samml. XI S. 470) als unrichtig bezeichnet.

2) Ueber die Frage, ob das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltsbestandteil zuzuweisen sei, haben die Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden. ME. v. 21. Febr. 1862 in fine (Hdb. Suppl. II S. 18).

3) Plenar-VGHE. v. 23. März 1892 (Samml. XIII S. 111).

4) VGHE. v. 10. Dez. 1890 (Samml. XII S. 411).

5) VGHE. v. 28. Nov. 1888 (Samml. X S. 316).

Recht, ihren Zuschuß umsoviel zu kürzen, als der Mehrertrag des Schulgeldes über den Ansatz in der Fassion ausmacht, vielmehr ist der Lehrer zum Bezuge dieses Mehrertrages solange befugt, als die Fassion nicht geändert ist. Der Gemeinde steht es frei, eine Revision der Fassion anzuregen, es steht ihr aber nicht frei, vor stattgehabter Aenderung derselben einseitig den Kongrualergänzungszuschuß einzuziehen und hierdurch das Diensteinkommen des Lehrers zu ändern und zu schmälern. Erst dann kann derselbe sich mindern oder ganz in Wegfall kommen, wenn vorgängig eine Revision der Fassion stattgefunden und hiernach der Einzug oder die Kürzung sich als zulässig erwiesen hat [1]). Wenn aber dem Lehrer nicht das Schulgeld als Gehaltsteil zugewiesen ist, sondern eine fixe von der Gemeinde unter allen Umständen zu bezahlende Summe als Ersatz für das Schulgeld in die Fassion eingesetzt ist, so kann der Lehrer keinen Anspruch auf den Mehrertrag des Schulgeldes machen, aber die Gemeinde muß auch, wenn das Schulgeld die in die Fassion eingesetzte Summe nicht erreicht, den Mindererertrag bis zur Höhe der Fassionsposition ergänzen [2]).

Ein Lehrer, welchem das Schulgeld als Gehaltsteil zugewiesen ist, kann für jenen Entgang an demselben, welcher durch Verminderung der den Fassionsansätzen zu Grunde gelegten Schülerzahl entsteht, nur dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn dadurch das kongruamäßige Einkommen verkürzt wird. Sonstige einem jeweiligen Lehrer bei Ausschulungen für den Entgang an Schulgeld bewilligte Entschädigungen erlöschen bei einem Wechsel in der Person des Lehrers [3]).

2. Das Schulgeld ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten [4]); es geht daher nicht an, dasselbe von einem Teile der Schulpflichtigen zu erheben und den andern Teil davon zu befreien, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche im Schuldotationsgesetze selbst in Art. 5 gemacht werden; entweder müssen also alle Schulpflichtigen vom Schulgelde frei sein oder es müssen alle zu demselben verpflichtet sein [5]).

Ausgenommen sind: a) diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt besuchen, nicht aber diejenigen, welche Privatunterricht genießen [6]); b) die-

---

1) Plenar-VGH. v. 23. März 1892 (Samml. XIII S. 114).

2) VGH. v. 12. April 1893 (Samml. XIV S. 211).

3) Niederb. RE. v. 17. Nov. 1868 (KAB. S. 1571); Oberpf. RE. vom 28. Mai 1869, A, IV, Z. 2 (KAB. S. 913).

4) Schuldot.-Ges. Art. 5 Abs. 1.

5) VGH. v. 17. Dez. 1890 (Samml. XII S. 430).

6) Gleich den übrigen einen vorschriftsmäßigen Privatunterricht genießenden Schulpflichtigen (V. vom 23. Dez. 1802 Z. 3 und ME. vom 22. April 1815 Z. 1 u. 2, Döll. IX S. 988 u. 1312) haben daher an Orten, wo keine eigenen jüdischen Elementarschulen bestehen, die im Privatunterricht stehenden Judenkinder das Schulgeld zu bezahlen. ME. v. 4. Juni 1829 (Döll. IX S. 1318 f.). Vgl. Obfrk. RE. v. 3. Febr. 1840 (Obfrk. SchVSamml. S. 562). — Nach ME.

jenigen, welche wegen Mangels einer Schule ihrer Konfession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Konfession besuchen, nicht aber diejenigen, welchen aus anderen Gründen der Besuch einer anderen als der verordnungsmäßig zu besuchenden deutschen Schule vermöge schulbehördlicher Dispensation ausnahmsweise gestattet ist (§ 111, 2 a. E.); c) die Kinder und Waisen der Schullehrer [1]). d) Unbemittelte kann die Gemeindebehörde vom Schulgelde ganz oder teilweise befreien; der Betrag ist jedoch da, wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltsteil zugewiesen ist, aus der Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen [2]).

3. Für anderswo heimatberechtigte Kinder ist das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen, und zwar für unvermögende (arme) Kinder durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimat zu entrichten. Der Betrag richtet sich hierbei nach dem in der Gemeinde des Schulsitzes eingeführten Schulgelde, wenn auch in der Schule der Heimatgemeinde ein geringeres Schulgeld erhoben wird [3]).

---

v. 1. Sept. 1839 Z. 2 a. E. (Döll. XXIV S. 384) u. v. 9. Juli 1856 Z. 1 (Hdb. III S. 361) haben die die Werktagsschule nach erlangter Entlassung freiwillig noch länger besuchenden Kinder nur das Feiertagsschulgeld zu entrichten. Nach OKr.-RE. vom 25. Mai 1830 (Fick, Hdb. S. 161) haben die auf dem Wege der Dispensation früher entlassenen Schulpflichtigen die sie noch treffende Schulgeldsrate bis zu geendeter Schulpflichtigkeitszeit zu entrichten.

1) Schuldotat.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 5 Abs. 1 (Hdb. Suppl. I S. 108). Die Schulgeldfreiheit der Lehrerskinder ist eine allgemeine und erstreckt sich auf die Kinder aller aktiven, pensionierten und verstorbenen Lehrer ohne Unterschied, ob sie an der einschlägigen Schule angestellt sind (bezw. waren) oder nicht; aber es ist bloß jenes Schulgeld darunter zu verstehen, welches für den Besuch einer Volksschule zur Erhebung kommt, nicht das Schulgeld an Gymnasien, höheren Töchterschulen 2c. VGHE. v. 18. Dez. 1889 (Samml. XI S. 547).

2) Angef. Ges. Art. 5 Abs. 2 u. 8 (a. a. O.). Bei Kindern wirklich armer oder doch zur Zahlung des Schulgeldes unvermögender (wenn auch im übrigen nicht erwerbsunfähiger) Eltern ist die Befreiung vom Schulgelde nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Armenges. vom 29. April 1869 eine gesetzliche Pflicht der Heimatgemeinde. Diese Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung anzusehen. VGHE. v. 9. Nov. 1880 (Samml. II S. 191, 197). Dagegen ist die Schulgeldbezahlung aus einer Stiftung, deren Renten stiftungsgemäß nicht zur Bestreitung des Bedarfes der örtlichen Armenpflege zu verwenden sind, keine Armenunterstützung. VGHE. vom 8. März 1889 (Samml. XI S. 114).

3) Schuldotat.-Ges. Art. 5 Abs. 3 (Hdb. Suppl. I S. 108) und ME. vom 16. Juli 1869 Abs. 7 (KMB. S. 203). Vgl. unten Z. 5 Abs. 3. Diese Bestimmung kommt vornehmlich bei Schulpflichtigen, welche außerhalb ihres heimatlichen Schulsprengels in Dienst treten, zur Anwendung, bezieht sich übrigens auf alle, welche in der Gemeinde, wo sie die Schule besuchen, nicht heimatberechtigt sind, also auch auf jene, welche zwar innerhalb des Schulsprengels, aber nicht in der Schulsitzgemeinde beheimatet sind. — Der Anspruch der Gemeinde des Schulsitzes gegen die Heimatgemeinde unvermögender auswärtiger Kinder auf Bezahlung des Schulgeldes nach Art. 5 des Schuldotationsges. ist kein Anspruch auf Armenunterstützung. Eine Armenunterstützung liegt jedoch vor, wenn entweder der Armenpflegschaftsrat der Gemeinde des Schulsitzes für Schulkinder, seien sie in der Gemeinde, seien sie auswärts heimatberechtigt, oder der Armen-

4. Das Schulgeld **beträgt** vierteljährlich für Werktagsschüler 24 kr. = 70 dl., für Feiertagsschüler 12 kr. = 35 dl., kann jedoch auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden. Wo aber schon vor dem Schuldotationsgesetze, d. i. vor dem 1. Oktober 1862, ein höheres Schulgeld eingeführt war, hat es dabei sein Verbleiben[1]). Das Schulgeld für Unteroffiziers- und Soldatenkinder, welches aus den Militärkassen bezahlt wird, kann von dem bisherigen Betrage zu 15 kr. vierteljährig nur bis auf 24 kr. erhöht werden[2]).

5. Die **Einhebung** des Schulgeldes ist Sache der Gemeindeverwaltung. Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen; außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perzeption der Gemeindeumlagen, d. i. nach Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 einzuheben[3]). Hiernach können wegen **Schulgeldrückständen** die Gemeindeverwaltungen gegen die Restanten nötigenfalls exekutiv einschreiten und stehen ihnen hierbei gleiche Exekutionsbefugnisse zu, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle[4]).

Durch diese den Gemeindeverwaltungen eingeräumte Zwangsbeitreibungsbefugnis hat die frühere Kontroverse, ob Schulgeldrückstände durch die Gerichte oder durch die Verwaltungsbehörden beizutreiben seien[5]), ihre Erledigung gefunden. Wenn die Zahlungspflicht oder die Summe der Rückstände streitig wäre, so hätten hierüber die Verwaltungsbehörden zu entscheiden[6]).

---

pflegschaftsrat der Heimatgemeinde dieser letzteren das aus der Schul- oder Gemeindekasse des Schulsitzes vorgeschossene Schulgeld wegen Hilfsbedürftigkeit der Eltern zurückersetzt; die Bezahlung des Schulgeldes für unbemittelte Kinder ist Armenunterstützung. Der Armenpflege der Gemeinde des Schulsitzes, welcher der Gemeinde- oder Schulkasse das von dieser für im Gemeindebezirke befindliche Kinder unvermögender auswärtiger Eltern vorgeschossene rückständige Schulgeld ersetzt hat, steht nur dann ein Anspruch auf Rückersatz hierfür nach Art. 13 bezw. 15 Abs. 2 des Armenges. zu, wenn die Voraussetzung des Art. 12 Z. 1 a. a. O. vorliegt. VGHE. v. 6. Juni 1888 (Samml. X S. 60).

1) Angef. Ges. Art. 5 Abs. 4 u. 5 (a. a. O.); ME. v. 30. Nov. 1875, II (KMB. S. 448).

2) ME. v. 28. Febr. 1864 (Hdb. Suppl. III S. 150). Vgl. ME. vom 12. April 1821, v. 31. Juli 1828 (Döll. IX S. 1315 u. 1317) und Instr. üb. d. Administration u. d. Rechnungswesen der Landwehrbezirkskommandos vom 12. März 1868 § 30 (RB. S. 492). Die betreffenden Quittungen über bezahltes Schulgeld unterliegen der Gebührenpflicht nicht, wie sowohl in § 30 der oben allegierten Instr. bemerkt ist, als auch aus Art. 235 Ziff. 13 des Gebührenges. v. 18. Aug. 1879/26. Mai 1892 erhellt.

3) Angef. Ges. Art. 5 Abs. 6 u. 7 (a. a. O.).

4) Sieh hierüber FME. vom 27. Sept. 1879 (Obpf. KAB. S. 761 ff.). Vgl. oben § 129, 8. — Ueber das Vorrecht der Schulen beim Konkurse s. Deutsche Konkursordn. v. 10. Febr. 1877 § 54 Z. 3.

5) Vgl. Oberstr. Erk. v. 26. Juli 1864 (KMB 1865 S. 13); ME. vom 6. Dez. 1864 u. oberstr. Erk. v. 22. Mai 1865 (KMB. 1865 S. 5 u. 293 f.). Sieh auch Blt. f. adm. Pr. XIII S. 17, 36, 113.

6) Oberstr. Erk. v. 14. Nov. 1864 (RB. S. 1585 ff.).

Bei Schulgeldrückständen auswärts beheimateter Kinder ist zunächst die Beitreibung derselben nach Art. 48 der GO. zu versuchen und zwar, wenn die Eltern oder sonstigen alimentationspflichtigen Angehörigen solcher Kinder ihren Wohnsitz in der Schulsitzgemeinde haben, durch diese, andernfalls auf Requisition der letzteren durch die Gemeinde des Aufenthalts. Die zur Erhebung von Schulgeld berechtigte Gemeinde kann den Ersatz eines Schulgeldrückstandes von der Heimatgemeinde erst dann fordern, wenn die Beitreibung des Rückstandes auf dem in Art. 48 Abs. 3 der rechtsrh. GO. bezeichneten Wege, sonach gegebenen Falles auch durch Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Immobiliarvermögen versucht worden ist[1]). Bleibt dieses Verfahren (die zwangsweise Beitreibung) ohne Erfolg, so sind solche Kinder als unvermögend im Sinne des Art. 5 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 zu erachten und ist hiernach deren Heimatgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes an die Schulsitzgemeinde verpflichtet. Dieser Anspruch kann sofort gegen die Heimatgemeinde geltend gemacht werden, wenn vonseite der Schulgeldpflichtigen der Nachweis erbracht wird, daß sie von ihrer Heimatgemeinde auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes von der Bezahlung des Schulgeldes befreit sind[2]).

6. Das Schulgeld ist dem Lehrer, dem es als Gehaltsteil zugewiesen ist, am Schlusse eines jeden Quartals nach der Gesamtzahl der am Unterrichte Teilnehmenden vollständig auszubezahlen. Dabei sind rückständige Schulgelder (auch für auswärts beheimatete Kinder) aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und ist der durch Schulgeldbefreiungen veranlaßte Ausfall für arme Kinder (Ziff. 2 lit. d) aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen, so daß also wegen Rückstandes oder wegen eingeleiteten Exekutivverfahrens die Auszahlung des vollständigen Schulgeldbetrages nicht aufgehalten werden darf[3]). Wo dagegen das Schulgeld keinen Gehaltsteil des Lehrers

---

1) VGHE. v. 30. April 1886 (Samml. VII S. 289).

2) ME. v. 16. Juli 1869 Abs. 3—6 (KMB. S. 202 f.); im Zusammenhalte mit VGHE. v. 8. März 1881 (Samml. II S. 577 ff.) und vom 28. März 1884 (Samml. V S. 277 ff.). Derlei Streitigkeiten zwischen der Schulgemeinde und der Heimatgemeinde fallen nicht unter Ziff. 5, sondern unter Ziff. 21 des Art. 10 des Ges. üb. d. VGH. v. 8. Aug. 1878. Auch hat auf solche Fälle die Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 des Armenges. v. 29. April 1869 über Anzeigefrist keine Anwendung. Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXVIII S. 241 ff. u. XXXII S. 332 f.*).

3) Schuldotat.-Ges. Art. 5 Abs. 8 (Hdb. Suppl. I S. 108); VGHE. v. 11. Dez. 1885 (Samml. VII S. 77). Vgl. ME. v. 4. Juni 1825 Z. 1, 3, 4 (Döll. IX S. 1316). Bei allenfalls sich ergebenden Anständen in Bezug auf Schulgeldauszahlung hätten auf Anzeige der Lehrer die Distriktspolizeibehörden einzuschreiten. Vgl. Obpf. RE. v. 16. März 1876 (KAB. S. 319). Nach Obfrk. RE. vom 1. Juli 1882 (Schulanz. S. 110 f.) haben die Bezirksämter bei Gemeindevisitationen und sonstigen Gelegenheiten, insbesondere bei Teilnahme an den allgemeinen Fortbildungskonferenzen sich davon Kenntnis zu verschaffen, ob das Schulgeld und die übrigen Bezüge des Lehrpersonals aus den Schul-

bildet, dieser also wenigstens die gesetzliche Kongrua schon aus anderen Quellen bezieht, da hat zwar die Gemeindeverwaltung gleichfalls die Schulgelder zu erheben und die eingehenden Beträge dem Lehrer auszuhändigen, es ist jedoch die Gemeinde nicht verpflichtet, den durch Schulgeldbefreiungen entstehenden Ausfall für arme oder unbemittelte Kinder zu decken noch auch die rückständigen Schulgelder vorzuschießen [1]).

b. In der Pfalz [2]).

7. In der Pfalz ist das Schulgeld zur Ergänzung des Unterhalts des Lehrers bestimmt, soweit zur Ausmittelung desselben die Bezüge aus Schuldienstgründen, Stiftungen und Nebenverdiensten (Kirchendiensten) nicht zureichen. Das noch weiter Fehlende hat die Gemeinde zu decken [3]).

8. Das Schulgeld wird durch die Gemeinderäte festgesetzt [4]), soll aber in der Regel von einem jedem schulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer (also jetzt neun Pfennig) nicht übersteigen [5]). Zur Entrichtung

---

kassen rechtzeitig und vollständig an dasselbe verabfolgt werden. Nach Niedb. RE. v. 12. April 1871 Z. 5, b (KAB. Nr. 32) ist das Schulgeld dem Lehrer auf Grund des von der Lokalschulinspektion bestätigten Verzeichnisses der die Schule besuchenden Schüler aus der Schul- eventuell Gemeindekasse quartaliter auszuzahlen; durchaus nicht zu gestatten ist, daß der Lehrer das Schulgeld selbst erhebe.

1) Blt. f. adm. Pr. XXV S. 216.

2) Auf die Pfalz finden die Bestimmungen des Art. 5 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 keine Anwendung (sieh Art. 9 Abs. 2 dieses Gesetzes, Hdb. Suppl. I S. 110), sondern es bleiben dort die in der pfälz. Regierungsverordnung vom 20. August 1817 Art. 10—13 (Geib, Hdb. f. d. Gemeindebeh. d. Pf. Bd. II S. 639) enthaltenen besonderen Vorschriften über das Schulgeld in Geltung. Art. 4 des Schuldotationsgesetzes gilt jedoch auch in der Pfalz.

3) Angef. pfälz. RV. vom 20. August 1817 Art. 9, 10, 12. Vgl. Schuldotationsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 1 u. Art. 6 Abs. 1. Nach Pfälz. RE. v. 10. März 1876 (Geib, Hdb. II S. 706) kann die Erhebung von Schulgeld nur allgemein und nur unter der in Art. 10 der angef. RV. v. 20. Aug. 1817 erwähnten Voraussetzung, nämlich bei Unzulänglichkeit anderweitiger Deckungsmittel für den Unterhalt des Lehrers, eintreten. Unzulässig ist es daher, da, wo Freischulen bestehen, bloß von Eltern einzelner schulpflichtiger Kinder, z. B. wegen mangelnden Heimatrechtes in der betr. Gemeinde, Schulgeld zu erheben, indem dem Rechte auf Benützung der Volksschule keineswegs exklusiver Charakter zu Gunsten der Ortsangehörigen zukommt, sondern auch diejenigen, welche in der Gemeinde ihren bloßen Aufenthalt genommen haben, zur Mitbenützung der Schule für ihre Kinder nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sind.

4) Ges. v. 11 Floreal X Art. 3; vgl. Format-V. v. 17. Dez. 1825 § 41 (Geissel, Samml. S. 77 und 330).

5) RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 10. Nach RE. v. 20. Aug. 1842 (Chelius, Samml. S. 191) sollte überall, wo die Gemeindemittel es gestatten, eine Verminderung und wo möglich allmähliche Aufhebung des Schulgeldes bewirkt werden; was auch in vielen Orten, namentlich in den größeren, geschehen ist. — Für Unteroffiziers- und Soldatenkinder wird auch in der Pfalz das Schulgeld im Maximalbetrage zu 24 kr. vierteljährlich aus den Militärkassen entrichtet (Amtsbl. f. d. Pf. 1868 S. 592). Sieh oben Z. 4.

des Schulgeldes sind auch die Privatunterricht genießenden Kinder verbunden[1]).

9. Die **Befreiung** armer Kinder vom Schulgelde sollte nach dem Gesetze vom 11. Floreal X Art. 4 den fünften Teil der in die Schule aufgenommenen Kinder nicht übersteigen und steht nach diesem Gesetze dem Gemeinderate, nach Art. 11 der RV. v. 20. Aug. 1817 aber der Ortsschulkommission zu. Nach dem Armengesetze v. 29. April 1869 Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 ist jedoch die Befreiung wirklich armer Kinder vom Schulgelde ohne Rücksicht auf deren Anzahl eine gesetzliche Pflicht der Heimatgemeinde, so daß die erwähnte Beschränkung auf den fünften Teil nicht mehr bindend sein kann; auch dürfte das Recht der Befreiung am zweckmäßigsten durch den Gemeinderat zu üben sein.

10. Die Lehrer dürfen das Schulgeld nicht unmittelbar von den Eltern der schulpflichtigen Kinder **erheben**, sondern es ist dasselbe allmonatlich auf Grund der Listen des betreffenden Ortsschulinspektors durch die Einnehmer zu erheben und durch diese, welche dafür eine Hebgebühr zu 2 % aus der Gemeindekasse erhalten, ohne Abzug den Lehrern in den ersten Tagen eines jeden Monats zu behändigen[2]). Die Beitreibung von Schulgeldrückständen erfolgt, nachdem sie von dem Bürgermeister für vollstreckbar erklärt worden sind, auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs[3]).

Anm. Ueber Streitigkeiten bezüglich des Schulgeldes sieh § 46 Ziff. 10.

§ 188.

Anhang. Statistische Bemerkung.

Den Hauptergebnissen der Unterrichtsstatistik im Königreich Bayern für das Schuljahr 1893/94, welche vom k. statistischen Bureau veröffentlicht wurden[4]), wir entnehmen nachstehende Daten.

Deutsche Schulen. Die Zahl der **Werktagsschulen** beträgt 7253, von denen 50 Privatschulen sind. 5114 sind katholische, 1910 protestantische, 141 simultane, 88 jüdische Schulen. Nach dem Geschlechte der Schulkinder ausgeschieden sind 6280 in allen Klassen gemischte, 427 gesonderte Mädchen-, 425 gesonderte Knaben- und 121 in einzelnen Klassen gemischte Schulen. 6978 sind Ganzschulen, 238 Halbschulen, 37 gemischte Ganz- und Halbschulen. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt 24252 (13714 ordentliche Lehrer, 6124 Religionslehrer und 4414 Fachlehrer für Turn-, Zeichen-, Arbeits- 2c. Unterricht) und

1) RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 29.

2) RV. v. 20. Aug. 1847 Art. 13, abgeändert durch RE. v. 3. Apr. 1818 u. 12. Aug. 1825 (Geissel, Samml. S. 205, 210 u. 312).

3) Pfälz. GO. Art. 38 Abs. 2. Sieh Rechnungsvorschriften v. 23. Dez. 1879 §§ 128 ff. KAB. d. Pf. 1880 Beil. zu Nr. 5 S. 48 ff.).

4) Zeitschrift des k. bay. statistischen Bureau 1895 Heft 4.

von diesen sind 17953 männlich und 6299 weiblich. Die Gesamtzahl der die Werktagsschulen besuchenden Kinder beträgt 819565, von denen 585210 katholischer, 227896 protestantischer, 5789 jüdischer und 670 sonstiger Religion waren. Schulversäumnisse wurden 2907940 ermittelt; davon waren 2086637 entschuldigt und 21303 nicht entschuldigt. An Schulgeld, welches an 5502 Schulen erhoben wurde, sind 1615417 ℳ eingenommen worden. Gestorben sind 3211 Schulkinder. Die Gesamtzahl der Feiertagsschüler beträgt 297245. Vor vollendeter Schulpflicht wurden 762 Werktags- und 109 Feiertagsschüler entlassen. Das Gesamtjahreseinkommen der Lehrer betrug 18818592 ℳ, welches sich zusammensetzt für die ordentlichen Lehrer aus 9923972 ℳ vom Schuldienste, 14883282 ℳ Kreisfonds, 4613438 ℳ Staatsfonds, 1021935 ℳ Kirchendienst, 912092 ℳ Gemeinde- und Standesamtsschreiberei. Die Nebenlehrer bezogen 443993 ℳ aus dem Schuldienste, dann aus Gemeinde- und Distriktsmitteln und 19880 aus Kreisfonds.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Schulen und Erziehungsanstalten.

§ 189.

I. Israeltische Schulen.

1. Die Juden können eigene Schulen für ihre Kinder aus ihren Mitteln errichten[1]), wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen und denselben einen den gesetzlichen Normen entsprechenden Jahresgehalt[2]) sichern. Diese besonderen jüdischen Elementarschulen haben den vorgeschriebenen Lehrplan einzuhalten, sind durchgängig den

---

1) Juden-Edikt. vom 10. Juni 1813 § 33 (Weber, N. Gesetzsamml. I S. 422); Pfälz. RV. v. 20. Aug. 1817 Art. 2 u. v. 8. Okt. 1823 Z. 11 (Geib. Hdb. f. d. Gem.-Beh. d. Pf. II S. 638 u. 653).

2) Jetzt nach dem Schuldotationsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 3 (s. oben § 89). Vgl. ME. v. 28. Nov. 1862 Z. 7 (Weber, N. Gesetzsamml. VI S. 123) und eine weitere ME. von demselben Datum (a. a. O. S. 123 f.; Blt. f. adm. Pr. XIII S. 62 ff.).

Lokal- und Distriktsschulinspektoren untergeordnet, welche jedoch an israelitischen Feiertagen keine Prüfungen und Visitationen darin vornehmen sollen[1]), und werden ihrer Organisation nach den öffentlichen Schulen beigezählt, wie sie denn auch Anspruch auf die Teilnahme an den Zuschüssen aus Kreisfonds haben[2]); ihrer Dotation nach aber sind sie Konfessionsschulen. Die politische Gemeinde kann für die Aufbringung des Bedarfs solcher Schulen nicht in Anspruch genommen werden; an die Stelle der politischen Gemeinde tritt hier die Kultusgemeinde[3]). Die Umwandlung einer solchen Elementarschule in eine gemeindliche Volksschule kann sich nur auf Grund einer speziellen Verfügung der zuständigen Schulaufsichtsstelle vollziehen[4]). Auch sind für die israelitischen Schulen die Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes über den Schulgeldbetrag (§ 187, 4) nicht maßgebend[5]).

Da die an diesen Schulen aufzustellenden Elementarlehrer vorschriftsmäßig gebildet und geprüft sein müssen, so werden Israeliten auch zur Teilnahme am Unterrichte in den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien zugelassen. Jedoch ist ihnen gestattet, statt des Besuches dieser Anstalten gesonderten Unterricht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes in eigenen Anstalten oder bei eigenen Lehrern zu nehmen; sie haben sich aber über den genossenen Separatunterricht und sittliches Wohlverhalten genügend auszuweisen, sowohl wenn sie ohne vorhergehenden Besuch einer Präparandenschule um Zulassung zum Besuche eines Schullehrerseminars, als wenn sie ohne vorhergehenden Besuch eines Schullehrerseminars um Zulassung zur Seminarschlußprüfung nachsuchen[6]). Wenn sie ein Schullehrerseminar besuchen, so können sie nicht im Seminargebäude wohnen, sondern haben außerhalb desselben bei gutgesitteten Familien unter der Aufsicht des Inspektors Kost und Wohnung und beim Ortsrabbiner Unterricht in der Religion zu nehmen. Während ihres Verweilens im Seminar, in welchem sie gemeinschaftlich mit den übrigen Zöglingen an dem Unterricht in den einzelnen Lehrfächern[7]) teilzunehmen haben, haben sie die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu be-

---

1) ME. v. 28. Aug. 1813 Z. 1 (Weber, N. Gesetzsamml. I S. 442) und UMKr.-RE. v. 30. Apr. 1835 (Untfrk. SchVSamml. S. 317).

2) ME. v. 14. Juni 1833 (Döll. VI S. 211), v. 19. Nov. 1834 (Döll. IX S. 1258) u. v. 28. Nov. 1862.

3) VGHE. v. 8. Aug. 1888 (Samml. X S. 160). Nach Art. XVIII der V. v. 27. März 1872, die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betreffend (KMB. S. 117), werden die Ausgaben für die besonderen israelitischen Elementarschulen den Kultusausgaben gleichgeachtet. Vgl. FME. vom 30. Dez. 1878 drittletzt. Abs. (B. Kanzlei 1879 S. 99).

4) VGHE. v. 28. Dez. 1892 (Samml. XIV S. 125).

5) Blt. f. adm. Pr. XXV S. 195.

6) Normativ v. 29. Sept. 1866 §§ 3, 47 Abs. 2, 73 Abs. 2 u. 80 Abs. 3 (KMB. S. 228, 257, 282 u. 285). Vgl. ME. v. 28. Aug. 1813 Z. 4 und 5 (Weber, N. Gesetzsamml. I S. 442).

7) Auch bezüglich des Musikunterrichtes besteht für dieselben keine Ausnahme. ME. v. 1. April 1870 (KMB. S. 72).

obachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden[1]).

Seit dem Jahre 1864 besteht in Würzburg eine durch freiwillige Beiträge gegründete und unterhaltene israelitische Lehrerbildungsanstalt welche die beiden Seminarkurse umfaßt. Die Vorbildung erhalten die Zöglinge in zwei Präparandenschulen zu Höchberg und Burgpreppach mit drei Kursen. Als Privatanstalten unterliegen diese Schulen den Bestimmungen der Verordnung v. 18. April 1873 (§ 136)[2]).

2. Wo die Juden keine besondere Schule haben, sind ihre Kinder zu der allgemeinen Ortsschule pflichtig und haben sie die Schule (auch die Feiertagsschule), mit Ausnahme der Stunden für den Religionsunterricht, regelmäßig zu besuchen[3]). Darum haben an solchen Orten die Judenvorsteher das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder der Lokalschulinspektion vor dem Beginne des Schuljahres zu überreichen[4]). Die Judenkinder sind auch am Sabbate vom Schulbesuche nicht befreit; nur soll ihnen zum Besuche der Synagoge die nötige Zeit freigegeben werden, kein Zwang gegen sie zur Uebertretung des Verbotes ihrer Zeremonialgesetze, am Sabbate zu schreiben, stattfinden, und darnach die Lehrstundenordnung eingerichtet werden[5]). In Hinsicht auf Schulgeldentrichtung und Beitragspflicht für Schulzwecke stehen in solchen Fällen die Juden den übrigen Gemeindegliedern gleich[6]).

3. Wollen Juden ihren Kindern Privatunterricht anstatt des öffentlichen Schulunterrichts erteilen lassen, so gelten auch für sie die darüber allgemein vorgeschriebenen Bedingungen (§ 134) und ist also

---

1) Normativ v. 29. Sept. 1866 § 49 Abs. 2 (KMB. S. 258).

2) Untfrk. RE. v. 4. Okt. 1864 (KAB. S. 1712 ff.). G. Mayr, Statistik des Unterrichts, T. II S. CXV. Untfrk. Schulanzeiger 1885 S. 27 f. — Nach Untfrk. RE. v. 4. Febr. 1882 (Arbeitsplan f. d. Fortbildungskurse § 13, Schulanz. S. 71) werden nur diejenigen israelitischen Schuldienstexspektanten zur Anstellungsprüfung zugelassen, welche sich über einen regelmäßigen Besuch des Fortbildungskurses auszuweisen vermögen.

3) Juden-Edikt vom 10. Juni 1813 § 32, ME. v. 28. Aug. 1813 Z. 2 (Weber, N. Gesetzsamml. I S. 422 u. 442) u. ME. v. 28. Nov. 1862 vorletzt. Abs. (Weber a. a. O. VI S. 124); pfälz. RV. v. 8. Okt. 1823 Z. 10 (Geib a. a. O. II S. 653); Obfrk. RE. vom 15. Dez. 1825 (Obfrk. SchVSamml. S. 205). Sieh auch V. v. 26. Aug. 1883 § 5 (GVB. S. 407).

4) ME. v. 6. März 1824 Z. 10 (Döll. IX S. 1458).

5) ME. vom 31. Mai 1838 und Untfrk. RE. vom 9. Juli 1838 (Untfrk. SchVSamml. S. 471 und 477). Sieh auch Untfrk. RE. v. 24. Januar 1885 (Schulanz. S. 68 f.).

6) Daher wurde eine in einer Gemeinde den Juden auferlegte Präzipualleistung zu den Ortsschulen als ungesetzlich erklärt durch ME. v. 9. Okt. 1871 Nr. 7069. Blt. f. adm. Pr. XXII S. 314 ff. Vgl. übrigens ebend. XXIV S. 209 ff. Sieh auch ME. v. 28. Aug. 1813 Z. 2 (Weber, N. Gesetzsamml. I S. 442) u. v. 4. Juni 1829 (Döll. IX S. 1318 f.) und oben § 175, 5.

insbesondere die Erlaubnis hierzu bei der einschlägigen Ortsschulbehörde zu erholen[1]).

4. In jeder israelitischen Kultusgemeinde muß für eine **Religionsschule** Sorge getragen sein. Es hat daher jede Kultusgemeinde, in welcher nicht eine eigene israelitische Elementarschule besteht, eine Religionsschule, sei es für sich allein, sei es gemeinsam mit einer oder mehreren benachbarten Kultusgemeinden, zu unterhalten. Diese jüdischen Religionsschulen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bezirksrabbiners und zugleich unter der Aufsicht der Distriktsschulinspektoren, von denen im Benehmen mit dem Bezirksrabbiner der Lehrplan, insbesondere die Zahl und Zeit der Lehrstunden, festgesetzt wird. Auch sind sie jährlich bei Gelegenheit der im Orte vorzunehmenden Hauptschulvisitation gleichfalls einer Visitation durch den Distriktsschulinspektor zu unterstellen, gleichwie sie auch vom Bezirksrabbiner jährlich wenigstens einmal, wenn thunlich gleichzeitig mit dem Distriktsschulinspektor, zu visitieren sind[2]).

Damit der Bezirksrabbiner seiner Verpflichtung zur Ueberwachung des Religionsunterrichtes nachkommen könne, haben die Lokalschulinspektionen in den Fällen, wo israelitische Kinder christliche Schulen besuchen oder durch eigene Hauslehrer unterrichtet werden, darüber dem zuständigen Rabbinate rechtzeitig Nachricht zu geben[3]).

---

1) Juden-Edikt v. 10. Juni 1813 § 33 a. E.; ME. v. 28. Aug. 1813 Z. 3 (Weber, N. Gesetzsamml. I S. 422 u. 442). Bezüglich des Schulgeldes für die Privatunterricht genießenden Judenkinder sieh § 187, 2.

2) ME. v. 28. Jan. 1828 Z. IX u. X (Weber, N. Gesetzsamml. II S. 397) u. v. 29. Juni 1863 Z. 4 u. 5 (KMB. 1865 S. 220 f.); Untfrk. RE. vom 4. Dez. 1860 §§ 1, 2, 19—21 (KAB. S. 1427 ff.); Obfrk. RE. v. 28. Apr. 1863 (KAB. S. 589). Durch die angef. ME. v. 29. Juni 1863 über die Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden hat die Ueberwachung der israelitischen Religionsschulen vonseite der Distriktsschulinspektionen keine Aenderung erlitten. ME. v. 14. April 1865 (Weber a. a. O. VI S. 433 f.). Die Diäten für die Visitation der israelitischen Religionsschulen sind, wie für die Visitation der Elementarschulen, aus Kreisfonds zu liquidieren und nicht von der Kultusgemeinde zu fordern. Untfrk. RE. v. 7. Nov. 1868 (KAB. S. 1945). — Die israelitischen Religionsschulen sind an sich Privatanstalten und haben als solche sowie die Religionslehrer an denselben keinen Anspruch auf Zuschüsse und Unterstützungen aus Kreisfonds (Obfrk. SchVSamml. S. 835 Nr. 744), werden jedoch bisweilen vermöge ihres obligaten Charakters gleich den israelitischen Elementarschulen auch als öffentliche Anstalten bezeichnet, z. B. in der Untfrk. RE. v. 4. Dez. 1860 § 1 (KAB. S. 1427). — Die dienstliche Korrespondenz der Bezirksrabbinate an Schullehrer und Vorstände der Gemeindebehörden genießt in derselben Weise wie die Korrespondenz der Schulinspektionen (sieh oben § 8, 4 und § 20, 3) Portofreiheit. Erl. d. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 14. März 1881 (Kollmann, die Portofreiheit, 3. Aufl. S. 190). — Ueber Schulgeld zur Religionsschule s. VGHE. vom 30. Dez. 1881 (Samml. III S. 484) und über Befreiung der ihre Kinder privatim unterrichtenden Rabbiner vom Religionsschulgelde Obfrk. RE. v. 22. Nov. 1841 (Obfrk. SchVSamml. S. 619).

3) Obpf. RE. v. 3. März 1876 (KAB. S. 248).

Die Verpflichtung zum Besuche der israelitischen Religionsschulen dauert vom Beginn bis zum Ende der Werktagsschulpflichtigkeit, woran sich während der Feiertagsschulpflichtigkeit die Verpflichtung zur Teilnahme am sabbatlichen Religionsunterrichte anschließt [1]).

Als Religionslehrer können nur solche Israeliten aufgestellt werden, welche sich sowohl die allgemeine Bildung in den Elementarunterrichtsgegenständen als die spezielle Bildung in den zur israelitischen Religionslehre gehörigen Fächern erworben und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Die Besetzung der Religionsschuldienste erfolgt durch die betreffenden Kultusgemeinden mit Genehmigung der Kreisregierung [2]), welcher auch die etwa aus disziplinären Motiven veranlaßte Entlassung von Religionslehrern zusteht. Ebenso wird der Gehalt des Religionslehrers durch Beschluß der Kultusgemeinde resp. durch deren Dienstvertrag mit dem Lehrer, welcher der Genehmigung der Kreisregierung bedarf, geregelt. Der Gehalt muß außer freier Wohnung und unentgeltlichem Holzbezug für Beheizung der Schullokalitäten mindestens 200 fl. jährlich betragen, in welches Einkommen zwar alle ständigen und unständigen Erträgnisse des Religionlehrer- und des damit in der Regel verbundenen Vorsängerdienstes, nicht aber die Einnahmen aus der etwa ausnahmsweise damit vereinigten Schächterfunktion eingerechnet werden dürfen. Wo dem Religionslehrer höhere Bezüge ausgeworfen sind, können dieselben nicht ohne Genehmigung der Kreisregierung herabgesetzt werden [3]).

§ 190.

II. Fabrikschulen und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Ueber die Verwendung jugendlicher Personen und insbesondere schulpflichtiger Kinder in Fabriken bestehen folgende Be-

---

1) ME. v. 28. Jan. 1828 Z. VIII u. XI (Weber, Neue Gesetzsamml. II S. 397); Untfrk. RE. v. 24. Juli 1863 (KAB. S. 1218) u. v. 25. Apr. 1864 (KAB. S. 675) im Zusammenhalt mit V. v. 5. Nov. 1880 (KMB. S. 245). Sieh auch ME. v. 4. Febr. 1850 (Weber a. a. O. II S. 397 not. 3). — Die Religionsnoten der israelitischen Volksschüler, welche ihren Relgionsunterricht in besonderen Religionsschulen genießen, sind — nach rechtzeitiger Uebermittelung durch den israelitischen Religionslehrer — in die Entlassungszeugnisse einzutragen. Untfrk. RE. v. 19. Jan. 1878 (Schulanz. S. 7).

2) Für die die Aufstellung israelitischer Religionslehrer bestätigenden Regierungsentschließungen haben Unterstützungsfondsabgaben und ärarialische Anstellungsgebühren nicht in Ansatz zu kommen. ME. v. 17. Okt. 1874 Nr. 13074. Blt. f. adm. Pr. XXV S. 336.

3) Untfrk. RE. v. 4. Dezember 1860 §§ 3—7, 14—18, 23 u. 24 (KAB. S. 1427 ff.). Vgl. über die Aufstellung von Verwesern für Religionsschulstellen Untfrk. RE. v. 25. Juli 1861 (KAB. S. 883 u. 885). — Die neu aufgestellten israelitischen Religions- und Elementarlehrer haben den Verfassungs- und Diensteid zu leisten bezw. bei ihrer dienstlichen Verpflichtung das Handgelübde an Eides statt abzulegen. Mfrk. RE. v. 12. Jan. 1861 (bei Nar, Hdb. 3. A.

stimmungen[1]), welche auch auf die Beschäftigung derselben in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden[2]), entsprechende Anwendung finden.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 134 ff.) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren finden auch Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher Personen in einer Fabrik ohne Lohn zu ihrer Ausbildung, deren Arbeiten im Fabrikbetriebe verwendet werden, selbst wenn diese Arbeiten mehr geistige, in das Gebiet des Kunstgewerbes fallende sind[3]).

Dagegen finden diese Bestimmungen gegen die Beschäftigung der Kinder in Fabriken ihre Anwendung nur auf die Kinderarbeit innerhalb eines Fabrik-Etablissements, nicht aber auf die ausschließlich außerhalb der Fabrik stattfindende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Kinder. Die Beschäftigung von Kindern in einer Wohnung, woselbst der Gewerbebetrieb nicht fabrikmäßig geschieht, ist durch die Gew.-Ordnung nicht beschränkt[4]).

1. „Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind[5]).“

Kinder sind jugendliche Personen bis zum vollendeten 14. Jahre, junge Leute sind Personen vom 14. bis zum vollendeten 16. Jahre, beide Kategorien zusammen heißen jugendliche Arbeiter[6]).

Was Fabrik sei, sagt die Gew.-Ordg. nicht, sondern ist von Fall zu Fall zu entscheiden[7]). Unter Volksschule ist die Werktagsschule zu verstehen, nicht auch die Sonn- und Feiertagsschule[8]). Soweit nicht anderweitig feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Lokalschulinspektors desjenigen Ortes zu fordern, wo der Arbeiter aus der Schule entlassen ist[9]). Früher war die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder nur verboten, wenn sie unter 12 Jahre alt waren, wenn die Beschäftigung länger als 6 Stunden täglich dauerte und wenn sie nicht wenigstens 3 Stunden täglich Schulunterricht hatten. Daher die früheren unter die Kategorie der Privatunterrichtsanstalten gehörenden Fabrikschulen, in welchen täglich

---

S. 167). — Bezüglich der näheren Vorschriften über das israelitische Schulwesen in der Pfalz sieh Chelius, Samml. S. 131 ff. u. 140 ff., Pfälz. RE. v. 14. März 1859 (KAB. S. 209), Geib, Hdb. II S. 653 f.

1) Deutsche Gewerbeordnung v. 1. Juni 1891 (RGB. S. 261) §§ 134 ff. nebst den noch anwendbaren Bestimmungen der bayer. V. v. 15. Jan. 1840 (Döll. XXIV S. 595 ff. Art. IV Abs. 2, V, VI) u. v. 16. Juli 1854 (Hdb. III S. 150) Art. III Abs. 1.

2) Angef. Gewerbeordn. § 154 Abs. 2 u. 3.

3) RGUrt. v. 2. Nov. 1885.

4) RGUrt. v. 18. Sept. 1888.

5) Gew.-Ordg. § 135 Abs. 1.

6) v. Landmann, die Gew.-Ordg. Bd. II. S. 964.

7) v. Landmann l. c. Bd. II. S. 911.

8) v. Landmann l. c. Bd. II. S. 965.

9) ME. v. 31. März 1892 (ABl. d. M. d. Inn. S. 91 u. b. Kanzlei XIX. S. 118) § 9.

3 Stunden Unterricht erteilt wurde. Jetzt ist die Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Kinder ausnahmslos verboten[1]).

2. „Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. — Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden[2])."

Diejenigen Kinder unter 14 Jahren, welche nicht mehr werktagsschulpflichtig sind, dürfen nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. Nicht eingerechnet sind die durch § 136 der Gew.-Ordg. vorgeschriebenen Arbeitspausen, dagegen zählt nach RGUrt. v. 20. Juni 1884 und v. 10. Nov. 1887 auf Nebenbeschäftigungen z. B. Frühstückholen, Briefaustragen verwendete Zeit mit[3]).

3. „Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden[4])."

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken zudem am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden[5]).

Nach Urt. des OLG. München v. 21. Juni 1881[6]) ist die Strafbarkeit desjenigen, welcher jugendliche Fabrikarbeiter an einem Festtage beschäftigt hat, dadurch nicht ausgeschlossen, daß demselben auf Grund des § 1 Abs. 5 der Vrdg. v. 30. Juli 1862 gestattet worden ist, an dem in Frage stehenden Festtage in seiner Fabrik arbeiten zu lassen. Die Strafbarkeit dessen, der Arbeiterinnen in einer Fabrik am Vorabende eines Festtages nach $5^1/_2$ Uhr des Nachmittags beschäftigte, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er der Meinung war, der Festtag sei kein Festtag im Sinne des § 137 der Gew.-Ordg.[7]).

---

1) v. Landmann l. c. Bd. II. S. 965 u. 966.
2) Gew.-Ordg. § 135 Abs. 2 und 3.
3) v. Landmann l. c. Bd. II. S. 966.
4) Gew.-Ordg. § 136.
5) Gew.-Ordg. § 137 Abs. 1.
6) Samml. d. Entschdgen d. OLG. München in Strafsachen Bd. I S. 388, Bl. f. RA. Bd. 27 S. 90 u. v. Landmann Bd. II. S. 693.
7) Urt. d. OLG. München v. 17. Nov. 1894 (Samml. d. Entsch. d. OLG. München in Strafsachen VIII S. 144).

4. „Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Behörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält [1]."

Die früher für die in den Fabriken beschäftigten Kinder vorgeschriebenen Arbeitskarten sind beseitigt [2].

Die nicht mehr werktagsschulpflichtigen Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren müssen mit einem Arbeitsbuche nach §§ 107—114 der Gew.-Ordg. versehen sein: „Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, soferne diese es verlangen, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes [3], kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen [4]."

5. „Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a—105 h., 120 a—120 e, 134—139 a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten [5]."

6. „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die er-

---

1) Gew.-Ordg. § 138.

2) v. Landmann l. c. Bd. II. S. 963 u. 771.

3) Des Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt.

4) Gew.-Ordg. § 107. Dazu bay. Vollz.-Vorschr. v. 31. März 1892 (AB. d. M. d. Inn. S. 91 u. b. Kanzlei XIX. S. 118 ff.).

5) Gew.-Ordg. § 139 b. Abs. 2.

forderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden eingerichteten Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen."

„Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird."

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden . . . [1])."

6. Für gewisse Fälle können teils Ausnahmen von einigen der angeführten Bestimmungen und Beschränkungen in vorübergehender oder dauernder Weise gewährt, teils weiter gehende Beschränkungen gesetzt werden, nämlich:

a) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 u. 3 (s. oben Ziff. 2), § 136 (s. Ziff. 3) § 137 Abs. 1 bis 3 (s. Ziff. 3) vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde (Kreisregierung), auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde (Ortspolizei), jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten [2]).

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden [3])."

Die Ortspolizeibehörden haben, wenn sie von der ihnen eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, Abschrift der erlassenen Verfügung gleichzeitig der Kreisregierung vorzulegen, in allen anderen Fällen die gestellten Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach gepflogener Instruktion mit gutachtlichem Berichte auf dem Dienstwege den Kreisregierungen einzusenden, von denen die dem Reichskanzler zur Genehmigung vorbehaltenen Anträge dem Ministerium des Innern vorzulegen sind [4]).

b) Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der oben in Ziff. 3 angegebenen Weise geregelt werden, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die Kreisregierung, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden be-

1) Gew.-Ordg. § 120 Abs. 1, 2, 3. Vgl. unten § 192, 5 Abs. 2.
2) Gew.-Ordg. § 139 Abs. 1.
3) Gew.-Ordg. § 139 Abs. 3.
4) ME. v. 26. Dez. 1878 Z. 4 u. 6 (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 549).

schäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die betreffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden[1]). Die veranlassenden Anträge sind an die Ortspolizeibehörde (in München an die Polizeidirektion) zu richten, welcher die Instruierung und gutachtliche Weiterbeförderung auf dem Dienstwege obliegt[2]).

c) Durch Beschluß des Bundesrates kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (sowie von Arbeiterinnen) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden[3]).

d) Für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, können durch Beschluß des Bundesrates Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 u. 3 (s. Ziff. 2), § 136 (s. Ziff. 3) u. § 137 Abs. 1 u. 2 (s. Ziff. 3) angeführten Beschränkungen zugelassen werden; jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden und für junge Leute die Dauer von 60, in Ziegeleien für junge Leute die Dauer von 70 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch ein oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein[4]).

e) Der Bundesrat kann für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen gestatten[5]). In diesen Fällen dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden[6]).

Auf Grund des § 139a der Gew.-Ordnung wurden vom Bundesrate folgende Anordnungen getroffen:

Bekanntm. des Bundesr. v. 21. Juli 1888[7]): In Gummifabriken ist die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter bei Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichen Zwecken dienender Gegenstände untersagt.

---

1) Gewerbeordn. § 139 Abs. 2 u. 3. Sieh hierzu Landmann, die Gewerbeordnung, Bd. II. S. 993 Anm. 6.
2) ME. v. 26. Dez. 1878 Z. 3—7 (AB. d. M. d. J. S. 548 f.).
3) Gewerbeordn. § 139 a Abs. 1 Ziff. 1.
4) Gew.-Ordg. § 139a Abs. 1 Z. 2 u. Abs. 2.
5) Gew.-Ordg. § 139a Abs. 1 Z. 3.
6) Gew.-Ordg. § 139a Abs. 3.
7) RGBl. S. 219 u. b. Kanzlei XV. S. 559.

Bekanntm. des Bundesrates v. 11. März 1892[1]): I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnliche Wärme herrscht (Häfenkammern u. drgl.), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen kann nur der Bundesrat zulassen. 2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogr. Gewicht herstellen. 3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. — Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gew.-Ordg. für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen 36 Stunden nicht überschreiten. 2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließl. der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschl. der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschl. der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß wenigstens $^1/_2$ Stunde dauern. 3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je 2 Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden liegt. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein. 4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden. 5. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. 6. An Sonn- und Feiertagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Abs. 2 und 3 und § 136 der Gew.-Ordg. für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1. die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf 36 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen. 2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf

1) RGBl. S. 317 u. b. Kanzlei XIX. S. 65.

für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. — Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen. — Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern. 3. In der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. 4. Während der Pausen der Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden. 5. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. 6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

IV. (enthält besondere Vorschriften über das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter.)

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Giltigkeit.

Bekanntm. d. Bundesr. v. 11. März 1892[1]): I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter 14 Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftiget werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechtes zwischen 14 und 16 Jahren in den unter I. bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Abs. 3 und 136 der Gew.-Ordg. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. In der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. — Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1½ Stunden unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens ½ Stunde dauern. 2. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. 3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. 4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

III. (Vorschriften hinsichtlich des in den Fabriken auszuhängenden Verzeichnisses.)

---

1) RGBl. S. 324, b. Kanzlei XIX S. 69.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von 10 Jahren Giltigkeit.

Bekanntm. d. Bundesr. v. 17. März 1892[1]): I. In Zichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Zichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Abs. 2 der Gew.-Ordg. auszuhängenden Tafel eine 2. Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I. wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Giltigkeit.

Bekanntm. d. Bundesr. v. 17. März 1892[2]): I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Abs. 1 und 2 der Gew.-Ordg. für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechtes über 14 Jahren, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1. Die erste Schicht darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen, die 2. Schicht nicht nach 10 Uhr abends schließen, keine der beiden Schichten länger, als 8 Stunden dauern. — Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die 1. Schicht um 4 Uhr morgens beginnen, am nächsten Werktage die 2. Schicht um 12 Uhr abends schließen. 2. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden. 3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes über 14 Jahren in 6 stündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gew.-Ordg. vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, insoferne die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt. — Wegen der zwischen 2 Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter I, 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter bezw. dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt sind, muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gew.-Ordg. auszuhängenden Tafel eine 2. Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Giltigkeit.

Bekanntm. des Bundesr. v. 24. März 1892[3]): I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transporte der Rüben und Rüben-

---

1) RGB. S. 327 u. d. Kanzlei XIX S. 729.
2) RGB. S. 328 u. d. Kanzlei XIX S. 730.
3) RGB. S. 334 u. d. Kanzlei XIX. S. 101.

schnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden. 2. Im Füllhause, in den Zentrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Abs. 1 der Gew.-Ordg. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: . . .[1])

III. Die Bestimmungen unter I. haben bis zum 1. April 1902 . . . . Giltigkeit.

Bekanntm. des Bundesr. vom 29. April 1892[2]): I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden. 2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechtes treten die Beschränkungen des § 136 der Gew.-Ordg. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gew.-Ordg.) zu verfahren. 2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestes 1/2 Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich 2 Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als 6 betragen. 3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet. 4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt. 5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

III. Vorschriften über das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von 10 Jahren Giltigkeit.

Bekanntm. des Bundesr. vom 29. April 1892[3]): I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen,

---

1) Da diese weder werktags- noch feiertagsschulpflichtig mehr sind, gehören diese Bestimmungen nicht hierher.

2) RGBl. S. 602 u. b. Kanzlei XIX S. 198.

3) RGB. S. 604 u. b. Kanzlei XIX S. 200.

von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter I fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, neben der nach § 138 Abs. 2 der Gew.-Ordg. auszuhängenden Tafel eine 2. Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Vorstehende Bestimmungen haben für die Dauer von 10 Jahren Giltigkeit.

Bekanntm. des Bundesr. vom 27. April 1893[1]): I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen: Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien sowie zu Arbeiten an den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135 Abs. 3, 136 Abs. Satz 1, 137 Abs. 1 und 2 der Gew.-Ordg. unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen zulässig: 1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als 12 Stunden dauern. 2. Innerhalb einer Woche darf die Gesamtdauer der Beschäftigung 66 Stunden nicht überschreiten. 3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $4^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern.

III. Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Teil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§ 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 3, sowie die Bestimmungen des § 138 Abs. 2 der Gew.-Ordg. mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen vormittags, gegen Mittag und nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens 1 Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je $^1/_2$ Stunde betragen. 2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle . . . ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gew.-Ordg. der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte eingetragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem § 138 Abs. 2 der Gew.-Ordg. an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden. — Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesamtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten 2 Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein. 3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gew.-Ordg. auszuhängenden Tafel eine 2. Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

---

1) RGB. S. 148 u. b. Kanzlei XX S. 145.

IV. Sämtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1903 Giltigkeit. Bekanntm. des Bundesr. v. 8. Juli 1893[1]): § 11. In den Zigarrenfabriken ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn nachfolgende Vorschriften beobachtet werden: 1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. 2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, soferne vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein. — Die Vorschrift unter Ziff. 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnisse von Ehegatten, Geschwistern oder Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziff. 2 auf Betriebe, in welchen nicht über 10 Arbeiter beschäftigt sind, keine Anwendung.

Bekanntm. des Bundesr. v. 8. Juli 1893[2]): § 7. In den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen. Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Giltigkeit.

Bekanntm. des Bundesrat. v. 8. Dez. 1893[3]): I. In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von den durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136 Abs. 1 der Gew.-Ordg. vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen: 1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger, als $9^1/_2$ Stunde und nicht über $5^1/_2$ Uhr nachmittags dauern und nach der Mittagspause 4 Stunden nicht überschreiten. 2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II. In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Abs. 2 der Gew.-Ordg. auszuhängenden Tafel eine 2. Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Vorstehende Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1904 Giltigkeit.

7. Die Aufsicht über die Ausführung der angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen[4]).

In Bayern sind hierzu die „Fabriken- und Gewerbeinspektoren" bei den Regierungen, K. d. Innern, angestellt und gelten für sie die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften[5]). — Von dem Wirkungskreise dieser Beamten sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche

---

1) RGB. S. 218 u. d. Kanzlei XX S. 372.
2) RGB. S. 213 u. d. Kanzlei XX S. 369.
3) RGB. S. 264 u. d. Kanzlei XX S. 443.
4) Gew.-Ordg. § 139 b Abs. 1.
5) Bay. Vrdg. vom 31. März 1892 (GVB. S. 83 u. d. Kanzlei XIX S. 157) §§ 1 u. 3.

nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 unter der durch Allh. Vrdg. vom 16. Juni 1869[1]) errichteten Bergbehörden stehen. Diese Anlagen bleiben ferner auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden unterstellt[2]). Dahin gehören die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben[3]).

8. Zuwiderhandlungen gegen die angeführten Vorschriften der Gewerbeordnung werden auf folgende Weise bestraft: a) Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 der Gew.-Ordg. (s. oben Ziff. 1, 2, 3) oder den auf Grund der §§ 139 und 139 a (s. oben Ziff. 6, e) getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft[4]). b) Wer den in Ziff. 4 erwähnten Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbücher zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft[5]). c) Wer es unterläßt, den in § 138 (s. oben Ziff. 4) genannten Verpflichtungen nachzukommen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft[6]). d) Ist die Zuwiderhandlung von dem Stellvertreter des Gewerbebetreibenden bei Ausübung des Gewerbes begangen worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist sie mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe[7]).

Anm. In denjenigen Räumen der für die Herstellung von Zündhölzern bestimmten Anlagen, in welchen a) das Zubereiten der Zündmasse, b) das Betunken der Hölzer, c) das Trocknen der betunkten Hölzer erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren ꝛc., in Räumen, welche d) zu dem Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, darf Kindern unter 14 Jahren der Aufenthalt nicht gestattet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Geldstrafen fließen der im § 116 der Gewerbeordnung bezeichneten Kasse zu[8]).

---

1) Rggsbl. S. 1049.
2) Vrdg. v. 31. März 1892 § 2.
3) Landmann, Gew.-Ordg. 1895 S. 1015.
4) Gewerbeordn. § 146 Abs. 1 Nr. 2. Hierdurch ist Art. 158 des PStGB. v. 26. Dez. 1871 ersetzt.
5) Gewerbeordn. § 150 Nr. 2.
6) Gewerbeordn. § 149 Nr. 7. Hierdurch ist Art. 157 des PStGB. vom 26. Dez. 1871 ersetzt.
7) Gewerbeordn. § 151. — Unter gegebenen Umständen können die Arbeitgeber als Dienstherren auch den in Art. 56 und 58 des PStGB. angedrohten Strafeinschreitungen (sieh oben §§ 129, 130 u. 161) unterliegen. — Sieh auch über Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen die Lehrlinge die Strafbestimmung in § 148 Nr. 9 der Gewerbeordn.; vgl. ebend. §§ 126 u. 128 Abs. 3 Nr. 2. Der Lehrherr darf dem Lehrling die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Gew.-Ordg. § 126, § 148 Z. 9.
8) Reichsges. v. 13. Mai 1884 §§ 2 u. 4 (RGB. S. 49).

III. Fortbildungsschulen.

§ 191.

1. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

1. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, welche die Befestigung der im Alter der Sonntagsschulpflichtigkeit stehenden bäuerlichen Jugend in den Elementargegenständen unter vorzugsweiser Rücksicht auf deren künftigen landwirtschaftlichen Beruf zur Aufgabe haben, wurden auf Anregung der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereines zu München vom 23. Oktober 1866[1]) und auf Empfehlung des Handelsministeriums mittels Entschließung vom 25. Jan. 1867 Nr. 766[2]), worin auch im Einverständnisse mit dem Kultusministerium die nachfolgenden, bei Behandlung dieser Anstalten nach Thunlichkeit zu beachtenden Richtpunkte vorgezeichnet wurden[3]), ins Leben gerufen.

2. Der landwirtschaftliche Fortbildungsunterricht soll sich unmittelbar an die Werktagsschule anschließen, die ganze Dauer der Feiertagsschule umfassen und dieselbe ersetzen.

3. Der Unterricht besteht in der nötigen Wiederholung, tieferen Begründung und thunlichen Erweiterung der Werktagsschulgegenstände Berücksichtigung des künftigen Berufslebens der bäuerlichen Jugend. Es soll daher dem Unterrichte im Lesen, Schreiben und Rechnen nach Thunlichkeit eine landwirtschaftlich applikative Richtung unter Benützung und Erläuterung eines wohlangemessenen landwirtschaftlichen Lesebuches gegeben werden. Namentlich sollen den Schülern auch Interesse und Neigung für die Obstbaumzucht[4]) und die Hauptgrundsätze der Gesundheitslehre (sieh § 144, 3) beigebracht werden. Dagegen ist von diesen Schulen, da sie keineswegs landwirtschaftliche Fachschulen sein sollen, ein

---

1) Sieh Obpf. RE. v. 16. Nov. 1866 (KAB. S. 1500 ff.). Ueber früher angeregte Landwirtschaftsschulen ähnlicher Art sieh ME. vom 5. Dez. 1833 (Döll. IX S. 1680) u. v. 4. April 1836 §§ 71—74 (a. a. O. S. 1598).

2) Sieh Bayer. Zeitung v. 30. Jan. 1867 Nr. 30 S. 337. Vgl. autogr. Obpf. RE. v. 8. Febr. 1867 Nr. 12400.

3) Sieh auch ME. v. 2. Mai 1868 (KMB. S. 105—108) u. v. 24. Febr. 1874 Obfrk. KAB. 1874 Nr. 20). Nähere Vorschriften wurden von den Kreisregierungen erlassen, wie in Oberbayern mit RE. v. 30. Okt. 1873 (KAB. S. 1473 ff.), 19. Nov. 1876 (KAB. S. 1386 f.) u. 7. Febr. 1877 (KAB. S. 169 ff.), in der Oberpfalz mit RE. v. 9. Sept. 1873 (KAB. S. 941 ff.), 12. Febr. 1878 (KAB. S. 119 ff.), 29. März 1881 (KAB. S. 259 ff.), 20. Okt. 1883 (KAB. S. 893 ff.) u. 23. Febr. 1884 (KAB. S. 88 f.), in Oberfranken mit RE. v. 6. Okt. 1879 (Schulanz. S. 157 ff. u. 1884 S. 147 ff.), und vom 18. Juli 1893 (Schulanz. S. 126), wo der Lehrplan angegeben ist; in der Pfalz mit RE. v. 17. März 1870 (KAB. S. 459 ff.) u. 21. Okt. 1878 (KAB. S. 818 ff.), in Mittelfranken mit RE. (Programm) vom 1. Sept. 1883 (KAB. S. 811 ff.), in Unterfranken mit RE. vom 23. Jan. 1895 (Schulanz. S. 36).

4) HME. v. 14. Febr. 1868 (Obpf. KAB. S. 835).

eigentlich naturwissenschaftlicher und landwirtschaftlicher Unterricht ferne zu halten.

In mehreren Regierungsbezirken wurde ein eigener Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vorgezeichnet[1]).

4. Die Unterrichtserteilung soll mindestens während des Winters an 2—3 Tagen (einschließlich der Sonn- und Feiertage) wöchentlich stattfinden[2]) und dem Ortsschullehrer gegen angemessenes Honorar übertragen werden, woferne anders dessen eigene Obliegenheiten dabei nicht beeinträchtigt werden.

5. Die staatliche Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht, da dieselben in die Kategorie der die Feiertagsschule ersetzenden Privatunterrichtsanstalten gehören[3]) und als solche nunmehr den Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1873 (§ 136) unterliegen, den Bezirksämtern zu, von welchen auch die zu ihrer Gründung erforderliche polizeiliche Genehmigung nach Einvernahme der beteiligten Schul- und Gemeindebehörden erteilt wird. Die Bezirksämter sollen die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmäßig durch die Ortsschulbehörden ausüben lassen, jedoch wenigstens einmal jährlich die Fortbildungsschulen ihres Bezirkes inspizieren (§ 136, 1, 2, 5). Die Gemeinden können zwar zur unmittelbaren Leitung dieser von ihnen unterhaltenen Privatschulen eine besondere Schulvorstandschaft oder eine geeignete Persönlichkeit mit Genehmigung des Bezirksamtes bestellen (§ 136, 1—3), zweckmäßig wird aber auch die unmittelbare Leitung von den Lokalschulinspektoren geführt[4]).

In der Oberpfalz ist den Lokal- und Distriktsschulbehörden zur Pflicht gemacht, der Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen be-

---

1) Sieh den Lehrplan für die landwirtschaftlichen Schulen in Mittelfranken im angef. Programm v. 1. Sept. 1883 §§ 8—10, den Lehrplan für die landwirtschaftlichen Schulen der Oberpfalz (für einen einjährigen Kurs) im Obpf. KAB. 1873 S. 943—945, vgl. Obpf. KAB. 1878 S. 119—121, den Lehrplan für die landwirtschaftlichen Schulen in Oberfranken im Obfrk. Schulanz. 1881 S. 141—144, 1893 S. 126, das Unterrichtsprogramm für die ländlichen (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Fortbildungsschulen in Unterfranken im Untfrk. Schulanz. 1885 S. 241—246, 1886 S. 241—248, 1894 S. 282.

2) Nach d. angef. obpf. RE. v. 9. Sept. 1873 Ziff. 3 (KAB. S. 945) u. obfrk. RE. v. 6. Okt. 1879, IV Abs. 2 (Schulanz. S. 158) sowie nach § 4 des mittelfrk. Programms vom 1. Sept. 1883 soll der Unterricht in jeder Woche wenigstens 4 Stunden umfassen. Vgl. unten Z. 7.

3) ME. v. 2. Mai 1868 Abs. 3 (KMB. S. 106).

4) Letzteres war schon ursprünglich intendiert und in der HME. vom 25. Jan. 1867 bemerkt worden, daß an der Bereitwilligkeit der k. Schulinspektoren zur Uebernahme der Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen nicht gezweifelt werde. Eine Regensburger Ord.-Entschl. vom 26. Febr. 1867 (Oberh. VB. S. 30) sprach die Erwartung aus, daß die Pfarrer sich dieser Schulen thätig annehmen werden. Vgl. Obb. RE. v. 7. Febr. 1877, II (KAB. S. 169). Nach § 12 des Programmes für die landwirtsch. Fortbildungsschulen Mittelfrankens v. 1. Sept. 1883 (KAB. S. 811) wird die unmittelbare Schulaufsicht von der Ortsschulbehörde durch öftere Nachschau ausgeübt.

sondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden. Die Distriktsschulbehörden sind verpflichtet, den Schlußprüfungen dieser Schulen, welche gesondert von der Feiertagsschulprüfung vorzunehmen und zu welchen die Mitglieder der landwirtschaftlichen Bezirkskomitees unter Bekanntgabe der Prüfungstermine von den Bezirksämtern einzuladen sind, anzuwohnen und über das Ergebnis der Prüfung ein ausführliches Protokoll nach dem mit RE. v. 29. März 1881 vorgeschriebenen Formular (KAB. S. 259—268) aufzunehmen; aber auch im Laufe des Jahres ist die Aufsicht durch wiederholte, auf die inneren Schulverhältnisse und äußeren Schuleinrichtungen zu erstreckende Visitationen auszuüben. Die Protokolle über die Schlußprüfungen sind, insoweit diese nicht durch die Distriktsverwaltungsbehörden geleitet wurden, diesen spätestens bis 15. August jeden Jahres vorzulegen. Denselben ist ein vom Schulvorstande bezw. von dem an der Schule thätigen Lehrer zu fertigender Jahresbericht beizufügen, welcher nach dem mit RE. v. 20. Okt. 1883 (KAB. S. 893 ff.) vorgeschriebenem Formulare herzustellen und mit Lehrplan und Stundenordnung bereits mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine von der Lokalschulinspektion an die Distriktsschulinspektion einzusenden ist. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Schlußprüfungsprotokolle und Jahresberichte nebst den Nachweisungen über die vorgenommenen außerordentlichen Visitationen der Fortbildungsschulen mit der durch ME. v. 14. März 1873 Nr. 2578 (die Unterstützung des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichts betr.) vorgeschriebenen tabellarischen Uebersicht bis 1. September zur Kreisregierung einzusenden und dabei sich über die Lebensfähigkeit ꝛc. dieser Schulen gemäß RE. v. 12. Febr. 1878, II, 5 (KAB. S. 123) näher zu äußern, zumal Zuschüsse aus Zentral- und Kreisfonds an solche Schulen nur bei erprobter Existenzberechtigung und auf Grund speziell konstatierter günstiger Unterrichtserfolge zu gewähren sind¹).

In Oberfranken haben die Bezirksämter das ihnen zustehende staatliche Aufsichtsrecht über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen regelmäßig durch die Lokalschulinspektionen ausüben zu lassen. Die Unterrichtsstunden hat der Lehrer vorzuschlagen und das Bezirksamt nach Einvernahme der Lokalschulinspektion festzusetzen. Die Vornahme der jährlich am Schlusse des Wintersemesters im Laufe des Monats April abzuhaltenden Prüfung liegt zunächst dem Bezirksamte ob oder auf dessen Anordnung der Lokalschulinspektion, es kann jedoch zur Vornahme derselben auch die betreffende Distriktsschulinspektion vom Bezirksamte eingeladen, sowie je nach den örtlichen Verhältnissen auch der Bezirkshauptlehrer beigezogen werden. Die Prüfungstermine nebst der Angabe, von wem die Prüfungen werden vorgenommen werden, sind bis längstens 28. März von den Bezirksämtern der Kreisregierung anzuzeigen, welche sich vorbehält, zu einigen Schlußprüfungen alljährlich einen Kommissär abzuordnen. Bei den Schlußprüfungen haben die Lehrer einen Jahresbericht nach dem vorgeschriebenen Schema vorzulegen. Diese Jahresberichte nebst beigefügter Würdigung des von den Prüfungskommissionen wahrgenommenen Standes des Unterrichtes sind mit den Generalübersichten über die Fortbildungsschulen (autogr. RE. v. 27. Juni 1877 Nr. 13402) von den Bezirksämtern längstens bis 14. Juli an die Kreisregierung einzusenden. Die Aufsicht auf die Fortbildungsschulen ist übrigens auch durch öftere außerordentliche Visitationen auszuüben²).

In Unterfranken stehen die einzelnen landwirtschaftlichen (und gewerblichen) Fortbildungsschulen seit d. J. 1885 nicht mehr, wie vordem, unter der Leitung des polytechnischen Zentralvereins in Würzburg und bezw. der an den betreffenden Orten bestehenden Verwaltungsausschüsse desselben, sondern unter

1) Obpf. RE. v. 9. Sept. 1873 Ziff. 7 u. 8 (KAB. S. 946), v. 12. Febr. 1878, II (KAB. S. 122 f.), v. 29. März 1881 (KAB. S. 259 ff.) u. v. 20. Okt. 1883 (KAB. S. 893 ff.).

2) Obfrk. RE. v. 6. Okt. 1879, I Abs. 3, IV Abs. 2 u. 3, VI Abs. 1, 2, 6, 7, VII (Schema des Jahresberichtes). Schulanz. 1879 Nr. 15.

unmittelbarer staatlicher Leitung, nämlich unter der Aufsicht der ordentlichen Schulorgane, d. i. zunächst der Lokalschulinspektion und sodann der Distriktsschulbehörden (Distriktsschulinspektionen und Bezirksämter), welch letztere über die Jahresprüfungen die mit RE. v. 29. Jan. 1886 vorgeschriebenen Vorlagen an die Kreisregierung zu machen haben[1]).

In der Pfalz steht die Aufsicht gleichfalls den ordentlichen Schulbehörden zu[2]).

6. Zur Aufnahme in die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wird die Vollendung des Werktagsschulbesuches[3]) und die von der einschlägigen Lokalschulinspektion zu erteilende Genehmigung oder Dispensation vom Feiertagsschulbesuche vorausgesetzt. Diese Genehmigung oder Dispensation ist indes in mehreren Regierungsbezirken allgemein erteilt[4]), so daß jeder Feiertagsschulpflichtige in die Fortbildungsschule eintreten kann[5]).

7. Die Teilnahme am landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichte ist zwar eine freiwillige, die Teilnehmer haben jedoch dem Unterrichte in allen Gegenständen desselben regelmäßig beizuwohnen. Wenn der Fortbildungsunterricht sich nur auf das Wintersemester erstreckt, so haben die daran teilnehmenden Feiertagsschulpflichtigen in den Sommermonaten wieder die Feiertagsschule zu besuchen, indem die ihnen erteilte Dispens vom Feiertagsschulbesuche nur so lange wirksam ist, als der Unterricht in der Fortbildungsschule dauert[6]).

1) Untfrk. RE. v. 6. Dez. 1884 (Schulanz. 1885 S. 23) u. v. 29. Jan. 1886 (Schulanz. S. 55 f.). Vgl. Satzungen vom 9. Mai 1873 § 1 (Untfrk. KAB. S. 712).

2) Pfälz. RE. v. 17. März 1870 Ziff. 10 (KAB. S. 460).

3) Werktagsschüler sind vom Besuche ausgeschlossen; den sonntagsschulpflichtigen Teilnehmern können sich aber auch ältere anschließen. Pfälz. RE. v. 17. März 1870 Z. 2 (KAB. S. 459); Obfrk. RE. v. 6. Okt. 1879, II Abs. 2 (Schulanz. S. 158).

4) So in Oberbayern (KAB. 1873 S. 1464 Z. 4), Schwaben (KAB. 1876 S. 1135 Z. 3 Abs. 2), Mittelfranken (Lehrordn. v. 11. Mai 1877, IV Abs. 3 S. 5), Oberfranken (Schulanz. 1879 S. 157 f. Z. II u. III), in der Pfalz (KAB. 1878 S. 818 Z. 5).

5) „Die Aufnahme soll regelmäßig nur mit Beginn des Schuljahres resp. Wintersemesters erfolgen und ohne Zustimmung der Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren nicht geschehen". Programm f. d. landwirtsch. Fortbildungsschulen Mittelfrankens v. 1. Sept. 1883 § 5 Abs. 3 (KAB. S. 811).

6) In der Oberpfalz kann nach RE. v. 12. Febr. 1878, II, 6 Abs. 3 (KAB. S. 124) in dem Falle, wenn in einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule 6 oder mehr wöchentliche Unterrichtsstunden erteilt werden, der Unterricht auf die Wintermonate (anfangs Oktober bis zur Schulprüfung im Monat Mai) beschränkt werden und sind für diesen Fall die Lokalschulinspektionen ermächtigt, die Fortbildungsschüler für die übrigen Monate vom Besuche der Feiertagsschule (aber nicht vom Besuche der Christenlehre) zu dispensieren. Vgl. RE. vom 20. Okt. 1883 Ziff. 3 (KAB. S. 894). In Oberfranken, wo die landw. Fortbildungsschulen in der 2. Hälfte des Monats Oktober zu eröffnen und im April zu schließen sind und der Unterricht wöchentlich mindestens 4 Stunden zu betragen hat, sind Schüler, welche die Fortbildungsschule regelmäßig besucht haben, vom Besuche der Feiertagsschule (nicht auch der Christenlehre) im jeweilig nächsten Sommersemester zu dispensieren, wenn dies von den Vätern oder Vormündern derselben gewünscht wird. Obfrk. RE. v. 6. Okt. 1879, III u. IV (Schulanz. S. 158).

8. Die Teilnehmer bleiben während der Dauer ihrer Sonntagsschulpflichtigkeit den für die betreffende Jugend geltenden allgemeinen Vorschriften unterworfen und haben namentlich den Religionsunterricht in den Christenlehren mit den übrigen Feiertagsschulpflichtigen zu besuchen [1]).

Auf Schul- und Christenlehrversäumnisse der feiertagsschulpflichtigen Fortbildungsschüler finden die oben §§ 128—130 angeführten allgemeinen Vorschriften Anwendung [2]).

9. Die Teilnahme an der Jahresprüfung der Sonntagsschule kann den die Prüfung an der Fortbildungsschule erstehenden Sonntagsschulpflichtigen erlassen werden, wenn bei letzterer der Distriktsschulinspektor mitwirkt und also, um dies zu ermöglichen, diese Prüfung unmittelbar vor oder nach der Feiertagsschulprüfung stattfindet. Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung an der Fortbildungsschule in dem Jahre, in welchem die Sonntagsschulpflicht der Fortbildungsschüler ihren Abschluß findet, kann denselben das vorschriftmäßige Schulentlassungszeugnis ausgefertigt werden [3]).

10. Von den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind zu unterscheiden die landwirtschaftlichen Winterschulen, welche zumeist für die bereits aus der Feiertagsschule entlassenen Söhne der Landwirte mit einer gewöhnlich die Monate November, Dezember, Januar und Februar umfassenden Unterrichtszeit bestimmt sind [4]).

---

1) Sieh oben § 134 Ziff. 2 a. E. u. Ziff. 3, b u. d. Vgl. allh. E. vom 8. Aug. 1873, II, 16 (KMB. S. 292) u. Obpf. RE. v. 9. Sept. 1873 Abs. 5 (KAB. S. 496) u. v. 23. Febr. 1881 (KAB. S. 129).

2) Die Obfrk. RE. v. 6. Okt. 1879, II Abs. 4 (Schulanz. S. 158) bestimmt: „Bei grober Vernachlässigung des Besuches der Fortbildungsschule oder bei unordentlichem Verhalten eines Schülers ist letzterer durch die k. Lokalschulinspektion nach Einvernahme des Lehrers von der Fortbildungsschule auszuschließen und — im Falle er sonntagsschulpflichtig ist — der Sonntagsschule zuzuweisen." Vgl. § 7 des Programms f. d. landwirtsch. Fortbildungsschulen Mittelfrankens v. 1. Sept. 1883 (KAB. S. 811).

3) ME. v. 2. Mai 1868 Abs. 6—8 (KMB. S. 107 f.). Zur Schlußprüfung ist außer dem Distriktsschulinspektor auch der einschlägige Lokalschulinspektor beizuziehen, da demselben die Ausfertigung der Schulentlassungszeugnisse zukommt (§ 118, 1). Obb. RE. v. 30. Okt. 1873 Z. 7 (KAB. S. 1464 f.). In der Pfalz ist nur da, wo die Zahl der Fortbildungs- und der Sonntagsschüler zusammen 25 übersteigt, die Jahresprüfung der Fortbildungsschule gesondert vorzunehmen, außerdem aber mit der Prüfung der Sonntagsschule zu verbinden. Pfälz. RE. v. 21. Okt. 1878 Z. 7 (KAB. S. 818).

4) In der Oberpfalz bestehen landwirtschaftliche Winterschulen zu Regensburg und Weiden (bis 1881 bestand eine solche auch in Amberg). Die Aufnahme setzt jetzt nur die Entlassung aus der Werktagsschule voraus und wird jungen Leuten im Alter von 13—20 Jahren und darüber gewährt. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Mitte oder Ende März. Nach RE. v. 13. Mai 1879 ist den feiertagsschulpflichtigen Zöglingen der Winterschulen bei entsprechendem Fortgange Dispensation vom Besuche der Feiertagsschule für die übrigen Monate in Aussicht gestellt. Obpf. KAB. 1880 S. 689 u. 735. Die jetzigen Satzungen der landwirtschaftlichen Winterschule in Regensburg vom 8. Okt. 1879 sieh im KAB. 1880 S. 735 ff.

11. Am Schlusse des Schuljahres 1893/94 gab es in Oberbayern 23, in Niederbayern 14, in der Pfalz 75, in der Oberpfalz 13, in Oberfranken 45, in Mittelfranken 126, in Unterfranken 77, in Schwaben 62 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen im engeren Sinne, ferner in Oberbayern, Unterfranken und Schwaben je 1, in der Oberpfalz 2, in der Pfalz 3, in Niederbayern 4 landwirtschaftliche Winterschulen, so daß im Königreiche 447 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen im ganzen bestanden, an welchen 700 Lehrkräfte wirkten und 8280 Schüler Unterricht genossen. Der Gesamtaufwand für diese Schulen betrug 163050 ℳ[1]).

§ 192.

2. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen neben Befestigung und Erweiterung des in der Werktagsschule genossenen Unterrichtes die für Gewerbe erforderliche Fachbildung unter Anwendung des Erlernten auf die einzelnen Gewerbszweige vermitteln und so einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Realschule zu besuchen, andererseits Realschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung erhalten und fortbilden. Aehnliche Anstalten für die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden bestanden schon früher neben und in Verbindung mit den vormaligen Gewerbschulen unter dem Namen „Handwerker-Feiertagsschulen" [2]); in der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 §§ 28—32[3]) wurden dieselben unter der Benennung „gewerbliche Fortbildungsschulen" neu geregelt und die betreffenden Vorschriften auch in die „organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern" vom 1. Oktober 1870 §§ 29—33[4]) unverändert hinübergenommen. Mit der Umbildung der Gewerbeschulen in Realschulen wurden zwar vom 1. September 1877 an die organischen Bestimmungen über die Gewerbschulen vom 1. Okt. 1870 aufgehoben, die besonderen Bestimmungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen bleiben jedoch bis auf weiteres in Wirksamkeit[5]).

2. Hiernach soll jede gewerbliche Fortbildungsschule aus einer Elementarabteilung und aus mehreren Fachabteilungen bestehen.

---

1) KMB. 1895 S. 176 f. Ueber die Auflösung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen vgl. BGHE. v. 12. März 1880 (Samml. I S. 177 ff.) u. Pfälz. RE. vom 29. Nov. 1873 (Geib II S. 758 Ziff. 9).

2) V. v. 16. Febr. 1833 Art. V u. ME. v. 5. Dez. 1833 (Döll. IX S. 1510 u. 1860); ME. v. 4. Apr. 1836 §§ 71—74 (a. a O. S. 1598).

3) RB. 1864 S. 581—584.

4) RB. 1870 S. 2018—2020.

5) V. v. 29. Apr. 1877, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betr., Ziff. XIII u. XIV (KMB. S. 200).

In der ersteren soll der in der Volksschule genossene Unterricht befestigt und erweitert und Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen gegeben werden, und wird daher Religion, deutsche Sprache mit Stilübungen und Geschäftsaufsätzen, Rechnen und Zeichnen gelehrt; in den Fachabteilungen, deren Einrichtungen sich nach den in den betreffenden Bezirken hervortretenden Bedürfnissen richten, solle das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet und Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen, Bossieren und Modellieren, Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben, Geometrie, Naturlehre, Chemie, Gewerbsmaterialienkunde, gewerbliche Buchführung gelehrt und praktische Uebungen für einzelne Gewerbe vorgenommen werden [1]).

3. Der Unterricht soll an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden erteilt werden. Lehrlinge, welche die Elementarschule besuchen, sind dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen verpflichtet; in den Fachabteilungen aber bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt [2]).

4. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Realschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbständige Anstalten [3]). Die Schulen ersterer Art stehen unter den Rektoraten der Realschulen und gehören im Sinne der Verordnung über die Feiertagsschulpflicht vom 31. Dezember 1864 § 2 Abs. 2 [4]) zu den höheren Lehranstalten, deren Besuch an und für sich schon von der Pflicht zum Besuche der Feiertagsschule befreit [5]).

---

1) Angef. organ. Bestimmungen v. 1. Okt. 1870 §§ 30 u. 32. Sieh auch bezüglich der Gesundheitslehre § 144, 3. Nach Pfälz. RE. v. 18. Aug. 1872 (KAB. S. 1657) ist in den Lehrplan sämtlicher Fortbildungsschulen der Pfalz der Unterricht über Volkswirtschaft aufzunehmen. — Das Lehrprogramm für die Elementarabteilungen der gewerblichen (Abend-) Fortbildungsschulen in Oberbayern v. 21. Juni 1887 sieh im Obb. KAB. 1887 S. 75 u. b. Kanzlei XIV S. 431. Bezüglich der Oberpfalz siehe unten Z. 5.

2) Angef. organ. Bestimmungen v. 1. Okt. 1870 § 31 (RB. 1870 S. 2019). Bei einigen selbständigen gewerblichen Fortbildungsschulen, namentlich in Oberbayern, wurde zu der Elementar- und Fachabteilung noch ein s. g. Tagesfortbildungskurs hinzugefügt, an welchem bis zu 30 und auch mehr wöchentliche Unterrichtsstunden erteilt werden. G. Mayr, Statistik des Unterrichts, I. Teil, München 1873 S. LXXXVI f. Infolge der Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen wurden jedoch an Orten mit Realschulen die Tageskurse der Fortbildungsschulen als nicht mehr notwendig aufgelöst (Obb. RE. vom 19. Jan. 1878 Ziff. 12, KAB. S. 88). In Schwaben bestehen zu Dillingen, Lauingen, Mindelheim und Schwabmünchen Tagesfortbildungsschulen mit 2 Jahreskursen und 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden. A. Abendztg. 1883 Nr. 232 Bl. 2 S. 3 f.

3) Angef. organ. Bestimmungen § 29 Abs. 2 (RB. 1870 S. 2018). Vgl. V. v. 29. April 1877 Z. XIII Abs. 1 (KMB. S. 200).

4) KMB. 1865 S. 18.

5) ME. v. 7. Sept. 1868 (KMB. S. 222 f.). Ueber unentgeltliche Unterrichtserteilung durch das Realschullehrpersonal sieh V. v. 9. Aug. 1883 (GVB. S. 395).

5. Die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen stehen als selbstständige technische Anstalten nicht unter den Lokal- und Distriktsschulinspektionen, sondern unter der Leitung besonderer Organe, wie sie in den einzelnen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Schulordnungen [1]) näher bestimmt sind, und gehören in der Regel zu jenen Unterrichtsanstalten, welche mit Genehmigung der betreffenden Lokalschulbehörden anstatt der Feiertagsschule besucht werden können. Diese Genehmigung darf nur aus besonderen, ausdrücklich zu erwähnenden Gründen verweigert werden; Beschwerden wegen einer solchen Verweigerung entscheidet die Distriktsschulinspektion im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, in unmittelbaren Städten die Stadtschulkommission. Uebrigens ist die Genehmigung nur so lange wirksam, als der Sonntagsschulpflichtige die gewerbliche Fortbildungsschule wirklich besucht; weshalb von der Entlassung eines Fortbildungsschülers im Laufe des Schuljahres sofort der Lokalschulbehörde Kenntnis zu geben ist [2]).

Es gibt aber jetzt auch gewerbliche Fortbildungsschulen mit obligatem Unterrichte. An mehreren Orten, wie in München, Bruck, Ingolstadt, Landsberg, Rosenheim, Schongau, Schwabing, Traunstein, Weilheim ꝛc. wurden die sämtlichen feiertagsschulpflichtigen Knaben unter Aufhebung der männlichen Sonntagsschulen zum Besuche der Elementarabteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen durch Ortsstatut verpflichtet. Es können nämlich nach der deutschen Gewerbeordnung durch Ortsstatut [3]) Arbeiter unter 18 Jahren (jedoch nicht Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute) zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet werden, und haben die Gewerbeunternehmer ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine Fortbildungsschule besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren [4]).

---

1) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Oberpfalz, und zwar für die Elementarabteilungen, wurde eine allgemeine Schulordnung mit RE. v. 13. Sept. 1873 (KAB. S. 949—966) veröffentlicht und darin u. a. auch der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen unter Angabe der einschlägigen Lehrmittel näher bestimmt; weitere Vorschriften wurden in d. RE. v. 4. Dez. 1876 Nr. 25093, v. 22. Jan. 1878 (KAB. S. 73 ff.), v. 5. Juli 1882 (KAB. S. 763 ff.) u. v. 8. Nov. 1883 (KAB. S. 931 ff. mit Formular über die Jahresübersichten) gegeben.

2) Angef. ME. v. 7. Sept. 1868 (KMB. S. 223 f.). Sieh jedoch § 191, 6. Schüler feiertagsschulpflichtigen Alters, welche während des Schuljahres aus der Fortbildungsschule austreten oder zu Anfang des Schuljahres in dieselbe nicht wieder eintreten, sind sofort der Feiertagsschule zu überweisen. Obfrk. RE. vom 24. Febr. 1885 (Schulanz. S. 34 f.).

3) Ortsstatuten werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses und zwar eines Beschlusses der Gemeindeversammlung bezw. in Gemeinden mit städtischer Verfassung auf Grund eines dem Beschluß des Magistrates beistimmenden Beschlusses der Gemeindebevollmächtigten abgefaßt und bedürfen der Genehmigung der der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde. V. v. 4. Dez. 1872 § 39 (RB. S. 2683); ME. v. 8. Jan. 1877 (KMB. S. 7). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXV S. 258 ff.

4) Gewerbeordn. §§ 120, 142, 154. — Durch Untfrk. RE. v. 28. März 1873 (KAB. Nr. 41) u. Obb. RE. v. 20. Mai 1873 (KAB. Nr. 42) wurden

6. Zum Besuche eines öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) bleiben die Fortbildungsschüler während ihrer Sonntagsschulpflicht verpflichtet, wenn sie nicht hiervon besondere Dispense erlangt haben [1]).

7. Den die Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule erstehenden Sonntagsschulpflichtigen ist die Teilnahme an der öffentlichen Jahresprüfung der Sonntagsschule erlassen; es hat jedoch jene Prüfung unmittelbar vor oder nach der letzteren stattzufinden und ist von den Aufsichtsorganen der Fortbildungsschule der einschlägige Distriktsschulinspektor dazu alljährlich einzuladen und ihm die gewünschte aktive Mitwirkung dabei einzuräumen, um sich von den Kenntnissen der Fortbildungsschüler bezüglich ihrer Entlassung aus der Schulpflicht überzeugen zu können. Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung an der Fortbildungsschule in dem Jahre, in welchem die Sonntagsschulpflicht der Fortbildungsschüler endet, kann denselben das vorschriftsmäßige Schulentlassungszeugnis ausgefertigt werden [2]).

An den gewerblichen Fortbildungsschulen zu München, Landsberg und Weilheim steht jedoch die Entlassung aus der Schulpflicht lediglich der Vorstandschaft dieser Schulen, in Bruck und Schwabing unter Beiziehung des dortigen Lokalschulinspektors, in Ingolstadt dem Realschulrektorate, in Traunstein dem Realschulrektorate und dem Vorstande der Lokalschulkommission, in Rosenheim dem Realschulrektorate und einem hierzu besonders aufgestellten Mitgliede der Lokalschulkommission zu, da auf dieselben die in der Verordnung v. 31. Dez. 1864 den Distrikts- und Lokalschulbehörden zugewiesenen Befugnisse übertragen werden [3]).

---

die Distriktspolizeibehörden aufgefordert, auf Verwirklichung der angeführten wohlthätigen Bestimmung der Gewerbeordnung in Orten mit gewerblichen Fortbildungsschulen hinzuwirken. In Oberbayern ist nach dem Landratsabsch. vom 18. Apr. 1878, IV, 8 (GVB. S. 253) die Verleihung neuer Kreisfondszuschüsse für gewerbl. Fortbildungsschulen regelmäßig von dem Erlasse eines den Schulzwang bedingenden Ortsstatuts abhängig zu machen. — Im Schuljahre 1893/94 wurde in 169 gewerblichen Fortbildungsschulen ortsstatutenmäßig obligatorischer Unterricht erteilt; davon trafen auf Oberbayern 68, Niederbayern 3, die Pfalz 12, die Oberpfalz 20, Oberfranken 9, Mittelfranken 18, Unterfranken 11, Schwaben 28. KMB. 1895 S. 124. — Sieh auch bezüglich der Lehrlinge und Innungsmeister Gewerbeordn. § 97 a Ziff. 1, § 98 a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c u. § 126.

1) ME. v. 7. Sept. 1868 Abs. 5 (KMB. S. 224).

2) Angef. ME. v. 7. Sept. 1868 Abs. 6. Ueber die Prüfungen in Oberfranken s. RE. v. 18. März 1882 (Schulanz. S. 65 f.), in der Oberpfalz RE. v. 5. Juli 1882 (KAB. S. 763 ff. mit Formular für die Prüfungs- und Visitationsprotokolle). Die Vornahme der Prüfungen gewerblicher Fortbildungsschulen während des sonntägigen Vormittagsgottesdienstes und während der Christenlehrstunden wurde untersagt durch Pfälz. RE. v. 19. März 1875 (Geib, Handb. II S. 762).

3) ME. v. 20. Juli, 13. Aug. u. 2. Sept. 1876 (Obb. KAB. S. 1326 f. u. 1358 f.), v. 10. Jan. u. 31. März 1877 (Obb. KAB. S. 141 u. 620) u. v. 31. Jan. u. 16. Febr. 1878 (Obb. KAB. S. 165 u. 293); Obb. RE. v. 5. Jan.

8. Auf die Schulversäumnisse der noch nicht aus der Schulpflicht entlassenen Schüler der selbständigen gewerblichen Fortbildungsschulen finden die allgemeinen Bestimmungen über das Schulversäumniswesen (§§ 123—130) Anwendung, was insbesondere auch von den Versäumnissen gilt, welche als Verfehlungen gegen die durch Ortsstatuten geschaffenen Vorschriften über den Schulbesuch erscheinen [1]). Gegen Schulversäumnisse der nicht mehr schulpflichtigen Schüler aber sind bloß die Disziplinarbestimmungen der einzelnen Schulordnungen der Fortbildungsschulen anwendbar [2]).

9. Im Schuljahre 1893/94 bestanden in Oberbayern 77, in Niederbayern 18, in der Pfalz 22, in der Oberpfalz 28, in Oberfranken 21, in Mittelfranken 26, in Unterfranken 29, in Schwaben 35, also im ganzen Königreiche 256 gewerbliche Fortbildungsschulen, von welchen 49 mit Realschulen verbunden waren. Tagesfortbildungsschulen bestanden im ganzen 25, welche auf die selbständigen Fortbildungsschulen trafen. Die Zahl der Lehrer betrug 1641, von denen 63 ausschließlich für die Fortbildungsschulen aufgestellt waren, die Zahl der Schüler 32 268, die Gesamtgeldausgabe 602 434 ℳ [3]).

1883 (KAB. S. 42). Nach d. angef. ME. v. 2. Sept. 1876 Z. 3 lit. b (Obb. KAB. S. 1359) sind in München solche Schulpflichtige, welche bis zum Ende der Sonntagsschulpflicht die Schulreife nicht erlangt haben, auf Anordnung der Schulvorstandschaft der gewerblichen Fortbildungsschule in München die Schule bis zur erlangten Reife, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus, zu besuchen verpflichtet.

1) Obb. RE. v. 20. Mai 1873 (KAB. Nr. 42). Es würde demnach ein Fortbildungsschüler, welcher nicht auf Grund der allgemeinen Vorschriften über Feiertagsschulpflicht, sondern bloß gemäß ortsstatutarischer Vorschrift zum Schulbesuche verpflichtet ist, wegen schuldbarer Versäumnisse nach Art. 58 Abs. 2 des PStGB. u. V. v. 2. Sept. 1886 zu bestrafen sein; der Gewerbeunternehmer dagegen wäre nur dann, wenn er ihm die zum Schulbesuche erforderliche Zeit trotz Aufforderung der Behörde nicht gewährt, strafbar und zwar wäre er nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordn. zu bestrafen.

2) Nach § 8 der Schulordn. f. d. gewerbl. Fortbildungsschulen der Oberpfalz v. 13. Sept. 1873 (KAB. S. 959) unterliegen die nicht mehr schulpflichtigen Besucher bei wiederholten Schulversäumnissen einer Mahnung durch den Schulvorstand, auf welche auch die Ausschließung aus der Schule folgen kann. Vgl. Obb. RE. v. 15. März 1872 Z. 2 (KAB. S. 764).

3) KMB. 1895 S. 124. Ueber das Gehaltsregulativ für die Hauptlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Schwaben sieh Landratsabsch. f. Schwaben v. 15 Febr. 1883, IV, 1 (GVB. S. 162); in Oberbayern wurde durch den Landrat pro 1893 das pensionsfähige Einkommen der Hauptlehrer an den gewerblichen Tagesfortbildungsschulen in Aichach, Mühldorf, Reichenhall, Schrobenhausen und Tölz auf 2040 ℳ erhöht u. hiervon der Betrag von 140 ℳ als Präzipualleistung des Kreises gegenüber den einzelnen Gemeinden erklärt, so daß für jede derselben die Präzipualleistung 240 ℳ beträgt. RA. v. 18. Dez. 1893 (KAB. Separatnummer u. b. Kanzlei XIX. S. 616).

IV. Anstalten für Kinder mit körperlichen und geistigen Mängeln.

§ 193.

1. Taubstummenanstalten.

1. Für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummen bestehen eigene Anstalten[1]). Außer dem Zentral-Taubstummeninstitute in München, welches nicht nur für Zöglinge aus Oberbayern, sondern auch aus den übrigen Kreisen zugänglich ist[2]), besteht in Oberbayern eine am 4. Febr. 1878 eröffnete Unterrichts-, Erziehungs- und Versorgungsanstalt für taubstumme Mädchen in Hohenwart bei Schrobenhausen[3]), in Niederbayern eine Taubstummenanstalt zu Straubing in Verbindung mit dem dortigen Schullehrerseminar[4]), in der Pfalz eine Kreis-Taubstummenanstalt zu Frankenthal in Verbindung mit der dortigen Kreis-Armen- und Krankenanstalt[5]), in der Oberpfalz eine Kreis-Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungsinstitut zu Regensburg[6]) und seit 1885

1) Zur Förderung des Taubstummenunterrichts und Unterstützung der Taubstummenanstalten sind teils Kreisvereine errichtet teils Kirchenkollekten an jenem Sonntag angeordnet, an welchem das Evangelium von der Heilung des Taubstummen (Mark. 7, 31—37) verkündet wird — in katholischen Kirchen am XI. Sonntag nach Pfingsten, in protestantischen am XII. Sonntag nach Trinit. Vgl. ME. v. 30. Dez. 1842 Z. 3 (Döll. XXIV S. 500).

2) Döll. IX S. 1720 ff. XXIV S. 500 Ziff. 4, S. 503 ff. Die mit ME. v. 3. Nov. 1874 veröffentlichten Statuten des Zentral-Taubstummeninstituts sieh im KMB. 1874 S. 476 ff. Ueber Aufstellung eines Haus- und Speisemeisters uud Pförtners sieh GVB. 1885 S. 699 Ziff. 23.

3) Dieser Anstalt wurden laut ME. v. 20. März 1879 die Rechte der juristischen Personen verliehen. KMB. 1879 S. 72, Obb. KAB. 1879 S. 401. Ueber die Aufnahmsbedingungen sieh Bekanntm. d. Regierung v. Oberbayern v. 1. Juni 1883 (Beil. Nr 10 z. KMB. 1883 S. 4).

4) Döll. XXIV S. 521 ff., woselbst die Statuten des Kreisvereines abgedruckt sind. Ueber Aenderung des § 4 Tit. II durch RE. v. 29. Jan. 1874 sieh Niedb. KAB. S. 100 f. Ueber die Kirchenkollekte s. Rgsb. Ord.-E. v. 27. Dez. 1844 (Lipf, Oberh. Verord.-Samml. S. 460). Das Kostgeld beträgt jetzt jährlich 180 *M.*, der Kleidungsbeitrag 10 *M.* Niedb. KAB. 1876 S. 579. Laut Niedb. RE. v. 1. Apr. 1882 (KAB. S. 229) wurden dem Taubstummeninstitut in Straubing die Rechte der juristischen Personen verliehen. Vgl. Schulanzeiger f. Niederbayern 1885 S. 59 ff.

5) Die Satzungen für die Kreis-Taubstummenanstalt Frankenthal v. 21. Jan. 1886 sieh im KAB. d. Pf. 1886 S. 7 ff. Vgl. Geib, Handb. I S. 449 f. u. Pf. RE. v. 4. Juni 1884 (KAB. Nr. 34). Der Landrat pro 1894 beschloß den Neubau einer Kreistaubstummenanstalt in Frankenthal. Pfälz. RE. v. 10. Dez. 1893 (KAB. Nr. 22 u. b. Kanzlei XX. S. 477).

6) Die revidierten Satzungen des Instituts wurden mit RE. v. 17. Jan. 1893 veröffentlicht im Obpf. KAB. 1893 S. 11 u. b. Kanzlei XX. S. 70. Das ganze Kostgeld beträgt 280 *M* nebst 36 *M.* Kleidungsbeitrag. Die Satzungen des Kreisvereins v. 7. März 1892 sieh' KAB. S. 29 u. b. Kanzlei XIX S. 107 ff. Ueber die jährliche Kirchenkollekte s. RE. v. 28. Dez. 1845 (Obpf. SchVSammI. Nachtr. S. 20) u. Rgsb. Ord.-E. v. 27. Dez. 1844 (Lipf, Oberh. Verordn.-Samml. S. 460).

eine Versorgungsanstalt für taubstumme Mädchen zu Michelfeld bei Auerbach, in Oberfranken ein katholisches Taubstummeninstitut zu Bamberg[1]) und eine protestantische Taubstummenschule zu Bayreuth[2]); in Mittelfranken bestehen außer der mit dem Schullehrerseminar zu Schwabach in Verbindung stehenden Taubstummenschule noch besondere Schulen für Taubstumme zu Altdorf[3]), Ansbach und Nürnberg[4]) und eine Privat-Lehr- und Erziehungs- nebst Versorgungsanstalt für katholische taubstumme Mädchen zu Zell bei Hilpoltstein[5]), in Unterfranken ein Kreis-Taubstummeninstitut zu Würzburg[6]), in Schwaben eine Kreis-Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben in Augsburg und eine solche für Mädchen in Dillingen in Verbindung mit einer Versorgungsanstalt für taubstumme Mädchen[7]).

Unbemittelten Zöglingen der in Bayern bestehenden Taubstummenanstalten, sowie den Führern derselben ist zum Zwecke des Besuches der Angehörigen in den Ferienzeiten auf Empfehlung des Vorstandes der betr. Anstalt auf den bayerischen Staatsbahnen die Hin- und Rückreise in der 3. Wagenklasse gegen Lösung von halben Billeten dieser Klasse

---

1) Döll. XXIV S. 506; die Vereinsstatuten ebend. S. 510 ff. Ueber die Kirchenkollekte s. Obfrk. RE. v. 15. Jan. 1846 (KJB. S. 94) und Bamb. Ord.-E. v. 18. Jan. 1855 (Bamb. Verordn.-Samml. S. 424 f.). Sieh auch „Schulordnung für die kath. Taubstummenanstalt Bamberg" im Obfrk. Schulanz. 1880 S. 26—28 und „Lehrplan der Taubstummenschule Bamberg" (welche ein Attribut des dortigen Schullehrerseminars ist) ebend. S. 29 f.

2) Döll. XXIV S. 506 ff., woselbst die Vereinsstatuten sich abgedruckt finden. Außer den zunächst aufnahmsberechtigten protestantischen Kindern Oberfrankens können auch Kinder aus anderen Kreisen und aus nichtbayerischen Staaten (jedoch ohne Anspruch auf Unterstützung aus den Mitteln des Vereins) und israelitische Kinder aus Oberfranken in die Taubstummenschule zu Bayreuth eintreten. Vereinsstatuten §§ 3 u. 4 (a. a. O. S. 508). Ueber die Kirchenkollekte s. Obfrk. RE. v. 2. Sept. 1848 (KJB. S. 993). Die Schulordnung für die Taubstummenanstalt Bayreuth v. 23. Juli 1878 ist abgedruckt im Obfr. Schulanzeiger 1878 S. 179 ff.

3) Die Taubstummenanstalt in Altdorf wurde i. J. 1890 vom Schullehrerseminare abgetrennt und zu einem öffentlichen Schulinstitute erhoben, in welchem Schulgelder nicht erhoben werden. RE. v. 27. Nov. 1889 (KAB. S. 139) u. GVB. 1890 S. 357.

4) Döll. XXIV S. 528; Mittfrk. KJB. 1847 S. 38. Die Taubstummenschule zu Eichstätt, die mit dem dortigen Schullehrerseminar verbunden war, wurde vom Beginne des Schuljahres 1870/71 an aufgehoben.

5) Diese seit 1871/72 bestehende Anstalt ist eine Filiale der unter der Leitung von Franziskanerinnen stehenden Anstalt in Dillingen und genießt die Rechte der juristischen Personen (KMB. 1879 S. 186). Sieh Obpf. KAB. 1873 S. 925 f., 1874 S. 2 f.

6) Untfrk. KJB. 1835 S. 585, 1841 S. 664. Untfrk. Schulanz. 1884, Beil. z. S. 240, worin S. 7—9 auch die jetzigen Satzungen des Kreisvereins abgedruckt sind; Schulanz. 1885 S. 221 ff.

7) Die Anstalt in Augsburg wurde 1851 von Lauingen dorthin verlegt (Döll. XXIV S. 528). Der Versorgungsanstalt für weibliche Taubstumme in Dillingen wurden unterm 27. April 1878 die Rechte der juristischen Personen verliehen (KMB. 1878 S. 180).

gestattet und dürfen sämtliche Billetexpeditionen gegen Vorzeigung der Empfehlung halbe Tourbillete abgeben[1]).

2. Zur Aufnahme in das Zentral-Taubstummeninstitut in München eignen sich taubstumme, d. i. gehör- und sprachlose Kinder ohne Geschlechtsunterschied, welche bildungsfähig, gesund, reinlich, frei von körperlichen Gebrechen und deren Sprachorgane so geeigenschaftet sind, daß sie zum Lautieren gebracht zu werden vermögen. Dieselben dürfen nicht unter 7 Jahren alt sein und das 10. Jahr nicht überschritten haben. Der Unterricht wird in 7 Jahreskursen erteilt[2]).

Die Aufnahmsgesuche sind zu Anfang des Monates Juni jeden Jahres bei den einschlägigen Bezirksämtern oder unmittelbaren Stadtmagistraten anzubringen, von diesen vorschriftsmäßig[3]) zu instruieren und mit den vorgeschriebenen legalen Nachweisen der Kreisregierung und durch diese längstens bis zum 12. Juli dem Kultusministerium, welchem jetzt die unmittelbare Leitung des Institutes zusteht[4]), in Vorlage zu bringen.

Die Gesuche sind zu belegen a) mit dem Taufschein, b) mit dem Impfschein, c) mit einem erschöpfend würdigenden gerichtsärztlichen Atteste über wirkliche Taubstummheit des Kindes, unter Angabe der etwa nachweisbaren Ursachen sowie der Zeitdauer der Taubheit, über geistige Begabung und Bildungsfähigkeit des Kindes[5]), d) mit der Erklärung der Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten über deren Willen und Befähigung zur Leistung der normierten Unterhalts- und Kleidungsbeiträge[6]) mit obrigkeitlicher Bestätigung der Vermögensverhältnisse der letzteren bezw. mit legalen Nachweisen über deren Zahlungsunvermögenheit, wenn ihre Kinder mit ganzen oder halben Freiplätzen[7]) aufgenommen werden sollen.

---

1) ME. v. 29. Juli 1889 (KMB. S. 185) u. Ausschr. der Verk.-Anst. v. 26. Sept. 1883 (b. Kanzlei X. S. 664).

2) MA. v. 12. Mai 1889 (KMB. S. 124 u. b. Kanzlei XVI S. 307).

3) Nach Maßgabe der ME. v. 31. März 1848 Z. I—III u. V (Döll. XXIV S. 504 f.). Vgl. unten Note 5.

4) Bekanntm. v. 14. Dez. 1877 (KMB. S. 513 f.).

5) Sieh Obb. RE. vom 11. Mai 1858 (KAB. S. 914), Obpf. RE. vom 13. März 1856 (KAB. S. 375), Niedb. RE. v. 18. März 1856 (KAB. S. 377). Bezüglich der Bildungsfähigkeit muß im ärztlichen Zeugnisse ausdrücklich bemerkt werden, daß der Taubstumme auf Grund gehöriger Untersuchung und gemachter Wahrnehmung nicht blödsinnig, sondern unterrichts- und bildungsfähig sei.

6) Der ganze Unterhaltsbeitrag für einen zahlenden Zögling beträgt 360 M, der halbe 180 M, das Schulgeld monatlich 10 M, wozu ein für jeden Zögling ohne Ausnahme zu entrichtender jährlicher Kleidungsbeitrag zu 36 M kommt. Sämtliche Zöglinge erhalten nunmehr gleichmäßige Verpflegung. Ueber die von jedem eintretenden Zögling mitzubringenden Kleider und Waschstücke 2c. sieh Satzungen v. 3. Nov. 1874, V Abs. 8 (KMB. S. 480). Vgl. ME. vom 6. Mai 1878 (Obpf. KAB. 1878 S. 434 f.).

7) Am Zentral-Taubstummeninstitute bestehen allgemeine Freiplätze für Bewerber aus sämtlichen Kreisen, deren Erledigung in den Kreisamtsblättern aller Regierungsbezirke auszuschreiben ist, und Freiplätze aus Kreisfondsbeiträgen,

Wenn ein Aufnahmsgesuch nicht bewilligt werden kann, so kann dasselbe im nächsten Jahre in ganz gleicher Weise — jedoch ohne erneuerte Beifügung der bezeichneten Belege — wiederholt werden. Die Dauer des Unterrichtes und Aufenthaltes in der Anstalt ist auf 7 Jahre festgesetzt.

Taubstumme Kinder, welche außerhalb des Instituts wohnen wollen, können beim Nachweis der zur Aufnahme in die Anstalt erforderlichen Verhältnisse am Unterrichte in der Anstalt mit oder ohne Teilnahme am Mittagstische teilnehmen — gegen eine nur in besonderen Fällen nachlaßbare jährliche Entschädigung von 40 fl. für Mittagskost und kleine Unterrichtsbedürfnisse [1]).

3. Vermögliche Eltern bildungsfähiger taubstummer Kinder sollen im Wege der Belehrung zur Unterbringung derselben in Taubstummenanstalten vermocht werden; ebenso sollen die Gemeinden dahin vermocht werden, solche Kinder armer Eltern, wenn ihnen nicht Freiplätze zu teil werden können, aus Gemeindemitteln darin unterzubringen [2]), und zwar sollen die Betreffenden veranlaßt werden, die Aufnahmsgesuche rechtzeitig (nicht erst nach Ueberschreitung des vorschriftsmäßigen Alters) zu stellen [3]).

4. Jedenfalls aber müssen die taubstummen Kinder mit dem Eintritte in das Schulpflichtigkeitsalter zum regelmäßigen Schul- und Kirchenbesuche angehalten werden, und sollen die Lehrer ihnen die möglichsten Kenntnisse in den Religions- und Elementargegenständen beizubringen sich angelegen sein lassen [4]). Selbstverständlich soll solchen Kindern auch

---

deren Ausschreibung im Kreisamtsblatte des betreffenden Regierungsbezirkes zu geschehen hat. ME. v. 29. Jan. 1852 (Döll. XXIV S. 505 f.). — Ueber die Aufnahme von Ausländern gilt dieselbe Bestimmung wie über Aufnahme in das Zentral-Blindeninstitut (§ 194, 1 Abs. 2).

1) Satzungen für das k. Zentral-Taubstummeninstitut zu München vom 3. Nov. 1874, III—V (KMB. 1874 S. 477 ff.).

2) Obpf. RE. v. 3. April 1867 Abs. 5 (KAB. S. 451).

3) Obpf. RE. vom 21. Febr. 1866 (KAB. S. 203 f.). In Niederbayern soll die Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu Straubing sogleich nach vollendetem 7. Lebensjahre eingeleitet werden. Niedb. RE. v. 9. März 1853 (KAB. S. 160).

4) Obpf. RE. v. 3. April 1867 Abs. 1 u. 6 (KAB. S. 450 f.). In den Untfrk. RE. v. 3. Febr. 1842 (Untfrk. SchBSamml. S. 592 f.) u. v. 12. März 1865 (KAB. Nr. 31) wird bemerkt, daß durch den Vorunterricht, welcher den bildungsfähigen Taubstummen, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, in der Ortsschule zu erteilen ist, nicht nur der Unterricht in der Taubstummenanstalt sehr erleichtert, sondern auch zugleich die Zeit des Aufenthalts in einer solchen Anstalt abgekürzt und hierdurch die Möglichkeit herbeigeführt werde, der Wohltat der Aufnahme mehrere Taubstumme teilhaftig werden zu lassen. — Nach Obfrk. RE. vom 16. Aug. 1871 (KAB. Nr. 73) soll den schulpflichtigen Taubstummen in der Volksschule mit den übrigen vollsinnigen Kindern Unterricht im Schreiben — nicht aber im Sprechen — erteilt werden, und hat in allen Fällen, wo taubstumme Kinder, welche die Volksschule eine Zeit lang besucht haben, später in einer Taubstummenschule untergebracht werden, der betreffende Schullehrer über deren Befähigung ein von der Distriktsschulinspektion zu legalisierendes Zeugnis auszufertigen.

im Wege der häuslichen Erziehung die erforderliche Rücksichtnahme zu teil werden, wozu die Mittel der Belehrung ohne die weitere allenfallsige Einwirkung nach Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches wenigstens in den meisten Fällen genügen werden. Die Schulbehörden sollen genaue Aufsicht über den Schulbesuch, den Unterricht und die Erziehung der taubstummen Kinder ihrer Bezirke führen und auch die Distriktspolizeibehörden bei Gemeindevisitationen, Schulprüfungen ꝛc. der Behandlung dieser Kinder ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die nötigen Anordnungen treffen[1]).

5. Damit die Wohlthat des Taubstummenunterrichts so viel als möglich auch den nicht in einem Taubstummeninstitute befindlichen Taubstummen namentlich auf dem platten Lande allenthalben wirklich zu teil werden könne, wurde angeordnet, a) daß in den Schullehrerseminarien Anleitung zur Behandlung der taubstummen Kinder gegeben werde[2]). Dabei sollen die Schulamtszöglinge nach einem gleichförmigen Systeme unterrichtet werden, ohne daß jedoch die nach dieser Methode unterrichtenden Lehrer bei Unterweisung der Taubstummen an dieselbe so streng gebunden sind, daß hierdurch eigenes Bestreben zur Verbesserung der erlernten Methode ausgeschlossen oder anderwärts erfundenen Verbesserungen der Eingang versperrt wäre[3]). Ferner wurde angeordnet, b) daß die in den Schullehrerseminarien mit dem Taubstummenunterrichte vorzugsweise vertraut gewordenen Lehrer auf jene Bezirke, in welchen sich Taubstumme befinden, verteilt und für diesen Unterricht mit entsprechenden Remunerationen bedacht werden[4]). Da nämlich die Erteilung des Taubstummenunterrichts mit besonderen Mühen und Zeitaufwand verbunden ist, so darf dem betreffenden Lehrer außer dem Bezuge des vorschriftsmäßigen Schulgeldes eine besondere Remuneration im allenfallsigen Betrage von monatlich 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., welche vorerst von den beteiligten Eltern des Taubstummen zu reichen, bei deren Armut aber aus den lokalen Schul- und Armenfonds, und wenn diese die Mittel nicht bieten, aus der Kreisschuldotation zu schöpfen ist, angewiesen werden[5]).

---

1) Angef. Obpf. RE. v. 3. April 1867 Abs. 7 u. 8 (KAB. S. 452).

2) Normativ vom 29. Sept. 1866 § 68, VIII Abs. 3 (KMB. S. 274). Eine eingehendere Behandlung dieses Gegenstandes ist freilich gegenüber der Hauptaufgabe des Seminars und der für die Ausbildung ohnedies kurz bemessenen Zeit nicht ausführbar; auch ist nicht an allen Seminarien die Gelegenheit für die Behandlung dieses Gegenstandes dargeboten. Allerh. E. v. 2. Nov. 1882, B XIII (KMB. S. 247).

3) ME. vom 30. Dez. 1842 Z. 1 u. 2 (Döll. XXIV S. 500). — Auch wurde die Anschaffung des Jahresberichtes der Zentral-Taubstummenanstalt pro 1852/53 — wegen des darin abgedruckten Vorberichtes über die Taubstummenunterweisung — aus den Mitteln der Lokalschulfonds verfügt. Obpf. RE. vom 10. Nov. 1855, 18. Jan. 1860, 3. April 1867 Abs. 1 (KAB. 1867 S. 450). Sieh auch ME. v. 24. Febr. 1875 (KMB. S. 65).

4) ME. v. 30. Dez. 1842 Z. 5 (Döll. XXIV S. 500 f.).

5) ME. v. 30. Juni 1848 (Döll. XXIV S. 502 f.).

Und damit die geistlichen Schulvorstände auch von diesem Unterrichte die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Schulinspektoren erforderlichen Kenntnisse sich erwerben können, sollen die Kandidaten der Theologie, welche sich in mit Taubstummen-Unterrichtsanstalten versehenen Orten befinden, an dem Unterrichte der Taubstummen durch öftere Anschauung teilzunehmen verpflichtet werden. Den protestantischen Kandidaten der Theologie aber soll dieser Unterricht im theologischen Ephorate zu Erlangen erteilt werden[1]).

§ 194.

2. Blindenanstalten.

1. Für den Unterricht und die Erziehung der Blinden besteht in München ein Zentralinstitut — Blindenerziehungsanstalt — in Verbindung mit einer Blindenbeschäftigungsanstalt, in welch' letztere vorzugsweise die aus der Blinden-Erziehungsanstalt nach Vollendung des Unterrichts austretenden armen Zöglinge aufgenommen werden sollen[2]).

Zur Aufnahme in der Blindenerziehungsanstalt wird erfordert, daß die Blinden 1. wenigstens 6 und nicht über 12 Jahre alt, 2. nicht blödsinnig und mit keinem körperlichen Uebel behaftet und 3. geimpft sind. Die bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde anzubringenden und von dieser mit einer Uebersichtstabelle zur betreffenden Kreisregierung einzubefördernden Aufnahmsgesuche sind daher mit dem Taufzeugnisse, mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse und mit dem Impfscheine, Gesuche um Freiplätze aber, auf welche nur arme Inländer, jedoch ohne Unterschied der Religion[3]), Anspruch haben, überdies mit dem Nachweise der Armut zu belegen. Freizöglinge genießen ganz freie Verpflegung, unentgeltliche ärztliche Behandlung und das erforderliche Lern- und Unterrichtsmaterial; jedoch hat jeder Freizögling bei seiner Aufnahme und mit jedem Jahre bei Beginn des Schuljahres einen Kleidungsbeitrag von 36 ℳ zu entrichten. Für zahlende Zöglinge beträgt die Jahrespension 360 ℳ und das Schulgeld 10 ℳ, welches jedoch bis zur Hälfte ermäßigt werden kann. Die Aufnahme eines Ausländers findet nur gegen Bezahlung der Jahrespension sowie des Schulgeldes statt und

---

1) ME. v. 30. Dez. 1842 Z. 6 (Döll. XXIV S. 501). Vgl. ME. vom 26. Aug. 1843, 11. Mai 1848 u. v. 24. Jan. 1853 (a. a. O. S. 501 ff.).

2) Die Blindenerziehungsanstalt wurde durch Stiftungsurkunde v. 22. Sept. 1826 (Döll. IX S. 1716 ff.) zu Freising errichtet und durch weitere Stiftungsurkunde vom 25. Aug. 1836 (Döll. XXIV S. 482 ff.) damit eine Blindenbeschäftigungsanstalt verbunden. Im J. 1837 erfolgte die Verlegung des Instituts nach München. Seit dem 1. Jan. 1878 ist das Zentral-Blindeninstitut der unmittelbaren Leitung des Kultusministeriums unterstellt. Bekanntm. v. 14. Dez. 1877 (KMB. S. 513 f.).

3) ME. v. 8. Dez. 1865 (KMB. S. 291 f.).

ist auf Antrag der Institutsinspektion durch spezielle Bewilligung des Kultusministeriums bedingt [1]).

Bei Ausstellung des bezirksärztlichen Zeugnisses soll mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren und sollen darin namentlich folgende Momente berührt werden: a) ob der Kompetent auf einem oder auf beiden Augen erblindet und von welcher Art (unter Bezeichnung der Augenkrankheit) die Erblindung sei; b) von welchen allenfalls nachweisbaren Ursachen und aus welcher Zeit die Erblindung herrühre; c) ob völlige Erblindung oder nur beschränktes Sehvermögen vorhanden sei; d) ob der Blinde bildungsfähig sei; e) ob derselbe von anderen Gebrechen und Krankheiten, welche den Institutszwecken entgegen sind, frei sei [2]).

Die regelmäßige Aufenthaltsdauer der Zöglinge beträgt in der Blindenerziehungsanstalt 7, in der Blindenbeschäftigungsanstalt 5 Jahre; das Kultusministerium kann jedoch in geeigneten Fällen eine Abkürzung oder Verlängerung dieser Aufenthalthaltszeit eintreten lassen [3]).

Um den im Kgl. Zentralblindeninstitute zu München erzogenen und ausgebildeten Blinden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt die zu ihrem weiteren Fortkommen erforderliche Hilfe zu gewähren und um die zweckentsprechende Verwendung des bei dem Kgl. Zentralblindeninstitute bestehenden Unterstützungsfondes für entlassene Zöglinge der Blindenbeschäftigungsanstalt sicher zu stellen, wurden durch ME. vom 27. Mai 1890 [4]) folgende Bestimmungen getroffen:

„1. Die in der Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt des Kgl. Zentralblindeninstitutes zu München während der regulativmäßigen Aufenthaltsdauer ausgebildeten Blinden werden nach ihrer Entlassung aus dem Institute in der Ausübung ihrer erlernten Erwerbsthätigkeit je nach Bedürfnis unterstützt.

2. Ausgeschlossen von dieser Unterstützung sind jene ehemaligen Zöglinge des Kgl. Zentralblindeninstitutes, welche a) nicht bayerische Staatsangehörige sind, b) welche vor Abschluß ihrer geistigen und technischen Ausbildung während der ihnen verstatteten Aufenthaltszeit freiwillig aus der Anstalt ausgetreten oder zur Strafe entlassen worden sind, oder wegen Bildungsunfähigkeit, unheilbarer Krankheiten u. dgl. aus dem Institute entfernt werden mußten, und c) welche nach ihrer Entlassung im Umherziehen, namentlich als Musikanten ihren Erwerb suchen oder durch tadelhaften Lebenswandel Anstoß geben.

3. Die Blindenfürsorge im Sinne der Bestimmung in Ziff. 1

---

1) Stiftungsurk. v. 22. Sept. 1826 Z. VI; Bekanntm. v. 21. Okt. 1826 Z. IV—VII (Döll. IX S. 1718 f.); ME. v. 6. Mai 1878 Nr. 5025 (Obpf. KAB. S. 442 f., Schwäb. KAB. S. 475). Ueber die Bekleidung der Zöglinge f. ME. vom 25. Nov. 1852 (Obb. KJB. S. 2700); über die Uebersichtstabelle Obb. RE. v. 10. Juli 1852 (a. a. O. S. 1233). Ueber die Anstellung eines Haus- und Speisemeisters und Pförtners sieh GVB. 1885 S. 699 Ziff. 23.

2) Obpf. RE. v. 19. Juni 1861 (KAB. S. 600); Obb. RE. v. 29. April 1858 (KAB. S. 862).

3) Bekanntm. v. 26. Febr. 1883 (KMB. S. 72 f.).

4) KMB. S. 216 u. bay. Kanzlei XVII S. 270.

oben kann weder von den Blinden noch von deren Angehörigen oder von Gemeinden als Recht in Anspruch genommen werden, wie denn überhaupt durch die vorwürfigen Anordnungen die gesetzmäßige Unterstützungspflicht der alimentationspflichtigen Verwandten und der Heimatsgemeinden der Blinden keine Einschränkung erfährt.

4. Die Unterstützung der aus dem Kgl. Zentralblindeninstitute entlassenen Blinden in ihrer gewerblichen Thätigkeit kann darin bestehen, a) daß denselben bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ein geeignetes Unterkommen vermittelt bezw. daß ihnen die notwendigen Werkstätten eingerichtet werden, b) daß ihnen das zum selbständigen Betriebe ihres Geschäftes erforderliche Handwerkszeug und in besonderen Fällen auch einiges Rohmaterial für den Anfang unentgeltlich verabfolgt wird, c) daß sie an ihrem Wohnorte zu Arbeitsaufträgen empfohlen werden, d) daß für sie am Wohnorte Vertrauensmänner bestellt werden, welche ihnen mit Rat und That zur Seite stehen und ihren Verkehr mit dem Kgl. Zentralblindeninstitute vermitteln, e) daß ihnen auf ihre Bitte Arbeitsmaterial, Kleidung, Wäsche, Schuhe u. dgl., wenn sie diese Artikel am Wohnorte nicht oder nur zu hohen Preisen erwerben können, vom benannten Institute zum Selbstkostenpreise geliefert werden, f) daß ihnen von der Anstalt Waren abgekauft werden, für welche sie keinen entsprechenden Absatz finden können, g) daß sie zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Falles Vorschüsse und kleinere Darlehen und in nachgewiesenen dringenden Notfällen, insbesondere bei einer durch Krankheit verursachten Verdienstlosigkeit, Unterstützungen in Bargeld erhalten, und h) daß ihnen, soweit Befähigung und Bedürfnis besteht, Bücher und belehrende Zeitschriften für Blinde leihweise überlassen werden.

5. Die Bethätigung der Blindenfürsorge in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen fällt in die Aufgabe der Inspektion des Kgl. Zentralblindeninstitutes.

Um die für jeden einzelnen Fall zweckentsprechendste Art der Hilfeleistung richtig bemessen zu können, hat die Inspektion a) für verlässige Zensur und gewissenhafte Führung des Personalaktes für jeden Institutszögling auch nach dessen Entlassung aus der Anstalt zu sorgen, b) vor der Entlassung der Zöglinge mit den Verhältnissen ihres künftigen Wohnortes sich bekannt zu machen, c) daselbst die Aufstellung eines verlässigen Vertrauensmannes durch Vermittlung mit den betr. Distriktspolizei- oder Gemeindebehörden bezw. mit den Pfarrämtern zu bewirken und d) durch periodische Reisen zu den Entlassenen und durch schriftlichen Verkehr mit ihnen bezw. mit den bestellten Vertrauenspersonen von den Lebensverhältnissen der Blinden sich in Kenntnis zu erhalten.

Zu den vorbezeichneten Reisen können von der Inspektion auch die Lehrer und Bediensteten des Kgl. Zentralblindeninstitutes kommittiert werden . . . ."

Das Statut der Versorgungsanstalt für ehemalige weibliche Zöglinge des K. Zentralblindeninstitutes in München s. KMB. 1892 S. 347 u. b. Kanzlei XIX S. 737.

2. In Nürnberg (Marienvorstadt) besteht ein protestantisches Blindeninstitut, in welches bildungsfähige Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren gegen einen Jahresbeitrag von 100 fl., der nach Umständen ermäßigt wird, aufgenommen werden [1]).

3. In Würzburg besteht eine paritätische Kreisblindenanstalt mit Versorgungsanstalt. Zur Aufnahme wird ein Alter von 8—12 Jahren erfordert. Seit d. J. 1885 wird die Haushaltung und der Handarbeitsunterricht für die weiblichen Zöglinge von Franziskanerinnen aus dem Kloster Maria Stern in Augsburg besorgt [2]).

4. Zur Behandlung der blinden Kinder soll auch in den Schullehrerseminarien wo möglich Anleitung gegeben werden [3]).

5. Die nicht in einer Blindenanstalt befindlichen blinden Kinder sind während des Schulpflichtigkeitsalters zum Besuche der einschlägigen Volksschule anzuhalten, wenn nicht etwa nach dem Urteile der beteiligten Schulbehörden eine Befreiung vom Schulbesuche im Wege von Dispensen eintreten kann, — sei es wegen mangelnder Bildungsfähigkeit des Kindes, sei es weil bei größerer Entfernung vom Schulorte eine sichere und verlässige Geleitung desselben nicht zu ermöglichen ist, sei es wegen anderweitiger triftiger Gründe, insbesondere wegen Genusses ausreichenden Privatunterrichtes [4]).

§ 195.

3. Kretinenanstalten.

1. Die erste Anstalt, welche für Bildung und Pflege von Kretinen oder Blödsinnigen in Bayern entstand, ist die katholische Kretinenanstalt zu Ecksberg bei Mühldorf. Dieselbe wurde i. J. 1852 zunächst für blödsinnige Kinder der Erzdiöcese München-Freising errichtet, nimmt jedoch auch Kretinen aus anderen Landesteilen auf; auch sind Leidende aus anderen Religionsbekenntnissen von der Aufnahme nicht ausgeschlossen. Es werden Geistesschwache und Blödsinnige ohne Rücksicht auf das Alter für einige Zeit oder für die ganze noch übrige Lebensdauer in die Anstalt entweder zur Heilung oder zur Beschäftigung oder zur Pflege auf-

---

1) Mfrk. KAB. 1854 Nr. 73 (enthält die Statuten dieses Institutes).

2) Untfrk. KAB. 1853 S. 329, 1854 S. 179, 1878 S. 452; Untfrk. Schulanz. 1885 S. 44. — Auf den Staatseisenbahnen werden unbemittelten Zöglingen aller Blindenanstalten und ihren Führern zum Besuche ihrer Angehörigen in den Ferien auf Empfehlung des Anstaltsvorstandes halbe Tourbillete für die Hin- und Rückreise in der III. Wagenklasse abgegeben. A. d. VB. v. 26. Sept. 1883 (B. Kanzlei 1883 S. 664) u. ME. v. 29. Juli 1889 (KMB. S. 185).

3) Normativ v. 29. Sept. 1866 § 68, VIII Abs. 3 (KMB. S. 274).

4) ME. vom 23. Dez. 1880 Nr. 15341 (Obfrk. Schulanz. 1881 S. 18, Obpf. KAB. 1881 S. 9 f.).

genommen. Die Aufnahme kommt dem Anstaltsvorstande im Benehmen mit dem Hausarzte, die Aufnahme für die Lebensdauer aber dem Verwaltungsrate zu, welcher außer dem Vorstande aus einem Stellvertreter, Kontrolleur und Sekretär besteht. Das Pflegegeld beträgt in der Heil- und in der Pflege-Abteilung für Nichtbayern 400 ℳ, für Bayern 300 ℳ; in der Beschäftigungs-Abteilung ist es um so geringer, je größer die Brauchbarkeit des Pfleglings ist. Auch bestehen ganze und teilweise Freiplätze, jedoch nur für arme Pfleglinge aus Oberbayern[1]).

2. Seit 1854 besteht eine von Diakonissen besorgte Anstalt für Blödsinnige und epileptische Kranke protestantischer Konfession zu Neuendettelsau bei Heilsbronn in Mittelfranken mit einer Filiale in Polsingen bei Oettingen, in welch letzterer die männlichen Zöglinge untergebracht sind, während die weiblichen sich in Neuendettelsau befinden[2]).

3. Zu Schönbrunn bei Dachau besteht eine von der Association der Diener und Dienerinnen der göttlichen Vorsehung errichtete Kretinenanstalt, deren Statuten i. J. 1862 obrigkeitlich genehmigt wurden[3]).

4. Seit 1869 besteht zu Glött in Schwaben eine von Franziskanerinnen besorgte weibliche Kretinenanstalt, in welche sowohl Kinder als Erwachsene ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses entweder für einige Zeit oder für die ganze noch übrige Lebensdauer zur Heilung oder zur Beschäftigung oder zur Pflege aufgenommen werden. Zunächst werden Angehörige des Regierungsbezirkes Schwaben berücksichtigt, ohne daß jedoch Angehörige anderer Kreise, wenn für sie das statutenmäßige Kostgeld entrichtet wird, ausgeschlossen sind. Das volle Kost- und Pflegegeld beträgt jährlich 240 ℳ. Die an die Verwaltung der Kretinenanstalt Glött zu richtenden Anmeldungen sind mit einem ausführlichen ärztlichen Zeugnisse über den Zustand der Aufzunehmenden nebst Geburts-, Tauf- und Impfschein zu belegen[4]).

5. Seit 1881 besteht eine von Franziskanerinnen geleitete weibliche Kretinenanstalt zu Oberlauterhofen bei Kastl in der Oberpfalz mit einer Filiale zu Holnstein bei Berching, in welch letzterer schwachbegabte oder in geringem Grade idiotische Mädchen, welche in der Volks-

---

1) Sieh die unterm 11. März 1871 allerhöchst genehmigten neuen Statuten der Kretinenanstalt Ecksberg, abgedruckt im Obpf. KAB. 1871 S. 902 ff., im Niedb. KAB. 1873 S. 1622 ff., im Obb. KAB. 1876 S. 219 ff. Ueber Aenderung des Pflegegeldes sieh Obb. KAB. 1876 S. 425. Niedb. KAB. S. 949. Ueber die jährliche Sammlung milder Beiträge für diese Anstalt am XI. Sonntag nach Pfingsten sieh Münch.-Freis. Gen.-Samml. II S. 654. Vgl. Blt. f. adm. Pr. VIII S. 321 ff.

2) Blt. f. adm. Pr. VIII S. 321 Note 1. Obpf. KAB. 1868 S. 1973.

3) Obb. KAB. 1877 S. 1765.

4) Statuten der Kretinenanstalt Glött, veröffentlicht im Schwäb. KAB. 1883 S. 1219 ff. Ueber die Verleihung von Freiplätzen aus Kreisfonds sieh Schwäb. RE. v. 1. Dez. 1883 (KAB. S. 1231 ff.). Die Kretinenanstalt Glött wurde unterm 13. Okt. 1878 als selbständige Wohltätigkeitsstiftung landesherrlich bestätigt (KMB. 1878 S. 330).

schule nicht mit Erfolg unterrichtet werden können, einen ihrer Fassungskraft entsprechenden Unterricht erhalten oder Erwachsene, welche nicht weltläufig sind, ein Asyl finden. Diese Anstalt ist zumeist für katholische Zöglinge aus dem Kreise Oberpfalz gestiftet, ohne daß jedoch die Aufnahme von Zöglingen aus den übrigen Kreisen und von anderen Konfessionen ausgeschlossen wäre. Die mit einem ausführlichen ärztlichen Zeugnisse nebst Tauf- und Impfschein zu belegenden Anmeldungen (Aufnahmsgesuche) sind samt Erklärung bezüglich der Entrichtung des Pflegegeldes (das volle Pflegegeld beträgt 20 *M.* monatlich nebst Beischaffung eines Bettes und der nötigen Kleidung) an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde behufs Bestätigung vorzulegen und von demselben dem Amtsvorstande gutachtlich zu übermitteln[1]).

6. Im Jahre 1882 wurde eine von Direktor Herberich geleitete Idiotenanstalt (St. Josephshaus) bei Gemünden a. M. in Unterfranken eröffnet, an welcher Töchter vom göttlichen Erlöser wirken[2]).

7. Seit 1. Dezember 1884 besteht eine Kretinenanstalt zu Ursberg in Schwaben, mit welcher seit 1. Dezember 1885 eine Blindenanstalt verbunden ist. Die Aufnahmsgesuche sind an den Beneficiaten Ringeisen in Kaufbeuren zu richten.

8. Am 7. Januar 1885 wurde in Straubing eine von barmherzigen Brüdern besorgte Kretinenanstalt eröffnet.

9. In Deggendorf besteht seit 1. Dezember 1885 eine Pflegeanstalt für weibliche Kretinen und Unheilbare unter der Wart und Pflege von Schwestern des III. Ordens des heil. Franziskus aus dem Mutterhause in Mallersdorf[3]).

§ 196.

4. Anstalt für krüppelhafte Kinder.

1. Für arme krüppelhafte Kinder besteht in München ein k. Erziehungs- und Unterrichtsinstitut, welches ursprünglich nur für Knaben bestimmt war[4]), seit 1877 aber auch eine Abteilung für Mädchen enthält[5]).

---

1) Obpf. RE. v. 4. Apr. 1881 (KAB. S. 289 ff.), womit auch die Statuten der Kretinenanstalt Oberlauterhofen-Holnstein bekannt gegeben wurden (ebend. S. 291—295). Den Anstalten zu Oberlauterhofen und Holnstein wurden die Rechte der juristischen Personen verliehen (KMB. 1884 S. 47).

2) Untfrk. Schulanz. 1882 S. 106 f. Prospekt und Aufnahmsbedingungen s. in d. Kathol. Schulzeit. 1882 S. 174 f.

3) Zur Unterbringung armer Kretinen in einer Kretinenanstalt pflegen bei unzureichender Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden Unterstützungen aus Kreisfonds bewilligt zu werden. Vgl. Niedb. KAB. 1872 S. 1901 f., 1876 S. 977. — Ueber Vorbauungs- und Besserungsmittel gegen Kretinismus sieh ME. v. 25. Apr. 1841 (Döll. XXX S. 228).

4) Allh. E. v. 28. Febr. 1844 (Döll. XXIV S. 529 ff.).

5) Allh. E. v. 31. Okt. 1876 (KMB. S. 365 f.) u. ME. v. 18. Januar 1877 (KMB. S. 35—37). Seit dem 1. Januar 1878 ist dem Kultusministerium

2. Diese Zentralanstalt hat die Bestimmung, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Kinder durch christliche Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegenzuwirken und durch allmählich fortschreitende Uebung dieselben erwerbsfähig zu machen. Zu diesem Zwecke erhalten sie außer dem Elementarunterricht einen ihrem Geschlechte angemessenen und zu ihrem dereinstigen Fortkommen im bürgerlichen Leben dienlichen Arbeitsunterricht. Letzterer umfaßt für Knaben Papp-, Massa-, Etuis- und Futteralarbeiten, geometrische Zeichnung und Darstellung verschiedener Körper- und Kristallformen, die Zuschneidelehre, die Anfertigung von Modellen und Patronen, von Flecht- und Schnitzarbeiten, von Malerpinseln, s. g. Schwarzwälderuhren u. s. w. Der Arbeitsunterricht für Mädchen erstreckt sich auf alle weiblichen Handarbeiten, insbesondere das Maschinennähen, Feinnähen, Hemden- und Kleidermachen, auf sämtliche Hausarbeiten, Beihilfe in der Küche, in dem Waschhause und auf Reinigen der Lokalitäten.

3. Zur Aufnahme eignen sich Zöglinge ohne Unterschied der Konfession aus allen Teilen des Königreiches, welche das vorschriftsmäßige Alter besitzen (Knaben von 12 bis 14 Jahren, welche sich in einem solchem Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach vollendeter Werktagsschulpflichtigkeit der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist, Mädchen nach zurückgelegtem 10. und vor überschrittenem 14. Lebensjahre), welche ferner nicht blödsinnig, blind oder taub sind, ohne Hilfe anderer gehen können und deren Hände jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nötig ist; auch dürfen sie nicht mit einem ansteckenden oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet sein.

Der Nachweis über diese Erfordernisse ist durch Vorlage des Geburts-, Schul- und Impfzeugnisses sowie eines erschöpfenden amtsärztlichen Zeugnisses über körperliche und geistige Aufnahmsfähigkeit und über Familien- und Vermögensstand zu liefern.

Die mit den genannten Nachweisen versehenen Aufnahmsgesuche sind bei den Distriktspolizeibehörden einzureichen, von denselben nach etwa nötigen Ergänzungen an die betreffende Kreisregierung einzubefördern und von dieser bis längstens 15. August jeden Jahres [1]) dem Kultusministerium gutachtlich vorzulegen.

4. Außer den einen ganzen oder halben Freiplatz genießenden Zöglingen finden auch zahlende Zöglinge gegen ein jährliches Kostgeld zu 360 ℳ nebst 36 ℳ Kleidungsbeitrag Aufnahme [2]).

---

die unmittelbare Leitung der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder übertragen. Bekannt. v. 14. Dez. 1877 (KMB. S. 513 f.). — Sieh auch GVB. 1885 S. 699 Ziff. 23.

1) ME. v. 7. Okt. 1869 Nr. 8904.

2) Einen Kleidungsbeitrag von 36 ℳ hat auch jeder Freizögling jährlich zu entrichten. Für zahlende Zöglinge beträgt das Schulgeld monatlich 10 ℳ, welches jedoch nach Umständen bis zur Hälfte ermäßigt werden kann. KMB. 1878 Beilage Nr. 13 vom 22. Mai 1878 S. 2. — Bezüglich der Aufnahme

5. Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt umfaßt 3 bis 4 Jahre[1]).

Anhang. Für Sprachkranke besteht eine Heilanstalt von Aloys Gentner in München. Dort werden seit 1890 für Lehrer, welche sich mit dem Unterrichte von Sprachkranken besonders befassen wollen, zwei Unterrichtskurse abgehalten. Der Unterricht umfaßt die Vorführung von Kindern mit Sprachanomalien, die heilpädagogische Behandlung stotternder Kinder, Belehrung über die frühzeitige Verhütung von Sprachübeln, dann kurze Vorträge über Anatomie und Physiologie der Sprachorgane bei einer täglichen vierstündigen Unterrichtszeit. Der Unterrichtskurs ist für 8—10 Lehrer bestimmt. Auswärtigen Teilnehmern werden Unterstützungen als Beihilfe zur Bestreitung der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. Die Zulassungsgesuche, in welchen die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Gesuchsteller näher auszuführen sind, und in welchen ausdrücklich zu bemerken ist, wenn auf eine Unterstützung Anspruch erhoben wird, sind längstens bis zum 12. Juni bei der vorgesetzten Kgl. Regierung, K. d. J., einzureichen. Die letztgenannten Stellen haben die einkommenden Gesuche mit gutachtlichem Antrage dem Kgl. Staatsminist. d. J. f. K.- und Schulangelegenheiten vorzulegen[2]).

§ 197.

V. Anstalten für verwahrloste Kinder.

1. Zum Unterrichte und zur Erziehung verlassener und verwahrloster Kinder bestehen verschiedene Erziehungsanstalten, wohin namentlich die sogenannten Rettungshäuser oder Rettungsanstalten gehören[3]). Nach ME. v. 20. Nov. 1851[4]) soll die Gründung und Leitung dieser Anstalten zunächst der Privatthätigkeit wohlgesinnter Menschenfreunde und der Mitwirkung der kirchlichen Organe[5]) anheimgegeben werden; die Gemeinden und Armenpflegen sollen dieselben durch Zuweisung der für der-

---

von Ausländern gilt dasselbe wie beim Zentralblindeninstitut (§ 194, 1 Abs. 2 a. E.).

1) Den Zöglingen dieser Anstalt sowie gegebenen Falles ihren Führern ist auf Empfehlung des Vorstandes der Anstalt in den Ferien die Reise zu ihren Angehörigen und die Rückreise in der III Wagenklasse gegen Lösung von halben Billeten auf den Staaseisenbahnen zu gestatten. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nicht auf Reisen zum Zwecke des Eintritts in die Anstalt oder nach Austritt aus derselben. Erl. d. Verk.-Anst. vom 26. Juli 1885 (B. Kanzlei S. 581 f.).

2) ME. v. 25. Sept. 1884 (KMB. 203), v. 18. Mai 1890 (KMB. 195), v. 4. Mai 1894 (KMB. S. 121).

3) Sieh hierüber Pözl in den Blt. f. adm. Pr. VII S. 279 ff.

4) Döll. XXIV S. 651 ff.

5) Der Seelsorgsklerus wird zur kräftigsten Mitwirkung bei Rettungsanstalten aufgefordert im Pass. Ord.-Erl. vom 10. Februar 1852 (Geßl, Gen. S. 75 num. 178). Vgl. Regensb. Ord.-Erl. v. 3. November 1866 (Obh. BB. S. 93).

gleichen Zwecke bestimmten und nicht schon anderwärts verwendeten Stiftungsmittel und durch Uebergabe von Pfleglingen gegen mäßiges Kostgeld unterstützen; auch können Beiträge aus Kreismitteln bewilligt werden; dagegen wird die Errichtung von Kreisrettungsanstalten unter unmittelbarer Leitung der Staatsbehörden nicht als zweckmäßig erklärt. Indessen ist man neuestens auch zur Errichtung von öffentlichen oder Kreisrettungsanstalten geschritten, wie solche z. B. zu Ottobeuern, Wörishofen, Burglengenfeld rc.[1]) bestehen. Die Mehrzahl der Rettungsanstalten ist religiösen Genossenschaften anvertraut. Bezüglich der Errichtung von Rettungshäusern durch Korporationen, Vereine oder Private, sowie bezüglich der Beaufsichtigung solcher Anstalten kommen die oben § 136 angegebenen Bestimmungen der zu Art. 59 des PStGB. erlassenen Verordnung vom 18. April 1873 in Anwendung[2]).

In Rettungshäusern (oder in ähnlichen Anstalten oder bei geeigneten Familien) können arme Kinder, deren Erziehung von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, vom Armenpflegschaftsrate in Anwendung des Art. 36 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Armengesetzes vom 29. April 1869 eventuell untergebracht werden[3]). Auch kann eine solche anderweitige Unterbringung von verwahrlosten Kindern im Falle des Art. 81 Abs. 2 des PStGB. durch die Distriktspolizeibehörde der Heimat des verwahrlosten Kindes (in München durch die Polizeidirektion) auf Kosten des Pflichtigen erfolgen[4]).

Im Jahre 1871/72 gab es im Königreiche 78 (55 katholische, 20 protestantische, 3 konfessionell gemischte) Anstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder. Die Zahl der in denselben untergebrachten Kinder betrug im ganzen 2603 (am Jahresschluß 2485), von denen 1184 die Volksschule besuchten, während 1312 ausschließlich in den Anstalten selbst unterrichtet wurden und 2 Zöglinge andere Unterrichtsanstalten

1) Die Satzungen der Rettungsanstalt Burglengenfeld vom 1. Juli 1892 s. oberpf. KAB. 1892 S. 65 u. bay. Kanzlei XIX S. 344.

2) Die letzteren Bestimmungen gelten auch bezüglich der vorzugsweise in größeren Städten Bayerns bestehenden besonderen Anstalten für elternlose Kinder — der Waisenhäuser, dann der Findelhäuser und s. g. Armenkinderhäuser. Dergleichen Anstalten gab es i. J. 1871/72 53, worunter 39 öffentliche und 14 Privatanstalten, ferner 31 nur Erziehungs-, 22 zugleich Unterrichtsanstalten waren. Die Zahl der Zöglinge der Waisen- und Findelhäuser rc. betrug i. J. 1871/72 1926, von denen 993 die Volksschule besuchten, 746 ausschließlich in den Anstalten selbst unterrichtet wurden, 49 andere Anstalten (humanistische und technische Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Fortbildungsschulen) besuchten, 174 keinen förmlichen Unterricht erhielten und zwar 154, weil sie noch nicht, 20 (Mädchen), weil sie nicht mehr schulpflichtig waren und mit häuslichen Arbeiten beschäftigt wurden. G. Mayr, Statistik des Unterrichts, Münch. 1875 S. CLXX.

3) Vgl. Riedel, Kommentar z. bayer. Ges. üb. öffentl. Armen- u. Krankenpflege, 3. Aufl. v. Müller, Nördl. 1883 S. 95.

4) V. v. 4. Jan. 1872 § 24 (RB. S. 25). Vgl. Blt. f. adm. Pr. XXIX S. 264 ff.

besuchten; 105 Zöglinge erhielten als noch nicht schulpflichtig keinen förmlichen Unterricht[1]).

2. Für jugendliche Personen, welche nach Vollendung des 12. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine strafbare Handlung ohne die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht begangen haben und daher freigesprochen werden, kann nach § 56 des RStGB. vom Gerichte anstatt auf Ueberweisung an ihre Familie auf Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erkannt werden; gegen welches Urteil jedoch die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte und dessen gesetzlicher Vertreter (Vater, Adoptivvater, Vormund) das Rechtsmittel der Berufung einlegen kann[2]). Zur Unterbringung dieser jugendlichen Personen dienen folgende Anstalten: die Staatserziehungsanstalt Speier (für die katholischen Knaben aus Ober-, Mittel- und Unterfranken und der Pfalz, für die protestantischen Knaben aus der Pfalz und für die israelitischen Knaben aus sämtlichen 8 Regierungsbezirken), die St. Nikolauspflege zu Andechs (für die katholischen Knaben aus Ober- und Niederbayern, aus der Oberpfalz und aus Schwaben), dann die Rettungshäuser Veilhof bei Nürnberg (für die protestantischen Knaben aus dem rechtsrheinischen Bayern), Ettmannsdorf bei Schwandorf für alle katholischen Mädchen aus dem rechtsrheinischen Bayern[3]), Landstuhl (für die katholischen Mädchen aus der Pfalz), Neuendettelsau (für die protestantischen Mädchen aus dem rechtsrheinischen Bayern) und Haßloch (für die protestantischen Mädchen aus der Pfalz). Ueber die Unterbringung israelitischer Mädchen wird stets durch besondere Entschließung des Ministeriums des Innern verfügt. Die den Distriktspolizeibehörden obliegende Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten soll in der Regel nicht auf dem gewöhnlichem Schublieferungswege, sondern durch verlässige Begleiter geschehen. Die Dauer der Verwahrung in der betreffenden Anstalt wird von der Kreisregierung, in deren Bezirk die Anstalt gelegen ist, bestimmt, darf jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr erstreckt werden. Die Kreisregierung kann einen jugendlichen Uebelthäter aus der Anstalt auch wieder entfernen, wenn sich nach Ablauf einer angemessenen Zeit ergeben sollte, daß aus Ursachen, die in der Persönlichkeit desselben gelegen sind, der Erziehungs- oder Besserungszweck nicht zu erreichen ist. Die Kosten der Unterhaltung jugendlicher Personen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt fallen, insoweit sie weder aus dem Vermögen des Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last[4]).

---

1) G. Mayr, Statistik des Unterrichts, Münch. 1875 S. CLXVIII.

2) RStPO. v. 1. Febr. 1877 §§ 149 Abs. 2, 268, 338, 340.

3) ME. v. 23. Febr. 1893 (AB. d. M. d. Inn. S. 43 u. d. Kanzlei XX S. 128). Die Statuten der Rettungsanstalt Ettmannsdorf wurden durch oberpf. RE. vom 21. Juli 1893 (KAB. S. 93 u. d. Kanzlei XX S. 284) mitgeteilt.

4) ME. v. 31. Dez. 1871 Ziff. II—V u. X, v. 27. Juni 1872 (JMB. 1872 S. 16 ff. u. 181), v. 9. Febr. 1875 Nr. 1239, v. 2. Dez. 1879 Z. 1 (AB.

„Hiernach scheint es geboten, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob die untergebrachte Person Vermögen oder zahlungsfähige alimentationspflichtige Verwandte hat. Hinsichtlich der Zuständigkeit zu dieser Feststellung und hinsichtlich des weiteren Vorgehens wird angeordnet, daß die bezüglichen Erhebungen von der K. Regierung, K. d. J., in deren Bezirk die Anstalt liegt, einzuleiten und durchzuführen sind, und daß, wenn hiernach im Benehmen mit der Kammer der Finanzen die Unvermögenheit der Pflichtigen sich ergeben hat, weitere Verhandlungen zu unterbleiben haben, andernfalls aber die Einziehung des Kostenersatzes durch Vermittlung der Kgl. Rentämter und eventuell der Kgl. Kreisfiskalate unter analoger Anwendung der Entschließungen des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni 1864 Nr. 10257 und der Kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 11. Februar 1881 zu erfolgen hat [1])."

Solche jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren aber, welche auf Grund des § 362 des RStGB. der Polizeibehörde überwiesen werden, sind nicht mehr in solchen Erziehungs- und Besserungsanstalten, sondern eventuell nach dem Ermessen der Polizeibehörde in einem Arbeitshause unterzubringen — und zwar die katholischen und israelitischen Knaben aus dem rechtsrheinischen Bayern unter 16 Jahren in Niederschönenfeld, die protestantischen Knaben aus dem rechtsrheinischen Bayern unter 16 Jahren und sämtliche Knaben aus der Pfalz unter 16 Jahren in der Staatserziehungsanstalt Speier als Arbeitshaus für jugendliche Personen, die sämtlichen Knaben aus dem rechtsrheinischen Bayern über 16 Jahren in Rebdorf, die sämtlichen Mädchen aus dem rechtsrheinischen Bayern in St. Georgen, die Knaben aus der Pfalz über 16 Jahren und die sämtlichen Mädchen aus der Pfalz in Kaiserslautern [2]). Alle jugendlichen Gefangenen in Arbeitshäusern sind schulpflichtig und erhalten in der 1. und 2. Klasse wöchentlich 9, in der 3. Klasse 6 Schulstunden nebst 2 Stunden Religionsunterricht [3]).

Ueber die gegenwärtige Unanwendbarkeit der Bestimmung in § 55 Abs. 2 des RStGB. bezüglich der Unterbringung von Kindern unter

d. M. d. J. S. 592 f.) u. v. 30. Dez. 1881 (AB. d. M. d. J. 1882 S. 3). — Ueber Portofreiheit im Verkehre mit Rettungshäusern betreffs der von Staatswegen darin untergebrachten Pfleglinge sieh ME. v. 24. April 1867 (Obpf. KAB. S. 532 ff.); über die Portofreiheit der Verwaltung der Staatserziehungsanstalt Speier s. Erl. d. GD. d. Verk.-Anst. v. 7. März 1877 (Amtsbl. d. VA. S. 145 u. Niedb. KAB. S. 259).

1) ME. v. 25. Mai 1893 (ABl. d. M. d. Inn. S. 135 u. b. Kanzlei XX S. 232).

2) ME. v. 28. Dez. 1871 (JMB. 1872 S. 50 f.), v. 23. Aug. 1877 (AB. d. M. d. J. S. 310) u. v. 2. Dez. 1879 Z. 2 (AB. d. M. d. J. S. 593). — Ueber die Bestrafung unterscheidungsfähiger jugendlicher Personen zwischen 12 und 18 Jahren sieh RStGB. § 57; vgl. deutsches Gerichtsverfassungsges. vom 27. Januar 1877 § 73 Z. 3 u. Vorschriften f. d. Geschäftsbehandl. d. schöffengerichtlichen Strafsachen v. 20. Aug. 1879 § 15 Abs. 1 (Beil. z. JMB. 1879 S. 10); über gesonderten Strafvollzug sieh oben § 164, 8, über die Einlieferungsbezirke § 164, 8 Note 4.

3) V. v. 7. Jan. 1872 § 6 (Hdb. Suppl. VII S. 379) u. V. v. 12. Juni 1862 § 34 (Hdb. Suppl. II S. 193).

12 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt sieh oben § 157 2 Abs. 2.

Ueber die dienstliche Stellung der Lehrer an den Staatserziehungsanstalten, Arbeitshäusern und Strafanstalten sieh oben § 94, 3 a. E.

§ 198.

VI. Kleinkinderbewahranstalten[1]).

1. Die Kleinkinderbewahranstalten (auch Kinderpflegen genannt) haben den Zweck, kleinen, noch nicht schulpflichtigen Kindern Aufenthalt, angemessene Beschäftigung und Pflege behufs gedeihlicher Entwicklung ihrer geistigen und leiblichen Kräfte in der Art angedeihen zu lassen, wie solches von verständigen und gewissenhaften Eltern zu geschehen pflegt[2]). Sie sind zunächst für solche Kinder bestimmt, welche von ihren Eltern vermöge ihrer Berufsarbeiten (da sie oft den ganzen Tag vom Hause abwesend sind) nicht gehörig beaufsichtigt und beschäftigt werden können, ohne daß andere Kinder ausgeschlossen sind, welche die Eltern lieber der Anstalt anvertrauen als zu Hause beaufsichtigen wollen.

2. Ihre Errichtung soll allenthalben nicht bloß in Städten, sondern auch auf dem platten Lande gefördert werden, wo sich ein Bedürfnis für sie nach der Art und Weise der Beschäftigung der Bewohner kund gibt, die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können und gegen

---

1) ME. v. 4. Nov. 1839 u. allgem. Bestimmungen v. 17. Okt. 1839 (Döll. XXIV S. 588 ff.). Ueber die Entstehung der Kleinkinderbewahranstalten in Bayern (seit d. J. 1830) s. Pözl in den Blt. für adm. Pr. VII S. 283 f. und 294. Im Jahre 1871/72 gab es in Bayern 222 Kinderbewahranstalten (105 öffentliche und 117 Privatanstalten), welche von 20197 Kindern besucht wurden. So nach G. Mayr, Statistik des Unterrichts, Münch. 1875 S. CLXVI. Vgl. Gutbrod, die Kinderbewahranstalt in ihrem Zwecke und in den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes dargestellt, Augsb. 1884, S. 130—140, u. Blt. f. adm. Pr. XXXV S. 65—72, wonach i. J. 1885 die Gesamtzahl der Kinderbewahranstalten 292 betrug.

2) Einen ähnlichen Zweck verfolgen die Kindergärten, insbesondere die Fröbelschen Kindergärten, wie solche letztere in größeren Städten (Augsburg, Hof, Landshut, München, Regensburg, Straubing, Würzburg) bestehen. Im J. 1871/72 gab es im ganzen Königreiche 27 Kindergärten, welche von 4018 Kindern besucht wurden und von welchen 8 als öffentliche, 19 als Privatanstalten bezeichnet sind. G. Mayr, Statistik des Unterrichts, Münch. 1875 S. CLXVI. Pflegeanstalten für Kinder des zartesten Alters (vom 1. bis 3. Lebensjahre), wie solche in größeren Fabrikstädten, z. B. in Augsburg, bestehen, werden Krippen genannt. — In einzelnen Städten, wie in München, Augsburg, Erlangen ꝛc. gibt es auch Anstalten zur Bewahrung schulpflichtiger Kinder, um diesen während der schulfreien Zeit angemessene Beaufsichtigung, Beschäftigung und Unterhaltung zu gewähren. Die Gründung solcher Vereine und Anstalten wird empfohlen und den Schul- und Gemeindebehörden deren Förderung nahe gelegt durch ME. v. 25. Sept. 1883 (KMB. S. 263 f.). Nähere Aufschlüsse über derartige Vereine gibt die in München seit 1883 monatlich erscheinende Zeitschrift „Knabenhort“ (halbjährig 1 M. 80 ₰) und die Druckschrift v. L. Jung, Hort und Heim armer Knaben, Münch. 1884 KMB. 1884 S. 155 f.).

den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten nichts wesentliches zu erinnern ist [1]). Zur Errichtung solcher Privatanstalten ist distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich, gleichwie dieselben auch von den Polizei- und Schulbehörden zu überwachen sind [2]). Wenn sie Kinder gegen Bezahlung in förmliche Pflege oder Erziehung nehmen wollen, ist in jedem einzelnen Falle die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde (bezw. des exponierten Bezirksamtsassessors, in München der Polizeidirektion) dazu zu erholen [3]).

3. Im übrigen steht die Aufsicht und Leitung den Unternehmern zu, die auch das benötigte Personal aufzustellen berechtigt, die getroffene Wahl jedoch der Polizei- und Schulbehörde anzuzeigen und deren Erinnerungen bei gegründeten Einwendungen gegen dasselbe zu beachten verpflichtet sind [4]). Es ist genügend, wenn Personen von frommem Sinne und unbescholtenem Rufe, welche Liebe zu den Kleinen und die Gabe der Anregung und Mitteilung haben, noch in den kräftigeren Lebensjahren stehen und mit Freundlichkeit Ernst, mit Sanftmut und Geduld die nötige Willenskraft vereinigen, gewählt werden, und es brauchen nicht eigens dem Lehrberufe sich widmende und dafür gebildete Individuen zu sein. Wenn jedoch Lehrer oder Schulgehilfen sich bei solchen Anstalten verwenden lassen, so ist dies statthaft und wird die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beigezählt [5]).

4. In den Kinderbewahranstalten soll nicht schon eigentlicher Unterricht erteilt und der Schule vorgegriffen werden [6]). Der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ist vielmehr unbedingt verboten. Zwar können die Kinder im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben oder Zahlen geübt werden, dies hat jedoch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungsvermögen zu üben, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen, und so die

---

1) Allgem. Bestimm. v. 17. Okt. 1839 Z. 1 (Döll. XXIV S. 589); ME. v. 22. Febr. 1852 (a. a. O. S. 594 f.). Vgl. Pass. Ord.-Erl. v. 22. April 1853 (Geßl, Gen. S. 77 num. 188), worin der Klerus auf Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten hinzuarbeiten aufgefordert wird.

2) So schon nach Z. 1 Abs. 2, Ziff. 3, 9 u. 10 der angef. allg. Bestimm. v. 17. Okt. 1839 (Döll. XXIV S. 589 u. 591); ebenso nach § 2 Ziff. III, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 u. § 12 d. V. v. 18. April 1873 (s. oben § 136). Vgl. Art. 59 d. PStGB. Ueber die sanitätlichen Verhältnisse dieser Anstalten s. Pfälz. RE. v. 9. Jan. 1878 Nr. 7104 K (Geib, Hdb. I S. 439).

3) PStGB. Art. 41; V. v. 4. Jan. 1872 § 17 (RB. S. 31 f.). Die deutsche Gewerbeordnung findet auch auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt keine Anwendung. Gewerbeordn. § 6.

4) Allg. Bestimm. v. 17. Okt. 1839 §§ 9 u. 10 (Döll. XXIV S. 591). Vgl. V. v. 18. April 1873 § 11 (s. oben § 136, 4).

5) Angef. allg. Bestimm. §§ 11 u. 12 (Döll. XXIV S. 591). Vgl. ME. v. 14. Juni 1833 (Döll. IX S. 1227).

6) Daher soll auch der Anstalt nicht der Name „Kleinkinderschule" (welcher gebraucht war in d. Instr. v. 24. Dez. 1833 § 36, Hdb. V S. 73, 79) und den dabei beschäftigten Personen nicht der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werden. Allg. Bestimm. vom 17. Okt. 1839 § 2 Abs. 2 (Döll. XXIV S. 589).

Kleinen auf die Benützung des öffentlichen Unterrichts vorzubereiten. Die Benützung schwarzer Schiefertafeln und der Sandtische ist nur bei gehöriger Vorsicht gestattet.

Die gesamte Beschäftigungsweise der Kinder soll zu einem fortwährenden Spiele, jedoch mit dem erforderlichen Ernste, gemacht werden. Es soll die freie und naturgemäße Entfaltung des jugendlichen Gemütes nicht durch steife Förmlichkeiten gehemmt, der jugendliche Frohsinn nicht verkümmert und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft nicht übermäßig angestrengt werden. Die Beschäftigungsweise soll vornehmlich darin bestehen, daß die Sinne und Verstandeskräfte der Kinder an mannigfaltigen Aufgaben geübt werden, daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben von ihnen nach kindlicher Art wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt, und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei und einfach mit kindlichem Ausdrucke wiederzugeben; daß man sie zu leichten Handarbeiten anleitet.

Die Schulbehörden haben irriger Auffassung der geltenden Grundsätze und einreißenden Mißbräuchen gehörig entgegenzuwirken.

Sorgfältig ist alles zu vermeiden, was nachteilig auf den Gesundheitszustand[1]) einwirkt, es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden. Bei wahrgenommener Beeinträchtigung der Gesundheit haben die zunächst befindlichen Aerzte geeignetes Benehmen mit den Vorständen zu pflegen oder ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Ganz besonders ist für die mögliche Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemütern gewissenhafte Sorge zu tragen, und daher nicht nur am Anfang und beim Schlusse zu beten, sondern überall dahin zu trachten, daß die Kleinen Gott erkennen und lieben lernen und daß das Gebet ihnen Bedürfnis des Lebens, Trost und Freude werde, und daß durch eben so liebevolle als ernste Behandlung die Tugenden des kindlichen Alters, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger

---

1) Nach ME. v. 18. Dez. 1883 Nr. 13852 haben in den Fröbelschen Kindergärten Ausstecharbeiten der Mädchen wegen ihrer Augenschädlichkeit zu unterbleiben, Ausnäharbeiten aber sind nur in ganz geringem Maße zu betreiben und ist dabei strenge darauf zu halten, daß das Licht von der linken Seite einfällt, daß die Kinder gerade und aufrecht sitzen sowie die Arbeit in gehöriger Entfernung vom Auge halten, daß nicht zu grelle oder zu glänzende Farben gewählt werden, dann daß Kurzsichtige oder Augenleidende nicht an den Arbeiten teilnehmen. Nach Untfrk. RE. vom 26. Dez. 1883 (Schulanz. 1884 S. 4) hat dies auch auf die Kinderbewahranstalten Anwendung zu finden, insofern die denselben anvertrauten Kinder mit den erwähnten Aussteck- und Ausnäharbeiten beschäftigt werden.

Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit ꝛc. ihnen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden [1]).

5. Wo Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereinigt sind, ist alles zu vermeiden, was Religionsgleichgültigkeit erzeugen könnte, besonders bezüglich der Behandlung des Gebetes und der religiösen Uebungen. Wo protestantische Aufseherinnen katholische Kinder unter sich haben, müssen letztere neben den katholischen Gebeten angehalten werden, das Kreuzzeichen zu machen, und hat die katholische Pfarrgeistlichkeit genau zu überwachen, daß dies geschehe. Wo katholische Aufseherinnen protestantische Kinder unter sich haben, ist auf das Lehren und Ueben der protestantischen Gebete sorgfältig zu halten. Niemand soll zugemutet werden, an Gebeten oder religiösen Uebungen teilzunehmen, die mit den Grundsätzen seines Glaubens nicht vereinbar sind, und es sollen hierbei Uebertreibungen aller Art ferne gehalten werden [2]).

6. Oeffentliche Prüfungen, Preiseverteilungen, überhaupt alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, bleibt untersagt; dagegen dürfen die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke ꝛc. von Zeit zu Zeit ermuntert, und ihnen namentlich zur Weihnachtszeit durch die Anstalt oder Wohlthäter Freude bereitet werden [3]).

7. Der Ein- und Austritt ist frei, und es können Eltern und Vormünder nicht gezwungen werden, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in die Anstalt aufnehmen zu lassen. Wohl aber steht es den Armenpflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus anderen Gründen die Fürsorge obliegt, dort unterzubringen. Die Vorsteher sind befugt, zu verlangen, daß die vorgeschriebene Ordnung eingehalten werde, und denjenigen Kindern die Aufnahme und den ferneren Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachteile gebracht werden können [4]).

8. Die Vermögensverwaltung ꝛc. richtet sich nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen einer jeden Anstalt. Die öffentlichen Behörden sind jedoch stets befugt, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögensverwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen. Lösen sich solche Anstalten auf, ohne daß zuvor in gültiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen sind, so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde zu [5]).

---

1) Angef. allg. Bestimm. §§ 3—8 (Döll. XXIV S. 589 ff.), ME. v. 12. Juni 1846 (a. a. O. S. 593).

2) ME. v. 23. Aug. 1847 (Döll. XXIV S. 593 f.).

3) Allg. Bestimm. v. 17. Okt. 1839 § 15 (Döll. XXIV S. 592).

4) Ebend. §§ 13 u. 14 (a. a. O.).

5) Ebend. §§ 16—18 (a. a. O.).

Druckfehlerberichtigung:

S. 559 Zeile 3 und 5 lies 13 statt 12.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten, das Komma nach einer Zahl bedeutet „Note", z. B. 153,1 = Seite 153 Note 1. Note ohne Nummer bezeichnet die nichtnumerierte Note der angegebenen Seite.

A.

B.

C.

D.

F.

M.

N.

Q.

R.

S.

U.

W.

Z.

U. I. O. G. D.

Rezension von Herrn K. Regierungsdirektor Max Müller in München über **Bayerisches Volksschulrecht von Dr. J. A. Englmann,** in 3. Auflage herausgegeben von Eduard Stingl. J. Lindauersche Buchhandlung (Niederb. Schulanz. 1891 S. 70.)

Die Anzeige und Besprechung eines wirklich guten Buches kann kaum jemals zu spät kommen, zumal des uns vorliegenden, da es sich mit einem Gegenstande befaßt, der seiner Natur nach Neuerungen, wie sie sich auf anderen Gebieten oft rasch zu folgen pflegen, im allgemeinen nur wenig zugänglich ist. Und ein wahrhaft gutes und verdienstliches Buch ist das Volksschulrecht von dem verstorbenen Lyzealprofessor Dr. Englmann, welches Ed. Stingl in dritter Auflage herausgegeben hat.

Der Herausgeber, der schon in seinem vorzüglichen Handbuch über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes einen seltenen Sammelfleiß gepaart mit treffendem Urteil und systematischem Geschick und einen sichern Blick in der Auswahl aus der Fülle des Gebotenen bekundete, war auch zur notwendig gewordenen Ergänzung des Englmannschen Buches ganz besonders geeigenschaftet. Erschöpfende Gründlichkeit im Text und Verlässigkeit in den Quellenangaben sind auch an dieser Arbeit des Herausgebers rühmenswerte Vorzüge.

Der Reichtum des Inhalts macht das Buch zu einer wahren Fundgrube für alle diejenigen, welche als Angehörige des Lehrerstandes oder als Schulvorstände und Staatsverwaltungs- oder Gemeindebeamte mit den Angelegenheiten des Volksschulwesens dienstlich zu thun haben oder aber aus bloßer Neigung sich damit ernstlich beschäftigen oder über einzelne Einrichtungen sich belehren wollen. Das Buch macht selbstverständlich nicht nur die Sammlungen von Schulvorschriften entbehrlich, die früher in einzelnen Regierungsbezirken ohne besondere Sichtung und Wahl veröffentlicht wurden: es erweist sich außerdem als ein so umfassend angelegtes Werk, daß es in der Bibliothek jeder Behörde, deren Wirkungskreis mit den Angelegenheiten des Volksschulwesens irgendwie sich berührt, Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbehörden nicht ausgenommen, vorhanden sein sollte. Ein geradezu unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch aber ist es unseres Erachtens für die gesamte Stufenleiter der Schulaufsichtsbehörden, insbesondere für die K. Distrikts- und Lokalschulinspektionen, Stadtschulkommissionen und Distriktsverwaltungsbehörden. Diese Behörden, welche in Angelegenheiten des praktischen Schullebens so vielfach die erste Amtshandlung vorzunehmen haben, jedoch das hierzu nötige Material zur Information über die vorschriftsmäßige Behandlung entweder nicht vollständig besitzen oder aus einer Folge von zahlreichen Bänden der Gesetz-, Regierungs-, Kreisamts- und Ministerialblätter erst mühsam und zeitraubend zusammensuchen müßten — sie werden in dem Buch in allen, einschlägigen Fragen einen treuen Berater und einen stets verlässigen Wegweiser finden.

Damit hätten wir so ziemlich alles gesagt, was den Wert des Buches ausmacht und für die beteiligten Interessentenkreise zu wissen von Belang ist. In einzelne Partien des Buches einzugehen erscheint nicht veranlaßt. Unser Urteil gründet sich auf die Kenntnis seines Inhalts und auf die Vertrautheit mit den behandelten Materien, welche in einer frühern langjährigen Dienstesstellung erworben wurde. In dieser dienstlichen Stellung hatten wir Gelegenheit auch die frühere Auflage des Englmannschen Buches kennen zu lernen, und wir erachten es für ganz zutreffend, wenn diese neueste (3.) Auflage als „verbesserte und vermehrte" bezeichnet worden ist.

Ein sehr sorgfältig gearbeitetes Sachregister erhöht wesentlich die praktische Brauchbarkeit des Buches. Fügen wir noch hinzu, daß auf schönen, korrekten Satz und äußere Ausstattung des Buches gleichgroße Sorgfalt verwendet wurde, so dürfen wir wohl sagen, daß auch die Verlagshandlung durch die Veranstaltung der neuesten Auflage des Buches sich ein Verdienst um die Literatur unseres heimischen Schulwesens erworben hat.